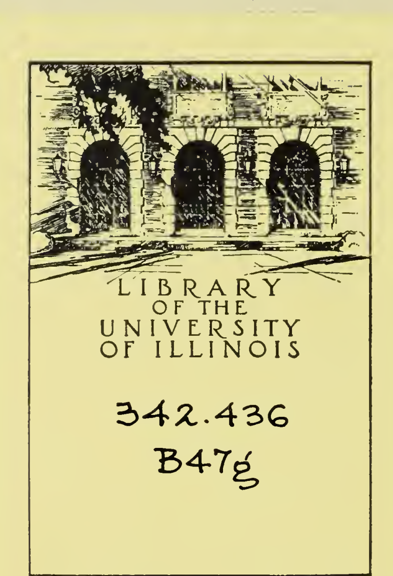
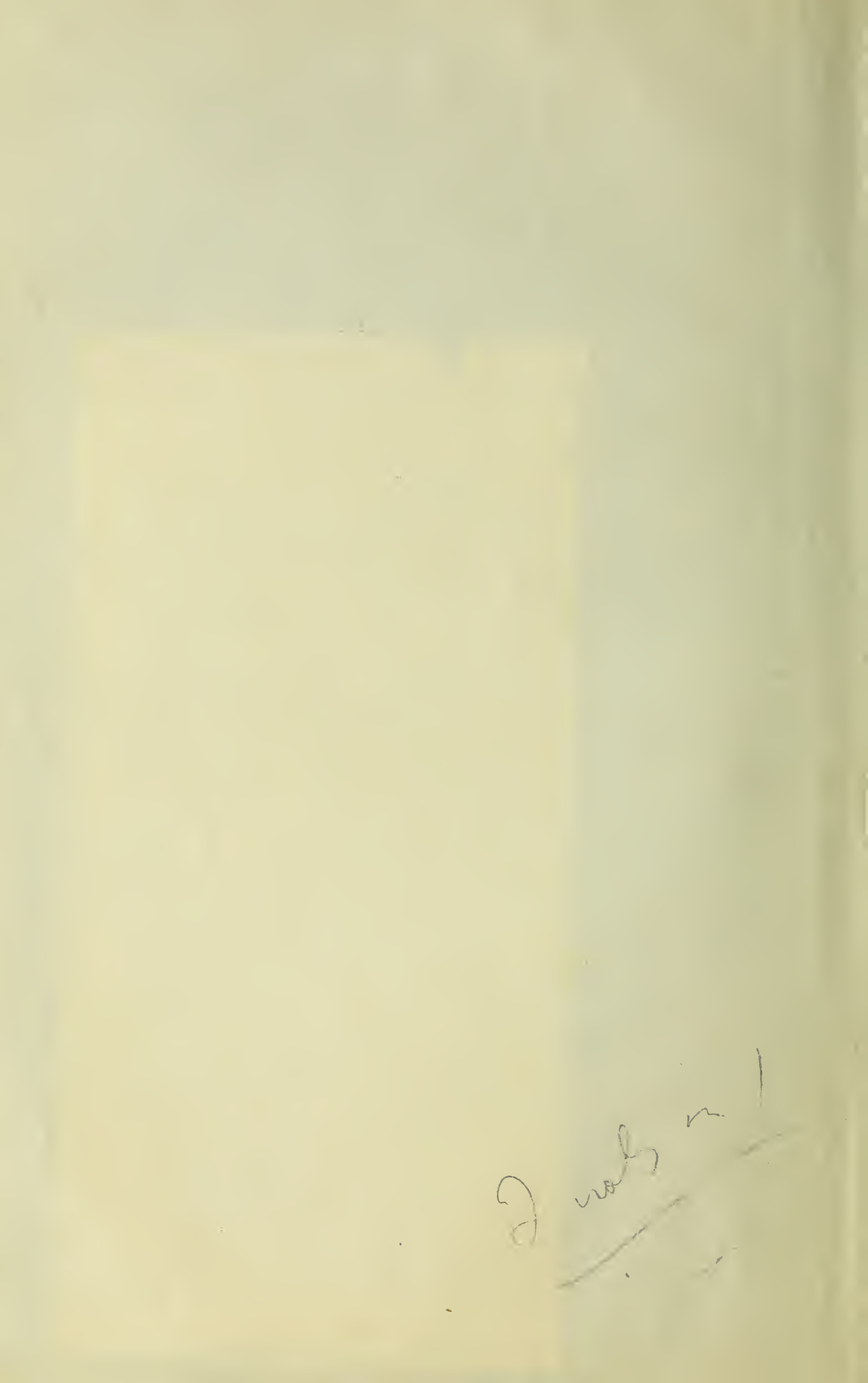



LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF ILLINOIS



GESCHICHTE

DER

ÖSTERREICHISCHEN

GESAMMT-STAATS-IDEE

1526—1804.

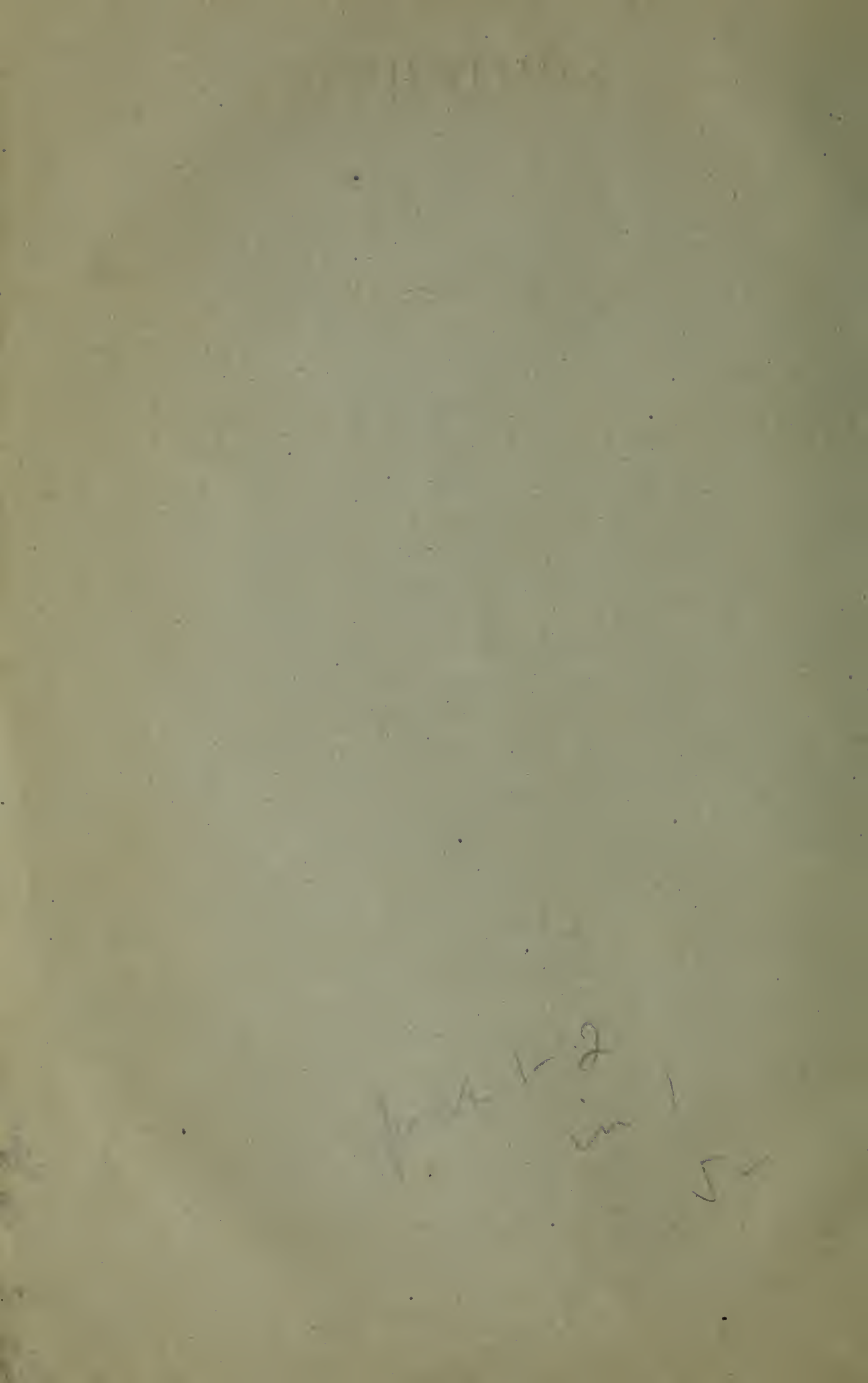
VON

DR. HERM. IGN. BIDERMANN,
O. Ö. PROFESSOR AN DER K. K. UNIVERSITÄT ZU INNSBRUCK

I. ABTHEILUNG

1526—1705.

INNSBRUCK.
DRUCK UND VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1867.



GESCHICHTE

DER

ÖSTERREICHISCHEN

GESAMMT-STAATS-IDEE

1526—1804.

VON

DR. HERM. IGN. BIDERMANN,

O. Ö. PROFESSOR AN DER K. K. UNIVERSITÆT ZU INNSBRUCK.

I. ABTHEILUNG

1526—1705.

INNSBRUCK.

DRUCK UND VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1867.

VORWORT.

Die Tendenz des Werkes, dessen *erste* Abtheilung das vorliegende Buch ist, geht dahin, zu zeigen, *seit wie lange die österreichische Gesammtstaatsidee schon in der Durchführung begriffen*, *wie alt sie daher zum mindesten ist*, ferner *mit welchen Hindernissen* ihre Durchführung jeweilen zu kämpfen hatte, *und welch' ein Rückschritt* es wäre, wenn diese Idee dermalen, wo sie trotz aller Hindernisse der Ausführung so nahe gerückt ist, aufgegeben werden *wollte* oder nicht weiter mehr durchgeführt werden *könnte*.

Der Verfasser liefert diesen Nachweis *zunächst an der Hand der österreichischen Verwaltungsgeschichte*, welcher auch viele Exkurse in den Anmerkungen gewidmet sind. Doch ist die Verfassungsgeschichte darüber nicht vernachlässiget.

Des Werkes Mängel entschuldiget wohl zum Theile die verhältnissmässig kurze Zeit, welche der Verfasser, mit anderen, seinem Berufe näher liegenden Arbeiten beschäftiget, seit er nach langem Schwanken im September 1865 den Beschluss, es zu schreiben, gefasst hat, auf dessen Ausarbeitung verwenden konnte. Namentlich hätte das jeweilige Verhalten *der Völker Oesterreichs* zur Gesammtstaatsidee eine eingehendere Untersuchung verdient. Allein eine solche lag dem Verfasser seiner Studienrichtung nach von Vorne herein zu ferne und hätte daher

das Erscheinen des Buches zu sehr verzögert, als dass er nicht lieber davon Umgang genommen hätte.

Der deutsche Horizont hat durch das auf S. 14, 33, 35, 51, 66 (Anmerkung 62), 79 (A. 129), 91 (A. 42), 93 (A. 44), 99 (A. 65), 100 (A. 68) und 160 (A. 118) Vorgebrachte Berücksichtigung gefunden.

Wichtiger schien es dem Verfasser, die Aufmerksamkeit der Leser dem für die Geschicke Oesterreichs entscheidenderen und im Verhältnisse hiezu bisher viel zu wenig beachteten Osten zuzuwenden. Daher die vielen Bemerkungen über Ungarn, Siebenbürgen und Kroatien. Insbesondere besprach er am Schlusse die Rákóczy'schen Wirren aus demselben Grunde, dessentwillen der k. k. Staatsarchivar Herr Joseph Fiedler schon im Jahre 1852 eine Episode daraus zum Gegenstande einer im IX. Bande der Sitzungsberichte der philos.-histor. Klasse der Wiener Akademie abgedruckten Abhandlung gemacht hat.

Was von dem angeblich tausendjährigen Alter der Rechtsansprüche zu halten ist, auf welche sich die Vertheidiger der Unabhängigkeit Ungarns der österreichischen Gesammtstaatsidee gegenüber zu berufen pflegen, wird der aufmerksame Leser unschwer herausfinden. Beim Tode Leopold's I., also vor 160 Jahren, stund es mit diesen Ansprüchen noch so schlimm, dass die ungarischen Stände bis dahin es ganz in der Ordnung fanden oder wenigstens nie davon Anlass zu Protesten nahmen, wenn der österreichische Hofkanzler die um landesfürstliche Anträge sich drehenden Diätaltraktate mit ihnen leitete und zu diesem Ende in ihrer Mitte erschien. Behagt hat ihnen das freilich zu keiner Zeit; aber es fehlte ihnen damals und noch lange nachher an Vorwänden, die bezügliche Befugniss des österreichischen Hofkanzlers zu bestreiten. Man sehe darüber die Anmerkungen 55 auf S. 65, 66 auf S. 100, 81 auf S. 104, 32 und 33 auf S. 117. Der Verfasser behält sich vor, im II. Bande den positiven Nachweis zu liefern, wie gar jung und gar nicht dem Boden der ererbten ungarischen Verfassung

entwachsen jene Rechtsansprüche, insoferne sie auf eine blosse Personalunion abzielen, sind. Allerdings ändert das nichts an ihrer formellen Giltigkeit; aber um ein Beträchtliches leichter, als die Ungarn behaupten, wiegen sie demzufolge in der Wagschale des Ausgleichs.

Eine Vergleichung der politischen Entwicklungsgeschichte Oesterreichs mit jener anderer Staaten wäre eine überaus lohnende Aufgabe gewesen und es dürfte auffallen, dass sie unterblieb; zumal die bekannten Werke eines R. Gneist (über England), Droysen (über Preussen), C. Dareste de la Chavanne und A. Chéruel (über Frankreich) reichen Stoff dazu geboten hätten. Aber es gebrach neben Dem, was vor Allem zu sagen war, an Raum für derlei Betrachtungen, so wie für Reflexionen überhaupt. Vielleicht ist es dem Verfasser gestattet, solche im II. Bande nachzutragen.

Ueber die benutzten Quellen geben die Anmerkungen Aufschluss. Hiezu muss bemerkt werden, dass die mehrfältig citirten „Materialien“ von Trimmel eine handschriftliche Kompilation sind, welche der ehemalige Direktor des österreichischen Hofkanzlei-Archivs, J. Fr. Emil Trimmel, vornehmlich aus Akten dieses Archivs zusammentrug, um seinen Nachfolgern einen Leitfaden an die Hand zu geben. Die Handschrift ist dermalen in der Bibliothek des k. k. Staatsministeriums hinterlegt.

Wenn irgend eine Quelle, welche reiche Ausbeute versprochen hätte, dennoch unbenutzt blieb, so lag das an Verhältnissen, die der Verfasser nicht ändern konnte. Namentlich möge in Anschlag gebracht werden, dass seit fünf Jahren Innsbruck sein Wohnsitz ist. Für die ihm hiedurch auferlegte Verzichtleistung bot übrigens das hiesige Statthalterei-Archiv theilweise Ersatz, zumal ihm bei dessen Durchforschung der Direktions-Adjunkt Herr Engelbrecht Schenach mit einer Bereitwilligkeit an die Hand ging, die nicht genug gelobt werden kann.

Gleichen, wo nicht noch grösseren, Dank schuldet der Verfasser dem Vorstande des Staatsministerial-Archives in Wien, Herrn Viktor

Reuterer, dessen Sachverständniss und Zuvorkommenheit ihm grosse Mühe ersparten.

Ausserdem dankt der Verfasser hiemit Allen, die ihm öffentliche Sammlungen oder Privat-Archive erschlossen, so wie Allen, die ihm sonst noch durch Rath oder That behilflich waren, insbesondere: den Herren Bibliothekaren Regierungsrath Dr. Diemer und Dr. Michelič in Wien, Dr. Fehringer und Thomas in München, Dr. Toldy, Paul Hunfalvy und Gabriel Mátray in Pest, Kögeler und Durig in Innsbruck, ferner dem Herrn Reichsraths-Abgeordneten von Schuler-Libloy zu Hermannstadt, dem Archivs-Vorstande Prof. J. Zahn am Joanneum zu Gratz und dem Offizial der steiermärkischen Statthalterei Markus Kremser.

Der grosse Umfang der Anmerkungen ist theils Folge der Sprödigkeit des Stoffes, den es zu verarbeiten galt, theils Folge des Bestrebens, möglichst jede Angabe zu belegen und die Belege zu erläutern. So erwuchs manche Anmerkung zu einem förmlichen Exkurse, der mit dem Texte nur durch ein Schlagwort zusammenhängt.

Vielen wird das missfallen. Allein diese mögen bedenken, dass Vorarbeiten, auf welche einfach hätte verwiesen werden können, bezüglich der älteren Verwaltungszustände fast ganz fehlen und dass abwechslungsweise wohl auch engere Leserkreise zu berücksichtigen waren.

Um des Werkes Benutzung zu erleichtern, wird demselben am Schlusse der II. Abtheilung, welche binnen Kurzem erscheinen soll, ein ausführliches Namen- und Sachenregister beigegeben werden. Eine kurze Uebersicht des Inhalts ist an die Spitze einer jeden Abtheilung gestellt.

Der Verfasser gedenkt, wie des Werkes Haupttitel besagt, seine Darstellung bis zum Jahre 1804 fortzuführen. Dass er sie mit diesem Jahre abbricht, hat seinen Grund in der Erwägung, dass ja einer

Seits mit der formellen Erhebung Oesterreichs zum Kaiserthume die gesammtstaatliche Aktion bei einem Ruhepunkte anlangte, der an sich einen sachgemässen Abschnitt bildet, und dass anderer Seits Dasjenige, was sich zutrug, nachdem sie im Jahre 1849 wieder in (leider nur allzuraschen) Fluss gekommen war, den Zeitgenossen ohnehin genugsam bekannt ist.

Für die Herausgabe des Werkes in zwei Abtheilungen sprachen Rücksichten äusserer Zweckmässigkeit. Den ersten Band mit dem Tode Leopold's I. zu schliessen, war darum angezeigt, weil mit Joseph I. für Oesterreich eine Zeit der belangreichsten Reformen anbrach, welche sämmtlich auf die Gesammtstaatsidee als auf ihre Quelle sich zurückführen lassen.

Schliesslich macht der Verfasser darauf aufmerksam, dass, wo immer in diesem Werke von „Oberösterreich" die Rede ist, darunter nicht das Land ob der Enns, sondern Tirol und, wenn nicht daneben die Vorlande ausdrücklich erwähnt sind, auch diese; unter „Vorderösterreich" aber stets eben diese Vorlande; unter „Niederösterreich" stets das Land ob und unter der Enns und, wo nicht daneben „Innerösterreich" ausdrücklich erwähnt wird, auch dieses; endlich hierunter, unter „Innerösterreich" nämlich, die drei Herzogthümer Steiermark, Kärnten und Krain sammt den ehemals zu letzterem Lande gerechneten Distrikten des Küstenlandes zu verstehen sind. Der alte Kanzleistyl hat diese Ausdrücke in dem vorbezeichneten Sinne zur Geltung gebracht und es erschien schon Kürze halber gerathen, sie beizubehalten.

Wenn auf S. 5 auch eines „Landes über der Enns" Erwähnung geschieht, so ist das ein Druckfehler, dessen Berichtigung unten folgt; glücklicher Weise fast der einzige entschieden sinnstörende im ganzen Buche.

Das sonderbare Latein der dem Corpus Juris Hungarici ent-

nommenen Belegstellen fällt weder dem Verfasser noch dem Korrektor zur Last, sondern ist eine Eigenthümlichkeit dieser „Rechtsquelle", in deren Ofner Ausgabe vom Jahre 1779 M. G. Kovachich nicht weniger als vierzehntausend Verstösse gegen die Rechtschreibung entdeckte, welche er in seiner Schrift „Lineamenta Apparatuum circa Corpus juris Hungarici" (Ofen 1807, S. 8) sämmtlich für Druckfehler erklärt. Die neueren Ausgaben sind wohl vielfach verbessert; allein auch in der Ofner vom Jahre 1844, die doch für die authentischeste gilt und nach welcher in dem vorliegenden Buche citirt wird, wimmelt es noch von solchen fehlerhaften Textirungen, auf deren Rechnung zum Theile die siebenhundert Widersprüche zu setzen sind, von welchen Szegedi im „Tirocinium Juris Hungarici" (Tirnau 1734) I. 46 meldet, dass sie seiner Zeit schon den Auslegern des Corpus Juris Hungarici viel zu schaffen gaben.

Slavische Eigennamen wurden entweder so geschrieben, wie sie in den benutzten Quellen vorkommen, oder sie wurden aus typographischen Gründen umschrieben, wobei der Verfasser sich thunlichst an den bezüglichen Landesbrauch hielt.

Innsbruck, am Sylvesterabend des Jahres 1866.

Der Verfasser.

UEBERSICHT DES INHALTS.

Dritter Abschnitt.

ANMERKUNGEN.

Berichtigungen von Belang.

S. 5, Z. 16 von unten soll es statt „über der Enns“ heissen: unter der Enns.
S 10, Z. 7 „ „ statt „Ferdinand I.“: Ferdinand's I.
S. 27, Z. 14 „ „ „ „ihre speziellen Unterthanen“: des Letzteren spezielle Unterthanen.
S. 43, Z. 4 und 9 von unten statt „neoaquistisch“: neoacquistisch.
S. 65, Z. 15 von oben statt „nogotiis“: negotiis.
S. 69, Z. 10 „ unten „ „der“: den.
S. 75, Z. 17 „ oben „ „1857—60“: 1557—60.
S. 75, Z. 8 „ unten „ „Thesauraium“: Thesaurarium.
S. 87, Z. 7 „ „ „ „Fejerkövi“: Fejérkövi.
S. 95, Z. 18 „ „ „ „1692“: 1602.
S. 96, Z. 20 „ „ ist zwischen „1668“ und „S. 585“ einzuschalten die Bandzahl I.
S. 112, Z. 19 „ oben soll es statt „praejudicumque“ heissen: praejudiciumque.
S. 120, Z. 6 „ „ statt „Salva-Quardia“: Salva-Guardia.
S. 120, Z. 8 „ „ „ „neoaquistische“: neoacquistische.
S. 124, Z. 3 „ unten und S. 125, Z. 7 und 15 von oben statt „Soóvarer“: Soóvárer.
S. 135, Z. 17 „ „ ist nach „Althann“ einzuschalten: kam.
S. 148, Z. 14 „ „ soll es statt „perripere“ heissen: percipere.
S. 165, Z. 14 „ oben statt „in Zips“: in der Zips.
S. 170, Z. 3 „ unten „ „Szecsényer“: Szécsényer.
S. 174, Z. 1 „ oben „ „gratifie“: gratifié.

I.

Ferdinand I. erwarb bekanntlich durch den Theilungsvertrag, welchen er am 21. April 1521 zu Worms mit seinem Bruder Karl schloss, ausser dem Herzogthume Würtemberg, das jedoch bald wieder an sein angestammtes Regentenhaus zurückfiel, Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten und den grösseren Theil von Krain. Durch den zweiten Theilungsvertrag vom 20. Januar 1522 erwarb er die übrigen Bestandtheile Krains, dann Tirol, Vorderösterreich, den Elsass (einschliesslich der Grafschaft Pfirt, des Breis- und Sundgaues), Görz, Friaul, Triest und was an kleineren Herrschaften sonst noch beim Tode Maximilians I. zum „Dominium Austriae" gehört hatte. Böhmen fiel ihm sammt dessen Nebenländern am 23. November 1526 zu. Die Kroaten erwählten ihn am 1. Januar 1527 zu ihrem Könige.[1]) Im Laufe des folgenden Sommers fasste er, vornehmlich von der sächsischen Nation und einem Theile der Walachen unterstützt, auch in Siebenbürgen festen Fuss.[2]) Slavonien unterwarf sich ihm in der zweiten Hälfte des Monats Oktober 1527.[3]) Schliesslich huldigte ihm Ungarn am 5. November 1527 zu Stuhlweissenburg.[4])

Ferdinand machte kein Hehl daraus, dass ihm der Besitz dieser Länder nicht genüge, sondern er ein Ganzes daraus zu schaffen und rücksichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten sie centralistisch zu regieren gewillt sei. In seinen Augen waren die neuerworbenen Länder lediglich ein Zuwachs zu Altösterreich[5]), an welches sie sich auch in der That anschmiegten, indem sie sich der deutschen Linie des Hauses Habsburg zu Eigen gaben. Denn nicht sowohl dynastischen Gefühlen als vielmehr dem Wunsche, fürderhin mit Altösterreich vereint gemeinsame Gefahren zu bekämpfen und zu bestehen,

entsprang die Anerkennung der von Ferdinand geltend gemachten Herrscherrechte seitens der neu zugewachsenen Länder. Dieselbe galt der dadurch angebahnten Interessen-Gemeinschaft, wie die Böhmen und Kroaten ausdrücklich erklärten [6]) und der ungarische Palatin, Stephan Báthory, in der Rede, womit er die Wahl Ferdinands zum König von Ungarn inaugurirte, deutlich hervorhob. [7])

Ebenso unumwunden erklärte aber auch hinwieder Ferdinand den böhmischen Ständen: er sei unter solchen Umständen nicht in der Lage, ihrem Ansinnen, wornach bei allen Böhmen betreffenden Angelegenheiten ausschliesslich böhmische Räthe zu Rathe gezogen werden sollten, zu entsprechen; denn es würden nunmehr oft Fragen auftauchen, deren Erledigung auch andere Länder berührt oder über welche Räthe, die zufällig keine geborenen Böhmen sind, besser Bescheid wüssten. Bestünden sie aber durchaus auf jenem Begehren, so müssten sie es sich wohl gefallen lassen, dass auch er sich entschieden weigere, in Angelegenheiten, welche irgend eine andere Provinz mehr als Böhmen oder gleich nahe angehen, das Gutachten böhmischer Räthe einzuholen. Und wenn sie des Weiteren beanspruchen: es sollten alle Böhmen wie dessen Nebenländer betreffenden landesfürstlichen Erlässe nur unter dem böhmischen Siegel und lediglich durch die böhmische Kanzlei expedirt werden: so sei das ein für die Schlesier, die auch anders ausgefertigte landesfürstliche Erlässe zu empfangen gewohnt wären, viel zu kränkendes Verlangen, als dass er je darauf eingehen könnte. Im Uebrigen sprach er seine Bereitwilligkeit aus, an seinem Hoflager stets eine böhmische Kanzlei zu unterhalten und in dieser Alles, was Böhmen allein betrifft, bearbeiten zu lassen. [8])

In ähnlichem Sinne muss er sich gegen die ihn begrüssenden ungarischen Stände geäussert haben, weil er nachträglich es nöthig fand, der Missdeutung seiner Worte, welche zu dem Gerüchte Anlass gab: als seien die Deutschen, Böhmen, Mährer und Schlesier feindlich wider die Ungarn gestimmt und als habe er es auf die Austilgung der ungarischen Sprache und Nationalität überhaupt abgesehen, — durch zwei beschwichtigende Edikte (vom 19. Januar und vom 17. Juni 1527) entgegenzutreten. [9]) Damit steht wohl im Zusammenhange, dass die ungarischen Stände bereits auf dem Ofner Landtage, dessen Beschlüsse Ferdinand zu Stuhlweissenburg bestättigte, den entgegenkommenden Wunsch vorbrachten:

Ferdinand möge nach erfolgter Krönung die Dekrete seiner Vorgänger durch eine von den Ständen zu wählende Kommission sichten, zeitgemäss verbessern und kodifiziren lassen, worauf sie (die Stände) am nächstfolgenden Landtage die revidirte Landesverfassung mit ihm vereinbaren wollten.[10]) Dadurch ersparten sie sich, von Ferdinand selbst an die Nothwendigkeit einer Verfassungs-Revision gemahnt zu werden, wie es doch den böhmischen Ständen auf ziemlich barsche Weise widerfuhr.[11])

Am zuvorkommendsten zeigten sich die mährischen Provinzialstände. Unter Anderem brachten sie gleich die bestimmt formulirte Bitte vor: der König wolle das Seinige thun, damit die Münze in den verschiedenen ihm unterthänigen Ländern „auf ein Korn verglichen werde“.[12])

Ferdinand knüpfte an diese Bitte an, als er den ersten Schritt that, um die Altösterreicher mit seinen neuen Unterthanen in legislative Berührung zu bringen und die Erspriesslichkeit der zu Stande gebrachten Länder-Vereinigung an einem Jedermann einleuchtenden Beispiele nachzuweisen. Er schrieb auf den 1. Januar 1528 einen „Münztag“ aus, der in Brünn abgehalten werden sollte. Alle Königreiche, Fürstenthümer und Länder, die sich unter seinem Szepter zusammengefunden hatten, wurden aufgefordert, dazu Deputirte zu wählen, und scheinen auch dieser Aufforderung Folge geleistet zu haben. Wenigstens bezeichnet Ferdinand in der Instruktion, welche er unterm 23. Dezember 1527 seinen Vertretern bei dieser Zusammenkunft (dem oberösterreichischen Kammer-Prokurator Dr. Jakob Frankfurter, dem Wiener Münzmeister Thomas Böheim und dem Haller Münzwardein Ulrich Ursentaler) ertheilte, die fraglichen „Botschafter“ als bereits „erkhiest“.[13]) Diesen sollten dann die genannten Vollmachtträger seinen Gruss entbieten und eröffnen: wie „nachdem er aus Schickung des Allmächtigen in die Succession und Regierung beider Kronen Ungarn und Böhmen und der denselben anhängigen Fürstenthümer und Lande gekommen“, sein Augenmerk trotz Türkengefahr und anderer Bedrängnisse auf aller seiner Länder gemeinen Nutzen und Aufnehmen gerichtet sei. Sonach lade er die Versammelten ein, die Münzfüsse ihrer Heimatländer in Uebereinstimmung zu bringen, wobei ihnen der in Tirol und den niederösterreichischen Ländern geltende Münzfuss zur Grundlage zu dienen hätte. Die Durchführung der zu fassenden Beschlüsse aber wäre eigenen „Superintendenten“ aufzutragen, deren Wahl den Ständen eines jeden Landes anheimgestellt bleibt. Der solcher Gestalt

vorbereitete Münztag kam indessen nicht zu Stande. Zwar fanden sich zur festgesetzten Zeit in Brünn Deputirte aus Niederösterreich, Mähren und Schlesien ein. Auch das eben von österreichischen Truppen okkupirte Herzogthum Salzburg sendete welche. Allein die übrigen Länder, deren Abgeordnete erwartet wurden, blieben dabei unvertreten und so trennten sich denn die wirklich Gekommenen unverrichteter Dinge. Ferdinand schrieb das Misslingen seines Planes der Ueberstürzung, womit er ins Werk gesetzt worden war und die manchen Deputirten nicht mehr rechtzeitig einzutreffen gestattete, so wie dem Umstande zu, dass damals gerade in Mähren eine Seuche wüthete, die Einzelne vom Zureisen abhalten mochte.[14]) Er liess daher auch den Plan keineswegs fallen, sondern verlegte den Münztag auf den 13. Juli 1528 nach Prag.[15]) Doch auch hieher beschied er den Münzwardein Ursenthaler umsonst. Die an die Stände Ungarns und Böhmens gerichtete diesfällige Einladung schlug neuerdings fehl.

Ferdinand versuchte es nun mit einem anderen Verhandlungsstoffe, welchen besonders das Andringen der niederösterreichischen Stände ihm nahe legte. Er schrieb eine Zusammenkunft aller seiner Königreiche, Fürstenthümer und Lande zur gemeinschaftlichen Rüstung wider die Türken auf den 2. Juni 1529 nach Linz aus.[16]) Zu dieser erschienen wenigstens die Altösterreicher nahezu vollzählig und Ferdinand legte derselben am 18. Juni den Voranschlag der zum Türkenkriege bestimmten Hilfsgelder für das kommende Jahr vor. Böhmen war da mit 100,000 fl., Mähren mit 48,000, das Land ob und unter der Enns mit 80,000, Steiermark und Kärnten waren mit 56,000 und Tirol war mit 65,000 fl. angesetzt.[17]) Ferdinand wiederholte im Dezember 1529 das Ausschreiben. Er berief Ausschüsse der Stände seiner Länder abermals nach Linz und zwar auf den 13. Januar 1530.[18]) Die Altösterreicher leisteten wieder Folge, während die Länder der böhmischen Krone gleichzeitig zu Budweis einen General-Landtag abhielten, der zur Theilnahme an der Linzer Versammlung nicht zu bewegen war.[19]) Diese harrte gleichwohl des Beitritts der fehlenden Reichsgenossen und rief Ferdinands Vermittlung an. Als die verwittwete Königin von Ungarn, welcher Ferdinand die Leitung der Verhandlungen mit dem Linzer Kongresse übertragen hatte, ihren Bruder hievon verständigte, lehnte dieser es plötzlich ab, seinen Einfluss für die Kompletirung des Linzer Kongresses in die Wag-

schale zu werfen. Zwar seien — antwortete er unterm 17. Januar aus Budweis[20]) — die hier anwesenden Mährer und Schlesier durchweg verlässliche Leute und bereits mit genugsamer Vollmacht zum Erscheinen in Linz versehen, desto bedenklicher sei jedoch die Haltung der Böhmen, die auch noch immer keine Abgeordneten zur Linzer Versammlung gewählt hätten. Auf die Einladung dazu hatten sie nämlich erwidert: es wäre wider ihres Landes verbriefte Freiheiten, ausserhalb desselben derlei Verhandlungen zu pflegen, und zur endgiltigen Feststellung von Beschlüssen sei auch Niemand aus ihnen ermächtiget; allerdings aber seien sie nicht ungeneigt, die in Linz weilenden Deputirten der deutschen Erblande bei sich in Budweis zu empfangen und mit denselben zu verhandeln. Dem Könige kam diese brüske Erwiderung nicht einmal ungelegen, da er, wie gesagt, die Besorgniss hegte: der rebellische Geist der Böhmen könnte sich der ganzen Linzer Versammlung mittheilen. Desshalb verharrte er auch einer neuerlichen Verwendung seiner Schwester gegenüber bei dem Entschlusse, die Böhmen zur Beschickung des Linzer Kongresses weiter nicht anzueifern.[21]) Demzufolge scheiterte auch dieses Projekt, abgesehen davon, dass die ungarischen Stände keine Notiz davon genommen hatten oder vielleicht in Anbetracht der Bedrängnisse, unter welchen sie litten, nicht einmal um ihre Mitwirkung ernsthaft angegangen worden waren.

Die Stände des Landes über der Enns verübelten den schlechten Ausgang des Linzer Kongresses dem Könige sehr und wollten von einer aparten Türkenhilfe durchaus nichts wissen.[22]) Ferdinand entschuldigte sich bei denselben im März 1531 so gut es eben ging.[23]) Die Stände des Erzherzogthumes wiederholten aber ihr Verlangen nach einer neuerlichen Zusammenkunft aller Lande; denn für sich seien sie einem „stattlichen" Widerstande nicht gewachsen, daferne ein neuer Türkeneinfall stattfinde. Ausdrücklich begehrten sie: es möge auch Böhmen sammt den Nebenländern herangezogen werden.[24]) Von Ungarn und dessen Annexen schwiegen sie, weil ja diese Gebiete damals fast ganz in Feindeshand waren. Ferdinand versprach, sein Möglichstes für die Veranstaltung der ersehnten Zusammenkunft zu thun, verzweifelte jedoch von Vorne herein an dem Gelingen und rief die Vertreter Altösterreichs zu Weihnachten 1532 nach Innsbruck, während er die Stände Böhmens, Mährens, Schlesiens und der Lausitz gleichzeitig in Budweis versammelte.[25])

In einem Schreiben an den Klosterneuburger Probst d. d. Speier,

10. Oktober 1531 betheuert er, dass sein Streben unablässig auf eine Vereinigung von Deputirten aller seiner Königreiche, der oberen wie der vorderen Lande gerichtet sei; er lässt aber auch deutlich sein Misstrauen in die Wirksamkeit der erlassenen Einladungsschreiben durchblicken.[26]) Und er täuschte sich nicht. Die Böhmen wollten jetzt eben so wenig, als im Jahre 1530, zu einer Annäherung an die älteren Erblande, wobei sie diesen hätten zuziehen müssen, die Hand bieten. Die Innsbrucker Versammlung brach darob in helle Klagen aus. „Ein grosser Trost" — bemerkten die dort versammelten ständischen Ausschüsse — „würde es ihnen gewesen sein, wenn die anderen Fürstenthümer und Lande auch zu dieser Handlung erschienen wären und sich geneigt gezeigt hätten, als Glieder eines Hauptes die gemeinschaftliche Sorge mit zu tragen; es würde sie dann leichter angekommen sein, etwas Erkleckliches zu leisten; sie hielten es auch fürs Beste, wenn es noch dazu käme." [27]) Es kam aber erst nach einem Dezennium, beziehungsweise gar erst nach zwölf Jahren dazu.

Ferdinand liess es in der Zwischenzeit allerdings nicht an Vorbereitungen fehlen. Sehr bezeichnend für seine damaligen Anschauungen in Betreff der Gesammtstaatsfrage sind mehrere Bestimmungen seines ersten, vom 17. September 1532 aus Linz datirten, später aber von ihm ausser Kraft gesetzten Testamentes.[28]) Da verordnet er: für den Fall, als bei seinem Tode seine Söhne noch minderjährig wären und Kaiser Karl V. sich ausser Stand sehen würde, die ihm übertragene Vormundschaft persönlich auszuüben, soll „ausserhalb aller Unserer Königreich vnd Land Regierungen, welche in Irenn Wesen bestehen vnd bleiben sollen, wie sie jetzo durch Unns geordnet sein, bis auf kais. Mjst. Wolgefallen ain oberste Regierung auss allen Unsern Königreichen und Landen aufgericht vnnd (sollen) darzue 14 Personen genommen werden, nemblich: aus vnnser Cron Hungern 3, aus Behemb 2, aus Mehrern 1 vnd aus Schlesy 1, item aus vnsern niederösterr. Landen 3, aus vnser fürstl. Grafschaft Tyrol 2, aus den vordern Landen 1 vnd aus dem Fürstenthumb Württemberg auch 1 Person, der (deren) jedes Namen Wir mit vnnser aigen Hand aufgeschrieben vnd benennt haben vnd (welches Verzeichniss) neben diesem Unnsern Testament ligt . . . . . Dieselbige obrist Regierung soll das erst Jar sein vnd pleiben in vnser Statt Pressburg, das ander Jar in vnser Statt Prag vnd das dritt Jar in vnser

Statt Wienn vnd also für vnd für vmbgewechslet werden biss zu vnnserer Söhne vogtpern Jaren . . . . . Und das erst Jar soll vnder den 14 Personen der President vnd Vorgeer der obersten Regierung (diejenige) sein, die wir auch mit aigner Hand aufgeschriben haben. Volgendts, so sich das erst Jar verlaufft, so soll ein anderer President durch die 14 Personen erwelt werden . . . . . So das erst Jar Ainer aus den 3 Hungern President ist, so soll das ander volgend Jar Ainer aus den 4 Personen von Behemb, Mehrern vnd Schlesy erwelt werden; dergestalt ain Yeder aus den Vierzehn soll sein Stimm auff derselben Personen Aine, die Ime am tauglichsten darzue ansieht, geben, die in schrift stellen, verpetschafft in ain lad vor Ir Aller gegenwart legen" etc. — Präsident wird, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des letztjährigen Präsidenten, die dann doppelt gezählt wird, den Ausschlag. „Das dritt vnd andere volgende Jar soll es mit den andern vnnserer österr. Lannden fürstl. Grafschaft Tyrol, vordern Landen vnd des Fürstenthumbs Württemberg Personen gleicher Weise mit Erwehlung des Presidenten gehalten werden; doch so lang obgemelte vnnser liebste Gemahel Iren Wittibstandt nit verkehrt, so soll Ir Lieb bey gedachter oberster Regierung für die Obrist gehalten werden . . . vnd nichts (desto) weniger der erwölt President in seinem Ambt bleiben . . . . Die erwelt oberst Regierung soll alssbald nach vnnserm Abgang auss yeder Regierung (Landesstelle) vnnserer Khunigreich vnd Lanndt zwo Personen zu sich erfordern vnd mit derselben Rath einer yeden Regierung Instruction, wo vonnöthen ist, verendern oder pessern." Handelte es sich um die Verheirathung Einer seiner Töchter, so solle die oberste Regierung in jedem Königreiche und Lande von den dazu einzuberufenden Ständen sich je 4 Personen adjungiren lassen und mit dem Beirathe dieser dann die Sache entscheiden. Widerstrebt ein Land diesen testamentarischen Bestimmungen, so soll es von den übrigen im Nothfalle zu deren Befolgung zwangsweise angehalten werden.

Mit solch' vorschauendem Ernste in die Gesammtstaatsidee vertieft, veranstaltete Ferdinand im Dezember 1536 eine Zusammenkunft ständischer Ausschüsse aus den fünf niederösterr. Landen zu Wien[29]) und holte er das Gutachten tirolischer Landräthe ein, wie er es anzufangen hätte, damit auch aus den oberösterreichischen Landen Deputirte herbeikämen, welche den reifenden Beschlüssen gleich ohne „Hintersichbringen", d. h. ohne erst

wieder an ihre Kommittenten berichten zu müssen, auf eine gleichwohl dann Letztere bindende Weise beitreten könnten.[30]) Der vorerwähnte Wiener Ausschusstag dauerte bis in den Monat März des folgenden Jahres und unmittelbar von dort weg begaben sich Deputirte nach Prag, um da endlich einmal mit den Böhmen, Mährern, Schlesiern und Lausitzern ein die Türkenhilfe ihnen Allen erleichterndes Abkommen zu treffen. Am 12. März 1537 überreichten die Vertreter der fünf niederösterreichischen Herzogthümer und der Grafschaft Görz dem böhmischen General-Landtage eine kläglich lautende Vorstellung, worin unter Anderem auch gesagt ist: sie segneten den Tag, an welchem Letzterer den König Ferdinand auf den böhmischen Thron erhoben habe und seither betrachteten sie auch die Länder der böhmischen Krone als die „Vordersten" in der Reihe der Glieder jenes „Einen Leibes", dem zuvor schon sie angehört hätten.[31]) Ueber Zurücksetzung hatten sich also die Böhmen gegenüber den Altösterreichern nun wahrlich nicht mehr zu beklagen. Anderer Seits traten nun auch die Ungarn aus ihrer bisherigen Zurückhaltung heraus und baten selbe aus freien Stücken den König um Einberufung einer alle seine Königreiche, Fürstenthümer und Lande repräsentirenden Versammlung ständischer Ausschüsse. Ferdinand erliess sofort am 19. Mai 1537 von Prag aus Missiven an alle Regierungsbehörden, in welchen er mit ausdrücklicher Bezugnahme auf das „vnnderthenigcklich Anruffen der Unterthanen der Krone Hungarn" die von diesen gewünschte allgemeine Zusammenkunft als nahe bevorstehend bezeichnet.[32]) Den oberösterreichischen Regierungsbehörden trug er insbesondere auf, in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten für die thatsächliche Betheiligung an dem ausgeschriebenen österreichischen Reichstage zu wirken. Denn auf der Prager Versammlung, die eben tagte, als Ferdinand diese Befehlschreiben erliess, waren die oberösterreichischen Lande nicht vertreten, was von den Niederösterreichern zumal sehr übel vermerkt wurde. Um ja der Theilnahme der Tiroler sich zu versichern, liess der Hofkanzler Kardinal Bernhard von Cles zu Trient durch die angesehensten Landräthe die Bedingungen berathen, unter welchen der König hierauf mit Bestimmtheit rechnen könnte. Die Hauptbedingung, an welche da die Zustimmung geknüpft wurde, war, dass auf dem bevorstehenden Kongresse nur ein Schutz- und Trutzbündniss der einzelnen Reichsbestandtheile unter sich im Allgemeinen vereinbart, eine besondere Hilfe zur Bekriegung

der Türken aber nicht verlangt werde[33]), womit freilich wieder den Ungarn wenig gedient war.

Von Letzteren abgesehen, mag überhaupt die in Tirol zu Tage getretene Stimmung die damals in ganz Oesterreich vorherrschende gewesen sein, und Angesichts dessen fand Ferdinand es gerathen, die präliminirte Zusammenkunft so lange als möglich zu verschieben. Das erwähnte Gutachten der tirolischen Landräthe liess er, nachdem es ihm schon im Juli 1537 vorgelegt worden war, im Februar 1538 sich neuerdings vorlegen, vorgebend, die ihm anfänglich zugemittelte Abschrift sei abhanden gekommen.[34]) Dann forderte er der Innsbrucker Regierung einen Bericht darüber ab und späterhin ruhte wieder die ganze Verhandlung. Den Ständen des Landes über der Enns, welche im Jahre 1540 den Zusammentritt urgirten, gab er eine vertröstende Antwort.[35]) Er habe, bemerkte er, noch immer nicht Musse genug gefunden, um die langwierigen und mühsamen Vorbereitungen zu einem gedeihlichen Abschlusse zu bringen. Im Jahre 1541 glaubte er endlich den rechten Zeitpunkt dazu gekommen. Er lud daher die verschiedenen Landtage zur Wahl von Ausschüssen ein, die sich am St. Gallustage des nämlichen Jahres um ihn versammeln sollten.

Zum ersten Male begab es sich nun, dass nicht nur alle deutschen Erblande, sondern auch alle böhmischen Kronländer an das königliche Hoflager Vertreter schickten, um einen Bund zu stiften, dessen Hauptzweck die Befreiung Ungarns vom Türkenjoche war.

Die Tiroler erkoren dazu zuerst den Kriegsobersten Leonhard Freiherrn von Völs und den Gaudenz von Madruzz. Als sich aber herausstellte, dass Ersterer bei der Armee unentbehrlich und Letzterer kränklich sei, ersetzten sie Beide durch Hanns Trautson von Sprechenstein und Wilhelm von Liechtenstein.[36]) Dadurch widerlegt sich von selbst die Meinung: als hätten die Tiroler ihre Theilnahme damals verweigert. Doch ist es wahr, dass deren Abgeordnete den Konferenzen der übrigen Altösterreicher mit den Vertretern der böhmischen Kronländer nicht beiwohnten, sondern, wenn gleich am Kongressorte anwesend, sich auf einen Schriftenwechsel beschränkten, der durch des Königs Hände lief. Sie bewilligten schliesslich im Namen Tirols und in dem der „Tirol zugewonten“ (vorderösterreichischen) Lande und Kreise einen Beitrag von 11,520 fl. rhn. zum Türkenkriege für die nächstfolgenden drei Jahre unter der Voraus-

setzung, dass gleichzeitig auch das römisch-deutsche Reich seinen diessfälligen Versprechungen genau nachkommt. Dabei betonten sie nachdrücklichst, dass sie das weniger um der oberösterreichischen Lande willen, die ja ausser Gefahr stünden, denn in Ansehung der Ueberbürdung und Gefahr der übrigen Erblande, so wie mit Rücksicht auf die Opferwilligkeit der „löbl. Cron Beheim vnd der ihr eingeleibten Lannde“, zuvörderst aber „Sr. röm. königl. Majestät zu vnterthänigstem Gefallen, auch zu christlicher Errettung“ auf sich nähmen.[37])

Was die übrigen Theilnehmer am Kongresse beitragen zu wollen sich wechselseitig gelobten, enthält der bekannte „Prager Vergleich vom 11. Januar 1542“, so benannt, weil auch diese Zusammenkunft wieder in Prag stattfand, offenbar um dem Stolze der Böhmen zu schmeicheln und einer Ablehnung derselben vorzubeugen. Die niederösterreichischen Lande verständigten sich da mit den böhmischen Kronländern auch über eine gemeinschaftliche Steuerrepartitions-Norm und behielten sich vor, die bestimmungsgemässe Verwendung der bewilligten Gelder auf nachfolgenden Ausschusstagen zu prüfen.[38])

Aus Ungarn waren diessmal Abgeordnete allerdings erschienen; doch wohnten dieselben ebensowenig, als die tirolischen, den Kongress-Berathungen bei, sondern sie verhandelten mit den Lenkern des Kongresses sozusagen hinter den Koulissen.[39]) Die ungarischen Stände überliessen es den auf den 4. Juni 1542 nach Wien berufenen ungarischen Hofräthen, die von ihnen getroffenen Vertheidigungsanstalten mit denen der zu Prag offiziel vertreten gewesenen Länder in Einklang zu bringen.[40]) Immerhin ist es beachtenswerth, dass der Prager Kongress vom J. 1541/2 von Ungarn aus beschickt wurde. Zwei Jahre später (im Januar 1544) und dann wieder nach drei Jahren (1547) traten zu Prag abermals Ausschuss-Kongresse zusammen, um die Verabredungen vom Jahre 1542 zu vervollständigen und zu vollziehen.[41]) Späterhin kam unter der Regierung Ferdinand I. kein derartiger Kongress mehr zu Stande. Ja, es verfloss nun ein Menschenalter, bis die Stände der einzelnen Provinzen Oesterreichs sich wieder zusammenfanden, um über gemeinschaftliche Angelegenheiten vom Neuen zu berathen und zu beschliessen.

Der Ausschusstag, welchen die fünf niederösterreichischen Lande im Jahre 1556 zu Wien hielten, schien zwar von Ferdinand zu einem neuerlichen Versuche, das Reichstagsprojekt zu verwirklichen, aus-

ersehen zu sein.[42]) Die Böhmen hatten sich bereits mit dem Projekte befreundet und legten rege Theilnahme für die Reichsgenossen an den Tag.[43]) Den Ungarn stellte Ferdinand vor, wie sie ja blos in die ihnen von den Altösterreichern dargebotene Hand einzuschlagen brauchten, um sich nachhaltiger Beihilfe zu versichern[44]); die zu Wien versammelten Ausschüsse aber beschwor er, das Vertrauen, welches ihnen die Ungarn jetzt entgegenbrächten, nicht zu täuschen.[45]) Dessenungeachtet erweiterte sich der Ausschusstag nicht zum Reichstage. Die wild auflodernden Religionswirren machten vielmehr demselben rasch ein Ende. Um wenigstens in die Kriegsführung Einheit zu bringen und dabei eine das ganze Reich umspannende, systematische Fürsorge entfalten zu können, errichtete sofort Ferdinand an seinem Hofe einen „stetten Kriegsrath", dem er durch eine vom 17. November 1556 datirte Instruktion einen weiten, insbesondere auch auf die ungarischen Festungen, Proviant-erfordernisse und Truppen-Musterungen sich erstreckenden Wirkungskreis vorzeichnete.[46]) Er mochte sich der Erwartung hingegeben haben: die Stände der einzelnen Länder würden ihn der Sorge hiefür entheben und auf einer allgemeinen Zusammenkunft aus ihrer Mitte einen solchen Kriegsrath einsetzen. Als die Aussicht hierauf schwand, hielt er es seines Amtes, selbst Hand anzulegen. Aber auch jetzt noch bemühte er sich, Vertrauensmänner der Stände für den Kriegsrath zu gewinnen. Erst, nachdem er die Ueberzeugung gewonnen hatte, dass auf diesem Wege das vorgesteckte Ziel nicht zu erreichen sei, wendete er sein Augenmerk auch anderen kriegskundigen Leuten zu.[47])

Vorher schon hatte Ferdinand drei Centralstellen geschaffen, welche von der Entschiedenheit, womit er den Eingangs erwähnten Plan verfolgte, Zeugniss geben. Selbe waren: das Geheimraths-Kollegium, die allgemeine Hofkanzlei und die allgemeine Hofkammer.

Das Geheimraths-Kollegium, auch „Geheimrath" schlechthin genannt, errichtete Ferdinand I. noch zur Zeit, wo er blos Statthalter der österreichischen Erblande war. Er behielt dasselbe seine ganze Regierungszeit über bei und hinterliess es seinen Nachfolgern als ein Vermächtniss, an dem bis in die neuere Zeit herauf Niemand zu rütteln wagte. Mit der Erweiterung des Reichsumfanges dehnte sich auch der Wirkungskreis dieses Kollegiums aus. Die Zahl seiner Mitglieder aber schwankte ohne

Rücksicht auf die jeweilige Masse der Geschäfte, weil nicht immer gleich viele Personen das zur Aufnahme in das Kollegium allein befähigende, unbegrenzte Vertrauen des Herrschers genossen. Im Jahre 1547 sassen darin ausser dem Hof-Vice-Kanzler Dr. Jakob Jonas: der Feldmarschall Richard von Merode (Herr zu Franzin in Südtirol), der Oberststallmeister Don Pedro Lasso, der frühere Hofkammerpräsident Joh. Hofmann Frhr. v. Grünbühl und der tirolische Regierungskanzler Dr. Georg Gienger.[48]) Im Jahre 1554 war an die Stelle des Don Pedro Lasso der böhmische Kanzler Graf Heinr. v. Plawen und an die Stelle des Richard von Merode der Obersthofmarschall Hanns Trautson Frhr. v. Sprechenstein getreten.[49]) Kraft der Würde, die sie bei Hofe bekleideten, scheinen unter Ferdinand I. nur der Obersthofmeister, der Oberststallmeister, der Feldmarschall und der Hofkanzler Sitz und Stimme in jenem Kollegium gehabt zu haben. Den Vortrag hielt darin regelmässig der Hofkanzler, dessen Sache es auch war, die Sitzungsprotokolle dem Monarchen zur Beschlussfassung vorzulegen und die darüber endgiltig gefassten Beschlüsse entweder sich zur eigenen Richtschnur dienen zu lassen oder in der herkömmlichen Form zu verlautbaren.

Zur Bewältigung dieser Geschäfte, wozu nur Finanzsachen und seit Errichtung des stabilen Hofkriegsrathes Militärsachen nicht gehörten, waren dem Hofkanzler Hilfsarbeiter beigeordnet, welche einschliesslich ihres Chefs die allgemeine Hofkanzlei ausmachten. Dieselbe zerfiel in mehrere von Sekretären geleitete Abtheilungen, welche Expeditionen hiessen. Die Hofkanzlei-Ordnung vom 12. Februar 1528[50]) regelte die Geschäftsvertheilung nach Ländern und Materien. Ein Sekretär behandelte alle nicht in's Justizfach einschlagenden Angelegenheiten des röm.-deutschen Reiches (so weit eben Ferdinand bis zum Jahre 1558 als Reichsverweser und römischer König, von da ab als Kaiser darauf Einfluss nahm), ferner die von Inner-, Ober- und Vorderösterreich, Schwaben und jenen Theilen der Eidgenossenschaft, welche damals noch die österreichische Herrschaft anerkannten. Ein zweiter Sekretär hatte es mit den niederösterreichischen Betreffnissen zu thun. Ein dritter Sekretär bearbeitete die im Geheimraths-Kollegium zur Sprache kommenden Angelegenheiten der ungarischen, ein vierter die der böhmischen Kronländer. Der Hofkanzler war jedoch bei der Zuweisung der Geschäfte an diese Eintheilung nicht gebunden und hatte für Ausfertigungen in lateinischer

Sprache, betrafen diese nun welches Land immer, einen eigenen Sekretär, welcher der „lateinische" hiess, und für Justizsachen aller Länder gleichfalls einen besonderen Sekretär zur Seite. Ausserdem unterstand ihm ein Geheimschreiber, welcher die diplomatische Korrespondenz mit den Ländern der spanischen Krone zu führen hatte. Den übrigen diplomatischen Verkehr besorgte insgemein der „lateinische" Sekretär, welchen Posten in den ersten Regierungsjahren Ferdinands I. der bekannte Johannes Majus bekleidete. Auch viele nach Ungarn gerichtete Hofkanzlei-Schreiben dieser Zeit tragen die Unterschrift dieses Kanzleibeamten neben der des Hofkanzlers Bernhard von Cles.[51]) Unmittelbar vor Errichtung des stabilen Hofkriegsrathes zählte ferner ein eigener „Kriegssekretär" (H. Fieringer) zu den Untergebenen des Hofkanzlers. Man begegnet der Unterschrift desselben neben jener des Hofkanzlers Dr. J. Jonas auf der Verordnung vom 8. Mai 1556, womit Ferdinand seinen Entschluss, den Hofkriegsrath zu errichten, als unabänderlich feststehend bezeichnet.[52]) Dem Hofkanzler war übrigens die Eröffnung aller an den Monarchen adressirten amtlichen Sendungen vorbehalten und seinem Ermessen war es, wie gesagt, anheimgestellt, welchem Sekretär er eine Sache zur Bearbeitung oder Expedition zuweisen wollte.

Der böhmische und der ungarische Sekretär waren namentlich verpflichtet, Alles, was ihnen der Hofkanzler im Namen des Königs auferlegen und ansagen würde, gutwillig und rasch zu erledigen. Diese namentliche Verpflichtung hatte darin ihren Grund, dass beide Sekretäre ausser dem Hofkanzler auch noch den Kanzlern der betreffenden Ländergruppen Gehorsam schuldig waren und demzufolge leicht Kollisionen entstehen konnten. Was selbe für Letztere zu arbeiten hatten, beschränkte sich indessen auf die formelle Erledigung der wenigen Geschäfte, die der ungarische und der böhmische Kanzler in direktem Einvernehmen mit dem Monarchen schlichteten oder selbständig in des Königs Namen zu schlichten ermächtiget waren, oder bei welchen, wenn sie auch das Geheimraths-Kollegium passirten, dem Herkommen durch eine mit der Signatur des betreffenden Länderkanzlers versehenen Ausfertigung Rechnung zu tragen war. Derlei Geschäfte waren: Privilegien- und sonstige Gnaden-Verleihungen, Hofrekurse in Prozessen, Landtags-Ausschreibungen und die formelle Feststellung der Landtags-Propositionen, so wie der Verkehr mit den einzelnen Landtagen, obschon diesen zumeist die allgemeine Hofkanzlei

pflog. Es lag auch in der Natur der Dinge, dass, gleich wie die Landtage bei ihren Hauptanliegen auf Ferdinands ganze Macht reflektirten, Letzterer denselben auch als Träger dieser Gesammtmacht entgegentrat, beziehungsweise seiner allgemeinen Hofkanzlei es überliess, ihn da zu vertreten. Aus dieser empfingen daher auch die Landtags-Kommissäre regelmässig ihre Instruktionen; ja es existiren selbst Einberufungsschreiben zum ungarischen Landtage, welche die allgemeine Hofkanzlei ausfertigte.[53]) Eben so gewiss ist es, dass diese auch die innere Verwaltung Ungarns beeinflusste, was freilich verfassungswidrig war. Allein deren diesfällige Anordnungen fanden bei den Ungarn so viel Anklang, dass die der ungarischen Kanzlei daneben völlig in Misskredit kamen[54]), was den Uebergriff wieder einigermassen entschuldiget. Anderer Seits beanstandeten damals die ungarischen Stände selber lediglich die Einmengung der allgemeinen Hofkanzlei und des sie inspirirenden Geheimrathes in Angelegenheiten, „quae pure et praecise ad libertates et privilegia Regni Hungariae spectant.“ [55]) Gegen die Behandlung gemeinschaftlicher Reichsangelegenheiten durch besagte Centralstellen hatten sie nichts einzuwenden.

Von General-Mandaten, welche unter Ferdinand I. für ganz Oesterreich erflossen, erwähne ich das am 20. August 1527 zu Ofen publizirte Religions-Edikt[56]), das unterm 5. April 1548 erlassene Verbot, auswärtige Hochschulen zu besuchen[57]), und die Münz-Verordnung vom 18. Februar 1562.[58]) Die letzterwähnte Verordnung erfreute sich des Beifalles der ungarischen Stände, welche schon in den Jahren 1552 und 1553 ihre Geneigtheit, den Wiener Münzfuss anzunehmen, ausgesprochen hatten und nun zu deren Durchführung in Ungarn selber die Hand boten.[59]) Die Verordnung aber war ein Werk der allgemeinen Hofkanzlei und fusste auf dem Münz-Vertrage, welchen Ferdinand I. im Jahre 1559 während des Augsburger Reichstages mit den Kurfürsten und anderen Ständen des römisch-deutschen Reiches geschlossen hatte.[60]) Die Einbeziehung Ungarns in dessen Geltungsbereich war bei dieser Gelegenheit schon zugesichert worden. Als es damit Ernst wurde, forderte Maximilian II. noch der Innsbrucker Regierung ein Gutachten darüber ab.[61]) Man ersieht hieraus, wie wenig die Zusammengehörigkeit und Solidarität aller österreichischen Länder damals in den massgebenden Hofkreisen mehr bezweifelt ward. Das hiemit zusammenhängende Streben, die verschiedenen Provinzial-Gesetzgebungen überhaupt unter sich in Uebereinstimmung zu bringen,

äusserte sich bereits im 16. Jahrhunderte auf mannigfache Weise. Die „Vergleichung der Münzen" ist nur ein besonders hervorleuchtender, den deutschen Hintergrund illustrirender Fall.[62])

Es fällt auf, dass unter Ferdinand I. allenthalben in Oesterreich Kodifizirungs-Arbeiten in Angriff genommen wurden, bei welchen die allgemeine Hofkanzlei ihre Hand mit im Spiele hatte. Es geschah diess in Ungarn so gut als in Böhmen und in Triest nicht minder als in Kroatien, in Inner- und Niederösterreich und in Tirol. Bei den in Ungarn mit der Verfassungsrevision parallel laufenden Berathungen über ein Civilgesetzbuch, das die Verböczy'sche Kompilation entbehrlich machen sollte, vertrat der Wiener Universitäts-Professor Dr. Bondenarius im Jahre 1552 den Standpunkt der allgemeinen Hofkanzlei und zwar allem Anscheine nach in deren Auftrage.[63]) Im Jahre 1564 wahrte sich Ferdinand mittelst eines unterm 28. Juni an die ungarischen Komitate und Freistädte gerichteten Reskriptes ausdrücklich das Recht, bei den noch immer nicht zum Abschlusse gebrachten Kodifizirungs-Arbeiten sich durch einige Räthe und Rechtsgelehrte seiner Wahl vertreten zu lassen.[64]) Bei der Feststellung des Triester Gewohnheitsrechtes intervenirten im Jahre 1550 erbländische Hofräthe und selbst das Geheimraths-Kollegium.[65]) Den mährischen Ständen hatte Ferdinand schon im Jahre 1535 das Recht abgesprochen, die Landesordnung ohne seine Zustimmung zu ändern.[66]) Im Jahre 1540 erneuerte er dieses Verbot mit dem Beifügen: er sei des Rechtes „Haupt und Gipfel".[67]) Für die gesammten böhmischen Kronländer errichtete er, um eine mehr gleichförmige Rechtspflege daselbst anzubahnen, im Januar 1548 das kgl. Apellationsgericht zu Prag, dessen gelehrte Beisitzer meist Deutsche waren.[68]) Für die nieder- und innerösterreichischen Lande, einschliesslich der Grafschaft Görz, erliess Ferdinand im Jahre 1542 eine gemeinschaftliche Polizeiordnung[69]) und bald darauf (unterm 16. Nov. 1544) ein gemeinsames Hausierpatent.[70]) Jene Polizeiordnung übersendete er auch der Innsbrucker Regierung zur allfälligen Darnachachtung, in so weit sie für Tirol brauchbar wäre; doch sollte vor ihrer Einführung in Tirol auch noch der dortige Stände-Ausschuss darüber vernommen werden.[71])

Nicht minder macht sich der nivellirende Einfluss der allgemeinen Hofkanzlei bei den Erleichterungen bemerkbar, welche Ferdinand I. den hörigen Bauern aller seiner Länder zuzuwenden bemüht war. Oder sollte

es lediglich ein Zufall sein, dass die Robotpflicht in Ungarn im J. 1548 auf das im Erzherzogthume Oesterreich von Alters her übliche Ausmass reduzirt wurde[72]) und dass die Anträge, welche Ferdinand den dortigen Ständen zur Verbesserung des Looses der Bauern machte, ganz den Geist derjenigen Verordnungen athmen, welche derselbe diesseits der Leitha zu diesem Ende gab?[73]) Wer erkennt hierin nicht das Walten eines einheitlichen Willens, dem die allgemeine Hofkanzlei als Organ diente? Es versteht sich ferner von selbst, dass die eben genannte Centralstelle der Hebel war, mittelst dessen Ferdinand eine Gesammtvertretung aller seiner Länder um sich zu versammeln strebte. Ohne sie wäre ein solches Vorhaben platterdings undurchführbar gewesen. Ferdinand musste daher im Anschlusse an das allerdings noch ältere Geheimraths-Kollegium vor Allem sie schaffen und das that er denn auch. Die Ernennung des Hofkanzlers, dessen Ferdinand sich dabei bediente, fällt in das Jahr 1526.[74])

Der Zeitfolge nach die dritte Centralstelle, welche er schuf, war die allgemeine Hofkammer, deren Errichtung er in einem Erlasse aus Prag d. d. 27. Mai 1527 als „jüngsthin“ erfolgt bezeichnet.[75]) An der Spitze dieser Centralstelle stund damals der „Schatzmeister-General“ Hanns Hofmann.[76]) Als Räthe fungirten dabei: Sigmund Jagenreuter, welcher allein eigentlich den Titel „Hofkammerrath“ führte, dann der Hofpfennigmeister Joh. Löble und der Kammer-Sekretär Niklas Rabenhaupt. Der Präsident, welcher bis zum J. 1568 „Schatzmeister“ hiess[77]), verkehrte unmittelbar mit dem Monarchen und wenn eine Finanzfrage von Belang im Geheimraths-Kollegium erörtert wurde, traf er und nicht der Hofkanzler die daraus resultirenden Anordnungen. Die Hofkammer mengte sich unter Ferdinand I. noch nicht in das Detail der Finanzverwaltung. Sie organisirte und überwachte blos die Länderkammern. Hievon waren aber auch die ungarische und die böhmische Kammer nicht ausgenommen. Erstere erhielt gleich bei ihrer Errichtung im Jahre 1528 eine Instruktion, deren Grundsätze mit denen der niederösterreichischen Kammer-Ordnung auffallend übereinstimmen[78]), was auf einen gemeinschaftlichen Ursprung hinweist. Und wo anders, als in der Wiener Hofkammer sollte dieser zu suchen sein? Die böhmische Kammer wurde schon im Februar 1528 angewiesen, deutsch zu amtiren[79]), offenbar aus keinem anderen Grunde, als damit die Hofkammer ihr Gebahren desto leichter überwachen könne. Als es sich im Jahre 1548 darum handelte,

die böhmische Kammer mit einer neuen Instruktion zu versehen, erklärte der Statthalter von Böhmen die Wiener Hofkammer als zunächst hiezu berufen.[80]) Diese war es auch, welche in den Jahren 1527—1564 die Besetzung mehrerer Stellen bei der böhmischen Kammer mit Tirolern vermittelte[81]), tirolische Bergleute nach Klattau zur Erstattung eines Gutachtens über die dortigen Gruben abordnete[82]), die Ernennung des Christoph von Gendorf zum Berghauptmann von Böhmen erwirkte[83]), die Versorgung der böhmischen Kronländer mit Gmundner Salz einleitete[84]), steirisches Eisen in der Lausitz zu verwenden vorschlug[85]), ungarische Reben an die Ufer der Moldau verpflanzte[86]), den Forstmeister von Böhmen an die dortige Kammer verwies (mit dem bezeichnenden Beisatze: „wie in anderen Erbländern auch geschieht") [87]) u. s. w. Man sieht, welche Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen österreichischen Provinzen sich in Bälde entwickelten, nachdem einmal die Finanzverwaltung konzentrirt worden war. Oesterreichs Konstituirung zu einem volks- und staatswirthschaftlichen Ganzen hat damit begonnen.[88])

Auch die Entstehung eines österreichischen Gesammtadels durch das Zusammentreffen der der Nationalität wie dem Stammsitze nach verschiedenartigsten Adelselemente am österreichischen Hofe, durch den Verkehr und die Verschwägerung dieser Elemente unter sich, durch reziproken Gütererwerb in den einzelnen, oft noch so entlegenen Theilen des Reiches und durch den in Gestalt von Indigenats-Verleihungen erfolgten Austausch landsmannschaftlicher Begrüssungen — reicht in diese Zeit oder doch in die nächstfolgende d. i. in die Mitte des 16. Jahrhunderts zurück.[89]) Im Jahre 1554 finden wir unter Ferdinands Hofdienerschaft Herren von Auersperg und Starhemberg neben Gabriel und Michael Perény, Nikolaus Báthory, Christ. Országh, Franz Török, Joh. Kendy, Joh. Rhédey, Kaspar Homonnay und anderen Ungarn, ferner Herren von Trautson, Strein, Tannhauser und Liechtenstein neben Wenzel von Zierotin, Nikolaus von Meseritsch, Jaroslaw Schmierschitzky, Hanns Spanarsky, Friedrich von Waldstein, Ludwig von Tabor und anderen Böhmen, dann Herren von Bräuner und Heissenstein neben Gabriel von Kollonitsch, J. Fr. von Modrusch, Joh. Pethö und anderen Kroaten, endlich Tiroler italienischer Nationalität, wie: die Grafen Cyprian von Arko und Maximilian von Lodron, Herren von Campegi, Rizzi, Angelo, Valentini u. s. w.[90]) Die Pálffy, Zriny, Pethö, Erdödy, Krussich,

Thuróczy, Gyulay etc. gingen damals bereits eheliche Verbindungen mit Töchtern böhmischer, mährischer und niederösterreichischer Kavaliere ein[91]); ja bis nach Tirol hinein erstreckten sich solche Verschwägerungen, seit der nachmalige tirolische Landesfürst Erzherzog Ferdinand in Böhmen als königlicher Statthalter Hof hielt und Tiroler dahin zog, während er sich später von böhmischen Kavalieren, einem Kolowrat und einem Lobkowitz etc., nach Tirol begleiten liess.[92]) Zuvor schon hatten zu Innsbruck am Hofe der „königlichen Kinder", welche bekanntlich Ferdinand I. hier erziehen liess, Joh. Freih. von Lamberg als Obersthofmeister, Anna von Swetkovics, dessen Gemahlin, als Obersthofmeisterin, Ursula von Pempfflinger aus Siebenbürgen als Kammerfräulein, ein Sohn des Maximilian Freih. von Pempfflinger, ferner Graf Christoph von Pösing aus Ungarn und ein Neffe des Grosswardeiner Bischofs Mazedoniai als Edelknaben gelebt.[93]) In den Jahren 1561—1563 wurden die Grafen Scipio von Arko, Franz und Ambros von Thun, die Freiherrn Kaspar und Christoph von Völs (sämmtlich Tiroler), dann Ludwig Freih. von Ungnad aus Krain, Erasmus Freih. von Windischgrätz aus Steiermark und Balthasar Batthyány aus Ungarn der böhmischen Adelsmatrikel einverleibt[94]); das ungarische Indigenat aber erhielten: 1559 Graf Pyrhus von Arko (Gemahl der Margaretha Széchy von Felsö-Lendva), 1563 Graf Scipio von Arko, Leonhard Freih. von Harrach mit seinen beiden Söhnen, Adam Ungnad, (Freih. zu Sunnegkh) und Georg Pruskowsky von Pruskow, 1572 Joh. Rueber von Pixendorf und Ladislaus Poppel von Lobkowitz.[95]) In die krainische Adelsmatrikel wurden um diese Zeit die Gussich, Jurischitsch, Illiasich und Blagay aus Kroatien, die Alapi und Szögyényi aus Ungarn[96]); in die steiermärkische wurden unterm 17. Januar 1542 die Zriny, 1556 die Tahy, 1565 die Székely[97]); in die des Landes unter der Enns wurden 1550 die Bräuner, Tannhauser und Windischgrätz aus Steiermark, die Trautson aus Tirol, die Thurzo aus Ungarn, 1553 die Kainach und Saurau aus Steiermark, 1554 die Oppersdorf aus Schlesien, 1563 die Pethö aus Kroatien, 1568 die Forgács aus Ungarn, bald darauf (1570—1585) die Pálffy, Kollonitsch und Dóczy aufgenommen.[98]) Im Allgemeinen waren die Stände des Landes unter der Enns allerdings wider die Einwanderung ungarischer und kroatischer Adelsgeschlechter und namentlich gegen das Sesshaftwerden derselben an der Grenze, sei es nun, dass sie selbe für geheime Verbündete

der Türken, oder dass sie sie für allzu ungestüme Feinde Letzterer, die daher leicht zu Verwicklungen Anlass geben könnten, hielten. Einige Familien, wie die Révay und Vlasits, mussten demzufolge hier kurz zuvor erkaufte Güter wieder abtreten. Andere, wie z. B. den Wolfgang Balassa, welcher die Herrschaft Ulrichskirchen angekauft hatte, beschützte die Regierung in ihrem Besitze, obschon die Stände im Jahre 1558 gegen die Erwerbung liegenden Eigenthumes durch Ungarn im weiteren Sinne des Wortes ausdrücklich Protest erhoben hatten, und auf den besonderen Wunsch des Kaisers gestatteten diese nachträglich auch, dass die Zriny und Nádasdy, der Graner Erzbischof und Andere, welche zuvor schon Eigenthümer von Wiener Häusern geworden waren, dieselben behalten durften.[99]) Dagegen blieb Ladislaus Kerecsény, welcher im Jahre 1560 die grosse Nikolsburger Herrschaft in Mähren erworben hatte, seitens der hiesigen Stände völlig unbehelliget[100]) und die des Landes unter der Enns verwischten den üblen Eindruck, welche jenes abwehrende Verhalten jenseits der Leitha hervorbringen musste, bald wieder nicht nur durch die bereits erwähnten Indigenats-Verleihungen, sondern auch durch hochherzige Anerkennung der Verdienste, welche sich Niklas Pálffy II. in Verbindung mit dem Freiherrn Adolph von Schwarzenberg durch Eroberung der Festung Raab um ganz Oesterreich, ja um die Christenheit, erwarb.[101]) Wien erfreute sich um das Jahr 1567 eines so starken Zuspruchs von Seite des ungarischen Adels, dass dieser es sogar der Mühe werth fand, die Befreiung der ihm dahin aus Ungarn nachgeschickten Viktualien vom Zwischenzolle auf dem Landtage zur Sprache zu bringen, wobei auch der Markgrafschaft Mähren als eines Aufenthaltsortes vieler ungarischer Edelleute gedacht ward[102]), und es wären ihrer noch weit Mehrere dorthin übersiedelt, hätten sie von Vorne herein eine freundlichere Aufnahme zu gewärtigen gehabt. Freilich war besagte Annäherung zunächst und vornehmlich nur eine Folge der drängenden Türkenkriege[103]); aber sie trug gleichwohl manche, wenn auch erst spät reifende Früchte, die der Durchführung der Gesammtstaatsidee zu Gute kamen, so lange in Ungarn überhaupt noch der hohe Adel den Ton angab. So ist z. B. bekannt (und ich werde noch darauf zu sprechen kommen), welch' grossen Dienst die Familie Pálffy dem Gesammtstaate erwiesen hat, als es sich um die Annahme der pragmatischen Sanktion seitens der ungarischen Stände handelte. Dieselbe trat hiefür nicht sowohl als ungarische

Magnatenfamilie, denn als Glied des österreichischen Gesammtadels in die Schranken, als welches sie sich jenen Verbindungen zufolge längst fühlen gelernt hatte. Gleiches gilt von der Jahrhunderte lang Oesterreich freundlichen, in Ungarn zum Sprichworte gewordenen Gesinnung der Familien Erdödy, Pethö, Gyulay etc.

Ein weiteres Bindemittel gab das Beamtenthum ab.

Es half wenig, dass die böhmischen Stände gegen die Anstellung fremder Beamten Einsprache erhoben.[104]) Ferdinand konnte unmöglich durch derlei engherzige Rücksichten an dem grossen Werke sich behindern lassen, dessen Vollbringung gleichzeitig dieselben Stimmen von ihm forderten, welche, des darin liegenden Widerspruchs nicht achtend, ihm Halt geboten, so oft er kräftig ausgriff.

In Ungarn fand nun unter Einflussnahme der Wiener Hofkammer gleichfalls fremdes Beamtenthum mehr und mehr Eingang. Georg Werner (Wernher) übernahm die Verwaltung der oberungarischen Krongüter[105]); Mathias Freih. v. Taxis organisirte 1540 das ungarische Postwesen[106]) und hatte den Freiherrn Martin von Paar, welcher, auf einer Dienstreise begriffen, 1557 zu Kaschau starb, zum Nachfolger[107]); Wolfgang Buttler wurde 1531, Thomas Brandorffer 1559 Rath der ungarischen Kammer[108]), welche zu Pressburg ihren Sitz hatte.

Eine eigenthümliche Bewandtniss hatte es mit dem Heirathsgute der Königin-Wittwe Maria, wozu die niederungarischen Bergstädte (Schemnitz, Kremnitz, Neusohl etc.), die Marmaroser Salzgruben, die Insel Csepel mit der Serbenkolonie Raczkeve u. a. Orten, die Herrschaften Altsohl, Altofen, Huszt, Konyha, Munkács und Diósgyör, endlich die Marktflecken Bereghsáss, Miskólcz, Mohj, Mezökevesd und Mezö-Keresztes gehörten.[109]) Diesen Güter-Komplex verwaltete bis zum Jahre 1550, wo die Königin-Wittwe ihn ihren beiden Brüdern ins volle Eigenthum abtrat, die mit der niederösterreichischen Regierung vereinigte n. ö. Kammer, so weit er nicht verpfändet oder in Feindeshand war.[110]) Die Oberleitung der diesfälligen Verwaltungsgeschäfte besorgte ein von Maria dazu eingesetzter Administrations-Rath im Einvernehmen mit der Wiener Hofkammer, welche Ferdinands anwartschaftliche Rechte wahrnahm und deren sachverständige Mitwirkung der Königin-Wittwe selber willkommen sein musste. Vom Jahre 1550 ab dirigirte jedoch die Hofkammer allein den ganzen Betrieb. Wie gerne auch die ungarischen Stände hierauf Einfluss

genommen hätten: Ferdinand wehrte ihnen dies mit aller Entschiedenheit, gleich wie er überhaupt an dem Grundsatze festhielt: dass er mit den königlichen Einkünften beliebig schalten und walten dürfe, ohne dass dadurch die ungarische Verfassung im Mindesten verletzt würde.[111]) So finden wir denn auf jenem Güter-Komplexe schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Deutsche und Slaven in Menge als Verwalter und Burghüter angestellt. Christoph von Thurn, ein Kärntner, war Kammergraf zu Neusohl und hütete die Burgen Vegles, Dobranyva und Lipcse[112]); Sebastian Pempfflinger, ein Siebenbürger Sachse, trug Diósgyör von der Königin-Wittwe zu Lehen[113]); Mathias Broderich war 1546 Leiter der Marmaroser Salinen im Dienste der Königin[114]); Joh. Dubravitzky stund um 1530 der Schemnitzer, um 1540 der Kremnitzer Kammer vor.[115]) Auf ersterem Posten folgten nach Dubravitzky: Bernhard Böheim (1536), Peter Mathias de Gin (1537), Peter Hildebrand (1540), Thadäus Bartfelder (1542), Hanns Scharberger (1543), Wolfgang Rholl (1560) und Nikolaus Kneussl (1560).[116])

Die meisten Ernennungen vermittelte, wie gesagt, die Hofkammer vermöge ihrer ausgebreiteten Personalkenntnisse und kraft ihrer ausgedehnten Amtsgewalt. Da die längs der Westgrenze Ungarns von Pressburg abwärts eingehenden Dreissigst-Gebühren ihr als unmittelbare Dotation zugewiesen waren[117]), bestellte sie auch die betreffenden Einnehmer.[118]) Die übrigen Dreissigstämter hatte die ungarische Kammer unter sich. Was von dieser zu bestreiten war, bestimmte ebenfalls wieder die Hofkammer mittelst Geldanweisungen, die, soweit der Kassastand reichte, nicht zurückgewiesen werden durften.[119]) Demgemäss hatte die Kammer auch der Hofkammer Rechnung zu legen und dass sie dieser Pflicht nachkam, beweisen die noch im Archive des k. k. Finanzministeriums zu Wien vorhandenen Gebahrungs-Ausweise derselben.

Ein Distrikt Ungarns noch war ausser dem oben erwähnten Witthums-Bereiche (und von den Zapolya'schen Eroberungen abgesehen) der ungarischen Kammer damals ganz entzogen und das war jenes Gebiet am rechten Leithaufer, welches schon Kaiser Friedrich III., auf Schuldverschreibungen gestützt, okkupirt hatte[120]) und das erst unter Ferdinand III. wieder unter die Verwaltung ungarischer Behörden kam[121]); ein Gebiet, dessen äusserste Grenzpunkte Bruck an der Leitha, Ungarisch-Altenburg, Metsér (im Wieselburger), Csorna, Kapuvár, Horpáts, Csepregh und Blei-

graben (im Oedenburger), Güns, der Günser-Berg und Bernstein (im Eisenburger Komitate) waren.[122]) Innerhalb dieser Grenzen gebot gleichfalls die niederösterreichische Regierung, beziehungsweise die hiemit vereinigte Kammer.[123]) Rücksichtlich der Unterordnung unter die Wiener Hofkammer machte das aber keinen Unterschied.

Eine dritte Ungarn betreffende Funktion der niederösterreichischen Regierung und Kammer war in den ersten Regierungsjahren Ferdinands die Ausmittlung und Bestreitung der Kriegsauslagen für Ungarn.[124]) Später besorgte die Hofkammer diese Geschäfte, bis mit der Errichtung des Hofkriegsrathes die Ausmittlung des Kriegsbedarfs für die ganze Monarchie und somit auch für Ungarn an diesen überging, wogegen die Beischaffung des dazu nöthigen Geldes in höchster Instanz nach wie vor Sache der Hofkammer war.[125])

Von der Einflussnahme Letzterer auf das siebenbürgische Finanzwesen gibt die Instruktion d. d. Prag, 1. Jan. 1552 Zeugniss, mit welcher sie die damals nach Siebenbürgen geschickten Regierungs-Kommissäre Paul Bornemisza und Georg Werner versah.[126]) Doch entschlüpfte damals Siebenbürgen so schnell wieder der österreichischen Herrschaft, dass an die Einsetzung österreichischer Beamten dortselbst damals gar nicht mit Ernst gegangen werden konnte.

Der „Hofrath", welchen Ferdinand I. vornehmlich zur Prozess-Revision im Jahre 1526 errichtete[127]), war nur so lange eine Centralstelle und somit auch ein Vereinigungspunkt für ganz Oesterreich, als dieses noch Ungarn und Böhmen nicht in sich begriff, also kaum ein Jahr lang. Denn jedes dieser beiden Königreiche hatte von Alters her und behielt auch nach seiner Vereinigung mit Altösterreich seinen eigenen Landessenat (Hofrath), der sich in des Königs Abwesenheit zunächst um den jeweiligen Landeschef als dessen Beirath gruppirte, auch oberster Gerichtshof für die nach dem betreffenden Landrechte zu entscheidenden Streitigkeiten war, und aus dem sich einer Seits das böhmische, anderer Seits das ungarische Hofkanzlei-Gremium als eine Art Delegation entwickelte.[128])

So erklärt sich die in den österreichischen Staatsschematismen bis zum Jahre 1749 (wo das böhmische Hofkanzlei-Gremium als abgesonderte Behörde zu bestehen aufhörte) vorkommende Benennung „Kgl. böhm. Hofrath und Kanzlei", gleich wie ja aus demselben Grunde noch ein

Jahrhundert später der offizielle Titel der kurzweg „die ungar. Hofkanzlei" genannten Behörde „Kgl. ungar. Hofrath und Kanzlei" lautete. Der erbländische Hofrath aber löste sich schon mit dem Tode Ferdinands I. auf, zu welcher Zeit ja bekanntlich die deutschen Erblande in drei, abgesondert regierte Gruppen zerfielen.[129])

Ob Ferdinand I. bereits Wien zum Mittel- und Schwerpunkt Oesterreichs ausersehen hatte, steht nicht ausser Zweifel. In der oberösterr. Kammerordnung vom 13. Sept. 1536 [130]) sind wenigstens noch die Städte Prag, Wien und Innsbruck als die „Plätze, da gewondlich vnd am maisten vnnsere beharrliche Hofhaltung ist vnd khonftiglich sein wirdet" bezeichnet und Ferdinand wechselte so oft den Aufenthalt, dass es in der That schwer ist, zu sagen, wo er eigentlich residirte.[131]) Wien mied er aus bekannten Gründen in den ersten Jahren seiner Regierung fast ängstlich. Er kam am 29. August 1522 zum ersten Male dahin und nahm da erst im Jahre 1524 einen längeren Aufenthalt (nämlich vom 19. Juli bis 7. Nov.). Die zweite Hälfte des Jahres 1527 und die ersten beiden Monate des darauf folgenden brachte er grösstentheils in Ungarn zu. Bald darauf ging er auf 6 Monate nach Böhmen. Gegen Ende Oktober 1528 finden wir ihn wieder in Ungarn, nämlich zu Pressburg und dann reiste er nach kurzem Aufenthalte in Wien über Klagenfurt nach Tirol und von da ins deutsche Reich. So ging es beinahe seine ganze Regierungszeit über fort. Erst vom Jahre 1533 an wurden seine Aufenthalte in Wien länger und machte er meist nur von hier aus alle Jahre eine Reise entweder ins deutsche Reich oder nach Böhmen, hie und da wohl auch ohne weitere Fortsetzung nach Tirol. Von den letzten fünfzehn Jahren seines Lebens brachte er die grössere Hälfte in Wien zu. Wiederholt verstrichen nun 13, 15 und mehr Monate, ohne dass Ferdinand sich von Wien auf längere Zeit entfernte.[132]) Da kam es denn wohl auch vor, dass Ferdinand Wien seine „Haubtstadt" nannte[133]) und es ist jedenfalls beachtenswerth, dass im Jahre 1563, als sein Sohn Maximilian nach Pressburg zur Krönung sich begab, ein bewaffnetes Korps der Wiener Bürgerschaft dessen Bedeckung bildete, während dessen Anwesenheit zu Pressburg die Thore der Krönungsstadt besetzt hielt und die hiesige Schlosswache bezog.[134])

II.

Die Absonderung der oberösterreichischen Lande währte mit geringen Unterbrechungen vom Jahre 1565 bis 1665, also geradezu ein Jahrhundert lang[1]); die der innerösterreichischen Lande jedoch nur von 1565 bis 1619. Sie zog rücksichtlich dieser Lande eine vollständige Decentralisation aller Verwaltungsgeschäfte nach sich. Kaum, dass der Wiener Hofkriegsrath, die kaiserliche Autorität vorschützend, damals in vereinzelten Fällen ein alle Erblande umfassendes Projekt mehr durchzusetzen vermochte.[2]) Die allgemeine österreichische Hofkanzlei musste damals zu Umwegen ihre Zuflucht nehmen, wollte sie in Inner- oder Oberösterreich etwas ausrichten, verdiente daher auch kaum mehr diese Benennung.[3]) Die allgemeine Hofkammer sah sich in ihrem Wirken den deutschen Erblanden gegenüber vollends auf das kleine Erzherzogthum Oesterreich beschränkt. Und selbst nachdem die Absonderung aufgehört hatte, verging noch manches Jahrzehent, bis die im Jahre 1565 ausgerenkten Glieder dem österreichischen Reichskörper wieder lebenskräftig eingefügt waren. Es konnte hievon eigentlich erst unter Maria Theresia die Rede sein. Dennoch erstarb in den getrennten Gliedern nicht das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit; ja, der Wunsch nach Vereinigung unter sich und mit der böhmisch-ungarischen Ländergruppe regte sich da um so lebhafter, je weniger die gleichzeitigen Verwaltungszustände seine Verwirklichung begünstigten. So kam es z. B. im Jahre 1578 auf dem Brucker Ausschusstage zu einer Erneuerung der alten Gelöbnisse, mittelst welcher die Stände Nieder- und Inner-österreichs schon unter Maximilian I. sich wechselseitigen Beistand zugeschworen hatten[4]), und im Jahre 1592 bewilligte der engere Ausschuss der tiroler Landschaft einen namhaften Beitrag zur Be-

schützung der kroatisch-slavonischen Militärgrenze, um die innerösterreichischen Lande ihrer diesfälligen, sie schwer drückenden Verpflichtungen theilweise zu entheben.[5]) Im März 1601 widmete der Innsbrucker Landtag neuerdings eine grosse Geldsumme (110,000 fl.) zur Erleichterung Innerösterreichs, ebenso im Februar 1605; im Juli 1605 liess er sich sogar die Befestigung des Gratzer Schlossberges angelegen sein, und als im Mai 1616 Sigmund Freiherr von Schrottenberg im Namen des Erzherzogs Ferdinand von Steiermark auf dem Innsbrucker Landtage erschien, um für den friauler Krieg eine Unterstützung zu erwirken, resolvirte derselbe zu diesem Zwecke 40,000 fl.[6])

Es ist ferner bekannt, dass zur selben Zeit, wo die Tiroler ihren österreichischen Patriotismus so glänzend an den Tag legten, die Innerösterreicher nicht nur mit den Niederösterreichern, sondern auch mit den Böhmen, Mährern, Schlesiern, Ungarn, Siebenbürgern und Kroaten Bündnisse schlossen, denen mindestens in territorialer Beziehung die österreichische Gesammtstaatsidee zu Grunde lag und welche einer erspriesslichen Weiterentwicklung im Sinne dieser Idee fähig gewesen wären. Die Wiener Konföderationsakte vom 23. Juni 1606 enthält nicht nur die Zusicherung eines freundnachbarlichen Verhaltens der Konföderirten gegen einander, sondern auch das Versprechen, mit vereinten Kräften (conjunctis viribus) den Kampf wider die Türken fortzusetzen, und die Erklärung, dass innerhalb der vereinigten Länder der Handelsverkehr gleichmässig frei sein soll.[7]) Im Pressburger Bundesbriefe vom 1. Februar 1608 nennen sich die Verschworenen mit Bezugnahme auf jene Uebereinkunft bereits „Bundesverwandte"[8]) und bald darauf (1609) taucht auch schon der Plan auf, einen Central-Ausschuss der Stände aller unirten Länder einzusetzen, welcher die Verwaltung der Gesammtstaats-Angelegenheiten auf sich zu nehmen hätte.[9]) Im Jahre 1612 erläuterte diesen Plan Karl von Zierotin, dessen Urheber, dahin, dass unter Gesammtstaats-Angelegenheiten auch Fragen der inneren Wohlfahrtspflege zu verstehen wären, wovon jedoch die Böhmen nichts wissen wollten.[10]) Diesen schwebte damals lediglich ein Schutz- und Trutzbündniss vor, von dem das Gesetzgebungs- und Verwaltungsrecht der einzelnen Länder gar nicht berührt würde. Auf dem Linzer Kongresse vom Jahre 1614 (eröffnet am 11. und geschlossen am 25. August) erschienen Vertreter aller Länder der deutschen Linie des Hauses Habsburg oder,

was dasselbe ist, von ganz Oesterreich mit alleiniger Ausnahme Oberösterreichs. Es wurde da eine „General-Defension" in Aussicht genommen, vorerst aber nur auf Beschwichtigung der Türken eingerathen.[11]) Im August des folgenden Jahres fand eine Wiederholung dieser Zusammenkunft zu Prag statt, von welcher indessen diesmal die Ungarn ferne blieben und die sich überhaupt zerschlug.[12]) Dagegen fanden sich im J. 1620 wieder Repräsentanten aller zu Linz vertreten gewesenen Länder zu Pressburg (Mitte Januar) und zu Prag (Ende April) ein.[13]) Der neue Pressburger Pakt fügte zu der schon früher beschlossenen Freiheit des Handels noch Vereinbarungen über den Münzfuss (damit, wie es im Art. 21 heisst, „die Vereinigung der Gemüther desto gesicherter sei") und setzte fest, dass derlei Kongresse von nun an von 5 zu 5 Jahren abgehalten werden sollten, wobei dann Gelegenheit sich darböte, die Vereinbarungen auch auf andere gemeinschaftliche Bedürfnisse auszudehnen.[14]) Ein Schreiben des Grafen Mathias Thurn vom 10. Juni 1619, womit dieser die Bedenken der Ungarn, an einer solchen Zusammenkunft neuerdings theilzunehmen, zu verscheuchen sucht, lässt keinen Zweifel darüber, dass nunmehr vor Allen die Böhmen auf einen mündlichen Gedankenaustausch zwischen Vertretern der unirten Länder drangen. „Res tanta et ad omnes pertinens" — schreibt derselbe aus dem Lager vor Wien an die ungarischen Stände — „omnium foederatarum Provinciarum Legatos postulat."[15]) Die revolutionären Hintergedanken, mit welchen sich diese Versammlungen trugen und die allein Ursache waren, dass die Oberösterreicher sich jeglicher Theilnahme daran entschlugen[16]), liessen freilich da keinen wahrhaften österreichischen Patriotismus aufkommen. Ferdinand II. trat ihnen auch desshalb hemmend entgegen. In seinen Augen war eben die „hochschädliche Union der böhmischen Rebellion Mutter".[17]) Immerhin ist es jedoch merkwürdig, dass die Völker Oesterreichs in einer Zeit der wildesten Anarchie, wo sie allen äusseren Zusammenhaltes ermangelten, den Staatsverband, welchen das Haus Habsburg um sie geschlungen hatte, nicht nur respektirten, sondern sogar innerhalb desselben sich enger an einander schlossen, als das Geheiss der Fürsten sie zu vereinigen vermocht haben würde.

Anderer Seits ward die Gesammtstaatsidee auch in den Regierungskreisen trotz der hier beliebten Ländertheilungen damals nicht ganz verläugnet. Gleich wie Ferdinand I. die von ihm durch das

Kodizil vom 25. Februar 1554 vorgenommene „Auszaigung“ der deutschen Erblande dahin verstanden wissen wollte, dass der Haussenior gleichwohl jederzeit die oberste Gewalt über die getheilten Länder behalte [18]): so weigerte sich auch Rudolph II., nach dem Tode des Erzherzogs Ferdinand von Tirol in eine weitere Zerstückelung der oberösterreichischen Erblande zu willigen [19]), und einigten sich auch dessen Brüder mit ihm dahin: dass die Untheilbarkeit des gesammten österreichischen Besitzstandes unterm 5. Februar 1602 neuerdings zu einem unverbrüchlichen Hausgesetze erklärt wurde. [20]) Es ist ferner in dieser Beziehung sehr bezeichnend, dass das deutsche Haus Habsburg, während die Erblande zersplittert waren, auf den Thron Ungarns und Böhmens stets denjenigen Prinzen aus seiner Mitte zu bringen suchte, dessen spezielles Erbe das Stammland der Monarchie und der zugleich des Hauses Aeltester war oder doch die nächste Aussicht hatte, es zu werden. Wenn die österreichischen Erzherzoge am 25. April 1606 den Mathias zum Oberhaupte ihres Hauses erklärten [21]) und Ferdinand II. sich nicht eher die Kronen Ungarns und Böhmens aufsetzen liess, als er von Mathias adoptirt war: so geschah das der Gesammtstaatsidee zu Liebe. Auf dem Linzer Kongresse vom Jahre 1614 sehen wir den Hofkanzler des Mathias (Johann Ludwig v. Ulm) mit den Funktionen eines österreichischen Staatsministers betraut. Die Erzherzoge Ferdinand und Maximilian ordneten sich, obschon sie — dieser in Ober-, jener in Inner-Oesterreich — Regentenrechte ausübten und ihre speziellen Unterthanen den Kongress nicht beschickten, doch gerade bei diesem Anlasse dem Haussenior unter. Kaum aber war Ferdinand II. zur Regierung Gesammtösterreichs [22]) gelangt, so beschäftigte ihn der Gedanke: ob es nicht zu seines Hauses höchster „Reputation und Ehre“ gereichen würde, wenn alle deutschen Erblande zu einem Königreiche vereiniget wären. Er erinnerte sich dabei der diesfälligen Vorsätze seiner Ahnen [23]) und jener belangreichen Stelle in dem Konfirmationsbriefe Karls V. über die dem Hause Oesterreich zustehenden Freiheiten, wo es (§. 37) heisst; „Alles, so der Erzherzog zu Oesterreich besitzet und innehat, das soll sein und heissen Das Erzherzogthumb zu Oesterreich“. Durfte er gleich vorderhand noch nicht daran denken, diesen Satz auch auf die ungarischen und böhmischen Kronländer anzuwenden, so wollte er wenigstens die deutschen Erblande unifiziren, indem er ein Königreich aus ihnen machen

würde. Unterm 29. April 1623 theilte er dieses sein Vorhaben seinem Bruder Leopold mit und verlangte er von demselben ein Gutachten darüber. Leopold zog wieder mehrere seiner Vertrauten zu Rathe, welche getheilter Ansicht waren. Joh. Lindner und Karl Stredele waren dagegen. Sie fürchteten: das neue Königreich würde von den Fürsten und Ständen des römisch-deutschen Reiches mit scheelen Augen angesehen, vielleicht auch nicht vom Papste anerkannt werden und zu bedenklichen Erbfolge-Streitigkeiten Anlass geben. Hinwieder meinte Hanns Christoph von Stadion: alle getreuen Räthe müssten bekennen, „dass die Conjunction der Lande und da alle österr. nun anher bekhanten Provinzien zu einem Königreich erhoben würden, solches nit allein den Landen selbsten hoch nützlich vnd tröstlich, sondern auch zur Erhaltung der katholischen Religion und Conservation des hochlöbl. kgl. Hauses von Oesterreich . . . hoch fürständig sein würde, wie das die Erfarnuss selbst zu erkennen gibt, dass alle die Länder, die Einen König, Einen Glauben und Ein Gesetz haben, am friedlichsten und glückseligsten regiert und konserviert werden; nam unita manus dissipata est fortior.“ Was Erzherzog Leopold von Tirol schliesslich antwortete, ist mir nicht bekannt. Vom Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Karl liegt aber ein Brief (d. d. Neisse, 14. Mai 1623) vor, aus welchem erhellt, dass dieser nachgeborne Bruder Ferdinands mit dem Projekte ganz und gar nicht einverstanden war, ja sich dadurch gekränkt fühlte. Ferdinand scheint daher auch dasselbe nicht weiter verfolgt zu haben.[24]) Desto eifriger betrieb er die Unterordnung der ungarischen und böhmischen Kronländer unter die Wiener Centralstellen.

In Ungarn hatten die Stände selbst auf dem Landtage von 1569, also noch unter Maximilian II., dem Landesfürsten das Recht zuerkannt, in Militär- und Finanzsachen, welche nicht das Land allein angehen, durch die oben geschilderten Centralstellen Anordnungen zu treffen.[25]) Und was Rechtsentscheidungen und Privilegien anbelangt, so hatten sie sich auf dem Landtage von 1567 blos die Vergünstigung ausgebeten, dass die lediglich auf Ungarn bezüglichen fürderhin durch die ungarische Kanzleiexpedition hinausgegeben werden.[26]) Damit anerkannten sie deutlich, dass gegen eine Einmischung der allgemeinen Hofkanzlei in ungarische Angelegenheiten, die zugleich auch andere Provinzen betreffen, nichts einzuwenden sei, oder dass sie sich selbe

wenigstens ohne Widerspruch gefallen lassen wollten. In Wien aber fand man diese Einmischung um so gerechtfertigter, als man dort Ungarn durchaus nicht mehr als ein selbständiges Reich ansah, und demgemäss auch den Fortbestand des Palatinats für eine sinnlose Einrichtung hielt.[27])

Die böhmischen Stände übertrugen dem Landesfürsten im Jahre 1565 ausdrücklich das Recht der beliebigen Wahl seiner Kriegsräthe[28]), was einer Anerkennung der Autorität des Hofkriegsrathes gleichkam. Besagtes Bestreben stiess also weder in Ungarn noch in Böhmen damals auf prinzipielle Hindernisse. So konnte denn auch Maximilian II. in seiner Hofkriegskanzlei-Ordnung von 1564 die beiden Königreiche ausdrücklich als unter dieser Kanzlei beziehungsweise dem durch sie sprechenden Raths-Kollegium, stehend bezeichnen, ohne dass ihm dies verübelt worden wäre. Der Einflussnahme der Hofkammer ist es zuzuschreiben, dass Ungarn (zunächst der niederungarische Bergdistrikt) im Jahre 1573 eine Berg-Ordnung erhielt, welche mit der 1553 für Niederösterreich erlassenen vielfach verwandt ist.[29]) Die Regelung des Geschäftsverkehres zwischen der Hofkammer und den böhmischen Landesstellen erfolgte behufs einer strafferen Centralisation im Jahre 1571.[30]) Als Kaiser Rudolph II. das „ewige und immerwährende Generalat der windischen und kroatischen Grenzen“ dem Erzherzoge Karl von Steiermark übertrug, welcher sofort (1578) für die ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Geschäfte einen eigenen Hofkriegsrath zu Gratz errichtete, liessen die ungarischen Stände sich das gerne gefallen.[31]) Die gleichzeitige Ernennung des Erzherzogs Ernst zum Oberbefehlshaber über die ungarischen Grenzdistrikte wurde von denselben ebenso wenig beanstandet. Sie erklärten sich zufrieden, wenn nur die Neuernannten es nicht ganz verschmähen würden, bei Kriegsvorfällen auf den Rath ungarischer Kapazitäten zu hören, und wenn Erzherzog Karl ausserdem stets im Einvernehmen mit dem Ban von Kroatien und Slavonien zu handeln geruhen wollte.[32])

Organe des Wiener Hofkriegsrathes in Ungarn waren nach dem österreichischen Staatsschematismus von 1594[33]): der General-Feldoberst in Ungarn, Christoph Freiherr von Teufenbach, der oberste Proviantmeister Wolfgang Jörger, Freiherr zu Tollet, der Kriegszahlmeister (Michael Zeller), der Kontrolor des Kriegszahlamtes (Jakob Grunauer), der Zahlmeister in der Zips (Michael Perenauer), der Verwalter des Schiff-

meisteramtes (Balthasar Sachs), der Oberst-Lieutenant der Kriegshauptmannschaft jenseits der Donau (János Tapolcsány), die verschiedenen Festungskommandanten, 1 Proviantkastner zu Hainburg, 1 Kontrolor des obersten Proviantmeisters, 4 Proviantamtsverwalter mit je einem Kontrolor (zu Komorn, Raab, Totis und Kanischa), 1 Zeugzahlmeister, 2 Bauzahlmeister (zu Raab und Komorn), 3 Bauschreiber (zu Kanischa, Totis und Pápa), 19 Zeugwarte, 2 Mustermeister und 2 Musterschreiber. Vom Gratzer Hofkriegsrathe aber hiengen ab: der Oberst über die vereinigte kroatisch-slavonische Militärgrenze (Johann Sigmund Freiherr von Herberstein) mit dem Stabe und einem kleinen Häuflein mobiler Mannschaften, der Oberst-Lieutenant in Kroatien (Georg Lenkovich) mit 5 mobilen Huszaren-Eskadronen, der Hauptmann zu Zengg (Johann Barbo zum Wachsenstein), der Uskoken-Führer zu Sluin (Peter Freiherr von Erdödy), die verschiedenen Besatzungen fester Plätze (mit Ausnahme von Zengg, Karlsstadt, Ogulin, Warasdin, Kreutz, Kopreinitz, St. Georgen, Ivanich und Bichacz durchweg Eingeborene, deren Führer „Woiwoden“ hiessen), und 2 Zeugwarte.

Organe der Wiener Hofkammer in Ungarn waren gleichzeitig: die ungarische Kammer zu Pressburg, die Zipser Kammer zu Kaschau[34]), das Salzamt zu Pressburg[35]), die Bergkammern zu Neusohl, Kremnitz und Schemnitz[36]), und die Oberdreissigst-Aemter zu Altenburg, Pressburg und in Slavonien.

Der Wiener Hofkammer und dem Wiener Hofkriegsrathe waren ungarische Dolmetscher zugetheilt. Hier versah diese Stelle im Jahre 1594 Martin Schedl; dort Christoph Vizkelety.[37]) Der Hofkammer war übrigens auch ein Translator ins Czechische mit dem Range eines Kanzleischreibers beigegeben.[38]) Die Unterbehörden Letzterer in Böhmen waren: die böhmische Kammer sammt Kanzlei (mit einer deutschen und einer czechischen Expedition) und die böhmische Buchhalterei (gleichfalls mit einer deutschen und einer czechischen Expedition). Für Schlesien bestund eine besondere Kammer sammt Buchhalterei (zu Breslau) in direkter Abhängigkeit von der Wiener Hofkammer.[39]) Ausserdem stund noch unter dieser die niederösterreichische Kammer für das Land ob und unter der Enns und die hiemit vereinigten, ungarischen Gebietstheile, über welche letzteren Seifried Freiherr von Kollonitsch als Hauptmann gesetzt war.

Die österreichische Hofkanzlei leitete damals der Verwalter des Reichshof-Vicekanzler-Amtes Dr. Johann W. Freymont von Oberhausen. Als Sekretäre waren demselben beigegeben: für Geschäfte des römisch-deutschen Reiches Dr. Johann Barritz als lateinischer und Andreas Hannibal (Hanniwald?) als deutscher Sekretär; für Geschäfte des Landes ob und unter der Enns Joh. Engelhoffer; für ungarische Geschäfte Adam Hosszútóthy, Faustus Vranchich und Tiburz Himmelreich[40]; für böhmische Johann Müllner von Mühlhausen; endlich für die diplomatische Korrespondenz mit dem Auslande Ambros Penck.

Als ungarischer Kanzler fungirte der Raaber Bischof Johann Kutasy, in dessen Gefolge bei seinem damaligen Erscheinen auf dem Regensburger Reichstage die vorerwähnten ungarischen Sekretäre nicht, sondern blos 6 Notäre und zur Hausdienerschaft zählende Personen sich befanden. Die ungarische Hof-Expedition war nämlich als solche bis ins 17. Jahrh. herauf von der ungarischen Landeskanzlei getrennt und der Vorstand dieser ist von dem jener wohl zu unterscheiden.[41]

Den Posten eines böhmischen Kanzlers versah der Chef der s. g. böhmischen Landes-Expedition, unter welcher man sich jedoch keine in sich abgeschlossene Kanzlei denken darf. Denn ein Theil des dahin gehörigen Personals besorgte die Ausfertigungen der böhmischen Statthalterei zu Prag, während der andere Theil dem Hoflager folgte, um dem zeitweilig dahin beschiedenen Landeskanzler bei der Besorgung spezifisch-böhmischer Geschäften zur Hand zu sein.

In Niederösterreich versah den Posten eines Landeskanzlers längsther der jeweilige Hofkanzler, und war im Jahre 1594 nur vorübergehend für „geheime Sachen" Wolf Unverzagt dem dortigen Statthalter Erzherzog Mathias als Vermittler zwischen der abwesenden österreichischen Hofkanzlei und der niederösterreichischen Regierung „wie ein Cantzler" beigegeben.

Ueber den einzelnen Länderkanzleien und den durch sie sprechenden Kollegien stund aber die österreichische Hofkanzlei, wie schon die oben angeführte Referatseintheilung beweist. Sie bereitete die Entschliessungen des Gesammt-Souveräns vor, dessen geheime Räthe damals ausser dem bereits genannten Hofkanzler die Freiherrn Wolf Rumpf von Wullross (ein Kärntner) und Paul Sixt Trautson (ein Tiroler),

Christoph von Hornstein (ein Schwabe) und Dr. Rudolph Coraduz (ein Friauler) waren. Die Ausfertigung der gefassten Resolutionen war Sache des Sekretärs, in dessen Referat die Sache einschlug, und erfolgte in der Regel unter Mithaftung des Hofkanzlers, der sodann auch seine Unterschrift beisetzte, wie das bereits Ferdinand I. angeordnet hatte.

Ueberhaupt ersieht man aus dem Gesagten, dass die Einrichtung der allgemeinen Hofkanzlei inzwischen nur in soferne eine Veränderung erfahren hatte, als die Referate für ober- und innerösterreichische Geschäfte in Folge der Theilung der Erblande entfallen waren. Das umfassende Wirken derselben offenbarte sich unter Rudolph II. gerade in dem Jahre, aus welchem obige Daten stammen. Damals erwirkte sie nicht nur die Aufnahme Innerösterreichs und Siebenbürgens in den Verband des römisch-deutschen Reiches[42]), sondern knüpfte sie auch mit den Südslaven und Ruthenen ausserhalb Oesterreichs Verbindungen an, welche dazu dienen sollten, Oesterreich gegen Nord- und Südosten abzurunden und sicherzustellen.[43]) Es war vorherzusehen, dass, wäre es einmal gelungen, die Grenzen der alten Ostmark des deutschen Reiches unter dessen Schutz so weit auszudehnen, diese Vergrösserung doch nur der österreichischen Hausmacht, beziehungsweise der mittelst dieser angestrebten Verwirklichung der österreichischen Gesammtstaatsidee zu Statten kommen würde.[44])

Wie wenig die österreichische Hofkanzlei unter Rudolph II. ihre Kompetenz, in Angelegenheiten allgemeiner Natur Gesetze für ganz Oesterreich zu veranlassen, bezweifelte, zeigt unter Anderem das sogenannte Kalender-Patent vom 1. Oktober 1583, welches an alle österreichischen Erbkönigreiche und Lande adressirt ist[45]), und dem sich auch die ungarischen Stände, nachdem es ihnen schon gleich nach seinem Erscheinen zur Annahme war vorgelegt worden[46]), im Jahre 1588 unterwarfen.[47]) Von da an war in ganz Oesterreich der Gregorianische Kalender für die Zeitrechnung massgebend. Die Initiative, welche diesfalls von der österreichischen Hofkanzlei, beziehungsweise vom Geheimraths-Kollegium, ergriffen worden war, entsprang einer vom Papste gegebenen Anregung und rief daher konfessionelle Streitigkeiten wach, welche dem Erlasse eine seinen sachlichen Inhalt weit überragende Bedeutung verliehen.[48]) Dennoch bestund die Hofkanzlei auf dessen Durchführung und sah sie diese ihre Bemühungen mit Erfolg gekrönt.

Das Geheimraths-Kollegium, beziehungsweise die österreichische Hofkanzlei, überprüfte auch fortan die dem ungarischen Hofrathe (Landessenate) abverlangten Gutachten, und redigirte die darüber zu fassenden Entschliessungen des Monarchen, wie aus den verschiedenartigsten Verhandlungsakten erhellt. Es mochte sich um den Vollzug der Krönung, oder um die sonstige Befestigung der Thronfolge in Ungarn und Böhmen, oder um die Besetzung hiesiger Landesämter, oder um die Feststellung der Landtags-Propositionen handeln: stets waren es die österreichische Hofkanzlei und das Geheimraths-Kollegium, von denen der Verhandlungsfaden zu Ende gesponnen und das entscheidende Wort formulirt wurde.[49])

In dem Masse, als Erzherzog Mathias die Regierungsgewalt an sich riss, verminderte sich zwar der Wirkungskreis der am Hoflager Rudolphs II. in Prag (wo dieser Kaiser seit dem Jahre 1576 residirte) weilenden Hofkriegs- und Hofkammerräthe; allein die beiden vorgenannten Centralstellen bestunden dessenungeachtet in der herkömmlichen Weise fort, und es wirft auf die damalige Sachlage ein scharfes Licht, dass bis zum Tode Rudolphs II. zu Wien „hinterlassene" Hofkriegs- und Hofkammer-Beamte noch in des Kaisers Namen die Geschäfte führten, obschon hier längst Erzherzog Mathias den Regenten spielte.[50])

Seit der Kaiser sich der Regierung in Oesterreich ganz zu Gunsten des Mathias begeben hatte, war Letzterer freilich darauf bedacht, die Räthe, die zuvor schon in seinen Diensten gestanden, zu einem förmlichen Geheimraths-Kollegium zu vereinigen, an dessen Spitze Kardinal Khlesl als „Direktor" trat[51]); doch führte Khlesl diesen Titel öffentlich erst von der Zeit an, wo Mathias zum deutschen Kaiser gekrönt ward.[52]) Und davon, dass Mathias noch bei Rudolphs Lebzeiten einen eigenen Hofkriegsrath oder eine eigene Hofkammer für die ihm abgetretenen Bestandtheile Oesterreichs organisirt hätte, verlautet in den mir bekannten Geschichtsquellen nicht das Geringste.[53]) Er enthielt sich dessen wohl vornehmlich darum, weil der Hofkriegsrath und die Hofkammer zu Prag mit ihren beiderseitigen Exposituren in Wien zugleich deutsche Reichsbehörden waren, und er den solcher Gestalt bewerkstelligten administrativen Zusammenhang zwischen dem römisch-deutschen Reiche und Oesterreich nicht lockern wollte.

Sei dem übrigens, wie immer: so viel steht fest, dass selbst jener kritische Uebergang ohne Gefährdung des Restes der Reichseinheit, welchen Rudolph II. gerettet hatte, sich vollzog.[54]) Mathias behielt die überkommenen Staatseinrichtungen bei, und machte den Ungarn in dieser Hinsicht so wenig Zugeständnisse, dass er sich vielmehr auf dem Landtage von 1618, der die Wahl seines Nachfolgers in Ungarn vornahm, durch die Vorstände dreier Centralstellen (des Geheimraths-Kollegiums, der Hofkanzlei und des Hofkriegsrathes) vertreten liess.[55]) Er verlegte ferner den eigentlichen Sitz der Centralregierung von Prag nach Wien zurück[56]), worin schon die Zeitgenossen eine Manifestation der Gesammtstaatsidee erblickten, die mit den diesfälligen Vorschlägen des Geheimrathes Karl Fürsten zu Liechtenstein zusammenzuhängen schien.[57]) Die Verfechter der Provinzial-Autonomie wurden dadurch so misstrauisch gestimmt, dass sie sogar hinter dem Ansinnen, zur Erweiterung der Postanstalten etwas beizutragen, Centralisationsgelüste witterten.[58]) Ganz unbegründet war indessen diese ihre Besorgniss allerdings nicht.

Ferdinand II. dehnte die Centralisation in der That auf das Postwesen aus, indem er den Freiherrn Johann von Paar zum General-Postmeister von ganz Oesterreich mit Ausnahme Tirols und der Vorlande (welche Würde in dessen Familie erblich sein sollte) ernannte.[59]) Derselbe verlieh auch zuerst für ganz Oesterreich (mit Ausnahme Tirols und der Vorlande, welche Gebiete eben damals noch unter einem besonderen Theilfürsten stunden) giltige Industrie-Privilegien[60]), und strebte eine Reform der Finanz-Verwaltung an, bei welcher es auf eine Erweiterung der Befugnisse der Hofkammer gegenüber den einzelnen Länderkammern abgesehen war.[61]) Als er im Jahre 1627 die böhmische Landesordnung „vernewerte", erklärte er im Kundmachungspatente vom 10. Mai dieses Jahres selber: er habe zwar „die Jura Privatorum" so viel möglich bei dem alten Herkommen gelassen, im Uebrigen aber die Verfassung Böhmens „theils nach jetzigem des Königreichs Zustand, als welches von unterschiedenen Völkern und Zungen bewohnt wird, auch etlicher Massen nach Unseren Kaiserlichen und anderen im h. röm. Reiche und (nach) Unserer Königreiche und Länder gewöhnlichen Satzungen corrigiret".[62]) Eine ähnliche „Vernewerung" stund im Jahre 1629 der ungarischen Verfassung

bevor, wenn anders ein damals in Oberungarn verbreitetes, hierauf bezügliches Gerücht keine leere Erfindung war.[63]) Das Geheimraths-Kollegium unterzog nun mit gesteigerter Wachsamkeit jeden ins Kabinet des Kaisers gelangenden Antrag einer Ueberprüfung zum Behufe einer gleichförmigeren Behandlung der Staatsgeschäfte und im Interesse einer gleichmässigeren Berücksichtigung aller Theile des habsburgischen Reiches, wozu jetzt auch Innerösterreich wieder gehörte. Die Anträge des ungarischen Landes-Senats machten hievon keine Ausnahme. Der päpstliche Nuntius C. Caraffa sagt in seiner Finalrelation an den römischen Hof vom Jahre 1628 ausdrücklich von diesen Anträgen: „Die endgiltigen Beschlüsse darüber werden jederzeit im Geheimraths-Kollegium gefasst.“ Doch erschien hiezu regelmässig auch der ungarische Kanzler in den Sitzungen des Kollegiums, dessen eigentliches Mitglied er als Kanzler nicht war.[64])

Ferdinand II. machte der Zwitterstellung, welche der österreichische Hofkanzler bisher einnahm, und damit der Unklarheit über die Eigenschaft, in welcher derselbe diese oder jene Staatsaktion leitete, ein Ende, indem er für die Geschäfte des römisch-deutschen Reiches einen eigenen Kanzler aufstellte, oder vielmehr zuliess, dass der Reichs-Erzkanzler von dem ihm längst zustehenden Rechte, einen solchen im Einvernehmen mit dem Kaiser zu bestellen, Gebrauch machte.[65])

Das hatte nun freilich zur Folge, dass der österreichische Hofkanzler nun nicht mehr alle aus dem Kabinete des Kaisers hervorgehenden Schriftstücke, welche nicht ins Kriegs- oder Finanzwesen einschlugen, oder blos böhmische und ungarische Landessachen betrafen, fertigte, sondern dass fernerhin nur die Oesterreich überhaupt oder das Erzherzogthum Oesterreich (dessen spezieller Landeskanzler er war) betreffenden Erlässe seine Unterschrift trugen. Einen desto prägnanteren Ausdruck erhielt aber eben hiedurch die österreichische Gesammtstaatsidee.[66]) Es darf auch nicht übersehen werden, dass im „Status particularis Regiminis Ferdinandi II.“ von 1635[67]) die Expeditio Hungarica und die Expeditio Bohemica noch immer unter der Rubrik „Cancellariae Aulicae Expeditiones“ aufgeführt erscheinen, und dass deren eigentlicher Vorstand nach wie vor der österreichische Hofkanzler war.[68])

Die Hofkammer-Kanzlei zerfiel unter Ferdinand II. in drei

Sekretariate, wovon eines die Expeditionen ans röm.-deutsche Reich und an Niederösterreich, das zweite jene an Böhmen, und das dritte jene an Ungarn hinausgab, beziehungsweise konzipirte.[69] Das Hofkammer-Gremium dagegen scheint sich damals noch nicht in Senate, die jenen Sekretariaten entsprochen hätten, getheilt zu haben, sondern behandelte alle Vorkommnisse in pleno. Gleiches gilt vom Hofkriegsraths-Gremium, dessen Kanzlei 4 Sekretäre zählte, über deren Verwendung aber keine näheren Daten vorliegen.

Wien war nun die erklärte Residenz des österreichischen Herrschers. Hier setzte derselbe, so oft er verreiste, für die Dauer seiner Abwesenheit ein „deputirtes" Geheimraths-Kollegium ein, welches nicht nur die Regierung von Niederösterreich, sondern auch die der böhmischen und ungarischen Kronländer einsweilen fortführte.[70] Der niederösterreichische Regierungskanzler trat dann zu diesem Kollegium in die nämliche Beziehung, in welcher der Hofkanzler zum ständigen Geheimraths-Kollegium stund[71]), was offenbar eine dem Erzherzogthume erwiesene Auszeichnung war und eine Anerkennung des staatsrechtlichen Grundsatzes: dass die böhmischen und ungarischen Kronländer nur als ein Zuwachs zum Stammlande der Monarchie zu betrachten seien, in sich schloss.[72]) Diese Deutung ist eine um so berechtigtere, als Ferdinand II. schon in seinem bald nach Antritt der Regierung (am 10. Mai 1621) verfassten, vom ungarischen Primas mitunterfertigten Testamente den Wunsch ausgesprochen hatte: es möchten alle von ihm besessenen österreichischen Besitzungen fürderhin eine untheilbare Erbmonarchie bilden; welchen Wunsch er kurz vor seinem Tode in dem Kodizille vom 8. August 1635 wiederholte.[73]) Derselbe ungarische Primas, welcher jenes Testament unterfertigte, Peter Pázmány, errichtete in Wien ein nach ihm benanntes Seminar für ungarische Theologen[74]), das zu einer Pflanzstätte österreichischer Gesinnung werden konnte.

Am besten aber kennzeichnet den hohen Rang, welchen Wien damals schon einnahm, und die der Stadt zugedachte Bestimmung, die im Jahre 1631 erfolgte Fürstung des hiesigen Bisthumes[75]), — eine Auszeichnung, bei welcher staatsrechtliche Erwägungen gewiss keine untergeordnete Rolle spielten. Denn so wie Herzog Rudolph IV., der Wien „das Haupt aller seiner Länder und Herrschaften" zu nennen pflegte[76]), nachdem er diese durch den Hausvertrag vom 18. November 1364 im

Sinne der Gesammtstaatsidee, für dessen ersten Träger ich ihn halte, genugsam geeiniget zu haben glaubte, in Wien eine Propstei stiftete, deren jeweiliger Vorsteher „des Landes zv Oesterreich ewiger vnd obrister Ertzkanzler" heissen sollte[77]); so wie dieser Titel dem Wiener Propste in der That bis zum Jahre 1479 verblieb, wo die Propstei in ein Bisthum verwandelt wurde[78]); so wie diese Verwandlung mit der Absicht Kaiser Friedrichs III., ein österreichisches Königreich zu bilden, zusammengehangen haben soll[79]), so wird wohl auch Ferdinand II., indem er dem Wiener Bischofe den Fürstenhut aufsetzte, sich von politischen Rücksichten haben leiten lassen. Es galt das der Würde der Reichshauptstadt, welche offen und ausdrücklich hiefür zu erklären, Ferdinand aber doch noch Anstand nahm.

Ferdinand III. trat, was die innere Politik anbelangt, ganz in die Fusstapfen seines Vorgängers. Sein Hofkanzler, Dr. Mathias Prickhelmayr[80]), leitete die Verhandlungen mit den ungarischen Ständen in derselben Weise, wie es die früheren österreichischen Hofkanzler gethan hatten.[81]) Unter ihm kam zwar der Gesetz-Artikel 16 vom Jahre 1638 zu Stande, wornach es dem jeweiligen ungarischen Kanzler zustehen sollte, über die dem Herkommen gemäss durch die ungarische Kanzlei hinauszugebenden Erlässe dem Landesfürsten unmittelbaren Vortrag erstatten zu dürfen[82]); allein diese Bestimmung bezog sich eben nur auf den herkömmlichen Ressort der ungarischen Kanzlei, und schloss selbst da die Einwirkung der Centralstellen keineswegs aus. Sie ist vielmehr nur ein Beweis dafür, wie beschränkt bis dahin die Befugnisse des ungarischen Kanzlers gewesen waren. Das Recht des Wiener Hofkriegsrathes, den Kommandanten der ungarischen Landesmiliz bindende Weisungen zu ertheilen, haben die ungarischen Stände unter Ferdinand III. ausdrücklich anerkannt (im Gesetz-Artikel 7 von 1655 nämlich). Sie baten damals blos: es möchten den Sitzungen des Hofkriegsrathes, aus welchen derlei Weisungen erlassen würden, auch Ungarn beigezogen werden.[83]) Dieser Bitte war indessen Ferdinand III. schon zuvorgekommen.[84]) Ob die Anregung zur Erblicherklärung des ungarischen Thrones und zur immerwährenden Verbindung Ungarns mit den böhmisch-deutschen Erblanden, wie sie eine im J. 1655 dem ungarischen Palatin in die Hände gespielte, anonyme Denkschrift befürwortete, von ihm ausging, ist nicht erwiesen. Aber die Zeitgenossen vermutheten, diese Denkschrift sei ein Versuch der öster-

reichischen Hofkanzlei, die bezügliche Gesinnung der ungarischen Stände zu erforschen.[85]) Es ist darin, wenn auch nur nebenher, auf die Vortheile einer dauerhaften Realunion hingewiesen, wie sie durch die Erblichkeit der Thronfolge im Hause Habsburg hergestellt werden könnte. „Erwägt doch, ich bitte Euch, — sagt der ungenannte Verfasser — die Wichtigkeit und Grossartigkeit meines Vorschlags, werft mit mir einen Blick auf die weitgedehnten, vom adriatischen Meere bis zur polnischen Grenze sich erstreckenden österreichischen Provinzen, fasst die einzelnen da sesshaften Völkerschaften, deren Reichthümer, deren Wehrhaftigkeit und deren moralische Kraft ins Auge!“[86]) Das der Verfasser hiemit keine vergebliche Bitte gethan, beweist das ungeheure Aufsehen, welches seine Schrift in Ungarn machte, und beweisen die Erörterungen, welche sie im Schoose des damals versammelten Landtages hervorrief.[87])

Die böhmischen Stände verhielt Ferdinand III. nicht nur zu den von früher her stipulirten Beiträgen für die ungarischen Grenzfestungen, sondern auch zur Erhaltung eines Theiles seiner in Ungarn stehenden Truppen. Beides wurde ihm gewährt.[88]) Er verpflichtete dieselben auch zu genauer Rechnungslegung über die von ihnen verwalteten Steuern[89]), und Beschwerden über diese, insbesondere über das Tranksteuer-Gefäll, entschied unter ihm bereits die Wiener Hofkammer.[90]) Autonome Regungen duldete er nirgends, wo er ihrer Herr zu werden hoffen durfte. Er verschärfte die schon von seinem Vorgänger eingeleitete Ueberwachung der landesfürstl. Städte und Märkte in mehreren Theilen des Reiches[91]), schränkte die Jurisdiktionsbefugnisse der Hochschulen und sonstigen Körperschaften ein[92]), förderte die Ausbildung des stehenden österreichischen Heeres zu einem, vom gleichen Geiste beseelten Truppenkörper[93]), und war so auf dem besten Wege, die ihm von einem genauen Kenner der damaligen Verwaltungszustände[94]) zugeschriebene Absicht, „Compaginem provinciarum haereditariarum in Polizei-, Justiz-, Kameral- und Militärwesen auf eine gleiche Verfassung und Einrichtung zu bringen,“ — zu verwirklichen. Allein die Kriege, in welche er fortan verwickelt war, und noch mehr die Weitwendigkeit und Zerfahrenheit des administrativen Geschäftsganges, wovon weiter unten die Rede sein wird, hemmten seine Schritte. Auch Leopold I. kam über diese Hindernisse noch nicht hinweg.

III.

Unter den Kundgebungen der Gesammtstaatsidee, welche in die Regierungszeit Leopolds I. fallen, ist die im Jahre 1697 vorgenommene Reform der Militärverpflegung weitaus die wichtigste. Bei diesem Anlasse ward nämlich die Einheit des österreichischen Heerwesens zugleich mit der Konkurrenzpflicht aller Reichstheile scharf betont. Der Kaiser bestimmte, dass die zur Erhaltung des stehenden Heeres erforderliche Kriegssteuer nach einer gewissen Proportion auf die einzelnen Länder umgelegt und bei der Ausmittlung der Winterquartiere für die Truppen das gleiche Verhältniss beobachtet werde.

Mit der Ausarbeitung der bezüglichen Gesetzentwürfe betraute er eine aus Mitgliedern des Hofkriegsrathes, der Hofkammer, der österreich. Hofkanzlei, der böhmischen und ungarischen Kanzlei und des General-Kriegskommissariats zusammengesetzte „Deputation", an deren Spitze der Kardinal Graf Leopold Kollonitsch stund. Dieselbe hielt am 25. Novbr. 1697 ihre erste Sitzung und schon acht Tage später trat sie mit einem Militär-Verpflegs-Reglement hervor, welches von der Anschauung ausgeht: die einzelnen österreichischen Lande seien nur Theile eines kompakten Ganzen, dem der Kaiser als oberster Kriegsherr gemeinschaftlich zu tragende Bürden auferlegt. Würde das gesammte Kriegssteuer-Erforderniss 12 Millionen im Jahre betragen, so sollte hievon Ungarn 4 Millionen, Siebenbürgen 1 Million, Böhmen 2,284.722, Schlesien 1,523.148, Mähren 761,577, Innerösterreich 1,215.478, Niederösterreich 810,185 Gulden und den Rest Oberösterreich übernehmen. Der gleiche Repartitionsschlüssel wurde der Truppen-Vertheilung zu Grunde gelegt und jede Landesstelle angewiesen, sich bei vorkommenden Anständen im Wege der ihr vorgesetzten Hofkanzlei an besagte Deputation zu wenden.[1]) Das Reglement

vom 3. Dezember 1697 beginnt mit den Worten: „Wir Leopold etc. entbieten allen Unseren General-Lieutenants, Feld-Marschällen etc. und vnserer sambentlichen kais. Soldateska zu Ross und zu Fuss, was Nation, Standes oder Wesens die seyn, welche anjetzo in Unseren Erbkönigreichen und Landen sich befinden . . . Unsere kais. und kgl. Gnad.“ [2]) — Dasselbe hatte von der Grenze Italiens und der Donaufürstenthümer bis zur Nordspitze Böhmens hin Geltung und brachte eine Menge Massregeln mit sich, welche der Centralregierung tiefen Einblick in die ökonomisch-soziale Lage der einzelnen Länder gewährten.

Allenthalben fanden sich jetzt Kriegskommissäre und Oberkriegskommissäre als Wächter des Gesetzes, so wie zum Schutze der überbürdeten Grundhörigen ein, deren Steuerkraft der Kaiser möglichst zu schonen befahl. Auch zur Einhebung der Kriegssteuer wurden nun Organe der Centralregierung verwendet. Dem General-Kriegs-Kassier aber wurde ein Kriegs-Kontrolor beigeordnet und die Oberleitung aller dieser Geschäfte besorgte die mit der Ausarbeitung der bezüglichen Entwürfe betraut gewesene und nunmehr in Permanenz erklärte Deputation auf Grund einer ihr unterm 10. Dezember 1697 ertheilten Verhaltungs-Vorschrift. [3])

In Ungarn erregte die in Rede stehende Neuerung schon darum grosses Missbehagen, weil der Landtag nicht um seine Zustimmung in Betreff der dem Lande zugemutheten Steuerquote angegangen worden war. Kaiser Leopold schickte sich an, diese Versäumniss nachzuholen, indem er die vornehmsten Würdenträger des Landes und aus jedem Komitate ein paar Deputirte nach Wien berief, um mit denselben über die Durchführung der fraglichen Reform zu konferiren und unter Einem sich ihrer Zustimmung zu einigen anderen Regierungsmassregeln centralistischer Natur zu versichern. [4]) Die nach Wien Berufenen fanden sich hier Ende September 1698 zusammen. [5]) Kardinal Kollonitsch trug ihnen als Präses der mehrgedachten Deputation die Wünsche des Kaisers vor. [6]) Eine prinzipielle Abneigung, darauf einzugehen, machte sich da nicht bemerklich; doch beschwerte sich die Versammlung über die Ausserachtlassung der angestammten Steuerfreiheit des Adels und über die Unerschwinglichkeit der für Ungarn festgesetzten Steuerquote. [7]) Auch erklärte der Kalócsaer Erzbischof Paul Széchény Namens der Mehrzahl dem Kaiser in einer Audienz: die Versammlung erachte sich nicht für kompetent, bestimmte Zusagen zu ertheilen; das könne der ungari-

schen Verfassung gemäss nur der Landtag.[8]) Einzelne mit den Vorlagen mehr zufriedene Komitatsdeputirte kamen kaum zu Wort. Nachdem es desshalb heftige Szenen abgesetzt hatte[9]), bedeutete der Deputationspräses Kollonitsch der Versammlung am 7. Oktober im Auftrage des Kaisers: sie solle unverzüglich auseinandergehen. Die in Wien anwesenden Steuer-Einnehmer aber wurden auf Befehl des Kaisers an der Abreise gehindert. Sie sollten gewissermassen als Geisseln zurückbleiben, bis der widerspänstige ungarische Adel sich eines Besseren besonnen und in die Uebernahme eines Theiles der Kriegssteuer gewilliget haben würde.[10]) Die Aussicht, dass dies geschehen werde, schwand indessen vollends, als am 6. Novbr. der bis dahin mit der fraglichen Reform einverstandene Palatin Fürst Paul Esterházy deren Ablehnung beim Kaiser zu entschuldigen unternahm.[11]) Mit kräftigen Worten verkündete sofort Leopold I. unterm 24. Dezbr. 1698: wie tief es ihn schmerze, dass die Konferenz am Eigennutze und an den Intriguen des Adels gescheitert sei. Er rief Gott zum Zeugen dafür an, dass ihn nicht leichtfertige Geringschätzung der Adelsprivilegien, sondern lediglich sein Regentenberuf, über dessen Erfüllung er vor dem Richterstuhle Gottes werde Rechenschaft zu geben haben, bestimme, die eingeleitete Reform der Hauptsache nach aufrecht zu erhalten. Er gestund blos zu, dass die Einhebung der Steuer wieder von den Komitatsbeamten besorgt werden dürfe, denen aber landesfürstliche Kommissäre (offenbar sind damit die Kriegs-Kommissäre gemeint) dabei kontrolirend zur Seite stehen sollen und über deren Gebahren er jederzeit Beschwerden entgegenzunehmen bereit sei.[12]) Einen Monat später änderte er mittelst Patent vom 21. Jan. 1699 das unterm 3. Dezember 1697 erlassene Militärverpflegs-Reglement dahin ab, dass ausser dem Brode kein Quartiergeber mehr einem Soldaten irgend welche Verköstigung zu verabreichen haben sollte, „nachdem", wie es in dem Patente heisst, „die Erbkönigreiche und Länder sothane Hausmannskost einhellig deprezirt hätten." [13]) Bei der dafür eingeführten Kriegssteuer hatte es jedoch sein Bewenden; ja der Kaiser verdoppelte sie vielmehr in Anbetracht der durch den gänzlichen Wegfall der Beköstigung der Soldaten seitens der Quartiergeber entstandenen Nothwendigkeit, den Sold der Truppen zu erhöhen. So wurden denn im Jahre 1699 statt der systemisirten 4 Millionen deren acht für Ungarn als Kriegssteuer vorgeschrieben.[14]) Thatsächlich eingetrieben wurden indessen daselbst im

Jahre 1699 nicht einmal volle 4 Millionen, weil der Kaiser nach Abschluss des Karlowitzer Friedens (26. Januar 1699) die in Ungarn stehende Armee stark reduzirte und für ganz Oesterreich die Kriegssteuer um ein Zehntel der Normalsumme herabsetzte.[15]) Dennoch konnte sich der ungarische Adel mit der Quotensteuer nicht befreunden und während Kaiser Leopold den tirolischen Separatisten zu Gefallen der Resolution über die Anträge der tirolischen Landschaft vom Jahre 1698 eigenhändig die Erklärung beisetzte: „es habe mit Tyrol gegen die anderen Lande einen Unterschied" [16]), scholl ihm aus Ungarn das gleiche Lied entgegen.[17]) Er aber liess sich weder durch derlei Einstreuungen noch durch Eingeständnisse der vorerwähnten Art in seinem Vorhaben, die Finanzgesetzgebung zu verallgemeinern, irre machen. — Hatte er zuvor schon einzelne Steuerpatente mit der Giltigkeit für ganz Oesterreich erlassen[18]), so regelte er jetzt auf dieselbe umfassende Weise die sonstige Kontributionspflicht aller Provinzen und führte er allenthalben nicht nur das Tabakmonopol[19]), sondern auch die erbländische Salinennutzung ein.[20]) Es versteht sich von selbst, dass die Wiener Hofkammer die Vorkehrungen hiezu traf, gleich wie ja nunmehr sie auch in Postangelegenheiten als Centralstelle fungirte[21]) und die volkswirthschaftlichen Interessen des ganzen Reiches aus einheitlichem Standpunkte zu pflegen berufen war. Für letzteren Zweck bestund unter Leopold I. eine Zeit lang ein besonderes Kollegium, unter dem Vorsitze des Hofkammerpräsidenten, das sich auch vielfach mit Ungarn beschäftigte und manche die ganze Monarchie umspannende Entwürfe zu Stande brachte.[22]) Nach dessen Auflösung leitete wieder die Hofkammer unmittelbar das „Kommerz- und Manufakturwesen", wobei namentlich der Hofkammerrath J. David von Palm sich hervorthat.[23])

Ausser der Hofkammer und der schon früher erwähnten „Deputation zur Handhabung und Beobachtung des neu eingerichteten Status politico-et oeconomico-militaris" konnten damals nur noch das Geheimraths-Kollegium in Wien[24]), der hiesige Hofkriegsrath[25]) und das Präsidialbureau des österreichischen Hofkanzlers für Centralstellen gelten.

Die österreichische Hofkanzlei als solche war jetzt keine Centralstelle mehr, sondern befasste sich nun lediglich mit Angelegenheiten der deutschen Erblande und selbst mit diesen nicht mehr so

centralistisch, wie ehedem, als noch keine Theilung Platz gegriffen hatte. Das zeigt am besten die ihr unterm 31. Dezember 1669 zu Theil gewordene Organisation.[26]) Sie zerfiel dieser gemäss in 3 Departements (Expeditionen). Jede der drei Gruppen der deutschen Erblande hatte da ihr besonderes Departement, welches wohl auch für sich „Hofkanzlei“ hiess, und zwar je nach der Gruppe, deren Angelegenheiten darin besorgt wurden, die „innerösterreichische“ oder die „oberösterreichische“ oder die „niederösterreichische.“[27]) Der gemeinschaftliche Chef dieser Abtheilungen war der österreichische Hofkanzler, in dem wieder analoger Weise jede der benannten drei Gruppen ihren speziellen Kanzler verehrte, wie die demselben beigelegten Titulaturen beweisen.[28]) Die Hauptaufgabe des österreichischen Hofkanzlers, beziehungsweise seines Präsidialbureaus, war aber der diplomatische Verkehr einer-, und die Behandlung innerer Verfassungsfragen anderer Seits. Hieraus erklärt es sich, dass die in den Jahren 1691—1693 ausgestellten Verfassungsurkunden für Siebenbürgen[29]), ferner die im Jahre 1690 den ungarischen Serben ertheilten Zusicherungen[30]) und ein vom 26. Juli 1683 datirter Aufruf an die Kroaten[31]) die Unterschrift des damaligen österreichischen Hofkanzlers Grafen Strattmann tragen und dass dieser auch auf dem ungarischen Landtage von 1687 intervenirte[32]), gleich wie sein Vorgänger, der Hofkanzler Freiherr v. Hocher, auf dem Oedenburger Landtage von 1681 intervenirt hatte.[33]) Auch das im Jahre 1692 dem ruthenischen Klerus Oberungarns ertheilte Immunitäts-Privilegium entstund wahrscheinlich im Präsidialbureau des österreichischen Hofkanzlers.[34])

Für den Vollzug diesfälliger Willensmeinungen des Kaisers sorgte damals in den ungarischen Kronländern der Hofkriegsrath[35]), welcher im Vereine mit der Hofkammer auch die Mitglieder der s. g. neoaquistischen Hofkommission zur Einrichtung der aus der Gewalt der Türken zurückeroberten Grenzgegenden beistellte und solcher Gestalt auf diese Organisirungsarbeiten grossen Einfluss gewann.[36]) In der mittelst kaiserlichen Auftrages vom 29. Juli 1688 zur Einrichtung Ungarns berufenen Kommission aber sassen ausser den Mitgliedern der neoaquistischen Hofkommission noch die Grafen Ulrich Kinsky (böhmischer Vize-Hofkanzler), Julius Buccelini (nachheriger österreichischer Hofkanzler) und K. Max. von Thurn.[37])

Die Seele aller dieser Ungarn betreffenden Neuerungen war der schon öfter genannte Kardinal Kollonitsch, welcher auch unablässig darauf hinarbeitete, dass in Ungarn die im Erzherzogthume Oesterreich geltenden Civil- und Kriminal-Gesetze eingeführt würden. Zur Zeit, wo Kaiser Leopold Ungarn gegenüber an der Verwirkungstheorie festhielt, hatte der Kardinal schon Uebersetzungen jener Gesetze in Bereitschaft, um sie seinen Landsleuten in schicklicher Stunde oktroyren zu lassen. Nachdem jedoch Leopold I. den Landtag von 1687 mit der Erklärung eröffnet hatte: er wolle nunmehr von der Verwirkungstheorie wieder absehen, musste sich der Kardinal mit der privativen Veröffentlichung jener Uebersetzungen begnügen und er begann mit der Herausgabe der unterm 30. Dezember 1656 von Ferdinand III. dem Lande unter der Enns ertheilten Landgerichtsordnung in lateinischer Sprache.[38]) Dieses dem neugekrönten Könige Joseph I. gewidmete Buch gelangte aber nichtsdestoweniger in Ungarn zu solchem Ansehen, dass es bald die Stelle eines wirklichen Gesetzbuches vertrat[39]), und Angesichts dessen mochte auch Kaiser Leopold im Jahre 1698 sich bestimmt finden, auf des Kardinals übrige Gesetzarbeiten zurückzukommen.[40]) Eine neue Advokaten-Ordnung nach erbländischem Muster hatte er für Ungarn schon im Jahre 1693 erlassen.[41]) Ob der Vorschlag: er möge, ein zweiter Justinian, für alle seiner Herrschaft unterworfenen Gebiete ein neues Civilgesetzbuch zusammentragen lassen, bei ihm williges Gehör fand, ist nicht bekannt; gemacht aber wurde ihm oder wenigstens seinem Hofkanzler Freih. von Hocher dieser Vorschlag und zwar von einem seiner berühmtesten Zeitgenossen, dem Polyhistor Leibnitz.[42])

Die landesfürstlichen Organe, über welche damals die Centralgewalt in Ungarn verfügte, waren: die Pressburger Kammer[43]), die Zipser Kammer[44]) und das niederungar. Oberstkammergrafenamt[45]) mit den diesen Behörden untergeordneten Berg-Domänen- und Dreissigstzoll-Aemtern[46]), ferner eine subdelegirte Kommission zu Kaschau für militärisch-ökonomische Angelegenheiten[47]), eine ansehnliche Zahl von Kriegskommissariats-Beamten und die damals auch für Civilverrichtungen vielfach in Anspruch genommene Armee.[48]) Das im J. 1673 zu Pressburg eingesetzte Gubernium[49]) stellte schon nach 8 Jahren seine Funktionen wieder ein, ohne dass das damals restaurirte Palatinat dafür Ersatz geboten hätte.[50]) Die ungarischen

Munizipal-Behörden leisteten ungezwungen im besten Falle nur Aufträgen der ungarischen Kanzlei Folge und die Centralgewalt konnte daher über dieselben ohne Anwendung von Zwangsmassregeln nur insoweit gebieten, als die ungarische Kanzlei sich herbeiliess, beziehungsweise mächtig genug war, es auf friedlichem Wege zu vermitteln.[51])

Besser erging es ihr diesfalls in den böhmischen Kronländern, wo Ferdinand III. tüchtig vorgearbeitet hatte. Allein das hohe Ansehen, in welchem die böhmische Kanzlei unter Leopold I. stund, gestattete dem österreichischen Hofkanzler nicht immer, diese Kräfte dem Gesammtstaats-Interesse dienstbar zu machen.[52]) Die hiedurch gedeckte Statthalterei zu Prag bewahrte den Karakter einer reinen Landesstelle. Die mährische Landeshauptmannschaft und das Oberamt für Schlesien zu Breslau verharrten in der gleichen Abgeschlossenheit. So konnten denn auch hier eigentlich nur die Prager Kammer[53]) mit ihren Dependenzen (wozu freilich auch die Magistrate landesfürstlicher Städte und Märkte in vielfacher Hinsicht gehörten), dann die Breslauer Kammer[53a]), das Militär und die Beamten des General-Kriegskommissariats für österreichische, d. h. im gesammtstaatlichen Geiste wirkende Organe gelten. Obendrein war hier die Gewalt der Militärbehörden eine weit beschränktere, als in Ungarn.

In Siebenbürgen behielt sich Kaiser Leopold gleich bei der Uebernahme des Landes aus den Händen des letzten türkischen Vasallenfürsten ausdrücklich die Besetzung der Stelle des Landes-Militär-Kommandanten mit einem deutsch-österreichischen General[54]) und das Recht vor, die ihm als Landesfürsten zustehenden Einkünfte von Wien aus mittelst der Hofkammer administriren zu lassen[55]), als deren Organ nur er das siebenbürgische Thesauriat fortbestehen liess. Dieses sollte nun freilich gleich allen ihm untergebenen Aemtern nur mit eingeborenen Siebenbürgern besetzt werden; allein schon im Jahre 1699 zeigte sich die Unthunlichkeit dessen und verordnete daher die Wiener Hofkammer, dass den „vigore Diplomatis angestellten siebenbürgischen Kameral-Beamten Aufseher und Kontrolore zugeordnet werden“, welche Posten dann nicht als „officia Transylvanica“, sondern als „extranea, accessoria“, d. h. als österreichische Beamtenstellen würden anzusehen sein.[56]) So wurden denn den Salzkämmerern zu Thorda, Vizakna, Déés u. s. w. derlei „Verwalter“ beigegeben, bis im Jahre 1702 an deren

Stelle vollends „deutsche Einnehmer“ traten.[57]) Dem Thesauriate stunden unter Leopold I. fortwährend Hofkammer-Kommissäre zur Seite[58]), und die politische Landesverwaltung leitete statt des nur nominell in seinem Amte belassenen Gouverneurs der jeweilige Landesmilitär-Kommandant.[59])

Im Militärgrenz-Gebiete waltete die Centralgewalt uneingeschränkt nur theilweise, nämlich in dessen östlicher, damals bis an die Maros hinaufreichenden Hälfte.[60]) Die westliche Hälfte war ihr insoferne entrückt, als hier der Gratzer Hofkriegsrath[61]) und die Gratzer Hofkammer[62]) sich in die Verwaltung theilten[63]), welche beiden Behörden zwar von den Wiener Centralstellen einigermassen abhingen, jedoch nur über deren Requisition für die Zwecke des Gesammtstaates thätig waren. Die Gratzer Hofkammer hatte auch viel mit Civil-Kroatien zu schaffen, da ihr durch Konfiskation an den Staat gefallene hiesige Güterkomplexe zur Verwaltung anvertraut waren[64]), und ein Theil der kroatischen Gefälle von ihr eingehoben wurde.[65]) Die hiesigen Militär-Auslagen bestritt aber die Wiener Hofkammer[66]), gleich wie ja auch der Banus als Kommandant der Landes-Insurektion und eines Theiles der Grenz-Miliz unter dem Wiener Hofkriegsrathe stund.[67])

In Innerösterreich stund unter dem Wiener Hofkriegsrathe blos der Gratzer Festungskommandant, und dieser nur zeitweilig, so lange nämlich Kriegsgefahr drohte.[68]) Mit dem in Gratz aus den Zeiten Ferdinand's II. her verbliebenen Hofkriegsrathe verkehrte der Wiener im Wege der österreichischen Hofkanzlei[69]) und des innerösterreichischen Geheimraths-Kollegiums[70]), und lediglich dann, wenn es sich um strategische Kombinationen handelte. Als Mittelinstanz fungirte das vorerwähnte Geheimraths-Kollegium, dem ein Hof-Vizekanzler als Kanzleidirektor und General-Referent beigegeben war.[71]) Dieses zu Gratz belassene Kollegium war angewiesen, in wichtigeren Sachen sich bei der österreichischen Hofkanzlei in Wien Rathes zu erholen und die ihm aus Letzterer zugehenden Weisungen, selbe mochten nun was immer für Verwaltungsgegenstände betreffen, in allen Fällen zu befolgen, wo ihm nicht eine Gegenvorstellung vorher noch dringend geboten erschien. Dasselbe schlichtete Kompetenz-Konflikte zwischen der innerösterreichischen Hofkammer, der für Justiz- und Polizeigeschäfte bestellten innerösterreichischen Regierung und dem Gratzer Hofkriegsrathe[72]), brachte die von diesen Behörden einseitig

getroffenen Anordnungen unter sich in Einklang, und repräsentirte namentlich dem angrenzenden Auslande gegenüber bei Grenz-Streitigkeiten und Berührungen administrativer Natur den abwesenden Landesfürsten.[73]) Eine ähnliche Bewandtniss hatte es mit dem Geheimraths-Kollegium zu Innsbruck, dem aber zeitweilig noch ein besonderer „Gubernator“ für den Komplex der oberösterreichischen Lande vorgesetzt war[74]), an dessen Adresse daher dann auch alle diese Lande betreffenden Erlässe der österreichischen Hofkanzlei in Wien gerichtet waren. In diesem Kollegium hatte übrigens in Ermanglung eines eigenen Hofkriegsrathes für Oberösterreich der jeweilige Kommandant über die in Tirol und den Vorlanden garnisonirenden Abtheilungen der mobilen österreichischen Armee Sitz und Stimme[75]), wie das auch in Böhmen rücksichtlich des dortigen Truppen-Kommandanten bei der Prager Statthalterei der Fall war.[76]) Die Landesmiliz jedoch und alle den Landeshaushalt berührenden Militärverwaltungs-Aemter, dann sämmtliche feste Plätze sammt den darin liegenden Garnisonen stunden unter den Befehlen der s. g. vereinigten oberösterreichischen Wesen, d. h. der Regierung und Hofkammer zu Innsbruck, während die Aufsicht hierüber der oberösterreichische geheime Rath, die Oberaufsicht aber ausschliesslich die mehr gedachte Hofkanzlei in Wien und nicht der Wiener Hofkriegsrath noch, was das ökonomische Gebahren anbelangt, die Wiener Hofkammer führte.[77]) Dem ganz analog war die diesfällige Einrichtung in Innerösterreich, nur mit dem Unterschiede, dass hier erwähnter Massen ein eigener Hofkriegsrath den Befehl in militärischen Landes-Angelegenheiten führte, während das in Oberösterreich Sache der „Regierung und Kammer“ war. Letztere Doppelbehörde unterlag einer sachverständigen Einwirkung seitens des Wiener Hofkriegsrathes höchstens insoferne, als dieser sich an die österreichische Hofkanzlei mit dem Ersuchen wendete, derselben diesen oder jenen Wink zu geben[78]), oder insoferne er etwa den Kommandanten der mobilen Truppen in Tirol (mit welchen die Landesbehörden allerdings nicht das Geringste zu schaffen hatten) anwies, sein Stimmrecht im oberösterreichischen Geheimraths-Kollegium zu benutzen, um von hier aus der Behörde bei ihren militärischen Dispositionen eine dem Gesammtstaats-Interesse dienliche Haltung zur Pflicht zu machen.

Die gleichen Umwege mussten eingeschlagen werden, um in solchen Fällen der oberösterreichischen Hofkammer beizukommen, welcher

für die Militär-Expeditionen ein eigener, vom Wiener Hofkriegsrathe völlig unabhängiger Kriegs-Sekretär beigegeben war.[79])

Der Verkehr der Wiener Hofkammer mit den Hofkammern zu Gratz und Innsbruck beschränkte sich noch das ganze 17. Jahrhundert über der Hauptsache nach auf Kassadispositionen und einzelne Erhebungen im Interesse einer Förderung der Finanz- und Volkswirthschaft des Gesammtstaates[80]), denen aber nur selten eine positive Anordnung folgte. Galt es, ein in Wien für die ganze Monarchie ausgearbeitetes Steuer-Patent in Ober- und Innerösterreich zu publiziren: so ging das herkömmlicher Weise nicht die hiesigen Hofkammern, sondern die s. g. „Regierungen" an, und selbst bei der Einhebung der solcher Gestalt ausgeschriebenen Reichssteuern hatten die Provinzial-Hofkammern in der Regel weiter nichts zu thun, als das von ständischen und städtischen Perzeptoren eingesammelte Geld zu übernehmen und den getroffenen Kassadispositionen gemäss zu verausgaben.[81]) Nicht einmal die Oberaufsicht hierüber führte die Wiener Hofkammer, sondern abermals die mehrgedachte Hofkanzlei in Wien[82]), womit offenbar angedeutet werden sollte, dass die ober- und innerösterreichischen Lande mit dem Regierungscentrum in Wien nur in einem durch die Person des gemeinsamen Regenten vermittelten Verbande, also unter sich in einer Art Personalunion stünden. Namentlich liess der Hofkanzler Freiherr von Hocher diese Anschauung, wenn er sie auch in seinem Innern gerade nicht theilte, den Oberösterreichern gegenüber gerne durchblicken, um so ihrer früheren Sonderstellung, oder vielmehr der noch frischen Erinnerung hieran zu schmeicheln.[83]) Ueberhaupt ging die Regierung bei der Wiedereinverleibung der oberösterreichischen Lande in den Gesammtstaat sehr schonend zu Werke. Um den Ständen den Verlust der seit einem Jahrhunderte genossenen staatlichen Selbständigkeit so wenig als möglich fühlen zu lassen, ernannte Leopold I. am 2. Oktober 1665 für den tirolischen Huldigungsakt in der Person Hocher's einen eigenen Hofvizekanzler, welcher ihm statt des angeblich erkrankten österreichischen Hofkanzlers Grafen von Sinzendorf dabei assistirte[84]), und sich überhaupt das Ansehen eines aparten tirolischen Hofkanzlers zu geben wusste, jedoch bald darauf bleibend in den Status der österreichischen Hofkanzlei eintrat, und solcher Gestalt die bei jenem Huldigungsakte überkommenen Geschäfte der eben genannten Hofstelle fast unmerklich

zuführte.[85]) Zu diesen Geschäften gehörte nun eben auch die Inspektion über das oberösterreich. Kammerwesen.[86]) Und diese sonderbare Einrichtung hielt Leopold aufrecht, ungeachtet es nicht an abmahnenden Stimmen fehlte[87]), und ungeachtet das andauernd schlechte Erträgniss der oberösterreichischen Einkommensquellen den klarsten Beweis lieferte, wie mangelhaft die ganze Einrichtung sei. Sein Nachfolger, Joseph I., beeilte sich freilich, derlei widersinnige Institutionen zu beseitigen.

Eine durchgreifende Thätigkeit war der Centralgewalt nur im Lande ob und unter der Enns gesichert, wo einzelne Centralstellen zugleich Landesstellen waren.[88]) Aber auch hier vereitelte, wie in den übrigen Provinzen, viele Massregeln der Umstand, dass die untersten Instanzen nur ausnahmsweise vom Staate bestellt und daher schwer zum Gehorsam gegen den Staat anzuhalten waren.[89])

Der Verwaltungs-Mechanismus war also unter Leopold I. in Oesterreich ein grosses Hinderniss für eine einheitliche Leitung und allenthalben übereinstimmende Erledigung innerer Staatsgeschäfte.

Die ständischen Befugnisse dagegen kamen, von Ungarn und Tirol abgesehen, damals kaum mehr als Hemmnisse in Betracht, wenn es einen im Centrum gefassten Beschluss durchzuführen galt. Was von solchen Gerechtsamen da allenfalls hätte hinderlich sein können, hatte entweder der Gang der Ereignisse gewaltsam in den Hintergrund gedrängt[90]), oder wurde von den Ständen selber fallen gelassen[91]), oder die Regierung setzte sich einfach darüber hinweg.[92])

Der bei aller Schwerfälligkeit des behördlichen Apparates dennoch im Innern sich konsolidirende Gesammtstaat wurde unter Leopold I. auch schon von der Publizistik als solcher anerkannt. Ich erinnere beispielsweise an die Beschreibung Oesterreichs, welche Phil. Andr. Oldenburger in dem 1675 zu Genf erschienenen IV. Theile seines „Thesaurus Rerum Publicarum“ geliefert hat[93]), und an die bekannte, im Jahre 1684 zuerst veröffentlichte Schrift „Oesterreich über Alles, wann es nur will“. Der ungenannte Verfasser dieser auch nachher noch oft aufgelegten Schrift (man hält dafür den fürstlich passauischen Geheimrath Philipp Wilhelm von Hörnigk, einen Schwager des österreichischen Hofkommerzienrathes Dr. Becher) sagt im I. Abschnitte zur Erklärung ihres Titels: „Durch vorangesetztes mein Oesterreich verstehe ich nicht blosser Dingen das weltbelobte, zu beyden Seiten des

Donaustroms erstreckte Ertzhertzogthum dieses Nahmens, sondern anbei alle und jede des teutschen österr. Ertzhauses, es sey inn- oder ausserhalb des Römischen Reiches gelegene, Erbkönigreiche und Länder, demnach Ungarn mit darunter begriffen", und im II. Abschnitte fasst er seine Ansicht von der Zusammengehörigkeit dieser Länder in folgende Sätze: „Sie seynd allesammt einem einigen Haupt mit gleicher Unterwürffigkeit zugethan, stossen ohne Mittel an einander und formiren gleichsam einen einigen natürlichen Leib. Es kann das eine des andern Mangel mit seinem Ueberfluss ersetzen. Sie seynd mit darinn fallenden rohen Gütern und deren inländischer Consumption also erwünscht bevortheilt, dass sie sich mit Fug rühmen könnten, wofern einigem Staat in Europa es fürwahr ihnen zukommen müsste, beinahe wie eine kleine Welt in sich selbst bestehen zu können, indem sie ohne fremdes Zuthun nicht nur zur Nothdurft, sondern auch zu der Bequemlichkeit mit allem dahin erforderlichen Zeug reichlich versehen seynd."

So klar sich übrigens Hörnigk über das Verhältniss der österreichischen Provinzen zu einander ist, so wenig präzis ist seine Anschauung von den Beziehungen Oesterreichs zu Deutschland. Bald unterscheidet er ein dem hl. röm. Reiche deutscher Nation dienstbares („verwandtes") und ein hievon unabhängiges Oesterreich, bald rechnet er wieder ganz Oesterreich zu Deutschland, worunter er dann wohl nur den Machtbereich deutschen Wesens versteht. Diese Unklarheit war ein Fehler oder, wenn man lieber will, ein Vorzug seiner Zeit. Niemand wusste damals genau anzugeben, wie weit ins österreichische Gebiet hinein das deutsche sich erstrecke und was davon Bestandtheil des römisch-deutschen Reiches sei. Namentlich frug man sich: ob wohl auch Ungarn und Siebenbürgen noch dem römisch-deutschen Reiche oder wenigstens Deutschland (d. h. dem Machtbereiche deutschen Wesens) zuzuzählen seien oder nicht? — Es fehlte damals eben so wenig, als am Schlusse des 16. Jahrhunderts an deutschen Publizisten, welche diese Länder Angesichts der grossen Opfer, die das deutsche Volk zu deren Befreiung vom Türkenjoche gebracht hatte[94]), als ein sauer erworbenes „Peculium castrense" ihrer Nation reklamirten und dem Erzhause Oesterreich höchstens ein Mitbesitzrecht daran zugestunden. Man sehe z. B. des kurkölnischen Hofrathes Zwantzig 1704 zu Köln (noch dazu im Auf-

trage des Wiener Hofes) erschienene Schrift: „Der malkontente Fürst Ragoczy in Ungarn“ und ähnliche Pamphlete jener Zeit. Kaiser Leopold gab sich wohl auch selber lange den Anschein, als gestünde er diesen Behauptungen eine gewisse Berechtigung zu. So zeigte er sich den ungarischen Ständen seit dem Beginne seiner Feldzüge wider die Türken bei feierlichen Anlässen nie mehr anders, als im Ornate des Kaisers[95]), während er doch im August 1659 auf dem Pressburger Landtage „auf ungarische Manier“, d. h. im ungarischen Nationalkostüme erschienen war.[96]) Den Karlowitzer Frieden schloss er als deutscher Kaiser, obschon Ungarn davon zunächst und am meisten berührt wurde.[97]) Der ungarische Kaufmann, welcher beim Verladen seiner Waaren auf der Donau der durch diesen Friedensschluss ihm zugewendeten Begünstigungen theilhaft werden wollte, musste die deutsche Flagge aufhissen.[98]) Den Palatin Grafen Paul Esterházy erhob er zum Fürsten[99]), den siebenbürgischen Magnaten Michael Teleki zum Grafen des h. römischen Reiches.[100]) In Ungarn fand dieses Verhalten Leopolds hie und da selbst bei nichts weniger als servil gesinnten Männern eine freundliche Aufnahme. Hatte ja doch Peter Zriny schon im Jahre 1666 auf dem Neusohler Konvente für den innigsten Anschluss Ungarns an Deutschland geschwärmt[101]) und ein dem Herzoge Karl von Lothringen nahe gestandener Publizist nach der Eroberung von Ofen die Stimmung in Ungarn darnach angethan erachtet, dass er dem Kaiser die Verwandlung des Königreiches in ein deutsches Kurfürstenthum anempfehlen zu dürfen glaubte.[102]) Anderer Seits meinte Leopold freilich: wenn Ungarn als erobertes Land zu behandeln sei, so komme die absolute Herrschaft darüber ihm als österreichischen Prinzen und seinem Hause, nicht aber dem römisch-deutschen Reiche zu.

In der Proposition vom 31. Okt. 1687, womit er den ungar. Landtag dieses Jahres eröffnen und den Ungarn seine volle Verzeihung ankündigen liess, heisst es: „Posset equidem eadem Sacratissima Caesarea Majestas Regno huic tot tantisque laboribus, periculis, sumptibus et Suorum sanguine non aliter ac postliminio e manibus qua perduellium qua Turcarum recuperato omni jure leges dare, nec non vi armorum recenter acquisita jure Belli Sibi Suisque augustis Haeredibus separatim attribuere, placidisque et convenientibus legibus gubernare. Nihilominus pro innata Sua Clementia vult quam benigne antiquas in suo vigore relinquere“ etc.[103])

Da ist von einer Rücksichtnahme auf die „deutsche Nation“ nicht viel zu merken. Das erklärt sich aus der österreichischen Gesammtstaatsidee, mit welcher eine solche Rücksicht nicht wohl vereinbar gewesen wäre. Um diese Idee weiter verfolgen zu können, musste der Besitz Ungarns dem „Erzhause“ gesichert, er durfte nicht mit der deutschen Kaiserkrone in eine Verbindung gebracht werden, welche zur Folge gehabt hätte, dass mit dem früher oder später zu gewärtigenden Verluste dieser Wahl-Krone auch Ungarn wieder dem Erzhause abhanden gekommen wäre. Desshalb restaurirte Leopold im Jahre 1687 die alte Verfassung Ungarns, knüpfte aber daran auch gleich die Bedingung, dass die Stephanskrone von den ungar. Ständen für ein Erbgut seines Hauses erklärt und stets demjenigen Prinzen desselben übertragen werde, welcher nach der Hausordnung im übrigen Oesterreich Thronfolger ist.[104])

Die Geneigtheit der ungarischen Stände, auf diese Bedingung einzugehen, war gering. Es bedurfte eines sehr entschiedenen Auftretens der Regierungsorgane, um dem ausserdem nur vom katholischen Klerus befürworteten Wunsche des Kaisers die Zustimmung der Ständeversammlung zu sichern.[105]) Die aus Magyaren bestehende Mehrzahl der Abgeordneten perhorreszirte in der Erbfolgefrage die Gesammtstaatsidee, welche allerdings aufs innigste damit verknüpft war und der gegenüber die Magyaren, wenn nicht vorübergehende Klugheitsrücksichten ein anderes Benehmen geboten, sich stets abwehrend verhielten, so dass sie deren Bethätigungen im besten Falle nur stillschweigend hinnahmen.[106]) Aber die nichtmagyarische Bevölkerung Ungarns dachte mit sehr geringer Ausnahme in diesem Punkte anders. Ihr erschien damals schon eine starke Centralgewalt in Wien oder überhaupt auf neutralem Boden als die sicherste Bürgschaft dafür, dass der Schwache in Ungarn nicht dem Mächtigen erliege, dass die Klage Gekränkter nicht ungehört im Parteiengewoge der eigenen engeren Heimat verhalle, dass der Magyarismus nicht hier jegliches andere Volksthum überwuchere oder sich gewaltsam assimilire. Theilte sie gleich die Scheu der Magyaren vor den Uebergriffen einer solchen Centralgewalt und vor dem allzu geschäftigen Eindringen der Organe derselben, so schlug sie doch jene Vortheile weit höher an, als diese Nachtheile und der gebildetere Theil begriff nicht nur, sondern schätzte auch die civilisatorische Bedeutung der Gesammtstaatsidee.

Davon hat das einer Abstimmung über diese Idee gleichkommende Verhalten der meisten Serben und Kroaten, vieler Slovaken und Ruthenen während der Rákóczy'schen Wirren im Anfange des 18. Jahrh. trotz aller an denselben versuchten Verführungskünste Zeugniss abgelegt. Es war eine an schweren Prüfungen reiche Probezeit, welche die Anhänglichkeit der genannten Völkerschaften an die Gesammtstaatsidee damals in Ungarn bestund. Und dennoch siegte die Gesammtstaatsidee hier mit Hilfe eben dieser Völkerschaften damals schon so gut, wie auch nachmals wieder. Was die Kroaten unter Joh. Draskovich und Joh. Pálffy[107]), die Serben unter Monasterli, Tököli, Blasius Kiss u. A., wenn auch nicht immer des Endzweckes sich klar bewusst, aber doch voll Vertrauen zur Gesammtstaatsidee, während der Rákóczy'schen Wirren für diese geleistet[108]), was die Slovaken Melchior Rakovsky und Christoph Okolicsány damals als Blutzeugen[109]), Stephan Révay und Andere als von Rákóczy ihrer österreichischen Gesinnung willen Verfolgte[110]), was unter den Ruthenen die Hodermársky[111]) und Ladomérszki[112]) damals für dieselbe gelitten haben: welche Opfer das von Georg Paluska aufgebotene und geleitete slovakische Landvolk an der Marchlinie damals brachte[113]): wie die Kroaten und Slavonier in den Jahren 1704 bis 1707 nicht nur die steiermärkische Grenze zu decken übernahmen[114]), sondern auch die von allen Truppen entblösste Gratzer Festung mit ausreichender Besatzung versahen[115]): das darf in einer Geschichte der österreichischen Gesammtstaatsidee nicht mit Stillschweigen übergangen werden.

Davon, dass die in Ungarn ansässigen Deutschen da mitgewirkt hätten, ist freilich, wenn man von der Treue einiger Städte, die im Bereiche der kaiserlichen Waffen lagen, absieht, keine erwähnenswerthe Spur zu finden.[116]) Die Regierung selber hatte, verführt durch den Rath magyarenfreundlicher oder wenigstens dem Deutschthume abholder Priester[117]), sie hier um Macht und Ansehen gebracht.

Während in Krain, Istrien und Südtirol, in Böhmen, Mähren und Schlesien damals deutsche Sprache und Bildung namentlich in den Adelskreisen und unter der Bürgerschaft der Städte immer mehr sich ausbreiteten[118]), bot sich in Ungarn gleichzeitig die entgegengesetzte Erscheinung dar. Die Deutschen wurden, wenn sie nicht mit dem Glauben Luthers, zu dem sie sich fast ohne Ausnahme bekannten, auch

die angestammte Nationalität abschwuren, hier verachtet und vertrieben.[119]) Magyaren, Polen und Slovaken nahmen ihre Stelle ein.[120]) Die wenigen Zurückgebliebenen aber vergalten das der österreichischen Regierung, obschon diese es mehr nur geschehen liess als anbefahl[121]), mit leidenschaftlicher Abneigung. In Rákóczy den Rächer ihrer Leiden und den Restaurator einer lange entbehrten Freiheit der Religionsübung verehrend, stellten sie sich ihm ohne Vorbehalt zur Verfügung.[122])

Die deutschen Kloster-Konvente, welche Leopold I. als Pfropfreiser deutscher Gesittung nach Ungarn verpflanzt hatte[123]), und die sonstigen Ansiedlungen deutscher Katholiken, welche unter ihm hier sich niedergelassen[124]), zerstoben beim Hereinbrechen des Revolutionssturmes oder wurden von demselben weggefegt. Anderer Seits hielt es damals auch der einheimische katholische Klerus in Ungarn nur theilweise mit der Regierung[125]), ungeachtet diese demselben grosse Vortheile zugewendet hatte und obschon ein deutscher Prinz damals auf dem Primatialstuhle sass.[126])

Die Magyaren unter demselben widerstunden schwer der Versuchung, welche ihnen Rákóczy dadurch bereitete, dass er sich zum Träger der Attila'schen Staatsidee aufwarf.[127]) Andere schlugen sich wieder aus Berechnung auf dessen Seite, damit nämlich nicht sie und die katholische Kirche der Vorwurf einer antinationalen Haltung treffe und der Protestantismus diesen Vorwurf bei den ihre religiöse Ueberzeugung ohnehin leicht politisch-nationalen Motiven unterordnenden Magyaren zu seinen Gunsten ausbeute.[128]) Einzelne katholische Priester trugen damals in Ungarn einen Hass gegen Oesterreich zur Schau, der an Heftigkeit den Groll der erbittertsten Protestanten weit übertraf.[129])

So hatte denn die Verfolgung Letzterer der Centralregierung hier alte Freunde entfremdet und neue, auf welche sie sich hätte verlassen können, nicht gewonnen.

Wie sehr hierunter die Durchführbarkeit der österreichischen Gesammtstaatsidee in Ungarn litt, ergibt sich aus dem Gesagten von selbst und lehrt, wenn es da noch einer Veranschaulichung bedürfte, ein Blick auf die unter Leopold I. nicht preisgegebenen, dafür aber auch treu und stark befundenen siebenbürger Sachsen.[130])

ANMERKUNGEN.



Zum I. Abschnitt.

1) Kukuljevics, Jura Croatiae, Agram 1862, II. 20.

2) Gottfr. Capesius, Hermannstadt während der Kronstreitigkeiten zw. dem rechtmässigen Könige Ferdinand I. und dem Usurpator Joh. Zapolya (im Programme des Gymnasiums A. C. zu Hermannstadt für 1865/6); Heinr. Wittstock, Die Stellung von Bistritz im Thronstreite zw. Ferdinand I. und Joh. Zapolya (im Programme des evangel. Gymnasiums zu Bistritz in Siebenbürgen für 1860). Vgl. auch den Aufsatz über den Hermannstädter Königsrichter Markus Pempfflinger im Archiv des Vereines für siebenbürg. Landeskunde«, Neue Folge, III. Bd. S. 124 u. ffg., so wie die Abhandlung J. K. Schuller's über „Georg Reicherstorffer und seine Zeit« im XXI. Bande des Archivs f. Kde. öst. Gesch.-Quellen, endlich das von Jos. Trausch 1847 zu Kronstadt herausgegebene Chronicon Fuchsio-Lupino-Oltardinum, I. Th. S. 47 u. ffg. (theilweise auch in den von E. v. Trauschenfels 1860 zu Hermannstadt edirten „Deutschen Fundgruben« abgedruckt).

3) Chmel, Habsb. Archiv, 2. Hft., S. 57. — Unter Slavonien ist das heutige Civil-Kroatien zu verstehen, wogegen das alte Kroatien die heutige kroatische Militärgrenze sammt dem kroatischen Küstenlande und einem Theile von Türkisch-Kroatien in sich begriff. G. Gyurikovits, Illustratio critica situs et ambitus Slavoniae et Croatiae. P. III., Pestini 1847. Die Stände Slavoniens tagten, als sie Ferdinand zum König ausriefen, zu Kreutz, jene Kroatiens aber zu Czettin, welche Festung bald darauf an die Türken verloren ging und definitiv erst durch den Szistowaer Frieden (1790) an Oesterreich zurückgelangte. Von Alters her stund nur das angrenzende Slavonien, nicht aber Kroatien in einer engeren Verbindung mit Ungarn. In der Instruktion vom 27. April 1527, welche die kroatischen Stände ihren Gesandten an Ferdinand I. mitgaben, heisst es: „Noverit Majestas Vestra, quod inveniri non potest, et nullus Dominus potencia mediante Croaciam occupasset; nisi post discessum Regis nostri ultimi Zvonymer dicti, felicis recordacionis, libero arbitrio se (!) coadjunximus circa Sacram Coronam Regni Hungariae et post hoc nunc erga Majestatem Vestram«. Kukuljevics, II. 28.

4) M. G. Kovachich, Vestigia Comitiorum, 3. Supplementband, Ofen 1801, S. 123. Als rechtmässigen Thronfolger anerkannt hatte den Ferdinand schon die Pressburger Versammlung im Dezember 1526; die eigentliche Huldigung verzögerte sich aber fast noch ein Jahr lang und wurde auch dann vornehmlich nur von in Ungarn ansässigen Südslaven geleistet, die sich zur Mehrzahl schon beeilt hatten, dem Pressburger-Frieden von 1491, welcher bekanntlich Ferdinands nächste Anwartschaft auf die ungarische Krone begründete, beizutreten. S. die betreffenden Konsensual-Urkunden bei Firnhaber, Beitr. zur Gesch. Ungarns im Archiv f. Kde. öst. Gesch.-Quellen, II. Bd. (1849). Einzelne darunter gelobten dem Hause Oesterreich bereits Treue, bevor noch der Pressburger Friede auch nur angebahnt war; so z. B. der Despot Georg v. Raszien, dessen Bruder Johann, Jos. Kishorváth von Halapsich, dessen Bruder, die Brüder Berislo von Grabovia etc. Ebenda, S. 423. Diese Verbindungen hatte, gleich der Heranziehung der Kroaten, noch Kaiser Friedrich III. eingeleitet und Maximilian I. sie eifrigst gepflegt. Ferdinand erntete nun die Frucht der vorschauenden Klugheit seiner Ahnen. Unter dem gemeinen Volke hatte Ferdinand bei den Ruthenen und Slovaken einen starken Anhang, gleich wie auch die deutschen Städtebürger in Oberungarn sich der österr. Herrschaft geneigt zeigten. Bezüglich der Ruthenen berichtete der österr. Resident in Polen, Georg v. Logschan (später deutscher Vizekanzler in Böhmen), unterm 4. August 1527 nach Wien: „Ich hör, dass das arme Volk vmb Kaschau gross Verlangen nach kgl. Majestät vnserm a. g. Herrn hat“. (Buchholtz, Gesch. der Regierung Ferdinands I., III. 217) und bei Ursinus Velius „De bello Pannonico“ (S. 46 der Wiener Ausgabe von 1762) heisst es beim J. 1527: „Coloni, quibus arma comes Cepusiensis (Zapolya) imperaverat, dare nomina recusarunt, trucidatis etiam illius conquisitoribus hac de re missis; quin etiam ab Andrea Bathor (dem Palatin auf Ferdinand's Seite) petierunt, sibi ducem mitti aliquem, cujus opera et auspiciis contra Waidam arma ferrent“. Ebenda, S. 48 heisst es: „Turociani (die Bewohner des Thuróczer Komitats, reine Slovaken) nunciis ad Imperatorem ultro missis se in fidem et potestatem Regis Ferdinandi permiserunt“. Ausserdem hielten es mit Ferdinand die bei Ofen und im Banate ansässigen Serben, insbesondere die Tschaikisten, denen er später zu Schellie an der Waag Wohnsitze anwies. Istvánfy, Histor. Regni Hungariae, S. 88 u. 89 der Wiener Ausgabe von 1758; welche Citate um so glaubwürdiger sind, als Istvánfy seinen Aerger über die Beweise der Anhänglichkeit an Ferdinand nicht unterdrücken kann und die diesem treuen Serben mit Schimpfworten belegt; sie werden ergänzt durch einzelne Mittheilungen des Ursinus Velius, a. a. O., S. 17, 19, 50-53. — Ferdinand's Krönung zum König von Ungarn nahm ein Slovake, der Neutraer Bischof Steph. Podmanitzky, vor. (Ebenda, S. 36.) Die Deutschen in Ungarn gaben ihm ihre Zuneigung auf die unzweideutigste Weise zu erkennen. S. Buchholtz, III. 276; die Leutschauer

Chronik im Archive der Stadt Leutschau; Christian Genersich, Merkwürdigkeiten der kgl. Freistadt Käsmark, Kaschau 1804, I. 197 ffg.

5) Hierauf bezieht sich die merkwürdige Stelle in dem Freiheitsbriefe Karls V. vom 8. September 1530: „Alles Das, so der Erzherzog zu Oesterreich, wie obsteht, besitzt und innhat, das soll seyn und heissen Das Erzherzogthumb zu Oesterreich". Schrötter, Erste Abh. aus dem öst. Staatsrechte, S. 236. Uebrigens ist diese Anschauung eine alte Tradition des österr. Hauses. Sie findet sich schon in dem Privilegium Majus, für dessen Urheber neueren Forschungen zufolge Herzog Rudolph IV. gilt.

6) Siehe die auf dem böhmischen Wahllandtage von 1527 entwickelten Ansichten bei Buchholtz, II. 409-413. Selbst von einer Verschmelzung Altösterreichs mit Böhmen war da schon die Rede; freilich in dem Sinne, dass Altösterreich in Böhmen aufgehen sollte. Ferdinand verwies die böhmischen Stände mit diesem Anliegen auf die Einwilligung der österreichischen, denen es zunächst zukomme, sich hierüber zu äussern. Die Kroaten vertröstete er mit einem ähnlichen Anliegen auf ruhigere Zeiten, ungeachtet sie behaupteten, er selber habe den Einschlag dazu gegeben, indem er ihnen versprach, sie seinen übrigen Erblanden zuzutheilen (coaggregare erga alia sua Regna hereditaria). In dem bezüglichen Bescheide heisst es: „ad concernentem Unionem patriarum Austriacarum et Croatiae Majestas sua respondet, quod propter ingentem negotiorum sarcinam super illa in presenti deliberare nequeat, sed congruo ad hoc tempore deliberabit". Chmel, Habsb. Archiv, II. 44, 50.

7) Die Rede ist in den meisten älteren Quellenwerken zur Geschichte Ungarns, welche den betreffenden Zeitabschnitt behandeln, auszugsweise mitgetheilt. Siehe auch Chmel, Habsb. Excurse in den Sitzungsber. der philos.-hist. Klasse der Wien. Akad. VI. 264.

8) Buchholtz, II. 448.

9) M. G. Kovachich, Vestigia Comitior., 3. Supplementband, S. 97, 119.

10) Ebenda, Hauptband, Ofen 1799, S. 645. Die Stände baten den König: „Universa Decreta Praedecessorum suorum emendari emendataque in unum Corpus redigi faciat". Hierauf beziehen sich auch die ungar. Ges.-Artikel 10 und 11 vom J. 1550, durch welche Ferdinand auf Beschleunigung des Werkes drang, und der Artikel 15 von 1553. Es ist eine ganz willkürliche Behauptung, dass da blos von einer Revision der civilrechtl. Bestimmungen des Verböczy'schen Tripartitums die Rede. Das hat schon Szegedi in dem Buche „Rubricae Juris" (Tirnau, 1734) II. 113 ersichtlich gemacht, indem er die Gründe anführt, warum das Werk misslang. S. auch die Inhaltsanzeige des bezüglichen Entwurfes in den Nachträgen Kollar's zu Pet. Lambek's Commentarii de Bibliotheca Caesarea Vindobonensi, editio altera (Vindob. 1766), I. 703-705.

11) Ferdinand behielt sich bei Annahme der Krone bevor: diejenigen Punkte der Landesverfassung, die „ihm beschwerlich, dem Königreiche aber

wenig oder gar nichts nützlich wären«, mit Zustimmung der Stände zu eliminiren. Buchholtz, II. 427.

12) Buchholtz, II. 437. Diese Angelegenheit war übrigens schon unter Maximilian I. wiederholt zur Sprache gekommen. S. das Augsburger Libell vom 10. April 1510, Punkt 4 der »Beschwerungen, so die Lande zusammentlich betreffent« in der Kärntnischen Landhandveste. Auf dem Innsbrucker Ausschusstage von 1518 wurden Kommissäre zur Vorbereitung einer Münzeinigung gewählt. S. Sigm. v. Herberstein's Selbstbiographie, herausgegeben von Karajan in den Fontes Rer. Austr. Script. I. 138.

13) Die Instruktion steht in Schmidt's Berggesetzsammlung, III. Abth., I. 135.

14) Innsbr. Statth.-Archiv, Geschäft von Hof, Jhrg. 1528, S. 115.

15) Ebenda, Geschäft von Hof, Jhrg. 1528, S. 132.

16) Ebenda, Bevelchbuch von kgl. Majestät, Jhrg. 1529, S. 355.

17) Oberleitner, »Finanzlage Niederösterreichs im 16. Jahrhdte.« im XXX. Bande des Arch. f. Kde. österr. Gesch.-Quellen, S. 13. Ferdinand kam, indem er diesen Ausschusstag abhielt, einem den Ständen des Landes unter der Enns schon im J. 1528 gegebenen Versprechen nach. Buchholtz, IV. 592, 593. Vgl. dessen Anmerkung auf S. 256 des III. Bandes.

18) Innsbr. Statth.-Archiv, Bevelchbuch von kgl. Majestät. Jahrg. 1529, S. 523; Buchholtz, IX. 158. Die hier abgedruckte Botschaft der Gesandten Ferdinands an den böhmischen General-Landtag d. d. Budweis, 6. Jan. 1530 spricht von einer demnächst zu veranstaltenden Zusammenkunft »aller Irer Majestät Königreiche und Lande«. Darnach wären also abermals auch Ungarn und Kroatien in die Kombination einbezogen gewesen.

19) Buchholtz, IV. 573.

20) Ebenda, IV. 421.

21) Ebenda, IV. 575.

22) Ebenda, IV. 594.

23) Ebenda, IV. 595.

24) Ebenda, IV. 596.

25) Ebenda, IV. 597. Ein Theil der Deputirten meinte: es möge ein »gemeiner Säckel« für die bevorstehenden Kriegsauslagen gebildet werden.

26) Notizenblatt der Wiener Akad. d. W., Jhrg. 1855, S. 319.

27) Buchholtz, IV. 599.

28) Ich kenne dasselbe aus einer Abschrift, die sich im Innsbr. Statth.-Archive (Leopoldina, B. 165) befindet. Interessant ist eine Vergleichung der citirten Stellen mit dem Testamente König Albrecht's II. vom Jahre 1439, welches Kurz in seinem Buche »Oesterreich unter Friedrich IV.« (Wien, 1812) I. 227 mittheilt.

29) Prevenhuber, Annales Styrenses, p. 256. Unter den Ausschüssen der Stände des Landes u. d. E. befand sich Niklas Jurischitsch. Die Abgeordneten aus Krain befürworteten da die Aufnahme Ungarns in den Verband des römisch-deutschen Reiches. Valvasor, Ehre des Herzogthumes Krain, III. 336 (X. Buch).

30) Innsbr. Statth.-Archiv, Bevelchbuch von der kgl. Majest, Jhrg. 1538. S. 26.

31) S. die Vollmacht für die Abgeordneten des Wiener Ausschusstages d. d. Wien am h. Lichtmesstage 1537 (aus einer Abschrift im geh. Archive zu Königsberg mitgetheilt) in Raumer's Histor. Taschenbuche, N. F. 5. Jhrg. (1844) S. 135-140.

32) Innsbr. Statth.-Archiv, Pest-Abtheilung, XXV. 39.

33) Innsbr. Statth.-Archiv, Berichtbuch an die kgl. Majestät, Jahrg. 1538. S. 252.

34) Innsbr. Statth.-Archiv, Bevelchbuch von der kgl. Majest. Jhrg. 1538. S. 26.

35) Instruktion der landesfürstl. Kommissäre zum Landtage des Landes u. d. E. d. d. Neustadt, 4. Okt. 1540 bei Zeibig, „Der Ausschuss-Landtag der gesammten öst. Erblande zu Innsbr. 1518“ im Archiv f. Kunde öst. Gesch.-Quellen, XIII. 355-361.

36) Innsbr. Statth.-Archiv, Bevelchbuch von der kgl. Majest. Jhrg. 1541. S. 525; Berichtbuch an die kgl. Majest. Jhrg. 1541, S. 39-42.

37) Nach einer Aufzeichnung des „Prager Vergleichs“ vom 11. Januar 1542 im Gratzer Joanneums-Archive, Akt Nro. 1020, welche mit dem Abdrucke im Codex Austriacus, II. 85 der Wesenheit nach übereinstimmt.

38) Die von jedem einzelnen Lande zu Prag übernommenen „Hilfsgelder“ siehe (in Gült-Pfunden ausgedrückt) bei Oberleitner, a. a. O. S. 13. An der Feststellung der Repartitionsnorm nahmen die oberösterr. Lande keinen Antheil. Es scheint daher auch die Angabe, dass sich dieselben mit 120,000 Gült-Pfunden einschätzen liessen, auf einem Irrthume zu beruhen. Wenigstens stund dieses Steuerfähigkeits-Bekenntniss mit der von ihnen übernommenen Geldsumme in keinem Zusammenhange. Letztere war eben allem Anscheine nach ein blosser Aversual-Beitrag.

39) Pray theilt in seinen „Annales Regni Hungar.“, V. 362-366 sowohl die diesen Abgeordneten seitens der mährischen Stände, an welche sie sich zuerst gewendet hatten, ertheilte Antwort, als auch deren Gesuch an die böhmischen Stände aus einer Handschrift des ungar. Hofkammer-Archivs mit. Das letzterwähnte Gesuch trägt das Datum: Prag, 22. Dezbr. 1541.

40) Die Berufung erging „ad tractanda, agenda et consultanda plurima maximi momenti negotia“. G. M. Kovachich, Vestig. Comitior. 3. Supplementband. S. 183. Vorher hatte Ferdinand durch ein aus Prag, den 15. Januar

1542 datirtes Rundschreiben die oberungarischen Komitate von den Ergebnissen der Prager Zusammenkunft verständiget. S. das Schreiben ebenda, S. 182.

41) In dem Landtags-Abschiede, d. d. Prag, 15. Januar 1544, womit Ferdinand die mit ihm vereinbarten Beschlüsse des Neusohler Landtags vom J. 1543 sanktionirte, nimmt er Bezug auf seine eben jetzt wieder stattfindenden Verhandlungen mit ständischen Ausschüssen aller böhmisch-öster. Lande. Responsio Ferdinandi I. ad Articulos Anni 1543, §. 11 im Corp. Jur. Hung. (Zur Wahrung der erbländischen Interessen hatte dem Neusohler Landtage der n. ö. Regierungs-Kanzler Dr. Markus Beckh als landesfürstlicher Kommissär beigewohnt.) Des Prager Kongresses von 1547 geschieht in der Instruktion Erwähnung, welche Ferdinand unterm 7. März 1547 seinen Kommissären bei den innerösterr. Ständen ertheilte, damit diese die Auslösung der verpfändeten Herrschaft Meichau behufs Ansiedlung der Uskoken an der krainischen Grenze übernehmen möchten, nachdem die jüngst erst in Prag gewesenen Ausschüsse es abgelehnt hätten, hierüber mit der Regierung in Verhandlung zu treten. Czörnig, Ethnographie, II. 361.

42) Die Vermuthung, dass Ferdinand es im J. 1556 auf Zustandebringung eines österr. Reichstags abgesehen hatte, fand ich nachträglich durch Akten des Innsbr. Statth.-Archivs (Ferdinandea Nro. 386) vollkommen bestätiget. Bei diesen Akten liegt nämlich ein aus dem Jahre 1556 datirendes Gutachten böhm. Landräthe, welche Ferdinand zu sich nach Wien beschieden hatte, worin es heisst: die böhm. Stände hätten gegen die vom Könige gewünschte „gemeine Zusammenkhunfft Irer khu. Mjst. Khunigreich vnd Lannde“ nichts einzuwenden, ja sie bestünden selbst auf einer solchen, würden aber nie darein willigen, dass dieselbe wo anders als in Prag abgehalten werde. — Von dieser Zusammenkunft weg sollte eine ganz Oesterreich repräsentirende Gesandtschaft an die mächtigsten Staaten der Christenheit entsendet werden und Ferdinand erklärte ausdrücklich: er beabsichtige dazu auch Ausschüsse „aus der Cron Hungarn“ heranzuziehen. Die ungar. Stände zogen es aber vor, ihrer Seits eine aparte Gesandtschaft in Vorschlag zu bringen, welchen Vorschlag Ferdinand ablehnte. S. dessen Replik auf das Responsum der Stände, so wie das Responsum selber in dem eben citirten Aktenkonvolute des Innsbr. Statth.-Archivs.

43) Gelegentlich einer Steuerbewilligung im J. 1553 erklärten wenigstens die böhmischen Stände: „fieri haec libere et spontanee ex amore vicinae Hungariae periclitantis, tum pro salute christianae Reipublicae et securitate Provinciarum suae Majestatis“. Riegger, Materialien zur Statistik von Böhmen, 12. Hft. S. 42. Die Opfer, welche Böhmen sonst noch für die Befreiung Ungarns vom Türkenjoche brachte, sind ebenda, S. 39—48 verzeichnet.

44) S. das Einberufungsschreiben zum Pressburger Landtag, d. d. 15. Juni 1555 bei G. M. Kovachich, Vestig. Comitior., Hptbd. S. 692.

45) Jodok Stülz, »Der Ausschusstag der 5 n. ö. Lande zu Wien 1556« im Archiv f. K. öst. Gesch.-Quellen, VIII. 169.

46) F. Firnhaber, »Zur Geschichte des österr. Militärwesens« im Archive f. K. öst. Gesch. - Quellen, XXX. 129. Dass Ferdinand die Leitung der ungarischen Kriegsangelegenheiten mit jener der übrigen Bestandtheile Oesterreichs zu vereinigen wünschte, beweist auch seine bereits erwähnte Antwort auf die Begehren der ungar. Stände vom Jahre 1556. Da erklärte er: die »administratio rerum bellicarum« werde er während seiner Abwesenheit in Böhmen und im deutschen Reiche einem seiner Söhne übertragen, »qui cum consilio et deliberacione Mjstis. suae consiliariorum, quos illi Regia ejus Mtas. ex Hungarica etiam natione adjunget, defensioni ac tutelae Regni ac fidelium suorum subditorum sollicite . . . invigilet«.

47) Firnhaber, am vorcitirten Orte, S. 119-129. Dieselbe traurige Erfahrung hatte Ferdinand schon im Jahre 1539 gemacht, als es sich darum handelte, für eine Kriegsexpedition der niederösterr. Lande wider die Türken in Kroatien einen obersten Feldhauptmann und mehrere Kriegsräthe vorübergehend aufzustellen. Ferdinand klagt in der unterm 14. April 1539 seinen Kommissären zum Landtage des Landes u. d. E. ertheilten Instruktion: er habe »die Lannde vmb verordnung wegen derselben Kriegsrät angesucht«, die Lande hätten sich aber, einige ausgenommen, auf einander ausgeredet und nichts gethan; desshalb habe er schliesslich den Landeshauptleuten aufgetragen, in jedem Lande »mit ainer Person, sich zu Kriegsrath gebrauchen zu lassen, zu handeln« und den Landeshauptmann von Krain, Niklas Jurischitsch, habe er zum obersten Feldhauptmann der niederösterr. Lande ernannt. Dieser soll zu Pettau oder Warasdin alle jene Kriegsräthe um sich versammeln und mit ihnen, so wie mit Beiziehung der »bestellten Baane« und »etlicher Hungern, so mit ainer Anzal geringer Pferdt sich einfinden werden«, den Feldzugsplan entwerfen. Zeibig, a. a. O. S. 352.

48) Buchholtz, VI. 495 nach der Finalrelation des venetianischen Botschafters Navigiero. In dem »Catalogus familiae totius Aulae Caesareae«, welchen Nikol. Mameranus im Jahre 1550 zu Köln herausgab und der das Gefolge, mit welchem Ferdinand 1547 auf dem Augsburger Reichstage erschien, aufführt, sind als des Königs Geheimräthe: Hofmann, Gienger, Jonas, dann der Hofmarschall Joh. Trautson Frhr. v. Sprechenstein und der Feldmarschall Gaudenz Frhr. v. Madruzz (ein naher Verwandter des Hrn. v. Merode) genannt.

49) Firnhaber, »Der Hofstaat des Königs Ferdinand I.« im Arch. f. K. öst. Gesch.-Quellen, XXVI. 1-29.

50) Abschrift im Staatsministerial-Archive zu Wien (Akt 1 von 1528 N. Oe., III. A. 2). Die Instruktion ist aus Gran datirt, wo Ferdinand sich vom 7. bis zum 28. Februar 1528 aufhielt, nachdem er schon seit dem 31. Juli des vorhergehenden Jahres ununterbrochen in Ungarn (vom 1. Sept.

bis 29. Oktbr. 1527 zu Ofen, dann zu Stuhlweissenburg, Totis, Gran (13. Nov. 1527 — 17. Jan. 1528) und Ofen (20. Januar — 6. Febr. 1528) geweilt hatte. A. v. Gévay, Itinerar Ferdinands I., Wien, 1843.

51) So selbst das Einberufungsschreiben zum ungar. Landtage, der zu Kenesze am Neusiedler See gehalten werden sollte, d. d. Innsbruck, 3. Dezbr. 1531. G. M. Kovachich, Vestigia Comit. 3. Supplementband, S. 145. Auf dem Amnestie-Patente Ferdinand's I. d. d. Prag, 9. Juni 1534 ist Majus allein als Gegenzeichner unterfertiget. Pray, Epistolae Procerum Regni Hungariae, II, 53. Das Konzept des Vortrags, mit dem der Regierungs-Vertreter eine Berathung der im September 1533 nach Wien berufenen ungarischen Hofräthe eröffnete, ist ebenfalls von der Hand des Sekretärs Majus und nur stellenweise vom Hofkanzler Bernhard von Cles korrigirt. A. v. Gévay, Urk. u. Aktenstücke zur Geschichte der Verhältnisse zw. Oesterreich, Ungarn und der Pforte. Gesandtschaft von 1533, S. 151. — Siehe auch das ungar. Thronbesteigungs-Patent Ferdinand's I. vom 29. Juni 1527 bei Pray, Epist. Procer. I. 304 und die in kroatischen Angelegenheiten ergangenen Erlässe vom 17. März 1530 und 27. August 1531 bei Kukuljevics I. 277, 279. Auf allen diesen Dokumenten ist Majus unterfertiget.

52) Firnhaber, Zur Gesch. des österr. Militärwesens, a. a. O. S. 123.

53) Siehe die Anmerkung 51. Ungarischer Sekretär war damals Franz Ujlaky. Unmittelbar nachdem Ferdinand von Ungarn Besitz ergriffen hatte, bekleidete diese Stelle der Grosswardeiner Bischof Ladislaus Mazedoniai. Doch schon zu Anfang des Jahres 1528 forderte Ferdinand den ungarischen Kanzler Thomas Szalaházy auf, ihm einen Besetzungsvorschlag für diese Stelle zu erstatten, welchem Auftrage der Kanzler unterm 15. April 1528 nachkam, indem er den Georg von Logschan (Loxan), einen Schlesier, welcher bereits am Hofe König Ludwig's II. Sekretärsdienste gethan hatte und Land und Leute genau kannte, dazu vorschlug. A. v. Gévay, Urk. u. Aktenstücke, Gesandtschaft von 1528. S. 37. Ferdinand ging jedoch auf diesen Vorschlag nicht ein, sondern verlieh die Stelle dem Ujlaky, einem Südslaven aus Illok in Syrmien. Georg von Logschan wurde deutscher Vize-Kanzler in Böhmen, ungeachtet Szalaházy ihm nachgerühmt hatte: „hujus Regni (sc. Hungariae) hominumque nostratium Mores, instituta, consuetudines non secus habet exploratas, quam si esset Hungarus“.

54) Im Gesetz-Artikel 9 vom J. 1559 verbaten sich die ungar. Stände alle Erlässe der „Cancellaria Germanica“ in ungarischen Angelegenheiten „ob id potissimum, quod prae literis Germanicis Hungaricae jam nullius pene momenti habeantur nec observentur“. Dass es sich hier mehr um formelle Bedenken als um meritorische Beschwerden handelte, beweist auch die Verleihung des ungarischen Indigenats an den königl. Sekretär Friedrich Malatesta, durch den Gesetz-Artikel 73 vom J. 1550, wo es zur Motivirung dessen heisst: „Cum egregius Fridericus Malatesta, Secretarius Regiae Majestatis,

ab ineunte aetate in Hungaria fere continuo permanendo, linguam Hungaricam et mores Hungaricos probe didicerit, suamque fidem et studium gravissimis quibusque rebus Regni pertractandis a multis annis cunctis Regni Statibus probaverit, Decretaque ipsa Regni aliquot annis conscripserit«. Man ersieht hieraus, dass es der Wiener Hofkanzlei keineswegs an Kräften gebrach, die der Aufgabe, auch in Ungarns inneren Angelegenheiten sich mit Sachverständniss zu mengen, gewachsen waren. Das dem Sekretär Malatesta gespendete Lob ist gewiss ein unverdächtiges Zeugniss.

55) Ges.-Art. 8 vom J. 1559: »In rebus Hungaricis uti dignetur (Rex) Consilio Hungarico et jurium ac libertatum Regni perito, quum alioquin ii etiam, de quorum capite, vita atque fortunis agitur, quique in dies in ipso periculo versantur Suae Majestati de omnibus melius, quam extranei quipiam, rerum Hungaricarum minus periti deque alieno periculo non solliciti, possint consulere: justumque videatur, ut quemadmodum Hungari nunquam adhibentur in nogotiis et consiliis pure aliena Regna concernentibus, sic etiam alieni his, quae pure et praecise ad libertates et privilegia Regni Hungariae spectant, non adhibeantur«. Der Artikel 35 vom J. 1563 reproduzirt dieses Anliegen und versichert: es kümmere sich Niemand mehr um die Erlässe der ungarischen Kanzlei (nulla habetur ratio mandatorum Suae Majestatis ex Cancellaria Hungarica emanatorum). Das Anliegen bezieht sich aber auch in dieser erneuerten Kundgebung lediglich auf Das, »quod jura et libertates Regni concernat«. Nur in diesen Dingen soll die »Cancellaria Germanica« sich der Einflussnahme auf Ungarn enthalten. Es ist ein unbestreitbares Verdienst des ungarischer Seits vielgeschmähten Dr. Wenzel Lustkandl, die öffentliche Aufmerksamkeit auf obige Gesetzartikel gelenkt zu haben. Siehe dessen Ung.-Oesterr. Staatsrecht, S. 171. — Auf dem Krönungslandtage von 1563 liess Ferdinand den ungarischen Ständen seine Propositionen durch den Hofkanzler Dr. Seld überreichen. S. den deutschen Bericht über die Krönung Maximilian's II. (herausgegeben von F. Firnhaber) im XXII. Bde. des Arch. f. K. öst. Gesch.-Quellen, S. 305 ffg. und den lateinischen aus der Feder des Joh. Listh bei M. Bel, Adparatus ad Histor. Hungariae (Pressburg, 1735), S. 303 ffg.

56) Dasselbe lautet zwar zunächst nur auf des Königs »Fürstenthümer und Lannde«, wurde aber auch in Ungarn verbreitet. Ich fand es im Archive der Stadt Bartfeld und die ungarischen Protestanten datiren von diesem Edikte her auch den Anfang ihrer Verfolgung.

57) Codex Austr. II. 396.

58) Siegfried Becher, Das österr. Münzwesen v. J. 1524 bis 1838. II. 52. In diesem »Münz-Generale« sagt Ferdinand ausdrücklich: er habe sich »als römischer Kaiser und dann fürnemlich auch als Erzherzog zu Oesterreich von wegen aller seiner erblichen Königreiche, Fürstenthümer und

Lande mit den Kurfürsten, Fürsten und anderen Ständen des h. röm. Reiches teutscher Nation einer neuen Münz-Ordnung verglichen«.

59) Im Ges.-Art. 46 v. 1552 stimmten die Stände schon der kgl. Proposition, dass die »Moneta Hungarica Monetae Germanicae adaequata« geprägt werde, bei; im Art. 23 v. 1553 billigten sie die probeweise Prägung von Thalern und halben Thalern »ejusdem ligae, cujus Viennenses Talleri sunt«; im Art. 74 von 1563 befürworteten sie die Aussendung von Deputirten »qui cum deputandis per Sacram Caesar. Majestatem suis Consiliariis conveniant et tractent: quando moneta Hungarica conformari possit ad ligam monetae Imperialis, nunc noviter cudi coeptae«. Im Ges.-Artikel 45 vom J. 1567 endlich stellten die Stände an den König die Bitte: er wolle im Einvernehmen mit den ungar. Hofräthen »homines idoneos constituere, qui monetam ejusdem ligae in Hungaria quoque cudi curent, quae cum Germanica aequa ratione concordet«. Der Art. 20 v. 1569 urgirt die Erfüllung dieser Bitte.

60) Ferd. Neupauer, »Versuch einer Erklärung der Währungsbestimmungen etc.« in der Zeitschr. für öst. Rechtsgelehrsamkeit und polit. Gesetzkunde, Jhrg. 1844, I. 77 ffg. — Die Verhandlungen zur Erzielung einer Münzeinigung »durch das gantze Reych teutscher Nation« nahmen auf dem Augsburger Reichstage des J. 1548 ihren Anfang und das erste greifbare Resultat, welches sie für Oesterreich lieferten, war die 1556 zu Wien bei Hanns Syngrinner gedruckte »Newe Müntzordnung« d. d. Wien, den 1. April 1552. Im Jahre 1559 kam zu Augsburg ein neues Arrangement zu Stande, welches als »Reichs-Münz-Ordnung« unterm 1. August 1560 auch in den gesammten deutschen Erblanden des Hauses Oesterreich publizirt wurde. Die böhmischen Münzen liess Ferdinand bereits vom Jahre 1548 an mit dem römischen Reichsadler statt mit dem böhmischen Landeswappen prägen. Cornova bemerkt dazu in seiner Ausgabe von Stransky's »Staat von Böhmen« VII. 510: »Leicht möglich, dass man zugleich dadurch die Böhmen nach und nach gewöhnen wollte, ihr Land nicht mehr für einen ganz selbstständigen Staat, sondern für einen Theil der Monarchie des Hauses Oesterreich anzusehen«. Im Jahre 1561 suchten sodann die böhmischen Stände selber um Einführung der zu Augsburg vereinbarten Münzwährung an.

61) Innsbr. Statth.-Archiv, Ferdinandea, Mai 1568, Nro. 1. Das Gutachten wurde unterm 18. Mai 1568 erstattet, ist aber leider abhanden gekommen.

62) Der deutsche Hintergrund, von dem sich die Geschichte Gesammtösterreichs und zwar von den ältesten Zeiten her abhebt, ist in den meisten Geschichtswerken zu wenig gewürdiget. Der Bestimmung des grossen österr. Freiheitsbriefes, dass die Herzoge von Oesterreich als Lehenträger des römisch-deutschen Reiches stets zwölf gewappnete Mannen zur Heerfahrt nach Ungarn bereit halten sollen, wohnt eine nicht zu unterschätzende symbolische

Bedeutung inne. Sie zeichnete den österreichischen Herzogen den Gang ihrer Politik vor; sie gab den Ungarn zu verstehen, wessen sie sich von der Ostmark des deutschen Reiches und von den Gebietern über selbe zu versehen hätten. Merkwürdig ist, was Goldast in seiner „Collectio Constitutionum Imperialium«, I. 15 aus oder vielmehr nach der 1471 auf dem Regensburger Tage angefertigten Reichs-Matrikel mittheilt. „Sigismundus Imperator« — heisst es da — „allaborabat, ut Ordines Hungariae cum Germanis reuniret Itaque in Recessibus sub eo factis subscripsisse inter Ordines Imperii leguntur: Archiepiscopus Strigoniensis, A.-Episcop. Colocensis, Episcopus Tragusiensis et Agriensis. Et hi quidem tanquam origine Germani et in provincia Germanica residentes ad decernendas gravissimas Imperii controversias adhibiti fuerunt, in quarum decisionibus atque decretis variis expresse asseritur, eos nullibi quam apud Germaniae Principes jure et stylo Germanico esse judicandos et determinandos. Hinc etiam Archiepiscopus Strigoniensis tanquam Germanici Imperii Princeps receptus est in Archiepiscopum Salisburgensem. (Hiemit ist der flüchtige Graner Erzbischof Johannes Bäckenschlager, welchem Friedrich IV. das Salzburger Erzbisthum verschaffte, gemeint). Et Praepositus Strigoniensis fuit Aulae Caesareae Vice-Cancellarius in Imperio simul et Regno. Sed et Agriensis Episcopus Recessu Norembergensi Anno 1431 inter Germaniae Episcopos, subscripsit«. Maximilian I. knüpfte an derlei Ueberlieferungen an, indem er sich im J. 1505 auf dem Kölner Reichstage anheischig machte, „die Cron Beheym wie solchs vorzeyten auch gewest ist mitsampt der kron Hungern zum heil. Reich zu pringen«. Konstantin Höfler, „Böhmische Studien« im Arch. f. K. öst. Gesch.-Quellen, XII. 371. Vgl. L. Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Reform. I. 167-169. Das römisch-deutsche Reich unterstützte auch die österr. Hausmacht bei der Behauptung Ungarns mit grossem Aufwande von Kräften. Als der diesfällige Eifer zu erkalten begann, gab Maximilian II. auf dem Augsburger Reichstage von 1566 die Erklärung ab: er erachte es für nichts weniger als unziemlich oder unbillig, dass „zu einer Danckbarkeit das gemelt Land zu Hungarn, sobald es, durch göttliche Gnade vom Feind errettet, in etwas zu Kräften käme, dem h. Reiche zugewandt, verbunden und zugethan, auch gegen andere Feinde . . . mit in die gemeine Reichs-Contribution einbezogen werde«. H. Conring, De Finibus Imperii Germanici, Editio secunda (Lipsiae, 1680) p. 303. Maximilian übermittelte auch den ungar. Ständen seine Propositionen für den nächstfolgenden Landtag (von 1567) in deutscher Sprache, was kein geringes Aufsehen erregte. Engel, Gesch. d. ungr. Reiches, IV. 198. Von ernsthaften Schritten in dieser Richtung ist jedoch nichts bekannt, obschon das Projekt auch im 17. Jahrhunderte noch ventilirt wurde. Der Verband der Westhälfte Oesterreichs mit dem römisch-deutschen Reiche war in sozialer wie in politischer Beziehung bis gegen das Ende des 16. Jhrdts. ein so inniger, dass die spätere Entfremdung räthselhaft

erscheinen müsste, wenn nicht bekannt wäre, welch' einen tiefen Riss die Kirchenspaltung auch anderswo in diese Verhältnisse brachte. Wien's Befestigung und Vertheidigung besorgte und bestritt grossen Theils, namentlich in den Jahren 1548-1560, das röm.-deutsche Reich. Oberleitner, „Oesterreichs Finanzen u. Kriegswesen unter Ferdinand I.“ im Arch. f. K. öst. Gesch.-Quellen, XXII. 108. Die Stadt heisst in ihren älteren Freiheitsbriefen bald „des h. röm. Reiches Schild und Herz“, bald dessen „Schlüssel“. Gleich wie der wissenschaftliche Verkehr zwischen Altösterreich und dem Innern Deutschlands, einschliesslich des Appellationszuges an auswärtige Schöppenstühle und Hochschulen, damals ein überaus reger war, so gilt das auch vom Verkehre der beiderseitigen Meistersänger, Büchsenschützen, Baugewerke und anderen Handwerksgenossen unter sich. Die niederösterr. Polizei-Ordnung vom 5. Januar 1560 ist in vielen Stücken nur eine Reproduktion der Reichspolizei-Gesetze von 1530 und 1548. Buchholtz, VIII. 287. Das allgemeine deutsche Malefizrecht (die peinliche Halsgerichts-Ordnung Kaiser Karl's V.) war, seit Maximilian II. im Jahre 1570 im Reiterbestallungsbriefe darauf Bezug genommen hatte, Grundlage der Rechtsprechung in Kriminalfällen bei der österr. Armee. Müller, Oesterr. Armee, I. 278. Allerdings bedurfte es einer Rüge, die im J. 1552 vom deutschen Reichstage ausgesprochen ward, um eine sorgfältigere Anwendung der deutschen Reichspolizei-Satzungen auf die österr. Erblande herbeizuführen. Buchholtz, VII. 91. Allein bei anderen Gelegenheiten, wie z. B. gerade bei der Münzeinigung, legte Oesterreich den deutschen Reichsgesetzen gegenüber desto grössere Willfährigkeit an den Tag und zwar, wie ich oben gezeigt habe, nicht blos das deutsche, sondern auch das ausserdeutsche Oesterreich. Ich erinnere noch beispielsweise an die deutschen Reichs-Zunft-Gesetze, welche selbst noch im 18. Jhrdte. in Oesterreich respektirt wurden und an Oesterreichs Beiträge zur Bestreitung der Kosten des deutschen Reichsheeres. Nach der diesfälligen Matrikel, welche noch zu Ende des 17. Jhrhdts. Geltung hatte, betrugen diese in Kriegszeiten monatlich 3656 fl., wovon unter Rudolph II. jede der drei erbländischen Gruppen ein Drittel auf sich nahm. Innsbr. Statth.-Arch., Pest-Abth. XXV. 73.

63) Szegedi, Rubricae Juris, II. 113. Der übrigens nie in Gesetzeskraft erwachsene Entwurf eines ungar. Civilgesetzbuches, welchen die betreffende Kommission ausarbeitete, ist 1798, mit vielen staatsrechtlichen Bemerkungen vermischt, unter dem Titel „Quadripartitum opus Juris Consuetudinarii Regni Hungariae“ zu Agram im Drucke erschienen. Es ist das die nämliche Arbeit, deren Du Cange in seinem „Illyricum vetus et novum“ (Pressburg, 1746), S. 184 als einer kroatischen Erwähnung thut, offenbar weil der Agramer Domprobst Paul Gregorianics, der frühere ungarische Sekretär Ujlaky und noch ein dritter Kroat (Michael Merey) dabei mitgewirkt haben. Dass der Wiener Universitätsprofessor Dr. Bondenarius als Vertreter der Anschauungen der Wiener Hofkanzlei dabei

intervenirte, folgere ich aus analogen Vorkommnissen der späteren Zeit. Siehe zunächst die folgende Anmerkung.

64) „Et Nos quoque aliquos ex Consiliariis nostris atque Juris peritis quoque viris eo missuri sumus". G. M. Kovachich, Vestig. Comitior. 3. Supplementband, S. 252.

65) Löwenthal, Geschichte von Triest, I. 89.

66) J. Chytil, „Gesch. der mähr. Landesordnungen" im 4. Hefte der Schriften d. hist.-statist. Sektion der mähr.-schles. Gesellschaft f. Ackerbau, Natur- und Landeskunde vom J. 1852, S. 167.

67) Buchholtz, IV. 428. Vgl. das Vorwort zu J. P. Kaltenbäck's „Pan- und Bergtaidingbücher in Oesterreich u. d. E.", I. Wien, 1846.

68) Graf J. C. Auersperg, Gesch. des kgl. böhm. Appellations-Gerichtes, Prag, 1805. Die erste Instruktion dieses Gerichtshofes ist vom 20. Jan. 1548 datirt. Seine nächste Bestimmung war, die nach deutschem Rechte lebenden Einwohner des böhmischen Kron-Territoriums des Rechtszuges an den Magdeburger Oberhof oder an irgend eine deutsche Hochschule zu überheben. Seine Kompetenz erweiterte sich aber alsbald über sämmtliche, vom Rechte der Landstandschaft ausgeschlossene Personen. Er war gebildet aus 3 Reichsbaronen, 4 Rittern, 4 Doktoren der Rechte und 4 Bürgern der Prager Alt- u. Neustadt. Auf der Doktorenbank nahmen Platz: 1553 Paul Brissmann, 1554 Adolf Grube, 1556 Lorenz Strauch, 1558 Otto Höring, 1559 Michael Aichler u. s. w. Unterm 5. August 1555 befahl Ferdinand den nicht nach der Landesordnung Recht sprechenden böhmischen Gerichten, sich der deutschen Sprache zu bedienen. (Trimmel, Materialien, I. 99.) Ob er dadurch die Centralisation der Staatsgeschäfte Vorschub zu leisten gedachte, ist nicht mit Bestimmtheit zu eruiren; doch fällt es auf, dass er unterm 8. August 1555 den niederösterr. Gerichten, welche lateinisch zu amtiren begonnen hatten, den gleichen Befehl ertheilte (Cod. Austr. II. 332) und bald darauf auch in der Grafschaft Görz die deutsche Sprache für die allein zulässige Gerichtssprache erklärte. (Hurter, Gesch. Ferdinand's II. u. seiner Eltern, II. 307; Schwab, Görzer Zustände im 16. Jhdte. in Schmidl's Oest. Bl. f. L. u. K. Jhrg. 1846, S. 654). Rücksichtlich Krains s. A. Dimitz, „Geschichtl. aus dem ldsger. Archive zu Laibach" in der Mitth. d. hist. Ver. f. Krain, Jhrg. 1863, S. 1-11.

69) Buchholtz, VIII. 280. Die Polizei-Ordnung vom 15. Okt. 1552 ist der Hauptsache nach nur ein Wiederabdruck jener von 1542.

70) Cod. Austr., I. 466.

71) Innsbr. Statth.-Archiv, Berichtbuch an die kgl. Majestät, Jhrg. 1542, S. 435.

72) Der Unterschied bestand lediglich darin, dass in Ungarn durch den Artikel 34 vom genannten Jahre 54 Tage im Jahre, gleichviel ob es Hand- oder Spannrobottage waren, als Maximum festgesetzt wurden, während man im

Erzherzogthume Oesterreich 54 Tage Spannrobot 104 Tagen Handrobot gleichachtete.

73) Vgl. Ferdinand's Partikular-Entscheidungen in Robot-Angelegenheiten der deutschen Erblande bei Buchholtz, VIII. 301-303 und bei Kaltenbäck, a. a. O. mit den ungar. Gesetz-Artikeln 26 von 1547 u. 34 von 1550, wo ausdrücklich gesagt ist: der König habe sich für die Erleichterung des Looses der Bauern „paterna admonitione" und „multis et gravibus rationibus" verwendet, wesshalb auch, wie Istvánfy in seiner Historia Regni Hungariae (S. 174 der Wiener Ausgabe von 1758) versichert, die ungarischen Bauern in ihm „libertatis suae assertorem" verehrten. Maximilian II. nahm sich ihrer nicht weniger eifrig an. Im Ges.-Art. 26 von 1566 heisst es diesbezüglich: „Hortata est quoque Sacra Maj. Caesarea Regnicolas de alleviandis nimiis Colonorum suorum oppressionibus, quibus hactenus affecti essent". Auf dem Tirnauer Landtage von 1547 fungirte als landesfürstlicher Kommissär neben dem Thomas Nádasdy Graf Niklas Salm.

74) Es war das Leonhard von Harrach, der Dritte seines Namens, im J. 1520 Landesverweser in Steiermark (Valvasor, III. 323), 1522 niederösterr. Regimentsrath (Oberleitner, Oesterreichs Finanzen etc. unt. Ferd. I., a. a. O. S. 8), 1525 erster Statthalter in Niederösterreich (Notizenbl. der Wien. Akad. Jhrg. 1856, S. 267), von welcher Würde derselbe während des Ausschusstages der ober- und niederösterr. Lande, welcher von Mitte November 1525 bis Ende April 1526 zu Augsburg tagte, zu der Würde des österreich. Hofkanzlers emporstieg. Unterm 23. Jan. 1526 verständigte er von Augsburg aus die Innsbrucker Regierung von dieser seiner Ernennung mit dem Bedeuten: es seien nunmehr alle Berichte nach Hof an ihn zu adressiren. (Innsbr. Statth.-Archiv, Geschäft von Hof, Jhrg. 1526, S. 211.) Anfänglich für einen kleinen Wirkungskreis berufen, spielte er in der Folge eine Rolle, wie nach ihm kein zweiter österr. Hofkanzler. In seiner Hand liefen die Fäden zusammen, mittelst welcher Ungarn, Böhmen, Kroatien, Slavonien, Mähren, Schlesien und die Lausitze in das österreich. Ländernetz eingesponnen wurden. Sein Rath war derjenige, dessen sich Ferdinand bei der ersten Bethätigung der österr. Gesammtstaatsidee gewiss vorzugsweise bediente. Aus der von ihm geleiteten Kanzlei gingen alle einschlägigen Urkunden hervor; so die Denkschrift des Wiener Kabinets an den englischen Agenten Wallop über Ferdinand's Anrecht auf die ungarische Krone vom J. 1527 (Chmel, Habsb. Excurse in den Sitzungsber. der hist.-philos. Kl. der Wien. Akademie, VI. 262), die hierauf bezüglichen österreich. Noten vom 11. und 5. Mai 1527 (Firnhaber, Urk. z. Gesch. des Anrechtes des Hauses Habsburg auf Ungarn im Archiv für K. öst. Gesch.-Quellen, XXIV. Bd.), die Instruktion Ferdinands an die n. ö. Regierung behufs Sicherung seiner Nachfolge in Böhmen und Ungarn vom 5. Septbr. 1526 (Chmel, Habsb. Archiv, II. 16), das Kreditiv für die Gesandten Ferdinand's an den kroatischen

Landtag vom 5. Dezbr. 1526 (Ebenda, S. 34), die Weisung an den Truppen-Kommandanten Dietrich von Kartitsch, in Slavonien nöthigenfalls mit Waffengewalt einzuschreiten, vom 19. Okt. 1527 (Ebenda, S. 56) und die Antwort Ferdinand's auf die Beschwerden der Schlesier vom 14. Jan. 1527 (Buchholtz, II. 526). Alle diese Urkunden tragen Harrach's Unterschrift. Und in seinem Nachlasse fanden sich viele Ungarn, Böhmen und Mähren betreffende Akten vor. (S. das Inventar darüber bei Gévay, Urk. u. Aktenstücke, Gesandtsch. v. 1528, S. 31). Harrach begleitete den König auf der ganzen zur Besitznahme Ungarns und Böhmens unternommenen Reise, erkrankte Ende November 1527 zu Gran und starb am 2. Dezbr. 1527 zu Wien mit dem Bewusstsein, binnen 68 Wochen die ihm zu Theil gewordene Riesenaufgabe nahezu gelöst zu haben. (Wurzbach, Biographisch. Lexikon, VII. 369). Unter die Instruktion der Gesandten Ferdinand's zum ersten österreich. Reichstag (in Münz-Angelegenheiten) seinen Namen zu setzen, war ihm freilich nicht mehr vergönnt. Doch vorbereitet hat er diese Zusammenkunft ohne Zweifel. Sein unmittelbarer Nachfolger in der Hofkanzler-Würde war der Kardinal Bernhard von Cles, ein Wälschtiroler. Vor ihm war seit dem Tode Maximilian's I. der Posten eines österr. Hofkanzlers eigentlich gar nicht besetzt. Nominell versah denselben der Spanier Gabriel Salamanka; in die damit verbundenen Geschäfte theilten sich aber die Kanzlei-Verwalter der Regierungen zu Wien und Innsbruck, bis Ferdinand I. am 11. Novbr. 1525 zu Augsburg eine dreitheilige Hofkanzlei organisirte, deren erste Abtheilung die Geschäfte des röm.-deutschen Reiches, welche Ferdinand damals an sich nahm, deren zweite Abtheilung die der niederösterr. Lande und deren dritte die der oberösterr. Lande besorgen sollte. (Trimmel, Materialien, I. 50.) Die Hauptlast der Hofkanzlei-Geschäfte trugen nun, nach den am häufigsten vorkommenden Unterschriften zu urtheilen, die Hofsekretäre Jos. Fernberger aus Auer in Südtirol und Niklas Rabenhaupt, ein Böhme. Salamanka war gleichzeitig mit der Bildung jener dreitheiligen Hofkanzlei vom Hofe beurlaubt worden. Die Ernennung Harrachs zum Hofkanzler machte dem Provisorium ein Ende.

75) Innsbr. Statth.-Archiv, Geschäft von Hof, Jhrg. 1527, S. 142.

76) Die Notifikation der Ernennung Hofmanns zum Schatzmeister-General, welche der Innsbr. Regierung zukam, trägt das Datum: Linz, 27. Sept. 1526. (Innsbr. Statth.-Archiv, Gesch. von Hof, Jhrg. 1526, S. 206.) Unterm 3. Oktober desselben Jahres wurde die oberösterr. Kammer angewiesen, sich mit dem neuernannten Schatzmeister in Korrespondenz zu setzen. (Ebenda, S. 223.) Seit Mitte Mai 1526 signirte der Hofkanzler Harrach auch die Hofdekrete in Finanzsachen, nachdem Salamanka, von seiner im September 1525 angetretenen Urlaubsreise nach Spanien zurückgekehrt, auch als Schatzmeister definitiv verabschiedet worden war. (Ebenda, S. 119.) Es verdient Beachtung, dass zur

Zeit, wo Ferdinand eine förmliche Hofkammer organisirte, ihm die Kronen Ungarns und Böhmens eben erst zugefallen waren.

77) Megerle's histor. Skizze über die österr. Hofkammer in Hormayr's Archiv für Geschichte etc. Jhrg. 1829, S. 247. Die Schatzkammer, welche Maximilian I. errichtete, war allerdings auch schon eine Centralstelle für das gesammte damalige Oesterreich. Ihr waren laut Mandat vom Freitage nach St. Jakob 1496 (erlassen zu Pfunds im Oberinnthale) „alle Aemter, Zinse, Renten, Nutzungen, Gülten und anderen Gefälle in sämmtlichen ober- u. niederösterr. Landen" unterworfen. (Innsbr. Statth.-Archiv, Kollektion des Dr. G. Wörz.) Der Ansatz dazu war durch den „Schatzmeister-General" gegeben, welches bis dahin in Oesterreich unbekannte Amt Maximilian noch vor dem Tode seines Vaters kreirte und unterm 11. August 1491 dem Simon von Hungerspach verlieh. (Birk's Regesten zu Lichnowsky's Geschichte des Haus. Oesterreich, VIII. Regest. 1604). Die hiedurch bewerkstelligte Centralisation der Finanz-Verwaltung ging jedoch mit dem Tode Maximilians wieder in die Brüche und Ferdinand I. musste das Werk vom Neuen beginnen. Er that es, wie gesagt, auf einer breiteren Grundlage, die durch den Zuwachs der ungarischen und böhmischen Krone gegeben war.

78) Oberleitner, Oesterreichs Finanzen etc. unter Ferdinand I., a. a. O. S. 37. Der ungarischen Kammer waren nach dieser Instruktion zugewiesen: die Verzinsung und Tilgung der auf den ungarischen Gefällen lastenden Schulden, die Einlösung der ungar. Pfandschaften, die Einhebung der Berg-, Vieh- und Fruchtzehenten, die Pflege des Jagd- und Forstwesens, die Uebung des Münzrechtes, die Prüfung der Rechnungen des ungarischen General-Perzeptors (Schatzmeisters), die Instruirung der Domänen-Verwalter (Hofrichter) und Burggrafen auf den kgl. Schlössern. Vgl. was darüber Kollar in seinen Supplementen zu Lambeck's Commentar. de Aug. Caes. Bibliotheca Vindob. I. 698 ffg. aus einem Mspt.-Kodex dieser Bibliothek mittheilt. „Ferdinandus Imperator", heisst es dort, „morem Imperialem et Germanicum Camerarum in Hungariam induxit".

79) Buchholtz, IV. 497.

80) Ebenda, IV. 498.

81) Im Februar 1528 verschrieb sich Ferdinand einen Buchhalter zur böhm. Kammer aus Tirol. Innsbr. Statth.-Archiv, Geschäft von Hof, Jhrg. 1528, S. 35. Nach längerem Hin- und Herschreiben und nachdem Ferdinand erklärt hatte, der Gesuchte brauche nicht der böhmischen Sprache mächtig zu sein, wurde Mathias Waldner, ein Diener des Wolkenstein'schen Hauses, für die Stelle angeworben. Ebenda, S. 54, 66. Einen Montanreferenten hatte sich Ferdinand zur böhm. Kammer schon unterm 28. März 1527 aus Tirol verschrieben. Aushilfsweise fungirte damals als solcher in Böhmen der tirolische Raitkammerrath Jos. Zott. Ebenda, Jhrg. 1527, S. 102.

82) Innsbr. Statth.-Archiv, Geschäft von Hof, Jhrg. 1527, S. 153. Unterm 4. Juni 1530 stellte Ferdinand Nachfrage nach geübten Metallgiessern zu Schladming in Steiermark, dann in Tirol und allenthalben, wo sich sonst noch Schmelzhütten in Oesterreich befanden, an. Die Innsbr. Kammer berichtete: „es lasse sich Keiner nach Böhmen bewegen.“ Buchholtz, IV. 519. Sofort ging die Hofkammer den Wiener Münzmeister, Thomas Behaim, um Absendung eines Sachverständigen zur Abstellung des „schadhaften Giessens“ in Kuttenberg an. Ebenda, IV. 521.

83) Buchholtz, IV. 518.

84) Ebenda, IV. 528.

85) Ebenda, IV. 527. Ueber weitere, von der Wiener Hofkammer eingeleitete Verwendungen des steirischen Eisens s. die Steierm. Zeitschr. n. F. VIII. Bd. S. 31.

86) J. M. Schottky, Prag, wie es war und wie es ist, II. 310.

87) Buchholtz, IV. 537.

88) Den näheren Nachweis, dass dem so sei, zu liefern, muss ich, um die Citate hier nicht zu häufen, mir auf die Herausgabe meiner Geschichte der österr. Volkswirthschaft versparen. Welche Bedeutung aber der wirthschaftliche Zusammenschluss für ein Volk hat, wie dadurch erst eine feste Grundlage zrr Bildung naturwüchsiger Staaten gegeben ist, das hat Dr. C. Dietzel in seinem Buche „Die Volkswirthschaft u. ihr Verh. zu Gesellschaft u. Staat“, Fkf. a. M. 1864, meisterhaft dargethan.

89) Treffend bemerkt W. Roscher in Hildebrand's „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“, II. Jhrg. 1. Bd. S. 31: „Die schwerwiegende Bedeutung, welche der österreichische Staat immer seinem Adel, zumal hohem Adel eingeräumt hat, ist grossentheils eine Folge der Ansicht, dass zwar keine österreichische Gesammtnation, wohl aber ein österr. Gesammtadel möglich, dessen Bildung als Unterlage des Ganzen man desshalb durch eine Menge von Einrichtungen, meist in persönlichster Verbindung mit dem Herrscherhause, zu fördern gesucht hat: wie z. B. die Theresianische Ritterakademie, die Nobelgarden, die geistlichen Ritterorden u. s. w.“

90) Firnhaber, Hofstaat König Ferdinand's I. a. a. O.

91) Siehe die Stammbäume der genannten Familien in einem der vielen Adelslexika, oder in Wurzbach's Biograph. Lexikon (so weit es eben reicht).

92) Viele hierauf bezügliche Akten liegen in der „Ferdinandea“ benannten Abtheilung des Innsbr. Statth.-Archivs. Merkwürdig ist, dass zu einem Freischiessen, welches Erzherzog Ferdinand im J. 1574 zu Innsbruck gab, aus Böhmen 43 Schützen vom Herrn- und Ritterstande erschienen. Zoller, Gesch. d. Stadt Innsbruck, I. 258.

93) Innsbr. Statth.-Archiv, Bevelchbuch von der kgl. Majestät 1535-37, S. 4 u. 175; Geschäft von Hof vom J. 1559, S. 243. — Wissgrill, Schauplatz des n. ö. Adels, V. 381.

94) Riegger, Materialien zur Statistik von Böhmen, 12. Heft. S. 102 ffg.

95) Ges.-Art. 55 von 1559, 77 von 1563 und 10 von 1572 im Corp. Jur. Hungar.

96) H. G. Hoff, Gemälde von Krain (Laibach, 1808), I. 15 ffg. Die Alapi waren um 1578 Besitzer der Herrschaft Mötling (Ebenda, II. 87).

97) Schmutz, Steyermärkisches Lexikon, III. 594, IV. 156, 418.

98) Wissgrill, Schauplatz des n. ö. Adels, I. 11, 12.

99) Buchholtz, a. a. O. VIII. 301.

100) Hormayr's Taschenb. f. vaterl. Geschichte, Jhrg. 1821, S. 76.

101) Die Stände des Landes unter der Enns verehrten dem Helden, welchen sie schon unterm 4. Mai 1589 ihrer Adelsmatrikel einverleibt hatten, im J. 1598 einen goldenen Pokal, der noch im Besitze der Familie Pálffy ist. Hormayr's Taschenb. f. vaterl. Gesch, Jhrg. 1828, S. 53.

102) Ges.-Art. 36 von 1567, §. 1 im Corp. J. Hung. Die »Nomenclatura sex linguarum: latinae, italicae, gallicae, bohemicae, hungaricae, germanicae«, welche 1538 in Wien erschien, mochte ein recht zeitgemässes Unternehmen sein. Es ist sehr bezeichnend für die Beziehungen, in welche der ungarische Adel damals zu Wien trat, und für das Interesse, welches man hier damals an Ungarn zu nehmen anfing, dass Hauckh von Freienstein, ein Rath und Hofdiener Ferdinand's I. die ungar. Chronik des Thuróczy ins Deutsche übersetzte, welche dann (1534) »auf Kosten und Darlegen« des Wiener Bürgers Hanns Metzger gedruckt wurde, dass Dr. Wolfgang Laz im Auftrage Ferdinand's I. eine »Chorographische Beschreibung Ungarns« ausarbeitete, Johann Sambucus (aus Zsámbék in Ungarn) als österr. Historiograph in Ferdinand's Diensten stund, der Wiener Buchdrucker Joh. Syngrinner eine im Jahre 1561 von ihm besorgte Ausgabe des ungar. Tripartitums dem Palatin Thomas Nádasdy widmete und bald darauf hier auch eine deutsche Uebersetzung dieses Gesetzbuches erschien.

103) Im Ges.-Art. 42 von 1567 klagen die ungar. Stände: »Regnicolae per Turcas majori ex parte sedibus pulsi vix habent, quo confugiant, quum in aliis Regionibus in Coetum Provincialium vel aegre vel nullo modo admittantur.«

104) »Rex modeste monetur, ne ad officia regni exteros admittat« — beschlossen die böhmischen Stände im Jahre 1531. Riegger, Materialien, 11. Heft. S. 180.

105) Als oberungarischer Güter-Präfekt schrieb derselbe seine bekannte Schrift »De admirandis Hungariae Aquis«, welche, zuerst 1557 zu Wien bei

Aegid Adler gedruckt, dem berühmten Reisenden und damaligen Vorstande der niederösterr. Kammer Sigmund v. Herberstein gewidmet ist. Werner war seit 1539 ungar. Kammerrath. M. Bel, Notit. Hungar. Novae, I. 455.

106) Oberleitner, Oesterreichs Finanzen etc. unter Ferd. I., a. a. O. S. 62. Näheres über die erste Einrichtung der Posten in Ungarn enthält eine Handschrift des ungar. Nationalmuseums mit der Signatur: Latin. fol. Nro. 879.

107) Wurmbrand, Collectanea genealog. histor., Wien 1705, S. 330. Auf Martin v. Paar folgte Peter von Paar, welcher als „Veredariorum Praefectus Posoniensis" für die Zeit vom 1. Oktbr. 1558 bis 31. Dezbr. 1574 „ad solutionem postarum passim in Hungaria a Fischermindt usque Comarom et Cassoviam collocatarum" von der ungar. Kammer 69,888 ung. Gulden zu fordern hatte. Schwartner, Statistik des Königreiches Ungarn, III. (1811), 328.

108) M. Bel, Notitia Hungariae Novae, I. 455, 456. Hinwieder sass in den Jahren 1557-1560 ein Ungar: Franz Thurzo im Gremium der Wiener Hofkammer. Innsbr. Statth.-Arch., Bevelchbuch von kgl. Majest. Jahrg. 1857-60, S. 57-60, 670.

109) S. die Verschreibung des Königs Ludwig II. vom Jahre 1522 bei Kollar, Auctuarium ad Ursinum Velium, Urk. 25.

110) Das beweisen die Unterschriften auf den Befehlen, welche in dieser Zeitperiode den niederungar. Bergämtern zugingen. Auch erhielt die niederösterr. Kammer im J. 1549 den Auftrag, eine Berg-Ordnung für diesen Distrikt zu verfassen, wozu ihr Ferdinand mustergiltige Vorlagen aus Böhmen, Tirol und Sachsen verschaffte. Schmidt, Berggesetz-Sammlung, II. Abth. I. 196. Die Uebergabe des Güterkomplexes erfolgte auf Grund eines am 7. März 1548 zu Augsburg geschlossenen Familien-Vertrages. G. M. Kovachich, Vestig. Comit. Hauptbd., S. 77. Sie verzögerte sich aber bis zum J. 1550. Oberleitner, „Oesterreichs Finanzen etc. unter Ferd. I." a. a. O. S. 92. Doch liess Ferdinand schon im Oktober 1549 alle die niederungar. Bergstädte betreffenden Urkunden nach Wien überführen. Schmidt, a. a. O. II. Abth. I. 198.

111) Responsum Ferdinandi I. ad Articulos Diaetae A. D. 1545 Tyrnaciae celebratae, §. 14: „Videtur Sacrae Regiae Majestati proventibus suis Regiis aut Reginalibus non conveniens, neque opus esse publico Decreto praeficiendum Thesauraium, aut Serenissimae Reginae in reditibus suis praeter ejus voluntatem usurpandis injuriam esse faciendam; quum, ut alius quispiam, ita ambae Majestates merum jus et potestatem suorum redituum et Officialium super illis constituendorum habere velint et debeant."

112) Schmidt, Berggesetz-Sammlung, II. Abth. I. 139. Ungar. Ges.-Art. 10 v. 1542.

113) Schmidt, a. a. O. I. 110.

114) Ebenda, I. 164.

115) Schmidt, Berggesetz-Sammlung, II. Abth. I. 121.

116) Joh. Viroszil, Schemnitzer Stadt- und Berg-Chronik. Hdschft. im Besitze des Hrn. Hofrathes Ant. v. Viroszil zu Wien. Siehe auch meinen Aufsatz: „Zur Gesch. der Wechselbeziehungen zw. Ungarn und Tirol" im Archiv für Geschichte u. Alterthumskunde Tirols, II. Jhrg., S. 296, 297.

117) Erst der Art. 33 vom Jahre 1625 bestimmte: „omnes et singulae Tricesimae earumque Proventus a Posoniensi usque ad Adriaticum Mare erectae ad Cameram Hungaricam applicentur".

118) Daher heisst es am Schlusse des eben citirten Gesetz-Artikels: „earumque (sc. Tricesimarum) Praefecturae et Officiolatus nativis Hungaris et Partitum Regni Hungariae annexarum Indigenis . . . conferantur". Uebrigens führten einzelne Dreissigst-Einnehmer jenseits der Donau noch im Jahre 1647 die bei ihnen eingehenden Gelder an die Wiener Hofkammer ab, was die ung. Stände im Ges.-Artikel 88 von diesem Jahre rügten. Es war offenbar eine altherkömmliche Einrichtung, gegen die sie ankämpften.

119) Die bezügliche Verkehrsform war im 16. Jhdte eine überaus höfliche. Die Hofkammer redete die ungar. Kammer-Räthe mit: „Generosi ac egregii Domini Amici honorandi" an und schloss ihre Zuschriften mit der stereotypen Formel: „quas (sc. Dominationes) in reliquo una nobiscum feliciter vivere jubemus". Aber nichtsdestoweniger waren es Befehle, die solcher Gestalt insinuirt wurden.

120) Birk's Regesten zu Lichnowsky's Gesch. d. H. Habsb. VI. Reg. 1323, 1569, 1570; VII. Reg. 797. Im Pressburger Friedens-Vertrage vom 7. Novbr. 1491 anerkannte König Mathias den Kaiser Friedrich als rechtmässigen Pfandbesitzer von Eisenstadt, Güns, Hornstein, Forchtenstein, Pernstein, Kobersdorf und Rechnitz bis zum Erlage der 1462 bedungenen Einlösungssumme pr. 40,000 Dukaten. Engel, Gesch. des ungr. Reiches, III. 2. Abth. S. 36. Vgl. auch die Zusammenstellung einschlägiger Daten bei Bergmann, Medaillen, I. 178.

121) Der Ges.-Artikel 71 von 1647 schliesst die lange Reihe von Beschwerden ab, welche die ungarischen Stände diesfalls vorbrachten. Dafür begannen jetzt die Stände des Landes unter der Enns, den abgetretenen Landstrich zu reklamiren. Sie thaten das noch im Jahre 1712. Im Art. 13 der Beschwerdeschrift, welche sie damals dem Kaiser Karl VI. überreichten, begehren sie: der Kaiser möge die seiner Zeit „rechtmässig an Oesterreich gediehenen, durch 2 Säkula von diesem besessenen und erst Anno 1647 per meras violentas extorsiones non auditis meritis causae hinum gediehenen Städte und Herrschaften Eisenstadt, Güns, Forchtenstein, Hornstein und Pernstein dem Erzherzogthume neuerdings zueignen". Cod. Austr. III. 673. Ja sogar noch im J. 1794 wurde diese Streitfrage diskutirt. Franz Freih. v. Prandau arbeitete

ein Gutachten darüber aus, welches im geheimen Hof- und Staatsarchive zu Wien (Nr. 127, Loc. 110) hinterlegt ist. Chmel, Materialien zur österr. Gesch. I. 3.

122) Csaplovics, Topogr.-statist. Archiv des Königr. Ungarn, II. 454. Die Bestandtheile der „Grafschaft" Forchtenstein im Jahre 1588 sind in einer Beilage zu einem Aufsatze Oberleitner's im Archiv f. K. öst. Gesch.-Quellen, XXX. 87, 88, aufgezählt. Noch im J. 1636 verlieh Ferdinand II. seinem Obersthofmeister Leonhard Grafen zu Meggau den Titel eines „Hauptmannes der Grafschaften Forchtenstein und Eisenstadt", G. Krekwitz, Beschreibung des gantzen Königreichs Hungarn (Frankfurt und Nürnberg, 1685) S. 181.

123) Siehe beispielsweise die durch sie ausgefertigten Privilegien-Bestätigungen für die Stadt Güns von den Jahren 1545 und 1564 und das 1568 in einem Streite zwischen der Stadt Güns und dem Inhaber der gleichnamigen Herrschaft von der niederösterr. Regierung gefällte Rechtsurtheil im Notizenblatt der Wiener Akademie der Wissensch., Jahrg. 1851, S. 169, 172. Im J. 1565 holten sich die Günser, um nach jeder Seite hin sicher zu sein, allerdings auch eine Privilegien-Bestätigung aus der ungar. Kanzlei, und in den Jahren 1571, 1578 und 1588 wendeten sie die gleiche Vorsicht an; doch ihre wie der übrigen oben genannten Orte rechtmässige Instanz in Justiz- und Finanzsachen blieb bis zum J. 1647 die „vereinigte nieder-österr. Regierung und Kammer". Um das Jahr 1588 war Joh. Philipp v. Brassicani Schlosshauptmann zu Eisenstadt und Forchtenstein mit direkter Unterordnung unter die n. ö. Regierung. Kirchl. Topogr. des Erzh. Oesterr., V. 174.

124) Siehe den bezüglichen Vorbehalt in der ungar. Kammer-Instruktion vom 8. Januar 1528. Oberleitner, Oesterreichs Finanzen etc. unter Ferdinand I. a. a. O. S. 37.

125) Firnhaber, Zur Gesch. des österr. Militärwesens, a. a. O. Beilage X-XV.

126) Engel, Vorakten zur ungar. Gesch. im 49. Theile der Baumgartner'schen Welthistorie (Halle, 1798), 2. Bd. S. 17.

127) Unterm 14. Dezember 1526 that Ferdinand der Innsbr. Regierung zu wissen: er beabsichtige an seinem Hofe einen „stattlichen Hofrath aufzurichten". Innsbr. Statth.-Archiv, Bevelchbuch von der königl. Majest. Jahrg. 1526, S. 457. Siehe auch die allerdings etwas verworrenen Notizen bei Mailath, Gesch. von Oesterreich, II. 151, und Navigiero's Finalrelation bei Buchholz, VI. 496. Nach der Hofraths-Instruktion vom 1. Jan. 1541 (im St.-Minist.-Arch. zu Wien, Akt 4 von 1541 N. Oe.) waren diesem Raths-Kollegium vor Allem die aus den Erblanden und aus dem römisch-deutschen Reiche nach Hof appellirten „Justiz- und Partei-Sachen" („ausserhalb Derer, so Vinanczsachen und Unser Chammerguet belanngen") zugewiesen; ausserdem aber sollten die Hofräthe „ain fleissiges Nachdenken haben, wie und was mit fremb-

den Potentaten zu praktiziren, wie frembden Practigkhen zufürzukommen, auch wie beschwerlich Zerrüttungen und Zuefäll abzulaynen (abzulehnen)«. Ueberhaupt sollten sie »gemainiglich alles Das emsiglich betrachten, was zu Erhaltung und friedlicher Regierung gemainer Christenheit, des h. Reichs auch zu Unnser kgl. u. fstl. Hoheit Land und Leute Aufnemen, Frummen und Wolfart raichen (gereichen) mag und je allwegen in friedlichen und Kriegs-Zeiten die notturft ervordert.« Den Regierungen zu Wien und Innsbruck, welche von der Zeit her, wo Ferdinand die Erblande in verschiedener Eigenschaft beherrschte, den Titel »Hofrath« führten, wehrte dies Ferdinand durch ein Mandat vom 20. Januar 1527. Innsbr. Statth.-Archiv, Bevelchb. v. d. kgl. Majest., Jahrg. 1527, S. 10.

128) Ueber den böhmischen Landessenat s. Cornova, Stransky's Staat von Böhmen, VII. 15. Kapitel: »Von der kgl. Kanzley«. Die im Jahre 1577 errichtete böhmische Statthalterei war ursprünglich schon gewissermassen nur ein Ausschuss dieses Senats und nahm im Laufe der Zeit diese Natur noch mehr an. Sie begann ihre Wirksamkeit am 26. August 1577. Diese hatte die Förderung der Sittlichkeit, die Ausbreitung und den Schutz der kath. Religion, die Bethätigung und Erhaltung der landesfürstlichen Gerechtsame, die Administration guter Justiz, die Ueberwachung der Stadt Prag bezüglich der Polizeianstalten und Kundschafterdienste zum Gegenstande. (Staatsministerial-Archiv in Wien, Akt 14 vom Jahre 1728, Böhmen, III. A. 4.) Als Mathias das von Rudolf II. zu Prag aufgeschlagene Hoflager im J. 1612 nach Wien zurückverlegte, führte er den Brauch ein, dass zu wichtigeren Berathungen über böhmische Landesangelegenheiten Räthe der Prager Statthalterei zeitweilig nach Wien beschieden wurden, wo sie anfänglich an der Seite des römisch-deutschen Reichsvice-Kanzlers Sitzungen hielten, deren häufige Wiederkehr es angezeigt erscheinen liess, ein paar Statthaltereiräthe lieber gleich zum bleibenden Aufenthalte in Wien zu verpflichten. So entstand hier das böhmische Hofkanzlei-Gremium. Noch im 18. Jahrhunderte galt es für eine blosse Expositur der Prager Statthalterei. S. des gräfl. Schönburg'schen Rathes Dr. C. A. Redeln im J. 1710 zu Frankfurt erschienene Beschreibung von Prag, S. 79-84. Auf den ungar. Landessenat beziehen sich die Gesetz-Artikel 16 und 48 von 1536; 42 von 1542; 8 von 1559; 25 von 1567; 38 von 1569; 3, 4, 8, 9 und 10 von 1588; 38 von 1595; 10 von 1608; 8 von 1618; 28 von 1635 im Corp. Juris Hungarici. Ferdinand I. berief einen Theil der hervorragenderen ungar. Landeswürdenträger, die ihrer Würde gemäss dem Landessenate angehörten, wiederholt an sein Hoflager nach Wien; so z. B. im J. 1533, um ihr Gutachten über den Entwurf des damals unterhandelten Friedensschlusses mit Zapolya zu vernehmen, welchen Entwurf ihnen der oberste Schatzmeister Joh. Hofmann im Auftrage des Königs mit einer deutschen Ansprache vorlegte, die Kaspar Horváth ins

Ungarische übersetzte. Gévay, Urk. u. Aktenst., Gesdtsch. v. 1533, S. 101. Im November 1556 berief er, wie es scheint, den ganzen ungar. Landessenat nach Wien; denn es heisst in dem bezüglichen Rundschreiben (bei Korachich, Vest. Comitior. 3. Suppl.-Bd. S. 241): „pleno Consilio consultare velimus". Siehe auch die dem Statthalter Ant. Vranchich unterm 24. Juni 1572 von Maximilian II. ertheilte Vollmacht (bei Miller, Epist. Ferdin. I. et Maxim. II. Pest, 1808, Brf. 55), wo das Verhältniss des ungar. Landeschefs zum Landessenate genauer präzisirt ist.

129) Bis 1559 war der erbländische Hofrath erwähntermassen (s. oben die Anmerk. 127) auch oberstes Tribunal für das römisch-deutsche Reich gewesen; die Reichshofraths-Ordnung vom 3. April des eben gedachten Jahres entzog ihm jedoch seine diesfälligen richterlichen und sonstigen Befugnisse. Herchenhahn, Gesch. d. kais. Reichshofrathes, I. 541. Nur der österr. Hofkanzler blieb fortan auch mit den Geschäften eines Vize-Kanzlers des röm.-deutschen Reiches betraut, und besagte Reichshofraths-Ordnung hielt ausdrücklich die Gerechtsame aufrecht, welche dem österr. Hofkanzler schon durch die Hofkanzlei-Instruktion vom 12. Februar 1528 eingeräumt worden waren, indem es in dieser Instruktion heisst: „Alle Posten, sie khommen auss Hispanien, Frankreich, Italien, Hungarn, Behaimb, Teutschland oder von anderen Orten auss Unsern Erblanden, sollen durch Unseren Hofpostmeister Niemand Anderem, dann gedachtem obersten Kanzler oder wem er das bevilcht zugebracht und überantwortet.... werden." Das ist eine sehr beachtenswerthe Bestätigung Dessen, was oben über die Stellung der Hofkanzlei unter Ferdinand I. bemerkt wurde. Den Personalstand des erbländischen Hofrathes von 1547 s. bei Oberleitner, „Oesterreichs Finanzen unter Ferd. I." a. a. O. S. 244; jenen von 1554 bei Firnhaber, „Hofstaat Ferdinands I." im Archiv f. K. öster. Gesch.-Quellen, XXVI. B. Aus welchen Personen derselbe in der Zeit von 1559 bis 1564 bestund, ist mir nicht bekannt. Aber fortbestanden hat er bis zum Tode Ferdinands. Das beweist die mehrerwähnte Reichshofraths-Ordnung vom 3. April 1559, worin seines Fortbestandes ausdrücklich Erwähnung geschieht. Nach seiner Auflösung besorgte eine Zeit lang der Reichshofrath die Revision der aus dem Erzherzogthume an den Hof appellirten Rechtsstreite, während in Oberösterreich das Sache eines 1573 zu Innsbruck errichteten besonderen Hofraths-Kollegiums, an dessen Stelle später ein Geheimrath trat, und in Innerösterreich gleich vom Beginne seiner Absonderung an Sache der hier damals schon errichteten „Geheimen Stelle" war. Auf jene Funktion des Reichshofrathes bezieht sich das Vorkommen eines österr. Registrators und eines österr. Extraordinari-Sekretärs bei demselben unter Rudolph II. (s. den Hofstaat Rudolphs II. vom J. 1577 in Riedler's Arch. f. Gesch. etc., Jahrg. 1831, Urk.-Bl. Nr. 1) und unter Mathias (s. dessen „Hofstatt-Ordnung"

vom Jahre 1615 im Staatsministerial-Archive zu Wien, Akt 3 und 12 von 1615, Nieder-Oesterreich). Der beste Beweis aber für die damalige Revision österreichischer Gerichtsurtheile durch den Reichshofrath ist die Klage, welche die vereinigten evangelischen Stände des Landes ob und unter der Enns im Jahre 1618 dem Kaiser Mathias darüber vorbrachten, indem sie gleichzeitig um Wiedereinsetzung eines österreichischen Hofrathes baten. S. diese Vorstellung bei Londorp, Acta publica I. S. 563 der Ausgabe von 1668. Mathias antwortete hierauf: er halte einen „absonderlichen Hofrath“ für Oesterreich für eine „Unnothdurfft“, solange der hiesige Landesfürst die kaiserliche Würde trage, sei aber dennoch bereit, einen solchen Hofrath wieder zu errichten, wenn ihm die Stände die Mittel zur Besoldung der Hofräthe bewilligen wollten und wenn kein Mangel an hiezu tauglichen Leuten unter ihnen wäre. Ebenda, S. 565.

130) Innsbr. Statth.-Arch., Catanische polit. Registratur, Nr. 728.

131) S. auch Ferdinands Testament vom J. 1532 oben S. 6.

132) Anton v. Gévay, Itinerar Ferdinands I., Wien, 1843.

133) So z. B. in einer Resolution an die o. ö. Kammer vom 16. Oktober 1553. Innsbr. Statth.-Arch., Pestabtheilung, VI. 74.

134) F. Firnhaber, Krönung Kaiser Maximilians II. zum König von Ungarn im Arch. f. K. österr. Gesch.-Quellen, XXII. 323, 327. Vgl. auch Schlager, Wiener Skizzen, III. 155. Zum ungarischen Landtage von 1569 entsendete die Wiener Bürgerschaft abermals eine Anzahl Bürger und Landsknechte unter der Führung des Oberst Hermann Siebenbürger zum Schutze Maximilians II. Ebenda, III. 157. In dem oben (Anmerk. 55) erwähnten Krönungsberichte des ungarischen Kanzlers Joh. Listh vom J. 1563 heisst es: „Sequebantur illius Majestatem a tergo quatuor vexilla peditum Germanorum, eleganter armatorum, quos civitas Viennensis pro majori parte ex civibus suis conscriptos partim pro custodia corporis, partim vero in honorem Serenissimi ipsius Regis, proprio aere miserat.“

Zum II. Abschnitt.

1) S. meine „Geschichte der landesfürstl. Behörden in und für Tirol von 1490 bis 1749“ im Archiv f. Gesch. u. Alterthumskunde Tirols, III. Jahrg. S. 323 ffg.

2) Ausser allem dienstlichen Verbande mit den Theilfürsten in Inner- und Oberösterreich war indessen der Wiener Hofkriegsrath damals gleichwohl nicht. In der Kriegskanzlei-Ordnung Maximilians II. ist die Korrespondenz mit den „Erzherzogen zu Oesterreich“ in einem solchen Zusammenhange erwähnt, dass sie in die gleiche Reihe mit der Korrespondenz zwischen dem Hofkriegsrathe und der Grenzmiliz gestellt erscheint, und in der Hofkriegsraths-Instruktion vom 14. November 1615 ist dafür gleichfalls Vorsorge getroffen. Firnhaber, Zur Gesch. des österr. Militärwesens, a. a. O. S. 142 u. 149.

3) Anspruch, für die „allgemeine österreichische“ zu gelten, hatte allerdings die Kanzlei des jeweiligen Hausseniors noch insoferne, als die Hausordnung vom 18. November 1364 (vollständig abgedruckt bei Ant. Steyerer, Comentar. pro Histor. Alberti II., p. 401) nur dem jeweiligen Haussenior das Recht zuerkannte, eine förmliche Hofkanzlei zu unterhalten. Vielleicht schrieben sich auch desshalb die Kanzler der Theilfürsten zu Gratz und Innsbruck „Vize-Kanzler“, während der Grund, warum auch die Vorsteher des Wiener Kabinets sich von 1565 (eigentlich schon von 1540 an) bis 1620 so schrieben, einzig und allein in der Ehrerbietung gegen den Erzkanzler des röm.-deutschen Reiches, als dessen Stellvertreter sie in der Regel fungirten, zu suchen ist. Wie weit die Decentralisation damals ging, erhellt aus der Thatsache, dass auch das „Schatzgewelb in der Burgkh zu Wienn“ im J. 1565 „auf yedes Ertzherzogen zugehörige Lannde abgesöndert vnd abgetaylt“ wurde. Schlager, a. a. O. II. 221.

4) Valvasor, Ehre des Herzogthumes Krain, III. 348.

5) Archiv f. Süddeutschland, II. 312. Von diesem Gelde wurde ein 3000 Mann starkes Regiment auf die Dauer von drei Monaten angeworben und nach Kroatien geschickt (Zoller, Gesch. v. Innsbr., I. 277). Ueber die Beiträge, welche Innerösterreich im 16. Jahrhunderte zum Schutze der kroatisch-slavon. Militärgrenze leistete s. Buchholtz, IX. 618; Hietzinger,

Statistik der Militärgrenze, I. 21-23, und Ed. Protobevera's Monographie: „Was hat Steiermark in den Türkenkriegen für Kroatien gethan?“ Gratz, 1848.

6) Archiv f. Süddeutschland, II. 318, 321, 325.

7) W. Lustkandl hebt in seinem „Ungar.-österr. Staatsrechte“ (Wien, 1863), S. 191 ff. die wichtigeren Bestimmungen der Wiener Konföderationsakte mit viel Geschick hervor, theilt auch die Unterschriften mit, welche dieselbe trägt, und macht wiederholt (S. 31, 127, 129) darauf aufmerksam, dass spätere ungar. Krönungsdiplome (so die von 1622, 1638 und 1659) und Landtagsbeschlüsse (so die Art. 10 von 1608 und 31 von 1649) diese Konföderationsakte als zu Recht bestehend anerkennen.

8) W. Lustkandl, a. a. O. S. 212. Die kroatisch-slavonischen Stände traten der Pressburger Vereinigung im September 1608 mittelst eines besonderen Versicherungsbriefes bei. Kukuljevics, II. 66.

9) Chlumecky, Carl von Zierotin, Brünn 1862, S. 641.

10) Ebenda, S. 774.

11) Khevenhiller, Annales Ferdinandei, VIII. 638 ff.; Prevenhuber, Annales Styrenses, 351. Prof. Gindely hat eine im 40. Bande der Sitzungsber. d. hist.-philos. Kl. d. Wien. Akad. enthaltene Skizze der Zeitumstände, unter welchen dieser „erste österr. Reichstag“ gehalten wurde, geliefert.

12) Chlumecky, a. a. O. S. 851.

13) Hurter, Gesch. Kaiser Ferdinands II. u. seiner Eltern, VIII. 359, 370. Die Kroaten schlossen sich damals zunächst an die innerösterr. Länder. Auf dem Ende August 1620 zu Agram eröffneten Landtage anerkannten sie über Antrag der landesfürstlichen Kommissäre und des steiermärkischen Ständedeputirten Georg Galler: „opere pretium esse, ut haec Regna cum praenominatis Styriae, Carinthiae et Carnioliae Provinciis mutuam unionis et certae confoederationis devinctionem ineant.“ Kukuljevics, II. 75.

14) Der Inhalt des Pressburger Vertrags von 1620 kann am bequemsten im Theatrum Europaeum, I. Th. S. 292 ffg. nachgelesen werden.

15) F. Kazy, Histor. Regni Hungariae, Tirnau, 1737, I. 147—149. Ebenda (S. 153) geschieht einer von den böhm. Ständen auf den 15. Juli 1619 nach Prag ausgeschriebenen Zusammenkunft aller konföderirten österr. Länder Erwähnung und werden die dabei ungarischer Seits erschienenen Deputirten namentlich aufgeführt. Es waren das: der Neutraer Bischof Joh. Telegdi, die Freiherren Franz Batthyány und Nikolaus Eszterházy und Paul Apponyi. Welchen Verlauf diese Zusammenkunft nahm, weiss ich jedoch nicht anzugeben.

16) Ueber die Umtriebe der revolutionären Partei in Steiermark, welche auf Einbeziehung der hiesigen Stände in den Pressburger Bund abzielten, siehe Hurter, a. a. O. V. 234.

17) Hurter, a. a. O. VIII. 269. Vgl. auch den V. Bd. dess. Werkes,

S. 180—184. Vom Linzer Reichstage waren schon die Geheimräthe des Mathias wenig erbaut. Namentlich schalten sie die daselbst erschienenen ungar. Deputirten „Verführer“, und vom Bischofe Napragy meinten sie: der leibhaftige Satan hätte sich der Türken nicht wärmer annehmen können, als er es da gethan habe. Hammer, Khlesl, III. 209.

18) Schrötter, Fünfte Abh. aus dem österr. Staatsrechte. S. 210—214. Besondere Beachtung verdient folgende Stelle jener „Auszaigungs“-Urkunde: „so ist doch nicht desto weniger vnnser vätterlicher . . . will vnd mainung . . ., dass Sy (die Theilfürsten) sich mit vnnd gegen ainander nit anderst hallten vnd beweisen, alls wann Sy gar vngetaillet (wären) vnd vnnsers Hauss Oesterreichs Lanndt vnd Leüt durch ain aintrechtige gemaine vnd gesambte Regierung vnverschaidentlich versehen vnd regieren.“ Im Könige Maximilian sollten sie als in dem ältesten Bruder „ihren Vorgeher“ erkennen, dessen Rath in allen „fürfallenden, wichtigen Sachen“ sie einzuholen und thunlichst zu befolgen hätten.

19) Ebenda, S. 217. Die Verhandlungen über die Theilung der oberösterr. Lande zwischen der Wiener und Gratzer Linie begannen auf Andringen Letzterer am 31. März 1597 zu Wien und dauerten bis in den Mai hinein. Die Vertreter der Gratzer Linie behaupteten: die Untheilbarkeit der österr. Erblande habe nur so lange gegolten, als das Haus Habsburg noch nicht in verschiedene Linien sich aufgelöst hatte; das Senioratsrecht des Kaisers beziehe sich blos auf die eigene Linie; die anderen Linien seien ganz unabhängig; Niemand werde beim Hause Oesterreich gezwungen, in Communione zu bleiben; will eine Linie ihren Antheil am Gesammtbesitze ausgeschieden haben, so muss ihr willfahrt werden; ohnehin handelt es sich jetzt nur darum, die frühere Dreitheilung auf eine Zweitheilung zu reduziren; legten auch die Oberösterreicher hiegegen Verwahruug ein, so verdienten sie doch kein Gehör. Die bezügliche Denkschrift schliesst mit folgenden hausgebackenen Bemerkungen: „Aigen Herdt ist Golts werdt; man pfleget auch die aignen Güetter fleissiger, alls die da gemain sein, zu gubernieren. Res enim communis plerumque solet negligi. Und wie das Sprichwort lautet: „das Kindt wirdt von Niemand besser geputzt alls von seiner Muetter werden“, dadurch auch die Schulden vil ehender und leichter abgezalt und die Cammer-Gefell erlediget werden.“ Rudolph und seine Brüder bestunden jedoch unerbittlich auf der Geschlossenheit der oberösterr. Ländergruppe und wurden durch einen Protest der tirolischen Stände, d. d. 3. März 1597 unterstützt, welche Letzteren die Belassung eines eigenen Landesfürsten zu Innsbruck, dafern es anders die Kammergefälle erlauben würden, sich erbaten. Vorstehende Daten sind einem Aktenkonvolute im Innsbr. Statth.-Archive, Pest-Abth., I. 18, entnommen.

20) Der Vergleich steht in Lünig's Cod. Germ. diplom., II. 630. Aus

dieser Urkunde (Art. 10) ist ersichtlich, dass damals wieder die Gründung eines österr. Centralarchivs beabsichtiget war und dass Rudolph die Verpflichtung auf sich nahm, an allen österreichishen Grenzen in Nothfällen auszuhelfen, wenn die Kraft des einzelnen Landes zur Vertheidigung nicht hinreichen sollte. Der Art. 3 bestimmte, dass dem zum Gubernator der ober- und vorder-österr. Lande designirten Erzh. Maximilian „von jeder Lini wegen zween Räth zuegeben vnd deren Besoldung vnd vnderhalt auch von gemainem einckhommen geschafft werden“ sollten. Als solche „geheime Assistenzräthe“ fungirten Anfangs zu Innsbruck: seitens des Kaisers und seiner Brüder Ludwig Frhr. v. Mollart und Dr. Friedrich Altstätter, seitens der karolingischen (Gratzer) Linie aber Karl Schurf, Frhr. v. Schönwert und Dr. Hier. Manicor, Frhr. zu Casentz (Zoller, Gesch. v. Innsbr., I. 288). In der vom 31. Mai 1602 datirten Vollmacht für Maximilian erscheinen demselben folgende Befugnisse vorenthalten: das Recht, Landtage auszuschreiben, Gebietstheile abzutreten, Lehengnaden zu ertheilen, Domanialgüter zu verpfänden, hohe Aemter und Militärstellen zu besetzen, Konfiskationen vorzunehmen, und das Recht, schwere, peinliche Strafen zu verhängen. Zu allen derartigen Akten hatte Maximilian die Zustimmung Rudolphs und der „mitinteressirten Erzherzoge“ einzuholen. (Innsbr. Statt.-Archiv, Leop. B. 165). Die o. ö. Kammer-Ordnung vom 30. Dezember 1604 erliess Erzh. Maximilian als „der röm. kais. Majestät auch deren anderen vnsern geliebten Herrn Brüeder vnd Vettern Erzherzogen zu Oesterreich etc. bevolmächtigter Regierer der o. u. v. ö. Lande.“ (Innsbr. St.-Arch., Catan. polit. Registr. Nr. 728.) Im Jahre 1607 reute den Kaiser jene Bevollmächtigung Maximilians. Durch Resolution vom 15. März 1607 ordnete er nach Anhörung seiner Geheimräthe Liechtenstein, Mollart, Stralendorf und Hanniwald eine Revision der Streitfrage: wem der Besitz und die Verwaltung der o. u. v. ö. Lande zukomme? — an. Als Aeltester des Hauses gedachte er die Verwaltung dieser Gebiete an sich zu ziehen. Am 1. Jänner 1608 wollte er sie übernehmen. (Chlumecky, C. v. Zierotin, 429.) Das Vorhaben scheiterte jedoch an den vom Erzherzoge Mathias eingeleiteten Vereinbarungen des Hauses. Nur verzögerte sich die von Maximilian angestrebte Unabhängigkeit von besagten Assistenzräthen, sowie von seinen Verwandten bis zum J. 1612, wo Mathias am 12. Oktober zu Prag den Maximilian ermächtigte, fürderhin „die Regierung (Tirols und der Vorlande) ohne alles Hindersichbringen fürzunemen und zu führen“ und Alles zu thun, was er (Mathias), daferne er dort anwesend wäre, zu thun ermächtiget sein würde. (Innsbr. St.-Arch., Leop. B. 165.) Erbliche Regentenrechte stunden dem Maximilian aber auch jetzt noch nicht an den o. u. v. ö. Landen zu. So weit behielt der Prager Rezess vom 5. Februar 1602 seine Geltung.

21) Hammer, Khlesl, I. Urk.-Buch, S. 427.

22) In den ober- und vorder-österr. Landen führte unmittelbar nach dem am 2. November 1618 erfolgten Ableben des Erzh. Maximilian eine von den Aeltesten der beiden Linien des deutschen Hauses Oesterreich (Mathias und Ferdinand) verordnete Regentschaftsbehörde die Regierung. Dieselbe bestund laut eines Patentes d. d. Wien, 3. Nov. 1618 (Innsbr. St.-Arch. Ambras. Memor., V. 82) aus dem Präsidenten und Hofkanzler des vom Erzh. Maximilian hinterlassenen geh. Rathes und einigen Räthen der o. ö. Regierung und Kammer. Nachdem 5 Monate später Kaiser Mathias gestorben war, wendete Ferdinand das Gouvernement der o. u. v. ö. Lande dem Erzherzoge Leopold zu; jedoch abermals nur mit der Bedingung, dass er gleich dem Erzherzoge Maximilian sich bei Ausübung der bezüglichen Funktionen geheimer Assistenzräthe bediene, die ihm Ferdinand und die mitinteressirten Erzherzoge zuordnen würden. Die o. ö. Regierungs-Behörden weigerten sich im Sommer 1620, dieses Rathskollegium als eine den abwesenden Gubernator vertretende Hofstelle anzuerkennen, und konnten erst dadurch zum Gehorsame gegen dasselbe bewogen werden, dass Leopold offen bekannte: dieses Kollegium sei ein Organ des „gesammten Hauses«. (Innsbr. Statth.-Archiv, Leopold. B. 181 u. C. 135.) Als des Hauses Haupt gerirte sich damals Ferdinand II., an den auch Erzh. Leopold wiederholt Botschaften absendete, um dessen Zustimmung zu wichtigen Regierungs-Massregeln zu erlangen, bis Ersterer am 15. Nov. 1623 mit Leopold den Theilungs-Vertrag schloss, kraft welchem Tirol mit einem Theile der Vorlande eigenthümlich an Leopold kam, während der Rest der Vorlande noch dem Ferdinand verblieb, der selben erst unterm 24. Oktober 1630 gleichfalls dem Leopold cedirte. Beim Antritte der Regierung war also Ferdinand gewissermassen allerdings Beherrscher von ganz Oesterreich. Er war das um so mehr, als er schon am 15. April 1617 von Mathias mit Zustimmung der Erzherzoge Maximilian und Albrecht sowie des Königs von Spanien zum Thronfolger für ganz Oesterreich erklärt worden war. Und selbst jene Abtretung geschah vorbehaltlich der von Ferdinand I. in seiner Verfügung vom Jahre 1554 verordneten Korrespondenz zwischen den Theilfürsten. (Bibl. Tirol. im Nationalmuseum zu Innsbr. Nr. 1121.)

23) Ueber den bezüglichen Plan Maximilians I. s. Schrötter, Fünfte Abh. aus dem österr. Staatsrechte, S. 182—194, und Chmel, Handschriften der kais. Hofbibliothek in Wien, II. 144; über die bezüglichen Verhandlungen nach dem Tode Maximilians s. Buchholtz, I. 154—155.

24) Das hier über die Erhebung Alt-Oesterreichs zu einem Königreiche unter Ferdinand II. Mitgetheilte beruht auf Aktenstücken im Innsbr. Statt.-Arch., Pest-Abtheilung I. 117, 118 und 127. Merkwürdig ist, dass schon Herzog Friedrich der Streitbare die ihm angeblich vom Kaiser Friedrich II. angebotene Königswürde, wie der gleichzeitige Mönch Pernold berichtet, „ne Pontificem

offenderet« ausgeschlagen haben soll. Vaterl. Blätter f. den österr. Kaiserstaat, Jahrg. 1815, S. 262.

25) Der Ges.-Art. 38 von 1569, auf welchen Dr. W. Lustkandel in seinem »Ungar.-österr. Staatsrechte« S. 108 mit Recht grosses Gewicht legt (er nennt ihn einen »Vorläufer des Oktoberdiploms«), lautet: »Institerunt quoque Status et Ordines, ut quia Regnicolis valde onerosum est (also blos lästig finden das die Stände, aber nicht verfassungswidrig), negotia et supplicationes eorum ex Hungarico ad Bellicum Consilium et inde quandoque ad Cameras remitti, Majestas Caesarea et Regia dignaretur in rebus fidelium suorum Hungarorum Hungarico uti consilio. §. 1. Qua in parte Majestas Sua benigne declaravit: »quae justitiam, jura, libertatesque Regni concernunt in Hungarico, quae Cameralia in Camera, quae vero bellica negotia sunt, in Bellico Consilio (more hactenus observato) tractari«: §. 2. Ac proinde ad minus duos, videlicet unum Ecclesiasticum, alterum vero Saecularem ex Majestatis Suae Consiliariis Hungaris Aulam continue sequi debere, quo Majestas ejus illorum opera in rebus istis Hungaricis, justitiam et jura libertatesque Regni concernentibus, uti possit: §. 3. Cum quibus etiam de Regni bellicis rebus, ubi necessitas postulabit, se collaturum; ac insuper, ut in praefatis Camerae et Bellico Consiliis partes eo citius breviusque expediri et sumptu illo, quam hactenus in interpretes facere coactos fuisse, Regni Status conquesti sunt, sublevari queant, curaturam clementer obtulit, ut imposterum bini Interpretes, tam apud Camerae suae Aulicae, quam Bellicum Consilium (qui a Majestate Sua salarium accipiant ac Partibus operam suam interpretando gratis praestent) interteneri et dictis Consiliis, vel eorundem Praesidibus, alterni continue adesse debeant.« Wozu diese sofort bei den Wiener Behörden vorkommenden Dolmetscher bestellt worden wären, wenn mit der Hofkammer und dem Kriegsrathe hier spezifisch-ungarische Behörden gemeint sein würden, wie das ungarischer Seits behauptet wird, ist platterdings nicht abzusehen. Kein Unbefangener kann daran zweifeln, dass hier vom Wiener Hofkriegsrathe und von der Wiener Hofkammer die Rede, deren Amtsbefugnisse über Ungarn die ungar. Stände weiter nicht zu bekritteln vermochten, als dass sie selbe aus dem Nützlichkeitsstandpunkte oder vielmehr aus dem der persönlichen Bequemlichkeit anfochten. Ja sie anerkannten selbe vielmehr bei verschiedenen Anlässen, so z. B. durch den Art. 14 der 1594 im Lager bei Gran gefassten Beschlüsse (Kovachich, Vestig. Comitior., Hptbd. S. 736), wo es von den zur Revision der Dikalrechnungen abgeordneten Kommissären heisst: »qui juxta Instructionem eis per Aulicam Cameram exhibendam ipsas rationes videant et discutiant.« Unter »Camera Aulica« ist sicher nur die Wiener Hofkammer zu verstehen. Denn erst im August 1748 erschien ein landesfürstlicher Erlass, welcher bekannt gab: »Ihre Majestät die Kaiserin hätten Dero Hungarischer Kammer zu Presburg den Titul einer kaiserl. königl. ungar. Hofkammer nach dem

Beyspiel der inner- und oberösterr. Hofkammer beizulegen geruhet.« (Schmidt, Bg.-Ges.-Sammlung, II. Abth. VII. 570.)

26) Im Ges.-Art. 40 vom J. 1567 heisst es: »Deinde supplicant Status et Ordines Regni Majestati Caes. et Reg. humiliter, dignetur . . . clementer mandare, ne, sicuti hactenus, ita deinceps quoque Mandata aliqua ex Cancellaria Germanica in Hungariam expediantur, quae non tantum literis Hungaricis sed antiquae etiam Regni libertati (?) nonnunquam sunt contraria; atque adeo benigne jubere, ut (quemadmodum se facturam clementer obtulit) literae illae, quae ex aula Majestatis Suae expediendae erunt in Hungariam in negotiis jura et libertates Regni pure et simpliciter concernentibus, non aliunde quam ex Hungarica Cancellaria expediantur: et hujusmodi Literae ab omnibus cum debita reverentia recipiantur.«

27) Schon Ferdinand I. liess nach dem 1535 erfolgten Ableben des Stephan Báthory keinen Palatin mehr wählen, bis die ungarischen Stände auf dem Pressburger Landtage von 1554 sich heftig darob beschwerten. Am 15. April 1554 wurde dann Thomas Nádasdy als Palatin proklamirt, nachdem der bisherige Statthalter Franz Ujlaky dieser seiner Würde entsagt hatte. Mit dem 1562 erfolgten Tode des Nádasdy erlosch aber das Palatinat neuerdings. (Szegedy, Rubricae Juris, II. 118, 121, 150.) Ferdinand erwiderte auf alle ihm desshalb gemachten Vorstellungen: er sehe die Nothwendigkeit des Palatinats durchaus nicht ein; schon vor Nádasdy sei diese Stelle lange unbesetzt und doch die Verwaltung Ungarns gut bestellt gewesen; wer eine gegründete Klage habe, bringe sie vor. »Caesar vel Regia Roman. Majestas adsunt in propinquo, Viennae nimirum, quod idem ferme est ac si essent intra limites Regni.« Das »Gubernium rerum Hungaricarum tam justitiam quam rei bellicae administrationem concernentium« übertrug Ferdinand damals dem Erzherzoge Karl. Die betreffenden Reskripte tragen die Unterschrift des öst. Hofkanzlers G. S. Seld und des Hofsekretärs Singhmoser. (Staatsministerial-Archiv in Wien, Fr. Gegenst. 5 v. 1563.) Von da an bis zum J. 1608 gab es in Ungarn keinen Palatin, sondern nur königl. Statthalter, welche aus der österr. Hofkanzlei ihre Instruktionen empfingen und zeitweilig wohl auch Prinzen des regierenden Hauses weichen mussten. So war zur Zeit, wo jener Erzherzog Karl das Gubernium in Ungarn führte, der Graner Erzbischof Olahus, und 1588, wo der Hof- und Deutschmeister Erzherzog Maximilian das Gubernium führte, der Neutraer Bischof Stephan Fejerkövi daneben Locumtenens Regius. Zunächst besorgte der Locumtenens seit dem Jahre 1542 (bis 1608) die politischen Geschäfte, während zur Besorgung der Justizgeschäfte ein Propalatin, und für die Militäradministration und Kriegsführung in der Regel mehrere Oberkapitäne bestellt waren. (Schwartner, Statistik, II. 72.)

28) Landtagsschluss vom 30. Juni 1565: Consiliarios belli ipse Caesar sibi eliget et procuret. Riegger, Materialien, 11. Heft S. 195.

29) Schmidt, Berggesetz-Sammlung, III. Abth. II. 224.; Schneider, Lehrb. des Bergrechts, Prag 1848, S. 20; Wenzel, Handbuch des allgem. österr. Bergrechts, Wien 1855, S. 94. In dem letztgenannten Werke wird S. 99—103 der Nachweis geliefert, dass die Maximilianische Bg.-O. f. Ungarn, welche insgemein als 1573 erschienen bezeichnet wird, eigentlich schon im J. 1550 fertig war und auch damals schon zum ersten Male publizirt wurde. Nur ihre letzte endgiltige Publikation, Drucklegung und Annahme seitens der n. u. Bergstädte fällt in das Jahr 1573. Die treibende Kraft war da vornehmlich die Wiener Hofkammer. Schon bei der zweiten Publikation im J. 1565 beabsichtigte Maximilian II. sie an allen ungar. Bergwerken publiziren zu lassen; doch musste er froh sein, dass bis zum Jahre 1573 wenigstens die n. u. Bergstädte dafür gewonnen waren. Wiederholt tauchte während der bezüglichen Verhandlungen der Antrag auf, den Gesetzentwurf den ungarischen Ständen vorzulegen, und schon Ferdinand I. ging hierauf ein; doch die Stände lehnten jede Einmischung ab, und so verfügte Maximilian II. schliesslich die Publikation und Drucklegung aus eigener Machtvollkommenheit.

30) Oberleitner, Beitr. zur österr. Finanz-Geschichte in Sterneck's Jahrb. f. die k. k. österr. Finanzwache, Jahrg. 1859, S. 60.

31) Hietzinger, Statistik der österr. Militärgrenze, I. 21—23. Die Akten des Brucker Ausschusstages von 1578 sind in mehreren Handschriften erhalten. Zwei davon verwahrt das Joanneums-Archiv zu Gratz, drei die dortige Universitäts-Bibliothek. Siehe „Beiträge zur Kunde steierm. Geschichtsquellen“, I. (1864), 14, 15.

32) Im Ges.-Artikel 15 von 1578 gaben die ungar. Stände auf die Mittheilung hin: „Majestatem S. Caes. Serenissimis Principibus Carolo et Ernesto . . . huic quidem Hungariae, illi vero Croatiae et Slavoniae confiniorum curam et administrationem concredidisse“ folgende Erklärung ab: „§. 1. Status et Ordines Serenissimos Principes, illum in Slavonia, hunc in Hungaria tam praesente quam absente Majestate Caesarea in rebus bellicis pro Generalibus Majestatis S. Caes. Vices-Gerentibus acceptant. §. 2. Supplicantes, ut in rebus Hungaris, etiamsi illae bellicae sint, adhibeant pro qualitate negotiorum in consilium Hungaros quoque. §. 3. Et Serenissimus Archi-Dux Carolus eam cum Dom. Bano Croatiae et Slavoniae intelligentiam habeat, ne quid sequatur inconveniens et Libertati Regni contrarium.“ Jenes „etiamsi“ ist ein wohl zu beachtendes Geständniss. Uebrigens hatte schon Kaiser Maximilian II. im J. 1566 „allen Gewalt über die steir.-crobatische Grenz“ dem Erzherzoge Karl übertragen (M. Koch, Quellen zur Gesch. des Kais. Max. II., Leipzig 1857, I. 96), und wie Müller (Die k. k. österr. Armee, I. 321) behauptet, demselben einen eigenen Hofkriegsrath beigegeben, dessen Kosten per 8000 fl. er bestritt (Ebenda, II. 93). Den Brucker Beschlüssen waren Verhandlungen zwischen den innerösterr. Ständen, dem Erzherzoge Karl und dem Kaiser voraus-

gegangen, über welche eine Handschrift der Gratzer Universitäts-Bibliothek Auskunft gibt (Beitr. z. K. steierm. Gesch.-Quell. I. 16), und es wurde auch die Eventualität, dass die Vertheidigung und Verwaltung der Militärgrenze über kurz oder lang doch wieder an den Kaiser zurückfallen werde, dabei im Auge behalten. Hietzinger, I. 24. Wie wenig man damals Bedenken trug, den Grenzschutz, die Befestigung von Wien und die Tilgung des Kriegskassa-Ausstandes pr. 1,200,000 fl. für Gesammtstaats-Angelegenheiten zu erklären, beweist Dasjenige, was Schwartner in seiner „Statistik des Königreichs Ungarn" II. 335 aus dem Protokolle einer damals abgehaltenen Staats-Konferenz mittheilt. Darnach kontribuirten um das Jahr 1576 „die Cron Ungern, Beheimb, Schlesien, Marherrn, Oesterreich etc." laut der (Hof-) Kammer-Ausweise, ein Jahr ins andere gerechnet, für obige Zwecke zusammen 596,492 fl. 40 kr., die innerösterr. Länder im Vereine mit dem Erzh. Karl 405,816 fl. Das Gesammterforderniss betrug jährlich 2,015,900 fl.

33) Peter Fleischmann, Beschreib. des zu Regensburg in diesem 94. Jar gehaltenen Reichstags sambt einverleibten kais. Hofstadts u. corrigirten Tittulars auf der kais. Mjstt. und deren Erbkönigreich und Landen, auch auss Steyr, Kärnten u. Krain hohe und niedrige Offizier, Regimentsräth und Diener, so wol was auff den hunger., windisch. u. crabat. Gräntzen für Bischofen, Prelaten, Obristen, Hauptleute, Rittmaister und andere Bevelchhaber vorhanden und wie sie mit Namen haissen. Regensburg, 1594 (bei Andr. Burger).

34) Nach Engel, Geschichte des ungr. Reiches, IV. 198, ward die Zipser Kammer auf des Generals Schwendi Rath am 8. Sept. 1565 errichtet. Wenzel erwähnt (a. a. O. S. 103) eine Instruktion derselben vom 1. April 1561. Allein nach dem von G. W. Kovachich in seinen Scriptor. Rer. Hung. Minores veröffentlichten Tagebuche des Sigmund Thorda, welcher selbst eine Rathsstelle bei dieser Kammer bekleidete, eröffnete dieselbe erst im Oktober 1567 ihre Thätigkeit. (I. 127.) Sie hatte Anfangs in Leutschau, vom Jahre 1568 an aber in Kaschau ihren Sitz, wie ich aus einer handschriftlichen Kaschauer Chronik eruirte. Schwendi mass sich von Vorneherein ein gewisses Dispositionsrecht über selbe bei; doch verzichtete er darauf im August 1567 zu Gunsten der Wiener Hofkammer. (Thorda, a. a. O. I. 126.) Die ersten Räthe derselben waren: Thorda, Paizáth und Lippay. Die feierliche Installation vollzog nach Wolfg. Laz (bei Bergmann, Medaillen II. 203) noch Schwendi, nach Thorda aber der Präsident der Pressburger Kammer: Joh. Ujlaky. Im Gremium Letzterer sassen gleichzeitig zwei Nichtungarn: Joh. v. Pinzendorf und Joh. Frhr. v. Karlingh. (M. Bel, a. a. O. I. 456.) Nach Wolfg. Laz (a. a. O.) war der Csanader Bischof Gregor Abstemius (Bornemisza) der erste Präsident der Zipser Kammer.

35) Errichtet 1575. Der erste „Salzhandler" zu Pressburg hiess Martin Münich. Schmidt, a. a. O. II. Abth. II. 460.

36) Ein Oberstkammergraf des n. u. Bergdistrikts erscheint 1594 noch nicht. Die älteste bekannte Oberstkammergrafenamts-Instruktion ist vom 28. Februar 1598 und wurde dem damals zu diesem Amte berufenen Hofkammerrathe Hagn ertheilt. Schmidt, a. a. O. II. Abth. III. 286. Den Entschluss, einen „obersten Cammergraven über alle Pergkhstett (in Niederung.) zu setzen", hatte übrigens noch Ferdinand I. unterm 20. März 1564 kundgegeben. Ebenda, I. 400. Dass die Wiener Hofkammer vorher schon, wenn auch nur mittelbar (nämlich durch die niederösterr. Kammer) das ungar. Bergwesen beeinflusste, beweist unter Anderem ein den Schemnitzer Gewerken am 22. Januar 1564 von ihr über „Rath und Gutbedünkhen der n. ö. Kammer" gewährter Zehentnachlass. Ebenda, I. 389. So ist auch die Instruktion für die zur Untersuchung des n. u. Bergwesens entsendeten landesfürstl. Kommissäre, d. d. Pressburg, 16. Oktober 1563, von drei Hofkammerbeamten (Leonhard Püchler von Weittenegg, Erasm. Haidenraich u. J. Hueber) unterzeichnet. Ebenda, I. 381.

37) Im J. 1612 war Steph. Oroszi ungar. Translator beim Hofkriegsrathe, Mathias Kerménty bei der Hofkammer. Bei der Kriegskanzlei stunden damals ausserdem noch zwei Ungarn in Verwendung: Joh. Ileszy als türkischer Dolmetsch und Georg Székely. Riegger, Archiv der Gesch. und Statistik von Böhmen, II. 208, 213, 221 u. 224.

38) Im niederungar. Bergdistrikte war auch die slovakische Sprache vom Amtsgebrauche nicht ausgeschlossen. Der dort angestellte „lateinische Schreiber" David Hartmann wurde unterm 21. April 1580 entlassen, „da er in Perchwerkssachen so wohl der windischen Sprach nit erfaren." Schmidt, a. a. O. II. Abth. III. 26. Bergbau-Verordnungen in czechischer Sprache aus den Jahren 1553—1587 siehe ebenda I. Abth. II. 354, 386, 413, 462, III. 106 u. s. w. Ferdinand wich also in dieser Beziehung von dem 1528 aufgestellten Grundsatze, dass die böhm. Kammer deutsch zu amtiren habe, späterhin ab. Erst Rudolph II. ordnete im Jahre 1587 wieder an, dass „die Perkghwerks-Expedition in teutscher Sprache gehalten werden soll". Ebenda, IV. 55. Am Gratzer Hofe stund damals das Kroatische in ziemlichem Ansehen. Der Kanzler des Erzh. Karl von Steiermark, Joh. Kobenzl, bediente sich dessen bei seinem Briefwechsel mit dem gleichzeitigen Kalócsaer Erzbischofe (Chmel, Handschr. d. k. k. Hofbibliothek in Wien, I. 519), und die innerösterr. Hofkriegsräthe sprachen es zur Mehrzahl geläufig.

39) Seit 1558. Chr. d'Elvert, Verfassung und Verwaltung von Oesterreichisch-Schlesien in den Schriften der hist.-statist. Sektion der mähr.-schles. Gesellschaft des Ackerbaues etc. VII. Heft (1854) S. 41.

40) Der Hofsekretär Himmelreich erscheint als einziger Gegenzeichner auf den ungar. Regales von 1602 bei G. M. Kovachich, Vestig. Comitior., Hptbd. S. 752, und auf einem Reskripte Rudolphs an die kroatisch-slavonischen Stände vom 17. Mai 1599 bei Kukuljevics, I. 288. Die Regales von 1597,

1598 und 1607 (bei Kovachich, a. a. O. S. 741, 745 und 762) fertigte er zugleich mit dem ungar. Kanzler, der in solchen Fällen einfach nur den Namen hergab. Der Sekretär Faustin Vranchich führte ein sehr bewegtes Leben. Bald vertrat er den ungar. Kanzler am Hoflager, bald amtirte er dem Gubernator Erzherzog Ernst zur Seite, bald half er dem ungar. Kanzler bei der Erledigung von Landesanliegen. Er resignirte den Sekretärsdienst im J. 1594 und zog sich in seine Heimat (Dalmatien) zurück. Siehe dessen Biographie bei G. M. Kovachich, Scriptores minores, II. 426—429.

41) Unterm 25. November 1564 widerruft Maximilian II. einen kurz zuvor aus der „hungar. Hof-Cantzley" an den Propalatin ergangenen Befehl, über Gewerke des niederungar. Bergdistrikts zu Gericht zu sitzen; im J. 1579 aber liess Rudolph II. dem ungar. Grundherrn János Tapolcsány „von der hungarischen Expedition aus" zuschreiben: er möge seine Unterthanen im Zaume halten. Schmidt, Berggesetz-Samml. II. Abth. I. 459 u. III. 10. Bei G. M. Kovachich „Formulae Solennes Styli" (Pest 1799) erscheint S. 16 der Vorrede und S. 39 des Werkes der ungarische Sekretär am Wiener Hofe Joh. Listh im J. 1553 unter dem Titel eines „Secretarius Regius et Styli conservator." Ebenda erscheint derselbe (S. 58 des Werkes) im J. 1554 als „Majoris Cancellariae Hungaricae Secretarius." In dieser Eigenschaft wurde er damals geadelt. Unterm 15. August 1561 zeichnete er den Schreibern der ungarischen Kanzlei in Wien gewisse Normen vor, welche ebenda (S. 80) angemerkt sind. Es erscheinen da ferner (S. 51) zwei „Notarii Majoris Cancellariae Hungaricae" aus den Jahren 1559 und 1560. Darnach gab es also eine Cancellaria Hungarica Major und, da diese Benennung sonst keinen Sinn hätte, selbstverständlich eine Cancellaria Hungarica Minor. Unter Letzterer dürfte wohl die vom ungar. Kanzler geleitete ungarische Landeskanzlei zu verstehen sein und der Titel „Styli conservator", welchen Listh neben dem eines Hofsekretärs führte, bezieht sich dann wohl auf die Geschäfte, die er zu verrichten hatte, wenn ihn der ungar. Kanzler beschäftigte. Die Cancellaria Hungarica Major war aber die vom österreichischen Hofkanzler geleitete Expedition für Ungarn oder umgekehrt. So viel ist gewiss, dass die ungarische Kanzlei und die ungarische Expedition von einander unterschieden werden müssen.

42) Was Innerösterreich betrifft, so ward wenigstens die 1594 erfolgte Bestätigung der krain., kärntn. und steierm. Landesfreiheiten durch den Kaiser Rudolph II. mittelst einer vom Erzkanzler des röm.-deutschen Reiches gegengezeichneten Urkunde als „Aufnahme der drei innerösterr. Länder unter die deutschen Reichsstände" gedeutet. Valvasor, III. 352. Die innerösterr. Stände bezogen sich auch hierauf in ihren Kollektiv-Vorstellungen an den deutschen Reichstag vom 4. November und vom Dezember 1597, indem sie hervorhoben, dass sie ja nun anerkannte Glieder des röm.-deutschen

Reiches seien. Häberlin, Teutsche Reichsgeschichte, XXI. 219—223, 233—237. Rücksichtlich der Aufnahme Siebenbürgens bemerkt Goldast, ein Zeitgenosse, in seiner Collect. Constit. Imper. I. 18: »Serenissimus Sigismundus Princeps (d. i. Sigmund Báthory) nuper mihi confirmavit, se ab Imperio omnia jura sedendi et suffragandi in Comitiis nactum esse, quae ceteri Imperii Principes habent.« In dem Vertrage zwischen dem Kaiser und Báthory vom 28. Januar 1595 ist jedoch Letzterem blos die erbliche Würde eines Fürsten des h. r. Reiches ohne Sitz und Stimme im Fürstenrathe zugesichert. Der Art. 7 dieses Vertrages lautet: »Ut sacr. Rom. Imperium quoque Ill. Principis ac Ditionum ipsi subditorum tutelam ac defensionem suscipiat, Sacr. Maj. Sua quantum in se erit, suo tempore libenter curabit Ipsumque Principem ac Posteritatem ipsius jam statim Imperii Principes (sine suffragio tamen et sessione inter Imperii Principes) creabit.« Der Vertrag steht in Lünig's Cod. Germ. diplomat. I. 1687 ff. Im Mai 1596 trafen auch wirklich 32,000 Thlr. Subsidien aus dem röm.-deutschen Reiche in Siebenbürgen ein, und die Meinung, dass Siebenbürgen nun ein Glied des r. d. Reiches sei, war dortselbst so verbreitet, dass es im Chron. Fuchs.-Lupino-Oltardinum (I. 186 der Kronstädter Ausgabe von 1847) beim J. 1601 von dem Siege, welchen damals Basta über den Fürsten Sigmund Báthory erfocht, heisst: »quo proelio universa Transilvania iterum redit ad imperium Germanicum«. Die Aufnahme Ungarns in den Verband des röm.-deutschen Reiches beschäftigte damals wenigstens die Publizisten mehr denn je zuvor. Reinhold von Grotenbeck sagt in seinem 1598 gedruckten »Ausfürlich Bedencken oder Rathschlag über dem noch schwebenden Kriegswesen in Ungarn«: von Rechtswegen gehöre alles Land längs der Donau, das durch deutsche Kriegsvölker den Türken entrissen worden, zum röm.-deutschen Reiche, weil dieses die Kosten getragen habe und ein anderweitiger Ersatz ihm nicht geboten worden. Er schlägt vor: diese eroberten Gebiete einem zu gleichen Theilen aus Ungarn und Deutschen zu bildenden Ritterorden zu übergeben, welcher sofort deren Vertheidigung zu besorgen hätte und dieser Aufgabe dann gewiss auch mehr gewachsen wäre, als das nur zeitweilig dahin verlegte deutsche Reichsheer. Dieser Orden sollte deutsche Kolonisten herbeiziehen, »dann so je eine Nation am Ungarlande etwas Nützes theilhafftig werden soll: so gebühret es wegen ihrer trewen und bestendigen Dienste den Deutschen, sintemal keine andere Nation dergleichen bei ihnen gethan und auffgesetzet, wie sie selbst bezeugen müssen.« Die Oberleitung des ganzen Kolonisations- und Vertheidigungswerkes aber hätte ein »gemeiner Kriegsrath« zu übernehmen, zu dem der Kaiser den Präsidenten, und »von wegen der Kronen Beheim und Ungarn« zwei Räthe zu ernennen hätte. Andere zehn Räthe sollten von den einzelnen deutschen Reichskreisen bestellt werden. Die Hälfte des Heeres in Ungarn müsste Jahr ein Jahr aus vollzählig erhalten werden. — Grotenbeck's in mehrfacher Beziehung interessante

Schrift befindet sich auf der Münchner Hofbibliothek. Die in dieser Denkschrift entwickelten Ideen sich aneignend, stellte unter Ferd. II. der deutsche Orden das Ansinnen: es möge ihm in Ungarn der eine oder andere feste Platz eingeräumt werden; er wurde aber unterm 23. August 1627 durch ein kaiserliches Dekret abweislich beschieden. Das Dekret fand sich einmal abschriftlich im Innsbr. Statth.-Archive (Ferdin. Fasc. 99, Nr. 1) vor, ist aber dermalen verschwunden.

43) Im J. 1594 erschien ein Abgesandter der Herzegovinaer, Fra Domenico Andriasevich, beim Kaiser in Prag, um Verabredungen über einen gemeinschaftlichen Angriff auf die Türken zu pflegen. Fiedler-Miklosich, Slav. Bibl. I. (1858) S. 288. Gleichzeitig bereiste der Erzpriester P. Alessandro Cumuleo Siebenbürgen, Südrussland und Polen, um im Auftrage des Pabstes Clemens VIII. einen Kreuzzug wider die Türken vorzubereiten. Ranke, Histor.-polit. Blätter, II. 299. Die Banater Serben erhoben sich in Massen auf Báthory's und des Kaisers Anstiften. Die Kroaten thaten unter Lenkovich desgleichen. Die Ruthenen aber sammelten sich im Sommer 1594 unter Fahnen, welche die Embleme des Kaisers Rudolph II. trugen und die Chlopizky aus Prag, wohin ihn der Kaiser hatte rufen lassen, mitbrachte. Auch der Kosakenhauptmann Loboda war kaiserlich gesinnt, und im darauf folgenden Sommer führte der Ruthene Simon Nalevajko dem in Ungarn operirenden Erzherzoge Maximilian ein Hilfskorps zu. Engel, Gesch. der Ukraine im 48. Thle. der Baumgartner'schen Welthistorie, S. 96—101.

44) So war ja auch Roveredo sammt der Umgegend österreichisch geworden. Maximilian I. hatte den Landstrich im J. 1511 Namens des röm.-deutschen Reiches in Besitz genommen und hatte, obschon der Doge Leonhard Lauredan ausdrücklich erklärte: ihn nur dem röm.-deutschen Reiche cedirt zu haben, ihn zu Tirol geschlagen. C. Baroni-Cavalcabò, Idea della Storia della Valle Lagarina, Roveredo 1776, S. 215, 252, 253. Vergebens protestirten hiegegen die Roveredaner im J. 1564 (s. den erneuerten Protest unter den tirol. Landtagsakten von 1863, S. 105 des stenograph. Berichtes) und die Bewohner von Judikarien im Jahre 1568 (C. Gnesotti, Memor. per servire alla storia delle Giudicarie, S. 191). Erzherzog Ferdinand von Tirol brach den Widerstand und jene Gegenden wurden fortan zu Tirol gerechnet, wenn auch die Fürstbischöfe von Trient in Ansehung Judikariens den Anspruch erhoben, darüber mit voller Souveränetät zu herrschen, was ihnen jedoch keineswegs zukam. Warum hätte nun nicht auf die gleiche Weise Siebenbürgen zu einer österr. Provinz gemacht werden können, wäre es nur einmal bleibend dem röm.-deutschen Reiche gewonnen gewesen? Letzteres wäre dabei sicher nicht zu kurz gekommen. Allein magyarische Umtriebe und die Taktlosigkeit der kaiserlichen Feldherrn stunden dem im Wege. Die siebenbürger Sachsen waren so gut österreichisch gesinnt, dass die Magyaren ihnen im Jahre

1568 spottweise nachredeten: sie sehnten sich nach der „deutschen Regierung“ wie die Juden nach dem Messias (Kemény, Deutsche Fundgruben, I. 132), und dass im Jahr 1615 der in Wien als Gesandter Bethlens anwesende Hermannstädter Bürgermeister Joh. Rhener daran denken durfte, von dort aus eine Erhebung Siebenbürgens zu Gunsten des Kaisers ins Werk zu setzen, womit der Schelm freilich nur sich selber den Weg zum Fürstenstuhle bahnen wollte. (Chron. Fuchs. Lup.-Oltard. I. 297.) Nach deutscher Sitte und Bildung war in Siebenbürgen noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts ein solches Verlangen, dass Gabriel Bethlen nicht umhin konnte, im J. 1627 an die von ihm gegründete Weissenburger Akademie deutsche Professoren: den Encyklopädisten Joh. Hein. Altstedt aus Herborn, dessen Schwiegersohn Bisterfeld, den Theologen Ph. Ludwig Fischer und den Dichter Martin Opitz zu berufen (Ebenda, I. 311). Und wie zahlreich fanden sich nicht immerdar Siebenbürger an den deutschen Hochschulen ein! Wie viele deutsche Handwerker liessen sich nicht fortan in Siebenbürgen nieder! Als Sendboten der österreichischen Hofkanzlei, durch welche Siebenbürgen dem österreichischen Hause zugewendet werden sollte, erscheinen in den mir zugänglichen Quellen: 1527 Andreas Leichtenberger (kommt im Oktober nach Ziláh, wo er erschlagen wird), 1528 Georg Reichersdorfer, 1539 Stephan Majláth, 1575 Andreas Rueber, 1598 Dr. Barthol. Pezzen, 1600 David Frhr. von Ungnad, 1605 Paul von Krauseneck und Karl Imhoff.

45) Cod. Austr. I. 241.

46) Engel, Gesch. des ungr. Reiches, IV. 235.

47) Sie thaten es mittelst des Ges.-Art. 28 von 1588 „volentes, se piae et clementi S. Maj. admonitioni accomodare.“

48) Siehe J. Zahn, „Der Kalenderstreit in Steiermark“ im 13. Hefte der Mitth. des histor. Vereins f. Steiermark.

49) Bruchstücke der einschlägigen Geheimraths-Verhandlungen unter Rudolph II. enthält das Staatsministerial-Archiv in Wien; im dortigen geh. Hof- und Staatsarchive müssen sie aber nahezu vollzählig vorhanden sein. Am öftesten begegnet man darin den Votanten: Rumpf, Trautson, Hornstein und Unverzagt.

50) Man findet die Namen jener Beamten in dem Verzeichnisse der beim Tode Rudolphs II. in dessen Diensten gestandenen, welches Riegger in seinem „Archiv der Gesch. und Statist. von Böhmen“ II. 193 ffg. nach einer gleichzeitigen Handschrift veröffentlicht hat. Ausser dem Hofkriegsrathe und der Hofkammer war in Wien der röm.-deutsche Reichshofrath durch einen kleinen Senat und ein entsprechendes Manipulationspersonal vertreten. Die betreffenden Hofkammerräthe sind da freilich nicht angemerkt; doch versteht es sich von selbst, dass der Registrator, dessen Adjunkt, 1 Konzipist, 2 Registranten, 6 Schreiber und 1 Ingrossist aus dem Stande der Hofkammer, welche alle als in Wien

»hinterlassen« erscheinen, nichts ohne Räthe dort zurückgeblieben waren, zumal ein »Hofkammerraths-Thürhüter zu Wienn« neben einem solchen zu Prag (S. 225) allerdings namhaft gemacht ist. Mathias verlangte, nachdem ihm Rudolph Ungarn und das Erzherzogthum Oesterreich abgetreten hatte, unterm 10. Mai 1608 die Ausscheidung aller diese Länder angehenden Akten aus der Hofkammerregistratur und Buchhalterei zu Wien, sowie aus den Repositorien der ungar. und nieder-österr. Hofexpedition. Hammer, Kard. Khlesl, II. Urk.-Buch S. 113. In wie weit aber diesem Begehren willfahrt wurde, ist da nicht gesagt.

51) Im August 1611, nachdem Rudolph dem Mathias auch Böhmen eingeräumt hatte, bestund des Letzteren Geheimraths-Kollegium aus Khlesl, dem Oberstkämmerer Frhr. v. Meggau, Trautson, Khuen, Zdenko Popel v. Lobkowitz und dem Hofkanzler-Dienste verrichtenden Dr. Ulrich Khren von Khrenberg. Hammer, Khlesl, II. 328. Rudolphs Geheimraths-Kollegium dagegen bestund damals aus dem Herzoge Heinr. Jul. von Braunschweig als »obersten Direktor«, dem Reichshofrathspräsidenten Georg Ludwig Landgrafen von Leuchtenberg, dem Obersthofmeister (zugleich Hofmarschall) Ernst Frhr. v. Mollart, dem Fürsten Karl zu Liechtenstein, dem Grafen Friedrich zu Fürstenberg, dem Hofkanzler in Aktivität Leop. v. Stralendorf, dem nachmaligen Hofkanzler Hanns Ludwig von Ulm, dem gewesenen Hofkanzler Rudolph Coraduz, dem Frhrn. Georg Sigmund von Lamberg und dem Andreas Hanniwald von Eckhersdorf. Riegger, Archiv, II. 194.

52) A. Kerschbaumer, Cardinal Klesel (Wien 1865), S. 185.

53) Der bei Mathias seit dem 26. Januar 1692 (an Unverzagt's Stelle) Hofkanzlerdienste verrichtende Dr. Khren von Khrenberg, welcher auch in ungar. Angelegenheiten, z. B. bei der Uebernahme der ungar. Krone aus den Händen des Kardinals Dietrichstein am 25. Juni 1608, intervenirte (Hammer, Khlesl, II. 89—91), erscheint offiziel nur als demselben »zugeordneter Rath«. S. Notizenbl. der Wiener Akad., Jahrg. 1851, S. 234. Die »Zuordnung« dürfte vom Kaiser Rudolph ausgegangen sein, welcher damit die Hofkanzlei des Mathias als einen Ableger, als eine Expositur der eigenen hinstellte. Es hängt dies wahrscheinlich mit dem von Rudolph noch im Vergleichsentwurfe vom 15. Juli 1610 aufrecht erhaltenen Anspruche: Mathias möge in ihm den Haussenior respektiren und daher weder in Kriegs- noch in, Friedenssachen etwas ohne sein Vorwissen thun, zusammen. (Hammer, Khlesl II. 214.) Oder war Dr. Khren »Rath des ganzen Hauses Oesterreich« und dem Mathias so beigegeben, wie der Prager Vergleich vom 25. Februar 1602 es rücksichtlich des »Gubernators der ober- und vorderösterr. Lande«, Erzherzog Maximilian des Deutschmeisters, bestimmte? Keinesfalls war derselbe ein österr. Hofkanzler in des Wortes herkömmlicher Bedeutung.

54) Die grösste Gefahr drohte eigentlich nach dem Tode des Mathias,

der bekanntlich am 20. März 1619 starb. Denn das Erzherzogthum fiel nun an Albrecht, den Regenten der Niederlande, welcher, wenn auch schon durch frühere Zusagen diesfalls moralisch gebunden, doch erst am 9. Oktober 1619 dasselbe dem Erben der übrigen Besitzungen des Mathias, Ferdinand II., förmlich cedirte, und die Stände des Landes lehnten sich obendrein wider Ferdinand auf, so dass dieser hier erst am 13. Juli 1620 die Erbhuldigung entgegennehmen konnte. Die niederösterr. Regierung zu Wien schwebte in der Zwischenzeit in nicht geringer Verlegenheit. Sie nannte sich damals „landesfürstliche Regierung“ schlechtweg und fertigte als solche (statt unter dem Namen eines bestimmten Herrschers) die Erlässe. Notizenbl. d. Wien. Akad., Jahrg. 1851, S. 247. Die Stände des Landes ob der Enns machten wie die des Landes unter der Enns Miene, die Verwaltung ganz an sich zu reissen. Die „Deduktionsschriften“ derselben, welche sie zur Rechtfertigung dessen herausgaben, athmen einen Geist, der das Schlimmste besorgen liess. Die der Stände des Landes u. d. E. ist in dem Buche „Histor. Aktenstücke über das Ständewesen in Oesterreich“, Leipzig 1848, I. Heft S. 17—91 abgedruckt; die der Stände des Landes o. d. E. aber existirt im Drucke meines Wissens nur als Beilage zu dem 1619 bei Joh. Schultes zu Augsburg erschienenen „Warhafftigen Bericht, wie es in beyden Löblichen Ertzhertzogthumben Oesterreich vnder vnd ob der Ennss auff Absterben vnnd Verenderung des regierenden Landtsfürstens . . . mit Administration des Landts von Alten hero gehalten worden“ und bei Londorp, Acta publ., Ausg. von 1668, S. 585 ffg. Vgl. auch Prevenhubers Annales Styrenses, 433, 492. Was gleichzeitig in Böhmen und Ungarn vor sich ging, erzählt Hurter im 8. Bande seiner „Gesch. Kaiser Ferdinands II. und seiner Eltern“ ausführlich. Dass Oesterreich diesen Sturm überdauerte, ist das wunderbarste Ereigniss in seiner Geschichte. Die Gefahren unter Leopold I. (1703), Maria Theresia (1741) und Leopold II. (1791) halten nicht den Vergleich damit aus.

55) Kazy, I. 133. Das Begehren der ungar. Stände nach Umgestaltung der Pressburger Kammer in ein von der Hofkammer unabhängiges Thesauriat wies er standhaft zurück. Nur die Wiederwahl eines Palatins, und dass der ungar. Kanzler sich zwei Räthe beigeselle, gestattete er. Wenigstens heisst es im Ges.-Art. 29 von 1630: „Decernitur porro, ut juxta morem Annis quoque superioribus per defunctam Imperatoriam Majestatem utiliter observatam ad tractanda et dirigenda negotia Regni et Regnicolarum duo Consiliarii penes Dominum Aulae Cancellarium in Aula S. Majest. continue resideant et interteneantur.“ In dem Aulae Cancellarius wäre man fast versucht, den österreich. Hofkanzler zu erblicken, wenn der Ausdruck nicht im Art. 16 von 1638 mit dem Beisatze „Regni Hungariae“ wiederkehren würde, was beweist, dass damals, dem älteren Brauche entgegen, auch der ungarische Kanzler „Hofkanzler“ genannt zu werden anfing.

56) Die Uebersiedlung erfolgte Anfangs November 1612. Staatsminist.-

Archiv in Wien, 4 von 1612, Nied.-Oesterr. 4. II. B. Bei dieser Gelegenheit verlor der ungar. Landessenat wieder die ihm kurz zuvor in der Wiener Hofburg eingeräumte Rathsstube. Der königliche Quartiermeister S. v. Losenstein trug hierauf in einem Berichte vom 15. November 1612 an, indem er beifügte: die ungar. Räthe hätten ohnehin von Alters her in Wien keine eigene Rathsstube innegehabt, sondern sich, so oft sie hier zusammentraten, bei Dem, der das Direktorium führte, versammelt. Ebenda, 14 von 1612, Nied.-Oest., 4 III. B.

57) Karl v. Liechtenstein beantragte nämlich 1611: eine oberste Regierungsbehörde für ganz Oesterreich zu errichten und den Adel mittelst des gemeinen Volkes, dem die Regierung sich durch Organe der Centralgewalt mehr nähern müsste, im Schach zu halten. Chlumecky, a. a. O. S. 792, 793. Beim Wegführen der Kanzlei-Registraturen und der Zeughaus-Requisiten von Prag wäre es hier fast zu einem Aufstande gekommen. Ebenda S. 812, 813. Dem staatsrechtlichen Bewusstsein der Böhmen war übrigens schon im Jahre 1610 durch Errichtung einer besonderen Hofexpedition für Schlesien und die Lausitz und früher noch durch Errichtung einer besonderen Hofexpedition für Mähren, sowie durch Bestellung eigener Kanzler für Mähren und die vorgenannten beiden Gruppen von Fürstenthümern nahe getreten worden. Die mährische Expedition ward zwar wieder unterm 26. Mai 1611 der böhmischen einverleibt, und der schlesisch-lausitz'sche Kanzler musste im Jahre 1616 gleichfalls auf seine selbständige Stellung verzichten; doch blieb die besondere Expedition für Schlesien und die Lausitz, wenn auch unter der Obhut des böhmischen Kanzlers, aufrecht erhalten und damit auch die Zulässigkeit der deutschen Sprache bei Eingaben, welche durch letztere Expedition zu laufen hatten. S. über diese Vorgänge, welche beweisen, dass auch Kaiser Mathias keineswegs dem Kultus der sog. hist.-politischen Individualitäten blindlings huldigte: Chlumecky, a. a. O. S. 784, Cornova-Stransky, VII. 350, 351, Hammer, Khlesl, III. 254 ff. und vor Allem Gindely, Rudolph II. und seine Zeit, II. 345 ffg. Auch im Staatsministerial-Archive zu Wien befinden sich darauf bezügliche Akten.

58) Chlumecky, a. a. O. S. 820.

59) Wurmbrand, Collectanea, 331.

60) S. beispielsweise das dem Südtiroler Franz Clary unterm 8. Sept. 1624 ertheilte Privilegium auf die Erzeugung von Branntwein aus Weintrebern im Cod. Austr., II. 198. Aus älterer Zeit ist mir nur ein für ganz Oesterreich giltiges Schatzgräberpatent (vom J. 1541) bekannt, welches Oberleitner im Arch. für K. österr. Gesch.-Quellen, XXII. 77 veröffentlicht hat; das kann aber nicht füglich zu den Industrie-Privilegien gerechnet werden.

61) Diese Bestrebungen fallen in die Zeit, wo der frühere Kremsmünsterer Abt und spätere Wiener Bischof Anton Wolfradt Präsident der Wiener Hofkammer war. S. dessen Biographie in Ulrich Hartenschneiders Geschichtl.

Darstellung des Stiftes Kremsmünster (Wien 1830), S. 141 ffg. Unterm 31. Dezember 1625 gab Ferdinand II. bekannt: er habe sich resolvirt „die niederösterr. Kammer-Kanzley und Puechhalterey zu der Wiener Hofkammer-Expedition zu ziehen“. Unterm 23. April 1630 widerrief er diese Anordnung und stellte er die n. ö. Kammer wieder her. Unterm 4. Juli 1635 aber dekretirte er neuerdings besagte Einverleibung und bei dieser hatte es dann auch sein Bewenden. (Schmidt, B.-G.-Samml. II. Abth. IV. 443, 486, 639.) Von 1630 bis 1634 war Maxim. Frhr. v. Bräuner, 1634—1637 Ulrich Franz v. Kolowrat Hofkammer-Präsident.

62) Histor. Aktenstücke über das Ständewesen in Oesterreich, Leipzig 1848, 2. Heft, S. 5.

63) A. Szirmay gibt in seiner „Notitia Comitatus Zempliniensis historica“ (Ofen 1804, S. 163) das Gerücht mit den Worten: „Quasimodo Ferdinandus Imperator superiorem Hungariam armis subjugare, in distinctam provinciam redigendae novas leges sicut Bohemiae dare vellet.“ Darnach hätte also die von Ferdinand II. diesfalls beabsichtigte Verfassungsänderung sich nur auf einen Theil Ungarns bezogen; aber es war das eben fast das ganze damals unter Ferdinands Botmässigkeit gestandene Gebiet.

64) Caraffa's Relation, welcher vorstehende Angaben entnommen sind, ist im XXIII. Bde. des Archivs für K. österr. Gesch.-Quellen, S. 295 ffg. abgedruckt. Die Stellung des Geheimraths-Kollegiums schildert Caraffa mit folgenden Worten: „Il consiglio Secreto, che in altre parti si chiama di Stato, è quello, dal quale dipendono tutte l'importanti risolutioni. Ordina e comanda tutto quello che riguarda lo Stato, la pace, il governo, gl'interessi della Camera. Modera tutte le attioni degli altri e tratta e discute tutto quello, che qualcunque Ministro delibera, e propone e distorna sino le gratie del medesimo Imperatore con suprema autorità, cosi volendo Sua Maestà, e perciò questi Consiglieri sono li più stimati Ministri di Sua Maestà et hanno da ciascuno la precedenza.“ Das Geheimraths-Kollegium hielt täglich Sitzung. „Capo e direttore“ war 1628 der Fürst Joh. Ulrich von Eggenberg. Vom ungar. Landessenate heisst es dort (S. 299): „A questo Consiglio si riferiscono ance le cose di Croatia, Schiavonia e Dalmatia; ma le risolutioni prima si stabiliscono nel Consiglio Secreto.“ Gleiches wird von den Anträgen des böhmischen Landessenats bemerkt (nell'istesso Consiglio si finiscono le risolutioni“). Ungarischer Seits traute man dem Geheimraths-Kollegium wenig Gutes zu. Im Jahre 1624 kursirte in Ungarn und Siebenbürgen unter dem Titel: „Anno 1624 Conclusum Viennae Austriae agitatum“ ein Flugblatt folgenden Inhalts: Bevor Gabr. Bethlen zum 2. Male in Ungarn einfiel und bis an die March vordrang, sei zu Wien darüber Rath gehalten worden „qua nempe methodo firma et certa pacificatio in omnibus regnis et provinciis Imperio Caes. Majest. subjacentibus constitui posset“. Dabei seien anwesend gewesen: der apostolische Nuntius,

der spanische und der florentinische Gesandte, dann die kaiserl. Geheimräthe: Harrach, Hoyos, Kardinal Dietrichstein und der Frhr. v. Wallenstein. Als auf die Ungarn die Rede kam, habe Einer der Räthe die Wiederherstellung der alten ungarischen Verfassung als das geeignetste Mittel, selbe zu beruhigen, in Vorschlag gebracht; der spanische Gesandte dagegen habe die Ausrottung der Magyaren befürwortet und sei mit diesem Antrage durchgedrungen. Sofort habe der Kaiser dem Wallenstein und dem Grafen Schwarzenberg befohlen, sich mit ihren Truppen bereit zu halten, damit sie bei der ersten Regung eines Missbehagens unter den Magyaren über diese herfallen und von Schinta an der Waag an bis Kaschau Alles morden könnten, was ungarisch spricht und über 12 Jahre alt ist. (Omnes jugularent, qui loquerentur hungarice a duodecim annis numerando usque ad consumatam aetatem). Das Flugblatt ist dem Chron. Fuchsio-Lup.-Oltardinum (I. 303) eingeschaltet.

65) Es geschah dies im Jahre 1620. S. die unter Maria Theresia zwischen Wien und Mainz über die Auslieferung österreichischer Akten aus dem r. d. Reichs-Archive gepflogene Korrespondenz in der Beilage X zum „Diarium der Wahl und Krönung Karls VII.“ (Frankf. a. M., 1742), S. 41—43. Ich verdanke den Hinweis auf diese Quelle dem Hrn. Offizial des k. k. Staats-Minist. V. Reuterer. Die Existenz einer von der römisch-deutschen Reichskanzlei gesonderten österreichischen Hofkanzlei in den ersten Regierungsjahren Ferdinands II. ist ausserdem durch Aktenstücke im Staatsministerial-Archive zu Wien verbürgt. Der letzte österreichische Hofkanzler, welcher zugleich der römisch-deutschen Reichskanzlei vorstund, war der Frhr. Joh. Ludwig v. Ulm. (Bernh. v. Mallinckrot, De Archicancellariis S. Rom. Imp. ac Cancellariis imperialis Aulae, Jena 1666, S. 451.) Derselbe gab in dem vorgenannten Jahre die österreichischen Staatsgeschäfte an den Dr. Joh. Baptist Verda, nachmaligen Grafen von Werdenberg, ab und leitete fortan ausschliesslich die römisch-deutsche Reichskanzlei im Sinne der schon unterm 13. Septbr. 1610 zwischen Kaiser Rudolph und dem Erzkanzler des römisch-deutschen Reiches (Kurfürsten Joh. Schweickhart von Mainz) vereinbarten Reichskanzlei-Ordnung. S. diese bei Herchenhahn, a. a. O. I. 558. Ulm's unmittelbarer Nachfolger in der Würde eines aparten deutschen Reichs-Vize-Kanzlers war Peter Heinrich von Stralendorf (Mallinckrot, a. a. O. S. 451), während dem Grafen Verda von Werdenberg in der Würde eines aparten österreichischen Hofkanzler Dr. Mathias Prickhelmayr (Frhr. v. Goldegg) nachfolgte. Anfangs setzte es zwischen der österreichischen Hofkanzlei und der davon separirten römisch-deutschen Reichskanzlei Konflikte ab, welchen zufolge das Personal Ersterer unterm 4. Februar 1620 angewiesen wurde: dem Reichshofrathe und der demselben zugeordneten Kanzlei die gebührende Ehrerbietung zu bezeigen. Trimmel, Materialien, I. 210. Ebenda S. 274 ist der Stand der österreichischen Hofkanzlei vom Jahre 1637

folgender Massen angegeben: 1 Hofkanzler (Graf Verda von Werdenberg), 2 Sekretäre (Gertinger und Schlez), 1 Registrator (zugleich Taxator), 1 Konzipist, 1 Expeditor und 5 Schreiber. Die bezüglichen Angaben im „Status Regiminis Ferdinandi II.“ von 1635 (S. 127) stimmen hiemit vollkommen überein.

66) Der Hofkanzler Verda erschien als landesfürstlicher Kommissär auf dem Pressburger Landtage von 1634. Engel, Gesch. des ungrischen Reiches, IV. 477. Das Privilegium, welches Ferdinand II. unterm 5. Oktbr. 1630 den s. g. Wlachen (d. h. griechisch-nichtunirten Serben) zwischen der Save und Drau ertheilte, trägt Verda's Unterschrift. Czörnig, Ethnographie, II. 365. Derselbe heisst bei Caraffa (a. a. O., S. 278): „Cancelliere delli stati e regni hereditarii di Sua Maestà.“

67) Dieses, meist nach Caraffa's Finalrelation bearbeitete Buch ist 1637 zu Amsterdam erschienen; sein Inhalt bezieht sich aber zumeist auf das Jahr 1635. Ich folgere dies aus dem Umstande, dass es darin von einem Vorfalle zwischen dem venetianischen und spanischen Gesandten, welchen Caraffa (S. 300) in das Jahr 1622 verlegt, S. 90 heisst, derselbe habe sich vor 13 Jahren zugetragen (tredecim ab hinc annis). Stellenweise ist es eine nahezu wörtliche Uebersetzung des Caraffa'schen Berichtes; so werden S. 72 als vor den geheimen Rath gehörig bezeichnet: „Res status, pacem atque bellum Regnorum et Principatuum Caes. Majestatis haereditariorum concernentes, petitiones et postulata exterorum Regum et Magnatum . . ., Cameralia et quidquid ad alia Consilia prius delatum ab iisque deliberatum conclusum et cum votis ad Imperatoriam Majestatem remissum est. Quae itaque caetera consilia prius deciderunt, ea postea vel mutat vel aliter quandoque disponit Consilium Imperiale Intimum, unde ratificatio Caesarea in omnibus expectanda est.“

68) Die „Expeditio Hungarica“ und die „Expeditio Bohemica“ sind von der ungarischen und böhmischen Kanzlei im „Status Regiminis“ von 1635 durch einen weiten Zwischenraum getrennt. Die ungarische Expedition begriff den Hofsekretär Laurenz Ferenczfy, einen Taxator, einen Registrator und 2 Kanzellisten in sich, während zur ungarischen Kanzlei der Kanzler Georg Lippai und der kgl. Personal Thomas Mikulich gerechnet wurden. Die böhmische Expedition begriff einen Hofsekretär, 1 Taxator (zugleich Registrator), 1 Expeditor, 3 Konzipisten und 6 Kanzellisten in sich; die böhmische Kanzlei dagegen bestund nur aus dem böhmischen Kanzler Grafen Wilh. Slawata und dem Vize-Kanzler Adam Frhrn. v. Kolowrat. Zur Erläuterung dessen dient das im „Status Regiminis“ S. 84 über den böhmischen Landessenat (Hofrath) Gesagte. Da heisst es: „Consilium Aulico Bohemicum, licet formatum quidem consilium ut reliqua non esse videatur, quoniam in eo ordinarie saltem sunt Cancellarius, Vicecancellarius et Secretarius ac de caetero regimen Locumtenenti

supremisque officialibus Regni Pragae comissum est: nihilominus tamen variae supplicationes et libelli memoriales, res feudales, feuda vexillifera, immunitates, confirmationes et extensiones Privilegiorum concernentes ad Cancellariam Aulico-Bohemicam tam ex Urbe (Pragensi) quam ex agro deferuntur ac postea omnia in Cancellaria Aulica expediuntur. . . . . . Cum aliquid momentosi in Aula accidit et contingit, Consilium Bohemicum nunc apud Dom. Vice-Cancellarium Imperii, Baronem a Stralendorf, celebratur, in quem finem, quoniam hoc tempore plurimae et quidem haud parvi momenti res Bohemiae Regnum, hujusque incorporatas Provincias attinentes, deliberandae et resolvendae occurrunt (quae alias solis Bohemicis Consiliariis nimis difficiles et graves forent) Caes. Majestas praeter dictos Consiliarios Bohemicos, nonnullos adhuc alios ex Consilio Imperiali Aulico (dem Reichshofrathe) deputavit.« An die böhmische Kanzlei reiht sich im „Status Regiminis« (S. 127) die „Expeditio Aulico-Austriaca, quae maxime Consilio Imperiali Intimo ac Cancellario Aulico Joh. Bapt. Comiti de Werdenberg subjecta est.« Wollte man also auch die Behauptung, dass der österreich. Hofkanzler Chef der ungarischen und böhmischen Expedition war, nicht gelten lassen, so müsste man doch zugeben, dass derselbe als Chef der Geheimraths-Kanzlei im Wege der österreichischen Hofexpedition auch auf Ungarn und Böhmen Einfluss nahm. Neben der „Expeditio Aulico-Austriaca« gab es noch eine „Expeditio Consilii secretioris« für Staatsgeheimnisse unter dem ersten Geheimsekretär, Mathias Arnoldin von Klarstein, dem der Reichshofrath Dr. Joh. Söldner zugetheilt war.

69) Caraffa, a. a. O., S. 238: „Ha la Camera una Cancellaria particolare con molti computisti e scrivani e tre segretarii principali, uno per l'espeditione di Boemia, che si fa in Tedesco, l'altro per Ungheria et il terzo per l'Imperio.« Im „Status Regiminis« von 1635 heisst es S. 80: „Consilium Camerae Aulicae Caesareae non modo in reliquas Cameras omnes potestatem et jurisdictionem habet, sed etiam omnibus reditibus et proventibus tam Imperii quam inprimis Caesareae Majestatis provinciarum haereditariarum praeest. Quanquam enim quodlibet Regnum et Provincia Caes. Majestatis haereditaria peculiarem suam habeat Cameram, hae tamen omnes a supra dicta Camera Aulica dependent.« Ueber die Ursache, warum die ungarischen Stände der Unterordnung Ungarns unter die Wiener Hofkammer widerstrebten und sich darüber beschwerten, wird da S. 81 bemerkt: „Resolutiones hujus Consilii admodum lentae et tardae sunt, unde etiam in Conventibus Regni Hungarici hoc inter alia maximum saepe gravamen fuit, quod Ordines ac Subditi istius Coronae ad expeditionem pervenire non possent, verum multis magnisque impensis rebus et negotiis suis domi neglectis et quidem frustra apud hanc Cameram Aulicam expectare et differre cogerentur.« Von staats-

rechtlichen Bedenken ist da keine Rede. Und der Verfasser des „Status Regiminis“ gehörte doch keineswegs zur absolutistischen Hofpartei; sonst würde er — anderer Beweisstellen nicht zu gedenken — kaum auf S. 87 die boshafte Bemerkung eingeschaltet haben: „Hic praecipue notandum, quod saepe memoratae Camerae Aulicae Praeses, qui tot redituum milliones e Caesareae Majestatis Regnis et Provinciis haereditariis dirigit, sive exautoretur, sive ipsemet resignet, administrationis suae rationem reddendi obligatus non sit.“

70) Hurter erzählt in seiner „Gesch. Ferdinand's II. und seiner Eltern“, X. 128 ganz richtig: Ferdinand habe, als er sich Anfangs 1628 nach Prag begab, zu Wien einen „Deputirten Rath“ hinterlassen mit ausgedehnten Befugnissen, zwar über Oesterreich vornehmlich, „daneben auch über die anderen Länder, eigentlich über die gesammte Monarchie.“ Wenn er aber daraus die Entstehung des „Konfidenz-Rathes“ ableitet und diesen (S. 129) mit dem ständigen geheimen Rathe identifizirt: so irrt er gewaltig. Das „deputirte“ Geheimraths-Kollegium war immer nur eine ephemere Einrichtung und das ständige schon lange vor Ferdinand II. vorhanden. Einzelne Fälle, in welchen ein deputirtes Geheimraths-Kollegium die Regierung führte, siehe bei J. B. Suttinger, Consuetudines Austriacae (Nürnberg, 1718) S. 130 ffg. Der Verfasser dieses Buches war selbst wiederholt Mitglied einer solchen Regentschaftsbehörde. Dass die zeitweilig in Wien eingesetzten Regentschaftsbehörden auch in ungarischen Angelegenheiten kompetent waren (oder wenigstens in den Augen Ferdinand's II. hiefür galten) erhellt aus zwei Reskripten des Kaisers (vom 8. Jan. und 23. Febr. 1623), womit er von den zu Wien hinterlassenen „geh. deput. Räthen“ Gutachten über verpfändete ungarische Domänen abverlangt. (Trimmel, a. a. O., I. 215.) Unterm 16. August 1657 befahl Kaiser Leopold I. dem Palatin von Ungarn gleich wie dem Feldmarschall Grafen Pucheim: die ganze Korrespondenz mit ihm durch die Hände der zu Wien als Regentschaftsbehörde eingesetzten geh. Räthe (sub sigillo volanti) zu leiten, ausgenommen die vertraulichen Briefe ad manus proprias. (St.-M.-Archiv in Wien, Akt 16 v. 1657, N. Oest. III. A. 3.)

71) Suttinger bemerkt a. a. O. S. 76: „Als Ihro Kais. Majestät Ferdinand III. in den Jahren 1652 und 1653 zu Prag und Regensburg und Anno 1656 zu Prag sich abwesend befunden, habe ich Joh. Baptist Suttinger, Regierungs- und damalen Vize-Hofkanzleramts-Verwalter alle Posten, als die Reichs- und welsche Post, eröffnet, wie auch in Abwesenheit der jetzt regierenden Kais. Majestät Anno 1657 und 1658.“ Die bezügliche Weisung war schon unter Ferdinand II. am 11. Juni 1627 ergangen. Dieselbe lautet nach Suttinger (S. 75): „In Abwesenheit Ihrer kais. Majestät sollen die allhero nacher Wien ankommende Posten von dem n. ö. Cantzler eröffnet und die darbey an Ihro kais. Majestät lautende Schreiben unerbrochen zu Ihro

Majestät Geheimen Rath und Oesterreichischen Hofcantzlers Handen unverlängt wiederum fortbefördert werden.«

72) S. oben die Anmerkungen 5 auf S. 58 und 3 auf S. 81. Der Erbhuldigung, welche Ferdinand II. am 13. Juli 1620 als Erzherzog von Oesterreich entgegennahm, wohnten auch der ungarische und der böhmische Herold bei und in deren Mitte schritt der erzherzogliche dem Fürsten voran. Schrötter, Dritte Abhandlung aus dem österreich. Staatsrechte, S. 100.

73) Schrötter, Fünfte Abhandlung aus dem österreich. Staatsrechte, S. 516, 534.

74) Kazy, Histor. Regni Hungar., I. 212.

75) Suttinger, a. a. O. S. 41.

76) Alfons Huber, Geschichte des Herzogs Rudolf IV. (Innsbruck, 1865) S. 123.

77) Hormayr, Gesch. Wiens, XII. Heft, Urk.-Buch, S. 90.

78) G. Eder, Catalogus Rectorum Archigymnasii Viennensis (Wien, 1558) S. 38.

79) Schrötter, Dritte Abh. aus dem österreich. Staatsrechte, S. 155.

80) J. Mathias Prickhelmayr, Sohn armer Bauersleute aus dem Dorfe St. Bernhard im Lande unter der Enns, erwarb nach mühselig zurückgelegten Studien an der Wiener Universität den juridischen Doktorsgrad und übte längere Zeit hindurch in Wien die Advokatie aus. So weit sind die Angaben Wissgrill's (Schauplatz des n. ö. Adels, III. 354) über dessen Emporkommen verlässlich. Was aber dort weiter noch in diesem Betreff gesagt ist, bedarf der Berichtigung, die ich im Nachstehenden gebe. Dr. Prickhelmayr wurde laut seines Adelsdiploms (vom 20. Dezemb. 1636), dessen Original Hr. Ritter Hugo von Goldegg zu Bozen besitzt und mir freundlichst vorwies, nicht im Jahre 1631, sondern schon um das Jahr 1627 n. ö. Kammerprokurator, acht Jahre später Reichshofràth und bald darauf geadelt, nachdem er in letzterer Eigenschaft viele wichtige Kommissionen im deutschen Reiche zur vollen Zufriedenheit Ferdinand's II. besorgt, insbesondere die Wahl und Krönung Ferdinand's III. zum römisch-deutschen Könige mit rastlosem Eifer vorbereiten geholfen hatte. Ferdinand III. vergalt ihm diese Verdienste seiner Seits dadurch, dass er ihm, wie das Theatrum Europaeum (III. 701) zum März 1637 berichtet, die Leitung der österreichischen Hofkanzlei „sub titulo Vice-Cancellarii“ übertrug. Er wurde also damals Vize-Hofkanzler und nicht blos „niederösterreichischer Referendär der geh. Hofkanzlei“, wie Wissgrill a. a. O. behauptet. Oberster Hofkanzler aber wurde er laut einer Vormerkung im Staatsministerial-Archive zu Wien am 18. Juni 1640. Dieses Amt bekleidete er dann bis zum Herbste 1656, wo er — 67 Jahre alt — Gebrechlichkeits halber aus dem Dienste getreten zu sein scheint. Ein paar Monate

später starb er. Ferdinand III. erhob ihn mit Diplom vom 9. Jan. 1648 in den Freiherrnstand mit dem Prädikate „Goldegg". So heisst nämlich ein Gut im Lande unter der Enns, welches er 1641 durch Kauf erworben hatte. Mit dem tirolischen Geschlechte der Ritter von Goldegg war er sonach nicht im Entferntesten verwandt.

81) Dr. Prickhelmayr verhandelte mit den ungar. Ständen bereits auf dem Landtage von 1637/8 und noch auf dem von 1646 persönlich. Chr. Engel, Gesch. des ungr. Reiches, IV. 491, 517. (Dass ihn Engel „Pichlmayr" nennt, stellt die Identität der Person keineswegs in Frage; im „Status Regiminis Ferdinandi II." heisst er S. 105 „Prügellmeyer"). Auf ungarischen Landtagen anderer Jahre liess sich Ferdinand III. durch die Grafen Heinrich Schlick (Hofkriegsrathspräsident), Daniel Ungnad (Vizepräsident der Wiener Hofkammer), Wilh. Slawata, Ferd. Kurz, Joh. Christ. Puchheim, Christoph Khevenhiller u. a. österreichische Funktionäre vertreten. Kazy, Hist. Regni Hung., II. 46, 85, 108, 126. Wie wenig Ferdinand III. gewillt war, den deutsch-österreichischen Karakter seiner Herrschaft Ungarn gegenüber zu verläugnen, zeigt z. B. auch sein Auftreten bei der Krönung seiner dritten Gemahlin im Jahre 1655. Siehe G. M. Kovachich, Solennia Inauguralia. S. 102 ffg.

82) Der Ges.-Art. 16 von 1638 lautet: „Ut Authoritas Cancellariae Hungaricae juxta Articulos 9 et 10. Anni 1608. Ante coronationem, nec non Conditionem tertiam Diplomatis, aliosque in eadem citatos Articulos sarta tectaque maneat; Sacratissima Sua Majestas benigne sese resolvit: — §. 1. Ut itaque universae, in quibusvis casibus et negotiis in Cancellaria Hungarica, per Dominum Regni Hungariae Aulae Cancellarium expediri solitae expeditiones Suae quoque Majestati per eundem Dominum Cancellarium pro resolutione proponantur, statutum est."

83) Der bezügliche Paragraph des Ges.-Art. 7 von 1655 lautet: „Juxta Articulum 8. Anni 1559. Instructiones Capitaneorum, eorumque Generalium et Vice-Generalium amodo imposterum Legibus Regni conformes ex Consilio Bellico (adhibitis etiam certis Consiliariis Hungaris, hic et nunc denominandis) extradentur."

84) Kazy meldet in seiner Histor. Regni Hungar. II. 126.: Schon im Jahre 1649 sei Graf Paul Pálffy Hofkriegsrath gewesen, allerdings der erste Ungar, dem diese Ehre zu Theil ward. Derselbe war übrigens auch Mitglied des Geheimrathes und in dieser Eigenschaft Gegenstand heftiger Angriffe auf dem Landtage von 1649.

85) Fessler, Geschichten der Ungern u. ihrer Landsassen, IX. 44—46.

86) Die Stelle lautet bei Kazy, Hist. Reg. Hung., II. 177: „Attendite, vos oro, ad rei gravitatem et magnitudinem, mecum omnes circumspicite et videte Austriacas Provincias ab Adriatico mare usque ad fines Sarmatiae

longissime protensas, animadvertite nationes singulas, opibus, armis, animisque validas etc.«

87) M. Horváth, Gesch. der Ungarn, II. 235.

88) S. die Auszüge aus den böhmischen Landtagsschlüssen von 1638, 1653 und 1655 bei Riegger, Materialien, 11. Heft, Miscellen S. 37, 115, 129. Der bezügliche Beschluss der böhmischen Stände von 1638 hängt wohl handgreiflich mit dem im Ges.-Art. 34 von 1638 von den ungarischen Ständen dem Kaiser Ferdinand ausgesprochenen Danke für die Verwendung zusammen, die dieser zugesichert hatte („dum consueta illa Regni Bohemiae vicinarumque Provinciarum, Moraviae et Silesiae, in Confinia Hungarica ante magno Regni cum emolumento praestita administrataque Subsidia per ejusdem Bohemiae, vicinarumque Provinciarum Status et Ordines reassumenda et administranda fore: (Sua Sacratissima Majestas) sese procuraturam benigne offerre dignata est.«) Die böhmischen Stände entsendeten mit den von ihnen gewährten Beiträgen den Prager Stadthauptmann Wilh. Albr. Krakowsky von Kolowrat an die ungarische Grenze, damit derselbe die Verwendung des Geldes hier persönlich überwache. Die Reisekosten vergütete die kgl. Statthalterei zu Prag.

89) Ebenda, S. 38 (Landtagsschluss von 1638).

90) Ebenda, S. 107 (Landtagsschluss von 1652).

91) S. bezüglich Böhmens: Weingarten, Speculum Juridicum (Richter-Spiegel), Prag 1682, S. 1 ffg.; bezüglich des Landes unter der Enns: Suttinger, Consuetudines Austr., S. 328, 748; bezüglich des Landes ob der Enns: M. Koch, Chronol. Gesch. Oesterreichs, S. 252.

92) In einem Reskripte an die Breslauer Landeshauptmannschaft d. d. 14. September 1654 erklärte er die von geistlichen Gerichten verhängten Geldstrafen für ungiltig; unterm 16. September 1656 wies er den Rektor und den Senat der Prager Universität an, „dem kgl. Governo unweigerlich zu pariren« und namentlich bei der Strafrechtspflege dessen Aufträgen Folge zu leisten; Weingarten, Codex Ferdinando-Carolinus, Prag 1720, S. 305, 321. Säumigen Gerichtsherren nahm er das Richteramt ganz ab. Suttinger, a. a. O. S. 386. Die deutsche Lehenshauptmannschaft in Böhmen übertrug er dem Appellationsgerichte zu Prag. S. Gf. Auersperg's Gesch. dieses Gerichtshofes, S. 71.

93) H. Meynert, Gesch. der k. k. österr. Armee, III. 199.

94) S. die „Erinnerungen über das Steuerwesen in den k. k. Erbländern« bei Riegger, Materialien, 6. Heft, S. 179. Riegger schreibt die Autorschaft dieses Aufsatzes dem böhm. Kammersekretär Joh. Christ. Borscheck zu, dessen 32 Bände umfassende Auszüge aus den böhm. Kameral-Archivs-Akten die Stände Böhmens im Jahre 1718 ankauften. S. de Lucca Geograph. Handbuch, III. 685.

Zum III. Abschnitt.

1) Trimmel, Materialien, I. 342. — Akt 1 von 1697, Nied.-Oesterr. im Staatsminist.-Archive zu Wien. Der früher in Anwendung gestandene Repartitions-Schlüssel bezog sich blos auf die deutsch-böhm. Kronländer. Darnach hatte an Ordinari-Steuer, wenn das Land unter der Enns 200,000 fl. gab, das Land ob der Enns 100,000, Innerösterreich 300,000, Böhmen mit den ihm „inkorporirten" Ländern 600,000 fl. zu geben. Zur Militärverpflegung hatten um das Jahr 1685 das Land unter der Enns jährlich 280,000, das Land ob der Enns 270,000, Innerösterreich 350,000, Böhmen 672,000, Schlesien 600,000 und Mähren 307,466 fl. beizutragen. (S. die Hofkammerraths-Instruktion in Riegger's Archiv der Gesch. u. Statist., insbes. von Böhmen, III. 341.) Vgl. die im Jahre 1673 vorgenommene Vertheilung der Heereskosten bei Müller, Oesterr. Armee, II. 298, 299. Die Auslagen für den Generalstab bestritt die Wiener Hofkammer aus den ihr gewidmeten Fonden. Dieselben wurden also nicht auf die einzelnen Länder repartirt. J. M. Fhr. v. Liechtenstern sagt in seinem „Vollständ. Umriss der Statistik des österr. Kaiserstaats" (Brünn, 1820), S. 462: „Die böhmischen Länder (Böhmen, Mähren und Schlesien) trugen bis 1682 das Doppelte zum ganzen Staatseinkommen (von 12 Millionen 6) bei, nämlich Böhmen 3, Schlesien 2 und Mähren 1 Million; aber im letztgenannten Jahre brachten es bei schon beträchtlich gestiegenen Steuern die böhmischen Stände dahin, dass sie zu solchen nur 11 3/4 Theile ferner beitragen durften, hingegen die 4 österreichischen (Länder) 6 1/4 Theile trafen." Das gilt aber nur von der s. g. „militärischen Verwilligung der Erbländer." Die „Ordinari-Landtags-Verwilligungen" wurden damals den einzelnen Provinzen nach dem oben aus Riegger's Archiv mitgetheilten Vertheilungsschlüssel angesonnen oder kurzweg auferlegt. Die Mitglieder der mit den bezüglichen Erweiterungen betrauten „Deputation" waren ausser dem Kardinal Kollonitsch: die Grafen Fz. Ulr. Kinsky (böhm. Kanzler), Ernst Rüdiger v. Starhemberg (General-Feldmarschall), Seifried Christoph von Bräuner (Hofkammer-Präsident), Jul. Friedrich von Buccelini (österr. Hofkanzler), Max. Ludw. von Bräuner (Generalkriegskommissär). Der Antrag auf

deren Einsetzung war wahrscheinlich vom Hofkriegsrathe gestellt worden; denn die bezügliche A. h. Entschliessung vom 24. Novbr. 1697 wurde der österr. Hofkanzlei durch den Hofkriegssekretär Dr. Joh. Eilers intimirt. Für deren eigentlichen Urheber aber gilt der damalige Hofkammerrath und spätere Kanzleidirektor des Generalkriegskommissariats Joh. David von Palm (aus Esslingen), ein Mann von ungewöhnlicher geistiger Rührigkeit, dem wir noch öfter begegnen werden. S. die in der folgenden Anmerkung 4 genauer bezeichnete Histoire des Revol. de Hongrie, I. 429.

2) Cod. Austr. II. 223. Das Reglement ist auch in Weingarten's Codex Ferdinandeo-Carolinus S. 598 ffg. abgedruckt und fast in allen diesen Zeitabschnitt behandelnden Chroniken geschieht seiner als eines Ereignisses von besonderer Wichtigkeit Erwähnung. Als Vorläufer dieses Reglements sowohl dem Inhalte als dem Geltungsbereiche nach sind die kais. Patente vom 18. Novbr. 1681 (bei Müller, Oesterr. Armee, I. 475) und vom 2. Mai 1684 (Cod. Ferd.-Carolin., S. 477) zu betrachten. Der Kaiser sagt in Letzterem: er erlasse es seinen „sambtlichen Königreichen und Landten zu Trost.“

3) Die Ober-Kriegskommissäre, in deren Händen die Durchführung des Gesetzes vornehmlich lag, waren mitunter Männer von hervorragender Bildung, so z. B. der Ober-Kriegskommissär des Eperieser Distrikts Kintzingh, welcher im Dezember 1699 zum kais. Residenten in Köln am Rhein befördert wurde und ein Nachfolger dieses Militärbeamten: H. v. Nolten, welcher im Jahre 1716 sich mit einer Tochter des Emerich v. Sztaray, eines angesehenen oberungarischen Güterbesitzers, verheirathete. Ein Namens-Verzeichniss aller Kriegs- und Oberkriegskommissäre, die im Jahre 1697 in Ungarn stationirt waren, enthält die gedruckte „Winter-Repartition für 1697“, welches Flugblatt die Münchner Hofbibliothek (H. Europ. 100/62 Quart) verwahrt. Zu Pressburg war unter dem Vorsitze des Palatins Fürsten Paul Esterházy eine aus Militärbeamten und Delegirten der ungar. Stände zusammengesetzte Kommission aufgestellt, welche alle ungarischer Seits über den Vollzug jenes Gesetzes erhobenen Beschwerden zu prüfen und solche „altioris indaginis“ der in Wien tagenden Hofdeputation zur Entscheidung vorzulegen hatte. (Art. 17 des Reglements vom 3. Dezbr. 1697.)

4) Histoire des Revolutions de Hongrie, à la Haye (1739), I. 424. Zur Herausgabe vorbereitet und zum Theile auch verfasst ward dieses, unter Anderem Franz Rákóczy's II. eigenhändige Memoiren enthaltende Werk von dem Zipser Propste Brenner. S. Barbier, Dictionaire des Ouvrages anonymes (Paris, 1806), S. 354. Es existiren zwei Ausgaben: eine im Quart und eine im Duodez-Formate. Beide erschienen 1739 zu à la Haye im Verlage des Buchhändlers Prosper Marchand. Erstere zählt 2, letztere 6 Bände. Ich citire nach Letzterer.

5) Unterm 2. Oktbr. 1698 schreibt Franz Rákóczy, der sich gleich

seinem Gesinnungs- und nachmaligen Waffengenossen Niklas Bercsény den Ständen des Sároser Komitats als ihr Sachwalter mehr aufgedrängt als angeboten hatte, seinen Mandatgebern aus Wien: „Ex quo literas praetitulatarum Dominationum Vestrarum occasione promovendorum in locis debitis negotiorum Nobis exaratas percepissemus tam requisitioni Inclyti Comitatus satisfacere volentes, quam etiam boni commodique Inclyti Comitatus quo meliori modo per Nos secundandi zelo ducti, Nosmet huc Viennam ad haec exequenda contulimus.“ Er meldet dann dem Komitate, vorgestern (also am 30. September) habe bereits eine stürmische Sitzung der nach Wien berufenen Vertrauensmänner stattgefunden. (Original im Sároser Komitats-Archive, Acta polit. Nr. 63 vom Jahre 1698).

6) In Ansehung aller Verwaltungs-Einrichtungen beantragte Kollonitsch Namens des Kaisers die thunlichste Annäherung an die erbländischen Institutionen: „pour ses vues il falloit se conformer autant qu'il seroit possible aux moeurs, aux maximes, aux contûmes et aux Loix des Pays héréditaires.“ (Hist. des Revol. de Hongrie, I. 424). Auch sollte das ungarische Gewohnheitsrecht durch einen neu anzufertigenden Justiz-Kodex ersetzt, die Steuerpflicht auf den Adel ausgedehnt und Ungarns Steuerschuldigkeit ein für alle Male auf den dritten Theil der Gesammtschuldigkeit der Monarchie festgesetzt werden. (Ebenda).

7) Dies erhellt aus einer Vorstellung der in Wien versammelten ungarischen Deputirten vom Oktober 1698, in welcher es heisst: „Unde haec tanta animi Caesareo-Regii commotio venerit, penitus ignoramus, qui ejus causam nulla ratione praebuimus, cum quae ad praesentis hyberni necessitatem spectabant quondam distribuendi et quanti infra duos milliones alterandi et milites minore, quam antea solitum fuerit, numero dislocandi speciem composuimus, cui, dum publice legeretur, nemo publice contradiceret etc.“ (Abschrift im Sároser Komitats-Archive, Acta pol. Nr. 14 von 1698.)

8) Hist. des Revol. de Hongrie, I. 429. M. Horváth verlegt in seiner „Gesch. der Ungarn“ (II. 328) diese Vorgänge irriger Weise in das Jahr 1696.

9) Den grössten Unwillen erregte, wie es scheint, der Sároser Deputirte Gabriel Megyeri dadurch, dass er dem die Sonderinteressen Ungarns in Schutz nehmenden ungarischen Kanzler Mattyasowsky in öffentlicher Sitzung widersprach. Franz Rákóczy gerieth darüber ganz ausser sich, wie sein oben (Anmerkung 5) citirtes Schreiben beweist, worin er übrigens die Möglichkeit zugibt: Megyeri habe auf Einrathen „nonnullorum confoederatorum suorum“ gehandelt. Er stellt die Sache so dar, als hätte Megyeri dadurch das ganze Komitat blosgestellt und des Kaisers Ungnade demselben zugezogen. In der That aber war und blieb Megyeri ein Günstling des Hofes. Ein kaiserl. Reskript vom 6. Septbr. 1702 erinnerte das Sároser Komitat an die Verpflich-

tung, demselben die bei jenem Anlasse im Dienste des Komitats verausgabten Geldsummen zu vergüten, wovon aber ein Theil des Komitats-Adels nichts wissen wollte. Schon früher waren dessen Ersatzansprüche schnöde zurückgewiesen worden. Stephan Szirmay hatte ihn gröblich beschimpft. Der Kaiser stellte ihm hingegen das Zeugniss aus: er habe »non minus fideliter quam utiliter« gewirkt. Aber auch dies half wenig. Das bezeichnete Reskript ward erst am 16. April 1720 von der Generalkongregation des Komitats in Verhandlung genommen. Achtzehn Jahre lang hatte man es »debita cum reverentia« bei Seite liegen lassen. (Akten im Sároser Komitats-Arch., Acta polit. Nr. 49 von 1702). Megyeri war mittler Weile durch die Gunst des Hofes so wie durch das Vertrauen eines Theiles seiner Mitbürger zu mancherlei Ehren und Würden gelangt. Er war 1715 Assessor der Distriktualtafel zu Eperies, kgl. Rath, Mitglied der neoaquistischen Kommission zu Kaschau und der Kommission zur Regelung der Religionsfrage. (S. die Ges.-Artikel 10, 30 und 64 vom Jahre 1715.) Mit der Rákóczy'schen Familie lebte er in andauerndem Unfrieden. Seine Familie stammte aus Szerdahely im Pressburger Komitate (Ges.-Art. 6 von 1647). Wenn Rezik in seiner »Laniena Eperiessiensis« wahr berichtet, sass er dem berüchtigten Eperieser Blutgerichte als Urtheilsfinder bei (Engel, Gesch. des ungrisch. Reiches, V. 126). Das würfe freilich kein gutes Licht auf den Mann, der aber anderer Seits doch im Sároser Komitate viele Freunde und Gesinnungsgenossen gehabt haben muss, weil er sonst kaum nachher noch wiederholt daselbst zum Deputirten gewählt worden wäre. Ich halte daher auch Rezik's vorerwähnte Angabe für falsch.

10) Solches erhellt aus der oben (Anmerkung 7) citirten Vorstellung der ungarischen Deputirten vom Oktober 1698.

11) L. Szalay, Magyarország története, XII. (Pest 1860), S. 35.

12) Ebenda, S. 37 ffg. Das vom Kanzler Mattyasovsky (gewiss nicht ohne Widerstreben) gegengezeichnete Patent ist eine der herbsten Verurtheilungen ungarischer Renitenz, welche je geschrieben wurden, und es gereicht dem braven Szalay zu unvergänglichem Ruhme, dass er dasselbe trotzdem seinem grossen Geschichtswerke einverleibt hat. Leopold I. tadelt scharf, dass die von ihm nach Wien berufenen Vertreter Ungarns zwar erschienen, schliesslich aber erklärten: hiezu nicht berechtiget gewesen zu sein. Er zeiht den ungarischen Adel des Eigennutzes, der Hartherzigkeit und der Hinterlist. Von der auf Ungarn entfallenden Gesammtsteuer per 3,550.000 fl. weist er dem höheren Adel 250,000, den kgl. Freistädten gleichfalls 250,000 und den Rest dem gemeinen Volke, nach 8000 Porten vertheilt, zu. Den niederen Adel und die Geistlichkeit verschonte er also, während die betreffende Hofkommission beantragt hatte: es möge ein Sechszehntl der Gesammtlast den kgl. Freistädten, von den übrigen 15 Sechszehnteln aber ein Drittel den von Alters her steuerfreien Volksklassen auferlegt werden. Darin und bezüglich der Art der Steuer-

Einhebung trug er dem Widerstande Rechnung, der auch in der That nicht sowohl dem Prinzipe der Quotenbesteuerung, noch auch der eigenmächtigen Verwandlung der uralten Insurektionspflicht in eine Geldentschädigung, sondern vornehmlich der in Wien beliebten Vertheilung der Steuerlast galt. Jene beiden Prinzipienfragen erklärt der Kaiser für abgethane Dinge, über die weiter kein Wort zu verlieren sei. — In Siebenbürgen schalt der magyarische Adel das neue Militär-Reglement „meszes málé", d. h. ein blosses „Schauessen" (wörtlich: einen übertünchten Maiskuchen); der Kaiser brach aber hier dem Widerstande dadurch die Spitze ab, dass er ein paar Magnaten (den Gouverneur Bánffy und den Gubernialrath Apor) mit Gnaden überhäufte und die Wortführer der Sachsen hätschelte. So setzte denn auch auf dem Schässburger Landtage am 20. Januar 1698 der kais. Kommissär Baron Walterskirchen die dem Lande angesonnene Kriegssteuer-Bewilligung unschwer durch. (Chron. Fuchs.-Lup.-Oltard., II. 273, 276, 277, 283.)

13) Cod. Austr. II. 238 ffg.

14) Bartholomäides, Notitia Comitatus Gömöriensis (Leutschau, 1808), S. 260.

15) A. Szirmay, Notitia Comitatus Zempliniensis histor., S. 280. Mit dieser Nachricht stimmt auch eine Notiz in Riegger's Archiv, III. 340 überein, wornach die Kriegssteuer für Ungarn im J. 1699 auf 3,600.000 fl. herabgesetzt wurde, während Siebenbürgen 900.000 fl., die böhmischen Kronländer 4,112.000 fl. und die altösterreichischen Erbländer 2,187.500 fl. zur Gesammtsteuersumme von 10,800.000 fl. beizutragen hatten. Von Vorne herein waren damals für Ungarn 4 Millionen, für Siebenbürgen 1 Million, für die böhmischen Kronländer 5,169.444 fl. und für die altösterreichischen Erbländer 2,430.555 präliminirt. Nach Bartholomäides (a. a. O.) betrug die dem Königreiche Ungarn auferlegte Kriegssteuer 1697 vier, 1698 sechs, 1699 (dem vor dem Karlowitzer Frieden gemachten Doppel-Voranschlage gemäss) acht, 1701 und 1703 je drei Millionen Gulden. Die erste Steuer-Ausschreibung „in vicem Insurectionis ex lege debitae" erfolgte 1693 (A. Szirmay, a. a. O. S. 273).

16) Frhr. v. Cazan, Auszug der tirol. Landtagsverhandlungen. (Mspt. im Besitze des k. k. Universitätsprofessors Dr. Albert Jäger in Wien.)

17) „Paritatem a reliquis regnis ad Regnum Hungariae non valere" heisst es in einem Hofrekurse des Zempliner Komitats vom Jahre 1699. A. Szirmay, a. a. O., S. 281.

18) So z. B. 1686 ein Stempelpatent, 1691 das Stallsteuerpatent, 1696 das Patent über die s. g. Centesima, wornach Jeder, der ein Vermögen von mehr als 1000 fl. besass, den hundertsten Theil dem Staate abzutreten hatte.

19) Johann v. Retzer, Tabakpachtung in den österr. Ländern von 1670

bis 1783, Wien, 1784. Retzer war in der Lage, die Akten des k. k. Hofkammer-Archivs zu benutzen, laut welchen, wie er S. 28 bemerkt, in Niederungarn ein paar Wiener und Komorner Kaufleute vom 1. Oktober 1702 angefangen das Recht zum ausschliesslichen Tabakverkauf von der Regierung um einen jährlichen Pachtschilling von 8000 fl. auf 3 Jahre erstunden. Das ist die älteste Spur des Tabakmonopols in Ungarn. Zehn Jahre später dehnte es Karl VI. über ganz Ungarn aus. Wie wenig man hieran ursprünglich Anstoss nahm, zeigen die Worte, womit A. Szirmay in seinem Buche „Hungaria in Parabolis“ dessen Erwähnung thut. Da heisst es S. 41: „Anno 1712 Carolus VI. Imp. sceptra capessens, Princeps de Hungaris omnimodo meritus, monumentum in animis Hungarorum aere perennius etiam exinde consecutus est: quod culturae Tabacae per Hungariam maximus promotor fuerit. Namque ut plebs in ferendo contributionis onere aliquod capere sublevamen possit, publico Edicto ejus culturae modum proposuit, ejusque divenditionis onus in aerarium Regium assumpsit. Unde in majori copia coli coepit.“ In Tirol fand das Tabakmonopol im J. 1701 dadurch Eingang, dass der Bozner Bürger und Tabagist Peter Hofmann, kaum ohne von Wien aus dazu aufgefordert worden zu sein, im J. 1700 bei der o. ö. Hofkammer den Antrag stellte: es möge ihm gegen Entrichtung eines gewissen Pauschales an die Hofkammer das ausschliessliche Recht in Bozen und im Umkreise einer Stunde ausser der Stadt Tabak verkaufen zu dürfen, eingeräumt werden. (Innsbr. Statth.-Arch. Miscellanea, Nr. 375).

20) Zu diesem Ende wurde durch kais. Befehl vom 11. Juni 1701 angeordnet, dass zu Salankemen, Brod (oder Gradiska) und Sissek (oder Legrád) mit erbländischem Salze dotirte Officinae Salium errichtet werden sollen. (Kukuljevics, I. 362). Gleichzeitig übernahm die Wiener Hofkammer die Marmaroser Salinen aus der fürstlich Apafy'schen Verwaltung in die eigene. Georg Fr. Paumgartner fand sich sofort als kgl. Salzinspektor zu Marmaros-Szigeth ein. S. dessen und des ihm beigegebenen „Gegenhandlers“ Instruktion vom 27. Jan. 1702 in Schmidt's Berg.-Ges.-Samml. II. Abth. V. 690.

21) Die Postordnungen für Ungarn von 1670 und 1691 sind von ihr redigirt. Das „General-Post-Mandat“ vom 16. April 1695, das als solches auch für Ungarn Geltung hatte, steht im Cod. Austr. II. 167 ffg.

22) Unterm 22. Febr. 1666 ernannte Kaiser Leopold den Hofkammer-Präsidenten Grafen Sinzendorf zum Präses, den Med. Dr. Becher und den Hofkammerrath Jos. Gabr. v. Selb zu Räthen des neuerrichteten kaiserl. Kommerz-Kollegiums. (Becher, Politischer Discurs, 3. Aufl. Fkfrt. a. M. 1688, S. 481). Dr. Becher, auf dessen Anregung dies geschah, wollte noch zwei Kommerzienräthe ernannt wissen. Doch der Kaiser schlug es ab. Sekretär des Kollegiums war Sigmund Prückhner. (Ebenda, S. 490 u. 510). Dasselbe trat nur selten (in 6 Jahren nicht einmal 12 Mal) zusammen, und über

seine Sitzungen wurden auch keine ordentlichen Protokolle geführt. (Ebenda, S. 783.) In die Zeit seines Bestehens fallen aber doch höchst bedeutsame Veranstaltungen; so z. B. die Gründung der orientalischen Handels-Kompagnie, welche ausser dem General-Komptoir zu Wien noch zu Pressburg, Prag, Breslau, Olmütz, Linz, Innsbruck, Gratz, Klagenfurt und Triest Komptoirs unterhielt (Ebenda, S. 1025), grosse Schiffahrtsunternehmungen auf der Donau ausrüstete, derentwillen sie zu Belgrad eine Faktorie hatte, (E. Brown, Reisen durch Niederland, Teutschl., Hungarn etc. Nürnberg, 1711, S. 121) und eine Zeit lang die Verproviantirung Wiens mit ungar. Fleische besorgte (J. H. Reuter, Differentia Juris civil. et moderni Austriaci ad Tabul. 17, n. 66 sequ.). Im J. 1669 führte der Handelskonsul Lälius de Lucca auf deren Rechnung einen grossen Waarentransport von Wien nach Belgrad, wozu er sich, wie die Hauschronik des Tirnauer Jesuiten-Kollegiums (jetzt auf der Pester Universitäts-Bibliothek) zu diesem Jahre erzählt, das Geleit der sprachkundigen Jesuiten P. P. Andreas Battig und Andr. Zepherini ausbat. In Ungarn war man trotzdem auf diese Handels-Kompagnie schlecht zu sprechen. Auf dem Oedenburger Landtage von 1681 beschwerten sich die ungar. Stände darüber und baten sie um deren Aufhebung: „Orientalis Compagnia in diminutionem regiorum proventuum praejudicumque et interceptionem quaestus et lucri regnicolarum introducta, penitus aboleatur.“ (Katona, Histor. critica Regni Hungar. XXXIV., 523). Auf des Kaisers Frage: „in quo per orientalem compagniam graventur?“ antworteten sie: „eidem incorporati licet extranei jus praeemtionis in omnibus fere venalibus pro libitu sibi vindicant.“ (Ebenda, 584). Dies beweist, dass die der Kompagnie eingeräumten Vorrechte sich auch auf Ungarn erstreckten. — In jene Zeit fällt ferner Becher's Antrag auf die Vereinigung der Donau mit dem Rhein und der Weichsel durch Kanäle zwischen der March und Oder und dem Main und der Altmühl (s. dessen Biographie von Urb. Gottfr. Buchern, Nürnbg. 1722, S. 110.), auf die Erhebung Triest's zum Freihafen (Polit. Discurs, S. 1025), auf Eröffnung eines Absatzweges für ungar. Weine nach Holland, Hamburg und Holstein (Ebenda, S. 611), auf Darbietung des Fiumaner Hafens zu holländischen Schiffahrtsunternehmungen (Ebenda, S. 728), auf Errichtung eines österr. Central-Arbeitshauses zu Wiener Neustadt (Ebenda, S. 649) u. s. w. Im Dezember 1668 erhielt Graf Sinzendorf ein für den Umfang der ganzen Monarchie giltiges Privilegium auf Anwendung eines aus Frankreich importirten Wirkstuhles (Ebenda, S. 507). Der Graner Erzbischof Szelepcsényi setzte sich mit dem Kollegium in Verbindung und befolgte dessen landwirthschaftliche Rathschläge. Selbst mit dem Zuckerrohre wurden auf Becher's Anrathen in Ungarn Acclimatisirungsversuche gemacht (Buchern, a. a. O., S. 98). Dr. Becher verliess Oesterreich im J. 1678. Seine Entlassung zog die förmliche Auflösung des Kommerz-Kollegiums nach sich.

23) Als der kais. Gesandte Graf Oettingen sich im J. 1699 zur Abreise an den türkischen Hof rüstete, zog Palm im Namen der Hofkammer bei allen Länderstellen Oesterreichs Gutachten über die durch diese Gesandtschaft zu fördernden Handelsinteressen ein; gleichzeitig urgirte er ein schon im Vorjahre von jenen Stellen abverlangtes Gutachten über den Geldumlauf und die Mittel, denselben zu beschleunigen. Beide Anfragen fand ich unter den für wissenschaftliche Zwecke ausgeschiedenen Miszellen des Gratzer Statthalterei-Archivs; die eine über den Geldumlauf auch im Innsbr. Statth.-Archive (Hofdekretsammlung vom September 1698). Wahrscheinlich hatte auch die damals (1699) angestellte Untersuchung über die Mängel des gewerblichen Zunftwesens, deren Kopetz in seiner Oesterr. Gewerbsgesetzkunde, I. 19 nach Akten des Prager Statth.-Archivs Erwähnung thut (ich fand ein hierauf bezügliches Hofdekret vom 13. März 1699 auch im Innsbr. Statth.-Archive), ihn zum Urheber und begünstigte vornehmlich er Vogemonts hydrotechnische Arbeiten, bei welchen nach dem Vorgange Dr. Becher's Oesterreich immer als ein Ganzes aufgefasst erscheint, wie die von Lothar Vogemont unter dem Titel „Teutschlands vermehrter Wohlstand“ 1712 zu Wien herausgegebene Denkschrift beweist. Seiner Verwendung mag es zuzuschreiben sein, dass den bezüglichen Berathungen der Vize-Präsident der ungarischen Kammer beiwohnte (siehe die eben citirte Denkschrift, S. 190) und bei einzelnen Erhebungen, wie z. B. bei den im J. 1702 über die Schiffbarmachung der March gepflogenen, auch ungarische Landes-Komissäre intervenirten (Ebenda, S. 196). Palm starb nach Zedler's Universal-Lexikon, XXVI. 367 als Direktor der Kanzlei des österr. General-Kriegs-Komissariats im J. 1721. Er hatte zuvor in der österr. Armee gedient und im J. 1683 die ungarische Krone mitten durch das türkische Heer aus Pressburg nach Wien gebracht. Im J. 1687 verliehen ihm die ungarischen Stände das Indigenat. Ueber seinen Einfluss auf Ungarn s. auch die Anmk. 1 auf S. 106. Er ist der Stifter der in seinem Enkel Karl Joseph gefürsteten Linie des Hauses Palm-Gundelfingen. (Oesterr. Nat.-Encyklop. IV. 145.) Das von ihm verfasste Requisitionsschreiben über den Geldumlauf und die Mittel, denselben zu befördern, lasse ich hier im Auszuge folgen. Ich halte mich dabei an den Wortlaut der im Innsbr. Statth.-Archive befindlichen Abschrift. Palm eröffnet es mit der Bemerkung: Ihre kais. Mjstt. hätten allergnädigst und ernstlich befohlen, dass unter Anderem, „was zu aufnehmung dero Länder vnd behuef des Aerarii publici gedeyen möge,“ insbesondere aber die Beförderung der Waareneinfuhr so wie die „Cultivirung des Comercii und der Handlschaft überhaupt“ von der „deputirten gehaimen Comission in Cameralibus“ in Erwägung gezogen und Ihr namentlich darüber Bericht erstattet werde: „wie das Gelt in Ihren Erbkönigreichen und Ländern mehrers in die Circulation gebracht werden könnte, also dass solches nicht allein, wie es auss der bisherigen

leydigen Erfahrung zu ersehen gewest, in denen Händen einiger Potentiorum oder Solcher, welche einen besonderen Wuecher und Monopolium mit demselben treiben, steckhen bleibe, sondern unter alle Inwohner und Unterthanen der Proportion nach gebracht werden könne.« Um nun diesem a. h. Auftrage zu entsprechen, ersuche die kais. Hofkammer die österr. Hofkanzlei (an welche das Schreiben zunächst gerichtet ist) zu erheben, »was die Governi der Länder für Sentimenti haben« und von jedem »Governo« ein Gutachten über die geeignetsten Mittel zur Erreichung des vorbezeichneten Zweckes abzuverlangen; »zu welchem Ende und damit sothaner Bericht und Guetachten desto vollkhommener gefasst und erstattet werden möchte, Ihnen zu suggeriren wäre, dass Sye nicht allein aus selbstiger erfahrenheit und Prudenz, sondern auch mit vernehmung Ihrer Burger- und Landtsleüthe, insonderheit aber der einheimb- und ausländischen Negozianten und Handsleüth . . . Ihre Gedankhen formiren.« Sobald diese Gutachten von den »Governi aller Länder« würden eingelaufen sein, werde es Sache der Hofkammer sein, »eines mit dem anderen zu combiniren und ein vollkhommenes Systema über das Universale dess Commercii respectu aller Länder in corpore und auch, wie selbiges particulariter respectu eines Jeden Landes insonderheit zu fassen seye? — zu entwerfen« und schliesslich dem Kaiser darüber Vortrag zu erstatten. — Das Schreiben ist »Ex Consilio Camerae Aulicae, Wien, den 18. Spbr. 1698« datirt. Das Exemplar im Gratzer Statthalterei-Archive trägt Palms Unterschrift.

24) Im J. 1684 zählte dieses Kollegium 41 Mitglieder. Aus den Reihen der böhmischen Aristokratie finden wir darunter die Namen: Martinitz, Kolowrat, Wallenstein, Wrbna, Sternberg, Kinsky; vom Adel der deutschen Erblande: Dietrichstein, Starhemberg, Harrach, Weissenwolf, Jörger, Ursini-Rosenberg, Eggenberg, Pöttingh, Windischgrätz, Hofkirchen, Thurn, Mollart; vom italienischen Adel: Ferrara (Herzog von Ferrara?), Bertholdi, Marchese de Grona, Colloredo; vom Adel des röm.-deutschen Reiches, der sich kürzlich erst in Oesterreich einzubürgern begonnen hatte: Mannsfeld, Königsegg, Fürstenberg, Fugger, Oettingen, Schwarzenberg. Das aufstrebende Beamtenthum war darin durch den österr. Hofkanzler Heinr. Freih. v. Strattmann und den geheimen Sekretär Christoph Fhr. v. Abele; Ungarn durch den Wiener Bischof Emerich Sinelli (aus Komorn) und den Grafen Paul Esterházy; das Militär durch den Hofkriegsraths-Präsidenten Hermann Markgrafen zu Baden und durch den Vize-Präsidenten dieser Behörde, Kaspar Zdenko Grafen von Kaplirz vertreten. S. den Schematismus auf Daniel Suttinger's Plan von Wien vom J. 1684, welchen K. A. Schimmer im Anhange zu seiner »Häuser-Chronik der innern Stadt Wien« (Wien, 1849) reproduzirt hat. Esaias Pufendorf, schwedischer Gesandter am Wiener Hofe, bemerkt in einem seinem Könige unt. 27. März 1675 erstatteten Berichte (S. 63 der von K. G. Helbig im J. 1862

veranstalteten Leipziger Ausgabe): „Die fürnehmsten Ministri, welcher Ihre kaiserl. Majestät sowohl bei dero Person und Hofstaat als in den Affaires und Regierungen ihrer Königreiche und Länder sich zu gebrauchen pflegen, finden sich beisammen in dem also genannten „geheimen Rath“ oder Consilio status, als welcher sowohl aus den Principal-Hofoffizieren, nämlich den Obristen Hofmeistern des Kaisers und der Kaiserin, dem Oberstkämmerer, Oberhofmarschall und Oberstallmeister, als aus andern hohen Etats-Bedienten, zum Exempel dem böhm. Burggrafen, böhm. Kanzlern, Reichsvicekanzler, unterösterr. Oberstatthalter, Kammerpräsidenten und einigen Feldmarschällen componieret ist, und bei welchen sonsten alle secreta status mit Fremden und Einheimischen und in summa alle wichtige negotia in Beisein des Kaisers tractieret werden. Allein weil sich nachgehends befunden, dass unter so vielen Leuten (massen dieses Kollegium insgemein aus etlichen 20 Personen besteht) das secretum, welches doch die Seele der Consilien ist, nicht wohl observieret, sondern viel Dinge für (vor) der Zeit gemein und dadurch entweder zu exequieren ganz unmöglich oder doch zum wenigsten sehr schwer gemachet werden, hat kurz für (vor) Delogierung des Fürsten von Auersperg (sie erfolgte im J. 1669) der Kaiser etliche wenig Personen unter dem Namen der Conferenzräthe ausgelesen, mit welchen die geheimsten Sachen überleget und geschlossen werden, die bei meiner Ankunft folgende vier Herren gewesen, als: der kais. Obrister Hofmeister Fürst von Lobkowitz, der Reichshofrathspräsident Fürst von Schwarzenberg, der Obrist Kämmerer Graf von Lamberg und der österr. Hofkanzler Baron Hocher. Anjetzo aber ist an Lobkowitz Stelle Graf Montecuculi (der Feldmarschall, welcher bei St. Gotthard die Türken schlug) kommen und pfleget nunmehr auch der Reichsvicekanzler Graf von Königseck gar oft darzu gezogen zu werden, benebenst dem geheimen Secretario Abele, welcher ordinaire Bediente diesen deliberationibus allein beiwohnet . . . Anfangs ist ohne Vorwissen dieses Conferenzrathes keine Resolution von Importanz genommen worden. Allein weil der jetzige spanische Ambassadeur gleich im Beginn seines Ministerii gesehen, dass der Fürst von Lobkowitz sich nicht, wie Portia, zu Wasser reiten lassen und Alles gut heissen wollte, was er begehren möchte, . . . hat er den Schlüssel gefunden durch den Credit, welchen Herr Hocher und Abele bei dem Kaiser haben, es dahin zu bringen, dass Ihre Majestät verschiedene wichtige Dinge resolvieret, davon die von der Conferenz collegialiter nichts gewusst.“ Nach der „Geh. Instruktion für einen angehenden kais. Hofkammerrath“ vom J. 1670, welche in zahlreichen Abschriften verbreitet ist (mir liegt eine solche im Bande 537 der Bibliotheca Tirolensis zu Innsbr. vor), gab es damals 26 geh. Räthe mit einem Jahresgehalte pr. 2000 fl. Die „geheime Expedition“ aber bestund aus dem Hofkanzler (Hocher), 10 Sekretären, 4 Kanzlisten und 2 Rathsthürhütern.

25) Unter den Hofkriegsräthen war im Jahre 1684 ein einziger

Ungar, nämlich der Graf Johann Karl Serény. S. den vorcitirten Schematismus.

26) Staatsministerial-Archiv in Wien; Akt 10 von 1669 N.-Oest., III. A. 2.

27) Nach der Kanzlei-Ordnung vom 11. Juni 1683 (Staatsminist.-Arch. in Wien, Akt 8 von 1683 N.-Oest., V. C. 3) war die niederösterr. Kanzlei-Sektion mit 2 Referendären (einem für das Land unter und einem für das Land ob der Enns) besetzt, dagegen nur mit einem „Universal-Taxator." Die Hofkanzlei-Referendäre führten den Hofraths-Titel. Im Jahre 1684 war Joh. Georg Koch Referendär des Landes u. d. Enns, Augustin v. Erchardt Referendär des Landes o. d. Enns, Adam Remich von Weissenfels Referendär der ober- und vorderösterreichischen, Stephan Andreas v. Werdenburg aber Referendär der innerösterreichischen Lande. S. den oben erwähnten Schematismus.

28) Der österreichische Hofkanzler bezog auch aus den Kameralgefällen einer jeden Länder-Gruppe einen besonderen Gehalt. In dem handschriftlichen Schematismus der tirolischen Behörden von 1704, welchen der Band Nr. 919 der Bibl. Tirolensis im tirol. Nationalmuseum enthält, ist obenan die „gehaimbe tyrolische Canzley in Wien" aufgeführt mit folgendem Personalstande, dem die betreffenden Gehälter, so weit sie aus tirolischen Gefällen zu bestreiten waren, beigefügt sind: Jul. Friedrich Graf Buccelini, oberster Hofkanzler (bezieht an Jahressold und Relutum für 12 Fuder Salz 2048 fl.); Joh. Georg v. Buol, Hofrath und Referendarius der o. und v. ö. Lande (bezieht an Sold, Zulage, Viktualien- und Salzrelutum 1090 fl.); J. A. Fabricius von Fabritz, Registrator (454 fl.); Joh. Philipp Prinkmann, Konzipist (516 fl.); Dionis Schmältzl, Kasp. Augenstein, Christ. Purtscher, Kanzellisten (mit je 232 fl.); Joh. Schärer und Carl Piazza, supernumeräre Kanzellisten (mit je 220 fl.); Barth. Nickl, Kanzleidiener (162 fl.); Kasp. Balth. Orthner, Accessist (220 fl.) Der Beitrag, welchen die innerösterreich. Stände zur Erhaltung der erbländischen Hofkanzlei, beziehungsweise der Innerösterreich angehenden Sektion derselben, zu leisten hatten, belief sich vom 1. Juli 1705 an auf 12,000 fl. Davon bezog der Hofkanzler 2000 fl., der Referent Steph. v. Werdenburg 2400 fl., der Registrator (zugleich Taxator) 400 fl., der Taxgegenhandler 700 fl., der Ordinari-Konzipist 500 fl. und das untergeordnete Kanzlei-Personal zusammen 1858 fl. — (Staatsministerial-Archiv in Wien, Akt 1 von 1706, Inner-Oest., III. A. 2.)

29) Schuler-Libloy, Siebenbürgische Rechtsgeschichte, I. (Hermannstadt, 1855), 75, 82, 91. Mitunterfertiget ist auf diesen Urkunden als Referendär Steph. Andr. v. Werdenburg. Die s. g. Alvinczy'sche Resolution vom 9. April 1693 ist bei Schuler-Libloy (I. 93) von Werdenburg allein

gegengezeichnet; dem Abdrucke im „Taschenbuche siebenbürgischer Gesetze“ (5. Heft, S. 90) ist aber auch Strattmann's Unterschrift beigesetzt.

30) Czörnig, Ethnographie, III. 68—72.

31) Kukuljevics, I. 353.

32) Steph. Thaumantius, der neu aufgegangene Glücks- und Majestät-Stern des Königreiches Ungarn d. i. gründliche Beschreibung der grossherrlichen Krönungspracht Josephi I., Königs in Ungarn etc. Nürnberg, bei J. A. Endtner's Erben, 1688. — Unter diesem schwulstigen Titel birgt sich eine allem Anscheine nach von einem Augenzeugen herrührende, genaue Beschreibung der Krönungs- und einschlägigen Landtags-Ceremonien. — S. 25 wird da erzählt: Kaiser Leopold habe die ungar. Stände am 30. Oktober 1687 im Rittersaale des Pressburger Schlosses feierlich empfangen; nachdem der ungar. Hofsekretär Mahològy, an den Stufen des Thrones stehend, eine kurze ungar. Ansprache an die Stände gerichtet und der Kaiser schliesslich ein paar Versicherungen seiner Huld in lateinischer Sprache beigefügt hatte, seien die landesfürstl. Propositionen durch den österreich. Hofkanzler Grafen Strattmann dem Sprecher der Stände versiegelt überreicht worden. Letzterem verliehen die ungarischen Stände auf eben diesem Landtage (Art. 27, §. 4) das Indigenat und zwar „proprio motu“ in Anerkennung seiner vielen Verdienste um Ungarn. Er heisst da: „Intimus Consiliarius et Supremus Aulae Cancellarius.“ Eine seiner Töchter (Eleonore) vermählte sich bekanntlich mit einem Grafen Batthyány und noch jetzt führen deren mittler Weile in den Fürstenstand erhobene Descendenten in dankbarer Erinnerung an die Ahnfrau den Namen Strattmann als auszeichnendes Prädikat. Ob wohl das Alles geschehen wäre, wenn Strattmann's Einflussnahme auf Ungarn jederzeit für illegitim gegolten hätte? Ueber sein Ansehen am Wiener Hofe s. Alfr. v. Arneth, Prinz Eugen, I. 453. Eine kurze Biographie desselben steht in Zedler's Universal-Lexikon, XL. 763. Die Durchsetzung der Erbfolge des österreichischen Herrscherhauses in Ungarn wird da geradezu ihm zugeschrieben. Er starb am 25. Oktbr. 1693. Gleichzeitig mit ihm erhielten das ungarische Indigenat: der Hof-Vizekanzler Graf Jul. Buccelini, der Hofrath Stephan Andreas v. Werdenburg, Joh. Ign. Albrecht von Albrechtsburg, Intimus per Austriam Secretar. et Referendarius, der Hofarchivar Franz Vinand von Bertram u. v. A.

33) Joh. Probst (S. Majest. Aulae Secretarii) Comitiologia Hungarica Soproniensis, Wien, 1682, S. 27, 75—88. Auf den letztbezeichneten Blättern ist eine an bitteren Wahrheiten reiche Rede abgedruckt, welche Hocher am 18. Novbr. 1681 an die ungar. Stände hielt; S. 27 aber wird der Fmpfang der kais. Landtags-Kommissäre Graf Albert Sinzendorf und Joh. Paul Freih. von Hocher seitens der ungar. Stände mit folgenden Worten geschildert: „Hos prae foribus Ordinum Delecti salutavere (am 13. Juni) et Episcopus Chana-

diensis Joannes Kery sermone habito se caeterorum nomine hosce Caesaris Regisque Sui Ministros tanquam boni Nuntii Angelos excipere dixit.« Weiter wird da erzählt: der Graner Erzbischof habe dem Grafen Sinzendorf seinen Sitz eingeräumt und diesem zur Linken habe Hocher Platz genommen, welcher im Namen des Kaisers den Ständen die Erlaubniss, einen Palatin zu wählen, gab und zu diesem Behufe einen versiegelten Zettel mit den Namen der vier Kandidaten des Hofes überreichte. Hocher's offizielle Anwesenheit auf dem Oedenburger Landtage bezeugt auch Vanel in seiner »Histoire des troubles de Hongrie«, Amsterdam, 1686, II. 6. Die ungarischen Schriftsteller dagegen beobachten darüber tiefes Stillschweigen, so dass man nach ihnen kaum begreift, wie die Stände Ungarns damals dazu kamen, den Hofkanzler Hocher — »Supremum Aulae Cancellarium« nennen sie ihn — zugleich mit dem Hofkriegsraths-Präsidenten Markgrafen Hermann von Baden und mit dem Hofkammer-Präsidenten Christoph Freih. v. Abele mit dem Indigenate zu betheilen und zwar, wie es im §. 4 des bezüglichen Gesetz-Artikels (81 von 1681) heisst: »unanimi voto«, »proprio motu solennique erga easdem praemissa invitatione, solo in eosdem grati animi Argumento.« Hocher's Gutachten über die Zriny-Nadasdy'sche Verschwörung ist im VIII. Bde. des Arch. f. K. österr. Gesch.-Quellen (Jahrg. 1852) abgedruckt. Fünf Jahre nach seiner Ernennung zum österreichischen Hofkanzler verfasst, beweist dasselbe, wie rasch er sich eine genaue Kenntniss der ungarischen Verhältnisse angeeignet hatte und wie frühzeitig er schon vom Kaiser über diese zu Rathe gezogen ward. Zur Karakterisirung der Ansicht, die er von den Magyaren und von den geeignetsten Mitteln, selbe zu zähmen, hatte, mögen folgende, jenem Gutachten entlehnte Sätze dienen: »Insita genti ferocia nunquam cristas nisi coacta dimittet, nunquam insolentes spiritus nisi fracta deponet.« (p. 68.) »Elapsi vacuam tibi caveam plenamque ludibrii relinquent ac se liberos et in pristina claustra nunquam sponte reversuros paulo post ostendent, leges tibi dicturi, quas tu illis dicturus fueras.« (p. 70.) »Assuescent paulatim germanico militi, amabunt gentem, quam modo abominabantur et diuturna consuetudine mores nostros et habitum assument et in linguam modo germanicam abruañt, paulatim eloquentiam concupiscent, sed ad haec omnia Deo et die opus est.« (p. 73). »Noli credere, Domine (das Gutachten ist an den Kaiser adressirt): eos ulla misericordiae spe conciliari posse; Dominum quantum vis facilem repudiant, maluntque procerum suorum factionibus ac studiis trahi, quam legitimo Unius Imperio subesse. Proinde primam occasionem speculati redibunt ad ingenium neque unquam eos deficient signiferi turbarum, qui pro certis et olim partis nova, ambigua et ancipitia malint et sua spe metuque ceteros ad arma vocabunt. — Armis parta quies et armis tuenda.« (p. 74.) Solche Anschauungen waren nun freilich nicht geeignet, dem Hofkanzler Hocher die Herzen der

Magyaren zu erobern: vielmehr mussten sie ihm den Hass Letzterer zuziehen und er sah sich auch in der That von diesen bei verschiedenen Anlässen aufs heftigste angegriffen. Insbesondere kam es im Jahre 1678 zu einem ärgerlichen Auftritte zwischen ihm und dem ungarischen Kanzler Grafen Thomas Pálffy. S. Katona, XXXIV. 327 und Vanel, I. 317. Nach Rink (Leben Leopold's I. S. 768) überwarf sich Hocher bei diesem Anlasse auch mit den Grafen Harkány und Forgács, indem er die Ungarn treulose Schurken schalt. Nichtsdestoweniger wendeten sich viele Magyaren in ihren Nöthen an ihn; so der Primas Szelepcsény im Jahre 1672 und die protestantischen Stände im Jahre 1681. Kazy, III. 125 und 251. Von der ihm auf dem Landtage von 1681 dargebrachten Huldigung war bereits die Rede. Es scheint, dass in den tonangebenden Kreisen Ungarns schliesslich doch die Ueberzeugung Platz griff: Hocher meine es bei aller Strenge seines Urtheiles gut mit dem Lande. Er starb am 1. März 1683 zu Wien. Im August 1616 zu Freiburg im Breisgau geboren, war er auf der Flucht vor den Schweden frühzeitig nach Innsbruck gekommen und um das Jahr 1640 Advokat zu Bozen geworden, in welcher Eigenschaft er bald die Aufmerksamkeit des tirolischen Landesfürsten Ferdinand Karl auf sich zog, der ihn viel zu fiskalischen Arbeiten verwendete und ihm 1652 den Titel eines o. ö. Regimentsrathes verlieh. Im Jahre 1654 wurde Hocher wirklicher Beisitzer der Regierung zu Innsbruck, 1655 Hof-Vize-Kanzler daselbst, von welcher Stelle er aber schon das Jahr darauf wieder zurücktrat; 1660 erhielt er das Kanzleramt am Hofe des Fürstbischofes von Brixen. Letzterer sollte sich aber der Dienste dieses ausgezeichneten Mannes nicht lange erfreuen. Kaiser Leopold I. sowohl als auch der tirolische Erzherzog Sigmund Franz machten ihm dieselben streitig. Im Jahre 1661 folgte Hocher dem Rufe des Kaisers nach Regensburg, wo er unter dem Titel eines Reichshofrathes das Direktorium im Fürstenrathe übernahm. Vier Jahre später wurde er österreichischer Hof-Vizekanzler, endlich am 2. Januar 1667 österreichischer Hofkanzler. — Was ich hier über dessen Lebenslauf mittheile, ist theils einem Aufsatze des Präsidenten Andreas Fhrn. v. Dipauli in der neuen Ferdinandeums-Zeitschrift, V. Bdch. (Innsbr. 1839) S. 89 ffg. theils der Sinnacher'schen Geschichte des Bisthums Brixen, VIII. 597 entnommen.

34) Das Konzept liegt allerdings im Archive der kgl. ungarischen Hofkanzlei (S. Jos. Fiedler, Beitr. z. Gesch. der Union der Ruthenen in Nordungarn in den Sitzungsberichten der phil.-hist. Kl. der Wiener Akademie, XXXIX. S. 510.); allein die stylgerechte Ausfertigung ist von der grundsätzlichen Feststellung wohl zu unterscheiden.

35) So trug derselbe mittelst eines an den kommandirenden General Grafen Donat Heissler gerichteten Erlasses vom 14. Juni 1693 diesem auf, sich der bedrängten ungarischen Ruthenen anzunehmen. Heissler verstän-

digte hievon sofort den Oberkriegskommissär Kintzingh mit der Weisung: den Ruthenen überhaupt in allen billigen Dingen beizustehen und sie im Genusse aller ihrer Freiheiten zu schützen. Zempliner Komitats-Archiv, Fol. 187, Nr. 224. — S. auch den 1693 dem ruthenischen Basiliten-Kloster zu Munkács in deutscher Sprache ertheilten, vom Hofkriegsrathe Joh. Adam Wöber gegengezeichneten Salva-Quardia-Brief Leopolds I. bei Joan. Basilovits, Notitia fundationis Koriathovitsianae, II. (Kaschau, 1799), 104.

36) Die neoaquistische Hofkommission bestund im Jahre 1688 nach einer Vormerkung bei Trimmel, a. a. O. I. 689 aus dem Kardinal Kollonitsch als Vorsitzenden, dem Vize-Präsidenten der Hofkammer Grafen Siegfried Bräuner, den Hofkriegsräthen v. Krapf und Fhrn. v. Dorsch, dem n. ö. Regierungsrathe Hofmann und dem Hofkammer-Konzipisten Pichler. Die Akten dieser Kommission sind spurlos verschwunden. In den Jahren 1791 und 1821 darnach angestellte Forschungen hatten nicht den geringsten Erfolg.

37) Das unter dem Titel „Einrichtungswerk des Königreichs Ungarn“ bekannte, von mir in der Bibliothek der ungarischen Akademie der Wissenschaften (wo es unter der Signatur 77, B. III. K. liegt) eingesehene Operat ist eine Frucht dieser Kommission, vielleicht das bedeutendste Denkmal, das sie hinterliess. Dasselbe ist vom 15. Novbr. 1689 datirt und am Schlusse sind sämmtliche Kommissionsmitglieder genannt. Referent war der Hofkammerrath Fz. Josef v. Krapf. Der die Kommission einsetzende kaiserliche Erlass ist vom geh. Hofreferendär (bei der österreich. Hofkanzlei) Stephan von Werdenburg contrasignirt. Die Kommission beantragt vor Allem die „Impopulirung des Königreiches“ gemäss dem alten Sprichworte „Ubi populus ibi obulus“ und spricht sich für die „freie, willkürliche Einlassung und Einnembung fremder Völker“ im Gegensatze zur „gewaltsamen Uebersetzung des Ueberflusses schädlichen Pöbels“ aus. Sie gibt dabei den Deutschen vor anderen Nationalitäten den Vorzug „damit das Königreich oder wenigstens ein grosser Theil dessen nach und nach germanisirt, das hungarische, zu Revolutionen und Unruhen geneigte Geblüth mit dem deutschen temperirt und mithin zur bestendigen Treue und Liebe ihres natürlichen Erbkönigs und Herrn aufgerichtet werden möchte.“ Die Kommission eifert gegen die Besoldung militärischer Befehlshaber und kameralistischer Beamten mit Regalvorrechten statt mit baarem Gelde, gegen die vielen Steuerexekutionen zu Gunsten Einzelner, gegen die einander Konkurrenz machenden Jahr- und Wochenmärkte, und gegen die Uebergriffe der Kriegskommissäre (von welchen sie Abscheu erregende Beispiele beibringt). Sie wünscht „Feststellung des Credits“ und bezeichnet als Hindernisse desselben die schlechte Justiz und den Mangel an Grundbüchern. Sie befürwortet die Einführung eines besonderen Lehensverbandes in Ungarn, ferner die Errichtung von Universitäten (zu Ofen und Kaschau), von Gymnasien, Akademieen etc., nachdem dermalen der ungarische

Advokatenstand fast nur aus Rabulisten und Geldschneidern ohne »doktormässige« Bildung bestehe und die ungarischen Aerzte »blos mit Füllung deren Freythöff Proben machen.« Die Kommission dringt auf Herabsetzung der Flusszölle auf der Donau, der Elbe und dem Inn, auf Erleichterung der Zufuhr fremder Rohstoffe und Werkzeuge, auf die Anlegung von Treppelwegen längs der Donau, auf Regulirung des Münzwesens, auf Einführung gleicher Maase und Gewichte, auf strenge Handhabung der Sanitätspolizei (denn während der Pest im Jahre 1679 sei so verfahren worden, als habe man »die Leuth mit Fleiss umbringen und trostlos versterben lassen wollen«), auf Versorgung der hilfsbedürftigen Armen, auf Schutz vor Feuersgefahr, auf bessere Einrichtung der Postkurse, auf Schlichtung der nicht selten blutig verlaufenden Grenzstreitigkeiten an der mährisch-schles. Grenze, auf Censurirung der ungarischen Druckwerke (zumal der in Leutschau erscheinenden »akatholischen«), auf grössere Sparsamkeit beim Belohnen der Verdienste und beim Erheben der Steuern, auf gerechtere Vertheilung der öffentlichen Lasten und auf Schonung der arg mitgenommenen Quartierträger seitens des Militärs. In letzterer Beziehung bringt die Kommission, wie gesagt, haarsträubende Daten bei, welche aber den klarsten Beweis dafür liefern, dass sie, obschon fast durchgehends aus Nichtungarn gebildet, doch den quartier- und steuerpflichtigen Bewohnern Ungarns ihre Fürsorge auf wahrhaft väterliche Weise angedeihen liess. Die Kommission spricht da mit einem Freimuthe, der die vollste Anerkennung verdient und es nicht als ihre Schuld erscheinen lässt, wenn die bezüglichen Uebelstände fortdauerten. Sie erzählt: die Soldateska habe in den Jahren 1687—89 in Ungarn wie in Feindesland gehaust; kaum der 10. Theil der von selber exequirten Steuergelder sei verrechnet worden; das General-Kriegs-Kommissariat gestehe selber ein, in Siebenbürgen und Oberungarn sei die Kriegskontribution unerschwinglich und seien fortan zwei Regimenter blos mit der gewaltsamen Beitreibung der Steuer beschäftiget; erst kürzlich hätten die Einwohner dreier neu gegründeter Dörfer zwischen Komorn und Stuhlweissenburg aus Furcht vor der Militär-Exekution bei Nacht Haus und Hof im Stiche gelassen und auf der Flucht 9 Kinder erfroren an der Landstrasse liegen gelassen; nach gemeiner Schätzung betrage die Steuer 6 Perzent des steuerbaren Vermögens, das sich doch kaum zu 4 Perzent verzinst; in vielen Gespanschaften dürfe der Exekut gar nicht einmal fragen, wie viel er zu entrichten schuldig, sondern er müsse geduldig abwarten, wie viel man ihm von seiner Habe übrig lässt; oft bleibe den Unterthanen dann nichts, als die »leere, jammer- und elendsvolle Hütte«, während die das Land durchziehenden Steuerkommissäre sich gütlich thun und Reichthümer sammeln; so habe der unlängst verstorbene Feldkriegs-Zahlamts-Verwalter Schweiger ein Vermögen von 30,000 fl. hinterlassen, seit 3 Jahren aber keine Rechnung mehr gelegt; in einer Gespanschaft habe der Kriegskommissär die versammelte Komitats-Kongregation so

lange gefangen gehalten, bis alle Steuerrückstände berichtiget waren; in den Weinbau treibenden Gegenden geschehe es nicht selten, dass die Kriegskommissäre den Steuerpflichtigen statt des fehlenden baaren Geldes Weine abverlangen und mit diesen dann Handel, ja sogar der dürstenden Soldateska gegenüber damit Wucher treiben und den Mehrerlös für sich behalten. Die Kommission schliesst dieses Sündenregister mit der Versicherung: »Die Unterthanen empfänden solcher Gestalt respectu des vorigen türkischen Jochs keinerlei Ergötzlichkeit«, und mit dem Antrage: »Die Einforderung und Einbringung der Steuern möge an »fromme, getreue und dem Vaterland genehme Subjecta überlassen und die Wahl derselben in den Gespanschaften den Kongregationen, in den Städten den Magistraten anheimgestellt werden.« Endlich bemerkt noch die Kommission: die hie und da aufgestellte Maxime: »man müsse unruhigen, zur Rebellion geneigten Völkern das wallende Geblüth, worunter die Politici die Geldmittel verstehen, zur Dämpfung des Temperaments abzapfen« sei nur cum grano salis anzuwenden; denn so wahr das Sprichwort sei »quod vana sit sine viribus ira«, so mache doch bittere Noth die Leute tollkühn, wie sich jüngst in Kroatien gezeigt habe, wo die Bauern einen mit Steuerexekution beschäftigten Kriegskommissär angefallen und die ihn begleitenden Soldaten arg beschädiget hätten. — Dies der Inhalt des »Einrichtungswerkes«, von dem M. Horváth in seiner »Geschichte der Ungarn« (II. 327) sagt: es handle vornehmlich »von der Anwendung des Regierungssystems der deutsch-österreichischen Erblande auf Ungarn« und von den Mitteln zur desto ergiebigeren Ausbeutung des Landes für finanzielle Zwecke. Der vorliegende Auszug rührt von derselben Handschrift her, auf welche Horváth dabei hinweist.

38) Die erste Auflage dieses Buches erschien 1687, die zweite 1697 zu Tirnau. Der Titel lautet: »Processus Judicii Criminalis seu Praxis Criminalis.« Als Uebersetzer ist auf dem Titelblatte der Jesuit P. Franz Voglmayr genannt.

39) Jony sagt davon in seinem »Comentar. de Ortu et Progressu Juris Hunno-Hungarici« (Leutschau, 1727), S. 73: »eam in foris Hungariae nacta est authoritatem, ut in Processibus Causarum Criminalium penes ordinarias Regni leges nihilo secius ac si revera publica Lege recepta esset et confirmata allegeretur, ac ab ipsis quoque Judicibus in ferendis Sententiis accuratioribus adhibeatur.« Und Joh. Szegedi sagt davon in seinem 1734 zu Tirnau erschienenen »Tyrocinium Juris Ungarici«, I. 43 bei Beschreibung des Inhaltes der gemeinüblichen Ausgaben des Corp. Jur. Hungar.: »Indici in V. Tomo subjungi solet Forma Processus Judicii Criminalis sive Praxis Criminalis ex Constitutione Criminali Caroli V. Imperator., quae »Nemesis Carolina« dicitur, deprompta et maxime praxi Inferioris Austriae accomodata atque a. p. m. Card. Leop. Kollonics condam Archiepiscopo Strigon. Statibus et Or-

dinibus Regni oblata, nunquam tamen ab iis articulariter recepta, eo quod ab avitis Ungariae Juribus poenisque Lege statutis magna sui parte recedat. Quia tamen nondum Municipalis Ungariae Praxis Criminalis Legibus Regni conformis elaborari potuit, licet postremis etiam Comitiis Posoniensibus in eo desudatum fuerit, hinc in quantum praedicta Praxis Juribus Regni non contrariatur, in plerisque Comitatibus et Urbibus in exercenda Judicum maxime quoad Interrogatoria (quae nos „Puncta Deutri“ vocamus) adhibetur.“ Die Praxis Criminalis ist noch den Tirnauer Ausgaben des Corp. Jur. Hung. von 1777 und 1779 eingeschaltet.

40) S. oben die Anmerkung 6 auf S. 108.

41) A. Szirmay, Notit. histor. Comit. Zempl., p. 273.

42) S. des Grafen Foucher de Careil Mittheilungen über Leibniz in den Sitzungsberichten der philos.-hist. Kl. der Wiener Akad. XXV. S. 134. Leibniz wirkte für diesen Gedanken schon im Jahre 1671 und suchte mittelst des Reichshofrathes Lynker den Grafen Joachim (Œnzmüller) von Windhag dahin zu bringen „ut auspicio Caesaris Triboniani partes in jurisprudentia emendanda suscipiat.“ Ihm redet auch Nikol. Beckmann in seinem 1688 zu Gratz erschienenen Werke „Idea Juris Statutarii et consuetudinarii Stiriaci et Austriaci cum Jure Romano collati.“ S. 205 das Wort.

43) Wenn es in der „Geh. Hofkammer-Instruktion“ von 1670, welche Mathias Koch in seinen „Beiträgen zur neueren Geschichte“ (Denkschrift. der Wien. Akad., philos.-hist. Kl. I. 2. Abth. S. 152 ffg.) mittheilt, heisst: „Die Landkammern, Ungarn und Steiermark ausgenommen, sind der Hofkammer unterworfen, ebenso Neusohl, Schemnitz und Kremnitz; die Hofkammer steht mit der ungarischen, so die Zipser genannt wird, und mit der innerösterreichischen in Verbindung, kann aber nicht über mehr als 100 fl. frei verfügen“, so springt die Unzuverlässigkeit dieser Angaben schon ob des Widerspruches, in welchem sie unter sich stehen, in die Augen. Wäre die Pressburger Kammer (wie das aus vorstehenden Angaben hervor zu gehen scheint) der Wiener Hofkammer nicht untergeordnet gewesen, so hätten die ungarischen Stände wahrlich keine Ursache gehabt, im Gesetzartikel 13 von 1681 zu erklären: sie bäten den Kaiser, „de correspondentia Camerae Hungaricae cum Aulica et non dependentia“ die Artikel 21 von 1609, 18 von 1622, 11 von 1655 u. s. w. zu erneuern, Alles, was damit im Widerspruche stehe, zu beseitigen, die fremden Kameralbeamten (signanter Vice-Praesidem Camerae Posoniensis et Administratorem Cassoviensem) zu entfernen, die (zur Anbahnung einer gesammtstaatlichen Kontrole) neu kreirten Gegenschreiberstellen bei den Dreissigstämtern einfach abzuthun etc. Den 1672 am 12. März zum ungarischen Kammerpräsidenten ernannten Bischof Leopold Grafen von Kollonitsch führte der kais. Kommissär Graf Ferdinand von Hohenfeld, den Nachfolger des Kollonitsch, Christoph Anton Grafen v. Erdödy, führte 1684

Graf Joh. Volckhard von Concin in dieses Amt ein. (M. Bel, Not. Hung. Novae, I. 454.) Unter den 62 Räthen der Pressburger Kammer, deren Ernennung in die Regierungszeit Leopolds I. fällt, sind nicht weniger als 36 „Ausländer“ im ungarischen Sinne des Wortes. Namentlich gegen das Ende seiner Regierung zu schickte Leopold fast ausschliesslich „Ausländer“ nach Pressburg zur Besorgung der ungar. Kameralgeschäfte. So wurden im Jahre 1697 folgende Beamte zu Räthen der Pressburger Kammer befördert: Jos. Ign. Viechter v. Grueb, Bernh. Vernier Fhr. v. Lugos, Jos. Andr. Salvay, Joh. Richard v. Messin, Peter A. Ratkay, Joh. A. v. Engelsheim und Leop. Ign. v. Salhausen. (M. Bel, a. a. O. S. 458—460.) Eine spezifisch-ungarische Behörde war also die Pressburger Kammer keineswegs.

44) Nach längerer Unterbrechung ihrer Funktionen wurde die Zipser Kammer im Jahre 1667 restaurirt. Graf Otto Ferd. v. Volkra übernahm im Jahre 1672 das Präsidium. (Kazy, III. 124.) Diesem folgten in der Würde des Vorstandes (Administrators) in kurzen Zwischenräumen: Franz Nagele von Walsegg, Sylvester Fhr. v. Joanelli, Joh. Fr. Fhr. von Kirchbaum und Michael Fischer, welcher im Jahre 1685 die Würde erlangte und, später baronisirt, sie über 40 Jahre lang bekleidete. Unter ihm amtirte zu Kaschau als Kammerrath um das Jahr 1688 ein hervorragender kameralistischer Schriftsteller: Wilhelm Fhr. von Schröder. S. über diesen Schriftsteller Roscher's „Oesterr. Nationalökonomik unter Leopold I.“ in den Hildebrand'schen Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik, II. Jhrg. (1864) 1. Bd. S. 111—123. Die Vorstände und Räthe der Zipser Kammer gehörten in der Regel zum Status der Pressburger und Erstere konnte daher für eine blosse Filiale Letzterer gelten. S. das Verzeichniss der Pressburger Kammerräthe bei M. Bel, a. a. O. S. 455—462.

45) Die Oberstkammergrafen der Leopoldinischen Zeit sind (nach Viroszil's Schemnitzer Chronik): Joh. Konrad Richthausen Fhr. v. Chaos (ern. am 31. Dezbr. 1658, Sohn eines Wiener Kaufmannes, seit 1651 Hofkammerrath und Direktor des gesammten erbländ. Münzwesens. S. Bergmann, Medaillen, II. 466), 1663 Joh. Andr. Fhr. v. Joanelli (ein Tiroler, Herr des Schlosses Telvana im Valsugan und mehrerer anderen tirolischen Herrschaften). 1671 Andr. Viechter von Grueb (ein Tiroler), 1693 Ludwig Alb. Fhr. v. Thavonath (abermals ein Tiroler). — A. Wolf bemerkt in seinem Aufsatze: „Die Hofkammer unter Kaiser Leopold I.“ (im 11. Bde. der Sitzungsber. der philos.-hist. Kl. d. Wien. Akad., S. 21 des Separatabdrucks) ganz richtig: „Die Kammer der Bergstädte war der nieder-österreichischen Kammer und mit ihr der Hofkammer einverleibt.“ Die Schmöllnitzer Gruben und die Soóvarer Saline stunden unter der Zipser Kammer. Erstere waren seit 1638 kraft kgl. Donation im Besitze der gräflichen Familie Csáky; die Hälfte fiel aber im Jahre 1671 wegen Hochverrath des Franz Csáky der Krone anheim

und wurde 1674 vom Kammerrathe M. Fischer im Namen des Aerars okkupirt. Im Jahre 1690 vermittelte die Bräuner'sche Hofkommission den Eintausch der anderen Hälfte gegen verschiedene ärarische Besitzthümer in Ober-Ungarn. Mathias Ethesius, früher Bergmeister in Herrengrund, wurde zum Verwalter bestellt und 1698 zu Schmöllnitz ein Oberbergamt errichtet. (Flor. Kolynasy, Synopt. Gesch. des oberung. Bergbaues; Handsch. im Besitze der Familie Ingruber zu Schmöllnitz.) Die Soóvarer Saline kam im Jahre 1672 aus der Verwaltung der Stadtgemeinde Eperies in die des Staates. Graf Volkra (Vorstand der Zipser Kammer) ergriff damals im Namen des Gesammtstaates davon Besitz und setzte dabei zuerst in der Person des Joh. Abrah. Winkler einen k. k. Verwalter ein. Der zweiköpfige Adler kennzeichnete von da an die hiesigen Amtsgebäude als österreichische. Noch gegenwärtig verwahrt die hiesige Sudhütten-Verwaltung ein Schachthäus'chen und eine Wetterfahne mit diesem Embleme und der Jahreszahl 1674 im Herzschilde desselben. (Jordan, Geschichte der Soóvarer Saline; Handschrift im Archive des dortigen Ober-Inspektorats.)

46) S. die vorhergehende Anmerk. und die in der Note 43 auf S. 123 angeführten Anliegen der ungarischen Stände vom Jahre 1681.

47) Diese leitete im Jahre 1703 die Rekrutirung in Oberungarn und ist vielleicht identisch mit der „Comissio Caesarea Reg. Cassoviae“, welche im Jahre 1695 unterm 16. Juni die dortigen Viktualienpreise zu Gunsten der Wiener regulirte. (Urk. im Sároser Komitats-Archive, Acta polit. von 1695, Nr. 120.) Andere solche Kommissionen fanden sich bald hier bald dort nach Erforderniss des einzelnen Falles in Ungarn ein; so z. B. im Jahre 1689 in der Gegend zwischen der Donau und Drau eine vom Hofkammerrathe Julius Miglio Fhrn. v. Prumberg geleitete Kommission zur Uebernahme der s. g. Neoaquistika; 1690 in Oberungarn eine vom Grafen Siegfried Bräuner geleitete Kommission zur Veräusserung der hier nach dem Tökoli'schen Aufstande konfiszirten Güter. Aus den Akten Letzterer ist zu entnehmen, dass ein grosser Theil dieser Güter an Personen überlassen wurde, denen gesammtstaatlicher Patriotismus zugetraut werden konnte. Der Freih. Joh. Andr. Joanelli erwarb damals Besitzungen in der Zips und im Sároser Komitate; Joh. Gundelfinger, Oberbuchhalter der Zipser Kammer, Orlai'sche Güter im Abaujvárer Komitate; der Fiskal-Prokurator Math. Medveczky (ein Ruthene) Berthóty'sche Güter im Sároser Komitate; der Kaufmann Joh. Weiss aus Wien M. Madarássy'sche Güter ebenda; einen Garten aus der nämlichen Massa zu Kaschau erwarb der hiesige Kammerrath Philipp Fhr. v. Ibara u. s. w. (K. Vass'scher Akten-Extrakt dto. Kaschau 20. Dezbr. 1694 im ungarischen Hofkammer-Archive, N. R. A. Fasc. 1718, Nr. 6.)

48) Im Jahre 1691 zog die Regierung durch die Militär- und Kameral-Behörden in Ungarn Nachrichten über den Stand der damaligen Epidemie ein.

(Linzbauer, Codex Sanitario-Medicinalis I. 372.) Die Leitung der Kontumaz-Anstalten in Ungarn nahm von Vorne herein das Militär-Sanitäts-Personal auf sich. Als im Jahre 1711 die griech. Handelskompagnie zu Tokai sich durch die Komitatsbehörden bedrückt sah, nahm sie zum Kriegskommissär Fz. Meixner ihre Zuflucht und dieser schützte sie. (Zempliner Komitats-Archiv, Fol. 187, Nr. 227.) Als die orientalischen Christen zwischen der Donau und Drau im Jahre 1696 von den Jesuiten zur Union mit der römisch-kathol. Kirche gezwungen wurden, nahm sich der Szigether Kommandant General Huyn der Bedrängten an, von dem die Haus-Chronik des Fünfkirchner Jesuitenkollegiums (Handschr. der Pester Universitäts-Bibliothek) in ihrer Weise erzählt: „qui, ut avaritiae speciem tegeret, militum titulo colluviem illam schismaticorum insignivit sicque authoritati Episcopi, Administratoris ac Vize-Comitis subtraxit, judicemque et officiales de iis constituit.“ Vgl. auch die Anmerk. 35 auf S. 119. Die Steuereintreibung und Durchführung gerichtlicher Urtheile besorgte gleichfalls vielorts in Ungarn das Militär. S. die Ges.-Art. 25 von 1659 und 8 von 1681. Der Art. 31 des Militär-Reglements vom 3. Dezbr. 1697 verordnete auf Andringen der ungarischen Stände: „Die Militz solle die Unterthanen (in Ungarn) wider ihre Dominos terrestres nicht protegiren“ und der Art. 32 verbot sogar die Anwerbung angesessener Unterthanen in Ungarn, weil diese sich nicht selten aus keinem anderen Grunde hätten anwerben lassen, als um dann mit Hilfe der Militärgerichte ihre Ansprüche wider die Grundherrschaften durchzusetzen oder sie via facta zu verfolgen. Wer zwischen den Zeilen zu lesen versteht, schöpft auf diesen Anordnungen die Ueberzeugung, dass die Centralregierung zuvor nicht nur derlei Vorgänge nicht missbilligte, sondern sie vielmehr aus nahe liegenden Gründen gerne sah und begünstigte. Hatten ja doch schon Karl von Liechtenstein und der kais. Rath Hanniwald dem Kaiser Rudolph II. empfohlen: auf die Liebe des gemeinen Volkes sich zu stützen und diese durch agrarische Reformen sich zu erwerben! (Chlumecky, C. v. Zierotin, S. 792 und 793). Gegen das Ende der Regierung Leopold's I. herrschten freilich am Wiener Hofe die entgegengesetzten Anschauungen vor. In der Anleitung, welche damals H. J. Wagner v. Wagenfels (nach einer anderen Version: ein Fhr. von der Halden) auf Befehl des Ajo Fürsten Salm zur Erziehung des Kronprinzen Joseph schrieb (Handschrift auf der Innsbr. Univers.-Bibl. Nr. 908), heisst es Bl. 24 b. vom Adel: der Regent habe ihn „auf alle weiss zu schützen vnd demselben aufzuhelfen, als der seine Macht und Ehr und Ansehen vor Anderen unterstützen thueth, allermassen Fürsten und Herrn sich in allen Vorfallenheiten mehrers auf den Adl alss einigen anderen Standt zu verlassen haben, vmb willen selber nicht allein durch innerlichen Antrieb seiner Grossmüthigkeit und edlen Gemieths für seine natürliche Herrschaft zu sehen und Gueth und Blueth darzugeben bewögt wird, sondern gemainiglich auch wegen der in Hoffdiensten

und anderen sowohl Civil- als Militärbedienstungen empfangenden Wolthaten mehrer Verpindtlichkheit und gleichsamb gemainsambes Interesse hat.« Die Truppen-Kommandanten (General-Kapitäne) in Oberungarn unter Leopold I. waren: Franz Fhr. v. Wesselény (1647—1663), der Erlauer Bischof Thomas Pálffy (1663—1665), der Graf Fz. Csáky (welchen der General Graf Starhemberg als Delegat des Wiener Hofkriegsrathes in sein Amt einführte, 1665 bis 1674), Fhr. v. Spankau (1674—13. Juli 1675), Graf Karl Strassoldo (1675 bis 1677), Graf Wolfg. Cobb (1677), Graf Steph. Wrbna (1678), Graf Jakob Leslie (1678), Graf Aeneas Kaprara (1680), Graf Steph. Csáky (1682), Graf Nigrelli (1688), Graf Gobert Aspermont (1689) und nach diesem (von 1690 an) abermals Graf Nigrelli.

49) Die Errichtung des ungarischen Guberniums fällt nicht, wie es in manchen ungarischen Geschichtswerken heisst, in das Jahr 1671, sondern erfolgte zwei Jahre später. Im Jahre 1671 wurde blos grundsätzlich (mittelst Ediktes vom 21. März) die ungarische Verfassung für aufgehoben und das Palatinat für abgeschafft erklärt. Die dem Gubernator Joh. Kaspar von Ampringen vom Kaiser ertheilte Vollmacht ist vom 27. Februar 1673 (nicht 1672, wie es bei Kazy, III. 142 heisst) datirt und trägt die Unterschrift des ungarischen Kanzlers Thomas Pálffy so wie die des Referendärs Steph. Orban. Eine 1673 erschienene Gelegenheitsschrift: »Relatio Apparatus Posoniensis cum emin. et reverendiss. Dom. J. Casp. ab Ampringen Gubernator Regni Hungariae declararetur« (auf der Münchner Hofbibliothek) schildert die Feierlichkeiten, unter welchen Ampringen sein Amt antrat. Nachdem er am 18. März zu Schönbrunn den Eid abgelegt hatte, wurde er am 23. März durch die Grafen Rothal und Nostiz im Pressburger Schlosse introduzirt. »Es erschienen dazu« — bemerkt jene Gelegenheitsschrift — »die Magnaten und ungarischen Ständ in grosser Anzahl ganz willig und gehorsamlich.« Die dem Gubernator beigeordneten Räthe waren nur zur Hälfte Deutsche. Vanel (a. a. O. I. 227) nennt neben dem Graner Erzbischofe Szelepcsény, den Grafen Adam Forgács und Leop. Kollonitsch und dem Joh. Majthény den Grafen Joh. Sebast. Pöttingh, den General Spankau (an dessen Stelle später der General Graf L. v. Hofkirchen trat) und die Doktoren Erchardt und Hofmann. Derselbe unparteiische Schriftsteller rühmt dem Gubernium eine trotz ihrer kurzen Dauer segensreiche Wirksamkeit nach. Zur Bestätigung dessen dient unter Anderem das Regest über eine Gubernial-Verordnung vom 17. Juni 1675 bei Kovachich, Formulae Solennes, S. 116, wo es heisst: »Gubern. reg. petit a Comitatu Thuróczensi adaequatam Relationem de Pupillis eorumque substantia hancque in omni posthac emersuro Casu praestandam demandat.« Kazy bezeichnet (a. a. O. III. 128) den Hofkanzler Freih. v. Hocher als »novi hujus Magistratus Auctorem.« Die Anfeindungen, welche seine Auflösung herbeiführten, gingen vornehmlich vom Erzbischofe Szelepcsény aus, welcher, unterm

18. Oktober 1670 vom Kaiser zum „Locumtenens Regius“ ernannt, seine Unterordnung unter den Gubernator Ampringen als eine herbe Zurücksetzung empfand und alle Mienen springen liess, bevor er auf Geheiss des Kaisers seine Stelle resignirte. (Kazy, III. 127.) Obschon von da an nur erster Rath des Guberniums nahm er doch den Vorrang vor dem Gubernator in Anspruch (Ebenda, III. 128) und dieses Gezänke schadete der neuen Einrichtung mehr, als alles Unliebsame, was daraus hervorging.

50) Ampringen verliess Ungarn im Jahre 1679 anlässlich der damals grassirenden Pest, um nicht mehr auf seinen Posten zurückzukehren. Es war das eine Folge der Unterhandlungen, welche Kaiser Leopold Ende 1677 mit dem Waitzner Bischofe Joh. Gubasóczy eingeleitet hatte und bei welchen ungarischer Seits der Satz vertheidiget wurde: „Die ungarische Nation sei durch nichts so leicht zu gewinnen, als durch Nachgiebigkeit.“ (Kazy, III. 205, 260—269.) Der Satz fand in den Wiener Hofkreisen Anklang. Der Wiener Bischof P. Emerich Sinelli, welcher im Vereine mit Hocher und mit dem Hofkammer-Präsidenten Grafen Sinzendorf die entgegengesetzte Ansicht vertrat, fiel in Ungnade („profanam Rempublicam attingere prohibitus est“ sagt der über diese Vorgänge gut unterrichtete, doch wortkarge Kazy, III. 236) und Sinzendorf, gegen den wohl auch andere Klagepunkte vorlagen, theilte dessen Schicksal. Mittler Weile war auch (am 6. Mai 1679) der ungar. Kanzler Thomas Pálffy, welcher das Gubernium errichten geholfen hatte, gestorben und diejenige Hofpartei, welche zu dessen Nachfolger den Kardinal Kollonitsch empfahl, war inzwischen um ihren Kredit gekommen. So zog sich denn Ampringen zurück und seine Geschäfte führte noch eine Zeit lang Kollonitsch fort, bis der Kaiser, durch die ungarischen Stände gedrängt, denselben dieser Funktion enthob und provisorisch den Grafen Christoph Erdödy damit betraute. (Vanel, II. 31, 40.) Die Stände gingen noch weiter und verlangten auf dem Oedenburger Landtage die völlige Beseitigung des Guberniums, wogegen der Kaiser sich lange sträubte. Endlich aber musste er nachgeben, da die Stände dessen Fortbestand mit der Restauration der Palatinswürde unvereinbar erklärten und er diese zu erneuern bereits feierlich gelobt hatte. Der neu ernannte Palatin Graf Paul Esterházy nahm die durch den Tod des Judex Curiä Grafen Adam Forgács (im Juni 1681) erledigte Stelle im Wiener Geheimraths-Kollegium ein, stund jedoch mit der Centralregierung in keinem anderen Zusammenhange und verwaltete das Land wieder nach den altherkömmlichen Normen. Das war das Ergebniss einer Berathung, welche Anfangs Februar 1681 nach dem unglücklichen Ausgange des Krieges mit Frankreich von den kais. Kommissären Joh. Gubasóczy (dem neuen Kanzler Ungarns), Grafen Rüdiger Starhemberg und Joh. Heinr. Freih. von Hörwarth (einem Reichshofrathe) mit mehreren ungarischen Würdenträgern zu Pressburg über die Frage gepflogen wurden:

„Quae decretorum jam comitiorum ratio commodior ac pacandae, qui ante alia spectarent, Hungariae opportunior videretur?“ (Kazy, III. 247.)

51) Die Erweiterung der ungarischen Kanzlei zu einem ständigen Gremium und die Unterordnung der ungarischen Expedition unter dieses Gremium erfolgte im Jahre 1690. In der bezüglichen, in vielen Abschriften verbreiteten Instruktion (womit Kaiser Leopold I. dem Drängen des ungar. Ges.-Art. 8 von 1687: „quatenus penes Hungar. Aulicam Cancellariam duo ad minimum Consiliarii Nationales et ad id idonei continuandamque ibidem residentiam acturi... sumptibus Suae Mjtis. intertenendi indilate tamque effective instaurentur“ nachgab) heisst es: „Cum praeteritis disturbiorum ac divisionum dissensionumque temporibus in nostro Regno Hungariae et partibus eidem annexis tum circa Status publici, tum Juris et Justitiae administrationem plurimi defectus, qui nonnihil Cancellariam quoque et Expeditionem nostram Aulicam Hungaricam turbavere, irrepserint.... eapropter memoratam imprimis Cancellariam et Expeditionem nostram Aulic. Hung. veluti caeterarum publicarum Regni nostri Hungariae Expeditionum caput in meliorem ordinem deinceps diligenter et omnino observandum praemissis atque aliis rationabilibus et relevantibus de causis redigere cupientes eidem Cancellariae Hungaricae ad exemplum aliarum bene ordinatarum Cancellariarum pro temporum praesentium occasione et expeditionibus rerum et negotiorum Nos Regnumque nostrum Hungariae etc. concernentium rite faciendis et promovendis nova ordinatione et instructione duximus providendum. Et praeprimis cum et Regnum nostrum Hungariae per Divinam Benedictionem et felicitatem armorum nostrorum ex toto pene immanissimo Christianitatis hosti ereptum et recuperatum, consequenterque res et negotia Hungarica multum quoque augeri et accumulari necesse sit: imposterum etiam litigantibus in Jure suo per Judices ordinarios Regni gravatis ad Nos tandem et ultimarie provocandi et supplicandi copiam et facultatem concedendam animo jam constitutum habeamus [facturi etiam, ut id ipsum proximis futuris temporibus in Regno rite publicetur] — also handelt es sich um eine Neuerung — igitur tam pro maturiori causarum controversarum ad Aulam nostram provocatarum Revisione, aliarumque rerum et negotiorum Hungaricorum eatenus amplificatorum amplificandorumque sufficienti examinatione et discussione solidiori, quam etiam ad majorem ipsius Cancellariae Authoritatem et Dignitatem praeter et penes Cancellarium quatuor Consiliarios, qui semper ad Aulam nostram una praesentes sint, clementer resolvimus, iisdem alterum adhuc Secretarium ea modalitate adjungentes, ut quidem Duo sint Secretarii, unus tamen duntaxat eorum, prior videlicet sive primus in ordine, semper sit Referendarius et simul ex praemissis quatuor Consiliarius.“ Der Beziehungen der ungarischen Kanzlei zur Wiener Hofkammer geschieht in dieser Instruktion ausdrücklich Erwähnung. „Ne amplius“ — heisst es da — „Literae donationales, Privilegia, Confirmationes, Immunitates, Exemptiones, Consensuales, Con-

tractuales, Adoptionales, Praefectionales, mutuae successionis et facultatis testandi aut aliae Concessiones Regiae quaecumque nisi praevia Communicatione cum Camera nostra Aulica vel Hungarica (nach Gestalt der Dinge) expediantur, irritis alioquin futuris et cassatis penitus ejusmodi Expeditionibus.« Aber auch vom Präsidium der österr. Hofkanzlei empfing dieselbe Weisungen. So erstattete das Collegium Sanitatis in Wien im Mai 1691 dem Kaiser durch die n. ö. Landes-Regierung Anträge über Vorkehrungen, welche der Kaiser sofort »von Hof aus« der ungarischen Kanzlei anzubefehlen hätte. (Linzbauer, I. 371.) Mit diesem »von Hof aus« kann nur besagtes Präsidium gemeint sein. Denn keines der eigentlichen Hofämter (im engeren Sinne des Wortes) verkehrte je in derlei Angelegenheiten mit der ungarischen Kanzlei und ein besonderes Staats-Sekretariat gab es eben damals nicht. Anderer Seits war allerdings die Abhängigkeit der ungarischen Kanzlei von den Centralstellen, so dass sie diesen unbedingt hätte gehorchen müssen, nirgends ausgesprochen; nur die Parteien waren die Gestraften, wenn z. B. die ungarische Kanzlei es verabsäumte, die Zustimmung der Wiener Hofkammer zu irgend einer Concessionsurkunde einzuholen.

52) Unter dem Hofkanzler Grafen Strattmann und noch mehr unter dessen Nachfolger, dem Grafen Buccelini, verdunkelte der böhmische Kanzler Graf Ulrich Kinsky vermöge seiner hervorragenden persönlichen Eigenschaften oft das Ansehen des Hofkanzleramtes und war eigentlich er des Kaisers erster Minister. Er vereinbarte den Karlowitzer Frieden (Arneth, Prinz Eugen, I. 55); er leitete die Verhandlungen mit den siebenbürgischen Abgeordneten, deren Ergebniss die s. g. Alvinczy'sche Resolution vom 9. April 1693 ist. (Schuler-Libloy, Rechtsgeschichte, I. 98 ffg.) Auch auf der Proklamation an die Serben vom 5. April 1690 ist er neben dem Grafen Strattmann unterzeichnet. (Bartenstein's Kurzer Bericht von der Beschaffenheit der illyrischen Nation in den k. k. Erblanden. Frankfurt und Leipzig 1802, S. 14.) Begreiflicher Weise gewann durch dieses Hervortreten des böhmischen Kanzlers auch die von diesem geleitete Kanzlei in dem Masse an Ansehen, als das der Hofkanzlei daneben erblich. Schon im Jahre 1681 hatte sich Kaiser Leopold so weit der böhmischen Kanzlei zugeneigt, dass er bei Besetzung des damals erledigten Postens eines Präsidentens der böhmischen Kammer zu Prag ihr und nicht der Wiener Hofkammer, die darum anhielt, das Recht, den Besetzungsvorschlag zu erstatten, zuerkannte und die diesfalls vom böhmischen Kanzler erhobene Vorstellung mit den Worten erledigte: »Dieses dient mir zur guten Nachricht und werde schon darob sein, damit in künftigen Casibus der Stylus beobachtet und der böhmischen Canzley kein praejudicium zugezogen werde.« Doch Kaiser Karl VI. entschied sich für den Anspruch der Wiener Hofkammer, den Besetzungsvorschlag für besagte Stelle erstatten zu dürfen, indem er 1718 bei Ernennung des Grafen Hrschan zum

böhmischen Kammerpräsidenten resolvirte: „Der Hofkammer soll der Vortrag und Referat wegen aufnehmung vnndt abenderung eines zeitlichen Cammerpräsidenten in Bömen allein zustehen, wie ihr auch zukombt, denselben qua talem zu instruiren; die Cantzley aber soll allzeit desselben Jurament vor mir im gehaimen Rath vorlegen vnndt allso solle es fürohin gehalten werden.“ (Staatsminist.-Arch. in Wien.)

53) Bei A. Wolf „Die Hofk. unter K. Leop. I.“ heisst es S. 6: „Die Hofkammer war die oberste Finanzbehörde für... Böhmen, Mähren, Schlesien... Die Landkammern dieser Provinzen mit allen Kanzleien und niederen Aemtern waren ihr unterworfen.“ Wenn Balbin in seiner Schrift „De Magistratibus Regni Bohemiae“ (bei Riegger, Materialien, 11. Heft, S. 4), nachdem er die Reihenfolge der böhmischen Kammerpräsidenten mit Alex Wratislaw von Mitrovicz abgebrochen hat, bemerkt: „Post haec Camera Bohemica conjuncta est Aulicae et praesedit Viennae Dominus Sinzendorff Comes, Camerae Aulicae Praeses, cui successit illustrissimus Comes Wratislaw de Mitrovicz“: so deutet das auf eine vorübergehende Einverleibung der böhm. Kammer in die Wiener Hofkammer während der Jahre 1656—1679, wo eben Graf Sinzendorf Hofkammer-Präsident war, hin. Das böhmische Referat bei der Wiener Hofkammer hatte früher schon bestanden und überdauerte auch die Wiederherstellung der böhmischen Kammer zu Prag. Vgl. über dieses Referat die Anmerkung 69 auf S. 101.

53a) S. die vorhergehende Anmerkung und den Aufsatz: „Ueber die Geschichte der schles. Instanzien“ im Novbr.-Hefte der schles. Provinzialblätter vom Jahre 1797, S. 400. Ich kenne diesen Aufsatz nur seinem Titel nach aus H. Wuttke's Entwickelung der öffentlichen Verhältnisse Schlesiens, II. 134. Hier sind (I. 192) auch nähere Angaben über die Entstehung der schlesischen Kammer zu finden, auf welche in der Anmerkung 39 zum II. Abschnitte hinzuweisen verabsäumt wurde. In wie weit Henel's Silesiographia darüber Auskunft gibt, kann ich nicht beurtheilen, da das Buch mir nicht zur Hand ist.

54) Diploma Leopoldinum vom 4. Dezbr. 1691 (bei Schuler-Libloy, Rechtsgesch., I. 75), Art. 17. Der Ausdruck für österreichischer General ist da „Caput Germanum.“ Anfänglich gab es neben diesem noch einen „Generalis Militiae Transilvaniae“, welcher das Landesaufgebot befehligte (Benigni, Handbuch der Statist. u. Geogr. des Grossfürstenthums Siebenbürgen, Hermannstadt 1837, II. 22) und Benkö, Transylvania, II. 89); doch erlosch diese Würde schon während der bald darauf ausgebrochenen Rákóczy'schen Unruhen.

55) Benigni, a. a. O. II. 31. Die älteste, dem Thesauriate von der Wiener Hofkammer vorgeschriebene Instruktion ist vom 29. April 1693. S. diese und die spätere vom 12. März 1696 bei Schmidt, Bg.-Ges.-Samml. II. Abth. V. 427, 468.

56) Instruktion für die kaiserl. Untersuchungs-Kommissäre Ludwig Alb. Fhrn. v. Thavonat und Joh. Georg Eckhler vom 30. Juli 1699 (kontrasignirt vom Hofkammerpräsidenten Grafen Gundacker Starhemberg, vom Vize-Präsidenten Otto Christoph Grafen von Volkra und vom Hofkammerrathe Joh. David Palm) bei Schmidt, Bg.-Ges.-Samml. II. Abth. V. 610 ffg. (Art. 1 auf S. 620.)

57) Instruktion für den Hofkammerkommissär Joh. Friedr. Grafen von Seeau vom 28. Januar 1702 bei Schmidt, Berg-Ges.-Samml. II. Abth. V. 705 (Art. 5). Den Einnehmern wurde in der Person des Ign. Hahn ein Obereinnehmer vorgesetzt, der in Kassa- und Rechnungssachen vom Pester Salz-Oberamte abhing.

58) S. die in den vorhergehenden zwei Anmerkungen citirten Instruktionen und die dem Grafen Seeau schon unterm 6. Dezbr. 1700 ertheilte. (Letztere bei Schmidt, II. Abth. V. 662.) Nach der Instruktion vom 28. Januar 1702, Art. 21 hatte Graf Seeau bis auf Weiteres die Leitung des ganzen siebenbürgischen Kameralwesens zu übernehmen. Der Thesaurar Graf Apor blieb nur nominell Vorstand der Finanzlandesbehörde. Er hatte das Vertrauen der Regierung fast gänzlich verscherzt. Man beschuldigte ihn, beim Salzschmuggel selber mitgewirkt und wider die Anordnungen des Fhrn. v. Thavonat agitirt zu haben. Die Dreissigstzölle hatte er im Vereine mit dem Gubernator Grafen Bánffy um ein Spottgeld gepachtet. Der Bergwesens-Administrator war „auf einmal reich geworden.“ — Doch gab es damals auch ehrliche und gut österreichisch gesinnte Beamte magyarischer Nationalität in Siebenbürgen, so z. B. den Thesauriats-Sekretär Michael Cserey de Nagy-Ajta, den Bergwesens-Inspektor Samuel Köleséri, den Vize-Kanzler Samuel Kálnoky, der noch zur Zeit der Türkenherrschaft nach Wien gekommen war und hier Dienste genommen hatte, u. s. w.

59) Die Reihe der siebenbürgischen Landesmilitär-Kommandanten unter K. Leopold I. ist (nach Schuler-Libloy, Rechtsgeschichte, I. 368): 1687 Herzog Karl von Lothringen, 1688 Graf Caraffa, 1690 Graf D. Heissler, 1691 Markgraf Ludwig von Baden, 1694 Graf Veterani, 1699 Graf Rabutin. Graf Veterani führte als kais. Kommissär im J. 1691 den neuernannten Thesaurar Joh. Fhrn. v. Haller in sein Amt ein (Benkö, II. 61) und installirte in gleicher Eigenschaft am 9. April 1691 das siebenbürgische Gubernium. Veterani erschien dazu in Begleitung des Kriegssekretärs Absalon (Günther) v. Lilienfeld (welcher früher in des Emerich Tököly Diensten gestanden war) und wurde von dem versammelten Adel des Landes mit geringer Ehrerbietung empfangen, so dass er sich veranlasst sah, drei Mal demselben „Respekt“ zuzurufen. Erst nachdem Absalon auseinandergesetzt hatte, dass Veterani die Person des Kaisers vertrete, hörte die Versammlung stehend die vom General gehaltene Eröffnungsrede an. (Chronicon Fuchsio-Lup.-Oltard., II. 254.) Obiges

Verzeichniss ist nach der eben citirten Quelle (II. 252, 259, 263) dahin zu berichtigen, dass Graf Veterani schon im Jahre 1691 Landeschef wurde, 1695 den General Truchsess, einen Protestanten, zum Nachfolger hatte, und dass hierauf 1696 der Prinz Vaudemont und Graf Ludwig Rabutin de Bussy in jener Stellung rasch auf einander folgten. — Offiziell und ausdrücklich gerirten sich die Landesmilitär-Kommandanten allerdings erst vom Jahre 1762 an als Landeschefs (Benkö, II. 17); allein thatsächlich waren sie das seit der Uebernahme Siebenbürgens durch österreichische Kommissäre. Unter Karl VI. trat das so augenscheinlich hervor, dass alle öffentlichen Vorkehrungen der damaligen Zeit in Siebenbürgen selber den betreffenden Landesmilitär-Kommandanten zugeschrieben und diese ganz unverholen „Landes-Gouverneure“ genannt wurden, während der „Gubernator“ eben nur Vorstand des siebenbürgischen Guberniums war und als solcher sehr beschränkte Vollmachten hatte. Das Gubernium war wieder unmittelbar der siebenbürgischen Hofkanzlei untergeordnet, welche, anfänglich nur eine Expositur desselben zum unmittelbaren Verkehre mit dem Monarchen und den Centralstellen in Wien, unterm 21. Oktbr. 1695 auf Ansuchen der siebenbürgischen Stände zum Range einer wirklichen und selbständigen Hofkanzlei erhoben wurde, nachdem Kaiser Leopold I. schon in der Alvinczy'schen Resolution vom 7. April 1693, Art. 22 dem Vorhaben, die Hofexpedition für Siebenbürgen mit der ungarischen Hofkanzlei zu vereinigen, entsagt hatte. Das bezügliche Gesuch der siebenbürgischen Stände ist vom 17. Dezbr. 1692 datirt und an den österreichischen Hofkanzler Grafen Strattmann gerichtet (Staatsminist.-Arch. in Wien, Akt 1 von 1692, Siebenbürgen). Das siebenbürgische Referat führte damals bei der österreichischen Hofkanzlei oder vielmehr beim Präsidium derselben der Referent für Inneröstereich Steph. Andreas von Werdenburg. S. die Anmerkung 29 zum III. Abschnitt. (Derselbe ist auch auf dem von der österreichischen Hofkanzlei unterm 8. Dezbr. 1687 den ungarischen Ständen im Namen Joseph's I. hinausgegebenen Krönungsdiplome unterfertiget. Rink, Leben und Thaten K. Joseph's I., Leipzig, 1712, S. 183). Als „Konzipist in geh. ungar. und siebenbürgischen Sachen“ fungirte im Jahre 1706 bei der österreichischen Hofkanzlei der für Innerösterreich bestellte „Tax-Gegenhandler“ (Kontrollor des Taxamtes) v. Herleinsperg (Staatsminist.-Arch. in Wien, Akt 1 von 1706, Innerösterr., III. A. 2). Zuweilen korrespondirte die österreich. Hofkanzlei auch direkt mit dem siebenbürgischen Gubernium. S. eine solche Zuschrift vom 12. Dezember 1701 in Angelegenheit der nichtunirten Walachen bei Fiedler, „Die Union der Walachen in Siebenbürgen“ im Maihefte der Sitzungsberichte der philos.-hist. Klasse d. Wiener Akad. von 1858 (XXVII. 381).

60) Hietzinger, Militärgrenze, I. 30. Die hiesigen Finanzgeschäfte besorgte das Kameral-Präfektorat zu Szegedin bis mit der Organisirung des

Banats durch den F. M. Claudius Franz Grafen von Mercy für dieses Gebiet eine besondere Finanz-Intendantur errichtet wurde. Diese hatte Anfangs (gemäss Patent vom 27. März 1724) zu Grosswardein ihren Sitz und den Kameral-Ober-Einnehmer Dejean zum Vorstand. (Frankfurter Herbst-Relation von 1724, S. 13.)

61) Im J. 1687 bildeten den Gratzer Hofkriegsrath: der F. M. L. Graf Jakob Leslie, der F. M. L. Graf Joh. Jos. von Herberstein, der Oberst Graf Joh. Jakob Khiesel, der Hofkammerrath Graf Maxim. Galler, der G. W. M. Graf Nikolaus v. Lodron, der Oberst Rudolph Fhr. v. Stadel, der Generalquartiermeister Baron Ghislain de Ideghen und der Kriegs-Sekretär Friedrich Novak. (Beckmann, Idea Juris Statutarii, S. 581.) Präsidenten dieser Behörde waren unter Leopold I.: 1657 Christoph Freiherr v. Galler, 1670 Joh. Weichard Graf Vetter von der Lilien, 1675 Jakob Graf Leslie, 1693 Ferd. Fhr. v. Stadl, 1695 Joh. Max. Graf v. Thurn, 1700 Siegbert Graf v. Heister, dem Joh. Graf v. Gronsfeld folgte. (Schmutz, Histor.-topogr. Lexikon von Steiermark, I. 472.) Die gleichzeitigen Präsidenten des Wiener Hofkriegsrathes dagegen waren: 1657 Wenzel Fürst v. Lobkowitz, 1666 Hannibal Fürst v. Gonzaga, 1668 Raimund Fürst v. Montecuculi, 1681 Herm. Mkgrf. v. Baden, 1692 Rüdiger Graf v. Starhemberg, 1701 Heinr. Fürst v. Mansfeld, 1703 Eugen Prinz v. Savoyen. (Firnhaber, Zur Gesch. des österr. Militärwesens, a. a. O. S. 177.)

62) Das Gremium der Gratzer Hofkammer bestund im Jahre 1687 aus einem Präsidenten (dem Grafen Franz Adam v. Dietrichstein) und 16 Räthen; darunter waren der Forstamts-Inspektor, der Vizedom, der Eisenerzer Kammergraf, der Hofpfennigmeister und der älteste Sekretär. (Beckmann, a. a. O. S. 580.)

63) S. hinsichtlich des Gratzer Hofkriegsrathes die diesem unterm 6. April 1675 von Kaiser Leopold I. ertheilte Instruktion, insbesondere die Art. 2—13, 17, 21 und 22 bei Firnhaber, zur Geschichte des österr. Militärwesens a. a. O., Urk. XX. S. 165 ffg. Die Einflussnahme der Gratzer Hofkammer trat am stärksten nach der Eroberung der Grafschaften Likka, Korbavia und Zwonigrad durch den Grafen Joh. Jos. v. Herberstein im J. 1689 hervor. Denn diese Gebiete wurden sofort der genannten Hofkammer ganz zur beliebigen Einrichtung „auf dem Civilfusse“ überlassen, wobei sie jedoch auf Schwierigkeiten stiess. Die von ihr im Jahre 1701 zu diesem Ende dahin geschickten Einrichtungs-Kommissäre Graf Coronini und Frhr. v. Ramschüssel wurden ermordet; der Civilintendant Frhr. v. Obernburg wurde verjagt. Nun verkaufte sie den ganzen Komplex um 80.000 fl. an den Grafen Adolf Sinzendorf. Doch die Widersetzlichkeit der Bevölkerung gegen die ihr aufgedrungene Civilherrschaft dauerte fort, so dass schliesslich im J. 1711 jene Gebiete doch der Militärgrenze einverleibt wurden, ohne dass übrigens die

Gratzer Hofkammer aufgehört hätte, die Finanzhoheit dort auszuüben. (Hietzinger, I. 28.) Nur ein 15 Meilen langer und 5 Meilen breiter Distrikt längs der Meeresküste, zwischen Zengg und Zara, die s. g. Morlachei, wurde im Jahre 1717 wieder aus dem Militärgrenzverbande ausgeschieden und zum „österr. (deutschen) Litorale" geschlagen, dessen politische und finanzielle Verwaltung der Triester Hauptmannschaft zustund, welche wieder unmittelbar der Gratzer Hofkammer untergeordnet war. (Gebhardi, Gesch. v. Dalmatien — 54. Bd. der Guthrie-Gray'schen Allgem. Weltgeschichte, Brünn 1788 — S. 772). Zu diesem Distrikte gehörten die Küstenplätze Buccari, Fiume, Buccarizza und Porto Rè, welche theils schon von uralter Zeit her österr. Besitzthum und als solches eine Zugehör des Herzogthumes Krain waren, theils durch Konfiskation auf Grund des Zriny-Frangepany'schen Verschwörungs-Prozesses im J. 1671 zur Gratzer Hofkammer waren eingezogen worden.

64) Dieser Güterkomplexe willen fanden wiederholt (1695 und 1720) Verhandlungen zwischen der Gratzer Hofkammer und den kroatischen Ständen statt, wobei auch die Wiener Hofkammer und die ungar. Hofkanzlei intervenirten. (Kukuljevics I. 387.) Die ungar. Stände drangen im Ges.-Art. 116 von 1715 auf Erfüllung des unter Leopold I. über diese Güter zu Stande gekommenen Vergleiches und reklamirten dieselben noch im Ges.-Art. 52 von 1741 als Zugehör zur ungar. Krone. Es gehörte hiezu insbesondere die Herrschaft Csakathurn, welche zu Anfang des 18. Jahrhunderts von der Gratzer Hofkammer an den Marquis de Prié (Turinelli) verkauft, im J. 1708 aber wieder von diesem gegen die Herrschaft Mitterburg in Istrien abgetreten worden war (Hoff, Gemälde von Krain, II. 79) und 1721 an die gräfliche Familie Althann. (Lehotzky, Stemmatographia, II. 8.) Während der Marquis de Prié Eigenthümer derselben war, verwaltete sie als dessen Bevollmächtigter der böhm. Landstand Heinrich Kressl von Gualtenberg. Dieser bestätigte im Dezember 1701 eine von sämmtlichen Pfarrern der Murinsel abgegebene Erklärung, dass daselbst vom Volke allenthalben nur kroatisch gesprochen werde. (Kukuljevics, I. 363). Offenbar regte sich also hier damals schon der Nationalitätshader und mussten die bedrängten Kroaten zu jenem böhmischen Landstande ihre Zuflucht nehmen, um Magyarisirungsgelüste von sich abzuwenden. Desto schlechter mussten freilich die ungar. Stände auf die Gratzer Hofkammer, welche durch den Verkauf der konfiszirten Güter an Nichtungarn diesen Gelegenheit, sich in ungarische Angelegenheiten zu mischen, gab — zu sprechen sein. Aber warum auch die kroatischen Stände hingegen zu einer Zeit eiferten, wo sie sich anderer Seits glücklich schäzten, Fremde, wie die Freiherrn Jos. v. Sermage und Jos. v. Kulmer in ihre Mitte aufnehmen zu können; — das ist nicht recht abzusehen. Seitens der Regierungsorgane wurden die Kroaten um so weniger eine Anfechtung ihrer Nationalität zu besorgen gehabt haben, als ja die Centralregierung in

Wien sich jederzeit gerade der unterdrückten Nationalitätsinteressen in den ungarischen Ländern wärmstens annahm. Ich erinnere an den ungar. Gesetz-Artikel 13 von 1687, welcher, über Andringen der Centralregierung (wie es darin ausdrücklich heisst) erlassen, bestimmt: dass Jedem, welcher bei Gericht Aussagen zu Protokoll gibt, das Ausgesagte in seiner Muttersprache vorgelesen werde (vernacula linqua perlegatur). Als Leopold I. im J. 1691 feierlich die Regierung Siebenbürgens antrat, liess er hier auch die verachteten Walachen und selbst die Zigeuner zur Huldigung zu, damit vor aller Welt anerkennend, dass er auch diese Theile der Bevölkerung so gut wie die herrschenden Nationen als seine Schutzbefohlenen betrachte und Werth auf ihre persönliche Treue lege. (Chron. Fuchsio Lup.-Oltardin. II. 252.)

65) Die kroatischen Dreissigstämter an der steiermärkischen und krainischen Grenze stunden unter der Gratzer Hofkammer, wenigstens von der Mitte des 17. Jahrhunderts an.

66) Unterm 30. Juli 1673 sicherte Leopold I. den Kroaten die Auszahlung von Soldrückständen durch die Wiener Hofkammer zu. (Kukuljevics, I. 345.) Als er unterm 15. Juni 1703 den Distrikt zwischen der Unna, Kulpa und Save dem Königreiche Kroatien einverleibte und die Petriniaer Grenze aufliess, bestimmte er: „Quoad Cameralia a Camera nostra Aulica dependeant.“ (Ebenda, I. 366.) Wenn von der Hofkammer schlechtweg die Rede, ist darunter stets die Centralstelle dieses Namens in Wien zu verstehen.

67) In dem Bestallungsbriefe für den Vizeban Graf Peter Keglevich vom 21. November 1708 heisst es: „Quoad Militaria per Consilium Nostrum Aulae Bellicum instruatur“. (Kukuljevics, I. 379.) Die Belobungsschreiben, welche Kaiser Joseph I. unterm 25. Mai und 3. Novbr. 1706 an die Kroaten ob ihrer Treue erliess, tragen die Signatur des Wiener Hofkriegsrathes (Ebenda, I. 377, 378). Die gleiche Signatur trägt der Aufruf an die Kroaten, welchen Kaiser Leopold I. unterm 21. Juli 1683 erliess, um sich ihrer Mitwirkung beim Entsatze Wiens zu vergewissern. (Ebenda, I. 350, 351.) Durch den Wiener Hofkriegsrath zog er dann auch am 7. August 1683 von Passau aus Nachrichten über den Stand der Dinge in Kroatien ein (Ebenda, I. 356). Vgl. Hietzinger, Militärgrenze, I. 27., wo scharf betont ist, wie das Karlstädter und Warasdiner Generalat stets vom Gratzer Hofkriegsrathe abhingen, während die s. g. Banalgrenze (die „Petriniaer“) immer unter dem Befehle des Wiener Hofkriegsrathes stund. Die Banalgrenze war eben eine Zugehör von Civilkroatien. Ihre Besatzung (die aus „Haramien“ sich zusammensetzende Banalmiliz) wurde von den kroatischen Ständen mit Beihilfe der Wiener Hofkammer unterhalten und der ihr unmittelbar vorgesetzte Befehlshaber war der Banus.

68) In einem Patente Leopold's I. vom 26. Juli 1683 erscheint der

FML. Graf Strassoldo als „gubernationi Urbis Graecensis deputatus“ und zwar als vom Wiener Hofkriegsrathe dahin geschickt. Der Gratzer Hofkriegsrath war angewiesen, im Einvernehmen mit ihm zu handeln. (Kukuljevics, I. 353). Der gewöhnliche Kommandant des Gratzer Schlossberges stund unter der Wiener-Hofkammer. (Beckmann, a. a. O. S. 260). Die hiesige Festung galt daher allerdings auch in Friedenszeiten für eine österr. Reichsfestung. Ganz kam der Gratzer Schlossberg erst im Jahre 1705 unter den Wiener Hofkriegsrath. S. das Journal des hiesigen Gross-Profosen bei W. Frh. v. Kalchberg, Der Gratzer Schlossberg (Gratz 1856), S. 53.

69) Die in der Anmerkung 63 auf S. 134 citirte Instruktion des Gratzer Hofkriegsrathes ist vom Hofkanzler Hocher und vom damaligen geh. Sekretär Abele unterfertiget.

70) Das Kollegium hiess auch „die geheime Stelle“ (Consilium Status) und führte, wie Beckmann, a. a. O. S. 173 sich ausdrückt: „autoritate et jussu Caesareo das supremum directorium im Namen des Landesfürsten über Alles in i. ö. Landen und dero Tribuualien in Civilibus et Criminalibus, Feudalibus, Militaribus et causis statuum“. Ihm stund die Revision der Urtheile der Gratzer „Regierung“ und die Restitutio in integrum zu „ad Interesse Caesareum tanto validius et circumspectius observandum.“ Bei Erledigung von Dienstesstellen höherer Kategorie erstattete es neben der Gratzer „Regierung“ besondere Besetzungsvorschläge an den Kaiser. Anderer Funktionen dieses Kollegiums geschieht im Texte Erwähnung. Im J. 1687 bestund es aus folgenden Personen: dem Fürsten Joh. Seifried zu Eggenberg (Landeshauptmann in Krain), dem i. ö. Hofkriegsrathspräsidenten Grafen Leslie, dem i. ö. Hofkammerpräsidenten Grafen Dietrichstein, dem i. ö. Hofkriegsrathe Grafen Joh. Jos. von Herberstein, dem Grafen Georg Sigmund von Herberstein, dem Grafen Georg Sigmund von Trautmannsdorf, dem Grafen Georg von Stubenberg (Landeshauptmann in Steiermark) und dem i. ö. Statthalter Grafen Georg Friedrich von Mörsberg. Letzterer wohnte jedoch den Sitzungen nur als Berichterstatter und zur eigenen Information über die darin verhandelten Gegenstände bei. Sitz und Stimme hatte er nicht. (Beckmann, a. a. O. S. 173.)

71) Beckmann, a. a. O. 173. Im J. 1687 bekleidete das Amt eines i. ö. Hof-Vize-Kanzlers Franz Friedrich Fries. Von 1661—1664 versah es Ernst Friedrich Graf von Herberstein, von 1664—1681 Dr. Jos. C. v. Würzburg. Der unmittelbare Vorgänger des Fries war Thom. Ign. v. Mauerburg. (Cronica des Herzogth. Steyermark, Hdschft. des Joanneums-Archives zu Gratz, K. IX.|2., 422; S. 216.)

72) Eine solche „Pacifications-Resolution“ ergieng z. B. „ex consilio Sacrae Caes. Mjtis. intimo“ unterm 20. Juli 1669 aus Anlass der von der i. ö. Regierung aufgestellten Behauptung: ihr allein komme es zu, Patente zu

publiziren. Sie habe — behauptete die Regierung — dieses ausschliessliche Recht durch einen über 100 Jahre alten Usus ersessen. Der geheime Rath erinnerte jedoch dem gegenüber daran, dass die Behörden in solchen Dingen nicht an die „aigenthättige Observanz“, sondern an das sich zu halten hätten „so Ihre Majestät gnedigst demandiren“. [Handschrift des Joanneums-Archives, K. IX. 2., 398; S. 185.]

73) Daher stund der bei der Republik Venedig akkreditirte österr. Gesandte mit dem Geheimraths-Kollegium zu Gratz, so wie mit den diesem untergeordneten Landesbehörden in vielfältiger Korrespondenz, woraus es sich wieder erklärt, wesshalb die auf venetianischem Boden befindlichen österr. Postämter von Gratz und nicht von Wien aus überwacht und erhalten wurden. Der zu Konstantinopel residirende Gesandte dagegen verkehrte fast ausschliesslich mit dem Wiener Hofkriegsrathe und es dauerte dies bis in die Zeit Kaiser Karl's VI. S. Hammer, Khlesl, III. 46 und desselben Autors „Osmanische Geschichte“.

74) Im August 1679 ernannte Kaiser Leopold I. hiezu den berühmten FM. Herzog Karl von Lothringen. (Innsbr. Statth.-Arch., Leop., C. 40). Derselbe versah diesen Posten bis zu seinem am 18. April 1690 erfolgten Tode, war jedoch den Sommer über meist als Armeekommandant im Felde abwesend und kehrte gewöhnlich erst im Spätherbste nach Innsbruck als in sein „Winterquartier“ zurück. (Zoller, Gesch. von Innsbr., II. 21—25). Im Jahre 1705, kurz vor seinem Tode, designirte Kaiser Leopold den Herzog Karl Philipp von Pfalz-Neuburg zum Gubernator der o. ö. Lande. (Theatrum Europ. XVII. 67). Dieser traf aber erst am 11. Septbr. 1707 zu Innsbruck ein. (Zoller, a. a. O. II. 69).

75) Durch Instruktion vom 8. August 1665 überwies Kaiser Leopold I. den zu Innsbruck „anwesenden Geheim- und deputirten Räthen“ die Oberleitung der „Staats- und Landsachen, Justiciaria, Civilia und Militaria.“ „Ratione militarium“ theilte er dem Geheimraths-Kollegium den Generalwachtmeister Fhrn. v. Kayserstein zu. (Art. 23.) Die übrigen Mitglieder desselben waren bei dessen Einsetzung im Jahre 1665: Graf Joh. Georg von Königsegg, Bartholom. Fhr. v. Bertholdi, Joh. Graf Spaur (o. ö. Regierungs-Präsident), Wilh. Bernh. Graf Ferrari (Obersthofmeister der verwittweten tirol. Landesfürstin Erzherzogin Anna), Graf Joh. Dominik von Wolkenstein (Landeshauptmann an der Etsch) und Dr. Christoph Ulrich von Pach (Vize-Kanzler der o. ö. Regierung). Scheinbar mit weitgehenden Vollmachten ausgerüstet (nach der Instruktion war es des abwesenden Kaisers „Immediat-Repräsentant“), durfte es doch nur „ordinari und tägliche Sachen“ selbst entscheiden; in allen wichtigen „Handlungen“ hatte es „auf vernembung der dortigen Wesen“ seine Gutachten an den Kaiser d. h. an die Wiener Hofkanzlei „pro resolutione zu schicken und derselben zu erwarten“; „dann“ — heisst es in der Instruktion — „Wir Unss das völlige Gubernium aller o. und v. ö.

auch inkorporirten schwäb. Lande plene et immediate wie oben vermeldet mit aller Souveränität und Hauptdisposition sammt dem wirklichen Exercitio tutelae über die zwei Prinzessinen Klaudia Felicitas und Maria Magdalena per expressum vorbehalten.« Zum Zeichen dessen sollte der oberste Platz an der Spitze des Rathstisches stets als für des Kaisers Majestät reservirt angesehen werden und demgemäss leer bleiben. Die Umfrage hielt der wirkliche geh. Rath Graf Königsegg. Dieser öffnete auch den Einlauf aus Wien und alle übrigen Zuschriften an das Geheimraths-Kollegium und »machte die Conclusa secundum majora.« Derselbe war schon unter dem letzten tirol. Erzherzoge Sigmund Franz (seit dem 16. Jänner 1663, wo er den bezüglichen Eidschwur leistete) »Direktor des o. ö. geheimen Rathes« und des Erzherzogs Oberstkämmerer gewesen. Ob aus des Erzherzogs freier Wahl oder in Folge einer von Wien aus verfügten Oktroyrung? — weiss ich nicht zu sagen. Fast möchte ich aber das Letztere vermuthen, so wie ja auch im November 1664 ein Graf Harrach ins o. ö. Geheimraths-Kollegium eintrat, in welchem ich einen weiteren Sendboten des Wiener Hofes zu erblicken geneigt bin. S. das Verzeichniss der o. ö. Geheimräthe im Innsbr. Statthalterei-Arch., Ambras. Memorabilien, III. 38. Die Instruktion des o. ö. Geheimraths-Kollegiums vom 8. August 1665 liegt ebenda im Fascikel 728 der Catanischen polit. Registratur. Nach der Uebernahme Tirols durch Kaiser Leopold I. ermangelte das in Rede stehende Geheimraths-Kollegium längere Zeit hindurch eines eigenen Kanzlers. Erst unterm 23. Oktober 1665 wurde dazu Christoph Ulr. von Pach mit dem Titel »geh. o. ö. Vize-Kanzler« ernannt. Es scheint, dass anfänglich dem Kollegium auch ein niedrigerer Rang als welchen das zu Gratz befindliche von Alters her genoss, zuerkannt werden wollte. Es wurde geltend gemacht, dass das Gratzer Kollegium ein »Consilium intimum«, das Innsbrucker dagegen nur ein »Consilium deputatum« sei. Doch glichen sich diese Unterschiede mit der Zeit aus; nur die Mitglieder des Wiener Geheimraths-Kollegiums beanspruchten und behaupteten fortan eine gewisse Superiorität und wollten ausschliesslich als wirkliche geheime Räthe angesehen sein. Hierauf bezügliche Akten liegen bei der vorcitirten Geheimraths-Instruktion. Ebenda ist auch eine Nachtrags-Verordnung vom 24. Okt. 1665 zu finden, wornach das Kollegium nur im Falle der Dringlichkeit und dann nur im Einvernehmen mit den beiden »o. ö. Wesen« (der »Regierung und Kammer«) zur Besetzung erledigter Beamtenstellen schreiten durfte, deren definitive Verleihung dann immer noch dem Kaiser, d. h. der Wiener Hofkanzlei vorbehalten war. Die s. g. Diätaltraktate mit den Ständen hatte das Kollegium bis zur Schlussschrift nach eigenem Ermessen zu leiten; die Schlussschrift mit den präzis formulirten Anträgen war aber jedes Mal mittelst eines Kouriers nach Hof einzusenden, wo über ihre Annehmbarkeit entschieden ward. Die Zahl

der o. ö. Geheimräthe vermehrte sich binnen wenigen Jahren dergestalt, dass schon im Jahre 1686 ihrer eilf gezählt wurden. Diese waren (laut des oben angezogenen, unter den Ambraser Memorabilien liegenden Verzeichnisses): die Grafen Hieron. Bernh. Ferrari, Joh. Spaur, Joh. Künigl, Nikol. Lodron, Hanns Otto Fugger und Franz Nikol. Lodron, die Freiherrn Cyriak v. Troyer, Sigmund Trapp und Joh. Fz. von Landsee und der Hof-Vizekanzler Wilhelm Baltheser von und zu Löwenfeld.

76) Im J. 1689 treffen wir hier den nämlichen Militär-Vertreter, welcher im J. 1665 dem o. ö. Geheimraths-Kollegium zugetheilt worden war, nämlich den mittler Weile zum Feldzeugmeister beförderten Joh. Fz. Freiherrn von Kayserstein. Er war zugleich niederösterreich. Hofkriegsrath und Kommandant von Prag. (Weingarten, Fasciculi divers. Jurium, Nürnberg, 1690, I. 244.) Für militär. Angelegenheiten bestund bei der Prager Statthalterei von 1665 an eine eigene „Kriegsexpedition.“ (Ebenda, I. 245.) Im J. 1683 waren dabei 1 Sekretär, 1 Registrator (zugleich Expeditor), 1 Konzipist, 1 Vizeregistrator und 3 Kanzlisten angestellt. (Staatsminist.-Arch. in Wien, Akt 15 von 1683 Böhmen; III. A. 4.)

77) Das ergibt sich aus den in den Jahren 1705—1707 wegen Abstellung dieser Unzukömmlichkeit gepflogenen Verhandlungen, von welchen in der II. Abtheil. die Rede sein wird.

78) Als der Wiener Hofkriegsrath im J. 1704 den General Grafen von Gutenstein das Truppenkommando in Tirol übertrug, setzte er sich unter Einem mit der erbländischen Hofkanzlei in Wien ins Einvernehmen, „um eine beständige gute Harmonie zwischen dem Politico et Militari einzurichten.“ S. das betreffende Intimat vom 14. Juni 1704 im Innsbr. Statth.-Arch., Catanische polit. Registratur Nr. 14.

79) Beim Tode Kaiser Leopold's I. bekleidete dieses Amt Peter Paul Daiser von Sillbach. Derselbe trat im Jahre 1709 an die Spitze der damals neu gebildeten und dem Militär-Direktor zur Dienstleistung zugewiesenen Kriegs-Kanzlei zu Innsbruck.

80) S. oben die Anmerkung 23 auf S. 113.

81) Nur wenn irgend ein General-Patent den eigenthümlichen Verhältnissen der einzelnen Ländergruppen angepasst und dem entsprechend die Stylisirung des in Wien gemachten Entwurfes abgeändert werden sollte, erging der bezügliche Auftrag an „Regierung und Kammer.“ So überschickte z. B. Kaiser Leopold I. unterm 16. April 1686 den Entwurf des damals zur Einführung in sämmtlichen Erbkönigreichen und Ländern vorbereiteten Stempelpatents den vereinigten o. ö. Wesen mit dem Bedeuten: die darin vorkommenden terminos technicos nach dem gerichtlichen Sprachgebrauche Ober- und Vorderösterreichs zu korrigiren, nachdem bei dessen Abfassung zunächst nur die in Böhmen zur Bezeichnung der verschiedenen

Rechtsgeschäfte üblichen Ausdrücke berücksichtiget worden seien und dies bei der Anwendung des Patents in Tirol und den Vorlanden leicht zu Missverständnissen führen könnte. Der Entwurf setzte übrigens fest, dass zu Wien ein Obersiegelamt errichtet werde, während zu Prag, Breslau, Brünn, Innsbruck und Gratz Kommissariate zur Versorgung der Stempel- (Siegel-) Verleger mit Siegeln aufgestellt werden sollten. Der Verlag wäre den Stadtmagistraten, Obrigkeiten, Gerichtsschreibern, Advokaten, Notaren, so wie auch Buch- und Papierhändlern und Krämern zu übergeben. (Innsbr. Statth.-Arch., Ambras. Memorabilien, V. 103.)

82) Nach der Instruktion für die i. ö. Hofkammer vom 2. Januar 1638 (Art. 57) befand sich am kais. Hoflager zu Wien (wahrscheinlich seit dem Jahre 1619) ein eigener der hiesigen Hofkammer nicht einverleibter geheimer Referendär für die von Ersterer an den Kaiser gerichteten Gutachten, Berichte und Anträge. Demselben lag es ob, hierüber dem Kaiser Vortrag zu halten und die gefassteu A. h. Entschliessungen auszufertigen und zu expediren. Im Jahre 1666 oder 1667 vereinigte Kaiser Leopold I. dieses Referat mit dem innerösterr. Hofkanzlei-Referate in der Person des geh. Hofsekretärs Christoph Abele von Lilienberg, zunächst nur probeweise. In der betreffenden Dienstesinstruktion heisst es: es werde dieses Referat der geh. Hofkanzlei nur insolange überlassen, bis die Erfahrung lehre, ob dieser Weg den Kameral-Interessen förderlich oder schädlich sei; auch soll den innerösterr. Hofkammerpräsidenten, wenn sie am kais. Hoflager anwesend wären, das ihnen von Alters her zukommende Recht, sodann selber das i. ö. Kameral-Referat beim Kaiser zu übernehmen, vorbehalten und der neue »Modus« dem »Ordinari-Kammer-Referendariat« (d. h. wohl der älteren diesfälligen Einrichtung) »unpräjudizirlich« sein. Die minder wichtigen Gegenstände hatte Abele im Hofkanzlei-Gremium zur Abstimmung zu bringen und der per majora gefasste Beschluss ging an den Kaiser zur Bestätigung. Die Ausfertigung der A. h. Entschliessungen war dann Sache der Hofkanzlei, deren Signatur daher selbe sofort auch trugen. Nur über sehr wichtige Gegenstände musste Abele dem Kaiser unmittelbar ein Referat »in pleno« d. h. mit gleichzeitiger Vorlage sämmtlicher Akten erstatten. Dahin gehörten: »Alle und jede Publica«; die Ersetzung der Hofkammerpräsidenten- und Vizepräsidenten-Stelle, der Hofkammerräthe, Sekretäre und Buchhalter, der Oberamts-Verwalter zu Aussee, Inner- und Vordernberg, Tarvis, Kremsbruck, Gratz, Idria, St. Veit in Kärnten, Laibach, Triest, Fiume, Görz etc.; die Ersetzung der Vizedomämter und der 5 Hauptmannschaften zu Gratz (im Schlosse), Görz, Triest, Fiume und Flitsch; die Ersetzung der Jägermeisterstellen und Forstämter, dann der Landesverwaltung zu Görz, ferner des Kammerprokurators und Vizeprokurators (also lauter Personalien); endlich die belangreicheren Gnadensachen und die ausdrücklich vom Kaiser oder von der Gratzer Hofkammer selber zum Referat

in pleno bestimmten Gegenstände. (Gefällige Mittheilung des Hrn. Statthalterei-Offizials Markus Kremser aus dem Gratzer Statthalterei-Archive.) Es scheint übrigens, dass auch im Falle eines Plenarreferats die geh. Hofkanzlei in Wien die bezüglichen Ausfertigungen besorgte, wenn auch dann vielleicht nicht im eigenen Namen.

83) Dies zog ihm seitens des Hofkammer-Vizepräsidenten und nachmaligen Statthalters in Niederösterreich Grafen Johann Quintin Jörger, welcher im Winter 1684/5 vom Kaiser zur Untersuchung der o. ö. Verwaltung delegirt wurde, den Vorwurf zu: er habe aus der Unterordnung aller o. ö. Landesstellen unter die erbländische (oberösterr.) Hofkanzlei in Wien gar „ein punctum Juris“ gemacht und solcher Gestalt selbst dem Kaiser zu trotzen gewagt. Graf Jörger fügt dem in seinem Untersuchungsberichte an den Kaiser vom 1. Novbr. 1685 tröstend bei: „Gegenwärtiger Hofkanzler aber (Graf Buccelini nämlich) est vir civilis, der E. K. Mjst. Convenienz voransetzt und sich dessentwegen mit derselben in kheine Competenz einlassen wird.“ Hieraus ist ersichtlich, dass Hocher staatsrechtliche Bedenken vorbrachte, als schon im Jahre 1665 die Innsbrucker Hofkammer der Wiener Centralstelle dieses Namens untergeordnet werden sollte, wobei er an dem damaligen oberösterr. Regierungskanzler v. Winklhofen eine Stütze hatte. Eine Abschrift des diesem zugeschriebenen Gutachtens über besagte Organisirungs-Frage findet sich im National-Museum zu Innsbruck, Bibl. Tirol. Nr. 1023. Jener Bericht Jörger's aber gelangte mit anderen „Tirol. Staatsschriften“ durch Ankauf aus der Verlassenschaft des im Jahre 1850 zu Innsbruck verstorbenen Hrn. von Ingram abschriftlich in meinen Besitz. — Während einer längeren Abwesenheit Hocher's von Wien erwirkten die hiesigen Kaufleute unterm 21. Aug. 1666 eine vom Hofvizekanzler Ferd. Max. Grafen von Sprinzenstein und dem Hofsekretär Adam Grustner kontrasignirte Entscheidung Kaiser Leopold's, wodurch „in Ansehung sich der Status seythero verändert und die o. ö. Lande Uns angefallen“ das früher nur den tirolischen Besuchern der Bozner Märkte zugestandene Privilegium, sich für ausstehende Forderungen durch Beschlagnahme von Waaren der Bozner Marktfieranten bezahlt zu machen, auch auf die diese Märkte besuchenden Wiener Kaufleute ausgedehnt wurde. S. diese kaiserl. Resolution im Anhange zur Bozner Auflage der hiesigen Marktprivilegien von 1686. — Es ist das ein Beweis, wie rasch das Handelsinteresse von der Wiedervereinigung Tirols mit Oesterreich Nutzen zu ziehen verstund.

84) Zoller, a. a. O. II. 4. S. auch die vom Freih. Andr. v. Dipauli gesammelten Materialien zu Hocher's Biographie in der Bibliotheca Tirolensis zu Innsbruck, Nr. 1290.

85) S. die Anmerkung 33 zum III. Abschnitt. Unterm 31. Dezbr. 1669 wurde die 1628 für die nieder- und innerösterreichische Hofkanzlei erlassene Instruktion auf die neu zugewachsene oberösterreichische Expedition ausge-

dehnt. (Staatsministerial-Archiv in Wien, Akt 10 von 1669, N.-Oest., III. A. 2.) Uebrigens waren der o. ö. Hofkanzlei (Expedition) schon im Januar 1666, also noch bevor Freih. v. Hocher das Amt des obersten österr. Hofkanzlers angetreten hatte, eigene Lokalitäten zugewiesen worden, deren Möblirung von der o. ö. Hofkammer bestritten werden musste. (Notifikation der o. ö. Hofkanzlei an die o. ö. Regierung und Kammer vom 10. Januar 1666 in der Hofdekretsammlung des Innsbr. Statth.-Archivs.) Des damals von Wien abwesenden Hocher Stelle vertrat der Hof-Vizekanzler Graf Sprinzenstein, Hochers früherer Amtsgenosse, dessen Ernennung zum Hof-Vizekanzler noch vor jener Hochers erfolgt war, woraus sich erst recht deutlich ergibt, wie überflüssig Letztere gewesen, wenn nicht damit den Oberösterreichern eine besondere Aufmerksamkeit erwiesen werden wollte. Die tirolischen Stände nahmen, wie es scheint, Anfangs von der Wiener Hofkanzlei nur widerwillig Notiz. Weder dem Hofkanzler Hocher noch den beiden ersten o. ö. Referendären in Wien verliehen sie die tirolische Landstandschaft. Doch späterhin versöhnten sie sich mit der neuen Einrichtung. Wenigstens trugen sie im Jahre 1681 den damals neu ernannten Hofreferendär Adam Remich von Weissenfels, 1686 den Hofkanzler Grafen Strattmann, 1687 den geh. Hofregistrator J. A. Fabricius, 1695 den Hofkanzler Grafen Buccelini, 1699 den neu ernannten Hofreferendär Joh. Georg von Buol und so fort alle künftigen österreichischen Hofkanzler und tirolischen Referenten der Wiener Hofkanzlei in die tirol. Ständematrikel ein.

86) Leopold I. hatte noch während seines Aufenthaltes zu Innsbruck gelegentlich der Erbhuldigung am 25. Oktober 1665 an die o. ö. Kammer den Befehl erlassen, bis zur Revision ihrer Verhaltungs-Vorschriften alle Gebahrungsausweise ihm vorzulegen und ohne Auftrag von Hof keine Zahlungen, das Deputat der Wittwe des letzten Landesfürsten und die Besoldungen allein ausgenommen, zu leisten. Auf der Rückreise von der Erbhuldigung fertigte er dem o. ö. geh. Rathe am 2. Nov. 1665 von Salzburg aus ein vom Vize-Kanzler Hocher und von Abele gegengezeichnetes Hofdekret zu, womit er jenen Befehl erneuert, gleichzeitig aber dem geh. Rathe das Recht einräumt, die bezüglichen Kammerberichte mit Gutachten einzubegleiten. Ein von Hocher und dem o. ö. Hofreferendär Grustner gegengezeichnetes Hofkanzleidekret vom 20. Juni 1667 ordnete eine beschleunigte Aufarbeitung der Rechnungsrückstände der Innsbrucker Hofkammer, ein weiteres Hofkanzleidekret vom 28. Juni 1667 die Abfuhr aller Einkünfte dieser Kammer an das o. ö. Kammermeisteramt an. (Innsbr. Statth.-Archiv, Hofdekretsammlung.)

87) Graf Joh. Quintin Jörger sagt diesbezüglich in seinem oben [Anmrkg. 83.] angezogenen Berichte vom J. 1685, indem er die Uebertragung der tirol. Kameralien an die Wiener Hofkammer befürwortet: „Causa [est] non una: 1. ist die Hof-Canzley nit schuldig, das weitleiffige Cammerwesen zu ver-

stehen; 2. wird sich allhiesige Cammer [damit ist, da der Bericht aus Innsbruck datirt ist, die oberösterreichische gemeint] leichter darein finden, wenn sye mit einigen peritis in arte zu thun hat; 3. können Ewr. Mjst. zu mehrer Anticipationen gelangen, wann sie durch solchen Zuetrag Ihre Kammer bei Hoff' accreditiren; 4. hat die Hofkanzlei sub Praesidio des Hocher fast alle Rathsstellen mit E. K. Mjst. grössten Unkosten fast allzusehr übersetzt, was sich die Hofkammer niemal wurde unterstanden haben; 5. lasset sich darwieder der alte Usus nit einwenden, weilen dazumahlen regierende Herren von Oesterreich persönlich [zu Innsbruck] zugegen waren, so diese Lande selbsten beherrschet; 6. ist das Exemplum der i. ö. Lande vor Jahren noch in frischer Gedechtnuss, wie neblichen die Cammer zu Gräz von der Hofkammer in Wien dependieren müsse [damit ist wohl nur auf die Zeit Kaiser Ferdinand's I. angespielt]; 7. folget natürlich, dass die negotia ejusdem facultatis sub uno Capite bestehen sollen.« Gemildert wurden diese Uebelstände anfänglich dadurch, dass der erste tirolische Referendär der Wiener Hofkanzlei unter Leopold I., Adam Grustner, zuvor Rath der Innsbrucker Hofkammer gewesen war. Derselbe erscheint in jener Eigenschaft zuerst in dem o. ö. Hof-Kanzleistatus vom 12. März 1666 neben dem Registrator Joh. Adam Sartori, dem Konzipisten Franz Spreng, den Kanzellisten J. J. Fr. Oexle, H. R. Eggenstainer und Franz Muel und dem Kanzleidiener Jenewein Posch. [Innsbr. Statth.-Arch., Hofdekretsammlung]. Doch die folgenden Hofkanzleireferendäre für Ober- und Vorderösterreich waren keine Kameralisten mehr.

88) So die Hofkammer seit 1635, wie schon oben in der Anmerk. 61 auf S. 97 bemerkt wurde (Vgl. auch Suttinger, a. a. O. S. 62), und gewissermassen der Hofkriegsrath seit seiner Errichtung.

89) Statt vieler Beispiele, welche zu Gebote stünden, hier nur einige. Unterm 18. März 1674 erliess Kaiser Leopold I. ein Patent an alle »nachgesetzten Obrigkeiten, geist- und weltliche« im Lande unter der Enns, worin er über die »Verhinderungen« Klage führt, welche, wie der »Handgraf« (Zollgefäll-Inspector) H. Chr. Stöckl angezeigt habe, den »Ueberreutern« (Finanzwächtern) seitens »unterschiedlicher Pfleg- und Herrschaftsverwalter« bei der Verfolgung von Schwärzern (!) in den Weg gelegt würden. (Cod. Austr. II. 366.) Im Verzehrungssteuer-Patente vom 26. Septbr. 1699 (ebenda I. 102) wird den säumigen Obrigkeiten mit Strafen der empfindlichsten Art gedroht und abermals der Verdacht geäussert, als würden sie selbst zu Uebertretungen des Gesetzes die Hand bieten. Im ersten Betretungsfalle sollten sie 1000 Stück Dukaten zu erlegen haben, bei wiederholter Betretung aber ihre »Landgerichts- und Burgfriedens-Gerechtigkeit« verlieren und die vorerwähnte Geldbusse doppelt zu entrichten schuldig sein. — In Innerösterreich wusste die Regierung für die Herstellung der dem Verfalle preisgegebenen Strassenzüge nicht anders zu sorgen, als dass sie die Aufsicht darüber dem Kammer-

Procurator auftrug, der die pflichtvergessenen Obrigkeiten gleich in Anklagestand zu setzen hatte. (Beckmann, Idea Juris statutarii, S. 534.) Mittelst Patent vom 5. August 1680 ermahnte der Kaiser die Herrschaftsinhaber, Städte und Märkte der Steiermark eindringlichst: »in causa pestis den Regierungsbefehlen zu pariren.« Ungehorsamen drohte er »nebst schärferer Demonstration« mit dem Verluste der Gerichtsbarkeit. Schon unterm 21. Febr. 1670 hatte er es für nöthig befunden, die Obrigkeiten zu erinnern, »dass keinem Stande im Lande gebühre, Ihme als Erblands-Fürsten quaestionem status zu moviren, gleich als wollten sie sich von Seiner Jurisdiktion ungebührlich eximiren und ihn nicht für ihr Haupt und Obrigkeit anerkennen, quod foret contra sacram scripturam et Evangelium: date Caesari, quae sunt Caesaris.« (Ebenda, S. 269.) Die innerösterreichische Regierung war damals schon für Einziehung aller Patrimonial-Gerichte und durchgängige Handhabung der Justiz durch Staatsbeamte. (Ebenda, S. 264.)

90) Mancherlei Andeutungen hierüber enthalten die »Beiträge zum Verständniss der ständischen Bewegung in den deutsch-österreichischen Provinzen« (womit aber auch die böhmischen Kronländer gemeint sind), Leipzig 1848.

91) Die Abhaltung der Landtage war in den meisten Provinzen Oesterreichs damals schon nur mehr Formsache. Es ist geradezu ergötzlich, die Beschreibung zu lesen, welche Beckmann (a. a. O. S. 271) von den steiermärkischen »General-Landtagen« jener Zeit gibt. »Der vornehmste und General-Landtag« — heisst es da — »wird nach heil. Dreikönig immediate gehalten, worin die kais. Herrn deputirten Kommissarien nomine Augustissimi Imperatoris erscheinen, und der innerösterreichische Hr. Hofkanzler hält alsdann im Namen Ihrer kais. Majestät eine Oration und redet von dem gegenwärtigen Zustand des Landes und wann es wegen der Türken Kriegsgefahr hat, so ermahnet er die hochansehnlichen Landstände: dass sie wollen pro communi omnium et singulorum subditorum, imo pro totius Reipublicae salute Ihrer kais. Majestät unter die Arme greifen und als treue Unterthanen und Vasallen eine gute Bey-Hülff thun, um das liebe Vaterland wider den grausamen Erbfeind communibus viribus zu defendieren und zu conservieren etc. — Hierauf thut der Hr. Landmarschall seine Beantwortungs-Oration im Namen der hochansehnlichen Landstände und recommandieret omnimodo die hochlöblichen Landstände an Ihro kais. Majestät als ihren allergnädigsten Herrn und Erblandesfürsten, dieselbige als treue Untersassen in Dero Huld und Gnad jederzeit allergnädigst zu erhalten, wogegen sich die sämmtlichen Landstände gegen Ihro kais. Majestät mit Gut und Blut recht getreu in Unterthänigkeit beizustehen erbieten: wollen den begehrten Beitrag pro Reipublicae salute et defensione ad deliberandum gehorsamst nehmen und sich künftig nach Dero Vermögen drauf gehorsamst erklären. Mit diesen und anderen Ceremonien wird dieser

Landtag geschlossen.« Wie es auf dem böhmischen Landtage damals herging, ist aus der »Vergünstigung« zu folgern, welche Ferdinand III. den böhmischen Ständen dadurch angedeihen liess, dass er ihnen im Jahre 1640 gestattete: »nachdem Sie vorhero die kgl. Landtags-Proposition consultiret, und dieselbe zu Unser- und Unserer Comissarien Beliebung allerdings erlediget und eher nicht, sich in geringeren Sachen, die da Unser Person, Hoheit, Authorität und Regalien nicht betreffen, mit einander zu unterreden; jedoch mit dem ausdrücklichen Anhang, dass ehe und zuvor sie dergleichen Unterredung anfahen, Sie solches Uns, da Wir zur Stelle, oder Unseren kgl. Landtags-Komissarien, wann Wir oder die regierende Könige zu Böheim ihnen hiezu Vollmacht mitgeben würden, vorhero vortragen etc.« (Histor. Aktenstücke über das Ständewesen in Oesterreich, II. 53.) Ueber die Massregelung der schlesischen Stände s. Heinrich Wuttke, Entwicklung der öffentl. Verhältnisse Schlesiens, II. 86 ffg. Aber es kam auch vor, dass die Stände selber Rechte preisgaben, welche ihnen die Regierung nicht einmal offen streitig machte. Es wirkte da das Zureden geschickter Sachwalter, wie die Regierung sie z. B. in Krain an dem Landeshauptmanne Wolfgang Engelbert Grafen von Auersperg (der die hiesigen Stände im Jahre 1660 zum Verzicht auf die Beschwörung der Landesfreiheiten durch den Landesfürsten bei der Huldigung bewog), in Schlesien an dem Landeshauptmanne von Glogau, Joh. Bernh. Grafen von Herberstein und im Lande ob der Enns an dem Vizedome Joh. Ant. Eckhart von der Thän (1678—1682) besass. Blos in Geldsachen zeigten sich die Stände der einzelnen Provinzen fortan minder traktabel, ja mitunter sogar sehr unwirsch, so dass es in den Regierungskreisen Grundsatz wurde, von ihnen stets um ein Namhaftes mehr zu begehren, als man schliesslich bewilliget zu erhalten hoffen durfte. (A. Wolf, Hofkammer unter K. Leopold I., S. 17 des Separatabdrucks. Vgl. meine Abhandlung über die Wiener Stadtbank im XX. Bande des Archivs f. Kunde österr. Gesch.-Quellen, S. 343—347.)

92) Am meisten ermunterte hiezu den Kaiser Leopold I. der Vize-Präsident der Wiener Hofkammer Graf Joh. Quintin Jörger. In einer Vorstellung über die Nothwendigkeit einer Steuerreform, welche er unterm 1. Aug. 1681 aus Neustadt an den Kaiser richtete, (s. dessen »Unterschiedliche Motiven«, IV. Th. auf der Wiener Hofbibl.) heisst es: »Wann ich den Statum universi vor Augen stelle, so ist unschwer zu kennen, dass die Publica vacilliren, consequenter Euer Mjstt. kaiserliche und königliche Kronen in Gefahr stehen, cum tot imminentibus malis von Orient und Occident. Als muss ich bekennen, dass bey solcher Bewandtnuss Euerer kais. Mjstt. ich zu einiger lenität, qua Principis auctoritas hebescit, nicht einrathen darff noch kann; sed dico: 1mo. dass die Länder nicht denen Ländern sondern Euerer kais. Mjstt. zugehörig und allein deroselben zu verwalten von Gott anvertrauet seynd; dico autem 2do. dass

wann schon Euer Majstt. nit qua Dominus sondern qua Pater consideriret wurden, gleichwohl kein Vatter schuldig seye, seine Kinder verderben zu lassen, etiam volentibus illis; dico enim 3tio dass Euer kais. Mjstt. bey diesen ohne das weit aussehenden Conjunkturen ihren Ländern nicht zulassen können, ex potestate Comitiorum zu handeln, sonst müssen Euer kais. Mjstt. precario regieren; et dico 4to. dass Euer Mjstt. viel weniger in hoc frangenti denen Ständen zulassen können, ex vitio libertatis zu handeln, ne abeant in licentiam; nam dico 5to. dass auch die Privilegien sich nicht extendiren lassen contra concedentem, nec contra bonum commune, sondern (sie) seyn in tali casu hoc ipso denen limitationibus unterworffen; mit einem Wort: Reges, Domini rerum temporumque trahunt consiliis cuncta non sequuntur. Bin demnach der allerunterthänigsten Meinung, Euer Mjstt. möchten 1. von dero gesambten Erb-Ländern und Ständen eines jedweden Fakultät a tempore decreti innerhalb zwei Monathen specifice zu wissen (ohne replique und ohne einiges Menschen respect) absolute begehren; 2. die offen stehende Landtäg ohne beschehene Verwilligung wenigist dreyer Millionen pro militari nicht schliessen; 3. die Vermögens-Steuer . . . repetiren. Letztlichen und zwar widrigen Falls in Entstehung fernerer Contumazien haben Euer kais. Mjstt. auf allen rigor zu gedenken, massen dero Herr Vater auch gethan und die Renitentes etiam ipsos nobiliores dazumal mit würklichem Personal-Arrest belegen lassen et quidem illo instanti, als die Schweden vor denen Brucken lagen.« — Uebrigens zählt Esaias von Pufendorf (a. a. O. S. 71) auch den Hofkanzler Hocher zu Denjenigen, welche dem Kaiser »allezeit consilia ad absolutam Monarchiam spirantia suppeditieren.« Solche Anschauungen lagen damals freilich gewissermassen in der Luft. Man weis ja, wie in Preussen der »grosse Kurfürst« und in Frankreich Ludwig XIV. mit den Ständen umsprang und was gleichzeitig in England für Dinge sich zutrugen. Am wenigsten litten darunter in Oesterreich die tirolischen Stände, denen der Kaiser in vielen Stücken nachgab, so dass Tirol damals fast mehr als Ungarn einer Ausnahmsstellung sich rühmen konnte. So wurde der 1694 hier (wie in allen übrigen österreich. Landen) eingeführte »Papieraufschlag« im Jahre 1698 wieder aufgehoben. (Innsbr. Statth.-Arch., Berichtbuch a. d. r.-kais. Mjstt. v. 1698, S. 208 bis 209.) Auch das im März 1687 in Tirol publizirte Stempelpatent kam hier bald wieder ausser Wirksamkeit. Als Kaiser Leopold I. im Jahre 1664 den ständischen Steuereinnehmer Fröhlich absetzte und die Stände dies als einen unbefugten Eingriff in ihre Rechte darstellten, fanden sie beim Kaiser Gehör. Das Absetzungsdekret wurde zurückgenommen und das Recht der tirolischen Stände, sich ihre Beamten nach Belieben zu wählen, ausdrücklich anerkannt. (Cazan, handschriftlicher Auszug aus den tirolischen Landtags-Akten.)

93) Diese Stelle lautet (S. 640—41): „Ferdinando Caroli V. fratri ditiones in Germania obtigere: Austria nempe, Bohemia, Tyrolensis Comitatus, aliaeque Provinciae, quibus per Annam ejus uxorem Hungariae regnum accessit. Is (Ferdinandus) post se tres filios reliquit, qui, quamvis ditiones patrimoniales in partes tres diviserint, rexerunt tamen eas ipsorum successores tanquam unam Rempublicam iisdem consiliis animis institutisque, ponuntque nobis ad oculos in effectu, antiquum Gergonem; omnes enim ad defensionem communis status (quamvis Provinciae alterius sint ditionis) non aliter adcurrunt, quam si ad unum solum omnes pertinerent. Sunt hi status tam ampli, tantique momenti, ut nisi tanto terrarum spacio, quantum a montibus Carpathis ad Segniam usque est, Turcae adjacerent (qui eos vigilare et semper magnas expensas subire cogit) non populorum frequentia nec opibus thesaurisque, nec civitatum magnificentia, nec viribus, maximis Orbis Christiani regnis cederent. Facile id perripere poterit is, qui considerarit distantiam a Tergesto ad ultimos Lusatiae terminos, a Tibisco ad Nabum et a Canisia Constantiam ad lacum Podamicum usque.«

94) Die Bekämpfung der Türken und der mit diesen einverstandenen Rebellen in Ungarn kostete laut den Quittungen der General- und der Feld-Kriegskassa vom 1. April 1683 bis letzten Dezember 1697: 115,252.617 fl.; in den Jahren 1698 und 1699 wurden aus der General-Kriegs-Kassa allein 17,557.412 fl. darauf verwendet und ausserdem bestritt die Hofkriegskassa in den Jahren 1683—1700 hieher gehörige Auslagen im Betrage von 4,166.228 fl. Hierunter sind die Kosten der Rekrutirungen, Pferdeankäufe, Bequartirungen und Truppen-Dislozirungen nicht einmal noch begriffen und ebensowenig ist dabei in Anschlag gebracht, was die von einzelnen deutschen Regierungen nach Ungarn entsendeten Hilfstruppen kosteten. Obige Ziffernansätze sind dem „Summarischen Kostenextrakte« entnommen, welchen H. M. G. Grellmann in seinen „Statist. Aufklärungen über wichtige Theile und Gegenstände der österr. Monarchie« (II. 319) und zuvor schon Joh. Friedel in seinen „Fragmenten« (Leipzig und Klagenfurt, 1786) S. 255 ffg. veröffentlicht hat. — Uebrigens meinten schon die Räthe des Erzherzogs Mathias im Jahre 1608: „mit dem Blute, welches die Deutschen zur Beschützung und Erhaltung Ungarns dargegeben, hätten dort alle Flüsse können geröthet, und mit dem Gelde, das sie zu diesem Zwecke geopfert, viele Orte überlegt werden.« (Khevenhiller, Annales Ferdinandei, VII. 21.) Und die ungarischen Stände sahen sich im Jahre 1609 zu der im Gesetz-Artikel 11 dieses Jahres ausgesprochenen Erklärung veranlasst: „Notum est, quanta virtute et militari scientia externae Nationes valeant, quantumque sanguinis contra immanes Christiani Nominis hostes... profuderint.« Vergl. auch oben die Anmerk. 42 zum II. Abschnitt.

95) M. G. Kovachich, Solennia Inauguralia, Pest, 1790, S. 116 ffg.

96) Frankfurter Relation (1. Fortsetzung durch August Limmer im Verlage von Gottfr. Grossen's Wittwe zu Leipzig), Jahrg. 1659, S. 83.

97) M. Horváth, Gesch. der Ungarn, II. 331.

98) Die Pforte hatte sich von jeher geweigert, ein für sich bestehendes Königreich Ungarn anzuerkennen (wie das schon die erste Gesandtschaft Joh. Zapolya's bitter genug erfuhr) und eine österreichische Flagge gab es damals noch nicht. Den Gebrauch einer solchen hat erst Joseph II. im Jahre 1786 eingeführt. (Kandler, Indicazioni per riconoscere le cose storiche del Litorale, Triest 1855, S. 92.)

99) Emerich von Hajnik, Das fürstl. Haus Esterházy, in der „Oesterr. Revue", Jahrg. 1865, IV. 39. Paul Esterházy hielt übrigens selber wiederholt um die Fürstenwürde an, wie ebenda S. 35 und 38 zu lesen ist. Leopold übergab ihm eigenhändig das Fürstendiplom am 8. Dezbr. 1687.

100) Christ. Engel, Gesch. des ungr. Reiches, V. 141.

101) Kazy, III. 52. Zriny's Vorschlag auf dem Neusohler Konvente ging dahin, bei den deutschen Reichsständen auszuwirken, „ut bona eorum gratia Regnum Hungariae in unum cum Imperio corpus coalescat." Peter Zriny war freilich kein Magyare, sondern ein Kroat aus der alten Familie der Subich de Lyka. Du Cange, Illyr. vet. et nov. S. 237.

102) Rink, Leben Leopold's des Grossen, S. 173. Rink bezieht sich bei dieser Angabe auf eine um diese Zeit zu Paris erschienene Flugschrift, welche den Titel trägt: „Testament politique de Charle Duc de Lorraine déposé entre les mains de l'Empereur Leopold à Presbourg le 29. Novbr. 1687." Ein französischer Priester (Margotte de Cheuremont) gab sie heraus. Bayle erklärte sie für apogryph. Aber sie enthielt so viel Thatsächliches, was nur ein hochgestellter Mann wissen konnte, dass man bald den Kardinal Fürstenberg, bald einen Bruder des Hofkanzlers Strattmann für den Verfasser hielt. S. Zedler's Universal-Lexikon, XL. 763.

103) Eine salbungsvolle Erläuterung hiezu hat der kais. Auditor J. N. Flämitzer unter dem Titel: „Das durch die österreichische Clemenz wiederum erquickte Königreich Ungarn" erscheinen lassen. Ich fand die ohne Angabe des Druckortes und der Zeit erschienene Broschüre auf der Münchner Hof-Bibliothek unter der Signatur: Europ. 414/36 in 4to.

104) Die der von Leopold I. gestellten Bedingung entsprechende Stelle des bezüglichen Gesetz-Artikels (2 von 1687) lautet: „Universi Status et Ordines hujus Regni Hungariae et Partium eidem annexarum declarant: quod amodo imposterum neminem alium, quam altetitulatae Suae Caesareae et Regiae Majestatis propriis ex Lumbis suis descendentium Masculorum Haeredum Primogenitum in perpetuum (id ipsum etiam statuentibus Articulo 5. anni 1547 aliisque superinde extantibus) pro legitimo suo Rege et Domino sint habituri etc."

105) S. was hierüber M. Horváth in seiner „Geschichte der Ungarn“, II. 315 ffg. aus einem Landtags-Diarium mittheilt, welches sich im gräflich Erdödy'schen Familien-Archive zu Eberau befindet. Nachdem übrigens der Landtag seine Scheu, durch Anerkennung der Erbfolge das Schicksal Ungarns mit dem der böhmisch-deutschen Erblande auf unabsehbare Dauer zu verknüpfen, einmal überwunden hatte, liess er sich zu allerlei kleinen Konzessionen an die Gesammtstaatsidee herbei, die ihm unmöglich abgerungen werden konnten. Vgl. das oben in der Anmerkg. 32 zum III. Absch. über die damals erfolgte Verleihung des ungar. Indigenats an den österr. Hofkanzler Grafen Strattmann und an andere Funktionäre des Gesammtstaates Gesagte. Merkwürdig ist, dass, wie Rink in seiner Biographie Kaiser Joseph's I. (I. 159) erzählt, auf einer zur Vorberathung der kgl. Propositionen in Wien abgehaltenen Konferenz ungarischer Magnaten „vor Allen die Geistlichen (anwesend waren: der Primas G. Széchény und von Bischöfen der Neutraer, Peter Korompai, der Vessprimer, Paul Széchény, der Waitzner, Nikol. Balogh, und der Erlauer, Georg Fenessy) sich schwieriger zeigten, als die andern Stände, die aber durch den Kardinal Kollonitsch endlich gestillet wurden.“ Die Versammlung bestund auf Verminderung der in Ungarn garnisonirenden deutschen Truppen, Verwaltung Ungarns durch Einheimische, Entfernung der missliebigen Beamten von ihren Stellen etc. (Ebenda, I. 158.) Den Willen des Kaisers eröffnete der Versammlung der Obersthofmeister; der österr. Hofkanzler Graf Strattmann gab Erläuterungen dazu und der Referendär v. Werdenburg machte den Protokollführer. Den Geheimraths-Sitzungen aber, in welchen die kgl. Propositionen festgestellt wurden, wohnten bei: der Obersthofmeister Fürst Dietrichstein, der böhm. Kanzler Graf Kinsky, der Hofkammer-Präsident Graf Rosenberg, der österr. Hofkanzler Graf Strattmann (als Referent) und Kardinal Kollonitsch, in dessen Wohnung die Sitzungen stattfanden. (Ebenda, I. 154, 155.)

106) Ein Volk, das bis ins späte Mittelalter herauf Rechtsstreitigkeiten mit blanken Waffen auszufechten liebte und dessen lebende Generation noch die „Repulsio“ d. h. die Abwehr der Geltendmachung gerichtlicher Urtheile mittelst Gewaltanwendung als ein s. g. Rechtsmittel anerkannte; ein Volk, das somit immer Rechtsfragen als Machtfragen aufzufassen und darnach zu erledigen geneigt war: ein solches Volk ist begütigender Ueberredung gewiss dann am wenigsten zugänglich, wenn es sich um das Aufgeben politischer Vorrechte handelt, die ihm des nationalen Lebens Eigenart und die Fortdauer gewohnter Herrschaft verbürgen. Es gleicht auch unter dem politischen Gesichtspunkte einem Duellanten, der, wenn auch von vorne herein er der Angegriffene war (oder sich wenigstens dafür hielt), doch dem Gegner versöhnt die Hand reicht, nachdem dieser ihm Beweise von Ueberlegenheit gegeben hat, ja dann wohl sogar eingesteht, der Beleidiger habe mit seiner Beleidigung Recht

gehabt; der aber dem Gegner verächtlich den Rücken kehrt, und die erlittene Beleidigung doppelt anrechnet, wenn dieser sich anschickt, ihm mit gesenkter Waffe Abbitte zu leisten. — Gilt das nun noch von den heutigen Magyaren: so kann es um so weniger Befremden erregen, dass die Nachkommen Derjenigen, welche, wie Istvánfy in seiner Histor. Regni Hung. (S. 262 der Wiener Ausgabe von 1758) erzählt, im J. 1563 der österr. Regierung, daferne sie nicht ihren Beschwerden abhälfe, allen Ernstes mit der Rückkehr in die asiatische Urheimath drohten, im J. 1687 wenig Lust verriethen, sich in das österr. Staatsgebäude als Mittelstück einfügen zu lassen; dass sie aber vor der Energie der hierauf bestehenden Regierung sich beugten, ohne es auf irgend eine Vergewaltigung des Landtages ankommen zu lassen. Es will diese Erscheinung aus der Natur des Volkes erklärt, sie will ethnographisch gewürdiget sein, wenn man nicht als Deutscher Gefahr laufen soll, darüber blindlings den Stab zu brechen und so sich magyarischer Seits den dann begründeten Vorwurf nationaler Befangenheit zuzuziehen. S. über die Abkunft der Magyaren Wilhelm Schott, Versuch über die tatar. Sprachen (Berlin 1836), S. 7 und desselben Abh. über das Altai'sche Sprachengeschlecht (Berlin 1849), S. 22; dann des Petersburger Akademikers R. E. v. Baer Bericht über Reguly's Forschungen nach dem Stammsitze der Magyaren am Ural in seinen (und Helmersen's) „Beiträgen zur Kenntniss des russischen Reiches" 9. Bd. (Petersburg 1845) S. 220—269. Ebenso plastisch schöne als richtige Schilderungen des magyarischen Volks-Karakters haben der Engländer Joh. Paget in dem Buche „Ungarn und Siebenbürgen" (aus dem Englischen von E. A. Moriarty, Leipzig 1845, II. Th. S. 17 ffg.) und der gegenwärtige Präsident der ungar. Akademie der Wissenschaften, Jos. Frhr. v. Eötvös in seinem „Dorfnotär" aus dem Ungarischen ins Deutsche übersetzt von Joh. Grafen v. Mailath, Leipzig 1845—46) geliefert. Wie bittere Enttäuschungen übrigens das Verkennen des magyarischen Volkskarakters der österr. Centralregierung und ihren Organen in Ungarn von jeher bereitet hat, lehrt unter Anderem folgende Stelle eines Schreibens des Grafen Niklas Salm an Ferdinand I. ddo. Wien, 28. Juni 1546: „In Ungern hat kain glimpfen statt; man mues nur mit dem Ernst daran. Hett ich hir längst also mit gefarn: so hette Ich das Meinig vnnd viel Mue und Uncosten erspart, auch Ewr k. Majst. nicht so vielfältig importuniren dürffen." (Archiv f. K. öst. Gesch.-Quell. XXI. 182).

107) Siehe den Beschluss des kroat. Landtages vom 8. Juni 1705 bei Du Cange, Illyricum vetus et novum (Pressburg 1746), S. 200 und die Antwort, welche derselbe unterm 25. Januar 1704 dem Rákóczy auf dessen Aufforderung, ihn zu unterstützen, ertheilte bei Kukuljevics, I. 371; ferner das Belobungsschreiben, welches Leopold I. unterm 5. Juli 1704 an die kroat.

Stände wegen ihrer Treue richtete ebenda, I. 374 und die Dankschreiben Kaiser Joseph's I. vom 25. Mai und 3. November 1706, ebenda, I. 377, 378. Rákóczy's Aufruf an die Kroaten, ddo. Miskólz, 18. Jan. 1704, ein Meisterstück aufrührerischer Beredsamkeit aus Paul Raday's Feder, ist ebenda I. 369—371 abgedruckt. Darin heisst es: „Quotusquisque est, qui non Austriacos a continuo suscepti Regiminis tempore eo collimasse, ut lento edoctae pseudopolitices gradu . . . servili liberem gentem submittant jugo, inque absolutum ambitiosae haereditatis sese ingerant dominium, clare intelligat. Loquatur, tacentibus nobis, confusus cum vicinis adjacentibus Provinciis Regni Croatici status, Camerae Styriacae ut plurimum subditus . . . . Per exercitatos hos actus Austriaca libido, dum suis Regnum per partes mutilat limitibus, orisque partim maritimis partim aliis tractibus uni et alteri Provinciarum particularium adunitis, a solita Regni dispositione licenciose exigit, donec ad extremum Comitatibus etiam Sclavoniae, tam cameralibus quam et militaribus officialibus praejudiciose et sub forma praedocinii subtractis, transformata Religionis specie, cum haereditariis suis coalescere faciat.“ Man sieht, dass Rákóczy geradezu der Gesammtstaatsidee den Krieg erklärte, bevor noch die Entthronung des habsburgischen Hauses durch den Onoder Konvent ausgesprochen war. (Vgl. auch die unten folgende Anmerkung 127 auf S. 171.) Aber die Kroaten dachten von dieser Idee besser, als er und liessen es zum mindesten darauf ankommen, dass sie fortherrsche. Rákóczy sagt von ihnen in seinen Memoiren (Histoire des Revol. de Hongrie, V. 158): „Les Croates etoient ennemis, ainsi que la Styrie, l'Autriche etc.“

108) Fr. Wagner, Histor. Leopoldi Magni (Augsburg 1719—31), II. 744, 767, 769; Histor. Josephi Caesaris (Wien 1745) S. 139. Wagner stellt die Sache freilich so dar, als hätten die Serben nur aus Beutelust sich in den Krieg gestürzt. Er nennt sie: „gens natura ferox et indomita, nulla se disciplina vel imperio constringi sinit atque ut voluntario fere sunt, licentiam pro stipendio reputant.“ Ihrem Anführer Tököli legt er Trunksucht, masslose Grosssprecherei, Unbotmässigkeit und heimliches Einverständniss mit den Türken zur Last, u. s. w. Mit dem Mangel an Mannszucht hatte es nun wohl bei den Serben seine Richtigkeit; allein gesinnungslos und blos auf Beute bedacht gingen sie nicht in den Kampf. Hätten sie es lediglich aufs Plündern abgesehen gehabt, so wäre ihnen das im Anschlusse an Rákóczy gewiss ebenso leicht, wo nicht bequemer, von Statten gegangen, als unter den Befehlen österreichischer Generäle oder sie hätten Anfangs wenigstens geschwankt, ob sie es nicht doch lieber mit Rákóczy halten sollten, zumal dieser unterm 9. August 1703 aus dem Lager vor Székelyhid folgenden Aufruf an sie erliess: „Wohl wissend, dass auch diese, von jeher in den Waffen geübte raizische Nation die Trauer und die rachgierige Erniedrigung unseres gemeinsamen Vaterlandes mitempfand, wollen Wir, damit auch sie der alten

Freiheit desselben theilhaft werde, ihr hiemit den Rath ertheilen, mit den Waffen in der Hand mitzuwirken bei dem von Uns begonnenen Werke der Befreiung. Thut ihr dies, so versprechen Wir euch auf Unser ungarisches Ehrenwort: dass ihr keine Steuern mehr zu zahlen braucht und alle eure Nachkommen steuerfrei sein werden, ferner dass alle Orte, deren Bewohner Uns zuziehen, zum Range von Haidukenstädten mit dem Privilegium, nur mehr mit den Waffen dem Vaterlande dienen zu müssen, werden erhoben werden. Kehrt ihr aber die Waffen gegen Uns, wie es schon einige bei Grosswardein versammelte Raizen gethan haben, so werden Wir euch ohne alles Erbarmen todt schlagen, niederhauen, eure Kinder spiessen und, wenn Gott unsere Waffen segnet, die raizische Nation auf dem Boden Ungarns völlig ausrotten.« (Szalay, Magyarország Történéte, XII. 95.) Diese mit den fürchterlichsten Drohungen gepaarte Lockung hatte nicht den geringsten Erfolg. Vielmehr schaarten sich die Serben nun erst recht zahlreich um die dem Dienste des Gesammtstaates geweihten Fahnen. Aus den von Czörnig in seiner Ethnographie (III. 93 ffg.) mitgetheilten Urkundenregesten zur Geschichte der ungarischen Serben ist ersichtlich, dass bewaffnete Streifkorps derselben Anfangs November 1703 im Pest-Piliser und Pest-Solter, im Tolnaer, Baranyaer und Stuhlweissenburger, Ende November 1703 selbst schon im Pressburger Komitate erschienen. Die ungarischen Munizipalbehörden stellten freilich auch die Sache so dar, als wären das nur Freibeuter und erwirkten dadurch sogar ein Abmahnungsschreiben des schlecht berichteten Kaisers an den serbischen Patriarchen Arsenius Csernovich. Dieses Dekret erfloss unterm 7. Dezbr. 1703. Doch schon unterm 18. Dezbr. desselben Jahres, also 11 Tage später, nahm der Wiener Hofkriegsrath im Namen des Kaisers die Hilfe der Serben zur Bewältigung des Rákóczy'schen Aufstandes in Anspruch. Dem Patriarchen verhiess der Hofkriegsrath eine jährliche Pension und Klaglosstellung in Betreff der ihm durch die Wiener Hofkammer entzogenen Nutzung des Gutes Szécsö; in der That ein magerer Lohn. (Czörnig, a. a. O. III. 99.) Rákóczy blieb dem gegenüber auch nicht müssig, sondern richtete unterm 6. Septbr. 1704 an den serbischen Patriarchen ein Schreiben mit dem Versprechen, ihm sofort 20,000 fl. auszahlen zu lassen und die Raizen in seine besondere Protektion zu nehmen, daferne Letztere von der Parteinahme für Oesterreich abstünden. (Szalay, a. a. O. S. 200.) Aber auch diese neue Lockung verfehlte ihren Zweck. Dies beweist, der von den Serben vollbrachten Kriegsthaten nicht zu gedenken, der hofkriegsräthliche Erlass vom 29. Dezember 1704, womit den Ofner Serben, offenbar in Anerkennung ihrer Verdienste, das ihnen zuvor entzogene Bethaus zurückgestellt wird; ferner der Erlass der ungarischen Hofkanzlei vom 14. Mai 1705, womit den Pester Serben mit ausdrücklicher Bezugnahme auf deren verdienstliche Haltung das Recht, an den Gemeindewahlen theilzunehmen, eingeräumt wird (Czörnig, a. a. O. III. 99); vor

Allein aber das Diplom Kaiser Josephs I. zum Schutze aller ungarischen Serben vom 29. Septbr. 1706, worin es heisst: „Considerantes memorati Rascianorum Patriarchae et Archiepiscopi Csernovich, nec non Gentis seu Populi Rasciani praestantia merita de Augusta Domu Nostra Austriaca sibi comparata, dum nempe dicta Gens seu Natio per omnes Rerum vicissitudines, flagrantibus cum immani Hoste Turca Bellis et etiam modernis per nonnullos abalienatos Hungaros suscitatis intestinis Motibus et Tumultibus ... in illibata erga Nos fidelitate perseverando, specialem Devotionis et Obsequii Zelum plurimis in Occasionibus in ferendis promptis Suppetiis et sublevandis Oneribus communibus prompto Animo exhibuit etc.“ (Emanuel Jankovich) Ueber die Verdienste und Schicksale der serbischen oder raizischen Nation im Königr. Hungarn, Neusatz und Belgrad (?) 1791, S. 57. Fr. Wagner's missgünstiges Urtheil über die serbische Bewegung im Anfange des 18. Jahrhunderts erklärt sich daraus, dass er als Jesuit auf die den Bekehrungsversuchen seiner Ordensbrüder beharrlich widerstrebenden, die katholische Geistlichkeit hassenden Serben wohl nur übel zu sprechen sein konnte. Es darf insbesondere nicht übersehen werden, dass im Jahre 1704 eine Schaar bewaffneter Serben zu Báttassék den römisch-kathol. Bischof Jani, zu Fünfkirchen 4 Jesuiten und einen Weltpriester, zu Siklós 3 Franziskaner aus religiösem Fanatismus ermordete. Man kann darnach leicht ermessen, in welchem Rufe die Serben zur Zeit, wo Wagner seine Geschichtswerke schrieb, stunden und wie gerne die schlimmen Nachreden, womit die Magyaren dieselben damals verfolgten, in seiner Umgebung Glauben fanden. Aber die Gräuelthaten jener Rotte dürfen nicht dem ganzen Serbenvolke Ungarns imputirt werden und dessen loyale Haltung wird dadurch nicht im Geringsten in Frage gestellt. In Siebenbürgen hielt der einer altserbischen Familie angehörende Bergwesens-Administrator Michael Fhr. v. Sava so treu an Oesterreich fest, dass Rákóczy ihn gefangen setzen liess, während die magyarischen Beamten dort fast ohne Ausnahme den Rebellen sich anschlossen. (Hist. des Revol. de Hongr., V. 29.)

109) Die beinahe ausschliesslich aus Slovaken bestehende Adelsgemeinde des Thuróczer Komitats hatte nämlich gegen Rákóczy sich aufgelehnt und andere Komitate aufgefordert, das Gleiche zu thun. Rákóczy beschloss daher, an den Abgeordneten jenes Komitats zum Onoder Konvente ein Exempel zu statuiren, zumal er wusste, dass diese vorhätten, auf dem Konvente selber Anklagen wider ihn zu erheben und die Entthronung des habsburgischen Hauses zu hintertreiben. Am 6. Juni 1707 wurden demzufolge die im Texte genannten Abgeordneten des Thuróczer Komitats in öffentlicher Versammlung von Rákóczyanern meuchlings überfallen. Der Eine blieb auf der Stelle todt; der Andere lebte, schwerverwundet, noch ein paar Tage und starb, nachdem er noch gefoltert worden war, durch die Hand des

Henkers. Die Adelsgemeinde des Thuróczer Komitats aber wurde für aufgelöst erklärt und deren Wappenschild zerbrochen. Jos. Fiedler, „Der blutige Landtag zu Onod“ in den Sitzungsber. der philos.-histor. Klasse der Wiener Akad. d. Wissensch., IX. 461 ffg. Eine wahrheitsgetreue Schilderung des Herganges aus einer gleichzeitigen Feder steht auch in den Engelhardischen Frankfurter Relationen, Jahrg. 1708, Cont. Vernalis, S. 51 ffg.

110) M. Horváth, Gesch. der Ungarn, II. 355. Stephan Révay war erblicher Obergespan des Thuróczer Komitats. Auch ihn traf der Hass Rákóczy's und der Anhänger desselben schwer, da er die in der vorhergehenden Anmerkung erwähnten Bestrebungen nicht unterdrückt, sondern vielmehr gefördert hatte. Kaiser Karl VI. lohnte dessen und der zu Onod Gemordeten Treue nachmals dadurch, dass er ihre Familienwappen in den 1715 restaurirten Wappenschild des Thuróczer Komitats aufzunehmen befahl. Lehotzky, Stemmatographia, I. 156. Den Bemühungen der Familie Révay war es, wie es scheint, vornehmlich zu danken, dass der Rákóczy'sche General Ladislaus Ocskai im Jahre 1708 auf die Seite des Kaisers übertrat und die Burgen Tapolcsány und Ugrócz demselben überlieferte. Ebenda, II. 259. Mit Recht sagt M. Bel in seiner „Notitia Hung. Novae“ (II. 304): „Parva Thurócz tellus, semper sed clara viris est.“ Mehrere slovakische Komitate, wie: Arva, Neutra und Trentschin hatten die Onoder Versammlung gar nicht beschickt. Andere weigerten sich, deren Beschlüsse anzuerkennen und viele slovakische Edelleute wurden von den Rákóczy'schen Kommissären wegen ihrer Theilnahme an dieser Weigerung zu mehr oder minder empfindlichen Geldstrafen verurtheilt; so z. B. im Sároser Komitate unterm 12. Sept. 1707: Nikolaus Kozlieborszki und Valentin Usz zu je 100 fl., Steph. Sztankay von Hermány zu 60 fl., Jos. Bartalanicz, Steph. Vitézy und Steph. Lenarcsics zu je 50 fl., Adam Podhorányi und Georg Kubinyi zu je 40 fl. u. s. w. (Sároser Komitats-Archiv, Acta polit. von 1707 Nr. 91.) Ebenso treu erwiesen sich in den westlichen Komitaten die Prónay, Priléssky, Szeleczky, Palugyay, Lehotzky etc. Dafür verwüsteten die Rákóczyaner die Güter derselben und jagten sie daraus fort.

111) Im Sommer 1707 warb Joseph Johann Hodermársky, ein ruthenischer Priester, im Sároser und Zipser Komitate unter seinen Stammesgenossen eine Freischaar, welche im November 1707 einen hervorragenden Rákóczy'schen Parteigänger, den Zipser Edelmann Joh. Görgey, an der polnischen Grenze auffing und nach Wien lieferte, sich um diese Zeit auch des Schlosses Palócsa an der Popper bemächtigte, im darauf folgenden Jahre aber (am 24. August) das Rákóczy'sche Schloss Zboro bei Bartfeld überfiel und selbst die Besatzung der festen Burg Makovicza zur Uebergabe aufforderte. (Eperieser Chronik in der Museal-Bibliothek zu Pest, Mspt. germ. Q. 94;

S. 209, 220, 222.) Diese Vorfälle erregten unter den Anhängern Rákóczy's grosse Bestürzung. Der Obergespan von Sáros bot gegen die insurgirten Ruthenen den Adel des ganzen Komitats auf (Sároser Komitats-Arch., Acta polit. von 1708, Nr. 96) und vertrieb damit dieselben aus der Burg Palócsa. Ausser aller Verbindung mit den kaiserlichen Truppen löste sich die Freischaar im Herbste 1708 wieder auf. Joh. Hodermársky, deren Führer, war im Jahre 1707 in Wien, wohin er sich zur Einholung von Instruktionen begeben hatte, vom Kaiser Joseph I. zum Munkácser Bischofe ernannt worden und hatte von dort ein kais. Patent d. d. 23. Septbr. 1707 mitgebracht, das die Ergebenheit und Opferwilligkeit der ungar. Ruthenen lobt. (Basilovics, Br. Notit. Fundationis Koriatovich., II. 121.) Er sollte also der Nachfolger des ruthenischen Bischofes a Camelis werden, welcher beim Ausbruche der Rákóczy'schen Wirren lieber nach Eperies sich zurückgezogen hatte, als dass er dem Kaiser die Treue gebrochen hätte, und hier Ende Juli 1706 in vollster Abgeschiedenheit gestorben war, ungeachtet doch Rákóczy unterm 11. Sept. 1704 ihn freundlichst aufgefordert hatte, in die bischöfliche Residenz nach Munkács zurückzukehren. (Ephemerides Vindobon., Jahrg. 1780, S. 432; M. Lucskay, Histor. Carpato-Ruthenorum, Hdschft. im bischöflichen Archive zu Unghvár.) Allein gleich nach dem Tode des Letzteren hatte der General-Vikar des Erlauer Bisthumes, Andreas Pettes, den Klerus und das Laienvolk der Ruthenen zur Wahl eines Nachfolgers aufgefordert und da diese sich nicht einigen konnten, ordinirte der Erlauer Bischof Steph. Telekessy, ein eifriger Anhänger Rákóczy's, den Georg Bizanczy für den erledigten Munkácser Stuhl. (Basilovics, a. a. O. IV. 86.) Hodermársky durfte unter diesen Umständen und da er sich durch seine Theilnahme am Kampfe obendrein einen von seinen politischen Gegnern ausgenützten kanonischen Defekt zugezogen hatte, nicht daran denken, den ihm verliehenen Bischofsstuhl zu besteigen. Kümmerlich fristete er sich das Leben, bis er, durch die äusserste Noth gedrängt, im Dezember 1710 aus der Burg Palócsa, deren Kastellan ihn beherbergte, an die mittler Weile durch das Erscheinen kaiserlicher Truppen eingeschüchterte Sároser Komitatsbehörde sich mit der Bitte wendete, ihm doch in der Bartfelder Gegend einige Fourage-Portionen zur Aufbesserung seiner Einkünfte zuzuweisen. Er gibt der Behörde in seinem Gesuche zu bedenken: „quanta egestate praemantur exules in suis possessionibus, praesertim vero ii, qui multis annis ob fidelitatem suo naturali Domino ac legitimo Regi debite servatam in exteris nationibus proprio aere victitare necessitati fuerint." Zu diesen Unglücklichen zähle nun auch er. (Sároser Komitats-Arch., Acta polit. von 1710 Nr. 54.) Seine späteren Schicksale können bei Basilovics, II. 117 ffg. nachgelesen werden. Trotz aller Fürbitten der kaiserl. Familie konnte er von Rom die Einsetzung in sein Bisthum nicht erlangen. Seine ehemaligen politischen Gegner liessen ihn bis an sein Ende fühlen, welch' ein

Wagniss es damals war, in Ungarn österreichisch gesinnt zu sein und Fahnen mit der Inschrift: »Pro Libertate, Fide et Caesare« zu entfalten, wie doch gerade er es gethan hatte. Einer seiner Brüder theilte sein Loos, insoferne er gleich gesinnt und dafür auch gleich stark angefeindet war.

112) Die Ladomérszky waren, und zwar ihrer Drei, unter Denjenigen, welche die Beschlüsse des Onoder Tages missbilligten und dafür Busse zahlen mussten. Ladislaus Ladomérszky kam dem kaiserl. General Freih. von Löffelholz bis in's Zipser Komitat entgegen, als derselbe im März 1710 mit einer Truppen-Abtheilung heranzog und im Namen Kaiser Joseph's I. die Huldigung forderte. (Sároser Komitats-Archiv, Acta polit. von 1710, Nr. 84.)

113) Georg Paluska war bei Beginn der Rákóczy'schen Wirren gräfl. Pálffy'scher Güterdirector und Schlosshauptmann zu Stampfen, in welcher Eigenschaft er unterm 19. März 1704 von dem Rákóczy'schen Agenten Georg Réthei die Aufforderung sich sammt der Besatzung zu ergeben, erhielt. Grosser Lohn wurde ihm dafür zugesichert. (Szalay, a. a. O. XII. 147). Er blieb jedoch dem Kaiser und seinem Dienstherrn treu und machte sich später durch Aufrechthaltung der österr. Herrschaft und Organisirung des Landsturms in der Gegend von Bajmocz, Deutsch- Próna und Prividia um die Sache Oesterreichs so verdient, dass Kaiser Karl VI. ihn mit dem Prädikate »von Mároth« in den Adelstand erhob und ihn zum »Eques auratus« machte (s. die Widmung der 1713 zu Tirnau erschienenen 2. Auflage des Büchleins »Iter oeconom. duodena Stationum« von Joh. Lyczei). Er trat später in die Dienste des Graner Erzbischofs Herzog Christian von Sachsen-Zeitz und erwies sich in dieser Eigenschaft fortan als ein Gönner seiner Stammesgenossen, also auch eingedenk der eigenen Abkunft. So siedelte er z. B. zu Király im Graner Komitate auf erzbischöflichem Boden im Jahre 1712 Slovaken aus Tapolcsány, Hindice und anderen Orten des Neutraer Komitats durch ein Uebereinkommen an, welchem gemäss die ganze neue Gemeinde gegen einen jährlich zu entrichtenden Pauschalbetrag von 200 fl. von allen Roboten und Abgaben immerdar frei sein sollte. Der von ihm am 20. April 1712 abgeschlossene Vertrag wurde vom Graner Erzbischofe unterm 30. August 1722 ratihabirt. (Original in Privathänden). Er starb um das Jahr 1738 zu Mároth im Barscher Komitate, welchen Ort er so gehoben hatte, dass er von da an »Aranyos-Mároth« d. h. das goldene Mároth hiess. (M. Bel Notil. Hung. Novae, IV. 274). Ueber die Leiden der während des Rákóczy'schen Revolutionskrieges von ihm gelenkten und in ihrer Hingebung an Oesterreich bestärkten Slovaken geben die Kriegsannalen Aufschluss, wenn auch darin nirgends die Slowaken ausdrücklich genannt sind, sondern immer nur von der zum Schutze der Marchlinie verwendeten Landwehre, womit aber nur Slovaken und Mährer gemeint sein können, die Rede ist. So mussten die Niederlage

des kaiserlichen Generals Riczan bei Schmolenitz (am 28. Mai 1704), die Versuche der kaiserlichen Obersten Dillherr und Derwenth, die Marchlinie zu halten, (im Frühjahre 1705) und die gleichen Anstrengungen des Generals Grafen Löwenburg für die darein verflochtenen Slovaken verhängnissvoll werden. Ob die Freischaar, welche Stephan Pivoda, ein unter dem Namen Dettiné in der österreichischen Kriegsgeschichte gefeierter Liptauer Slovake, damals im Dienste des Kaisers kommandirte und welche, wie A. Szirmay in dem Buche „Hungaria in parabolis“ S. 41 meldet, vermöge ihrer mangelhaften Ausrüstung zu der in Ungarn üblichen Redensart „Pivoda-Regimentje“ Anlass gab, aus Slovaken bestund, ist aus Szirmay's Erklärung des Ausdruckes nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen. Pivoda erscheint in den Jahren 1707 bis 1717 als Anführer einer serbischen Miliz-Kompagnie in Siebenbürgen. In dieser Eigenschaft vollführte er im Jahre 1716 den kühnen Handstreich durch welchen er sich des walachischen Woiwoden Nikol. Maurokordato bemächtigte. Es ist aber sehr unwahrscheinlich, dass ein in Siebenbürgen fechtendes Korps zu einer in Ungarn gebräuchlichen Redensart Anlass gegeben hat. Und wer sich der Genügsamkeit erinnert, mit welcher das Hurban'sche Freikorps im Jahre 1849 zu Felde zog, wird die Vermuthung, dass auch das „Pivoda-Regimentje“ aus Slovaken bestund, nicht unbegründet finden.

114) Frankfurter Relationen, Jhrg. 1707, Cont. Vern. S. 29 und 31. Wagner, Histor. Josephi I., S. 67, 127, 134.

115) Wagner, Histor. Leopoldi Magni, II. 758. Von den Slavoniern, welche der steiermärkischen Hauptstadt zu Hilfe kamen, heisst es da: „quos Valachos vocitant.“ Das beweist, dass dieselben griechisch-nichtunirten Glaubens waren.

116) Am besten österreichisch gesinnt waren noch die Oedenburger und Pressburger Bürger. So scheint es wenigstens nach Dem, was über die Haltung Ersterer J. Csányi in seiner Oedenburger Chronik (herausgegeben von J. Paur im 5. Bande des „Magyar Történelmi Tár“, Pest 1858) und über die Haltung Letzterer M. Bel in seiner „Notitia Hungariae Novae“, I. 276 berichtet. Freilich waren die Bürger dieser beiden Städte auch bei der Gegenreformation, von dem grässlichen Jahrzehend 1671—1681 abgesehen, verhältnissmässig am besten weggekommen und liess die Nähe von Wien sie nicht so leicht auf Abwege gerathen. Insbesondere erfreuten sich die Oedenburger Bürger, wenn sie gleich Protestanten waren, der Gunst des Wiener Hofes in auffälliger Weise. So erhob Ferdinand II. den dortigen Bürgermeister Christoph Lackner in den Adelsstand, Leopold I. aber den Bürgermeister Leopold Nädtl (sechs Jahre vor dessen Konvertirung) gar in den Freiherrnstand. Ein späterer Oedenburger Bürgermeister, Sebast. Ferdin. Dobner, gab in den Jahren 1695 bis 1730 mehrere das Erzhaus Oesterreich verherrlichende Schriften heraus, welche im „Catalogus Biblioth. Hungar. Franc. Comit. Széchényi“ (Oedenburg,

1799), I. 282, 283 verzeichnet sind, und begeisterte im Jahre 1704 seine Mitbürger zum treuen Festhalten an der Sache Oesterreichs durch schwungvolle Reime, welche bei Csány a. a. O. S. 209 nachgelesen werden können.

117) Für Denjenigen, welcher die Geschichte der Gegenreformation in Ungarn nur einigermassen kennt, unterliegt es keinem Zweifel, dass den meisten dabei in hervorragender Weise thätigen Priestern, wie: dem Graner Erzbischofe (Primas) Szelepcsényi, dem Erlauer Bischofe F. L. Szegedi, dem Zipser Propste Georg Bársóny, dem Raaber Bischofe Paul Esterházy, dem Erlauer Propste Emerich Kolossváry, dem Fünfkirchner Bischofe Joh. Gubasóczy, den Graner Domherren Kálmánczai und Stephan Vardai etc. nicht sowohl um die Bekehrung der deutschen Protestanten in Ungarn, als vielmehr um deren Vertreibung und Unterdrückung zu thun war, und eine bittere Ironie, welche den damaligen Magyaren nicht wenige vergnügte Stunden bereitet haben mag, lag darin, dass hiezu grossen Theils deutsche Kameralbeamte, wie der ungarische Kammerpräsident Graf Otto Ferd. Volkra, der Präsident der Zipser Kammer Frhr. v. Walsegg, der Leutschauer Dreissigsteinnehmer Math. Gandel und der Palócsaer Einnehmer Johann Gundelfinger die Hand boten. Belege für diesen Ausspruch enthält die unten folgende Anmerkung 119 auf S. 162. Niemandem war der bezügliche Feuereifer der Jesuiten und der damalige Einfluss dieser auf die österreichische Regierung willkommener, als jenen Magyaronen. Es fehlte aber auch damals schon nicht an abmahnenden Stimmen, welche die traurigen Folgen eines allzu bereitwilligen Eingehens der Regierung auf solche Tendenzen vorhersagten. So bemerkte z. B. Oldenburger (1678) in seinem „Thesaur. Rer. publ.“ (IV. 435): „Quoties instinctu Jesuitarum in Hungaria sacra Religionis movebitur anchora, toties movebitur Regni illius navis“ und derselbe Schriftsteller ruft (ebenda, IV. 436) aus: „O utinam Rex Hungariae modernus Maximilianum II. Imper. imitaretur et libertatem Religionis Evangelicae arte et Marte haud opprimeret! Longe sane aequabilius et constantius tum res eorum illa parte sese haberent.“ — Der gleichen Meinung war der damalige Wiener Bischof P. Emerich Sinelli. Wenigstens sagt von ihm Esaias Pufendorf in seinem Gesandtschaftsberichte vom Jahre 1675 (a. a. O., S. 75): „Er verwarf daneben alle die Vehemenz und Schärfe, womit die Jesuiten das Reformationswerk in Ungarn und Schlesien tractierten, bekannte auch ohne Scheu, dass er sich verschiedentlich offerieret, in Beisein etlicher geheimen Räthe mit ihnen (den Jesuiten) amice sich darüber zu vernehmen und die Gründe, warum er meinete, dass man in negotio reformationis einen ganz gelinden Weg und allein per doctrinam et bona exempla gehen müsse, anzuzeigen, würde aber auch gern nachgeben, wenn man ihm solidis rationibus den andern modum erweislich und practicable machen könnte.“ Es ist nicht anzunehmen, dass der Protestant Esaias Pufendorf, nach Schweden

heimgekehrt, in einem vertraulichen Berichte an seinen König den Wiener Bischof in einem besseren Lichte dargestellt hat, als in welchem er ihm selber erschienen war, oder dass Pufendorf seine diesfällige Nachricht aus trüber Quelle geschöpft hat.

118) Valvasor sagt in seiner um das Jahr 1685 verfassten Beschreibung des Herzogthumes Krain (III. 11. Buch, S. 708) von der Laibacher Bürgerschaft: sie rede krainerisch, deutsch und italienisch; die Schriftsprache sei aber zu Laibach durchweg die deutsche. Ebenda (S. 705) weist er auf die bunte Zusammensetzung der Laibacher Bürgerschaft aus Krainern, Steiermärkern, Kärntnern, Kroaten, Italienern, Tirolern, Baiern, Sachsen, Franken, Schwaben, Schlesiern, Mährern, Böhmen, Dänen, Pommeranern, Holländern und Franzosen hin. Ein Drittel der Bürgerschaft, bemerkt er (S. 706), bestehe aus zugewanderten Fremden. Die Angesehensten darunter waren damals die Codelli, Rehringer, Schönleben und Schellenburg. Und in Merian's „Topographia Provinciarum Austriacarum“ (Frankf. a. M. 1679) heisst es S. 64 von den Krainern: „Ihre Sprach ist ein wenig anders, als der Winden im Land Steyr. Es wohnen gleichwohl auch Teutsche, sonderlich in den Städten, item Italiäner daselbsten und ist der Adel meistenstheils teutschen Geblüts. Daher, neben der Windischen als der gemeinisten Sprach man auch teutsch und theils Orten, sonderlich zu Laybach, als in der Hauptstadt, Italiänisch oder vielmehr friaulisch redet. Und werden die Reichssachen (soll wohl heissen „Landessachen“) in teutscher Sprach geführt, auch die fürstlichen Befelch und dergleichen von Obrigkeits wegen in solcher angeschlagen und verrichtet.“ Vom Jahre 1671 an bestund zu Laibach auf Kosten der krainischen Stände ein deutsches Theater. (H. Costa, Reiseerinnerungen aus Krain, Laibach 1848, S. 32.) Durch die 1693 auf Anregung des Dompropstes J. B. Preschérn zu Laibach gegründete „Academia Operosorum“ traten die wissenschaftlich gebildeten Krainer mit Deutschland so gut, als mit Italien in regen geistigen Verkehr. (H. E. Costa in den Mittheil. des histor. Vereins f. Krain, Jhrg. 1861, S. 41 ffg.) Es kam damals wohl auch vor, dass krainische Slovenen ihren Familiennamen germanisirten; so verwandelte z. B. Franz Gossiak, um 1662 Besitzer des Gutes Steinbrück bei Neustadtl, seinen Namen in „Ganser.“ (Hoff, Gemälde von Krain, II. 43.) In der Grafschaft Görz sprach damals der Adel deutsch und wurden, wie in Krain, die Verhandlungen vor der Landschranne deutsch geführt und die landesfürstlichen Erlässe in deutscher Sprache publizirt. (Merian, a. a. O., S. 68.) Von den Triestinern heisst es schon in den 1646 erschienenen „Commentarii istorici-geographici dell' Istria“ von Philipp Tommasini: „partecipano del tedesco.“ Die Patrizier der Stadt (die Burlo, Bonomo, Marchisetti, Brigido, Saurer, Bottoni etc.) schickten ihre Söhne zur Ausbildung am liebsten an die Höfe kleiner deutscher Fürsten. (Löwenthal, Geschichte von

Triest, I. 110—113.) Ueber die Verbreitung des deutschen Elements in Wälschtirol in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundts. gibt M. A. Mariani's „Trento con il sacro concilio“ (Trient 1673) reichlichen Aufschluss. Nach diesem Werke waren die 500 Studenten, welche damals das Trientner Gymnasium besuchten „di Natione per lo più Alemanna“ (S. 15), war in Trient die Kenntniss der deutschen Sprache stark verbreitet (S. 45: „si parla Italiano; benche si prattichi ancor l'Idioma Tedesco si per i molti Nationali, che vi stanno, come perche s'use mandar figlioli in Alemagna à tal'effetto con riceverne altri in concambio“); am Karakter der Tridentiner wollte deutscher Einfluss wahrgenommen werden (S. 45: „Trento... dai Tedeschi imbeve la cordialtà e da gl'Italiani la gentilezza“); die Deutschen hatten in Trient ihre eigene Pfarrkirche (La Parochia di S. Pietro, S. 114); die Wolkenstein, Trautmannsdorf, Völs etc. besassen hier stattliche Palläste (S. 166); an der hiesigen Academia degli Accesi wurden auch Vorträge in deutscher Sprache gehalten (S. 348); der Fürstbischof hielt einen eigenen deutschen Staatssekretär (S. 218); neu geadelte Tridentiner wählten sich fast ohne Ausnahme deutsche Prädikate (Manzi von Ebenheim, Crivelli von Kreutzberg, Trentini von Wolgersfeld, Fedrigotti von Ochsenfeld etc.) und viele aus ihnen nahmen entweder beim Reichskammergerichte zu Speyer oder in Wien beim Reichshofrathe die Rechtspraxis. Zu Roveredo gründeten in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts angesehene deutsche Handelsfirmen, wie z. B. die Troilo aus Breslau, die Volkhammer und Gutthäter aus Nürnberg, Zweigniederlassungen; 1679 errichtete hier der Nürnberger Kaufmann Friedrich Sichart eine Kommandite für den Seidenhandel; 1668 stiftete hier Dr. Ferd. Orefici, Sohn eines Vize-Prätors zu Roveredo, ein fünfklassiges Gymnasium mit dem ausdrücklichen Wunsche, dass der Unterricht thunlichst in deutscher Sprache ertheilt werde und diese Stiftung fand solchen Anklang, dass der Roveredaner Bürger Paul Balter im Jahre 1671 dem Stifter ein Denkmal zu setzen vorschlug. (A. Chiusole, Notizie della Valle Lagarina, Verona 1787, S. 195.) In einer Gegend von Südtirol, im oberen Vintschgau nämlich, wurde die Germanisirung im 17. Jahrhunderte wohl auch gewaltsam betrieben und zwar die der hiesigen Ladiner durch die Aebte des Benediktinerklosters Marienberg (S. den Bericht des P. Alois Faller über diese Vorgänge in der Bibl. Tirol. zu Innsbr., Nr. 1019). Ueber die Fortschritte, welche das deutsche Element im 17. Jahrhunderte in Böhmen machte, s. die „Mittheil. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen“, I. Jahrg., 4. Heft, S. 24 ffg.; II. Jahrg., S. 57 ffg.; ferner Pelzel's Gesch. v. Böhmen, II. 547—549 und J. G. Sommer, Das Königreich Böhmen, I. 372, VI. 110, IX. 235, XV. 170. Die Germanisirung des böhmischen Adels bespricht der Jesuit Bohuslav Balbin in seinem Werke „Miscellanea historica Regni Bohemiae“ (I. 3. Buch, S. 236) unter grossem Wehklagen und mit Hinweisung auf seine 1654 erschienene

Schrift „Diva nostra Wartensis", so wie auf seine Abhandlung „De lingua slavica." Derselbe meint (a. a. O. S. 235): das einfachste Mittel, die verdeutschten Städte zur Wiedererlernung der czechischen Sprache anzuhalten, wäre der Wiederruf der Erlaubniss, deutsch zu amtiren, „quod si hodie revocaretur, intra viginti aut triginta annos veterem Bohemiae linguam in Civitatibus audiremus. Scio istud optatum saepius ab ipsis Germanis esse, at semper eorum, qui Bohemiam, nullo Patriae malo merito, oderunt, consiliis et conatibus conversum." Es muss also damals (Balbin schrieb dieses um das Jahr 1678) das deutsche Element auch in den Städten Böhmens im Aufschwunge begriffen gewesen sein. Ueber deutsche Schauspiele, welche in den Jahren 1675 und 1679 zu Prag aufgeführt wurden s. Schottky, Prag, wie es war und wie es ist. I. 223. Von der damaligen Ausbreitung der Deutschen in Mähren sind einige geschichtliche Spuren bei Gr. Wolny, Die Markgrafschaft Mähren, II. 131, 158; IV. 302; V. 621 zu finden. Die Pflege der deutschen Sprache in den Städten Mährens litt jedoch gerade damals sehr unter demselben Widerwillen, dessen Erguss in Balbin's Schriften so merklich hervortritt. D'Elvert, Gesch. d. Studien-Anstalt. in Mähren, Brünn 1857, S. 46 der Einleitung. In Schlesien war dem deutschen Elemente auch bei den bis dahin deutsche Eingaben von sich weisenden Gerichten wenigstens theilweise Berücksichtigung gesichert, seit Leopold I. mittelst der „vernewerten Landes-Ordnung des Fürstenthumes Troppau" d. d. Wien, 27. Juni 1673 verordnet hatte: dass hier zwar nach wie vor die slavische Sprache als Gerichtssprache zugelassen sein solle, jedoch Deutsche, die dieser Sprache nicht mächtig wären, auch in ihrer Muttersprache „gehört" werden müssten. (Weingarten, Cod. Ferd.-Carolinus, S. 508.) Im gleichen Sinne hatte schon Ferdinand III. zu Gunsten der Deutschen aller böhmischen Kronländer, welche mit dem Appellationsgerichte in Prag in Berührung kamen, unterm 26. Novbr. 1644 angeordnet: dass jeder Rath dieses Gerichtshofes der deutschen Sprache mächtig sein solle, und, damit diese Eigenschaft sich erprobe, waren dieselben von da an verpflichtet, die Prozesse deutsch zu referiren. (S. Gf. Auersperg's Gesch. dieses Gerichtshofes, I. 29, 49.) Uebrigens klagte schon Karl v. Zierotin im Jahre 1607 rücksichtlich Mährens: „Peregrinum idioma invalescere incipit" (Chlumecky, a. a. O. S. 207), und im Jahre 1615 wussten sich die Czechen in Böhmen vor der Gefahr, verdeutscht zu werden, nicht mehr anders zu retten, als dadurch, dass sie zu den härtesten Zwangsmassregeln griffen. S. den reichhaltigen Aufsatz über den Kampf zwischen der deutschen und czechischen Nationalität in Jordan's Jahrb. für slav. Literatur, Jahrg. 1844, S. 210 ffg.

119) Am tollsten trieben es in dieser Beziehung die Reformations-Kommissäre zu Leutschau in der Zips. Die noch ungedruckte Fortsetzung der hiesigen Stadtchronik, welche ich, Dank der gefälligen Vermittlung des

Herrn Gymnasial-Professors Wenzel Merklas, einzusehen in der Lage war, enthält darüber mancherlei Beachtenswerthes. So stellte der Kommissär Jos. Gundelfinger zu Anfang des Jahres 1675 an die Stadtgemeinde die Zumuthung: magyarische Landedelleute zu Rathsherren zu wählen, worunter auch übel beleumundete und zum Theile der deutschen Sprache völlig unkundige Leute waren. Da die Gemeinde diese Zumuthung erbosst zurückwies, verklagte sie der Kommissär im Wege der Zipser Kammer wegen ihres Ungehorsams bei den Wiener Centralstellen, welche leichtgläubig oder befangen genug waren, den Bartholom. Alauda, welchen die Stadt, um sich zu rechtfertigen, nach Wien schickte, verhaften zu lassen, ohne denselben vorher gehört zu haben. Sofort erschien (am 27. Juni) der Zipser Kammerrath Sigmund Holló, ein Erzmagyare, zu Leutschau und lud „Richter, Rath, Vormünder und eine ganze erwählte Gemeine“ vor sich, „um Ihro königl. Majestät Willen und Befehl zu vernehmen“. Als nun der Stadtrichter ihn in deutscher Sprache bewillkommte, verlangte Holló trotzig: „man soll doch ungrisch mit ihm reden, theils seinetwegen, der kein perfekter Deutscher, theils der ihn als Personae Regulares (d. h. als beglaubigte Zeugen) begleitenden Canonici willen, so der deutschen Sprach nicht kundig, theils weil wir unter einem ungarischen König im Königreich Ungern lebten“. — „Darauf“ — fährt der Chronikschreiber (welcher niemand Anderer, als der in Rede stehende Stadtrichter selber ist) fort — „ihme zur Antwort worden: dass wir als Deutsche wie er es aus dem Habit abnehmen kann, keine andere Sprach, als Deutsch reden könnten; welches er, wiewohl ungern, geschehen lassen“. Gegen die Berufung magyarischer Edelleute in den Stadtrath, welche Holló neuerdings vorschlug, wendeten sie mancherlei ein, insbesondere auch: wie gefährlich dies Sr. Majestät werden könnte, da ja fremde Edelleute als Solche, die an der Stadt kein Interesse haben, diese in unruhigen Zeiten leicht im Stiche lassen möchten. Aber Holló bestund auf der „Einnahme“ magyarischer Edelleute in den Stadtrath und nachdem er von einem kurzen Ausfluge nach Käsmark, (welcher Stadt er den dortigen Dreissigstamts-Kontrolor Joh. Vitalis, einen offenkundigen Wüstling, zum Richter, dann ungar. Zischmenmacher, Hutterer und Zwilchweber zu Rathsherren aufdrang) zurückgekehrt war, vollzog er am 15. August mit Hilfe von 60 Musketieren und 300 Kroaten die „Reformation“ des Leutschauer Magistrats, indem er rücksichtlich des Stadtrichter-Postens den Bürgern nur zwischen dem Edelmanne Steph. Nemessány, den Dreissigst-Einnehmer M. Gandl und dem Kammersekretär Kaspar Vass die Wahl liess. In die Enge getrieben, entschied sich die Bürgerschaft für M. Gandl, der mindestens ein Deutscher war, konnte aber nicht umhin, die anderen beiden Kandidaten in den Stadtrath zu wählen oder vielmehr aufzunehmen. Eben sollte auch die Einsetzung von Magyaren in die übrigen Gemeindeämter bewerkstelliget werden, als das Herannahen einer Rebellenschaar die Stadt für diesmal von solcher Gefahr befreite.

Aber die deutsche Tracht musste von dem gesammten Magistrate abgelegt und die ungarische dafür angenommen werden, da die neuen Rathsherren erklärten: „sie seien Ungarn und dergleichen (deutschen) Habit zu tragen nicht gewohnt". Bei den Gemeindewahlen des Jahres 1678 wurden zwar keine neuen Magyaren durchgesetzt, dafür aber den deutschen Bürgern zu deren grösster Entrüstung „ein freiledigег Fleischerknecht", ein Wächter im Dienste der Stadt und ein „Bettelbrod essender" Maurer, alle drei selbstverständlich Katholiken, als Rathsherren aufgedrungen. — Gleiches trug sich, wie die oben in der Anmerkung 111 auf Seite 155 citirte Eperieser Chronik berichtet und der Jesuit Kazy in seiner „Hist. Regni. Hung.", III. 132 bestätiget, im Jahre 1673 zu Eperies zu, wo damals der Kammerpräsident Graf Volkra in Begleitung des Erlauer Bischofes Szegedi den deutschen Magistrat in einen vorwiegend magyarischen verwandelte. Franz Uszti wurde Stadtrichter; die Herren Segniey, Hallapy, Szeressti, Harsády etc. Senatoren. Der Erlauer Kanonikus Georg Horváth sollte Stadtpfarrer werden; doch die Jesuiten hintertrieben das und gaben, nachdem man ihnen die Pfarre eingeräumt hatte, der Stadt in der Person des P. Kaspar Habermaier einen deutschen Pfarrer. Dennoch aber zogen damals viele Eperieser Bürger nach Siebenbürgen, da sie nicht konvertiren wollten und alle Protestanten aus den Zünften entfernt, somit ihnen die Mittel, sich ohne Religionswechsel daheim ehrlich fortzubringen abgeschnitten wurden. Die, welche nicht zum Wanderstabe griffen, mussten es mit ansehen, wie ihnen Taglöhner und Bräuknechte vorgezogen und alle Ehren und Würden vorenthalten und deutsche Sitten verlacht wurden. — Um nichts besser erging es damals den Oedenburgern, Pressburgern, Schemnitzern, Bartfeldern, Zebenern, Günsern u. s. w. Die Günser Deutschen sahen sich im Jahre 1681 gar verurtheilt, einen konvertirten Magyaren, welcher früher jenseits der Donau Superintendent gewesen war, nämlich den Steph. Fekete, als Stadtrichter aufzunehmen und obschon es ihnen gelang, diese Schmach von sich abzuwenden, mussten sie doch dem Genannten eine Rathsherrnstelle einräumen. (Csányi, a. a. O. S. 50). Ueber die Zurücksetzung der Oedenburger Deutschen, welche übrigens von kurzer Dauer war, s. das ebenda S. 31, 35, 38 und 62 Gemeldete. Die Kaschauer nenne ich hier darum nicht, weil diese damals ohnehin schon kaum mehr ein deutsches Lebenszeichen von sich gaben und an ihnen, was österreichische Gesinnung betrifft, ohnehin nichts mehr zu verderben war. Ihnen hatten Joh. Zapolya, General Basta, Stephan Bocskay, Gabriel Bethlen, Georg Rákóczy und die ersten kaiserlichen Kommandanten nach dem Rückfalle der Stadt an Oesterreich (Franz Wesselény, Sigmund Pethö, Georg Homonnay) in Verbindung mit dem damals zu Kaschau residirenden Erlauer Domkapitel und unterstützt durch den Kameral-Administrator Emerich Mosdófy bereits dergestalt zugesetzt, dass bei Beginn der grossen Gegenreformation im Jahre 1671 schwerlich mehr

ein Funke österreichischer Gesinnung und deutschen Bewusstseins, das noch hätte gekränkt werden können, in ihnen steckte.

120) Ueber die Polen-Zuwanderung s. mein Werk: „Die ungarischen Ruthenen“, I. 10 und II. 82. Ebenda ist (II. 78) Einiges über das Umsichgreifen des magyarischen Elements in Oberungarn beigebracht und auch auf die Verdrängung deutscher Gemeinden in der Zips durch Slovaken hingewiesen. Dieselbe Erscheinung kam in den niederungarischen Bergorten und in mehreren Gegenden des Sároser Komitates vor. Genaue und ziemlich erschöpfende Angaben hierüber enthält Czörnig's Ethnographie, II. 208, 210, 217, 219, 223. Vgl. auch Schlözer's „Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen“, (Göttingen 1795) S. 273—280. Der Beginn dieser Bevölkerungs-Metamorphosen reicht übrigens noch ins 16. Jahrhundert zurück und ist stellenweise wohl noch älter. Aber unendlich beschleuniget und überhaupt gefördert hat sie die Gegenreformation. Das liesse sich z. B. in Zips fast von Ort zu Ort nachweisen. — Die Schwächung, welche das deutsche Element in Ungarn im Laufe des 17. Jahrhunderts schon dadurch erlitt, dass hiesige Deutsche sich magyarisirten, ist auch nicht gering anzuschlagen. Sie war grossen Theils Folge der Verbitterung, welche die deutschen Protestanten hier überkam, aber oft auch Folge berechnender Gewinnsucht und am öftesten mögen diese beiden Motive zusammengewirkt haben. Wie Oldenburger a. a. O. IV. 499 meldet, ging in Deutschland am Schlusse des 17. Jahrhunderts das Sprichwort: „Geld-Hunger aus wem machst du nicht einen Unger?“ und eine ergötzliche Illustration dazu liefert die Figur eines Leutschauer Apothekers, Namens Jonas Spillenberg, welcher, wie die handschriftl. Leutschauer Chronik zum Jahre 1650 berichtet, um diese Zeit schon sich entschieden weigerte, zu den Sitzungen, welche er als Rathsherr zu besuchen hatte, anders als „in seinem Mentek und in rothen Zischmen“ zu erscheinen, während doch die vorgeschriebene Amtstracht die deutsche war. Freilich war dessen Bruder, Dr. David Spillenberg, der Vertraute der Frau des Palatins Grafen Franz Wesseleny und er selbst häufiger Gast auf Schloss Murány!

121) Wahrheitsliebe gebietet, den Missbrauch, welcher damals in Ungarn mit des Kaisers und seiner Minister Autorität von weltlichen und geistlichen Magyaren getrieben wurde, und die Täuschungen hervorzuheben, die da in Anwendung kamen. Man lese z. B. in dem Büchlein, welches der einer Fälschung unfähige Pressburger Lyceal-Professor Lichner anonym unter dem unscheinbaren Titel „Johann Pogner's Verzeichniss etc.“ (Pressburg, 1861 bei C. F. Wigand) herausgegeben hat, die da S. 110—125 mitgetheilten Briefe des Primas Szelepcsényi an Kaiser Leopold und dessen Beichtväter aus den Jahren 1672—1678; man beachte das vom Jesuiten Kazy in seiner Histor. Regni Hungariae (III. 174) bezüglich des Generals Spankau, der doch (wie die Leutschauer Chronik meldet) die Protestanten verhältnissmässig noch sehr

mild behandelte, gemachte Geständniss: „Hunc fructum habuit assidua (ejus) cum Sacerdotibus ac Religiosis viris consuetudo, unde inflammatior agebat in haereses, perpetuo sibi hostes, ut adeo ex Aula Viennensi moneri debuerit, quo suo ardori temperaret, religionum negotia tractaret modice, nec quemquam eo nomine inquietaret.“ Und wie schmählich wurde nicht Leopold I. von den katholischen Grafen Franz Wesselény und Franz Nádasdy hintergangen, welche mit Vorliebe in Wien die deutschen Protestanten Ungarns als politisch gefährliche Leute denunziirten, während sie selber weit Aergeres im Schilde führten! Diese Anklagen galten den Protestanten; sie galten aber auch, und vielleicht mehr noch, den Deutschen, welche gedemüthiget und unter Einem dem Wiener Hofe abwendig gemacht werden sollten. Nur nebenher und um die Sache nicht zu auffällig zu machen, wurden mitunter auch Magyaren in die Untersuchungen verflochten, besonders kalvinische Prediger, gegen die blinder Religionshass zu Felde zog. Es sind gewichtige Anzeichen vorhanden, dass das Eperieser Blutgericht nicht das Werk Caraffa's, welcher blos den Vorsitz dabei führte, sondern das magyarischer Intriguanten war, wie denn auch in der That die meisten Opfer desselben Deutsche oder nahe Verwandte solcher und die Ankläger dabei ohne Ausnahme Magyaren waren. Aehnliches trug sich wohl auch in Siebenbürgen zu, wo, wenn es an Stoff zu politischen Anklagen fehlte, andere Beschuldigungen herhalten mussten, um zu gelegener Zeit das Vertrauen der Sachsen in die Gerechtigkeitsliebe der deutschen Central-Regierung und ihrer Organe zu erschüttern. Ich erinnere beispielsweise an die von K. Fabritius im IX. Bde. des Arch. f. Kunde öst. Gesch.-Quellen geschilderten Ränke, welchen der Sachsengraf Joh. Zabanius Sachs von Harteneck zum Opfer fiel, als von siebenbürgischen Magyaren ein letzter verzweifelter Versuch gemacht wurde, die den Rákóczy'schen Plänen hinderlichen Sympathien der Sachsen für Oesterreich zu dämpfen und dieselben eines umsichtigen Führers zu berauben. Fabritius schliesst seinen Aufsatz mit den Worten: „Des reichbegabten, der österreich. Regierung bis in den Tod getreuen Mannes Haupt fiel am 5. Dezember 1703 durch das Henkerbeil und mit ihm (fielen) all' die grossartigen Pläne, die er an die Wiedererwerbung Siebenbürgens durch das deutsche Kaiserhaus für das sächsische Volk geknüpft, für die Sachsen, deren geistiger Wiederbelebung und Grösse er sein ganzes Leben geweiht hatte. Die wilden Wogen der Empörung schlugen brausend über den Häuptern der Verlassenen zusammen.“ In den Wiener Hofkreisen durchschaute man zuweilen, aber freilich leider nur zuweilen, diese Ränke. Was Kazy darüber sagt, ist nicht der einzige Beleg. Wie die Chronik der Oedenburger Jesuitenresidenz zum Jahre 1659 meldet, war damals unter den Protestanten Ungarns das Gerücht verbreitet, der Kaiser habe den Grafen Paul Esterházy wegen seiner übereifrigen Theilnahme an der Gegenreformation sehr ungnädig angelassen; und der

evangel. Pfarrer Joh. Scholtz berichtet in seinen „Kirchl. Nachrichten von den evangel. Zipser Gemeinden“ (Handschrift im Kirchenarchive zu Mathsdorf in der Zips), II. 170: der Hofkanzler Freih. von Hocher habe, als ihm die ungarischen Protestanten in einer Denkschrift d. d. 24. Juni 1681 ihre Leiden klagten, erwidert: „er fände es bewundernswerth, wenn sie das 10 Tage lang geduldig ertragen hätten; dass sie aber 10 Jahre lang dieses Joch trugen, sei mehr als bewundernswerth.“ — Es darf ferner nicht übersehen werden, dass damals die ungarischen Bischöfe ihre eigenen Soldaten hatten, deren sie sich, wenn die kaiserl. Offiziere sich mit Darleihung des brachium saeculare säumig zeigten, zur Durchführung der Gegenreformation bedienten, wobei dann oft die bischöfliche Miliz mit der kaiserlichen verwechselt worden sein mag. Namentlich unterhielt solche der Erlauer Bischof Franz Leonhard Szegedi in den Jahren 1672—1675. Schmitth schreibt von demselben in seinem Werke „Episcopi Agrienses“ (Tirnau 1768), III. 285: „Habuit Episcopus eo temporis suos milites circiter mille, quorum Dux erat A. R. Dom. Joan. Mindszenti.“

122) A. L. Munyay schreibt in seiner „Histor. Eccles. Evangelicae in Hungaria“ (Halberstadt 1830), S. 272: „Tempestate motuum Rakoczyorum multi Evangelici Coetus in Scepusio praeter 13 Oppidanos adempta ante Templa et Beneficia Ecclesiastica recuperarunt. Quare Pastores, ante persecutioni expositi, die 8. Decembris anni 1705 Kesmarkini in Parochia convenerunt et praestito Rakoczyo fidelitatis sacramento Fraternitatem XXIV. Regal. Parochorum instaurarunt.“ Der Gross-Lomnitzer Pfarrer Georg Bucholtz wurde zum Senior, der Hunsdorfer Pfarrer Melchior Birnstein zum Kon-Senior, Tobias Quitskovits von Isaksdorf zum Notär (Schriftwart) der Genossenschaft erwählt. Der deutsche Schemnitzer Prediger, Stephan Pilarik, schwur als Superintendent des evangelischen Kirchendistrikts der niederungarischen Bergstädte am 16. Oktbr. 1705 den von Rákóczy geforderten Konföderationseid und nahm ihn drei Tage später zu Rakoncza im Honther Komitate 22 Amtsbrüdern ab, wie er selbst in seinem, derzeit in der Bibliothek des evangel. Lyceums zu Pressburg befindlichen Tagebuche berichtet. Eben dieses Tagebuch beweist auch, dass die deutschen Protestanten Ungarns oder wenigstens Einzelne aus ihnen mit dem Fürsten Emerich Tököly bis zu dessen Tode in Verbindung standen. So bemerkt Pilarik zum 4. Novbr. 1704: „Eodem die Legatus Celsissimi Principis Tököly me visitavit, internuntio Busskeilero.“ Und im Jahre 1706 stellte ihm, dem Superintendenten der niederungarischen Bergstädte, der evangel. Pfarrer Joh. Severini ein Schreiben des mittler Weile zu Nikomedia verstorbenen Fürsten zu. Den Verkehr Rákóczy's mit dem englischen, preussischen und schwedischen Hofe vermittelten vorzugsweise die Vorsteher deutscher Protestantengemeinden Ungarns, wie abermals das Pilarik'sche Tagebuch, dann die Beschlüsse

der evangelischen Synode, welche vom 3. bis 9. April 1707 zu Rosenberg tagte, und die „Aktenstücke zur Geschichte Franz Rákóczy's", welche J. Fiedler in den Fontes Rer. Austr., II. Abth. Band IX und XVII veröffentlicht hat, (s. z. B. Rákóczy's Instruktion für die Deputirten der protest. Kirchen vom 8. Juli 1709) beweisen. Mehrere feste Plätze spielte die Dienstfertigkeit deutscher Protestanten dem Rákóczy viel eher in die Hände, als sie ohne dieselbe ihm zugefallen wären. Namentlich gilt das von der Leutschauer Bürgerschaft, von welcher er selber in seinen Memoiren (Hist. des Revol. de Hongrie, VI. 5) sagt: „bourgoisie, qui m'étoit fort attachée." Von hervorragenderen deutschen Protestanten Ungarns, welche dem Rákóczy ihre Dienste liehen, nenne ich beispielsweise: die Freiherren Thomas von Schmidegg und Gottfried von Hellenbach (beide aus den niederungarischen Bergstädten), die Käsmarker Jakob Kray, Martin Lány und Sebastian Toppertzer (welche General Sibert Graf von Heister am 16. Dezember 1709 desshalb hinrichten liess), den Leutschauer Urban Zelder (der als Feldoberst sich vielfach auszeichnete), den Joh. Armbruster aus Pressburg (der gleichfalls als Rebellenführer sich hervorthat) und den rührigsten diplomatischen Agenten Rákóczy's: Joh. Michael Klement aus Neusohl. Wie zahlreich aber die deutschen Edelleute in Ungarn dem Rákóczy huldigten, zeigen folgende deutsche Namen auf dem Huldigungsreverse, den das einzige Sároser Komitat unterm 13. Jan. 1706 ihm ausstellte: Alex. Ketzer, Joh. Melczer, Mich. Melczer, Joh. Roth, Samuel Eissdorffer, Paul Szontágh, Melch. Schmicz, Joh. Mötz, Georg Paur, Mich. Melczl, Samuel Wahl, Joh. Frankenstein, Andr. Ingling, Stanisl. Spillenberg, Math. Stockinger, Joh. Haidenreich. (Sároser Komit.-Arch.; Acta polit. von 1706, Nr. 51.) Allerdings waren das nicht lauter Protestanten und zum Theile schon in zweiter oder dritter Generation magyarisirte Deutsche; allein wenn man bedenkt, dass deren Magyarisirung sowohl als deren Katholisirung zumeist Folge der gewaltthätigen Gegenreformation war und diese auch in den katholisch Gewordenen oft einen Stachel zurückliess, der sie dem Rákóczy zutrieb: so begreift man, wie gross in einzelnen Komitaten der Verlust an deutscher Beistandskraft noch immer war, welchen die Centralregierung durch ihre, wenn auch mehr nur vermeintliche, Mitschuld an jenen Vergewaltigungen sich zuzog; der Exulanten und freiwillig aus Verdruss Ausgewanderten gar nicht zu gedenken. Bringt man ferner in Anschlag, wie gross die politische Bedeutung der Deutschen Ungarns noch zu Anfang des 17. Jahrh. gewesen sein musste, nachdem doch Stephan Bocskay den Abgesandten der Stadt Kaschau, Joh. Bokaz, im Jahre 1605 deutscher Ansprache würdigte und ihn in jeglicher Weise auszeichnete (M. Bel, Adparatus ad Hist. Hung., S. 322); erwägt man, dass es im ungarischen Gesetz-Art. 13 von 1608 (§. 4) heisst: die Mehrzahl der Städtebürger des Landes seien Deutsche; erinnert man sich eines Berichtes über Ungarn von 1463, in

welchem es von den hiesigen Deutschen heisst: »hi majorem regni partem possidere dicendi sunt« (G. M. Kovachich, Script. minor., II. 15): so kann man jene Missgriffe nicht genug beklagen. Die für Rákóczy begeisterten ungarischen Deutschen wollten von einer Umkehr so wenig etwas wissen, dass sie vielmehr der von ihm vertretenen Sache auch dann noch treu blieben, als er sie verächtlich behandelte und seine Umgebung sich ein Vergnügen daraus machte, dieselben zu ängstigen und zu quälen. Wiederholt drohte sein Generalstab den kleinen deutschen Städten in Oberungarn mit völliger Aplanirung, so dass die Einwohner keinen Tag sicher waren, ob man ihnen nicht alle ihre Häuser zusammenreisse; ohne Unterlass wurden sie gebrandschatzt; den Schemnitzer Gewerken wollte Graf Niklas Bercsény, Rákóczy's Generalstabs-Chef, durch Ausbrennen des Oberbiberstollens die Hauptquelle ihrer Einkünfte verstopfen; den Neusohler Bürgern machte dessen Frau die Hölle heiss. Aber trotz alle dem hielten sie es fortan mit den Rákóczyanern, so lange nicht die Nähe kaiserl. Truppen ihnen das verleidete und so lange überhaupt Rákóczy sich aufrecht hielt.

123) Leopold I. verschrieb ganz Kumanien und Jazygien dem deutschen Orden (M. Bel, Notitia Hungar. Novae, III. 105) und begünstigte die Ausbreitung der deutschen Piaristen- und Ursulinerinnen-Konvente in Ungarn. Von verödeten Klosterstiftungen wendete er die Zisterzienser Abtei Zirz (Veszprimer Komitat) im J. 1663, Bors-Monostor 1680 dem Kloster Lilienfeld (bei St. Pölten im Lande unter der Enns) zu, von welchem sie im Jahre 1697 an das schlesische Kloster Heinrichsau kam; um die Abtei desselben Ordens zu St. Gotthart stritten sich unter ihm das steiermärkische Kloster Rein und das Kloster Heiligenkreuz bei Baden im Lande unter der Enns. Die Prämonstratenser-Abteien Jásso (Abauj), Leless (Zemplin) und Csórna (am Neusiedler See) wendete er im Jahre 1697 dem Kloster Pernegg (im Lande u. d. Enns) zu, von welchem die beiden Erstgenannten im Jahre 1700 an das mährische Kloster Bruck (bei Znaim) gediehen; die Benediktiner Abtei Szalavár (im Szalader Komitat) nahm im Jahre 1690 das Stift Göttweih (im Lande u. d. Enns); die Abtei desselben Ordens zu Tihány (am Plattensee) im Jahre 1701 das Stift Altenburg (im Lande u. d. Enns): die Abtei Telki (bei Ofen) gleichzeitig das Wiener Schottenkloster in Besitz. Das Benediktinerstift Kremsmünster (im Lande o. d. Enns) erwarb schon im Jahre 1687 einen Baugrund und Weingärten zu Ofen; u. s. w. Die Belegstellen zu vorstehenden unbelegten Angaben finden sich in den Geschichten der betreffenden Klöster, die grossen Theils gedruckt sind. Raummangel verbietet mir, sie hier anzuführen.

124) Einige dieser Kolonisten-Gemeinden (die zu Jenö, Boros-Jenö, Weindorf, Issaszeg, Harassti, Hatvan, Iklad und Gödöllö im Pester Komitate in den Jahren 1686—1703 und zu Makó im Csanáder Komitate im Jahre 1700

angelegten) sind in Czörnig's Ethnogr., II. 305—308 u. III. 255 verzeichnet. Der Harasstier thut Simpertus in seinem „Diarium“ der Gesandtschaftsreise des Grafen Oettingen an den türkischen Hof (Augsburg 1701) S. 153 mit dem Beisatze Erwähnung: ein Konventual des Benediktiner-Klosters Lambach im Lande ob der Enns sei im Jahre 1700 Seelsorger der Gemeinde gewesen. Wahrscheinlich waren es also Auswanderer aus dem Lande o. d. Enns, welche sich hier niederliessen. Hieher gehört auch die Notiz bei J. G. v. Thalberg, Epitome Chronolog., continens res memorabiles Urbis Labacensis (Laibach 1714) zum Jahre 1685: „Ingens copia familiarum Gotschevia in Hungariam pluribus locis desertam ad sedem ibi figendam migrat.“ Ueber die Deutschen, welche bald nach Vertreibung der Türken zu Ofen, Vissegrád, Waitzen und Pest sich niederliessen, aber auch bald wieder von hier sich entfernten oder dem ungewohnten Klima erlagen s. M. Bel, Notitia Hungariae Novae, III. 88, 144, 434, 505.

125) Der Abfall von Oesterreich griff unter dem einheimischen katholischen Klerus in Ungarn damals so stark um sich, dass Kaiser Joseph I. sich desshalb sogar an den Papst Klemens XI. um Beistand wendete und dieser durch ein am 17. August 1709 erlassenes Breve den abtrünnigen Klerus aufforderte, zur Treue gegen Joseph I. zurückzukehren. (Chr. Engel, Gesch. des ungr. Reiches, V. 240.) Da dessenungeachtet viele katholische Geistliche fortan den Rákóczy unterstützten, entsetzte der Primas dieselben ihrer geistlichen Würden. Dieses widerfuhr laut eines Verzeichnisses, das M. Lucskay seiner handschriftl. Histor. Carpato-Ruthenorum (s. oben die Anmerk. 111 auf S. 155) eingeschaltet hat: dem Erlauer Bischofe Steph. Telekessy, dem erwählten Bischofe von Phara (in partibus) Emerich Pongrácz, allen Domherren des Erlauer, Zipser und Waitzner Kapitels, dem Grosswardeiner Propste Joh. Bacho, dem Raaber Domherrn Grf. Paul Zichy, dem Sekretär des Kalócsaer Erzbischofs, Viza de Martha, sämmtlichen ungarischen Konventualen der Prämonstratenser Stifte Jassó und Leless, dem Minoriten Kéry, den Pauliner-Mönchen Maithényi, Emerich Balaskovicz, Hyacinth Diány u. s. w. Selbst einzelne Jesuiten magyarischer Nationalität, wie Pater Kapi, (der Erfinder der Inschriften auf dem Triumphbogen zu Klausenburg, welcher so ganz seine Bestimmung verfehlte) jubelten dem Rákóczy zu (Mailáth, Gesch. d. Magyaren, III. 418), während der Orden als solcher sich neutral verhielt, statt, wie man in Wien von ihm erwartet zu haben scheint, mit seiner ganzen Macht für die Sache Oesterreichs einzutreten. — Bischof Telekessy, der Erlauer Propst Andreas Pettes und der Titularbischof von Smederowo, Stephan Illyés, waren schon im Jahre 1705 Mitglieder des damals vom Szecsényer Konvente dem Rákóczy beigegebenen Senats; die Neutraer Domherren Nikol. Krutsai und Gabr. Spatzai aber Mitglieder des damals eingesetzten Landesökonomie-Kollegiums. (Chr. Engel,

Geschichte des ungr. Reiches, V. 205, 206.) Ueber die Halsstärrigkeit des Bischofs Telekessy, welcher, schon am 20. März 1709 seiner Würde entsetzt, erst am 2. April 1710 dem Primas eine Entschuldigungsschrift überschickte und sich damit entschuldigte, dass ja weder der Primas noch der Kaiser, die doch von seinem Thun und Lassen Kenntniss gehabt, ihn gewarnt hätten, s. Schmitth, Episcopi Agrienses, Tirnau 1768, III. 249. Der die Stelle des flüchtigen Grosswardeiner Bischofs vertretende Dompropst Joh. Bacho liess sich zu seiner Rechtfertigung am 11. März 1710 von Rákóczy gefangen nehmen und verblieb bis zum 18. April 1711 zu Kaschau in angeblicher Haft. (A. Ganóczy, Episcopi Varadienses, Wien 1776, II. 381.) Was die Gesinnung des Kalócsaer Erzbischofs Paul Széchény betrifft, in dessen Treue Leopold I. das vollste Vertrauen setzte, so dass er sich seiner zur Friedensvermittlung bediente, gibt folgende Stelle eines Briefes Aufschluss, welchen Rákóczy am 24. Februar 1704 an den König Ludwig XIV. von Frankreich schrieb: „Je trovay Mr. l' Archeveque (de Calocza) dans les sentimens, que je m'estois promis de luy, et qu'il n'estoit attaché aux interetz de la cour nommée (de Vienne) qu'autant qu'elle se pouvoit accorder avec les nostres, sans que j'aye trouvé aucune difficulté de me servir de ce prince selon que j'ay jugé le plus convenable; c'est dans ses assurences Sire, que j'ay pris la liberté de recommender a Votre Majesté cet prelat si digne de la pourpre, et autant eclatant par sa sagesse et son sçavoir que par le veritable attachement aux interetz de sa Patrie.“ (J. Fiedler, Aktenstücke zur Gesch. F. Rákóczy's, II. 442.) Wenn Rákóczy im Juni 1704 Frankreich gegenüber, das ihn zu einem Bündnisse mit den Türken zu bereden suchte, die Ausflucht gebrauchte: er könne ein solches nicht eingehen, um nicht „le Clergè, qui se trouve entierement devoué alla Maison d'Autriche“ zu verletzen: so war das eben nur theilweise wahr und augenscheinlich eine diplomatische Finte.

126) Nämlich: Herzog Christian August von Sachsen-Zeitz, welcher schon bei Lebzeiten des Primas Kardinal Kollonitsch dessen Koadjutor gewesen war und nach dessen Tode im Jahre 1707 den Primatialstuhl bestieg. M. Bel, Notit. Hung. Nov., I. 534 ffg.

127) S. die Verheissungen Rákóczy's in seinem zunächst an die „Vollblutmagyaren“ des Szabolcser Komitats gerichteten Manifeste d. d. Namény, 18. Juli 1703 bei Szalay, XII. 91 und das (fälschlich) vom 7. Juni 1703 datirte, wahrscheinlich erst im Jänner 1704 in Umlauf gesetzte Manifest, welches mit den Worten: „Recrudescunt inclyti Regni Hungariae vulnera“ beginnt, in gelungener deutscher Uebersetzung bei Hormayr, Taschenbuch für vaterl. Geschichte, Jahrg. 1834, S. 346 ffg. Gefeit vor diesen Zauberformeln waren damals nur verhältnissmässig wenige Magyaren, am ehesten noch die Bürger und Bauern der Theissgegend, in deren Adern mehr finnisches als

tatarisches Blut floss, und die dem österreichischen Gesammtadel affiliirten Familien, von welchen Rákóczy in seinen Memoiren (Hist. des Revol. de Hongrie, V. 113) schreibt: „Plusieurs avoient epousé des femmes de l'Autriche, ou de la Stirie; les autres élévés à Vienne possedoient des biens héréditaires sur les confins de la Stirie, de l'Autriche ou de la Moravie. Ceci étoit cause qu'ils favorisoient de coeur les Autrichiens et qu'ils ne vouloient pas exposer au hazard leur biens et leur fortunes.“ Gross war auch die Zahl dieser Familien nicht. Auf dem von Joseph I. während der Rákóczy'schen Wirren (1708) nach Pressburg ausgeschriebenen Landtage erschienen nicht mehr als 57 Magnaten (M. Horváth, a. a. O. II. 360) und das waren keineswegs lauter Magyaren, noch waren sie alle darum schon, weil sie überhaupt sich einfanden, Gegner der Attila'schen Staatsidee. Mit der österreichischen Gesinnung mancher unter ihnen mag es sich verhalten haben, wie mit der des Kalócsaer Erzbischofs Paul Széchény. S. oben die Anmerk. 125 auf S. 170. Der katholische Klerus war auf jenem Landtage zwar durch 9 Diözesan- und 10 Titularbischöfe, jedoch nur durch 7 Kapitular-Deputirte vertreten. Die Begehren der „treuen“ Stände unterschieden sich damals von denen der Rákóczyaner so wenig, dass der Landtag bekanntlich ohne Resultat auseinanderging. So sehr hatten Rákóczy's Umtriebe die Köpfe erhitzt, wenn auch Brennstoff und Zunder vorher schon vorhanden waren.

128) Mit Recht bemerkt Ch. Louis Chassin in seinem Buche „La Hongrie, son génie et sa mission“ (Paris 1856), wozu ihm Irányi, M. Horváth u. a. ungarische Emigranten das Material lieferten, S. 44: „Si la Reformation obtint tant de succés en Hongrie, on peut affirmer qu'elle le dût beaucoup plus à la politique qu'à la religion. La haine de l'absorption germanique, que tentait déja la maison habsbourgeoise, nouvellement maîtresse de la couronne de saint Etienne, poussa les Magyars à faire opposition à leurs souverains en abjurant le culte catholique, que ceux-ci professaient et défendaient. Dés qu'apparût le calvinisme, qui venait de France et de Suisse, ils s'en emparèrent de préférence au Luthérianisme, qui venait d'Allemagne. C'était affirmer encore, qu'ils ne voulaient à aucun prix être germanisés.“ Uebrigens passt der Kalvinismus so gut zu der düsteren, vom Prädestinationsglauben durchdrungenen Lebensauffassung der gerade auch hiedurch die finnische Verwandtschaft dokumentirenden Theiss-Magyaren, dass es schon desshalb ganz richtig ist, jene Glaubenslehre als „magyar hit“ d. h. als die der Sinnesart des gemeinen Magyaren zusagendste zu bezeichnen. Der magyarische Uradel ist schon weniger dafür eingenommen, hat jedoch im 16. Jahrhunderte sich dem Protestantismus sehr geneigt gezeigt, zu Ende dieses Jahrhunderts meist auch zur Lehre Kalvins sich bekannt (um nicht zu viel mit Deutschland verkehren zu müssen), und erst dann wieder der katholischen Kirche sich zugewendet, als deren Klerus die ungarische Sprache eifrig zu

pflegen begann und mit Berufung auf seinen Einfluss am Wiener Hofe sich anheischig machte, im Nationalitäten-Kampfe, aus welchem im Laufe des 17. Jahrhunderts der Magyarismus hauptsächlich demzufolge in der That auf der politischen Arena Ungarns als Sieger hervorging, für diesen Partei zu nehmen. Die Beweise für vorstehende Sätze muss ich freilich an dieser Stelle schuldig bleiben; aber gesammelt habe ich deren zur Genüge. Jenes Bündniss besteht als Gegengewicht gegen die im Protestantismus, namentlich im Kalvinismus, liegende Anziehungskraft noch gegenwärtig fort und manche Erscheinung der Neuzeit erklärt sich nur hieraus.

129) Franz Wagner, der Jesuit, also ein unverdächtiger Gewährsmann, erzählt in seiner „Histor. Josephi I.“, S. 401: bei der Rückeroberung von Eperies durch die österreichischen Truppen im J. 1710 sei ein Würdenträger der katholischen Kirche gefangen worden, der auch nach seiner Ueberwältigung noch die ärgsten Flüche gegen das Deutschthum ausstiess und sich wie wahnsinnig geberdete. „Dolere sibi“ — soll derselbe ausgerufen haben — „Germanis ut hominum aliis animam a Deo inditam“ (Schade, dass Gott die Deutschen wie andere Menschen mit Seelen begabt!) und dem fügte er den Schwur bei: dass wenn nur noch zwei Kuruzzen (Rebellen) in Ungarn übrig wären, er gerne der Dritte im Bunde sein wolle (si duo superessent Ungaria tota Curuzii, sese tertium fore). Wagner meldet von dessen Schicksal: er sei (homo, si quisquam, seditiosus) nach der Festung Raab gebracht, jedoch auf die Fürbitte Vieler (multorum tandem interventu), nicht nur bald wieder freigelassen, sondern auch wieder in seine kirchliche Würde eingesetzt worden. Ein anderer katholischer Priester Namens Andrássy kommandirte, das Beispiel jenes bekannten Erlauer Domherrn Steph. Jósa unter Tököly (s. Kazy, a. a. O. III. 239) nachahmend, einen im Solde Rákóczy's stehenden Tataren-Schwarm. In dem von J. Fiedler unter den „Aktenst. zur Gesch. Fr. Rákóczy's (II. 457 ffg.) mitgetheilten „Etat des affaires des Mécontents de Hongrie en 1705“ heisst es (S. 465) bei Erwähnung dieser Tataren: „Il y a dans cette compagnie une chose remarquable, qui est, que le commandant est un religieux de l'ordre des recollets (Franziskaner), nommé pére Andrazi, homme de qualité et bonne mine, scavant theologien et fameux predicateur. Il est sorty de son couvent par l'effect d'un grand zele pour la liberté de sa patrie, s'est armé et a voulu commander une troupe; mais voyant, que les Hongrois, qui sont la pluspart protestans, n'avoient pas asses de déférence pour luy, il s'est mis a la teste de ces mahometans, qui luy obeissent volontiers, l'aiment, l'appellent le general Derviche et n'en connoissent point d'autre. Il n'a pas quitté l'abit de son ordre, mais il y a ajouté un bonnet a la tartare, des bottes, un sabre et une carabine. Il est toujours bien monté, a un bel equipage, et tient une bonne tâble. On dit, que cet homme a donné en quelques occasions des marques d'une valeur

distinguée. Le conseil d'état l'a gratifie de la confiscation des biens de deux de ses fréres, qui demeurent a Vienne, ou ils ont des charges a la cour imperiale; il en a deux autres, qui ont pris le party de la liberté, dont l'ainé est brigardier dans l'armée de Transilvanie.« Wie hieraus ersichtlich, war dieser Pater Andrássy ein Glied der nunmehr gräflichen Familie dieses Namens.

130) General Caraffa, der, wenn auch in Wirklichkeit besser, als sein Ruf, doch gewiss ein strenger Beurtheiler der Protestanten und ein scharfblickender Mann war, nennt in der Denkschrift über Siebenbürgen, welche er im Jahre 1690 dem Kaiser Leopold überreichte, die Sachsen in Bezug auf die Wahrung der österreichischen Interessen »Robur Transilvaniae«, »Nervum et Decus totius Transilvaniae«, »eine redliche und wohlintentionirte Nation.« (Archiv des Ver. f. siebenb. Landeskunde, N. F. I. 170, 172.) Gerade er verstund es aber auch, die Sachsen bei ihrer guten »Intention« zu erhalten, indem er als kommandirender General einen Versuch der Jesuiten, sich in Hermannstadt mit Hilfe der Regierung festzusetzen, entschieden zurückwies, und nachdem der Orden im Jahre 1699 dieses Ziel dennoch erreicht hatte, liessen auch Caraffa's Nachfolger bis zum Jahre 1721 von besonderer Vorliebe für denselben nicht viel merken. (Ebenda, N. F. VI. 237—39.) Sonach fanden die kais. Truppen während des Rákóczy'schen Revolutionskrieges an den Sachsen in Siebenbürgen einen Rückhalt, ohne welchen sie sich hier unmöglich hätten behaupten können. Wagner, der doch als Jesuit den protestantischen, seinem Orden missgünstigen Sachsen gewiss kein übertriebenes Lob spendet, kann gleichwohl nicht umhin, in seiner »Histor. Josephi I.« deren diesfällige Verdienste anzuerkennen. Bei Erwähnung des glänzenden Erfolges, mit welchem des Generals Herbeville Zug nach Siebenbürgen im Jahre 1705 gekrönt wurde, vergisst er auch die treuen Sachsen nicht und bemerkt er S. 66: »Meritis, magnisque laudibus ab Caesare ipso ornata est Saxonicarum Urbium rara fidelitas, quarum opibus adjutus Rabutinus (der damalige Kommandant der österr. Truppen in Siebenbürgen) summam rei servaverat, dignique, qui ex Aulae jussu, quanta possent indulgentia, haberentur.« Ebenso anerkennend äussert er sich ebenda S. 205 über deren im Jahre 1707 erprobte Opferwilligkeit. Wenn die magyarische Partei gemeint hatte, die durch einen Justizmord allerdings ihres Führers beraubten Sachsen (s. oben die Anmerk. 121 auf S. 165) würden desshalb schon die Sache Oesterreichs im Stiche lassen: so hatte sie sich also verrechnet.

GESCHICHTE

DER

ÖSTERREICHISCHEN

GESAMMT-STAATS-IDEE

1526—1804.

VON

DR. HERM. IGN. BIDERMANN,

O. Ö. PROFESSOR AN DER K. K. UNIVERSITÄT ZU GRAZ.

II. ABTHEILUNG

1705—1740.



INNSBRUCK.

DRUCK UND VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1889.



VORWORT.

Viele Jahre lang gab ich mich der Erwartung hin, dass das von mir begonnene, vorliegende Werk durch eine jüngere Kraft würde fortgesetzt oder wenigstens dessen Fortsetzung durch das Erscheinen von Monographieen wesentlich würde erleichtert werden.

Hat nun gleich die im Jahre 1867 erschienene, erste Abtheilung zu meiner Freude bewirkt, dass Andere über die darin behandelten Gegenstände Detailstudien anstellten, so ist mir doch von einer an jenen ersten Theil sich anschliessenden Bearbeitung des eigentlichen Thema seither nichts bekannt geworden und selbst Beiträge dazu flossen nur spärlich.

Als meine Enttäuschung ins zwanzigste Jahr gieng, fasste ich den Entschluss, die Behelfe, welche ich theils von früher her besass, theils zu meiner Belehrung inzwischen gesammelt hatte, zur Fortsetzung des Werkes zu sichten und selber zu verarbeiten.

Dass ich dies nicht schon früher that, hat seinen Grund allerdings auch darin, dass, vom Wechsel meines Wohnsitzes und meiner lehramtlichen Beschäftigung abgesehen, ich andere literarische Aufgaben für dringlicher hielt.

Manchen Arbeiten räumte ich, offen gestanden, den Vortritt schon desshalb ein, weil ich mich von ihnen mehr angezogen fühlte.

Das wird mir Niemand verargen.

Denn in einer Zeit, wo die österr. Gesammtstaatsidee ihrer Verwirklichung ferner als je steht; wo das Interesse an ihr fast nur in militärischen Kreisen noch sich rege erhält, — gehört Selbstverleugnung dazu, um nicht bei einer Arbeit zu erlahmen, die mit solch' trüben Betrachtungen verbunden ist.

Trägt das Buch, welches ich hiermit der Oeffentlichkeit übergebe, stellenweise Spuren der Ermüdung und langwieriger Unterbrechung an sich, so ist dies vor Allem auf Rechnung dieser Unlust zu setzen.

Einmal derselben Herr geworden, glaubte ich in Anbetracht der Unwahrscheinlichkeit, dass Aehnliches bald von anderer Seite geschieht, und weil ich selber späterhin kaum im Stande sein werde, es zu thun, — von dem Reichthume an Stoff, über welchen ich gebiete, einen desto ausgiebigeren Gebrauch machen zu sollen.

Daher die Exkurse, welche ich am Schlusse der Inhaltsübersicht namhaft mache.

Sie enthalten mit geringer Ausnahme entweder bisher Unbekanntes oder Nachweise, die das Weiterforschen fördern. Ihnen ist es vornehmlich zuzuschreiben, dass der II. Theil statt blos ein Heft zu bilden, als welches er auch in den Anmerkungen bis Seite 133 bezogen ist, zu einem Bande anwuchs, der weiterhin als das citiert wird.

Die übrigen, zahlreichen Anmerkungen setzen den Leser in die Lage, einzelne Versehen, die sich in den Text eingeschlichen haben, als das zu erkennen. Sie fassen auch Ergänzungen in sich, zu welchen während der 14 Monate, die der Druck dauerte, Gelegenheit geboten war. Ihre Hauptaufgabe aber ist, den Freunden österreichischer Geschichte von Thatsachen Kenntniss zu geben, welche aus den verschie-

densten Archiven geschöpft wurden, um über wenig bekannte Staatszustände Licht zu verbreiten.

Der erste Abschnitt dieses Bandes ist durchgehends Nachträgen zur I. Abtheilung gewidmet, welche während der langen Zeit, die seit deren Veröffentlichung verflossen ist, sich ergaben. Dabei wurde so wie nicht minder in den beiden anderen Abschnitten auch die fremdsprachige Literatur, besonders die ungarische und kroatische, eingehender berücksichtiget, als dies früher der Fall gewesen. Zwar gibt es auch in literarischer Beziehung eine übel angebrachte Freigebigkeit und ich bin nicht sicher, ob der meinigen dieser Vorwurf erspart bleibt; aber ich ertrage denselben leichter als den Gedanken, dass es mir ergeht wie dem Geizhalse, dessen Schätze nach seinem Tode entweder der Vergessenheit anheimfallen oder missbraucht werden. Auch ist für mich noch immer massgebend, was Hye im Jahre 1844 (Zeitschr. f. österr. Rechtsgelehrsamkeit etc. I. Bd. S. 360) den jüngeren Juristen zu bedenken gab, um sie zu rechtshistor. Studien anzueifern: „Wir können zum Bewusstsein der Gegenwart und über deren Entwicklung zu neuen Lebensgestalten nicht gelangen, ohne die Vergangenheit zu verstehen. Zu diesem Verständnisse reichen jedoch die allgemeinen Gedanken, mittelst deren man das Wesen des in der Geschichte waltenden Geistes begreift, nicht aus; vielmehr wollen die unendlichen Einzelnheiten des geschichtlichen Stoffes durch sammelnde und sichtende Thätigkeit überwältiget werden."

Die wichtigeren Druckfehler sind im Anschlusse an die Inhaltsübersicht richtig gestellt. Der schlimmste darunter ist der auf S. 232 durch das Wegbleiben eines X entstandene.

Das bereits versprochene, bei der Zerstreutheit des Stoffes geradezu unentbehrliche Register soll dem III. Theile beigegeben werden, mit welchem ich das Werk zum Abschluss zu bringen gewillt bin, wenn

der vorliegende ermunternden Anklang findet und wenn nicht inzwischen mit dem zunehmenden Alter die Hindernisse sich mehren, welche bereits die Fortsetzung in Frage stellten.

Da ich namentlich ein reiches Aktenmaterial über die Restauration unter Leopold II. besitze, wird sodann mit dessen Hilfe einer der entscheidendsten Wendepunkte in der Geschichte Oesterreichs vielseitig sich beleuchten und begründen lassen.

Wer das in dem II. Theile Dargestellte überdenkt wird zur Erkenntniss gelangen, dass unter Joseph I. und Karl VI. die Bethätigung der österr. Gesammtstaatsidee Fortschritte gemacht hat, die bei längerer Andauer von einem durchgreifenden Erfolge hätten begleitet sein müssen. Insbesondere erscheint danach die Pragmatische Sanction als das Ergebniss gesammtstaatlicher Tendenzen, welchen selbst die Ungarn beipflichteten, freilich ohne hieraus in Ansehung ihrer Gebundenheit sofort die richtigen Consequenzen zu ziehen (was ich in der Anmkg. 100 zum III. Abschnitt näher ausgeführt und auch sonst bei verschiedenen Anlässen betont habe). Aber auch die Räthe und Behörden am Wiener Hofe nahmen damals und bis dahin Ungarn gegenüber nicht den Standpunkt der „Aequitas" und noch weniger den des strengen Rechtes ein. Das änderte sich erst unter Maria Theresia zu Gunsten Ungarns und zu Ehren der Gerechtigkeit.

Allen, die mich bei meinen archivalischen Forschungen unterstützten, sage ich hiermit verbindlichen Dank. Sie zu nennen ist mir durch ihre grosse Zahl verwehrt. Manche aus ihnen, wie z. B. der Regierungsrath Victor Reuterer und dessen Nachfolger im Archivsdienste des k. k. Ministeriums des Innern, Alexander Gigl, sind aus dem Leben geschieden, bevor ich mich ihnen gegenüber vom Neuen zu jener Dankesschuld öffentlich bekennen konnte.

Als besondere Gönner meiner Forschungen erwiesen sich Jahre hin-

durch der Minister des Innern, Joseph Freiherr von Lasser, und der Sektionschef Rudolph Freiherr von Breisky, deren Wohlwollen hier hervorzuheben ich mich daher verpflichtet fühle.

Stets werde ich mit aufrichtiger Verehrung der kenntnissreichen und ihrem Vaterlande treu ergebenen Männer gedenken, die mir bei meinen einschlägigen Studien behilflich waren.

Maistatt im Pusterthale, am 22. August 1889.

Der Verfasser.

UEBERSICHT DES INHALTS.

S. 21—23; Wahrung des gesammtstaatlichen Besitzstandes in diesen Ländern, S. 23; Haltung der Kroaten und Serben, S. 23; Wichtigkeit des deutschen Elements in Ungarn, S. 23; Schonung Ungarns hinsichtlich der Gesammtlasten, S. 23; Gleichmässige Vertheilung dieser Lasten, S, 24; Dabei angestrebte Gleichförmigkeit, S. 24; Der Hofkriegsrath in Wien als Centralstelle, S. 24; Erlahmen des «nachbarlichen Succurses», S. 25.

Dritter Abschnitt.

(Karl VI.).

Durch Josephs I. Tod abgewendete Gefahr einer Zerstückelung des Gesammtstaats, S. 26—27; Consolidierende Nachwirkung dieser Gefahr, S. 27; Des Hofkammer-Präsidenten Grafen Starhemberg Vorschläge in dieser Richtung, S. 27—28; Zerlegung der Wiener Hofkammer in Departements (worunter Materien-Referate, die den Gesammtstaat umfassen), S. 28—30; Universal-Bankalität, S. 31; Ihre Organe in den Provinzen, S. 32; Sie und die Wiener Hofkammer beeinflussen die ungar. Kammer, S. 32: Karl VI. beharrt auf deren herkömmlicher Unterordnung, S. 33; Ungarn übernimmt die Militär-Contribution (1715), S. 33; Böhmens Leistungen dieser Art, S. 33; Project einer allgem. Polizei-Ordnung, S. 33; Anfängliche Verkehrserleichterungen im Innern des Gesammtstaats, S. 34—36; Vorbereitungen zu einem Länder-Congresse (1714), S. 36; Verwendung der nach Wien berufenen Länder-Delegationen zum Abschluss von Steuer-Rezessen, S. 36—37; Nicht dabei vertretene Länder, S. 37; Sehnsucht einzelner Länder nach dem Congresse, S. 37; Unterbleiben desselben, S. 38; Nachtheile dessen für die Eintracht der Länder, S. 38; Anonyme Denkschrift eines österr. Staatsmannes über die Nothwendigkeit eines Congresses und über die diesem zuzuweisenden Gegenstände (1720), S. 38—41; Ungarische Wünsche in Bezug hierauf, S. 42; Gutachten einer Palatinal-Conferenz vom Jahre 1712 über die Annehmbarkeit der Pragmatischen Sanction und über die Anbahnung einer Realunion zwischen Ungarn und Oesterreich, S. 42—44; Vorgreifende Beschlüsse des kroatischen Landtags in Ansehung der Pragmatischen Sanction, S. 44; Bedeutung und erste Kundmachung dieser Thronfolge-Ordnung, S. 45; Einholung des Beitritts der Stände der betheiligten Länder, S. 46; Anregung einer «Erbverbrüderung» derselben durch die Stände des Landes unter der Enns, S. 47; Schwankendes Verhalten der Hofkanzlei hiezu und in Betreff der Formalitäten jenes Beitritts, S. 48—49; Vertheidigungs-Erbieten der meisten Länder, S. 49; Rückhältige Zustimmung der Kärntner, S. 49; Verwahrung der Steiermärker, S. 49; Bedenken und Verwahrungen des tiroler Landtags, S. 50; Vorbehalt der böh-

ANMERKUNGEN.

Berichtigungen und Zusätze.

S. 14 Z. 3 von oben soll es statt »Licca« heissen: Lika.
S. 45 Z. 15 von unten st. »Landescomplex«: Ländercomplex.
S. 48 Z. 16 von unten st. »6. Mai«: 1. Mai
S. 50 Z. 11 von oben st. »9. Oktober«: 9. Dezember.
S. 50 Z. 12 von oben st. »26. Oktober«: 26. Dezember.
S. 62 Z. 16 von unten st. »1708«: 1728.
S. 65 Z. 14 von unten st. »für«: auf.
S. 77 Z. 2 von oben st. »167)«: 267).
S. 81 Z. 5 von oben st. »R.«: S. (Seite).
S. 81 Z. 14 von oben st. »torténetéböl«: történetéböl.
S. 83 Z. 15 von oben st. »1795«: 1695.
S. 84 Z. 7 von oben st. »müssen. und«: müssen und.
S. 100 Z. 6 von unten st. »gindicherà«: giudicherà.
S. 132 Z. 16 von unten st. »iut«: ut.
S. 156 Z. 11 von oben st. »Bihaver«: Biharer.
S. 161 Z. 14 von oben fehlt der Zusatz: Vgl. I. Abth. S. 20 und 21.
S. 181 Z. 16 von oben soll es st. »Kriegsschiffen« heissen: Handelsschiffen.
S. 181 Z. 19 von oben st. »Kamorn«: Komorn.
S. 182 Z. 15 von oben st. »Europeum«: Europaeum.
S. 232 Z. 6 von unten st. »VI. Jahrhunderts«: XVI. Jahrhunderts.
S. 240 Z. 2 von unten st. »würde«: wurde.
S. 248 Z. 14 von oben st. »Kobelsdorf«: Kobersdorf.
S. 283 Z. 12 von oben st. »vorgezeichneten«: vorbezeichneten.
S. 284 Z. 16 von unten st. »Progratica«: Pragmatica.
S. 284 Z. 11 von unten st. »von der,«: von der.
S. 309 Z. 14 von oben (am Schlusse der Anmkg. 198) fehlt der Hinweis auf das bei Fr. M. Mayer, Anfänge des Handels und der Industrie in Oesterreich S. 125 ff. abgedruckte »Protocollum Commissionis commercialis aulicae die 12. Julii 1731 habitae.«
S. 311 Z. 2 von oben (am Schlusse der Anmkg. 201) fehlt der Hinweis auf die vorgenannte Schrift, wo S. 85 ff. dieser Gegenstand gleichfalls berührt ist.
S. 316 Z. 1 von oben soll es st. »Finanzgeschte« heissen: Finanzgeschichte.
S. 319 Z. 15 von oben st. »untern«: unterm.
S. 326 Z. 4 von unten st. »Bewirthschaffung«: Bewirthschaftung.

Abweichende Schreibarten wurden, wenn sie nicht Missverständnisse bedingen oder an sich fehlerhaft sind, beim Berichtigen unberücksichtiget gelassen; ebenso die meisten, von selbst in die Augen fallenden oder belanglosen Druckfehler.

I.

So umfassende Vorbereitungen zur Verwirklichung der Gesammtstaatsidee Kaiser Leopold I. getroffen hatte, so war doch der Erfolg kein sehr befriedigender.

Seinen bezüglichen Maßnahmen mangelte eben der innere Zusammenhang. Sie waren vereinzelte Anläufe, welche mehr dazu dienen sollten, die Bollwerke des vorauszusehenden Widerstandes zu umgehen, als sie zu beseitigen.

Weder die Kanzlei für Ungarn noch die für Böhmen und dessen Nebenländer wagte er der an seinem Hoflager befindlichen Geheimen Hofkanzlei, welche von Alters her die österreichische hieß, einzuverleiben. Nur den räumlichen Wirkungskreis der Erstgenannten schränkte er dadurch ein, daß er sowohl Siebenbürgen als auch einen großen Theil des den Türken entrissenen, südungarischen Gebietes ihr vorenthielt und der Auflösung der Militärgrenze sich widersetzte, ja vielmehr dieselbe erweiterte.[1]) Die Kanzlei für Böhmen blieb in ihrer Wirksamkeit vollkommen ungestört.

Die vom letzten Landesfürsten von Tirol und Vorderösterreich zu Innsbruck hinterlassene Hofkanzlei vereinigte der Kaiser zwar der Wesenheit des Dienstes nach mit der zu Wien befindlichen[2]); doch dem Namen nach bestand sie als „Geheime tyrolische Kanzlei in Wien“ fort. Sie bildete eine Abtheilung jener mit einem besonderen Referendar an der Spitze, dessen Walten übrigens der gemeinsame Oberste Hofkanzler, beziehungsweise die Staats-Konferenz d. h. ein Collegium von Geheimräthen bestimmte, welchem entweder der Kaiser oder dessen Obersthofmeister vorzusitzen pflegte. War der Referendar particularistisch gesinnt, so konnte er höchstens durch Rücksprache mit dem Obersten

Hofkanzler oder in Form eines schriftlichen Vortrags die Interessen, als deren Anwalt er da auftrat, zur Geltung bringen. Das Recht, irgend Etwas selbstständig anzuordnen, hatte er nicht — und die mit der Hinausgabe der Hofkanzlei-Dekrete beschäftigten Kanzleibeamten standen nicht sowohl unter ihm, als vielmehr unter dem Obersten Hofkanzler, ohne dessen Zustimmung kein Dekret ausgefertigt werden durfte. Wichtige Erlässe trugen im Gegentheile stets die Unterschrift des Obersten Hofkanzlers.[3])

Dies gilt auch von der Abtheilung, welche als „Geheime Kanzlei für Innerösterreich" von der Zeit her fungirte, wo (unter Ferdinand II.) die innerösterreichischen Lande mit den beiden niederösterreichischen Provinzen zu Einem Staatskörper vereinigt worden waren ohne übrigens, was die Behandlungsform der höchsten Regierungsgeschäfte anbelangt, ganz in diesem Staatskörper aufzugehen.[4])

Gerade diese formelle Sonderstellung Innerösterreichs war ein Grund, weßhalb Leopold I. den erst unter ihm in jenen Verband getretenen Tirolern und Vorderösterreichern das gleiche Zugeständniß nicht füglich verweigern konnte.

So erhielt sich denn die Illusion, als gäbe es drei besondere, nur durch die Person des gemeinsamen Herrschers unter sich verbundene, österreichische Staaten. Jedem dieser drei Schein-Staaten gegenüber war der Oberste Hofkanzler der ihn allein angehende. Die Wiener Hofkanzlei trug dem Rechnung, indem sie mit den Behörden jeder Ländergruppe unter Anwendung der eine jede als besonderes Ganzes hervorhebenden, oben erwähnten Titulatur verkehrte, welche ihr beizulegen diese Behörden schon gar sorgfältig bedacht waren.

Die nämliche, hochmüthige Anschauung bewirkte, daß die Kammern zu Graz und Innsbruck aus dem ihnen belassenen Hof-Prädikate folgerten: die Wiener Hofkammer sei ihnen coordinirt und sie hätten landesfürstliche Befehle nur dann entgegenzunehmen, wenn sie ihnen im Wege der vorerwähnten Hofkanzlei zugehen. Ihr allein legten sie die „nach Hof" bestimmten Berichte vor.

Aber auch die dortigen Gerichtshöfe, welche „Regierungen" hießen, und, wie sich darnach von selbst versteht, die dortigen Geheimraths-Collegien bestanden auf dieser Art des Verkehres. Die Letzteren beigegebenen Kanzler fuhren fort, sich „Hof-Vice-Kanzler" zu nennen,

gleichsam als wären sie Stellvertreter des Obersten Hofkanzlers am Sitze der Behörden, welche solcher Gestalt die Erinnerung an die ehemalige Sonderstellung der ihnen untergeordneten Gebiete wach erhielten.

Nicht einmal der Grazer Hofkriegsrath, die einzige Militärbehörde, welche es außerhalb Wien gab, verkehrte mit dem Wiener Hofkriegsrathe unmittelbar, sondern die Aufträge, welche dieser ihm zu ertheilen fand, gelangten durch die Wiener Hofkanzlei an das Grazer Geheimraths-Collegium und wurden entweder von diesem ihm zur Darnachachtung intimirt oder zum Gegenstand von Berathungen gemacht, an welchen nebst seinen Delegirten häufig auch die Grazer Hofkammer und nach Bedarf die hiesige Regierung durch Abgesandte theilnahmen. Was in derartigen Sitzungen beschlossen ward, konnte, wenn Gefahr am Verzuge war, den aus Wien eingetroffenen Befehl modifiziren oder wenigstens seiner Vollziehung Einhalt thun. Das Recht, Vorstellungen dagegen zu erheben, übte indessen jede dieser Behörden auch an und für sich daferne der Befehl ausschließlich in ihren Wirkungskreis einschlug. Nur betrachteten sich die Geheimraths-Collegien in Graz und in Innsbruck als berufen, von allen solchen Vorstellungen Kenntniß zu erhalten und sie mit dem eigenen Gutachten nach Wien zu befördern.

Namentlich war dies bei Bedenken, welche die betreffenden Kammern erhoben, der Fall, und in Innsbruck sowohl als in Graz hatten diese auch mit militärischen Angelegenheiten zu thun, wie weiter unten erörtert werden wird.

Die ihnen in dieser Hinsicht vorgesetzte Instanz war die Wiener Hofkanzlei, welche nicht minder die kaiserliche Entscheidung über Collectiv-Anträge der vorbezeichneten Länderstellen vorzubereiten, einzuholen und hinauszugeben hatte. Handelte es sich um Special-Anträge, so leitete sie dieselben zu diesem Ende je nach deren Natur entweder an die Wiener Hofkammer oder an den Hofkriegsrath, deren Sache es dann war, mit der Hofkanzlei darüber sich zu verständigen, beziehungsweise des Kaisers Willensmeinung zu erwirken. Denn am kaiserlichen Hoflager genoß die Hofkanzlei längsther in dieser Beziehung keinen Vorzug, sondern waren die daselbst befindliche Hofkammer und der Wiener Hofkriegsrath dem Kaiser gegenüber ebenso „immediate Hofstellen“ wie sie eine war.[5])

Nach außen gelangte die Wiener Hofkammer in dieser Eigen-

schaft allerdings in den Ländern der böhmischen Krone, dann in Ungarn und am unbeschränktesten in den von Ungarn ausgeschiedenen, aber verfassungsgemäß dahin gehörigen Gebieten zur Geltung.[6])

Dem Wiener Hofkriegsrathe unterstanden direkt alle Festungen in den eben bezeichneten Territorien, mit Ausnahme der Militärgrenze, dann die beweglichen Truppenkörper sammt den Befehlshabern derselben[7]) und die Militär-Referenten bei den Länderstellen, denen in Ermanglung besonderer Militärbehörden, wie der Grazer Hofkriegsrath für Inneröstereich war, die unmittelbare Disposition in militärischen Angelegenheiten oblag. Derartige Länderstellen waren: Die kgl. Statthalterei in Prag[8]) und das Geheimraths-Collegium in Innsbruck.

Aber anzubefehlen hatte der Wiener Hofkriegsrath diesen Länderstellen nichts und berührte ein Auftrag, den er der Statthalterei in Prag durch die böhmische, dem gedachten Collegium in Innsbruck durch die österreichische Hofkanzlei intimierte, den Geschäftskreis mehrerer Stellen, so ging die endgiltige Disposition erst aus den Zusammentretungen hervor, von welchen oben die Rede war. Mochte da der General, den der Hofkriegsrath als Militär-Referenten bestellt hatte, noch so eifrig der Aufträge desselben sich annehmen, so gab doch bei der Abstimmung sein Votum selten den Ausschlag. Zu Innsbruck führte dabei die dortige Hofkammer das große Wort und ihr kam es zu, die gefaßten Beschlüsse ins Werk zu setzen.[9])

Besser war, wie schon bemerkt wurde, in dieser Beziehung die Wiener Hofkammer daran, welcher in Böhmen, Mähren und Schlesien so wenig als in Ungarn — allerdings jedoch in Inner-, Ober- und Vorder-Oesterreich die Länderstellen als solche unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten konnten. Denn ein Theil der Länderstellen in den erstgenannten vier Gebieten hieng mit ihr überhaupt nicht zusammen und die übrigen d. h. die Finanzbehörden hatten ihr dort unbedingten Gehorsam zu leisten.[10]) In dieser bevorzugten Lage war sie außerdem den Cameral-Inspektoraten gegenüber, die sich in den neuerworbenen Landstrichen längs der türkischen Grenze befanden,[11]) und in Siebenbürgen, wo sie überdies an den Befehlshabern der dort dislozirten Truppen regelmäßig eine Stütze fand.[12])

Was schließlich die Oberleitung der Justizpflege und der Wohlfahrts-Polizei im weiten, damaligen Sinne des Wortes an-

belangt, so besorgte diese Angelegenheiten jede der drei Kanzleien, die dem Herrscher zur Seite standen, in dem ihr speciell zugewiesenen Gebiete ohne Rücksicht auf die anderen. Höchstens mischte sich zuweilen die Wiener Hofkammer darein, indem sie zur Hebung der Volkswirthschaft den drei Kanzleien am Hofe gleiche Impulse gab.[13]) Doch daß dieselben aus freien Stücken sich unter einander verständiget oder gar geeiniget hätten, um derartige Aufgaben gleichmäßig zu lösen, — davon ist im XVII. Jahrhunderte keine Spur wahrzunehmen.

Eher noch suchten damals die einzelnen Landschaften, zumal in Inneröstereich, zu solchem Zwecke Fühlung mit einander zu gewinnen[14]) und das hatte auch schon deßhalb eine günstigere Aussicht auf Erfolg, weil die örtlichen Obrigkeiten, denen der Vollzug in Straf- und Polizei-Sachen zukam, den Wünschen der Landschaften bereitwilliger entsprachen, als den Befehlen der Staatsbehörden.

Ueberhaupt drang damals der Staatswille, er mochte gesonderte Richtungen verfolgen oder centralistischen Ursprungs sein, in den einzelnen Provinzen und Länder-Komplexen selten bis in die tieferen Schichten der Verwaltung. Diese waren eben vom Geiste altherkömmlicher Autonomie durchdrungen. Vor Allem gilt dies von Ungarn, wo es außer den beiden Kammern zu Preßburg und zu Kaschau und von den unter staatlicher Verwaltung stehenden Bergwerks-Districten[15]) abgesehen fast gar keine Staatsbehörden gab. Daher hing dort auch die Eintreibung der Steuern und die Bequartierung der Truppen vom guten Willen der Komitate und Freistädte ab, wogegen in Böhmen die Institution der Kreishauptleute Anhaltspunkte darbot, welche nicht unbenützt blieben.

In Ungarn versagten selbst die Palatine, welche doch Stellvertreter des Königs waren und daher Ursache hatten, auf dessen Willensmeinung Bedacht zu nehmen, beim Vollzuge dieser nicht selten den Dienst, besonders wenn sie nicht der ungarischen Verfassung gemäß dazu in Anspruch genommen wurden. Entgegenkommender benahmen sich die königlichen Statthalter, zu deren Bestellung daher die Könige aus dem Hause Habsburg häufig ihre Zuflucht nahmen, um den von ihrem Hoflager ausgehenden Anordnungen in Ungarn eine halbwegs glatte Durchführung zu sichern.[16]) Viel war aber damit auch nicht erreicht, weil diese Statthalter gleich dem Palatin mehr nur durch ihr persönliches

Ansehen als durch gebieterisches Auftreten etwas im Lande auszurichten im Stande waren.

Zusammenkünfte der Stände mehrerer oder gar aller vom gleichen Monarchen beherrschten Länder, wie sie im XVI. und XVII. Jahrhunderte mindestens bei zwingender Noth stattgefunden hatten,[17]) kamen gegen das Ende der Regierungszeit Leopold I. ganz außer Uebung.[18]) Zwar erinnerte sich ihrer die Wiener Hofkammer als eines geeigneten Mittels, die gemeinsamen Erfordernisse der Leistungsfähigkeit und Opferwilligkeit der einzelnen Länder anzupassen. Sie bewirkte auch, daß in den Jahren 1696 und 1701 Ausschüsse mehrerer Landschaften in Wien sich einfanden und daselbst Schriftstücke unterzeichneten, die den durch sie vertretenen Ländern Lasten auferlegten. Doch sind dieselben bei dieser Gelegenheit kaum in amtliche Berührung mit einander gekommen, geschweige denn, daß sie unter sich verhandelten.[19]) Vielmehr wollten damals die Stände einzelner Länder von solchen Berathungen und daraus entspringenden Adrepartitionen nichts wissen, weil sie dabei überstimmt und übervortheilt zu werden besorgten. Insbesondere gilt dies von den Ständen des Landes unter der Enns, deren Mißtrauen jede Vereinbarung ausschloß[20]) und auf ungarischer Seite war man damals von solchem Sicheinfügen in den Gesammtverband entfernter als je.[21])

Der „nachbarliche Succurs“ in Feindesnöthen schwebte bloß den innerösterreichischen Landschaften als eine Pflicht vor, deren Erfüllung sie sich wechselseitig schuldig seien. Was sie gegebenen Falls wirklich thaten, um sie nicht zu verleugnen, — hatte freilich nur die Bedeutung einer gut gemeinten Demonstration. So wenig Truppen schickte ein Land dem anderen zu Hilfe, daß es für den kriegerischen Erfolg vollkommen gleichgiltig war, ob eine solche Schaar von Bewaffneten den Feldzug mitmachte oder nicht.[22]) Die Regierungsorgane aber hüteten sich, diese nachbarlichen Beziehungen zu stärken. Denn dadurch wäre das Selbstgefühl der Stände gekräftiget worden und an höchster Stelle wie in den Kreisen der vom Staate unterhaltenen Beamtenschaft hatte man es gegen das Ende des XVII. Jahrhunderts und zu Anfang des XVIII. vielmehr auf dessen Schwächung abgesehen.

Wichtiger war die Anwartschaft auf das Indigenat, welche die Landschaften der innerösterreichischen Herzogthümer ihren

Mitgliedern wechselseitig einräumten. Viele Familien machten davon Gebrauch und wurden so in jedem der drei Herzogthümer gewissermassen heimisch.[23]) Auf andere Länder ausgedehnt hätten diese Wechselbeziehungen eine breite Grundlage zur Entwicklung des staatsbürgerlichen Bewußtseins abgeben können. In ihrer vorerwähnten Beschränktheit fruchteten sie jedoch wenig, ja sie dienten im Gegentheile dazu, jene drei Länder nach Außen abzuschließen.

Ausgleichend wirkte da hinwider die Freizügigkeit des Vermögens, welche im Innern der habsburgischen Monarchie bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts mindestens so weit gediehen war, daß der Staat kein Abfahrtgeld von Denjenigen mehr einhob, die aus einem der Länder der böhmischen Krone in eine altösterreichische Provinz oder umgekehrt übersiedelten oder welche ihren Wohnsitz aus einer der vielen altösterreichischen Provinzen in eine andere verlegten.[24]) Damit gelangte, wenn es überhaupt richtig gewürdiget wurde, die Gemeinsamkeit des Herrschers zu gemeinfaßlicher staatsrechtlicher Geltung.

Das waren die Zustände, welche Kaiser Joseph I. vorfand, als er am 5. Mai 1705 die Regierung antrat.

II.

Am 26. Juli 1678 geboren hatte der neue Herrscher Zeit genug gehabt, sich auf die seiner wartenden Aufgaben vorzubereiten. Er unterließ es auch nicht mit seinem Obersthofmeister, dem Fürsten Carl Dietrich *Salm*, ein *Regierungs-Programm* zu vereinbaren, das er am dreißigsten Tage nach dem Tode seines Vaters, also genau mit Ablauf des herkömmlichen Termines tiefster Trauer, ins Werk zu setzen begann.

Vor Allem wurde Fürst Salm, der Josephs Pläne am genauesten kannte, als Erster Geheimrath in Eid genommen und ihm die Stellung eines *Premier-Ministers* eingeräumt[1]), die er mit dem *Obersthofmeisteramte* in Verbindung brachte. Das war insoferne keine Neuerung, als der jeweilige Obersthofmeister schon unter den Vorgängern Josephs I. in Verhinderung des Monarchen bei den Staats-Conferenzen den Vorsitz zu führen pflegte und es dann *seine* Sache war, das Ergebniß der Berathung zu formuliren. Auch verkehrten die österreichischen Herrscher mit den nächsthöchsten Würdenträgern des Staates längsther durch ihren Obersthofmeister, der dieselben namentlich von ihrer Ernennung zu verständigen und in das ihnen verliehene Amt einzusetzen hatte.[2]) Aber die Berichterstattung über den Verlauf der Staats-Conferenzen und die Verlautbarung meritorischer Willensakte des Monarchen oblag bisher mit geringer Ausnahme dem *Obersten Hofkanzler*.

Dieser sollte nunmehr aus der Ueberordnung, welche ihm solcher Gestalt zukam, zu den Vorständen der übrigen Hofstellen in das Verhältniß der Coordinirung gebracht d. h. dem Range nach erniedriget werden.

Da der dieses Hofkanzler-Amt bekleidende Graf Buccelini einer derartigen Veränderung und den damit verknüpften Reformen sich widersetzt haben würde, wurde er seines Amtes enthoben. Statt seiner erhielt die Oesterreichische (Geheime) Hofkanzlei jetzt zwei Vorsteher: den Freiherrn Johann Friedrich von Seilern und den Grafen Philipp Ludwig von Sinzendorf. Beide leiteten diese Kanzlei gemeinschaftlich und wenn sie gleich thatsächlich in die Geschäfte sich theilten, so unterfertigten sie doch Beide die Erlässe, welche im Namen der Hofkanzlei oder einer der drei fictiven Abtheilungen derselben ergiengen.

Ihre Unterordnung unter den Fürsten Salm fand bereits bei ihrer Installierung einen deutlichen Ausdruck indem Letzterer ihnen in Gegenwart des Kaisers den Eid abnahm.

Dieser bedeutsame Umschwung vollzog sich am 3. Juni 1705.[3])

Und schon zwei Tage später richtete das Obersthofmeisteramt an das Präsidium des Wiener Hofkriegsrathes eine Zuschrift, mit welcher sie dasselbe benachrichtigte: „Allerh. Ihre kais. Majestät hätten des mehreren Dienstes zu sein befunden und allergnädigst resolvirt, daß der Innerösterreichische Hofkriegsrath wie ingleichen das völlige Militare alldorten und in dero Ober- und Vorderösterr. Landen von der löbl. Oesterr. Hofcanzley nicht mehr dependent, sondern hinfüro dero kayserlichen Hofkriegsrathe (in Wien) allein subordinirt sein solle."

Zunächst wurde Letzterem ein Gutachten über die Modalitäten der Durchführung dieses kaiserlichen Befehles abverlangt; aber Prinz Eugen von Savoyen, welcher damals an der Spitze des Wiener Hofkriegsrathes stand, beantwortete die ihm ins Feldlager bei Calzo (in Italien) nachgeschickte Intimation des Obersthofmeister-Amtes mit einer seinem Stellvertreter in Wien wegen Annahme derselben ertheilten Rüge, die er mit der Bemerkung begründete: solche Intimationen hätten von der „Oesterr. Geheimen Hofkanzlei" auszugehen und daß von dieser Gepflogenheit da abgewichen wurde, beeinträchtige die Autorität des Hofkriegsrathes. Habe der Fürst Salm, so bemerkte der Prinz des Weiteren, bei dieser Behörde etwas anzubringen, so sei die richtige Form dafür die des Memorials; im Uebrigen stehe er als General unter ihr und vom Obersthofmeister-Amte als solchem sei vollends unbekannt, daß es ein Dikasterium (d. h. eine Staatsbehörde) ist.[4])

Mit dem Gegenstande der von ihm bekrittelten Intimation befreundete sich jedoch Prinz Eugen ziemlich rasch; allerdings unter einer Voraussetzung, die nicht in Erfüllung gieng. Am 17. Juli 1705 erstattete er dem Kaiser einen Vortrag, dessen letzter Absatz den Wunsch ausdrückt: „Se. kais. Majestät geruhe anzubefehlen, daß ohne längeren Verzug das erbländische Militare mit allen Appertinentien, fürnemblich auch mit dem dazur gewidmeten Geldt und Besoldungs-Fundis dem Hofkriegsraths-Mittel cum omnibus informationibus von dero Geheimen Hoff-Canzley dermahlen überantworthet werden möchte“.[5]) Es sollte also die Oesterr. Hofkanzlei auch das bezügliche Geldanweisungs-Recht und dadurch allen Einfluß auf das Militärwesen verlieren.

Man ersieht schon aus dem hier Mitgetheilten, daß es bei den von Joseph I. geplanten Reformen auch auf Beschränkung des Einflusses der Oesterr. Hofkanzlei abgesehen war. Es gieng aber damit eine zweite Maßregel Hand in Hand, welche das Ansehen dieser bisher mächtigsten Hofstelle noch mehr herabzusetzen geeignet war, nämlich die Ausscheidung aller Cameral-Geschäfte aus ihrem Wirkungskreise.

Das Obersthofmeister-Amt d. h. der Fürst Salm schonte dabei deren Empfindlichkeit so wenig, daß vielmehr ein von ihm ausgehendes Rescript — ohne die Antwort des Prinzen Eugen abzuwarten — sie nöthigte, den betheiligten, bisher unter ihr stehenden Provinzialbehörden bekannt zu geben: der Kaiser habe beschlossen, „die Inner- und Ober-Oesterreichischen Cameralia und Militaria unter die Administration der Nieder-Oesterreichischen Hofkammer und des Hofkriegsrathes (in Wien) zu setzen, mithin ersagte beede Ober- und Inner-Oesterr. Hofkammern wie auch die Kriegsräthe dero Nieder-Oesterr. Hofkammer- und Hofkriegsraths-Mitteln ad exemplum dero respectiven kgl., erzherzogl. und herzogl. Kammern in Hungarn, Böheimb, Nieder-Oesterreich und Schlesien zu subordinieren und zu incorporieren.“ [6])

Damit war der ganze Reformplan geoffenbart.

Die Innsbrucker Hofkammer erhielt gerüchtweise schon am 9. Juni 1705 hievon Kenntniß, worauf sie eiligst Schritte that um die ihr drohende Gefahr abzuwenden. Sieben Tage später wurde sie durch ein Intimat des Geheimraths-Collegiums zu Innsbruck vergewissert, daß

der Kaiser unterm 10. Juni wirklich jenen Beschluß anher eröffnet hatte. Bald darauf langte dort ein kais. Rescript vom 13. Juni ein, welches die Unterordnung des gesammten Militärwesens unter den Wiener Hofkriegsrath vom Neuen mit dem Beisatze verfügte, daß künftighin diesem die bisherige Macht der Hofkanzlei über dasselbe zustehen werde. Zugleich drang dieses neue Rescript, welches „beiden oberösterr. Wesen“ d. h. sowohl der Regierung als der Hofkammer zur Eröffnung von Verhandlungen unter sich zugestellt wurde, auf beschleunigte Berichterstattung über die angeordnete Concentration der Finanz-Verwaltung.[7]) Doch die Innsbrucker Behörden waren weder geneigt, in Bezug auf die Finanzen da mitzuwirken, noch wollten sie so leicht die hiesige Hofkammer ihrer das Kriegswesen betreffenden Befugnisse entkleiden, zumal auch das hiesige Geheimraths-Collegium sodann des Rechtes, militärische Vorkehrungen zu treffen, und die Innsbrucker Regierung der Militär-Gerichtsbarkeit, die sie im Vereine mit der Hofkammer übte, verlustig gieng.[8])

Der Grazer Hofkammer kündigte ein bereits am 8. Juni 1705 von der Oesterr. Hofkanzlei ausgefertigtes Dekret das ihr in beiden Beziehungen bevorstehende Schicksal an. Auch sie widersetzte sich. Nicht einmal einen Gedankenaustausch über die dem Willen des Kaisers gemäß einzuleitenden Vorkehrungen wollte sie mit den Wiener Hofstellen pflegen, obschon ihr Präsident, Graf Carl Breuner, damals den Auftrag erhielt, zur rascheren Erzielung eines Einverständnisses sich nach Wien zu begeben. Vielmehr pochte sie auf ihre Verdienste und gab sie auf verletzende Weise zu verstehen, daß der Staatscredit leiden werde, wenn die Gläubiger, die es bisher mit ihr zu thun haben, von der Wiener Hofkammer ihre Befriedigung zu erwarten sich genöthiget sehen.[9]) Aehnliches wendete die Innsbrucker Hofkammer ein.[10])

Gefügiger benahm sich der Innerösterr. Hofkriegsrath dessen Mitglieder ehevor in dienstlicher Abhängigkeit von der Wiener Kriegsstelle stunden, und das Grazer Geheimraths-Collegium (auch „die Geheime Stelle“ genannt) wagte es so wenig als das Innsbrucker, dem Willen des Kaisers schroff entgegenzutreten.

Um so weniger trugen die Stände Tirols und der Steiermark Bedenken, jenen Widerstand zu unterstützen. Sie erblickten in der Schmälerung der Amtsgewalt der Provinzial-Behörden einen großen Nach-

theil für die von ihnen vertretenen Länder, weil diese sodann bei Bedrängnissen erst aus Wien diejenige Hilfe erflehen müssten, deren sie dermalen im eigenen Schooße sicher sind, und weil in Wien unmöglich so viel Verständniß für ihre Bedürfnisse und so viel Bereitwilligkeit, diese zu befriedigen, obwalten könne, wie in der Hauptstadt des jeweilen bedrohten Landes.[11]) Die tiroler Stände, welche Angesichts der kurz zuvor gemachten widerwärtigen Erfahrungen von solchen Argumenten sich wenig Erfolg versprechen mochten, hoben außerdem hervor, daß die administrative Verschmelzung ihres Landes mit Nieder-Oesterreich ihren alten Freiheiten und den Zusicherungen, die sie in Ansehung der Aufrechterhaltung derselben noch unlängst empfangen hätten, zuwiderlaufen würde.[12])

So verzögerte sich denn der Abschluß der Verhandlungen, welche der definitiven Neugestaltung der Kriegs- und Finanz-Verwaltung vorausgehen mußten.

Inzwischen zeitigte des Kaisers Ungeduld einzelne Früchte dieser Verhandlungen dergestalt rasch, daß bevor ein Jahr vergieng, mehrere Special-Fragen bereits gelöst waren. Freilich machte er wenn die betheiligten Behörden die „Quaestio An?“ aufwarfen, kurzen Prozeß. Er entschied dann ohne Rücksicht auf den Stand der Verhandlungen seinem Vorhaben gemäß.

So sprach er den Innsbrucker Behörden gegenüber schon am 27. Juli 1705 mit aller Bestimmtheit aus, daß nicht nur die „Kriegs-Posten“ d. h. die für den Kriegsfall in Tirol und in den Vorlanden unterhaltenen Garnisonen und alle der Zeug-Artillerie beizuzählenden Bediensteten sondern auch die tirolische Landmiliz mittels eines Militär-Directors zu Innsbruck dem Wiener Hofkriegsrathe unterzuordnen seien.[13]) Und zwei Tage später (am 29. Juli) erwiderte er die Vorstellungen der Grazer Hofkammer mit dem Bedeuten: er beharre bei seinem Befehle, trage auch unter Einem dem bisherigen Cameral-Referenten bei der Oesterreichischen (Geheimen) Hofkanzlei auf, zur kaiserlichen Hofkammer „hinüberzugehen“, von wo aus derselbe „die bisher bediente Inner-Oesterreichische Cameral-Expedition continuiren solle.“ Vom 13. August 1705 an, an welchem Tage diese kategorische Weisung der Grazer Hofkammer zukam,[14]) mußte diese alle im Wege der Wiener Hofkammer ihr gemachten Eröffnungen des

Kaisers entgegennehmen, dieselben befolgen und ihre Berichte und Gutachten dorthin erstatten.

Was die Umgestaltung des Militärwesens in Inner-Oesterreich betrifft, so war dabei die vorbereitende Mitwirkung der Grazer Hofkammer nicht zu umgehen. Gleichwohl verfügte der Kaiser ohne deren Vorwissen unterm 22. August 1705, daß alle „militärischen Posten" und Befehlshaber in den Städten, Festungen und Meerhäfen, die bisher von jener Hofkammer abhingen, insbesondere der Schloßhauptmann und der Stadt-Commandant zu Graz, sofort unter die Aufsicht, Gerichtsbarkeit und Botmäßigkeit des Grazer Hofkriegsrathes zu treten haben und zwar unbeschadet der Pflicht der Hofkammer, denselben weiterhin Sold und Zugehör zu verabfolgen.[15])

Letztere Behörde erhielt von dieser kaiserlichen Entschließung auf zweifachem Wege Kenntniß. Zuerst benachrichtigte sie hievon das Grazer Geheimraths-Collegium, welches gleichzeitig an alle s. g. Cameral-Hauptleute die Weisung hinausgab, fortan nicht nur selbst im Grazer-Hofkriegsrathe die ihnen vorgesetzte Behörde zu erblicken und zu verehren, sondern auch alle ihnen untergebenen Militärpersonen über die eingetretene Veränderung zu belehren.[16]) Die Grazer Hofkammer aber erließ Gegenbefehle, fand auch Gehör damit[17]) und bewirkte so eine heillose Verwirrung.

Acht Tage später langte auch vom Grazer Hofkriegsrathe bei ihr eine ähnlich klingende Mittheilung ein, worüber sie um so mehr erboßt war, je weniger diese Notification mit dem neuen Geschäftsgange, der ihr kurz vorher eingeschärft worden war, sich in Einklang bringen ließ und je verfänglicher die beigefügte Nachfrage nach dem Stande der Zeughäuser klang, von welchen die Hofkammer hoffte, daß sie unter ihrer Verwaltung verbleiben würden.[18]) Dieselbe ließ auch diese Gelegenheit, abermals über Kränkung zu klagen, nicht unbenützt, malte mit grellen Farben die Unzukömmlichkeiten, die aus der ihr zugemutheten Verzichtleistung entspringen müßten, und bat neuerdings, hiermit verschont zu werden.[19])

Als Grundursache der fehlerhaften Intimation wurde die Oesterreichische (Geheime) Hofkanzlei ermittelt. Der Kaiser rügte unterm 27. Oktober 1705 mittels der Wiener Hofkammer die entstandenen Mißverständnisse, hielt jedoch am Inhalte seiner frag-

lichen Entschließung fest und zwang die Grazer Hofkammer, sich ihr zu unterwerfen.[20]) Nur in Ansehung der militärischen Befugnisse, die sie in den Grafschaften Licca und Corbavien ausübte, gönnte er ihr noch eine Ueberlegungsfrist[21]) und der Streit über die Zugehörigkeit der landesfürstlichen Zeughäuser in Inner-Oesterreich schleppte sich mehrere Jahre lang fort.[22])

Daß der Grazer Hofkriegsrath dem Wiener willig Folge leistete und ohne hinderliches Widerstreben dessen Wirkungskreis erweitern half, wurde schon bemerkt.

In den Oberösterreichischen Landen erlitt die Schlichtung des zwischen der dortigen Hofkammer und den Organen des Wiener Hofkriegsrathes bezüglich des Militärwesens ausgebrochenen Zankes dadurch eine Verzögerung, daß Joseph I. es gerathen fand, mit ernsten Maßregeln, die seinem Willen dort Nachdruck verleihen sollten, so lang zu zögern bis der einem Wunsche der tiroler Stände gemäß für jene Lande in der Person des Herzogs Carl Philipp von Pfalz-Neuburg bestellte Gubernator sein Amt angetreten hatte.[23]) Auch machte er der Innsbrucker Hofkammer (unterm 23. Februar 1707) das Zugeständniß, daß das Oberst-Zeugamt in Tirol mit allen dazu gerechneten Bediensteten ihr untergeordnet blieb[24]) und dem vorerwähnten Gubernator übertrug er die Oberleitung des dortigen Militärwesens, so daß der vom Wiener Hofkriegsrathe abhängige Militärdirektor zu Innsbruck seinen Wirkungskreis eingeschränkt sah.[25]) Derselbe verlor sogar im Jahre 1709 wieder das Recht, mit der tirolischen Landmiliz zu verfügen, indem diese (Kriegszeiten ausgenommen) damals dem unmittelbaren Befehle des Gubernators unterstellt und als höchste Instanz die Oesterreichische (Geheime) Hofkanzlei in Wien ihr übergeordnet wurde.[26]) Dafür wurde mit Hofdekret (an den Gubernator) vom 13. August 1709 aus scheinbar geringfügigem Anlasse auch für das Innsbrucker Zeugamt als künftige Richtschnur der Grundsatz proklamirt, daß die Zeug-Artillerie in allen österreichischen Ländern gleichartig einzurichten und zu behandeln sei.[27]) An Einstreuungen und Protesten ließ die Innsbrucker Hofkammer es auch weiterhin nicht fehlen. Sie suchte unter dem Vorwande, daß gewisse Angelegenheiten und Verrichtungen „Militaria mixta“ seien und dem Wiener Hofkriegsrathe blos die „Pure Militaria“ ausgeliefert werden müßten, eine Menge

herkömmlicher Befugnisse zu retten.[28]) Aber sie konnte es doch nicht verhindern, daß die Militär-Expedition, welche bisher Einer ihrer Beamten besorgte, dem Militär-Direktor in Innsbruck übertragen wurde und sich zu einer besonderen „Kriegs-Kanzlei" unter dessen Leitung erweiterte.[29]) Ebensowenig war sie im Stande, die Erzeugung der Geschütze, des Pulvers und der Geschosse sich vorzubehalten.[30]) Mit dem neu gebildeten „regulirten Miliz-Bataillon" hatte sie nicht das Mindeste zu schaffen.[31])

Der Wiener Hofkriegsrath gelangte so in den Vollbesitz der ihm vom Kaiser zugedachten Befugnisse, als das Jahr 1709 zu Ende gieng. Um diese Zeit wurde auch erst die Wiener Hofkammer der Machtfülle theilhaft, womit der Kaiser sie auszustatten entschlossen war.

Denn die Hofkammern zu Graz und Innsbruck suchten sich für die Einbuße an Macht, welche sie durch die ihnen zugefügte Entziehung militärischer Obliegenheiten erlitten, gewissermaßen dadurch schadlos zu halten, daß sie desto zäher an ihrer Unabhängigkeit in cameralistischen Angelegenheiten festhielten und gegen Angriffe auf dieselbe sich wiederholt zur Wehre setzten. Anfangs glaubte auch die Innsbrucker im Anschlusse an die Bedenken der tiroler Stände sich heftige Einwendungen erlauben zu dürfen[32]), die sich jedoch im Laufe der Zeit abchwächten. Am 28. Jänner 1707 gieng die „Installierung" der „der niederösterreichischen Kammer incorporirten" Hofkammer zu Innsbruck vor sich[33]) und am 29. August 1708 folgte die „authentische Incorporierung" derselben.[34]) Damit fand deren Unterordnung unter die Wiener Hofkammer ihren Abschluß.

Die Grazer dagegen trieb ihre Hartnäckigkeit so weit, daß der Kaiser schließlich in Ansehung ihrer cameralistischen Geschäfte und ihres Rang-Verhältnisses zur Wiener Hofkammer nachzugeben sich gezwungen sah. Ein förmliches „Concordat" wurde mit ihr abgeschlossen, das am 9. Oktober 1709 den Kampf beendigte. Dem gemäß kommt diese Vereinbarung auch unter der Bezeichnung „Friedens-Resolution" in späteren Akten vor. Sie enthält eine Reihe von „verglichenen Punkten", die im Wesentlichen die Unterordnung unter die Wiener Hofkammer allerdings unberührt ließen, aber in formeller Beziehung Erleichterungen gewährten. Namentlich gilt dies von der Correspondenz zwischen den beiden Hofkammern und von der Behandlung verschiedener Angelegenheiten, welche

statt in Wien fortan in Graz zum Austrag zu bringen waren.[35]) Dabei gewann auch das hiesige Geheimraths-Collegium vom Neuen einen grösseren Einfluß und das diesem entsprechende Ansehen.

Die bleibende Wirkung der hier geschilderten Reformen war, daß es fortan in Wien zwei Fach-Ministerien gab deren Einfluß auf die ganze österreichische Monarchie sich erstreckte und deren Unterbehörden direkte Weisungen von ihnen empfiengen. Diese Ministerien waren: der Hofkriegsrath und die Wiener Hofkammer.

Die Kriegsstelle für Innerösterreich in Graz wurde nunmehr zum Unterschiede von der bezüglichen Central-Behörde nicht mehr „Hofkriegs-Rath“ sondern eben nur „Kriegsstelle“ genannt. Den Hofkammern in Graz und Innsbruck verblieb aber das herkömmliche Prädikat obschon dasselbe seinen Sinn verloren hatte und es auch nicht an Versuchen fehlte, ihnen dasselbe zu entziehen.[36])

Als Fach-Ministerium, dessen Hauptberuf freilich ein anderer war, ist außerdem die Oesterreichische (Geheime) Hof-Kanzlei zu erwähnen. Nach kurzer Unterbrechung diente wieder sie dem Gesammt-Monarchen als Organ im Verkehre mit anderen Hofstellen. In dieser Beziehung scheint sie den Bestrebungen des Fürsten Salm, sie der bezüglichen Befugnisse zu entkleiden, Stand gehalten zu haben. War sie gleich selber in Manchem dem Obersthofmeister-Amte untergeordnet, so wurden doch kaiserliche Entschließungen, welche die Wiener Hofkammer oder der Hofkriegsrath herbeiführte, der Ungarischen, Böhmischen und Siebenbürgischen Kanzlei nie unmittelbar oder durch das Obersthofmeisteramt sondern stets durch ihre Vermittlung zugestellt.[37]) Sie war also in mehrfacher Hinsicht nach wie vor die Geheime Kanzlei des Gesammt-Monarchen, der durch sie insbesondere zu den Ländern sprach, welchen er noch eine gewisse Selbstständigkeit zugestand.

Sie verrichtete ferner die Dienste eines Haus-Ministeriums dem auch Gnadensachen aller Art oblagen. Ihre Vorstände spielten bei Huldigungs-Akten und sonstigen Hof-Feierlichkeiten eine hervorragende Rolle.[38])

Als Fachministerium hatte sie den diplomatischen Verkehr und die Justizpflege in höchster Instanz, diese jedoch nur für die altösterreichischen Provinzen, zu besorgen.

Fürst Salm behauptete allerdings für seine Person den Rang eines Premier-Ministers, womit ein tiefgreifender Einfluß auf die Staats-

geschäfte verbunden war.[39]) Diese Einrichtung muß sich bewährt haben. Denn als Fürst Salm sich ins Privatleben zurückzog, sollte abermals ein Premier-Minister an seine Stelle treten; nur fand sich kein dazu geeigneter Mann, der diese Amtsbürde hätte auf sich laden mögen.[40])

Um sich dieselbe zu erleichtern, hatte der Vorgenannte auf eine Umgestaltung der höchsten Raths-Collegien hingewirkt. Die Würde eines Geheimen Rathes verlieh nun nicht mehr den Anspruch, in Staats-Angelegenheiten vernommen zu werden. Es waren im Gegentheile blos einzelne wenige Funktionäre, die der schon in seiner Jugend mit dieser Maxime vertraut gewordene Kaiser[41]) regelmäßig zu einem Gedankenaustausche versammelt wissen wollte bevor er selbst auf Grund der Conferenz-Protokolle oder in Mitte der Versammlung den entscheidenden Ausspruch that. Der alte Staatsrath bestand fast nur dem Namen nach fort. Er überprüfte blos Beschwerden von Privat-Personen, welche zum Herrscher ihre Zuflucht nahmen, um vor Ungerechtigkeiten geschützt zu werden.[42])

Als ständige Conferenz-Räthe fungirten statt der dreizehn, deren sich Leopold I. bedient hatte, außer dem vorsitzenden Obersthofmeister: der Oberstkämmerer (Graf Leopold Trautson) und die beiden Oesterreichischen Hofkanzler. Diese hatten zu jeder Berathung Zutritt. Nach Maßgabe der zu verhandelnden Gegenstände wohnten aber auch speciell dafür bestellte Rathgeber den Conferenzen bei; so in Ansehung Ungarns der Primas (Prinz von Sachsen-Zeitz), in Ansehung Böhmens die beiden böhmischen Kanzler (Graf Norbert Octavian Kinsky und Graf Joseph Wenzel Wratislaw), in Ansehung Nieder-Oesterreichs der Landmarschall (Graf Otto Ehrenreich Traun). Auswärtige Angelegenheiten pflegten in besonderen Deputationen, die gleichfalls nur aus wenigen Mitgliedern zusammengesetzt waren, vorberathen zu werden und der nämliche Vorgang wurde bei Vertheilung allgemeiner Staats-Lasten, d. h. sowohl der Contributionen für Kriegszwecke als der aufzubringenden Rekruten beobachtet. Schlug ein Gegenstand in das Finanzwesen ein, so brachte der Hofkammer-Präsident, der sodann bei den Deputations-Sitzungen anwesend zu sein hatte, sonst aber brachten insbesondere zu den „Conferenzen“ die Hofkanzler einen Referendar mit, der unter ihrer Anleitung die Ergebnisse der Berathung aufzeichnete, beziehungsweise für den Monarchen einen

Bericht darüber ausarbeitete. Um die „Conferenzen" zu regeln und den üblen Folgen ihrer wechselnden Zusammensetzung vorzubeugen, wurde im Jahre 1709 zwar die Zahl der ständigen Theilnehmer vergrößert und bestimmt, daß diese sämmtlich sich wöchentlich zweimal unter dem Vorsitze des Kaisers zu versammeln hätten[43]); der alternirende Zutritt Anderer aber hatte ein Ende. Daneben bestand indessen eine s. g. „kleine" oder „geheime" Conferenz fort, deren Mitglieder zu Anfang des Jahres 1711 Fürst Trautson (der neue Obersthofmeister), Hofkanzler Frhr. v. Seilern, der böhmische Kanzler Graf Wratislaw und der Hofsekretär Joseph Georg v. Buol waren.[44])

Hinsichtlich des diplomatischen Verkehrs bestanden einzelne Ausnahmen von der Regel, wonach die Oesterreichische Hofkanzlei die bezügliche Correspondenz zu führen hatte. Was nämlich Russland und die Türkei anbelangt, so war dieselbe Sache des Hofkriegsrathes, in Bezug auf Polen Sache des schlesischen Departements der böhmischen Hofkanzlei[45]) und in Bezug auf die Republik Graubünden Sache des Geheimen Raths-Collegiums zu Innsbruck, auf dessen Vorschlag auch der betreffende Geschäftsträger zumeist ernannt wurde.[46]) Die erforderliche Planmäßigkeit des Vorgehens vermittelten die erwähnten Deputationen.

Innerhalb der Oesterreichischen Hofkanzlei waren die einschlägigen Verrichtungen dergestalt ausgetheilt[47]) daß der Referendar für das römisch-deutsche Reich den Depeschenwechsel mit diesem und dessen einzelnen Staaten mittels der s. g. deutschen Expedition, dann mit Frankreich, Italien, Holland, England, Schweden und Dänemark mittels der sogenannten lateinischen Expedition besorgte; mit der Republik Venedig correspondirte der Referendar für Innerösterreich und mit der Schweiz, insoferne es sich um wichtige Dinge handelte, der Referendar für Oberösterreich, jedoch selten ohne Vorwissen des oben genannten Collegiums zu Innsbruck, dessen Aufgabe es war, die Vorgänge in der Schweiz zu überwachen und minder bedeutende Vorkommnisse den einzelnen Grenz-Cantonen gegenüber von sich aus zu regeln.

Dass die Oesterreichische Hofkanzlei, mindestens nach dem Rücktritte des Fürsten Salm, ihrer alten Prärogative sich erfreute und dem regierenden Hause näher stand, als irgend eine andere Staats-

behörde, erhellt auch aus dem „Kaiserlichen Hof- und Ehren-Kalender auf das Jahr 1711“, wo[48]) die beiden Obersten Hofkanzler mit den ihnen beigegebenen vier Referendaren als an die Spitze des kaiserlichen Hofstaats gestellt erscheinen. Ihnen reihen sich an: der Kanzler des röm. deutschen Reiches, das Reichshofraths-Collegium, die Kanzlei des Königreichs Ungarn, die des Königreichs Böhmen und die kais. Hofkammer. Nach diesen erst folgen „der röm. kais. Majestät Obersthofmeisterstab“ und des Kaisers „Oberstkammerstab“.

Seit der Doppelbesetzung ihres Präsidiums und seit sie von allen Obliegenheiten finanzieller und militärischer Natur enthoben war, kümmerte sie sich sehr eingehend sowohl um die Rechtspflege als um das damit zusammenhängende Polizeiwesen in den altösterreichischen Provinzen.

Dadurch wurde die Vereinigung derselben zu Einem Staatswesen befördert, was der herkömmlichen Dreitheilung gegenüber immerhin ein Fortschritt war. Ja selbst eine gewisse Assimilierung derselben mit den Ländern der böhmischen Krone im Punkte der Hypotheken-Bestellung ließ sie sich damals bereits angelegen sein. Sie regte nämlich in allen ihrer Einwirkung unterworfenen Provinzen die Einführung von Landtafeln nach dem Muster der böhmischen an, freilich zunächst ohne Erfolg.[49])

Um das Zunftwesen energischer zu beeinflußen, stellte Joseph I. den Grundsatz auf, daß alle bezüglichen Statuten seiner Genehmigung zu unterziehen seien, was auch durchgeführt wurde.[50])

Er schrieb den Advokaten in allen österr. Erblanden die gleiche Eidesformel vor, nach welcher sie beim Antritte ihres Berufes ihre Pflichttreue zu beschwören hatten.[51]). Er ordnete allgemein an, daß Anklagen, welche Aergerniß erregen, vor den Strafgerichten nicht erhoben werden sollen, bevor bei der Wiener Hofkanzlei deßhalb angefragt worden.[52]) Er verfügte ferner die Vorlage aller belangreichen Strafproceß-Akten an diese Kanzlei[53]), verbot wegen der Gefahr des Meineids Beschuldigte zu beeiden[54]) und zog im Jahre 1711 mittels der Oesterr. Hofkanzlei Erkundigungen über die in den Strafhäusern verwahrten Gefangenen ein.[55]) Bei den Magistratswahlen in den oberösterr. Städten wollte er die für Niederösterreich diesfalls geltenden Normen angewendet wissen[56]) u. s. w.

Unter solchen Umständen hatte es nichts Ueberraschendes, daß im Jahre 1708 von Wien aus eine Revision der tiroler Landes-Ordnung anbefohlen wurde, die allerdings bald wieder ins Stocken gerieth.[57] Im folgenden Jahre ordnete der Kaiser behufs Verschmelzung des böhm. und des mähr. Land- und Stadtrechtes zu Einem Codex Berathungen an, welche indessen das gleiche Schicksal hatten.[58]

Das Streben, die kaiserliche Residenzstadt zum Mittelpunkt künstlerischen Schaffens zu machen, führte im Jahre 1705 zur Errichtung einer Akademie der bildenden Künste in Wien.[59]

Gleichzeitig wurde daselbst eine scheinbar vom Bürgermeister der Stadt überwachte und durch deren Kredit gestützte Staatsbank zum Angelpunkt des ganzen Finanzwesens.[60] Einigung der Kassenzuflüsse nach französischem Vorbilde war ja ein Lieblingsgedanke des Hofkanzlers Grafen Sinzendorf, den dieser während seines mehrjährigen Aufenthalts am französischen Hofe (als Gesandter Kaiser Leopolds I.) gefasst hatte[61], und da die Generalkriegskasse, die dessen Verwirklichung bezweckte[62], sich vorerst nicht bewährte, so gewann jene Bank an Bedeutung. Zur Sicherstellung des Kriegsaufwandes setzte Joseph I. die schon von seinem Vater beabsichtigte Einführung des s. g. Militärjahres in das Militär-Rechnungswesen des Gesammtstaates durch.[63] Der Widerstand, welchen die Provinzialstände da leisteten, war schwer zu besiegen.[64] Aber der seiner Ziele sich klar bewusste Kaiser wankte nicht. So konnte die General-Kassen-Manipulation mit dem Jahre 1706 in Gang gebracht und bald darauf (1708) auch ein neuer Militär-Etat den Ständen vorgelegt werden.[65] Dies war um so nöthiger, je heftiger namentlich die Stände des Landes unter der Enns über die Bevorzugung Böhmens und über die ungerechtfertigte Schonung der Ungarn sich beschwerten.[66]

Bei den einschlägigen Verhandlungen wurde Joseph I. nicht müde, den Ständen die „Conservatio Universi“ und den „Concursus ad Universitatem“ ans Herz zu legen.[67] Bei einem dieser Anlässe spricht er auch von einer seinem „kaiserlich österreichischen Gemüthe“ bevorstehenden Befriedigung.[68] Ein Seitenstück zu dieser Ausdrucksweise ist der Titel einer statistischen Tabelle, welche Graf Alexander Bellcardi unterm 30. November 1706 dem Kaiser widmete, nämlich: „Projectum verum wegen Aufkhomung Oesterreichischer Monarchie“. Doch handelt

der Verfasser in dieser Denkschrift[69]) nur von den böhmischen und altösterreichischen Erblanden und die damalige Literatur unterscheidet überhaupt noch den „erzherzoglich österreichischen Staat“ vom „königlich böhmischen Staate“ und vom Königreiche Ungarn.[70])

Am Wiener Hofe verkannte man unter Joseph I. die bezüglichen, staatsrechtlichen Unterschiede keineswegs. Aber man war bestrebt, zwischen Böhmen und Alt-Oesterreich eine Interessen-Gemeinschaft, die jene Unterschiede allmälig zu beseitigen gestattete, in Wirksamkeit zu setzen und in Ungarn suchte man trotz dem Aufstande, welcher die österreichische Herrschaft dort erschütterte, deren Besitzstand thunlichst zu wahren.

Was Böhmen anbelangt, so hatte schon Leopold I. den Wunsch geäußert, daß die Durchfuhr dortiger Producte in der Richtung zum adriatischen Meere in Inner- und Ober-Oesterreich erleichtert werde.[71]) Joseph I. drang gleichfalls darauf[72]) und wurde zu weiter gehenden Maßregeln durch das Begehren der Stände des Landes unter der Enns gedrängt, welche im Jahre 1707 Verhandlungen mit der böhmischen Hofkanzlei zum Zwecke gemeinschaftlichen Vorgehens wider Vagabunden und wegen Einführung wechselseitiger Compaßbriefe als nothwendig bezeichneten.[73])

In Ansehung Ungarns ist vor Allem auf einen finanziellen Grundsatz aufmerksam zu machen, welcher, schon unter Leopold I. in Anwendung gebracht, vom nächsten Nachfolger dieses Kaisers hartnäckig vertheidiget wurde. Aus ihm erklärt sich die Sonderstellung, welche Siebenbürgen einnahm, und die von Joseph I. fortgesetzte Weigerung, andere den Türken abgerungene Gebiete mit dem Königreiche Ungarn, dessen Bestandtheile sie einst gewesen waren, wieder zu vereinigen. Auch Kroatien sah sich diesem Grundsatze zufolge lange Zeit hindurch in territorialer Beziehung geschmälert und zum Theile verkürzt.

Es sollten nämlich die ihren sogenannten Mutterländern vorenthaltenen Gebiete als der Wiener, beziehungsweise der Grazer Hofkammer anvertraute Pfänder mit ihren Erträgnissen dafür haften, daß die altösterreichischen und die böhmischen Erblande weiterhin mit unverhältnißmäßigen Opfern für die Vertheidigung jener Länder verschont bleiben. Dieselben sollten durch die Einkünfte, welche den genannten

Hofkammern aus den solcher Gestalt mit Beschlag belegten Districten zuflossen, überdies für die bereits gebrachten Opfer der bezeichneten Art schadlos gehalten werden, indem sie vermöge jener Staatseinkünfte zu den Kriegserfordernissen nun überhaupt weniger beizutragen brauchten, als zuvor.[74])

Mit diesem finanziellen Grundsatze hängt die Constituirung der österreichischen Militär-Grenze und die Einrichtung Siebenbürgens auf dem Fusse einer altösterreichischen Provinz zusammen.

Joseph I. hat sich im Jahre 1706 bei den Tirnauer Friedens-Verhandlungen offen zu demselben bekannt[75]) und ist auch späterhin nicht davon abgegangen.

Er beharrte ferner den abtrünnigen Ungarn gegenüber auf dem Verbleiben österreichischer Militär-Garnisonen auf ungarischem Boden[76]). Damit behauptete er einen alten Besitzstand der österreichischen Herrscher, welcher nicht nur diesen für die Ausübung gewisser Machtbefugnisse Garantien bot, sondern auch einen erst im Jahre 1848 verloren gegangenen, finanziellen Vortheil in sich begriff.

Die Verpflegung jener Truppen war nämlich kraft eines alten Herkommens, das auch in mehreren ungarischen Gesetz-Artikeln anklingt, Sache der ungarischen Komitate, in deren Bezirke die Truppen lagen, und die Vergütung, welche sie dafür von der österr. Heeresverwaltung herkömmlicher Weise erhielten, war so gering, daß die Verlegung österreichischer Truppen nach Ungarn stets auf eine ausgiebige Entlastung des österr. Militärbudgets hinauslief.[77]) Gerade eine solche Entlastung glaubte Joseph I. den durch langwierige Kriege erschöpften, altösterreichischen Provinzen schuldig zu sein, zumal diese es nicht an Mahnungen dazu hatten fehlen lassen[78]) Er wollte aber auch seinem Hause für die Zukunft in dieser Beziehung nichts vergeben, damit das in Rede stehende Aequivalent für Ungarns ungenügende Steuerleistung fortan seinen geschilderten Zweck erfülle.

Dem gemäß lehnte er nicht nur die Wiedereinverleibung Siebenbürgens und der übrigen neu erworbenen Gebiete, sondern auch die Entfernung der deutschen Truppen aus Ungarn ab. Für letztere Weigerung sprach freilich auch noch eine andere Erwägung, nämlich die der Gefahr, welche sonst der österreichischen Herrschaft in Ungarn

künftighin drohte. Ebensowenig willigte der Kaiser in die Loslösung der ungarischen Kammern[79]) von der Wiener Hofkammer und um die Einkünfte aus Siebenbürgen desto sicherer ihrer oben erwähnten Bestimmung zuzuführen, theilte er im Jahre 1708 den damaligen Verwalter derselben mit dem Titel eines Ober-Proviant-Kommissärs dem im Lande commandierenden kaiserlichen General zu.[80])

Seine Standhaftigkeit blieb sich diesfalls gleich, mochte auch ein Theil der ungarischen Serben, durch Rákoczy verleitet, in der Treue wanken[81]) oder die Versuchung hiezu noch so nahe an die Kroaten herantreten.[82]) So rettete er in der That den arg bedrohten Besitzstand. Hatte dieser während des Revolutionskrieges irgendwo in Ungarn eine Störung erlitten, so stellte er mit dem Vorrücken seiner Truppen ihn sofort wieder her.

Dies gilt namentlich von der Verwaltung der Bergwerke und Salinen.[83]) Die dabei beschäftigten Beamten und Arbeiter, mit geringer Ausnahme Deutsche[84]), bildeten gleich den durch ganz Ungarn zerstreuten, deutschen Cameral-Beamten[85]) eine starke Stütze für das deutsche Bevölkerungselement, das, an vielen Orten erst im Aufkommen begriffen[86]), einer solchen sehr bedurfte und anderer Seits der österreichischen Herrschaft dort Vorschub leistete oder wenigstens als geeignet, sie zu fördern, angesehen wurde.[87])

Joseph I. erwies den Bewohnern Ungarns bei den Ansprüchen, die er an ihre Steuerkraft und an ihre die Truppenverpflegung betreffende Verpflichtung stellte, mitunter Nachsicht. Im Jahre 1709 z. B. sah er den Besitzern von 4420·5 Porten (Bemessungs-Einheiten) von 90.733·5 Militär-Portionen, welche sie aufzubringen gehabt hätten, 10.733·5 nach und gestattete er die Ablösung des verabzureichenden Weines mit einem Geldbetrage. Um Ausschreitungen des Militärs nicht ungeahndet und den dadurch angerichteten Schaden nicht unvergütet zu lassen, setzte er überdies eine besondere Commission in Preßburg ein, welche die bezüglichen Beschwerden untersuchen sollte. Dem commandierenden Feldmarschall entzog er die Entscheidung darüber weil er „als Capo der Miliz mehrers pro Parte als pro Judice“ anzusehen wäre.[88]) Wiederholt forderte er die Stände Ungarns auf, die Steuerpostulate durch Ausschüsse, welche mit der Regierung zu verhandeln hätten, erledigen zu lassen; jene wiesen das Ansinnen vorerst zurück.[89])

Sein Bestreben war im Uebrigen auf die gleichmäßige Vertheilung der dem Gesammtstaate darzubringenden Opfer von Land zu Land gerichtet. Dabei mußte er sowohl Kroatien gegenüber als auch in Ansehung Tirols die den feindlichen Angriffen ausgesetzte Lage dieser Länder und die andauernde Kriegsbereitschaft ihrer Bewohner mit in Anschlag bringen.[90]) Aber wo derartige, eigenthümliche Umstände nicht zu berücksichtigen waren, drang er nicht blos auf Gleichmäßigkeit sondern selbst auf Gleichförmigkeit der bezüglichen Leistungen.

Am 7. Januar 1707 eröffnete die Wiener Hofkammer der österr. Hofkanzlei: es sei „eine General- und respectu aller Ihrer kais. Majestät Erblanden determinirte Sache", daß den Ständen für die von ihnen gestellten Rekruten und für deren Ausrüstung bestimmte Geldbeträge am s. g. Bewilligungs-Quantum zu Gute geschrieben werden.[91]) Am 31. Jänner 1711 rügte es der Hofkriegsrath, daß die Stände des Landes unter der Enns noch immer Anstand nahmen. die von ihnen aufzubringenden Rekruten mit dem Flintengewehr zu versehen, während die Stände aller übrigen österr. und nicht minder die der böhmischen Erbländer diesem Ansinnen bereits seit einer Reihe von Jahren sich gefügt hatten.[92]) Der Widerstand war demnach gerade in demjenigen Lande, wo die Centralregierung saß, diesfalls der hartnäckigste, was sich aus der Nachsicht erklärt, auf welche die daselbst wohnenden Familien des hohen Adels sich Rechnung machten und an welche diese von Alters her gewöhnt waren. Bald darauf besannen sich der Hofkriegsrath und die Wiener Hofkammer, daß das Land unter der Enns auch das einzige unter allen Erblanden sei, wo das Sattelzeug für die zu stellenden Remontpferde der Kriegsverwaltung, die es lieferte, nicht vergütet zu werden pflegte. Daher trug der Kaiser unterm 12. März 1711 den dortigen Ständen auf, dieser allgemeinen Bürde sich ohne Weigerung zu unterziehen.[93])

Die Verwaltung des Kriegswesens wurde solcher Gestalt vereinfacht und seit die betreffenden Geschäfte in Wien concentrirt waren, fühlte sich erst der hiesige Hofkriegsrath als wahre Centralstelle, was in der Gründung eines besonderen Archivs bei demselben, die in das Jahr 1711 fällt, seinen Ausdruck fand.[94]) Diese an sich unscheinbare Neuerung gibt gleichwohl zu erkennen, daß der Wiener Hofkriegsrath sich nunmehr vor eine umfassendere Aufgabe gestellt sah, und daß das genannte Jahr einen Abschnitt in seinem Wirken bezeichnet.

Es war nun in der That ihm so wie der Wiener Hofkammer ein weites Gebiet zu unmittelbarer Einflußnahme erschlossen und die Beilegung der Wirren in Ungarn eröffnete beiden Hofstellen den Ausblick in eine an Erfolgen reiche Zukunft.

Hieran änderte der am 17. April 1711 eingetretene Tod Josephs I. nicht das Mindeste. Dagegen machte die Annäherung der einzelnen Länder zu einander unter seinem Nachfolger Fortschritte, während sie unter ihm kaum bemerkbar wurde.

Zwar ereignete sich noch im Jahre 1706 der Fall eines „nachbarlichen Succurses“ indem die Stände des Herzogthums Krain zum Schutze von Görz und Gradiska ein Aufgebot ergehen ließen[95]; allein im nächstfolgenden Jahre wollten weder die Kärntner noch die Krainer die bezügliche Verpflichtnng dem Herzogthume Steiermark gegenüber, das sie in Anspruch nahm, mehr anerkennen und mit einer Art gerichtlicher Verhandlung, die deßhalb stattfand, klang ein alter wiederholt verbriefter Brauch aus.[96] An seine Stelle trat die wachsende Fürsorge der Staatsgewalt. Auch die Zuerkennung des Indigenats auf Grund der Länder-Verbrüderung hörte um diese Zeit auf.

III.

Groß waren die Verdienste Josephs I. um die Durchführung der Gesammtstaatsidee; aber sein frühzeitiger Tod war nicht nur kein Nachtheil für dieselbe sondern wendete vielmehr von ihr eine bisher wenig beachtete Gefahr ab.

Kaiser Leopold I. hatte nämlich in seinem, vom 26. April 1705 datirten Testamente[1]) mit Zustimmung seines erstgebornen Sohnes und unmittelbaren Nachfolgers im Besitze der „diesseitigen Erbkönigreiche und Lande“ verordnet, daß, wenn nach seinem, des Vaters, Ableben sein nachgeborener Sohn Karl keines der spanischen Königreiche zu behaupten vermöchte, er und dessen männliche Leibeserben damit abgefunden werden sollten, daß ihnen die gefürstete Grafschaft Tirol nebst den dahin einverleibten oder „zugewanten“ schwäbischen und vorderösterreichischen Landen eingeräumt werden, beziehungsweise bis zum Aussterben des Mannsstammes der Karolinischen Linie ihnen verbleiben.

Die hier vorgesehene Eventualität wäre eingetreten, wenn nicht Joseph I. gestorben sein würde, bevor sein Bruder gezwungen war, auf die spanische Erbschaft, was Spanien selbst betrifft, zu verzichten. Damit aber hätte eine Rückbildung stattgefunden, durch welche die Consolidirung des Gesammtstaats zum mindestens verzögert worden wäre. Zwar behielt das erwähnte Testament dem Könige Joseph I. als dem Haupte des Erzhauses und den männlichen Nachkommen desselben als den „ersten und fürnehmsten regierenden Erzherzogen zu Oesterreich“ das „Jus belli, Jus pacis et foederum, wie auch den ungehinderten Durchzug und die Oeffnung in und zu allen Ihren Nöthen, wie nicht minder die Verhandlung

der gemeinen Reichssachen“ auch in Ansehung der Länder bevor, welche im gedachten Falle der Secundogenitur zu Theil werden sollten.[2]) Allein das „Haupt des Erzhauses“ war nichtsdestoweniger laut dem Testamente „vor und bey Vornehm- Angeh- oder Ausrichtung der zu diesem Vorbehalte gehörigen Dinge“ genöthiget, des Inhabers jener Ober- und Vorder-Oesterreichischen und Schwäbischen Lande Meinung einzuholen und in der Regel sollte Alles „mit beiderseitigem guten Gefallen und in Beider Namen“ vollzogen werden. Nur in Nothfällen stand das Recht, einseitig zu entscheiden, Ersterem zu. Es war also der Wesenheit nach eine gemeinschaftliche Regierung, welche im angegebenen Falle hinsichtlich der auswärtigen Angelegenheiten Platz greifen sollte und im Uebrigen konnte jeder Theilherrscher nach eigenem Ermessen vorgehen.

Daß dem bereits einigermaßen gefestigten Staatsverbande eine solche, ihn theils lösende theils lockernde Episode erspart blieb, war Angesichts der kaum vermiedenen Gefahr für Karl VI. sicher ein Antrieb, seiner Seits der Wiederkehr derartiger Eventualitäten vorzubeugen. Und gerade deßhalb verband er mit der Regelung der Thronfolge, die unter dem Namen der Pragmatischen Sanction bekannt ist, die Ausschließung aller Theilungen des Staats-Ganzen für die Folge.

Zunächst aber war sein Augenmerk auf die Kräftigung der einheitlichen Finanzverwaltung gerichtet.

Kaum auf deutschem Boden angelangt, ließ er sich zu Frankfurt am Main, wo er behufs seiner Krönung zum Kaiser weilte, durch den Hofkammer-Präsidenten Grafen Gundaker Starhemberg hierüber Vortrag erstatten.[3]) Dieser empfahl vor Allem „ein Centrum Unitatis zu constituiren“ und durch Führung eines General-Conto die Einnahmen wie nicht minder die Ausgaben des Staates in Evidenz zu halten. Wirkliche Centralkassen solle es in Zukunft nicht mehr als zwei geben, nämlich das Hofzahlamt und das Kriegszahlamt. Ohne Vorwissen des Hofkammer-Präsidenten solle weiterhin nicht die mindeste Auslage gemacht werden; hinwieder müßten „alle Kammer-Aemter und Gefäll in denen Hungarischen, Böheimischen und Oesterreichischen Erb-Provinzen unter der Hofkammer Disposition und Verordnung“ dergestalt gestellt werden, daß die Hofkammer „im Namen und von wegen Eurer kaiserlichen Majestät die Fundi, Renten und Kassen

stets respicirt“ und „was pro melioratione fundorum ihnen (den Kammer-Aemtern) anbefohlen wird“, auch geschieht. Hiezu schon sei eine Buchhaltung unentbehrlich, welche „das klare Aug und der richtige Zeiger alles dessen ist, was das ganze Capitel der Civil- und Militärfinanzen in sich begreift.“ Aus den Hofkammerräthen aber bilde man Commissionen, deren jede ein Gefäll oder, wenn es sich um minder ausgedehnte Einnahmequellen handelt, auch mehrere zugewiesen erhält, d. h. mit anderen Worten: an die Stelle der bei der Wiener Hofkammer bestehenden Länder-Referate setzte man daselbst Materien-Referate, welche das sachlich Zusammengehörige unter Einen Gesichtspunkt zu bringen gestatten. In Ansehung der Staatsschulden dagegen, welche Starhemberg ohne die Rückstände der Kriegsverwaltung auf 24 Millionen veranschlagte, beantragte er die Decentralisation des Staatscredits oder vielmehr die Entlastung desselben dadurch herbeizuführen, daß nach dem Vorbilde der Wiener Stadtbank in größeren Provinzial-Hauptstädten, wie in Breslau, Brünn, Prag, Linz und Graz, dann aber auch an anderen gewerbsamen Orten, wie z. B. zu Pilsen und Budweis Banken errichtet werden, welche gegen eine ihnen von der Hofkammer zur Zinsenzahlung einzuräumende Dotation die Schuldbriefe des Staates mit von ihnen neu hinanszugebenden Obligationen einzulösen und diese fortan aus besagter Dotation zu verzinsen hätten. Um die Einbringlichkeit der Gefälle zu fördern, müsse dem überhandnehmenden Luxus entgegengetreten werden. In Ungarn herrsche auf allen Gebieten der Verwaltung, also auch im Finanzwesen, die größte Verwirrung. Mit Siebenbürgen verhalte es sich nahezu ebenso. Den „heraußigen Ländern“ wäre ein rascherer Umsatz der daselbst reichlich erzeugten Güter zu wünschen. Das der gräflichen Familie Paar lehenweise zustehende Postregal widerstreite dem allgemeinen Interesse. Alle vorangeführten Gebrechen müßten behoben werden damit eine gründliche Besserung der Finanzlage eintreten kann.

Der Kaiser hieß die meisten Vorschläge Starhembergs gut und dieser gieng mit großer Umsicht an die Ausführung der genehmigten Punkte seines Programms.

Noch im Jahre 1712 trat eine Conferenz zusammen, welche die Zerlegung der Hofkammer in Departements berieth. Rasch einigte sich dieselbe darüber, daß die gesammten Geschäfte

dieser Hofstelle in sieben Hauptgruppen zu theilen wären u. z. 1. Oeconomicum militare, 2. Hof- und Länderwirthschaft mit Einschluß der schlesischen Fürstenthümer und Pfandschaften, 3. Fiscalwesen, 4. Münz- und Bergwesen, 5. Erzeugung und Verschleiß des Salzes, 6. Mauth- und Postwesen, 7. General-Conto als Richtschnur für das gesammte Gebahren („über Einnahms- und Ausgabs-Consultanda"). Bisher hatte es eben vom jeweiligen Belieben des Präsidenten der Hofkammer abgehangen, welche Räthe einen Gegenstand zugewiesen erhielten oder der darüber gepflogenen Berathung beigezogen wurden.

Die Conferenz, bei welcher Graf Rochus Stella und David von Palm eine hervorragende Rolle spielten, empfahl auch dem Monarchen, die Länderkammern in strenger Subordination zu halten und die Vorstände der Expeditionen für Ungarn, Inner- und Ober-Oesterreich zwar keinem Fach-Departement zuzutheilen, aber doch sie nach Bedarf auch bei einem solchen zu verwenden. Ein besonderes (achtes) Departement sollte außerordentliche Vorkommnisse behandeln, wozu die Banco-Sachen gerechnet wurden; aber ursprünglich war dessen Systemisierung nicht beantragt.[4])

Eine kais. Entschließung vom 7. Februar 1714 schuf acht Haupt-Commissionen, welche im Wesentlichen obigem Antrage entsprachen. Es ward nur statt eines Departements für außerordentliche Vorkommnisse eine ständige Commission für Banco-Sachen und Finanz-Projecte aller Art errichtet und das General-Conto hatte eine „Hauptbuch-Commission" zu führen, mit welcher die Hofkammer-Buchhalterei verbunden war. Die Hauptmilitär-Commission umfaßte unter dem Vorsitze des Hofkammer-Präsidenten anfangs 5 Kammerräthe und 2 Rait- (Rechnungs-) Räthe.[5]) In der Folge erhöhte sich die Zahl der Haupt-Commissionen auf zehn und traten Aenderungen in deren Aufgabe ein.[6]) Zu Beginn des Jahres 1731 gab es nur mehr fünf wahre Fach-Departements, deren Wirksamkeit auf den Gesammtstaat sich erstreckte, nämlich je eine Haupt-Commission für das Militär, für den Hofhalt (nebst den Finanzen des deutschen Reiches), für das Rechnungswesen, für das Salzwesen und für die s. g. Arhen d. h. Gebühren verschiedener Art. Eine sechste Haupt-Commission verwaltete die unter dem Namen der „Neoacquistica" be-

kannten Staatsgüter in Südungarn, eine siebente die Angelegenheiten der s. g. Bergstädte (also einen Theil des Montanwesens) und drei weitere Haupt-Commissionen waren Länder-Referate, welche in Unterabtheilungen zerfielen.

Die Haupt-Commission für Ungarn und die angrenzenden Länder begriff 4 Abtheilungen in sich deren Erste mit den Rechten und Regalien des Königs, die zweite mit Handelssachen, die dritte mit dem Mauthwesen, die vierte mit der sogenannten Oeconomie (den Staatsgütern) sich zu befassen hatte. Die Haupt-Commission für die böhmischen Länder schied sich in 2 Abtheilungen. Die Eine verwaltete die Staats-Finanzen in Mähren und Schlesien; die andere hatte mit denselben in Böhmen und in der Grafschaft Glatz zu schaffen. Die Haupt-Commission für die österreichischen Länder war theils nach Ländern theils nach Materien gegliedert. Die erste Abtheilung besorgte die Finanzen in Inner-Oesterreich, die zweite diejenigen von Ober- und Vorder-Oesterreich, die dritte das Mauthwesen und die Fiscalitäten für alle, die vierte das Salzwesen und die „Oeconomie" gleichfalls für alle.

Das war der Stand der Dinge im Jahre 1731.[7])

Die Hofkammer-Buchhalterei war acht Jahre früher aus dem Gremium ausgeschieden und diesem als besonderes Amt zugeordnet worden.[8]) Fünf Jahre später (1736) waren sämmtliche Haupt-Commissionen aufgelöst und durch einzelne Cameral-Referenten ersetzt, deren Wirkungskreise sich übrigens von denen der Commissionen wenig unterschieden. Es fehlte jetzt nur an einem die altösterreichischen Länder zusammenfassenden Departements-Verbande; das Salzwesen war naturgemäß mit den Bergwerks-Agenden verbunden; das Fach-Departement für Gebühren hatte sich zu einem Referate über das „Camerale Universale" so wie über „General-Appaltirungs- und Taxsachen" erweitert. Für die ungarischen und für die böhmischen Länder bestand nun je ein General-Referent. Für Nieder-Oesterreich ist nun ein specieller Referent namhaft gemacht, dem übrigens auch die Aufsicht über das Rechnungswesen im Allgemeinen oblag.[9])

Gleichzeitig mit der Zerlegung der Hofkammer in Haupt-Commissionen entstand auch das vom Grafen G. Starhemberg so lebhaft befürwortete „Centrum Unitatis", aber freilich in einer Gestalt, die nicht nach

des Genannten Sinn war, sondern vielmehr ihn bewog, aus dem Amte eines Hofkammer-Präsidenten zu scheiden.[10])

Das war die sogenannte „Universal-Bankalität“, eine Einrichtung, welche es ermöglichte, nicht nur die Kassengebahrung genau zu überwachen, sondern auch über die in den einzelnen Ländern fälligen Staats-Einkünfte nach einem einheitlichen Plane vom Mittelpunkte der Finanz-Verwaltung aus zu verfügen. Zwar war es dabei auch auf Creditgeschäfte abgesehen, die den schlechten Staatsfinanzen zu Gute kommen sollten; aber die Herstellung der Ordnung im Budget und im Kassawesen, dann eine umfassende Controlle der gesammten Finanzverwaltung waren die erreichbaren Zwecke der neuen Einrichtung, welche als eine Art Staatsbank mit Filialen in den einzelnen Provinzen sich darstellt. Und diese Zwecke wurden in der That erreicht.[11])

Die der „Universal-Bankalität“ eingeräumte Unabhängigkeit von der Wiener Hofkammer, deren Vormund sie gewissermassen wurde, ihre Ausstattung mit Einkünften, welche für unantastbar gelten konnten, ihr weiterer Umfang und ihr bankmäßiges Gebahren schufen neue Zustände, welchen die Gegner der Gesammtstaatsidee mit staatsrechtlichen Argumenten wenig anhaben konnten.

Denn die neue Einrichtung eignete sich ihrer Natur nach zu einer nach allen Seiten hin in dieser Beziehung unverfänglichen Ausbildung, was ohne Zweifel einer ihrer größten Vorzüge war und worüber die Centralregierung manche Mängel derselben ganz aus dem Auge verlor.

Sie zielte insbesondere von Vorne herein darauf ab, daß die Einkünfte aus Ungarn vermehrt und der Centralregierung in ausgedehnterem Maße dienstbar gemacht werden, als dies bisher der Fall gewesen. Dieser Absicht entsprang die Aufnahme eines Grafen Szunyogh, der Ungarn repräsentieren sollte, unter die Mitglieder des am 25. April 1715 eingesetzten „Bankal-Governo“. Die Länder der böhmischen Krone waren darin durch den Grafen Ferdinand Kolowrat, die altösterreichischen Länder durch einen Grafen Seeau vertreten, während es auch Fachreferenten darin gab und die s. g. Expeditionen in gleicher Weise bestellt waren, für Ungarn z. B. der Hofkammerrath Krapf, für Böhmen, Mähren und Schlesien die Räthe Mikosch und Offner die Ausfertigungen besorgten.[12]) Dem gemäß waren vorher schon die ungarischen Cameralbeamten durch die Wiener Hofkammer und

die dortigen Militärbehörden durch den Hofkriegsrath von der neuen Einrichtung verständiget worden und hatte sie ausgesprochener Massen schon mit ihrem Beginne auf die dortigen Cameral-Gefälle, Salz- und Berg-Aemter Anwendung zu finden.[13]) Nur erachtete die Hofdeputation, welche ihre Einführung vorbereitete, sie in Ungarn für minder einführbar, als in den übrigen Provinzen, welche Anschauung jedoch nicht hinderte, daß im Jahre 1718 zu Preßburg eine Bankal-Repräsentation errichtet wurde, an welche die der dortigen Kammer untergeordneten Aemter in Angelegenheiten der Geldgebahrung gewiesen wurden.[14])

Sogenannte Bankal-Kollegien waren zu Linz für das Land ob der Enns, zu Gratz für ganz Innerösterreich, zu Innsbruck für Ober-Oesterreich, zu Brünn für Mähren bereits im Jahre 1715 bestellt worden; Schlesien ward im Jahre 1719 mit einem Bankal-Ober-Amte zu Breslau, Böhmen zu Anfang des Jahres 1720 mit einem solchen Amte zu Prag bedacht. Dagegen sind die Bankal-Kollegien zu Gratz und Linz im Jahre 1717 eingegangen und verblieben dort blos einzelne, mit den Geschäften der Universal-Bankalität betraute Beamte.[15])

Wie nöthig es war, die ungarische Kammer zu ausgiebigeren Leistungen und zur Rechenschaftslegung zu verhalten, lehrt ein Bericht, den dieselbe bald nach dem Regierungsantritte Karls VI. diesem erstattet hat.[16]) Darin ist der Militäraufwand, welchen sie bestritt, mit Beträgen ersichtlich gemacht, deren Geringfügigkeit nur in dem Umstande, daß ihr ein Theil der ungarischen Cameraleinkünfte vorenthalten blieb, eine halbwegs plausible Erklärung findet. Sie legte außerdem kaum 40.000 Gulden für specifisch ungarische Aemter und Anstalten aus, versicherte aber, vor dem letzten Türkenkriege jährlich eine „Hofquote“ von 60.000 Gulden an den Herrscher abgeführt zu haben. Sie beschwerte sich über Anmaßungen der Wiener Hofkammer, welche in Ungarn confiscirte und dort dem Könige heimgefallene Güter verkaufe ohne sie auch nur darob zu befragen, welche Alles aufgeboten habe um die Münzstätte in Preßburg zu unterdrücken, welche ihr Zahlungsaufträge ertheile ohne den Stand der verfügbaren Geldmittel zn kennen, welche Gesuche, die sie (die ungar. Kammer) angehen, entgegennehme und nach eigenem Gutdünken erledige u. s. w.

Unmittelbarer Verkehr mit dem Könige war das Hauptbegehren, welches der Kammer-Präfekt vortrug; die Erfüllung desselben,

so gelobte er, würde nicht ausschließen, daß er mit der Wiener Hofkammer im Bedarfsfalle das Einvernehmen pflegt und ihr die Anträge mittheilt, mit welchen er sich an den König wendet.

Statt diese Klagen und Wünsche zu stillen, beantwortete sie Karl VI. mit dem ungarischen Gesetz-Artikel 18 von 1715, welcher zwar die Ueberschrift trägt: „Ut Camera Ungarica cum Aulica correspondeat et non dependeat“ und auch meritorische Zusicherungen in dieser Hinsicht enthält, im Wesentlichen aber es beim Herkommen beließ.[17])

Was jedoch die Militär-Contribution anbelangt, so ist im ung. G.-A. 8 vom vorgenannten Jahre zuerst die Verpflichtung Ungarns, eine solche zu tragen, mit klaren Worten ausgesprochen und anerkannt, daß zur Beschützung des Landes ein sowohl aus In- als aus Ausländern zusammengesetztes, stehendes Heer nicht zu entbehren sei.[18]) Nur ist die Bewilligung und Bemessung jener Contribution da als Sache des ungarischen Landtags bezeichnet[19]), was zur Folge hatte, daß weiterhin die einzelnen Komitate mit deren Aufbringung blos auf Grund der bezüglichen Landtagsbeschlüsse sich befaßten.

In Böhmen hieng die Militär-Contribution schon längsther vom Ermessen der Stände ab, welche in Voraussicht der oben geschilderten Finanz-Reform im Jahre 1714 es durchsetzten, daß das Ober-Steuer-Amt für Böhmen einem ständigen Ausschusse unterstellt wurde, den sie aus ihrer Mitte wählten.[20]) Dadurch war die Verfügung der Universal-Bankalität über die bei diesem Amte einlaufenden Gelder einigermassen erschwert, andererseits aber auch das pünktliche Eingehen letzterer besonders verbürgt insoferne eben jener Ausschuß darüber wachte.

Dem Antrage Starhembergs auf Hebung der Steuerkraft durch Beschränkung des Luxus entsprang nicht nur das am 13. März 1712 an die österr. Hofcavaliere ergangene Verbot, zu prunken[21]), sondern auch das im Juni 1712 angekündigte Vorhaben der österr. Hofkanzlei, eine für alle Erblande giltige Polizei-Ordnung zu entwerfen[22]): der erste groß gedachte, aber unausführbare Plan dieser Art in Oesterreich.

Das von Starhemberg betonte Bedürfniß, den Handel im Innern

des Gesammtstaats zu erleichtern und zu beleben, bewog allem Anscheine nach den Ephr. Melch. Schrott von Schrottenfels, dem kgl. Oberamte für Schlesien am 28. April 1712 den Entwurf eines allgemeinen Wechselrechts, das in allen k. k. Erblanden Geltung erlangen sollte, zu überreichen[23]); es führte aber auch Regierungs-Maßregeln herbei, welche den Verkehr wirklich förderten.

Karl VI. verlautbarte schon unterm 19. Jänner 1715, daß eine Wechsel-Ordnung für Innerösterreich in der Vorbereitung begriffen sei.[24]) Ein Jahr später trat die Breslauer Wechsel-Ordnung in Kraft, welche in ganz Schlesien Anwendung fand.[25]) Das Erscheinen des Gesetzes für Innerösterreich verzögerte sich nun allerdings bis zum Jahre 1722; aber fertig gestellt und sogar sanktionirt war es bereits im Juni 1717[26]) und die krainer Landschaft hatte im März des nämlichen Jahres schon Vorschläge zur Besetzung des in Laibach zu errichtenden Handels-Gerichtes erstattet.[27]) Da im September 1717 die der Breslauer nachgebildete Wechsel-Ordnung für das Land unter der Enns erschien,[28]) so unterliegt es keinem Zweifel, daß wir es hier mit einer combinirten Thätigkeit zu thun haben, welche einheitlichen Anregungen entsprang.

Das erwähnte Hofdekret vom Jahre 1715 stellte auch die Einsetzung eines Commerzienrathes für Inner-Oesterreich in Aussicht. Derselbe begann im Jahre 1716 seine Wirksamkeit[29]) und beschäftigte sich vornehmlich mit den Anstalten zur Beförderung des Seehandels, durch welche an der österreichischen Küste des adriatischen Meeres ein reges Verkehrsleben geweckt und dem Innern des Gesammtstaats eine Menge neuer Erwerbsquellen erschlossen werden sollte. Er befaßte sich nicht minder mit der Vorbereitung der Handels-Gerichte.

Von ihm gieng selbst der Anstoß zur Errichtung des Haupt-Commerzien-Collegiums in Wien aus, das im Jahre 1718 unmittelbar nach Abschluß des Handels-Vertrages mit der Pforte sich constituirte.[30]) In diesem waren alle Hofstellen mit Einschluß der ungarischen Kanzlei und der Sekretariate für Neapel und die Niederlande vertreten. Den Vorsitz führte der Obersthofkanzler Graf Sinzendorf. Die Anträge dieses Collegiums bezogen sich zwar zumeist auf kleinliche Dinge und bewegten sich im Uebrigen hauptsächlich im Geleise der vom Commerzienrathe für Innerösterreich vorher schon

gefaßten Beschlüsse; aber sie verrathen mitunter doch auch einen die Interessen des Gesammtstaats umfassenden Ausblick.

Schon in seiner ersten Sitzung kam die Einsetzung von Unter-Collegien in allen Provinzen zur Sprache. Am 3. September 1718 empfahl der Vorsitzende die Aufstellung leitender Grundsätze „zur Regulierung des Universalcommercii“ und warf er die Frage auf, ob nicht die, die einzelnen Provinzen von einander trennenden Zwischenzoll-Linien aufzuheben wären?[31]) Eine mit der Vorberathung dieser Frage betraute, engere Commission trug in der Sitzung vom 11. September 1718 ihren Bericht vor, an dessen Spitze der Satz steht: „Das Mauthvectigal ist in allen kaiserlichen Erbländern auf eine gewisse, zu Beförderung des Handels und Wandels diensame Taxe zu setzen.“[32]) Das war gleichbedeutend mit der Aufhebung oder mindestens mit der Reduction der Privatmäuthe.

Im Zusammenhange damit wurde die Nothwendigkeit, die Handelsstraßen zu verbessern, erörtert und namentlich auf die diesbezüglichen Versäumnisse in Innerösterreich hingewiesen.[33]) Am 16. Mai 1719 wurde die Beschaffenheit der Flagge, deren alle österreichischen Handelsschiffe sich zu bedienen hatten, definitiv und zwar dahin bestimmt, daß darin das österreichische Hauswappen von einem schwarzgelben Streifen durchzogen dargestellt werde.[34])

Das Protokoll der Sitzung vom 31. Juli 1719 erledigte Karl VI. mit einer längeren Resolution, in welcher er sich sehr entschieden gegen alle „Privilegia privata“ ausspricht und womit er anordnet, daß „die (Mauth-) Tariffen in allen Landen generaliter eingerichtet werden.“[35])

Dem Straßenwesen hatte allerdings schon der Commerzienrath für Innerösterreich sein Augenmerk zugewendet und für die Gesichtspunkte, die er dabei festhielt, ist bezeichnend, daß bereits im Jahre 1717 sein Streben dahin gieng, die Straßen in solcher Breite und mit solchem Gefäll herzustellen, daß schlesische Wägen bis in die Seehäfen des adriatischen Meeres gelangen können.[36])

Auf Gleichstellung der Tarifsätze in Innerösterreich und in Tirol hatte die Grazer Hofkammer schon im Jahre 1715 gedrungen und gleichzeitig wurden von dieser Erhebungen gepflogen, welche die Behauptung des Grafen Starhemberg, daß der Luxus die Steuerkraft lähme, zum Gegenstand hatten.[37]) Der Grazer Handelsstand

bestätigte diese Behauptung. Aus dem Gutachten welches er abgab, erhellt auch, daß der Eifer, mit welchem die Central-Regierung in der Folge die Einführung der s. g. Landtafeln allenthalben betrieb, nicht nur der Sorge um den Wohlstand des Adels sondern auch der Befürchtung entsprang, es könnten beim Fehlen solcher Creditbehelfe Kaufleute und Handwerker zu großem Schaden kommen.[38])

Derartige Erhebungen vertraten die Stelle derjenigen, welche Graf Starhemberg im Jahre 1714 mit Berathungen über die finanzielle Lage des Gesammtstaats in Verbindung gebracht wissen wollte.[39]) Zu diesen Berathungen wurden in der That Delegirte aller Landtage nach Wien berufen, mit welchen die dortige Hofkammer Rezesse über nachhaltige Steuerleistungen abzuschließen vorhatte, denen aber auch verschiedene Fragen über volkswirthschaftliche Mißstände und Mittel zur Abhilfe vorgelegt werden sollten.[40]) Wäre es nach dem Sinne Starhembergs gegangen, so hätte eine vom Kaiser zn ernennende „Haupteinrichtungs-Deputation“ mit diesen Delegirten über alle Zweige der Staatsverwaltung sich zu besprechen gehabt, um so die von ihr für nöthig erachteten Reformen vor nachträglichen Einwendungen der Stände zu schützen und ihnen solcher Gestalt eine rasche Durchführung zu sichern.

Insbesondere aber lag dem Hofkammer-Präsidenten Starhemberg daran, daß mit Hilfe der Deputirten „ein äqualer beständiger Steuer-Fuß und ein Reglement in Regalibus“ zu Stande komme. Hiezu sollten, wie er in seinem, von Stella und Palm gegengezeichneten Vortrage an den Kaiser vom 28. Februar 1714 näher ausführt,[41]) selbst „Vertreter des gemeinen Mannes evociert werden“. Denn es sei ein vom Erzhause Oesterreich stets befolgter Grundsatz: „sub specie libertatis regere Populum“ und demzufolge könnten „getreue, auf beständigen Wohlstand zielende Räthe und Diener“ nur „ebenermassen“ diesen Grundsatz sich vor Augen halten.

Zu einer so ausgedehnten Zusammenkunft kam es jedoch nicht. Auf Grund der Ergebnisse einer „Conferential-Deliberation“ begnügte sich der Kaiser im Juli 1714 den „gesammten Ständen in den Ländern“ bekannt geben zu lassen, daß, da mit allen Erbkönigreichen und Ländern Steuer-Rezesse abgeschlossen werden müßten, dieß aber „unläugbar in einer mündlichen Unterredung weith füglicher als durch

einen weitläufigen Schriftenwechsel" geschehen kann, — er wünsche, jedes Land möge einige mit der Landesverfassung vertraute, angesehene, gutgesinnte und gelehrige Deputirte an den kaiserlichen Hof entfertigen. Es gelte das für die nächsten 10 Jahre mit je 6,500.000 Gulden bemessene Militär-Erforderniß auf die einzelnen Länder zu vertheilen, beziehungsweise durch jene Vereinbarungen zu decken. Bis zum November als dem Beginne des nächsten Militär-Jahres sei nicht nur diese Vorsorge zu treffen, sondern auch noch viel Anderes zu thun: also dürfe kein Land zögern, dem Willen des Kaisers Folge zu geben.[42])

Letzteren Beisatz machte die Oesterreichische Hofkanzlei, indem sie vorstehende A. h. Entschließung zur Kenntniß der „unter ihrer Expedition stehenden Länder" brachte, damit diese desto schleuniger darauf eingehen. Gleichwohl dauerte es lange, bis nur die Mehrzahl der Länder, an welche des Kaisers Botschaft ergieng (die der böhmischen Krone waren speciell aufgefordert worden, Vertreter nach Wien zn senden), die bezüglichen Wahlen vornahm.[43])

Daß auch der im September 1714 zur Fortsetung seiner legislativen Thätigkeit neuerdings einberufene ungarische Landtag eingeladen wurde, die in Wien tagende Haupteinrichtungs-Deputation zu beschicken d. h. mit derselben durch Abgeordnete in direkte Berührung zu treten ist im hohen Grade wahrscheinlich; aber es liegt kein Beweis dafür vor. Ebenso verhält es sich mit den Ständen von Kroatien und Siebenbürgen.

Gewiß ist, daß keines dieser Länder damals mit der Centralregierung Rezesse vereinbarte. Auch die tiroler Stände thaten es nicht, vielleicht weil es ihnen gar nicht zugemuthet worden war. Andere Landtage zeigten sich willfährig, gaben sich jedoch einer Täuschung hin, welche zu erkennen giebt, wie groß damals in einzelnen Ländern die Sehnsucht nach einem Congresse aller Bestandtheile des Gesammtstaates war. Die krainer Stände waren der Meinung, der Kaiser wolle eine derartige Zusammenkunft veranstalten und wiesen daher die von ihnen gewählten Delegirten an, „mit den gesambten kaiserlichen Erbkönigreichen und Landen zur Erzeugung jährlicher 6,500.000 Gulden einen zehnjährigen Rezeß zu errichten."[44])

Sie setzten also voraus, es werde den Delegationen Gelegenheit geboten sein, unter sich einen Meinungsaustausch zu pflegen und beschlußweise über den Beitrag zum Militär-Erforderniß, welchen jedes Land zu leisten hätte, sich zu einigen. In Wirklichkeit verhandelte aber in Wien die Delegation jedes Landes für sich mit den dazu bestimmten Organen der Regierung und es hat nicht den Anschein, daß die gleichzeitig dort anwesenden Stände-Vertreter zu officiellen Versammlungen sich vereinigten.[45]) Die nothwendige Folge hievon war, daß bei diesem Anlasse vom alten Vertheilungsmaßstabe, mit welchem allerdings fast keines der betheiligten Länder mehr sich zufrieden gab, noch häufiger abgewichen wurde, als es, um der Unzufriedenheit abzuhelfen, seitens der Regierung im Laufe der Zeit geschehen war.[46])

Dadurch gieng das Resultat der Fühlung, welche die Länder im XVI. Jahrhunderte unter sich gewonnen hatten, vollends verloren. Mehrere aus ihnen hätten aber gerade dies lieber vermieden gesehen und erblickten nun in einer abermaligen, gegenseitigen Verständigung das geeignetste Mittel zur Abhilfe.[47])

Wenige Jahre später, Angesichts der Nothwendigkeit für die Pragmatische Sanction im Innern des Staates Bürgschaften zu gewinnen, ward ein Ländercongreß von einem österreichischen Staatsmanne, dessen Namen leider unbekannt geblieben, so warm befürwortet, daß, damit verglichen, der Starhemberg'sche Vorschlag vom Jahre 1714 als einem ziemlich allgemein empfundenen Bedürfnisse entsprungen sich darstellt.

Die anonyme Denkschrift, in welcher jener Staatsmann seine Anschauungen entwickelt hat[48]), erinnert an den vorerwähnten Vorschlag auch insoferne, als darin die Nothwendigkeit, bei Reorganisierung des Staates den gemeinen Mann zu Wort kommen zu lassen, gleichfalls betont wird.

Vor Allem aber befürwortet der Verfasser eine „General-Convocation der Herrn Stände von Böhmen, Mähren und gesambten Oesterreichischen Erblanden“ sowohl behufs Regelung der Thronfolge als auch „zu Befestigung der wohlgedeihlichen Combination aller Erblande“ für alle Fälle einer Gefahr, die der Thronfolge des Hauses Oesterreich drohen würde. Er räth, die „nach

Hungarn incorporierten Lande“ anzueifern, damit sie sich selber zur Theilnahme an einer solchen „Convocation“ melden und die Vermittlung des Hofes zum Zwecke ihrer Beiziehung ansuchen. Dann, meint er, werde der rechte Moment gekommen sein, „die Mittel und Wege ausfindig zu machen und festzustellen wie Haupt und Glieder bei diesem großen Corpore als einem gemeinen Universo in einer guten Attemperation, Harmonie und Ruhe bei Hause verbunden stehen und leben, nach Außen aber pro securitate publica sich respective beschützen und erweithern könnten.“ Dabei kämen nicht blos die „universa Jura Statuum“, sondern auch die Anliegen des bisher so schlecht behüteten, gemeinen Mannes in Betracht, der, weil er „im Lande keinen Statum hat“, bei der General-Convocation „durch einen oder anderen unparteiischen Tribunum plebis oder Procuratorem Generalem vertreten werden sollte.“ [49]) Zwar könnten dazu die Länder-Fiscale bestimmt werden; aber das bezügliche Schutzrecht gelange auf die beantragte Weise zu besserer Geltung und es bilden doch diese „Valvasores minores“ den weitaus größten und stärksten Theil der Bevölkerung. Gelingt es so die allgemeine Eintracht herzustellen, so werden die Kriegsbedürfnisse mit Einschluß der „Universa schola militaris“, die Auslagen für die Gesandtschaften, die Besoldungen der Hof- und Länder-Instanzen, die Kosten der ganzen Cameral-Wirthschaft sich leicht bestreiten, auch zahllose andere Gegenstände, die der Erledigung harren, sich in Kürze zur allgemeinen Zufriedenheit besorgen lassen. Man hüte sich, namentlich den böhmischen Ständen gegenüber, die „kostbare Convocation“ als blos zu finanziellen Zwecken bestimmt hinzustellen. Vielmehr trachte man, während derselben die Thronfolge-Frage und andere öffentliche Angelegenheiten, insbesondere die zur Förderung des Wohlstandes unentbehrliche, religiöse Toleranz, die Revision der ständischen Vorrechte, die Annäherung der in den böhmischen Erbländern geltenden, privatrechtlichen Normen an das gemeine und Reichs-Recht ins Reine zu bringen bevor noch der Kaiser sich nach Prag zur Krönung begibt und den dabei üblichen Eid ablegt. Alle Einsichtigen in jenen Ländern seufzen längst nach einem „beständigen Staats-Reglement“; allein es ist Niemandem gestattet, auf den dortigen Landtagen dahin Einschlägiges vorzubringen. Sache des Reichshofrathes sei

es, die erforderlichen Anträge zu stellen, und aus seiner Mitte ist zum mindesten Ein „Tribunus plebis“ zu wählen, der nebst der Vertretung des sonst schutzlosen Volkes auch die Bearbeitung aller Kongreß-Gegenstände auf sich zu nehmen hat. So sei es ja auch bei der Revision der böhmischen Landesverfassung unter Kaiser Ferdinand II. gehalten worden, welcher damit den Reichs-Vice-Kanzler Peter Heinr. Freiherrn von Stralendorf und die Reichshofräthe Otto Melander von Schwarzenthal und Justus Gebhardt betraute.[50]) Man erwäge dermalen, ob es nicht den Ländern Böhmen und Mähren zuträglicher wäre, wenn Volkstribunen aus allen Kreisen als fünfter Stand in ihre Landtage Aufnahme fänden. Vorlagen finanzieller Natur hätte allerdings die kaiserliche Hofkammer einzubringen und da werde auf Beschwichtigung der Umtriebe, zu welchen die zur Zeit des dreißigjährigen Krieges in Böhmen und Mähren vorgenommenen Güter-Confiscationen noch immer den Vorwand liefern, Bedacht zu nehmen sein.[51]) Der mit der General-Convocation verbundene Aufwand sei zwar groß; allein die höhere Geistlichkeit, welche ohnehin Steuerbefreiungen genieße, werde leicht die Geldmittel aufbringen, um die Abgeordneten aus ihrer Mitte zu erhalten; der hohe Adel finde unter den am Hofe und sonst in Wien lebenden Cavalieren leicht Ständeglieder, denen er seine Wünsche mittheilen kann, und dem Ritterstande werde es so wenig als dem Bürgerstande schwer fallen, die betreffenden Deputirten zu entschädigen.

Die wichtigste Aufgabe der General-Convocation werde sein, den „gesambten Erbländischen Staat“ durch Einführung einer „durchgehenden gleichen Staats-Verfassung und Successions-Ordnung“ vor dem Umsturze so wie vor Lockerung des Verbandes zu bewahren. Man nehme diesfalls zum Vorbilde was vor Kurzem „circa statum juris publici“ in den Königreichen England, Irland und Schottland sich zutrug, die nun den Staat Großbrittanien ausmachen.[52]) Auf Schwierigkeiten müsse man freilich gefaßt sein, so gewogen auch die ungarischen, böhmischen und österreichischen Stände oder wenigstens die Gescheidteren unter ihnen und unter der Bevölkerung überhaupt (Saniores de populo) einer solchen Umgestaltung des Staatswesens in Oesterreich sich bei Privatgesprächen zeigen. Die den Publizisten bereits geläufige Bezeichnung der kaiserlichen Erblande mit dem Ausdrucke „Original-Staat von Oesterreich“ werde,

wenn man sie auch auf Ungarn und Böhmen ausdehnen will, dort Anfechtungen erfahren wegen der damit ausgedrückten „Incorporatio ad Austriacum Imperium“. Durch einen „Medius terminus“ ließe sich diese Schwierigkeit vielleicht umgehen.

Als künftige Regentschafts-Behörde wäre ein aus den Ministern aller Erblande gebildeter „Hof-Staatsrath“ mit der „letztverwittibten Landesfrau“ an der Spitze[53]) ins Auge zu fassen, welche letztere auch das Recht haben soll mit voller Giltigkeit für Böhmen und Alt-Oesterreich die Erbprinzessinen zu vermählen. Eine „simultanische, neue Regierungsbestellung“ müßte an die Stelle der bisher getrennten Akte der Belehnung mit Oesterreich, der Wahl in Böhmen und der Wahl in Ungarn treten, was „circa modum, locum et vinculum“ sich am füglichsten bei der General-Convocation vereinbaren ließe.

Mittels einer „Lex Regia“ wäre „eine Gleichförmigkeit durch alle Länder“ zu bewirken, aber so, daß die absolute Regierungsgewalt in keinem derselben hart empfunden wird, und statt der Privilegienbestätigung für jedes einzelne Land sollte die Versicherung aller „uniformiter“ erfolgen. Der Mannigfaltigkeit der Gesetze und Gewohnheiten mache man ein Ende. Man komme endlich doch überein, Wien fortan als den Sitz der Centralregierung zu betrachten, wohin auch die General-Congresse einzuberufen wären, wie dies zuletzt im Jahre 1606 geschehen sei.[54]) Dies werde die Verschmelzung aller Erblande zu Einem Staatskörper zur unvermeidlichen Folge haben. Und würden trotzdem Hindernisse auftauchen, so wäre in der Person eines kaiserlichen General-Procurators ein Anwalt der Gesammtstaatsidee zu bestellen, der den Hofstellen von Zeit zu Zeit schriftlich anzuzeigen hätte, was er im allgemeinen Interesse gelegen erachtet.[55]) Besonders bei Behandlung ungarischer und siebenbürgischer Staatssachen mußte „die Intervention eines solchen Universalisten“ sich als sehr nützlich bewähren.

Diese im Jahre 1720 ertheilten Rathschläge sind für die Beurtheilung der Umstände, unter welchen die Pragmatische Sanktion zu Stande kam, und der Zwecke auf welche sie abzielte, von großer Wichtigkeit.

Die darin berührte Geneigtheit der ungarischen Stände, zur Abhaltung einer „General-Convocation“ die Hand zu bieten, war in der

That so wenig vorhanden als die einiger außerungarischer Landtage. Aber eine „Palatinal-Conferenz", die gewissermassen im Namen der ungarischen Stände (obschon ohne förmliche Vollmacht) im Jahre 1712 über die Aussichten auf Annahme der Pragmatischen Sanktion durch sie sich äußerte[56]), legte es dem Herrscher nahe, die Stände seiner übrigen Länder zum Zwecke einer engeren Verbindung unter sich und zur Ertheilung bestimmter Zusagen an den ungarischen Landtag zu versammeln.

Karl VI. hatte jene Conferenz, welche nur aus wenigen Vertrauensmännern bestand, über Einrathen mehrerer Geheimer Räthe angeordnet[57]), damit er durch sie erfahre, um welchen Preis ihrer Meinung nach der ungarische Landtag sich würde bereit finden lassen, seines Rechtes auf Wahl des Königs für den Fall sich zu begeben, daß das regierende Haus Habsburg (Domus Austriaca) im Mannsstamme ausstürbe.

Dieselbe erklärte auf Grund genauer Erkundigungen über die Stimmung der ungarischen Stände es für nöthig, daß der Monarch folgende Vorbedingungen erfülle:

1. Gütliche Vereinigung der Herrschaftsansprüche der gesammten weiblichen Descendenz des Hauses in einer einzigen Prinzessin, so zwar, daß der mit solcher Machtvollkommenheit ausgerüstete (weibliche) Thronfolger und jeder nach ihm alle Erblande einschließlich des Königreichs Böhmen mit Schlesien und Mähren einheitlich und untheilbar (auch mit Ausschluß jeder Abtretung) innehaben, besitzen und beherrschen wird gleichwie es bei Leopold I. und Joseph I. der Fall gewesen und beim dermaligen Monarchen (Karl VI.) abermals zutrifft. Damit aber dieser unlösbare Zusammenhang ein desto gesicherterer sei, sollten die Erblande (wozu da die Länder der ungarischen Krone offenbar nicht gerechnet sind) in Form eines unter sich zu schließenden Bündnisses vertragsmäßig feststellen, daß sie sämmtlich nur unter Einem Herrscher aus der Mitte der weiblichen Descendenz beisammen bleiben, förderhin nur von Einem regiert und verwaltet sein wollen. Gelegentlich dieses Bundesvertrags müßte auch gleich ermittelt werden, mit welchen Beiträgen jene Länder in Kriegs- und Friedenszeiten sowohl am Unterhalte der in Ungarn liegenden

Militär-Garnisonen als auch an der Erhaltung der Militärgrenze wider die Türkei sich zu betheiligen bereit wären.[58])

2. Baldige Vorlage des Bundesvertrags und der eben erwähnten Zusicherungen, dann der Verzichte der Thronanwärter (zu Gunsten des Einen Herrschers) an den ungarischen Landtag.

3. Ausstellung eines unwiderruflichen Diploms im Namen der zur Thronfolge berufenen Prinzessin, womit die Stände Ungarns und der Nebenländer über die Aufrechterhaltung aller Gesetze, Rechte, Freiheiten, Privilegien, Statuten nnd Rechtsgewohnheiten beruhiget und namentlich versichert werden, daß das Königreich Ungarn nie nach Maßgabe der in den übrigen Erbländern bestehenden Einrichtungen sondern stets nur nach seinen eigenen unter Mitwirkung des Landtags zu Stande zu bringenden Gesetzen wird regiert und verwaltet, auch dessen territoriale Integrität wird hergestellt und fortan geachtet werden.

4. Anerkennung des Palatins als Desjenigen, der nach den ungarischen Gesetzen allein befugt ist, während der Minderjährigkeit des Thronfolgers die Regentschaft zu führen, so daß also namentlich ein fremdländisches Ministerium hievon ausgeschlossen erscheint.[59])

5. Weibliche Thronfolger dürfen nur im Einklange mit den Wünschen alller Königreiche und Provinzen, sonach insbesondere auch Ungarns und der Nebenländer sich vermählen.[60])

Was die Palatinal-Conferenz sonst noch dem Kaiser Karl empfahl, fällt nicht unter den Gesichtspunkt von Vorbedingungen, sondern betrifft Klugheitsrücksichten und eventuelle Vorkehrungen, insbesondere für den Fall, daß der weibliche Thronfolger beim Antritte der Regierung bereits verheiratet wäre. Dem Gemahle der Königin wird da unter der Voraussetzung, daß er sich zur katholischen Religion bekennt, in Aussicht gestellt, daß er in Ungarn königliche Ehren und den dem Könige schuldigen Gehorsam genießen, auch Anspruch haben werde, sobald alle vorangeführten Bedingungen erfüllt sind, zum Könige von Ungarn gekrönt zu werden. Anderer Seits verhehlte die Palatinal-Konferenz nicht, daß die Besorgung ungarischer Staatsgeschäfte durch Nichtungarn gesetzwidrig, die Beiziehung von

Ungarn zu den Friedensverhandlungen und zu Berathungen, welche eine Kriegserklärung zum Gegenstand haben, ein oft geäußertes Verlangen der ungarischen Stände sei; daß, sobald die Verknüpfung Ungarns mit den übrigen Provinzen und Königreichen auf immerwährende Zeiten erfolgt, es nicht länger angehen werde, die ungarischen Räthe von der Theilnahme an der s. g. Geheimen Konferenz so wie von anderen bei Hof stattfindenden Berathungen auszuschließen, und daß der Verkehr Ungarns mit den Erbländern sodann aller Fesseln werde entlediget werden müssen.[61])

Von obigen Bedingungen wesentlich verschieden waren diejenigen, unter welchen der kroatische Landtag die weibliche Thronfolge guthieß bevor noch die Centralregierung bei den Ungarn anfragte, wie sie darüber dächten.

Aber auch den Kroaten lag daran, bei Ausdehnung der Thronfolge auf die weibliche Descendenz ihrem Lande Vortheile zu sichern, die sie sich von der engeren Verbindung desselben mit den altösterreichischen Erblanden versprachen. Sie erneuerten damit ein Bestreben, das im XVII. Jahrhunderte bereits zu bestimmten Anerbietungen geführt hatte, damals jedoch auf Seite der Oesterreicher, mit welchen sie darüber zu verhandeln sich anschickten, keiner Geneigtheit, darauf einzugehen, begegnete.[62])

Ihnen lag nichts an der Kräftigung des Verbandes mit Ungarn; ebensowenig legten sie auf eine Verbindung mit den Ländern der böhmischen Krone Gewicht. Noch weniger nahmen sie auf die Oberösterreichischen Lande Bedacht. Ihnen genügte es, daß der, wenn gleich weibliche Herrscher, den sie in Zukunft als den ihrigen anzuerkennen hätten, in Wien residiert und daß er außer dem Erzherzogthume Oesterreich auch die Herzogthümer Steiermark, Kärnten und Krain besitzt. So betheuerten sie im März des Jahres 1712 für den Fall des Aussterbens der männlichen Abkömmlinge des österreichischen Regentenhauses.[63]) Mit diesen Ländern also wollten sie für immer verbunden sein. Ein förmliches Bündniß mit ihnen hielten sie, war nur einmal die Thronfolge im angegebenen Sinne geregelt, für überflüssig. Denn es verstand sich ihrer Auffassung nach dann von selbst, daß Kroatien von diesen Ländern nicht mehr im Stiche gelassen werden durfte. Hievon abgesehen war die Ausübung eines Wahlrechts, wie die

Kroaten es übten, indem sie obige Erklärung abgaben, für sie den Ungarn gegenüber ein Triumph, welchen sie, deren Selbstüberhebung damals einen bedenklichen Grad erreicht hatte, sich nicht entgehen lassen wollten.[64])

Am Wiener Hofe wußte man den Kroaten für diesen unbedachten Schritt wenig Dank, zumal dort die Absicht bestand, das Geheimniß der schon erfolgten Thronfolge-Aenderung noch länger zu bewahren. Nunmehr mußte der Kaiser, schon um den Argwohn der Ungarn, als wäre das Vorgehen der Kroaten von Wien aus heimlich angezettelt worden, zu beseitigen, hiezu Stellung nehmen.[65])

Was die Thronfolge selbst anbelangt, so war der Grundsatz, daß beim Erlöschen des Mannsstammes die Töchter des letzten männlichen Herrschers ihren Tanten voranzugehen hätten, eine schon unter Leopold I. beschlossene Sache.[66]) Die Universal-Succession aber, welche nach dem Antrage der Palatinal-Conferenz in Ansehung der nicht-ungarischen Erblande festgestellt werden sollte, war, wenn sie schon früher beabsichtiget gewesen, durch das bereits erwähnte Testament Leopolds I. wieder umgestoßen worden. Wie Karl VI., zu dessen Gunsten dies geschehen war, beim Besteigen des Thrones sich hiezu verhielt, ist unbekannt. Daß die Palatinal-Conferenz jenen Antrag stellte, erweckt die Vermuthung, sie habe Grund gehabt, zu besorgen, daß besagter Landescomplex sonst nicht als ein untheilbares Ganzes betrachtet, beziehungsweise die Thronfolge-Ordnung, um deren Aenderung es sich handelte, nicht danach eingerichtet werden würde. Die feierliche Ansprache jedoch, welche Karl VI. am 19. April 1713 an eine ausgewählte Anzahl von Geheimen Räthen hielt und die das Wesen der Pragmatischen Sanktion ausmacht[67]), läßt keinen Zweifel darüber, daß er damals bereits fest entschlossen war, keine weiteren Ländertheilungen zuzulassen.

Er beschränkt da die Unzertheilbarkeit nicht auf den von der Palatinal-Conferenz bezeichneten Länder-Complex, sondern will sie für immer von allen auf ihn übertragenen Erbkönigreichen und Ländern verstanden wissen, erstreckt also für alle Zukunft die Universal-Succession auch auf die Länder der ungarischen Krone.

Damit griff er der Entscheidung des ungarischen Landtages vor. Indessen willigte der Letztere in die solcher Gestalt erweiterte Univer-

sal-Succession, nachdem die Landtage der übrigen Länder, deren nachhaltigen Beistand sich zu sichern, der Ungarn vornehmste Sorge diesfalls war, für dieselbe und somit auch für die Integrität des Gesammtstaats, welchen sie zum Gegenstand hatte, mit Gut und Blut eintreten zu wollen fast sämmtlich gelobt hatten.

Eingeleitet wurde die Entgegennahme dieser Gelöbnisse durch eine Regierungsvorlage, welche von der Oesterreichischen Hofkanzlei ausgieng.

Am 19. Januar 1720 erhielten die übrigen, am Hofe des Kaisers befindlichen Kanzleien den Auftrag, diese Regierungsvorlage den Ständen der Provinzen, welchen sie vorgesetzt waren, zuzustellen[68]), damit ihr Inhalt dort je eher auf öffentlichen Landtagen verkündet und als eine unabänderliche, unter allen Umständen künftighin zu befolgende Norm von den Ständen bereitwillig anerkannt werde.

Als Zweck der Pragmatischen Sanktion aber ist in der Regierungs-Vorlage, die das Protokoll vom 19. April 1713 zur Kenntniß der Stände bringt, außer der Befestigung des Thrones und der Thronfolge auch noch die bleibende, unauflösliche Verbindung der Königreiche und Provinzen bezeichnet. Von einer derartigen Verbindung (Unio), heißt es da, hänge das öffentliche Wohl dieser Länder, das Heil und der Ruhestand der betreffenden Völker, Stände und Unterthanen ab.

Das war eine Erläuterung der Pragmatischen Sanktion, welche, deren Wortlaut überholend, die Mitwirkung der Länder zu einem Zwecke in Anspruch nahm, dessen Betonung die Regierung im Jahre 1713 eben noch für überflüssig erachtet hatte.

Die Ursache der Gesinnungsänderung lag, wie mit Bestimmtheit behauptet werden darf, in der mittler Weile gereiften Ueberzeugung, daß die Stände Ungarns in die Erhebung der Pragmatischen Sanction zu einem ungarischen Staatsgrundgesetze nur dann willigen würden, wenn vorher die Stände der übrigen Länder, deren Vereinigung sie wünschten, diesem Wunsche irgendwie entsprochen haben würden.

Das nach langer Ueberlegung gewählte Mittel hiezu war die erwähnte Regierungs-Vorlage.

Von einem Länder-Congresse ist darin abgesehen. Die einzelnen Länder sollten nicht einmal auf schriftlichem Wege

das Beisammenbleiben und das Einstehen für den Fortbestand ihrer Vereinigung sich wechselseitig angeloben. Jedes für sich hatte das bezügliche Gelöbniß dem regierenden Hause gegenüber zu leisten, dessen Aufgabe es sodann war, die ihm zur Verfügung gestellten Kräfte im Bedarfsfalle wirklich zu vereinigen.

Ein einziges Land hat jene Regierungsvorlage anders aufgefaßt oder vielmehr ein Uebriges zu thun sich anheischig gemacht. Dieses war das Land unter der Enns. Im hiesigen Landtage wurde nämlich am 22. April 1720 bei Annahme der Pragmatischen Sanktion außerdem der Beschluß gefaßt, dem Herrscher anheimzugeben, ob nicht, nachdem alle Erbkönigreiche und Länder, wie vorherzusehen sei, der neuen Erbfolgeordnung werden beigepflichtet haben, „auch eine solche Erbverbrüderung weiters zu errichten wäre, daß solche Länder es nicht allein Eurer Kais. Majestät als Unserem und der ganzen Christenheit zeitlichem Oberhaupt angelobeten, sondern daß ein Land das andere zu dessen Manutenenz weiters animiren und auf allen, wider bestes Verhoffen sich bezeigenden widrigen Fall die allein zu Behauptung der eingeführten Successions-Ordnung nöthige Assistenz an einander auf das allerverbindlichste versprächen, garantirten und angelobeten“.

Daß dieser Beschluß gegen den Willen der Regierung zu Stande kam, ist unwahrscheinlich. Denn an ihm betheiligten sich die höchsten Würdenträger des Staates und sehr viele Diener desselben, denen die Absicht, der Regierung Verlegenheiten zu bereiten, gewiß ferne lag.[69]) Auch kamen bei einer Staatsconferenz, die sich am 22. März 1720 mit den Vorbereitungen zu jenem Landtage beschäftigte[70]), keinerlei Bedenken zur Sprache, aus welchen gefolgert werden könnte, daß die Regierung in dessen Haltung Mißtrauen setzte. Zwar beantragte die Conferenz, es möge dem Syndicus der Landschaft aufgetragen werden, als „Notarius publicus“ die beim Landtage Anwesenden und Stimmenden zu verzeichnen und die Liste dem zu fassenden Beschlusse beizulegen, was auch der Kaiser genehmigte und mittels einer Zuschrift der Oesterreichischen Hofkanzlei vom 18. April 1720 an den Syndicus zum Vollzug gelangte.[71]) Allein aus dem Conferenz-Protokolle ist zu ersehen, daß dadurch nur Zerwürfnisse in Mitte des Landtags, welche in Betreff der Ausfertigung des fraglichen Beschlusses entstehen konnten, hintangehalten werden sollten.

Eine Bestätigung der soeben geäußerten Vermuthung kann darin gefunden werden, daß die Oesterreichische Hofkanzlei das Vorgehen der Stände des Landes unter der Enns sogar den übrigen, altösterreichischen Provinzen als mustergiltig mit dem Bedeuten bekannt gab: es sei des Kaisers Wille, daß die Erklärungen der Landtage nach diesem Vorbilde abgefaßt und eingesendet werden. Allerdings lautete ihre diesbezügliche Zuschrift an das Geheimraths-Collegium für Innerösterreich[72]) dahin, daß bei diesem Geschäfte in den österreichischen Erbländern durchgehends gleichförmig und namentlich so, wie es im Lande unter der Enns geschah, vorgegangen werden solle. Doch schlossen die gewählten Ausdrücke keineswegs die Auffassung aus, der Kaiser wünsche, daß auch der Inhalt der Erklärungen dem Wortlaute der von den gedachten Ständen abgegebenen angepaßt werde.

Die Hofkanzlei rückte mit diesem Ansinnen auch erst im Sommer 1720 hervor,[73]) wogegen sie noch im Frühjahre einen anderen Standpunkt eingenommen hatte.

Damals war die von den Ständen des Landes ob der Enns schon am 19. April abgegebene Erklärung ihr Ideal. Der Referendar der Hofkanzlei für Innerösterreich v. Luidl richtete an die kärntnerische Landschaft am 6. Mai 1720 ein Schreiben[74]), womit er ihr ankündigte, der demnächst eintreffenden Aufforderung zur Annahme der Pragmatischen Sanktion sei eine Abschrift des von den obderennsischen Ständen gefaßten Beschlusses „pro directione" beigeschlossen. Und am 17. Mai 1720 erstattete die Hofkanzlei dem Kaiser einen Vortrag über die in dieser Angelegenheit „nach jedes Landes Art herzustellende Uniformität in re et modo", in welchem sie abermals das Vorgehen des Linzer Landtags als nachahmungswürdig bezeichnete.[75])

Danach hätte jede Beitrittserklärung von allen bei der Abstimmung anwesenden Ständegliedern unterfertigt und das Schriftstück im Original nach Hof befördert werden sollen.

Die später ergangene Weisung besagte das gerade Gegentheil. Dieser Wechsel der Anschauungen kann nicht in bloßen Formfragen begründet gewesen sein, sondern bezog sich wohl auch auf das Wesen der Sache. Indessen stand der Kaiser mit Entschließung vom 14. August 1720 von seinem Verlangen nach genauer Einhaltung des im Lande

unter der Enns beobachteten Vorganges wieder ab und begnügte er sich mit „Transsumpt-Urkunden“, welche die zu diesem Akte mit den Befugnissen eines öffentlichen Notars ausgestatteten Kanzlei-Direktoren der Innerösterreichischen Landschaften auf Grund der Original-Erklärungen der Stände mit Dazwischenkunft dreier „Landräthe“ anzufertigen hatten und denen die Verzeichnisse der Votanten beizuschließen waren.[76]) Legte dann noch die eine oder andere Landschaft ihre Original-Erklärung mit den Unterschriften aller Theilnehmer versehen dem Kaiser vor, so rügte er dies nicht, sondern belobte er vielmehr diese Beflissenheit [77]); aber er verhielt die betreffende Landschaft nichstdestoweniger zur Erfüllung seines soeben näher geschilderten, auf Gleichförmigkeit gerichteten Begehrens.[78])

Der Inhalt der einzelnen Landtags-Beschlüsse wurde davon nicht berührt. Dieselben stimmen mit geringer Ausnahme darin überein, daß die Stände nicht blos der neuen Thronfolge-Ordnung sich zu fügen erklären sondern auch ihre Bereitwilligkeit, mit Gut und Blut für sie einzustehen, aussprechen.[79])

Eine Ausnahme machten die Kärntner, welche zwar für die kaiserliche Vorsorge dankten und die Pragmatische Sanktion annahmen, jedoch es bei der Abstimmung hierüber überflüßig fanden, eine besondere Garantie in Gestalt des Versprechens, das Thronfolge-Statut auch vertheidigen zu wollen, zu übernehmen.[80]) Erst unterm 12. November 1725 gab die kärntner Landschaft, sich damit gewissermassen entschuldigend, dem Geheimraths-Collegium in Graz die Versicherung, es sei schon bei Annahme der Pragmatischen Sanktion ihre Absicht gewesen „dafür in allen Fällen mit Haab, Guth und Bluet unwankhelbar einzustehen“.[81])

Gerade die Kärntner knüpften auch ihre Zustimmung an eine bestimmt geäußerte Erwartung. Sie drückten nämlich die Hoffnung aus: ihre Ergebenheit in den Willen des Kaisers werde den Landes-Privilegien nicht „präjudizieren“ und alle folgenden Landesfürsten würden diese vielmehr „manutenieren“.[82])

Die Steiermärker legten gleichfalls eine schüchterne Verwahrung dieser Art ein. Es fehlte wenig, daß auch die Forderung, jede Thronerbin dürfe nur mit einem Katholiken sich vermählen, von ihnen betont worden wäre.[83])

Den tiroler Ständen bereitete das kaiserliche Ansinnen schwere Stunden. Schon daß sie für alle Zukunft auf einen „eigenen" Landesfürsten verzichten sollten, verletzte ihr Selbstgefühl. Dazu kamen finanzielle Besorgnisse, ferner Befürchtungen, wie sie auch von den Kärntnern und Steiermärkern in Ansehung der Landesfreiheiten geäußert wurden, und der Kummer, daß Tirols Eigenheiten weiterhin nicht mehr die herkömmliche Berücksichtigung finden würden. Die Fürstbischöfe von Trient und Brixen, deren Domkapitel, dann der Große und der Kleine Ausschuß der tirolischen Landschaft brachten diese ihre Sorgen zur Kenntniß der Regierung, erhielten aber darauf noch während des am 9. Oktober 1720 eröffneten Landtags einen ungünstigen Bescheid indem die landesfürstliche Triplik vom 26. Oktober das Land an die Begünstigungen erinnerte, die es ohnehin fortan genieße. Erst am 15. Januar 1721 ließ der Kaiser der Landschaft das „sonder gnädigste Vergnügen" bekannt geben, welches er über „die Devotion" derselben empfinde. Von der Aufrechterhaltung der Landes-Privilegien ist in dieser Zuschrift mit keinem Worte die Rede ungeachtet das Regierungs-Collegium und die Hofkammer zu Innsbruck unterm 18. Dezember 1720 auf eine beruhigende Zusicherung darüber eingerathen hatten.[84]) Wie weit das Erbieten der Tiroler „die österreichische Successions-Regel gegen Menicklichen mit ungesparter Aufsetzung Gueths und Bluets" zu vertheidigen, von Verbrüderungs-Plänen, wie die Stände des Landes unter der Enns sie hegten, entfernt war, erhellt aus der Erbitterung, welche noch siebenzig Jahre später die Aeußerung eines Grafen Tannenberg, daß man durch Annahme der Pragmatischen Sanktion auch zur Vertheidigung anderer Erbländer sich anheischig gemacht habe, in der Sitzung des Engeren tiroler Ausschusses vom 17. August 1791 hervorrief. Die Versammlung drang auf Löschung dieser Worte im Sitzungsprotokolle gleich als wäre damit eine Preisgebung des Landes verbrochen worden, und in der That wurden dieselben bei dessen Verifizierung gestrichen.[85])

Eine Voraussetzung, die einer Bedingung an Bedeutung nahe kommt, haben die böhmischen Stände in ihre Zustimmungs-Erklärung aufgenommen. Es heißt darin: man zweifle nicht, daß die neue Erbfolge-Ordnung zur „unveränderlichen Beybehaltung der allein seeligmachenden Katholischen Religion" dienen werde.[86]) Die böhmischen

Stände giengen also bei ihrer Zustimmung von dieser Annahme aus und wahrten sich dadurch das Recht, im Falle einer Enttäuschung auf den Irrthum hinzuweisen, in welchem sie sich bei Anerkennung der Pragmatischen Sanction befunden hätten.

Nachdem im Laufe der Jahre 1720 und 1721 die altösterreichischen und böhmischen Lande der Aufforderung des Kaisers nachgekommen waren[87]) und bei dieser Gelegenheit selbst sehr kleine Provinzialverbände, wie Görz mit Gradiska[88]), das Egerland[89]), Triest[90]) und Fiume[91]) das Recht spezieller Huldigung ausgeübt hatten, schickte sich Karl VI. im Jahre 1722 an, die Pragmatische Sanktion auch in Ungarn und Siebenbürgen zur Anerkennung zu bringen.

Zu diesem Ende berief er den ungarischen Landtag für den 20. Juni 1722 nach Preßburg[92]), den siebenbürgischen für den 19. Februar 1722 nach Hermannstadt.[93]) Die Einberufungsschreiben kündigten an, daß dem Kaiser um die Bildung eines der Universal-Succession entsprechenden, großen Staatskörpers zu thun sei, welchem Ungarn, beziehungsweise Siebenbürgen, dauernd eingefügt werden sollte.

Er rechnete dabei auf die von der Palatinal-Conferenz seiner Zeit eingestandene Schutzbedürftigkeit der Ungarn und da er mittler Weile von den Ländern, auf deren Beistand hinwider die Ungarn sich Rechnung machten, Zusagen erhalten hatte, welche den Letzteren in dieser Hinsicht einige Beruhigung zu gewähren geeignet waren, so mahnte er diese an die Uebernahme von Gegenleistungen, mit welcher ihr Eintritt in den fraglichen Schutz-Verband sich von selbst vollzogen haben würde.[94]) Innerhalb eines solchen Verbandes aber mußte, wenn er naturgemäß zu Stande kam, die Gesammtstaatsidee binnen Kurzem feste Wurzeln schlagen und die Realunion immer mehr um sich greifen.

Die Proposition des Kaisers drang daher vor Allem auf die Verständigung Ungarns mit den übrigen Erbkönigreichen und Ländern, die Gottes Fügung unter seine und seines Hauses Herrschaft gebracht, und auf gesetzliche Begründung einer Vereinigung mit denselben, durch welche wider feindliche Angriffe von Außen so gut wie für den Fall innerer Unruhen die erforderliche Vor-

sorge getroffen werden würde. („ . . . adversus omnem externam vim et quosvis etiam motus internos salutare inveniatur statuaturque remedium eaeque necessariae diaetaliter fiant dispositiones, ut per vicinam et amicam cum reliquis Regnis et Provinciis nostris hereditariis divinitus Nobis et Augustae Domui nostrae subjectis cointelligentiam et unionem publica quies, pax constans et inperturbata ac in quemvis casum optata Regno tranquillitas in aevum perduratura stabiliatur.“) Im Einberufungsschreiben geschieht der Thronfolge gar keine Erwähnung. Nur als Mittel zu jenem Zwecke wurde die Ausdehnung der weiblichen Universal-Succession auf die Länder der ungarischen Krone später dem in Preßburg versammelten Landtage proponirt und von ihm in Verhandlung genommen.[95])

Der Erfolg dieser Schritte blieb hinter der, wenigstens dem Anscheine nach daran geknüpften Erwartung zurück.

Die ungarischen Stände acceptierten das Mittel, ließen aber den eigentlichen Zweck damit unerfüllt.

Sie sicherten auf die Dauer der geregelten Thronfolge die Gemeinsamkeit des Herrschers, aber die vom Kaiser angeregte Verständigung mit den übrigen Erbkönigreichen und Ländern unterließen sie und zwar in Folge eines Winkes, den der Kaiser selber ihnen gab, als sie ans Werk zu gehen sich anschickten.[96])

In der Sitzung vom 16. Juli 1722 hatte die Ständetafel auf Antrag des Vice-Palatins Stefan Nagy beschlossen, mit den übrigen Provinzen behufs der Vereinbarung von Verträgen in Verkehr zu treten, nachdem der ungarische Landtag am 30. Juni die Erweiterung der Thronfolge im Sinne der Pragmatischen Sanction grundsätzlich gebilliget hatte und damit ausgesprochen worden war, daß die in der Universal-Succession begriffenen Länder unter diesem Gesichtspunkte fortan ein untheilbares und unzertrennliches Ganzes bilden sollten.[97])

Ein die nationale Ehre betreffendes Hauptbedenken war der Erwägung gewichen, daß es nicht blos das Erzherzogthum Oesterreich sei, mit welchem das Königreich Ungarn sich wird zu verständigen haben, sondern daß diesem da ein ganzer Complex von bereits unter sich geeinigten Ländern gegenüberstehe und daß Ungarn, wenn es

sich nicht den größten Gefahren aussetzen will, keine andere Wahl habe, als den Anschluß an jene Länder-Gruppe.[98])

Was den Kaiser Karl bestimmte, die beschlossene Annäherung rückgängig zu machen oder wenigstens von dem Augenblicke an, wo der bezügliche Beschluß zu seiner Kenntniß gelangte, jeder Förderung derselben sich zu enthalten: darüber sind vorläufig nur Vermuthungen möglich.

Es mag sein, daß dem Kaiser von Vorne herein zumeist die Erhebung seines Erbfolge-Statuts zum ungarischen Staatsgrundgesetz am Herzen lag und er die darüber hinausreichenden Unions-Gedanken blos vorschützte, um desto sicherer die Vorbedingung für deren Bethätigung, nämlich den Beitritt Ungarns zu jenem Statute, zu erreichen. Es kann ihn aber auch der Zweifel am Genügen der bei den übrigen Ländern erzielten Zugeständnisse, insbesondere das Vermissen einer wirklichen, allseitigen Verbrüderung derselben, bewogen haben, die ungarischen Stände von Verhandlungen mit denselben abzuhalten. Endlich ist nicht zu übersehen, daß die Geneigtheit hiezu, welche von der ungarischen Ständetafel an den Tag gelegt wurde, durch das Haus der Magnaten eine Einschränkung erfuhr, indem dieses von den abzuschließenden Verträgen *Alles hintangehalten wissen wollte*, was *Ungarns Rechte* und *Freiheiten* würde *verletzt oder vermindert* haben.[99]) Es war jedoch vorherzusehen, daß dieser Vorbehalt für das Eingehen wechselseitiger Verpflichtungen der fraglichen Art, deren Erfüllung der gemeinsame Herrscher nicht nur zu überwachen, sondern auch zu bewerkstelligen gehabt hätte, ein kaum zu überwindendes Hinderniß bilden mußte.[100])

So ließ es denn Karl VI. bei der gesicherten *Gemeinsamkeit des Herrschers* und bei der Erwähnung seiner auf die „mutua cointelligentia et unio“ abzielenden Aufforderung im Vorworte zu den betreffenden, ungarischen Gesetzartikeln[101]), so wie bei einer im Ersten dieser Artikel ausgedrückten Danksagung der Stände für seine diesbezügliche Bemühung[102]) bewenden.

Es war auch in der That eine wichtige Errungenschaft, daß im § 4 des I. Gesetz-Artikels vom Jahre 1722/23, der von der Thronfolge handelt, klar und bündig ausgesprochen wurde: diejenige Erbin oder derjenige männliche Erbe, welcher, beziehungsweise welche nach der vom

Oesterreichischen Herrscherhause angenommenen, im vorhergehenden Paragraph näher bezeichneten Primogenitursnorm die übrigen Königreiche und Länder, die sich dieser Norm bereits unterworfen haben, als ein seitdem unlösbares Ganzes überkommt, soll stets unfehlbar dem gleichen Erbrechte zufolge auch als König Ungarns und der damit ebenso unzertrennlich verbundenen Nebenländer anerkannt und gekrönt werden.[103]) Nicht minder bedeutsam ist das im § 7 des Gesetz-Artikels II Gesagte. Denn danach hat die ungarische Krone stets derjenige Erzherzog von Oesterreich, gleichviel ob er männlichen oder weiblichen Geschlechts ist, zu tragen, welcher in den übrigen Erb-Königreichen und Provinzen durch die neue Erbfolge-Ordnung zum Throne berufen ist; nur darf von diesen weder durch Theilung noch sonstwie ein Gebiet losgelöst werden und sie haben mitsammen, gleichzeitig und mit Einschluß des Königreiches Ungarn so wie der zu diesem gehörigen Nebenländer Eine vererbliche Besitzmasse zu bilden. Außerdem ist dort die Forderung aufgestellt, daß der Thronfolger zur römisch-katholischen Religion sich bekennt.[104])

Die Bangigkeit, mit welcher die Stände Ungarns ihre Freiheiten und die Unabhängigkeit des Königreichs behüteten, war Ursache, daß das Landtags-Operat, dessen Bestandtheile die vorangeführten Artikel sind, erst am 19. Juli 1723 die königliche Genehmigung erhielt. Aber so wenig auch die Stände Ungarns zugeben wollten, daß die staatsrechtliche Lage des Königreichs durch die Willfährigkeit, mit welcher sie auf die Pragmatische Sanction eingegangen waren, sich geändert hatte, so war man doch am Wiener Hofe anderer Meinung und das zeigte sich schon bald nach den ersten Beschlüssen, die der ungarische Landtag in dieser Angelegenheit faßte.

Ein Beweis dafür liegt im Artikel 98 vom Jahre 1722/23 vor, welcher festsetzt, daß der für Ungarn neu errichtete Statthalterei-Rath sich eines Siegels zu bedienen habe, welches mit dem des Kaisers übereinstimmt, auch den Adler aufweist und nur, wie es auch in den übrigen Erbkönigreichen und Ländern üblich, im Herzschilde (in medio) das Landeswappen enthält. Die Stände haben das sicher nicht aus eigenem Antriebe vorgebracht, sondern thaten es auf Betreiben der Centralregierung, welcher in diesem Punkte Widerstand zu

leisten sie wahrscheinlich nicht genug gefaßt waren. Und es involviert doch diese unscheinbare Bestimmung die Anerkennung eines gesammtstaatlichen Verbandes, dessen naturnothwendige Consequenzen zu ziehen die ungarischen Stände sich sonst sträubten.[105])

Eine Zuschrift der landesfürstlichen Commissäre Graf Gundaker Starhemberg und Graf Kinsky, welche der Kaiser nach seiner Abreise von Preßburg hier zurückgelassen hatte, verständigte den Landtag am 31. Januar 1723, daß in Ungarn das Militär so wie es in anderen Erbländern (sicut in aliis Provinciis haereditariis) vor sich geht, unterzubringen und zu verpflegen ist.[106])

Deutlicher aber, als jede Redensart, spricht für die Wandlung, die in der bezüglichen Anschauung der höchsten Regierungskreise während des Landtags von 1722/23 eintrat, die bei der Kundmachung der damals vereinbarten Gesetz-Artikel erfolgte Umgehung der ungarischen Kanzlei. Derartiges kam zwar in absolutistischer Zeit auch schon früher vor; aber unter Karl VI., der es sich angelegen sein ließ, in Ungarn verfassungsgemäß zu regieren, hatte diese Abweichung von einem wohlbegründeten Herkommen die Bedeutung eines principiellen Gegensatzes.[107])

Uebrigens machte der in Rede stehende Landtag auch große Anstrengungen um die nicht nach ungarischen Gesetzen verwalteten Theile des Gebietes der ungarischen Krone wieder mit dem Hauptkörper zu vereinigen. Er sprach insbesondere dem Fürstenthume Siebenbürgen die Existenzberechtigung ab, wollte auch die Militärgrenze aufgelöst, das Temeser Banat an Ungarn einverleibt sehen.[108])

Wie weit entfernt aber damals die Central-Regierung von der Erfüllung dieser Wünsche war, lehrt nicht nur deren langwierige Verschleppung[109]), sondern auch die oben bereits erwähnte Einholung der Zustimmung des siebenbürgischen Landtags zur Pragmatischen Sanktion.

Diese verlief nun allerdings glätter als die Verhandlung, welche hierüber mit den Ständen Ungarns in und außer dem Landtage gepflogen wurde. Es dauerte kaum sechs Wochen bis die drei Nationen Siebenbürgens sich in dem Beschlusse einigten, dem Kaiser für die ihnen durch den Landes-Gouverneur gemachten, diesbezüglichen Eröffnungen zu danken

und die neue Thronfolge-Ordnung bedingungslos als unabänderliches Gesetz anzuerkennen. Der Gouverneur Graf Hugo Damian von Virmont hatte ihnen freilich die Wirkung eines solchen Beschlußes noch verlockender dargestellt als der Kaiser den Ungarn mit dem Rescripte, das diese einlud, dem Länderbunde, welchen er zu veranstalten vorhätte, beizutreten. Graf Virmont stellte ihnen nämlich eine Verschmelzung und ein untrennbares Aneinanderhängen aller Erbkönigreiche und Länder zum Zwecke wechselseitiger und reziproker Vertheidigung in Aussicht. Und da sie ihre Heimat als eine Vormauer der Christenheit betrachteten, welche wider den Ansturm des Feindes derselben zu behaupten außer ihrer Macht liege, so freuten sie sich um so mehr des ihnen solcher Gestalt verheißenen Beistands.[110])

Karl VI. zögerte indessen bis zum 30. Dezember 1723 mit der Genehmhaltung der Antwort der siebenbürgischen Stände[111]), offenbar weil er sich zum Ansinnen der Ungarn, daß Siebenbürgen aufhören solle, ein Fürstenthum für sich zu sein, nicht in direkten Widerspruch setzen wollte so lange Letztere noch unter dem frischen Eindrucke der auf dem Landtage darüber geführten Debatten standen.

In sachlicher Beziehung war Karl VI. so wenig als sein Bruder mit sich darüber im Unklaren, daß die „Neoacquistica“ ihrer Widmung, wonach deren finanzielle und militärische Nutzbarkeit zur Entschädigung der nichtungarischen Länder für schon zu Gunsten Ungarns gebrachte und noch zu bringende Opfer zu dienen hatte, keineswegs entzogen werden dürfen.

Eher fand er sich mit den dagegen remonstrierenden Ungarn und Kroaten durch staatrechtliche Zugeständnisse ab[112]), als daß er, die Eigenschaft des Gesammtherrschers verleugnend, dem distributiven Walten entsagte, zu welchem die Verwaltung jener Gebiete durch die Wiener Hofkammer und den Wiener Hofkriegsrath ihm die Mittel lieferte.[113])

Er hielt auch an der habsburgischen Ueberlieferung fest, welcher gemäß die Krönung zum Könige von Ungarn keine spezifisch ungarische Angelegenheit ist, sondern ein den Gesammtstaat angehender Akt.

Zwar erschien er dazu in ungarischer Tracht[114]) und kündigte er im Voraus an, daß er sich freuen werde, wenn auch die Magnaten

in dieser sich dazu einfinden[115]); allein im Krönungszuge ritten ihm sein Oberstkämmerer, Graf Rudolf Sigmund von Sinzendorf, und der Hauptmann seiner Trabanten-Leibgarde, Graf Leopold Herberstein, zur Seite. Ihm voran ritten an der Spitze die Geheimen Räthe und, mit diesen vermengt, die ungarischen Würdenträger, der Landmarschall von Niederösterreich (des Stammlandes der Monarchie), ferner der Obersthofmeister Fürst Anton Liechtenstein und der Oberststallmeister Graf Philipp Sigmund Dietrichstein. Diesen folgte unmittelbar der Kaiser. Den Schluß des Zuges bildete die Hartschirn-Garde unter ihrem Kapitän Grafen Uhlefeld. Als Festordner waren in der Kathedralkirche und auf den Schaubühnen sowohl „deutsche" als ungarische Kavaliere thätig. Beim Uebertragen der Krone in die Kirche und bei Rückstellung derselben intervenirten neben den Kronhütern zwei „deutsche Staatsräthe."[116])

Damit bei der Codification des ungarischen Civilrechts, welche der Landtag vom Jahre 1708/15 in Angriff genommen hatte, das Interesse des Gesammtstaats gewahrt werde, entsendete er in die dazu bestimmte Commission mit Dekret vom 21. Februar 1717 den Rath der Wiener Hofkammer Dr. Fr. Jos. Krapf und als es sich um die Schlußredaction des von dieser Commission ausgearbeiteten Entwurfs handelte, ordnete er mit Dekret vom 12. Februar 1719 an, daß der hiezu erkorene engere Ausschuß, dem auch der vorgenannte Hofkammerrath angehörte, in Wien zusammentrete, wo sowohl mittels der ungarischen Kanzlei, die daselbst ihren Sitz hatte, als auf anderen Wegen eine gesteigerte Beeinflußung in der gedachten Richtung möglich war.[117])

Der Commission, welche ein „Systema in Politicis, Oeconomicis et Militaribus" für Ungarn entwerfen sollte, wies der Kaiser unterm 27. März 1722 den Referendar der Oesterreichischen Hofkanzlei Joh. Georg Edlen von Managetta und früher schon den vorgenannten Hofkammerrath zu. Dadurch wurde auch erreicht, daß überspannte Forderungen, wie sie eine ständische Deputation im Jahre 1712 stellte, indem sie z. B. einen besonderen Kriegsrath für Ungarn, dem auch der im Lande weilende „fremde Soldat" zu gehorchen hätte, und die Besetzung aller Generalate im Lande mit Ungarn verlangte, — nunmehr unterblieben. Diese Commission stellte es im Gegentheile

dem Ermessen des Kaisers und der künftigen Landtage anheim, ob der Wiener Hofkriegsrath oder eine Abtheilung der neu zu bildenden Statthalterei für Ungarn oder etwa ein besonderer ungarischer Kriegsrath die Militär-Geschäfte in Ungarn zu besorgen hätte. Sie widersetzte sich sogar der Reactivierung der militärischen Befugnisse des Palatins, obschon sie solche als in seinem gesetzlichen Wirkungskreise gelegen anerkannte, und hob die Rechte hervor, die der König als Kriegsherr völlig unabhängig auszuüben durch die Verfassung Ungarns ermächtiget ist.[118])

Dafür schaltete sie ihrem Elaborate einen Abschnitt ein, der die Aufschrift trägt: „De Concursu Subsidionali pro Confiniis et Praesidiis Regni Hungariae per Sacrum Romanum Imperium et reliqua hereditaria Regna imo Provincias praestando." Sie entwickelt darin die Gründe, weßhalb die genannten Helfer in der Noth sich auch künftig bewogen finden dürften, dem Königreiche Ungarn bei Verwahrung seiner Grenzen beizustehen.[119]) Sie nimmt auch auf nachahmenswerthe Einrichtungen in anderen Provinzen des Gesammtstaats Bedacht, wie z. B. auf die in Böhmen geltenden Vorschriften zur Vergütung der durch Soldaten-Excesse angerichteten Schäden und legt sogar ihr Fürwort zu Gunsten der Aufnahme junger Edelleute aus Ungarn in die landschaftliche Akademie zu Wien ein, welchen dort der König so lange bis in Ungarn selbst für sie geeignete Unterrichtsanstalten entstehen, einige Freiplätze zu gewähren sich herbeilassen möchte.[120])

Konnte Derartiges sich ereignen, während der ungarische Landtag von 1722/23 noch beisammen und dessen Beschluß über die Pragmatische Sanktion noch nicht als Gesetz verkündet war, so verstand es sich gewissermassen von selbst, daß Karl VI. nach erfolgter Publikation jenes Beschlußes nicht säumte, daraus Folgerungen zu ziehen, welche uns über die am Wiener Hofe demselben beigelegte Tragweite hinreichend belehren.

So entsendete er zur Inauguration der ungarischen Statthalterei den Obersten Hofkanzler Grafen Sinzendorf, welcher mit einer am 21. März 1724 zu Preßburg vor den versammelten Räthen derselben und in Gegenwart des Palatins gehaltenen Rede des kaiserlichen Auftrages sich entledigte.[121]) Anstoß erregte diese Einmischung eines ge-

sammtstaatlichen Funktionärs in ungarische Angelegenheiten damals so wenig als die den Zeitgenossen gewiß nicht entgangene Thatsache, daß die ungarische Statthalterei der böhmischen nachgebildet war, welche der mit der inneren Einrichtung jener beauftragte Rath der ungarischen Kanzlei, Balthasar Patacsich, sich zum Vorbild genommen zu haben ausdrücklich erklärte.[122])

Bald darauf begann eine Neuerung, welche die Assimilierung der Verwaltung Ungarns mit derjenigen in den österreichischen und böhmischen Ländern sehr zu fördern geeignet war.

Karl VI. bewirkte nämlich, daß Verordnungen, die er für seine österreichischen Länder erließ, nicht nur auch auf die böhmischen angewendet, sondern überdies in Ungarn publiziert und gehandhabt wurden. So verhält es sich mit der Regelung der Zuständigkeit[123]), mit mehreren Bettler-Mandaten[124]), mit der Ausweisung und Verfolgung von Verbrechern und mit der Gewerbepolizei.[125])

Hinsichtlich der, auf Landesverweisung lautenden Erkenntnisse der Gerichte und Polizeibehörden in den Erblanden außerhalb Ungarns wurde mit Erlaß der ungar. Statthalterei vom 11. Oktober 1725 bekannt gegeben, daß jedes derartige Erkenntniß als auch für Ungarn ergangen anzusehen ist.[126]) Damit steht im Einklange, daß nun rasch auch die Freizügigkeit des Vermögens aller erbländischen Unterthanen des Kaisers, so weit diese nicht an herrschaftlichen Consens gebunden waren, auf den Gesammtstaat ausgedehnt und Ungarn als in dieser Anordnung begriffen ausdrücklich bezeichnet wurde. Ein Dekret der Oesterreichischen Hofkanzlei vom 25. Juli 1726 macht uns mit dem Beweggrunde dieser Maßregel bekannt. Es heißt darin: der Kaiser wolle, daß „die Freizügigkeit, wie sie gegen dero übrige Erbkönigreiche und Lande ertheilt worden, auch gegen gesammbten Königreich Hungarn und denen Neoacquisticis um so unbedenklicher beobachtet werden soll, weil erwähntes Königreich bereits vor einiger Zeit die Successions-Ordnung in dero durchlauchtigstem Erzhaus gleich denen übrigen dero Erbkönigreichen und Landen wirklich angenommen hat.“[127])

In welchem Lichte dem Kaiser die an seinem Hoflager befindliche Ungarische Kanzlei nun erschien, das hat er durch die neue In-

struction, welche er derselben unterm 11. Juni 1727 ertheilte, deutlich zu erkennen gegeben. Er nennt sie da Eine der Expeditionen, durch welche er seine Erlässe hinausgebe, zählt hiezu auch ausdrücklich Entscheidungen, welche die Wiener Hofkammer in Antrag zu bringen habe, und regelt das Verhältniß dieser Kanzlei zum Geheimen Rathe so wie zur Ministerial-Konferenz. Das Bezeichnendste aber ist, daß die Instruktion außer seiner Unterschrift die des obersten Chefs der Oesterreichischen Hofkanzlei trägt.[128])

Die Expansivkraft, auf deren Regsamkeit diese Anordnungen zurückzuführen sind, hatte ihren Sitz überhaupt in der Oesterreichischen Hofkanzlei und war durch die im Jahre 1720 erfolgte Reorganisierung dieser Centralstelle gesteigert worden.

Dieselbe bestand nun aus einem Ersten und einem Zweiten Hof-Kanzler, einem Hof-Vice-Kanzler und 9 Räthen. Der Erste Hof-Kanzler behandelte mit Hilfe zweier ihm zugetheilter Räthe alle Haus- und Staats-Sachen, insbesondere die Bündnisse mit fremden Mächten und die gesammte Correspondenz mit ihnen, die Friedensverträge, die das regierende Haus betreffenden Heiraten, die Bestellung der Botschafter und Gesandten, die Ernennung der Geheimen Räthe, die Feststellung des öffentlichen Ceremoniells u. s. w. Er hatte bei den Staats- und Reichs-Conferenzen Sitz und Stimme. Der Zweite Hof-Kanzler besorgte, von den übrigen Räthen unterstützt, die Provincialia, Judicialia u. s. w. Er betheiligte sich an der Revision aller Vorträge, Berichte und Erlässe der Hofkanzlei und unterzeichnete sie neben dem Ersten Hof-Kanzler. Beide schwuren dem Kaiser mit Bezugnahme auf alle staatsrechtlichen Eigenschaften, die er hatte, Treue und gewissenhafte Pflichterfüllung. Ebenso that es der Hof-Vice-Kanzler, der hauptsächlich den zweiten Hof-Kanzler zu vertreten und dessen große Geschäftsbürde zu erleichtern berufen war. Die Räthe der Hofkanzlei dagegen leisteten den Amtseid nach einer Formel, in welcher der Kaiser blos als „Erzherzog zu Oesterreich“ angeführt ist. Damit war den Ländern, auf welche ihr Wirken hauptsächlich sich bezog, Rechnung getragen. Den Behörden dieser Länder gegenüber gab sich der Umschwung, den die vom 26. März 1720 datierte Instruction[129]) einleitete, dadurch kund, daß jetzt kein Erlaß mehr die Unterschrift eines Hofkanzleirathes trug,

sondern jeder nur von einem der beiden „Hofraths-Sekretäre“ gegengezeichnet wurde.[130]) Auf diese Weise begann die Ueberlieferung, wonach es bestimmte Länder-Referenten gab, die gleichsam Vorstände separater Kanzleien (für Nieder-, Inner- und Ober-Oesterreich) waren, dem Gedächtnisse der Zeitgenossen zu entschwinden.[131])

Die also reorganisirte Hofkanzlei entwickelte namentlich auf dem Gebiete der Rechtspflege und des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine überaus fruchtbare Thätigkeit. Es genügt, als Belege dafür hier folgende Ausflüsse ihres Wirkens zu verzeichnen, denen ich schon der Vergleichung halber, auch diejenigen Anordnungen beifüge, welche unter Karl VI. vor dem Jahre 1720 in den gleichen Angelegenheiten ergangen sind.

Der Regierung in Innsbruck wurde unterm 16. Februar 1712 ein Ausweis über die Prozeßrückstände abverlangt.[132]) Am 2. November 1712 erhielt sie den Auftrag, über die öffentlichen Notare in den Oberösterr. Landen zu berichten.[133]) Am 12. November 1712 ergieng an die tirolische Landschaft die Aufforderung, die Einführung einer Landtafel nach dem Muster der böhmischen vorzubereiten.[134]) Am 23. Juni 1714 wurde dies urgirt.[135]) Ein Dekret vom 2. September 1716 verlangte von der Innsbrucker Regierung einen genauen Bericht über die seit mehr als zwei Jahren anhängigen Prozesse und über die Thätigkeit der ihr untergeordneten Gerichte.[136]) Am 17. Juli 1717 wurde ihr bekannt gegeben, daß die Gerichte sich der Pupillen sorgsam anzunehmen hätten.[137]) Ein Erlaß vom 30. März 1720 vertagte die Einführung der Landtafel in Tirol bis zum nächsten Landtage.[138]) Unterm 10. Juli 1724 erhielt die tirolische Landschaft eine Mahnung, mit der Revision der Landes-Ordnung sich zu beschäftigen.[139]) Aber noch im Jahre 1732 lag der Hofkanzlei kein Verbesserungs-Entwurf vor, und erachtete sie es für nothwendig, Commissäre zu bestimmen, welche bei den Ständen Tirols die Sache energisch zu vertreten hatten. Da auch dies nicht half, milderte eine ausführliche Pupillar-Ordnung vom 19. Februar 1738 die abschreckende Strenge der Landesordnung in Ansehung der Pflichten der Vormünder und schrieb dieselbe den Obrigkeiten vor, genaue Waisenprotokolle zu führen.[140]) Am 2. April 1726 regte die Hofkanzlei an, statt der Landtafel ein s. g. Weisbotenamt, wie es im Lande unter der Enns bestand, in Tirol zu errichten.[141]) Am 13. September 1727 theilte

sie der Regierung in Innsbruck mit, daß der ihr von dieser überschickte Entwurf einer neuen Gerichts-Ordnung bereits in Ueberlegung gezogen wurde.[142]) Ein Hofdekret vom 27. Mai 1730 veranlaßte die Einholung von Gutachten bei der tirolischen Landschaft „ob nicht das Landtafel-Patent für Steiermark, dessen Geltung demnächst auf alle Innerösterr. Lande erstreckt werden soll, sich zur Einführung in Tirol eignen würde.“[143])

Dieses Landtafel-Patent für Steiermark ist vom 15. März 1730 datiert und verfügt die Errichtung eines s. g. Vormerkamts in Betreff der landschaftlichen Güter, Gülten, Freihäuser und Höfe. Es ward unterm 31. Oktober 1736 auf die Realitäten der landesfürstlichen Städte und Märkte ausgedehnt und hier hieß das betreffende Buch „Grundbuch.“[144]) Das civilgerichtliche Verfahren erfuhr in Steiermark durch ein Patent vom 24. Januar 1728 Aenderungen, welche erkennen lassen, daß das bezügliche Bestreben der Hofkanzlei hier ständischer Seits Unterstützung fand.[145]) Gleiches gilt von der Intestat-Erbfolge, welche nach dem Beispiele der für das Land unter der Enns bereits publizierten Satzung mit Zuziehung eines ständischen Ausschusses für Steiermark geregelt wurde. Ein Patent vom 26. Januar 1729 verkündete das Ergebniß.[146]) Die Bekräftigung eines vom Erblasser nicht durchaus eigenhändig geschriebenen Testaments durch Zeugen war Gegenstand von Erwägungen, die der Kaiser unterm 19. November 1708 den innerösterr. Gerichtsbehörden auftrug, deren Bekanntgabe nach Hof jedoch lange auf sich warten ließ.[147])

Für Krain kam ein Landtafel-Patent nach langwierigen Verhandlungen im Jahre 1732 zu Stande. Die hiesigen Stände beschloßen am 15. Februar 1732 dasselbe in Druck zu legen; aber erst fünf Jahre später schickten sie sich auf wiederholtes Betreiben der Hofkanzlei an, die Landtafel wirklich zu eröffnen, und auch nachher noch trug die Hofkanzlei das Meiste zu deren Activierung bei.[148]) Eine Ermahnung, daß die landschaftlichen Räthe und Schrannen-Beisitzer ihre Amtspflichten erfüllen mögen, hatte die Hofkanzlei schon unterm 26. März 1727 nach Krain gerichtet. Unfleißige sollten ihre Besoldungen verlieren und die Absentlisten nach Wien eingeschickt werden.[149]) Einer Anregung der Hofkanzlei ist es ferner ohne Zweifel zuzuschreiben, daß die krainer Stände am 6. September 1714 zur Ausarbeitung einer „Landrechts-Ordnung“ einen Ausschuß einsetzten und am 14. Januar 1719

beschlossen, es sei eine „Schrannen-Ordnung“ auf gleiche Weise vorzubereiten.[150]) Beim Landtage, der im Februar 1737 zu Laibach versammelt war, lief die offizielle Mittheilung ein, daß die Hofkanzlei auf Einführung einer neuen Erbfolge-Ordnung bestehe, die für alle Innerösterreichischen Länder im Wesentlichen gleich lauten soll.[151]) Dieselbe erschien auch für Krain unterm 9. März 1737 in der Form eines vom Kaiser, von den beiden Obersten Hofkanzlern und von einem Hofsekretär unterzeichneten Patents.[152])

Im Lande unter der Enns griff eine Reform des geltenden Erbrechts schon unterm 28. Mai 1720 Platz, wobei die Hofkanzlei sich gleichfalls offen zur Urheberschaft bekannte.[153]) Mit Kundmachung vom 21. Dezember 1731 gab die „Regierung“ in Wien eine neue Advokaten-Ordnung bekannt, die zwar als ihre Vorschrift sich darstellt, jedoch gewiß nicht ohne Vorwissen der Oesterr. Hofkanzlei erflossen ist[154]) und unterm 14. Dezember 1736 über Allerhöchsten Auftrag durch Einführung des mündlichen Bagatell-Verfahrens, durch Beschränkung der Zahl der Advokaten u. s. w. ergänzt wurde.[155])

Faßt man die vorangeführten Reformen des Gerichtsverfahrens ins Auge, so findet man, obschon sie nur Bruchstücke sind, durch sie bestätiget, was zu Anfang des Jahres 1724 verlautete, nämlich daß Karl VI. damals entschlossen war, zur Beschleunigung der Rechtspflege in allen seinen Ländern (die der ungarischen Krone ausgenommen) eine und dieselbe Prozeß-Ordnung einzuführen, durch welche alle nicht damit übereinstimmenden Landes-Ordnungen und Gewohnheiten außer Kraft gesetzt werden sollten.[156])

Auf das Vorhaben, ein Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch herzustellen, weist vielleicht der unterm 14. Juni 1738 an die Innsbrucker Regierung ergangene Auftrag hin, alle in Ober- und Vorder-Oesterreich geltenden Partikular-Statuten abschriftlich vorzulegen.[157])

Vom civilrechtlichen auf das strafrechtliche Gebiet übergehend, verzeichne ich folgende Verordnungen, durch welche die Allgemeinheit der betreffenden Maßregeln zumeist in ein noch klareres Licht gestellt wird, als es bei den vorangeführten Reformen der Fall ist:

1713, 8. März, 15. Mai. Karl VI. wahrt seine Justizhoheit indem er in Nieder- und Inner-Oesterreich auf Beschleunigung der Strafprozesse dringt.[158])

1713, 2. August. Erkundigung nach den Sträflingen in den Ober- und Vorderösterr. Landen.[159])

1716, 11. Februar. Arbeitsfähige Sträflinge, die zur Züchtigung und Landesverweisung verurtheilt sind, können auch an Galeeren (als Ruderknechte) abgegeben werden.[160])

1716, 12. Februar. Der Kaiser will, daß diese zunächst für Nieder-Oesterreich gegebene Vorschrift auch in den Ober- und Vorderösterr. Landen befolgt werde.[161])

1716, 1. April, 13. Mai, 15. August. Ueber die Gefangenen und insbesondere die Ursache ihrer Gefangenhaltung in diesen Ländern sind an die Hofkanzlei Auskünfte zu ertheilen; 11. Juli beschränkt die „Regierung“ zu Graz zu Folge Auftrages der Hofkanzlei für Inner-Oesterreich diese Verpflichtung auf die Criminal-Delicte, die aber stets zu schildern sind.[162])

1717, 3. Februar. In Erledigung der darüber erstatteten Berichte werden mehrere Abgeurtheilte begnadiget, die vorgelegten Urtheile aber einer strengen Kritik unterzogen.[163])

1717, 21. April. Dem zu Graz seßhaften Bannrichter wird ein zweiter Richter dieser Art beigeordnet.[164])

1717, 24. Mai. Ausdehnung der Anwendbarkeit der Galeerenstrafe auf Innerösterreich.[165])

1726, 17. August. Anfrage der Hofkanzlei, ob nicht zur Galeerenstrafe untaugliche Delinquenten, die im Lande unter und ob der Enns jetzt zu anderer Arbeit angehalten werden, auch in den Ober- und Vorderösterreichischen Landen auf gleiche Weise zu bestrafen wären?[166])

1727, 23. Juni. Die niederösterr. „Regierung“ wird angewiesen, die Einführung der Strafe „ad metalla“ d. h. der Verurtheilung zur Zwangsarbeit in den Bergwerken als vom Kaiser beschlossen bekannt zu geben, wobei die Oesterr. Hofkanzlei bemerkt, sie pflege um „eine Gleichförmigkeit der Gesetze“ herbeizuführen, mit der kgl. böhmischen Hofkanzlei das Einvernehmen.[167])

1727, Juli bis Dezember. Erhebungen in Inner-Oesterreich über diesen Gegenstand.[168])

1727, 13. September. Einführung dieser Strafe für Sträflinge aus Ober- und Vorder-Oesterreich. Doch möge, da in den ungarischen Bergwerken kaum ausreichender Platz für die aus Nieder-Oesterreich dahin abzugebenden Delinquenten ist, für die vorbezeichnete Beschäftigung Jener in ihren Heimatländern gesorgt und daneben immerhin die Galeerenstrafe oder die Anhaltung zur Schanzarbeit verhängt werden. [169])

1729, 15. Juni. Die Hofkanzlei verlangt von der „Regierung“ in Innsbruck Auskunft, ob nicht das „Stäupen“ als Strafe abgeschafft werden könnte? [170])

1736, 4. Juli. Patent wider die außerehelichen Schwängerungen für die Nieder-, Inner-, Ober- und Vorder-Oesterr. Lande. [171])

1736, 11. August. Die Hofkanzlei verlangt von der „Regierung“ zu Innsbruck viertljährige Berichte über den Stand der im dortigen Untersuchungs-Gefängnisse befindlichen Personen, damit sie so vom Gange der Strafrechtspflege fortwährend Kenntniß erlange. [172])

1736 erscheint zu Linz eine Sammlung der „in Criminal-Vorfallenheiten neuerlichst gemachten Satzungen“ für das Land ob der Enns. [173])

1737, 20. November. Anfrage der Hofkanzlei bei der Innsbrucker „Regierung“, ob ein für Innerösterreich in der Vorbereitung begriffenes Patent wider Zweikämpfe [174]) auch für Tirol und die Vorlande anwendbar wäre? [175])

Die Oesterreichische Hofkanzlei, die sich nun gerne den Anschein der Allgegenwart gab [176]) und aus den ihr zugehenden Berichten der Provinzialbehörden Stoff zu zahllosen Spezial-Erhebungen schöpfte, denen derlei Entscheidungen folgten [177]), gewann bei diesem Nachforschen bald die Ueberzeugung, daß es den Richtern mitunter an der gehörigen Fachbildung fehle. Um diesem Mangel abzuhelfen drang sie vom Jahre 1733 an allenthalben auf die Bestellung „gelehrter“ Richter oder machte sie wenigstens die Verleihung, beziehungsweise Bekleidung wichtigerer Justizämter von dem Nachweise einer aus den Rechtsfächern bestandenen Staatsprüfung abhängig. [178]) Sie bewirkte damit, daß auch in Böhmen und in Mähren die gleiche Vorsorge Platz griff. [179])

Hatte aber die Aufmerksamkeit der höchsten Regierungskreise ein-

mal dem Bildungsbedürfnisse sich zugewendet, so war die einheitliche Reform der zu dessen Befriedigung bestimmten Lehranstalten eine nothwendige Consequenz der Auffassung ihres Berufes, wonach sie die Ober-Aufsicht des Staates systematisch zu bekunden hatte.

Hieraus erklärt sich der mit Patent vom 16. November 1735 verlautbarte, allgemeine Studien-Plan [180]) und die ganze, auf dessen Durchführung gerichtete Thätigkeit der Oesterr. Hofkanzlei, mittels welcher sie mehr als je zuvor als Ministerium des Unterrichts sich im Staatsleben bemerkbar machte. [181])

Rasche Erfolge erzielte sie übrigens nicht in dieser Eigenschaft, wohl aber als Hüterin der allgemeinen Sicherheit und als oberste Pflegschaftsbehörde, die der Armen sich anzunehmen hatte.

Schon drei Jahre nach der ersten Veranstaltung, welche sie traf um die Armenpflege mit den Forderungen des Sicherheitsdienstes in Einklang zu bringen, kam (1727) eine „mit gemeinschaftlichem Einverständniß der Erblande concertirte Schub-Ordnung“ zur Säuberung des Staatsgebiets von ausländischen Bettlern und Müßiggängern zu Stande. [182]) Daß damals auch das Verhalten der einzelnen Bestandtheile des altösterreichischen Staatsgebietes zu einander in Bezug auf die den Armen gegenüber bestehende Versorgungspflicht geregelt wurde, unterliegt keinem Zweifel. Es wurde damals der Grundsatz aufgestellt, daß jedes Land die ihm der Geburt nach angehörenden Armen zu versorgen und die dem gemäß von anderen Provinzen ihm zugeschobenen unweigerlich aufzunehmen habe. [183]) Die übereinstimmende Handhabung dieser Norm stieß allerdings auf Schwierigkeiten; doch schärfte die Oesterreichische Hofkanzlei dieselbe immer vom Neuen den renitenten Ländern ein [184]) und empfahl sie die in den fügsamen zur Geltung gebrachten Normen zur Nachbildung, damit so endlich ein gedeihliches Zusammenwirken auch im Innern des Staates sich ergebe. [185])

Damit hängt die Einführung der Zwangs-Arbeits-Häuser zusammen, mit welcher sich zu befassen die einzelnen Provinzen durch die Hofkanzlei unablässig ermahnt wurden. [186])

Der Sanitätsdienst in Bezug auf ansteckende Krankheiten, deren verheerende Wirkungen, wie namentlich die der orientalischen Pest, umfassende Maßregeln und große Strenge nöthig

machten, war der Oesterreichischen Hofkanzlei schon von früher her entzogen. Die Hofcommission in Sanitätssachen, welche die bezüglichen Vorkehrungen zu beantragen hatte, stand direkt unter dem Kaiser, welcher die von ihm gutgeheißenen Anträge als Gesammtherrscher in Befehlsform den verschiedenen Hofkanzleien bekannt gab [187]) und zur genauen Einhaltung dieser Normen regelmäßig des Militärs sich bediente. [188]) Der Hofkriegsrath hatte sogar die Contumaz-Aerzte zu bestellen [189]), während die Erbauung und Instandhaltung der Contumaz-Häuser theils Sache der Wiener Hofkammer [190]), theils eine Obliegenheit der Stände einzelner Provinzen war, welche die damit verbundenen Kosten dem Gesammtstaate aufzubürden für gerechtfertiget hielten. [191]) Sie anerkannten so, daß es auch im Innern Interessen gebe, welche zu wahren der Gesammtstaat berufen sei; allein ein Theil der Provinzen versagte die ihm diesfalls obliegende Mitwirkung und der Oesterr. Hofkanzlei standen wenig Zwangsmittel zu Gebote, um derartige Versäumnisse hintanzuhalten.

War ihr auf diesem Gebiete Erhebliches zu leisten versagt, so wetteiferte sie desto wirksamer auf dem des Verkehres mit der Wiener Hofkammer, insoferne es galt, den Bestandtheilen des „erbländischen“ Staates den Austausch ihrer Erzeugnisse oder die Theilnahme am Gewinne, welchen der Durchfuhrhandel abwarf, zu erleichtern.

Was letzteren Zweck betrifft, so entfernte man sich zwar bei der Wahl der dazu angewendeten Mittel d. h. bei Begründung derselben von der Gesammtstaatsidee. Man verleugnete sie sogar in formeller Hinsicht indem man aus diesem Anlasse (und unter diesem Gesichtspunkte) das ganze nördlich von der Donau gelegene Staatsgebiet im Verhältnisse zu dem südlich davon sich erstreckenden Gebiete als Ausland erklärte.

Es geschah dies bei den Berathungen, welche eine „Tarif- und Commerzien-Hofcommission“ im Sommer 1723 zu Graz hielt, und erhellt am besten aus dem von dieser Commission gebilligten Berichte des Vertreters des Herzogthums Krain in Mitte derselben, in welchem es heißt: Nachdem der Kaiser den Wunsch geäußert hat, daß „die innerösterr. Meerporten und Lande mit denen böheimischen, mährischen und schlesischen Landen in puncto commercii mutui vereiniget werden“, dies aber (bei der Höhe der Frachtkosten) nur möglich ist, wenn man

letztere Lande der Begünstigung, von den betreffenden Waaren blos die Transitomauth zahlen zu dürfen, theilhaftig macht, und diese Begünstigung nur dem Auslande zusteht: so erübrigt nichts Anderes, denn jene Lande als fremde zu betrachten. Der Intention des Kaisers werde demnach am besten dadurch entsprochen, daß man „gleich wie ad orientem et meridiem das Meer den Unterschied macht, wonach alle über dasselbe liegende Länder vor frembde gehalten werden, als ingleichen auch ad occidentem das Salzburgische, nordseits aber die Donau pro limite in villbesagtem Transitohandel angenommen und also alle über die Donau paßierenden Waaren als frembde angesehen, folglich von denselben mehrers nicht, als die geringe Mauth des Transito primae claßis abgefordert werde." [192])

Die Commerzien-Hauptcommission in Wien pflichtete am 27. Juni 1724 unter dem Vorsitze des Obersten Hofkanzlers Grafen Sinzendorf diesem Vorschlage gleichfalls bei. Dem Kaiser scheint jedoch das beantragte Mittel nicht zugesagt zu haben. Statt davon Gebrauch zu machen ordnete er unterm 29. Oktober 1723 im Gegensatze dazu die Reciprocität in Handelssachen zwischen Mähren und dem Erzherzogthume Oesterreich an [193]) und plante er gleichzeitig eine Ausdehnung dieser Wechselbeziehungen indem er die Zwischenzolllinie, welche Mähren von Böhmen schied, aufzuheben versprach. [194])

Ein Patent der Grazer Hofkammer vom 27. März 1728 verlautbarte, daß es mittler Weile gelungen war, ein dem oben bezeichneten Zwecke besser dienendes Mittel, als das Schaffen künstlicher Gegensätze gewesen wäre, ausfindig zu machen. Zur Beförderung des Universal-Transits wurden nunmehr, wenn gleich vorerst nur provisorisch, alle aus den böhmischen und österreichischen Erblanden nach den genannten Seehäfen und umgekehrt verfrachteten Waaren von den Transitozöllen befreit. [195]) Und wenige Wochen später, am 18. Juli 1728, dehnte ein Hofkanzlei-Patent das Waaren-Einfuhr-Verbot, welches zum Schutze der heimischen Industrie zuvor schon für die böhmischen Länder und für Niederösterreich ergangen war, auf ganz Inner-Oesterreich aus, um, wie die Hofkanzlei da den Kaiser sagen läßt, „zwischen Unseren gesambten Erbländern eine nur immer mögliche Uniformität beizubehalten." [196])

Ueber die in Ansehung gewisser Producte erfolgte Vereinigung

der bömischen und österreichischen Erblande zu Einem Zollgebiete belehrt uns des Näheren das Rescript an die Ministerial-Banko-Deputation vom 27. Januar 1729, worin auf eine unterm 21. Februar 1728 publicirte kaiserliche Entschließung und auf eine Erläuterung derselben Bezug genommen ist. [197]) Daran reihen sich das vom gleichen Bestreben Zeugniß gebende Transit-Patent für Mähren vom 11. November 1730, die Vectigal-Ordnung vom 17. August 1731 [198]), das Transit-Patent für Inner-Oesterreich vom 9. Nov. 1731, das erneuerte Zoll-Mandat für Böhmen vom 17. Sept. 1737 und ein solches für Schlesien vom 1. Juli 1739. [199])

Nur die Einbeziehung Tirols in den allgemeinen Reform-Plan, der die Zollgrenzen an den Saum des österr.-böhmischen Staatsgebiets zu verlegen bezweckte, bereitete Schwierigkeiten, die auch noch lange nachher nicht überwunden werden konnten. Vergebens äußerte der Assessor der Triester Commerzial-Intendanz Franz Heinr. von Reygersfeld im Jahre 1736 bei einer in Graz stattgehabten Berathung über einen Universal-Zoll-Tarif gerade in Bezug auf die von Oberösterreichischer Seite zu gewärtigenden Einstreuungen: „Meiner Meinung nach wäre das Mauthwesen am besten einzurichten, wenn alle an einander liegende kayserliche Länder also tractieret wurden, als ob Ein Land allein (vorhanden) wäre.“ [200]) Zwei Jahre später brach derselbe in Klagen über die „Favorisierung Tirols“ aus, welche es ermögliche, daß Venedig fortan den Seehäfen Triest und Fiume eine empfindliche Concurrenz bereitet. [201]) Die einzige das Zollwesen betreffende Mahnung an den Zusammenhang, in welchem Tirol staatsrechtlich mit den Ländern der böhmischen Krone stand, war ein kaiserlicher Befehl vom 30. April 1740, dem zufolge die im Zoll-Mandate für Böhmen von 1737 enthaltenen Strafbestimmungen für Contrabandfälle auf die in Tirol sich ereignenden Fälle dieser Art anzuwenden waren. [202])

Die Länder der ungarischen Krone blieben freilich von jener Zoll-Reform völlig unberührt. Ihr Handel war im Gegentheile trotz des Wiener Friedens vom Jahre 1606, der ihnen Verkehrserleichterungen gegen Westen verheißen hatte [203]), fortwährenden Beeinträchtigungen von Seite der niederösterreichischen und steiermärkischen Stände ausgesetzt [204]). Er erfuhr auch in der Richtung gegen die Länder der böhmischen Krone keinerlei Förderung [205]) und litt nicht wenig durch die

Repressalien, welche ungarischer wie kroatischer Seits in den verschiedensten Formen geübt wurden.[206]) Der Wiener Hofkammer erschien es wohl allzu gewagt, sich in den Kampf dieser widerstreitenden Interessen zu mengen. Sie verzichtete daher lieber auf Beilegungs-Versuche und hatte auch sonst Ursache, sich diesfalls passiv zu verhalten.[207])

Durchgreifender wirkte die Beflissenheit der Wiener Hofkammer, der Ausartung des Zunftwesens entgegenzutreten, obschon sie damit Conflikte heraufbeschwor, zu deren Beilegung es häufiger noch eines Machtworts bedurfte.

Begonnen wurde die bezügliche Action mit der im Jahre 1724 eingeleiteten, statistischen Erhebung über die vorhandenen Gewerbetreibenden, bei welchem Anlasse schon der Entschluß des Kaisers, nicht nur für seine österreichischen Erblande sondern auch für seine Erbkönigreiche und sonstigen Länder eine „General-Gewerbe- und Zunft-Ordnung“ zu erlassen, angekündigt wurde.[208]) Ihren Abschluß fand dieselbe im Jahre 1732, wo der Kaiser in einer Resolution vom 12. Dezember es als eine Thatsache bezeichnen konnte, daß die Handwerker-Ordnung, die er zuerst unterm 18. April 1732 für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns in Wirksamkeit gesetzt hatte, „in allen kaiserlichen Erblanden durch öffentlichen Druck und gewöhnlichen Ruf publiziert“ sei. Damals betonte er auch sein Verlangen, daß dieselbe „quoad substantiam durchgehends uniformiter ausgeführt und beobachtet werde.“[209]) Auch Tirol machte hievon keine Ausnahme. Die Oesterreichische Hofkanzlei gab vielmehr schon im Jahre 1726 den dortigen Behörden deutlich zu verstehen, daß die tiroler Zünfte ihre Sonderstellung nicht würden zu behaupten vermögen, indem sie unterm 11. Mai an die betreffenden Landesstellen die Anfrage richtete: ob nicht gewisse Einrichtungen der Lederer-Zünfte dort, sowie es in Steiermark, Kärnten und Krain auf Antrag der Wiener Meister bereits geschehen ist, abgeändert werden könnten?[210]) Nur suchte die Hofkanzlei, als es sich um die Feststellung des Textes der neuen Handwerker-Ordnung für Tirol und die Vorlande handelte, die dortigen Stände und Landesstellen dadurch zu rascherem Eingehen auf das zunächst in Niederösterreich zur Anwendung gebrachte Prototyp zu bestimmen, daß sie ihnen nicht

das betreffende Patent für Niederösterreich, sondern die im Wesentlichen damit gleich lautende Handwerker-Ordnung für das römisch-deutsche Reich als Vorbild übermittelte.[211])

Was die Maße und Gewichte anbelangt, so bemühte sich Karl VI. im Bereiche seiner österreichischen Erbländer eine durchgängige Gleichheit zu bewerkstelligen.[212]) Beim Verrufen geringhältiger, ausländischer Münzen aber hatte er es, wie erwähntermaßen bei seinen sicherheitspolizeilichen Vorkehrungen und bei der Regelung der Zünfte, auch auf die Länder der ungarischen Krone abgesehen, wo er im Jahre 1725 in diesem Punkte die nämliche „Verfassung" befolgt zu sehen wünschte, welcher vorher schon in Böhmen, Nieder- und Inner-Oesterreich Geltung verschafft worden war und über deren Einführung in Ober- und Vorder-Oesterreich er gleichzeitig den dortigen Behörden Vorschläge abverlangte.[213])

Auch auf ein gleichförmiges Gepräge der Münzen, die seinen Namen trugen, war er bedacht.[214])

Nicht minder centralistisch behandelte er das Postwesen. Schon im Jahre 1718 ließ er in Tirol und in den Vorlanden Erhebungen pflegen über die Ausdehnung der dortigen Postprivilegien und den Zusammenhang der dortigen Postanstalten mit der deutschen Reichspost. Die Wiener Hofkanzlei einbegleitete das von der Hofkammer entworfene Fragen-Schema im Namen des Kaisers mit den Worten: „Nachdem Wir das Postwesen in Unseren Erbkönigreicheu und Landen in einen verläßlichen Gang zu setzen des A. g. Vorhabens sind."[215]) Die einschlägige Belehnung der gräflichen Familie Paar, kraft welcher diese in Ungarn, Böhmen, Mähren, Nieder- und Inner-Oesterreich das Postregal ausübte, wurde nicht nur nicht, wie es die Ungarn wünschten, rückgängig gemacht, sondern im Gegentheile durch einen am 1. Juli 1722 mit ihr abgeschlossenen Rezeß bestätigt und ihr das Recht, die niederen Postbedienstungen in allen jenen Ländern zu vergeben, ausdrücklich gewahrt. Allerdings sollten die Erträgnisse der Postanstalten künftighin (gegen eine der Familie Paar bewilligte Abfindung) dem Staatsschatze zu Gute kommen und die Wiener Hofkammer die Oberleitung besorgen.[216]) Diese errichtete sofort 5 Hauptpostämter: zu Prag, Brünn, Linz, Graz und Ofen.[217]) Sie führte auch im ganzen Paar'schen Postgebiete das gleiche Brief-Porto ein[218]), brachte

neue Postkurse, so z. B. einen zwischen Wien und Innsbruck [219]) und vier in Siebenbürgen [220]), zu Stande und erhob bald darauf das Wiener Haupt-Postamt zur obersten Directionsbehörde für das gesammte Postwesen in den vorgenannten Ländern. [221]) Das Postregal aber ward zum Staats-Monopol verschärft, so daß es den Verkehr gewaltig beeinflußte und das Ansehen der kaiserlichen Postbediensteten merklich wuchs. [222])

Was die sonstigen Communikationsmittel im Innern des Gesammtstaats betrifft, so geschah unter Karl VI. viel zu deren Vermehrung und Verbesserung. In Ungarn wurden Kanäle projectirt und gebaut [223]), auch einzelne Straßenzüge in guten Stand gesetzt [224]), Flußregulirungen in Angriff genommen [225]); ebenso in den angrenzenden Provinzen Flüsse schiffbar gemacht [226]), Kanalverbindungen vorbereitet [227]) und Straßenbauten gefördert. [228]) Doch nur ausnahmsweise ging man dabei nach einem die Länder verbindenden Plane vor [229]) und das wirklich Erreichte blieb weit hinter den gehegten Erwartungen zurück.

Freundnachbarliche Beziehungen zumal sind selten daraus erwachsen. [230]) Wo sie keimten, dort zügelten sie einigermaßen die Selbstsucht, mit welcher die Stände der einzelnen Länder ihre Finanzen verwalteten und auch die Kammern des Staates ihre Einnahmen zu steigern trachteten ohne die nationalökonomische Rückwirkung dessen sich vor Augen zu halten. [231])

Ueberhaupt war das Finanzwesen auch dann, wenn in ihm die Gesammtstaatsidee sich offenbarte, ein schlechter Kitt für die Bestandtheile des Staates, die es zwar umklammerte, deren Bewohner jedoch gegen jene Idee dadurch eingenommen und sogar unter sich verfeindet wurden.

Diese Bedeutung kommt namentlich dem Tabak- und dem Salniter-Monopole zu.

Zur Ausbeutung des Letzteren bediente sich die Regierung bestimmter, von ihr mit Erlaubnißscheinen ausgerüsteter Leute, welche in dem einen oder anderen der vielen Bezirke, in welche zu diesem Ende der Gesammtstaat eingetheilt war, als Salnitergräber auftraten und die Autorität der Centralgewalt, als deren Sendboten sie erschienen, häufig blosstellten, so daß diese durch Entsendung solcher Vollmachtträger den Haß der betreffenden Haus- und Grundbesitzern sich zuzog, woran die Besitzstörer, in magyarischen Gegenden meist Slaven

und unter Slaven meist Deutsche, begreiflicher Weise partizipierten.[232])

Das Tabakmonopol, im Jahre 1723 der Wesenheit nach eingeführt[233]) und 1725 präcis als das bezeichnet[234]), machte gleichfalls in sämmtlichen Theilen des Gesammtstaats den Einfluß der Centralgewalt, aber auf eine lästige Weise, fühlbar. Da die Finanzverwaltung nach dessen Einführung einzelnen Gegenden Zugeständnisse gewährte, die sie anderen verweigerte[235]), weckte sie den Neid und die Strenge, womit sie auf Tabakschwärzer fahndete, erzeugte Unfrieden, wenn nicht Aergeres.[236]) So waren die Symbole in Gestalt des mit dem österr. Mittelschilde geschmückten Adlers, welche von den tiroler Bergen bis zu den siebenbürgischen Karpathen bei der Administration des Tabakgefälls in Anwendung kamen, keine willkommenen Wahrzeichen der Gesammtstaatsidee, sondern eher das Gegentheil.[237])

In geringerem Maße gilt dies vom Salzmonopol, mit dessen Ausübung die Anwendung der vorerwähnten Symbole gleichfalls verbunden war, ohne daß die Achtung vor der Centralgewalt dadurch gelitten und die damit sehr erweiterte Macht der Wiener Hofkammer bei der betheiligten Bevölkerung Anstoß erregt hätte. Es ist vielmehr dieser Machterweiterung in Verbindung mit dem Einflusse auf den Bergbau, welchen die Wiener Hofkammer längsther in Böhmen, Ungarn und Siebenbürgen ausübte, zuzuschreiben, daß dort ihre bezüglichen Organe nächst dem Militär die kräftigsten Stützen der Interessen des Gesammtstaates waren.[238])

Für die Länder der böhmischen Krone hatte das Salzmonopol noch eine andere, der Gesammtstaatsidee Vorschub leistende Wirkung.

Es wurde nämlich mittels desselben zwischen Altösterreich und jenen Ländern ein Güter-Austausch eingeleitet, der beide Theile in volkswirthschaftlicher Beziehung an einander kettete und im Laufe der Zeit sich zu einem Hebel der inneren Politik entwickelte.[239])

Das war um so nothwendiger, je spröder die böhmischen Würdenträger bis zur Anerkennung der Pragmatischen Sanction durch die böhmischen Stände den Versuchen der Wiener Centralstellen gegenüber, sie für die Gesammtstaatsidee zu gewinnen, sich verhielten und

je weniger Geneigtheit, gute Beziehungen mit Böhmen zu unterhalten, die benachbarten, österreichischen Erblande an den Tag legten.

Verhandlungen, die zum Zwecke wechselseitiger Befreundung im Jahre 1717 eingeleitet wurden, zerschlugen sich in Folge der Weigerung der Böhmischen Hofkanzlei, zu gestatten, daß in Böhmen und Mähren zu Gunsten des Wiener Armenhauses Fabriken nach Art der in Linz errichteten begründet werden. [240]) Es war schon als Fortschritt anzusehen, daß bald darauf die Böhmische Hofkanzlei, wenn Verbrecher aus ihrem Verwaltungsbereiche in den der Oesterreichischen übertraten, diese davon zu benachrichtigen übernahm. [241]) Denn in Justizsachen hatten beide Kanzleien bisher keinen Verkehr und galt es, die Erstere wegen eines Verschuldens, das ihr in dieser Hinsicht zur Last gelegt wurde, zur Rechenschaft zu ziehen, so mußte der Kaiser sich dazu der röm.-deutschen Reichskanzlei und des Reichshofrathes bedienen. [242]) Er ordnete dann zwar den von diesen Reichsbehörden entsendeten Untersuchungs-Commissären sozusagen vom Hofe aus Personen seines Vertrauens bei [243]) und das Disciplinar-Gericht, welches im Jahre 1718 einen Hofrath der Böhmischen Kanzlei wegen grober Verletzung seiner Amtspflichten aburtheilte, begriff nur zum Theile Böhmen in sich. [244]) Allein im Verleugnen der Selbstständigkeit Böhmens noch weiter zu gehen, wagte Karl der VI. nicht. Die gleiche Vorsicht gebrauchte er bei den Verhandlungen, die er am Schlusse des Jahres 1723 zur „Hebung des Politicum, Publicum und Provinciale“ in Böhmen pflegen ließ, indem er dazu des Kommerz-Kollegiums sich bediente. [245])

Wie sehr es ihm aber um Belebung des Verkehres zwischen Böhmen und den altösterreichischen Ländern zu thun war, das zeigt die unterm 11. August 1723 von Prag aus, wo er der Krönung halber weilte, an die tiroler Landesstellen ergangene Anfrage, ob nicht ein Stichhandel mit Salz von Hall im Innthale und mit böhmischen Getreide in Gang gebracht werden könnte? [246]) Am nächsten lag es, das Erzherzogthum Oesterreich in engere, ökonomische Verbindung mit Böhmen zu bringen; doch begegnete das bezügliche Streben dort keiner Willfährigkeit, so daß erst im Juni 1728 und dann nur im Lande unter der Enns den dahin kommenden Fuhrleuten aus Böhmen eine besondere Bürde, die sie zu tragen hatten, abgenommen wurde [247]) und die Böhmische Hofkanzlei noch im Jahre 1740 über das Außerachtlassen

der „Verbrüderung“ klagte, kraft welcher Böhmen seitens der altösterreichischen Erblande eine freundlichere Behandlung erwarten dürfe, als welche ihm thatsächlich zu Theil werde.[248]) Immerhin beweist die eben angeführte Berufung, daß die Pragmatische Sanktion auch nach böhmischer Auffassung das Verhältniß der Länder unter sich zu einem innigeren gestaltet hatte.

Daß die czechische Bevölkerung Böhmens an den vorerwähnten Schwierigkeiten einen spezifischen Antheil hatte, darf nicht behauptet werden. Die nationale Bewegung, welche zur Zeit Karl's VI. unter den Slaven in Oesterreich und mehr noch in Ungarn allerdings bemerkbar wurde[249]), griff nur hier auf das politische Gebiet über.[250])

Auch die Italiener in Südtirol und im Küstenlande gaben damals in dieser Hinsicht zu keinen Klagen Anlaß.[251]) Gleichwohl fand es die Regierung gerathen, der Verwälschung deutscher Gemeinden in Tirol entgegenzuwirken.[252])

Auf ungarischem Boden aber gährte es. Von den hiesigen Einwohnern galt noch immer der Deutsche für den verläßlichsten Anhänger der Gesammtstaatsidee. Das war wohl einer der Beweggründe, durch welche Karl VI. sich bestimmen ließ, zahlreiche deutsche Ansiedler in Ungarn seßhaft zu machen.[253]) Jedenfalls sollte dadurch der Ausbreitung der Magyaren, Serben und Rumänen eine Schranke gezogen werden.[254]) Das Vertrauen in die Serben zumal fing an zu wanken. Ihre Einfügung in den Verband des Heeres schien die beste Gewähr für künftige Dienste zu bieten, welche sie dem Herrscherhause im Innern wie gegen Außen zu leisten sich unter Joseph I. erbötig gezeigt hatten.[255]) Der Rumänen aber suchte man sich durch Ausbreitung der kirchlichen Union mit Rom in ihrer Mitte zu versichern.[256])

Den Kroaten wurde die Hinneigung zu ihren westlichen Nachbarn von diesen mit Beistand in Tagen der Noth vergolten[257]) und so das bezügliche Band gestärkt. Commercielle Vortheile[258]) und nationale Gegensätze[259]) thaten das Uebrige, um die Blicke der Kroaten vom ungarischen Hinterlande abzulenken und das Gefühl der Selbstständigkeit, dem ihre Demonstration vom Jahre 1712 zu Gunsten der weiblichen Thronfolge entsprungen war, ungeschwächt zu erhalten.

Welchen Erfolg derartige Beziehungen und die Rückwirkung der Pragmatischen Sanktion in den übrigen Theilen der Monarchie hatten; ob sie wirklich der Gesammtstaatsidee d. h. ihrer Ausführung da zu Gute kamen: das läßt sich schwer ermitteln.

Doch gewährt einen Maßstab hiefür immerhin das Verhalten einzelner Länder seit dem Jahre 1720 gegenüber den Anstrengungen zu Kriegszwecken, welche denselben angesonnen wurden, und deren Empfänglichkeit für die Wohlthaten, welche die Regierung durch ihr ausgleichendes, von der Gesammtstaatsidee getragenes Walten ihnen dabei erwies.

Wenn z. B. Tirol und die Vorlande beharrlich eines Theiles des Kostenaufwandes, welchen sie nach der allgemeinen Repartition für das Heer im eigensten Interesse zu bestreiten gehabt hätten, durch Gelder überhoben wurden, die aus Böhmen eingingen [260]): so wäre wohl zu erwarten gewesen, daß diese Länder desto bereitwilliger zu Gegenleistungen sich emporgerafft und den Bevorzugungen, die sie hierin genossen, entsagt haben würden. Allein die Stände Tirols zögerten mit der Anerkennung des stehenden Heeres als einer auch sie schützenden Institution länger als die Ungarn [261]), wollten auch die Vorspann fürs Militär durchaus nicht als unentgeltliche Landeslast betrachtet wissen [262]), was sie doch in allen anderen Provinzen war [263]), und verweigerten die Theilnahme an allen Kriegen außer den Grenzen ihres Landes gerade so, als hätte die Annahme der Pragmatischen Sanktion ihnen keinerlei Verpflichtung dazu auferlegt. [264])

Die krainer Stände waren nur schwer zu bewegen, für Truppen, denen sie das sogenannte „Winterquartier“ im Lande zu gewähren gehabt hätten, wenn deren Dislozierung anderswohin erfolgte, diejenige Geldsumme darzubringen, welche sie daheim für dieselben aufzuwenden verpflichtet und auch bereit gewesen wären. [265])

Der kärntner Landschaft kam ein solches Geldversenden gleichfalls wie ein am eigenen Lande verübtes Unrecht vor. [266])

Von einer Hingebung an die Gesammtstaatsidee, durch welche die genannten Länder auf praktische Weise Verständniß für dieselbe und deren Segnungen an den Tag gelegt haben würden, ist also beinahe nichts warzunehmen.

Um so höher ist der Gehorsam anzuschlagen, mit welchem die

Länder der böhmischen Krone sich den unaufhörlichen Contributionen fügten, die ihnen abverlangt wurden. [267])

Selbst die ungarischen Stände entschlugen sich, nachdem sie einmal die Nothwendigkeit des stehenden Heeres anerkannt hatten, länger nicht der Lasten, die ihnen dessen Unterhalt auferlegte. [268]) Sie, die Mährer und die Stände des Erzherzogthums Oesterreich ob und unter der Enns erwiesen sich auch am willfährigsten was die Herstellung von Unterkünften für das Militär auf Komitats- beziehungsweise Landes-Kosten anbelangt. [269]) Angesonnen wurde dieselbe übrigens allen Ländern ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit der Truppen. [270]) Die Versorgung der Militär-Invaliden dagegen, welche Karl VI. zuerst in ein System brachte, trug vorläufig noch das Gepräge provinzieller Sonder-Rücksichten und namentlich vermied es der Kaiser, die Ungarn da mit Angehörigen anderer Erbländer zu vermengen. [271])

In der Regel erfolgte die Feststellung der Militär-Contribution, welche Ungarn zu tragen hatte, bei den engeren Zusammenkünften der dortigen Stände, wozu als Stellvertreter des Königs ein österreichischer Cavalier, der seine Instructionen aus der Oesterreichischen Hofkanzlei empfing und dorthin seine Berichte erstattete, sich einfand. [272]) Erst gegen das Ende seiner Regierung glaubte Karl VI. die Ungarn für seine Scheu, sie zu Landtagen zu versammeln, dadurch entschädigen zu sollen, daß er einen ungarischen Würdenträger zu seinem Bevollmächtigten für eine solche Zusammenkunft erkor oder vielmehr, dem Judex Curiae deren Leitung überlassend, einen kaiserlichen Commissär dazu gar nicht ernannte. [273])

Darin offenbarte sich ein Zurückweichen, das der Haltung Maria Theresia's präjudizierte und in grellem Widerspruche stand mit dem Rathe, den Prinz Eugen von Savoyen, Starhemberg und Sinzendorf am 27. Januar 1726 ertheilt hatten, indem sie die Meinung aussprachen: „Will es ohnumgänglich sein, daß man, so viel möglich ist, ein Totum aus Eurer kais. u. kath. Majestät weitläufiger und herrlicher Monarchie mache." Damals hatte der Kaiser sein „Placet" dem Protokolle eigenhändig beigesetzt. [274]) Nun (1736) unterschätzte er die Möglichkeit, diesen Rath weiterhin zu befolgen, dergestalt, daß er über eine zwar nur in formeller Beziehung bedeut-

same, aber alte und des tieferen Sinnes nicht ermangelnde Tradition seines Hauses sich hinwegsetzte. Indessen befolgte er sie doch wieder im folgenden Jahre[275]) und gab er so zu erkennen, daß er mit ihr vollends zu brechen nicht entschlossen sei.

Die Zeit seiner Regierung überdauerte auch die allgemeine Geltung gewisser Verwaltungs-Grundsätze, welche unter dem frischen Eindrucke der Pragmatischen Sanktion zum Durchbruch gekommen war, ferner die einheitliche Disposition über das Heer und über die Finanzen, sowie die Nachwirkung seiner auf Rechtseinheit und Verkehrsfreiheit im Innern gerichteten Bestrebungen.

Es ist namentlich bemerkenswerth, daß die Forderung: jeder Offizier der österreichischen Armee müsse der deutschen Sprache mächtig sein, zuerst von Karl VI. den Ungarn gegenüber erhoben wurde, und zwar im Zusammenhange mit dem von diesen damals geäußerten Wunsche: es möge durch den Dienst im Heere eine Verbrüderung aller Nationen des Habsburgischen Reiches sich vollziehen.[276])

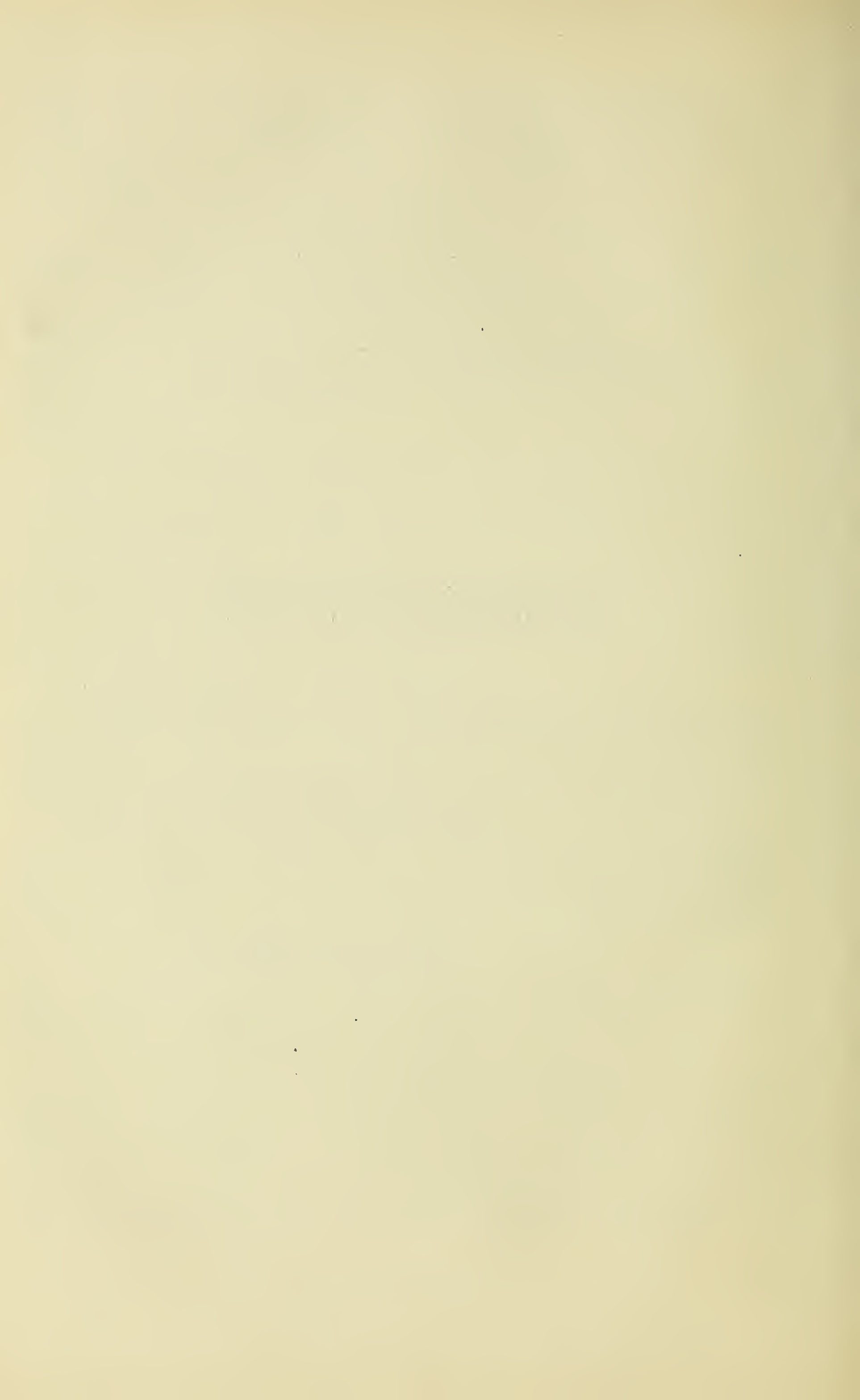
Doch das Gefühl der Zusammengehörigkeit, von welchem die einzelnen Länder auch schon in weit früherer Zeit sich wechselseitig Beweise gegeben hatten, zu einem klaren, thatkräftigen Bewußtsein zu entwickeln, ist ihm nicht gelungen.

Als Verkörperung eines Versuchs, dieses Gefühl mit dem dynastischen in Verbindung zu bringen und die Stärke Beider zu erproben, darf zum Schlusse das Bau-Denkmal nicht unerwähnt bleiben, welches den Namen „Karlskirche“ trägt.

An Kunstwerth hinter vielen anderen Kirchen der Residenzstadt Wien zurückstehend, ist doch dieses Monument seiner Entstehungsweise nach von einem außergewöhnlichen staatsgeschichtlichen Interesse.

Denn an ihm haftet außer der, durch einen ungarischen Bischof vollzogenen, kirchlichen Weihe auch die der Eintracht, mit welcher die Völker der Monarchie, um ihren Herrscher geschaart, den Bau fördern halfen, und die ein Vorbote der Einmüthigkeit war, womit eben diese Völker bald darauf der Pragmatischen Sanktion beistimmten.[277])

ANMERKUNGEN.



Zum I. Abschnitt.

1) Fr. Vaniček, Specialgeschichte der Militärgrenze, I. Bd. (Wien 1875) S. 116, 127 ff. (§ 3 Errichtung zweier Grenzgeneralate: der Save-Donau-Theiss- und Maros-Grenze 1701 und 1702), S. 143 ff. (§ 4 Zustände und Existenzverhältnisse des Warasdiner Generalats vom Jahre 1697 bis 1704), R. 149 (§ 8 Vertrag mit der J. Oest. Hofkammer vom 9. Novbr. 1701 wegen Errichtung einer Grenzmiliz am Hochkarst d. h. in der Krbava und oberen Lika). J. H. Schwicker bespricht in seiner »Geschichte der Oesterr. Militärgrenze« (Wien und Teschen 1883), welche grossentheils ein Auszug aus dem vorgenannten, nie in den Buchhandel gekommenen Werke ist, S. 26 ff. die »Neuen Grenzbildungen« klar und übersichtlich. Vgl. J. Podhradczky, Szlavóniáról mint magyar-országnak alkatmányos részéröl (Ueber Slavonien als einen constituirenden Theil des Ungarlandes) Ofen 1837, 7. Abschnitt, S. 66 ff.; und J. Szentkláray, Száz év Dél-Magyarország ujabb torténetéböl (Hundert Jahre aus der neueren Geschichte Süd-Ungarns), 1. Lieferung, Temesvar 1879, S. 95 bis 97, wo Urkundliches über die ungarischer Seits zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts gemachten Versuche, die betreffenden Gegenden an Ungarn einzuverleiben, mitgetheilt wird; ferner Ivan Antunović, Razprava podunavskih i potisanskih Bunjevcih i Šokcih (Abhandlung von den Bunjevzen und Schokzen im Donau- und Theissgebiete) Wien 1882, S. 98, 102 ff., wo die fraglichen Militär-Ansiedlungen nach der Aufnahme vom Jahre 1715 (u. z. ausführlicher, als bei J. Szentkláray a. a. O. S. 109) dargestellt sind. Die »Kriegs-Artikul vor die Raitzische Militz« vom 27. Mai 1702 hat Eudoxin von Hormuzaki seinem Sammelwerke »Documente privitóre la Istoria Romanilor«, Vol. VI. (Bukarest 1878) eingeschaltet. Längs der Theiss und Maros bildete die neu angelegte Militär-Grenze kein in sich abgeschlossenes und zusammenhängeudes Gebiet, sondern nur eine an vielen Stellen unterbrochene Kette von Militär-Orten, die der Komitats-Gerichtsbarkeit entzogen waren. Ueber den Grund belehrt uns ein im Reichs-

Finanz-Archive befindliches „Kameral-Referat“ vom 15. November 1699, welches die Gefahren hervorhebt, die mit der compacten Ansiedlung der Serben und mit der Behandlung ihres Wohngebietes als einer „particularen Provinz“ verbunden sein würden. Die Militärgrenze an der Save und Donau dagegen hatte vom Anbeginne her mehr die Gestalt eines besonderen Territoriums, nachdem (wie in einem Mémoire des Wiener Kriegsarchivs — Nr. 9 der Abth. 23 — näher ausgeführt ist) schon über Vortrag vom 11. August 1687 der Kaiser bewilligt hatte, dass 4892 Raitzen, die Nowak Petrovich aus der Temesvarer Gegend herbeiführte, um Vlaska, Srym und in der Fruškagora sich niederliessen, wo der General Graf Caraffa ihr Vorgesetzter sein sollte. Wie wenig die kroatischen Stände mit dieser Verwendung des betreffenden, kürzlich erst den Türken abgerungenen Landstrichs einverstanden waren, zeigt die Hast, womit sie sofort auf Syrmien ihre Blicke richteten. Als der Kaiser dieses Gebiet zum Herzogthum erhob und unterm 21. August 1697 dem Fürsten Livius Odeschalchi verlieh, (Jos. Cinesiae Chorographia hist. Sirmiensis, 1699 s. l. p. 4 und 24—36), machten sie ihre vermeintlichen Rechte hierauf dadurch geltend, dass sie, wie Hr. Ivan von Kukuljević mir mitzutheilen die Güte hatte, im Jahre 1698 zur Installierung des Fürsten den Vice-Gespan Gothal mit genauen, schriftlichen Weisung enentsendeten, in welchem derselbe als Vice-Ban von Slavonien bezeichnet ist. Laut dem vorangeführten Mémoire drangen sie auch auf Ueberlassung der Umgegend von Jessenovac, wo altansässige und neuangesiedelte Serben im Militärverbande wohnten, so dass der Kommandant von Essek, Fürst Liechtenstein, unterm 15. Dezember beim Hofkriegsrathe Verwahrung dagegen einlegte, und bald darauf, unterm 25. April 1702, meldete diesem der Kommandant von Peterwardein, General Nehem: sowohl die Behörden des Bacser als des Bodrogher Komitats seien unablässig bemüht, die ihm untergeordneten Militärgrenz-Districte an sich zu ziehen. Er besorgte desshalb einen Aufstand der hiesigen Serben und wies auf die Auswanderung ganzer Dorfgemeinden in die Türkei hin, welche ein Zeichen der Abneigung gegen die „Komitatenser“ sei. Den kroatischen Ständen glaubte der Kaiser in Gestalt der bei Kukuljević, Jura Regni Croatiae, P. II. Vol. I. abgedruckten Resolutionen von den Jahren 1703 und 1704 Zugeständnisse machen zu sollen; allein die Ausführung unterblieb und die ehemaligen Grafschaften Lika und Korbavien wurden theils in Cameral-Herrschaften theils in Militärgrenz-Districte umgestaltet, ohne dass die kroat. Stände, abgesehen von einem beim Verkaufe derselben an die Innerösterr. Hofkammer am 25. Juni 1695 erhobenen Proteste (dessen beglaubigte Entgegennahme im kroat. Landes-Archive unter den Stände-Akten von 1695, Congr. Nr. 23 erliegt) sich dem widersetzten. Gleich nach deren Rück-

erorberung dachte Leopold I. nicht daran, sie dem Königreiche Kroatien vorzuenthalten. Der von ihm für die Lika ernannte Ober-Gespan Peter Ricciardi wurde am 8. Februar 1683 im kroatischen Landtage als das proklamirt und am 22. Juni 1693 stellte sich diesem, den Eid als „Indigena Regni“ leistend, in jener Eigenschaft Graf Adolf Sinzendorf vor, der beide Grafschaften käuflich an sich gebracht hatte. In der Landtags-Sitzung vom 22. Dezember 1691 erfolgte die Anerkennung des bekannten Schriftstellers Paul Ritter-Vitezović als Vice-Gespan der Lika. (Miscellanea Balthas. A. Kerčelić, Handschr. Fol. 891 in der Bibliothek der südslavischen Akademie zu Agram, Stück 12). Allein die Bevölkerung beider Grafschaften lehnte sich beharrlich gegen die Komitatsregierung auf und nöthigte so den Grafen Sinzendorf, dieselben dem Kaiser zurückzustellen, der sie sodann mit Vorbehalt einiger Ländereien für das Militär der Innerösterr. Hofkammer um den Preis von 100.000 Gulden käuflich überliess. Diese ergriff im November 1795 Besitz davon. Graf Sinzendorf hatte die beiden Grafschaften von der Wiener Hofkammer mit Vertrag vom 10. Februar 1692 (Abschrift unter den Grenzakten des Reichskriegs-Ministeriums) um 80.000 Gulden erkauft. Die Einrichtung des ausgedehnten Gebietes verzögerte sich wegen des Vorhabens, die Grenz-Miliz aus den oberen Theilen des Karlstädter Generalts und aus den Warasdiner Generalate weiter abwärts zu verlegen, wofür keine bessere Gelegenheit sich darbot, als die ohnehin nothwendige Besiedelung des fraglichen Gebietes. Zur Feststellung der bezüglichen Modalitäten fanden Anfangs Januar 1702 in Graz Conferenzen statt, deren Ergebniss der Kaiser unterm 11. März 1702 guthiess. Ueber das Wesentliche der vorzunehmenden Separierung war schon am 7. November 1701 ein Uebereinkommen geschlossen worden, dessen Hauptinhalt bei Vaniček a. a. O. I. S. 149 und Fr. Pesty's „Az eltünt régi Varmegyek“ (Die verschollenen alten Komitate), II. S. 418 zu finden ist. Aber erst unter Joseph I. gelangte die Ausscheidung des Militär-Antheiles zum Vollzuge, weil namentlich die Oesterreichische Hofkanzlei gegen die Nöthigung der Grenz-Miliz zum Uebersiedeln Einsprache erhob. Dies geschah insbesondere in einer Conferenz, die am 6. Juli 1703 in Wien abgehalten wurde. Ihr wohnten unter dem Vorsitze des Kaisers der Oberste Hofkanzler Graf Bucelini, der Hofkriegsraths-Präsident Prinz Eugen, der General Graf Siegbert Heister und die Geheimsekretäre v. Plöckhner, v. Buol und v. Locher bei. Veranlasst war sie durch beunruhigende Nachrichten aus Tirol, welche am nämlichen Tage aus Brixen eingelangt waren, und durch eine dieselben beleuchtende Denkschrift des Generals Heister, welcher damals Präsident der Grazer Kriegsstelle war und am 4. Juli vom Kaiser den Auftrag erhalten hatte, 3000 bis

4000 Mann der auserlesensten Grenztruppen aus dem Warasdiner Generalate eilends nach Tirol zu senden. Heister fand es nicht gerathen, diese Grenz-Miliz, welche, da ihre Privilegien nicht respektirt werden, bereits „schwürig“ geworden, zum Ausmarsch zu verhalten bevor die Aufrechterhaltung ihrer Freiheiten ihnen vom Neuen zugesichert worden. Prinz Eugen schützte ungenügende Kenntniss der Sachlage vor, um nicht meritorisch sich äussern zu müssen. und stellte es ganz dem Ermessen des Kaisers anheim, ob er seine in Ansehung der Warasdiner Grenze schon gefasste Entschliessung etwa zurücknehmen oder dabei beharren wolle. Locher (Vertreter des Hofkriegsrathes) hielt es für unumgänglich, dass die Warasdiner Grenzer fortan als Soldaten behandelt und ihre bezüglichen Privilegien bestätiget werden. Ob sie unter dem kroatischen Banus oder unmittelbar unter der Geheimen Hofkanzlei stehen (wie dies der Fall wäre, wenn sie an die neue türkische Grenze versetzt werden): erachtete er für gleichgiltig; daher befürwortete er die Auflösung der Warasdiner Grenze mit obiger Einschränkung und knüpfte er an diese die Erwartung, dass die benöthigte Mannschaft sich zum „Aufsitzen“ werde bereit finden lassen. Die übrigen 4 Votanten versprachen sich von solchem Unterhandeln nicht den geringsten Erfolg. Plöckhner insbesondere versicherte: die Geheime (Oesterr.) Kanzlei spreche durch seinen Mund nur Dasjenige aus, was im wahren Interesse Sr. Majestät liegt, indem sie von der Kassierung des Warasdiner Generalats abräth, die hinter ihrem und der Innerösterr. Landschaften Rücken zum Beschluss erhoben wurde. Selbst in Friedenszeiten seien diese kühnen und wilden Grenzer schwer im Zaume zu halten; jetzt, wo allerorts Unfriede und Verrath gestiftet wird, wäre der fragliche Schritt doppelt gefährlich. Schon haben, wie die Innerösterr. Stellen melden, über 8000 Mann im Warasdiner Generalate sich zusammengerottet. Bald wird man von weiteren Aufständen hören. Das böse Beispiel kann in allen Erblanden Nachahmer finden. Daher sehe man von der Aufhebung des Generalats lieber ab, beschwichtige man vielmehr die dortigen Grenzer durch rückhaltslose Confirmierung ihrer Privilegien und Sicherung ihres Fortbestehens, womit man auch am besten die treuen Dienste anerkennt, welche sie seit 125 Jahren geleistet haben. Unter dem Banus von Kroatien zu stehen, widerstrebt ihnen. Sie wollen sich auch nicht trennen lassen, so dass Einige von ihnen Bauern werden, Andere dagegen Soldaten bleiben. Der Kaiser indessen resolvierte darüber d. d. Wien 7. Juli 1703: „Ich thue zwar dieses Gutachten (das im Ganzen aus 4 Theilen besteht und eine Menge Einzelnheiten enthält) in Allem und völlig approbiren, solle auch also vollzogen werden; soviel aber das Grenz-Generalat von Warasdin (anbelangt), indeme (auf den von der in Sachen verordneten

Deputation erstatteten Vortrag hin) dessen Aufhebung resolviert worden, siehe nicht (ein), wie auf diesen einseitigen Vortrag der Kanzley ein Anderes resolvieren könne; solten aber einige Motus in disen gefährlichen Konjunkturen zu besorgen seyn, könnte die Exekution Meiner Resolution auf ein wenige Zeith suspendiert werden.« (Akt der Innerösterr. Hofkammer Nr. 29 ex Juli 1703). In der That wurde die Durchführung verschoben, was dem Abstehen von dem Beschlusse gleichkam. Die Gefährdung Tirols wirkte so auf das ferne Kroatien zurück. Die Folge hievon war, dass die Grafschaften Lika und Korbavien vom Militär nicht in dem Masse in Anspruch genommen wurden, als es nöthig gewesen wäre, wenn die Warasdiner Grenzer wirklich zum Theile dahin verlegt worden wären. — Ein zweites Gebiet, welches die Innerösterr. Hofkammer kaufweise an sich brachte, war der Complex der Zriny-Frangepani'schen Güter im kroatischen Küstenlande, welche aus Anlass der bekannten hochverrätherischen Umtriebe vom Kaiser eingezogen worden waren und worüber die von Dr. Fr. Rački herausgegebenen »Acta conjurationem Bani Petri a Zrinio et com. Fr. Frangepani illustrantia« (Agram 1873) nach allen Richtungen hin Aufschluss geben. Das Mandat des Kaisers ans Agramer Domkapitel, welches diesem auftrug, die genannte Hofkammer in den Besitz jener Güter dem ungar.-kroat. Rechte gemäss einzuführen, ist vom 29. Mai 1692 datiert. Der bezügliche Kaufpreis betrug 500.000 Gulden. Im Küstenlande wurde der feierliche Introductionsakt vom 22. bis 24. August 1692 vollzogen. Uebrigens blieb die staatsrechtliche Angehörigkeit jener Güter im Prinzipe unangetastet. Die Innerösterr. Hofkammer besass sie als ungarischer Magnat, der freilich nicht in Allem den verfassungsmässigen Behörden sich fügte, sondern unter dem Vorwande, dass schon die Zriny und Frangepani mancherlei Exemtionen genossen, häufig den Gehorsam verweigerte.

2) S. I. Abth. Anmerkung 75 zum III. Abschnitt (S. 138). Solange in Innsbruck eine besondere Hofhaltung sich befand, unterhielten die Beherrscher der Ober- und Vorder-Oesterr. Lande am Wiener Hofe Agenten, welche auch Residenten hiessen. Als solche wurden von der Erzherzogin Klaudia 1642 Dr. Leonhard Kappus, Domherr der Stifte Konstanz und Augsburg, 1644 Joh. Jak. Khelner von Zimmerdorff bestellt. Erzherzog Ferdinand Karl ernannte im Jahre 1658 den Dr. Franz Mayr zu seinem Agenten am kais. Hofe. (Fszkl. 728 der Katanischen Politischen Registratur und Leopoldina, Fol. 173 Litt. J. Nr. 7 im k. k. Statthalterei-Archive zu Innsbruck). Der Verstimmung der tiroler Stände über die Verlegung der Regierung nach Wien trug eine kais. Resolution vom 25. Juni 1667 Rech-

nung, welche Rekurse in Justizsachen an den Wiener Hof für unzulässig erklärte. (Dekret im k. k. Statth.-Arch. zu Innsbruck). Als militärischer Beirath der Geheimen Stelle zu Innsbruck fungirte im Jahre 1672 der Generalfeldmarschall Kaspar Zdenko von Kapliers, der damals mit Vertrag vom 30. April im dortigen Ansitze Hechtenburg am Innrain sich einmiethete. (Cameral-Schatzarchiv ebenda). Mit kais. Entschliessung vom 30. April 1698 folgte diesem der General Joh. Martin Gschwindt von Pöckhstein, welcher unterm 27. September 1702 angesichts der Kriegsgefahr selbstständig gestellt und zum Ober- und Vorderösterr. Militärdirektor ernannt wurde. (Fszkl. 14 der Katan. Polit. Registratur a. a. O.).

3) Ausnahmsweise fertigte im Jahre 1665 einige kais. Resolutionen Christoph Abele mit dem Beisatze „Per Imperatorem." Die Regel bezeugen zahllose Dekrete in den betreffenden Provinzial-Archiven.

4) Der venetianische Botschafter Carlo Ruzini schreibt darüber in seiner Relation vom 19. Dezember 1699 (Fontes Rer. Austr. II. Abth. 27. Band, S. 345 ff.): „Da che l'Archiducato della Stiria si congionse alla Casa Imperiale, rimase il Governo di Gratz con l'honore e con l'autorità di varij privilegi. Per essi conserva molto di direttione et ingerenza in tutti gl'affari de' Paesi, che da se dipendono, e perciò in una gran parte de' publici negotij s' interessa con l' informationi alla Corte e con l' esecutione poi di que' commandi, che da essa derivano." Als im Jahre 1667 die Stände der Steiermark wegen Erledigung eines Anliegens sich unmittelbar an den Kaiser wendeten, rügten das „die in Graz anwesenden Geheimen Räthe" mit dem Bemerken: sie seien des Herrschers „Immediat. Repräsentanten" und es gezieme sich nicht, dass die Stände beim Wiener Hofe Zuflucht suchen. (Miscellanea im steierm. Landes-Arch., Fskl. 72, Stück 104). Im Jahre 1667 wurde Gregor Freiherr v. Schidenitz bei der Oesterreichischen Hofkanzlei in Wien Referent für Innerösterreich, in welcher Eigenschaft er auch Deputate aus Graz bezog (Innerösterr. Hofkammer-Archiv, Akt 128 ex März 1667). Vgl. I. Abth. S. 46, 47.

5) Wenn der Wiener Hofkriegsrath oder die Wiener Hofkammer der Geh. Oesterr. Hofkanzlei eine Mittheilung zu machen hatte, so bediente sie sich der Eingangs-Phrase: „in Freundschaft anzuzeigen," welche auf volle Parität hinweist. In dem Schlussberichte des venet. Botschafters Alvise Molin, der am 27. September 1661 im Senate verlesen wurde, heisst es (a. a. O. 27. Band, S. 55): „. . . Consigli, li quali sono quattro, cioè di Stato, Aulico, di Guerra e della Camera." Hier erscheint sogar der Staatsrath mit den übrigen drei Rathskollegien in eine Linie gestellt. Aber weiter unten

(S. 50) heisst es; »Il Consiglio di Stato è il più importante et al quale tutti gli altri Consigli rapportano le matterie gravi ....«

6) Solche Gebiete waren, von der Militärgrenze und von Siebenbürgen abgesehen, die der Cameral-Verwaltung u. z. der Wiener Hofkammer vorbehaltenen oder von dieser der Grazer überlassenen Territorien, von welchen schon in obiger Anmerkung 1 die Rede war. Vgl. I. Abth. Anmkg. 62 und 64 zum III. Abschnitt.

7) Am 11. Februar 1667 führten die Stände der Steiermark beim Grazer Geheimraths-Collegium darüber Klage, dass »die Dependenz der herinnen liegunden Kriegsvölker sammt dem kais. Kriegs-Komissariat den hiesigen löbl. Stellen benomben und für (vor) den daraussigen löbl. Hofkriegsrath bezogen werden will.« Das sei wider die alten Landesfreiheiten und verlocke die ohnehin ungeberdigen Soldaten zu noch frecheren Ausschreitungen. Der Kaiser glaubte dieser Beschwerde abzuhelfen, indem er unterm 12. September bekannt gab: »die Dependenz vom draussigen Hofkriegsrathe« verstehe sich blos von der »Militia campestris sammt den Ober- und Unter-Kriegskomissären.« Aber die Stände gaben sich nicht damit zufrieden, sondern bezeichneten es als eine sie drückende Beschwerde, dass sie demzufolge für alle Exzesse der im Lande liegenden Regimenter »draussen« die Satisfaktion sich zu verschaffen hätten. Das Grazer Geheimraths-Kollegium pflichtete hierin den Ständen bei und eine Hofresolution vom 4. Oktober 1668 stellte eine Revision jener A. h. Anordnung in Aussicht. (Steierm. Landtagshandlung, Band 72, im steierm. Landes-Archive). Diese muss auch im Sinne der Landschaft erfolgt sein. Denn unterm 31. Oktober 1683 resolvirte der Kaiser neuerdings: »dass die hierin befindliche Miliz widervmb von dero daraussigen Hofkriegsrath dependiren solle und die vorhabende Operationes jedesmahls deroselben gehorsamst hinaus« (d. h. nach Wien) zu berichten sind. General Graf Leslie wurde zum Landes-Kommandierenden ernannt mit der Abhängigkeit vom Wiener Hofkriegsrathe. (Steierm. Landes-Archiv, Miscellanea, Fskl. 24, Stk. 29). Die Besatzung des kais. Hauptschlosses zu Graz dagegen stand gar nicht unter dem Befehle der Kriegsbehörden, sondern der sie verpflichtende »Artikelbrief« trug die Unterschrift des Präsidenten der Innerösterr. Hofkammer. Noch am 15. April 1694 erbat sich von letzterer der Schlosshauptmann Josef Graf Rabatta eine authentische Abschrift des am 21. Juli 1666 in der vorerwähnten Weise ausgefertigten Artikelbriefs. (Innerösterr. Hofkammer-Archiv, Akt 52 ex Juli 1666). Nur den Kommandanten brachte der Innerösterr. Hofkriegsrath in Vorschlag und ernannte darauf hin der Kaiser, wie er es sich mit Rescript vom 13. Juni 1663 ausdrücklich vor-

behalten hatte und unterm 20. Juni 1663 durch Verleihung des betreffenden Kommandos an den Oberst Thomas Vogl von Falkenstain zur Ausführung brachte. (Innerösterr. Hofkammer-Archiv, Akt 1 ex August 1663). Vgl. I. Abth. Anmkg. 68 zum III. Absch.

8) Im Bereiche der böhmischen Krone waren ausser der kgl. Statthalterei zu Prag auch das kgl. Oberamt zu Breslau (für Schlesien) und das kgl. Tribunal zu Brünn (für Mähren) Länderstellen. S. Christian Ritter d'Elvert, Zur Oesterr. Vorwaltungs-Geschichte, Brünn 1880, S. 199 bis 232. Ueber die Entstehung der kgl. Statthalterei zu Prag siehe I. Abth. Anmkg. 128 zum I. Absch. Bleibend organisirt wurde sie im Jahre 1611, wo ihr eine neue Instruktion zutheil wurde und die Oberstlandes-Officiere deren Gremium zu bilden begannen. Diese bezogen zwar als solche gewisse Einkünfte; als Mitglieder der Statthalterei aber hatten sie keinen Gehalt. Die Kanzlei derselben zerfiel im Jahre 1683 in drei Expeditionen: eine böhmische, eine deutsche und eine Kriegs-Expedition. Vgl. I. Abth. Anmkg. 76 zum III. Abschnitt. Wie wenig schon Ferdinand III. geneigt war, den böhmischen Ständen auf das Kriegswesen Einfluss zu gestatten, lehrt ein Befehl, den er unterm 11. Juni 1635 an die s. g. Relatoren erliess, damit er als kgl. Verwahrung in die Landtafel eingetragen werde, nachdem die Stände am 17. Mai des nämlichen Jahres einen Beschluss gefasst hatten, der das Recht des Königs, in Böhmen Rekruten zu werben, als durch ihre Zustimmung bedingt erscheinen liess. In diesem Befehle heisst es: ihm und seinen Nachkommen stehe das Jus belli ac armorum in Böhmen absolute zu und er behalte in Gemässheit der neuen Landes-Ordnung die Befugniss „in dergleichen Kriegs- und anderen zur Defension unserer Landt und Leuth gehörigen Fällen Gesetz und Ordnung zu machen“ sich und seinen Nachkommen allein bevor. (Arch. d. Minist. d. Innern in Wien, Akt 8 ex 1638 Böhmen IV. H. 3).

9) Der Präsident der Innsbrucker Hofkammer, Graf Bernhard Künigl, erstattete im Jahre 1721 an die Wiener einen Bericht, in welchem es heisst: der Kriegs-Direktor habe zwar „vorhin“ im Geheimen Rathe zu Innsbruck, wenn es sich um Militaria handelte, zuerst seine Stimme abgegeben, sei jedoch „ad Majora gebunden“ gewesen. (Bibl. Tirol. im Nationalmuseum zu Innsbruck, Bd. 890, Stück 6). Ein Schriftstück vom 8. Mai 1706 über die Reorganisirung der Behörden in Oberösterreich erwähnt als eine bekannte Thatsache: dass unter der Erzherzogin Klaudia und unter deren Sohne Ferdinand Karl zu Innsbruck ein „Oberösterr. Consilium Bellicum“ bestanden habe, „hinnach aber die Kriegs-Expeditiones, was Politica und Staatssachen betroffen, bisanhero allzeit vom O. Oe. Geh. Rathe, all'andere

Kriegs-Expeditiones jedoch bei der O. Oe. Hofkammer-Kantzley allein und unter beeder Weesen (der Hofkammer und der s. g. Regierung) Namen verfertiget worden·« (Handschrift 899 Stück 9 der Innsbr. Universitäts-Bibliothek, II. 45 B., S. 1—8). Vgl. I. Abth. S. 47.

10) Siehe I. Abth. S. 45. Was die böhmische Kammer anbelangt, so sind zahllose Belege für deren unmittelbare Unterordnung unter die Wiener Hofkammer in Fr. Ant. Schmidt's »Sammlung der Berggesetze des Königreichs Böhmen, der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthums Schlesien«, welche in Wien bei J. P. Sollinger erschienen ist, enthalten. Ueber die Entstehung der kgl. Kammer für Schlesien s. Christ. Ritter d'Elvert, Zur Oesterr. Finanzgeschichte, Brünn 1881, S. 151; über das von der Wiener Hofkammer begünstigte Vorhaben, auch für Mähren eine besondere Kammer zu errichten, ebenda, S. 264 ff. Im Gegensatze hiezu erfreute sich die Hofkammer in Innsbruck einer Selbstständigkeit, die einen Maassstab abgibt für diejenige, welche auch der Grazer Hofkammer verblieb. Denn im Grossen und Ganzen wurden diese beiden Finanzbehörden gleichmässig behandelt und die Grazer hatte vor der Innsbrucker das ihr günstige alte Herkommen voraus, während dieses in Tirol durch das Erlöschen der dort regierenden Linie des Herrscherhauses eine Unterbrechung erlitt. Leopold I. milderte die anfängliche Strenge, womit er die Innsbrucker Kammer zu Gunsten der Wiener einengte, indem er unterm 9. Oktober 1667 sie von der Einsendung viertljähriger Ausweise an Letztere dispensirte, auch gestattete, dass in wichtigen Cameral-Angelegenheiten in Innsbruck Beschlüsse gefasst werden durften, und überhaupt die alte Maximilian'sche Instruktion wieder in Wirksamkeit setzte. Nur in Einem Punkte gab er nicht nach und das war die der Innsbrucker Hofkammer durch Erlass vom 14. Juni 1666 zur Pflicht gemachte Einsendung aller bei ihr einfliessenden Gelder an das Kammermeisteramt, welches er mit Erlass vom 26. April 1667 neu errichtete und an dessen Aktivität auch jene willfährige Resolution nichts änderte. Vielmehr verordnete der Kaiser unterm 20. März 1668 ausdrücklich, dass das Kammermeisteramt die Gelder abzuführen habe, was nach der Verfügung vom 14. Juni 1666 bedeutete, dass in Hinkunft weder der Kammerpräsident noch dessen Stellvertreter in Innsbruck »ainiges Maneggio darauf haben« solle. (Die Belege befinden sich in der Hofdekretesammlung des Statthalterei-Archivs zu Innsbruck). — Wie weit das Unterordnungs-Verhältniss, in welchem die Kammern zu Pressburg, Kaschau, Prag, Breslau und Wien zur hiesigen Hofkammer standen, zurückreicht und um wie viel klarer dasselbe im XVI. Jahrhunderte war, als in späterer Zeit: ersieht man aus der Hofkammer-Instruktion Maximilians II. d. d. Wien 1. Juli 1568 (im Reichs-

finanz-Archive). Auf Blatt 20 derselben heisst es bezüglich jener Kammern: sie seien »mit ihrem Respect« nächst dem Kaiser auf die Hofkammer gewiesen und Maximilian II. erläutert dies mit folgenden Worten: »So wellen wir nit, dass ainige Verordnungen an Sy auss andern unsern Hofexpeditionen aussgeen, sonder dass es Alles in vnserm Tittl vnd Namen von und auss vnnserer Hofcammer beschehe.« Was insbesondere die beiden Kammern in Ungarn anbelangt, so beziehen sich auf sie nachstehende Bestimmungen dieser Instruktion: »Unser President und Hofcammer-Räth sollen auch bey unnserer Hungerischen Cammer verfüegen und anhalten, dass Sy zu jedem Viertljare der Anschnidt vnnd Dreyssigst auch aller anderer Gefell vmd derselben Aussgaben und Rest lautere Ausszug zu Ir der Hofcammer Hannden schickhen, damit Sy die Verweisungen auf dieselben Gefell zu Halltung Glaubens vnd Trauens vmb soviel aigentlicher vnd gewisser zu thuen haben« (Bl. 32); »Nachdem wir zu merer Ordnung vnd Aufnembung vnsers Hungerischen kgl. Cammerguets vnlangst in dem Obern Craiss Hungern als nemlichen in Zipps (!) zu Cascha (Kaschau) ain sonnder Camer mit statlichen Uncosten auf- vnd anrichten lassen, darumben dass die Hauptcamer zu Presspurg nit vberhäufft vvnd an jedem Orth desto embssiger auf vnnsere Camer-Gueter vnd Einkhomen gesehen vnd getrachtet werde: So sollen vnnsere (Hof-)Camerräth bey denselben Ambt- vnd Camern auch den zuegethonen Cantzleien vnd Buechhaltereien mermals anhalten, dass Sy Iren Instructionen alles Vleiss(es) geleben, fürnemblich aber dass vnnsere Buechhalter in Justifizierung der Reuttungen vnd der darzue gegehörigen Probationen vleissige getrewe Achtung geben vnnd khainen mangl, der etwas auf sich trägt, fürübergeen lassen.« (Bl. 33).

11) Standorte solcher Cameral-Inspektorate (Präfektorate) waren am Ende des XVII. Jahrhunderts: Szegedin, Arad, Essegg und Požega. Auch zu Ofen hatte nach Vertreibung der Türken eines seinen Sitz.

12) Siehe I. Abth. Anmerkung 55 bis 58 zum III. Abschnitt.

13) Siehe das Requisitions-Schreiben über den Geldumlauf vom 18. September 1698 und die Anregung wegen Aufhebung der Zünfte vom Jahre 1699 in der I. Abth. Anmkg. 23 zum III. Abschnitt. Das dort bezogene Hofdekret vom 13. März 1699 ordnet Erhebungen über die Zünfte durch Befragen der Stadt- und Markt-Magistrate an, insbesondere darüber, »ob und wie die Zunfften abzuschaffen oder wenigstens dergestalten, dass sie Keinen, der in einer Stadt oder Markht sich bürgerlich niederlassen und ein Handtwerk oder Gewerb treiben wolte, hindern oder in ihr Zunftgremium zu tretten necessitieren könnten, zu restringiren wären?« — Begründet wird die Anordnung mit den Worten: »Nachdeme in andern Königreichen und Republiquen

die Zunfften entweders nit üblich oder doch nit also privilegiert seindt, dass derentwegen Keiner, der nicht zunfftmässig ist, zu arbeiten und sein Gewerb zu treiben befuegt sein sollte.«

14) Nach den Akten des krainer Landes-Archivs (insbesondere Fszkl. I. 95 und I. 96 der alten Signatur) haben von 1579 an sogenannte »Raittage« zur Abrechuung der drei innerösterr. Herzogthümer unter sich fast alljährlich stattgefunden bis am 11. Dezember 1628 bei einer Zusammenkunft von Abgeordneten der betreffenden Stände zu Graz der Beschluss gefasst wurde, die bisher gemeinschaftlich erhaltenen Militärgrenz-Anstalten zur weiteren Unterhaltung aufzutheilen, so dass die s. g. Meergrenze von Krain, die kroatische Grenze von Kärnten und die windische Grenze von Steiermark erhalten werden sollte. Damals wurde auch vereinbart, dass die Rechnungen über gemeinsamen Aufwand, insoferne ein solcher weiterhin stattfindet, mit Vermeidung aller Sollenitäten von Land zu Land schriftlich »zur Justifizierung« mitzutheilen sind. Gleichwohl ergaben sich im Laufe der nächsten zehn Jahre zwischen den drei Ländern so viele Differenzen, dass die Geheime Stelle in Graz unterm 10. September 1639 die Stände derselben aufforderte, Gesandte »ad audiendum et referendum über die Ursachen dieser Zerwürfnisse und deren Verschleppung« nach Graz zu senden. Die streitigen Punkte waren: die Beitragspflicht jedes Landes in Ansehung der neu zugewachsenen Petriniaer Grenze, das angebliche Missverhältniss der Conkurrenz zu den allgemeinen Kriegslasten zwischen Steiermark und Krain, die Abrechnung bis zum Jahre 1635. Dies hatte zur Folge, dass die Kärntner und Krainer mit einander Conferenzen abhielten. Namentlich haben solche in den Jahren 1641 und 1646 zu Klagenfurt stattgefunden. Weil jedoch der Unfriede fortbestand und sowohl die Krainer als die Kärntner sich über die Begünstigung der Steiermärker bei der Repartition der allgemeinen Kriegslasten beschwerten, ordnete Kaiser Leopold unterm 23. Juli 1659 eine Zusammentretung der drei Länder mit den Centralstellen in Wien an. Ob diese wirklich erfolgte, ist zweifelhaft. Die Landtage von Krain und Kärnten deprezirten sie und baten, lieber zu gestatten, dass die drei Länder unter sich auf einem Ausschusstage sich verständigen. Am 27. Juli 1661 fanden sich auch deren Ausschüssso in Marburg zu einer Conferenz zusammen und im Jahre 1677 abermals. Bei letzterer Gelegenheit verglichen sich die Ausschüsse endlich über die Betheiligung jedes Landes an der Verpflegung der Besatzung von Petrinia und über Alles, was an Differenzen damit zusammenhieng. Dann unterredeten sie sich auch über gemeinsame Anliegen und fassten sie den Beschluss, bei Rückkehr des Friedens der Regierung gemeinschaftlich vorzutragen, wie angezeigt es wäre, dass

»weilen man in vil weg vermerckhe und zeigen khan, dass die gesambte Oesterr. Lande gegen dem Königreich Böheimb und dessen incorporierten Landen in den landesfürstl. Ordinari- und Extraordinari-Anforderungen, wonach dann auch die Quartiers-Assignationen repartiert zu werden pflegen, höchlich und enormiter lädirt werden, dise Lande zusamben tretten, mit Oesterreich correspondiren und eine allgemaine Beschwerde gehörig anhengig machen.« Wie aus den s. g. Akten des steierm. Landes-Archiv (III. Antiqua 20) erhellt, glaubte das kärntnische Verordneten-Collegium im Februar 1679 den rechten Zeitpunkt gekommen, die Genehmigung des Kaisers behufs einer solchen Versammlung einzuholen, und forderte es unterm 21. Februar das steiermärkische Verordneten-Collegium auf, mit ihm gemeinsame Sache zu machen. Ob die Versammlung zu Stande kam, ist jedoch ungewiss. Wahrscheinlich versagte der Kaiser seine Zustimmung. Wenn Hugo Toman in s. Buche »Das bömische Staatsrecht« (Prag, 1872) S. 97 von Verhandlungen spricht, welche schon im Jahre 1649 auf den Landtagen aller »deutsch-böhmischen« Erbländer stattgefunden haben, um sie zu gemeinschaftlichen Conferenzen zu bewegen, und wenn er dort behauptet, im Jahre 1655 sei eine solche abgehalten und dabei vereinbart worden, dass »die böhmische Krone mit 10, die österr. Länder mit 8 Theilen zu den auf den Landtagen zu postulirenden Steuern beitragen sollten«: so mögen Anhaltspunkte dafür in den von ihm benutzten Prager Archiven vorhanden sein; mir ist aus den Akten, die ich einzusehen in der Lage war, nichts davon bekannt geworden. Eine im Jahre 1736 von der k. böhm. Hofkanzlei gelieferte »Deduction über die von Alters her stabilirte Proportion in Prästationibus publicis zwischen denen Böhmischen und Oesterr. Erblanden« (Handschrift der kais. Hofbibliothek in Wien, Nr. 7976) erwähnt allerdings, dass anlässlich der Ausarbeitung einer neuen Militär-Verfassung und der Vertheilung eines General-Darlehens im Jahre 1655 zu Pressburg eine Conferenz statthatte, welche obigen Beschluss fasste; es ist indessen darin nicht gesagt, dass an dieser Conferenz ständische Ausschüsse theilnahmen. Vielmehr heisst es dort: die damals festgesetzte Proportion sei seither »unanimi consensu totius Ministerii« wieder abgeändert worden, was anzunehmen berechtiget, dass auch der betreffende Beschluss vom Jahre 1655 in einer blos aus Staatsministern gebildeten Conferenz gefasst wurde.

15) Siehe I. Abth. Anmkg. 43 bis 45 zum III. Abschnitt. Vgl. Gustav Wenzel, »Magyarország bányászatának kritikai története« (Kritische Geschichte des ungar. Bergbaues), Budapest 1880, wo namentlich die Erweiterung der Bergwerksdistrikte und Eröffnung neuer Gruben berücksichtiget ist. Das

Montan-Aerar, beziehungsweise der König, war auch Besitzer grosser Herrschaften in Ungarn, deren Administration sonach mittelbar von der Wiener Hofkammer abhieng. Erst zu Ende des XVIII. Jahrhunderts trat hierin eine Aenderung ein.

16) Siehe I. Abth. Anmkg. 27 zum III. Abschnitt und Anmkg. 49 und 50 zum III. Abschnitt. — Ueber die absolute Regierung in Ungarn in den Jahren 1671 bis 1679 vgl. Adam Wolf, Fürst Wenzel Lobkowitz (Wien 1869), S. 335 bis 361. Es ist in mehrfacher Beziehung bezeichnend, dass zur Zeit, wo Jos. Kasp. v. Ampringen Gouverneur von Ungarn war, Leopold I. an ihn unterm 26. März 1675 einen vom Hofkanzler Hocher und von Joh. Georg Koch gegengezeichneten Erlass richtete, in welchem gesagt ist: er habe jüngst den heiligen Joseph „in Universalem Regnorum et Provinciarum Nostrarum tutelarem Patronum“ erwählt und befehle daher, dies in ganz Ungarn zur Darnachachtung bekannt zu geben. (Archiv des k. k. Minist. d. Innern in Wien, Fremde Abtheilung, 2 ex 1675).

17) Ich beabsichtige, eine Darstellung der österr. Länder-Kongresse der Vorzeit dem Schlusshefte des vorliegenden Werkes als Anhang einzuverleiben. Mit Nachstehendem gebe ich eine gedrängte Uebersicht der Kongresse, so weit ich davon Kenntniss erhielt, bis zum Jahre 1620, wo (von den auf Innerösterreich beschränkten, hier überhaupt nicht berücksichtigten Ausschusstagen abgesehen) in der bezüglichen Entwicklung eine langwierige Unterbrechung eintrat. Es versammelten sich: 1502 zu Wiener-Neustadt Ausschüsse der Stände des Erzherzogthums unter und ob der Enns, der Herzogthümer Steiermark, Kärnten und Krain (der s. g. fünf Lande, wie auch ich sie weiterhin bezeichne) und allem Anscheine nach auch Botschafter der ober- und vorderösterr. Lande, in deren Namen Kaiser Max für den Kriegsfall Ersteren Beistand versprach; 1508 im November zu Mürzzuschlag am Fusse des Semmering Ausschüsse der 5 Lande, wobei der wechselseitige Beistand in Kriegsnöthen zuerst verabredet und in Libell-Form zugesichert ward; 1509 im März zu Salzburg Ausschüsse der 5 Lande und der ober- und vorderösterreich. Lande, welche mit Ersteren da ein Schutzbündniss schlossen; 1509, Ende April zu Bruck an der Mur Ausschüsse der 5 Lande zur Befestigung der Mürzzuschlager Beschlüsse; 1510 zu Augsburg Aussch. der 5 Lande zur Vereinbarung von Rüstungen und Vorbringung von Beschwerden beim Kaiser, der die Erledigungen hierauf in der Form der s. g. Augsburger Libelle hinausgab; 1514 zu Stadt Steyr, Rattenberg und Schwaz Aussch. der 5 Lande zu Besprechungen mit dem kais. Bevollmächtigten Kardinal Math. Lang; 1515 im März zu Wien Aussch. der 5 Lande, welche vornehmlich die Organisierung des Ge-

richtswesens erörterten, vorher aber zu Bruck an der Mur und zu Wiener-Neustadt Besprechungen hielten »ad augendam in congressu Viennensi pompam« (wie Kardinal Lang in seiner Beschreibung dieses Kongresses sagt); 1517 im Dezember Aussch. der 5 Lande zu Linz und Wels, wo sie vergebens Abgeordnete aus Tirol erwarteten; 1518 im Januar Aussch. der 5 Lande, Tirols und der Vorlande zu Innsbruck, wo bis Ende Mai verhandelt wurde und am 24. Mai 1518 eine alle diese Länder umfassende, auf gegenseitigen Zusagen beruhende Defensions-Ordnung zu Stande kam; 1519, 24. bis 27. März zu Bruck an der Mur Aussch. der 5 Lande und Abgeordnete aus Tirol, welche das Innsbrucker Bündniss bekräftigten; 1519 Anfangs Mai abermals zu Bruck Aussch. der 5 Lande zur Wahl eines gemeinsamen Obersten Feldhauptmanns und zu sonstigen Vorkehrungen wider Angriffe der Republik Venedig; 1519 Anfangs Juli zum dritten Male ebenda Aussch. der 5 Lande zur Ausführung der zu Innsbruck und Bruck a. d. M. vereinbarten Rüstungen, wobei jedoch Tirol wider Erwarten unvertreten blieb und das Vorhaben hieran scheitert; 1525, 19. Juli Aussch. der 5 Lande zu Wien, später zu Augsburg, wo die bekannten Augsburger Libelle in Anwesenheit von Abgeordneten aus Tirol, auf welches Land jedoch diese Libelle sich nicht beziehen, vereinbart wurden; 1530 im Januar Aussch. der 5 Lande zu Linz, die da vergebens auf Abgeordnete des gleichzeitig in der nahen Stadt Budweis tagenden Generallandtags der Länder der böhm. Krone und auf solche aus Tirol warteten: 1532 im Januar Aussch. der 5 Lande zu Innsbruck, wo gleichzeitig die Stände Tirols tagten ohne jedoch mit Jenen Zusammenkünfte zu halten und zwei Abgeordnete des von den Parteigängern Zapolyas zu Kenese am Plattensee veranstalteten, ungarischen Landtags mit einer Einladung an die Oesterreicher zu einer Verständigung mit ihren Mandanten eintrafen; 1536 im Dezember zu Wien Aussch. der 5 Lande, die daselbst bis zum kommenden Frühjahr sich beriethen, worauf (1537 im März) Delegirte dieses Ausschusstags zu Prag den Generallandtag der böhmischen Länder begrüssten und um dessen Gunst zum Zwecke gemeinsamer Vertheidigung warben (ohne einen direkten Bescheid zu erhalten); 1538 im Mai zu Wien Aussch. der 5 Lande; 1538 im Juli zu Linz dieselben mit Ausnahme des Landes ob der Enns (!) zur endlichen Erwirkung einer »nachbarlichen Nebenhilfe« seitens der böhmischen Länder; 1538 im November zu Wien Aussch. der 5 Lande, die sich lebhaft über des Königs Abgeneigtheit, einen Kongress aller seiner Lande zu berufen, beschwerten, wogegen der König die Fruchtlosigkeit seiner diesbezüglichen Bestrebungen darlegte; 1539 Ende April zu Prag Delegirte

einzelner niederösterr. Länder zu den Ständen Böhmens und der dahin inkorporirten Länder; 1539 im November zu Wien Aussch. der 5 Lande, welche heftig in den König drangen, auch Abgeordnete aus Ungarn, Windischland, Kroatien und den böhmischen Ländern beizuziehen, und schliesslich darüber sich einigten, dass jedes Land für sich sowohl die Böhmen als die Tiroler und Vorderösterreicher durch hiezu abzuordnende Ständeglieder auffordert, einen allgemeinen Länderkongress zu beschicken; 1541 im Herbst zu Linz Aussch. der 5 Lande, welche jedoch wegen Unzulänglichkeit ihrer Vollmachten unverrichteter Dinge von einander schieden; 1542 Anfangs Januar zu Prag Aussch. der 5 Lande und Abgeordnete aus Tirol, welche dem böhmischen Landtage bestimmte Versprechungen bezüglich des Beistands im Kriege abzugewinnen suchten, dies auch mittels einer Finte (indem für die Innerösterr. Länder der Abgeordnete aus Krain ohne Gesammtmandat in die Verhandlung eintrat) in der Form von Steuer-Widmungen und strategischen Combinationen erreichten (wesshalb dieser Congress als der Begründer des »böhm.-österr. Erbländer-Vereins« betrachtet wird); unter sich aber einigten die Nieder- und Oberösterreicher damals blos über Geldvorschüsse an den König und über einige, die Besteuerungsweise betreffende Punkte; — 1542 im Mai zu Wien Aussch. der 5 Lande zur Ausführung der in Prag übernommenen Verpflichtungen; 1542 im Oktober zu Wien Aussch. von Steiermark, Kärnten, Krain und des Landes unter des Enns zur Vorsorge für den königlichen Hofhalt und zur Feststellung des gemeinsamen Kriegsaufwandes; 1543 im Oktober zu Wien Aussch. der 5 Lande zur Regelung der Steuer-Anschläge, mittels welcher das Geld-Erforderniss für die in Prag vereinbarte Kriegshilfe aufgebracht werden sollte (über die Einschätzung waren schon in den Jahren 1539 und 1542 Compromisse zwischen den 5 Landen angebahnt worden); 1543 im Dezember zu Prag Delegirte der 5 Lande, die nunmehr mit dem böhmischen Generallandtage über das Conkurrenz-Verhältniss verhandeln*) und zunächst ihren Zweck nicht erreichen, ungeachtet auch ungarische Gesandte sich in Prag einfinden und eine »Defensionshilfe« anbieten; 1544, 20. Oktober solche zu Wien zur Geldbewilligung (wobei die Innerösterreicher sich von den Niederösterreichern sondern); 1545, 23. Februar zu Bruck a. d. M. Aussch. der 5 Lande zur Abrechnung über den gemeinschaftlich bestrittenen Kriegsaufwand; 1547, 3. Januar zu Wien Aussch. der 5 Lande, die aber

*) Die Anregung zur Prager Zusammenkunft vom Jahre 1543 war zu Pressburg durch die dem Könige dahin gefolgtnen Aufgebote und Zuzüge der 5 Lande gegeben worden, wie in der Vollmacht, welche der Görzer Landtag unterm 7. November 1544 seinen Gesandten dazu ausstellte, ausdrücklich mit Bezugnahme auf des Königs Ausschreibung gesagt ist.

ungleiche Vollmachten mitbringen und demzufolge keine bindenden Beschlüsse fassen; 1547, 23. Juni Aussch. der 5 Lande zu Bruck a. d. M. behufs der Abrechnung unter sich; 1547, 19. September zu Stadt Steyr (Wien?) Aussch. der 5 Lande zur Bewilligung von Kriegsauslagen und Entsendung von Boten an den Augsburger Reichstag; 1548, 18. Juni zu Wien ebenso (Arge Zerwürfnisse wegen vermeintlicher Abweichung vom Brucker Vergleiche); 1556 im Januar zu Wien Aussch der 5 Lande wegen beharrlicher Rüstung wider die Türken (wobei die Ausschüsse die Preisgebung Ungarns beschliessen und Tirols Einbeziehung zur Conkurrenz der österr. Erblande verlangen); 1556 im April Delegirte der 5 Lande zu Prag, wo sie mit dem böhm. General-Landtage auf freundnachbarlichem Fusse verkehren, auch Abgeordnete aus Ungarn antreffen, aber ausser Mitleidsbezeigungen in ihrer Bedrängniss den Türken gegenüber keinen Trost finden; 1606 im August zu Wien neben ungarischen Delegirten Ausschüsse von Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder-Lausitz, Steiermark, Land ob der Enns und Land unter der Enns zur Berathschlagung über den mit Bocskay zu schliessenden Frieden (wobei aber nur im Audienzsaale des Erzherzogs Mathias alle diese Abgeordneten zusammentrafen, während sonst die Vertreter der Länder der böhm. Krone, die Steiermärker und die Ausschüsse aus dem Erzherzogthum Oesterreich abgesondert beriethen und ebenso ihre Gutachten erstatteten); 1608 im Januar zu Pressburg Vertreter des ungarischen Landtags und Ausschüsse der beiden Länder des Erzherzogthums Oesterreich zur Gewährleistung des Wiener Friedens (eigentlich zur Entthronung des Kaisers Rudolph, welcher daher auch mit Schreiben vom 23. Februar 1608 an den Erzherzog Mathias diesem gemessenst auftrug »alle Zusammenforderung der Oesterreichischen, Hungarischen und anderer Stände . . . . einzustellen.«) 1608, 16. April zu Eibenschitz in Mähren die hiesigen Stände, Abgeordnete der ungarischen und Aussch. der beiden Länder des Erzherzogthums Oesterreich zur Angliederung der Mährer an die Pressburger Conföderation (welcher Zweck auch erreicht wurde); 1608, 29. Juni im Feldlager bei Sterbohol (nächst Prag) Vertreter der protestantischen Stände von Ungarn, Mähren und vom Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns zur Vorbereitung der Huldigung, welche Erzherzog Mathias dem Verzichte Rudolphs zu Folge entgegenzunehmen sich anschickte. (Es scheinen übrigens jene Vertreter im Gefolge des Mathias den ganzen Feldzug mitgemacht zu haben); 1614 Ende Juli zu Linz Ausschüsse der Stände aller damals von der deutschen Linie des Hanses Habsburg beherrschten Länder, die zur Mehrzahl aus Furcht, dass ihr hochverrätherisches Treiben durch ein starkes kaiserliches Heer vereitelt und geahndet werden

könnte, gegen die Aufstellung eines solchen und sonach unter heuchlerischen Vorwänden für den Frieden mit der Pforte sich erklärten; 1615 im Juli zu Prag Aussch. aller Länder der böhm. Krone, dann beider Länder des Erzherzogthums Oesterreich, wobei die Böhmen anfangs durch eine Coalition der übrigen Länder sich ausser Stand gesetzt sahen, ihre Pläne weiter zu verfolgen; 1619 im August zu Prag Vertreter der protestantischen Stände Böhmens, Abgeordnete der Mährer, Schlesier und Lausitzer und beider Länder des Erzherzogthums Oesterreich zum Abschluss einer Conföderation und zur Vereinbarung einer »General-Defension«, welche Zwecke auch erreicht wurden. (Damals wurden auch für die Folge »Generalzusammenkünfte« der Verbündeten, die sich von 5 zu 5 Jahren wiederholen sollten, ins Auge gefasst. S. die Conföderation der böhm. Länder mit dem Lande unter der Enns vom 15. August 1619); 1620 im Sommer zu Neusohl in Ungarn die von Ferdinand II. sich abwendenden Stände Ungarns und Abgeordnete der vorerwähnten Verbündeten, von welchen die protestantischen Böhmen schon im Jahre zuvor in Pressburg über eine Conföderation mit den Ungarn wider Ferdinand II. verhandelt hatten. Damit schliesst die Reihe der österr. Ländercongresse im XVII. Jahrhunderte. Zwar fehlte es auch späterhin nicht an Anregungen dazu. So riethen die Stände des Landes unter der Enns dem Kaiser Ferdinand II. unterm 3. März 1634: er möge in der obwaltenden Bedrängniss »aus allen seinen incorporirten österr. Landen, als: Ober- und unter der Enns, Steyr, Kärndten, Krain, Grafschaft Tirol und Görz einen ansehnlichen Ausschuss beschreiben lassen,« diesem die Anschläge der Feinde vortragen und erwirken, dass die Länder »nit ainziger Weiss (d. h. vereinzelt), sondern conjunctis viribus und mit geziemender Gleichheit« zur Abwehr derselben sich anschicken. Aber die Ausartung der Ländercongresse in Zusammenkünfte von Verschwörern hatte dem genannten Kaiser alle Lust zu solchen Experimenten benommen und seine Nachfolger waren gleichfalls durch die Erinnerung hievon beeinflusst. — Ich bemerke zum Schlusse dieses Exkurses, dass, wenn Ausschüsse der 3 innerösterr. Herzogthümer unter sich oder mit denen anderer Länder zusammenkamen, häufig auch die Grafschaft Görz dabei vertreten war, jedoch sodann stets eine untergeordnete Rolle spielte, wesshalb ihrer Theilnahme in der Regel nur nebenher Erwähnung geschieht. Einige »Raittage« von zweifelhaftem Erfolge habe ich in obiges Verzeichniss nicht aufgenommen. Ebenso blieben Congresse, deren Abhaltung nicht verbürgt ist, unberücksichtiget. Ueber die älteren gibt Andeutungen von nicht genug gewürdigtem Werthe Fr. Krones in den »Beiträgen f. Kunde steiermärk. Geschichts-Quellen« II., IV., VI. und XVI. Jahrgang.

18) Siehe obige Anmerkung 14 im vorliegend. Hefte.

19) Eine Landtagsschrift der Stände des Landes unter der Enns vom 29. November 1707 (Arch. des Minist. d. Innern in Wien, Akt 17 ex 1708 Niederösterreich IV. H. 3) spricht sich gegen die Einhebung von Akzisen und Aufschlägen mit dem Bemerken aus: »Die Anno 1696 aus allen Erbkönigreichen und Landen zusammenberufenen Ausschüsse hätten nicht nur erkannt, sondern auch per evidentiam et experientiam rerum sich geäussert, dass neben dem durch die Erbvereinigung der Länder eingeführten und auf Haus und Pfund (der Gülten-Einschätzung) gerichteten Modo contributionis die Acciss und Aufschläg nit compatibl.« Christ. Ritter d'Elvert theilt in seinem Werke »Zur Oesterr. Finanz-Geschichte,« S. 235 ff. das bezügliche Projekt, nämlich Ersetzung des geltenden Kontributionssystems durch eine General-Akzise, wodurch eine »Gott gefällige durchgehende Gleichheit introduzirt und das männiglichen ungleich vorkommende Kontributionswesen dagegen abgeschafft werden sollte.« (Rescript vom 6. September 1695) ausführlich mit. Zuerst wurden bloss »die Capi der Länder-Gubernien« darüber einvernommen, welche »mit Beiziehung einiger Provinzialen und Kameral-Beamten« sich zu äussern hatten. Als die Länder Schwierigkeiten erhoben, veranstaltete, wie d'Elvert berichtet, der Kaiser in Wien eine »Haupt-Konferenz« deren Gutachten er zu vernehmen wünschte. An dieser nahmen auch je zwei Abgeordnete aus jeder Provinz theil; aber die Mehrzahl der Theilnehmer bestand aus Staatsbeamten. Die Länder-Deputirten gaben ihr Urtheil sowohl bei der Conferenz mündlich, als auch schriftlich ab. Dieser Vorgang glich keineswegs einem Ländercongresse und der dabei geoffenbarte Widerwille der meisten Länder gegen die Akzisen hinderte nicht, dass in Schlesien, dessen Repräsentanten sich für ihre Einführung aussprachen, dieselben wirklich zur Anwendung gelangten. Was ferner den angeblichen Congress vom Jahre 1701 betrifft, so ist zwar richtig, dass in einer am 30. Oktober 1700 abgehaltenen Staatsconferenz beschlossen wnrde, das Gesammtstaats-Aerar dadurch von 22 Millionen zu entlasten, dass »jedes Land der alten deutschen Erbkönigreiche und Provinzen, worunter Tyrol und Friaul suo modo auch begriffen sein sollen«, den der herkömmlichen Lasten-Repartition entsprechenden Antheil übernimmt. Eine Note der Wiener Hofkammer vom 31. Oktober 1700 (gezeichnet von Joh. David Palm) verständigte hievon die Oesterr. Hofkanzlei (sie liegt abschriftlich beim Akte 6 ex 1701 Niederösterreich IV. H. 3 im Archiv d. Minist. des Innern) und brachte »circa modum« in Vorschlag, nach dem Beispiele der Zeiten Maximilians und Ferdinands II., »alwo aus allen Ländern Deputirte bey Hoff erschinen seynd«,

aus jedem Lande gehörig instruirte Abgeordnete zu berufen »solcher Gestalt also eine Congregatio aller Länder allhier (in Wien) sub Directione Augustae Aulae anzustellen.« Zunächst sollten die »Länder-Capi« über die Ausführbarkeit eines solchen Schrittes befragt werden. Dies geschah denn auch. An das Geheimraths-Collegium in Innsbruck gieng der bezügliche Auftrag am 24. November 1700 ab. (Sammlung der Hofdekrete im Statth.-Archive zu Innsbruck). In demselben drückt Kaiser Leopold den Wunsch aus: es möchten sofort die »Oberösterr. Stände« von obigem Vorhaben benachrichtiget und bewogen werden, über das von ihnen zu übernehmende »proportionierliche Kontingent« mit den Ständen anderer Erblande »in loco« d. h. am kais. Hoflager und in der vorbezeichneten Weise sich zu unterreden und einzuverstehen. Allein der Erfolg entsprach nicht dem Wunsche des Kaisers. Von den Ständen Tirols kann sogar mit ziemlicher Gewissheit angenommen werden, dass sie jeder Mitwirkung bei Entlastung des Gesammtstaats von jener Schulden-Bürde sich von vorne herein entschlugen. Andere Länder schickten allerdings die begehrten Deputirten nach Wien, schlossen aber mit der Central-Regierung Rezesse für sich, wobei ein neu vereinbarter Repartitions-Schlüssel sicher nicht massgebend war. Das geben schon die verschiedenen Datierungen der Rezesse zu erkennen und die Beträge, auf welche sie lauten. So übernahmen z. B. die Stände des Landes unter der Enns mit Rezess vom 7. Januar 1701 zwei Millionen, die sie binnen 12 Jahren abzuzahlen und inzwischen mit 6 Percent zu verzinsen sich verpflichteten. Die Stände des Landes ob der Enns liessen sich zur Uebernahme Einer Million herbei, ebenso (laut Original-Rezess vom 20. Juli 1701 im steierm. Landes-Archive) die der Steiermark. Mit den mährischen Ständen wurde direkt verhandelt. Sie übernahmen erstlich am 21. März 1701 Eine Million und am 21. Juni 1702 eine Zweite. Aber der Rezess, den sie schlossen (s. dessen Wortlaut bei d'Elvert, Zur österr. Finanzgeschichte, S. 74 ff. des Anhangs) ist stark verklausulirt und trägt deutliche Merkmale eines vom Regierungsplane abweichenden Zustandekommens an sich. Vgl. Carl Schwabe von Waisenfreund, Versuch einer Gesch. d. österr. Staatscreditswesens, Wien 1860, S. 22. Der krainer Landtag schickte am 23. April 1701 zwei Mitglieder des Herrnstandes in Begleitung des Oberlandessekretärs und des landschaftl. Buchhalters nach Wien (Ständ. Protok. 37 im landschftl. Arch. zu Laibach, Bl. 711). Der durch diese vereinbarte Rezess erhielt am 20. Juli 1701 die kais. Genehmigung. (Ebenda, Protok. 36 Bl. 702—606).

20) Das Land unter der Enns genoss vor anderen Ländern der Monarchie den Vorzug, dass es die Bequartierungs- und Durchzugskosten, welche das

Militär verursachte, von den bewilligten Militär-Postulaten in Abzug bringen durfte. Der Kaiser drang schon im Jahre 1684 in die Stände des Landes, dass sie im Hinblicke auf die neue Marsch- und Etappen-Ordnung, die ohnehin grosse Erleichterungen gewähre, von dieser Regressnahme abstehen; allein die Stände weigerten sich dessen. (Akt 3 ex 1684 im Arch. d. Minist. d. Innern, Niederösterreich IV. H. 3). Im Vortrage, den die Wiener Hofkammer unterm 26. November 1694 über das für das folgende Jahr zu stellende Postulat dem Kaiser erstattete, wird abermals in Anregung gebracht, sämmtliche österr. Lande zu bewegen, dass sie, gleich wie es in den Ländern der böhm. Krone herkömmlich sei, auf die Vergütung des s. g. Truppen-Serviz verzichten d. h. die Mannschaft einschliesslich der Wachtmeister und Feldwebel mit den ihr gebührenden Reichnissen ohne Entgelt versehen. Die Oesterr. Hofkanzlei fand es jedoch bedenklich, die österr. Länder ohne Weiteres wie die böhmischen zu behandeln und stellte dem Kaiser vor: die Hofkammer habe in früheren Jahren auch darin gefehlt, dass sie bei den Ständen des Landes unter der Enns auf eine doppelte Türkensteuer und doppelte Nachtrags-Postulata angetragen habe, was zwar nach der Verfassung des Königreichs Böhmen zulässig sei, jedoch in jenem Lande Anstoss erregen musste. Darauf resolvirte Leopold I. u. A. eigenhändig: »Zwischen hiesiger und der böhmischen Lande Verfassung ist ein Unterschied zu machen.« (Akt 1 ex 1694 a. vorbez. Orte). Gleichwohl wurde den genannten Ständen im Jahre 1700 abermals Böhmen als Beispiel vorgehalten. (Landtags-Proposition vom 11. Januar 1700, Akt 15 ex 1699 a. vorbez. Orte). Gerade diese Exemplificationen erweckten in ihnen die Furcht, dass sie auf einem Ländercongresse das Kürzere ziehen würden. Daher erklärten sie dem Kaiser unterm 22. Dezember 1701: »Die Proportion mit anderen Ländern gehe sie nichts an; sie hätten nie darauf geachtet, sondern immer nur auf die eigenen Kräfte gesehen und damit anderen Ländern ein gutes Beispiel gegeben.« (Akt 6 ex 1701 am vorbez. Orte).

21) Siehe I. Abth., Anmerkung 9, 12 und 106 zum III. Abschnitt. Der venetianische Botschafter am Wiener Hofe, Carlo Ruzini, bringt in seinem Schlussberichte vom Jahre 1699 folgende Bedenken bezüglich der ungarischen Zustände vor: »Chi considera le memorie di più secoli, il temperamento de' Popoli, la natura gelosa delle lore inclinationi, gindicherà, ch'il disordine della Guerra Civile sia un sangue impuro, da cui non possano scaricarsi gl'animi turbati degl'Hungheri, che sempre mal ubbidendo à loro Prencipi, furono anco sempre mal capaci d'un intiera e quieta servitù .... Restando però sepolto, se ben non estinto, nel profondo dei Petti il dolore e la memoria insieme della perduta non lontana

libertà, le ceneri sarebbero ancor capaci di nuovo, quando vi fosse qualche mano poderosa e vicina, capace di poter agitarle. (Font. Rer. Austr. II. Abth. XXVII. Bd. S. 398, 399). Eine am 21. November 1699 abgehaltene Staatsconferenz verhandelte (wie aus einem Akte im Archive des Reichsfinanzministeriums zu Wien vom 12. November 1703 zu ersehen ist) über zwei, die Einbeziehung Ungarns in die allgemeine Steuer-Repartion ablehnende Denkschriften des Palatins und richtete an die Ungarn die Ermahnung, von diesem Wiederstande abzulassen, da »kein besseres remedium odij et invidiae es gibt als die Universalität und Aequalität.« Das waren aber eben Begriffe, für welche die Ungarn damals kein Verständniss hatten.

22) Der in Rede stehende »nachbarliche Succurs« lässt sich, von den innerösterreichischen Herzogthümern abgesehen, wo er schon früher vorkam, auf das Innsbrucker Defensionslibell vom Jahre 1518 zurückführen. Am eifrigsten wurde er bald nach dem Zustandekommen dieses Libells geleistet; so beim Bauern-Aufruhre im Jahre 1525, wo die innerösterr. Lande einander zuzogen (s. den Aufsatz »Zur Gesch. d. Steiermark in den Jahren 1525 bis 1529« von Fr. Krones im 16. Hefte der »Mittheil. des hist. Vereins für Steiermark«) und im Jahre 1528, wo die Türken das Herzogthum Krain bedrohten. Kaum hatten die Stände dieses Landes die übrigen 4 Lande, welche das engere Bündniss umschloss, um Beistand angegangen, so verhiessen ihnen schon die Steiermärker mit Schreiben vom 11. August die Zusendung von 300 gerüsteten Pferden und 700 Fussgängern, damit sie ihre nachbarliche Neigung inne werden nnd erkennen, dass sie die vormals von Krain empfangenen »Guettaten in khain Vergessen gestellt.« Die Kärntner kündigten unterm 5. August 500 Fussgänger an, daferne nicht der Rebell Gaismair ins Land fällt oder sonst in Kärnten selbst ein Bedarf darnach entsteht. Die Verordneten des Landes ob der Enns spendeten laut Zuschrift vom 19. September den Krainern 3600 Pfund Pfennige zum Unterhalt von 100 Pferden und 2000 Fussknechten durch 2 Monate. Die Görzer schickten eine unbenannte Anzahl »trefflichen Kriegsvolks« und erliessen zu Gunsten Krains das Aufgebot des fünften Mannes. Wie aus dem bezüglichen Dankschreiben d. d. Laibach 17. Oktober 1528 erhellt, waren 4 Görzer Edelleute (Niklas von Thurn, Hanns Hoffer, Jörg von Neuhaus und Roger von Westernach) in eigener Person dem Lande Krain zugezogen. Minder willfährig benahmen sich die Stände des Landes unter der Enns, welche zwar versicherten, sie empfänden mit den Krainern »nit allain als Glider aines Hawbts sonder als getreue Cristen und Nachpern« das grösste Mitleid; allein sie seien selber daheim nicht vor den Türken

sicher und mit der Hilfe, welche sie abzusenden vermöchten, wäre den Krainern keineswegs viel gedient u. s. w. Ebenso richtete der tirolische Landeshauptmann Leonhard Freiherr von Völs, an welchen die krainer Stände sich gleichfalls gewendet hatten, ein Trostschreiben an sie und zwar nicht blos im eigenen Namen sondern auch in dem der Innsbrucker Regierungskreise und anderer Tiroler; aber statt einen Landtag einzuberufen, der den Hilferuf in Erwägung gezogen haben würde, übermittelte er die Zuschrift, welche denselben enthielt, dem Könige zur Berücksichtigung und verlautbarte er sie in ganz Tirol, damit »menigklich bey gueter warnung und in Rüstung sein soll.« (Landschaftl. Archiv in Laibach, I. 92 der alten Signatur). Vorsorglicher benahm sich da der König Ferdinand, welcher schon im Frühjahre 1528 das Innsbrucker »Regiment« beauftragte, dahin zu wirken, dass, wenn die Noth erheischen würde, dass ein Land dem anderen zuzieht, die Tiroler gerüstet dastehen. Das »Regiment« berichtete ihm darauf hin unterm 6. Mai 1528: dazu seien weitläufige landtägliche Verhandlungen erforderlich und das Innsbrucker Libell von 1518 sei nie in volle Wirksamkeit getreten, auch vom Könige noch immer nicht ratifizirt. (Kopeybuch »An die kgl. Majestät« von 1527 bis 1529, Bl. 213 im Innsbr. Statth.-Archive). Dagegen antwortete der Gubernator von Innerösterreich, Joh. Ulrich Fürst von Eggenberg, ausweichend, als Kaiser Ferdinand II. unterm 29. September 1632 von ihm Auskunft verlangte, ob jetzt, wo das Land Oesterreich unter der Enns den Anprall der Schweden auszuhalten für sich allein zu schwach ist, die Innerösterr. Lande »in Kraft der mit den 5 österr. Provinzen aufgerichteten Kompaktaten bereit wären, den Succurs durch gleichmässiges Aufgebot des Landvolks zu Ross und Fuss zu leisten?« (Akt 1 ex 1632 im Arch. d. Minist. des Innern, Innerösterreich VII. C. 3). Noch weniger wollten die Steiermärker von einer solchen Beistandsleistung im Jahre 1645 etwas wissen, wo unterm 22. März das Grazer Geheimraths-Collegium durch den Hinweis auf das Innsbrucker Libell sie zu bewegen suchte, dem Lande unter der Enns, diesem »Prinzipalstuckh der kaiserlichen Erblande, einer Vormauer und Brustwehr Innerösterreichs« durch Anwerbung von Rekruten beizuspringen. Obschon das erwähnte Collegium betonte, es seien Beispiele wechselseitigen Succurses »hinein und hinaus« genug bekannt und die gesammten österr. Länder hätten diesen Aushilfen es zu danken, dass sie nun schon geraume Zeit hindurch unangefochten blieben, so waren doch die Steiermärker anderer Meinung. Sie besannen sich blos einiger solcher Zuzüge zur Zeit der Bethlen'schen Rebellion, insbesondere eines im Jahre 1620 dem Lande unter der Enns geleisteten, derartigen Beistandes. Sie leugneten auch, dass das Innsbrucker Libell dafür massgebend sei. Vielmehr hätten

zuerst im Jahre 1531 Vereinbarungen in dieser Richtung stattgefunden. Nach längerem Verhandeln bewilligten die Stände der Steiermark für obigen Zweck am 8. Mai 1645 eine Werbung und bares Geld (Steiermärk. Landtags-Handlung von 164$^5/_7$, Bl. 110 ff. im steiermärk. Landes-Archive). Die Versuche des innerösterr. Herrschers Ferdinand, in den Jahren 1604 bis 1611 von den Ständen Tirols eine Eventualhilfe wider seine protestantischen Unterthanen zu erhalten, hatten trotz aller Fürsprache des Kaisers Rudolph und des Kardinals Karl von Madruzz nur einen kläglichen Erfolg (Innsbr. Statth.-Archiv, Leopoldina, A. 364). Sie unterschieden sich aber auch wesentlich von den auf Erwirkung der fraglichen Succurse gerichteten Bestrebungen und können daher nicht füglich als Beweis angeführt werden, dass die Tiroler letzteren gegenüber sich ablehnend verhielten. Vielmehr zeigte sich das Gegentheil, als im Frühjahre 1616 Hanns Sigmund Freiherr von Schrattenbach in Innsbruck erschien um »Stifter und Stände« zur Hilfeleistung an die Innerösterreicher im Kriege wider Venedig zu bestimmen. Zwar bewilligten dieselben laut ihrer Antwort an den Erzherzog Ferdinand vom 18. Mai zu diesem Zwecke blos einen Geldbeitrag von 40.000 Gulden; aber sie anerkannten damit ein bedeutsames Prinzip und fügten auch bei: sie versähen sich einer Vergeltung im Falle ähnlicher Gefahr. (Sammlung der Landtags-Protokolle im landschaftl. Archive zu Innsbruck, XII. Bd. S. 151 bis 306 und I. Band der Abschriften S. 317, 354, 358, 362). Beim Bevorstehen eines Türkeneinfalls beschlossen die im Juni 1663 zu Sterzing versammelten tiroler Stände 600 Soldaten auf ihre Kosten anwerben zu lassen und nach Kärnten und Steiermark zur Unterstützung der dortigen Truppen zu entsenden. (Ebenda, XXII. Bd. S. 404 ff.). Im folgenden Jahre, als selbst Wien durch die Türken bedroht galt, schrieb der am 4. Februar 1664 zu Innsbruck tagende Engere Ausschuss der tiroler Stände sogar eine Kopf- und Gewerbesteuer aus, von deren Ertrage 2000 Mann angeworben und dem Feinde entgegengeschickt werden sollten. (Ebenda, XXVII. Bd. S. 1 ff.). Zu dieser Zeit leisteten auch nach dem vom Registrator v. Perizhoffen zusammengestellten Repertorium der krainer Stände-Akten die Krainer Succurs an Steiermark, ebenso im Jahre 1683 und an Kärnten im August 1667. Indessen waren es insgemein nur einige hundert Mann oder gar nur eine Compagnie in der damaligen Stärke von hundert Mann, welche zur Bethätigung des nachbarlichen Succurses in Bewegung gesetzt wurden. (Ueber das aus 400 Schützen bestehende Hilfcorps, welches die krain. Landschaft im Jahre 1683 den Steiermärkern zusendete, s. Näheres bei Valvasor, Beschreibung des Herzogthums Krain, IV. Bd. 15. Buch, S. 604, 605, wo der Verfasser, der dieses Corps

anführte, Selbsterlebtes von dessen Leistungen und vom geernteten Danke meldet). Die Kärntner schickten damals 600 Mann nach Steiermark, wie sie unterm 5. August 1683 der krainer Verordnetenstelle anzeigten. (S. Ständ. Protok. 32, Bl. 450 im landsch. Arch. zu Laibach). Selbst Angesichts der Bethlen'schen Unruhen, welche Steiermark sehr in Mitleidenschaft zogen, offenbarte sich diese Zurückhaltung, indem z. B. die Kärnter mehr nicht als 100 Reiter und 1 Fähndel Fussknechte dahin abrücken zu lassen erklärten und die Krainer am 3. August 1620 nach längerem Zögern den Steiermärkern 400 kroatische Schützen anboten. (Steierm. Landtags-Handlung von 1618 bis 1620 im dort. Landes-Archive, Lit. I. Nr. 17). Späterhin wurde damit in Inner-Oesterreich noch mehr gekargt. Im Sommer 1703, als von allen Seiten Gefahren drohten, verhielten zwar die Stände der Steiermark die Grundherrschaften des Landes zum Rekrutenstellen, womit allerdings auch für etwaige Beistandleistungen an Nachbarländer gesorgt sein sollte; aber als die Stellung einen schlechten Fortgang nahm, gaben die Stände bekannt, dass die einzuberufende Mannschaft zunächst nur zur Besetzung der Landesgrenzen und blos der hiezu nicht nöthige Ueberschuss zum »nachbarlichen Succurs in Kärndten« bestimmt sei (Landschaftl. Patente vom 23. Juli und 1. August 1703 im steierm. Landes-Archive). Das Ansinnen des Generals Heister an die Kärntner, binnen 4 Wochen 1000 Mann Landvolk an Tirol zu dessen Vertheidigung abzugeben, blieb damals unerfüllt u. z. aus folgenden Gründen: weil das Landvolk schwer aufzubringen, wenig brauchbar, im Lande nicht zu entbehren sei und weil das Begehren nicht vom Kaiser gestellt wurde. (Schreiben der kärntner Verordneten an die krainer d. d. Klagenfurt, 22. August 1703 unter den landschaftl. Correspondenzen im landschaftl. Archive zu Laibach).

23) Zuweilen geschahen derartige Eintragungen in die betreffende Matrikel mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die Grundlage der dafür massgebenden Wechselbeziehungen. So heisst es im Verzeichnisse der krainischen Landleute, das dem II. Bande des Perizhoffen'schen Aktenrepertoriums im krainer Landes-Archive eingeschaltet ist, Bl. 168: »1652, 10. Mai seyndt vermög des Innspruckischen Libells 3 Herrn Grafen von Rosenberg (aus Kärnten) zu der Landtmansfreiheit (in Krain) promovirt worden.« In den Ländern der böhmischen Krone bestand bis in die neuere Zeit herauf die Einrichtung, dass Derjenige, welcher in Einem derselben die Landstandschaft besass, wenn er sein Incolats-Diplom bei der Landtafel eines anderen der drei Länder vorher hatte intabulieren lassen, berechtiget war, am dortigen Landtage theilzunehmen. (Fr. Jos. Schopf, Die organ. Verfassung der Provinz Böhmen, Prag 1848, § 281).

24) Die Aufhebung des Jus detractus im Verkehre zwischen Böhmen, Mähren, Oesterreich und Tirol war schon unterm 26. April 1696 erfolgt. Ein kais. Deklaratorium vom 5. März 1700 dehnte diese Art Freizügigkeit auf sämmtliche österr. Erblande aus. S. Weingarten, Codex Ferd.-Leop.-Joseph.-Carolinus, Prag 1720, S. 630. Kurz erwähnt sind beide Hofdekrete auch in F. X. Wekebrod's „Sammlung d. s. d. J. 1600 ergangenen A. h. Gesetze" (Brünn), Nr. 213 und 229. Vgl. den Codex Austriacus, III. Thl. S. 680, wo es im Patente Karl's VI. vom 20. Febr. 1713, das die bezügliche Freiheit auf das an sich freie Vermögen beschränkt, heisst: schon Leopold I. habe u. z. unterm 20. März 1685 anlässlich des Anfalls einer in Tirol befindlichen Erbschaft an Insassen der Stadt Wien resolvirt, dass „in dergleichen Abfahrtsfällen, wann allein von einem zu dem andern Dero Erbkönigreiche und Länder der Abzug erfolget, kein Abfahrtsgeld bezahlet . . . werden solle" und dass, wenn gleichwohl das Gegentheil sich ereignen würde, dies alsbald nach Hof zu berichten ist, damit „deswegen die behörige Remedur beschehen und eine durchgehende Gleichheit gehalten werden möchte." Ebenda ist aber auch gesagt: das Hofdekret vom 26. April 1696 habe das Abfahrtgeld „zwischen Unserm Erbkönigreich Böheim und denen dahin incorporirten Ländern eines — dann mehrgemeldter Unserer Grafschaft Tyrol andern Theils unter beyderseits Insassen auf ewig cassirt und aufgehoben." Demnach ist in obigen Gesetzsammlungen fälschlich auch „Oesterreich" d. h. das Erzherzogthum dieses Namens als damals schon (den böhmischen Ländern gegenüber) mit der Freizügigkeit bedacht angeführt. Thom. Hermanin von Reichenfeld schreibt in s. „Commentarii in Jus Statutarium Tyrolense" (Innsbruck 1716) S. 211: „. . . Dass ein Oesterr. Erbland dessen (d. h. des Abfahrtsgeldes) gegen den anderen befreyt, extat resolutio vom 20. August 1696 wie auch dass Tyrol und Oesterreich dessen gegeneinander befreyet videatur Resolutio d. d. 2. März 1684 occasione Hieronymi Schlechtleitners . . . . ."

Zum II. Abschnitt.

1) Einen „Premier-Minister“ nennt den Fürsten Salm Rink in s. Buche „Josephs des Sieghaften Röm. Kaysers Leben und Thaten“ (Cöln 1712) II. Thl. S. 455. (Dr. J. U. E. Gottlieb Rink, später Professor zu Alttorff, kam, wie in Zedlers Universallexikon 32. Bd. S. 1625 gemeldet wird, im Jahre 1700 als Hofmeister des Grafen Ludw. Mor. v. Löwenstein-Wertheim nach Wien, wo er durch eine Reihe von Jahren verblieb und mit den österr. Verhältnissen sich vertraut machte). Auch in der „Europäischen Fama“ vom Jahre 1706 (46. Theil) heisst es S. 780: Joseph I. habe den Fürsten Salm zum Premier-Minister gemacht. Alfr. v. Arneth sagt von ihm in den Anmerkungen zur „Eigenh. Correspondenz des Königs Karl III. von Spanien mit dem ... Grafen Joh. Wenzel Wratislaw“ (Arch. f. K. österr. Gesch.-Quellen, XVI. Bd., Note 3 auf S. 17): er sei kais. General-Feldmarschall, Geheimer Rath, Obersthofmeister des röm. Königs Joseph und nach dessen Thronbesteigung dessen erster Minister gewesen. Es entsprach den damals herrschenden Anschauungen, dass ein also oder „Ministrissimus“ benannter Minister vom Herrscher mit der obersten Leitung des Staatswesens betraut wurde. S. die zu Jena gehaltene Dissertation des Wilh. Schröter a. Gebweiler „De Ministrissimo“, die des Jak. Thomasius „De Ministrissimis“ und Joh. Christ. Schmid's „Dissertatio histor. de Ministrissimis“ (Jena 1712), wo S. 12 (§ XIII) folgende Begriffsbestimmung steht: „Ministrissimus est supremus Principis Minister, cujus arbitrio omnia pacis bellique negotia geruntur .... In hoc Ministrissimus differt a Ministro, quod hujus potestas magis sit limitata, ipseque in certis saltem negotiis adhibeatur; Ministrissimus vero majori libertate a summo Imperante concessa utitur, nomine et vice ejusdem singula gubernat et singula negotia publica dirigit. Dicuntur hodie *Premiers Ministres* ....“. Rink macht in s. Buche „Leopolds des Grossen röm. Kaysers Leben und Thaten“ (Cöln 1713) diesem Herrscher sogar einen Vorwurf daraus, dass er keinen solchen Minister unterhielt, indem er S. 200

schreibt; »Keinen Premier-Minister hat er zuletzt nicht gehabt, welches Einige für einen Fehler halten wollen, weil dadurch viel Geschäfte verabsäumet worden, indeme der Kayser in seinen Verrichtungen sehr langsam und bedächtig und dennoch Alles selbst annehmen und anhören wollte. Graf Kinski... konnte zwar wegen seiner Capacité und Hochachtung beym Kayser für einen passiren; in der That aber war doch seine Verrichtung nicht auf die Art eines Premier-Ministers eingerichtet.«

2) In der oben (II. Abth. Anmerkung 14 zum I. Abschnitt) bezogenen »Deduction« sind mehrere Beispiele hievon aus den Conferenz-Akten angeführt. Die Zusammentretungen, welche am 14. Oktober 1686 und 30. Dezember 1691 in Angelegenheit der Truppen-Dislokation stattfanden, wurden sogar beim Obersthofmeister Fürsten Dietrichstein d. h. in dessen Wohnung abgehalten. In einem handschriftl. Staatsschematismus aus dieser Zeit (Handschrift 213 des n. ö. Landes-Archivs, Bl. 98) fand ich den Obersthofmeister als »Direktor des Geheimen Rathes« bezeichnet mit dem Beisatze: »schafft allen Anderen.«

3) Darüber liegen mehrfache, übereinstimmende Nachrichten gedruckt vor. So in den »Frankfurter Relationen« von 1705 (Herbstrelation), wo der 3. Juni als der Tag, an welchem der fragliche Personenwechsel eintrat, angegeben und beigefügt ist: Graf Sinzendorf habe die Publica, Freih. v. Seilern die Juridica übernommen; ferner bei Rink, Josephs Leben und Thaten II. 38, wo es heisst: »Der bissherige Hof-Cantzler Graf Bucelini begab sich dieser Charge, welche wegen vermehrter Arbeit getheilet wurde, so dass der Baron von Seilern und Graf Philipp von Sinzendorf beyde als Hof-Cantzler den Charakter empfiengen und sollte der Erste die Juridica, der Letztere aber die Publica, doch mit Communication des Ersten, versehen.« Am ausführlichsten handelt davon der englische Gesandte am Wiener Hofe, G. Stepney, in einer Depesche vom 3. Juni 1705 an den engl. Staatssekretär Harley (abgedr. im »Archivum Rákóczianum«, II. Bd. Angol diplomatiai iratok, Budapest 1871, unter Nr. 327) indem er schreibt: »Heute ist die Absetzung Bucelinis bekannt geworden.« Sodann wird der Wirkungskreis der Oesterr. Hofkanzlei geschildert wie folgt: »Diese Kanzlei hat zur Aufgabe die Leitung aller politischen Interessen des Hauses Habsburg nebst der Verwaltung mehrerer grosser Provinzen, wie: der Grafschaft Tirol, wozu mehrere unter dem Namen Vorderösterreich bekannte Landstriche des röm.-deutschen Reiches gehören, von ganz Ober-, Nieder- und Inner-Oesterreich, unter welch' letzterem Namen Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Istrien verstanden werden. Sie besorgt nicht blos Civilangelegenheiten, sondern vergiebt auch Offiziersstellen und gebart mit den Einkünften jener Länder. Da diese Administration

schwerfällig und in der That unpassend ist, gab sie unter der Regierung des letzten Kaisers zu Zwistigkeiten Anlass; aber, hartnäckig am Herkommen hängend, konnte derselbe nicht dahin gebracht werden, dass er die angezeigten Reformen einführte. Der jetzt regierende Kaiser dagegen brach schonungslos mit den bezüglichen Ueberlieferungen, indem er die militärischen Geschäfte und nicht minder die Finanzangelegenheiten ausschied, jene besser dem Kriegsrathe, diese der Kammer zutheilte, und der Oesterr. Kanzlei blos die Leitung der Staatsgeschäfte und der Justiz beliess.« Zum Schlusse heisst es: »Dieses Amt wird jetzt vom Baron Seilern und vom Grafen Sinzendorf gemeinschaftlich verwaltet. Beide haben die gleichen Befugnisse und Bezüge und erhalten die gleichen Sporteln. Sie haben zusammen alle Akten zu unterzeichnen. Graf Sinzendorf hofft, den Vorrang zu erlangen, weil er länger schon Geheimrath ist, als Baron Seilern, dem hinwider sein höheres Alter und seine grössere Erfahrenheit die Stellung verschafften, welche er nunmehr einnimmt. Heute morgens wurde Beiden der Eid abgenommen in Gegenwart des Kaisers durch den Fürsten Salm, nachdem dieser selbst als Erster Geheimrath den vorgeschriebenen Eid geschworen hatte.« Seilern kam, nachdem er am Hofe des Churfürsten von der Pfalz Karl Ludwig eine Zeit lang das Amt eines Staatssekretärs versehen hatte, im Jahre 1675 nach Wien, wo er, angeblich wegen Magenschwäche, die ihn hinderte, das h. Abendmahl in doppelter Gestalt zu empfangen, — vom Protestantismus zur röm.-kathol. Kirche übertrat und sohin in der Oesterr. Hofkanzlei Verwendung fand. (Zedler's Universal-Lexikon, XXXVI. Bd. S. 1537). Im Jahre 1693 wurde er zugleich mit seinem von ihm adoptirten, gleichnamigen Neffen, der sein Nachfolger wurde und häufig mit ihm verwechselt wird, in den Reichsfreiherrnstand erhoben. Mit Diplom vom 4. November 1713 Reichsgraf geworden, starb er im Jahre 1715 plötzlich am Schlagflusse. Graf Philipp Ludwig von Sinzendorf, Sohn des im Jahre 1680 seines Amtes entsetzten Hofkammerpräsidenten Georg Ludwig, war am 26. Dezember 1671 geboren und wurde im Alter von kaum 26 Jahren Gesandter des Kaisers am französischen Hofe (Alfr. v. Arneth, Eigenh. Corresp. Königs Karl III. von Spanien mit dem Grafen J. W. Wratislaw, Note 3 auf S. 23). Dass Seilern dem Grafen Sinzendorf im Range vorangieng, ist auch durch die Reihenfolge bestätigt, in welcher Beide den Matrikeln der Provinzialstände eingezeichnet wurden, wobei Seilerns Adoptivsohn mitunter ausdrücklich genannt ist um auch ihm die Landstandschaft zuzuwenden. In der tiroler Adelsmatrikel trägt die betreffende Eintragung das Datum: 10. Dezember 1705.

4) Akt 419 von Juni und 265 vom Juli 1705 in der alten Registratur des k. und k. Reichskriegsministeriums.

5) Akt 451 vom Juli 1705 ebenda.

6) Intimat des Geheimen Rathes zu Innsbruck an die dortige Hofkammer vom 16. Juni 1705 mit Bezugnahme auf eine A. h. Entschliessung vom 10. Juni im Copeybuche »Von der röm. kais. Majestät« im Statthalterei-Archive zu Innsbruck, Jahrg. 1705, I. Thl. Bl. 551.

7) Intimat des Geheimen Rathes zu Innsbruck an die Oberösterr. Wesen vom 19. Juni 1705 im Copeybuche »Geschäft von Hof« im Statthalterei-Archive zu Innsbruck, Jahrg. 1705, I. Thl. Bl. 584. Das Copeybuch »Gutachten an Hof 1705« ebenda enthält Bl. 104 das Gesuch der Innsbr. Hofkammer vom 9. Juni 1705 an den Kaiser, womit sie die Befürchtung äussert: der Kaiser habe vor, wie es schon Graf Jörger unter Leopold I. beantragt hatte (s. I. Abth. Anmkg. 83 zum III. Abschnitt), sie mit der »Niederösterr. Hofkammer« zu vereinigen, und daran die Bitte knüpft: es möchte mit den bezüglichen Schritten innegehalten und aus den Prioren erhoben werden, welche Gründe gegen dieselben sprechen.

8) Dies erhellt, was die Einflussnahme der Innsbrucker Behörden auf das Kriegswesen betrifft, am deutlichsten aus den Verhandlungen, welche hierüber im Jahre 1706 gepflogen wurden. Der Kaiser entsendete hiezu laut Eröffnung vom 24. Februar 1706 den n. ö. Vice-Statthalter Joh. Jakob von Kriechpaumb und den Artillerie-Oberst Franz Köchly so wie den Wiener Hofkammerrath Joh. Ign. Baratti. Diese Commission stellte, wie aus einem Berichte des Oberösterr. Geh. Rathes vom 8. Mai 1706 hervorgeht, schon wenige Wochen nachdem sie in Innsbruck eingetroffen war, Folgendes fest: 1. »Quoad pura militaria« sollen alle Militärpersonen, welche bisher mit Pflicht und Instruction von den Oberösterr. Stellen versehen gewesen, nunmehr das Aufsehen und die Dependenz vom kais. Hofkriegsrathe unmittelbar haben und dahin sollen sie mit der Parition angewiesen werden: insbesondere hat dies zu gelten von den Kommandanten, hohen und niederen Offizieren, der ganzen Landmiliz, dem Oberstzeugmeister, den Stuckhauptleuten, Zeugwarten und untergebenen Artiglerie-Bedienten, den Proviantverwaltern, Salnitersiedern, alten und neuen Wachtknechten. 2. Es soll in Innsbruck überhaupt so gehalten werden wie zu Wien, Prag, Graz und in anderen Erblanden; doch sind Mixta von dem »Directorium militare« zu Innsbruck ohne weitere Einmengung des Hofkriegsrathes mit den Oberösterr. Wesen auszumachen. 3. Zur Uebernahme des Wirkungskreises, der in politischen Militärsachen bisher dem Geheimen Rathe in Innsbruck zustand, ist ein Stellvertreter des Wiener Hofkriegsrathes dahin zu exponieren. Doch wird es den Oberösterr. Stellen unbenommen sein, sobald Zweifel

auftauchen, ob eine Angelegenheit eine »pur Militär-« oder eine »Civil-Sach« ist, solche Mixta gemeinschaftlich vorzunehmen und mit dem anwesenden Kriegs-Direktor darüber das Einvernehmen zu pflegen. So werden sie also unter sich auszumachen haben, was Militaria oder Civilia und was Cameralia sind; nur darf dabei nie dem Hofkriegsrathe präjudizirt werden. 4. Eingriffe in Civilsachen darf kein Kriegsoffizier sich erlauben; dagegen gebührt jedem Festungscommandanten ein Aufsichtsrecht hinsichtlich der »in Militaria auslaufenden Civilia« und nimmt er Eigennutz wahr, so hat er ihn zu bestrafen. 5. Der in Innsbruck anfzustellende Militär- oder Kriegsdirektor hat, obschon er den Sitzungen des Oberösterr. Geheimen Rathes als dessen Mitglied wird beiwohnen und finanzielle Bedenken der Wiener- und Innsbrucker Hofkammer wird berücksichtigen müssen, doch »in omnibus et per omnia vom Hofkriegsrathe zu dependieren, auch Alles, was vorfallet und zu thun ist, berichtlich an ihn gelangen zu lassen.« 6. Besetzungsvorschläge für höhere und niedrige Offiziersstellen in allen Ober- und Vorderösterr. Plätzen gehören »privative« zu des kais. Hofkriegsrathes Disposition, zumal dieser »am besten weiss, von was Qualität ein Offizier sein solle«; doch ist nicht ausgeschlossen, dass der Kaiser dem Hofkriegsrathe erlaubt, die Oberösterr. Stellen bezüglich der ihnen bekannten Persönlichkeiten zu befragen uud auf Inländer, deren Tauglichkeit aber stets von militärischer Seite zu erproben sein wird, Bedacht zu nehmen. 7. In Ansehung der Militär-Oekonomie und der dahin einschlägigen Verrechnungen wird die Abhängigkeit der Militärpersonen von der Innsbrucker Hofkammer fortdauern und dieselben werden dieser Cameralbehörde zu Gunsten des landesfürstl. Aerars mit bewaffneter Hand beizustehen haben, wozu (zu dessen »Manutention«) auch die Wiener Hofkammer stets das Ihrige »virtute associationis« beizutragen hat. 8. Den in Verrechnungspflicht stehenden Militär-Beamten darf kein vorgesetzter Commandant in Widerspruche mit den Verordnungen der Innsbrucker Hofkammer etwas auftragen, noch dürfen sie an der Rechnungslegung gehindert werden; aber der Wiener Hofkriegsrath und dessen Repräsentant zu Innsbruck dürfen ihnen massgebende Weisungen ertheilen. 9. Geldanschaffungen für Militärzwecke hat die diesem Repräsentanten unterzuordnende Oberösterr. Kriegskanzlei zu expedieren und die Kriegsexpedition der Innsbrucker Hofkammer blos vorzumerken. 10. Alle Dienstesinstructionen der Kriegsbeamten sind obigen Grundsätzen gemäss umzuändern. 11. Ueber der gehörigen Sparsamkeit zu wachen, obliegt auch dem Militärdirektor im Lande. 12. Beim Abschlusse von Lieferungsverträgen für das

Militär sollen stets Sachverständige beigezogen werden. 13. Der Militär-Direktor ist zu periodischer Berichterstattung an den Hofkriegsrath verpflichtet. — Das waren die von jener Commission entworfenen Vorschläge, als was sie im Akte Lit. N Nr. 25 der „Leopoldina“ im k. k. Statt.-Archiv zu Innsbruck ausdrücklich bezeichnet sind. Kaum aber hatte der Kaiser in Ansehung des Finanzwesens den beiden s. g. Oberösterr. Wesen und dem Geheimen Rathe zu Innsbruck einige Zugeständnisse gemacht, die sich auf die Form der »Verbescheidung« dieser Behörden bezogen, so schöpfte daraus der vorerwähnte Geh. Rath den Muth zu nachstehenden Anträgen: 1. Die ganze, Militärsachen behandelnde Correspondenz mit dem Kaiser, beziehungsweise mit den Hofstellen an seiner Seite, hat durch die Hände des Innsbr. Geh. Rathes oder, wenn in Innsbruck ein Gubernator anwesend, durch dessen Hände zu laufen; Letzterer oder der Geh. Rath soll die vom Kaiser selbst unterzeichneten Bescheide im Wege der Hofkriegskanzlei empfangen, sie den Oberösterr. Wesen übermitteln und Sache dieser wird es sein, den Militärpersonen und Denjenigen, die es sonst angeht, „das Behörige alter Ordnung nach zu intimieren.“ 2. Solche Adressaten würden namentlich sein: das Oberstzeugmeisteramt in Tirol nebst den ihm Zugethanen, die Commandantschaften in den Ober- und Vorderösterr. Landen mit den ihnen untergeordneten Unter-Offizieren und Garnisonen, die Land-Obersten, Proviantverwalter u. s. w. Dabei ist aber nicht zu übersehen, dass manche Commandanten auch Civilämter (Pflegschaften, Stadt- und Schloss-Verwaltungen) inne haben, die an den Grenzen postirten Offiziere häufig das Zollgefäll einzunehmen berufen sind und desshalb unter der Innsbrucker Hofkammer stehen müssen. 3. Derartige „Mixta“ besorgen insbesondere die Commandanten an der Lienzer Klause, zu Peitlstein, Roveredo, Beseno, Arco, Penede, am Kofl (Covelo bei Primolano, auf welche alttirolische Zugehör im Jahre 1866 bei Abtretung des Venetianischen Gebietes, dessen Exclave es war, kein Bedacht genommen wurde), Ehrenberg, Leutasch und Scharnitz, ferner der Commandant und Stadthauptmann zu Kufstein, der Hauptmann zu Rattenberg, der Lieutenant im Passe Strub, der Obersthauptmann der 4 vorarlbergischen Herrschaften, der Commandant und Stadthauptmann zu Constanz, der Commandant von Freiburg und die Befehlshaber in den vorderösterreich. Waldstädten. Alle diese Militärpersonen hiengen bisher von den Oberösterr. Stellen ab und dabei solle es auch sein Bewenden haben, so dass sie fortan in Civilibus und Criminalibus unter deren Jurisdiktion zu stehen und blos in Ansehung ihrer militärischen Verrichtungen Befehle, die der Wiener Hofkriegsrath hinausgiebt, zu empfangen hätten.

Von den Proviantverwaltern und vom Oberst-Zeugamte so wie von dessen Untergebenen in und ausser Innsbruck verstehe sich dies ohnehin von selbst, und es wäre billig, dass es auch von der gesammten Landmiliz, die ohnehin mehr als die Hälfte ihres Unterhalts von der tiroler Landschaft empfängt, zu gelten hätte. 4. Die Verleihung der Militär-Chargen in Tirol und in den Vorlanden sollte zwar im Wege der Hofkriegskanzlei in Wien durch den Kaiser vor sich gehen, aber nicht ohne dass die Oberösterr. Wesen sie zuvor begutachten. 5. Eine „pure Cameral-Militär-Sach" sei ferner die Ausbesserung alter Festungswerke, womit daher fortan die Innsbr. Hofkammer zu thun haben wird. 6. Werden neue Werke dieser Art angelegt, so bedarf es dazu allerdings einer A. h. Spezial-Verordnung und diese herbeizuführen ist Sache der Hofkriegskanzlei, aber Letztere wird sodann die Zustimmung des Gubernators und des commandierenden Generals einzuholen haben. 7. Was dieser General zu verfügen findet, ist in der Form eines vom Gubernator ausgehenden Befehles den betreffenden Organen bekannt zu geben. Schliesslich warnt der Geheime Rath vor Ueberspannung der Kräfte des Landes und folgert er aus der Schonung, die diesen noth thue, dass dem Wiener Hofkriegsrathe durchaus keine Disposition in Geldsachen eingeräumt werden dürfe, sondern alle „Raithgeber" der Innsbrucker Hofkammer untergeordnet bleiben müssten. — Hiezu machte der Oberst Köchly folgende Gegenbemerkungen: ad 1: Die künftige Leitung der Militär-Geschäfte in den Ober- und Vorderösterr. Landen ist eine vom Kaiser bereits entschiedene Sache, von welcher abzuweichen nur auf die Gefahr der A. h. Ungnade hin gewagt werden könnte. ad 2: Der Expeditions-Modus ist ganz und gar Sr. Majestät anheimzustellen. ad 3: Wozu wäre er abgeordnet worden und hätte für ihn ein Inventar der Festungen angefertiget werden müssen, wenn trotzdem Alles im statu quo zu verbleiben hätte? ad 4: Nachdem der Kaiser die Leitung der Militär-Geschäfte der in Wien befindlichen Geheimen Stelle für Oberösterreich entzogen hat, wird auch die in Innsbruck befindliche Geheime Stelle weiterhin nichts mehr damit zu thun haben. Alle ans Gegentheil geknüpften Ansprüche und Voraussetzungen sind sonach hinfällig. ad 5. Alle Anschaffungen werden, wenn gleich mit Beihilfe und Concurrenz der kaiserlichen (Wiener) Hofkammer, vom Hofkriegsrathe auszugehen haben. ad 6: Die nöthigen Anträge in Militaribus zu stellen liegt künftighin dem Militär-Direktor ob, der für Tirol und die Vorlande zu bestellen sein wird. ad 7: Die theilweise Abhängigkeit der Commandanten u. s. w. von der Regierung und Kammer zu Innsbruck bleibt eine offene Frage; allein „quoad

officia militaria« wird blos der Hofkriegsrath in Wien mit ihnen zu befehlen haben. — Köchly fügte noch bei, dass er nicht ermächtiget sei, das Militare anders zu übernehmen, als er hier erklärt. (Siehe die in obiger Anmerkung 9 zum I. Abschnitt des vorliegenden Bandes bezogene Handschrift der Innsbr. Universitäts-Bibliothek, in welcher die im Vorstehenden auszugsweise mitgetheilten Aktenstücke abschriftlich enthalten sind, leider ohne genauere Bezeichnung, so dass die Reihenfolge nur dem Inhalte nach sich bestimmen lässt. Die Anträge des Geheimen Rathes zu Innsbruck stehen auf S. 9 bis 12, die Gegenbemerkungen Köchly's auf S. 12 bis 15).

9) Die Eingangsworte des Hofdekrets vom 8. Juni 1705, welches vom Kaiser Joseph, den beiden Oesterr. Hofkanzlern und dem Referendar Joh. Theod. von Weissenberg unterzeichnet ist, lauten: »Demnach Wir vnseren mehreren Dienst(es) zu sein befunden und dahero gnädigst resolviert, dass unsere Innerösterr. Hoffcammer und selbiges ganze Camerale nicht mehr von unserer Oesterr. Hoffcanzley dependent sondern allein vnserer hiesigen khayserlichen Hoffcammer jedoch auf eben die Weiss und Arth, wie selbige unter besagter Hoffcanzley gestanden, subordiniert sein solle, ratione modi aber Wir euer unterthenigstes Guetachten vorhero zu vernemben verlangen . . . .«. An diese Willensmeinung reiht sich der Befehl, das Gutachten ehestens zu verfassen und es dem Präsidenten der Innerösterr. Hofkammer mitzugeben, welcher in Wien sich einzufinden hat, wo mit ihm und anderen dort anwesenden Räthen Alles besprochen werden soll. — Die Vorstellung, welche die Innerösterr. Hofkammer, statt diesem Befehle nachzukommen, an den Kaiser richtete, ist vom 23. Juni 1705 datiert und beginnt mit dem Motto: »Omnis novitas periculis plena.« Zum Beweise, dass manche Staatsgläubiger, die der Grazer Hofkammer vertrauensvoll entgegenkamen, mit der Wiener nichts zu thun haben wollen, wird angeführt, dass im Jahre 1696 die Freiherrn Leopold und Honorius Curti Ersterer 100.000 fl. unter der Bedingung darliehen, dass sie mit diesem Guthaben nicht an die Wiener Hofkammer gewiesen werden. Dann wird die Behauptung aufgestellt: mehrere, von einander unabhängige Hofkammern seien ebensoviele Hebel für den Staatscredit, weil, wenn auch die Eine oder die Andere den Dienst versagt, die Uebrigen ihre Schuldigkeit thun und immer noch Zutrauen geniessen; hieran Etwas ändern, heisse das Gewisse mit dem Ungewissen vertauschen. Vom Kammer-Präsidenten wird erzählt: er besitze Aufzeichnungen, wonach eine Subordination, wie sie dermalen geplant wird, schon vor vielen Jahren beabsichtiget gewesen; bei reifer Ueberlegung sei man jedoch davon wieder abgegangen, insbesondere weil man auch erwog, dass die Vorfahren des regierenden Kaisers den Innerösterr. Landständen das Versprechen geleistet

haben, die Grazer Hofkammer „im aufrechten, unveränderten Stand zu belassen.“ Die Stände, heisst es da weiter, hätten ein naheliegendes Interesse, über die Verletzung dieser Zusage sich zu beschweren; denn solange jene Hofkammer mit ihrer bisherigen Verfassung fortbesteht, erhält der Innerösterr. Adel durch sie Bedienstungen und andere Gnaden, die ihn für gebrachte Opfer theilweise schadlos halten. Und auf welche Verzögerungen im Auszahlen ihrer Gehalte werden sich nicht die Staatsdiener in Innerösterreich gefasst machen müssen, sobald sie dieselben aus Wien werden zu beziehen haben. Die Wiener Hofkammer sei ehevor fast aller Einkünfte entblösst und ohne Credit, so dass sie sich selber nicht mehr zu helfen weis. Wie will sie unter solchen Umständen die Grazer leiten und leisten, was diese geleistet hat? Man bedenke, welche Summen die Grazer Hofkammer binnen wenigen Jahren zur Einlösung der Mauth-Oberämter Tarvis und Rottenmann verwendet und wie leicht sie die 110.000 fl., für welche vier unter das Görzer Oberamt gehörige Filialmäuthe an einen Grafen Rabatta verpfändet waren, aufgebracht hat, welche Vortheile hieraus der Handel zog, wie sie den cameralischen Besitzstand durch Ankauf mehrerer Herrschaften vermehrte, u. s. w. In der Folge wird Confusion und Superconfusion Derartiges vereiteln. Und welche Rolle soll die Grazer Geheime Stelle spielen, wenn sie, die mit der Wiener Hofkammer in gar keinem Verkehre steht, in Cameral-Sachen an der Geheimen Oesterr. Hofkanzlei keinen Rückhalt hat, während sie doch die Correspondenz der Grazer Hofkammer mit den Innerösterr. Landschaften und mehreren Hauptmannschaften zu vermitteln berufen ist? Ehevor mit Geschäften überladen, wird die Wiener Hofkammer keine Zeit finden und der nöthigen Kenntnisse ermangeln, um mit dem Detail der Innerösterr. Finanzen sich zu befassen. — Die Vorstellung schliesst mit der Ablehnung eines Gutachtens über die Modalitäten der fraglichen Unterordnung, weil diese an sich unausführbar und weil die Oesterr. Hofkanzlei in Wien nicht erst aus Graz über das Verhältniss belehrt zu werden braucht, in welchem die Innerösterr. Hofkammer bisher zu ihr gestanden. (Akt 51 ex Juni 1705 im Innerösterr. Hofkammer-Archive zu Graz).

10) Diese Einwendungen gewannen nicht die Gestalt einer an den Kaiser gerichteten Vorstellung, sondern wurden bei der Verhandlung mit den in Innsbruck anwesenden kaiserl. Commissären vorgebracht und von diesen in der Relation vom 29. März 1706 berücksichtiget, womit sie einen „Unvorgreiflichen Entwurf“ über die Vereinigung beider Hofkammern dem Kaiser unterbreiteten. Als Punkte, die sich auf die fraglichen Einwendungen zurückführen lassen, hebe ich daraus folgende hervor (von welchen es am Schlusse jener Relation heisst, dass sie „ad facilitandam incorporationem

Camerarum könnten proponiert und endtlichen allerunterthenigst eingerathen werden«): 1. Soviel die »pure Cameralia« betrifft, soll der Modus administrandi und die Subordination der undtergebenen Aembter in dermalligem Standt verbleiben, auch deren Verwaltung quoad modum nit geändert werden... 2. Sollen auch »ohne ainzige Hinderung der kays. Hofkammer alle in disem Lanndt zu bestreitten habende ordinari Ausgaben, als da seind: Deputatgelder, Besoldungen, Stüfftungen, Interessen u. dgl. wie vorhin entricht und vor Allen abgeführt werden....«. 3. »Zu nöttigen Vorfallenheiten, wo periculum in mora vorhanden und die Zeit nit zulassete, sich beschaids in Wienn zu erhollen, solle der alhiesigen (Innsbrucker) Hofkammer unverwehrt sein, das Erforderliche vorzukehren; sie ist jedoch schuldig, solches alsbald sambt denen hiezu gehabten Ursachen nacher Hoff zu berichten.« 4. Die Innsbrucker Hofkammer soll Macht haben, in Nothfällen Geld aufzuleihen und die Wiener sodann nicht befugt sein, mittel- oder unmittelbar die stipulirte Verzinsung und Rückzahlnng zu hindern. 5. Wichtigere Entscheidungen in Cameralsachen sollen in Wien nicht erfolgen, ohne dass die Innsbrucker Hofkammer um ihr Gutachten darüber befragt wird. 6. »Damit auch die alhiesige Kammer nach dem alten Gebrauch und wolhergebrachten Herkhomben von denen negotiis mixti fori nit ausgeschlossen werde, ist ohnedeme in der der Commission zuegestellten und denen Dikasteriis von Hof bereits communicierten Instruction abundanter vorgesehen....« 10. »Auf die Exempla majorum und observantiam priorum temporum ist zweifelsohne grosse Reflexion zu machen, jedoch bringet auch offt die Necessitas und Conjunctur mit sich, dass einige Aenderung nit allein convenient und nuzlich sondern auch nottwendig sey.... Es wäre zu wintschen, dass in denen sambentlichen Erbländern in omnibus et per omnia eine Gleichheit gehalten wurde und man sich sodann des glückseligen Axiomatis: unus Rex, unus grex et una lex — prävalieren khönnte; allein solches khann nonnisi successivo labore gleichsamb erstritten werden, soviel aber die Cameralia et Militaria anbetrifft, bestehen selbige de facto in all' übrigen Lanndten vndter Einer Direction, wie dann erst jüngst notorie die Innerösterr. Cammer und Kriegsrath von der Hofcanzley abgewiesen und der Hofcammer und Hofkriegsrath incorporiert worden et quidem sine minima oppositione et strepitu (? Vgl. die vorhergehende Anmerkung). Die ungarische, böhmische und schlesingische Cammer werden von langen Jahren her von der Wienerischen dirigiert: warumb soll es allein in Tyrol so hardt und unmöglich fallen? da man absonderlich alle media auszusinnen intentioniert ist, damit die schuldige Bezallung gleichwie vormahls richtig fortlauffen, der bisshero löblich erhaltene Credit ferners conserviert, die alhie-

sige Intraden und Einkhonften bevorderist und prae omnibus zu des Lanndts Nottwendigkheiten und Nuzen dispensiert und allein die Ober-Inspection purorum Cameralium (gleichwie selbige vormahls die Hofcanzley gehabt) der kays. Hofcammer in das khünfftig anverthraudt werde. Es scheinet auch der Autorität aines Lanndtsfürsten allzu nahe zu khomen, wann man selbigen, welcher doch alle Negotia in aigner höchster Persohn nit dirigieren villweniger tractieren khann, das Arbitrium et electionem personarum gleichsamb benemen oder wenigist in Zweifl setzen will, durch welche Er die obhabendte Geschäffte veranstalten und expedieren lassen khönne.«

11) Dass auch die Stände der Steiermark in diesem Sinne Beschwerde führten, entnehme ich einer Mittheilung, welche der von mir stets als verlässlich befundene k. k. Statthalterei-Offizial in Graz, Herr Markus Kremser, im Jahre 1867 mir machte. Den betreffenden Akt in Graz aufzufinden habe ich vergebens mich bemüht. Die ständischen Sitzungs-Protokolle von den Jahren 1705 bis 1707 enthalten darüber nichts, was jedoch bei deren Unvollständigkeit kein Beweis dafür ist, dass der fragliche Beschluss überhaupt nicht gefasst wurde. Vgl. auch die vorstehende Anmkg. 9.

12) Die vom Landschafts-Syndikus Dr. Philipp Bartl verfasste Vorstellung der tiroler Stände wider die Inkorporierung der Innsbrucker Hofkammer an die Wiener findet sich authentisch vor im Bande 80 (42) der gebundenen tiroler Landtags-Akten im landschaftlichen Archive zu Innsbruck u. z. S. 14 bis 22; andere Abschriften davon sind im Bande 1042 der Bibliotheca Tirolensis (im tirol. National-Museum) und in dem in obiger Anmerkung 9 zum I. Abschnitt des vorliegenden Bandes bezogenen Mskpte. der Innsbrucker Universitäts-Bibliothek, Stück 9, Bl. 15 bis 18 enthalten. Die Stände anerkennen, dass es im Belieben des Landesfürsten stehe, mit den Behörden zu disponieren; aber sie bitten, ihre Bedenken dawider zu erhören, wie es von Alters her Brauch sei. »Tirol« sagen sie, »ist eine von der Natur aufgeführte Festung, gilt für das Herz des deutschen Reiches und für eine Citadelle der österr. Erbprovinzen; Kaiser Karl V. habe geäussert, dass, wenn Tirol verloren geht, die übrigen deutschen Erblande sich nicht werden behaupten lassen, wogegen, wenn Tirol ihm bleibt, er sich getraue, von hier aus die übrigen zurückzuerobern. Und doch hänge Tirol mit diesen nur durch ein kleines Stück Land zusammen, wesshalb auch durch das Landlibell von 1511 seine Vertheidigung dem s. g. Zuzuge des Landvolks anheimgestellt ist und das Land in seiner Isolierung der Zuschüsse, die die Innsbrucker Hofkammer in Kriegsfällen bisher leistete, dringend bedarf. Wird diese Behörde oder vielmehr die Geldkasse, die da aushalf, dem Lande entzogen, so wird bei

feindlichen Angriffen das Landvolk leicht in Kleinmuth und Verzweiflung verfallen und der Feind sich des Landes bemächtigen können, bevor aus dem fernen Oesterreich Hilfe eintrifft. Kaiser Max I. sicherte dem Lande nicht nur zu, dass seine Hofkammer daselbst ihren Sitz haben werde, sondern setzte vielmehr gerade zu Innsbruck eine Raitkammer ein, deren Wirkungskreis sich über alle seine Erblande erstreckte. Spätere Landesfürsten leisteten bei den Erbhuldigungen das gleiche Gelöbniss und es liegen darüber Reverse vom 12. April 1520 und 4. August 1523 vor. Noch Kaiser Leopold beruhigte im März 1704 Abgeordnete der tiroler Landschaft, die in dieser Beziehung Besorgnisse äusserten, mit dem Versprechen, dass er die Oberösterr. Hofkammer von der Niederösterreichischen getrennt werde fortbestehen lassen. Wie wenig das Beispiel anderer Provinzen auf Tirol anwendbar sei, habe der nämliche Kaiser in den Jahren 1692 und 1698, als es sich um Einführung gewisser Akzisen in Tirol handelte (offenbar ist damit auf die in obiger Anmerkung 19 zum I. Abschnitt des vorliegenden Bandes erwähnte Finanz-Reform angespielt), unumwunden eingestanden. Das Land halte eben keinen Vergleich mit den „zu mutueller Schützung in Einem Corpore beisammen liegenden Ländern“ aus und benöthige sein Geld selbst. Was geschähe auch mit dem Handelszuge, mit den Bozner Märkten, mit der Haller Saline und mit den Bergwerken, wenn keine genügende Obsorge mehr im Lande bestände? Die Gefälle müssten abnehmen und das Land würde damit seine Widerstandskraft einbüssen, während es jetzt ein Bollwerk zum Schutze der übrigen Erbländer ist. — Im vorcitierten Bande der Landtags-Akten sind S. 23 bis 36 ausser der eigentlichen Vorstellung auch „Unvorgreifliche Rationes und Motiva“ verzeichnet, welche der genannte Landschafts-Syndikus zur Bekräftigung jener zusammenstellte. Darin wird mit lebhaften Farben die „universale Gemüthsbestürzung und Cleinmiethigkheit des gesambten Landtss . . . über die Hinabziehung der Oberösterr. Hofkammer als seiner bisherigen einzigen Nutricis“ geschildert und auf eine Instruktion verwiesen, welche Kaiser Leopold dem Herzoge Karl von Lothringen bei dessen Ernennung zum Gouverneur der ober- und vorderösterr. Lande (1679) gab und worin es heisst: „Weilen die Stände und Unterthanen der gesammten o. u. v. ö. Lande von ohnvordencklichen Jahren eines gewissen und sehr gelinden Modi in Regendo gewohnt seyndt, Ich auch dieselbe bishero (also) tractiert und bei Antrötung meiner Regierung die Stöll und Rathsmitteln hiernach gnädigst instruirt habe: . . . wollen Euer Liebden es bei dieser alten Norma . . . bewenden lassen.“ In der That gab Leopold I. auf dem „offenen“ tiroler Landtage vom Jahre 1704 das Versprechen ab, dass die Behörden-Organisation im Lande in die Gestalt, die sie unter dem Erzherzoge Sigmund Franz hatte,

zurückversetzt werden soll. (Geb. Landtags-Akten im landschaftlichen Archive zu Innsbruck, Bd. LXII.).

13) Dieser A. h. Entschliessung vom 27. Juli 1705 geschieht in der Instruktion für den Militär-Direktor Grafen Franz Karl von Reising vom 15. Mai 1709 Erwähnung (Akt 14 der Kattan'schen Registratur, Polit. Abth., im Statthalterei-Archive zu Innsbruck).

14) Akt 51 ex Juni 1705 im Innerösterr. Hofkammer-Archive zu Graz.

15) Akt 28 ex September 1705 ebenda. Diesem Akte ist der Inhalt der hier folgenden Anmerkungen 16 bis 20 entnommen.

16) In der Zuschrift des Grazer Geheimen Rathes an die hiesige Hofkammer heisst es u. A.: es sei des Kaisers Wille, dass »von Seiten der herinnigen Hofcammer alles militarische Commando, Eingriff, Disposition und Inpflichtnembung aller dergl. militarischen oder sonsten ad Militiam proprie gehörigen Persohnen, Befehlshaber, Verwalter, Offizier, Beambten und Bedienten gänzlich cessieren, die bishero von Ihro löbl. Hofcammer in Pflicht Genommen(en) mit eben derselben Pflicht dem Innerösterr. Hofkriegsrathe heryber gegeben und von diesem von Ihrer kais. Majestät wegen biss zu völliger Einrichtung deren Stöllen in solicher Ihrer vorigen Pflicht, jedoch nur provisorio modo und bis auf fernere kais. Disposition auf- und angenomben, auch commandirt, ihnen aber von Ihro löbl. Hofkammer Ihre bisherige Soldt und Accidentien ordentlich und gewöhnlicher Massen geraicht werden sollen.« Die »Cameral-Hauptleute« erhielten vom Geh. Rathe Patente gleichen Inhalts zugeschickt, die sie zur Kenntniss ihrer Untergebenen zu bringen hatten.

17) Das Verbot der Grazer Hofkammer, irgend einem Befehle, der nicht von ihr oder der Wiener Hofkammer ausgeht, nachzukommen, ergieng an die Hauptleute von Görz, Triest, Fiume, Buccari, Likka, Mitterburg, Flitsch und Tulmein (Tolmino) unterm 21. September 1705. Unterm 3. Oktober konnte dieselbe bereits nach Hof berichten: der Landeshauptmann von Görz, Graf Joh. Kaspar Cobenzl, habe ihr gemeldet, dass ihm jene kais. Resolution von der Grazer Geheimen Stelle mit der Weisung, sie ins Italienische übersetzen zu lassen und mittels Proklams zu veröffentlichen, zugefertiget worden sei, dass er jedoch diesem Auftrage keine Folge leistete, sondern bis auf Weiteres dem Verbote der Grazer Hofkammer Rechnung trage. Letztere besorgte nun allerdings, dass die Geheime Stelle dem Landeshauptmanne sein Verhalten sehr übel nehmen würde, und bat den Kaiser, diesen Ungehorsam »zu Gnaden zu halten.« Die Schuld, meinte sie, treffe die Wiener Hofkanzlei, welche da unbefugter Weise in Cameralsachen sich menge. Der Hauptmann von Triest, Graf Vitus Strassoldo, verhielt sich Angesichts der sich wider-

sprechenden Aufträge gleichfalls passiv und erbat sich unterm 4. Oktober von der Grazer Hofkammer weitere Verhaltungsbefehle.

18) Der Innerösterr. Hofkriegsrath ersuchte mit dieser vom 14. September datierten Zuschrift die Grazer Hofkammer, ihm nicht nur mitzutheilen, was sie zum Vollzuge der A. h. Willensmeinung bereits vorgekehrt hat, sondern ihm auch ein Verzeichniss aller »ad militiam proprie gehörigen Personen«, die ihr unterstehen, so wie der Zeughäuser sammt den Inventarien letzterer vorzulegen.

19) Die neuerliche Vorstellung der Innerösterr. Hofkammer erfloss am 10. September 1705. Sie verwahrt sich damit gegen die kais. Ungnade für den Fall, dass ihr die Nichtbeachtung dessen, was die Geheime Selle ihr über Andringen der Wiener Hofkanzlei auftrug, verübelt werden wollte, und betheuert abermals, dass ihr weder schlechte Wirthschaft noch sonstige Pflichtvergessenheit zur Last falle. Sie tritt vielmehr den Beweis für das Gegentheil an, indem sie sich rühmt, viele unnütze Ausgaben, welche die Innerösterr. Kriegsstelle zu machen vorhatte, vereitelt, insbesondere im Jahre 1702 »unproportionirte Liefergelder«, welche jene Stelle verabfolgen wollte, inhibirt und ihr schädliche Eingriffe in das Grazer Proviantwesen verwehrt zu haben. Von jeher stehe ihr die Erstattung des Besetzungsvorschlages für den Posten des Grazer Festungscommandanten, so wie dessen Installierung zu und Kaiser Leopold habe sogar zur Zeit der höchsten Feindesgefahr, als er dieser wegen den Oberst Thomas Vogl zur Uebernahme jenes Postens nach Graz entsendete (vgl. die Anmerkg. 7 zum I. Abschnitt des vorliegenden Bandes), gestattet, dass derselbe mit Ausschluss aller anderen Stellen durch zwei Hofkammerräthe der Festungs-Garnison vorgestellt werden durfte. Als im Jahre 1705 in der Grazer Festung ein französischer General gefangen lag und der hiesige Hofkriegsrath bei dessen gerichtlicher Einvernehmung einen Vertreter der Hofkammer nicht zulassen wollte, habe der Kaiser über deren Recurs die Beiziehung eines solchen angeordnet. Verblieb die Hofkammer so im Besitze ihrer den Grazer Schlossberg betreffenden Gerechtsame, so spricht das Interesse der Finanzverwaltung nicht minder dafür, dass ihr auch in anderen Festungen und in den Seehäfen wenigstens die Verwaltung der Zeughäuser überlassen bleibe. Der Grazer Hofkriegsrath habe wiederholt seine geringe Eignung, die Zeughäuser in gutem Stande zu halten, an den Tag gelegt. Als im Jahre 1696 die Festung Carlobago ihr von ihm eingeantwortet wurde, sei im dortigen Zeughause nichts als eine verrostete Hellebarde vorhanden gewesen und die Kriegsrequisiten, welche sie dem Carlstädter Zeugwarte zur Belagerung von Bihać leihweise verabfolgte, habe sie wiederholten Andringens ungeachtet noch immer nicht zurückerhalten.

Frühere Herrscher fanden es gerathen, an mehreren Orten die von der Hofkammer abhängigen Hauptleute auch mit militärischen Befugnissen auszustatten und wenn, wie es in den Jahren 1702 und 1703 in Triest geschah, der Feindesgefahr willen dem Civilhauptmanne ein besonderer militärischer Befehlshaber zur Seite gesetzt wurde, so hat dies stets zu Reibungen, Missverständnissen und Irrungen Anlass gegeben, auch die Kammereinkünfte beeinträchtiget, weil diese Befehlshaber alle Regalien an sich rissen und dann nicht mehr herausgeben wollten. Grosse Mühe kostete es, bis der Zengger Commandant die dortige Mauth an die Kammer abtrat und ihr den Salzhandel überliess. Noch gegenwärtig herrsche dort kein »rechtschaffener Friede« zwischen der Kammer und dem Militär. Die Grenzgeneralate von Carlstadt und Petrinia seien für die Finanzen die mindest einträglichen Gebiete, weil daselbst die Hofkammer der erforderlichen Autorität ermangelt. Sollte die dermalige Militär-Besatzung in Porto-Rè nicht blos der Kriegsgefahr gelten sondern etwa gar nur der Vorbote der Errichtung eines neuen Grenz-Generalats sein, so würde der Ertrag der Zriny-Frangepani'schen Güter sich rasch vermindern und es ist auch nicht abzusehen, wesshalb dort überhaupt Militär garnisonirt, nachdem von Alters her die dortigen Freisassen (Libertiner) und Herrschafts-Unterthanen verpflichtet sind, dem Aufgebote des Herrschafts-Inhabers, dermalen also der Grazer Hofkammer, Folge zu leisten.

20) Akt 28 ex September 1705 im Innerösterr. Hofkammer-Archive. Hauptsächlich handelte es sich um die Uebergabe der Grazer Festung an den Innerösterr. Hofkriegsrath. Zu diesem Ende war schon im Juli 1705 der Grazer Hofkammer von Wien aus »Renitenz« zur Last gelegt worden, weil sie sich benehme, als stünden das Grazer Schloss und dessen »Guardi« blos unter ihr. (Akt 16 ex Juli 1705 ebenda).

21) Förmlich aberkannt wurden der Grazer Hofkammer diese militärischen Befugnisse erst im Jahre 1711, wo die Kaiserin-Wittwe Eleonore als Regentin unterm 12. Dezember eine zwischem dem Wiener Hofkriegsrathe und der dortigen Hofkammer vereinbarte Norm über die künftige Verwaltung der beiden Grafschaften erliess, welcher gemäss dieselben »ex ratione publica« in Zukunft unter »Militär-Direktion stehen sollten.« Zur Durchführung wurde gleichzeitig eine Hofcommission entsendet, deren Instruction vom Wiener Hofkriegsrathe verfasst ist. Laut § 13 derselben übernahm Graf Carl Raimund von Attems in der Eigenschaft eines Militär-Grenz-Oberhauptmanns das Commando in den beiden Grafschaften mit dem einstweiligen Sitze in Carlobago, welcher Ort selbst aber unter der Verwaltung der Grazer Hofkammer verblieb. (Für die Folge war zur Stabsstation Ribnik ausersehen). Dem Militär-Commandanten, welchen so wie den Oberlieutenant und Feldcaplan

der Wiener Hofkriegsrath ernannte (während die untergeordneten Stellen die Grazer Kriegsbehörde zu vergeben hatte) war als »Beirath in Oeconomicis« ein Cameral-Commissär mit dem Titel eines Kriegs-Commissärs beigegeben, der von der Grazer Hofkammer abhieng und nunmehr deren einziger Repräsentant in den beiden Grafschaften war. Diese bildeten jetzt einen Bestandtheil des Carlstädter Grenz-Generalats, dessen Vorstand dem genannten Oberhauptmanne vorgesetzt war. Die Bevölkerung wurde durch ein kais. Patent vom 19. März 1712, das die Commission zu Udbina feierlich verkündete, von der Veränderung in Kenntniss gesetzt und begrüsste dieselbe mit Jubel. Sie kam nun aus der ihr verhassten Cameral-Jurisdiction unter militärische Botmässigkeit und ihre männlichen Angehörigen wurden in Allem und Jedem als Grenz-Soldaten betrachtet, die sich sogar den Gerichtsschreiber selber wählen durften, aus deren Mitte beim Civil- und Straf-Verfahren die Beisitzer zu nehmen waren und unter welche, beziehungsweise die vorhandenen Familienhäupter, die Ländereien als eine Art Militärlehen vertheilt wurden. Siehe Schluss-Relation der Durchführungs-Commission d. d. Graz, 1. Dezember 1712 in der alten Registratur des k. k. Reichskriegs-Ministeriums zu Wien (Akt 14 ex Februar 1713). Vgl. Fr. Vaniček, Specialgeschichte der Militärgrenze, I. Bd. S. 148 bis 161, wo zumeist nach den Akten des Agramer General-Commando-Archivs die damaligen Schicksale der beiden Grafschaften dargestellt sind. — Ihre verwaltende Wirksamkeit begann die Grazer Hofkammer in Likka und Corbavien im Herbste 1696. In ihrem Namen ergriffen damals der Hauptmann von Buccari, Graf Ludwig Coronini, und der Hofkammerrath Joh. Christof von Abele davon Besitz, aber freilich nur von Carlobago aus, wo sie am 18. September eintrafen und der Oberlieutenant der Zengger Besatzung, Christoph Graf Sauer, die Uebergabe der Festung, des Hafens und Zollamts im Beisein des Burggrafens und des Richters vollzog. Die Commissäre der Hofkammer liessen sofort 10 Soldaten, welche sie mitgebracht hatten, mit fliegender Fahne und Trommelschlag in die hiesige Festung einrücken. Ins Innere des Landes vorzudringen erschien den Commissären als ein Wagniss, welches zu unternehmen sie trotz der 30 kroatisch gekleideten Soldaten, von welchen sie sich auf ihrer Reise begleiten liessen, sich nicht getrauten. Für die Justizpflege in beiden Grafschaften glaubten sie genügend vorgesorgt zu haben, indem sie einen beeideten Fiskal namens Hyacinth Peri in Carlobago hinterliessen und der Bevölkerung einschärften, dass in Zukunft Appellationen und Revisionen nicht mehr ans Auditoriat in Carlstadt, sondern stets an die Grazer Hofkammer zu gehen haben. Das Militär-Commando war interimistisch dem Grafen Anton Coronini anvertraut, dem für Finanz- und Handels-Angelegenheiten der Buccaraner

Rentmeister Franz Carl von Dapp zur Seite stand. Die vorgenannten drei Funktionäre, unter welchen der Militär-Commandant den ersten Rang bekleidete, der Burggraf, zugleich Mautheinnehmer, und ein Gegenschreiber waren vorerst die einzigen Organe der Grazer Hofkammer in Carlobago. Nicht einmal ein »Kunststäbler« (Zeugwart und Feuerwerker in Einer Person) war zu bewegen, dort seinen Aufenthalt zu nehmen. Unter so armseligen Verhältnissen (der Ort Carlobago zählte damals nicht mehr als 4 bewohnte Häuser und blos 3 erwerbskräftige Inwohner) war an ein festes Fussfassen nicht zu denken, zumal die Bergbewohner im Rücken dieses neuen Regierungssitzes nicht die mindeste Geneigtheit verriethen, den Befehlen zu gehorchen, die sie von hier aus zu gewärtigen hatten. (Akt 1 ex Mai 1697 im Innerösterr. Hofkammer-Archive). Die Generäle in Carlstadt, welche allein Ausbrüche der Volksleidenschaften und sonstige Friedensstörungen in jenen Gebieten hintanzuhalten in der Lage waren, machten sich diesen Zustand zunutze. Sie gewannen rasch die Zuneigung der Bevölkerung, hielten einige Grenzposten mit ihrer Mannschaft besetzt und verursachten so der Grazer Hofkammer fortwährenden Kummer, welcher erst endete als die oben besprochene Abtretung vor sich gieng. Derselbe machte sodann einem Gefühle der Rache Platz, womit die Hofkammer in kleinlichster Weise das Militär reizte und verletzte sobald sich Gelegenheit dazu darbot.

22) Noch unterm 22. Februar 1709 erstattete die Grazer Hofkammer nach Wien einen Bericht über Befolgung einer kais. Resolution, kraft welcher alle noch unter ihrer Direction stehenden Militaria und Zeughäuser sogleich an die in Graz anwesende Militär-Commission zu übergeben waren. Es handelte sich um Objecte zu Triest, Fiume, Flitsch, Tulmein und Idria. (Akt 76 ex Januar 1709 im Innerösterr. Hofkammer-Archive).

23) Dass dies erst im September 1707 geschah, wurde bereits in der Anmerkg. 74 zum III. Absch. der I. Abtheil. bemerkt. Dass nicht die Vorstellung der tiroler Stände es war, durch welche Joseph I. diesfalls zum Zuwarten bestimmt wurde, beweist die Antwort, welche er schon unterm 12. Mai 1706 darauf gab. Er bedeutete nämlich den Ständen: mit Dem, was er vorhabe, beabsichtige er nichts, als was »zu Gutem des Universi und der gefürsteten Grafschaft Tirol in particulari gereicht« und er werde unabänderlich bei seinem Beschlusse beharren. (Akt Litt. N. Nr. 25 der »Leopoldina« im Statth.-Archive zu Innsbruck).

24) Instruktion für die Oberösterr. Hofkammer vom 23. Februar 1707 (im Statth.-Archive zu Innsbruck, Katanische Cameral-Registratur, Fszkl. 728), Art. 22.

25) Hofdekret vom 17. September 1707, erlassen bei Ankunft des Gubernators in Innsbruck, am vorzitierten Orte. Derselbe erhielt damit überhaupt die »Oberdirektion« aller Amtsgeschäfte in den ober- und vorderösterr. Landen. In der dem Militär-Direktor Freiherrn von Winkelhofen unterm 26. November 1707 ertheilten Instruktion (Resolutionen-Buch vom Jahre 1707 im Innsbrucker Statth.-Archive, Bl. 225) heisst es: die von den Commandanten und anderen Kriegsoffizieren entweder direct beim Herrn Gubernator oder beim genannten General einlaufenden Berichte seien »hinfüro nicht anderst als unter Sr. Durchlaucht (d. h. des Gubernators) Authorität mit Vernembung Seiner des Barons von Winkelhofen durch die Ihme vndergebene Kriegsexpedition auszuförtigen und an den Hofkriegsrath (in Wien) einzuschickhen.«

26) Instruktion für den Militär-Direktor in den o. u. v. ö. Landen vom 15. Mai 1709 a. a. O. Art. 3. Laut dem handschriftl. Behörden-Schematismus vom Jahre 1704 in der Bibliotheca Tirolensis des tirolischen National-Museums (Band 919) war damals die tiroler Landmiliz (Landwehr) in 4 Regimenter eingetheilt, von welchen aber nur die Cadres bestanden. Hiezu gehörten 312 durchs ganze Land zerstreute Corporäle, deren Jeder ein Wartgeld von jährlichen 6 Gulden aus dem landesfürstl. Einkommen bezog. Aus diesem wurden auch die Gehalte der 4 Oberste, dann die der meisten Lieutenants und Feldwebel bestritten. Der Zuzugsrayon des 1. Regiments war das obere und untere Innthal; der des 2. Nons- und Sulzberg, Ober- und Unter-Etsch, Burggrafenamt und Vintschgau; der des 3. die wälschen Confinen; der des 4. das Wippthal, das obere und untere Pusterthal und die Gegend am Eisack. Einzelne Befestigungen waren unter der Obhut von Miliz-Offizieren; so z. B. die Mühlbacher Klause unter derjenigen des Lieutenants Ant. Sebast. von Waltenhofen. Die Garnisonen zu Arco, Penede, Roveredo, Covelo, Peitlstein, Beseno und Riva (im Palazzo Rova-Bastian), ferner zu Rattenberg, Kufstein, in der Scharnitz, an der Ehrenberger Klause, am Kniepass u. s. w. waren nicht der Landmiliz entnommen, sondern es dienten dazu ausser dem Commandanten des Platzes, der übrigens mitunter, wie z. B. am Kniepasse, nur ein zugleich Büchsenmeisterdienste leistender Corporal war, besonders angeworbene »Knechte« oder sogenannte »Wächter.« Die Landmiliz in Vorarlberg stand unter dem »Hauptmanne vor dem Arlberg« (damals Oberstlieutenant Ferd. Carl von Rost mit 1250 fl. Gehalt), welcher 4 Compagnien befehligte. Die strategisch wichtigen Punkte waren auch hier durch sogenannte »Wächter« behütet und zu Bregenz hatte der Inspektor eines landesfürstl. »Jagdschiffes« seinen Sitz, das zu Rekognoscierungsfahrten am Bodensee verwendet wurde. Wie aus Albert Jäger's Buche »Tirol und der baier.-französische Einfall

im Jahre 1703« (Innsbruck 1844) zu ersehen ist, bewährte sich die tiroler Miliz bei dem darin geschilderten Anlasse im Allgemeinen nicht; doch leisteten einzelne Compagnien damals Vorzügliches. So ist im LXII. Bande der gebundenen Landtagsakten im landschaftl. Archive zu Innsbruck ein Bericht über die damalige Verwendung der Miliz-Compagnie der Stadt Bozen enthalten, dem ich Folgendes entnehme: Am 27. Juni marschierte sie, obschon kein ihr zugetheilter Offizier zur Stelle war, unter dem Feldwebel Michael Obmayr von Bozen trotz aller Abmahnungen, die ihr unter Wegs (ober Kollmann durch den Forstmeister Giovanelli, ober Klausen durch einen Grafen Wolkenstein) zutheil wurden, bis Brixen, wo der regierende Fürstbischof soeben hatte verkünden lassen, dass beim Anrücken des Feindes jede Gegenwehr zu unterbleiben habe. Trotzdem drang die Compagnie, durch 80 muthige Brixner Schützen verstärkt, bis an den Brenner vor, welchen Pass aber der Feind bereits verlassen hatte. Am 6. Juli nach Bozen zurückgekehrt, marschierte die Compagnie am 13. Juli nach Prutz im Oberinnthale, machte am 23. Juli die Schlacht bei Zirl mit und begab sie sich später noch an die wälschen Confinen, wo sie bis zum 28. August im Felde blieb.

27) Auf eine Anfrage vom 7. August 1709 wurde dem Gubernator bedeutet: es sei des Kaisers »gnädigste Intention«, dass die »Ober- und Vorderösterr. Zeughäuser nach und nach auf den Fuss und diejenige wohlhergebrachte Ordnung gesetzt werden, welche in anderen Oesterreichischen, auch kgl. böheimischen und hungarischen Zeughäusern gehalten wird, mithin eine durchgehende Gleichheit eingeführt werde.« (Handschrift 899, Stück 9 der Innsbrucker Universitäts-Bibliothek, II. 45 B, Bl. 32 bis 34). Eigentlich handelte es sich da um das »Oberstzeugmeister-Amt« in Tirol, dem im Jahre 1704 der Hofkammer-Rath Ferdinand Heinr. Graf Montrechier vorstand. Dieser hatte einen Zeugwart, der zugleich Rechnungsführer war, einen Gegenschreiber, mehrere Schlosser und Schmiede, einen Rädermacher nebst Gesellen, einen Zimmermeister mit Knecht, 4 Zeughauswärter und mehrere theils zu Innsbruck befindliche, theils exponierte »Pixenmeister« unter sich. Letztere waren von Constanz am Bodensee, Trasp in der Schweiz und Neuburg am Rhein bis Kufstein und Riva vertheilt. Zu Trient befand sich übrigens im Jahre 1704 ein kais. Stückhauptmann, Fr. Jak. Freih. von Voglmayr, welcher aus der Innsbrucker Hofkammer jährlich 200 fl. bezog, und gleichwohl dem Oberstzeugmeister-Amte nicht untergeordnet war. Im Jahre 1709 erscheint ein Stückhauptmann als Stellvertreter des Obersten Zeugmeisters zu Innsbruck. Statt des Gegenschreibers wurde damals ein »Zeugschreiber« ernannt. Wie sehr es dem Wiener Hofkriegsrathe darum zu thun war, sämmtliche Zeughäuser in

seine Gewalt zu bringen, lehrt eine Beschwerde der Stadt Wien, welche sie im Jahre 1707 der dortigen »Regierung« desshalb vorbrachte, weil der kais. Stadt-Commandant, Ferdinand Marchese degli Obizzi, verlangt hatte, dass man ihm das städtische Zeughaus behufs einer vorzunehmenden Visitation öffne. Die Stadt war der Meinung, dass das Recht hiezu höchstens dem General-Feldzeugmeister zukäme, der aber bisher keinen Gebrauch davon gemacht habe. Auch den Musterungen der Bürgermiliz wollte der genannte Stadt-Commandant beigezogen werden. (Handschrift Nr. 138 des niederösterr. Landes-Archivs, Aichen, Lib. A. 5, Bl. 12). Uebrigens erliegt in der betreffenden Sammlung des Innsbr. Statth.-Archivs ein Hofdekret vom 3. Juli 1700, womit bereits erklärt wird, die Rechnung über das Zeughaus-Amt zu Innsbruck habe wie in anderen Erblanden der Zeugwart zu legen und nicht der Oberstzeugmeister.

28) Diese nergelnde Selbstvertheidigung der Innsbrucker Hofkammer offenbart sich in zahllosen Beschlüssen derselben, die in den betreffenden Copeybüchern des Innsbrucker Statthalterei-Archivs eingetragen sind. Vgl. auch die folgende Anmkg. 31 in Betreff der regulierten Landmiliz. Am heftigsten wogte der Streit freilich im Jahre 1706, wo das Geheimraths-Collegium auch nachdem am 8. Mai eine Punktation über die »Pure Militaria« zu Stande gekommen war, unterm 3. August die »beiden Wesen« aufforderte, sich eingehend über die »Militaria mixta« zu äussern. Die Fortsetzung des Widerstandes, den die Innsbrucker Hofkammer an den Tag legte, wurde nicht wenig durch die Fortdauer der Abneigung begünstiget, mit welcher die tiroler Stände auf die fraglichen Neuerungen blickten. Im Frühjahre 1710 brachte eine aus dem Landeshauptmanne Grafen Künigl und den Abgeordneten Ad. Ludw. Wennser und Joh. Arbogast Rundl von Rosenfeld bestehende Deputation beim Kaiser Joseph viele Beschwerden vor, deren Punkt 15 die »neue Kammer-Einrichtung« als dem Volke verhasst bezeichnete, indem sie für die Ursache der im Lande herrschende Noth und Verzweiflung gelte. Der Kaiser erledigte das lange Verzeichniss von Klagen unterm 11. Mai 1710 mit einem Dekrete, welches (offenbar weil auch die Stifte Brixen und Trient sich der Beschwerdeführung angeschlossen hatten) vom Kanzler des deutschen Reiches, Friedrich Carl Grafen von Schönborn, gegengezeichnet ist und in welchem zwar die Verdienste der Tiroler um die Vertheidigung ihres Landes »mit unvergesslicher Danckhnemigkeit« anerkannt werden, jedoch rundweg erklärt wird, man habe trotz allen Nachdenkens kein Mittel gefunden, wie den vorgebrachten Beschwerden unter den obwaltenden Kriegsumständen abgeholfen werden könnte. (Siehe die in der vorgehenden Anmkg. bezogene Handschrift, Bl. 21 und 22). Wie lange das

Militär-Direktorium mit solchen Hindernissen kämpfte, ergibt sich aus einem Berichte des Militär-Direktors Grafen Hendl vom 25. Juli 1715 (ebenda, Bl. 28 bis 31), in welchem an Erlässe des Hofkriegsraths-Präsidenten vom 14. Januar und 25. Februar 1708 erinnert wird, die den Vorsatz ausdrücken, das Direktorium zu Innsbruck „nach dem Fuss des Innerösterreichischen" einzurichten. Davon, heisst es in dem Berichte, sei man noch weit entfernt; weder in Justizsachen noch in politischer Beziehung erfreue sich das Direktorium des ihm gebührenden Ansehens und Einflusses.

29) Die Anfänge der Innsbrucker „Kriegskanzlei" reichen in das Jahr 1707 zurück, wo der erste, ständige Militär-Direktor zu Innsbruck, General-Wachtmeister Freih. von Winkelhofen unterm 26. November 1707 den dortigen Hofkammer-Sekretär Peter Paul Daiser von Sillbach zur Besorgung der Kanzlei-Expedition zugewiesen erhielt und die Verfügung getroffen wurde, dass von nun an eine besondere Kriegs-Registratur in Innsbruck zu bestehen habe, an welche übrigens die einschlägigen älteren Akten der Hofkammer nicht abzutreten waren. (Resolutionenbuch von 1707 im Innsbrucker Statth.-Archive, Bl. 225 ff.). Die also eingerichtete Kanzlei fand mit dem Sekretär Daiser an der Spitze der Nachfolger des Freiherrn von Winkelhofen im Jahre 1709 zu Innsbruck vor, obschon die Oesterreichische Hofkanzlei in Wien sich dieser neuen Einrichtung widersetzt und unterm 17. September 1707 den Gubernator in Innsbruck befragt hatte, ob sie wohl wirklich nöthig wäre. Als ihr Urheber ist der Wiener Hofkriegsrath Carl Locher von Lindenheim (derselbe, welcher sich später bei der Pacifizierung Ungarns hervorthat) anzusehen. (Akt 14 der Katanischen Registratur, Polit. Abth., im Statth.-Archive zu Innsbruck). Unterm 29. März 1724 bewilligte Kaiser Karl VI. auf Antrag des Wiener Hofkriegsrathes dem Innsbrucker Kriegs-Direktorium 2 besondere Kanzlisten und einen Amtsdiener. In dem betreffenden Hofdekrete (Cameral-Gutachten von 1724 im Innsbrucker Statth.-Archive) heisst es: die Militär-expedition oder nunmehr sogenannte Kriegskanzlei sei „quoad locum, Registraturam et labores" gleich nach Separierung des Militare von der allgemeinen Kammerexpedition getrennt und der damalige Hofkammerrath Daiser als Referent „in militaribus mixtis et provincialibus" an deren Spitze gestellt, das erforderliche Kanzleipersonal aber sei bisher dem Stande der Kammer-Kanzlisten entlehnt worden. Inzwischen erhielt Daiser auch das Referat „in pure militaribus" und aus diesem Grunde in der Person des Kriegsconzipisten Lautherwasser einen Conzeptsbeamten zugewiesen. Seitdem galt es, für die Kriegskanzlei entsprechende Localitäten ausfindig zu machen. Einem Berichte der Innsbrucker Hofkammer vom 9. Dezember 1726 (Cameral-Gutachten a. a. O.) ist zu entnehmen, dass anfänglich an die Burg zu Innsbruck, dann

an die Behausung des Obersten Zeugmeisters gedacht wurde. Doch schon unterm 15. März 1726 wies die Hofkammer auf das landesfürstliche Haus „im Stall-Gassel“ hin, welches dem Bergwerks-Inspektor Jak. Riedmüller auf Lebensdauer unentgeltlich zum Bewohnen überlassen, von diesem indessen vermiethet worden war. Einstweilen war die Kanzlei im Hause des Kriegs-Direktors untergebracht. In der That übersiedelte sie bald darauf in das vorbezeichnete, landesfürstliche Haus, wo sie bis in die 60er Jahre des laufenden Jahrhunderts verblieb.

30) Instruktion für den Militär-Direktor vom 15. Mai 1705 (a. a. O.), Art. 8 und 9.

31) Das war des Kaisers Wille, der in der erwähnten Instruktion vom Jahre 1709, Art. 4 deutlich ausgesprochen ist, und derselbe gelangte auch allmälig zur Geltung, aber allerdings erst nach Ueberwindung mannigfaltiger Schwierigkeiten. Den Auftrag, eine regulierte Miliz zu errichten, erhielt der erste Militär-Direktor, Freih. von Winkelhofen, mit der Instruktion vom 26. November 1707 (a. a. O.), Punkt 9. Danach sollten zunächst nur 2 Compagnien zu 150 Mann aufgestellt und hiedurch die Wachtknechte in den verschiedenen festen Plätzen entbehrlich gemacht werden. Demgemäss verkündete der genannte General am 4. Februar 1708 zu Innsbruck eine „Werbungs-Capitulation“, aus welcher erhellt, dass durchgehends nur „meritierte Landeskinder“ angeworben werden sollten und dass die Bestimmung dieser Miliz war, zu des Landes Sicherheit „auf die Postierungen und wo es weiters im Landt vonnöthen“ verlegt zu werden. Nur wenn dem Lande Tirol keine Gefahr droht, sollten die anzuwerbenden Compagnien „ein oder das andere Jahr, um sich in Kriegsoperationen besser zu üben, ausser Land ins Feld gezogen werden.“ Die Offiziersstellen hatte der commandierende General nur auf Empfehlung der beiden „Oberösterr. Wesen“ zu vergeben. Der Stand jeder Compagnie war: 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Fähnrich, 1 Feldwebel, 1 Führer, 1 Fourier, 6 Corporäle, 2 Spielleute, 2 Fourierschützen, 12 Gefreite und 122 Gemeine (Cameral-Archiv zu Innsbruck, Theil des k. k. Statth.-Archivs, Lade 5, Rubr. 6, Nr. 43). Freih. von Winkelhofen brachte vier Compagnien zusammen, welche fortan das s. g. „Land-Bataillon“ bildeten. Dieses entsprach seiner Bestimmung nur wenig. Unterm 26. März 1715 berichtete darüber der Militär-Direktor Graf Hendl dem Wiener Hofkriegsrathe: die Mannschaft des Bataillons sei in kleinen Gruppen insbesondere zu Ehrenberg, Rattenberg und in der Scharnitz dislozirt. Bisher wurde es ein einziges Mal gemustert, nämlich im Jänner und Februar 1712. In den Festungen an den wälschen Confinen und auch im Norden des Landes werden noch immer Wachtknechte unterhalten, die

trotz ihres kärglichen Soldes viele Auslagen verursachen. Die Innsbrucker Hofkammer bezahlt die Hauptleute unmittelbar und beeinflusst sie demgemäss. Sie verpflegt ferner die Mannschaft durch Lieferung von Naturalien, wobei dieselbe Hunger leidet, und lässt die Montur durch Juden liefern, welche sich dabei bereichern. — Ein hofkriegsräthlicher Erlass vom 16. April 1715 hatte angeordnet, dass das regulierte Bataillon ehestens »auf den wahren militärischen Fuss« gesetzt werde. Dem gegenüber klagte der Graf in einem weiteren Berichte vom 25. Juli 1715: das Bataillon wäre vor dem Feinde unbrauchbar; das Beste würde seine Auflösung und die Verwendung seiner Kosten zum Unterhalte eines Regiments altgedienter Soldaten sein; allein dies würde im Lande Anstoss erregen, wesshalb es gerathener ist, das Bataillon selbst in ein Regiment umzubilden d. h. der jetzt ziemlich undisziplinierten Mannschaft, welche so viele Obere hat, als es Posten gibt, — einen Oberst, Oberstwachtmeister, Quartiermeister, Auditor und Wachtmeister-Lieutenant vorzusetzen. Vor Allem aber thue ein im Lande selbst sich aufhaltender Feldkriegscommissär noth, der mit der regulierten Miliz die Abrechnung pflegt und überwacht was die Hofkammer leistet. Auch ist das Bataillon nicht einmal complet, während seine Vermehrung mit einigen Compagnien das einzige Mittel wäre um in Innsbruck die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Ohne wichtige Posten zu entblössen könne man dermalen in der Landeshauptstadt keine 40 Mann concentrieren. Die Studenten träten da mit immer grösserer Frechheit auf, hätten vor Kurzem sogar die Enthauptung eines etschländischen Edelmannes, der wegen Mord hiezu verurtheilt worden, verhindert und behelligen selbst den Gubernator durch die Excesse, welche sie nächtlicher Weile begehen. — Der Hofkriegsrath ordnete hierauf mit Rescript vom 30. November 1715 an: das regulierte Bataillon solle »gleich anderer kayserlicher Miliz« jährlich zweimal der Musterung unterzogen werden. Doch erst im Herbst 1718 kam der Feldkriegscommissär Schmelzing nach Tirol und begann militärischer Seits die Controllierung der Innsbrucker Hofkammer. Nun stellte Graf Hendl den Grundsatz auf: das Oeconomicum des Bataillons liege hauptsächlich dem Militär-Direktor ob. In seinem Berichte an den Hofkriegsrath vom 26. Dezember 1718, der von dieser Anschauung ausgeht, ist viel von Ersparungen und Verbesserungen die Rede, welche nunmehr er im Gegensatze zur Hofkammer bewerkstelligen wolle. Es sollen nun die im Bataillon dienenden Handwerker zur Beschaffung der Montur verwendet, Feldscherer angestellt, die Verpflegungsanstalten durch einen eigenen Proviantmeister überwacht werden u. s. w. Dann würden die Militaria mixta in ein klares Licht treten. Den Refrain des ganzen Vortrags aber bildet wieder der

Hinweis auf die Nothwendigkeit, dem Bataillon einen Oberst »cum omni authoritate, wie es bei anderen Regimentern üblich« vorzusetzen, wozu Graf Hendl sich selbst vorschlägt. Damit hängt ein aus der nämlichen Zeit stammender anonymer Vorschlag »Welchergestalten das Militare in der fürstl. Grafschaft Tyrol zu Ihrer kays. Majestät Diensten und Interesse, auch Sicherheit und Nutzen des Landes könnte eingerichtet werden« — in sachlicher und vielleicht auch in persönlicher Beziehung zusammen. Derselbe betont gleichfalls, wie zerstreut das Landbataillon disloziert sei, so dass noch kein dabei bestellter Hauptmann je alle seine Leute gesehen und kennen gelernt hat. Jetzt seien ihm allerdings die »alten Wachtknechte« einverleibt; aber diese beziehen einen höheren Sold als die Musketiere. Gelänge es, das Bataillon zu einem 1500 Mann zählenden Regiment zu erweitern, so wäre dieses hinreichend, die wichtigeren Pässe und Grenzplätze auch in Vorderösterreich zu besetzen, und in Kriegszeiten könnte füglich Ein Bataillon ins Feld rücken, wo es von Jahr zu Jahr zu wechseln wäre. Auf diese Weise erlange man kriegskundige Leute. Müssten gleich 7 neue Compagnien hinzugeworben werden, so brächte man doch diese in Tirol und den Vorlanden leicht auf, wenn man den Angehörigen dieser Länder die schriftliche Zusicherung geben wollte, dass sie gleich den Schweizern, auf welche als auf ihre Nachbarn sie die Blicke richten, blos 4 bis 5 Jahre lang zu dienen brauchen. Bei dieser Gelegenheit könnte das Land von müssigem und vagierendem Volke gesäubert und dem Adel des Landes durch Verleihung von Offizierschargen ein grosser Vortheil zugewendet werden. So wie der Militär-Direktor in Böhmen zugleich Oberst des Sickingen'schen Regiments und derjenige in Schlesien Oberst des Wilczek'schen Regiments ist, so wird auch in Tirol dem dortigen das Landregiment und dessen Leib-Compagnie verliehen werden können; andere Compagnien sollten die jeweiligen Commandanten von Kufstein, Ehrenberg und Hohenzollern erhalten. Das mobil zu machende Bataillon hätte unter dem Oberstlieutenant ins Feld zu rücken und erspart dem kais. Aerar einen solchen Truppentheil, während der ganze Mehraufwand für die Ergänzung des vorgeschlagenen Regiments 31.864 fl. im Jahre betragen würde. (Siehe die im Vorstehenden bezogenen Aktenstücke abschriftlich in dem oben mehrmals citierten Manuscripte 899 der Innsbrucker Universitäts-Bibliothek u. z. Bl. 25 bis 31 und Bl. 44 bis 53). Erst Maria Theresia ist auf dieses Project eingegangen.

32) Man ersieht dies aus der oben in der Anmkg. 10 zum II. Absch. des vorliegenden Bandes theilweise mitgetheilten Commissions-Relation vom 29. März 1706, deren Punkt 11 die Ueberzeugung äussert, dass die »besorgende Universal-Bestürtzung und Cleinmüthigkheit bei denen Landesunter-

thanen und dessen Ständten nur entweder ex nimia praeoccupatione animorum oder woll auch ex instigatione oder wenigist ex defectu genuegsamer Information herfliessen müsse, welche aber von dem alhiesigen (Innsbrucker) Ministerio, auch übrigen Herrn Räthen durch wahrhaffte Vorstellung der Allergnädigsten Intention gar leichtlichen wird benommen werden khönnen.« Trifft gleich der hiermit ausgesprochene Tadel in erster Linie die Stände Tirols, so wird doch damit auch der Innsbrucker Hofkammer gegenüber der Vorwurf erhoben, dass sie bisher nichts zur Beruhigung der Gemüther that oder wohl gar durch die heftige Sprache, welche sie selbst führte, dieselben aufreizte. Im Beschwichtigen scheint sie auch späterhin nicht gerade Grosses geleistet zu haben. Denn auf dem Innsbrucker Landtage vom Jahre 1709 brachten die Abgeordneten des Bauernstandes (Viertlvertreter) eine Beschwerdeschrift zur Verlesung, in welcher sogar für den Fall, dass die Wiener Hofkammer dem Lande Tirol nicht ehestens mehr Sorgfalt zuwendet und namentlich ein die Marschkosten-Vergütung betreffendes, unterm 28. Juli 1708 gegebenes Versprechen sofort einlöst, — mit Steuerverweigerung gedroht wird. Die Tiroler, heisst es da, müssten sodann »des in allen Rechten erlaubten beneficii compensationis sich bedienen und den Cameralämtern und Zollämtern die schuldigen Prästanda verweigern.« Diese energische Kundgebung hatte zur Folge, dass der Kaiser der tiroler Landschaft Getreide, Hafer und Ochsen im Werthe von 27.500 fl. zur Erleichterung der von den Truppen-Durchzügen hart mitgenommenen Bevölkerung zur Verfügung stellte. Aber die Vormeinung, dass das Land nunmehr übler davon sei, als zur Zeit, wo die Innsbrucker Hofkammer nicht unmittelbar von der Wiener abhieng, behauptete sich und gereichte Ersterer zu grosser Genugthuung. Siehe die vorangeführten »Gravamina« und eine Aufzeichnung über deren Wirkung in der mehrcitierten Handschrift 899, Stück 9, der Innsbrucker Universitäts-Bibliothek Bl. 18 bis 20.

33) Copeybuch »Geschäft von Hof« im Innsbrucker Statth.-Archive.

34) Ebenda. Uebrigens war, wie aus der Hofdekrete-Sammlung im vorerwähnten Archive erhellt, schon unterm 26. Juni 1706 Joh. Christoph von Pach zum Rathe der Wiener Hofkammer und Referenten für die Ober- und Vorderösterr. Lande bei derselben ernannt worden. Der Gehalt wurde ihm bei der Wiener Hofkammer angewiesen; aber schon unterm 12. Juli 1706 erhielt er eine Zulage von 1058 fl., welche die Innsbrucker Hofkammer zu bestreiten hatte. Nach seinem Tode wurde mit Dekret vom 2. October 1708 der österr. Gesandte bei der Republik Graubünden, Joh. Baptist Wennser, mit diesem Referate betraut.

35) Akt 33 ex October 1709 im Innerösterr. Hofkammer-Archive.

Das Hauptverdienst, diesen Ausgleich zu Stande gebracht zu haben, gebührt offenbar dem Sekretär des Geheimraths-Collegiums in Graz, J. E. von Plöckhner, der auch bald darauf als Referendar in die Wiener Hofkanzlei berufen wurde. Kaiser Joseph genehmigte den Ausgleich unterm 16. October 1709, indem er die Erwartung aussprach, dass nun die Misshelligkeiten ein Ende haben. Das „Concordat" selbst liegt in zwei Ausfertigungen vor, nämlich als Mandat d. d. 9. October 1709, welches die Wiener Hofkanzlei im Wege der dortigen Hofkammer an das Geheimraths-Collegium in Graz gelangen liess und das die Unterschrift des Hofrathes Joh. Theod. von Weissenberg trägt, so wie als Intimat jenes Collegiums an die Grazer Hofkammer d. d. 26. October 1709. Die Eingangsworte lauten: „Es ist vorhin bekhant, was nach von Sr. kais. Majestät gnädigst beschehener Separation des Inn. Oe. Cameralis von seiner vorigen Dependenz und Union desselben mit der Wiennerischen Kays. Hofcammer, (wegen) anbey gleichwohl reservierter und bishero nicht gänzlichen aussgemachter quaestione quomodo? für Difficultäten sich hervor getan, was Sr. kais. Majestät diesfalls ... nach und nach für Beschwär-Schriften, Bericht und Gutachten unterthenigst eingereicht und erstattet worden, wie weith hierüber die Missverständtnuss und Confusiones diese Zeit her bey denen herinnigen landesfürstlichen Stöllen eingerissen und was endtlichen darauss für Unheill in denen Landen erfolgen khönte." Der Ausgleich gewährt der Grazer Hofkammer insbesondere in Bergwerks- und Mauthsachen „das erste Einsehen, die erste Disposition, Direction und Administration." Im Punkte 13 ist ausdrücklich gesagt: diese Kammer werde „mittelss diser von Sr. kays. Majestät gnädigst limitirten und moderirten Cameral-Separation anwidervmb denen Herrn Gehaimben Räthen (zu Graz) subordiniert." Am wenigsten zum Nachgeben geneigt war der General-Erbland-Postmeister Graf von Paar, der es sich nachdrücklichst verbat, dass die Grazer Hofkammer berechtiget sein sollte, ihm Befehle oder „Decreta injunctoria" zuzusenden. Er wollte von ihr blos Ersuchschreiben annehmen. wesshalb im Punkte 12 jener aufgetragen wird, mit ihm in dieser Form zu verkehren und, wenn dies fruchtlos, darüber nach Hof zu berichten.

36) Akt 57 ex Februar 1707 im Innerösterr. Hofkammer-Archive. Das Grazer Geheimraths-Collegium war es, dem der Titel Hof-Kammer der ihm untergeordneten Kammer gegenüber überflüssig und ungeziemend erschien. Wie der ihm beigegebene Hof-Vize-Kanzler Freih. von Stürkh jener Hofkammer auf deren Anfrage mittheilte, hat dasselbe Anfangs Februar 1707 beschlossen „hiefüro in denen ad Cameram ergehenden Decretis das Vorwort Hoff gentzlichen auszulassen und nur simpliciter die Innerösterr. Cammer zu setzen." Die beleidigte Grazer Hofkammer wendete sich an den Kaiser mit der Bitte,

9*

sie im Genusse des herkömmlichen Titels zu schützen, und dieser untersagte auch mit Dekret vom 2. März 1707 dem Geheimraths-Collegium die von ihm aufgebrachte Neuerung.

37) Als Beispiel, in welchen Formen der betreffende Verkehr statthatte, setze ich hier aus einem Akte des Archivs im k. k. Minist. d. Innern zu Wien (13 ex 1709, Nieder-Oesterreich, IV. H. 3) Folgendes her. Nachdem vom Kaiser die Entscheidung über die Zahl der Militär-Portionen, mit welchen das Königreich Ungarn im Jahre 1710 belegt werden sollte, getroffen worden war, theilte die Wiener Hofkammer diese Resolution der Oesterr. Hofkanzlei unterm 24. October mit und bemerkte sie am Schlusse der betreffenden Zuschrift: »Wann es nun an Deme ist, dass der kgl. ungar. Hofkanzlei dise Ihrer kais. Mstt. a. g. Resolution ordine et stylo consueto angefügt und selber erinnert werde, die fernere Repartition und Disposition zu Bewürkhung dessen was mehr angezogene kais. Resolution in Sachen begreift, anzuordnen und vorzukehren: also hat die Notturfft des Werkhs Einer löbl. Oesterr. Hofkanzlei durch Gegenwärtiges in Freundschaft intimiren wollen und verbleibt deroselben anbey die kais. Hofkammer zu angenehmen Freundschafts-Beweisungen jederzeit bereitwillig und geflissen.« Darauf hin erliess die Oesterr. Hofkanzlei unterm 25. October 1709 an die ungarische eine Zuschrift, welche mit den Worten beginnt: »Sacrae Caes. Regiaeque Majestatis Domini Nostri Clementissimi Nomine ejusdem Cancellariae Regiae Hungarico-Aulicae hisce benigne insinuatur« und mit nachstehenden Worten endet: »Quod eidem Cancellariae Reg. Aul.-Hung. eum in finem hisce communicatur, iut satagat, quatenus ea, quae in dicta benignissima Resolutione continentur, quantocyus ad amussim executioni mandentur.«

38) Ich rechne hier die Erbhuldigungen zu den Hof-Feierlichkeiten, weil sie zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts ihre staatsrechtliche Bedeutung beinahe ganz eingebüsst hatten, so dass Joseph I. nur im Lande unter der Enns in der Eigenschaft des regierenden Erzherzogs der Huldigungs-Ceremonie sich unterzog. Bei diesem Anlasse beantwortete der Hofkanzler im Namen des Kaisers das Erbieten der Stände, die Huldigung zu leisten, und hielt er den sie hiezu auffordernden Vortrag. Er verlas ferner die Gelöbnissformel, welche von den anwesenden Ständegliedern Wort für Wort nachgesprochen wurde. (Rink, Josephs Leben und Thaten, II. Thl. S. 21 bis 24; Math. Fuhrmann, Alt- und Neues Wien, II. Thl. S. 1256 bis 1258). Von den Gnadensachen, mit welcher die Oesterr. Hofkanzlei zu thun hatte, handelt der Punkt 5 eines am 16. Mai 1706 von der Wiener Hofkammer mit ihr vereinbarten »Conclusum.« (Akt 56 ex Februar 1707 im Innerösterr. Hofkammer-Archive).

39) Siehe obige Anmkg. 3 zum II. Absch. des vorliegenden Hefts. Alfr. v. Arneth sagt in der Note 3 zu der von ihm herausgegebenen »Eigenh. Correspondenz des Königs Carl III. von Spanien mit dem Grafen J. W. Wratislaw« (Archiv f. K. österr. Gesch.-Quellen, XVI. Bd. S. 17): durch 4 Jahre habe die Leitung der Regierungsgeschäfte in Salm's Händen gelegen, das Kriegswesen ausgenommen, welches Prinz Eugen verwaltete.

40) Rink meldet darüber in s. Buche »Josephs des Sieghaften Leben und Thaten«, I. Thl. S. 81 und 82: »Es gehöret noch zu der Regierung unsers Kaysers, wie er zwey Jahr vor seinem Todt in willens gehabt, einen Premier-Minister zu setzen; denn weil ohnedem der Oberst-Hofmeister Präsident in dem Geheimen Rath, so würde dieses keine Neuerung gewesen sein, ausser dass alle Collegia von dessen Befehl zugleich mit dependiret.« Der Kaiser trug die Stelle dem Fürstbischofe von Passau, Cardinal Lamberg, an. »Alleine der Kayser fand so viel Schwürigkeit dabey, dass er davon abstunde, obschon der Landgraf von Leuchtenberg deswegen schon zu Passau gewesen, seinen Vettern, den Cardinal, darzu zu überreden. Die meiste Difficultät machten die Armeen. Der tapfere Printz Eugenius war kays. General-Leutenant und dabey Präsident in dem Kriegsrath, welcher solcher Gestalt von dem Premier-Minister Ordre empfangen müssen, zu welchem sich dieser durchaus nicht verstehen wollen ..... Weil auch die Bescheidenheit des Cardinals eben dergleichen Einwürffe that, sahe der Kayser wohl, dass eine Confusion dadurch entstehen würde, und unterliess die Sache aus eigenem erleuchteten Verstande.« Fürst Salm verliess angeblich wegen Altersschwäche den kaiserlichen Hof am 26. August 1709 und begab sich auf seine bei Aachen gelegenen Güter. An seine Stelle trat der Oberstkämmerer Graf Trautson (ebenda, II. Thl. S. 455). Salm diente ursprünglich bei einem kais. Cavallerieregimente in den Niederlanden, gerieth in französische Gefangenschaft und kam nach seiner Freilassung an den kais. Hof, wo er des Kronprinzen Ajo und Obersthofmeister, dem gemäss in rascher Folge Oberst, General-Feld-Marschall und Geheimer Conferenzrath, ja sogar Ritter des Goldenen Vliesses wurde. (»Europäische Fama«, 46. Thl. S. 780). Von seiner Unbeliebtheit legt der venetianische Botschafter Daniel Dolfin in s. Relation vom Jahre 1708 (Font. Rer. Austr. II. Abth. 22. Bd. S. 6) Zeugniss ab.

41) Siehe die unter dem Titel »Lehrgesatz« in mehreren Abschriften verbreiteten Regierungs-Grundsätze, welche Franz Rudolph Halden Freiherr von Trazberg, der später dem Gubernator in Tirol als vortragender Rath zur Seite stand, zum Unterricht des nachmaligen Kaisers Joseph I. aufgezeichnet und dem Lehrer desselben, Joh. Georg von Buol, zu diesem Zwecke

zur Verfügung gestellt hat. In dem Exemplare der Innsbr. Univ.-Bibliothek (Mspt. 908, II. 45 C.) steht auf der Reversseite des eilften Blattes der Grundsatz: »Dass der gehaimbe Staatsrath eines Prinzen in wenig Persohnen bestehen solle.« Zur Begründung dessen ist bemerkt, dass, wenn Viele in Staatsgeheimnisse eingeweiht sind, diese um so weniger verborgen bleiben; am glücklichsten wäre derjenige Prinz, welcher sich allein zum Rathgeber hat, weil »Unität« das Vollkommenste sei. Dann heisst es (Bl. 12): »Gleichwie die grosse Anzahl der Aerzte dem Kranckhen gemainiglich villmehr zu befürderung seines Todtes als Wiedergenesung gedeyen thueth: also pflöget es auch mit Fülle der Staatsräthe zu ergehen, welche, je mehr sie an der Zahl seindt, je mehr einander widersprechen und sich bestreben, des Anderen Vorhaben und gute Meinung zu vereiteln oder zu verdächtigen; der Factionen und Adhärenzen zu geschweigen, die sich unter Vielen leichter ereignen als unter Wenigen.« Oft müsse Einer dieser oder jener Meinung anhängen, weil er zur Partei des Proponenten gehört und es nicht wagt, ihm zu widersprechen. Umgekehrt werden Ansichten nicht selten darum angefochten, weil ihr Vertreter unbeliebt ist und seine Gegner ihm nicht die Ehre gönnen, dass »nach desselben Guetbedunckhen der Schluss gemacht wird.« Die Mehrheit der Stimmen wendet sich daher nicht immer der besseren Meinung, sondern mitunter auch einer verwerflichen zu, je nachdem »die Affectus der Rathgeber beschaffen.« — Eine in meinem Besitze befindliche Abschrift des »Lehrgesatz« (offenbar dieselbe, welche der Innsbrucker Buchhändler Pfaundler mit seinem Antiquarkataloge Nr. 47 vom Jahre 1863 unter Stückzahl 314 ausgeboten hat) enthält auf dem Titelblatte den Beisatz: »so der röm. kgl. Majestät Josephi I. daczumaligem Instructori Herrn von Buol von dem Regensburgischen Gesandten Freiherrn von Halden an die Hand sein gegeben worden.« Dieselbe war zu Anfang des vorigen Jahrhunderts Eigenthum des fürstbischöflichen Hofkammer-Direktors zu Brixen: Paul Anton Walther zu Herbstenburg. Dass Joh. Georg von Buol wirklich Lehrer des Kronprinzen Joseph und zwar aus dem öffentlichen und Privatrechte war, beweist ein Hofdekret vom 1. April 1699 (im Innsbrucker Statth.-Archive), womit Kaiser Leopold I. denselben, der damals Regimentsrath zu Innsbruck war, »in Anbetracht seiner in oberösterr. Sachen erworbenen Erfahrung und in Ansehung der mit beschehener Instruirung in Jure Publico et Privato unsers fr. geliebten Sohnes des röm. und hungar. Königs Josephi Liebden erworbenen Meriten« — zum österr. Hofrath und geheimen Sekretär der Wiener Geheimen Hofkanzlei ernannte. Seine Erhebung in den Reichsfreiherrnstand erfolgte 1718.

42) S. das Schreiben d s Grafen J. W. Wratislaw an König Karl III.

von Spanien vom 22. April 1711 in der von Alfr. v. Arneth herausgegebenen Correspondenz Beider, S. 145.

43) Ueber die Einrichtung der Conferenzen unter Leopold I. und Joseph I. siehe Alfr. v. Arneth, Prinz Eugen von Savoyen, Wien 1858, I. Bd. S. 200, 201, 343; ferner C. Höfler, Die diplomat. Correspondenz des Grafen Joh. Wenzel Gallas (Arch. f. österr. Geschichte, 41. Bd.) S. 294 und 303; Rink, Leopolds des Grossen Leben und Thaten (Cöln, 1713), S. 222; die Schluss-Relation des venet. Botschafters Dolfin von 1708 a. a. O. S. 8; Rink, Josephs Leben und Thaten, II. Thl. S. 39 und Theatrum Europaeum, XVIII. Bd. Bl. 105.

44) S. das in vorstehender Anmkg. 42 citierte Schreiben.

45) Vortrag der Hofkanzlers Corfix Grafen von Ulefeld an Maria Theresia vom 21. Mai 1749 (über die ältere Behandlungsweise der diplomatischen Geschäfte) im Staats-Archive zu Wien. Ich verdanke die Kenntniss dieses Vortrages der Güte des verstorb. Staats-Archivars v. Meiller.

46) S. die einschlägigen Akten im Statth.-Archive zu Innsbruck.

47) S. den in vorstehender Anmkg. 45 citierten Vortrag.

48) Ein Exemplar dieses überaus seltenen Schematismus befindet sich im Archive des k. k. Ministeriums des Innern zu Wien. Es hat den Anschein, als wäre damals der böhmische Kanzler auch von den böhmischen Ständen zum Hofstaat des Kaisers gerechnet worden. Auf dem Landtage, der vom 2. October 1705 bis 16. Dezember 1706 dauerte, bewilligten sie mindestens dem neuernannten Kanzler Joh. Wenzl Grafen Wratislaw eine Funktionszulage von 6000 fl. »damit er bey dero kaiserlichen Hofstaat sein gebürliches Auskommen haben möge.« (Gedruckter Landtags-Artikel, Seite L bis LII).

49) Für ganz Inneröstereich brachte die Errichtung einer Landtafel nach böhmischem Muster ein Hofdekret vom 26. August 1705 in Anregung, das der steiermärkische Landtag im Spätherbste dieses Jahres einem Ausschusse zur Berichterstattung über die Ausführbarkeit zuwies. Aber ungeachtet die Geh. Stelle in Graz schon am 30. November 1705 den gewählten Ausschuss zu einer Unterredung mit ihr aufforderte, erstattete doch die steierm. Landschaft erst unterm 22. November 1708 das bezügliche Gutachten. Dasselbe lautete ablehnend und zwar hauptsächlich wegen der mit einer Landtafel verbundenen Gefahr, dass die zerrütteten Vermögensverhältnisse vornehmer Leute kundbar werden, Solche, die sich durch eine »gute« Heirat zu rangiren hoffen, dadurch der Möglichkeit, sich und ihrem Geschlechte aufzuhelfen, beraubt werden; ferner wegen der Besorgniss, dass die unter dem Namen des Landschadenbundes bestehende Versicherung von Darlehen

damit nicht sich werde vereinbaren lassen, und weil es der Landesinsassen unwürdig, bei lebendem Leibe ihre Güter inventiren zu lassen, was doch nicht hindern würde, dass einzelne Theile heimlich wegverkauft, Deteriorierungen vorgenommen werden u. s. w. Aus der Betreibung, welche unterm 11. Dezember 1708 die oberste Justizstelle (Regierung) in Graz den Landeshauptleuten von Steiermark, Kärnten, Krain und Görz zufertigte, um die betreffenden Aeusserungen zu erhalten, ist klar ersichtlich, dass Joseph I. sich mit der Absicht trug, in allen diesen Ländern die Landtafel-Institution einzuführen. (Akt vom 24. November 1708 unter den Gerichts-Akten des steierm. Landes-Archivs und Nr. 101 der s. g. »numerirten« Akten dieses Archivs). Rücksichtlich Tirols scheint erst gelegentlich jener, von Wien aus angeordneten Urgierung der gleiche Auftrag des Kaisers ergangen zu sein. Ein Hofdekret vom 1. October 1708 ordnete auch dort die Einführung einer Landtafel nach dem Vorbilde der böhmischen an; aber erst unterm 19. November 1710 wurde der tirolischen Landschaft ein Exemplar des Statuts überschickt, welches für die böhmische Landtafel massgebend war. (Hofdekrete vom bezeichneten Datum im Statth.-Archive zu Innsbruck). Die krainer Landschaft erhielt am 18. Jänner 1709 von jenen Vorhaben des Kaisers Kenntniss und setzte sich darüber zunächst mit dem kärntner Verordneten-Collegium ins Einvernehmen. (Krainer Landtags-Protokoll, Bd. 41, Bl. 545 im landschaftl. Archive zu Laibach). Beiderseits wurde die Zustimmung Jahre lang vorenthalten und die Stände der Steiermark wollten durchaus die »Quaestio An?« an sich gerichtet sehen, was Kaiser Joseph aufs entschiedenste verweigerte. Fortan handelte es sich um die Errichtung eines »Weisboten«- oder Vormerkungs-Amts »nach der kgl. Böheimischen Landtafel-Norma«. (Dekrete der Grazer Geh. Stelle vom 10. Dezember 1708 und 5. Februar 1709, erwähnt im Akten-Auszuge, der bei Nr. 101 der »numerirten« Akten des steierm. Landes-Archivs liegt).

50) Ein A. h. Rescript vom 1. October 1708 erklärte »alle privata anthoritate in Mähren eingeführten Zunftzechen und die dahin verliehenen Innungs-Artikel« für null und nichtig, »nachdem die Einführung der Zechen und Zünfte und die denselben vorschreibende Gesetze eine in das Publicum und Politicum einlauffende, mithin die A. h. Regalia angehende Sache.« (Weingarten, Codex Ferd.-Leop.-Jos.-Carol., Prag 1720, S. 665). Hierauf bezieht sich die Bemerkung d'Elvert's in s. »Gesch. u. Beschr. d. Stadt Iglau« (Brünn 1850), S. 365: »Joseph I. erklärte 1708 die Errichtung von Zünften und Innungen als Majestätsrecht«. Uebrigens hatte die österr. Hofkanzlei schon unterm 7. Juni 1706 ein Dekret in diesem Sinne an die n. ö. Regierung gelangen lassen (J. B. Suttinger, Consuetudines Austriacae, Contin. p. 25)

und unterm 7. Mai 1707 sendete sie Zunft-Artikel, deren Bestätigung in Frage war, an die oberösterr. Behörden zur Begutachtung (»Geschäft von Hof« von 1707 im Innsbrucker Statth.-Archive).

51) Hofdekret vom 18. October 1710 im Innsbrucker Statth.-Archive.

52) Hofdekret vom 9. November 1707 ebenda.

53) Hofdekret vom 24. Dezember 1707 ebenda.

54) Hofdekret vom 18. August 1708 ebenda.

55) Hofdekret vom 24. Jänner 1711 im Innsbrucker Statth.-Archive. Alljährlich sollten von nun an derartige Berichte vorgelegt werden.

56) Im Archive der Stadt Innsbruck (Nr. 110 der Akten vom Jahre 1700 bis 1780) erliegt eine Zuschrift der Oberösterr. Wesen an diese Stadt vom 23. November 1708, wonach der Kaiser unterm 7. November angeordnet hatte, dass bezüglich der Stadtraths-Wahlen auch in der Grafschaft Tirol und in den Vorderösterr. Landen befolgt werde, was in den »daruntigen Landen« geschieht, nämlich dass zu allen solchen Wahlen seine Bewilligung eingeholt werde, besonders in Ansehung der Orte, die zu den Landständen zählen. In Zukunft soll zu solchen Wahlen ein landesfürstl. Commissär entsendet werden und das Resultat der Bestätigung des Kaisers unterliegen. In Innerösterreich war durch einen Regierungsbefehl vom 23. Juni 1706 bekannt gemacht worden, dass Richter und Rathsverwandte der landesfürstl. Confirmation bedürfen. (Hanns Lange, Chronik der Stadt Fürstenfeld, Fürstenfeld 1883, S. 251).

57) Hofdekret vom 8. August 1708 im Innsbr. Statth.-Archive.

58) Harrasovsky, Geschichte der Codification des österr. Civilrechts, Wien 1868, S. 17: »Die Idee, für mehrere Länder ein gleiches Recht zu schaffen, wurde erst im XVIII. Jahrhunderte planmässig verfolgt. Der erste Schritt auf dieser Bahn geschah durch Joseph I. im Jahre 1709, welcher in Prag und Brünn Compilations-Commissionen einsetzte mit der Aufgabe »eine uniformitas juris statutarii durch Combination der Landesordnungen mit ihren Nachträgen« herbeizuführen. Als Grenze der Uniformitas des für diese beiden Länder zu schaffenden Rechtes wurde die Verschiedenheit in der Verfassung der Aemter und Stellen bezeichnet.«

59) Lützow, Geschichte der k. k. Akademie der bildenden Künste, Wien 1877. Als Privatanstalt, die sich übrigens einer besonderen kaiserlichen Gunst erfreute und die Kaiser Leopold demzufolge als »seine« Akademie ansah (während sie in Wirklichkeit eine Unternehmung des Hofmalers Peter Strudl war) reicht diese Kunstschule bis in die Regierungszeit des eben genannten Herrschers zurück. Zur Staatsanstalt wurde sie erst im Jahre 1705, wo das »Wiennerische Diarium« vom 19. Dezember 1705 Nr. 249

die Nachricht brachte: der Kaiser (Joseph I.) habe »damit in Dero Erb-Königreichen und Landen unter anderen heylsamen Sachen auch die freyen Künste in mehrerem Aufnehmen forthin blühen und beständig erhalten werden möchten« in seiner Residenzstadt »eine öffentliche Kayserl. Academie von Mahlerey-, Bildhauer- auch Bau- und Prospectiv-Kunst« aufgerichtet und bestätigt. Der 1701 in den Freiherrnstand erhobene Peter Strudl, ein Südtiroler aus Cles im Nonsberge, blieb Leiter der Anstalt und welche Bedeutung gerade dies für die Beziehungen entfernter Provinzen zur Hauptstadt des Gesammtstaats hatte, offenbart sich in den Schülern, die er namentlich aus seiner Heimat an sich zog, so wie, um auch Nebensächliches zu erwähnen, in den durch ihn vermittelten Bestellungen von Marmor aus Ratschings bei Sterzing für Wiener Prachtbauten.

60) S. meine Abhandlung »Die Wiener Stadtbank, ihre Entstehung, ihre Einrichtung (nicht »Eintheilung«, wie es anf dem Titel einem Druckfehler zufolge heisst) und Wirksamkeit, ihre Schicksale »im XX. Bande des »Archiv f. Stände österr. Geschichtsquellen« (Wien 1859) und die Ergänzungen dazu in Schwabe's Versuch einer Geschichte des österr. Staats-Credits- und Schuldenwesens, S. 84 ff.

61) In dem Berichte über Frankreich, welchen Graf Sinzendorf unterm 15. März 1702 seinem Hofe erstattete (veröffentlicht von Alfr. v. Arneth im Arch. f. K. österr. Gesch.-Quellen XIII. S. 1 ff.) schildert er die Einrichtung der dortigen Finanzverwaltung mit sichtlichem Beifalle wie folgt: »Die Maximen in dem Camerali seindt: die königlichen Einkombnusse erstlichen ad Unitatem, 2. auf ein Gewisses und Sicheres zu reduziren und 3. die nöthige Authorität und Exekution zu überlassen. Die Unitatem halten Sie nöthig zu sein respectu Dessjenigen sowohl, der die Obersicht hat alss respectu der Cassa, zu welcher die Gelder geliefert werden; respectu des Dirigenten, weilen unumbgänglich, dass Einer das völlige Camerale dirigire; dann (denn) selbiger den Unterscheidt der Contribuenten, den Behuff der Länder, die Einrichtung des Commercii, welches von einer Provinz zur anderen läuffig werden muss, zu considerieren hat; so aber verschiedene Directiones sich befindeten, folgeten nothwendige Hemmungen, Widerspenstigkeiten, Eigen Nutzen und Unordnungen, welche die vortrefflichste Projecte vmd Anschläge mit grösstem Ruin des Cameralwessen vernichteten. Respectu der Cassa ist die Unitas nöthig vmb die Unterschleiffe, so durch abgesonderte Cassen geschehen möchten, zu verhindern; dann (weil) viel leichter zu sehen, welcher Gestalten auss diser Generalkassa die Gelder repartiret werden, alss wann abgetheilte Kassen ihre unterschiedliche Ausgaben haben.«

62) Siehe I. Abth., S. 40. Am 28. April 1698 richtete die Wiener

Hofkammer (v. Palm) an die Oesterr. Hofkanzlei ein Schreiben, womit sie dieser eröffnete: der Kaiser habe »das Stabiliment der General-Kriegskassa« gut geheissen und verfügt, dass jeder Aufwand für Militärzwecke aus dem hiezu bestimmten Credite von 12 Millionen »unter was für einem Titulo es immer sein mag, aus kheinem anderen Fondo, als immediate aus der General- oder einer Filial-Kriegs-Kassa geschehen soll.« (Archiv des k. k. Ministeriums des Innern, Akt 6 ex 1702, Nieder-Oesterreich, IV. H. 3). Dabei liegt ein Auszug aus der vom Kaiser gleichzeitig genehmigten Gebarungs-Vorschrift, deren Punkt 20 bestimmt, dass monatlich die Beamten der Landeskassen und Steuerämter mit einem Offizial der General-Kriegs-Kassa zusammenzutreten haben um mit ihm abzurechnen und die Quittungen über die von ihnen auf Rechnung dieser Kassa geleisteten Zahlungen gegen eine von ihr auszustellende Gesammt-Quittung auszutauschen. (Auf der Rückseite dieses Auszugs steht von der Hand eines Hofkanzlei-Beamten: »norma ut putant Gallica«). In der Instruktion für die betreffende Hofcommission vom 10. Dezember 1697 (Akt 1 vom Jahre 1697 im Archiv d. k. k. Minist. des Innern, Niederösterreich) ist vorgesorgt, dass von der Wiener Hofkammer als Kriegs-Controllor »ein fleissiger, getreuer und gescheidter Mann« bestellt werde, der »des Buchhaltens stylo mercantili nach der Manier so man scrittura doppia nennet, wo nämlich eine jede Summa, sie sei die geringste oder die grösste, sie werde empfangen oder ausgegeben, zweimal notirt und einmal in debito, woher sie nemlich rühre, und einmal in credito, wohin sie nemlich gelegt oder gegeben worden seye, gesetzt werden muss, — kündig sei.« (Art. 8).

63) In dem landesfürstlichen Postulate, welches den Ständen des Landes unter der Enns unterm 12. Januar 1705 zugefertiget wurde (Arch. d. Minist. d. Innern, Akt 13 ex 1705, Niederösterreich, IV. H. 3) heisst es: »Ingleichen wollen Ihre kais. Majestät die Contributionsprästationen nach dem Anno Militari von nun an eingerichtet, mithin auch den Lauf der repartitionsmässigen Zahlungsposten, so mit nächstem hernach komben werden, zurückh a prima Novembris jedesmahlen angerechnet haben; dieses scheinet zwar eine Novität, (ist) jedoch zu des status contributionalis et militaris mehrerer Ordnung und Richtigkeit so nöthig als nützlich, allermassen es eben darumb bei denen königlich böheimischen Ländtern bereits in wirklicher Einrichtung stehet .... Da nun bei denen gesambten österr. Landten dissfalls die Uniformität wider Verhoffen nicht beobachtet werden sollte, würde es nothwendig in dem Contributionswesen und dessen Repartition schädliche Confusiones nach sich ziehen.« Dessenungeachtet erlebte Leopold I. die Erfüllung dieses seines Wunsches nicht. Eine Zuschrift

der Wiener Hofkammer an die österr. Hofkanzlei vom 4. September 1705 (ebenda) gab bekannt, dass Joseph I. den Ständen des Landes unter der Enns zwar in Allem, was sie an Wünschen vorgebracht hätten, sich willfährig zeige; nur in Ansehung der »Norma respectu Anni Militaris und dessen Termini a quo et ad quem« mache er kein Zugeständniss. So weit ich diese Angelegenheit in den Landtagsakten anderer Länder verfolgen konnte, hat sie überall den gleichen Verlauf genommen.

64) Die Stände des Landes unter der Enns legten mit einer vom 4. März 1705 datierten Landtagsschrift gegen die neuen Zahlungs-Abschnitte Verwahrung ein (a. a. O.). Sie setzten ihren Widerstand auch noch im folgenden Jahre fort, wie aus der in vorstehender Anmkg. 63 angeführten kais. Entschliessung erhellt. Die krainer Stände liessen sich darüber in eine weitläufige, (im Landes-Archive zu Laibach erhaltene) Correspondenz mit denen Kärntens ein, aus welcher hervorgeht, dass beide Landschaften das genaue Einhalten bestimmter Zahlungs-Termine überhaupt für unmöglich hielten, insbesondere aber eine mit November jedes Jahres beginnende Steuerleistung nicht versprechen zu können meinten. Den Ständen Tirols fehlte damals jeder Massstab für ein solches Begehren, weil sie eine »Militär-Contribution« unter diesem Namen noch gar nicht kannten. Die böhmischen Stände endlich acceptierten (laut dem in de Luca's Polit. Codex, V. Bd. S. 198 ff. abgedruckten Landtagsschlusse vom Jahre 1705) die Festsetzung des »anni militaris«, welchem gemäss die »Verwilligungs-Zahlungen« mit dem November des bereits verflossenen Jahres 1704 den Anfang nehmen und so fort in Zukunft berichtiget werden sollten. Aber sie thaten es nicht, weil sie ihre Bedenken dawider fallen liessen, sondern (was auch von den Ständen Mährens und Schlesiens gilt) weil der Kaiser es durchaus begehrte: »aus purem Gehorsam«. Sie erkannten, dass beim Eingehen auf diese Zumuthung das im Vorjahre bereits bewilligte Geld nur bis zum 1. November 1705 reichte, sie also für das Uebergangsjahr um das Drittel Einer Million mehr zu zahlen hatten, als sie voraussahen. Indessen hielt sie Joseph I. hiefür gewissermassen schadlos, indem er gestattete, dass die Werbungskosten für 6528 Infanteristen und die Auslage für 1959 Remontpferde nebst der Ersteren dargereichten Verpflegung und mehrere andere Ausgabsposten eingerechnet werden durften. Auf diese Weise brachte er die Exemplifikation zu Stande, von welcher in der vorhergehenden Anmerkung die Rede ist, deren Zustandekommen aber sein Vater antecipirt hatte, indem er schon zu Anfang des Jahres 1705 sich auf sie berief.

65) Von der Durchführung der »Generalkassa-Manipulation« handelt

eine Zuschrift der Wiener Hofkammer an die Oesterr. Hofkanzlei vom 18. October 1706 (Akt 11 ex 1707 im Arch. d. Minist. d. Innern, Niederösterreich IV. H. 3). Für das Jahr 1708 wurde das Gesammterforderniss für das Militär mit 24 Millionen festgesetzt und zugleich bestimmt, dass Etappen- so wie andere Vergütungsansprüche an dasselbe bei Verlust des Ersatzes jährlich anzumelden sind. (Akt 17 ex 1708 ebenda). Die landesfürstl. Proposition vom 12. November 1708 ermahnte die Stände des Landes unter der Enns, dem neuen Militär-Etat sich zu fügen und die Bewilligungen pünktlich abzuführen. (Akt 13 ex 1709 ebenda). Es dauerte freilich noch geraume Zeit bis die Stände dieses Landes und der übrigen altösterr. Provinzen sich an genaues Einhalten der bezüglichen Termine gewöhnten, wodurch die oben erwähnte »Kassa-Manipulation« in der That bedingt war.

66) Als Joseph I. unterm 18. Mai 1705 von den Ständen des Landes unter der Enns einen Steuernachtrag begehrte, glaubte er sie zu dessen Bewilligung dadurch geneigter zu machen, dass er beifügte: »auch damit werden sie respectu Dessen, was die kgl. böhmischen Länder bereits verwilliget haben, das proportionale Quantum nicht erreichen.« Die Stände aber antworteten hierauf am 5. Juni 1705: zwischen ihrem Lande und den böhmischen Ländern lasse sich überhaupt kein Vergleich ziehen; denn letztere wären niemals durch Türken und Rebellen so arg mitgenommen worden, wie jenes, welches sie vielmehr als eine »zu deren Conservation und Rettung allen Gefahren exponierte Vormauer zu übertragen hätten.« (Akt 13 ex 1705 a. a. O.). Die Aufforderung des Kaisers vom 16. Dezember 1707, die in Ungarn stehenden Truppen mit Lebensmitteln und Pferdefutter zu versorgen, erwiederten sie unterm 23. Dezember mit folgender Erklärung: Es wäre wider des Landes Natur und Eigenschaft, dass das opulente Königreich Ungarn mit hierlands abgängigem (d. h. schwer zu entbehrendem) rauhem und glatten Futter und anderen Lebensmitteln versehen werden soll, während es doch die tägliche und stündliche Erfahrung lehrt, dass wie vormals so auch derzeit aus Ungarn eine unbeschreibliche Menge derartigen Futters nach Wien, Fischamend, Wiener-Neustadt u. a. O. zum Verkauf gebracht wird. Der Erlös dient dann dazu, sie, die getreuen Unterthanen, zu bekriegen; zumal damit allerlei Munition zur Unterstützung der Untreue angekauft und heimlich über die Grenze geschafft wird. Schon stehen in Folge der ungarischen Einfälle hierlands 16.000 Häuser öde und sind mit Einrechnung der in den Jahren 1656 und 1683 angerichteten Verwüstungen 8000 ein Opfer der von Rebellen gelegten Brände geworden. Gilt es, Kuruzzen und andere »nationale« Soldaten zu unterhalten, so haben die Ungarn stets die nöthigen Mittel gefunden;

nur der kais. Miliz gegenüber behaupten sie die Unmöglichkeit, Ausreichendes zu deren Subsistenz beizutragen. (Akt 17 ex 1708 a. a. O.).

67) So den Ständen des Landes unter der Enns gegenüber mit Rescript vom 18. Januar 1707 und mit einem kurz vor seinem Tode (2. April 1711) erlassenen Mahnschreiben, das Gott zum Zeugen dafür anruft, wie unverantwortlich die Ablehnung eines Begehrens wäre, durch welches die Kriegstüchtigkeit des Heeres erhöht werden sollte. (Akt 11 ex 1707 und Akt 9 ex 1711 a. a. O.).

68) Landesfürstl. Proposition an die Stände des Landes unter der Enns vom 17. November 1710. (Akt ex 1711 a. a. O.). Der Kaiser äussert da den Wunsch, es möge ihm „zu löblichster Vergnügung des zur friedfertigen und sanftmüthigen Regierung geneigten kais. österr. Gemüths“ bald gelingen, Ungarn in vollkommenen Ruhestand zu versetzen.

69) Handschrift 8157 der k. Hofbibliothek in Wien. Welcher Werth den statistischen Angaben zukommt, die den Inhalt dieser Denkschrift bilden, ist schwer zu beurtheilen. Keinesfalls sind sie das Ergebniss der Erhebungen, welche Joseph I. im Jahre 1706 pflegen liess und von welchen ein Erlass der Grazer Geheimen Stelle an den Landeshauptmann von Steiermark vom 19. Januar 1706 Kunde gibt, dessen Eingang lautet: „Demnach Seine kays. Majestät einen genauen Unterricht aller Dero Erbländer thailss schrüfftlich thailss durch verordnete aigne Commissionen einzuziehen gesinnet, vmb so woll ihren innerlichen Zuestandt völlig zu erkhennen, als darnach desto füeglicher zu vertheilen, wie das Guete erhalten, die etwa eingeschlichene Uebel aber abgethan oder verbössert oder gar neue Ordnung eingeführt werden möge, hierinnen auch in Innerösterreich mit denen l. f. Städten den Anfang machen wollen.“ Dem gemäss erhält der Landeshauptmann den Auftrag, allen seiner Jurisdiction unterworfenen Städten und Märkten Bericht abzuverlangen: wie ihr Stadtwesen vorher beschaffen gewesen und wie es jetzt ist, wie viel Einkommen sie haben, worin es besteht, wie ihr Magistrat bestellt, welche Aemter sonst noch vorhanden, wie die Spitäler, anderen christlichen Stiftungen und das Waisenamt verwaltet werden, ob dabei Rückstände vorkommen, wie die Stadtmauern erhalten werden, wie die Archive beschaffen? Es sollen auch Verzeichnisse aller bei jeder Stadt befindlichen Dokumente und sonstigen, das Stadtwesen und gemeine Wesen betreffenden Schriften mit summarischer Inhaltsangabe und etwaigen geschichtlichen Anmerkungen vorgelegt werden. — Die A. h. Entschliessung über diese allem Anscheine nach erste, umfassende und planmässige Enquête in Oesterreich erfolgte am 6. Januar 1706. Im folgenden Jahre fanden sich als kais. Commissäre zu obigem Zwecke der

Vice-Statthalter des Regiments der n. ö. Lande, Joh. Jacob Freih. von Kriechpaumb, und der Hofkammerrath Joh. Franz von Olbern in Steiermark ein. Ihnen war als Actuar der kais. Rath und Landschreiber in Oesterreich ob der Enns, Joh. Eberhard von Zeppenfeldt, beigegeben mit den Range eines »Concommissarius.« Hievon benachrichtigte auf Grund kais. Entschliessungen vom 22. Juni und 23. Juli 1707 die Grazer Geheime Stelle den Landeshauptmann unterm 17. August. Diese Commissäre beantragten beim Kaiser, dass »alle im Lande Steyr sesshaften Mannes- und Weibspersonen sammt den Kindern conscribirt werden«, worauf der Kaiser unterm 16. November 1707 anordnete, dass alle Herrschaften, geistlichen Vorsteher und Seelsorger ordentliche Spezifikationen der ihnen untergebenen Seelen einzusenden haben. (Landeshauptmannschaftl. Akten im steierm. Landes-Archive: Resol. Nr. 32 von 1706, Nr. 28 und 31 von 1707). Uebrigens erliegt im Archive des k. k. Minist. d. Innern zu Wien (Böhmen, II. A. 2) eine, den Schriftzügen und dem Style nach zu urtheilen, aus dem Ende des XVII. oder Anfange des XVIII. Jahrhunderts herrührende »Wahrhafftige Relation oder Tabella von allen Städten, Märkten, Schlössern und Dörfern so seind in Ihrer kgl. Majestät Erbkönigreichen und Provinzien« (mit Ausnahme der Länder der ungar. Krone). Es werden darin nicht nur die vorangeführten vier Kategorien von Wohnsitzen, sondern auch noch »Marktflecken und grosse Dörfer, die mehr als die grösste Märkht volkreich«; ausserdem aber die Personen geistlichen Standes mit ihren weltlichen Dienern (wie sie vor 10 bis 30 Jahren gezählt wurden), dann die herrschaftlichen Familien und Andere, die von ihren eigenen Mitteln leben, ferner die bürgerlichen und sonstigen in Städten oder Flecken possessionirten Familien, dann insbesondere die Handwerker und Kaufleute und darunter wieder die mindestens ein Vermögen von 10.000 Gulden Besitzenden, endlich die unterthänigen Familien und zuletzt die unbehausten fremden und armen Leute, welche vor 20 Jahren sich vorfanden, unterschieden. Die Gesammtzahl der unterthänigen Familien (Ansässigkeiten) ist für sämmtliche böhm. und österr. Erblande mit 12,390.920 angegeben, also offenbar viel grösser, als sie in Wirklichkeit sich bezifferte. Für Böhmen allein sind 3,382.210, für Schlesien 2,866.380, für Mähren 1,454.560, für das Land ob und unter der Enns 926.430, für Steiermark 1,049.200, für Kärnten 584.540, für Krain (einschliesslich des Karstes und Friauls d. h. von Görz und Gradiska) 977.950, für Tirol und die »zugehörigen Stände« (?) 989.650 angesetzt. Die Zahl der (nicht besonders volkreichen) Dörfer ist für die vorangeführten Länder in der vorstehenden Reihenfolge mit 30.772, 21.920, 16.200, 3780, 815, 1262, 5100

und 1990 angegeben. In Böhmen sollen unter 168.240 bürgerl. Familien 106.040 solche von Handwerkern nnd Kaufleuten und darunter 10.200, welche ein Vermögen von mindestens 10.000 fl. besassen, sich befunden haben; dagegen in Kärnten unter 6346 bürgerl. Familien 2850 solche von Handwerkern und Kaufleuten und darunter 2408 mit dem bezeichneten Vermögen. Städte, geschlossene Märkte und grosse Flecken soll es damals in Böhmen 700, in Schlesien 460, in Mähren 300, im Lande unter und ob der Enns 146, in Steiermark 66, in Kärnten 44, in Krain und Zugehör 86, in Tirol und Zugehör 191 gegeben haben. Einzelne Rubriken enthalten auch augenfällige Verstösse und viele Zahlen sind offenbar erdichtet. Aber als Versuch, eine beiläufige Vorstellung von der Bevölkerung des Staates und deren Vertheilung zu gewinnen, ist diese statistische Zusammenstellung immerhin beachtenswerth.

70) Selbst die im Jahre 1705 erschienene Druckschrift »Staat der kays. und ertzherzogl. Erbländer« unterscheidet trotz ihres centralistisch klingenden Titels (wobei aber unter »Staat« eigentlich »Statistik« zu verstehen ist) die drei im Texte angegebenen Gruppen (S. 42 ist vom »Estaatt Böhmen« die Rede) und stellt Steiermark, Kärnten, Krain und Tirol als an »Oesterreich« incorporiert dar. Im Einklange hiemit bezeichnet Ludw. Heinr. Gude in seinem 1708 zu Halle gedruckten (aber anonym und ohne Angabe des Druckorts erschienenen) Buche: »Staat von Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain und Tyrol« den Inhalt desselben als »Beschreibung des österreichischen Staats.«

71) D'Elvert, Zur Oesterr. Finanz-Geschichte, S. 383 und 384. Unterm 30. März 1703 erstattete die Grazer Hofkammer nach Hof Bericht über »Stabilierung eines Transitokommerzes von Böhmen, Schlesien und Mähren nach Italien und vice versa« (Akt 126 ex März 1703 im Innerösterr. Hofkammer-Archive).

72) Hofdekret vom 3. Oktober 1708 im Innsbr. Statth.-Arch. Hinwider versicherte der böhm. Landtag, welcher vom 27. Dezember 1706 bis 8. August 1707 versammelt war (s. dessen gedruckte Artikel, S. XXXI): eine von ihm dazu verordnete Deputation sei eifrigst darauf bedacht, wie »das Commercium Universale in rechten Gang gebracht und eine bessere Circulation des Geldes introduziert werden könnte.«

73) Ständeschrift vom 29. November 1707 im Arch. d. M. d. J., Akt 17 ex 1708, Niederösterr. IV. H. 3. Die Einführung der Kompassbriefe zwischen Böhmen und dem Lande unter der Enns war schon 6 Jahre früher von den Ständen des letzteren Landes urgirt worden; das Verlangen danach reicht demgemäss offenbar ins XVII. Jahrh. zurück. Dabei wurde ganz

übersehen, dass schon Maximilian I. am 14. April 1511 mit dem Könige Wladislaw von Böhmen zur Herstellung guter Beziehungen zwischen Böhmen und dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns eine »Erbvereinigung« geschlossen hatte, in welcher beide Herrscher gelobten, dass künftighin den Unterthanen beider Gebiete verboten sein sollte, sich zu befehden, dass die Verbrecher gegenseitig ausgeliefert, Erbschaften und Schuldforderungen gegenseitig ausgefolgt und für den Fall, dass böhmische Unterthanen an solche des Erzherzogthums oder umgekehrt privatrechtliche Ansprüche zu stellen hätten, Vorkehrungen zu guter Rechtspflege getroffen werden sollten. Der betreffende Gerichtshof sollte aus je 3 Räthen der beiden Landesfürsten bestehen, die für die Zeit ihrer bezüglichen richterlichen Function der Gelübde gegen ihren Fürsten enthoben werden und zu schwören haben, dass sie »nach ihrer Vernunft und Vermögen« Recht sprechen werden. Belangen böhmische Unterthanen die österreichischen, so soll der Gerichtshof zu Freistadt im Lande ob der Enns, führen aber österr. Unterthanen wider solche der Krone Böhmen Klage, so soll der Gerichtshof zu Weitra im Lande unter der Enns zusammentreten. Die Parteien sind binnen 3 Monaten durch Austragung des Rechtsstreits zu entfertigen. Kommt wegen Uneinigkeit der Richter kein Urtheil zu Stande, so hat der Kläger das Recht aus den Räthen des Fürsten, dessen Unterthan der Geklagte ist, einen Obmann zu wählen und was der Gerichtshof unter dessen Vorsitz oder vielmehr dieser Obmann erkennt, hat dann als definitive Entscheidung zu gelten. S. Borschek's handschriftlichen Nachlass im k. und k. Reichsfinanzarchive, Bd. IV, S. 488. Dass diese »Erbeinigung« im böhmischen Landtags-Programme vom 6. September 1510 enthalten war, ist aus Fr. Palacky's Geschichte von Böhmen (V. Thl. 2. Abth. S. 205) zu ersehen.

74) Das s. g. »Einrichtungswerk des Königreichs Ungarn« vom Jahre 1689 (I. Abth. des vorliegenden Werkes, Anmerkg. 37 zum III. Abschnitt; eine Abschrift befindet sich auch im Staatsarchive zu Wien, unter der Böhm'schen Signatur I. 308) enthält darüber folgende Ausführungen (s. Bl. 59 ff. der vorbezogenen Wiener Handschrift): Obschon der König im Vereine mit dem Königreiche Ungarn wiederholt gegen die Türken ins Feld ziehen musste, hätten doch die Stände des Landes ihm dabei niemals »mit einem proportionirten Beitrage unter die Arme gegriffen.« Bewilligten sie auch zuweilen eine Kriegssteuer, etwa 3 bis 4 Gulden per Porta, so trug das höchstens 30.000 Gulden aus und die Einbringungskosten beliefen sich, wie die noch vorhandenen Rechnungen aus der Regierungszeit Ferdinands III. beweisen, fast ebenso hoch. Behielte man dieses Verfahren bei, so müsste dies zur gänzlichen Aussaugung der übrigen Erbländer führen. Das König-

reich sei aber mit Naturgaben reichlich gesegnet und wenn die Cameral-Verwaltung ihre Schuldigkeit thut, wird es sich nicht nur selbst erhalten, sondern auch »zu einiger Erholung für die zu eben dieses Königreichs Defension und Vindizierung aufgewendeten vielen Hundertausend Gulden und Millionen . ., nicht weniger zu Erleichterung deren übrigen desswegen so hoch onerirten Erbkönigreiche und Länder und (des) ganz erschöpften Aerarii bellici einen ergiebigen Zutrag« liefern können. Vor Allem ist die von der kaiserlichen Hofkammer aufgeworfene Frage zu beantworten: »ob die per vim armorum et sumptibus immensis ac sanguine parta acquisita den früheren Dominis, fürnehmlich den Ecclesiaticis zuzueignen sind oder nicht?« Dabei kommt es auf den Begriff des Neo-Acquisitum an. Man darf füglich Alles dafür halten, was der Erbfeind früher wirklich besessen hat oder was ihm gehuldiget hat oder wofür er Tribut bezog. Das ist leicht zu ermitteln. Vor einigen Jahren schon wurden Verzeichnisse der betreffenden Ortschaften verfasst. Diese Güter als Staatseigenthum zu behandeln, ist nicht nur im Völkerrechte, sondern auch in verschiedenen Stellen der heiligen Schrift begründet. Auch sind in Ungarn alle Güter Lehen, die der König verleiht und welche durch feindliche Occupation ihren Besitzern dergestalt abhanden kommen, dass der König vom Neuen darüber verfügen kann. Es liegt ferner die allgemeine Rebellion in Ungarn dazwischen, welche nur durch kostspielige Kriegsanstalten gedämpft werden konnte und den allgemeinen Güterverlust hier so gut nach sich zieht, als es seiner Zeit in Böhmen der Fall gewesen. Auf das Jus postliminii kann sich da Niemand berufen, weil dasselbe weiter nichts als eine durch die römische Jurisprudenz eingeführte Fiction ist, welche in Ungarn schon gar nicht zu Recht besteht, weil daselbst das Jus civile Romanum nie als Rechtsquelle Anerkennung gefunden hat. Diese Fiction bezieht sich obendrein nur auf Gebiete, welche nicht vollständig unter die Gewalt des Feindes kamen, während die fraglichen Gebiete durch förmliche Friedensschlüsse an die Türkei abgetreten worden waren. Endlich gesteht selbst das römische Recht für solche Fälle zu, dass bei der Wiedereinsetzung der früheren Besitzer diese die Kosten der Rückerwerbung erstatten. Bestände aber Seine Majestät auf diesem Kostenersatze, so wären die betreffenden Güter ohnehin kaum hinreichend, ihn hereinzubringen, da sie weniger werth sind als das Pretium Redemptionis austrägt. Dem gemäss sollen Neoacquistica nur ausnahmsweise im Wege der Gnade den weltlichen Vorbesitzern eingeräumt werden und blos gegen einen Eid, womit diese gewisse Staatslasten übernehmen. Was früher Eigenthum der katholischen Kirche war, möge immerhin dieser vorbehaltslos überlassen werden; denn die katholische Geistlichkeit sei opferwillig

und begegne dem Militär freundlich so wie sie auch auf dem letzten Landtage dem Kaiser die Vererbbarkeit der ungarischen Krone zugestand. Die dem Könige sodann noch verbleibenden Güter werden, da es an einem genügenden Betriebskapital fehlt und deren Verwaltung unverhältnissmässige Auslagen verursacht, am besten den Meistbietenden verkauft. Der Kaufpreis soll zur Hälfte mit Schuldbriefen der kais. Hofkammer entrichtet werden können. — Wenn ein auf der Münchner Staatsbibliothek (Austr. 200/1) vorhandenes »General-Patent der zu Einrichtung des hungar. Kameral- und gesammten Reichswohlwesens angeordneten Commission« vom August 1689 nicht ein falsches Datum trägt oder ein blosser Entwurf ist, so hatte die Veräusserung der Neoacquistica schon begonnen bevor Cardinal Kollonics jene Anträge stellte. Das Patent bezeichnet es als unerlässlich, dass jeder Käufer »kais. Geldschulden« mit übernimmt. Dies entsprach vollkommen obiger Bestimmung der neuerworbenen Güter. Ebenso stand es damit im Einklange, wenn Leopold I. mit Diplom vom 31. Mai 1703 der Adelsgemeinschaft des Neograder Komitats die Folgen des neoacquistischen Prinzips nachsah, weil sie seit 1663 stets die Steuern pünktlich entrichtet, auch die Bergstädte sorgsam beschützt hatte und bereit war, nicht nur dem Aerar 8000 Gulden vorzuschiessen, sondern auch 2000 Pressburger Metzen Getreide ins Ofner Proviant-Magazin abzuliefern. (M. Bel, Notit. Hung. Nov. P. I. Tom. VI, p. 49).

75) Dies konnte schon Rink in seinem »Leben . . . Josephs« II. Thl. S. 210 constatieren. Der Forderung der Ungarn gegenüber, dass das Jus armorum bezüglich der neoacquistischen Güter abgeschafft und die Wiener Hofkammer verhalten werde, den »rechtmässigen« Besitzern den durch Verkauf solcher bereits erzielten Erlös auszufolgen, — gab Joseph I. blos seine Bereitwilligkeit kund, über Nachsicht in diesem Punkte Unterhandlungen zu pflegen. Welche Anschauungen hiefür massgebend waren, erhellt aus des Jesuiten Fr. Wagner »Historia Josephi Caesaris« (Wien 1745), wo es S. 131 zum Jahre 1706 heisst: »Leopoldus Imperator recuperata de Turcis citima, quam Inferam dicunt, Ungaria Sclavoniae ac Syrmii regiones nempe Austriacis armis, aere, milite partas in Austriacae Provinciae formam redegerat, cui cum caeterae Ungariae Foro, Legibus, Regiminis forma nihil commune; aequum vero esset, ut in Austriacae gentis velut peculium secernerentur, cujus unius armis, aere, milite partae fuissent; Ungaris non concoquentibus regiones velut a corpore, cujus pars semper censae sint, resectas; nec ferente Austria, nullum tot impendiorum fructum sibi relinqui, res in magnam contentionem, non nisi Comitiis dirimendam, evasit.« Der ungarische Landtag vom Jahre 1715 hat auch,

dieser Anschauung Rechnung tragend, festgesetzt, dass wenn eine Familie ein von den Türken zurückerobertes Gut zugesprochen erhält, sie unter dem Namen von Kriegskosten eine gewisse Geldsumme zu erlegen hat (Decret. I. Art. 10 § 9).

76) Die Forderung, dass die „ausländischen Soldaten“ entfernt und durch eine National-Miliz unter einheimischen Offizieren ersetzt werden, bildete den 4. Punkt der zu Tirnau von den ungarischen Rebellen vorgebrachten Friedens-Propositionen. Joseph antwortete darauf (s. Rink a. a. O. II. 214): vor Zeiten hätten die Ungarn selber um fremde Soldaten gebeten, die auch jetzt noch nicht zu entbehren sind und an deren Verbleiben im Lande die gesammte Christenheit interessiert sei; auch wäre zu bedenken, ob Derjenige für einen Ausländer zu halten ist, der zu des Königreichs Schutz dient und in dessen Solde steht. — Wie der holländische Gesandte Bruyninx unterm 22. Dezember 1706 dem englischen Vermittler Stepney meldete, hatte eine Minister-Conferenz dem Kaiser empfohlen, eher das Aeusserste zu wagen, als dass er in die Garantierung des Friedens durch fremde Mächte, in die Wahl eines Fürsten von Siebenbürgen und in die Entfernung der deutschen Soldaten aus Ungarn willigen würde. (Archivum Rákóczianum, III. Thl., Budapest 1877, Depesche Nr. 70).

77) Die einem Grafen Dessewffy zugeschriebene, jedenfalls von einem mit den Zuständen seiner Heimat gründlich bekannten ungarischen Patrioten (der sich entschuldigt, deutsch zu schreiben) verfasste Schrift „Die Einkünfte des Schatzes im Königreiche Ungarn“ (Ofen, 1846) spricht sich im § 78 darüber aus, wie folgt: „Die Deperditen, welche ebenfalls aus der Domesticalkasse vergütet werden, sind die Einbussen, welche die Kontribuenten dadurch erleiden, dass sie den Unterhalt und die Bedürfnisse der Truppen jederzeit nach einer gewissen regulierten Taxe liefern müssen, welche unter dem Marktpreise ist. Kaiser Joseph (II.) liess die Verpflegung des Militärs durch das Aerarium bewerkstelligen und die Ausgaben desselben von Seite des Landes durch eine jährliche Aversionalsumme ersetzen; doch da diese wohlthätige Verordnung durch die Resolution vom Jahre 1790 zurückgenommen wurde, trat Alles in den vormaligen Zustand zurück und das Regulament vom Jahre 1751 gilt mit wenigen Abänderungen auch heute noch. Diesem zufolge werden bei den Kriegskommissariats-Komputen 2 Pfunde Brod mit 2 Kreuzern, 6 Pfunde Hafer mit 4 Kreuzern, 8 Pfunde Heu mit 2 Kreuzern angerechnet, wie auch der Marktpreis beschaffen sein mag. Als Schlafgeld (salgamum) wird täglich 1 Kreuzer gerechnet. In dem Dienste verwendete Vorspannen werden mit 48 Kreuzern für jede Station genommen. Für den Bau der Soldatenwohnhäuser zahlt das

Aerar nichts. Der Abstand zwischen den Leistungen und den vergüteten Summen ist demnach gross, besonders wenn man bedenkt, dass im Lande gewöhnlich sechszehn bis siebenzehn Reiterregimenter stationiren. Aemtlichen Rechnungen zufolge sollen die Deperdita in einer Durchschnittssumme von sieben Jahren jährlich 910.040 Gulden 50 Kreuzer betragen.« Ausführlicher äussert sich über diesen im Verhältnisse zu seiner Wichtigkeit wenig beachteten Gegenstand Schwartner in s. »Statistik des Königreichs Ungarn« (2. Ausgabe, Ofen 1811) II. und III. Thl.; § 85. Derselbe schreibt: »Die Verpflegung der Militz kostet bei dem grossen Aufwand, den Oesterreich auf seine Heerschaaren machen muss ... Russland ausgenommen, nirgends vielleicht weniger als in Ungarn. Auch ist dies leicht begreiflich, wenn man die, durch das bestehende Pflege-Reglement für das im Lande von 5 Millionen Gulden zehrende Militär erzwungene Wohlfeilheit bedenkt, welche das Kriegscommissariat in den Stand setzt, verhältnissmässig weit mehr Regimenter in und durch Ungarn zu verpflegen, als in den übrigen Provinzen der Monarchie, wo die Etapen schon im Jahre 1748 abgeschafft worden sind .... Natürlich muss, wenn das Comitat oder die Stadt dem einquartierten Militär die Naturalien wohlfeiler anrechnet als es dieselben selbst gekauft hat, ... es einen Verlust leiden, den der Contribuent der ständischen Casse (cassa domestica) ersetzen muss und der in Ungarn unter dem Namen der Deperditen nur allzuwohl bekannt ist. Die wohlfeile Vorspann, die Militär-Quartiere, deren Bau und Erhaltung, die nöthige Holzlieferung u. s. w. gehören auch dahin; ohne Dasjenige zu erwähnen, was der Bürger und Bauer, wo keine Kasernen sind, seinem gemeinen militärischen Gaste entweder ganz unentgeltlich geben muss, als da sind: gemeinschaftliches Feuer und Licht und das Nachtlager (Salgamum; daher der Crucifer salgamalis oder der Schlafkreutzer, der aber nur dem Bürger bei der Contributionscasse für jeden Tag gutgeschrieben wird), wohl auch die Zugemüse und für den Cavaleristen auch die Pferdestreue oder des lieben Hausfriedens wegen auch ungezwungen hingiebt. Es steht irgendwo von einem glaubwürdigen Staatsmanne die Rechnung aufgeschrieben, dass noch zu Anfang des Jahres 1772, als .... das Futter in Ungarn in gutem Preis war, 32 in Ungarn liegende Regimenter an Deperditen eine Summe von mehr als 3 Millionen Gulden verursachten.« Verfolgt man die Sache weiter zurück, so zeigt sich, dass zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts (trotz der in der I. Abth. d. vorl. Werkes, Anmkg. 2 zum III. Abschn. erwähnten Vorsorge) es vom guten Willen des Militärs abhieng, ob für seinen Unterhalt im Lande überhaupt eine Vergütung und welche von Fall zu Fall geleistet wurde. Dieser Willkür

zu steuern war der Zweck der Militär-Reglements, welche seither für Ungarn erschienen sind. Meines Wissens wurden solche in den Jahren 1706, 1716, 1723 und 1730 hinausgegeben. Maria Theresia erliess 1750 unter Mitwirkung der ungarischen Stände das oben erwähnte „Regulamentum“ und brachte dadurch eine wechselvolle Entwicklung zum Abschluss. Noch in dem Reglement vom 6. April 1730, welches die Unterschrift des Prinzen Eugen von Savoyen trägt (ein Exemplar davon ist der Patentesammlung im steierm. Landes-Archive einverleibt) findet sich die Bestimmung, dass die gewöhnliche Vorspann dem Militär gratis zu leisten ist. Nur wenn es sich um Munitions-Transporte oder Proviant-Fuhren handelt, soll die kais. Hofkammer oder das Generalkriegs-Commissariat mit den Gespanschaften einen „billigen Preis“ vereinbaren, welcher dafür zu entrichten sein wird. Der „contribuirende Unterthan“ war sogar verpflichtet, den Offizieren und der Mannschaft Vorschüsse zu leisten, die allerdings in die Kriegscontribution der betreffenden Gespanschaft eingerechnet wurden. Wollte eine Gespanschaft, obschon es noch an Kasernen fehlte, die in ihrem Bereiche dislozierten Soldaten „zusammenziehen“, so hatte sie die nöthigen Betten beizustellen, für Feuer und Licht zu sorgen, Brod und die nöthige Fourage zu liefern, endlich das Nöthige vorzukehren, damit der Soldat sich in der Nähe approvisionieren konnte. Die bei Befestigungen zu leistenden Roboten wurden erst durch den G. A. 1 vom Jahre 1729 abgelöst, beziehungsweise in entgeltliche Leistungen verwandelt, was sie bis dahin nicht waren. Das Reglement vom 2. August 1723 (auch vom Prinzen Eugen unterfertigt und im steierm. Landes-Archive unter den Handschriften — Stück Nr. 1503 — abschriftlich vorhanden) spricht zwar bereits den Quartiersträger von der Pflicht, die in sein Haus eingelegten Soldaten zu verpflegen, frei, erklärt es aber für eine Obliegenheit jeder Gespanschaft, den Militärpferden nebst der Stallung im Winter Hartfutter, Heu und Stroh, im Sommer aber Weide oder frisches Gras und in dessen Ermanglung Heu so wie durch drei Monate Hafer zu gewähren. Solchen Obliegenheiten gegenüber war der einzige Schutz vor Ueberbürdung eine den Kräften jeder Gespanschaft angemessene Zuweisung von Truppen. Aber diese war nur im Wege gütlichen Einvernehmens zwischen den Vertretern der einzelnen Gespanschaften und den Organen des Wiener Hofkriegsrathes zu erzielen. Eine feste Norm dafür gab es nicht und bevor die ungarischen Landtage Militärcontributionen bewilligten, fand die Grösse der vom Lande aufzubringenden Opfer für das Militär ihren Ausdruck in der Menge der „Portionen“, welche dem Lande auferlegt ward. So existiert ein vom Hofkriegsraths-Präsidenten Prinzen Eugen gegengezeichnetes, lateinisches Befehlschreiben des Kaisers Carl VI. an die Armee vom 9. November 1716

(Handschrift 1115 im steierm. Landes-Archive), womit bekannt gemacht wurde, dass Ungarn im folgenden Jahre so wie im vorausgegangenen 118.000 Portionen (zu zwei Drittheilen Mund- und zu einem Drittel Pferde-Portionen) beizustellen habe, was der Kaiser aus sich so festsetzte, wie dies folgende Eingangsworte beweisen: „Quamvis nos ad observantiam nostrarum regiarum hungaricarum constitutionum, peculiariter vero Articuli 8vi ultimae Diaetae Posoniensis omnimodo inclinavimus, ut dicti Regni Magnates et Status modo solenni in corpore vel saltem per Deputatos convocari et cum eisdem nostrae ibidem hybernandae militiae intertentionis negotium formaliter agi potuisset: cum vero solita convocatio ob dubium operationum bellicarum eventum hucusque plena soliditate fieri nequierit, hinc etc." Um dem Lande obige Last zu erleichtern, hatte der Hofkriegsrath damals die Besorgung des Proviantwesens dem kais. Oberfaktor Emanuel Oppenheimer pachtweise anvertraut. Derselbe sollte insbesondere alle Gespanschaften der Brodlieferung überheben, wogegen diese monatlich an die Militärkassa so viel Gulden zu entrichten hatten, als ihnen Portionen zugewiesen waren. Zur Wahrung der Disciplin unter den Truppen wurde Ungarn damals in 6 Militär-Distrikte eingetheilt, deren jedem ein General vorstand, während das Oberdirektorium der zu Ofen commandierende Feldzeugmeister Maximilian Ludwig Graf von Regal führte. Eine in diesem Armeebefehle bezogene Exekutionsnorm vom 5. März 1714 räumte dem Generalkriegs-Commissariate das Recht ein, rückständige Militär-Contributionen mit Gewalt einzutreiben. Auf diese Verordnung verweist der Befehl, indem er sie als in Kraft stehend bezeichnet und beifügt: „si quidem Militem nostrum ex alimoniae aut stipendii defectu haud subsistere nec sine excessu conservari posse in comperto sit." Dieselbe ergänzte wahrscheinlich das Verpflegs-Reglement vom 15. Februar 1714, welches im Codex Austr. III. Thl. S. 734 ff. abgedruckt ist und von dem es dort heisst, dass es zu Tirnau auf einem Kongresse von Magnaten und Abgeordneten zu Stande kam. Darin ist es ausdrücklich als eine Obliegenheit der Gespanschaften bezeichnet, dass sie der ihnen für die Dauer der Winter-Quartiere zugewiesenen Soldatesca die Naturalverpflegung mit 4 Kreuzern pr. Kopf ablösen, den auf die Wache ziehenden Leuten ausserdem 2 Kreuzer pr. Kopf verabfolgen und Letzteren auch Licht und Holz unentgeltlich beistellen. Die Eintreibung der (damals noch durch kein Gesetz vorgeschriebenen) Contribution ist dem Generalkriegs-Commissariate vorbehalten, dessen Vorstand damals der Feldmarschall-Lieutenant Heinr. Wilh. Graf von Wilczek war und das sich hiezu der Soldaten bediente. Dass bei Verwendung dieser selbst eine rigorose Exekutions-Ordnung nicht jeden Unfug hintanzuhalten vermochte, versteht sich bei der geringen

Bildung und mangelhaften Disciplin der damaligen Truppen von selbst. Indessen war es doch ein Fortschritt, dass die früher üblichen Selbstranzionierungen nunmehr in die Form derartiger Exekutionsführungen gebracht waren, deren Verlauf sich nicht der Vorausberechnung und masshaltenden Leitung entzog. Wie es aber in dieser Hinsicht unter Leopold I. bestellt war, offenbart das »Einrichtungswerk« vom Jahre 1689 s. I. Abth. d. vorl. Werkes, Anmkg. 37 zum III. Abschn. — Man begreift sonach, wie das Herbeiführen geregelter Zustände die Opferwilligkeit der ungarischen Bevölkerung in dem Masse steigerte, dass die s. g. »Deperditen«, d. h. von den Gespanschaften bestrittenen Entschädigungen, welche allem Anscheine nach unter Joseph I. ihren Anfang nahmen, von ihr als eine Wohlthat empfunden wurden. Indessen hat die im April 1722 zu Pressburg zusammengetretene Regnicular-Deputation in ihrer »Relatio Systematis in Politicis, Oeconomicis et Militaribus« (Handschrift des Staats-Archivs in Wien, I. 301 der Böhm'schen Signatnr) gegen die »Deperditen« sich erklärt und im Punkte 5 des Abschnitts »De systemate militari« das Begehren vorgebracht: es möge Alles, was die Comitate und Freistädte zum Unterhalt der Truppen zu liefern haben, von der Militärverwaltung baar zum Marktpreise bezahlt werden, schon damit der Geldumlauf den Wohlstand des Volkes befördere. Doch die Centralregierung liess es bei der Concurrenz der Comitate bewenden, welche, theils durch Humanitätsrücksichten gezwungen, theils im Gefühle der Unzulänglichkeit Dessen, was die Landtage thaten, diese Last zu tragen fortfuhren.

78) Siehe die in obiger Anmerkung 66 zum II. Abschnitt des vorliegenden Bandes mitgetheilten Beschwerden der Stände des Landes unter der Enns. — Die dort geführte Sprache stand mit den damaligen Auslassungen der periodischen Presse im vollsten Einklange. Man vergleiche z. B. die geharnischten Correspondenzen, welche die »Europäische Fama« damals brachte.

79) Die Ungarn begehrten in ihrer Eingabe an die Friedensvermittler vom Jahre 1706 die Wiederherstellung des kgl. Thesauriats, das den Landtagen würde Rechnung zu legen haben. Joseph I. liess darauf antworten: Wenn nur die Cammereinkünfte und der Fiscus wohl administriret und nach den Gesetzen bestellt und angewendet werden, kann es Allen Eins sein, ob es unter dem Namen der Cammer oder des Schatzmeisteramts geschieht, zumal die eigentlichen Einkünfte des Königs nach dem auf dem Landtage von 1545 beobachteten Vorgange blos von des Königs Gutbefinden dependieren; was jedoch die Contributionen und die Einkünfte des Landes betrifft, so ist es eine Forderung der Billigkeit, dass dem Lande darüber Rechenschaft

gegeben wird. (Rink, Leben Josephs, II. 210). Wagner fasst in seiner Histor. Josephi I. p. 130 die kgl. Antwort in die Worte zusammen: »Aerarium Ungariae certis limitibus Aulico Viennensi subjicitor.«

80) Wie aus den von E. Simonyi im »Archivum Rákóczianum« veröffentlichten Depeschen (insbesondere Nr. 586, 587, 595, 610, 611 und 612) hervorgeht, war es der entschiedene Wille der ungarischen Unterhändler, welche 1706 auf dem Tirnauer Congresse sich einfanden, die Stellung Siebenbürgens den da gepflogenen Verhandlungen einzubeziehen und die Verschmelzung dieses Landes mit Ungarn durchzusetzen. Aber der Wiener Hof wollte damals hievon nichts wissen (unterm 18. Juli 1706 bedeuteten Prinz Karl von Lothringen und Graf Wratislaw den Mediatoren: die Ungarn mussten von allen Ansprüchen auf Siebenbürgen abstehen, welche Provinz der Wiener Hof vielmehr »veut conserver en vertu de la Paix de Carlowiz dans le même état ou Elle a eté alors.« Ebenda, Nr. 633) und gab nicht nur Siebenbürgen nicht verloren, sondern behandelte es von nun an erst recht als eine von Ungarn unabhängige Provinz. Der Sorglosigkeit, welche die österr. Regierung in den Jahren 1703 bis 1705 bezüglich Siebenbürgens an den Tag legte (s. Ferd. v. Zieglauer, Drei Jahre aus der Geschichte der Rákóczy'schen Revolution in Siebenbürgen im »Archiv d. Ver. f. siebenb. Landeskunde« N. F. VIII. Bd. 1868) folgten durchgreifende Anstrengungen zur Behauptung des Landes und zur Wahrung der seit 1691 dort eingeführten Verwaltung. S. I. Abschn. des vorl. Werkes, S. 45. Die Instruction, welche der Obereinnehmer bei den siebenbürgerischen Salzgruben, Ignaz Haan, unterm 20. September 1708 von der Wiener Hofkammer erhielt, ist in Fr. Ant. Schmidt's Chronolog.-systemat. Sammlung der Berggesetze der österr. Monarchie, II. Abth. 5. Bd. (Wien 1835) S. 804 ff. abgedruckt. Zu Eingang derselben ist hervorgehoben, dass unter den obwaltenden Kriegsumständen die ganze Verwaltung in Siebenbürgen von dem dort commandierenden Generale abhängen müsse; weil aber diesem die nöthigen Fachkenntnisse mangeln und die Leitung der Landes-Oekonomie »totum hominem eo applicatum« erfordert, so wird Haan dem General mit dem Titel eines kais. Raths und Ober-Proviant-Commissärs beigegeben und so ein Zustand geschaffen, der an sich der richtige sei. Man müsse indessen den wahren Sachverhalt vorläufig verheimlichen, damit nicht »das Odium, mit welchem die siebenbürgische Landschaft und Regierung ehemals die kais. Cameral-Commissionen und die teutsche Bestöllung der Cameralämbter und Dienst angesehen hat, intempestive revivisciren gemacht« wird; anderer Seits jedoch müsse vorgesorgt werden, damit nicht »die Nationales« (d. h. Einheimischen) bei ihnem unordentlichen und unredlichen Gebaren den Meister spielen können. Haan's Anordnungen sind unter dem

Namen des Generals hinauszugeben; er selbst ist als kais. Commissär für Oeconomica, respective Cameralia und Provincialia anzusehen, allerdings nur im inneren Verkehre zwischen ihm und dem commandierenden General, der Alles, was er von den Anträgen desselben billigt, »als sein eigenes Factum zu vertreten hat.«

81) Gabr. Kolinovics meldet in s. Chronik »Rerum Ungaricarum Libri XIII« (Handschrift 277 des Staats-Archivs in Wien) Bl. 27: nach dem Falle der Festung Neuhäusl seien im Jahre 1704 auch viele Raitzen (»capitales ceteroquin Ungerorum hostes«) zu Rákóczy übergegangen. Wie Wagner in s. Histor. Josephi Caesaris, p. 243, berichtet, widersetzten sie sich im Jahre 1708 dem Ausmarsche, als General Nehem, der Commandant von Peterwardein, sie hiezu aufforderte und ihr Anführer Tököly war nach der gleichen (allerdings den Serben missgünstigen) Quelle, p. 139 ein unverlässlicher Mann, der sogar mit dem türkischen Pascha von Temesvar heimlich in Verkehr stand.

82) Der rührigste Agent, dessen Rákóczy sich bediente, um die Kroaten aufzuwiegeln und seinen Zwecken dienstbar zu machen, war Baron Joseph Vojnović, von dem es in der in vorstehender Note 81 citierten Chronik Bl. 18 heisst: »magnae quidem eruditionis et septem linguarum sed omnium pene nequitiorum Iuvenis.« Kolinovics beschuldiget ihn: mit 6000 Dukaten, die er von Rákóczy zu jenem Zwecke erhielt, nach Frankreich durchgegangen zu sein, von wo er mit einem französischen Gesandten nach Ungarn zurückkehrte. Derselbe dürfte ein Sohn des Oguliner Hauptmannes Vojnović, der um das Jahr 1693 diese Stelle bekleidete, gewesen sein. Rákóczy richtete an die Kroaten nicht blos die bei Kukuljević, Jura Regni Croatiae etc. (P. I. Vol. 3, p. 369 abgedruckte Proklamation vom 18. Januar 1704, sondern auch eine zweite vom 20. October 1706 aus dem Feldlager bei Kaschau datierte. Mit letzterer fordert er sie auf, für die Freiheit des Vaterlandes die Waffen zu ergreifen und sich unter das Commando seines Bevollmächtigten, des vorgenannten Barons, zu schaaren. Ich fand dieselbe im krainer Landes-Archive im Anschlusse an ein Schreiben, welches Vojnović am 19. Dezember 1706 von Banjaluka in Bosnien aus an den kais. Commandanten von Udbina in der Likka, Jovan Messić, richtete mit Bezugnahme auf ein von ihm schon vor geraumer Zeit an alle Offiziere dieser Grenzgegend versendetes Circular, das sie zum Abfall vom Kaiser ermahnte. Da dieses unbeantwortet geblieben war, begehrt er nun kategorisch eine Erklärung: ob sie es mit Rákóczy halten oder durch Feindseligkeiten wider dessen Anhänger den Zorn des Fürsten auf sich laden wollen. Er unterfing sich sogar, die von Drohungen begleitete Proklamation dem kais. Oberst Delisimonovich zuzusenden, damit

er sie den kroatischen Ständen vorlege. Doch der Agramer Bischof Braikovich überschickte diese Schriftstücke dem Wiener Hofkriegsrathe und Joseph I. dankte den Ständen mit Rescript vom 3. November 1706 (bei Kukuljević, Jura Croatiae, P. I. Vol. 2, p. 378) für ihre unerschütterliche Treue. Ganz wirkungslos scheint übrigens dieser neue Aufruf nicht verhallt zu sein. Ein Zengger Pfarrer, Jos. Vukalić, eröffnete mindestens im April 1711 dem Generaloberst Grafen Rabatta zu Karlstadt: er habe während der Jahre 1704 bis 1707, als er zu Bihać Missionär war, wahrgenommen, dass viel Volk aus Krain, Möttling, von der Kulpa und anderen Gegenden Croatiens in die Türkei sich begab, wo es angeblich Erwerb suchte. Unter diesen Zuzüglern mögen wohl auch Opfer der Verführungskunst des Vojnović gewesen sein, der, wie ich den »Dispacii del Provcd. Gener. Giustin. da Riva degli Anni 1706 e 1707« im Archive der k. k. Statthalterei zu Zara entnehme, schon im Januar 1705 in Dalmatien mit dem Vorhaben »a concitare li Sudditi della Crovatia a prender Armi e seco intendersi« auftauchte. Am 25. April 1706 lief in Zara die Nachricht ein, Vojnović befinde sich beim Pascha von Bosnien, der ihn gut aufnahm; die Pforte hindere nicht die von ihm betriebene Werbung von Soldaten und der König von Frankreich biete durch den Kapitän Zuan Burović von Perasto Albanesen auf, die dem Rákóczy beistehen sollen. Es war also auf eine Diversion im Rücken der dem Kaiser getreuen Kroaten abgesehen, die jedoch (wahrscheinlich aus Scheu vor diesen) nicht zu Stande kam. Uebrigens sah sich Joseph I. allerdings auch durch einen Theil der slovakischen Intelligenz, nämlich durch protestantische Geistliche in den vornehmlich von Slovaken bewohnten Komitaten, verrathen und bekämpft. Bekanntlich hat die evangelische Synode, welche im Jahre 1707 zu Rosenberg stattfand und deren Theilnehmer grossen Theils Slovaken waren, den Superintendanten Daniel Krman und den Edelmann Michael Meltzer an die Könige von Schweden und von Preussen um Hilfe geschickt. So wenig Fürst Rákóczy, obschon Zögling und Gönner der Jesuiten, eine derartige Bundesgenossenschaft verschmähte, so wenig trug er Bedenken, sogar den rumänischen Räuber Pintye in seine Dienste zu nehmen. Dieser, ein Sprössling der adeligen Familie Kopchia de Budafalva in der Marmaros, war nun freilich ein bei seinen damaligen Nationsgenossen sehr angesehener Mann, eine Art Alpenkönig, der über Tausende verwegener Gesellen gebot, dessen Helm und Panzerhemd bis zum Jahre 1850 in dem Archive des Marmaroser Komitats aufbewahrt wurden und dem ein noch heutzutage unter den dortigen Rumänen gebräuchliches Volkslied (Choréa Pintei celu vitediú) eine schlecht verdiente Berühmtheit bewahrt. Aber er lebte nur vom Rauben und da er

sich nach der im Auftrage Rákóczy's vollbrachten Eroberung der Bergstadt Nagy-Banya dessen nicht enthielt, fand er seinen Tod durch die darob entsetzten Einwohner dieser Stadt, welche ihn erschlugen (Histoire des Revolut. de Hongrie, á la Haye 1739, 5. Vol. p. 68). Rákóczy lohnte den von Pintye geführten, oberungarischen Rumänen ihre Anhänglichkeit damit, dass er ihnen die Rückkehr zum griechischen Schisma gestattete, dem vom siebenbürgischen Fürsten Michael Apafy in der Marmaros eingesetzten Pseudo-Bischofe Josaphat Stojka die Anerkennung nicht verweigerte, ebenso den im Misstyczer Bezirke des Beregher Komitats weilenden Mönche Dositheus Ugolsski zur Ausübung bischöflicher Jurisdictionsakte zuliess und sich passiv verhielt als die Bewohner von 19 rumänischen Ortschaften um Berettyó im Bihaver Komitate zum Calvinismus übertraten, den Schmuck ihrer bisherigen Kirchen zertrümmerten und verbrannten. (Michael Lucskay, Histor. Carpato-Ruthenorum, Handschrift im bischöfl. Archive zu Unghvár). Diese hier mitgetheilten Thatsachen berechtigen zur Annahme, dass die Rumänen Oberungarns nahezu sämmtlich dem Rákóczy anhiengen, so wie es mit den ruthenischen Unterthanen seiner Herrschaften Munkács und Szt. Miklós, aus welchen er seine Leibgarde rekrutierte, selbstverständlich der Fall war und von vielen, besonders protestantischen Deutschen gilt. (S. die I. Abth. des vorliegenden Werkes, Anmkg. 122 zum III. Abschnitt). Es ist also falsch, wenn man nur in den Magyaren die Träger und Motoren der unter Franz Rákóczy II. zur Ausführung gelangten Umsturzpläne erblickt. Mehr oder weniger betheiligten sich mit Ausnahme der Kroaten, die dem Revolutionsheere blos einzelne Parteigänger lieferten, alle in Ungarn lebenden Nationalitäten an jener Erhebung wider die österr. Gesammtstaatsidee und Joseph I. hätte Angesichts dessen am Weiterverfolgen derselben geradezu verzweifeln müsseu, wenn er nicht von Begeisterung für sie erfüllt gewesen wäre.

83) Die Schemnitzer Bergwerke kamen am 23. September 1703 unter Rákóczy's Gewalt, indem sein General Ladisl. Ocskay die Stadt Schemnitz eroberte und die Festung Leva belagerte. Die Entsetzung dieser Burg erfolgte am 1. November 1703 durch den General Grafen Leopold Schlickh. Aber schon drei Wochen später musste Schlickh das Grubengebiet räumen und von da an behauptete dasselbe Graf Bercsény durch von ihm bestellte Schutzmannschaft und nahm er auch auf den Betrieb der Bergwerke Einfluss. Kremnitz mit den dazu gehörigen Gruben wurde dem Rákóczy durch einen eifrigen Parteigänger namens Zabrtzky in die Hände gespielt. Die hiesige Münzstätte lieferte unter ihm die s. g. Polturaken d. h. Kupfermünzen, welche die Aufschrift trugen: Pro libertate, und deren Geringhältigkeit

in Verbindung mit dem Zwangskurse, den sie hatten, das Volk der niederungar. Bergstädte dem Rákóczy abgeneigt machte. Die eigentliche Schuld daran hatte Graf Bercsény, der sich durch Ausgabe dieser Münzen bereicherte und theils zu Bojnicz theils zu Neusohl zu wohnen pflegte. Als Kammergraf fungierte unter Rákóczy Johann Gottfr. Freiherr von Hellenbach, ein Zipser Sachse, in dessen Familie antiösterr. Traditionen sich forterbten. (Math. Bel, Notitia Hungariae Novae, P. I. Tom. IV. p. 191). Neusohl kam durch Verrath gleichzeitig mit Schemnitz an Rákóczy, dessen Soldaten die Stadt zu plündern sich anschickten. Doch die Klugheit des Vice-Gespans Joh. v. Radvansky rettete die Stadt. Die ausgedehnten hiesigen Hüttenwerke bewirthschaftete gleichfalls Graf Bercsény, dessen Gemahlin hier sich aufzuhalten pflegte. (Ebenda, P. I. Tom. II. p. 426). Ein vom kais. General Heister im August 1708 erfochtener Sieg befreite die niederungarischen Bergstädte von dem Drucke der Rebellen. Sofort ergriff auch die Wiener Hofkammer wieder Besitz von diesen Einkommensquellen und fanden sich Commissäre derselben ein, deren Hauptaufgabe die Fernhaltung ungesetzlicher Einflüsse vom Bereiche der Montan-Verwaltung war. Den Bergbau zu Schmöllnitz in der Zips, dessen Leitung im Jahre 1698 Franz Ethesius als Oberbergmeister übernommen hatte, verwalteten von 1703 bis 1710 im Auftrage Rákóczy's Landislaus Bertoldy und Freih. von Hellenbach; ihnen aber folgte wieder Ethesius noch vor Ablauf des Jahres 1710. (Florian Kolinasy, Geschichte des oberungar. Bergbaues, Handschrift im Archive des Schmöllnitzer Bergamts). — Der Soóvarer Saline ertheilte Rákóczy schon unterm 26. November 1703 vom Feldlager bei Tokay aus einen Schutzbrief; aber an der Ausbeutung derselben war er vom Jahre 1707 an durch die Pest gehindert, welche damals im Sároser Komitate herrschte. Ihre Rückübernahme unter die kaiserliche Verwaltung gieng im Jahre 1710 vor sich. (Handschriftl. Geschichte dieser Saline vom Ober-Inspektor Jordan im Archive ihrer Direktion). Mit dem Schwinden der Rákóczy'schen Gewaltherrschaft lebte in den ungarischen Bergstädten die Autorität des Oberstkammergrafen-Amts wieder auf und trat die Instruction, welche der während der Wirren zwar bei Seite getretene, jedoch in voller Amtsbereitschaft verbliebene Vorsteher dieses Amts, Ludwig Albert Freih. von Thavonath unterm 12. November 1693 erhalten hatte, vom Neuen in Wirksamkeit. Diese Instruction bestimmt, dass der Oberstkammergraf »in allem seinen Respect und Aufsehen nach Uns (d. h. nächst dem Kaiser) auf Unsere kaiserl. Hofkammer haben und derselben Befehl nachleben solle.« Seine Macht erstreckt sich nach § 1 auch auf die in der Umgebung der 7 ungar. Bergstädte gelegenen, abgelösten Herr-

schaften (Lipcs, Sachsenstein und Revistye), Schlösser und Pfandschaften, die bisher dem Kammergute »zugethan« waren und dem Amte künftighin ganz werden einzuverleiben sein. Er ist nach § 2 verpflichtet, drohende Empörungen auszukundschaften, nach Hof zu berichten und im Einvernehmen mit der Generalität zu unterdrücken. (Schmidt, Berggesetz-Sammlung, II. Abth. 5. Bd. S. 440 ff.).

84) Die Ausnahme bestand im eigentlichen Ungarn bei den Aerarial-Bergwerken im oberen Granthale und im Nagy-Banyaer Bergdistrikte. Hier bildeten Rumänen, dort Slovaken die Mehrzahl der Grubenarbeiter. Aber es gab auch im Granthale und in den es begrenzenden Gebirgen bis ins XVIII. Jahrhundert herauf viele deutschen Knappen, besonders um Kremnitz, wo die von K. J. Schröer durch mehrere gediegene Abhandlungen der wissenschaftlichen Welt vorgeführten »Krickehäuer« noch gegenwärtig solche beistellen und vor Zeiten das deutsche Element noch weit ausgebreiteter war. Ihm gehörten einst an die nun theils slovakisirten theils magyarisirten Ortschaften: Königsberg, Rosenberg, Deutsch-Lipcs, Lorenzen (Vámos-Mikula) im Honter Komitate, St. Martin in der Thurocz, Poruba im Neutraer Komitate u. A. Die Bürgerschaft in den Bergstädten Kremnitz und Neusohl hielt an der deutschen Nationalität beharrlicher fest als die Schemnitzer. Der ungar. Gesetzartikel XIII vom Jahre 1608 (Decret. I. ante Coronationem) nöthigte zwar die Deutschen in allen Frei- und Bergstädten und in den »Civitatibus Sclavonicis«, die Wahlen der Richter und Stadträthe mit ihren magyarischen und slavischen Mitbürgern vereint vorzunehmen und diese abwechslungsweise zu solchen Aemtern gelangen zu lassen, so wie sie nunmehr auch keinen eingeborenen Magyaren mehr hindern durften, durch den Ankauf von Häusern daselbst sich einzubürgern; allein die Neusohler widersetzten sich dem, liessen sich lieber, als dass sie sofort gehorcht hätten, zu einer Geldstrafe von 2000 Gulden verurtheilen und hielten namentlich die Slaven ferne bis diesen am 22. März 1650 durch einen Richterspruch die Gleichberechtigung grundsätzlich zu Theil wurde, worauf auch von ihnen der Bau der slavischen Kirche zum heiligen Geiste begonnen wurde (M. Bel, Notit. Hung. Nov. P. I. T. II. p. 422). Indessen war ihnen fortan der Erwerb sogenannten Ringhäuser versagt und nur die Besitzer solcher konnten in Neusohl Stadtrichter werden und den einträglichen Weinschank ausüben. (Ebenda, p. 434). Zu Kremnitz hatten die Slaven leichteres Spiel. Die Vorzüge der Ringbürger aber blieben ihnen auch hier verwehrt. (Ebenda P. I. T. II. p. 203). Wo jener Gesetz-Artikel widerstandslos befolgt wurde, unterlag das Deutschthum rasch, so z. B. in der Stadt Karpfen (jetzt: Korpona) im Sohler Komitate. Während im Jahre

1610 hier die Mehrzahl der 170 Familien umfassenden Einwohnerschaft deutsch und der Stadtmagistrat nur aus Deutschen gebildet war, ist der Ort dermalen ganz slavisirt. Er wurde daselbst freilich schon im Jahre 1611 ein Magyare (Palássthy) und 1612 ein Slovak (Piatek) Stadtrichter. (Czörnig, Ethnographie, II. 208). So konnte denn Jacob Toll in seinen (1700 zu Amsterdam von H. Christ. Hennig herausgegeben) »Epistolae Itinerariae« u. z. im fünften derselben, d. d. Wien 6. Juli 1687 (p. 172) folgendermassen sich äussern: »Quadruplex autem Incolarum in Montanis hisce Urbibus natio est. Vulgus fere omne Sclavonicae originis est, vestitu et lingua gentili a caeteris discretum: Cives plerique ditiores Hungari et quidem Hungarica et Germanica utuntur lingua, Saxonum veterum reliquiae . . . .; qui Nobiles et ruri ac Praetoriis plerique suis agitant, veri Hungari sunt ut et paucissimi ex plebe: reliqui iique ut plurimum Caesaris in Fodinis peculium Remque Monetariam curantes, Germani sunt corumque numerus perexiguus est«. Doch hat Schröer in seinem »Versuch einer Darstellung der deutschen Mundarten des ungarischen Berglandes (Sitzungsber. d. phil.-hist. Classe der Wiener Akademie, XLIV. Bd. 2. Heft) mit Recht bemerkt, dass man bei Beurtheilung der Nationalität der s. g. Häudörfler und anderer deutscher Ausiedlungen im ungar. Berglande von jeher oberflächlich vorgieng und sich mehr an die, meist slavischen, Ortsnamen der betreffenden Gemeinden als an den Wesensbestand und an die Abstammung ihrer Bewohner hielt. Geht man genau zu Werke, so dürfte sich, wie er S. 260 sagt, »herausstellen, dass die Deutschen des ungrischen Berglandes nicht 87.000 sporadisch vertheilte deutsche Ansiedler verschiedenen Ursprungs sind, sondern ein zusammenhängender Stamm von etwa 150.000 Seelen, der die wichtigsten Punkte des ganzen Gebietes inne hat.« Um wie viel mehr Deutsche mögen nicht dort vor 17 Jahrzehnten gelebt haben als zur Zeit, für welche Schröer's Berechnung gilt, d. i. zu Anfang der 60er Jahre des laufenden Jahrhunderts! Länger behauptete sich das deutsche Wesen speziell unter der Häuerschaft zu Schmöllnitz, Göllnitz, Wagendrüssel, Schwedler, Einsiedl, Stoos u. s. w. im Süden der Zipser Gespanschaft. Aber in den Jahren 1801, 1816, 1817, 1854 und 1861 sind viele deutsche Bergleute aus diesen Gegenden nach der Bukowina, Rumänien, Kroatien, Serbien, ja sogar nach Kleinasien abberufen worden und Slovaken rückten an ihre Stelle. (Erasm. Schwab, Histor. Skizze der Gründner Städte im Progr. des k. k. St.-Gymnas. zu Brünn für 1864, S. 40). Zahlreicher, als man es dermalen sich vorstellt, waren vor Zeiten die deutschen Knappen und Hüttenarbeiter im Szathmárer Komitate. So gehörte der Hauptort Szathmár-Németbi einst in kirchlicher Beziehung zum siebenbürgischen

Archidiakonate Broos (Szássváros), weil seine Bewohner deutsch sprachen, und das Dorf Fernezely-Felsö-Koh bei der Bergstadt Nagy-Bánya soll vom »Ferne See« den Namen haben, welchen die durch König Geyza II. aus Sachsen berufenen Bergleute ihm beilegten. (Schematismus cleri alm. dioec. Szathmáriensis ad A. J. Ch. 1864, p. 164, 190). Die Seelsorge für die zu Nagy-Bánya einst ansässigen Deutschen lag den dortigen Dominikaner-Mönchen ob. Da sie selber Deutsche waren (ihr Quardian hiess im Jahre 1704: Zurbrucken; die übrigen Conventualen hiessen: Franz Poth, Mich. Winter und Appolinar Nettenstreuer) und deutsch predigten, wurden sie durch die Anhänger Rákóczy's vertrieben. (A. Szirmay, Szathmar Vármegye, I. Bd. Ofen 1809, p. 237). Damit erlitt das dortige Deutschthum einen Stoss, von dem es sich nie mehr ganz erholte. — Was die Montan-Beamten betrifft, so wird Toll's oben mitgetheilte Bemerkung hierüber durch die Namenverzeichnisse vervollständiget, welche er in seinen Reisebriefen (p. 159 und p. 183) gibt. Weitere Belege sind die in deutscher Sprache abgefassten Instructionen für dieselben, welche in Schmidt's Berggesetz-Sammlung am Schlusse des 5. Bandes der II. Abtheilung sich vorfinden. Besonders beachtenswerth ist in dieser Beziehung die Instruction für die »Officir und Bedienten« des neu organisirten Bergwesens zu Nagy- und Felsö-Bánya und der Münzstätte an ersterem Orte vom 19. Juli 1698 (S. 477 bis 585) weil daraus ersichtlich, dass auch untergeordnete dortige Beamte die Weisungen in deutscher Sprache empfiengen.

85) Erster Vorstand der von Leopold I. zu Ofen eingesetzten Cameral-Administration war Joh. Stephan von Werlein; diesem folgte Ign. Freih. von Kurcz. Diese Administration besorgte ursprünglich auch die Geschäfte der Stadt. Als im Jahre 1703 die städtische Autonomie wieder auflebte wurde die Administration aufgelöst und in Ofen unter dem Inspektor Georg Christoph Czenegg von und zu Scharffenstein ein blosses Verwaltungsamt belassen, welches im Jahre 1726 gleichfalls zu bestehen aufhörte. (Joh. E. F. Miller, Epitome vicissitudinum et rer. memorab. de Urbe Budensi Ofen 1760, p. 204). So schleunig auch die Veräusserung der meisten noacquistischen Staatsgüter vor sich gieng, so waren doch nach Beendigung des von Fr. Rákóczy II. begonnenen Revolutionskrieges viele derselben noch unverkauft und daher von Cameral-Beamten bewirthschaftet. Rechnet man zu diesen auch die Postmeister, so lassen sich längs den wichtigeren Strassenzügen ganze Reihen von Stationen nachweisen, wo Deutsche derlei Amtsgeschäfte besorgten. Auf sie bezieht sich der ungar. Ges.-Art. 22 vom Jahre 1715: ... »Generalis in Regno Postarum Magister subalternos sibi Postarum Magistros et Veredarios juxta Articulum 27 Anni 1681 per

Ungariam Nobiles duntaxat Ungaros et quidem Possessionatos legibusque Regni (extra Officium) subjectos quamprimum assumere .... debeat.« Joseph I. trat für die in Ungarn verwendeten deutschen Beamten mit allem Nachdrucke ein. Die ungar. Stände verlangten in ihrer am 24. Juni 1708 überreichten Landtagsschrift die Entfernung derselben aus Ungarn, indem sie bemerkten: »praeteritis temporibus extranei similia officia ademti adeo totum inundaverunt Regnum ut miseri Regnicolae veri utpote et nativi Patriae filii in summum gentis Hungaricae contemtum et postpositionem omnibus fere officiis extorres ac in Patria exules tristi cum animo, moerore et gemitu despecturos (?) sortem suam plangere necessitarentur.« Darauf antwortete der Kaiser unterm 7. Juni 1709: «Extraneorum officialium in Hungaria necessitatem olim saepius agnitam a S. Stephani L. T. cap. 6, 1222 : 11, 1538 : 11, 1552 : 31; manifestum esse ob oculos etiam poni debere, quantam ingratitudinis notam Regno imprimis pernitiosam apud universum orbem sibi inustare foret natio Hungarica si mox post redemtum magis e turcico Iugo quam recuperatum germanico sanguine et re et opera Hungariae Regnum ipsimet salutis et verae libertatis authores et vindices penitus inde ejicere et excludi disiderentur.« Ich entnehme den Wortlaut dieser landtäglichen Verhandlungen einer Abschrift der Acta Diaetalia von 1708/14, welche, nach einer gleichzeitig vom Oedenburger Stadtmagistrate besorgten Zusammenstellung angefertiget, in der Agramer Universitäts-Bibliothek (unter der Signatur: Mspt. 94 B. 13) sich befindet, wohin sie vor Kurzem durch die eifrige Verwendung des Bibliothekars Ivan Kostrenčić aus einem herrschaftlichen Archive gelangte. Die angeführten Stellen stehen auf Seite 163 und 251. Ebenda fand ich (S. 445) bezüglich der Schemnitzer Bergverwaltung ein wenig bekanntes Argument verzeichnet, durch welches dieselbe oder vielmehr die Nutzung der zu den dortigen Bergstädten gehörigen Gruben als dem jeweiligen Erzherzoge von Oesterreich zustehend von jeder Einflussnahme der ungarischen Kammer ausgeschlossen erscheint. Joseph I. sagt nämlich in seiner, vom 10. Februar 1710 datierten Antwort auf die Beschwerden der ungar. Stände: es sollen die »Montanarum Civitatum fodinae« seiner persönlichen Einwirkung reserviert bleiben »penes inscriptionem Mariae Reginae Dotis ac Archiducibus Austriae competentia privata jura ac indisputatum hactenus usum.« Es wurde damit auf den Heirathsvertrag zurückgegriffen, welcher bei der Vermählung der Schwester Ferdinands I. mit dem ungarischen Könige Ludwig (1522) errichtet ward, und die österr. Erzherzoge betrachteten sich sonach als die Erben der damit jener Prinzessin eingeräumten Eigenthums-

rechte. Siehe diesen Vertrag bei Kollár, Auctuarium ad Velium, Urk. 25. Verschrieben wurden dadurch der Königin Maria als Witthum: die Städte Kremnitz, Schemnitz, Neusohl, Pukancz, Dilln, Königsberg, Libethen, Bries und Karpfen mit allen Gruben; ferner die Burgen Sohl, Altsohl, Husst, Konya, Munkács und Diosgyör; die Städte Altofen, Husst, Marmaros-Szigeth, Tecsö, Visk, Munkacsvàros, Bereghsáss, Miskolcz, Diosgyör, Mohy, Mezökövesd und Keresstes; endlich die Insel Csépel bei Ofen und die Marmaroser Salzkammer. Ursprünglich (durch die Abmachungen vom 22. Juli 1515 ebenda, Urk. 21) waren derselben blos die Burg Husst mit den zugehörigen 5 Städten in der Marmaros, dann die Burg Altsohl, der Kronmarkt Altofen und Kremnitz mit 5 anderen niederungar. Bergstädten zugesichert. Ferdinand I. hat die ungarischen Bergstädte im Jahre 1550 übernommen (K. Oberleitner, Oesterreichs Finanzen u. s. w. von 1522 bis 1564 im Arch. f. K. österr. Gesch.-Quellen, XXII. Bd., S. 92).

86) Siehe die I. Abth. des vorl. Werkes, Anmkg. 124 zum III. Abschnitt. Nach Fünfkirchen kam schon im Jahre 1691 eine Schaar von Colonisten aus dem schwäbischen Reichskreise, denen der Stadt- und Festungs-Commandant, General Vecchi, das Recht ertheilte, aus ihrer Mitte sich einen Richter zu wählen, der im Stadtrathe Sitz und Stimme haben sollte (M. Haas, Gedenkbuch der k. fr. Stadt Fünfkirchen, gedr. daselbst 1852, S. 67). Sie überdauerte aber kaum den Raitzen-Einfall vom Jahre 1704. M. Bel nennt in s. Notit. Hung. Nov. P. I. T. III. als seit Beginn des XVIII. Jahrhunderts im Pest-Piliser Komitate angelegte deutsche Colonien solche zu Mogyeród, Kerepes, Buda-Örs, Tétény, Buda-Keszi, Vörös-Vár, Visegrad, Bogdány, Hartha an der Donau, Nádudvár oberhalb Baja, Ráczkéve, dann auf der Insel Csépel, wo dadurch Serben verdrängt wurden: Szent Márton (Franken und Schwaben), Ujfalu (Oesterreicher) und Becse (Steiermärker, Oesterreicher und Schwaben). Auch die zu Pest und Waiczen an der Donau gleich nach Vertreibung der Türken erfolgte Ansiedlung von Deutschen erwähnt er; aber er betont dabei den raschen Aufenthaltswechsel der Ankömmlinge und dass sie sich nur schwer in die neuen Verhältnisse hineinfanden. (p. 88: qui veniebant nunc paucis post mensibus disgrediebantur iterum, migrandi quadam libidine ducti. Invaluerat apud advenas opinio, dejectis opima regione barbaris posse in Hungaria vitam sine opere, sine sudore commode transigi . . .; p. 434: difficiliter adsvescebant convenae cum aeri Hungarico tum agricolationi etiam, aliter heic quam in Germania administrandae). Merkwürdig ist, dass der Jesuit Ladisl. Turóczy in s. zuerst 1729 publizierten Werke »Ungaria suis cum Regibus« S. 39 bei Beschreibung des Stuhlweissenburger Komitats Folgendes sagt: »Commune incolis idioma patrium (id est: Ungaricum) est,

advenis Theutonicum, sed et isti in illud transeunt. Est nempe haec admirabilis aeris Ungarici vis ac potentia, ut exteras quascunque gentes, siquidem hac semel in terra sedes fixerint, velint nolint, efficiat domesticas lingua, genio, moribus, animo; at contra servat Ungarus media etiam in Asia avitum sanguinem nec tantum in illum exotici possunt coeli, naturam ut vertant.«

87) Siehe die Anmkg. 36 zum III. Abschnitt der I. Abth. des vorl. Werkes, wo hierauf bezügliche Rathschläge aus dem Jahre 1689 mitgetheilt sind. Joseph I. scheint diese Winke in Ungarn befolgt zu haben; aber in den ausserungarischen Provinzen verhielt er sich der Nationalitätenfrage gegenüber, so weit ich es erheben konnte, ziemlich gleichgiltig. Mir ist ein einziger Fall bekannt geworden, in welchem er für die Pflege des Deutschthums in Mitte von Slaven aus Staatsmitteln sorgte. Dieser Fall betrifft den Unterhalt eines auch der deutschen Sprache mächtigen Caplans zu Idria in Krain. Der Kaiser verlieh diese Stelle („die Caplaney in der Teutschen Idria«) mit Resol. vom 28. Juli 1707 dem Priester Casp. Jos. Wichtelitsch von Wichtenstein, weil derselbe sowohl der deutschen als der slovenischen Sprache mächtig war. (Innerösterr. Hofkammer-Akt 107 vom Juli 1707). Mehrere Vertreter der »gesammten Knappschaft« des Quecksilberbergwerks (darunter die Huthleute Urban Scheroutz und Georg Dembscher, die Brudermeister — Vorsteher der Bruderlade — Mathias Weber und Georg Sünz) hatten hierum gebeten. Wahrscheinlich handelte es sich aber da nur um Wiederbesetzung einer schon früher systemisirten Stelle, wie ja schon Erzherzog Karl unterm 17. Oktober 1581 auf Anhalten »der ganzen Gemain und Gesellschaft vnseres Perkwerks Idria« einen jährlichen Beitrag von 20 Gulden für einen dort zu unterhaltenden (allem Anscheine nach deutschen) Schullehrer bewilligt hatte. (Innerösterr. Hofkammer-Akt 33 ex Oktober 1581).

88) Note der Wiener Hofkammer (gezeichnet von Joh. David Palm) vom 24. Oktober 1709 an die Oesterr. Hofkanzlei (bei den niederösterr. Ständeakten im Archive des k. k. Minist. d. Innern, Akt 13 ex 1709, IV. H. 3).

89) Alex. Fényes, Statistik des Königreichs Ungarn, III. Thl. S. 22.

90) Noch im Vertrage, welchen die Stände Kroatiens mit der Innerösterr. Hofkammer rücksichtlich der Zriny-Frangepani'schen Güter schlossen und den Karl VI. unterm 28. August 1720 genehmiget hat (bei Kukuljević, Jura Croatiae, P. I. p. 386 ff.), sind als »communia et extraordinaria Regni onera« blos genannt: gratuiti Labores, novorum Confiniorum annua Exsolutio, Praesidiorum Reperatio et Fortificatio, tempore belli militum et salariorum auctio, tormentorum .... provisio. Erst im folgenden Jahre muthete

Karl VI. mit Berufung auf die finanziellen Bedrängnisse und sich auch sonst darob entschuldigend den kroatischen Ständen zu, dass sie „currente hoc anno partem quoque oneris, etsi minimam .. id est unam alteramve legionem ... in aestivis mensibus sustentandam ibidem et dislocandam“ übernehmen oder diese Last mit 50.000 Gulden baren Geldes ablösen. (Rescript vom 17. Mai 1721 ebenda, p. 393). So wie Kroatien so war auch Tirol von der Verpflichtung, Militär-Quartiere zu tragen, vollkommen frei. Die Stände des Landes lehnten eine diesbezügliche Aufforderung Leopolds I. im November 1671 aufs Entschiedenste ab. (Gebundene Landtags-Akten im landschaftl. Archive zu Innsbruck, Bd. XXVIII). Sie blieben auch weiterhin mit solchen Zumuthungen verschont und als im Jahre 1700 die massenhaften Truppendurchmärsche nach Italien begannen, sicherte die Oberösterr. Regierung dem desshalb in Sterzing versammelten Engeren Ausschusse namens des Kaisers den vollen Ersatz der Kosten zu. Die Wiener Hofkammer übermachte auch im Jahre 1701 in Erfüllung dieser kais. Zusage der Landschaft 25.000 Gulden; aber die ständische Liquidierungs-Commission erhob im Februar 1702 einen weiteren Anspruch von 100.705 Gulden, mit deren Bezahlung das Land sich freilich bis nach Bewältigung des bayrisch-französischen Einfalls gedulden musste. (Ebenda, Bd. LXI). Unter Joseph I. zeigte sich die Wiener Hofkammer den Tirolern gegenüber in dem Masse zuvorkommend, dass sie im Jahre 1707, um dem Lande die Verpflegung durchmarschierender Truppen zu erleichtern, hiezu sogar Fleisch und andere Lebensmittel nach Tirol überführen liess und namentlich die südlichen Gegenden des Landes von Triest und Fiume aus approvisionierte. (Hofdekrete vom 1. Juni und 16. November im Innsbrucker Statthalterei-Archive).

91) Akten der steierm. Landtage von 1703 bis 1710 im Landes-Archive zu Graz.

92) Akt 9 ex 1711 Niederösterreich, IV. H. 3, im Archive des k. k. Minist. d. Innern.

93) Ebenda. Ein von Georg Friedrich Schickh signirtes Hofdekret vom 2. April 1711 bedeutete den Ständen auf ihre Weigerung, beide Lasten zu übernehmen, dass andere Länder schon wiederholt sich über des Kaisers zu grosse Milde gegen sie beklagt hätten, und drohte bei längerem Widerstande mit „schärfferem Einsehen.“

94) Das k. k. Kriegs-Archiv, Geschichte und Monographie, Wien 1878 (Verlag des k. k. Generalstabes), S. 5: „Durch die von Kaiser Joseph I. 1705 verfügte Wiedervereinigung des innerösterr. Hofkriegsrathes mit jenem zu Wien erhielt die Aktensammlung der hofkriegsräthlichen Registratur als nunmehr einzige Centralstelle für die österr. Erblande eine um so erhöhtere

Wichtigkeit. Den bedeutungsvollsten und wahrhaft organisatorischen Schritt im österr. Archivwesen zu thun, blieb jedoch dem ruhmreichen Führer der kaiserlichen Heere, Prinzen Eugen von Savoyen, vorbehalten ....« Ein kaiserliches Handschreiben vom 4. April 1711 ernannte über dessen Antrag den Bernhard Rosenbaum zum Kriegs-Archivar und trug diesem auf »die durch ein- und mehrere Säcula her wegen Länge der Zeit ausser Ordnung und in Vergessenheit komben-, sonsten aber an sich selbsten sehr importirlich- und denkwürdige Schriften wiederum hervorzusuchen und in gute Ordnung zu bringen.«

95) Am 22. Februar 1706 beschloss die krainische Landschaft auf Andringen der Geheimen Stelle in Graz, zum Schutze der durch die Franzosen bedrohten Grafschaften Görz und Gradiska am Karst, an der Poikh und in Istrien 1000 Mann Landvolk aufzubieten, die dann zu Wippach und Adelsberg ausgerüstet werden sollten. Auch Reserven wurden gebildet. (Ständisches Protokoll 41, Bl. 372 im landschaftl. Archive zu Laibach). Als zwei Jahre früher die Stadt Triest aus dem gleichen Anlasse bei den Ständen Krains um Zusendung von 500 Bewaffneten und einiger Konstäbler (Artilleristen) anhielt, schlugen sie es ihr ab mit dem Bedeuten: eine solche Beistandsleistung liege nur den benachbarten Herrschaften, nicht dem ganzen Lande Krain ob und es käme der erbetene Succurs auch schon zu spät (Ebenda, Bl. 162).

96) Die bezügliche Klage hat die steiermärkische Landschaft wider Kärnten und Krain bei der Geheimen Stelle in Graz anhängig gemacht und diese ordnete für den 16. September 1707 eine »Conferenzial-Tagsatzung« an, zu welcher die krainer Landschaft, um nicht »in contumaciam condemniert zu werden«, den Grafen Weickhart Ferdinand Barbo von Waxenstein als ihren Vertreter entsendete. Der Relation desselben über seine Verrichtungen in Graz (die im landschaftl. Archive zu Laibach unter der alten Signatur I. 96 sich befindet) entnehme ich Folgendes: Die erste Zusammentretung verhinderte ein Rangstreit. Die Regierung überdachte sodann die ganze Angelegenheit genauer und wies darauf hin die Succurs-Ansprüche der Steiermärker »de praeterito« der Geheimen Stelle, diejenigen »ratione futuri« einer kais. Commission zur Entscheidung zu. Es war das die nämliche Commission, welche damals in Graz die neue Militär- und Finanz-Einrichtung durchzusetzen hatte. Der kais. Prinzipal-Commissarius Joh. Jak. Freiherr von Kriechpaumb trug den erschienenen Länderdeputierten vor Allem den Wunsch des Kaisers vor, dass die »verbrüderten Lande« sich über eine gemeinsame Defensions-Ordnung einigen möchten, und richtete sodann an die Vertreter von Krain und Kärnten die Ermahnung, dem dermalen »Noth

leidenden« Lande Steyer beizustehen. Im Anschlusse hieran führte Graf von Wildenstein als Vertreter des letztgenannten Landes des Näheren aus, wesshalb dieses den fraglichen Beistand erwarte und ihn beanspruchen zu dürfen glaube. Das geschah in Conferenzen, welche am 28. und 29. November 1707 zu Graz abgehalten wurden. In aller Form hatte aber die Verhandlung am 23. bis 25. Februar 1708 dortselbst vor jener Commission statt, welcher der Kaiser gegen Dem, dass zwei Grazer Geheimräthe beigezogen werden, die Schlichtung der ganzen Angelegenheit (de praeterito und pro futuro) anheimgab. Der Anwalt der steierm. Stände berief sich auf die 1575 zu Bruck an der Mur von den innerösterr. Ländern ausgetauschte und 1578 bekräftigte Zusage wechselseitiger Vertheidigung, welchem Versprechen sie auch in den Jahren 1663, 1683 und 1704 nachgekommen seien. Erst in den letzten vier Jahren hätten Kärnten und Krain ihre steyrischen Verbündeten im Stiche gelassen und diese desshalb 294.229 Gulden zu ihrer Selbstvertheidigung aufwenden müssen, welche Summe die beiden treubrüchigen Länder ihnen zu ersetzen haben werden. Ausserdem begehrte Graf von Wildenstein, dass sie die Bezahlung eines Staatsvorschusses von 18.000 Gulden, den die Stände der Steiermark zu jenem Zwecke empfangen hatten, zurückbezahlen. Namens des Landes Kärnten replizierte hierauf ein Freiherr von Aicholt in ablehnendem Sinne. Graf Barbo that desgleichen und leugnete nicht nur, dass »Crain schuldig war, den Succurs abzuschicken«, sondern auch, dass beim Bestehen einer Verpflichtung hiezu es in seiner Macht lag, dieselbe zu erfüllen. Er wendete ein: Die Abmachungen von 1575 und 1578 seien »zu keiner vollständigen Richtigkeit« gekommen und wären sie auch perfect geworden, so hätten doch »Acta posteriora« sie wieder annullirt. Er spielte dabei auf die »Abkommnuss« (desvetudo) an, in welche das Innsbrucker Vertheidigungs-Libell von 1518 gerathen sei, hob ferner hervor, dass im Jahre 1578 weder in der Schlussschrift des damaligen innerösterr. Universal-Landtags vom 9. März noch in der Danksagung dafür vom folgenden Tage der gegenseitigen Defension Erwähnung geschehe, auch die Beschlüsse dieses Landtags überhaupt unausgeführt geblieben sind und dass namentlich die steiermärk. Stände es unterliessen, wesentliche Bestimmungen der Defensions-Ordnung, wie die Berathung der Gültpferde, das Anzünden der Kreitfeuer, die Beschreibung, Musterung und Einübung der Unterthanen —, in Vollzug zu setzen. Wenn unter diesen Umständen das eine oder andere Land dennoch zuweilen einen Succurs leistete, so geschah dies demnach aus freiem Willen. Die steierm. Stände selber hätten dies anerkannt und die Brucker Defensions-Ordnung als nicht bindend erklärt, indem sie anlässlich der Bocskay'schen Rebellion, als ihrem Lande grosse Gefahr drohte, zunächst keine Aufforderung zur nachbarlichen Beistandsleistung ergehen liessen,

später aber (im Jahre 1606) eine besondere Zusammenkunft der Länder zum Zwecke der Vereinbarung einer neuen Defensions-Ordnung veranstalteten, die aber nicht zu Stande kam. Daher wagte es auch das Land Krain trotz aller Bedrängnisse durch die Republik Venedig im Jahre 1616 nicht, vom Lande Steyer Beistand zu fordern, sondern es erbat damals von demselben blos aus nachbarlichem Vertrauen ein Darlehen. Auch späterhin wurden öfter Defensions-Ordnungen entworfen, was zwecklos gewesen wäre, wenn die Brucker Beschlüsse von 1575 und 1578 irgend eine bindende Kraft gehabt hätten. Mit einer Zuschrift vom 14. Juli 1667 habe das Land Steyer gar selber dem Lande Krain eröffnet, dass es Sache Sr. Majestät des Kaisers sei, die Länder zu vertheidigen. Wenn dasselbe im Hinblicke hierauf nicht einmal zur Selbstvertheidigung schritt, um wie viel weniger kann es verlangen, dass ein anderes Land ihm beispringe! In der That gehe der »ungarische Tractus«, um dessen Vertheidigung es sich nunmehr handle, lediglich den König von Ungarn an und in zweiter Linie sei die durch Steiermark zu erhaltende Militärgrenz-Mannschaft dazu berufen. Freilich entbehrt diese aus Verschulden der Steyrer der ihr gebührenden Bezahlung; allein wie kommt Krain dazu, die Folgen derartiger Versäumniss zu büssen? Und ist das Land Steiermark etwa in einen offenen Krieg verwickelt, auf den allein jeder nachbarliche Succurs berechnet sei? Man weis nur, dass Rebellen Einfälle machten ohne auf steiermärkischem Gebiete Nachtlager zu halten oder irgend eine Belagerung zu unternehmen. Haben die Steyrer selbst Aufgebote erlassen und sonst sich angeschickt, den Feind mit Anwendung der älteren Defensions-Ordnungen abzuwehren? Es verlautet davon nichts. Wie wollen sie also die Länder Kärnten und Krain für die Kosten und Schäden verantwortlich machen, die ihr (der Steyrer) eigenmächtiges Verhalten verschuldet? Ueberdies hat Krain in den letzten Jahren vollauf zu thun gehabt, um sich selbst vor feindlichen Angriffen zu schützen. Und dessenungeachtet hat es den Steiermärkern im Jahre 1704 auf ihr erstes Anmelden mit 400 Mann ausgeholfen, die allerdings nur bis Cilli vorrückten, weil die steyrische Landschaft sie weiter nicht zu benöthigen und die Gefahr als beseitiget erklärte. Ausserdem unterhielt Krain an der steiermärkischen Grenze 4 Jahre lang die Karlstädter Grenzmiliz und hat es dadurch den Steyrern einen grossen Dienst erwiesen. Vorstehende Argumente wurden steyrischer Seits bestritten. Aber Graf Barbo wiederholte sie in der von ihm eingebrachten Quadruplik und es hat nicht den Anschein, als hätten die Steiermärker etwas ausgerichtet. Weder Kärnten noch Krain brauchte denselben für unterlassenen Succurs eine Entschädigung zu leisten. In der Folge wurde auch von keiner Seite mehr der »nachbarliche Succurs« begehrt, gleich als wäre er nie üblich gewesen.

Zum III. Abschnitt.

1) Dieses Testament wurde zum ersten Male im Jahre 1877 vom damaligen Vorstande des Archivs im k. k. Ministerium des Innern zu Wien, Dr. August Fournier, in Sybel's Histor. Zeitschrift, N. F. II. Bd., S. 43 bis 47 vollinhaltlich veröffentlicht, so wie es unter den Akten des vorgenannten Archivs in Gestalt einer abschriftlichen Beilage zu einem die Pragmatischen Sanktion betreffenden Akte sich vorfindet. Mein, in Grünhut's »Zeitschrift für Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart« vom Jahre 1875 (II. Bd.) geäussertes, Bedenken, dass wir es da mit einem blossen Conzepte zu thun haben, sucht Fournier a. a. O. S. 33 mit dem Zeugnisse eines venetianischen Gesandten, der im Jahre 1708 den beiläufigen Inhalt des Testaments vom Hörensagen kannte, und damit zu entkräften, dass dasselbe den niederösterr. Ständen als Beilage zur Proposition, welche die Thronfolge zum Gegenstand hatte, mitgetheilt worden sei. Mir ist von dieser Verwendung der Urkunde (die deren Geheimhaltung freilich als zwecklos erscheinen liesse) nichts bekannt. Eine Abschrift des in Rede stehenden Testaments ist nur im mehrgenannten Archive den Schriftstücken beigemengt, welche bei jenem Anlasse den n. ö. Ständen abschriftlich vorgelegt wurden. Dass sein Inhalt wirklich zu deren Kenntniss gebracht wurde, ist in hohem Grade unwahrscheinlich; denn ich fand weitere Abschriften in keinem einzigen ständischen Archive und auch keinen Vormerk darüber, dass solche der Proposition über die Thronfolge angeschlossen waren. Immerhin lasse ich jedoch dermalen das Testament als zu Stande gekommen gelten, weil dessen von Fournier behauptete Rechtskraft inzwischen von Niemandem angefochten, auch durch Diejenigen, welchen einen Irrthum hierüber nicht aufkommen lassen dürfen, nicht in Abrede gestellt worden ist und weil, wäre es Conzept geblieben, der venetianische Botschafter Dolfin kaum darauf aufmerksam geworden sein würde, noch viel weniger aber Ursache gehabt hätte, seiner Republik darüber zu

berichten. Es ist ein Verdienst Fournier's, a. a. O. (S. 30) aus der Finalrelation eines anderen venetianischen Gesandten vom Jahre 1699 eine Stelle hervorgehoben zu haben, welche beweist, dass die Ausstattung des nachherigen spanischen Königs Karl mit Tirol damals schon für den Fall ins Auge gefasst war, dass er weder die Kronen Spaniens noch irgend einen italienischen Staat zu erwerben vermöchte.

2) Diese Klauseln erinnern (namentlich was das Eingehen von Bündnissen anbelangt) an einzelne Bestimmungen des Testaments Ferdinands I. vom 25. Februar 1554, noch mehr aber an die älteren Haus-Ordnungen. Als Ferdinand III. am 25. Februar 1647 im Namen des gesammten Erzhauses Oesterreich die Hauptmannschaft Gradisca an den Mannsstamm des fürstlichen Hauses Eggenberg »mit der landesfürstlichen Obrigkeit und aller anderen Jurisdiction und mit allem Einkhommen« verkaufsweise abtrat, behielt er sich und seinen Nachfolgern bezüglich der Festung Gradisca das Oeffnungsrecht d. h. das Recht, in Kriegszeiten eine Besatzung in dieselbe zu legen, ausdrücklich bevor. Die Kriegsherrlichkeit in möglichst ausgedehntem Masse zu behaupten, war also ein Hauptaugenmerk des regierenden Hauses. Praktischen Werth hatte dies aber nur, wenn die einheitliche Ausübung derselben gewahrt blieb.

3) Abschrift in meinem Besitze. Die Authentizität derselben hat Schwabe a. a. O., Anmkg. 163 und 214 bezeugt.

4) Akt unter dem Titel: Substantialia des Cameralischen Einrichtungs-Referats d. d. 26. November 1712 im k. und k. Reichsfinanz-Archive.

5) Ebenda. Die definitive Eintheilung der Wiener Hofkammer in Commissionen erfolgte am 24. März 1714. Es wurden gebildet I. eine Haupt- und Wirthschafts-Commission unter Vorsitz des Vice-Präsidenten Grafen Mollart, II. eine Fiskal-Commission unter dem Grafen Hoyos, III. eine Berg- und Münzwesens-C. unter dem Grafen Caraffa, IV. eine Salz-C. unter dem Präsidenten Grafen Starhemberg, V. eine Mauth-C. unter Graf Volkhra, VI. die Buchhalterei und damit verbundene Hauptbuch-Commission unter dem Präsidenten Grafen Starhemberg (mit den Räthen Graf Walsegg, v. Palm, v. Schmerling, und dem Sekretär v. Zuana), VII. eine Banco- und Project-C. unter dem Freiherrn v. Petschowitz, VIII. eine Militärische Haupt-Cameral-C. unter dem Präsidenten (mit den Kammerräthen v. Palm, v. Sauberer, Eckhler, v. Hackh und mit den Rechnungsräthen Knor und Simbschen). Wie aus einem Vortrage Starhembergs vom 28. Februar 1714 ersichtlich, kamen durch die neue Einrichtung zwölf Räthe in Ersparung. Der Kaiser beliess ihnen bei den Gremialberathungen (welche eben fortdauerten) Sitz und Stimme und reduzierte nur ihre Bezüge auf die Hälfte. Das niederungar. Oberst-

kammergrafen-Amt wurde schon unterm 23. März 1714 durch ein (von Starhemberg, Caraffa und Ph. Jac. von Unkhrechtsberg gegenzeichnetes) kais. Rescript verständiget, dass »die in Bergwerkh- und Münzweesen vorfallende Negotia Cameralia künftighin wie all' andere dergleichen Materien der gemachten Abtheilung nach durch eine hiezue besonders deputirte Haubt-Commission« behandelt werden. (Schmidt, Berggesetz-Sammlung, II. Abth. 6. Bd. S. 33).

6) Siehe Jani Perontini J. C. De Consiliis ac Dicasteriis quae in Urbe Vindobona habentur Liber singularis, Halae Magdeb. 1732, p. 78 ff.

7) Siehe den »Schematismus derer kais. und kgl. wie auch erzherzoglichen nach dem Alphabet gesetzten Instanzien« im »Staats- und Standes-Kalender aufs Jahr 1731«, Wien (Druck der kais. Reichs- und Hofbuchdruckerei, Verlag von Joh. Bpst. Schönwetter) und damit im Wesentlichen übereinstimmend: Joh. Bas. Küchelbecker's Allerneueste Nachricht vom Röm. Kais. Hofe —, Hannover 1730, S. 309 bis 317. Als »Hofcammer-Referendarien« sind da (S. 314) genannt: Joh. Theod. v. Weissenberg, Carl Jos. Sauber(er) v. Sauberskirchen, Joh. Bpst. v. Wenser, Ferd. Benedict v. Lachemeyer und Gabriel Gyöngyösy. Die Gesammtzahl der Hofkammerräthe betrug im Jahre 1731: 71, wovon 24 dem Herrn-, 47 dem Ritterstande angehörten.

8) Resolution vom 10. August 1723 (Küchelbecker's Allerneueste Nachricht, S. 314).

9) Schematismus der . . Instanzien für 1736. Referent für Ungarn war noch immer Gabr. Gyöngyösy; für die Länder der böhm. Krone: Bernh. Heinr. von Germetten; für Ober- und Vorder-Oesterreich: Ant. Thad. Vogt v. Summerau; für Inner-Oesterreich: Fr. Ant. v. Pistrich; für das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns: Joach. Georg Schwandtner. In das Militär-Referat theilten sich nunmehr Heinr. Jos. v. Koch (quoad Publica) und Fr. Ferd. v. Geisslitzer (quoad Oeconomica).

10) Schwabe, a. a. O. 129: »Im Zeitpunkte des eigentlichen Inslebentretens der Bankalität nahm und erhielt unter besonderer Bezeigung kaiserlicher Gnade Graf Starhemberg seine Entlassung von der Stelle eines Hofkammer-Präsidenten . . . .; er hatte . . . eine Ausdehnung der Bankeinrichtungen neben dem Stadt-Banco in einer ganz anderen Weise befürwortet, als sie mit der Bankalität bewerkstelliget wurde, und gegen diese eine entschiedene Gegnerschaft an den Tag gelegt.« Näheres über Starhemberg's Rücktritt s. in meiner Abhandlung »Die Wiener Stadt-Bank«, Anmkg. 85.

11) Schwabe, a. a. O. S. 122 bis 125 beurtheilt die Leistungen der »Universal-Bankalität« ungünstiger, als sie es verdienen. Der ehemalige

Vorstand des Rechnungs-Departements der k. k. Statthalterei für Steiermark, Jos. Casalanz Lichtnegel, sagt darüber in s. »Geschichte der Entwicklung des österr. Rechnungs- und Controlwesens« (Graz 1872) S. 36: »Es gebührt der österr. Bankal-Administration der damaligen Zeit thatsächlich das Verdienst, dass sie mitten in dem Chaos, wo anderwärts noch fast keine Spur einer verlässlichen und genauen Rechnung anzutreffen war, bei ihren Kassen solche Einrichtungen ins Leben zu rufen gewusst hat, welche, wenigstens was die erste Aufschreibung der vorgefallenen Empfänge und Ausgaben betrifft, der Sicherheit des Aerars sehr zu Statten kamen.« Laut der Gebarungs-Instruction vom 30. September 1715 stellte nämlich das Bankal-Governo jeder Klasse eine Liquidatur als unabhängiges Organ an die Seite und fügte sie »zwischen beide die Liquidations-Buchhalterei als Rechnungs-Confizienten« ein. Die Kasse selbst hatte blos »die Beeinnahmung und die Beausgabung der Gelder« nach Massgabe der Anweisungen, die der Liquidations-Buchhalter ausstellte, zu besorgen und Letzterem waren der Liquidator und ein Buchführer (Scritturale) beigegeben. — Die Ermächtigung, bestimmte Summen anzuweisen, gewährte dem einzelnen Liquidations-Buchhalter der »General-Anordnungs-Staat«, der für jedes Jahr im Voraus festgestellt wurde. Stand eine Ausgabspost nicht in diesem Staats-Voranschlage, so durfte, besondere Bedenken ausgenommen, das Bankalitäts-Governo aus sich die Bezahlung verfügen, wenn der Betrag Eintausend Gulden nicht überstieg. Sonst aber musste die Genehmigung des Kaisers dazu eingeholt werden, der sie allerdings im kurzen Wege (durch Ertheilung seiner Unterschrift auf dem Referatsbogen) gab. So regelte den Vorgang eine kais. Entschliessung vom 25. April 1715, von welcher die Wiener Hofkammer unterm 27. Juli 1715 dem Gubernator zu Innsbruck eine Abschrift zukommen liess, die ich im dortigen Statthalterei-Archive einsah. In diesem Schriftstücke sind die Angelegenheiten genau verzeichnet, für welche das Bankal-Governo eine »Subdelegation« zu bestellen hatte, durch deren Zusammentreten mit der Wiener Hofkammer dieselben zu erledigen waren. Von solchen Angelegenheiten hebe ich hier hervor: 1. Die Formierung des jährlichen General-Anordnungs-Staats; 2. Die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse vom Vorjahre; 3. Aufbringung der nöthigen Barmittel; 4. Abstossung der Schulden; 5. Aufnahme von Darlehen und Abschluss anderer, die Finanzen berührender Verträge (wobei die Hofkammer den Vertrag schliesst, die betreffenden Obligationen aber vom Bankal-Governo »ratifiziert« und hinausgegeben werden); 6. Einlösung verpfändeter Herrschaften, Güter und Gefälle; 7. Einbringung der (zur Vergrösserung des perpetuirlichen Bankalfonds bestimmten) Fiscalitäten, Caduci-

täten und Contrabanden; 8. Hebung der Commerzien, Einführung von Manufacturen und Fabriken; 9. Einbringung der Rechnungs-Reste; 10. Jährliche Abrechnung mit den einzelnen Ländern (d. h. den Ständen) über die ihnen obliegenden Geldbeiträge (wobei zwar die Hofkammer die Rechnung aufnimmt und adjustirt, das Bankal-Governo aber durch seine Delegirten das Interesse des Staates wahrzunehmen hat); 11. Ersinnen neuer Einkommensquellen zur besseren Dotierung der Bankalkassen; 12. Gegenseitige Aushilfen bei Aufliegenheit der Kassen. Es folgt dann noch die wichtige Bestimmung, dass das Obersthofmeisteramt künftig statt durch die üblichen Hof-Ordonnancen Geld in Anspruch zu nehmen (d. h. den Kassen solches unmittelbar abzufordern), alle derartigen Ansinnen der Hofkammer mittels Insinuats zu eröffnen hat, die ihrer Seits das Bankal-Governo um die Auszahlung ersucht. Zerwürfnisse zwischen diesem Governo und der Hofkammer sollen durch »Hof-Deputationen« beigelegt oder, wenn dies nicht gelingt, dem Kaiser mündlich vorgebracht werden, der darüber »in Audientia publica« entscheidet. Klaren Einblick in die Manipulation der Bankal-Aemter und in deren wesentlichste Aufgaben gewährt die vom Kaiser am 5. November 1716 sanktionirte »Weisung, wie künftighin das ganze Finanzwesen des Percipiendi und Expendendi in sammentlichen Erbkönigreichen und Ländern administriert, respiciert, tractiert und verraitet werden soll.« Ich fand auch diese Vorschrift im Archive der k. k. Statthalterei zu Innsbruck, wohin sie unterm 30. Dezember 1716 der Oberösterr. Hofkammer von der Wiener übermittelt wurde. Alle untergeordneten Finanzbehörden hatten danach sowohl der Wiener Hofkammer als der Universal-Bankalität in möglichst kurzen Zwischenräumen Ausweise über den Kassenstand und die besorgten Anschaffungen vorzulegen u. zw. vom 1. Jänner 1717 an. Die Bankalämter in den Provinzen empfiengen den Geldverlag (ausser den durch die Wiener Hofkammer zu bestreitenden Kosten des einzelnen Amtes selbst) von der Universal-Bankalität. Für die richtige Verwendung desselben hafteten der Amtmann und der Controlor (Gegenhandler) solidarisch. Jeder hatte eine besondere Aufschreibung darüber zu führen. Ueber ausserordentliche Anschaffungen legte der Controlor allein Rechnung, aber mit Gegenzeichnung des Amtsvorstehers. Als Richtschnur diente der Lehrsatz: »Eine gute Rechnung soll eine wahre Historie dessen, was bei einem Amt in Empfang und Ausgab passirt, nicht aber ein Ideal-Conzept sein, was in dieser oder jener Zeit hätte geschehen sollen, aber nicht wirklich erfolget ist.« Die Ueberprüfung der Rechnungen war Sache der »Buchhaltereien«, welche unter dem Bankalitäts-Governo standen und wenn sie eine Post zu bemängeln fanden, von dem die Rechnung legenden Amte Aufklärungen zu

verlangen hatten. Die richtig gestellten Summen hatten diese Organe der »General-Kontrolierung« zu verbuchen, die Rechnungen aber nebst allen Belegen sodann der Wiener Hofkammer und den Länder-Kammern »genuine« mitzutheilen. Allmonatlich war sowohl im Centrum der Bankalität als bei den einzelnen Collegien in den Provinzen »eine Hauptbilanz zu formieren«, diese genau »zu examinieren« und zur Kenntniss der vorerwähnten Finanzstellen zu bringen. Die Revision der von den Organen der Bankalität abgeschlossenen Rechnungen oblag den Länderkammern, also für Ober- und Vorder-Oesterreich der Innsbrucker Hofkammer. Diese vergab auch im Einvernehmen mit der Bankal-Repräsentation zu Innsbruck die »verrechnenden Dienste« im Bereiche ihrer Geschäftsführung; konnte eine Einigung nicht erzielt werden, so stellte jede dieser Behörden ihren Antrag abgesondert bei der ihr vorgesetzten Centralbehörde. Die Entscheidung erfolgte dann im Wege der Correspondenz zwischen dem Bankalitäts-Governo und der Wiener Hofkammer. Der gleiche Vorgang wurde beim Aufstellen des »General-Anordnungs-Staats« beobachtet, welcher vom Jahre 1716 an in 2 Theile zerfiel: einen cameralischen und einen pro Militare. Dem Ziffernansätzen für fortifikatorische Bauten gieng eine Berathung der Länderkammern mit den betreffenden Militär-Commandanten und Ingenieuren voraus. — Ueber die damals in Anwendung gebrachte Methode der doppelten oder Merkantil-Buchhaltung s. Lichtnegl's vorcitiertes Werk, S. 37 ff. und Ph. E. Klipstein's »Lehre von der Auseinandersetzung im Rechnungswesen« (Leipzig 1781), beziehungsweise den mit Benutzung dieses Buches verfassten Aufsatz »Rechnungswesen bei der Finanz in Wien« in Schlözer's »Briefwechsel« X. Thl. (59. Hft.) S. 305 ff. Ueber die Anwendung der neuen Buchhaltungs-Grundsätze auf das Montanwesen s. Schmidt's Berggesetz-Sammlung, I. Abth. 6. Bd., S. 64 und 139. Der Versuch, in Ansehung des Militär-Budgets die doppelte Buchhaltung einzuführen, wurde in Oesterreich schon vor Ablauf des XVII. Jahrhunderts gemacht. Der Artikel 8 der »Instruction für die Deputierten zur Handhabung und Beobachtung des neu eingerichteten Status politico-oecon.-militaris vom Jahre 1697« (im Arch. d. Minist. d. Innern zu Wien, Akt 1 ex 1697 Nieder-Oesterreich) verordnet: »Es soll seitens der Hofkammer unter dem Titel eines Kriegs-Kontrollors ein fleissiger, getreuer und gescheidter Mann bestellt . . . werden, der des Buchhaltens stylo mercantili nach der Manier so man scrittura doppia nennet, ... kundig seye.«

12) Europäische Fama, 169. Thl. (1715), S. 84.

13) Schwabe, a. a. O. S. 125. Ein weiterer Beweis dafür, dass die Bankalitäts-Einrichtung vom Anbeginne her auch auf Ungarn berechnet

war und ihre Wirksamkeit schon frühzeitig dahin erstreckte, ist die Bestimmung des in vorstehender Anmkg. 11 angeführten Regulativs vom 25. April 1715, dass sowohl die kgl. ungarischen als die böhmischen Fiskale und die österr. Kammer-Prokuratoren an das Bankalitäts-Governo und an die in den Ländern aufgestellten Bankal-Kollegien zu verweisen und anzuhalten sind, denselben nicht nur alle ihre für deren Zwecke taugliche Akten »fideliter zu communicieren« sondern auch »auf jedesmaliges Verlangen ihnen mit Rath und That zu assistieren, sie zu vertreten, endlich auch die dem Bankalfonde gewidmeten Gefälle, welche sie eintreiben, an die Bankal-Kassen richtig abzuliefern.

14) Schwabe, a. a. O. S. 134.

15) Schwabe, a. a. O. S. 134 und 135. Die Zusendung des kais. Patents vom 26. März 1714 über das Bankalitäts-Institut an die Innsbrucker Hofkammer erfolgte am 30. Jänner 1715 mit der Aufforderung, eine Person des tirolischen Ritterstands zum Direktor des Bankal-Kollegiums in Innsbruck vorzuschlagen. Das Einnahmebuch sollte dort von Mitgliedern der Stadtmagistrate zu Innsbruck und Feldkirch geführt und ebenso der »Gegenbuchführer« aus der Mitte dieser Vertretungen bestellt werden bis etwa in Bregenz ein besonderes Kollegium würde errichtet werden. Dieses Vorhaben würde jedoch schon mit Hofkammer-Dekret vom 4. Mai 1715 aufgegeben, wohl aber für den Breisgau vorübergehend ein Bankal-Kollegium zu Freiburg ins Leben gerufen. Der ursprünglich präliminirte Personalstand des Kollegiums zu Innsbruck umfasste ausser dem Direktor einen Hofkammerrath, zwei Stadt-Repräsentanten, einen Rechtskundigen, einen Sekretär, 2 Kanzlisten, einen Buchhalter, 3 Ingrossisten, 1 Kassier, 1 Gegenhandler und 3 Kassenoffiziale. Doch schon am 17. November 1717 wurde das Bestehen eines Direktors und die Theilnahme von Stadt-Repräsentanten für überflüssig erklärt, dem Buchhalter der Beisitz im Kollegium (das ausser ihm noch einen Hofkammerrath und einen jubilirten Zahlmeister in sich begriff) eingeräumt und das untergeordnete Personal gleichfalls vermindert. Eine gedrängte Darstellung der Universal-Bankalität und ihrer Schicksale giebt der ehemal. Vice-Präsident der k. k. allgem. Hofkammer: Joseph Ritter v. Hauer in s. »Beiträgen zur Geschichte der österr. Finanzen«, Wien 1848, S. 113 bis 120. Ausführlich u. zw. auf Grund eingehenden Studiums der betreffenden Akten behandelt diesen Gegenstand Schwabe a. a. O. S. 113 ff.

16) Akt im Reichsfinanz-Archive ad Exped. d. d. 23. April 1712.

17) Der erste Absatz des Artikels lautet: Ad demissam Statuum et Ordinum supplicationem et instantiam Sua Caes. Regia Majestas omnem Camerae Ungaricae a Camera Aulica Viennensi dependentiam tolli; solam autem

Deck 8



Correspondentiam in repraesentatione Actorum et Conclusorum qua illius absentis et alterius continno ad latus Regis existentis ad impetrandas erga Camerae etiam Ungaricae opinionem Suae Majestati Sacratissimae medio Caesareo-Regiae Camerae Aulicae repraesentandam clementissimas resolutiones manere debere clementer resolvit.« Es sollten also, weil die ungarische Kammer nicht, wohl aber die Wiener Hofkammer fortan dem Kaiser zur Seite ist, — die A. h. Entschliessungen über Anträge Ersterer nach wie vor durch Letztere erwirkt werden und diese sollte nur gehalten sein, dabei das Gutachten der ungar. Kammer zur Kenntniss des Kaisers zu bringen. Auf diese Vorsorge beschränkt sich der meritorische Gewinn, den das Amtsansehen und der Einfluss der ungar. Kammer aus dem in Rede stehenden Gesetz-Artikel zogen. Ob aber die Wiener Hofkammer dieser Bestimmung wirklich entsprach oder nicht, war der Gewissenhaftigkeit derselben und der Aufmerksamkeit des Kaisers anheimgestellt. Jedenfalls war es wie ehedem ihre Sache, »impetrare resolutiones.« Ja eine minder günstige Auslegung konnte sogar die »sola correspondentia« in einen Gegensatz hiezu bringen und dann war die mit den Eingangsworten behobene »dependentia« durch die folgenden Sätze erst recht besiegelt. Denn die ungarischen Anträge mit ihrem eigenen Gutachten zu begleiten und davon abweichende selbst zu stellen, war der Wiener Hofkammer dadurch keineswegs verwehrt; vielmehr heisst es »erga Camerae etiam Ungaricae Opinionem . . . repraesentandam.« Diese Textierung hat schon Joseph I. vorbereitet, indem er den ungarischen Ständen auf ihr Begehren, dass die Abhängigkeit der ungar. Kammer von der Wiener Hofkammer (»ab Aulicae Camerae nutu et arbitrio ac directione in praesens etiam dependene cogatur« — sagen sie in ihrer Beschwerdeschrift vom 24. Juni 1708) aufgehoben werde, unterm 7. Juni 1709 Folgendes erwiderte: »Camera Hungarica (sublata praetensa dependentia) secundum tenorem legum et ut ipsius qua absentis acta et conclusa Regiae Majestati deferri et repraesentari possint, cum sola Camera Caes.-Aulica, quae alias ad latus Regis continuo est, correspondentiam manere debere.« Die Stände brachten darauf hin unterm 13. August 1709 eine neue Beschwerde wider die Wiener Hofkammer vor. Sie behaupteten: auch die Autorität der ungarischen Hofkanzlei werde durch dieselbe beeinträchtiget (ea, sc. Camera Aulica, namque in rebus ac instantiis pure Hungaricis quae gratias et concessiones concernebant, solam sibi propositionem vindicaverat et impetratas jam ac emanatas benignas Resolutiones Caes.-Regias pro sola duntaxat Resolutionis expeditione ad Cancellariam Hungaricam intimaverat). Insbesondere legten sie ihr zur Last, dass sie sich sogar in ungar. Rechtssachen, wie die Privilegien-Bestätigungen, die Dona-

tionen u. dgl. seien, einmische und wenn ohne ihr Vorwissen eine Entscheidung des Königs hierüber erfolgt, mittels der ungarischen Fiscalämter Einstreuungen mache. Sie verlangten daher, dass »ex eo Camerae Aulicae omnis rerum et negotiorum Hungaricorum propositio et relatio prohibeatur penesque solam Cancellariam Hungaricam utpote de meritis melius informatam maneat.« Aber Joseph I. wich in seiner Antwort, die in der Landtagssitzung vom 10. Febr. 1710 verlesen wurde, nicht von seinem früher gefassten Entschlusse und Karl VI. schnitt alle weiteren Erörterungen dadurch ab, dass er am 11. Juli 1712 erklären liess: »Illa, quae Nomine Suae Majestatis ad Cameram Hungaricam percepto prius et ejusdem superinde voto ac opinione disponenda vel effectuanda diriguntur, non arguunt ejus dependentiam a Camera Aulica sed ab ipsa Majestate Regia, quam nemo disputare potest.« Siehe die oben in der Anmerkung 85 zum II. Abschnitt des vorliegenden Bandes angeführte Abschrift der »Acta Diaetalia« von 1708/14 S. 160, 249, 361, 444, 609.

18) Als Grund, wesshalb künftighin »validior et regulata Militia tum ex Nativis tum Externis constans pro omni eventu intertenenda veniret« ist angegeben: »quia . . per eam solam (sc. Insurrectionem) Regnum hocce sufficcinter defendi nequiret.« Das kam einem Verzichte auf die angestammte Wehrverfassung gleich.

19) ». . . . subsidiorum et contributionum eatenus necessariarum materia diaetaliter (quo aliunde spectare dignoscitur) cum statibus deliberanda erit.« Allerdings ist da nur vom »deliberare« und nicht vom »concludere« die Rede; allein landtägliche Berathungen, welche nicht zu einem bestimmten Beschlusse führten, galten in Ungarn nicht für eine verfassungsmässige Erledigung von Angelegenheiten, welche vor den Landtag gehörten, und dass jene »materia« nun als eine solche anzusehen war, folgt aus dem Worte »diaetaliter.« Uebrigens bestimmte der nämliche Artikel 8 in seinem § 3, dass, wenn Gefahr am Verzuge, es genügt, dass zur Feststellung der Contribution der Palatin, der Primas, die Prälaten und Reichsbarone, die Mitglieder der kgl. Gerichtstafel, endlich die Komitate und Freistädte nach Thunlichkeit und so zahlreich als möglich innerhalb der Landesgrenzen zusammenberufen werden (in quantum et quo frequentiori numero fieri poterit, intra et non extra Regnum concocentur). Das ist der Ursprung der sogenannten »Concurse«, welche für den vorbezeichneten Zweck die Stelle der Landtage vertraten. Ich habe den Verlauf mehrerer derartiger Ständeversammlungen, welche gegen das Ende der Regierung Karls VI. stattfanden, an der Hand der betreffenden Sitzungs-Protokolle und nach Hof erstatteten Berichte (s. die Handschrift 8646 der kais. Hofbibliothek in Wien)

genau verfolgt und keine Spur einer Umgehung der Beschlüsse, welche von den Theilnehmern damals gefasst wurden, darin gefunden. Vielmehr beruhigte sich der Kaiser stets erst wenn er erfuhr, dass die versammelten Ständeglieder seinem Postulate entgegenkamen. Wiederholt ermässigte er dieses bis zur Grenze der von ihnen ausgesprochenen Bewilligung. Doch heisst es in einem Referate des ungarischen Statthaltereirathes vom 14. Januar 1734 (Bl. 12 der vorbezogenen Handschrift): »Licet Art. 8: 1715 talem conventum praecipiat, constat tamen quod ante erectum Consilium (sc. Locumtenentiale) eodem Anno 1715, item Anno 1719, item Anno 1721 Palatinus paucos ad se vocaverit ablegatos et totum quantum adjustaverit; porro quod post erectum Consilium Anno 1724 et 1727 cum Consilio augmenta quanti sint accordata. Et quamvis in subsecuta Diaeta Status et Ordines id resenserint acquieverunt nihilominus Replicae Consilii, quod necessitas apparentis belli id ita exegerit« etc. Das bezieht sich auf Ausnahmsfälle und der ungar. Statthaltereirath hatte, da er mit diesen Argumenten die Zusammenberufung eines »Concursus« zu hintertreiben beabsichtigte, alle Ursache, den Widerstand der Stände gegen eine hinter ihrem Rücken vollzogene Contributions-Erhöhung minder hoch anzuschlagen, als er in Wahrheit gewesen.

20) Archiv der Gesch. und Statistik von Böhmen (von Riegger), III. Bd. S. 143. Vgl. die in den »Histor. Aktenstücken über das Ständewesen in Oesterreich« 2. Hft. (Leipzig 1848) S. 64 ff. abgedruckte »Zweite Hauptschrift der böhm. Herren Stände« vom Jahre 1791, insbesondere S. 84 und 111.

21) Frankfurter Herbst-Relation vom Jahre 1712, S. 8. Diese »Polizey- und Kleider-Ordnung« kehrte sich wider die »bei Jedermann allzuhoch steigende Pracht, wodurch Land und Leut ins Verderben gerathen.« Aber der Erfolg lehrte, dass die Hofcavaliere sie zunächst auf sich bezogen, zumal der Kaiser ihnen hatte bedeuten lassen, dass er sie in kostbaren Gewändern weiterhin nicht empfangen würde. Ein Vermögenssteuer-Patent vom 3. Mai 1712 (ebenda, S. 9) zog daraus finanzielle Folgerungen, wie Graf Starhemberg sie daran geknüpft wissen wollte, und zielte deutlich auf das nun entbehrlich gewordene Gold und Silber ab, indem es verordnete, dass der Dukaten zu 4 fl. 15 kr., die Mark feines Bruch-Silber zu 21 fl. 30 kr., Silber mit der Wiener Probe zu 18 fl. 15 kr., solches mit der Augsburger Probe zu 17 fl. 5 kr. bei den Staatskassen angenommen werden soll. Ein weiteres Patent (ebenda S. 12) untersagte das »Laborieren mit Gold und Silber« in den Privathäusern, erklärte dasselbe als einen Eingriff in das Münz-Regal und erläuterte die vorangeführten Massnahmen durch die Bemerkung: mancher

Schneider habe 40 bis 50 Mark ausgebranntes Faden-Silber zum Verkaufe bereit liegen. Danach war es also mit der Polizey- und Kleider-Ordnung geradezu auf die Bereitstellung solcher Silbermengen abgesehen.

22) Unterm 16. März 1712 ergieng an die Oberösterr. Lande die Aufforderung, ein Project dazu vorzulegen. (Hofdekrete-Sammlung im Innsbr. Statth.-Archive).

23) Jos. Fr. Trimmel, Materialien (Handschrift im Arch. des k. k. Minist. d. Innern), S. 697.

24) Handschrift des Joanneums K. IX, 398/2 im steierm. Landes-Archive, Bl. 261.

25) Siehe Trimmel's unter 23) bezogene Notiz.

26) Patent vom 2. Juni 1717 in der von Dr. Kandler veranstalteten „Raccolta delle leggi ordinanze e regolamenti speciali per Trieste“ (Triest 1861), p. 87 der Abtheilung „L'Emporio e il Portofranco.“

27) v. Perizhof, handschriftl. Akten-Repertorium im landschaftl. Archive zu Laibach, II. Thl. Schlagwort: Wechselgericht.

28) Cod. Austr. III. 881. Die Verwandtschaft der Wiener Wechsel-Ordnung mit der Breslauer betont Dr. Mikolasch in seinem Aufsatze: „Ist der Kaufmannsstyl eine Quelle des österr. Wechselrechts?“ (Zeitschrift f. österr. Rechtsgelehrsamkeit und polit. Gesetzkunde, Jahrg. 1846, S. 32).

29) Eine kais. Resolution vom 16. September 1716 ordnete „zu Concertier- und Einrichtung der Weeg- und Strassen-Reparation nach denen Inn. Oe. Meer-Porten vmb das Commercium mit denen zurückhliegenden Landen andurch zu promovieren“ den Zusammentritt einer „Conferenz“ an, bei welcher die Geheimen Räthe in Graz den Vorsitz führen und „alle interessierte Stöllen, Landschaften und Jene, die es noch weithers angehen möchte“ vertreten sein sollten. Bis alle Delegirten, die sonach dabei mitzuwirken hatten, in Graz eintrafen, vergieng allerdings das Jahr 1716. Doch liegen mehrere Ausfertigungen der Grazer Hofkammer aus den letzten Monaten dieses Jahres vor, welche zur Annahme berechtigen, dass die Geheimen Räthe in Graz einstweilen die Conferenz unter sich oder mit Beiziehung von Räthen der genannten Hofkammer abhielten und so als „Commerzienrath“ Beschlüsse fassten. Jedenfalls begannen die Vorbereitungen zur Constitutierung dieser berathenden Körperschaft schon im Jahre 1716. (Miscellanea im Grazer Statth.-Archive, Fszkl. „Handelssachen 1698 bis 1719“, Akt 83 vom 10. Dezember 1716). Eine A. h. Entschliessung vom 16. Januar 1717 stellte den „Conferential-Congress“ wieder ein, was zur Voraussetzung hat, dass er bereits begonnen hatte und es wird auch in einer bald darauf an die Hauptleute von Triest und Fiume ergangenen Weisung erwähnt, dass die Delegirten

der krainer und kärntner Landschaft damals bereits in Graz anwesend waren. (Ebenda, Akt 91 vom 11. Febr. 1717). Der Stadtrath von Triest nahm die Wahl seiner Vertreter schon Mitte Dezember 1716 vor. Der dortige Hauptmann meldete dies der Grazer Hofkammer unterm 19. Dezember, unterliess es aber die Namen der Gewählten anzuzeigen und über ihre Befähigung, namentlich darüber, ob sie der deutschen Sprache zur Genüge mächtig, sich zu äussern, was ihm eine Rüge seitens der Hofkammer zuzog. (Ebenda, Akt 86 vom 2. Januar 1717). Die Wahl war auf Gabriel Marenzi und Dr. Tomaso Giuliani gefallen. Unterm 24. Februar 1717 übertrug der Kaiser das Präsidium bei der in Rede stehenden Conferenz dem Landeshauptmann von Kärnten, Hanibal Alfons Fürsten von Portia, der schon im Mai 1716 um sein Gutachten über das Conferenz-Programm angegangen worden war, woraus gefolgert werden darf, dass die meritorischen Berathungen ihren Anfang nahmen, bevor noch der Kaiser die Conferenz formell berufen hatte. Gleichzeitig ernannte der Kaiser den Geheimen Rath Georg Ferd. Grafen v. Falbenhaupt zu dessen Stellvertreter, trug er der »Regierung« und Hofkammer für Innerösterreich nochmals auf, aus ihren Gremien Räthe dazu zu entsenden und bezeichnete er den Regierungsrath Anton Ferretti als Denjenigen, der jedenfalls »de rebus maritimis und in denen die herinigen Meer-Porten betreffenden Angelegenheiten« vernommen werden müsste. (Ebenda, Akt 1 vom 9. März 1717). Ein kais. Rescript vom 7. März 1717 drang auf baldige Beendigung des »Conferenzial-Congresses.« Derselbe muss daher seine Thätigkeit zu einer Zeit begonnen haben, wo die äussere Form dafür noch nicht feststand und seine zu Anfang des Jahres 1717 erfolgte Inhibierung bedeutet wohl nur eine Unterbrechung der Sitzungen und des schriftlichen Gedankentausches, der die mündlichen Erörterungen ergänzte. In erster Linie beschäftigte sich die gegen Ende des vorgenannten Jahres offiziell als »Commercien-Haupt-Commission« bezeichnete Conferenz mit der Freierklärung der Schiffahrt auf dem adriatischen Meere und mit der Erhebung eines innerösterr. Hafens zum »Porto franco«. Ein »Anbringen der Iudicum und Rectorum der Stadt Triest vom 10. Oktober 1717« enthielt die Bitte, diese Gunst dem hiesigen Hafen zu erweisen. Der Kaiser verlangte unterm 6. November von den Innerösterr. Behörden Anträge darüber. (Ebenda, Akt vom 17. November 1717). Aber die genannte Commission hatte bereits unterm 11. August Fiume zum Freihafen vorgeschlagen und es blieb der Grazer »Regierung«, insbesondere dem Referenten Lüerwaldt, vorbehalten, die für Triest sprechenden Gründe in einem umfangreichen Gutachten hervorzuheben, welches sie unterm 12. Januar 1718 erstattete. (Ebenda, Akt 24 vom 17. De-

zember 1717). In zweiter Linie befasste sich die Commission mit der Einführung von Wechselgerichten. Das Hauptgutachten darüber vom 2. September 1717 ist jedoch nicht aus ihrem Schoose hervorgegangen, sondern von der obersten Justizstelle in Graz verfasst. (Ebenda, Akt 2 vom September 1717).

30) Unterm 17. Juni 1717 begleitete die Geheime Stelle zu Graz einen Bericht der hiesigen Commerz-Einrichtungs-Commission vom 10. Juni nach Hof mit einem Gutachten, in welchem zu dem Antrage Letzterer, in Gestalt eines Commerz-Collegiums einen »General-Protector aller Kaufleute« einzusetzen, bemerkt ist: man errichte in Wien ein »Universal- und Obristes Commercii-Collegium für alle Erbkönigreiche und Lande«, jedoch unbeschadet der schon zu Graz bestehenden Commission, welche das Vertrauen der ausländischen Kaufleute bereits geniesse und den Handel zur See zu befördern am besten in der Lage sei. (Reygersfeld'sche Sammlung im Landes-Museum zu Laibach, Commerzsachen, Fszkl. III. Stück 9, S. 121).

31) Commerzien-Hof-Commissions-Protokolle im Archive des Minist. d. Innern zu Wien, V. G. 12 Nieder-Oesterreich (Zahl 13 ex 1718).

32) Ebenda (Zahl 14 ex 1718). Der Kaiser setzte eigenhändig folgende Resolution bei: »Placet hoc protocollum vndt soll man fehrner mit allem eyfer daran arbeithen vndt forderst auf aufrichtung einer compagnie mit vorheriger zuziehung erfahrener kaufleute denken.«

33) Die alten Strassenzüge, welche die Verbindung zwischen Steiermark, Kärnten und Krain herstellten, begünstigten den Binnenverkehr keineswegs und vermittelten selbst den Anschluss an die Nachbarländer auf völlig unzureichende Weise. Die besuchteste Strasse war die bei Bruck an der Mur westwärts ausbiegende, welche, über Friesach und Villach nach Ponteba führend, Klagenfurt und ganz Krain bei Seite lässt, so dass nicht nur dieses Land, sondern auch die südliche Steiermark und die Osthälfte von Kärnten mit ihr so wie unter sich nur durch gekrümmte, steile Strecken enthaltende und schlecht besorgte Wege in Verbindung standen. Das Anerbieten des Freiherrn Johann Weickhard von Valvasor, durch das Loibl-Gebirge (an der Grenze zwischen Kärnten und Krain) einen Tunnel graben zu lassen, der die Entfernung zwischen St. Anna und St. Leonhard von 2 Meilen auf $1/8$ Meile vermindert haben würde und den steilen Anstieg entbehrlich gemacht hätte, wurde, wie er in seinem Werke »Ehre des Erzherzogthums Krain« (I. 173) erzählt, vom Kaiser Leopold im Jahre 1679 abgelehnt, weil der General-Postmeister in Wien gegen die Gewährung eines »ewigen Zolls« und der gleichfalls zur Bedingung gemachten Geldhilfe sich aussprach. Zwischen

Adelsberg und Triest gab es noch im Jahre 1717 keine gut fahrbare Strasse. Auch in der Richtung auf Fiume fehlte eine solche.

34) Protokoll a. a. O., Niederösterreich, VIII. a. 5 (Akt 12 ex 1719). Der Beschluss lautet wörtlich: »nebst dem gelben auch einen schwarzen Straf durchlaufen zu lassen.« Das im Texte vom Hauswappen Gesagte muss hier auf Grund einer Wahrnehmung, die ich machte seit es gedruckt worden, berichtiget werden. Nach langem Forschen gelang es mir nämlich eine Abbildung der Handelsflagge, wie sie ursprünglich aussah, zu Gesicht zu bekommen. Mit A. h. Resolution vom 5. April 1719 wurde der Gebrauch derselben angeordnet. Sie weist in der oberen Ecke eines breiten, gelbfärbigen Streifens der Flaggenstange zunächst ein rothes, durch die Arme eines (weissen) burgundischen Kreuzes in vier Theile geschiedenes Feld auf, in dessen oberer Abtheilung ein doppelköpfiger, schwarzer Adler mit der Krone zwischen den beiden Köpfen angebracht ist. (Regierungs-Archiv zu Graz, Akt 5 vom April 1719). Auf der Donau ist die schwarzgelbe Flagge schon im Jahre 1699 in Anwendung gekommen; freilich nicht auf Kriegsschiffen sondern auf den Schiffen, mit welchen damals der kais. Gesandte Graf von Oettingen am 20. Oktober von Wien aus seine Reise nach Constantinopel antrat. Die zu Kamorn angesiedelten, serbischen Tschaikisten führten eine kirschrothe, mit goldenen Flocken verzierte Standarte, in deren Mitte der kaiserliche Adler prangte und deren (cyrillische) Umschrift am Schlusse die Jahreszahl 1654 aufweist. Diese Standarte befindet sich dermalen im Nationalmuseum zu Belgrad und ist in dem Werke von Gabr. Vitković: »Prošlost, Ustanova u Spomenici ugarskih kral. Sajkaša od 1600 do 1872« (Belgrad 1887) bei Seite CX abgebildet.

35) Protokoll a. a. O. (unter der vorangeführten Signatur).

36) Frankfurter Relation von 1718 (Rel. Vernalis, S. 5). Zur Ueberwachung des damals begonnenen Strassenbaues waren bestellt: für die Strecke zwischen Triest und Laibach Baron Androcha, zwischen Laibach und der kärntner Grenze Baron Russenstein, in Kärnten selbst Baron Semler. Vgl. H. Costa, Der Freihafen von Triest, Wien 1838, S. 37 und die »Illyr. Blätter« von 1841, Nr. 70. Dass der beabsichtigte Erfolg nicht ausblieb, lehrt ein zollämtlicher Ausweis vom Jahre 1728, wonach damals schon jährlich circa 100 Saumladungen schlesischer Leinwand das Zollamt Frantz passirten, und die Frankfurter Relation vom Frühjahr 1736, wo S. 7 erwähnt ist, dass der Triester Herbstmarkt von 1735 von schlesischen Leinwandhändlern stark besucht war.

37) Die bezügliche Weisung ergieng aus Wien unterm 19. Januar 1715

»in Anbetracht des Verfalls von Handel und Wandel·« (Joanneums-Handschrift K. IX. 398/2 im steierm. Landes-Archive, Bl. 261).

38) Das unterm 11. Februar 1715 dem Handelsstande abverlangte Gutachten (ebenda Bl. 262 bis 334) führt aus: wie grosse Pracht namentlich mit den zumeist »auf Borg« gelieferten herrschaftlichen Livreen getrieben werde, und wie der Adel »durch all' erdenkliche Vorstellungen Geld und Waaren herauszubringen suche, wo man maistens ex metu reverentiae den Credit nicht abschlagen kann« und nach einigen Jahren das Guthaben einbüsst. Auch die Klöster seien verschuldet und fristen nur »durch die höchstschädlichen Moratorien« ihr Dasein. Gäbe es eine Gelegenheit, kaufmännische Forderungen dem Adel gegenüber auf dessen Besitzungen vormerken zu lassen, so brauchte mancher arme Handelsmann nicht an einem einzigen, ihm abgeschwätzten Livree-Stücke so viel zu verlieren, als er in mehreren Jahren zusammenspart, u. s. w.

39) Das »Theatrum Europeum« berichtet darüber zum Jahre 1714 (XX. Thl. S. 111): »Alldieweilen die kais. Kammer-Gefälle aus Dero Erblanden bei denen sie so hart drückenden Kriegen ungemein erschöpfet werden müssen, auch von guter Zeit her die Anstalten, Verwaltungen und Einrichtungen darbey bekannter und vorgekommener Massen nicht zum Besten beschaffen gewesen: so liessen Ihro Majestät a. g. Ausschreiben in dero Erblande ausfertigen, dass selbige gewisse Leute abordnen und bevollmächtigen sollen, mit denen man sich in Wien bereden und hernach Mittel ausfinden könnte, Alles auf bessern Fuss zu stellen ohne dass die Einwohner derer Lande ohngebührlich oder unerträglich beschwert werden dörfften, welches ja wohl von kais. Majestät recht landsväterlich gut gemeynet war. Diese sahen, dass die Wienerische Hofkammer ihre grossen Gebrechen hätte; woher sie aber kämen, worinnen sie beständen und wie ihnen abzuhelffen, — musste so klar und deutlich eben nicht sein, sintemahl eine Commission angeordnet und der Geh. Rath Graf von Harrach, Graf von Schlückh, der Hofkanzler Graf von Sintzendorff nebst dem General Gschwind darzu gezogen wurden, die aber auch aus der Sachen so bald nicht zu kommen wussten; indessen empfand der Hofkammer-Präsident Graf Starhemberg darob und darbei nicht geringen Verdruss.« Die Vorgänge, auf welche mit diesen Worten angespielt ist, schildert C. v. Schwabe aktenmässig in seinem »Versuch einer Gesch. d. öst. St.-Cr. und Schuldenwesens«, S. 113 ff.

40) Schon in einem Referate vom 26. November 1712 (im Reichsfinanz-Archive), welches Starhemberg seinem 1714 dem Kaiser erstatteten, diesbezüglichen Vortrage beilegte und welches daher einen integrierenden Bestandtheil des letzteren bildet, ist diese Absicht deutlich ausgesprochen.

41) C. v. Schwabe verlegt diese Anregung (a. a. O. S. 110) ins Jahr 1712 und ist damit im Rechte insoferne er die vorangeführte Beilage meint, die aber offenbar erst mit dem im Texte erwähnten Vortrage zur Kenntniss des Kaisers gebracht wurde. Leider ist der Hofkammer-Akt, dem ich diese Angaben entnehme und aus welchem auch v. Schwabe das Einschlägige geschöpft hat, nicht vollständig vorhanden.

42) Zuschrift der Geheimen Stelle in Graz an die krainer Landschaft d. d. 21. Juli 1714 auf Grund einer A. h. Resolution vom 18. Juli im landschaftl. Archive zu Laibach (alte Signatur: I. 96). Die Wiener Hofkammer hatte diese A. h. Resolution der Oesterr. Hofkanzlei mit dem Ersuchen mitgetheilt, sie „den unter ihrer Expedition stehenden österr. Ländern“ nachdrücklichst zur Kenntniss zu bringen.

43) Der mit den mährischen Ständen abgeschlossene Rezess erhielt am 23. Mai 1715 die kais. Genehmigung. In ihrem Namen waren der Prälat des Klosters Bruck und ein Graf von Althan erschienen, mit welchen die Hofkammer einen jährl. Beitrag von 666.666 fl. 40 kr. auf 10 Jahre „ausser einer sich ereignenden Kriegsempörung“ vereinbarte (Akt im Reichsfinanz-Archive). Aus den (ebenda verwahrten) Collectaneen des Joh. Chstf. Borscheck, welche 1717 von den böhmischen Ständen angekauft wurden, erhellt, dass auch der mit diesen geschlossene Rezess erst im Jahre 1715 zu Stande kam. Es sind da im XVIII. Bande, S. 417 und S. 455 ff. hierauf bezügliche Schriftstücke aus dem eben genannten Jahre, darunter eine Abschrift des Rezesses selbst, zu finden; aber leider ohne genaue Datierung.

44) Interims-Instruction d. d. 19. November 1714 (bei den in obiger Anmerkung 42 bezogenen Akten). Darin ist den nach Wien abgeordneten Ständegliedern zur Pflicht gemacht, die Reise erst dann anzutreten, sobald kundbar wird, dass die Deputirten der (innerösterr.) „Vorländer“ d. h. Steiermarks und Kärntens es thun. Die ihnen ertheilte Vollmacht ist keine unbedingte. Sie sollten vielmehr Alles „ad Referendum nehmen.“ Aus einem (jenen Akten beigeschlossenen) Hofdekrete, das ihnen am 14. Februar 1715 Abends zugestellt wurde, ist zu ersehen, dass ihnen damals erst gestattet wurde, die Heimreise anzutreten. Sie verliessen Wien unverrichteter Dinge. Denn während der Kaiser die Uebernahme jährlicher 150.000 Gulden von ihnen begehrte, boten sie blos 70.000 Gulden an. Der Kaiser entschloss sich unter diesen Umständen, sich desshalb unmittelbar an den krainer Landtag zu wenden.

45) Schon aus dem Wortlaute der mir bekannt gewordenen Rezesse, welche damals zum Abschluss gelangten, ergiebt sich, dass jedes einzelne Land für sich mit der Regieruug verhandelte und dabei nur die eigene

finanzielle Lage zur Richtschnur nahm. Das Land unter der Enns betheiligte sich damals gar nicht an den Verhandlungen, weil es schon im Vorjahre, nämlich am 12. April 1713 die Zusage gegeben hatte, vom Jahre 1714 an jährlich 600.000 Gulden pro Militari zahlen zu wollen. Der bezügliche Original-Rezess befindet sich im n. ö. Landes-Archive. In ihm ist gesagt, der Kaiser habe damals »an alle seine Erbkönigreiche und Länder« das Ansinnen, ihm derartige Zusicherungen zu geben, gestellt. In einer Zuschrift der Wiener Hofkammer vom 12. November 1714 an die Oesterr. Hofkanzlei (Arch. d. M. d. Innern, 13 ex 1715 Nieder-Oesterreich) ist ausdrücklich hervorgehoben, dass das Land unter der Enns von den damaligen Verhandlungen mit den deutschen Erblanden, welche Decennal-Rezesse bezweckten, ausdrücklich ausgenommen sei, weil mit diesem Lande schon im Vorjahre ein solcher Rezess zu Stande kam. Von den tiroler Ständen ist mir blos bekannt, dass sie auf dem Landtage, der am 9. Dezember 1715 in Innsbruck eröffnet wurde, nach viermaligem Schriften-Wechsel für die Jahre 1716 bis 1718 je 115.000 Gulden bewilligten u. zw. in Anbetracht »des androhenden Türkenkriegs so wie der übrigen zur Sicherheit der (Erb-)Länder erforderlichen, immensen Unkosten.« (Cazan's »Rerum provincialium Tirolensium Commentarii« in der Bibliothek des National-Museums zu Innsbruck, III. h. 35). Dass die kais. Hofkammer sich damals in grossen Nöthen befand, unterliegt keinem Zweifel. Ein »Summarisches Schema der auf dem kais. Aerario Militari haftenden Creditorum« vom 1. Dezember 1714 (im Reichsfinanz-Archive) gibt darüber folgende Aufschlüsse: Binnen der nächsten 2 bis 3 Jahre sollten abgezahlt werden an Werthheimber über 700.000, an Sintzheimber und Isaac Moyses über 520.000, an Isaac Moyses allein bei 80.000, an Sintzheimber und Reitlinger 31.666 Gulden u. s. w. Beinahe alle diese unverzinslichen Posten hatte der bekannte Armee-Lieferant Oppenheimber seinen vorgenannten Geschäftsfreunden cedirt. Er selbst hatte noch ein zu 6 Percent verzinsliches Guthaben von 392.000, Werthheimber ein solches von 190.333, Sintzheimber eines von 120.000 Gulden. Lord Chlifford hatte 2 Millionen zu fordern, die mit 8 Percent verzinst werden mussten; ein von Holländern zu 6 Percent geleisteter Vorschuss betrug 800.000 Gulden. Der Feld-Apotheker Ponz hatte 146.000 Gulden für Medicamente vorgeschossen, ohne dass er auch nur durch eine Anweisung gedeckt gewesen wäre. Doch betrachtete die Hofkammer gerade diese Schuld für eine dringliche, wahrscheinlich weil sonst die kranken Soldaten der Heilmittel entbehrt haben würden.

46) Der betreffende Vertheilungs-Massstab wurde laut den sich gegenseitig ergänzenden, ständischen Akten im steierm. Landes-Archive und im

landschaftl. Archive zu Laibach im Jahre 1544 theils vereinbart theils durch den vom 30. August dieses Jahres datierten Voranschlag der Kriegskosten für das folgende Jahr, welchen Ferdinand I. den betreffenden Ländern zur Darnachachtung bekannt gab, festgestellt. Ferdinand theilt da das Gesammterforderniss von 2,203.200 Gulden so auf, dass er die eine Hälfte den Ländern der böhmischen Krone, die andere Hälfte den Ober-, Nieder- und Vorderösterr. Ländern zuweist. Das Land unter und das Land ob der Enns hatten 400.000 Gulden bereits bewilligt. Zwei Jahre früher (1542) hatte Ferdinand den Ländern der böhmischen Krone einen monatlichen Beitrag zum Türkenkrieg per 80.000 Gulden, dem Lande Tirol und den Vorlanden zusammen einen solchen von 12.000 und den fünf n. ö. Landen 69.000 Gulden zugemuthet. Was die Repartition des Betreffnisses, mit dem die Ober- und Niederösterr. Lande aufkommen sollten, anbelangt, so hatte zuerst Maximilian I. auf dem Innsbrucker Ausschusstage von 1518 am 11. April vorgeschlagen: es sollten von dem mit 400.000 Gulden veranschlagten Gesammtbedarfe I. Oesterreich ob und unter der Enns 120.000; II. Steiermark, Kärnten und Krain zusammen 100.000; III. Tirol 120.000 und IV. die Vorlande 60.000 übernehmen. Am 24. April erhöhte er seine Forderung auf 450.000 Gulden und nahm er davon Anlass, die Vertheilung in folgender Weise zu modifizieren: I. 130.000, II. 120.000, III. 137.000, IV. 63.000 (H. J. Zeibig, Der Ausschusstag zu Innsbr. 1518 im XIII. Bde. des Archiv z. K. öst. G.-Quell., S. 270 und 286). Ersterer Vorschlag wurde mittels des s. g. Innsbrucker Defensionslibells vom 24. Mai 1518 von den versammelten Ausschüssen der betheiligten Länder angenommen. Die damit vereinbarte Proportion brachte auch Karl V. in Anwendung, als er im Februar 1521 von sämmtlichen österr. Landen 800.000 Gulden begehrte. Ferdinand I. aber wich bereits davon ab und die einzelnen niederösterr. Länder schritten auf dem Ausschusstage, der im Sommer 1544 zu Bruck a. d. M. stattfand, zu neuen Fassionen, die den Keim der späteren Zerwürfnisse in sich trugen. Vgl. obige Anmerkg. 14 zum I. Abschn. des vorl. Bandes. Von Seite des gemeinsamen Landesfürsten scheint zuerst im Jahre 1633 und dann öfter noch ein neuer Vertheilungs-Massstab in Anwendung gebracht worden zu sein. In den (böhmischer Seits angestellten) »Reflexiones über die Diätalprästationen in Ihro Majestät Erblanden occasione deren Nr. 1715 errichteten zehnjährigen Gaabsrezessen« (bei Borscheck a. a. O. XVIII. Bd. S. 417) heisst es: die deutschen Erblande, der »kais. erbländische Staat«, hätten »ohne der Cron Hungarn nach alter Eintheilung der bekannten Neuntl« 6 Millionen zu leisten; den Deputirten aus dem Königreiche Böhmen sei vom Kaiser zugesichert worden, dass sie künftig zum »Militärstaat« werden

2 Millionen beizutragen haben. Und in der That wurde in dem damals mit ihnen geschlossenen Rezesse der Beitrag dieses Königreichs für die nächsten 10 Jahre mit 2 Millionen fixiert, nachdem der Kaiser 2,000.000 Gulden verlangt hatte, die Deputirten aber durch lange Zeit darauf bestanden waren, dass das Land zum höchsten 1,500.000 Gulden im Jahre zu reichen vermöchte.

47) In der Instruktion der krainer Stände für ihre Abgeordneten vom 19. November 1714 wird Klage darüber geführt, dass ihr Land „seit 1633 als von der Zeit der aufgebrachten Contribution an über seine Kräfte und ausser Proportion gravirt ist, auch bei Uebernahme der Hof- und Kriegsschulden (Anno 1632) mit der s. g. Hofproportion, wonach Kärnten und Krain soviel als Steiermark und Krain allein zwei Fünftel der Hälfte zu zahlen haben, lädirt wurde, zumal das Fundament aller Gaben in den Pfunden Herrngült und in der Einlag von 1542 besteht, kraft welcher Steiermark mit 70.000 (bekenntlich [d. h. seinem eigenen Bekenntnisse nach] mit 80.000), Kärnten mit 36.000 und Krain mit 22.000 Pfund Herrngült beansagt ist, wovon viele Gülten seither verloren gegangen oder sonst unrichtig geworden« .... Mit letzterer Bemerkung liessen die krainer Stände durchblicken, dass sie einer neuerlichen Vereinbarung nicht abgeneigt seien. Von der gleichen Bereitwilligkeit der Steiermärker und Kärntner war schon in der Anmerkg. 14 zum I. Abschn. des vorl. Bandes die Rede.

48) Diese Denkschrift ist betitelt: „Parerga sive Otia N. N. (ursprünglich hiess es „Otia Schierendorffiana«; doch ist letzteres Wort gründlich durchstrichen und durch vorstehende zwei Buchstaben ersetzt) Opus Tripartitum Politico-juridico-oeconomicnm praevia semisaeculari praxi rerum succesivis horis nemine jubente spontanea cura elucubratum.« Sie befindet sich dermalen als Handschrift Nr. 143 im n. ö. Landes-Archive, wohin sie durch den n. ö. Land-Untermarschall und Präses des Ritterstandes Johann Joachim von Aichen im Jahre 1725 schenkungsweise gelangte. Als Sinnsprüche des Verfassers sind auf dem Titelblatte folgende Citate angeführt: „Cicero Offic. I. Non nobis solum nati sumus ortusque nostri partem patria vindicat« und „Lactant. Div. Instit. Lib. VII. cap. 10. Abominandi sunt omnes qui propriam utilitatem captant, contemptis caeteris, tamquam sibi soli nati.« Auf der inneren Fläche des Deckels steht: „Interibit Respublica ubi aes et ferrum custodia fuerit.« Das erste Vorsteckblatt trägt unten die Inschrift: „Sint tibi mille oculi, sit tibi nulla manus.« Der Verfasser nennt sich nicht nur nicht, sondern hat vielmehr durch jenen Versuch, den Ort, wo er diese Abhandlung zu Papier brachte, unkennlich zu machen, den Wunsch, verborgen zu bleiben, deutlich geoffenbart. Mit dem Aufenthaltsorte Schierndorf ist

wahrscheinlich das Schloss Sierendorf (insgemein Sürndorf) am Göllersdorfer Bache (an der nach Prag führenden Reichsstrasse) im Lande unter der Enns gemeint, obschon es ein Dorf namens Schirndorf in Unter-Steiermark giebt, wo jedoch kein Schloss, an das man da vor Allem zu denken hat, sich befindet. Erkundigungen, die ich über die Besitzer des vorgenannten Schlosses beim Herrn Landes-Archivar Ant. König in Wien einzog, haben trotz des gütigen Entgegenkommens desselben keinen Anhaltspunkt zur Ermittlung des Verfassers geliefert. Seine seltene Vertrautheit mit den verschiedenartigsten Verhältnissen der Monarchie nöthiget, an einen Staatsmann von der Vielseitigkeit des Hofkammerrathes David von Palm und des Geh. Conferenz-Rathes Bernhard Georg von Mikosch zu denken. Wie sehr bewandert der Verfasser auf allen Gebieten der Staatsverwaltung und in der Geschichte war, ergiebt sich aus seinen, in den folgenden Anmerkungen wörtlich wiedergegebenen Aeusserungen, die ich schon desshalb in solcher Ausführlichkeit mittheile, damit der Verdacht vermieden wird, als wären die im Texte gebotenen Ueberraschungen mehr auf Rechnung einer allzu freien Umschreibung seiner Worte als dieser selbst zu setzen. Ueber die Zeit, in welcher die Denkschrift entstanden ist, belehren uns mehrere Angaben. Auf Bl. 305 heisst es z. B.: »unterm 3. August dieses fortlaufenden 1719. Jahrs« und auf Bl. 137: »usque ad praesentem annum 1720.« Die einzelnen Abschnitte wurden demnach nicht in der Reihenfolge, in welcher sie vorliegen, niedergeschrieben. Ihre Vollendung verzögerte sich kaum über das Jahr 1723 hinaus, weil Karl's VI. Krönung zum König von Böhmen, welche am 5. September 1723 vor sich gieng, auf Bl. 5 als noch ausstehend bezeichnet ist. Vielmehr spricht der Gesammteindruck dafür, dass sie noch im Jahre 1720 abgeschlossen und ihrer Bestimmung zugeführt wurde. Auf Bl. 358 sagt der Verfasser ausdrücklich, er habe schon unter den Kaisern Leopold und Joseph, so wie unter dem gegenwärtig regierenden Herrscher verschiedene Projecte theils den Monarchen selbst theils »den ad negotia deputirt gewesenen Ministern« überreicht. Er spricht da auch die Hoffnung aus, dass diese Rathschläge vor die Geheime Conferenz gebracht werden und dass von ihr darüber dem Kaiser Vortrag erstattet wird. Merkwürdig ist, dass der Inhalt eines von G. Wolf in seiner »Geschichte der k. k. Archive in Wien« (Wien 1871), S. 13 bis 14 angeführten Mandats, von dem dieser sagt, Kaiser Karl VI. habe es »bald nach seinem Regierungsantritte« erlassen, grössten Theils mit einem Entwurfe übereinstimmt, welchen der Verfasser der in Rede stehenden Denkschrift auf Bl. 67 bis 70 mittheilt. Es ist darin die Absicht ausgesprochen, einen »Generallandtag« aus allen Erblanden nach Wien zu berufen, auf welchem die »Landesnothdurften« mit »freier Stimme« sollen vor-

gebracht werden dürfen. Als eine vorbereitende Massregel wird darin die Begründung eines Staatsarchivs in Anregung gebracht und die Einsendung von Privilegien-Abschriften an dasselbe angeordnet. G. Wolf weis jedoch das Datum, unter welchem dieses Mandat ergieng, nicht anzugeben und zu Eingang desselben ist auf die bevorstehende Krönung in Böhmen, deren in der Denkschrift als der richtigen Veranlassung dazu gedacht ist, mit keinem Worte hingewiesen. Es ist sonach ungewiss, ob wir es da nur mit einer Reproduction jenes Entwurfs oder mit einem kais. Befehle zu thun haben, der, wenn er wirklich ergangen wäre, allerdings beweisen würde, dass der Verfasser jener Denkschrift mit einzelnen seiner Anträge u. z. gerade mit solchen, die die Annahme seines Programms zur Voraussetzung hatten, am Hofe Karls VI. momentan durchdrang. (Dass übrigens die Errichtung eines Central-Archivs in Wien kein erst unter Karl VI. aufgetauchter Gedanke war, gibt G. Wolf S. 12 selber zu und aus der s. g. »Auszeichnungs«-Urkunde Ferdinands I. vom 25. Februar 1554 ist zur Genüge ersichtlich, dass derselbe trotz der Auftheilung seines Herrschaftsgebietes unter seine Söhne doch dem Aeltesten unter ihnen alle „Handvesten und briefliche Urkunden“ zusprach „die in gemain über vnnser vnd vnnsers Hauss Oesterreich Lannd und Leut, Frayhaiten und Begnedigungen sagen.«) Es fehlt auch nicht an sonstigen Anzeichen, dass des Verfassers Rathschläge in den höchsten Regierungskreisen williges Gehör fanden. So hat bald darauf das Loos der Protestanten und das der Bauern eine Milderung in seinem Sinne erfahren.

49) Die Belegstellen hiefür und für das Folgende finden sich zerstreut in dem ganzen I. Hauptstücke, welches die schwülstige Aufschrift trägt: „Ohnmassgebige geheimbe Anmerkungen und Vorschläge zu einer General-Convocation deren Herrn Ständen von Böheimb, Mähren und gesambten Oesterr. Erblanden vmb die simultanische Einricht- und Regulierung der Erb-Succession, auch anderen höchstnöthigen Staats-Materien zu Befestigung der wohlgedeylichen Combination aller Erbländer in quemcunque casum successionis Domus Austriacae und zwar aus solchen Motiven und Umbständen, dass auch die nacher Hungarn incorporierte Lande Anlass nehmen möchten, vmb eine dergleichen Convocation mutatis mutandis ihre Anträge zu thuen und hiermit der kaiserl. Hof imploratu et rogatu seine Officia impertiren könnte, die gesambte kais. Erblande nicht nur aufs weib- und männliche Geschlecht erblich unter dem Stammbaum des Allerdurchlauchtigsten Ertzhauses von Oesterreich zusammen zu setzen sondern auch die Mittel und Weege ausfündig zu machen und festzustellen: wie Haubt und Glieder bey diesem grossen Corpore alss einem gemeinen Universo in einer gutten

Attemperation, Harmonie und Ruhe bei Hause verbunden stehen und leben, von aussen aber pro securitate publica sich respective beschützen und erweithern könnten.« (Bl. 1 bis 81). Hieran schliesst sich »Caput II.« mit Betrachtungen über die weibliche Thronfolge. (Bl. 81 bis 136). Es folgen dann acht den ungarischen Verhältnissen gewidmete Hauptstücke (Capita) mit vielen das Hauptthema berührenden, zum Theile nur skizzirten Andeutungen und voll warmer Fürsprache zu Gunsten der ungarischen Bauern. Caput XI. enthält »Ohnvorgreifliche Reflexiones über das s. g. Neoacquisticum Serviae und dessen Einrichtung und Bevölkerung.« (Bl. 314 bis 377). Der den zweiten Theil bildende Rest der Handschrift handelt von den Donaufürstenthümern, von Polen, De Procuratore Caesaris (Cap. XVI, Bl. 511 bis 546), von den Mitteln wider Bauernaufstände und schliesst mit einer Erörterung der Rechtmässigkeit der Leibeigenschaft in den böhmischen Ländern. Ich hebe zunächst aus dem IV. Hauptstücke die Ueberschriften einiger, unausgeführt gebliebener »Capitel« hervor, welche, weil sie in lateinischer Sprache entworfen sind, vortheilhaft abstechen von der breitspurigen, deutschen Ausdrucksweise des Verfassers: Cap. 26 — De ejeranda (ejuranda) Divisione Haereditariarum Provinciarum Iurejurando non solum in haeredes Domus Augustae concepto verum etiam in status omnium Provinciarum exauctis Homagiorum et fidelitatum formulis. Cap. 27 — De universali Publica Coincorporatione Haereditariarum Provinciarum in Unum Corpus haereditarium et ejeratione Electionis seorsiva post Domum Augustam quam Deus usque ad finem Mundi sospitet. Cap. 28 — De tertio necessario, scilicet compromisso et laudo omnium Provinciarum haereditariarum ad locum perpetuae residentiae Dominicae probabilius et expeditius Viennam in Meditullio Dominationis sitam et omnium maxime instructam. Cap. 44 — De facili methodo haereditarias Provincias in perpetuum Corpus ex aggregatis combinandi si omnium terrarum haereditariarum Delegati Viennam evocarentur quemadmodum id Anno 1606 anterioris Pacificationis Viennensis factum est. (Bl. 189, 198). Das mit den Worten »Media pacandi et in fidelitate continendi Hungariam« überschriebene »Caput V.« (Bl. 203 bis 217) enthält gleich anfangs den Wunsch: »opportunum consilium placeret, ordines omnium Provinciarum haereditariarum per Deputatos Viennam convocandi, et communis ratio et modus constituatur, quid quaelibit Provincia inposterum suscipere et praestare possit ac debeat pro communi omnium conservatione quemadmodum nulla Patria haereditariarum Provinciarum communi omnium ope magis eget (sic!) et indigeat, quam Hungaria.« Ein anderes Mittel erblickt der Verfasser in der Ausgleichung der Steuerlast, die jetzt das unterthänige

Volk in Ungarn drücke. Dazu wären »Syndici Universitatis seu Deputati« aus der Mitte der Bürger und Bauern in jedem Komitate zu bestellen »qui ad repartitionem Comitatuum compareant interim donec Generalis ratio aequalitatis constituendae in universali Congressu Viennensi adinveniatur.« (Bl. 205). Er fügt noch hinzu: »ex his praefatis Syndicis Comitatuum saltem per binos Viennam evocandi (essent), ut nomine contribulium suorum adsint prae foribus generalis Congressus et causam aequalitatis agant, praesertim circa numerum et ratas portarum.« Der Verfasser verhehlt nicht, dass dieses Vorgehen leicht von einem Bauern-Aufruhr begleitet sein könne (hoc arcanum Dominationis . . . pomum Paridis conjiceret inter status et subditos), ja er fände es sogar gerathen, einen solchen Aufstand zu erregen, damit der Adel sich gefügig zeigt und die Lasten der Bauern vermindert; allein er will anderer Seits, dass der Kaiser vorsorge, damit im rechten Augenblicke ein das Vertrauen des Volkes geniessender, als verlässlich erprobter Mann dasselbe wieder beschwichtiget. (Bl. 210). An der Ungerechtigkeit der Behandlung, die den ungarischen Bauern seitens der Gutsherrn zu Theil werde, zweifelt er nicht im Hinblicke auf Gesetz-Artikel, die er aus dem »Corpus Juris Hungarici« anführt. (Bl. 211 bis 217). Nicht minder warm nimmt er sich der herrschaftl. Unterthanen in Böhmen, Mähren und Schlesien an. Er findet es unleidlich, dass der »Vernewerten Landesordnung für Böhmen« zuwider die in ihr vorgesehenen Tagsatzungen, bei welchen das kgl. Landrecht Klagen jener Unterthanen anhörte und nach Einvernehmung der Obrigkeiten darüber entschied, auch im Widerspruche mit dem Krönungseide des Königs, der »Männiglichen die Justiz zu administrieren« gelobt, unterbleiben und nicht nur jenen Unterthanen der Rekurs an den König untersagt sei, sondern sogar den Advokaten und Prokuratoren »das Patrocinieren für dieselben, als wann die multitudo plebis vogelfrey.« (Bl. 541). Es sei nicht wahr, dass die um das Jahr 1620 stattgefundene Auswanderung vieler herrschaftl. Unterthanen nach Sachsen und ins Fürstenthum Bayreuth blos des Gewissenszwanges wegen erfolgte. Vielmehr wären die Bedrückungen, welche von den Herrschaften ausgiengen, die Hauptursache gewesen und seien viele Auswanderer blos der »besseren Lebensgelegenheit in der Fremde halber« dort zum Protestantismus übergetreten. Die Pragmatical-Verordnung des Kaisers Leopold d. d. Pardubitz, 28. Juli 1680, womit dieser die Bauern in Schutz nahm, sei noch immer unausgeführt, wie die an dessen Nachfolger gelegentlich der allgemeinen Privilegien-Erneuerung »turmatim gelangten recursus der gequälten Parteien« beweisen. Bayerische und französische Emissäre hätten sich dies damals zu Nutzen gemacht und dem Volke vorgespiegelt, die Verordnung bezwecke blos die Unzufriedenen

zum Hervortreten zu verleiten, damit man wisse, wer dem Henker zu überantworten ist. (Bl. 547 bis 550). Die von Leopold I. mittels jener Verordnung den Herrschaften eingeräumte Befugniss, rebellische Bauern durch 3 Tage in der Woche, aber, wo kein zum Gegentheil ermächtigendes Urbarium vorhanden, nicht länger zur Robotleistung zu verhalten, werde auf alle Bauern angewendet und es geschehe dies sogar in Mähren, auf welches Land besagte Verordnung unterm 12. Juli 1712 ausgedehnt wurde. Zwar habe Kaiser Leopold im Jahre 1691 die Bergstadt Graupen vor Uebergriffen der gräflichen Familie Sternberg, die sich ihrer ganz bemächtigen wollte, geschützt und deren Eintragung in die böhmische Landtafel gestattet; aber er habe sie doch zugleich zum Gehorsam gegen ihre Ortsobrigkeit ermahnt, und so die gute Wirkung seines schützenden Eingreifens wieder abgeschwächt. (Bl. 553). Für den schlesischen Bauernstand werde sich um so leichter Ausreichendes thun lassen, nachdem durch ein Mandat des Oberhauptmannes der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor vom 4. Jan. 1559, durch einen Beschluss des schles. Fürstentags vom 1. Oktober 1652 und durch andere, ältere Gesetze das Loos desselben bereits verbessert worden, die eigentliche Leibeigenschaft dort nicht zu Recht bestehe und es nur dem Einschleichen polnischer Anschauungen und Gebräuche zuzuschreiben sei, wenn seit den Tagen des Königs Wladislaw II., der ein polnischer Prinz gewesen, in allen Ländern der böhmischen Krone die früher dort ihrem heutigen Wesen nach unbekannte Leibeigenschaft aufkam. (Bl. 583 bis 646). — Der Verfasser der Denkschrift begründet letztere Behauptung mit grosser Gelehrsamkeit und stellt über die Bedeutung einzelner slavischer Worte eingehende Untersuchungen an. Er beantragt, dass die im Jahre 1680 für Böhmen erlassene Pragmatical-Verordnung mit entsprechenden Aenderungen auf alle kais. Erblande ausgedehnt, in Druck gelegt und insbesondere den Unterthanen der Länder, die unter der böhmischen Hofkanzlei stehen, durch Verkauf seitens dieser Kanzlei gegen Erlag eines Dukatens zugänglich gemacht werde. (Bl. 552). Er veranschlagt den Erlös auf 400.000 Gulden und weitere 463.333 ⅓ Gulden wären, meint er, zu erlangen, wenn von den einzelnen, unterthänigen Ansässigkeiten eine nach deren Grösse abgestufte Schutz-Gebühr eingehoben werden wollte. Letzteres Einkommen würde am besten zur Aufstellung und Besoldung eines General-Fiscalats am kais. Hofe, mehrerer Fiscalämter in den Ländern der böhmischen Krone und von Unterthans-Advokaten bei den Kreisämtern verwendet, welchen überdies je ein rechnungsverständiger, beeideter Assessor bürgerlichen Standes zuzutheilen wäre, der die „Contributionsrechnungen der Unterthanen zu revidieren und die schon so allgemein gewordenen Superexactiones zu notionieren hat.“ (Bl. 575 bis 583). Ausser-



dem wären die Fiscalämter anzuweisen, dass sie als „Tribuni plebis“ bei den Landtagen das gemeine Volk vertreten und sich der Abstiftung so wie sonstiger Misshandlung desselben widersetzen (Bl. 552). Den besten Erfolg verspricht er sich indessen vom „General-Prokurator“, dem alle Fiscal-Aemter und Kreisämter monatlich berichten müssten, wie es in den Provinzen mit der Behandlung der Unterthanen durch die Herrschaften und mit den Steueransprüchen, die an Jene gestellt werden, sich verhält. (Bl. 544). Was er diesem „Procurator Caesaris“ an Geschäften übertragen wissen will, übersteigt wohl alles Mass. Durch ihn soll, von der Beschützung der herrschaftlichen Unterthanen abgesehen, nicht nur die Vollziehung der Gesetze überwacht und den Hofstellen von Zeit zu Zeit Dasjenige schriftlich gemeldet werden, was er „dem universo populo pro omnium salute dienlich“ erachtet, sondern es soll auch die Ahndung der Rebellen durch ihn herbeigeführt, die Rückstellung confiszirter Güter, welche besser niemals eingezogen worden wären, eingeleitet, die Revision der wichtigeren Gesetze in Angriff genommen, Ungarn streng beaufsichtiget und die weibliche Thronfolge in Verbindung mit der Erbvereinigung der Länder bei der General-Convocation so wie in den einzelnen Landtagen vertreten werden. (Caput XIV). Daher bezeichnet ihn die Denkschrift selbst (Bl. 514) als einen „Universalisten“, dessen Dazwischenkunft besonders bei den ungarischen und siebenbürgischen Staats-Angelegenheiten nicht zu entbehren ist, und die Ernennung eines solchen (Bl. 532) als etwas Unerhörtes. Vor die General-Convocation will der Verfasser der Denkschrift auch eine Menge anderer Reformfragen gebracht wissen, insbesondere die Einschränkung der katholischen Geistlichkeit, ein duldsameres Vorgehen gegenüber den Akatholiken und die Behebung der Hindernisse, welche die Länder-Verfassungen einer gesammtstaatlichen Organisation bereiten. Da uns diese überschwänglichen, der damaligen Zeit voraneilenden und dem Entwicklungsgange der Dinge vorgreifenden Ideen desselben klar erkennen lassen, wesshalb sein Project scheitern musste, so setze ich noch Dasjenige hieher, was er zu deren deren Begründung sagt. Die Einschränkung der katholischen Geistlichkeit bespricht er allerdings mit grosser Vorsicht. Er hat nichts gegen einen vom Herrscher in Religionssachen einzuvernehmenden Gewissensrath, wie Kaiser Max II. ihn schuf, einzuwenden, obschon er lieber die Reichshofräthe darüber befragt sähe, wie es Ferdinand I. (laut der vom Vice-Reichskanzler Dr. Seld hinterlassenen „Consultatio Politico-Ecclesiastica“) gethan hat. (Bl. 15, 55, 57). Er räumt auch in Bezug auf die Abhilfe, wodurch die schlimmen Folgen der Austreibung der Protestanten wieder gut gemacht

werden könnten, der Geistlichkeit die erste Stimme ein, indem er (nicht ohne einen Anflug von Ironie) schreibt: »Weis der Clerus da abzuhelfen: Anathema sit, der dem Clero die Option und Ehre nicht gönnen wollte, Vorschläge hierüber zu thun«; ist derselbe jedoch rathlos, dann frage es sich, welches von zwei Uebeln das kleinere ist: »ob ex pertinaci zelo indiscreto das Publicum ganz niederzutreiben und aller treuen Beyhülffe usque ad consumationem interitus zu priviren oder vätterlich zu condescendieren und einzurathen: wie und wo Ihro kais. Majestät ohne Verletzung ihres zarten Gewissens und hohen kais. Amts Etliche von den 3 Religionen: griechischer, evangelischer und reformierter — sub conditione reparandi metallorum fodinas, restaurandi Commercia et Manufacturas, aber blos per modum transitus sine fixo domicilio wieder einnehmen und also circumscripte zu privilegieren vermöchte?« (Bl. 29). Er würde es schon als einen Fortschritt begrüssen, wenn den »Unkatholischen« bestimmte Stadttheile, z. B. in Wien die Leopoldstadt oder in Prag das Moldauufer bis zu den Mühlen, »mit dem privato exercitio religionis und dem indultu sepulturae« zum Wohnsitz eingeräumt werden würden. Indessen ist seine Meinung in Ansehung der den Andersgläubigen zu machenden Zugeständnisse doch eigentlich eine andere und die katholische Geistlichkeit überhäuft er sogar (Bl. 15 bis 23, 53) mit Vorwürfen. Er macht sie für den Müssiggang, der unter ihr eingerissen, für die Mängel des höheren Unterrichts, für die schlechte Lage der Bauern und namentlich für die Feindseligkeiten verantwortlich, die der österreichische Hof sich durch die unbedachte Confiscation von Gütern zugezogen habe, deren Besitzer von ihm ihres Glaubens halber zum Auswandern genöthiget wurden. (Bl. 37). Was schliesslich die »Länder-Verfassungen« anbelangt, die er mit der ihn beseelenden Gesammtstaatsidee nicht vereinbar findet, so empfiehlt er nicht nur (Bl. 544) vor jeder Erneuerung eines Landes-Privilegiums das Gutachten des General-Prokurators »pro salvo servando quovis jure Summi Principis« einzuholen, sondern er räth auch (Bl. 132), die Länder in Zukunft »uniformiter zu privilegiren« und deren alte Privilegia »in eine Zusammenstimmung, Harmonie und Gleichheit zu versetzen.« Wie wenig Schwierigkeiten das bei einigermassen festem Willen bereite, erläutert er (Bl. 517) durch das Beispiel, welches Kaiser Ferdinand III. gegeben habe, indem er die »117 Dubia«, welche das mährische Landrechts-Collegium der unterm 10. Mai 1628 »vernewerten« Landesordnung für Mähren entgegenhielt, mit Bescheid vom 12. Oktober 1638 folgendermassen erledigte: er befinde die verfügte Aenderung »gantz vor keine solche Sach, so unter die Casus dubios zu referiren wäre, sehete auch nicht, warumb oder zu was Intent das löbl. Landrecht dieses, was in facto also weltkündig vorgegangen und allein die verloffene

Zeiten berühret, zu difficultiren habe?, zumahlen ohne das denen getreu verblibenen Inwohnern ... mit vielen schönen Worthen rühmlich vorgesehen, sondern auch sye von wail. der in Gott ruhenden kays. Majestät ... an Ehren, Würden, Stand und Vermögen in der That auf das ansehentlichste vielfältig bedacht worden.« Immerhin hält es der Verfasser der Denkschrift (Bl. 45) für gerathen, auch derartige Verfassungs-Aenderungen, speciell in Ansehung der Länder der böhmischen Krone die »sechs Hauptmaterien einer glückseligen Erbland-Verfassung«, vor die Landtage der einzelnen Länder, dann vor einen General-Landtag derselben und schliesslich vor die General-Convocation zu bringen. Dadurch werde zumal der vorherzusehende Widerstand des böhmischen Clerus unschädlich gemacht werden, welcher unter Kaiser Leopold so übermüthig geworden, dass man genöthiget war »pro salvis servandis reservatis et juribus Majestatis die Subsellia Cleri tantisper usque ad congruam submissionem aus der Pragerischen Landstuben reamovieren zu lassen.« (Bl. 53).

50) Wie gut der Verfasser der Denkschrift von der Wesenheit dessen, was er da vorbringt, unterrichtet ist, erhellt aus Akt 11 und 12 vom Jahre 1625 in der böhmischen Abtheilung des Archivs des M. d. Innern in Wien (II. A. 1), welche er vor Augen gehabt zu haben scheint. Nur nennt er statt des Reichshofrathes Dr. Conrad Hilleprand, der unter den mit kais. Auftrage vom 12. März 1625 zur Revision der böhm. Landes-Ordnung Berufenen sich befindet, den Justus Gebhardt. In der Sitzung eines engeren Ausschusses vom 4. April 1625 wurde Dr. Melander mit der Redaction der neuen Landes-Ordnung auf Grund der am Vortage vom Kaiser gefassten Entschlusse betraut. In der Denkschrift ist wiederholt vom Reichshofrathe und dem ihm gebührenden Einflusse die Rede. So heisst es auf Bl. 14: der Prinzipal- oder Haupt-Vortrag ex communibus conclusis komme dem Reichshofrathe propter supereminentiam activitatis et sphaerae zu. Auf Bl. 65 wird erwähnt, dass bei der Revision böhmischer Prozesse die Urtheilsfällung lange Zeit dem Reichshofrathe oder Räthen der niederösterr. Regierung oblag bis Karl VI. (durch Vervollständigung der böhmischen Kanzlei an seinen Hoflager) das Nöthige veranlasste, damit »die böhmische Nation nicht mehr durch ausländische Richter geurtheilt werde.«

51) Die Nachkommen der dadurch zunächst beschädigten »Exulanten« schildert der Verf. der Denkschrift als die erpichtesten Gegner des Hauses Habsburg, die sich wider dasselbe namentlich mit Frankreich verschworen hätten und nicht aufhören, demselben Verlegenheiten zu bereiten. Er vergleicht (Bl. 521) für den Fall, dass die böhmische Hofkanzlei noch länger zögert, den Reclamationen, welche dieselben fortwährend erheben, Rechnung zu tragen,

— die mit diesen verschleppten Rechtsansprüchen gefüllten Akten-Bündel dem Trojanischen Rosse, aus dem dann in Bälde »die in allen unkatholischen Ländern zerstreuten Exulanten-Erben hervorkriechen« und die Hilfe von Frankreich, Schweden, England, Holland, ja selbst der Schweiz anrufen werden. Um der Einmischung solcher fremder Mächte vorzubeugen, räth er sogar (Bl. 43), die die »Hinrichtung« Wallensteins und seiner Consorten so wie die Confiscation des Vermögens derselben betreffenden Documente der General-Convocation vorzulegen; dann werde der in Schweden und Frankreich »ausgesprengte Verdacht« schwinden, als seien jene Verbrecher »meuchlings« ermordet worden.

52) Es sind damit die Staatsstreiche gemeint, über welche Daniel de Foe's Buch »The history of the Union of Great Britain« (Edinb. 1709) und (um, was insbesondere Irlands Abhängigkeit von England betrifft, eine leicht zugängliche Schrift zu nennen), die in E. F. Vogel's »Pragmatischer Geschichte der Verhältnisse zwischen England und Irland« (Leipzig 1842) S. 148 abgedruckte Parlamentsakte vom Jahre 1719 Auskunft ertheilen, welche letztere der Verf. der Denkschrift unmittelbar vor Augen gehabt haben dürfte.

53) Dem Verf. der Denkschrift schwebt da offenbar ein Auskunftsmittel vor, das grosse Aehnlichkeit mit dem nach dem Tode Kaiser Joseph's I. ergriffenen hat. Damals traten unmittelbar nach dem Ableben des Kaisers dessen Obersthofmeister Fürst Trautson, der Hofkanzler Freiherr von Seilern und der oberste böhm. Kanzler Graf Wratislaw in der Geheimraths-Stube zu einer Berathung darüber zusammen: »wer in Abwesenheit des succedierenden Erbherrn und Landesfürsten Caroli III. die Regierung in diesseitigen Erbkönigreichen und Landen bis zu einlangender A. h. Ratifikation oder anderweitiger Disposition zu führen habe?« Ich entnehme dies einem Aufsatze, der, wahrscheinlich erst im Jahre 1713 niedergeschrieben, im 30. Bande der s. g. Dumont'schen Sammlung im Wiener Staatsarchive (Handschrift II. 383) sich befindet (Bl. 119 bis 121). Der weitere Verlauf wird da mit folgenden Worten geschildert: »Der grosse Anstand ware vom Königreich Hungarn, wo de legibus Regni vorgesehen, dass, wann der König nicht in Hungarn oder in denen negstangrenzenden Ländern sich befinde, der Palatinus Regni die Regierung im Königreich Hungarn zu beglaiten habe, so pro re instanti vmb so gefährlicher gewesen als man in proximis gradibus conclusionis Pacificationis mit denen aufgestandenen Hungarn, bei welchen der damahlige Palatinus nicht beliebt, begriffen ware.« Um über dieses Bedenken hinauszukommen beschlossen die Genannten, die Mutter des zur Nachfolge berufenen Herrschers und nach Leopold I. verwittwete Kaiserin Eleonore als gekrönte Königin von

Ungarn und als eine nicht nur daselbst beliebte, sondern auch hoch erleuchtete Frau zur Uebernahme der Regentschaft aufzufordern. Anfangs weigerte sich dieselbe; nachdem sie aber eingewilliget hatte, fand eine zweite Conferenz statt, bei welcher die Geheime Oesterr. Hofkanzlei ermächtiget wurde, den übrigen Hofkanzleien und den Länder-Gubernien »per Decretum zu bedeuten«, dass die Kaiserin-Wittwe Eleonore »erkieste Frau Regentin seye.« Ein an den Thronfolger nach Barcellona abgefertigter Curier holte dessen Zustimmung ein und nachdem diese eingelangt war, brachte die Regentin die Verhandlungen mit den aufständischen Ungarn zum Abschlusse. Sie führte (so z. B. in einem Dekrete vom 30. September 1711, Akt 26 von diesem Monate im Inn. Oe. Hofkammer-Archive) folgenden Titel: »Eleonora Magdalena Theresia, von Gottes Gnaden röm. Kayserin, Wittib, des durchleuchtigsten, grossmächtigsten Fürsten und Herrn Caroli des Dritten Khönigs in Hispanien, Hungarn und Böhaimb, Ertzherzogen zu Oesterreich leibliche Muetter und deren Erbkönigreichen, Fürstenthumben und Landen dermalige Regentin.«

54) Siehe die Anmkg. 17 zum I. Abschn. des vorl. Bandes. Es hatte in der That späterhin in Wien keine Zusammtretung von Länder-Deputirten mehr stattgefunden, die den Namen eines General-Congresses verdient haben würde. Aber auch die Zusammenkunft vom Jahre 1606 war, streng genommen, kein Congress und schon gar kein allgemeiner.

55) Siehe über die Vorstellung, welche der Verf. der Denkschrift mit dem Amte des General-Procurators verband, obige Anmkg. 49 auf S. 188 des vorliegenden Bandes, wo alles Einschlägige aus seinen Aufzeichnungen kurz zusammengefasst ist. Eine theilweise Verwirklichung dieser Vorstellung, aber nur was die Ueberwachung des Vollzugs der Gesetze und den Schutz der s. g. Unterthanen vor ihrer Herrschaften anbelangt, trat unter Kaiser Joseph II. ein. S. »Kurze Betrachtungen über das Institut der österr. Staatsanwaltschaft als einer Aufsichtsbehörde« vom damaligen Kammer-Procurator in Lemberg und nachmaligen Finanzminister Dr. Georg Holzgethan in der »Zeitschft. f. österr. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde«, Jahrg. 1840, II. Bd. S. 261 ff.

56) Die Beschlüsse dieser Palatinal-Conferenz vom 7. und 8. Juli 1712 wurden zuerst durch den Historiker L. Szalay im 19. Bde. der Zeitschrift »Budapesti Szemle« (1864) aus dem Archive der gräfl. Familie Pálffy publiziert, leider in ungarischer Uebersetzung. Eine Abschrift des lateinischen Original-Berichts, womit der damalige Palatin, Fürst Paul Eszterházy, dieselben zur Kenntniss des Kaisers brachte, verwahrt das Archiv des k. k. Minist. d. Innern in Wien (Hungarica, 3 ex 1712). Auszugsweise habe ich diesen Bericht in meiner Abhandlung über »Entstehung und Bedeutung der

Pragmatischen Sanction« (die 1875 in Grünhut's »Zeitschrift für das Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart« erschienen ist) mitgetheilt. Bei dessen Wichtigkeit gebe ich in den folgenden Anmerkungen den lateinischen Text der wesentlichsten Stellen, um dem Leser das Zuratheziehen der soeben erwähnten Abhandlung und des L. Szalay'schen Aufsatzes in jener ungarischen Zeitschrift zu ersparen.

57) Der Conferenz wohnten ausser dem vorsitzenden Palatin blos bei: der Erzbischof von Gran, Cardinal von Sachsen-Zeitz, Graf Niklas Pálffy, der Judex Curiä Graf Georg Erdödy, der Banus Graf Johann Pálffy und der Calocsaer Erzbischof, Graf Emerich Csáky. Im Protokolle der Berathung, welche am 27. April 1712 über die Frage stattfand, ob die weibliche Thronfolge dermalen schon vor den ungarischen Landtag zu bringen sei, ist als die Meinung des Hofkanzlers Freiherrn von Seilern Folgendes verzeichnet: »Hungaris de eo (d. h. von dem darüber auf dem kroatischen Landtage bereits gefassten Beschlusse) copiam faciendam et (eos) animandos esse, ut hoc Croatarum exemplum non tam sequantur quam potius quasi antecedant, maxima meriti portione eis persolutura, addita tamen assecuracione, Caesarem id a Croatis non petiisse, imo id eorum duntaxat opus ac consilium fuisse. Modus: hoc confidentioribus Hungaris confidendum et eos singillatim in partem assensus trahendos v. g. Palatinum, Cardinalem, Archiepiscopum Colocensem, Palfios, Karoly, Erdödios; tamen disponatur res ita, ut propositio ista ab ipsis Hungaris in Comitiis ultro fiat ....« (Conzept im Wiener Staatsarchive, Hungarica, Fasc. 76, der, wie auf demselben bemerkt ist, im Dezember 1870 vom ungar. Historiker Bischof Michael Horváth durchgesehen wurde).

58) Prima (conditio) esset, quod si stante praesenti Diaeta inter Augustum dictae Domus Austriacae Sexum foemineum tale perpetuum et nulli mutationi obnoxium foedus seu pactum elaboraretur, quo mediante omnes et singulae suo ac successorum suorum nominibus in infinitum omni Jure suo, quod nunc in omnes Haereditarias Provincias et Regna haberent aut vero in futurum qualitercunque habere aut sperare possent, in perpetuum et irrevocabiliter solenniterque et, si ita majoris securitatis ergo videbitur, etiam Juramentaliter renunciarent et communi consensu in unum dundaxat ejusdem foeminei Sexus Domus Austriacae successorem transferrent et transderivarent: scilicet, ut talis Aust. Dom. Foemin. Sexus Successor omnes Haereditarias Provincias Regnumque Bohemiae cum Silesia et Moravia quemadmodum Divi olim Leopoldus et Josephus respective Genitor et Frater Majestatis Vestrae desideratissimi, tenuerunt et Deo propitio Vestra Majestas pro nunc unica et sola tenet et

feliciter gubernat perque Hispanicam Successionem Majestati Vestrae ejusdemque Augustissimae Domui accrescent, indivisibiliter et inseperabiliter in Uno corpore teneat, possideat et gubernet. Inque hujus indivisibilitatis et inseperabilitatis Jus stante pariter praesenti Diaeta praenotatorum omnium haereditariorum Regnorum et Provinciarum status aeque per speciale foedus et pactum consentirent, scilicet quod sub uno dutaxat altenominati Sexus Foeminei Successore vivere, per eum regi et gubernari velint. Cujus Foederis et Pacti occasione id etiam elaborandum esset: praenotata Haereditaria Regna et Provinciae Pacis et Belli tempore ad Militis et Confiniorum per Hungariam existentis et exstructorum intertentionem, cujus protectionem ex beneficio Hungariae tamquam Autemuralis sentirent, in quo et quanto concurrent?«

59) Die letzten Worte lauten im lateinischen Texte: »ne Hungaria per externae Nationis Ministerium aut vero alterum quemcunque dirigatur.«

60) Der Scheu vor einem angeheiratheten Mitherrscher vermochte selbst Franz Szluha, der die weibliche Thronfolge im ungarisehen Landtage so warm befürwortet hat, dass ihm das Hauptverdienst um deren Annahme gebührt, — sich noch im März 1722 nicht zu erwehren. In einem Briefe, den er damals an den Palatin Grafen Nicolaus Pálffy schrieb (L. Szalay hat ihn im vorangeführten Bande des »Budapesti Szemle« S. 275 bis 77 mitgetheilt), wirft er die Frage auf: »was heisst, eine Frau zum König machen, Anderes, als dass man ihrem Manne die Herrschaft einräumt?« Und aus diesem Grunde schon fand er es von vorne herein gerathen, lieber beim Tode Karls VI. es auf eine neue Königswahl ankommen zu lassen, bei welcher dann immerhin der Gemahl der ältesten Prinzessin, die der König hinterlässt, wenn er eben den Ständen zusagt, auf den Thron erhoben werden könnte.

61) »Praeterea . . . quod Hungaria cum iisdem Provinciis et Regnis in perpetuum conjungeretur, ad Sua Consilia et Intima quoque Conferentialia (uti ex aliis Regnis et Provinciis jam fit) etiam Hungarici Regni Consiliarii admitterentur. Item omne Commercium per easdem Haereditarias Provincias indiscriminatim effective et realiter concederetur; ex quo insuper Hungaria cum reliquis Regnis et Provinciis connecteretur, illae vero a Sacro Rom. Imperio dependerent, qualemnam cum Regno Hungariae connexionem et vicessitudinem Vestra Majestas institutam habere velit, explicaretur inque Regno Ordo Legalis institueretur et institutus conservetur.«

62) Längsther blickten die Kroaten und die Slavonier vertrauensvoll auf die Niederösterr. Lande und nach Wien, von wo sie in ihrer schweren Türkennoth Hilfe erwarteten und erflehten. Es verlohnt sich, ge-

rade im Zusammenhange mit dem die Thronfolge betreffenden Beschlusse des Agramer Landtags von 1712 die alten Beziehungen näher ins Auge zu fassen, in welchen die Voreltern der auf diesem Landtage Vertretenen zu den genannten Provinzen, insbesondere zu den Herzogthümern Krain, Steiermark und Kärnten, so wie zum Wiener Hofe standen. Doch sehe ich hier von den Vorgängen unter Kaiser Friedrich IV. ab, die an den Namen der Grafen von Cilli geknüpft sind und deutschem Einflusse in Slavonien zumal die Bahn brachen. Maximilian I. war kaum als Bewerber um die ungarische Krone aufgetreten, als auch schon kroatische Grafen (Comites Croatiae) ihm Beistand dabei leisteten, so dass im Alinea 29 des Pressburger Friedens vom 7. Novbr. 1491 auf sie wegen Restitution der ihnen ungarischer Seits dessbalb entzogenen Güter Bedacht genommen ist. Und beim Abschlusse dieses Friedens intervenirte der kroatische Edelmann Johann Kishorváth de Halapsych als Vertrauensmann Maximilians (Fr. Firnhaber, Beitr. zur Gesch. Ungarns 1490 bis 1526, S. 93 und 107 des Separatabdrucks aus dem II. Bande des »Arch. f. K. österr. Gesch.-Quell.«). Dieser Edelmann blieb fortan im Dienste des röm. Königs, der ihm im Jahre 1497 den Betrag von 1900 Gulden anwies. Damals (am 28. August 1497) nahm Maximilian auch den Niclas Kellmanitsch (Kalamanitsch?) mit 5 Pferden »von Haus aus« d. h. zu blosser Bereitschaft in seine Dienste. Ausserdem erscheint im nämlichen Jahre ein Ampolitsch (wahrscheinlich identisch mit jenem Peter Ampolitz, der neben Joh. Kishorváth, dessen 2 Brüdern, dem Grafen Joh. von Czetin, Niklas Frangepan u. A. in jenem Friedensvertrage, Alinea 24, als vom ungarischen Könige wieder zu Gnaden aufgenommen genannt ist) unter den vom röm. Könige mit Geldanweisungen Bedachten. Und im vorhergehenden Jahre (1. Septbr. 1496) hatte Maximilian der Innsbrucker Schatzkammer bekannt gegeben, dass der Bründler (Brinijer) Graf Johann Frangepan (Frankapan) von der nächsten Osterzeit an als sein Diener »von Haus aus« zu betrachten sei, dem ein Dienst- und Wartgeld von 1000 rh. Gulden im Jahre gebührt. (Copeybuch »Geschäft von Hof« vom Jahre 1496/7 im Innsbr. Statth.-Arch., Bl. 124, 137, 353). Andere Kroaten: ein Petritsch und zwei Brüder Ritschan lebten damals am Hofe des röm. Königs als dessen Thürhüter. Die Ritschan waren eben bemüht, den König zur tauschweisen Uebernahme ihrer »unter dem Grafen Bernhardin von Modrusch (am Nordabhange des Kapella-Gebirges) gelegenen« Schlösser Verkoppel (Merkopail) und Gesinicz (Jassenicza) zu bewegen. (Ebenda, Bl. 125, 215). Aehnliches ereignete sich 27 Jahre später unter Umständen, welche einen Protest des damaligen Königs von Ungarn hervorriefen. Am 22. Oktober 1524 schloss nämlich Graf Nikolaus Zriny mit dem

Erzherzoge Ferdinand in Wien einen Vertrag, durch welchen er Letzterem seine Burgen Kosdanko (Gvosdanszky) und Letschnicz (Lettovanecz?) in der Nähe der Unna nebst aller Zugehör gegen Ueberlassung der Grafschaft Pisino nnd des Marktfleckens Castua in Istrien abtrat. König Ludwig von Ungarn erhob aber unterm 20. Dezember 1524 hingegen Einsprache und warnte davor seinen Schwager, nachdem die gesammten Stände seiner Reiche von der Unzulässigkeit eines solchen Tausches überzeugt wären und Zriny diese Güter schon einmal verwirkt habe, sie daher nur aus des Königs Gnade zu dem Ende besitze, damit er im Genusse ihren Erträgnisse diesen Landstrich von Kroatien desto muthiger beschütze (habito respectu vastitatis prefati Regni nostri Croatie ut incolumi fortuna et statu suo integro partes illas pro virili tueretur). Das Geschäft kam in der That nicht zum Abschlusse. (Wiener Staatsarchiv, Ungar. Registratur, Nr. 327). An jenem 22. Oktober 1524 waren übrigens noch zwei andere Verträge zwischen den Vorgenannten geschlossen worden. Mit dem einen cedirte Graf Nikolaus Zriny dem Erzherzoge auf zwei Jahre die Burgen Novigrad und Dobraniva; mit dem zweiten nahm der Erzherzog denselben (in Anbetracht seiner Neigung zu ihm und zu seinem Hause so wie seiner Erfahrenheit in Kriegswesen) mit 50 Reitern (zu je 3 Dukaten Monatsold) in seine Dienste u. zw. sollte der Graf Türkeneinfälle verhüten, im Nothfalle aber auch sonst sich verwenden lassen. (Wiener Staatsarchiv, Hungarica, Z. 125, 129). Ueberdies liess ihm der Erzherzog unterm gleichen Datum 20 Hackenbüchsen, 1000 Kugeln und 10 Zentner Pulver aus dem Grazer Zeughause verabfolgen. (Oesterr. Gedenkbücher im k. und k. Reichsfinanz.-Arch., Bd. 22, Bl. 324). Es steht damit im engsten Zusammenhange, dass am 20. August 1524 Johann Kobasich aus seinem Stammschlosse Brekovina bei Bihać (im heutigen Bosnien) im eigenen Namen und in dem seiner gesammten Blutsverwandten (una cum omnibus consanguineis) an den Generalkapitän der Truppen des Erzherzogs Ferdinand, Bernhard Ryschanyn (Ritschan), ein Schreiben richtete, mit welchem er ankündigte, dass die »Domini Croacie« unter sich ein Bündniss geschlossen und sich vorgenommen haben, an deu genannten Erzherzog eine Gesandtschaft zu senden. Er selber aber, setzt Kobasich bei, wolle in diesem Königreiche (Kroatien) niemandem Anderen dienen als dem Erzherzoge von Oesterreich (Ipse vero decrevi, in hoc Regno nulli alteri inservire nisi Serenissimo Principi Archiduci Austrie etc. famulando; consilio autem et adjutorio consecuto vestro aliis serviciis Sue Serenitatis ego libencius me mancipare quam hiis quibus hucusque occupatus et innodatus fui). Schliesslich bittet er um Geheimhaltung dieser Mittheilungen und um Bestätigung er-

haltener Zusagen. (Ebenda, Z. 123). Drei Monate später (am 30. November 1524) überschickte die zu Ripać (bei Bihać) versammelte „Universitas Nobilium Regni Majestatis Vestrae Croacie“ an den Erzherzog Ferdinand eine Huldigungsadresse, in der die Edelleute ihn mit „Domine noster naturalissime atque gratiosissime“ anreden nnd ihn bitten, den durch Abgeordnete einiger „Domini hujus Regni“ ihm vorgebrachten Wunsch, unter sich einen Banus erwählen zu dürfen, nicht für den ihrigen zu halten, sondern sie lieber vor einem solcher Gestalt durch ihre Bedrücker bestellten Banus zu bewahren. (M. Mesić, Gradja mojih razprava u „Radu“, im V. Bande der „Starine“, Agram 1873, Urk. 217. Vgl. dessen Bemerkungen hiezu im XXII. Bde. des „Rad“ S. 100). Hieraus erhellt, dass in der Zwischenzeit wirklich auch die „Domini Croacie“ dem Erzherzoge in aller Form die Herrschaft über ihr zur ungarischen Krone gehöriges Land angeboten hatten. Wir kennen auch den Zeitpunkt, zu welchem diese „krabatisch Botschaft“ in Wien sich einfand oder vielmehr von hier wieder abreiste. Am 23. September 1524 wurden ihr nämlich die „Zehrungskosten“ angewiesen (Oesterr. Gedenkbücher im k. u. k. Reichsfinanz-Archive, Bd. 22, Bl. 29). Und als eine Nachwirkung dieser Botschaft ist es anzusehen, dass der Erzherzog am 19. Dezember 1524 von Innsbruck aus seinem Vicedom in Wien bedeutete: er habe „etlichen krabatischen Graven, benenntlich Graven Johannsen von Korbav (Corbavien), Ban in Krabathen, Christophen, Wolfgangen, Georgen, Mathias Graven von Frangepan und Graven Steffan von Blagay“ zusammen 1200 Gulden rh. bewilligt, „damit sy sich disen Winter enthalten vnd den Türkhen desster stattlicher widersteen mugen.“ (Ebenda, Bd. 21, Bl. 238). Johann Kobasich aber erhielt, damit er die Kriegsanstalten der Türken auskundschafte, d. h. mehr unter diesem Vertragstitel denn als Widmung hiefür einen Jahressold von 1000 Dukaten angewiesen. (Ebenda, Bd. 22, Bl. 324). Zum Grafen Christoph Frangepan war schon Maximilian I. in nähere Beziehungen getreten, indem er seiner Kriegshilfe wider die Venetianer sich bediente und zum Lohne hiefür ihm unterm 2. April 1510 das Schloss Neuhaus (Castelnuovo) am Karst auf Lebenszeit und die Herrschaft Adelsberg in Krain auf die Dauer seines Dienstverhältnisses zu ihm verschrieben hatte. (Vicedom-Archiv zu Laibach, Cam. Lit. N. VIII). Ausserdem besass dieser kroatische Magnat die Schlösser Marano und Gradiska, die er mit seinen Huszaren erobern geholfen. Er schied aus dem Dienste Ferdinands mit dessen Einwilligung d. d. Nürnberg, 15. Jan. 1523; aber erst unterm 5. Oktober 1525 willigte er von Ofen aus in die Rückstellung jener beiden Pfandobjecte (Die betreffende Meldung seines Castellans zu Neuhaus d. d. 28. Oktober liegt im Laibacher

Vicedom-Arch. bei den vorangeführten Akten)*). Sein Nachfolger im Pfandbesitze wurde da der nachmals berühmt gewordene Nikolaus Jurisich, also abermals ein Kroat. (Oesterr. Gedenkbücher a. a. O., Bd. 21, Bl. 283). Ein Stephan Kalamanitsch („Krabat“ zubenannt) wurde schon im Jahre 1521 durch des Erzherzogs Gnade Hausbesitzer zu Gradiska, dann unter die hiesigen Dienstleute aufgenommen, mit der Mauth zu Cormons dotirt und als Hofagent zu verschiedenen Ankäufen in dortiger Gegend verwendet. (Ebenda, Bd. 20, Bl. 177, 203; Bd. 25, Bl. 201; Bd. 28, Bl. 118). Das Jahr 1525 brachte neue Kundgebungen des Vertrauens, das einer Seits die Kroaten in den Erzherzog Ferdinand setzten, dieser seiner Seits reichlich erwiderte und womit nun auch die niederösterr. Landschaften immer häufiger von Jenen um Beistand angegangen wurden. Der früheste Beleg für eine Einmischung der genannten Stände in die Angelegenheiten der Kroaten liegt aus dem Jahre 1509 vor, wo die zu Mürzzuschlag versammelten Ausschüsse derselben ihre Abgeordneten zum Wormser Reichstag mit einer Instruction versahen, in welcher es heisst: „. . . wiewoll dise Lande an der Cron Crabathen einen Vorschürmb gehabt, dass die Türkhen dise Landt mit kheiner Macht nit überziehen oder belästigen haben mögen, so sein doch dieselben Crabathen in kurz verschinen Jaren von den Türkhen so oft überzogen, beschedigt und verderbt vnd täglich sovill Volkhs auss Ihnen hinweg geführt vnd erlegt, dass die Ungläubigen heuer woll dreyssig Meill Erdreichs von derselben Cron vnter sich bracht, besizen vnd sich noch disz Jars etlich ihr Tributari machen haben müssen.“ An die Betonung der geringen Widerstandskraft, die den Kroaten nur noch eigen sei, reiht sich die Darlegung der Drangsale, welche das binnen 40 Jahren 27 Mal von den Türken heimgesuchte Land Krain habe ausstehen müssen, und die der Hilflosigkeit, in welche es hiedurch so wie durch die Kriege mit Ungarn und Venedig versetzt worden. Hieraus folgern die Ausschüsse, dass, wenn den Kroaten geholfen werden soll, Kaiser und Reich allein dies zu leisten vermögen; sie erklären sich aber im Namen der Lande, die sie vertreten, bereit, daferne der Kaiser den Reichsständen darüber einen Vortrag halten und sie beiziehen will, „mit ihren Potschafften in denen Sachen neben Ihrer kais. Majestät zu stehen.“ (Beilage zur „Grätzerischen Handlung von 1707“ im landsch. Arch. zu Laibach, I. 96). Es war jetzt allerdings nicht

*) Vgl. die gediegene Abhandlung des Agramer Professors M. Mesić: „Krsto Frankapan u tudjini“ (Christoph Fr. in der Fremde) im „Rad“ der südslav. Akademie, XIII. Bd. (Agram 1870), S. 16 bis 79, welche ich durch obige Daten zum Theile ergänze.

das erste Mal, dass das Elend der Kroaten auf einem deutschen Reichstage zur Sprache kam. Schon im Jahre 1498 war Graf Nicolaus Frangepan zu Freiburg im Breisgau vor den Reichsständen erschienen, um ihnen die Noth zu schildern, in die er durch den zu seiner Ledigung aus türkischer Gefangenschaft nöthig gewordenen Verkauf seiner sämmtlichen Schlösser und sonstigen Habe gerathen war. Er bat um »eine gnedig Ergetzung«, damit er sich wieder rüsten und dem deutschen Reiche wider den Türken »dester bass dienen möge.« König Maximilian spendete ihm 1000, der Reichstag (aus dem »gemeinen Pfennig«) 2000 Gulden, die er freilich erst zwei Jahre später ausbezahlt erhielt (Schmauss-Senckenberg, Sammlung der Reichsabschiede, Frankf. a. M. 1747, II. Thl. S. 50, 82). Aber im XVI. Jahrhunderte mehrten sich derartige Ansinnen. Aus dem Nürnberger Reichsabschiede von 1523 ist z. B. ersichtlich, dass damals zwar auch eine ungarische Botschaft vor den Reichsständen mit einem Gesuche um Kriegshilfe erschienen war, daneben jedoch Graf Bernhardin Frangepan »wegen sein und des krabatischen Reichs überczug (durch die Türken).« Die Reichstände bewilligten 4000 Mann, die am 25. Mai zu Oedenburg eintreffen sollten. Das Schatz-Archivs-Register im Statth.-Arch. zu Innsbruck, dem ich dies entnehme, ent-enthält (V. Bd. S. 199) den Zusatz: »Doch ist sollich zuesag vnd bewilligung Ihnen den Hungern vnd Crabaten vnnderschidlicher Mass beschehen.« Demnach war es nur die Wiederholung eines als nützlich erprobten Schrittes als die Kroaten zur Reichsversammlung, die im Winter von 1525 auf 26 zu Augsburg tagte, eine Gesandtschaft abordneten, welche dort auf nachhaltigen Beistand drang. Erzherzog Ferdinand, welcher als Reichsverweser anwesend war, berieth sich über dieses Anliegen vor Allem mit den Ausschüssen der niederösterr. Lande, die sich gleichfalls eingefunden hatten, und trug darauf an, dass das röm.-deutsche Reich drei Jahre lang 1500 Reiter und 1500 Fussknechte »zu Winter- und Sumer-Zeiten« in Kroatien unterhalten möge. Die Ausschüsse billigten den Antrag, erachteten indessen die sofortige Besetzung der Grenzen mit kroatischen Södlingen und mit erbländischem Kriegsvolke für für nothwendig und baten, der Erzherzog wolle, damit es diesen Truppen nicht an einem Rückhalte fehle, beim Könige von Ungarn sich dahin verwenden, dass dieser die beiden Festungen Bihać und Kruppa in vertheidigungsfähigen Stand versetzt. Zur Deckung der Kosten, welche das Kriegsvolk verursachen wird, schlugen sie vor, auf das von der Grafschaft Tirol bewilligte »Hilfgeld« pr. 15.000 Gulden und auf das im Vorder-Oesterreich fällige »Brandschatzgeld« zu greifen; weitere 20.000 Gulden

sollten eilends in den niederösterr. Landen aufgebracht werden. Ueber letzteren Vorschlag entspann sich eine längere Verhandlung, die sich zersch'ug, weil der Erzherzog von der tirolischen Bewilligung blos 10.000 Gulden dazu anbot, die Beisteuer der n. ö. Lande aber auf 30.000 Gulden erhöht wissen wollte, wessen die Ausschüsse derselben sowohl am 20. als am 26. Februar 1526 sich weigerten. („Augspurger Handlung 1526«, besonderer Fszkl. im landsch. Arch. zu Laibach). Die kroatische Botschaft, welche in Augsburg erschien, bestand aus Joh. Kobasich, Bernhard Dimibich (Demelich?) und Mathias Tatarich. Sie vertrat sowohl die Grafen als den übrigen Adel. Um sie nicht ohne allen Trost von sich scheiden zu lassen, wies Ferdinand d. d. Augsburg, 18. Januar 1526 nicht nur Jedem aus ihnen 3 Zentner Pulver, sondern auch für die »krabatischen Graven vnd Edelleut, so in künfftiger Expedition wider die Türken Uns dienen wollen« 1000 Gulden Vorschuss an. (Oesterr. Gedenkbücher a. a. O., Bd. 25, Bl. 130). Joh. Kobasich empfing bald darauf, unterm 24. November 1526, einen ausgiebigeren Beweis erzherzoglicher Gnade durch Zuwendung des Schlosses Sichelburg in Krain. (Ebenda, Bd. 27, Bl. 11). Vorher noch (am 26. Mai) erwies der Erzherzog dem Grafen Nicolaus Zriny die Gunst, dass er vom Wolfgang von Dietrichstain die Herrschaft Ratmannsdorf in Krain einlösen durfte. (Ebenda, Bl. 53). Den Grafen Karl von Korbavien unterstützte er (2. April 1526) durch Verabfolgung von Pulver und eines Geschützes zur besseren Vorsehung seines Schlosses Kruppa »daran vill gelegen ist.« (Ebenda, Bl. 200). Denn willkommensten Bescheid ertheilte Ferdinand den Kroaten nachträglich damit, dass er am 20. April 1526 von Tübingen aus den Niclas Jurisich (statt des Grafen Niclas Salm des Aeltern) zum Oberbefehlshaber über das Kriegsvolk ernannte, das er »yetzo ain ganntz Jar lang wider die Türken bestellt vnnd an dy Confinen verordnet.« Es waren allerdings nur 100 Reiter und 200 Fussknechte, die er dem Befehle des Jurisich unterordnete und dieser stand in Ermanglung einer besonderen Kriegsstelle unmittelbar unter dem Nied.-Oesterr. Hofrathe und der Wiener Hofkammer. (Ebenda, Bl. 21). Allein es war damit mindestens andauernde Fürsorge getroffen und dem gedungenen Kriegsvolke ausdrücklich das kroatische Grenzgebiet (dieses verstand man eben damals schon unter den »Confinen«) als Standort zugewiesen. In beiden Beziehungen kam damit ein Prinzip zur Geltung, das für die Folge sich als sehr wichtig erwies. Dass das Kriegsvolk aus Kroaten bestand, vielleicht auch solche über die angegebene Zahl hinaus dem Jurisich untergeordnet waren, ergiebt sich aus einem Befehle Ferdinands an den Kriegszahlmeister Hanns Peygertzheimer d. d. 31. Juli 1526, womit

er auf die Beschwerde der in seinen Diensten stehenden Kroaten, dass der oben erwähnte Vorschuss von 1000 Gulden ihnen bei der Auszahlung des Soldes sofort in Gegenrechnung gestellt worden, gestattete, dass der Abzug in mehreren Raten erfolge. (Ebenda, Bd. 28, Bl. 347). An die Stände des Landes Krain trat zuerst Graf Bernhardin Frangepan mit der Aufforderung zu werkthätiger Unterstützung der Kroaten im Winter von 1518 auf 19 heran und es hat den Anschein, als wäre es auch ihm zuzuschreiben, dass die »kroatische Frage« bereits im Frühjahre 1518 auf dem Innsbrucker Congresse erörtert wurde. (Zeibig a. a. O., S. 227, 234). Uebrigens heisst es in der Instruction, welche jene Landschaft am 23. Februar 1519 ihren Abgeordneten zur Brucker Zusammenkunft ertheilte (Landsch. Arch. in Laibach, I. 97): der jüngst verstorbene Kaiser sei »in vleissiger Uebung vnd pracktika, insonders gegen den Waan windischer vnd krabatischer Lannde gewesen, damit die täglichen Einczug der Türken daselbs vnd auch diser Lannde verhuet werden, demnach sich derselb Waan (Peter Beriszlavich, Bischof von Veszprim) gegen Irer kays. Mayjstät erboten, soverr Ime 400 gerüster Pferde vnd 6000 Fussknecht (püxenschützen) durchs Jar 7 Monat lang von den (österr.) Landen vnnderhalten (würden), wollt Er Sich vnndersteen, solch' Einczug zu erweren vnd in Hoffnung, mit der Zeyt den Türken damit ir Graniczen anzvgewinnen.« Die krainer Stände waren damals (1519) der Meinung, dass diesem Anerbieten auf dem bevorstehenden Congresse willfahrt werden solle. Sie bedeuteten ihren bezüglichen Abgeordneten: »Solches ist vasst not mit den Ausschüssen der Lannde yetz zw solicitieren; war zwiendschen (es wäre zu wünschen) vnnd vill pesser dass man sich solcher gestalt der Türken ausser vnnser Lannd tat erwern, dann mit täglichem schaden vnd nachtayl auff vnnserem aigen Erdrich. Es ware auch damit die allerpesst vnd gewissest khuntschafft auffgericht.« Aus dem da empfohlenen Grundsatze entwickelte sich im Vereine mit dem oben betonten Prinzipe, zu dem der Erzherzog von Oesterreich sich bekannte, die Militär-Grenz-Einrichtung. Zunächst war es mehr letzteres Prinzip, als das ständischer Seits aufgestellte, aus welchem diese Einrichtung hervorgieng. Denn die Stände verhielten sich vorerst sehr zurückhaltend. Blos die Krainer scheinen im Jahre 1519 den von ihnen selbst aufgestellten Grundsatz insoweit befolgt zu haben, dass sie dem Grafen Bernhardin Frangepan gestatteten, Krainer unter dem Vorwande anzuwerben, es gelte die Gegner seiner Familie in den »windischen Landen« durch einen Raubzug einzuschüchtern. König Ludwig von Ungarn führte wenigstens mit

Zuschrift vom 18. März 1520 bei den Obrigkeiten »im lande zu Kernten« (womit aber sicher Krain gemeint ist) darüber Klage, dass sie ein derartiges Unternehmen des genannten Grafen gefördert hatten, und warnte sie vor einer Erneuerung dessen mit der Drohung, im Falle eines neuen Beistandes beim Könige Karl von Spanien Beschwerde zu führen. Die krainer Stände hatten aber, indem sie dem kroatischen Grafen Kriegsvolk lieferten, sich gewiss nicht an dessen Privatfehden betheiligen wollen, sondern dessen Vorgeben wirklich nur für einen Vorwand gehalten, unter welchem derselbe auf eigene Faust die Türken angreifen wollte. Immerhin war die Rüge des ungarischen Königs und der Betrug des Grafen Bernhard, wenn er stattgefunden hat, für die krainer Stände ein Grund mehr, beim Schutze der Kroaten vor türkischer Uebermacht des eigenen Zuthuns sich zu enthalten. Daher sehen wir während der folgenden 9 Jahre ausschliesslich den Erzherzog Ferdinand damit beschäftiget, aus Kammermitteln den Kroaten behilflich zu sein. Und ihm allein wendet sich in dieser Zeit das Vertrauen derselben zu. Die Belege dafür enthalten die 1846 (in Wien bei Peter Rohrmann) erschienenen »Aktenstücke zur Geschichte Croatiens und Slavoniens in den Jahren 1526 und 1527«, welche das II. Heft des vom Vicedirektor des Staats-Archivs Jos. Chmel herausgegebenen »Habsburgischen Archiv« bilden und wo insbesondere die vom »Orator Croatie« Bernhard Tumpich noch vor dem Ableben des ungarischen Königs in Wien geführten Verhandlungen und die Urkunden, womit die Stände Kroatiens dem Erzherzoge Ferdinand als ihren rechtmässigen König anerkannten, abgedruckt zu finden sind. (Näheres hierüber siehe in der nächstfolgenden Anmerkung 63). Auch in Ungarn zur Regierung gelangt, suchte Ferdinand, nachdem er von der Nothwendigkeit, einzelne feste Plätze in Mitte der kroatischen Wohnsitze in bessern Vertheidigungszustand zu versetzen, unterrichtet worden war, dies mittels der ungarischen Kammer zu erreichen. Aber die Aufliegenheit derselben zwang ihn bald, auf andere Mittel bedacht zu sein. So forderte er denn unterm 8. März 1528 die krainer Stände auf, zur Bezahlung der Besatzungen von Bihać und Repić Vorschüsse zu leisten, die ihnen durch die ungarische Kammer erstattet werden sollten. Jene leisteten Folge; baten jedoch gleichzeitig (5. April 1528) sie in Zukunft mit solchem zu verschonen. Wenige Tage zuvor (am 30. März) hatten sie übrigens beschlossen, auf die Dauer Eines Jahres 400 »gerüst Pherdt« in Bereitschaft zu halten, die gegen ein mit den heimischen Besitzern vereinbartes Wartgeld »all stund vnd tag im Lannd, auch in Krabatn, wider die Thürkhen als offt es not thuen wirdt, schuldig vnd gepunden sein zu ziehen.« Ferner hatten sie 200

»Martholosen« aufgenommen und sowohl dem Grafen Bernhardin Frangepan als den Grafen Christoph und Wolfgang »zum Pründl« (Brinije) Sold für je 50 Pferde zum Kundschafterdienst bewilligt. Zur Bezahlung verwendeten sie den Erlös für verkaufte »Kleinode« der Kirchen. Den weiterhin erforderlichen Aufwand wollten sie vom Könige bestritten wissen, dem sie auch die Bitte vortrugen, er wolle die »grennitzen mit proffant vnnd pulver fürsehn.« Sie schlossen ihren Bericht an ihn mit den Worten. »Gnedigister Kunig, wir tragen Fürsorg, wo die Krabaten irer beczalung halber nit zufriden gestellt (werden), sy werden ainer ersamen Landschaft in obgeschribener Ordnung vnd namlich in der Türkhen Khundtschaft grosse Irrung thuen. Demnach bitten wir E. ku. Mst. vndertheniglich, berürt Krabaten irer beczalung halben zufriden zu stellen.« Dem Grafen Bernhardin Fr. verschafften sie 3 Ctr. Pulver, indem sie den kgl. Zeugwart in Laibach ersuchten, diese Munition für dessen Schloss Modruš zu verabfolgen; aber noch im folgenden Jahre war der versprochene Preis dafür nicht erlegt. Bei derartiger Rückhältigkeit der Stände glaubte die Niederöterr. Regierung in Wien, sie an den Grundsatz erinnern zu sollen, den sie selber 9 Jahre zuvor aufgestellt hatten. Mit Zuschrift vom 5. April 1528 (die sich mit dem Berichte der Stände vom gleichen Datum kreuzte) gab diese Verwaltungsbehörde ihnen zu bedenken, ob es denn nicht »vil nutzer vnd waigerer ist, dem veindt in dem Vorzawn zu begegnen vnd das Fewer bey dem Nachpern helffen zu rotten (d. h. auszurotten).« (Akten im landsch. Arch. zu Laibach). Diese wahrscheinlich auch an die Stände der Steiermark gerichtete Ermahnung fruchtete. Während des folgenden Sommers zeigte sich in ganz Inneröterreich eine den Kroaten günstige Rührigkeit. Der Succurs, den die Steiermärker damals den Krainern leisteten (s. Anmkg. 22 zum I. Abschnitt des vorl. Bandes), brachte den Türken auf kroatischem Boden eine Niederlage bei und immer allgemeiner wurde das Verlangen nach einer Zusammenkunft der Stände der drei innerösterr. Herzogthümer zum Zwecke einer Einigung über die den Kroaten zu gewährende, nachhaltige Hilfe. Am 25. Juli 1528 war auch schon von den krainer Ständen auf Ferdinands Zumuthung, die Kosten der Bihaćer Besatzung weiterhin zu bestreiten, keine prinzipielle Weigerung mehr vorgebracht worden, sondern dieselben erklärten sich dazu bereit und schützten blos eine augenblickliche Nothlage vor, die es ihnen unmöglich mache, der Festung Bihać sich so, wie der König es wünsche, anzunehmen. Dagegen lehnten sie die Approvisionierung des Schlosses Bründl ab, das Graf Christoph Frangepan im April dem Könige cedirt hatte. Die Ursache

war, dass der vorgenannte kroatische Graf unterm 26. April (1528) den krainer Landtag angieng, dieses Schloss zu übernehmen*). Auch der König hatte (unterm 28. März 1528) die Verordneten der Landschaft in Krain von des Grafen Geneigtheit, das Schloss: „zu seinen Handen“ abzutreten, benachrichtiget und für den Fall, dass dies geschieht, diese landschaftlichen Functionäre nebst den Landeshauptmanne aufgefordert, den Feldhauptmann Hanns Püchler zu bewegen, dass er sodann „mit den Martholossen daselbst zu Pründl sein Lager vnd malstatt nembe.“ Die Stände witterten offenbar hinter diesen Pressionen die Absicht, ihnen des Schlosses Erhaltung aufzubürden und darauf wollten sie sich vorerst nicht einlassen. Das war der Stand der Dinge als im Juni 1529 Ausschüsse der drei innerösterr. Herzogthümer zu Unter-Drauburg zusammenkamen um über einige Anträge des Königs schlüssig zu werden. Diese betrafen: 1. den Unterhalt von 1500 „spanischen Knechten, so an die granitz zu gegenwer der Türkhen gelegt sein“; 2. die Eroberung des Schlosses Udbina (in der Lika); 3. die Bezahlung der unter dem Befehle des Hauptmanns Püchler stehenden „geringen Pferde“; 4. die Beiordnung von Kriegsräthen an den Feld-Hauptmann Niclas von Thurn; 5. die Uebernahme von Auslagen für Geschütze und Munition. In den meisten Punkten willfahrten die Ausschüsse nach längerem Sträuben. Doch bewilligten sie für die Spanier blos Einen Monatssold und indem sie den Zug auf Udbina als verfrüht bezeichneten, drückten sie den Wunsch aus: diese Knechte möchten vorerst „über die Kulpp als namentlich gen vnd vmb Modrusch, Pründell und derselben Enden gelegt“, auch „auf den Wäldern wider die Marthalossen oder wo es sonst am nützlichsten

---

*) Sein im landschaftl. Archive zu Laibach erliegendes, mit der Adresse „Dominis Regni (!) Carniole in dieta moderna Laybaci existentibus“ versehenes Schreiben enthält zunächst die Bitte: „dictam arcem (Brinye) secundum jussum regium occupare velitis.“ Dann folgt die Versicherung, dass er unfähig sei, das Schloss länger zu halten, und dass, wenn der Feind es erhielte, unabsehbares Unglück daraus entstehen müsste. Der Graf betheuert ferner „quod nos sumus paratissimi obedire in omnibus S. Regi nostro et dare ad Manus ejusdem Arcem et Domum nostram videlicet porta totius Regni hujus.“ Das Schreiben schliesst mit den Worten: „Si aliquis Vestrum objiceret, quod pridem in Weynicz non fuit conclusum, non admiremini; in potestate mea cuncta non fuerunt. Modo vero frater et ego sumus paratissimi obedire Domino nostro graciosissimo. Tantum modo huic non tardare dignemini.“ Dass die kroatischen Grafen nur zögernd und mit schwerem Herzen ihre Stammburgen aufgaben, ist begreiflich; aber dass Ferdinand I. sie ihnen abgedrungen hat, wie kroatischer Seits mitunter behauptet wurde, ist mindestens aus dem Schicksale des Schlosses Bründl nicht zu erweisen. Vgl. darüber Ivan Kukuljević „Njeke Gradine“ III. Heft (Agram 1876): Grad Brinjski, S. 7 und 8.

gebraucht werden.« Eine »harrig hilff wider die Türkhen« verweigerten sie zwar; doch gaben die Ausschüsse von Steiermark und Krain bekannt, dass ihre Committenten beim Lande ob und unter der Enns und bei der Grafschaft Tirol um eine solche d. h. um die allfällige Mitwirkung dabei theils schon angesucht hätten, theils im Begriffe seien, es zu thun. Im folgenden Frühjahre (März 1530) fanden sich die drei Herzogthümer zu Windischgraz zusammen, wo Erzherzog Ferdinand in sie drang, die kroatischen Grenzorte mit Besatzungen zu versehen und die Einsetzung eines »Lieutenants« des Obersten Feldhauptmannes, der beständig in Kroatien sich aufzuhalten hätte, ihrer Seits zu genehmigen d. h. die Kosten dafür zu tragen. Die Ausschüsse lehnten zwar auch jetzt derartiges ab und stellten auch die Zerstörung des Küstenorts Starigrad bei Zengg (um Folgerungen, die aus ihrem Eingehen auf die bezügliche Anfrage hätten gezogen werden können, zu vermeiden) ganz dem Ermessen des Erzherzogs anheim. Aber sie liessen sich nun herbei, gemeinschaftlich in Bihać und Zengg durch einen Monat 200 Knechte zu unterhalten und die krainer Landschaft hatte für diesen Zweck bis dahin schon 800 Gulden vorgeschossen. Näheres über die Resultate jener »Ausschusshandlung« enthält der 2. Band der »Landtagshandlungen« im steierm. Landes-Archive (Bl. 97 bis 100). Danach übernahmen die drei Länder bei dieser Gelegenheit die Anwerbung von 1000 Mann zu Ross und zu Fuss (darunter 400 Martalosen »zu behuet der teglichen Straiffzug«), welche am Freitag vor dem Palmsonntage »in der Weinitz« (Vinica im heut. Ger.-Bez. Tschernembl) gemustert und sohin »an die Grenitzen, wo es am notdurftigsten ist, gelegt vnd Inen Haubtleut fürgestellt werden« sollten. Die Geldbewilligung der drei Lande, aus welcher diese Truppen zu erhalten waren, betrug 5000 Gulden für den Monat (und für länger als Einen Monat scheinen sie diese Truppen nicht bestellt zu haben), wovon Steiermark 2800, Kärnten 1300 und Krain mit Görz zusammen 900 übernahm. Auch einen halben Monatsold für 2000 krainer Bauern, die im Nothfalle aufgeboten werden sollten, beschlossen die drei Lande unter sich zu vertheilen. Der Vorschuss an die landesfürstliche Kammer, die eben Aufwände für die »Crabatischen Ortfleckhen« fortan ausschliesslich bestreiten sollte, betrug seitens der Steiermärker so viel, als die Krainer schon früher für diesen Zweck dargeliehen hatten, nämlich 800 Gulden und seitens der Kärntner 200. Die Rückerstattung des Darlehens der Krainer übernahmen (offenbar weil die ungarische Kammer, auf deren Rechnung dieses Darlehen ausgefolgt worden war, für zahlungsunfähig galt) die beiden anderen Länder »irem gebürenden Thaill nach.« Die vom Landes-

fürsten, Erzherzog Ferdinand, zu treffenden Dispositionen, deren Durchführung durch das Geldvorstrecken erleichtert werden sollte, begutachteten die Ausschüsse dahin, dass in allen jenen „Ortfleckhen« zusammen 424 Kriegsknechte mit einem monatlichen Gesammtsolde von 2352 Gulden erhalten werden u. zw. zur Mehrzahl Böhmen, die die Eignung besässen, in friedlichen Tagen an der Befestigung ihrer Standorte zu arbeiten. Für Zengg brachten sie 200, für Clissa und Bihać je 70, für Repić 50, für Ottočać 40, für Bründl 32, für „Carmeyn« (Kamengrad?) 12 Mann in Vorschlag. Vom Mai 1530 an erscheint auch, offenbar in Folge dieser am 27. März 1530 zu Windischgraz gefassten Beschlüsse in den Kriegs-Akten der krainer Landschaft ein „Exercitus trium principatuum Regiae Majestatis«, das, zumeist aus Kroaten bestehend, anfangs in der Umgegend von Möttling sich aufhielt, wo ausserdem eine grosse Menge von kroatischen Edelleuten, die Ferdinand mit Versprechungen hinhielt, damals ihr Lager aufgeschlagen hatte. Als „Tota comunitas nobilium Croatorum nunc in stipendio Majestatis Regie in confinibus Croacie« sich unterzeichnend, sendeten dieselben am 10. Mai 1530 den Johann Karincich und den Joh. Vidosich an den Feldhauptmann Katzianer mit einem Creditiv, damit er aus deren Munde ihre Beschwerden vernehme. Das waren wohl zumeist aus ihrem eigentlichen Vaterlande durch die Türken verdrängte Altkroaten, die, nun heimatlos herumirrend, in ihren neugewählten König Ferdinand und in die Stände von Innerösterreich ihr ganzes Vertrauen setzten, von diesen allein noch Rettung erwarteten. Am 8. Mai 1530 wollten sie zu Rann in Steiermark eine Art Landtag abhalten, zu welchem zu erscheinen auch Katzianer zugesagt und dessen Leitung der Banus Graf Johann Torquatus Carlovich übernommen hatte. Aber Katzianer, dem keine zulänglichen Geldmittel zu Gebote standen, um die Soldrückstände an sie auszubezahlen, vereitelte die Zusammenkunft in Rann. Von Stenišniak aus, wo der Banus auf dem Ritte dahin die Absage des Feldhauptmanns erhielt, schrieb Ersterer demzufolge an ihn noch am vorgenannten Tage: auf die durch seine, des Banus, Diener Stephan Gussych und Peter Zarchych überbrachte Nachricht, dass Katzianer nicht nach Rann kommen werde, habe sich der Kroaten, die in seinen Gefolge waren, eine grosse Aufregung bemächtiget und trotz aller Abmahnungen, an denen er es nicht fehlen liess, hätten sie (hujus Regni Universitas regnicolaeque) sofort eine neue „Congregatio« für den 15. Mai proklamirt. Carlovich äussert die Besorgniss, dass, wenn nicht rasch Geld eintrifft, die im grössten Elende schmachtenden Kroaten ihm den Rücken kehren und vom Könige Ferdinand abfallen werden. Gleichwohl gelang es dem Banus, dieselben

noch zu längerem Ausharren zu bewegen. Ein Theil scheint sich dadurch dem Nothstande entzogen zu haben, dass er in die Dienste der Stände der drei innerösterr. Herzogthümer trat. Mindestens war derselbe Joh. Vidosich, welcher im Mai 1530 die kroatische Adelschaft vertrat, Einer der Abgeordneten, die das oben erwähnte »Exercitus« am 24. September des gleichen Jahres von Agram aus an den König schickte und am dazwischen liegenden 24. Juni wählte der Banus im Vereine mit anderen Herrn und Edelleuten aus der Mitte der »Regnicolae Croacie« auf einer zu Stenišniak gehaltenen »Congregatio generalis« den Caspar Barthakovich, der damals dem dort befindlichen »exercitus alemanicus« angehörte, zum Ueberbringer mehrerer Anliegen an den Kaiser Karl V. Erst nach und nach gelang es den durch Kriegsdienste ihr Leben fristenden Kroaten, in West-Slavonien und am Nordrande von Altkroatien feste Wohnsitze zu erwerben. Welch' warmer Theilnahme ihr hartes Loos bei den krainer Ständen begegnete, lehrt deren Instruction vom 14. März 1530 für die Gesandten, die sie an den Augsburger Reichstag abfertigten, damit sie »neben den anderen nieder- und oberösterr. Landen« dort »um Hilfe werben.« (Das Conzept derselben liegt nebst den Belegen für das Vorbemerkte im landschaftl. Archive zu Laibach). Sie wiederholen darin: wie wenig Schutz vor den Türken Krain sich mehr seitens der »Khrabatten, die laider schon gar vertribn vnd vndtertrückht sind«, versprechen dürfe. Durch die vielen »Veldstreit vnd ritterliche Schlachtn«, welche die »khrabatischen Graffen vnd Adl bey vill Jaren her« wider die Türken zu bestehen hatten, sei der »gemelten Khrabattn Macht nunmals ganntz ausgemerglt, also dass sie (weder) mit lewten noch (mit) guett dem Thürkhen khain widerstanndt mer thuenn mügen.« Ihre Schlösser seien »in Oedung verlassen« oder vom Christenfeinde besetzt, der von dort auch Krain ohne Unterlass bedroht. Kein »vest Gebirg« und kein Wasserstrom halte ihn mehr ab, schrittweise noch weiter vorzudringen. Bald werde auch das römisch-deutsche Reich selbst durch ihn bedrängt werden u. s. w. Wenn die Krainer, statt aus eigenen Mitteln den Kroaten zu helfen, die Reichsstände bitten, dass sie es thun, so geschehe es bloss, weil auch die südöstliche Grenzgegend ihres eigenen Landes so wie Istrien und der Karst durch türkische Invasionen hart mitgenommen sind, mehr als 200.000 Einwohner von den Türken fortgeschleppt wurden u. s. w. Trotz dieser Aufliegenheit der krainer Stände klammerten sich doch die Kroaten fortwährend an sie oder vielmehr an deren damaligen Landeshauptmann Katzianer, der freilich zugleich Feldhauptmann war. Das beweisen nicht nur die Briefe, die der Banus im Namen der Gesammtheit und welche der streitbare, nach Kriegssold sich

sehnende Theil derselben an Katzianer richtete, sondern auch die nach Dutzenden zählenden Zuschriften Einzelner so wie die Beglaubigungsurkunden für Mandatare aller Art, die in den Jahren 1530 und 1531 demselben eingehändiget wurden. Namentlich war der Briefwechsel zwischen Katzianer und dem berühmten Vertheidiger der Burg Clissa (östlich von Spalato in Dalmatien), Peter Krusich, ein sehr reger. Am 14. Mai 1530 meldet Letzterer, dass auf Andeutungen des Hauptmanns zu Pisino über die Gefährdung jener Burg er sich sogleich (von seinem Gute Marnfels in Istrien) nach Fiume begab, wo er Lebensmittel und Geschütze zu finden hoffte, mit welchen er eilends nach Clissa sich zu begeben vorhatte. Doch er sah sich enttäuscht und verwahrt sich gegen die Nachrede, als verschulde er den Verlust der Burg. Am 21. Mai urgirt er von Marnfels aus nochmals die Zusendung jener Erfordernisse, aber auch von baarem Gelde, weil er sonst der Besatzung von Clissa ihre seit Jahren rückständigen Forderungen nicht ausbezahlen könne und diese ihn umbringen würde, wenn er mit leeren Händen käme („vereor . . . intrare ad non persolutos familiares per annos, prout enim Magnific. Vestrae hoc clare constat, quia me interficerent). Am 31. Mai dankt Krusich für ein ihm zugekommenes Schreiben Katzianers, welches Wohlwollen und Theilnahme für Clissa ausdrücke. Die ihm zugesicherten 200 Star Mehl mögen so rasch als möglich direkt dahin gesendet werden. — Unterm 9. August 1530 ersucht Margaretha, die Wittwe des Grafen Christoph Frangepan von Tersatz (Tersich) aus um Beistand für diesen exponirten Grenzpunkt. Am 20. Mai 1530 bevollmächtigt zu Modruš Johann Semich im Auftrage seiner Waffenbrüder den edlen Georg Budislavich, dem Feldhauptmanne K. Anliegen vorzutragen. Am 18. Mai 1530 fertigt Graf Stephan Blagay von seiner Burg Bruman aus den Gregor Zemlych als seinen vertraulichen Boten an K. ab. Am 13. Mai 1531 quittirt zu Laibach Niklas Kritschkowitsch einen Geldbetrag, welchen der Kriegszahlmeister Peygertzheimer ihm im Auftrage des Katzianer ausbezahlt hatte, und drückt das Petschaft des Richters von Bihać bei, als dessen Bote er sonach erscheint. Am 9. Juni 1531 empfiehlt der Vize-Capitän von Bihać, Peter Rebrovich, dem K. die auf dem Hinauszuge begriffenen Cetinaer Wlachen (Wolahij de Cetinna) u. s. w. Auch die Stadtgemeinde Agram finden wir bereits im Jahre 1531 unter den Bittstellern, die sich an Katzianer wendeten. Sie bat um Auslösung einer Monstrantze, welche sie dem königl. Oberstproviantmeister Jobst von Lilienberg für 100 Gulden verpfändet hatte, die dieser vorstreckte damit die deutsche Besatzung der Stadt länger, als vorgesorgt war, unterhalten werden konnte. (Vgl. die bei Balthas. Ad. Kercselich, De Regnis Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae Notitiae praeliminares, p. 336 bis p. 351 abgedruckten Briefe,

welche Paul Ritter-Vitežović aus dem landschaftl. Archive in Laibach ins kroatische Landes-Archiv übertrug). — Dass durch Katzianers Vermittlung die Kroaten auch in der That Manches erreichten, ist gewiss. Aus einer Instruction, die er im Jahre 1531 seinen Abgeordueten zur Beschwichtigung der Kriegsleute an den kroatischen Grenzen mitgab, erhellt, dass der Kaiser auf seinen Vorschlag den Grafen Wolfg. Frangepan ihm als »Laitinger« (Lieutenant im Sinne eines Stellvertreters) mit der Bezahlung für 180 »Pferde« (wovon 50 dessen spezielles Gefolge bilden sollten) beiordnete und demselben überdies an Besoldung und Tafelgeld monatlich 50 Gulden zu entrichten befahl. Den Paulich-Sablich machte er zum Oberst über 400 Martalosen u. s. w. Er schrieb auch damals den Ständen der Steiermark, wie sehr es noth thue, die Plätze Bihać und Repić zu schützen. Darauf hin antwortete ihm der Landtag d. d. Graz, 28. April 1531: er habe mit Bestürzung diese Nachricht vernommen und bewillige sofort zur Bezahlung der dortigen »Knechte« einen Monatsold (pr. 300 Pfd. Pfennige) für 100 Mann; nur möge künftighin der König die beiden Festungen behüten. (Landschaftl. Arch. in Laibach, I. 214). Der »Pründler« (Brinijer) Graf hatte schon im Jahre 1530 sich direkt an die steierm. Landschaft gewendet, damit sie ihm mit Geld aushelfe. Dieselbe resolvirte darauf mit Rathschlag vom 14. März 1530: »Mit dem soll ain Mitleiden seines taills getragen werden in Ansehung dass er so gar verderbt (ist) durch den Türkhen.« Für den Fall, dass »geringe Pferde« aufgenommen werden würden, erhielt er das Versprechen, »vor Anderen« dabei berücksichtiget zu werden. (»Ratsläg von 1525 bis 1530« im steierm. Landes-Archive). Im darauf folgenden Jahre (1531) versammelten sich die drei Herzogthümer zum zweiten Male in Unter-Drauburg um mit den kroatischen Angelegenheiten sich zu beschäftigen. Sie bewilligten nunmehr 10.000 rh. Gulden für die vorübergehende Besetzung der Grenze u. zw. sollten von den kürzlich erst auf der Herrschaft Sichelburg zur Noth untergebrachten Uskoken 300 Mann durch 3 Monate dort als »Martalosen« verwendet, ausserdem aber »geringe Pferde« eine Zeit lang dort unterhalten werden. Sie widmeten ferner 2500 Gulden für die Verproviantierung der »Orthfleckhen.« Ein Fünftel des Aufwandes übernahm Krain; vom Reste trug Kärnten ein Drittel. Wir sehen also die bezügliche Opferwilligkeit im Zunehmen begriffen und allgemach auch den festen Plätzen auf kroatischem Boden sich zuwenden. Die Entwickelung der Militärgrenz-Institution von diesen ihren Anfängen aus weiter zu verfolgen, ist hier nicht der Ort. Doch will ich noch darauf aufmerksam machen, dass die Verworrenheit der staatsrechtlichen Voraussetzungen von

Vorneherein ein grosses Hinderniss für dieselbe war. Es ist eben nicht richtig, dass, wie allgemein angenommen wird, die befestigten Städte Bihać und Zengg nebst ihrer strategischen Zugehör vom ungarischen Könige Ludwig an den Erzherzog Ferdinand waren abgetreten worden. Vielmehr musste dieser die genannten beiden Hauptfestungen, um sie überhaupt nur in seine Gewalt zu bekommen, nach dem Tode Ludwigs geradezu kaufen. Bihać wurde ihm, beziehungsweise den Truppen, die er als Erzherzog dahin schickte, durch den kroatischen Banus Franz Bathyany so lange vorenthalten bis er dessen Habgier befriediget hatte (wozu die Einkünfte der ungarischen Kammer keineswegs ausreichten); Zengg huldigte, so sehr es (von der ungarischen Kammer gänzlich im Stiche gelassen) auf den Beistand der österr. Erbländer angewiesen war, dem Beherrscher dieser erst dann, als der Commandant Peter Krusich für Forderungen, die er an den ungarischen Staat hatte, theils mit baarem Gelde, welches jene Erbländer beisteuerten, theils mit der Einsetzung in den Pfandbesitz der zu Istrien gehörigen Herrschaft Marnfels abgefunden worden war. Die Zengger Bürgerschaft behielt sich ausdrücklich das Verbleiben im Verbande der ungarischen Krone bevor und die Bewohner von Bihać wollten nicht der Banalgewalt entzogen sein. Andererseits war es in der rechtlichen Natur der neuen Beziehungen, in die beide Orte traten, begründet, dass sie der ungarischen Krone entfremdet wurden. König Ferdinand sah dies voraus und die Worte, mit welchen er den ungarischen Räthen diese unabweisbare Wirkung ankündigte, verdienen hieher gesetzt zu werden. Die genannten Räthe führen sie in der Erwiderung darauf an. Der König hatte sie nämlich aufgefordert, für die Burgen Zengg, Ottočać und Clissa zu sorgen, widrigenfalls er sich an die Unterthanen anderer Provinzen wenden müsste, damit sie dieser Burgen sich annehmen; die Folge aber — hatte der König beigefügt — werde sein, dass diese Burgen für Ungarn verloren gehen und selbst in friedlicheren Zeiten nicht mehr dahin zurückgelangen. (Bericht aus Ofen d. d. 3. Juli 1528 im Wiener Staats-Archive). Nichts half es dem gegenüber, dass die ungar. Räthe, ihre Unvermögenheit, selbst Erkleckliches für die Behauptung dieser Burgen zu thun, eingestehend, den König an seinen Krönungseid erinnerten und ihn beschworen, die »reliquiae Regni Dalmatiae« bei der ungarischen Krone zu erhalten. Die entscheidende Neuerung hatte die ungarische Kammer mit einer Erklärung vom 15. Mai 1528 (ebenda) herbeigeführt, in der sie ihre »inopia« einbekannte und den König bat, er möge »ad conservationem ipsorum castrorum aliunde providere ne pereant.« — Die Anschauung, welche späterhin herrschend wurde, fand ich nirgends

so deutlich ausgesprochen, als in einem Berichte, welchen Erasmus Mager und Franz von Poppendorf im Jahre 1563 über eine damals verrichtete »Grenzbereitung« dem Kaiser Ferdinand I. erstatteten. Es wird darin empfohlen, das Militärgrenz-Territorium so zu behandeln, wie »wenn man einem gueten Arzt ein khrankhen für ein todten Menschen übergiebt« (damit er ihn wieder zum Leben bringe). Die staatsrechtliche Vergangenheit dieser Gegenden sollte eben weiterhin nicht in Betracht kommen. Ihre Rechtswirkung galt für erloschen. Da die Kroaten und die mit diesen im Laufe des XVI. Jahrhunderts verschmolzenen Slavonier anderer Ansicht waren, so kam es zwischen ihnen und den innerösterr. Landschaften zu Reibungen und Zerwürfnissen. Namentlich war dies von der Zeit an der Fall, wo (1597 bis 1600) der General-Oberst zu Warasdin, Hanns Sigmund Freih. von Herberstein, eine grosse Menge von kriegstüchtigen Serben mit ihren Familien auf verödeten und von ihm daher (der Reklamationen ihrer Besitzer ungeachtet) als herrenlos betrachteten Ländereien diesseits des Flusses Chasma angesiedelt hatte. (Siehe meine im XXXI. Hefte der »Mitth. des hist. Vereins für Steiermark« vom Jahre 1883 veröffentlichte Abhandlung »Die Serben-Ansiedlungen in Steiermark und im Warasdiner Grenz-Generalate).« Den Adel und die Geistlichkeit kränkte nicht nur die schnöde Hintansetzung ihrer Besitzrechte, sondern auch die Herbeiziehung griechischgläubiger Schismatiker, die obendrein von den Grenzoffizieren leicht zu Uebergriffen missbraucht werden konnten. Jetzt erst fühlten die Kroaten im eigenen Hause sich nicht mehr sicher. Sie warfen sich, Schutz vor den »Deutschen« suchend, in die Arme der Ungarn. Noch heute wird der Bundesvertrag, den die Ungarn mit den Ständen des Erzherzogthumes Oesterreich am 1. Februar 1608 zu Pressburg schlossen und dem die kroat.-slavon. Stände anfangs September 1608 beitraten, im kroatischen Landes-Archive zu Agram unter Glas und Goldrahmen aufbewahrt. (Er ist sammt der Adhäsions-Erklärung bei J. Kukuljević, Jura Regni Croat., Dalmat. et Slavon., P. II. Vol. I. p. 66 nach dieser Original-Ausfertigung abgedruckt). Vorher schon war durch die Artikel 9 und 10 des Wiener Friedens vom 23. Juni 1606 ungarischer Seits zu Gunsten der Kroaten und Slavonier d. h. um sie für die Bestrebungen der damals in Ungarn herrschenden Partei zu gewinnen, dem Kaiser Rudolph oder vielmehr dem in dessen Namen intervenierenden Erzherzoge Mathias das Versprechen abgerungen worden, dass in Zukunft alle Grenz-Hauptmannschaften mit Ausnahme zweier an der Donau (die den mitverschworenen Niederösterreichern zu Liebe fakultativ ausgenommen wurden) nur an Ungarn und an Angehörige der »Nationes ei (sc. Hungariae Regno) annexae« werden verliehen werden. In der That verfieng dieser Köder. In der Landtags-

Sitzung vom 2. September 1608, in welcher der Banus Graf Thomas Erdödy eine Aufforderung des Erzherzogs Mathias an die kr.-slav. Stände, »quatenus confoederationem Posoniensem approbarent atque ratificarent vellentque omni fortunae casu arctissima necessitate cum praefato Regno . . . pariter vivere et mori« — verlas, wurden von diesen Ständen 4 Abgeordnete an den ungarischen Landtag erwählt, denen sie auftrugen, darauf zu bestehen, dass der Kaiser dem Wiener Frieden gemäss (juxta Viennenses Conclusiones) die fremden Nationen entfernt (exteras Nationes hinc ammoveat), die Banalgewalt bis ans Meer ausdehnt, den Deutschen den Oberbefehl in militärischen Angelegenheiten entzieht und namentlich die Freiheiten der Stadt Zengg vom Neuen anerkennt. Sie fügten der Instruction für dieselben noch Folgendes bei: »Intellexerunt Status et Ordines, non deesse quosdam Dominos Germanos, qui apud Suam Majestatem instant, ut in Hungaros evecti (d. h. mit dem ungarischen Indigenate betheilt) hoc in Regno Sclavoniae suprema Officia Generalatus obtinere commodius queant. Instabunt nuntii, ut hoc nullo modo domini Hungari admittant, potius enim mori statuimus quam ut deinceps nobis (!) Externi dominent aut officia etiam minima apud nos gerant.« (Protocollum Generalium Congregationum Nr. 2, 1601—1635, p. 85 im kroatischen Landes-Archive). Diese Vorgänge blieben den Ständen Innerösterreich, gegen welche sie gerichtet waren, nicht verborgen. Die der Steiermark legten gegen die vorbezogenen Artikel des Wiener Friedens förmlich Verwahrung ein mittels einer Landtagsschrift vom 11. März 1607, in welcher es heisst: verbliebe es dabei, so wäre das »ain ganz präjudizierliche Sach«, durch welche die innerösterr. Lande »in höchste Gefahr und mehrers als zuvor jemallen« gesetzt sein würden; denn sie müssten sonach »die Windischen Grenzhäuser von Handen geben« und die dortigen Militärcommandanten müssten Ungarn oder »derselben Nation Zugethanen« weichen. Es sei auch »unrecht beschehen«, dass Erzherzog Ferdinand (der Regent Innerösterreichs) als diesfalls wegen dieser seiner Lande »ain so starkher, fürnember Interessent« gänzlich »präterirt und sich dessen (erst) lang hernach post vulneratam causam erindert worden.« Zwar habe der Erzherzog zu der Wiener Friedenshandlung Commissäre geschickt; aber diese hätten mehr nicht erreicht, als dass man ihnen den Bescheid gab: der geschlossene »Contract« verdränge Niemanden aus einem Amte, das er inne hat, sondern betreffe blos die zukünftigen Vacaturen; es sei auch nicht räthlich, desshalb »mit denen Ungern zu fechten, alldieweil mit solichem Disputat mehr vergeben als erhalten werden möchte und (weil) man fast in Allem iren willen thuen müsse, . . . damit Sy (Ungern) beim getroffenen Vergleich erhalten werden und der Feindt hat mögen divertiert

werden«, wogegen wenn bessere Zeiten kommen, zu hoffen stehe, dass es gelingen werde, sodann Alles »auf bessere weeg zu richten.« Die erzherzoglichen Commissäre machten (so erzählen die steierm. Stände in ihrer Landtagsschrift weiterhin) aus dieser Vertröstung kein Hehl*), brachten aber auch die Nachricht mit, dass die Ungarn bereits für alle Aemter an der windischen und kroatischen Grenze bestimmte Personen in Vorschlag gebracht hätten und als Erzherzog Mathias sie damit an den nächsten ungarischen Landtag wies, seien die »Windischen Landleuth« ungeduldig geworden. Graf Thomas Erdödy habe das Amt des Banus nur unter der Bedingung angetreten, dass er »beede Obristschaften als die windische und crobatische« eingeräumt erhält. Und gerade die »Windischen Ständt« hätten doch weit weniger Ursache, dem »Teutschen Kriegsvolk« abhold zu sein, weil dieses ihnen nie einen erheblichen Schaden zugefügt hat, sondern sie vielmehr »davon jederzeit grossen Nutzen erlangt«, auch die »windischen Grenzhäuser« auf des Landes Steiermark »hochempfindliche Uncosten« erbaut wurden. Voraussichtlich werden sie aber ihr Anliegen auf dem bevorstehenden ungarischen Landtage stark urgieren, wesshalb der Kaiser jetzt schon zum geziemenden Widerstand disponirt werden müsse, »auff dass es diesfalls noch hinfüro bey dem alten Herkhomen ohne dergleichen hochschädliche Veränderung verbleiben möge.« Geschähe das Gegentheil, so wären die Stände der Steiermark genöthiget, ihren bisherigen Aufwand für jene Grenzhäuser einzuziehen und die Vertheidigung ihres Landes an dessen eigener Grenze zu bewerkstelligen. Der Erzherzog selber nicht und Niemand in der Welt könne ihnen zumuthen, durch Fortsetzung der Dienste, die sie bisher den Windischen Ständen leisteten, diesen, die sie nunmehr bedrohen, das Schwert wider sich in die Hand zu legen. Nur unter der Voraussetzung, dass die erörterte Gefahr noch abzuwenden ist, übernehmen sie bis auf Weiteres den Unterhalt der fraglichen Grenzgarnisonen. Doch

---

*) Wie aus einer im Landtags-Protokolle Band 1715 (im steierm. Landes-Archive) Bl. 371 ff. eingetragenen »Verordneten-Relation« zu ersehen ist, hatte Erzherzog Ferdinand im Jahre 1606 die steiermärkische Landschaft aufgefordert, diesen von ihm ernannten Commissären Gewaltbriefe zu ertheilen, damit sie auch in deren Namen am Friedenswerke sich betheiligen und ein ansehnlicher »Ausschuss von Herrn und Landleuten«, die der Erzherzog desshalb einberief, entsprach seinem Wunsche, so dass die Commissäre (der Landes-Verweser von Steiermark, Hanns Sigmund Freih. Wagen zu Wagensperg und der Erbschenk von Kärnten, Erasmus von Dietrichstein) wirklich in die Lage kamen, Friedensinstrumente, die auf die Stände des Landes lauteten, mit den Ungarn auszutauschen. Dass sie dabei nur einem Zwange gehorchten, der ihrem Gewissen angethan wurde, unterliegt nach obiger Darlegung keinem Zweifel.

möge immerhin mit der Abdankung zweier Reiter-Compagnien begonnen werden und wenn der Friede gesichert erscheint, wären auch von der Besatzung der Festung Petrinia 300 Mann zu entlassen. — Erzherzog Ferdinand beantwortete diese Landtagsschrift unterm 22. März 1607 zunächst mit dem Geständnisse, dass auch er tief beklage, bei jener Friedensverhandlung mit den ungarischen Gesandten „so gar präterirt“ worden zu sein. Er eröffnete ferner den steierm. Ständen, dass er ehevor darauf bedacht und beflissen gewesen, beim Erzherzoge Mathias eine Wendung herbeizuführen und dass es seinem Einschreiten zu verdanken sei, wenn der Letztere den status quo aufrecht zu erhalten suchte. Er versprach, neuerdings an Mathias und ausserdem an den Kaiser schreiben zu wollen, damit jedem „etwa künftig entstehenden Unrathe“ vorgebeugt werde. In die Reduction der Grenztruppen willigte er nicht; denn der Friede sei noch nicht gesichert, den Ungarn sei nicht viel Gutes zuzumuthen und aus Siebenbürgen verlaute, dass dort Unruhen ausgebrochen sind. Das Antwortschreiben schliesst mit der Bitte um Vertrauen und mit einer Anerkennung der Verwendbarkeit obiger Argumente für den Zweck, der auch dem Erzherzoge vorschwebe. — Die landschaftliche Triplik vom 30. März 1607 meldet für den Fall, dass des Erzherzogs verheissene Verwendung fruchtlos wäre, einen förmlichen Protest bezüglich des „freiwilligen Verlags auf die windische Grenze“ an und beharrt bei der Abdankung zweier Reiter-Compagnien. — Im folgenden Frühjahre (Mai 1607) entsendeten die steierm. Stände den „Oberst in Windischland“, Sigmund Friedrich Herrn von Trautmannsdorf, zum Kaiser Rudolph nach Prag, damit die ihnen widerwärtigen Artikel des Wiener Friedens desto gewisser unausgeführt bleiben. (Landtags-Protokoll Band 1715 im steierm. Landes-Archive, Bl. 511). Da auch dies nicht die gewünschte Wirkung hatte, sondern vielmehr der Gubernator Erzherzog Maximilian unterm 27. März 1608 die steierm. Landschaft benachrichtigte, dass, wenn sie ihren Wunsch erreichen will, sie ihn dem nächsten ungarischen Landtage werde vortragen müssen, so designirte sie hiezu den Freiherrn Erasmus von Dietrichstein. Aber der Banus kehrte sich nicht an die ablehnende Haltung der Landschaft. Er forderte den Oberst über die Windische Grenze auf, ihm die Festung Petrinia einzuantworten und legte als Pfandinhaber der Herrschaft Warasdin, die er sich schon früher beim Kaiser verschafft hatte, Beschlag auf die dortigen, von der Landschaft benutzten Proviantmagazine, Zeughäuser und Kasernen. (Landtagshandlung von 1608 a. a. O. Bl. 26, 114). Die ungarischen Stände beantworteten das Anliegen der Steiermärker zunächst mit zwei Schreiben (vom 1. Februar und 26. März 1608), welche ein „gemeiner Bote“ am 5. April dem Thürsteher des Landhauses in Graz ein-

händigte. An den Siegeln erkannte der Präsident der ständischen Verordneten-Stelle die Absender und da dieses Collegium es unter seiner Würde fand, ein auf solche Weise ihm zugestelltes Schriftstück in Berathung zu ziehen, übermittelte es beide Briefe uneröffnet dem Erzherzoge Maximilian, der als Gubernator den abwesenden Landesfürsten vertrat. Allein dieser verhielt die Landschaft zum Eingehen auf die Antwort der Ungarn, von der es in der Verordneten-Relation für das Jahr 1608 heisst: sie habe »nach lang erzählten, ritterlichen Thaten der ungarischen Nation« drei Petita enthalten, nämlich 1. die Aufforderung, beim Kaiser für die Durchführung des Wiener Friedensschlusses einzustehen; 2. eine Abmahnung von jeder Geldhilfe an den Kaiser, wenn dieser dem Wiener Bündnisse entgegen einen neuen Krieg beginnen wollte; 3. das Verlangen, dass die Steiermärker den Ungarn nach dem Muster einer Conföderations-Urkunde, wie sie neuerdings mit den Niederösterreichern vereinbart worden, eine neue Beistands-Zusicherung ertheilen. Nun veranstalteten die Steiermärker einen »Ausschusstag« der innerösterr. Stände, auf welchem die Theilnehmer sich über eine den Ungarn zu ertheilende Erwiderung einigten, welche Erzherzog Maximilian zwar gut hiess, mit deren Absendung er jedoch nicht sich zu übereilen rieth. Als die Ausschüsse trotzdem sich beeilten, dieselbe den Ungarn zuzustellen, rügte dies der Erzherzog als ein Zeichen des Ungehorsams und warf er ihnen nicht nur Kleinmüthigkeit, sondern auch »Diffidenz« vor. Hieraus darf gefolgert werden, dass die Erwiderung, deren Wortlaut in den Akten fehlt, ganz im Sinne der Ungarn ausgefallen war. Nachdem diese sich von der Willfährigkeit der Innerösterreicher überzeugt hatten, fanden sie es der Mühe werth, Abgeordnete nach Graz zu senden, die auch die Angelegenheit der Militärgrenze ordnen sollten. Am Dreikönigstage des Jahres 1609 traf die Gesandtschaft in Graz mit einem an die drei Herzogthümer lautenden Kredenzschreiben ein und da die beiden anderen Länder damals dort nicht vertreten waren, gaben die Stände der Steiermark, die sie am 15. Januar in der Verordnetenstube empfiengen, ihrem ungestümen Drängen nach und nahmen sie das Kredenzschreiben entgegen. Doch so ungeberdig die Abgeordneten sich benahmen, so wenig sie für den Fall eines Zögerns mit Drohungen sparten: so verweigerten doch die Steiermärker standhaft jede Entscheidung bevor sie mit den Kärntnern und Krainern darüber Rücksprache würden gepflogen haben. Was die ungarische Gesandtschaft vorbrachte ist in der erwähnten Verordneten-Relation (Landtags-Handlung vom 1609 a. a. O. Bl. 168 ff.) in die Worte: »Abforderung der Grenzen« zusammengefasst und durch folgende Schlagworte erläutert: »Gänzliche Beurlaubung des deutschen Kriegsvolks aus der Festung Warasdin«, »Excludierung der Kriegsbefehlshaber teutscher Nation aus anderen

Grenz-Festungen«, »Unterordnung der Grenzen unter den Banus«, »Erhaltung und Besoldung derselben wie bisher durch den Erzherzog (d. h. den Regenten von Innerösterreich und aus dessen Mitteln).« Bald darauf trat in Graz ein Ausschusstag der drei Länder zusammen, welcher die Militärgrenze preiszugeben beschloss. Die Steiermärker setzten den Erzherzog Maximilian am 25. Mai hievon mit dem Beifügeu in die Kenntniss, es sei gerathen, dass der Erzherzog Ferdinand selbst »bei jetziger, augenscheinlich übler Beschaffenheit« der Grenz-Administration sich entschlage. denn die drei Länder seien beim Ausbleiben der Reichshilfe unvermögend, den bezüglichen Aufwand länger zu bestreiten. Daher beginne man die Grenz-Truppen abzudanken und fahre man langsam damit fort bis »die Grenzsachen mit den ungarischen Ständen gänzlich accordieret sind.« Der »Auswurf für Petrinia« ist sofort einzuziehen. Ueber das weitere Vorgehen möge der Erzherzog den Oberst der Windischen Grenze zu Rathe ziehen, da »die Sach der bewussten Importunität der Ungarn willen keinen Anstand duldet.« Vielleicht tritt der Oberst ab und dann steht nichts im Wege, dass der ungarische König im Vereine mit den ungarischen Ständen dessen Stelle besetzt. Seinen Gehalt zahlt die landschaftliche Kassa keinesfalls mehr aus. Das zur Abdankung der Grenztruppen erforderliche Geld möge der Erzherzog in Bereitschaft halten. Vorläufig noch beizuhalten wären höchstens 1000 Hussaren und 855 Fussgänger (Haramien). Jetzt, wo ein Zeitalter des Friedens bevorstehe und die »Tschetten« (Streifzüge ins türkische Gebiet) demzufolge entfallen, werden die Grenzen auch mit dieser verringerten Heeresmacht genügend versehen sein. (Ebenda, Bl. 212). Erzherzog Max billigte in seiner Antwort vom 3. Juni den Ton, welchen die Ausschüsse den Ungarn gegenüber angeschlagen hatten, und kündigte an, er habe Letzteren bedeuten lassen, »die verglichere Antwort« sich zu holen; weil jedoch nicht abzusehen sei, wie die Ungarn diese aufnehmen werden, so könne vorerst von einem Verzichte auf die Grenz-Administration seitens des Landesfürsten von Innerösterreich nicht die Rede sein. Indessen auch die Reduction der Grenztruppen empfehle sich dermalen noch nicht. Denn die ungarischen und windischen Stände könnten dieselbe übel deuten und ihren Unmuth um so heftiger bethätigen, je schwächer besetzt die Grenzen dann (österreichischer Seits) wären. Die Steiermärker beharrten aber bei der Entlassung der Grenztruppen selbst auf die Gefahr hin, dass die ungar. und windischen Stände darin ein Zeichen des Misstrauens erblicken. Der Mangel an Vertrauen in sie wäre nur zu begründet. Alle Welt wisse, dass wenn man ihnen vertraut und »zuvil nachhengt« sich »ihre Unthreu alspaldt finden lasst.« Die Innerösterreicher mögen sich verhalteu, wie sie wollen, so werden

doch die genannten Stände ihre bekannten Pläne weiter verfolgen. Wird mit der Abdankung der Truppen, so wie sie es beschlossen haben, vorgegangen, so könne Niemand mehr daran zweifeln, dass ihnen damit »ein rechter Ernst« und ihr Verhalten »khein Praetextus oder Spiegelfechterey« sei. Erzherzog Ferdinand, der mittler Weile vom deutschen Reichstage, wo er um Hilfe warb, nach Graz zurückgekehrt war, schloss diese Verhandlungen am 14. Juni mit einer neuerlichen Warnung vor allzu raschem Eingreifen, gab übrigens Angesichts der Fruchtlosigkeit seiner Bemühungen auf dem Reichstage selber zu, dass die Auflösung der Militärgrenze kaum zu vermeiden sein werde. (Ebenda, Bl. 218 bis 266). Die Steiermärker hatten auch Ursache, die Hast zu bereuen, mit welcher sie auf Anstiften der Ungarn und Slavonier das Werk ihrer Voreltern zu zerstören begannen. Im Juli 1609 hatten nämlich ungarische Abgeordnete die für sie bereit liegende Antwort in Graz erhoben und bis in den Oktober hinein dauerten am Hofe Ferdinands Unterredungen mit denselben, welchen auch Ausschüsse der drei Herzogthümer häufig beiwohnten. Der Banus hatte sich an den Landeshauptmann von Steiermark schriftlich gewendet. Das Resultat war, dass die Ausschüsse ihren auf Abdankung der Grenztruppen gerichteten Beschluss als unabänderlich erklärten. Am 9. November 1609 hatten Georg von Stubenberg der Aeltere und Wolf von Prankh in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs die Abdankung im längst geplanten Umfange vorgenommen, wobei an Soldrückständen und Abfertigungen nicht weniger als 129.570 Gulden bar hinausgezahlt wurden. Doch kaum war dies geschehen, so überkam die Steiermärker die Erkenntniss, wie unklug sie gehandelt hatten. Schon in einer Landtagsschrift vom 1. April 1610 sprechen sie von der Nothwendigkeit einer »Wiederverstärkung des Kriegsvolks an der Grenze« und bezeichnen sie namentlich die Vermehrung der deutschen Garnison zu St. Georgen als dringend geboten. Nur der Mangel an Geld hält sie ab, sofort die selbst gerissenen Lücken wieder auszufüllen. Dass Petrinia »zu halten« sei, obschon es jährlich 10.000 Gulden kostet, ist ihnen vollkommen klar. Bereits zu Anfang des Jahres 1610 bewilligen sie die eben genannte Summe vom Neuen für »dieses mit Vergiessung nicht geringen, adeligen Geblüts und mit starker Daransetzung eroberte Haus.« Vom ungarischen Könige, von »fremden Potentaten« und vom deutschen Reiche versprechen sie sich nun eine theilweise Entlastung. Aber von dem Gedanken, die Militärgrenze aus der Hand zu geben, sind sie nun ferner als je. Sie täuschen sich auch länger nicht darüber, dass, käme es zur völligen Auflassung der Militärgrenze, »andere Häuser und Festungen auf teutschem Boden« errichtet werden müssten (Landtags-Handlung von 1610 a. a. O., S. 358 bis 378). Die

kroatischen und slavonischen Stände dagegen empfanden die Vereitelung ihrer Hoffnung, dass es mit Hilfe der Ungarn ihnen geliegen werde, die Innerösterreicher sich in Grenzsachen dienstbar zu machen, als eine schwere Niederlage. Sie hatten darauf gerechnet, dass die Grenz-Dotation, zu welcher die Innerösterreicher dem eigenen Landesfürsten gegenüber sich herbeigelassen hatten und deren Verwendung sie selber nicht nur beaufsichtigten, sondern unmittelbar bewerkstelligten, dem Banus würde ausgefolgt werden, der dann mit Ausschluss aller Deutschen das Grenzwesen würde eingerichtet und verwaltet haben. Die Möglichkeit, dies zu erreichen, schien im Jahre 1620 ihnen abermals bevorzustehen. Erzherzog Ferdinand hatte auf Andringen der ungarischen Stände bei seiner im Jahre 1618 erfolgten Wahl zum König von Ungarn einen Revers ausgestellt, der die Verwirklichung der Artikel 9 und 10 des Wiener Friedens zum Gegenstand hatte. Die kr.-slav. Stände wenigstens deuteten den Revers in diesem Sinne*) und rückten bald nachdem Ferdinand die Regierung Ungarns

---

*) Inwieferne sie damit den Worten, in die Ferdinand sein Versprechen kleidete, Gewalt anthaten, ist aus dem hier folgenden Texte zu ersehen, der bei J. Kukuljević, Jura Croatiae etc, P. II. Vol. I. p. 83 abgedruckt ist: „In verbo Nostro Regio assecuramus, Nos sedulo curaturos ac elaboraturos, ut praemissi Articuli et Constitutiones (sc. Conclusiones Viennenses et alii Articuli annorum subsequentium) effectuentur, qui si ante susceptionem Regiminis Nostri Regni Hungariae aliquo modo in effectum deducti non forent, Nos statim tempore apprehensionis regiminis dicti Regni Hungariae omnes modos et rationes inituros et adinventuros, ut tam praetitulatae Viennenses Constitutiones et Articuli in effectum deducantur quam vero de certo et indubitato stipendio et restitutione Confiniorum Banalium provisum sit; interea tamen in conferendis Capitaneatibus, Praefecturis aliisque officiis Confiniorum Croatiae et Sclavoniae aequalem Indigenarum eorundem Regnorum cum Provincialibus Nostris rationem habituros semper atque Praefectis et aliis Capitaneis benigne ac serio mandaturos, ne se in Jurisdictionem Dominorum Terrestrium et Liberarum Civitatum intromittant. Denique Valachos in Terris Statuum et Ordinum praefatorum Regnorum residentes, quos Sacra Caes. Majestas Jurisdictioni Dominorum Terrestrium per speciales Commissarios sub hac Diaeta nominandos applicare et subjicere benigne promisit, Nos etiam nec per Nos nec per Generales aut Capitaneos Confiniorum impediemus, quin potius Literas ad eosdem Generales Capitaneos statim expediemus, ut cum primum dicti Commissarii . . . ad Tractatum descenderint, omnem manum suam a Jurisdictione dictorum Valachorum eximant et determinacioni eorundem Commissariorum sese accomodent“ Die von Ferdinand eigenhändig unterzeichnete Urkunde trägt das Datum: Pressburg, 15. Juli 1618. Ferdinand blieb sich hier nur consequent. Denn schon am 18. April 1608 hatte er an seinen Vetter Mathias von Regensburg aus geschrieben: „Im Uebrigen waiss Ich mich gancz wol zu erinern, dass Ich den Wiennerischen mit den Hungern vor disem aufgerichteten Vertrag durch meine hierczue verordnete Abgesandte von mein und meiner Lande wegen neben Anderen hab fertigen

angetreten hatte, an die Innerösterreicher mit verschiedenen, daraus abgeleiteten Prätensionen heran. Im Monate Mai 1620 überreichten sie zunächst dem Kaiser eine hierauf bezügliche Denkschrift, welche dieser, da sie die Stände der drei innerösterr. Herzogthümer angieng, letzteren zur Begutachtung und Würdigung vorlegen liess. Die darin erhobenen Ansprüche sind: 1. das Schloss Siszek soll Residenz des Banus werden und da es dem Agramer Domkapitel gehört soll dieses für dessen Abtretung durch Güter in Krain oder Steiermark entschädiget werden; 2. die Festung Petrinia soll ausgebaut, mit mehr Truppen besetzt und sodann als Theil des Banats dem Banus untergeordnet werden; 3. man befördere zu Grenz-Generälen und Oberhauptleuten an der Grenze dem Revers gemäss, der den kr.-slav. Ständen eingehändiget wurde, ausschliesslich Conpatrioten und keine Deutsche; 4. man liefere ihnen (den kr.-slav. Ständen) die der türkischen Herrschaft entronnenen und unter die Grenzmiliz aufgenommenen »Wallachen« aus; 5. man entferne aus dem Schlosse zu Warasdin »die deutsche Guardia« und räume es sohin dem Banus Grafen Thomas Erdödy ein, der dort bereits Grundherr ist. Würde nicht jeder dieser 5 Punkte erfüllt, so wären (heisst es zum Schlusse) die kr.-slav. Stände gezwungen, durch »andere Mittel und Wege« sich Ruhe zu verschaffen. Die Verordneten der steierm. Landschaft waren nicht wenig entrüstet als ihnen diese Denkschrift zukam*).

---

lassen; will mich auch hiemit nochmals dahin erklärt haben, im Fal angedeuter Vertrag von den Interessierten nochmals approbirt und confirmiert wierdet, dass Ich denselben meinestheills vnnd soviel die sachen mich und meine Lanndt berüern, nit weniger zu halten und sowol mit Oesterreich als Hungern in gueter friedliebender Nachperschafft zu verharren . . . . gedenckhe.« (Fr. Hurter, Gesch. Kaiser Ferdinands II., V. Bd. S. 548). Die Erläuterung jenes hinter dem Rücken der innerösterr. Stände ausgestellten Reverses, durch welche Ferdinand die durch dessen Bekanntwerden entstandene Aufregung zu beschwichtigen suchte, lautet (nach der von seinen Commissären zum steierm. Landtag unterm 25. Januar 1621 diesem zugestellten Schrift im betreffenden Protokolle, Bl. 187 ff.): »Ihre kais. Majestät hätten den kroatischen und windischen Ständen in dem ausgegebenen Krönungsrevers mehrers nicht, als allein generaliter versprochen, dass, so sich in Ersetzung der vacierenden hohen Bevelch unter denselben Ständen taugliche Subjecta befinden, Sy auf Ir Nation a. g. unvergessen sein wollten und hat sich ain ersame Landschaft (von Steiermark) wenigist nicht zu besorgen, dass Sy deroselben in ainich weeg ungleich beschehen lassen wöllen, Inmassen Sy Innen (den ungar. und crabat, oder windischen Ständen) dann auch niemahls versprochen, die völligen Gräniczen einzuräumen, wie Sy dann auch nit gedacht ohne ainer ersamen Landschafft Vernembung dergleichen fürzunemben.«

*) Was der Innerösterr. Hofkriegsrath (unterm 14. Mai 1626) dazu in sachlicher Beziehung bemerkte, ist im II. Bande der von Radoslav Lopašić gesammelten und von der südslav. Akademie herausgegebenen »Acta historiam confinii militaris croatici illustrantia« (Agram 1885), Urk. LXIV zu finden,

Sie begleiteten dieselbe in ihrer Relation für das Jahr 1620 mit Bemerkungen, die eine herbe Kritik enthalten. So nennen sie z. B. Punkt 1 »an Ime selbst sehr ungereimbt; denn sie (die kr.-slav. Stände) wollen dabei ihr Territorium erweitern und entgegen denen Teutschen das Ihrige entziehen, also dieselben hiedurch coarctieren.« Auch die Punkte 2 und 3 nennen sie »ungereimbt«, weil die innerösterr. Landschaften in letzter Zeit ihre Bewillungen für die Grenzen »expresse dahin condittionirt, dass sie nur so lang ihren Effectum haben sollen so lang die Grenze in einer ehrsamen Landschaft in Steyer als in der Teutschen Disposition verbleibt.« Auch die Bewilligung des Budgets für die windische Grenze für das Jahr 1621 (vom 1. März an) knüpfte die steierm. Landschaft an diese Bedingung und zwar im Hinblick auf den oben erwähnten Revers so wie auf die Folgerungen, welche die kr.-slav. Stände daraus zogen. Von letzteren sagt der Landtag in seiner vom 19. Januar 1621 datierten Antwort auf die kais. Proposition, welche dieselben zu befürworten schien, dass »es ein sehr widersinniges An- und Aussehen haben würde, wenn die hoch- und weitberümte, löbliche teutsche Nation Iro (d. h. sich) mit Irem aignen Gelt Dominatores auf den Hals pinden und sich anderer Nationen Disposition undterwerffen sollte.« Aus der mit solchen Worten geäusserten Stimmung erklärt es sich, dass die kr.-slav. Stände, welche von ihr schon im Laufe des Jahres 1620 Kunde erhalten haben mussten, damals jenes Ziel auf einem anderen Wege zu erreichen versuchten, indem sie nämlich mit den Innerösterreichern ein Bündniss zu schliessen sich erboten und zur Verabredung desselben im Monate August 1620 sechs Abgeordnete aus ihrer Mitte wählten. Der Zweck ist deutlich in dem betreffenden Landtags-Artikel (bei J. Kukuljević, Jura Croatiae etc., P. II. Vol. I. p. 75) ausgesprochen: »volentes de . . inclytarum Styriae, Carynthiae et Carniolae Provinciarum auxilio, promptitudine et erga se affectu in futurum etiam ingruente quavis necessitate certi et securi esse.« Ein im September 1620 zu Graz abgehaltener Ausschusstag der drei Herzogthümer fand es jedoch vollkommen überflüssig, dass diese Abgeordneten mit ihm in Verhandlung treten, »inmassen sie (die Ausschüsse) denn auch dahin nicht instruirt wären, zudeme ohne das bewusst (sei), was beiden, der windischen und crabatischen, Granitzen von der Lande Bewilligung und Contribution, ja mit Darsetzung Leyb vnd Bluets zumal bey vnd mit Eroberung Petrinias für Succurs und Hilf erzaigt worden, dessen man sich, so lang Sy (die kr.-slav. Stände) in Irer Majestät Gehorsamb und Devotion verbleiben worden, innskhünftig erbieten thuet vnd weilen ja . . . menniglich bewusst, was diese Länder beeden Gräniczen zum Besten alzeit

gethann.« Die Antwort übergaben die Ausschüsse dem in Graz anwesenden Banus Grafen Thomas Erdödy in Gestalt eines mit 24 Siegeln beglaubigten Schreibens, aber erst nachdem Erzherzog Ferdinand in sie gedrungen hatte, jenes Erbieten nicht unerwidert zu lassen. (Landtags-Handlung von 1620 bis 1622 a. a. O. Bl. 157). Die geheimen Räthe des Erzherzogs waren mit der Ablehnung des Bündnisses im Ganzen einverstanden, wünschten aber, dass die steiermärkische Landschaft, welche den betreffenden kroatischen Landtag beschickt hatte (ihr Abgeordneter war der Innerösterr. Kammerpräsident Fr. Georg Galler), durch den Landes-Ausschuss oder durch das Verordneten-Collegium auf die kr.-slav. Stände begütigend einwirke, sich also mittels eines »nachparlichen, glimpflichen Schreibens« bei denselben für ihr Entgegenkommen bedanke und zur Entschuldigung des brüsken Vorgehens der Ausschüsse bemerke: es sei nicht gebräuchlich, ausserhalb eines Landtags in eine »verpintliche Tractation sich einzulassen.« Die geh. Räthe, denen es vor Allem darauf ankam, dass die Kroaten keine gemeinsame Sache mit den Ungarn mehr machten, meinten ferner: es solle den gedachten Ständen für die Zukunft alle mögliche Hilfe und aller Beistand seitens der steierm. Landschaft zugesagt werden. Ob diese Wünsche befolgt wurden, ist aus den Protokollen der steierm. Landschaft nicht ersichtlich. Aber selbst wenn es geschah, blieb die Weigerung der Innerösterreicher, mit den kr.-slav. Ständen ein Bündniss einzugehen, für die Letzteren eine kränkende Mahnung, wie wenig Werth die Ersteren auf Verpflichtungen legten, die Jene zu übernehmen bereit waren. S o h a t t e e s d e n n b e i d e m h e r k ö m m l i c h e n V e r h ä l t n i s s e b e i d e r T h e i l e z u e i n a n d e r s e i n B e w e n d e n und wenn Dr. B o g o s l a v Š u l e k in seiner Schrift »Hrvatski Ustav« (Agram 1883) S. 53 die Kroaten im Jahre 1620 m i t i h r e n s l o v e n i s c h e n B r ü d e r n (na slovenskom braćom) e i n e C o n f ö d e r a t i o n e i n g e h e n l ä s s t, so klingt das fast ironisch. Die Militärgrenz-Institution ward beibehalten und sogar weiter ausgebildet, ohne dass die kr.-slav. Stände oder der Banus Einfluss darauf übten. So wie sie vom Anbeginne her n i c h t a u f W e c h s e l s e i t i g k e i t g e g r ü n d e t war, sondern die Innerösterreicher im Vereine mit ihrem Landesfürsten auf dem Boden von Alt- und Neu-Kroatien im eigenen Interesse eine Schutzherrschaft übten, die des f o r m a l e n Rechtstitels entbehrte *): so bestand diese Einrichtung zum Verdrusse der Beschützten,

*) Höchstens könnte als ein solcher Rechtstitel die Bestimmung des ungar. Gesetz-Artikels 15 vom Jahre 1578 angesehen werden, womit Erzherzog Karl von Innerösterreich als »Generalis Vice-Gerens in rebus militaribus«, dem der Kaiser die »cura et administratio confiniorum« anvertraut hatte, für den Umfang von ganz Slavonien anerkannt wurde. Aber

die aber in Tagen der Gefahr sie doch wieder zu schätzen wussten, noch zwei Jahrhunderte lang fort. Es war auch in dieser langen Zeit von einer Scheu der Kroaten vor innerösterreichischen Subventionen wenig zu merken. Im Gegentheile erneuerten sie unverdrossen und gleich als zögen sie nicht schon aus der Militärgrenz-Institution grossen Nutzen, oftmals das Ansinnen einer Extra-Hilfe. So erbaten sie sich eine solche von den krainer Ständen (nach dem Akten-Repertorium des Registrators von Perizhof) in den Jahren 1634 und 1657, ferner (nach Akten im Fszkl. 362 des landsch. Archivs zu Laibach) in den Jahren 1663 und 1670. Letztere Gesuche giengen allerdings nicht von den kr.-slav. Ständen, sondern vom Agramer Domkapitel aus, gestatten aber immerhin einen Schluss auf die Festigkeit der Zuversicht zu ziehen, mit welcher die Kroaten überhaupt den Krainern zugethan waren. Es wurden auch dem genannten Kapitel aus dem ständischen Zeughause in Laibach im Jahre 1663 nahezu 16 Ctr. Pulver und über 10 Ctr. Blei zur besseren Verwahrung der Festung Siszek ausgefolgt. Im Monate April 1670 fand sich der Agramer Domherr Ludwig Vukoslavich in Laibach ein, um für die vorerwähnte Festung, deren Eigenthümer das Domkapitel war, neuerdings Munition zu erbitten. Und mit Anweisung vom 5. Mai erhielt derselbe 6 Ctr. Pulver und 10 Ctr. Blei. Sogar das abseits gelegene Herzogthum Kärnten empfieng Beweise solch' ehrenden Vertrauens. Eines der wenigen älteren Registratursbücher, die im dortigen Landes-Archive erhalten blieben, das vom Jahre 1646, meldet auf Bl. 154, dass damals Mathias Orsich als Abgesandter der kr.-slav. Stände nach Klagenfurt kam, um von der kärntner Landschaft Kriegsrequisiten geschenkt zu erhalten. Seinem Begehren wurde durch einen Rathschlag vom 14. Mai willfahrt, welchem zufolge »aus nachbarlicher Affection und damit die löbl. Königreich Croatien und Slavonien sich desto besser wider des Erbfeinds Einfall defendieren und schützen mögen« — dem Abgesandten vom landschaftlichen Munitionsvorrathe 12 Ctr. Pulver, 5 Ctr. Blei, 2 eiserne Ge-

---

es war demselben damit zur Pflicht gemacht, mit dem Banus das Einvernehmen dahin zu pflegen, dass keine Unzukömmlichkeiten entstehen und der Freiheit des Königreichs (libertati Regni) kein Abbruch geschieht. Auch ist von einer Vererblichkeit dieser Machtbefugnisse da keine Rede. (Vgl. I. Abth. Anmkg. 32 zum II. Absch.). Indessen steht diesen formellen Gebrechen eine unter normalen Verhältnissen Recht bildende Thatsache gegenüber, nämlich der Aufwand, den Innerösterreich für jenes Slavonien zu dessen Rettung mehr noch als zum eigenen Heile gemacht hat. Valvasor berechnet in seinem Werke »Ehre des Herzogthumbs Crain«, IV. Bd. (12. Buch), S. 9 die Geldopfer, welche dieses Land allein »den Grentzen zu nachdrücklicher Hülffe« vom Jahre 1597 bis 1613 gebracht hat, mit 1,699.266 Gulden und veranschlagt den Aufwand während der folgenden 73 Jahre auf mehrere Millionen.

schütze und 100 eiserne Kugeln verabfolgt wurden. Am folgenden Tage beschloss der grosse Stände-Ausschuss, ihn als Gast zu behandeln und die Kosten der Ueberführung jener Vertheidigungsmittel zu tragen. Dass die nahe Steiermark ebenso häufig als Krain in die Lage kam, den Kroaten derartige Freundschaftsdienste zu erweisen, braucht wohl nicht erst durch viele Beispiele belegt zu werden. Es sorgten dafür namentlich die Grafen Zriny als Herrn der Murinsel. Niclas Zriny schrieb am 11. Oktober 1619 u. A. au die steierm. Landschaft: »Noverint illustrissimae Dominationes vestrae me suo ex sanguine creatum et longe plus debere Vobis fratribus consanguineis et matruelibus meis quam aliis.« Das trug ihm 4000 Gulden ein. Im Jahre 1624 machte er sich Rechnung darauf, dass besagte Landschaft 500 Soldaten, die zur Vertheidigung der Murinsel nöthig waren, aus ihrem Säckel unterhalten würde, was zwar nicht geschah, aber doch insoferne in Erfüllung gieng, als die Landschaft 2000 Gulden zu deren Besoldung beisteuerte. (Miscellanea im steierm. Landes-Archive, Fszkl. 75, Stück 94 und 96). Der Agramer Landtag vom Jahre 1712 folgte also nur dem Zuge einer alten, durch zeitweilige Auflehnung nicht entkräfteten Ueberlieferung, indem er für den Anschluss an Inneröstereich sich aussprach.

63) Es geschah zunächst mittels des Artikels VII der in der Landtags-Sitzung vom 9. März 1712 zu Agram gefassten Beschlüsse, dann in Gestalt einer Adresse an den Herrscher d. d. 15. März 1712 und einer Instruction an die Deputirten, welche diese Adresse dem Herrscher zu überreichen hatten. Die kr.-slav. Stände erklären mit jenem Artikel »ad . . . benignum Regimen Augustissimae Domus Austriacae, cujus deficiente Masculino . . . feminei etiam Sexus retinendum« ihren festen Entschluss, für diesen Fall, die Herrscherrechte auf dasjenige »femineum Sexus . . . sanguinis Austriaci« welches »non modo Austriae sed Provinciarum etiam Styriae, Carinthiae et Carnioliae possessionem habebit et in modo fata Austria residebit«, zu übertragen. Dass die Stände unter der Residenz in Oesterreich Wien verstanden, d. h. bei ihrem Beschlusse diese Residenzstadt und nur sie vor Augen hatten, ergiebt sich aus dem Umstande, dass es damals eine andere im Erzherzogthume Oesterreich überhaupt nicht gab. Ich bezweifle, dass absichtlich statt Wien »Austria« gesagt wurde, um etwa anzudeuten, dass der Ort, den der künftige Herrscher sich zum Wohnsitz wählt, wenn er nur im genannten Erzherzogthume liegt, für sie eine gleichgiltige Sache sei. An einen solchen Wechsel dachten sie wohl nicht. Dass das »Sexus masculinum«, für dessen Aussterben die Stände Vorsorge trafen, da auch nicht wörtlich zu nehmen, sondern der damals dem Erlöschen nahe Mannsstamm damit gemeint

ist, muss zwar gleichfalls aus dem Sachverhalte, den die Stände vor Augen hatten, gefolgert werden; aber diese ihre Ausdrucksweise brauchte von mir im Texte nicht umschrieben zu werden, weil sich der richtige Sinn da von selbst versteht. Die Adresse spricht von der »utriusque sexus successio« und erläutert diese durch ein vergleichungsweise gebrauchtes Beispiel: »Quodsi Ludovicus (Ludwig der Grosse) ab Hungaris meruit unicam filiam suam in Successorem Coronae et Regem praefici, ampliori argumento Augustissima Domus a Croata nostra Gente meretur ut Reginale semen suum in Principes Regni perpetuemus.« Ohne den Vordersatz hätte freilich gerade diese Redewendung zu Missverständnissen Anlass geben können. Es ist nicht überflüssig, dass schon im Texte auch die Mängel der Diction hingewiesen ist. Die betreffenden Urkunden sind bei J. Kukuljević, Jura Croatiae, P. II. Vol. I., S. 102 bis 107 abgedruckt. Karl VI. beantwortete die ihm überreichte Adresse mit einem Rescripte an die kr.-slav. Stände vom 16. Mai 1712 (ebenda, S. 111), welches zwar eine abermalige Bestätigung der Privilegien derselben enthält, jedoch dem fraglichen Landtagsbeschlusse die königliche Genehmigung versagt. Es heisst darin nur in Bezug auf den Beschluss der Stände: »Referent Vobis iidem (d. h. die zurückkehrenden Deputirten), quid ad rem tam salutarem omnino perficiendam et quam solidissime stabiliendam Nobis necessarium visum fuerit...« Einen Commentar dazu liefert ein (ebenda, S. 109 bis 111 veröffentlichtes) Conzept eines Bescheides, der den Deputirten in der Form von »Recredentionales« hätte mitgegeben werden sollen, dessen Ausfertigung jedoch (nach der von J. Kukuljević herausgegebenen Sammlung zu urtheilen) im kroatischen Landes-Archive nicht sich vorfindet, also wohl unterblieben ist. Darin ist die Genehmigung des Landtagsbeschlusses deutlich ausgesprochen, aber auch beigefügt, dass der Kaiser sich bemühen wolle (operam daturi): »ut quae cepistis consilia, ea quoque inclyti Hungariae Regni Status et Ordines amplectentur.« Der Kaiser betrachtete also den Beschluss der kr.-slav. Stände als noch der Ergänzung bedürftig und fand es schliesslich gerathen, mit der Approbation eines so gearteten Beschlusses zurückzuhalten. Zum Gesetz ist dieser damals also nicht geworden. Nicht besser war es den Altkroaten im Jahre 1527 ergangen, als sie den österr. Erzherzog Ferdinand zum König von Kroatien erwählten. Vergebens baten die in Czetin versammelten kroatischen Grafen und Edelleute unterm 28. April 1527 den vorgenannten Fürsten um die Genehmigung der von ihnen vorgenommen Wahl. In der Antwort darauf werden zwar deren Privilegien bestätiget, aber mit dem Beisatze »sicut ab antiquo et laudabiliter hactenus observata sunt« und jenes Begehren

wird mit Stillschweigen übergangen (Jos. Chmel, Habsburgisches Archiv, II., Urk. 33 und 34). Es hatte aber auch Ferdinand von ihnen nur begehrt, dass sie ihn in Berücksichtigung seiner unzweifelhaften Ansprüche auf den ungarischen Thron und seiner zu Pressburg am 16. Dezember 1526 bereits erfolgten Wahl zum König von Ungarn als rechtmässigen Herrscher anerkennen, welcher Aufforderung sie durch ein Uebriges, nämlich durch Ferdinands „electio et recognicio" entsprachen. Und sie thaten dies „consideratis juribus, quibus idem Rex noster . . . pro sacro Regno Hungariae Jure haereditario obtinendo ad plenum et sufficienter fulcitus et provisus est, precipue vigore plurium inconvincibilium tractatuum, quos nos ex fundamento vidimus, legimus et relegimus, et postremo vigore electionis juxta Decreta et Sanctiones Regni Hungariae in generali Statuum et Ordinum illius Regni Conventu die XVI. Mensis Decembris proxime elapsi in Oppido Posoniensi rite et legitime facte et publicate . . . ." (ebenda, Urk. 28). Wozu hätten wohl die in Czetin versammelten Kroaten jene Verträge gelesen und wieder gelesen, wozu die vorausgegangene Wahl Ferdinands in Pressburg sich zur Richtschnur genommen, wenn sie es als in ihrem Belieben gelegen erachtet haben würden, den Erzherzog Ferdinand anzuerkennen oder es nicht zu thun? War aber die von ihnen gleichwohl iu Szene gesetzte Wahl überflüssig und an sich unstatthaft, dann durfte Ferdinand sie gar nicht bestätigen, wie er es denn auch in der That unterlassen hat.

64) Die Selbstüberhebung der kr.-slav. Stände hat einen sehr energischen Ausdruck in den Worten gefunden, mit welchen sie im Jahre 1712 der Einwendung begegneten, dass sie als „Pars Hungariae" nicht berechtiget seien, für sich allein über die Thronfolge Beschluss zu fassen. Diese, noch dazu in einer Adresse an Karl VI. vorgebrachten, Worte lauten: „Partes quidem sumus, uti leges loquuntur, annexae Hungariae, non autem Subditi et nativos olim habebamus, non Hungaros, Reges; nullaque vis, nulla Captivitas nos Hungaris addixit, sed spontanea nostra ultroneaque voluntate non quidem Regno, verum eorundem Regi nosmet subjecimus; ipsorum omnino etiamnum profitemur Regem, quamdiu Austriacus fuerit. In contrario autem eventu ne audiamus seducentem libertatis electionem aut electionis libertatem, neque necessitatem nostri (?) atque indissolubilem post Hungariam sequellam. Liberi sumus, non mancipia et prospectio rebus nostris atque dimisso cum Tyrannis periculo cumque Scyticis Regibus, dum aliunde antemurale simus Austriacorum Principum hereditatis eos in toto gloriosissimo semine suo sine discrimine Sexus iterata voluntate et spontanea, veluti fidelis Populus Regnumque

fidele, sequamur subjectione.» (J. Kukuljević, Jura Croatiae etc. P. II. Vol. I. p. 106). So gewiss die Stände im Rechte waren, indem sie gegen jede Sclaverei sich verwahrten, so gaben sie sich doch einer argen Täuschung hin, indem sie behaupteten, dass der ungarische Staat ihnen keine Gesetze vorzuschreiben habe, und dass sie namentlich nicht ohne Weiteres Denjenigen als ihren König anzuerkennen hätten, den der ungarische Reichstag im Falle der Erledigung des ungarischen Thrones auf diesen beruft. Sie übersahen, dass sie längsther durch Delegirte an den Gesetzgebungsarbeiten jenes Reichstags sich zu betheiligen pflegten, auch die ungarischen Gesetzartikel, sobald sie ihnen zum Vortheile gereichten, als für Slavonien massgebend betrachteten und dass das selbstständige Königreich, das sie im Munde führten, eigentlich schon seit dem Aussterben der kroatischen Nationaldynastie ein blosses Wahngebilde war. Denn das alte Kroatien hatte damals aufgehört, ein Staat für sich zu sein. Es war, soweit es nicht unter türkischer oder unter venetianischer Herrschaft stand, zu einem Banate geworden, dem der ungarische König die mit dem Banus-Titel ausgestatteten Hüter seiner durch die ungarische Hofkanzlei wahrzunehmenden Gerechtsame vorsetzte, dessen Stände keinen geschlossenen Verband mehr bildeten, dessen Selbstverwaltung daher nur in der Eigenwilligkeit sich offenbarte, mit welcher dort jeder mächtige Mann den ungarischen Befehlen trotzte und, um das gemeine Wohl unbekümmert, seine Wege gieng. Wenn die Inhaber der betreffenden Banalwürde in neuerer Zeit als für die Königreiche Kroatien, Dalmatien und Slavonien bestellt bezeichnet wurden, so waren das Prädikate, denen kein wirklicher Sachverhalt entsprach, sondern durch welche, was Kroatien und Dalmatien anbelangt, nur ungarische Territorial-Ansprüche der Republik Venedig und der Pforte gegenüber in steter Erinnerung erhalten werden sollten. Eine noch eigenthümlichere Bewandtniss hatte es mit dem Königreiche Slavonien. Ein solches hat es stets nur auf den Pergamenten, die seiner Erwähnung thun, und im ungarischen Kanzleistyle gegeben. Mehr als ein Banat, wenn schon ein mitunter an Prinzen des regierenden Hauses verliehenes, war auch Slavonien in Wahrheit nie. Die Sonderstellung seiner Stände war ein Nachklang des slavischen Fürstenthums, welches die Magyaren an der Drau und Save vorfanden, als sie diese Gegenden dem ungarischen Staate einbezogen. Der Name Slavonien bedeutete ursprünglich so viel als Slavenland. Bei der Zähigkeit, mit welcher dessen Bewohner an ihren alten Einrichtungen und Gebräuchen, wozu aber die Königswahl nicht gehörte, festhielten, ferner in Erwägung der Anziehungskraft, welche die Schonung dieser nationalen Merk-

male auf die weiter gegen Süden wohnenden so wie auf die im Westen angrenzenden Slaven üben musste, machten die Lenker des ungarischen Staatswesens im Mittelalter den Slavoniern gerne das Zugeständniss, welches in der Bewahrung und Verherrlichung jenes Namens lag. Damit war die Anerkennung der Privilegien verbunden, deren sich die Slavonier noch von der Zeit her erfreuten, wo sie sich den Magyaren unterworfen hatten, worunter jedoch nichts begriffen war, was als Gewähr einer politischen Selbstständigkeit gelten konnte. Als die Altkroaten ihre Wohnsitze aus ihrer alten Heimat (dem heutigen Dalmatien, der Gegend an der Unna und den nördlichen Verzweigungen des Velebitgebirges) an die Kulpa und darüber hinaus gegen Norden verlegten (siehe bezüglich der Auswanderung aus Dalmatien meine Aufsätze »Zur Ethnographie von Dalmatien« im VI. Bande der »Oesterr.-Ungar. Revue«), fristeten sie eine Zeit lang, um einen Träger der kroatisch-slavonischen Banalwürde geschaart, im Bereiche der Amtsgewalt desselben eine Sonderexistenz, wie sie ihnen in früherer Zeit unter ihrem Vice-Ban beschieden war. (Siehe die vorstehende Anmkg. 62 zum III. Abschnitt des vorliegenden Bandes). Aber allmählig erkannten sie, dass auf slavonischem Boden ihr Loos ein besseres sein werde, wenn sie in Allem und Jedem den Slavoniern sich beigesellen. Die Slavonier erleichterten ihnen diesen Wechsel der politischen Zuständigkeit, indem sie, statt von ihnen zu verlangen, dass sie den kroatischen Namen preisgeben, vielmehr selber ihn sich und ihrem Lande beilegten. Das so entstandene Neu-Kroatien d. h. das frühere West-Slavonien und die gleichzeitig vollzogene Umtaufe des kroatischen Küstenlandes in »Dalmatien« rechtfertigten die Beibehaltung obiger Länder-Prädikate im Titel eines Banus, dessen ehemaliges Verwaltungsgebiet damit ursprünglich gemeint war. Sie hatten ja auch das Ihrige zu jener Verschmelzung der Alt-Kroaten mit einem Theile der Alt-Slavonier beigetragen. Um so weniger war es gerathen, jetzt, wo möglicher Weise die unter türkischer und venetianischer Herrschaft verbliebenen Kroaten sich davon angezogen fühlen konnten, sie fallen zu lassen. Dass die Altkroaten gut daran thaten, sich den Slavoniern beizugesellen, wozu eben die herkömmliche Gemeinsamkeit der Bane und deren diesbezügliche Bezeichnung gleichsam einlud, unterliegt keinem Zweifel. Denn bald schon, nachdem sie durch die zu Czetin vollzogene Proklamierung Ferdinands zum König von Kroatien ein längst nicht mehr geübtes (an sich sehr zweifelhaftes) Wahlrecht zur Geltung gebracht und damit sich eine politische Bedeutung beigelegt hatten, um welche die Slavonier sie zu beneiden alle Ursache hatten, drohte ihnen die Gefahr des nationalen Unterganges. Sie kamen ja, von den Bauern abgesehen, eigentlich nur mehr als Kriegsleute, die aus dem Waffenhandwerke und aus Burghut-

geldern ihren Unterhalt zogen, in Betracht. Demgemäss stellte Niclas Jurisich, ihr Nationsgenosse, welchen König Ferdinand mit der Einrichtung des kroatischen Grenzlandes betraute, in Ansehung der Hauptstadt Bihać und ihrer Umgebung am 24. Juli 1527 den Antrag; »Ir Majestät soll auch ainen verstendigen, nambhaften Edlmann aus Irer Majestät Lannden zu einem Havbtmann vber die Stat vnd Geschloss verordnen, auf dass er dasselbs denen von Wihitsch (Bihać) vnd Anderen das Recht besitze (d. h. mit Hilfe von Beisitzern spreche).« Der niederösterr. Hofrath in Wien war es, der die Ausführung dieses Projects verhinderte und dem Könige rieth, lieber einen besonderen Banus dahin zu verordnen, der den Vermittler zwischen ihm und den Kroaten abzugeben hätte. (Acta Hungarica im Wiener Staats-Archive). Ohne eine solche Fürsprache wären die Altkroaten um so sicherer sämmtlich damals unter die Militär-Jurisdiction gekommen, je weniger Ferdinand gerade damals, wo die Slavonier mit äusserst geringer Ausnahme dem ungarischen Gegenkönige Zapolya anhiengen, dieser wegen die Banal-Institution aufrecht zu erhalten Anlass hatte. Aber die vorschauende Staatsklugheit seines Hofraths-Collegiums vereitelte die Ausschliessung der Altkroaten vom politischen Leben und die Slavonier waren, nachdem sie an Ferdinand sich angeschlossen hatten, umsichtig genug, aus der Conservierung der Altkroaten als eines politischen Factors, mit dem fortan zu rechnen war, dadurch Nutzen zu ziehen, dass sie anlässlich der Aufnahme derselben in den Verband der slavonischen Komitate und auf Grund des erwähnten Namenwechsels die altkroatischen Reminiscenzen auch auf sich angewendet wissen wollten. Sie sonnten sich nicht nur im Glanze des gefeierten kroatischen Namens, sondern knüpften an jene Reminiscenzen die Hoffnung, mit deren Hilfe selber einmal zu höherer politischer Bedeutung zu gelangen. Und noch viel weniger entsagten die ihnen beigemengten Altkroaten der Erwartung, dass sie, von den slovenischen Neu-Kroaten unterstützt, eines Tags ihre Träume von der Wiederherstellung eines kroatischen Reiches verwirklicht sehen würden. So spärlich bis jetzt die Quellen fliessen, die uns von solchen Tendenzen Kunde geben, so ist es doch keine leere Vermuthung, dass dieselben bis in die Zeit zurückreichen, wo West-Slavonien in Neu-Kroatien sich verwandelte, nämlich bis in die zweite Hälfte des VI. Jahrhunderts. Die Ungarn durchschauten wohl frühzeitig die Hintergedanken, von welchen diese Metamorphose begleitet war, und widersetzten sich daher auch mit aller Entschiedenheit der offiziellen Anerkennung des Namenwechsels. Hinwider hatten sie nichts dagegen einzuwenden, sondern schmeichelte es vielmehr ihrem politischen Ehrgeize, wenn aus jenen Träumen und Tendenzen Versuche entsprangen, auf altkroatischem (dalmatini-

schem) Boden wieder die ungarische Fahne aufzupflanzen. Dazu waren ihnen selbst die Zengger Uskoken willkommen, die als kühne Seeräuber und als Freibeuter zu Land häufig Streifzüge unternahmen, denen auch die Absicht, sich in der alten Heimat wieder festzusetzen, zu Grunde lag. Das Fortbestehen einer ungarischen Partei in den Städten Traú, Sebenico und Spalato, die beharrlichen Sympathien eines Theiles der dortigen Geistlichkeit für Pläne der vorbezeichneten Art, die Verbindungen, welche die genannten Uskoken mit vielen, unter türkischer und venetianischer Herrschaft in Dalmatien lebenden Nationsgenossen unterhielten, der Schrecken, welchen diese Uskoken unter den dortigen Türkenfreunden verbreiteten, die Einschüchterungen, durch welche sie auch die dortigen venetianischen Unterthanen sich vorübergehend dienstbar machten: das Alles trug mächtig dazu bei, dass die Alt- und Neu-Kroaten im neubegründeten Vereine sich von der Zukunft politische Erfolge versprachen, die den Altkroaten als Entschädigung für den Verlust der alten Heimat zu gönnen waren, an welchen theilzunehmen jedoch die Neu-Kroaten nicht die mindeste historische Berechtigung hatten. Indem ich mir vorbehalte, diesen Gegenstand in einer besonderen Schrift zu erörtern, will ich hier nur über die damit zusammenhängende Selbstüberhebung der Kroaten am Schlusse des XVII. und zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts Einiges mittheilen, was bisher unbeachtet blieb. Es wird daraus klar, dass Kaiser Leopold I. durch bereitwilliges Eingehen auf jene Pläne, was nämlich die Rückerwerbung altkroatischer Wohngebiete anbelangt, dieselben gefördert und dadurch einer Propaganda für die grosskroatische Idee zu einer Zeit Vorschub geleistet hat, wo man in weiteren Kreisen, vielleicht auch am Wiener Hofe, von deren Vorhandensein noch gar keine Ahnung hatte. (Ich schöpfe diese Nachrichten zumeist aus den in Zara befindlichen Akten des „Archivio confiniario“, besonders aus den vom „Cancelliere ai Confini“, Gregor Stratico, verfassten, mit vielen Urkundenregesten belegten Denkschriften). Den nächsten Ausgangspunkt der bezüglichen Bestrebungen bildete, wenigstens in formeller Hinsicht, das Bündniss, welches Kaiser Leopold I. am 5. März 1684 mit Polen und der Republik Venedig zu gemeinsamer Bekriegung der Türken schloss (Du Mont, Corps universel diplom. Tom. VII, 2. p. 71). Die Seele derselben aber war: Paul Ritter-Vitezović, geboren zu Zengg, angeblich in Belgien erzogen, woher seine Familie stammte, ein gewandter Poet, Rhetoriker und Historiker, in welch' letzterer Eigenschaft er vom Kaiser Leopold I. mit der Aufgabe betraut wurde, die verschiedensten öffentlichen Archive zur Feststellung der „legitima jura“ der ungarischen Krone auf Dalmatien, Serbien, Bosnien u. s. w. zu durchforschen. Schon auf dem ungarischen Landtage

vom Jahre 1687 zum Ritter geschlagen, bald darauf Vice-Gespan des auf sein Betreiben restaurirten Likaner Komitats, königlicher Rath und selbst in den Freiherrnstand erhoben, fiel er (wie B. A. Kercselich in dessen, der Handschrift I. 272 des Wiener Staats-Archivs eingeschalteter Biographie, S. 215 behauptet) in Folge von Gehässigkeiten seiner Feinde bald nach der Wende des Jahrhunderts in des Kaisers Ungnade und starb er verarmt am 17. Dezember 1713 in Wien. Es hängt mit Nachforschungen, wie sie Ritter zu pflegen hatte, zusammen, dass in die Stipulationen über jenes Bündniss der Satz aufgenommen wurde: »Bello acquisita sive rehabita ex ablatis (sc. territoriis) pro Jure quibus antea pertinebant partibus cedent.« Der venetianische Senat merkte sogleich die bezügliche Absicht und verlangte eine Erläuterung des Vertrages, die ihn zu beruhigen geeignet war. Aber der Obersthofkanzler Graf Stratmann lehnte diese Forderung mit der Bemerkung ab, dass es nicht im Belieben des Kaisers stehe, Gebiete, die von einer der verbündeten Mächte den Türken in Dalmatien abgerungen werden, dieser Macht zu überlassen oder sonst irgendwie zu veräussern (che Cesare non poteva assolutamente lasciare ne alienare gli acquisti nella Dalmazia), sondern dass es hiezu der Einwilligung Ungarns (consenso del Regno di Ungaria) bedürfen würde, dessen Zugehör Dalmatien einst war (di cui era dipendenza). Nach langem Hin- und Herreden liess sich Stratmann herbei, von Vorne herein auf der Landkarte eine Theilung der eventuellen Eroberungen vorzunehmen und zog er von der Stadt Sebenico weg ostwärts eine Linie. Was südlich von dieser erorbert werden würde, das sollte der Republik verbleiben (che le conquiste della Repubblica fossero limitate da Sebenico in giú). Aber die Republik gab sich mit diesem Auskunftsmittel nicht zu frieden. Schliesslich verglichen sich die beiden Compasciscenten am 21. März dahin, dass gesagt wurde: »Inter Provincias ad Regnum Hungariae jure avito spectantes et ab eodem vel nunc vel olim dependentes solum in Dalmatia ea quae Armis Serenissimae Reipublicae a Turca recuperabuntur ejusdem Dominio reunirentur et cedent.« Der päpstliche Nuntius hatte diese Fassung vorgeschlagen, der venetianische Unterhändler Contarini auf das Wort »cedent« das Hauptgewicht gelegt und der sonst so schlaue venetianische Senat, indem er diese Fassung guthiess, nicht bedacht, dass gerade sie einen förmlichen Verzicht auf Ländereien in sich schloss, welche die Republik zu erobern vorhatte. Denn am Wiener Hofe verstand man unter Dalmatien nur den Küstensaum. Was darüber hinaus gegen Osten liegt, betrachtete man dort als rechtmässige Dependenz der ungarischen Krone und Ritter war es, der immer neue Belege dafür aus den Archiven herbeischaffte. Den Agramer Patrioten, die derselbe davon zu verständigen gewiss nicht unterliess, musste

es keine geringe Freude bereiten, wenn sie darauf hin hörten, wie die Venetianer sich abmühten, auf eigene Kosten und mit eigenem Blute (freilich weit mehr noch mit dem ihrer slavischen Unterthanen) Eroberungen zu machen, die sie nach jener Auslegung der Nachtrags-Convention beim Friedensschlusse nicht behalten durften. Ja es war mit dieser Uebereinkunft sogar die Rechtmässigkeit der früheren Erwerbungen, welche die Republik auf altkroatischem Boden den Türken abgerungen hatte, in Frage gestellt, namentlich dann wenn während des Krieges die Türken solche Ländereien vorübergehend wieder in Besitz nahmen, also vom Neuen daraus verdrängt werden mussten. Für die Anwälte der grosskroatischen Idee und für alle in dieselbe Eingeweihten war sonach jeder Sieg, den die venetianischen Waffen errangen, eine Gewähr dafür, dass sie als Miterben der Altkroaten oder als Nachkommen dieser die Erbschaft bald würden antreten können, welche seit nahezu zwei Jahrhunderten in Aussicht stand. Dass aber besagte Idee damals viele Kroaten beschäftigte und namentlich Paul Ritter sie nährte, beweisen des Letzteren zwar erst mit Beginn des XVIII. Jahrhunderts durch den Druck veröffentlichte, doch gewiss in den vorhergehenden 16 Jahren gereifte Schriften. Ich besitze seinen gedruckten Prospekt zu dem Werke „Croatia rediviva“, der im Jahre 1700 zu Agram aus der von ihm errichteten Druckerei hervorgieng. Ihn zieren die „Insignia veteris Illyrici Imperii.“ Er beginnt mit den Worten: „Croatiae nomen, quam recentiores putant, antiquior est Regnumque amplioribus olim terminis describebatur.“ Dann wird mit dem Aufwande grosser Belesenheit der Nachweis zu liefern gesucht, dass Kroatien vor Zeiten nach allen Richtungen hin weit über den gegenwärtigen Umfang sich erstreckte. Gegen Norden soll es bis über die Donau, gegen Westen bis nach Kärnten hinein gereicht, gegen Osten auch einen Theil von Bosnien, gegen Süden sogar Epirus und Thessalonien in sich begriffen haben. Dabei kommt es dem Verfasser allerdings nicht darauf an, ob ein Schriftsteller der Kroaten, der Serben, der Slavonier oder der Slaven im Allgemeinen als irgendwo sesshaft und zeitweilig herrschend Erwähnung thut. Ihm sind mehr oder weniger alle Slaven identisch mit den Kroaten. Er lässt ja auch, den Martin Cuthen und Caspar Cropacs citierend, die Czechen, Polen und Russen von den Kroaten abstammen und behandelt eingehend deren Ansprüche auf das sogenannte Dalmatien, welches aber nach ihm auch nur ein Theil von Kroatien ist. Er schliesst seine Ankündigung mit dem Versprechen: „Croatiam hanc, varie hactenus ab exteris et inexpertis divisam, bifariam primum Danubio ejus flumine partimur in Septentrionalem videlicet et Meridionalem; hanc in Albam et Rubram, uti reperimus ante distinctam, medium limitem rectificaturi. Albam dein (in qua

nobis plurimum agendum proponimus) in Maritimam, Mediterraneam et Interamniam, hactenus ita appellatas, nec non Alpestrem, alias Dalmatiam, Croatiam modernam, Sloviniam propriam et Noricum sive Japidiam veterem. Rubram porro in Serbiam, Macedoniam, Bulgariam et Odrysiam; Septentrionalem demum in Venedicam, Sarmaticam et Ungaricam singulasque in suas partes per libros et capitula distincturi.« Von den vielen merkwürdigen Stellen, die dieser Prospekt enthält, führe ich hier, da derselbe zu den grössten Seltenheiten gehört, folgende an: »Pannonia quoque Croatiae olim nomine tenebatur: Branslavonem quippe ejus partis Regni Croatorum fuisse Ducem, quae inter Savum et Dravum sita est, Annales Francorum Fuldenses referunt et Jo. Lucius commemorat. Croatos quoque fuisse, qui Saviam occuparunt ex Porphirogeneto et Cedreno constare, Idem asserit et alibi Savia et ager Sirmiensis, a Slavis Croatis occupatus, Slavonia vocatur. Superiorem item Pannoniae partem Aeneas Sylvius, qui deinde Pius Pontifex, et Steph. Broderich Slavoniae sive Croatiae accensent. Aventinus praeterea fidem facit, quod Slavi trajecto Danubio Justiniani I. Imperatoris tempore occuparunt Dalmatiam, Liburniam, Pannoniam et partem Norici, quae etiamnum Slavonia dicitur. Nam et Turcae nuper dum in modernae Ungariae possessu fuissent, cis — danubianam Croatensem sive Croaticam et populos Croatinos (Hrvatjani) appellabant.« (p. 7). — »... Istriam, hodie Schlavoniam dictam, Aeneas Sylvius, quod veteres (sc. Scriptores) (eam) Italiae tradiderunt, redarguit, inquiens: inconvenienter Italiae jungitur Adriatico sinu disjecta et in peninsulae modum cicumdata mari, qua continenti applicatur a tergo. Plinius Istriam adhaerere Liburniae dixit. Ex quo palam fit, Croatinos Liburnorum loco succedere. Et paulo inferius: Istri hodie Schlavi sunt, quamvis maritimae Urbes Italico sermone utuntur, utriusque linguae peritiam habentes. Idem de Carnis et Japidibus sic ait: Carni, inter quos Japides enumerantur, Istros sequuntur. Schlavi tamen, quorum sermo regionem obtinet. In Carinthia, quae regio Carnis applicatur (eodem Pontifice teste) quoties novus Princeps reipublicae gubernationem init, in ipsa functione sermone Schlavonico (sunt enim et ipsi Carinthiani Schlavi) inclamatur.« (p. 8.) — (Ritter, der sich wiederholt in Laibach aufhielt, wird wohl gewusst haben, dass zu seiner Zeit die Huldigung der Kärntner nicht mehr in slavischer Sprache stattfand; aber es passte besser in seinen Plan, das Gegentheil zu behaupten). — Von Steiermark, wo er mit Aeneas Sylvius blos die Städte vorzugsweise von Deutschen bewohnt sein lässt, weiss er (p. 9) Folgendes zu melden: »In hac Provincia Adriaticas Illyrici regiones aggrediens Ostrivoj Slavorum Princeps

(a quo continua Croatorum regum series apud Diocleatem, Orbinum, Marulum et Freschottum legitur) aedificavit oppidum Slovengrad, aliter Sloveni-Gradetz, germanice Windischgrätz, latine Slavigracium nominatum. Ipsa etiam regionis princeps Urbs vetus nomen a Slavis acceptum in hodiernum diem florens conservat: Gradatz vel Gradetz et Gradts . . .« — »Austriam praeterea Illyricanae Provinciae regionem Joannes Tomkus Marnjavitius, Episcopus Bosnensis (in Praefatione »Regiae Sanctit. Illyr. Nobil.« ad Ferdinandum IV. regem apostol.) rite appellat: quae quamvis Germanicis moribus sermonique jam populariter assueverit, nihilominus tamen ut aliena a Germania tellus praerogativa suffragiorum in Sacr. Rom. Imper. Comitiis ferendorum omnibus Germanicis Provinciis communi abdicitur perpetuo suaeque priscae juncta manet Illyricae origini.« (p. 9, 10). — »Orientales item Croatiae termini. Tillurum amnem, vulgo Cetinam, Porphirogenitus assignat; Hlevnam tamen regionem, quae trans flumen Cetinae est, Croatiae includit . . . Eum sequuntur Paul. Jovius, Maur. Orbinus, Jac. Luccarus et alii, qui Narentanorum regnum a Croatis separant ob Imperium Orientale et Occidentale, quibus partes aliquo tempore suberant et Regnum deinde in Croatiam proprie et Serbliam proprie divisum extitit. Caeterum non modo Narentani (ut in sequentibus demonstrabimus) Slava Croataque natio sunt, verum etiam ipsi Bosnii et Serblii. (p. 11). — »Hertzegovinam item (quae vetus Chudvergia Orbino) et utramque Zentam (olim Labeates) Diocleas, Albaniam Luccarus Slavoniae accensent; hic enim Albaniae mentionem faciens ait: Dolcigno, Smokviza et Zarnagora postae nell' exstema parte di Slavonia; Ioan. Lucius Epirum quoque reliquaque loca Slavi quod possederunt, non negat. Thessalonicam etiam, Pellam, Pheras, Andram, Philippos et Heracleam P. Jac. Micalia e Soc. Jesu (in Thesauro linguae Illyricae) Croatiae sive Slavoniae attribuit. Et quidem Bjelobardo et Bjelazora, inter Plinii historias celebratae Macedoniae Civitates, majoris linguae et potentiae Croatorum antiquitatis perhibent testimonia« (p. 12). Zur Besprechung Dalmatiens und der im adriatischen Meere gelegenen Inseln übergehend, hebt Ritter insbesondere hervor: dass der kroatische König Cresimir dieses Meer sich aneignete und dass zur Zeit der ungar. Herrschaft über Kroatien selbst die Inseln Corzula, Lesina und Brazza nebst mehreren kleineren unter ihr standen, so zwar, dass nach Luccari's Annalen (von Ragusa) sie nicht ohne Zustimmung des ungarischen Landtags von der ungar. Krone abgetreten werden durften (ne senza consenso di Racos si potevano alienare). (S. 15). Er polemisirt ferner (S. 16 bis 22) gegen Joh. Lucius, weil

dieser die Städte Traú, Spalato und Zara nicht zu Kroatien rechnet, sondern zu Dalmatien (quasi alienae regioni aut alteri genti eas appropriaturus). Auf Bosnien, Serbien, die Herzegowina, Albanien und das Narentagebiet zurückkommend, betont er (S. 23) nochmals, dass ihre Einwohnerschaft der kroatischen Sprache als der ihr angeborenen fortan sich bediene. Ebenso vindizirt er den Kroaten die Küstenorte Almissa und Makarska (S. 23); von letzterem behauptend, dass um das Jahr 1615, »ut in Patriae M. SS. legitur recensque hominum memoria vidit«, daselbst Zengger Kroaten (Senonenses Croatae) Tribut einzuheben pflegten. Auf S. 25 gelangt er zu der für seine damalige, amtliche Aufgabe wichtigsten Thesis, nämlich zu der Behauptung: »... deletis Romanis et Dalmaticae Provinciae nomine sensim cessante nec Mare Dalmaticum nec Insulae Dalmaticae, minus Civitates, in Continenti Croatico sitae, Dalmaticae dicendae sunt.« Dem Lucius wirft Ritter zum Schlusse Widersprüche, in die er sich rücksichtlich dieser Thesis verwickelt habe, und allzu grosse Hinneigung zu den Italienern vor. Gemahnt schon das hier Mitgetheilte an Vorkommnisse der Gegenwart, so wird die Analogie noch dadurch vervollständiget, dass Ritter auch die Sprachenfrage berührt. Er beruft sich zum Beweise dafür, dass die »slovinische« Sprache, welche in Dalmatien gesprochen werde, gleichbedeutend mit der kroatischen sei, auf die dortigen Dichter Barakovich, Math. Tomasevich, Joh. Tomkovich und Vincenz Zamboni, welche sämmtlich in diesem Sinne sich äussern, und auf den Zaratiner Canonicus Joh. Zanotti, der die in Dalmatien von Stadt zu Stadt abweichende Redeweise um so schärfer tadle, je weniger zu bezweifeln sei, dass ihre Bewohner sämmtlich Kroaten seien. (S. 26 bis 28). Eine zweite Schrift Ritter's, deren Widmung vom 6. Januar 1703 datiert ist, trägt den Titel: »Plorantis Croatiae Saecula duo.« Sie erzählt in schwungvollen, lateinischen Versen die traurigen Schicksale Kroatiens während des XVI. und XVII. Jahrhunderts und gipfelt in der Klage über die ungünstige Gestaltung des Grenzzugs der Türkei gegenüber, welchen der kais. General Graf Marsigli kurz zuvor abgemarkt hatte. Wir erfahren daraus (S. 86), dass Ritter bei dieser Feststellung der Grenzen sich im Gefolge des Grafen Marsigli befand, was auch anderweitig verbürgt ist. Der herbe Ton, den er im Hinblicke auf des kais. Grenz-Commissärs Verhalten anschlägt, verräth nicht nur seine persönliche Enttäuschung, sondern auch den Gegensatz, in welchem dazu die öffentliche Meinung seiner Landsleute stand. Indessen war der Republik Venedig auf Grund des von Ritter erhobenen, geschichtlichen Sachverhalts nicht nur der Besitz der s. g. Morlakei am Canale della Morlacca, sondern auch alles Land am rechten Ufer der

Zermanja (die bei Obbrovazzo in den Golf von Novegradi mündet) streitig gemacht worden. Bereits unterm 20. Februar 1691 berichtete der venetianische Fiscal Pellegrini an den General-Proveditor Alex. Molin in Zara: der Wiener Hof bestehe auf der Abtretung der Morlakei und auf dem Rechte, die Ortschaft Carlobago am Meere besetzt zu halten („Suppone la Morlacca nella Licha e la Licha nella Croazia. Il Regno di Croazia doppo la morte di Cresimino e passato per via di femine nei Rei d'Ungaria. Del 1201 da Stenize a Copriva le rive sono Parochia d'Arbe; vien confirmato il Privileggio da Colomanno; 1111—1205 nata contesa fra Rugier Morosini e Conte d'Arbe per il castello Chessa; il Doge Ziani lo conferma agl'Arbesani"). Der Fiscal leugnete auch, dass Carlobago je besetzt gewesen sei. Er brachte ferner in Erinnerung, dass im letzten Türkenkriege venetianische Unterthanen, um dort den kaiserlichen Truppen zuvorzukommen, die Morlakei beim Abzuge der Türken occupirt hatten, dass vorher schon der General-Proveditor Peter Civran in gleicher Absicht dort das Castell Starigrad wieder aufgebaut und mit den Türken einen Grenzzug vereinbart hatte, der der Republik den Ort Drazevac sicherte. Auf diese Argumente pochend, weigerte sich die Republik Jahre lang, auf die diesbezüglichen Ansprüche des Kaisers einzugehen; doch liess sie es deshalb auf keinen blutigen Zusammenstoss ankommen, sondern gab sich schliesslich damit zufrieden, dass die Landesgrenze dort, wo sie noch jetzt am Ufer beginnt, gezogen wurde, und dem Wiener Hofe genügte dies. Minder glatt verlief der Streit um den Südabhang des Velebit-Gebirges. Damit nicht die Republik im Rücken desselben Stützpunkte besitze, waren ihr die Kastelle Grašać und Zvonigrad durch Handstreiche der kaiserlichen Truppen und unter Mitwirkung kroatischer Milizen entrissen worden. Nach mehrjährigem Schriftenwechsel und nachdem es auch wiederholt den Anschein gewonnen hatte, als würde wegen Fruchtlosigkeit desselben die Republik vom Kaiser bekriegt werden (Grašać wurde im Juli 1690 von kais. Truppen förmlich belagert und die venetianische Garnison darin kapitulirte; vor Zvonigrad spielte sich am 11. Juni 1699 noch Aergeres ab), übermittelte das Wiener Cabinet gegen Ende des Jahres 1699 dem venetianischen Senate eine Denkschrift, in welcher folgende Behauptungen vorkommen: „Comitatus Corbaviae et Lika usque ad aluitionem Maris Adricatici pars est et dependentia Regni Croatie superioris neque hi ipsi Comitatus aut dictum Regnum Croatie flumine Zermagna terminatur, sed usque ad confinia Regni Dalmatiae et flumen Cetinae protenditur, prout inclytae Cancellariae Regio-Hungaricae . . . abunde constat, historiaeque et Annales testantur." — „Cum igitur pro Primo Regnum Dalmatiae per flumen Cetinae terminetur (nach dieser Auffassung reichte

also Dalmatien gegen Norden nicht einmal über die Cetina-Mündung hinaus), reliqua terra ac possessiones Venetas in Istria ad Regnum Croatie pertineant earundemque Corona Hungariae, non Serenissima Republica Veneta, bellorum vi et impetu retroactis temporibus perdiderit supradominium, cum autem foedus (die Nachtrags-Convention vom 21. März 1684) statuat, ut bello acquisita sive rehabita ex ablatis pro Jure quibus antea pertinebant partibus cedant, et quia etiam pro 2do Serenissim. Republicae Venetae vi dicti foederis pro loco et districtu bellandi contra communem hostem diversionemque faciendi nequaquam Regnum Croatiae aut Hungariae sed Dalmacia assignatum (sit); tandem vero et pro 3tio. quia eidem quoque non licuit Comitatum Corbaviensem et Likaviensem . . . Patrimonium hoc antiquum a vero Domino et Principe suo naturali reacquisitum et occupatum, . . . clam et irrequisito Principe suo intrare locisque quibusdam dirutis praesidia Veneta imponere, sic proprio suo confoederato negotium facessere«: aus allen diesen Gründen beschuldigt der Kaiser die Republik der Vertragsbrüchigkeit und da erwähnter Massen das ganze Gebiet zwischen den Flüssen Cetina, Kerka und Zermanja »ab antiquo non minus ac hodie ad dictam Coronam Hungariae et Croatie jure successionis haereditariae indispensabiliter spectare disgnoscitur«, so will der Kaiser es als ein Unterpfand seiner friedlichen und freundnachbarlichen Gesinnung betrachtet wissen, dass er von der Republik weiter nichts verlangt als das Land am rechten Ufer der Zermanja. Die Republik gerieth in der That durch diese Argumentation ausser Fassung und noch bänger wurde ihr zu Muthe, als der General-Proveditor in Zara ihr mit Schreiben vom 10. Oktober 1699 die Abschrift eines Berichts überschickte, den der österr. Fiskal, Giov. Mar. Peri, kurz vorher der Grazer Hofkammer über die Rechte der ungarischen Krone auf die Insel Veglia erstattet hatte, welchen Gegenstand der General-Proveditor selbst als einen »punto delicato« zu bezeichnen nicht umhin konnte. Sie sah bereits alle ihre Besitzrechte auf die Quarnerischen Inseln in Frage gestellt und um sich mindestens zu vergewissern, ob sie juristische Angriffe auf die Insel Arbe mit guten Gründen würde abwehren können, liess sie im Frühjahre 1700 durch einen Dr. X. Nimira das dortige Gemeinde-Archiv durchsuchen und Nachrichten über die alten Gerechtsame der Frangepani einziehen. Es war ihr nun klar, wesshalb Graf Marsigli als kais. Grenzregulirungs-Commissär im Protokolle vom 5. August 1699, welches in Lager bei Mali-Popina von der zur Durchführung des Karlowitzer Friedens bestimmten Commission der betheiligten Mächte unterzeichnet würde, das auf dem Gebirge Debelo-Brdo aufgerichtete Triplex Confinium zwar anerkannte, jedoch die rechts davon gelegenen Ge-

genden der Republik Venedig nur mit dem Vorbehalte: »salvo quidem jure Coronae Hungariae« zusprach und die Frage des venetianischen Commissärs Giov. Grimani: ob wohl damit des Kaisers Ansprüche ein Ende hätten? — unbeantwortet liess. Kroatischer Seits dauerten die Bemühungen, vom venetianischen Dalmatien ein möglichst grosses Stück abzutrennen, in der That noch mehrere Jahre lang fort und am Wiener Hofe kam man denselben noch immer entgegen. Daher liegen Proteste des Letzteren vom 5. Dezember 1700 und 23. September 1701 vor, welche der Republik vorhielten, dass sie im Widerspruche mit den von ihr eingegangenen Verträgen nicht nur die Kastelle Starigrad und Drazevica, sondern auch die Punkte Otton, Kobilich und Keglevich an der Zermanja in Vertheidigungszustand versetzt habe. Nichts aber ist für die andauernde Geneigtheit des Wiener Hofs, den kroatischen Eroberungsgelüsten Rechnung zu tragen, so bezeichnend, als ein noch am 4. April 1713, also nahe dem Zeitpunkte, wo die Kroaten ihr Wahlrecht bethätigten, vom Gračacer Burggrafen Joh. Dossenovich im Auftrage des Likaner Commandanten den venetianischen Freischaaren bei Privez (unweit Mokropolie in der heutigen Ortsgemeinde Knin) geliefertes Treffen, dessen Veranlassung die Weigerung der venetianischen Behörden, diese Localität unbesetzt zu lassen, war. Es kann nicht Wunder nehmen, dass die fortwährende Erwartung der Kroaten, es werde die durch Paul Ritter verkündete, grosskroatische Idee demnächst in Erfüllung gehen, deren Selbstbewusstsein bis zur Selbstüberhebung steigerte. Diese kehrte aber ihre Spitze gegen die Magyaren oder vielmehr gegen die Ungarn überhaupt. Der Ursachen gab es mehrere. Vor Allem war ein Interessenconflict insoferne vorhanden, als die Ungarn beim Zurückweichen der Türken aus Unter-Slavonien dieses Gebiet mit ihrer engeren Heimat vereinigt zu sehen hofften, wogegen die Kroaten ihre damals reorganisierte Landes-Miliz (die s. g. Banal-Truppen, welche allein schon ihren Stolz zu entflammen geeignet waren) auf diesem Gebiete immer weiter gegen Osten vorschoben. Vgl. die Anmkg. 1 zum I. Abschnitt des vorliegenden Bandes. Dass die im Jahre 1699 von einer Palatinal-Commission zum Zwecke der Steuerregulierung ausgesprochene Einbeziehung des »Districts jenseits der Drau« in das Königreich Ungarn unter diesen Umständen den Kroaten Kummer bereitete, bedarf keines Beweises. Und härter noch traf sie das auf dem ungarischen Landtage, der im Jahre 1708 zusammentrat, vielerörterte Begehren der Ungarn, dass alle ost- und südwärts vom Agramer Komitate den Türken abgerungenen Ländereien bleibend mit jenem Königreiche vereiniget werden sollen. (Fr. Pesty, Az eltünt régi Vármegyék, II. 215). Aber auch noch

Anderes, was den Kroaten missfiel, kam während dieses Landtags vor. Sie versahen sich bei demselben von Vorne herein keines freundlichen Entgegenkommens. Noch als diese Versammlung in der Vorbereitung begriffen war, gaben die kr.-slav. Stände ihren dazu Abgeordneten die Weisung mit, beim Könige gegen ihre Vergewaltigung durch die Ungarn zu protestieren und auf scharfe Scheidung der ungarischen Rechte von den Befugnissen der Kroaten zu dringen (S. Ljubić, Ogledalo knjizevne Poviesti jugoslavjanske, II. Bd., Fiume 1869, S. 232). Das hinderte jedoch die ungarische Ständetafel nicht, in ihrer Sitzung vom 9. Juni 1708 den Kroaten für die Zukunft das Recht, sich von den ungarischen abweichende Gesetze zu geben, ganz zu entziehen (Der bezügliche Beschluss lautet: »Statuta eorundem hactenus condita in suo vigore permaneant, condenda vero Patriae legibus contrarientia omni vigore careant). Zu dieser Bevormundung*) nnd zu der Anspielung darauf, dass die Kroaten Ungarn als ihr Vaterland zu betrachten hätten, gesellte sich die ihnen in der Unterhaus-Sitzung vom 8. Mai 1710 angethane Schmach, dass dem Bevollmächtigten des Grafen von Turopolje nach langem Weigern, ihn überhaupt zuzulassen, der Sitz am

*) Joseph I. verweigerte die Genehmigung des vorstehenden Beschlusses und dass er dies nicht auf Antrag seiner ungarischen Räthe that, ist zum mindesten sehr wahrscheinlich. Karl VI. lenkte die Gefahr, welche solcher Gestalt der relativen Selbstständigkeit Slavoniens drohte, dadurch ab, dass er im Juni 1715 den nach langwierigen Transactionen zu Stande gekommenen, ungar. Ges.-Art. 120 von diesem Jahre gut hiess, der allfällige Eingriffe in das Gesetzgebungsrecht der kr.-slav. Stände dem Ermessen des Königs anheim stellte. Wie sehr gefährdet aber dieses Recht zu Beginn des betreffenden, ungarischen Landtags war, erhellt aus einer Aufzeichnung, die sich unter den Papieren des damaligen Protonotars für Kroatien und Slavonien, Georg Plemich, vorfand. (Mspt. 94. B. 15 der Agramer Universitäts-Bibliothek, Bl. 11). Derselbe brachte nämlich, während er beim Landtage anwesend war, folgende, eines Tags in einer Deputationssitzung entworfene Klausel zu Papier, durch deren Hinzufügung die Bestätigung der Freiheiten seiner Heimat abgeschwächt oder vielmehr ins Gegentheil verkehrt werden sollte: »Nihilominus tamen communibus Regni Hungariae Juribus et Legibus contrariancia (Statuta), si quae essent condita, abrogantur. (Also selbst die von früher her bestehenden Satzungen dieser Art sollten ausser Kraft gesetzt werden). Processus tamen et Acta supra his hactenus errecta et executioni mancipata in suo vigore permaneant. (So viel erwirkte der vorgenannte Protonotar). Id tamen per expressum declaratur, quod siquidem sub decursu hujus Diaetae repraesentatum sit, in Comitatu Varasdiensi Vicecomites (fors etiam alios officiales) Dominum Supremum Comitem constituere: constitutio amodo ibidem Vicecomitum et aliorum Officialium usui et modo in aliis Comitatibus Hungariae observato accomodetur, neque secus pro legali et recepta habeatur minus constitutis taliter parere ullus Comitatensium teneatur.« Die obwaltenden Zerwürfnisse dienten also zum Vorwande um die Warasdiner Gespanschaft mittelbar als einen Bestandtheil Ungarns zu erklären, was auf vollständige Verleugnung der Autonomie Slavoniens (Neu-Kroatiens) hinauslief.

unteren Ende der Bank, auf welcher die Abgeordneten der kgl. Freistädte sassen, angewiesen wurde. (Handschrift 94 B. 13 in der Agramer Universitäts-Bibliothek, S. 131 und 474). Uebrigens schäumte damals das kroatische Nationalgefühl auch in Bevölkerungskreisen über, wo sonst durch strenge Zucht Derartiges hintangehalten wird. Die Klöster verschiedener Mönchsorden waren Schauplätze dieser nationalen Kundgebungen, an welchen wir einen Massstab für die damalige Bewegtheit des öffentlichen Lebens in Kroatien besitzen. Der Agramer Canonicus Thomas Kovačević erzählt in seiner »Historia Monasteriorum in Croatia« (Handschrift III. d. 8 der Agramer Akademie-Bibliothek): am Schlusse des XVII. Jahrhunderts sei der Convent der Pauliner-Eremiten zu Tschakaturn auf Betreiben der Ungarn durch ein Dekret der »Congregatio de propaganda fide« der ungarischen Ordensprovinz zugetheilt worden, worüber die kroatischen Angehörigen desselben in solche Aufregung geriethen, dass sie die ihnen vom betreffenden Provinzial-Kapitel vorgesetzten Oberen gar nicht ins Kloster einliessen, sondern sie durch allerlei Chikanen zum Rückzug zwangen. Die genannte Congregation war genöthiget, am 6. Dezember 1701 jenes Dekret zu widerrufen. Stürmischer noch gieng es zur nämlichen Zeit in den kroatischen Franziskaner-Klöstern her. Diese waren Ableger der bosnischen Ordensprovinz und zeigten sich wenig geneigt, Kroaten oder Slavonier als Novizen aufzunehmen. Sie wollten auch die Ordensprovinz, die sie damals bildeten, nicht die »kroatische« genannt wissen. Da drohte ihnen die kr.-slav. Stände aus der Landtagssitzung vom 4. Mai 1707 für den Fall, dass sie sich länger der bezüglichen Zumuthung widersetzen würden, mit der Vertreibung. Ueber die wahre Natur des ganzen Streits belehren uns am besten die Worte des Historikers B. A. Kercselich, der in seinem Werke »Notitiae Praeliminares« S. 420 von ihm sagt: »effecta est ex quaestione Monastica quaestio Politica«.

65) Siehe die Eingangsworte des bei Kukuljević, Jura Croatiae etc., P. II. Vol. I. p. 107 ff. abgedruckten Vortrags der »engeren Conferenz« an den Kaiser. Vgl. den Auszug aus dem betreffenden Sitzungs-Protokolle vom 27. April 1712 in meinem Aufsatz »Entsteh. und Bedeut. d. Pragm. Sanction« S. 129, 130. Das Protokoll schliesst mit den Worten: »semper laudandos Croatas.« Der Primas, Cardinal von Sachsen-Zeitz, hatte an den Kaiser über den Beschluss der Kroaten geschrieben: »nec ipse nec caeteri Hungari credere unquam possent, hoc ex mente vel ad petitionem Suae Majestatis Caes. Reg. contigisse, cum alias Caesar id potius ab Hungariae Regno, cujus utpote Croatia duntaxat pars et appendix sit, et ab ejus statibus petere instituisset.« Der Kaiser hatte darauf hin der Conferenz folgende Fragen vorgelegt: »Quid hac in re faciendum? et num hoc Croa-

tarum Senatus-Consultum silentio premendum? aut potius id Hungaris pro exemplo e ad imitationem in proxima diaeta proponendum sit? denique quo modo id fieri possit, ut Hungari non velut coacti vel sequaces duntaxat Croatarum sed velut antesignani et cum praerogativa gloriae et meriti longe extra invidia (?) id sequantur.« Man ersieht aus dieser, dem Original-Protokolle (im Wiener Staats-Archive) von mir entnommenen Fragestellung, zu welcher Befürchtung der Beschluss der Kroaten vorzugsweise Anlass gab. Gewiss hat auch der üble Eindruck, den derselbe auf die Ungarn machte, dazu beigetragen, dass der Kaiser schliesslich ein Jahrzehnt lang sich geduldete bis er eine Entscheidung über die weibliche Thronfolge auf dem ungarischen Landtage durch Personen seines Vertrauens provozierte.

66) Ich folgere dies aus dem von A. Fournier a. a. O., S. 38 ff. mitgetheilten »Pactum mutuae successionis« vom 12. September 1703 und aus nachstehenden Worten, welche Karl VI. unterm 31. Juli 1711 von Barcellona aus an den Grafen J. W. Wratislaw schrieb (»Eigenhändige Correspondenz« a. a. O., S. 205): »Der punct der sich movirt hat, die precedenz meiner Schwestern vndt Maumben per conferentiam ceremonialem zu decidiren, ist etwas mehr als ceremonial, hat ein weites aussehen vndt ist nun gar haklich, dan durch die succession determinirt werdt, welches nun zu publiciren nicht de tempore ist, vnd ist das best, nun alle concurrenz die dise quästion moviren kunt, zu evitiren. . . . Ueber dis werdt mündlich von einer sach mit euch redten, die ich nicht der Fedter traue vnd werdt ihr vbrigens in secreto dem sayler (d. i. dem Hofkanzler dieses Namens) sagen, dass ich euch befohlen, in gehaimb (vndt dass es schon kein mensch weiss) die pactata des Haus mit ihm zu vbersehen, vmb daryber zu Meylandt mit euch redten zu komen; dann er selbe aufgesetzt (hat), also davon wohl informirt ist vndt widerholl (ich) dass man alle occasion evitiren muss, von diser precedenz zu redten, welches ihr zu beobachten suchen werdt.« Es ist nicht anzunehmen, dass diese in so tiefes Geheimniss gehüllten Bestimmungen erst getroffen wurden, nachdem Karl (am 19. September 1703) Wien verlassen hatte, um in Spanien dauernden Aufenthalt zu nehmen. Wahrscheinlich ist damit das obige »Pactum mutuae successionis« gemeint.

67) Sie liegt, nicht ihrem Wortlaute nach, sondern blos auszugsweise, in dem Protokolle vor, welches Kaiser Karl VI. durch den von ihm zum Notar ad hoc bestellten Hofkanzlei-Referendar Johann Georg Friedrich von Schickh über den ganzen Hergang bei der betreffenden Verlautbarung anfertigen liess und das zwar seiner Zeit den Ständen, welche ihre Zustimmung

dazu geben sollten, von Amtswegen zur Kenntniss gebracht, jedoch nie auf vollkommen authentische Weise zum Druck befördert wurde. Dasselbe hat übrigens in den 1748 erschienenen Supplementband zum »Codex Austriacus« Aufnahme gefunden und ist auch in das, die »Staats-Grundgesetze« enthaltende, 3. Heft der »Officiellen Handausgabe der österr. Gesetze und Verordnungen« (Wien, Druck u. Verl. der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1882) aufgenommen worden, jedoch nur als Reproduction aus dem vorangeführten Privat-Sammelwerke. Auffallend ist, dass der Hofrath der k. k. Staatskanzlei, Dr. Fr. Ferd. Schrötter, in seiner von der Erbfolge-Ordnung handelnden »Fünften Abhandlung aus dem österr. Staatsrechte« (Wien 1766) von dessen Veröffentlichung Umgang genommen hat. Statt desselben nahm er unter die vielen Beilagen seines Werkes einen von der eben citierten »Officiellen Handausgabe der österr. Gesetze« gleichfalls reproduzierten kaiserlichen Erlass an die Stände der österr. Niederlande vom 6. Dezember 1724 auf, welcher als Erläuterung jenes Protokolls anzusehen ist. Schrötter selber aber bezeichnet (a. a. O. S. 243) das Letztere als das »Haupt-Instrument der pragmatischen Sanktion.«

68) Siehe meinen Aufsatz »Entstehung und Bedeutung der Pragmat. Sanction« a. a. O., S. 144.

69) An der bezüglichen Abstimmung nahmen 287 Votanten Theil, darunter 23 vom Prälatenstande, 162 vom Herrnstande, 63 vom Ritterstande, 39 vom »vierten Stande« (Vertreter der Städte und Märkte). Siehe den darüber nachträglich (auf Grund des betreffenden Sitzungs-Protokolls) angefertigten Notariatsakt vom 12. Januar 1726 im n. ö. Landes-Archive (Antiqua, 48/1). Mehr noch als über das einseitige Vorgehen der Stände des Landes unter der Enns in Ansehung des Antrags auf eine Verbrüderung aller Königreiche und Länder ist sich über die Selbstverleugnung zu verwundern, mit welcher sie damit den Ungarn gegenüber eine Versöhnlichkeit an den Tag legten, die in grellem Widerspruche zu ihrer sonstigen Gesinnung stand. Schon in der Anmkg. 66 zum II. Abschnitt des vorliegenden Bandes wurde der Groll, mit welchem diese Landschaft auf die Ungarn blickte, ersichtlich gemacht. Derselbe entsprang aber nicht blos den dort erwähnten Verwüstungen, sondern rührte hauptsächlich von der Beeinträchtigung des Territoriums her, durch welche die Landschaft in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts um viele Unterthanen und Steuerobjecte gekommen war. Wie lebhaft die Stände gerade zur Zeit, wo sie besagte Selbstverleugnung übten, diesen Verlust empfunden haben, wie sehr er sie schmerzte und welche Anstrengungen sie damals machten,

um das verlorene Gebiet zurückzuerlangen: das erhellt einer Seits aus einer im Jahre 1712 von ihnen erhobenen, unmuthsvollen Klage und anderer Seits aus einem Schritte, welchen sie im Jahre 1723 zu jenem Zwecke thaten. Die »Europäische Fama« (264. Theil, S. 1027) meldet nämlich zu den ungarischen Landtags-Verhandlungen vom Jahre 1723: es seien damals sechs Deputirte der n. ö. Landstände in Pressburg mit dem Begehren erschienen, dass, nachdem der Kaiser die Grenzen des ungarischen Reiches gegen Osten um ein Beträchtliches hinausgeschoben hat, nun die ungar. Stände in die Ausdehnung des Landes unter der Enns bis Pressburg willigen möchten, worauf aber die Ungarn durchaus nicht eingehen wollten. Erläutert wird dieser Schritt durch die vorerwähnte Klage, welche auffallender Weise in den »Codex Austriacus« (III. 673) Aufnahme gefunden hat und deren Wortlaut in der Anmerkung 121 zum I. Abschnitt der I. Abtheilung des vorliegenden Werkes enthalten ist. Die Stände fügten noch bei: sie hätten damals d. h. durch die Abtrennung der fraglichen Herrschaften, die ihnen sohin keine Steuern mehr reichten, einen Entgang von 1403 Häusern und jährlichen 628 ℔ 5 Sch. 19 Pf. erlitten. Ueber die äussersten Grenzpunkte des streitigen Gebietes siehe die I. Abth. des vorl. Werkes, S. 21, wo auch dessen Vorgeschichte kurz berührt ist. Ebenso ist in den dazu gehörigen Anmerkungen 122 und 123 Einschlägiges zu finden. Ich benutzte dazu nur gedruckte Quellen, so weit sie mir an meinem damaligen Aufenthaltsorte Innsbruck zugänglich waren. Was die Akten und Handschriften des n. ö. Landes-Archivs und namentlich Scheyb's theils hier theils im Wiener Staats-Archive befindliche Abhandlungen, dann die an ersterem Orte verwahrten Referate des landschaftl. Sekretärs J. Ph. Weber über diesen Gegenstand berichten, ist von grossem, staatsrechtlichen Interesse, aber auch als Beitrag zur Geschichte des Wechselbeziehungen zwischen Ungarn und Niederösterreich sehr beachtenswerth. Ich theile daraus den Sachverhalt hier mit, der bisher meines Wissens in einem einzigen Druckwerke, nämlich in den auf Veranlassung der n. ö. Stände herausgegebenen »Beiträgen zur Landeskunde Oesterreichs unter der Enns« (I. Bd. S. 169 ff.) und da nur oberflächlich erörtert wurde. Das bezeichnete Gebiet, beiläufig 20 Quadratmeilen gross, setzte sich aus Herrschaften, die durch Verpfändung seitens ungarischer Könige an das österreichische Herrscherhaus gelangt waren, und aus anderweitigen Erwerbungen des Kaisers Friedrich IV. zusammen, welche letzteren durch die Ratification des Oedenburger Vertrags vom 26. Juli 1463 und durch den Pressburger Frieden vom 7. November 1491 als rechtmässiger Besitz der österr. Fürsten anerkannt worden waren. Hiezu gehörten die Herrschaften Pernstein (Borostyánkö), Hornstein (Szarvkö),

Eisenstadt (Kis-Márton) und Güns (Köszegh). Als Pfandgüter kommen in Betracht: Forchtenstein (Fraknó) und Kobersdorf (Kabóld) im Oedenburger Komitate. Es mag sein, dass die Inhaber dieser Herrschaften sich Uebergriffe erlaubten. Wenigstens klagten hierüber die ungarischen Stände schon im Ges.-Art. 63 vom Jahre 1548 und zwei Jahre später reklamirten sie ausdrücklich die Abtei Borsmonostor bei Güns als eine dem Königreiche Ungarn ohne allen Rechtsgrund entrissene Liegenschaft. Aber sie drangen auch unablässig auf Herausgabe der an Oesterreich verpfändeten Herrschaften, so schon 1552, 1553, 1554 u. s. w. bis Erzherzog Ferdinand bei seiner Krönung zum ungarischen König u. z. mit dem § 20 des damals (15. Mai 1618) von ihm ausgestellten Inauguraldiploms ihnen die Rückstellung derselben, aber nicht blos der Pfandgüter, sondern auch der durch den Pressburger Frieden anerkannten übrigen Erwerbungen Friedrichs IV. versprach. Während nämlich im Oedenburger Vertrage vom Jahre 1463 dem Könige von Ungarn das Einlösungsrecht blos hinsichtlich Forchtensteins und Kobersdorfs vorbehalten ist und nur sie in demselben als »in metis et limitibus Regni Hungariae constituta« bezeichnet werden; während auch der Pressburger Vertrag von 1491 (Absatz 8) diese damals von den Ungarn besetzten beiden Herrschaften »retentis tamen omnibus condicionibus circa ea loca in priori tractatu notatis« d. h. unter Wahrung des Einlösungsrechtes und der Zugehörigkeit zu Ungarn dem Kaiser Friedrich zuspricht, allerdings jedoch Eisenstadt hinzufügt und von den Herrschaften Hornstein, Güns und Pernstein bedingungslos besagt, dass sie »secundum vim et tenorem prioris inscriptionis et concordie« dem Kaiser verbleiben sollen: macht das Inauguraldiplom von 1618 keinen Unterschied, sondern stellt es alle genannten Objecte als ungarischer Seits einlösbar hin. Einigermassen wird dieses durch den im Vertrage von 1461 gebrauchten und österr. Seits nicht abgelehnten Ausdruck »inscriptio« entschuldiget, der auf alle dort genannten Herrschaften sich bezieht, aber an sich ungerechtfertiget war. Und keinesfalls änderte derselbe etwas an der rechtmässigen Verbindung der Herrschaften Hornstein, Güns und Pernstein mit Oesterreich, noch begründete er nachträglich ein Einlösungsrecht. Uebrigens wird im § 20 jenes Inauguraldiploms ungarischer Seits die Erwartung ausgesprochen, dass alle fraglichen Güter zum Lohne für die dem Hause Oesterreich von den Ungarn bezeigte Zuneigung »gratis« zurückgestellt werden; für den Fall indessen, dass die Oesterreicher da Schwierigkeiten machen (si autem dictae Arces ab Austriacis gratis non remitterentur) soll die Pfandsumme erlegt und der ganze Complex dieser Güter an Ungarn einverleibt werden. Verfolgt man die ungarischen Ansprüche weiter zurück, so findet man im Art. 38 von 1609 die »bona

ad Austriam impignorata« nur im Allgemeinen erwähnt und im Art. 7 von 1608 ganz willkürlich ausser Kobersdorf auch Güns und Pernstein als Bestandtheile Ungarns reklamiert, ohne dass da von ihrer Einlösbarkeit die Rede wäre. Ferdinand II. hatte diesfalls mit seinem Inauguraldiplom als König von Ungarn den ungarischen Ständen ein Versprechen gegeben, das er nur als Erzherzog von Oesterreich realisieren konnte und bedurfte hiezu der verfassungsmässigen Zustimmung der n. ö. Stände. Diese aber verweigerten anfangs jede Meinungsäusserung. Um rascher ans Ziel zu kommen, schoben die ungarischen Stände den Palatin Grafen Niclas Eszterházy vor, der die Herrschaften Eisenstadt und Forchtenstein an sich brachte. Der Rechtstitel, unter dem es am 2. Mai 1622 geschah, war: Sicherstellung für eine »gratia expectativa« des Königs. Vorher schon hatte u. z. im Jahre 1569 der Obergespan des Oedenburger Komitats Joh. Csurány de Dewecher die Herrschaft Kobelsdorf, 1574 die Wittwe eines Grafen Bathyany für sich und ihre Kinder die Herrschaft Güns erworben. Und während so ein Gut nach dem anderen von Ungarn mit Beschlag belegt wurde, wussten die n. ö. Stände noch immer nicht, welche Güter sie zu behaupten in der Lage wären. Auch Ferdinand II. war über die einschlägigen Rechtsverhältnisse seitens seiner österr. Beamten so wenig unterrichtet, dass er in der Instruction vom 9. Januar 1626 für die österr. Commissäre, welche mit den Ungarn über jene Forderung sich auseinandersetzen sollten, das Geständniss ablegt: er wisse es »eigentlich« nicht »was nemblich für Hungrische Güter in specie zu gedachtem Unsern löbl. Hausz Oesterreich von Hungarn versetzt seindt.« Zunächst wurden blos die Herrschaften Forchtenstein und Kobersdorf, also wirkliche Pfandgüter, deren Einlösbarkeit feststand, am 19. Januar 1626 an Ungarn überantwortet. Kaum war dies geschehen, so verlangte der ungar. Palatin von allen Oesterreichern, welche im Bereiche dieser Güter Grundstücke besassen, den Nachweis der Besitzfähigkeit nach ungarischem Rechte. Er begleitete diesen Auftrag mit derben Drohungen, so dass Ferdinand II. unterm 19. Juni 1626 ihm dies verwies. Aber trotzdem verfolgte der Palatin seinen Plan weiter. Er nöthigte die betreffenden Grundbesitzer ohne Ausnahme, ihm ihre dienstbaren Unterthanen, Maierhöfe, Mühlen und Grundstücke zu Spottpreisen (auf 10.000 Gulden Geschätztes um 800 Gulden, zu 1000 Gulden Bewerthetes um 12 Thaler) ins Eigenthum zu überlassen. Als die davon hart betroffenen Parteien verlangten, dass ihnen Gelegenheit geboten werde, auf einem Gerichtstage ihre Rechte geltend zu machen, bedeutete ihnen der Palatin, dass dies ganz überflüssig sei, weil das ungarische Gericht, auch ohne dass sie vor demselben vertreten wären, »secundum Deum et ejus justitiam« richten werde. Diese Antwort

traf in Wien am 22. Mai 1628 ein, zu welcher Zeit die Tagsatzung in Oedenburg bereits begonnen hatte, und als der landschaftl. Sekretär Daniel Walter sofort nach Oedenburg eilte, um zu retten, was noch zu retten war, liess ihn der dem Gerichte vorsitzende Palatin nicht mehr eintreten, weil die Sitzung bereits aufgehoben sei. Die ungarische Begehrlichkeit wurde darauf hin immer grösser. Die Grenzstreitigkeiten wollten kein Ende nehmen. »Man kannte«, schreibt der Sekretär Weber (Handschrift 58/c a. a. O., S. 114) »in Ungarn Oesterreichs beklemmte Lage um so genauer, als Ungarn selbst grossen Theils an dieser Beklemmung Schuld trug; man war (dort) sich seiner Kraft und der gegentheiligen Nachgiebigkeit bewusst; man hielt den gegenwärtigen Augenblick für den günstigsten und glaubte wohl noch pro patria etwas Verdienstliches zu thun, wenn man das Vaterland auf Kosten eines nachbarlichen Landes um einige Grafschaften vergrösserte.« Inzwischen hatte auf dem Oedenburger Landtage von 1625 das Gelüste nach den übrigen, angeblich blos pfandweise zu Oesterreich gehörigen Gütern eine feste Gestalt gewonnen und unverhofft rasch wurde ihm nunmehr eine Förderung zu Theil, welche der friedlichen Austragung der Streitsache vorgriff. Der Kronanwärter Ferdinand III. musste nämlich, um mit der ungarischen Krone gekrönt zu werden, unter anderen Bedingungen auch das feierliche Gelöbniss leisten, er werde seinen ganzen Einfluss aufbieten, damit jene Güter sämmtlich an Ungarn gelangen. Offenkundig wurde aber dieses Versprechen erst im Jahre 1638 und es vergiengen weitere neun Jahre, bis die Ungarn es angezeigt fanden, auf dessen Erfüllung zu dringen. Sie thaten es als die Schweden unter dem Feldherrn Wrangel in Böhmen siegreich vorrückten und Ferdinand III. nahe daran war, in deren Gefangenschaft zu gerathen. Abermals sollten jetzt die Stände des Landes unter der Enns einen ohne ihr Vorwissen auf sie gezogene Wechsel einlösen, den ihr künftiger Landesfürst in anderer Eigenschaft ausgestellt hatte. Sie weigerten sich dessen mit grösster Entschiedenheit. Denn sie waren mittler Weile zur klaren Erkenntniss gelangt, dass eine Verpflichtung, dem nachzukommen, für sie nicht zu Recht bestehe. Einen Versuch des Palatins Niclas Eszterházy, die Herrschaft Hornstein in seinen Besitz zu bringen, hatten sie im Jahre 1641 durch ihre Einsprache vereitelt. Hinwieder war es dem Grafen Adam Bathyany im Jahre 1644 gelungen, Pfandbesitzer der Herrschaft Pernstein zu werden. Das waren Vorbereitungen zur Gewaltthat, die im Jahre 1647 unter den n. ö. Ständen das peinlichste Aufsehen erregte. Diese hatten, als sie den Ernst des Gegners inne wurden, eine »Deductionsschrift« ausarbeiten lassen, welche ihre Einwendungen enthielt, und die der Kanzler der n. ö. Regierung mit der Versicherung entgegennahm, dass er sie »diskutierbar«

finde. Auch das Geheimraths-Collegium am Hofe Ferdinands III., welches, während er selbst in Böhmen bei seiner Armee weilte, unter dem Vorsitze des Kronprinzen die Staatsgeschäfte besorgte, versprach sich von dieser Schrift, dass sie den Ungestüm der Ungarn mässigen werde. Aber die landesfürstlichen Commissäre, welche der Kaiser mit der Unterhandlung eines Aufschubs betraut hatte (die n. ö. Regierungsräthe Joh. Eustach Freih. von Althan und Dr. Georg Weinzirl und der Hofkammerrath Joh. Barth. Schelhard von Hartenfels) setzten in dieselbe nicht das gleiche Vertrauen. Vielmehr erklärten diese zu Eisenstadt, wo am 16. September 1647 die Zusammenkunft mit den ungarischen Commissären stattfand, den da gleichfalls anwesenden Vertretern der n. ö. Landschaft gegenüber das darin Vorgebrachte als keineswegs geeignet, die Ungarn von ihrem Vorhaben abzubringen. Der Kronprinz dagegen war, je länger er die Argumente der Stände erwog, desto fester von der Gerechtigkeit der Sache, welche damit in Schutz genommen wurde, überzeugt und verzweifelte an der Möglichkeit, dem Wunsche seines Vaters, der die Ungarn eilends zu befriedigen befahl, zu willfahren. Er billigte es auch, dass die n. ö. Stände für den schlimmsten Fall mit Berufung auf den Wortlaut der Inauguraldiplome von 1618 und 1625 nur die betreffenden Burgen (Arces), nicht aber die dazu gehörigen Herrschaftsbezirke an Ungarn auszuliefern sich anheischig machten. Doch der Kaiser missbilligte mit Handschreiben d. d. Pilsen, 27. August 1647 (also im Angesichte des schwedischen Heeres) die Anwendung dieses Auskunftsmittels und so gerne das Geheimraths-Collegium ein wirksameres ersonnen hätte, so musste es doch bei der Ungeneigtheit der Ungarn, da überhaupt Rechtsgründe anzuhören, sich mit dem Hinausschieben der Entscheidung begnügen. Denn nahm der Krieg mit den Schweden eine günstige Wendung, so hatte es auch der Kaiser mit dem Nachgeben nicht mehr so eilig und den Ungarn genügte dann vielleicht eine kleine Abschlagszahlung. Desto eifriger liessen es sich aber Letztere angelegen sein, die erwähnte Nothlage des Kaisers und die Bestürtzung, in welche der Wiener Hof durch das Anrücken der Schweden versetzt war, zu ihren Gunsten auszubeuten und während die aus Eisenstadt nach Wien zurückgekehrten, ständischen Abgeordneten hier Berathungen pflogen, auch durch ihre Abwesenheit allein schon den Fortgang der Eisenstädter Unterhandlungen zu hemmen vermeinten, führten die in Eisenstadt verbliebenen *landesfürstlichen Commissäre* die »Tractation« *durch rückhaltslose Annahme der ungarischen Forderungen plötzlich zu Ende.* Dies ereignete sich *am 19. September 1647.* Die Regentschaftsbehörde in Wien hatte hievon so wenig eine Ahnung, dass sie noch Tags darauf an die ihr unterstehenden Commissäre die Weisung ergehen liess, einen weiteren Aufschub

zu erwirken. Die übereilte Unterzeichnung des betreffenden Protokolls zog die Einantwortung der Herrschaften Hornstein, Eisenstadt, Güns und Pernstein und die der zugehörigen Städte an die ungarischen Commissäre nach sich. Doch vergiengen acht Tage bis auch sie erfolgte. In diese Zwischenzeit fällt ein neuer Protest der n. ö. Stände. Er ist vom 23. September datiert und dass die landesfürstlichen Commissäre, über ihn sich hinwegsetzend, die Angelegenheit zum Abschluss brachten, ist der schwerste Vorwurf, der sie in dieser Beziehung trifft. Sie selber scheinen die schwere Verantwortung, mit welcher sie sich solcher Gestalt belasteten, gefühlt zu haben, indem sie am 14. Oktober 1647 ihr Vorgehen durch einen Bericht zu beschönigen suchten, welcher die Zwangslage, in der sie sich befanden, allerdings deutlich offenbart. Sie sagen darin: hätte ein »simples Versprechen« vorgelegen, so würden sie mit dessen Erfüllung gewiss gezögert haben; allein sie hatten es da mit einer »sub conditione coronationis gegebenen« Zusage zu thun und ihnen kam es nicht zu, »circa crimen Sacrilegii zu disputieren, ob nämlich der Kaiser seiner Zeit befugt gewesen, Solches zuzusichern, oder nicht.« Sie fügen noch bei: der Muth sei ihnen vollends entfallen, als die ungar. Commissäre am 21. September (wahrscheinlich um die landesfürstlichen zu rascher Uebergabe der Güter zu nöthigen) mit der Rache des Fürsten Rákóczy zu drohen begannen und sonstiges Unheil in Aussicht stellten. Die n. ö. Stände folgerten aus dieser Darstellung des Sachverhalts, dass ein Gewaltakt vorliege, der rückgängig gemacht werden müsse, und beharrten hierauf um so mehr, nachdem ohne ihre ausdrückliche Zustimmung, die da nie gegeben worden, vom Gebiete des Landes unter der Enns überhaupt nichts abgetreten werden dürfte. Ihre Entrüstung wuchs als der ungar. Palatin schon am 1. Oktober 1647, also kaum 14 Tage nach der Uebergabe der Landeshoheit dem Besitzer der Herrschaft Hornstein, einem Freiherrn von Stotzing, das Eigenthum daran aberkannte, weil er kein ungarischer Edelmann sei, und seinem Protonotar auftrug, einen Grafen Nadásdy in den Besitz derselben einzusetzen. Der Freih. von Stotzing leistete, von der nach ungarischem Rechte zulässigen »Repulsio« Gebrauch machend, bewaffneten Widerstand und da er nicht genug wehrtüchtige Leute bei sich hatte, um auf die Dauer das Schloss gegen die von Nadásdy entsendeten Belagerer zu behaupten, stellte ihm auf seine Bitte der Kaiser mit Zuschrift an den Kronprinzen vom 18. Oktober 1647 mehrere hundert Mann der Wiener »Stadtguardia« zur Verfügung. So legte Ferdinand III. seine Missbilligung des von seinen Commissären den Ungarn gemachten Zugeständnisses, dass die Privatbesitzrechte nur den nach ungarischem

Rechte Besitzfähigen gewahrt bleiben sollen, auf unzweideutige Weise an den Tag. Auch das vorschnelle Preisgeben der österr. Landeshoheit rügte er mit einem Schreiben vom 19. Februar 1648. Nicht minder sprach sich die Geheime Staats-Conferenz anlässlich einer Beschwerde der Bürger von Eisenstadt über das Bestreben der Grafen Ladislaus Eszterházy, sie sich unterthänig zu machen, mit Gutachten vom 25. September 1648 dahin aus, dass die Abtretung dieser Stadt an Ungarn „ex falso supposito“ geschehen sei. Aber einen praktischen Erfolg hatten trotzdem die Einwendungen und Klagen der n. ö. Stände damals so wenig als in den folgenden zwei Jahrhunderten. Vielmehr wies sie der Kaiser unterm 3. April 1648 mit Rücksicht auf das von ihm ausgestellte Inauguraldiplom als „unwirksam“ zurück und die im folgenden Jahre erneuerten Vorstellungen erledigte er unterm 13. April 1649 durch Vertröstung der unwirschen Stände auf die Zukunft. Er gab ihnen zu diesem Ende bekannt, dass ihre Proteste von ihm dem ungarischen Palatin übermittelt wurden, damit er sie „zu den Akten lege“ Die Erinnerung an diese Gebietsänderung wurde im Jahre 1712 dadurch aufgefrischt, dass die ung. Stände damals die (noch heute zum Lande unter der Enns gehörige) Herrschaft Scharfeneck mit den vier Märkten Hof, Au, Mannersdorf und Summerein nebst dem Dorfe Czillingsdorf (dieses Gebiet „quia intra veras metas et limites Regni, intra videlicet fluvium Lejtha situatum“) beanspruchten und dass ihre Grenz-Regulierungs-Commissäre im Jahre 1717 das Erbieten der österreichischen, ihnen die „alte Grenze“ (an Güns vorüber längs der Rabnitz bis Eggenmark, Ockau, Purbach und Hollern an der Leitha) zu weisen, schroff ablehnten. Desto höher ist der Patriotismus anzuschlagen, mit welchem die n. ö. Stände im Jahre 1720 von diesen Begebenheiten absahen.

70) Conferenz-Gutachten über Anfragen des n. ö. Landmarschalls in Betreff der Vorkehrungen zur Publication der Pragmatischen Sanction (Akt 4 ex 1720, Niederösterreich I. A 1 im Arch. des Ministeriums des Innern). Die einzelnen Fragen und die ihnen beigesetzten Rathschläge der Conferenz behandeln mitunter leere Förmlichkeiten; doch verdienen daraus folgende Punkte nebst den vom Kaiser in der Gestalt von Randglossen getroffenen Entscheidungen hier hervorgehoben zu werden: ad a) wird es dem Ermessen des Kaisers anheimgestellt, ob der bezügliche Landtag wie ein gewöhnlicher durch den Landmarschall einberufen werden soll oder ob, weil „der fragliche Actus gleichsamb einen Theil einer erweiterten Erbhuldigung mit sich führet“, zu dem auch reichsunmittelbare Bischöfe werden zu laden sein, er gleich einem Huldigungs-Landtage einzuberufen sein wird? (Der Kaiser verfügt die

Einberufung durch den Landmarschall); ad c) wird auf die Einladung der »hohen Minister« eingerathen, die als Mitglieder des Herrnstandes an der ersten Tafel werden Platz zu nehmen haben (Kaiser: »fiat«); ad e) auch fürstliche Personen wie der »Regierer des Hauses Liechtenstein« wären zum persönlichen Erscheinen aufzufordern (Kaiser: »placet«).

71) Es heisst darin: der Kaiser habe für nothwendig befunden, dass der Zusammenkunft der Stände, bei welcher die Pragmatische Sanction zur Verhandlung gelangt, ein »kaiserlicher, zugleich erzherzoglicher Notarius« beiwohne, der »eines jedweden erscheinenden Landtags-Mitglieds mündlich ablegendes Votum der Ordnung nach wie Sy sitzen und votiren, ganz treu, verständlich und aufrecht protocolliren, darüber eine verlässliche Specification verfassen, sodann solche derer treugehorsamsten Stände nacher Hof einraichenden gehorsamsten Erklärung verschlossener beifüegen solle.« Der hiezu berufene, landschaftliche Syndikus hiess Joh. Baptist Mayr Edler von Mairsfeld (Akt 4 ex 1720 Niederösterreich I. A. 1 im Arch. des Ministeriums des Innern).

72) Hofkanzlei-Rescript vom 6. Juli 1720, bezogen in einer Intimation an die steierm. Landschaft vom 13. Juli des nämlichen Jahres. (Steierm. Landes-Archiv, III. Antiqua 10).

73) Siehe die vorstehende Anmkg. 72. Fünf österr. Landtage hatten, wie weiter unten nachgewiesen werden wird, die Pragmat. Sanction damals bereits angenommen, so dass für mehrere derselben dieser Auftrag eine Reassumierung der ganzen Angelegenheit bedeutete. Hierüber entspann sich auch zwischen der ständischen Verordneten-Stelle in Krain und anderen innerösterr. Landschaften eine Correspondenz, welche von der Thatsache ausgieng, dass im krainer Landtage der betreffende Beschluss nicht im Beisein eines »Notarii publici« gefasst worden war. Die steiermärkische Verordneten-Stelle beantwortete die Anfrage, was demnach zu geschehen habe, mit der Mittheilung, dass sie in der gleichen Lage sich befinde, jedoch abwarte, ob der Kaiser die Einberufung eines neuen Landtags anordnet. Die Geheime Stelle erkundigte sich deshalb bei Hof, war also selber über den Sinn der kais. Verfügung vom 6. Juli 1720 im Unklaren. (Fszkl. I. 395 im landschaftl. Archive zu Laibach).

74) Dieses Schreiben (vom 1. Mai 1720) wurde vom kärntn. Burggrafen in der Landtags-Sitzung vom 6. Mai 1720 verlesen. Es heisst darin: eine kais. Entschliessung in Betreff der Ausdehnung der Erbfolge auf das weibliche Geschlecht sei mit der fraglichen Weisung schon an alle Innerösterr. Landschaften expediert worden. Die Stände des Landes ob der Enns hatten

ihren bezüglichen Beschluss sämmtlich mit ihrer Unterschrift beglaubiget, auch das grössere Landschafts-Siegel beidrücken lassen und das so zu Stande gekommene »Instrument« der Hofkanzlei überschickt. Einhellig verpflichteten sie damit sich und ihre Nachkommen, die neue Thronfolge-Ordnung unverbrüchlich zu beobachten, stets daran festzuhalten, mit allen Kräften dafür einzutreten, Gut und Blut dafür zu opfern. Sie erboten sich übrigens, auf des Kaisers Wunsch in noch verbindlicherer Form ein neues »Erklärungs-Instrument« auszustellen und dieses »feierlichst publicieren zu lassen.« (Original-Ausfertigung im Landes-Archive zu Linz, A. I. 67).

75) Akt 4 ex 1720 im Arch. des Ministeriums des Innern, Obderenesische Abtheilung. Der vom Vicehofkanzler Grafen Stürkh und vom Hofrathe Managetta unterzeichnete Vortrag macht geltend, dass es nicht genüge, wenn ein Notar, der noch dazu Beamter der Stände ist, den »völligen Actum des Landtags und die darüber ausgefallene ständische Erklärung allein ohne deren Ständen Unterschriften« beschreibt und mit seinem Notariatssiegel fertigt. Das verbürge weder die Legalität noch sei es eine »diesem so hochwichtigen Werk proportionirte Solennität«. Zum mindesten müsste neben dem ständischen Syndikus noch ein zweiter Notar zugezogen werden. Aber die Archive lehren, dass feierliche Erklärungen dieser Art in früherer Zeit stets in anderer Form ausgestellt wurden, theils indem die »Prinzipalpersonen« sich unterzeichneten theils indem deren Bevollmächtigte es thaten und häufig auch eine ganze Reihe von Zeugen den Inhalt der Urkunde durch ihre Unterschrift beglaubigte. Wenn man den Ständen des Landes unter der Enns gegenüber die Forderung, dass alle einzelnen Votanten die Urkunde unterschreiben, fallen liess, so geschah es aus Scheu vor den Zwistigkeiten, die der Vollzug einer solchen Forderung hätte erregen können. Aber am meisten begründet sei obiges Verlangen, zumal »bei gegenwärtigen Weltläuffen«, wo es weit mehr auf »die Verbindlichkeit und (den) Bestand der Sachen« ankommt, als auf Aeusserlichkeiten. Desshalb könne auch die Ueberreichung der betreffenden Urkunden durch ständische Deputationen füglich unterbleiben; nur die Stände des Landes unter der Enns müssten vom Kaiser empfangen werden, weil diesen zu besagtem Ende die Audienz bereits bewilliget sei. Der Kaiser liess diesen Vortrag bis Ende August 1720 unerledigt. Dann ertheilte er eigenhändig darauf den Bescheid: »Soll gehalten werdten in allem wie hie.« Was diese zweideutigen Worte damals besagten, wird aus dem Folgenden (Anmkg. 76) klar. Sie drückten des Kaisers Zustimmung zu dem Vorschlage aus. Mit dem Ausdrucke »wie hie« ist offenbar dieser gemeint. Aber er selbst blieb trotzdem unausgeführt, weil der Kaiser einige Tage

früher den innerösterr. Ländern gegenüber von dem bezüglichen Verlangen abgegangen war.

76) Die Geheime Stelle in Graz verständigte von dieser A. h. Entschliessung die Stände von Steiermark, Kärnten und Krain unterm 17. August mit den Worten: der Kaiser »lasse es respectu der Thron- und Erbfolge (in) dero durchlauchtigstem Erzhaus bey der von Einer ehrsamen Landschaft alda unterthänigst erstatteten Erkhlärung auss seinen besonderen Ursachen dergestalten in Gnaden bewenden, dass durch ihme Syndicum die in dem landschaftlichen Archiv befindliche Publications- und respective von denen Herrn Ständen eröffnete und dahin eingelangte Erklärungs-Instrumenta erhoben und daraus in Gegenwarth dreyer Landräthe ein Transumptum . . . genomben und anhero fördersamb eingereicht werde.« Dem Syndikus von Steiermark wurde (so wie auch bald darauf dem von Kärnten und dem von Krain) direkt durch ein Hofkanzleidekret vom 14. August 1720 bedeutet: der Kaiser habe ihn zum Notar ad hoc auserkoren und in das »Transsumpt« seien die Namen aller Landesmitglieder, die bei der betreffenden Abstimmung zugegen waren, aufzunehmen. (Erbhuldigungs-Akten im steierm. Landes-Archive, insbesondere unter III. Antiqua 10, und die analogen Zuschriften in den landschaftl. Archiven zu Klagenfurt und Laibach). Die Stände von Kärnten und Krain hatten es verabsäumt, die Theilnehmer an der Abstimmung gleich bei dieser authentisch festzustellen. Sie sahen sich daher genöthiget, dies nachträglich zu thun. Die von Krain bedienten sich dazu des s. g. »Weisboten«, Joh. Jos. von Schluderbach, dem der Präsident der Verordnetenstelle am 30. August 1720 befahl, die Unterschriften der auf einer Liste verzeichneten »Herrn und Landleute« abzuholen. (Landschaftl. Archiv zu Laibach; I. 395). Die Kärntner unterliessen es, das Versäumniss auf diese Weise gut zu machen, und mussten daher später (mit Bericht vom 12. November 1725 an die Geheime Stelle in Graz) gestehen, dass über die Annahme der Pragmat. Sanction von ihrer Seite in ihrem Archive nichts vorliege als das darüber vom landschaftl. Sekretär geführte Protokoll und ein nach diesem verfasstes Conzept der Erklärung, welche der Syndikus (Ober-Sekretär) Jos. Mich. Freih. von Schoberg unterm 7. September 1720 als ad hoc ernannter, öffentlicher Notar nach Wien eingeschickt hatte. Die drei »Landräthe«, welche sich mit diesem in die Verantwortung für die Richtigkeit der Erklärung theilten, waren: der General-Einnehmer der Landschaft: Ant. Christ. Söll Freih. von Teissegg (der Abstammung nach ein Tiroler) und die Landrechts-Besitzer Franz Ant. Graf Geyssruck und Fr. Jos. Freih. von Jabornegg. (Akt 2 ex 1726, Innerösterreich, im Arch. des Ministeriums des Innern). Der steiermärkische Syndikus Lendlmayr entledigte sich des Auftrags, den er unterm 14. August 1720

erhalten hatte, am 19. Dezember 1720 mittels eines „Instruments", in dem er bis zur Vorgeschichte des Landtags, auf welchem die Annahme der Pragmat. Sanction in Steiermark erfolgte, zurückgeht, den ganzen Verlauf der bezüglichen Sitzung schildert, die dabei anwesenden 95 Votanten namentlich aufführt und den von diesen gefassten Beschluss verzeichnet. (Akt 7 ex 1720, Innerösterreich, ebenda).

77) So erhielten die Stände von Görz und Gradiska, welche dies thaten, unterm 18. September 1720 von der Wiener Hofkanzlei eine Empfangsbestätigung, in der es heisst: „Ist mit dem heraussgeschickten Original-Schreiben schon recht beschehen." (Akt 2 ex 1726, Innerösterreich, im Arch. des Ministeriums des Innern).

78) Den krainer Ständen spendete die Geheime Stelle in Graz unterm 3. Dezember 1720 im Auftrage des Kaisers grosses Lob dafür, dass sie den fraglichen Landtagsbeschluss von allen Landtags-Mitgliedern unterfertigt überschickt hatten; aber sie forderte dieselben auf, dessenungeachtet auch das verlangte „Transsumpt" einzusenden, zu dessen Anfertigung gleichzeitig ihr Sekretariats-Adjunkt Dr. Joh. Baptist Hilber berufen wurde. (Landschaftl. Archiv zu Laibach, I. 395). Nachträglich u. z. im Jahre 1725 kamen der Wiener Hofkanzlei neue Skrupel, ob wohl diese Notariats-Instrumente genug Sicherheit bieten. Sie erwirkte daher eine kaiserliche Resolution vom 1. September 1725, welche anordnete, dass alle in den ständischen Archiven hinterlegten Original-Erklärungen der Landtage über die Pragmat. Sanction nach Hof vorzulegen und nur authentische „Transsumpte" zurückzubehalten sind. Aber die meisten Landschaften hatten jene ehevor überschickt und hätten, um neuerdings ein „Original" einsenden zu können, neue Landtagsbeschlüsse über diesen Gegenstand fassen müssen. Auf solche wollte es jedoch der Kaiser nicht ankommen lassen. Die Hofkanzlei eröffnete demnach am 16. Februar 1726 der Geheimen Stelle in Graz, dass die abermalige Ausstellung von Zustimmungs-Urkunden nicht gewünscht werde. (Akt 2 ex 1726, Innerösterreich, Arch. des Ministeriums des Innern).

79) Der erste Landtag, welcher der kais. Aufforderung vom Januar 1720 Folge leistete, war der des Landes ob der Enns. Obschon dieselbe der hiesigen Landschaft erst am 6. März zugekommen war, fasste diese doch schon am 19. April 1720 den einhelligen Beschluss, womit sie die Pragmat. Sanction anerkannte, sich und ihre Nachkommen zur unverbrüchlichen Beobachtung und steten Festhaltung dieses Erbfolgestatuts verpflichtete, auch es standhaft zu vertheidigen, mit allen Kräften dafür einzutreten, Gut und Blut dafür zu opfern gelobte. (Landes-Archiv zu Linz, A. I. 67).

80) In der Landtags-Sitzung vom 4. Juni 1720 trug der Burggraf, Joh. Friedrich Graf von Ursini-Rosenberg, das Ansinnen des Kaisers in Betreff der Erbfolge vor und lies er die Beilagen verlesen. Am folgenden Tage wurde nach Beendigung dieser offiziellen Mittheilungen zur Abstimmung geschritten. Der Burggraf beantragte, den grossen Ausschuss der Landschaft dahin zu bevollmächtigen, dass er eine auf Annahme lautende Erklärung unterfertige. Diesem Antrage widersprach Freiherr von Ottenfels, indem er es geziemender fand, dass alle versammelten Landstände die Erklärung unterzeichnen. Der Propst von Gurnitz aber meinte: man solle sich was die Form der Erklärung anbelangt, der steierm. Landschaft »conformieren.« Dieser Vorschlag wurde zum Beschlusse erhoben und darüber das Sammeln der Unterschriften verabsäumt. In meritorischer Beziehung sprachen sich der Fürstbischof von Lavant, der Vicedom des Fürstbischofs von Bamberg und der Landeshauptmann ausdrücklich für Anerkennung der neuen Thronfolge-Ordnung aus. Der Landeshauptmann betonte, welches Unglück es wäre, wenn »die Monarchia in Abgang einer genau geregelten Erbfolge angefochten oder gar zertrennt werden könnte« (gewiss einer der klarsten Belege dafür, dass der Ausdruck »Monarchie« zur Bezeichnung des österreichischen Gesammtstaats schon zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts üblich war). Von keiner Seite wurde Widerspruch erhoben. So kam der zustimmende Landtags-Beschluss zu Stande, der auch Worte des Dankes für die Vorsorge des Kaisers, aber keine speziellen Gelöbnisse enthält. (Landtags- und Ausschuss-Protokoll vom Jahre 1720 im landschaftl. Archive zu Klagenfurt).

81) Es geschah dies anlässlich des im Jahre 1725 der Landschaft zugekommenen Befehles, ihre Original-Erklärung vom Jahre 1720 vorzulegen (siehe obige Anmkg. 78). Damals wollten sich der Burggraf und die Verordneten nicht einmal daran erinnern, dass fünf Jahre früher von ihnen eine solche Erklärung nach Hof eingesendet worden war. Sie verleugneten dieselbe. Aber aus dem, vom Ober-Sekretär Freih. von Schoberg angefertigten »Transsumpt« d. d. 7. September 1720, welches die Geheime Stelle in Graz am 14. September des nämlichen Jahres nach Wien beförderte, ist ersichtlich, dass jene Funktionäre am 5. Juni (also am Tage, wo der betreffende Landtagsbeschluss gefasst wurde) eine Erklärung ausgestellt hatten, die den Dank der Stände für die neue Thronfolge-Ordnung ausdrückt und das Gelöbniss, auch weibliche Thronerben anzuerkennen, enthält. Der landschaftliche Registrator Joh. Carl Zapoth hatte davon Abschrift genommen und ein von ihm vidimirtes Verzeichniss der bezüglichen Votanten lag damals gleichfalls im kärnter Landes-Archive. Dass später diese Schriftstücke in Vergessenheit geriethen oder vielmehr mit Stillschweigen übergangen wurden, erklärt sich

wohl aus der Unzufriedenheit des Hofs mit der wortkargen Erklärung der kärntner Stände. Dass der Kaiser davon wirklich nicht befriedigt war, gab er zu erkennen, indem er mit Ausstellung eines »Rezepisse« darüber, wie die übrigen Landschaften es auf ihre einschlägigen Kundgebungen alsbald erhielten, zögerte. Die Kärntner täuschten sich nicht über den Grund dieser Zurückhaltung. Sie fragten unterm 29. Juli 1720 bei der Geheimen Stelle in Graz an: ob sie etwa ihr »Declarations-Schreiben« zu reassumieren hätten? und drückten dabei die eine Besorgniss verhüllende Hoffnung aus, der Kaiser werde wohl mit ihrer unterm 5. Juni 1720 eingeschickten Erklärung ebenso zufrieden sein, wie mit der der Steiermärker, nachdem — setzten sie zur Bemäntelung ihrer eigentlichen Besorgniss bei — der Umstand, dass sie die ihrige nicht vor einem Notar abgaben, ihnen doch nicht zur Last gelegt werden könne. Es scheint aber auch diese Bewerbung um ein Zeichen der kaiserlichen Huld keinen Erfolg gehabt zu haben.

82) Dieser Beisatz findet sich sowohl im Landtags-Protokolle als in der Erklärung vor, welche der Burggraf und die Verordneten am 5. Juni 1720 unterzeichneten. Er hat am Wiener Hofe vielleicht noch mehr als das Fehlen besonderer Betheuerungen zur Verstimmung beigetragen, die den Kärntnern nicht entgangen ist und deren wegen sie jenen Beschluss zu reproduzieren sich scheuten.

83) Laut dem Landtags-Protokolle Band 1833 im steierm. Landes-Archive (Bl. 79 bis 92) nahm die betreffende, am 10. Juni 1720 abgehaltene Sitzung folgenden Verlauf: Der Erb-Landmarschall Maria Carl Graf Saurau eröffnete sie, indem er die Regierungs-Vorlage sammt allen ihren Beilagen zur Kenntniss der versammelten Stände brachte. Er hob hervor, dass es sich bei der Regelung der Thronfolge um die »einige unzerthrenliche Verainigung und Beisammenerhaltung aller Sr. kais. Majestät dermalen in und ausser Teutschland besitzenden oder auch khünftig allerhöchst deroselben zukhommenden Erbkönigreiche, Fürstenthümber und Lande« handle und dass der Kaiser sich »allergnädigst versehe«, die Stände würden diese landesväterliche Vorsorge sich »gehorsamst zu Gemüth nemen und hierüber gegen Sr. kais. Majestät sich allerunterthänigst erklären.« Als die Umfrage begann, stimmte zuerst der Landeshauptmann im Hinblicke auf die so nöthige »Beysammenbehaltung aller österr. Erbkönigreiche und Länder« unbedingt für die Annahme der neuen Thronfolge-Ordnung und stellte er den Antrag, dass die Stände sich bereit erklären »zu dieses Erbrechts immerwährender, unzerbrechlicher Beobachtung und Vesthaltung alle eusserste Khräfte, auch guett und blueth vorzustreckhen.« Zur näheren Begründung dieses Antrags brachte er vor: die kais. Disposition ziele auf die Sicherheit aller österr.

Erbkönigreiche und Lande ab, gereiche folglich auch dem Lande Steyer zu solcher; sie sei in der Gott gefälligen Gerechtigkeit gegründet, auf die allgemeine Wohlfarth »schier grad gerichtet« und dem Lande seien dadurch seine althergebrachten Gewohnheiten und Freiheiten verbürgt; zunächst aber sei Gott zu bitten, dass er dem Kaiser männliche Erben schenke und so ermögliche, dass dessen Haus »bis zum Weltende« regiere. Diesem Votum schloss sich zunächst der Abt von St. Lambrecht an. Der Landes-Verweser stimmte gleichfalls bei, war aber unter den Votanten der Erste, der auch die katholische Religion als dadurch dem Lande gesichert bezeichnete. Derselbe sprach sein volles Vertrauen zur »weiblichen Descendenz« aus, dass auch sie des Landes Freiheiten und die katholische Religion schützen werde. Der Abt von Admont äusserte die gleiche Zuversicht, rieth jedoch dessenungeachtet, den Kaiser bei diesem Anlasse um »beständige Beibehaltung der Landesprivilegien« anzugehen. Als der Statthalter diese Wendung der Abstimmung wahrnahm, trat er ihr durch die Bemerkung entgegen: seiner Meinung nach sei auf die eingelangte kais. Resolution nicht viel zu erwiedern, sondern es sei »sich blos dafür zu bedankhen und der Successions-Ordnung zu conformieren«; nur »beynebens« sollte man »die beybehaltung der Landesprivilegien und die Reflexion auf den katholischen Glauben khürtzlich einlauffen lassen.« Indessen formulierte Graf Joh. Jos. Wurmbrand letzteres Anliegen noch genauer, indem er empfahl, für den Fall, dass die Succession auf das weibliche Geschlecht übergienge, die Erwartung auszudrücken, dass sodann ein katholischer Prinz dieselbe weiterführen werde. Die Pröpste von Pöllau und Stainz, die nun bei der Umfrage an die Reihe kamen, halfen sich über die etwas schwierige Situation mit frommen Sprüchen hinweg (»si te consumptum putaveris orieris ut lucifer« sagte der Erste und der Zweite fügte bei: »ubi desinit auxilium humanum adest divinum«). Der Präsident der Verordneten-Stelle, Joh. Jos. Graf Lodron, kam auf die Nothwendigkeit, die Landes-Privilegien zu sichern, zurück, wurde aber sofort vom Landeshauptmanne unterbrochen, der es überflüssig fand, diesen Punkt nochmals zu berühren, nachdem er selber bereits davon geredet habe. Dagegen erhob Niemand Einsprache als nun eine Reihe von angesehenen Mitgliedern des Herrnstandes (der General-Einnehmer Max Augustin Graf Thurn, Franz August Graf Wildenstein, Franz Bernhard Graf Saurau, Joseph Graf Schrattenbach, Georg Sigmund Graf Auersperg, Georg Rudolph Graf Thurn, Jos. Graf Strassoldo, Georg Wilh. Freih. zu Pranckh, Jos. Xav. Freih. von Lang und Jos. Karl Freih. von Stadel) eine Verwahrung zu Gunsten der katholischen Religion (die vor Allem

den Gemahl der Thronerbin betreffen musste) in den Landtagsschluss aufgenommen wissen wollten. Weil jedoch die Gleispach, Stubenberg, Lenkhheim u. s. w. dies überflüssig fanden, ergab sich eine Majorität dagegen. Der Beschluss der Stände fiel so aus, wie der Landeshauptmann ihn beantragt hatte; nur fügten die Stände die Bitte um Bestätigung ihres alten Herkommens und der Landesfreiheiten bei, was der Landeshauptmann dadurch von Vorne herein zu vereiteln gesucht hatte, dass er eine Sicherung dieser ständischen Prärogative als schon in der Thronfolge-Ordnung gelegen bezeichnete.

84) Der tiroler Landtag und zwar der „offene“ (allgemeine) wurde zum Zwecke der Zustimmung zur Pragmat. Sanktion vom Kaiser mit Dekret vom 30. Oktober 1720 auf den 26. November des nämlichen Jahres einberufen, die Zusammentretung jedoch später bis zum 9. Dezember verschoben, an welchem Tage der Hof-Vice-Kanzler beim Geheimraths-Collegium zu Innsbruck im s. g. Riesensaale der hiesigen Burg den versammelten Ständen das Ansinnen des Kaisers vortrug. (Handschrift 1226 der Bibliotheca Tirolensis im National-Museum zu Innsbruck). Dass diese lange Verzögerung eintrat, hängt wohl mit dem ungünstigen Verlaufe des Congresses zusammen, der in den Monaten Juni und Juli desselben Jahres zu Innsbruck abgehalten wurde. Wie Markus Freih. von Cazzan in seinen „Rerum Provincialium Commentarii“ (Handschrift III. h. 35 der Musealbibliothek zu Innsbruck) S. 131 bis 136 meldet, wollten „Stifter und Stände“ damals durchaus keine Militärcontribution für einen auswärtigen (in Sicilien zu führenden) Krieg bewilligen. Die in Innsbruck dazu aufgestellte Hof-Deputation und der Congress wechselten damals neun Schriften und trotzdem übernahm dieser von 80.000 Gulden, die der Kaiser begehrte, schliesslich nur 55.000. Die Differenz bestimmte der Congress, sie gleichsam dem Kaiser als ihm gezahlt anrechnend, „ad sublevamen Provinciae“ d. h. zur Vergütung eines Theiles der Kosten, welche die seit 1701 andauernden Truppen-Durchmärsche der Bevölkerung des Landes verursacht hatten. Der Kaiser missbilligte diesen Akt der Selbsthilfe und verlangte zum mindesten, dass die streitigen 25.000 ihm ausgefolgt werden, damit er sie dem bezeichneten Zwecke zuwende. Allein die desshalb zu Bozen und Innsbruck gepflogenen Conferenzen änderten nichts an jenem Congressbeschlusse und die Stimmung der Tiroler verdüsterte sich in dem Masse, als die damals im Betrage von 87.328 Gulden eingetriebene Vermögenssteuer, die Vorbereitungen zu einem neuen Grundsteuerkataster und andere das Land belastende Verfügungen dem Unmuthe neue Nahrung zuführten. Daher zeigte sich der zu Ende des Jahres 1720 in Innsbruck eröffnete Landtag als wenig willfährig. Er wies (laut den gebundenen Landtags-Akten im Landes-Archive,

Bd. 45, S. 74) die Beilagen zur Pragmat. Sanction einem Ausschusse zu, der sie zu prüfen hatte und drei Tage damit zubrachte. Als dann am 14. Dezember der von der grossen Ständeversammlung dazu bevollmächtigte „Grosse Ausschuss" über das kais. Ansinnen abstimmte, kamen die wunderlichsten Bedenken zum Vorschein. (Siehe den Band 84 dieser Akten, S. 333 ff.) Der Prälat des Augustiner Chorherrnstiftes Gries (bei Bozen) besorgte: wenn durch die Tronerbin die Herrscherrechte auf Cognaten übertragen werden, könnte der künftige „regierende Herr" sich nicht als verpflichtet betrachten, die von den Habsburgern contrahirten Staatsschulden zu bezahlen. Auch mit den „päpstlichen Constitutionen" wusste derselbe die neue Thronfolge-Ordnung nicht zu vereinbaren. Ihn erfüllte es ferner mit Sorge, dass in Zukunft kein besonderer Landesfürst mehr im Lande sich aufhalten werde. Er nannte eine solche Landtags-Verhandlung „etwas Unerhörtes" und mahnte zur grössten Vorsicht in Ansehung der Landesfreiheiten. Seine Auslassungen müssen die Grenze des Zulässigen nahezu überschritten haben. Denn der Landeshauptmann erinnerte ihn daran, dass kein Land berechtiget sei, seinem Herrscher eine Thronfolge-Ordnung aufzunöthigen, und dass die Landesfreiheiten nicht preisgegeben zu werden brauchen, indem man sich dem diesbezüglichen Willen des Kaisers unterwirft. Gleichwohl erklärten sich auch die Aebte von Neustift, Stams, Georgenberg und überhaupt mehr oder weniger alle anwesenden Prälaten mit dem von Gries einverstanden. Der einzige Abt von Stams lenkte ein, indem er mit Rücksicht auf die Gräfin Margaretha Maultasch die Bemerkung fallen liess, dass für Tirol weibliche Landesfürsten nichts Fremdartiges wären. Erst als die Vertreter der Städte an die Reihe kamen, wurden auch Stimmen laut, die mit Vorbehalt der Landesprivilegien des Kaisers Begehren billigten. Den Reigen der also Zustimmenden eröffnete der Abgeordnete von Meran, Anton Meittinger. Der Abgeordnete von Innsbruck, Joh. Peter, pflichtete dem Vorredner bei, aber nur im Vertrauen auf dessen Einsicht und meinte, die neue Ordnung „platter Dingen" anzunehmen, wäre unmöglich, weil das Land damit ohnehin die Anwartschaft auf einen „gegenwärtigen" Landesfürsten opfere. An diesen Gedanken anknüpfend, schlug der Prälat von Wilten vor, den Kaiser mindestens zu bitten, dass in Ermanglung eines in Tirol residierenden Fürsten beständig ein Gubernator daselbst sich aufhalte. Joh. Ant. von Rolandin rieth, „ein teutsches Haupt" sich auszubitten und ebenso bestand Jos. Ant. von Indermaur darauf, dass das künftige regierende Haus von „teutschem Geblüet" sein solle. — Es mögen da harte Worte gesprochen worden sein. Denn die Einleitung zur Zustimmungs-Erklärung lautete ursprünglich (laut dem vorbezogenen Aktenbande, S. 19): „Obe wir zwar in aller vnterthänigkheit

hetten wintschen mögen, dass dises hochwichtige, österr. Successionsgeschäft, so viel dieses das allergethreieste Erblandt Tyrol anbetrifft, mit uns, denen theigehorsamsten Ständen, wie vormals in derlei wichtigen Begebenheiten öfters beschehen, consultando zu überlegen wäre erlaubt gewesen.« Dieser Eingang wurde nachher allerdings gestrichen; aber er beweist, dass die Stände der Regierung die Ueberraschung, welche sie ihnen mit jenem Ansinnen bereitete, sehr verargten oder vielmehr mit Berufung hierauf die Miene des Beleidigten annahmen. In der Hauptsache fügten sie sich und zwar, wie sie versicherten, aus tiefinniger Hingebung. Denn in dem Protokolle, welche darüber aufgenommen ward, heisst es von dem gefassten Schlusse, er sei »per unanimia penitus vota« zu Stande gekommen. Derselbe gieng dahin, dass die Stände (die Fürstbischöfe von Brixen und Trient so wie die Vertreter der dortigen Domkapitel wohnten der Abstimmung nicht bei) das neue Erbfolgegesetz anerkennen und nicht nur selbst beobachten, sondern auch »auff all' und jeden Nothfall gegen männicgklich mit ungesparter Aufsetzung Guets und Bluets cröfftigst verfechten und vertheidigen wollen.« Dies gelobten sie dem »Ertzherzog von Oesterreich« für sich und für alle ihre Nachkommen (a. a. O. S. 20). Die Antwort aber, welche sie dem Kaiser ertheilten, zerfällt in mehrere Absätze, welche ebensoviele Verwahrungen in sich begreifen als da Punkte berührt werden. Nach einer Aufzeichnung im Bande 1226 der Bibliotheca Tirolensis, Bl. 12 ff. sind das folgende Punkte: 1. Sehnsucht nach einem besonderen Landesfürsten. Daher wird dem Kaiser eine so zahlreiche männliche Nachkommenschaft angewünscht, dass »neben anderen Erblanden auch Tirol mit der beständigen Gegenwarth eines allermildesten, österreichischen Landesfürsten beglückseliget . . . werde.« 2. Wahrung der Landesfreiheiten. Die Stände zweifeln nicht, dass ihnen »allergnädigst erlaubt sein werde, wie hiemit beschiehet, zu reservieren und ausszudingen, dass eben also, wie von Eur. r.-kais. und kgl. katholischen Majestät bei Antritt und Possessnembung der teutschen Landt Anno 1711 in alhier zu Innsbruck aufgenombener Landshuldigung selbes allermindest beschehen, auch von dero durchlauchtigster Succession und allen weiteren, rechtmässigen Regierungsnachfolgern bei jedesmahligem Antritt der Landtregierung die gleichmässige Zusage und wirkliche Manutenierung vorangemörkhter Unserer alten Rechte . . cröftigest gelaistet . . . werde.« Es solle überhaupt aus der Annahme der Successions-Ordnung den Ständen »kein Präjudiz oder Nachtheil« erwachsen. 3. Betonung des »grossen Unterschidt, so entzwischen disen mit so villen mächtigen, frembden Potenzen angrenzenden und anderen, von Uns entfernten Erblandten waltet.« Uebrigens wurde diese Erklärung erst nachträglich, am 30. Dezember 1720, in Gegenwart des grossen

und kleinen Ausschusses vom landschaftlichen Syndikus Dr. Joh. Baptist Stempfle als zu diesem Akte ernannten »Spezialnotar« verfasst und gefertiget. Das Conzept des Dankschreibens, welches der Kaiser den tiroler Ständen zukommen liess, und die auf dasselbe bezüglichen Anträge der Innsbrucker Geheimen Stelle fand ich im Arch. des Ministeriums des Innern (Akt 10 ex 1721, Tirol). Der weitere Verlauf jenes Landtags, welcher sich dann hauptsächlich mit der Bewilligung eines Steuerpostulats befasste, ist in der Handschrift 1266 der Bibl. Tirol. dargestellt, wo aber allem Anscheine nach falsche Datierungen vorkommen, welche zu den auf S. 50 des vorliegenden Bandes uncorrigirt gebliebenen, irrigen Zeitangaben verleiteten. Uebrigens hat die Oesterr. Hofkanzlei der Geheimen Stelle in Innsbruck schon unterm 22. Juni 1720 die betreffende Vorlage sammt allen Beilagen mit dem Auftrage überschickt, binnen 14 Tagen zu berichten, ob die Annahme »im Lande Tyrol vor dem offenen Landtage oder nicht etwa füglicher bei ohnedem nächstens zu halten bevorstehendem Ausschuss-Kongress jeh ender jeh besser zu bewürckhen wäre.« (Copeybuch »Von d. r. k. Majestät« 1720, Bl. 659 ff.).

85) Sitzungs-Protokolle des engeren Ausschusses vom Jahre 1791 in der Bibliotheca Tirolensis (a. a. O.), Band 1241, Bl. 13.

86) Der Wortlaut des bezüglichen Landtagsschlusses, den die Stände Böhmens am 16. Oktober 1720 fassten, ist mit allen Unterschriften, welche deren Erklärung trägt, in dem 1867 bei H. Mercy in Prag erschienenen »Politischen Handweiser für Landtags- und Reichsraths-Deputirte«, S. 9 ff., aber auch schon im Kalender »Austria« für 1849, S. LXXIII—LXXVIII abgedruckt.

87) Die Reihenfolge, in der dies geschah, siehe sammt dem Quellennachweise in meiner Abhandlung »Entstehung und Bedeutung der Pragmatischen Sanction« a. a. O. S. 148 und 149. Seit diese Abhandlung veröffentlicht wurde, sind von einschlägigen Publicationen folgende zu meiner Kenntniss gelangt: d'Elvert, Die Einführung der pragmatischen Sanction in Mähren, im »Notizen-Blatt der hist.-statist. Sektion etc.« zu Brünn, Jahrg. 1875, Nr. 1 (Authentische Mittheilungen aus dem Wiener Staats-Archive mit einer die Entstehung und Bedeutung der Pragmat. Sanction darlegenden Einleitung); Prof. Dr. Alfred Dove, Die pragmatische Sanction in Schlesien, im XIV. Bande der »Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens«, S. 299 ff. (eine auf selbstständiger Forschung fussende Arbeit, die namentlich aus den Akten des Breslauer Staats-Archivs viel Neues bringt und durch Ausblicke in die schlesische Verfassungsgeschichte an Werth noch gewonnen hat). Was die Vorderösterr. Lande

betrifft, so geschieht der Annahme der Pragmat. Sanction durch dieselben in den gedruckten älteren Werken von Kreuter, Sartori u. s. w. keine Erwähnung. Doch unterliegt es keinem gegründeten Zweifel, dass deren Zustimmung im Laufe des Jahres 1721 eingeholt und von ihnen auch ausgesprochen wurde. Zwei Aktenstücke im Arch. des Minist. des Innern (ad 6 und 11 ex 1721, I. A. 1, Tirol) belehren uns darüber des Näheren. Unterm 1. Oktober 1721 wurde danach die bewusste Regierungs-Vorlage seitens der österr. Hofkanzlei der Innsbrucker Geheimen Stelle für den breisgauer Landtag zu Handen des vorderösterr. Vice-Statthalters Freih. von Rost, für den der Markgrafschaft Burgau zu Handen des Geheimraths J. A. Freih. von Ulm, für den vorarlberger Landtag zu Handen des Vogts der Herrschaften Bregenz und Hohenegg, Joh. Andr. von Pappus Freih. von Trazberg, und für die Stadt Constanz zu Handen des dortigen Hauptmannschafts-Verwalters, Freih. von Landsee, übersendet. In den betreffenden Aufträgen ist blos von einem »anbefohlenen Publikations-Geschäft« die Rede und von der Stadt Constanz heisst es gar, es solle ihr »das erforderliche Erklärungs- und Danksagungs-Instrument in der Euch (d. h. den Oberösterr. Geh. Räthen) mit Gelegenheit des tyroler Landtags zugesendeten Formul abgefordert werden.« Unterm 27. November 1721 bezeichnete die Hofkanzlei die Notare, welche als »von Sr. k. und k. kathol. Majestät und dem Erzherzog von Oesterreich« hiezu ernannt, in Gegenwart dreier Landräthe Transsumpte der »ständischen Publikations- und Erklärungs-Instrumente« besorgen sollten, welche allerdings erst auf den »bevorstehenden, offenen Landtagen« der vorgenannten Länder zu verfassen waren. Also dürfte auf diesen die Annahme der Pragmat. Sanction mit Schluss des Jahres 1721 vor sich gegangen sein. Für Breisgau wurde der landschaftliche Syndikus Dr. Stapf, für Vorarlberg der landsch. Syndikus Joh. Jos. Rudolphi, für Schwaben der landsch. Syndikus von Molendorff zum Notar ad hoc ernannt. Das wäre eben kaum geschehen, wenn nicht die abverlangte Zustimmung in naher Aussicht gestanden hätte.

88) Laut einer Abschrift des Original-Dokuments, welche im Archive des Minist. des Innern (ad 2 ex 1726, Innerösterreich) sich befindet, haben die am 9. August 1720 zu Görz versammelten Stände über Antrag des Landeshauptmannes Grafen Joseph Wildenstein einstimmig die Beobachtung und standhafte Vertheidigung der Pragmat. Sanction gelobt, allerdings mit dem Beisatze, dass sie hoffen, der Kaiser werde sie bei den althergebrachten Freiheiten erhalten. Mit der Abfassung der diesem Beschlusse entsprechenden, formellen Erklärung betrauten sie den Landeshauptmann, den Vice-Marschall und das ständische Verordneten-Collegium. Zu Eingang des Dokuments sind aber nicht blos diese, sondern alle Theilnehmer an jenem Landtage genannt.

Darunter sind Grafen: 4 Attems, 3 della Torre (Thurn), 9 Strassoldo, 3 Coronini, 2 Lanthieri, 2 Mels, 2 Edling, 1 Rabatta; Freiherrn: 2 Formentini, 2 D'Orzon, 1 Defin, 1 Reschauer, 1 Dorimbergo (Dornberg), 1 Delmestri, 2 Neuhaus, 1 Terzi; ohne Angabe des Adelsranges: 5 Radievčig, 1 Grabiz (Georg), 2 Morelli, 1 Suardo (Jul. Ant.), 2 de Grazia, 1 d'Avardi, 1 Conti (Conrad). Ausserdem betheiligten sich an dem Beschlusse die »kais. Pfarrer« von Merna, Bigliana, Prevacina, Schönpass und Czerniza und ein Deputirter des Capitels von Cividale d'Austria. Die Ausfertigung erfolgte in deutscher Sprache.

89) Die Beitritts-Erklärung der Egerländer zur Pragmat. Sanction und das betreffende Landtags-Protokoll vom 23. Juli 1721 hat Dr. Franz Kürschner in seinem Buche »Eger und Böhmen« (Wien 1870), S. XX bis XXVII des Anhangs nach den Originalen mitgetheilt. Die Egerländer schlossen sich aber blos dem »Accessions- und Submissions-Instrumente« der böhmischen Stände an und bekannten sich damit als dem Königreiche Böhmen zugehörig. Allerdings schalteten sie dieser ihrer Erklärung die Worte ein: »salvis tamen semper privilegiis ab Imperatoribus regibusque Bohemiae urbi Egrae et circulo concessis und in wie weith es sich auf den pfandtschilling Eger appliciren lasset.« Diese Klausel hatte der damalige Amts-Bürgermeister der Stadt Eger, Joh. Adam Junckher von Ober-Cunreuth, in Ansehung der städtischen Privilegien und damit dem h. röm. Reiche nicht präjudiziert werde, beantragt. Die übrigen Vertreter der Stadt stimmten auch nur »reservatis reservandis« bei und mehrere aus ihnen führten diesen Vorbehalt näher aus.

90) Dr. Peter Kandler hat die Beitritts-Erklärung der Stadt Triest nach dem im städtischen Archive befindlichen Original nicht nur in seinen 1848 zu Triest publizierten »Documenti per servire alla conoscenza delle condizioni legali del Municipio ed Emporio di Trieste« (II. 28—31), sondern auch in dem Abschnitte »Dinastia Imperiale« seiner 1861 zu Triest erschienenen, umfangreichen »Raccolta delle leggi, ordinanze e regolamenti speciali per Trieste« (S. 5 bis 8) abdrucken lassen. Die Urkunde ist mit Ausnahme lateinischer Sätze, die vom Stadt-Kanzler herrühren, in italienischer Sprache ausgestellt und die meisten Unterzeichner derselben tragen italienische Namen. Von den städtischen Funktionären abgesehen, unter welchen auch nur der »Provisore alla sanitá«, Antonio Saurer, deutscher Abkunft gewesen zu sein scheint, finden wir da die Namen: conte Petazzi, Burlo, Conti, Giuliani, Piccardi, de Bonomi, Civiani, barone Marenzi, Capuano, Dolcetti, Francol, Vidali, Prandi, barone Brigido, Bajardo, Argento, Donadoni, Torondolo, Calò, de Bottoni, Urbani, Marchisetti, Montanelli, della Porta, de

Leo, della Spada und d'Alberi. Slavischen Klang haben die Namen: Jurcho, Budigna di Stainegg, Ustia, Camnich, Studena. Auf deutschen Ursprung weisen hin: de Saurer, Kupferschein, Miller, Vosserman (Wassermann), Snel (Schnell), Bonomo-Stetner, Bonomo di Felser. Beglaubigt ist das Dokument durch den kais. Stadt-Kanzler Dr. Ant. Peter Juliani (Giuliani) d. d. 30. Februar 1720, welche Angabe im zweitgenannten Werke jedoch falsch ist. Die vom Kanzler vidimirte Urkunde, welche am 19. Oktober 1720 der Innerösterr. Regierung übermittelt und von der Geheimen Stelle zu Graz am 12. November 1720 nach Hof vorgelegt wurde, trägt das (der richtigen Zeitfolge entsprechende) Datum: 30. September 1720 (Akt 7 ex 1720 im Arch. des Minist. des Innern, I. A. 1. Innerösterreich). Die Beitritts-Erklärung hat im Wesentlichen nur die Anerkennung der neuen Thronfolge-Ordnung zum Gegenstand. Sie gipfelt in den Worten »riconoscendo adesso per all'ora la proposta Augusta successione«, deren zunächst der kais. Stadt-Kapitän bei seiner Ansprache an den engeren Stadt-Rath sich bediente und welchen nicht nur dieser, sondern auch der weitere Rath (der Vierzig) beipflichtete.

91) Die Beitritts-Erklärung der Stadt Fiume ist nach der Ausfertigung vom 29. November 1725 im »Almanacco Fiumano per l'anno 1856« (pubblicato da Gius. Politei, Trieste 1856), S. 42—46 abgedruckt. Sie ist in lateinischer Sprache abgefasst und blos vom Capitän Adelm. Ant. (Graf) Petazzi und den beiden Judices et Rectores unterzeichnet. Sie enthält einige beachtenswerthe Stellen in Betreff der Bedeutung, die man dort der Pragmat. Sanction beimass, und der Zwecke, die man sich als damit verbunden dachte. So heisst es: »Unus semper et ubique Haeres existat omnium Regnorum, Archiducatuum, Principatuum, Provinciarum et Regionum«. Das werde zur Kräftigung der Macht des Hauses Oesterreich, zum Schutze der katholischen Kirche, zur Verbreitung des christlichen Glaubens u. s. w. gereichen. Das röm.-deutsche Reich werde so an Ansehen gewinnen, Deutschland werde in dauernden Ruhestand versetzt, der ganze Weltkreis geehrt und geschmückt. Und ist es nicht ein Naturgesetz, dass die Kräfte durch ihre Vereinigung wachsen (natura ipsa in virium unione maxime potens)! Die nächste, vom Kaiser beabsichtigte Wirkung werde sein, dass »uno in perpetuum constituto Capite quasi Corporis unius, quod inseperabile et unitum, insuperabile et invictum Austriacum praestabit imperium.« Der bezügliche Beschluss wurde vom Stadtrathe am 9. Oktober 1720 gefasst. Ausser der Dankesbezeugung dafür, dass der Kaiser geruht habe, die Stadt neuerdings »in Domus Suae haereditatis seu successionis membra . . . annumerare et universo Haereditario Imperio suo incorporare«, — enthält der

Beschluss Betheuerungen der Anhänglichkeit und des Festhaltens an der neuen Erbfolge-Ordnung. Die Stylisierung der Ausfertigung besorgte der Hauptmann von Castua, Dr. Peri, den der Stadtrath damit betraut hatte.

92) Die »Litterae Regales«, womit dies geschah, sind im III. Supplement-Bande zu den »Vestigia Comitiorum apud Hungaros« von M. G. Kovachich (Oten, 1801) S. 431—433 nach dem im Archive der Stadt Oedenburg befindlichen Exemplare abgedruckt. Sie sind vom 1. Mai 1722 datiert. Ihr Inhalt klingt zum Theile wörtlich im § 4 der »Praefatio« zu den ungar. Gesetz-Artikeln von 1722/3 an.

93) Jos. Benkö, Transsilvania, P. I. (Vindobonae 1777), p. 331. Dass der siebenbürgische Landtag für einen früheren Termin einzuberufen sei, als der ungarische, wurde schon in einer Geh. Conferenz vom 13. Juli 1721 als rathsam erklärt und auch vom Kaiser damals schon gutgeheissen. Es sollte so eine Pression auf die Ungarn geübt werden. (Resolvierter Vortrag vom 14. Juli 1721 im Wiener Staats-Archive).

94) Den Mittelpunkt dieses Verbandes bildete vorläufig der Monarch, dem (und nicht sich wechselseitig) die einzelnen Länder Beistand für den Fall gelobt hatten, dass die neu eingeführte Thronfolge oder das für unantastbar erklärte Object derselben zum Gegenstand von Angriffen werden würde. Ihm kam es zu, die solcher Gestalt zu seiner Verfügung gestellten Machtmittel auch zur Vertheidigung der Länder der ungar. Krone zu verwenden; aber er trug die Verantwortung hiefür leichter und durfte auch bei Allen grössere Opferfreudigkeit gewärtigen sobald letztere Länder die gleichen Zusagen ertheilten. Es ist daher wahrscheinlich, dass Karl VI. im Jahre 1722 das Zustandekommen einer Vereinbarung der Länder unter sich zum Zwecke gemeinsamer Vertheidigung noch immer als eine offene Frage betrachtete. Wie dagegen die Ungarn sich Wechselbeziehungen dieser Art als mit ihrem Staatsrechte vereinbar, ja als danach schon vorhanden dachten: das zeigt die Consequenz, mit welcher sie den s. g. Wiener Frieden von 1606 immer vom Neuen durch ihre Könige bekräftigen liessen. Siehe die ungar. Ges.-Art. 17 von 1608 (ante Coronat.), 2 von 1622, 1 von 1638, 1 von 1638, 1 von 1659. Sehr bezeichnend ist auch hiefür Dasjenige, was Fr. Salamon in seiner ungarisch geschriebenen »Geschichte der Besetzung des kgl. ungar. Thrones und der Pragmat. Sanction«, (A Magyar Királyi Szék betölése és a Pragmatica Sanctio története) Pest 1866, S. 193 sagt: Wenn im Jahre 1722 von einer Union mit den österr. Erblanden die Rede gieng, so bedeutete dies nichts Neues. Sie bestand auch früher schon, indem Steiermark und Kärnten um Kroatien und das südlich von der Donau gelegene Ungarn, Böhmen und Oesterreich um das nördlich von der Donau

gelegene Ungarn sich kümmerten. »Aber in den vorausgehenden zwei Jahrhunderten war dieser Vertrag (szerzödés) nur insoferne ein zweiseitiger, als, wenn Ungarn sich selbst vertheidigte, die benachbarten Provinzen sich als schon hiedurch beschützt zu betrachten hatten und dass dieselben aus Dankbarkeit hiefür und in ihrem eigenen Interesse zur Erhaltung der ungarischen Grenzfestungen und Truppen beitrugen. Ungarns Verpflichtung bezog sich nur auf die Abwehr der Türken; wurde z. B. Böhmen vom Westen her angegriffen, so waren die Ungarn keineswegs verpflichtet, zu dessen Schutze die Waffen zu ergreifen.« An dem damit geschilderten Sachverhalte ist nur das Eine unrichtig, dass ihm ein Vertrag zu Grunde lag. Auf Seite der genannten, nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder war es lediglich guter Wille, wenn sie sich der Letzteren in den Kriegsbedrängnissen annahmen und die Millionen baren Geldes, die sie nebst ungezählten Menschenleben dafür opferten, nicht lieber auf den unmittelbaren Grenzschutz verwendeten, der in den Zeiten, wo die Magyaren mit den Türken gemeinsame Sache machten, sich wirksamer würde erwiesen haben, als jenes angebliche Vertrags-Verhältniss. Dass dem guten Willen Eigennutz beigemischt war, ist nicht in Abrede zu stellen. Aber dass die Niederösterreicher, Böhmen, Steiermärker u. s. w. es sich als Gegenleistung anrechnen lassen mussten, wenn die Ungarn ihrem Selbsterhaltungstriebe folgten und sich den Türken gegenüber zur Wehre setzten, ist eine ebenso kühne Behauptung, als es unter der Voraussetzung eines Vertrags-Verhältnisses ein doppelt berechtigter Tadel wäre, der die Ungarn wegen ihres häufigen Zusammengehens mit den Türken dann treffen würde. Von den wirklichen Beziehungen Innerösterreichs zu Kroatien habe ich schon oben in der Anmkg. 62 zum laufenden Abschnitte gehandelt. Was Steiermark für die angrenzenden Theile Ungarns that, kam hauptsächlich der Festung Kanischa und den Burgen des benachbarten ungarischen Adels zu Gute. Niederösterreich unterhielt Jahrhunderte hindurch die Festung Raab und bestritt vorübergehend zahlreiche Besatzungen in den davor liegenden Gegenden bis zum Plattensee hinab. Böhmen endlich brachte für die Festung Komorn grosse Opfer und schob wiederholt Hilfstruppen bis an die Waag vor. Daher war auch um das Jahr 1577 der Oberkapitän des Kriegsvolks der Länder der böhm. Krone, Ladisl. Freih. von Lobkowitz, zugleich Ober-Gespan des Trentschiner Komitats. (Faustin Prohaska, Miscellanem der böhm. und mähr. Literatur, Prag 1. 1784/5, S. 441). In Ansehung Komorns liegt (im Arch. des Minist. des Innern, IV. H. 3, Böhmen, Akt 1 ex 1544) ein Schluss vor, der am 7. Januar 1544 auf dem Generallandtage der böhm. Länder zu Prag gefasst wurde, wo-

nach damals dieser Kongress unter der Voraussetzung, dass die Ungarn »billiger Weise« auch ihrer Seits dafür Opfer bringen, 8000 Schock böhm. Groschen zur Befestigung von Komorn bewilligte. Ausserdem liess er 200 Fusssoldaten anwerben, die in diesen befestigten Ort gelegt werden sollten. Von dieser Zeit an war bis ins XVII. Jahrh. hinein Komorn häufig mehr eine Dependenz von Böhmen als ein spezifisch ungarisches Bollwerk. Siehe auch I. Abth. Anmkg. 88 zum II. Abschnitt. Von älteren Annäherungs-Versuchen, durch welche die Ungarn mit ihren westlichen Nachbarn Fühlung zu gewinnen trachten, verdienen hier die in den Jahren 1532 und 1544 gemachten eine besondere Erwähnung. Sie sind gleichsam Prototypen der späteren. Im erstgenannten Jahre richteten die zu Kenese versammelten Ständeglieder unterm 6. Januar an die Stände des Landes unter der Enns folgendes, auf dem Innsbrucker Ausschusstage auch von den Abgesandten anderer Erblande zur Kenntniss genommenes Schreiben: »Rmis. Rdis. Illustribus, spectabilibus, generosis, magnificis, strenuis, nobilibus, egregiis, prudentibus, circumspectis ac cujusvis status et conditionis hominibus Archiducatus Austrie inferioris Dominis Amicis ac vicinis nobis observandissimis atque honorandis Salutem ac obsequiorum nostrorum commendationem. — Tametsi non dubitamus D(ominationibus) vestris optime constare regnum istud nostrum dum adhuc florebat omnibus regnis et provinciis circumvicinis non parvo usui atque emolumento fuisse et non solum D. vestris ac huic vestri celeberrimo Archiducatui verum etiam toti Christianitati ad reprimendos et propulsandos impiorum hostium conatus et hostilitates nos tamquam antemurale et fidele propugnaculum quoddam fuisse et ad effusionem sanguinis nostri et infinitis caedibus nostrorum Reipublicae Christianae fidelissime et constantissime usque ad hec tempora servisse; Verum quo jam Res nostrae deductae sint, id adeo toti pene orbi notum est, ut ea referre supervacaneum existimemus. Si quidem dum aliorum commodis studemus dum negligentiam et impotentiam principum nostrorum ferimus et idque frustra per tot secula, auxilia a republ. christiana imploravimus eo miseriarum redacti sumus, ut his qui a tot et tantis cladibus supersumus nihil jam preter sanguinem supersit. Itaque ne adhuc nobis et christianitati, pro qua etiam sanguinem et vitam, que jam sola restat, modo prodesse possumus, effundere non dubitamus, defuisse videamur, indiximus Universalem dietam in festo beati Gregorii Pap. proxime affuturum (= 12. März) in Berenhida in Comitatu Vesprimiensi celebrandam. Ubi tractaturi et conclusuri sumus de conservatione hujus afflicti et nimium (nisi mature praevideatur) ruentis Regni nostri, quod aeque ac nobis Do. vestr.

proderit. Igitur rogamus Do. Vestr. tamquam bonos dominos vicinos et amicos nostros ut pro suo in religionem christianam studio et benevolentia erga nos denique pro evitandis ultimis periculis que non secus Do. Vestris ac nobis jam iminent, velint mittere Oratores suos ad dictum locum et diem, qui nobis in persona Do. Vestrarum rebus nostris afflictis et attritis consilio et auxilio esse possint. Pro quo facto Dom. Vostre a Deo optimo Max. dignam mercedem recipiant. Nos vero eisdem omni vicissitudine officiorum promereri studebimus. Alioquin si viderimus nos ab omnibus Principibus ac Regnis ac provinciis destitutos cogemur eam quam poterimus viam conservacionis regni querere et invenire antequam ad internecionem usque pereamus. Easdem felicissime valere optamus. Earundem V. D. etc. Prelati, Barones, Proceres, Nobiles, Milites, Regnicole omnium Ordinum Regni Hungariae in Kenese congregati.« (Aus dem krainer Landes-Archive, Fszkl. 93, Stk. 9). Diese Versammlung notifizierte übrigens ihre Pläne auch den Polen (Dogjel, Cod. dipl. Regni Poloniae, I. 130) und sprach in einer an das Pressburger Komitat gerichteten Zuschrift vom 1. Januar 1532 (bei Kovachich, Vestig. Comit. Suppl. III. p. 146) unverholen ihren Entschluss aus, Demjenigen als ihrem Könige zu huldigen, der die Macht hat, Ungarn zu vertheidigen, und der ihnen, den Ständen, den Fortgenuss ihrer Freiheiten verbürgt. Um über diese Wahl ins Reine zu kommen, hatten die da Versammelten auch sowohl den König Ferdinand I. als dessen Gegner, Johann Zapolya, eingeladen, durch Botschafter ihnen bekannt zu geben, was sie zu Ungarns Rettung und zur Wahrung der ständischen Vorrechte zu thun bereit wären. Ferdinand I. gab sich in Bezug auf den wahren Endzweck keiner Täuschung hin und warnte daher auch unterm 10. Februar 1532 die Stände des Landes unter der Enns vor der Beschickung des Berenhidaer Convents. Er werde, setzte er bei, die ihm treuen Ungarn anderswohin berufen und es sei überflüssig, auf jenen Lockruf auch nur zu antworten. (C. Denhart's Excerpte a. d. n. ö. Landtagsverh. im n. ö. Landes-Archive, II. Bd. Bl. 187). — Die im Winter von 1543/4 auf dem Prager Kongresse erschienenen Abgesandten der ungarischen Stände gaben am 24. Januar 1544 eine Erklärung ab, wonach sie vom Neusohler Landtage dahin gesendet worden waren, um die Rettung Siebenbürgens zu erwirken; doch modifizierten sie, dort angelangt, ihr Begehren dahin, dass die böhmischen und österr. Lande den Ungarn mit mindestens 12.000 Reitern und 4000 Mann Fussvolk zu Hilfe kommen, welche Kriegsmacht ausreichen würde, die der Feindesgefahr am meisten ausgesetzten Schlösser, beiläufig 100 an der Zahl, zu behaupten und so jene Lande vor feindlichen Einfällen

zu schützen. Sie betonten, dass »die hungerisch Nation«, wie zur Genüge bekannt, »den obersten Hauptleuten der röm.-kun. Majestät bisher sets gehorsam gewesen«, was sie auch künftighin sein werde! Als sie jedoch befragt wurden, ob sie mit Vollmachten zum Abschluss einer festen Vereinbarung versehen seien, antworteten sie ausweichend und hieran zerschlug sich die ganze »Handlung«, bei welcher die ungar. Abgesandten durchblicken liessen, dass in Ungarn grosse Anstrengungen gemacht würden, um den Türken Stand zu halten, und dass die Stände des Königreichs entschlossen seien, so zahlreich als möglich ins Feld zu rücken »wo (daferne) sy anderst von Denen, die Inen billich Hilff laisten solten, nit verlassen werden.« (Landtags-Akten von 1544 im n. ö. Landes-Archive). Den ungarischen Räthen leuchtete die Wichtigkeit einer Personalunion zwischen Ungarn und Böhmen im Jahre 1561 dergestalt ein, dass sie damals unterm 14. März in den Kaiser Ferdinand drangen: er möge seinen bereits zum König von Ungarn gekrönten Sohn Maximilian je eher auch in Böhmen krönen lassen, schon damit »conjunctis hoc pacto amborum Regnorum viribus Serenitas Sua defensioni Hungariae suo tempore melius prospicere possit.« (Monum. Comit. Regni Hungariae, IV. 450). Siehe auch die unten folgende Anmkg. 119.

95) In meritaler Beziehung ist auch die Ankündigung des Zweckes, zu welchem der ungar. Landtag im Jahre 1722 einberufen wurde, als kgl. Proposition anzusehen. Die Stände selber scheinen sie als das betrachtet zu haben. Denn während die formelle Proposition des Königs ihnen erst am 8. Juli zugieng, forderte die Magnaten-Tafel des Abgeordnetenhaus schon in der ersten Sitzung, die am 30. Juni stattfand, durch eine Deputation zu raschem Eingehen auf die kgl. Proposition auf. Der Vice-Palatin, Stefan Nagy, welcher statt des erkrankten kgl. Personals damals Vorsitzender des Abgeordnetenhauses war, versprach auch, der Magnaten-Tafel die bevorstehende Resolution jenes Hauses ehestens bekannt zu geben, und hielt dann an dasselbe eine ungarische Ansprache, in der er die Schutzbedürftigkeit Ungarns und die Nothwendigkeit einer Vorsorge für den Fall, dass der Kaiser ohne Erben stürbe, betonte. Im Anschlusse hieran hielt der Palatinal-Protonotar Franz Szluha de Iklad seine berühmte Rede, die mit einem Vivat auf die »Augustae Domus sexus foeminei usquedum supererit primogeniturae Jure felicissime regnatura Successio« schloss. Das Haus beantwortete diese Apostrophe mit einem dreimaligen Vivat. Auf diese Weise genehmigte es die weibliche Thronfolge u. zw. »usque supererit Augustae Domus sexus foemineus« durch Acclamation. Szluha machte als Beweggründe

die Nothwendigkeit (necessitas) und die Nützlichkeit (utilitas) geltend. Er gab zu bedenken: »cujus in vicinia (nos sumus) siti, quae illius, quae Nostrae Vires?, quis utriusque et quam numerosus miles?, quis pugnandi ardor?, qui Thesauri singulorum? qui omnium?.« Diese Fragen waren ebensoviele Hinweise auf die Schutzbedürftigkeit Ungarns. Er erläuterte die Folgerungen, welche er daraus zog, indem er die Verdienste des Hauses Oesterreich um Ungarn in Erinnerung brachte. Schon aus Dankbarkeit, fügte er bei, könne die Thronfolge nicht verweigert werden Allen, die von diesem Hause abstammen, so lange es derlei Descendenten gibt (dum superfuerint). Er verband obigen Antrag mit den Argumenten, die er vorausgeschickt hatte, durch die zündenden Worte: »Non generat imbellem aquila columbam; fortes nascuntur fortibus.« Ich halte mich bei diesen Mittheilungen an den Wortlaut der Rede, welchen Paul Prilessky, Vertreter der Wittwe des Fürsten Joseph Eszterházy, aufgezeichnet hat. Siehe die »Acta Diaetalia« vom Jahre 1722 in der Agramer Universitäts-Bibliothek (Handschrift 94, B. 17), welchen ich auch das hier Folgende entnehme, insoweit nicht eine andere Quelle ausdrücklich benannt ist. — Als die Vivat-Rufe aufhörten, beantragte der Pro-Palatin, den soeben gefassten Beschluss der Magnaten-Tafel durch eine Deputation bekannt zu geben. Während die an der »Tabula Regia« sitzenden Abgeordneten sich mit der Wahl dieser Deputation beschäftigten, gab die »Tabula partium Superiorum« d. h. die Gesammtheit der oberungarischen Abgeordneten die Erklärung ab: ihre Zustimmung zur wirklichen Thronfolge sei eine durchaus spontane. Im gleichen Sinne sprachen sich die Abgeordneten der beiderseitigen Donaugegenden (Partium trans- et cisdanubianarum) aus. Nachdem die Magnaten-Tafel in der vorbezeichneten Weise von dem Beschlusse benachrichtiget worden war, erwiederte sie diese Botschaft mit einer gleichfalls mündlichen, deren Ueberbringer der Erlauer Bischof Graf Gabriel Erdödy war. Dieser eröffnete dem Abgeordnetenhause: »Dominos Magnates denunciatam successionis acceptationem omnino secundare velle, ita ut votis coalescentibus etiam cum aliis Regnis et Provinciis ad Sacram Coronam spectantibus (damit sind Kroatien und Siebenbürgen gemeint) haec successionis acceptatio intelligatur.« Der Agramer Bischof war dabei von weltlichen Magnaten begleitet, unter welchen die Grafen Karl Harrach und Karl Adolf Rappach, die einzigen in eigener Person beim Landtage anwesenden »Indigenae« aus österr. Erbländern, sich befanden. Das Abgeordnetenhaus hiess die Eröffnung mit dreifachem Vivat-Rufe willkommen. Aus Kroatien gehörten ihm an und waren zugegen: der Protonotar Joh. Branyuk, die Vicegespäne der Komitate Agram und Warasdin, der Turopoljer Graf, je 2 Vertreter der Städte Agram, Warasdin, Kreutz und Kopreinitz. Die übereinstimmenden Beschlüsse

beider Häuser des Landtags überbrachte eine von beiden entsendete Deputation dem Könige, der sie am 3. Juli in Wien empfieng. Ihr Sprecher, Cardinal Graf Emerich Csáky, wies auf die Vortheile hin, welche Ungarn hinsichtlich seiner äusseren Sicherheit und inneren Ruhe von dem gefassten Beschlusse sich versprechen dürfe, gab ferner der Zuversicht Ausdruck, dass die Krone ihm zufolge nie an einen Herrscher, der nicht Römisch-Katholik ist, gelangen werde; er verwahrte auch des Königreichs avitische Freiheiten und Vorrechte und spielte auf des Königs Vorhaben, einen Schutzverband zu schaffen, mit folgenden, nicht misszuverstehenden Worten an: »Exinde etenim firmissime credit speratque Hungaria tam Suam quam aliorum Majestatis Vestrae Regnorum et Provinciarum hereditariarum felicitatem; sic sub glorioso Majestatis Vestrae successorumque suorum utriusque sexus Gubernio constituta certissime praemeditatam cum eisdem nanciscatur Unionem.« Vgl. Fr. Salamon's in der vorstehenden Anmkg. bezogenes Buch, S. 142 bis 163 (Julius 30—án auf S. 142 ist ein Druckfehler statt Junius 30—án). Leider sind da die lateinischen Reden in ungarischer Sprache wiedergegeben; aber die Darstellung des Hergangs ist aktenmässig und gut abgerundet. Die Anrede des Cardinals Csáky hat schon Math. Bel in s. »Notitia Hungariae Novae« (P. I. T. I., p. 398) zum Abdruck gebracht. Uebrigens war die scheinbare Ueberraschung, welche Szluha dem Landtage durch seine Rede bereitete, von langer Hand vorbereitet. Bereits am 13. Juli 1721 stellte eine Geheime Conferenz unter dem Vorsitze des Prinzen Eugen von Savoyen sozusagen das Programm dafür fest. Die »Litterae Regales«, empfahl dieselbe, sollen von der weiblichen Thronfolge keine deutliche Meldung thun, sondern es möge darin blos im Allgemeinen der Wunsch ausgedrückt werden, dass die Stände das Nöthige vorkehren um ihre Heimat und sich selbst für die Zukunft vor den inneren und äusseren Gefahren zu sichern, denen sie bisher ausgesetzt waren. Dadurch werden vorläufige Discussionen vermieden und schneidet man die Einwendung ab, dass die Stimmführer erst Instructionen einholen müssten. Um das Werk geschickt in Angriff zu nehmen sei vor Allem nöthig, den hohen Clerus und die Magnaten dafür zu gewinnen; dann gelte es, einen verlässlichen und tüchtigen »Personal« zu bestellen, der namentlich zu verhindern weis, dass der hohe Adel des niedrigen sich bedient um »sive ex reverentia sive metu eröffnende, aber nur simulirte favorable Vota«, die er in der Magnaten-Tafel abgibt, im Abgeordnetenhause zu Nichte zu machen. Das Beste wäre, wenn die Ungarn sich herbeilassen würden, die neue Thronfolge »motu proprio« anzunehmen. Erst wenn dies nicht geschieht oder gar das Abgeordnetenhaus (»die untere Tafel«) Opposition macht, müsste gelegentlich der königlichen Replik offen

von der Angelegenheit gesprochen und unter Allegierung der Rechtsbehelfe „aperto Marte“ darauf gedrungen werden, dass der Landtag sich fügt. Zu diesem Ende wäre damit zu drohen, dass bevor diese Angelegenheit geordnet ist, die „Gravamina“ nicht erörtert werden dürfen und schon gar die Rückeinverleibung der s. g. Neoacquistica nicht vorgekehrt werden wird. Auch sollte der Kaiser bis zur Annahme der neuen Thronfolge seinen Aufenthalt in Pressburg (wo die Landtage abgehalten zu werden pflegten) nehmen. — Der Kaiser billigte diese Vorschläge mit den Worten: „Placet in toto und soll wenigstens eine Conferenz mit der ungar. Canzley vnd Zuziehung des Bischofs von Agram daryber gehalten werdten.“ (Resolvierter Vortrag vom 14. Juli 1721 im Wiener Staats-Archive). Salamon bespricht (S. 134—138) das politische Vorleben Szluha's und das aus dessen Briefwechsel mit dem Palatin Nikolaus Pálffy (s. die in obiger Anmkg. 60 bezeichnete Quelle) ersichtliche Zögern desselben, sich mit dem Gedanken an die weibliche Thronfolge vertraut zu machen. Er schildert mit grosser Objectivität die Erwägungen, welche der Palatin angeregt und Szluha darauf hin angestellt hatte über den Preis, um welchen die ungarischen Stände sich dazu verstehen würden, auf den bezüglichen Wunsch des Kaisers einzugehen. Szluha verstand darunter Zugeständnisse gemeinnütziger Art, insbesondere die Behebung älterer Beschwerden. Von echt historischem Geiste beseelt, bemerkt Salamon zu den Forderungen, die damals zur Sprache kamen, ganz richtig (wobei er wohl Verhandlungen dieser Art überhaupt im Auge hat): „Wenn wichtige Beschlüsse in der Vorbereitung sind, wenn dann von grossen Begünstigungen oder bedeutenden Reformen die Rede ist, dann pflegen einzelne Menschen sowohl als ganze Körperschaften viele Einwendungen zu erheben, welche gar nicht wesentlich sind, sondern nur als Deckmantel dienen um theils die Furcht vor einer ungewissen Zukunft theils eine schon vorhandene Bereitwilligkeit zu verbergen und deren Zweck dann kein anderer ist, als das Opfer, das man zu bringen im Begriffe ist, desto grösser erscheinen zu lassen. Beachtet man die eine Situation beherrschenden Standpunkte, so wird man gewahr, dass man Gefahr liefe, irregeführt zu werden, wenn man die bezüglichen Aeusserungen der Menschen dann wörtlich nehmen würde. Das richtige Erfassen der Situation ist es, welches den Worten den wahren Sinn verleiht und als Prüfstein dient, um das Zutreffende und Reelle von den nur auf bestimmte Erfolge berechneten Kunstgriffen zu unterscheiden.“ Die Befriedigung Karls VI. über den ungar. Landtagsbeschluss vom 30. Juni 1722 äusserte sich nicht nur durch ein überaus herzliches Schreiben an den Palatin (d. d. Wien, 4. Juli 1722 bei Lehotzky, Stemmatographia, I.

89—90), sondern auch durch reiche Geschenke, die er aber erst dann auszutheilen befahl, als der Wortlaut der Gesetz-Artikel feststand, in welche jener Beschluss späterhin gekleidet wurde. Mit Schreiben d. d. Pirnitz, 24. Juni 1723 (im Wiener Staats-Archive) bestimmte er für den Palatin »ein reiches Porträt« und ordnete er an, dass die ungar. Kammer wegen Verleihung der Herrschaften St. Georgen und Pösing an denselben ihr Gutachten erstatte; dem Cardinal von Sachsen-Zeitz widmete er einen Ring, dem Cardinal Csáky verlieh er die Abtei St. Gotthard, dem Neutraer Bischofe ein Kreuz und die Geheimrathswürde; den Protonotar Szluha erhob er in den Freiherrnstand, machte er überdies zum Assessor bei der ungar. Kanzlei und er zuerkannte ihm vom Neuen die ihm durch die Landtagscommissäre versprochene »Gnad« in Geld oder in Fiscalitäten. An letzteren erhielten Stefan Nagy eine im Werthe von 24.000 Gulden, Prileszky eine von 6000, Jeszenak eine von 4000 Gulden. Graf Adam Kollonics der Aeltere und viele andere Magnaten erhielten die Geheimrathswürde, manche den Kammerherrn-Schlüssel. Es ist ein Beweis von feinem politischen Takte, dass der Kaiser alle diese Zeichen seiner Erkenntlichkeit bis zum Schluss des Landtags »in höchster Geheim« gehalten wissen wollte. — Aus der Consignation der Zahlungen, welche die Wiener Stadtbank im Jahre 1723 auf sich nahm (Handschrift 77 B der Bibliothek der ungar. Akademie der Wissenschaften), ist ersichtlich, dass der zu ungar. Landtagsgeschäften viel verwendete Hofrath Managetta 25.000, Szluha 20.000 Gulden »Gnadengeld« damals von ihr zu fordern hatten. Im folgenden Jahre wurden die »ungarischen Komitate« unter dem gleichen Titel Gläubiger der Bank u. z. mit dem Betrage von 100.000 Gulden. Doch ist nicht klar, ob diese kais. Gunstbezeigung sich auf die Haltung der Komitate in der Thronfolgefrage bezog. Einzelne Komitate hatten dabei grosses Entgegenkommen an den Tag gelegt. So versah z. B. das Komorner Komitat, dessen Vice-Gespan freilich Franz Szluha war, seine Abgeordneten zum Landtag vom Jahre 1722 mit einer Instruktion, deren I. Punkt folgendermassen lautet: »Siquidem Sacratissima Caes. et Reg. Majestas ad tranquillitatem Regni publicam permansionemque et conservationem imo et securitatem Regnicolarum stabiliendam quodpiam salutare remedium per Vicinam et Amicam Cointelligentiam cum reliquis regnis et provinciis suis haereditariis ac Unionem clementissime suggerere velle in benignis Regalibus Litteris innuere dignaretur: ideo benignas Ejusdem Caes. Reg. Majestatis eo fine dandas propositiones devoto homagialis fidelitatis cultu percipient et pro salutari erga sibi fideles status et ordines Regni ejusmodi propensione immortales habebunt gratias.« Nur den Freiheiten und gesetzlichen Einrichtungen Ungarns sollte damit nichts vergeben werden. Eine

18*

Abschrift dieser Instruktion liegt im Staats-Archive bei den Ungarischen Akten, Kast. 16, Fszkl. 80, Loc. 2.

96) Nach Prileszky's Aufzeichnungen (a. a. O.) Bl. 64 lautete die Antwort des Kaisers auf das diesbezügliche Erbieten: »De Unione et Securitate respectu aliorum Regnorum et Provinciarum assecurat Sua Majestas Status, se sollicitam futuram, quatenus plenam securitatem et tranquillitatem habere possint.« Er verbürgte sich also perönlich für die Erreichung der Zwecke, denen die »Unio« dienen sollte. Hievon wurde die Ständetafel (das Abgeordnetenhaus) am 17. Juli durch die Magnaten-Tafel in die Kenntniss gesetzt. Am nämlichen Tage erschien bei Letzterer der Obersthofkanzler Grafen Sinzendorf und wurde der Versuch gemacht, den Landtag zur Ausstellung einer besonderen Urkunde über seinen Beitritt zur Pragmatischen Sanction zu bewegen. Allein die Ständetafel erklärte das für eine überflüssige Abnormität. Prileszky meldet (Bl. 65) diesen Misserfolg, der mit des Kaisers vorerwähnter Ablehnung zusammenzuhängen scheint, mit den Worten: »sed quia Acta diaetalia sub totum tempus Diaetae conclusa intelliguntur videbatur Statibus nec Datationem nec aliquam Subscriptionem esse necessariam; posse tamen Ablegationis mentionem fieri . . .« Der Kaiser, der damals Pressburg, wohin er inzwischen seine Residenz verlegt hatte, wieder zu verlassen im Begriffe war, empfieng wenige Stunden später den Landtag in Abschieds-Audionz und kam auf jenes Erbieten der Stände späterhin nie mehr zurück. Eine den Beitritts-Erklärungen der übrigen Länder conforme, zu seiner Hand ausgestellte Erklärung des ungar. Landtags wäre ihm offenbar erwünschter gewesen, als der Austausch von Freundschafts-Versicherungen zwischen dem Letzteren und den Ständen jener anderen Länder. Sie hätte in das System, das er da vor Augen hatte, besser hineingepasst. Vielleicht erwog er auch, dass der ungar. Landtag von 1708/15 in seiner ersten Beschwerdeschrift u. z. als Bedingung der Krönung (Conditio 12.) vorgebracht hatte; »quod Confoederationes cum Regno Bohemiae et aliis vicinis Provinciis ac Transsylvania juxta Articulos Pacificationis Viennensis et constitutionum anni 1609: 42 in suo vigore permaneant suaque Serenitas eas observabit perque suos observare faciet.« (Handschr. 94, B. 12 der Agram. Univ.-Bibl. S. 184).

97) Diese Deutung, obschon nicht unanfechtbar, beruht auf dem ungar. Ges.-Art. II. von 1722/3, insoferne es darin heisst: »Jus haereditarium succedendi in Hungariae Regnum et Coronam (Status et Ordines) . . . etiam in Sexum Augustae Domus Suae Austriacae foemineum . . . juxta stabilitum . . . in aliis quoque suis Regnis et Provinciis haereditariis . . . Primogeniturae Ordinem . . . indivisibiliter ac inseperabiliter invicem et in-

simul ac unacum Regno Hungariae et Partibus Regnis et Provinciis eidem annexis, haereditarie possidendis (sc. aliis Regnis et Provinciis) regendam et gubernandam (sc. Coronam) transferunt.« Stünden die Worte »indivisibiliter ac inseperabiliter« nicht vor »una cum«, sondern dahinter, etwa unmittelbar vor »haereditarie possidendis«, so wäre die Geschlossenheit des Besitzstandes über jedes Bedenken erhaben; allein die Länder der ungarischen Krone sind da den übrigen nur gewissermassen beigefügt und als untheilbar und unzertrennlich sind da nur die Letzteren erklärt. Dass auch die Länder der ungarischen Krone es seien, ist an anderer Stelle (s. die folgende Anmerkung 103) ausgedrückt u. zw. so, dass dieselben dort abermals als ein für sich bestehender Complex erscheinen. Indessen steht danach doch fest, dass das Gebiet der ungarischen Krone einen Bestandtheil des staatsrechtlichen Objects bildet, auf das die Thronfolge sich bezieht, und die im Jahre 1867 ungarischer Seits zum Gesetz erhobene Auslegung, dass die vorerwähnten beiden Prädikate auch von dieser Länder-Gesammtheit gelten, lässt jene Wortfügung als nur nicht gut gewählt erscheinen. Sie gieng übrigens aus sehr umständlichen Berathungen hervor. Den Ausgangspunkt dieser bildete nicht sowohl der Landtagsbeschluss vom 30. Juni als vielmehr die in aller Form eingebrachte Proposition der Regierung vom 8. Juli 1722. Der König nimmt darin Bezug auf seine schon in dem Einberufungsschreiben ausgesprochene Absicht und auf die mittler Weile vom ungar. Landtage gestellte Bitte, es möge auch im Hinblicke auf den ungar. Ges.-Art. 5 vom 1541 die Thronfolge auf das weibliche Geschlecht ausgedehnt werden. (Eum in finem . . . in defectu sexus Masculini etiam (ad) Foemineum . . . successionem . . . in conformitate etiam Articuli 5. Anni 1541 in omne tempus transferre . . . demisse petierunt). Er erwähnt ferner den vom Landtage geäusserten Wunsch: »cum reliquis Suae Majestatis Sacratiss. haereditariis Regnis et Provinciis mutua conintelligentia et arctiore unione . . . pacem et optatam Regno tranquillitatem stabilire« und beantwortet denselben einer Seits mit der Zusicherung, dass die Freiheiten des Königreichs ungekränkt bleiben werden, anderer Seits mit der Erwartung, dass die ganze Angelegenheit so geordnet werden wird, wie sie in den übrigen Erbkönigreichen und Ländern bereits geregelt ist (ad eum, quo in aliis suis haereditariis Regnis et Ditionibus ordinata jam est, modum ordinaturum). Am 11. Juli (Bl. 50) wurden die kgl. Propositionen im Abgeordnetenhause vorgetragen. Nachdem dies geschehen war, machte der Vice-Palatin darauf aufmerksam, dass der Kaiser auf die für die übrigen Länder geltende Thronfolge-Ordnung sich beziehe und es daher nothwendig sei, die betreffenden Urkunden zur Kenntniss des Hauses zu bringen.

(„Necessarium foret, cognoscere modum et formam ejusmodi Successionis ab aliis Regnis et Provinciis observandae«). Darauf hin wurden diese Urkunden aus den mitgetheilten, vidimirten Abschriften verlesen (veluti etiam ejusmodi Instrumenta eatenus emanata ac sub vidimatis copiis ad manus habita praelecta sunt). Ob darunter auch die von den einzelnen Ländern gefassten Beschlüsse waren (wie Salamon, a. a. O. S. 170 behauptet) ist aus der vorangeführten Protokollsstelle nicht deutlich zu entnehmen. Die Wahrscheinlichkeit spricht gegen diese Annahme. Fünf Tage später (am 16. Juli) regte der Vice-Palatin die genauere Formulierung der Thronfolge-Ordnuung an und forderte er den Protonotar Fr. Szluha auf, den bereit gehaltenen Entwurf vorzulesen, was dieser sofort that. Das Abgeordnetenhaus nahm denselben an, aber erst nach längerer Discussion (post nonnullos discursus), und leitete ihn an die Magnaten-Tafel. Da der bezügliche Beschluss (Bl. 60) lautete: „ejusmodi Articulos suo loco relinquendos et Dominis Magnatibus communicandos«: so liegt die Vermuthung nahe, dass Abänderungsanträge gestellt, diese jedoch abgelehnt wurden. Keinesfalls wurde Szluha's Entwurf, wie Salamon S. 175 sagt, „ohne Debatte angenommen.« Aber ganz richtig ist die ebenda geäusserte Ansicht, dass die betreffenden Beschlüsse sozusagen „hinter den Coulissen« vereinbart wurden und im Hause selbst nur wenig darüber gesprochen ward. Die vielen, bis zur Unverständlichkeit in einander geschobenen, überaus künstlich gedrechselten Sätze der in Rede stehenden Gesetz-Artikel lassen das Zusammenwirken mehrerer Redakteure deutlich erkennen und machen es unwahrscheinlich, dass diese Artikel, so wie sie vorliegen, dem Szluha von Wien aus insinuirt wurden.

98) Siehe die „Ratiocinatio intuitu successionis sexus foeminei in Regimine Hungarico« unter den Papieren des Protonotars Nikolaus v. Jankovics, welche auf den Landtag ven 1722/3 Bezug haben und von ihm selber herrühren sollen. (Handschrift Fol. Lat. 592 in der Bibliothek des ungar. National-Museums). Der betreffende Einwurf lautet: „Derogare Hungarico Regno uniri inferioribus, scilicet Austriae ducatui.« Die beigesetzte Antwort lautet: „Innegabile omnino foret absque derogamine et dedecore, quod si benignissimae Regales non manifestarent Unionem hanc non modo cum Austria, verum cum omnibus Haereditariis Regnis et Provinciis insinuari et sic reflexio haec erronee supponitur; quin imo tenore Benignarum Regalium memoratu credibilius est: mentes et animos reliquorum omnium haereditariorum Regnorum et Provinciarum alacri consensu jam coadunatos et unitos esse ac coaluisse: quod ipsum recenti exemplo etiam I(ncl.) Principatus Transylvaniae probe egit. Igitur merito non modo cum Austria sed et reliquis illis admaturanda Unio praetenditur; nisi

enim Regnum hocce inter duas potentias situm sese periculo et extremitati exponere velit, dictantibus id suadentibusque arsis (?) rationibus de necesse huic Unioni atque Conjunctionibus adhaerere debet neque alias fieri potest.«

99) Die Magnaten gaben am 16. Juli zwei Aeusserungen von sich, welche dem Abgeordnetenhause hinterbracht wurden. (Bl. 60 der Prileszky'schen Aufzeichnungen). Zuerst thaten sie kund: »quoad Unionem approbant Intentionem ut Norma (ad Normam?) successionis reliquarum Provinciarum fiat, salvis Juribus et Immunitatibus Regni permanentibus.« Und bald darauf fügten sie hinzu: »De Unione omnino elaborandum esse, legibus tamen fundamentalibus per publicas Constitutiones sancitis per Instrumentum Pragmaticum instituendum (richtig: insistendum) est.«

100) Der eigentliche Stein des Anstosses war da der uralte Grundirrthum, welcher alle Vorstellungen der ungar. Stände von ihren Wechselbeziehungen zu den übrigen Ländern des nämlichen Herrschers beeinflusst und sie der meritalen Rechtslage nicht gerecht werden lässt. Denn hatte Ungarn fürderhin wirklich den Beistand jener übrigen Länder in erhöhtem Masse zu erwarten, so musste es doch über seine verminderte Selbstständigkeit (die eingestandene Ursache, warum es diesen Beistand willkommen hiess und sich dessen zu versichern suchte) sich Rechenschaft geben und die rechtlichen Consequenzen daraus ziehen. Dazu verstanden sich aber die ungarischen Stände, speziell die Magnaten, im Jahre 1722 so wenig als später. In die Form eines Vertrages gebracht, würde sich diese eigensüchtige Anschauung so augenfällig als ein »contractus leoninus« geoffenbart haben, dass statt einträchtigen Zusammengehens sofort die ärgsten Zerwürfnisse daraus hätten entspringen müssen. Hierauf durfte Karl VI. es nicht ankommen lassen. Und er selber musste es als etwas Widernatürliches, seine Thatkraft zu Ungarns Ungunsten Lähmendes empfinden, dass die ungar. Stände dem Verbande von Machtmitteln, dessen Centrum er war, nichts von ihren Freiheiten zum Opfer bringen wollten. War er an der Spitze jener Hilfstruppen, wenn er sie nach Ungarn führte oder sie dahin ziehen hiess, hier wirklich nur der ungarische König, so verletzte dies tief die Gefühle der auswärtigen Stände, die der ungarische König so wenig angieng als die Ungarn an und für sich der Erzherzog von Oesterreich. Die Ausgleichung solcher Gegensätze konnte nur in einer staatsrechtlichen Neuerung gefunden werden, die Ungarns alte Freiheiten einschränkte. Wenn sich der Mangel eines derartigen Behelfs in der Folge minder bemerklich machte, so lag dies an der Ausgestaltung der Armee und an der österreichischen Anschauung, die Dasjenige als selbstver-

ständlich voraussetzte, was die Ungarn zuzugestehen sich beharrlich weigerten. Wie klar sich Karl VI. darüber war, dass die Freiheiten Ungarns durch die Pragmat. Sanction eine Einschränkung erfahren mussten oder vielmehr trotz allen Widerstrebens der ungar. Stände (die sich den wahren Sachverhalt nicht eingestehen wollten) durch die Annahme dieser Thronfolge-Ordnung bereits erfahren hatten, zeigt die Antwort, die er ihnen am 29. April 1723 auf ihr Verlangen nach abermaliger Bestätigung ihrer Privilegien gab. (Acta Diaetalia a. a. O., Bl. 103, 104). Er willigte in die Bekräftigung der Ges.-Art. 1 bis 3 vom Jahre 1715 mit dem Beisatze: »in quantum iidem (Articuli) per extensionem ad Sexum etiam Foemineum Augustae Domus Austriacae in Articulis 1 et 2 modernae Diaetae contentam modificati non essent.«

101) Ich verstehe hier unter dem »Vorworte« nicht blos die »Praefatio« sondern auch die dieser vorausgeschickten, einleitenden Bemerkungen zu den Ges.-Art. I. und II. Die betreffenden Worte sind dem Einberufungsschreiben entnommen, also gewissermassen nur dessen Wiederhall.

102) Auch da kehren die Worte wieder: »pro stabilienda in omnem casum, etiam contra vim externam, cum vicinis Regnis et Provinciis Haereditariis Unione et conservanda domestica tranquillitate.«

103) »Ita ut illa vel Masculus ejusdem Haeres, qui vel quae praemissorum Augustae Domus Austriacae Regnorum et Provinciarum Haeres juxta memoratam normam Primogeniturae in Augusta Domo Austriaca receptam (von deren Annahme durch die ausserungarischen Provinzen wird da vollkommen abgesehen) existet, eodem Successionis ... Haereditario Jure etiam pro infallibili Rege Hungariae Partiumque, Regnorum et Provinciarum eidem annexorum aeque indivisibiliter intelligendarum habeatur et coronetur.«

104) Auf den ungar. Thron werden da berufen »Imperatorum et Regum Hungariae Descendentes« und Nachkommen derselben, welche »legitimi, Romano-Catholici« sind und »Austriae Archiduces.« Das ist wohl in diesem Zusammenhange keine blosse Titulatur, sondern eine Recapitulation der geeinigten Herrscherrechte über die ausserungarischen Länder, auf welche die Ungarn es da mehr als auf die regierende Familie abgesehen hatten.

105) Der § 3 des Artikels 98 lautet: »Consilium utatur Sigillo Suae Majestatis Caesareo-Regiae cum circumferentia Aquilae prouti hoc in aliis quoque Regnis et Provinciis haereditariis omni tempore usitatum fuit.« Unter der »circumferentia Aquilae« ist derselbe zweiköpfige und doppelgekrönte schwarze Adler im goldenen Felde zu verstehen, welcher

im Jahre 1806 dem kais. österr. Wappen »wegen des auf den ganzen Complexus der Erbkönigreiche und Länder radicirten österr. Kaiserthums« einverleibt wurde. (Siehe den damals von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei gelieferten, offiziösen Commentar zur Umgestaltung des Wappens). Die ungar. Stände hatten dem ungar. Statthalterei-Rathe ein anders geartetes Wappen zugedacht. In einer Vorstellung an Karl VI. vom 7. Mai 1723 (Prileszky's Aufzeichnungen a. a. O., Bl. 204) drücken sie den Wunsch aus, die Kanzlei dieser Behörde möge versehen werden mit einer entsprechenden Anzahl Siegel, welche die »Insignia Regni Hungariae cum Insigniis in circumferentia ad Sacram Regni Hungariae Coronam spectantium Ditionum exprimendis« aufzuweisen hätten. Aber der Kaiser gestand nur zu, dass das ungar. Wappen darin diejenige Stelle erhielt, die in den für Böhmen gebrauchten Siegeln dortiger landesfürstl. Behörden das böhmische Wappen einnahm. Von späteren Einwendungen der ungar. Stände ist mir nichts bekannt. Den Districtual-Tafeln wurde gleichzeitig (durch Ges.-Art. 30, § 6) der Gebrauch des »Sigillum Regis« eingeräumt.

106) Abschrift im ungar. Landes-Archive (Acta Subsidionale Quantum concernentia Anni 1723 Nr. 1). Diese Anordnung hängt mit der ständischen Bewilligung einer Militär-Contribution im Betrage von 1,920.000 Gulden zusammen, wslche der Kaiser nach längerer Ueberlegung genügend fand. Aber der Kaiser knüpfte daran verschiedene Bedingungen. So heisst es in dem Dekrete: »praeter Salgamum gratis praebendum (s. oben Anmkg. 77 zum II. Abschnitt des vorliegenden Bandes) Portiones Militibus assignatae ex Quanto Contributionali modo sequenti praestentur. Statibus tamen liberum sit Militiae Praesidiariae Salgamum hicusque solutum ultra Summam oblatam pro aequivalenti augere et in eum casum hoc Salgamum ab aerario solvetur. Gregario Militi in Provincia collocato Salgamum usu regulamentari gratis praestabitur; Officiales antem juxta normam restrictam congrua id est meliori, quae in Stativis invenitur, habitatione, lignis et candelis contenti sint. Ultra hoc Salgami nomine nihil a Regnicolis neque etiam famulitium praetendatur, eo tamen sensu donec Casarmae extruantur vel alius locus comodus Militiae contrahendae, pront Sua Majestas nuper resolvit, stabiliatur.« Laut dem von Prileszky aufgezeichneten Landtags-Diarium (a. a. O.), Bl. 328—346, war dieser kais. Anordnung ein belangreicher Schriftenwechsel vorausgegangen. Schon unterm 22. Dezember 1722 hatte Karl VI. den Ständen bekannt geben lassen: er sehe dem Lande von der mit 2,040.000 Gulden bezifferten Contributions-Forderung ausser den 40.000 Gulden, die er bereits abgestrichen hatte, weitere 8000 Gulden nach; aber er setze voraus, dass »haec solvenda Summa

. . . a proportione 80.000 Portionum posset manere per tres annos id est usque ad futura Comitia in hoc Triennio celebranda; extra tamen casum vel actualis vel imminentis belli, ubi Majestas Sacratissima cum Stat. et OO. Regni ulterius agere et tractare vellet.« Der Kaiser stellt es ferner in die Wahl der Quartierträger, ob sie den Soldaten die Naturalverpflegung oder statt derselben d. h. des Fleisches (carnis loco) täglich ausser dem Brode 4 Kreuzer reichen wollen, was einer Herabmindernng der unersetzbaren Geldgebühr um 2 Kreuzer gleichkomme (per consequens 2 Cruciferi gratis ubi antehac quatuor pendebantur). In Bezug auf die »Salgami aestivi praestatio« wird bemerkt, dass diese zwar in mehreren Komitaten erst während der letzten (Rákóczy'schen) Unruhen eingeführt wurde, dass jedoch in anderen »ab immemoriali tempore id semper Comitatus suppeditabant« und dort, wo es sich so verhält, liege kein Grund vor, davon abzugehen. — Bereits am folgenden Tage wendeten die Stände ein: von der mit 1,920.000 Gulden bemessenen Contribution könnten höchstens 920.000 baar abgeführt werden: das Uebrige müsse in Naturalien zu entrichten gestattet werden. Und was die »Aestivalis equorum intertentio« anbelangt, so könne diese durchaus nicht für seitens der Kriegsverwaltung ersessen gelten, weil die Komitate nie es unterliessen, diese Leistung sich bestätigen zu lassen und Entschädigungen dafür zu begehren. — Drei Tage später (26. Dezember 1722) richteten die Stände an die Landtags-Commissäre eine neue Vorstellung, womit sie eine Nachtragsforderung des Kaisers, welche Naturalien zum Gegenstand hatte, ablehnten und verlangten, dass in Zukunft der Quartierträger (Hauswirth) dem einquartierten Soldaten nichts zu verabfolgen schuldig sein soll als das Brod, Unterstand (Dach) und den Herd zur Selbstbereitung seiner Nahrung. Dazu wird bemerkt: es gebe im Königreiche nur sehr wenige Dörfer, in welchen nicht den Sommer über so gut wie im Winter 2—3, 5, 20, 30 und selbst mehr Soldaten liegen. Vgl. die Anmkg. 77 zum II. Abschnitt des vorliegenden Bandes.

107) Hierauf hat schon M. G. Kovachich in seinem Werke »Vestigia Comitiorum apud Hungaros« (Ofen, 1790), p. 821 aufmerksam gemacht: In der »Conclusio« zu den Ges.-Art. von 1715 heisst es (§ 3): »Datum per manus Fidelis nostri Nobis syncere dilecti etc. Comitis Nicolai Illésházy de Eadem . . . Actualis Intimi Consiliarii nostri et per Regnum Ungariae Aulae Nostrae Cancellarii in Castro nostro Laxemburgh . . »In der »Conclusio« zu den Ges.-Art. von 1729 kehrt (§ 2) dieselbe Formel wieder nur mit dem Unterschiede, dass da als ungar. Kanzler Adam Acsádi de Eadem genannt ist. Dagegen schliesst der § 2 der »Conclusio« zu den Ges.-

Art. von 1722/3 mit den Worten: „Datum in Archiducali Civitate nostra Viennae Austriae“ und des ungar. Kanzlers geschieht auch nicht unter den Würdenträgern Erwähnung, die herkömmlicher Weise in den folgenden §§ 3 und 4 zur Bekräftigung des Datums aufgeführt sind.

108) Die betreffenden Entwürfe wurden in der Sitzung vom 10. Oktober 1722 vom Abgeordnetenhause gutgeheissen (Acta Diaetae, Handschrift 94. B. 18 der Agramer Universitäts-Bibliothek, Bl. 1—57).

109) Karl VI. liess den Ständen unterm 18. Februar 1723 bedeuten: er haben schon am 9. Oktober 1722 von ihnen Vorschläge über die bezüglichen Durchführungs-Modalitäten verlangt, aber noch immer keine erhalten. Er beauftrage daher die Geheime Conferenz mit der Ueberprüfung dieser Begehren. (Acta Diaetae am vorgezeichneten Orte, Bl. 150 bis 167). Von Siebenbürgen ist bekannt, dass erst im Jahre 1848 und da nur vorübergehend die darauf gerichteten Wünsche der ungar. Stände in Erfüllung giengen. Unter Karl VI. erreichten dieselben in dieser Hinsicht blos, dass auf Grund des Gutachtens einer Untersuchungs-Commission der Kaiser am 31. Dezember 1732 die Komitate Marmaros und Arad aus Siebenbürgen ausschied und an Ungarn rückeinverleibte, dagegen die Komitate Mittel-Szolnok, Kraszna und Kövar bei Siebenbürgen beliess. Das Zarander Komitat befahl er, zwischen Ungarn und Siebenbürgen aufzutheilen. Doch verzögerte sich die Ausführung dieses Befehles bis in die Tage Maria Theresias, (Alex. Szilági, Erdelyország története, II. Bd., Pest 1866, S. 504). Die zunächst angefochtenen Bestandtheile der Militärgrenze waren (wie schon im Jahre 1715) die s. g. „Militärorte“ in den Komitaten Bacs-Bodrogh, Csánad und Arad, dann in Syrmien und die Stadt Szegedin, soweit sie als Wohnsitz der „Militares Rasciani“, unter militärischer Verwaltung stand. Siehe hierüber ausser den in der Anmkg. 1 zum I. Abschnitt des vorliegenden Bandes genannten Druckschriften auch die Monographie von Stefan Iványi: „A Tiszai hatarörvidek 1686—1750“, Budapest 1885. Wie wenig geneigt selbst Prinz Eugen von Savoyen einer allfälligen Einverleibung des Banats an Ungarn war, wie grosses Gewicht er vielmehr darauf legte, dass dasselbe gleich Siebenbürgen davon abgesondert bleibe, zeigt ein Schreiben, das er am 21. Juni 1717 an den Wiener Hofkriegsrath richtete. Es heisst darin: „Bin der unveränderten Meinung, dass weder die gegenwärtige noch künftige Friedensumstände die Incorporierung (des Banats) mit Ungarn, wohl aber die Arth einer abgesonderten Provinz wie Siebenbürgen cum reservatione Dominii supremi territorialis zu Ir. Kais. Majestät Dienst einrathen könne.“ (Alfr. v. Arneth, Prinz Eugen, II. 529). Seit durch den Passarowitzer Frieden vom 21. Juli 1718 der Besitz der

Festung Temesvar und des ganzen, nach dieser benannten »Banats« (das man später auch schlechthin so nannte) dem Kaiser gesichert war, wurde hier eine besondere Landes-Administration eingesetzt, das Land gerade zur Zeit, wo der ungar. Landtag die Komitate Arad, Csanád und Csongrad zum zweiten Male reklamierte, in 11 Verwaltungsbezirke eingetheilt u. s. w. (L. Böhm, Geschichte des Temesvarer Banats, Leipzig 1861, I. 217).

110) In der Beitritts-Erklärung des siebenb. Landtags vom 30. März 1722, welche Karl VI. seiner Confirmations-Urkunde wörtlich einschalten liess (J. Benkö, Transsilvania I. 331), ist der Vortrag des Grafen Virmont der Hauptsache nach wiedergegeben und hervorgehoben, dass der Kaiser, wie die Stände »non sine singulari animorum exultatione et inde concepta Consolatione« vernommen hätten, den Beschluss gefasst habe: »ut Stirpe Sua Mascula extincta Feminae etiam eodem Primogeniturae ordine in Haereditate succedant itaque Deo benedicente fore, ut Regna et Provinciae tam hodie ab Augustissima Sua Caesarea Regiaque Majestate possessae quam in futurum quoque, opitulante Deo, Ditioni Suae accessurae ad mutuam et reciprocam defensionem, majoremque cum dignitate et inde secuturo terrore hostium secuiitatem in omne aevum nexu indissolubili coalescere et cohaerere valeant atque possint.« Die Erklärung selbst trägt ausser den Siegeln der drei in Siebenbürgen anerkannten Nationen 125 Siegel und Unterschriften von Obergespänen, Regalisten, Komitats- und Stuhl-Deputirten u. s. w. Auch die Mitglieder des siebenb. Guberniums sind unterzeichnet. Wie Alexius Jakab in seiner »Geschichte der pragmat. Sanction in Siebenbürgen« (A Progratica sanctio története Erdelyben im IV. Bande der Zeitschrift Századok vom Jahre 1879, S. 317) erzählt, berief Graf Virmont die Stände in seine Wohnung, um ihnen die bezügliche Proposition zu machen. Während nun Salamon (a. a. O. S. 164) dem Gerüchte, als wären die ungar. Stände durch auf sie gerichtete Kanonen zur Annahme der Pragmat. Sanction gezwungen worden, entgegentritt, nimmt Jakab (S. 413) von der, Localität, wo die siebenb. Stände des Kaisers Wunsch vernahmen, Anlass, an das Vorgehen des Generals Caraffa zu erinnern, der im Jahre 1688 in Hermannstadt den dortigen Geheimen Räthen durch Entfaltung militärischer Zwangsmassregeln eine Huldigungs-Adresse an den Kaiser Leopold abgedrungen habe. Er erwähnt jedoch anderer Seits (S. 317), dass Graf Virmont Krankheits halber die Stände zu sich citierte, und gibt zu, dass die Verhandlung, beziehungsweise Beschlussfassung über die Pragmat. Sanction seitens derselben wirklich erst einige Tage später stattfand, ferner dass der Entwurf ihrer Beitritts-Erklärung am 1. April zur Lesung gelangte und bei dieser Gelegenheit die Anhänger des helvetischen Glaubensbekenntnisses verlangten,

es möge ein das Leopoldinische Diplom bekräftigender Passus in sie aufgenommen werden. Nach Salamon (a. a. O. S. 120) legte Graf Virmont am 5. April den Ständen 33 Urkunden vor, welche die bisherige Thronfolgenormen und ältere Statute der regierenden Familie zum Gegenstand hatten. Auf Grund dieser Mittheilungen verfasste der Gubernialsekretär Samuel Köleséry eine neue Adresse, in welcher die Stände die Bitte aussprachen, der Kaiser möge die von ihnen schon abgegebene Erklärung, welche sie da als eine einstimmige bezeichnen, huldvoll entgegenehmen und unter die siebenb. Gesetz-Artikel einreihen lassen. Dass auch da viel »hinter den Coulissen« vereinbart wurde, wie Jakab (S. 314) bestimmt behauptet, ist in hohem Grade wahrscheinlich; ob aber die verstümmelten Sitzungs-Protokolle des Guberniums, deren dieser Schriftsteller wiederholt gedenkt, desshalb so arg zugerichtet wurden, um den wahren Hergang zu verheimlichen, müsste doch erst bewiesen werden, bevor die daran geknüpften Verdächtigungen Glauben verdienen. Das meiste Verdienst um das Zustandekommen jener Beitritts-Erklärung haben nach Jakab, der sich dabei auf Belohnungsanträge des siebenb. Guberniums beruft (und dabei mit obiger Vergewaltigungs-Mähre in Widerspruch geräth): Graf Sigmund Kornis (Präsident des Guberniums) und die Barone Stefan Weszelény und Joh. Bornemisza (S. 413). Der Letztgenannte hatte sich vom Kameral-Inspektor binnen 13 Jahren zum Vice-Kanzler der siebenb. Hofkanzlei emporgeschwungen. Er hiess ursprünglich Kaszony, nahm später mit Bewilligung des Kaisers den Namen »Bornemisza« (Abstemius d. h. der den Wein nicht verträgt) an und wurde 1718 in den Freiherrnstand erhoben. (S. 306). Die Aenderung des Namens hängt wohl mit dem Uebertritte zur kathol. Religion zusammen, welcher damit in ähnlicher Weise motivirt werden sollte, wie beim nachmaligen Oesterr. Hofkanzler Baron Seilern. (Siehe obige Anmkg. 3 zum II. Abschnitt des vorliegenden Bandes).

111) Nach Salamon (a. a. O., S. 123) ist das Diplom vom 30. Dezember 1723, womit Karl VI. die Pragm. Sanction zu einem unabänderlichen Verfassungsgesetze Siebenbürgens erklärte, auf Hundsleder (Kutyabörre) ausgestellt und in Leinwand gebunden. Nach der gleichen Quelle trägt es ausser der Unterschrift des Herrschers die des »Wiener Kanzlers« (bécsi korlátnok). Damit ist aber nicht der Oesterr. Hofkanzler gemeint, sondern der siebenbürgische Kanzler. In Wirklichkeit wenigstens ist dieser unterschrieben, wie auch aus dem siebenb. Gesetz-Artikel III vom Jahre 1744 erhellt, der in deutscher Uebersetzung im 5. Hefte der (von Fr. v. Schuler-Libloy besorgten) »Taschenausgabe der siebenb. Landes-Gesetzes« S. 91—100 abgedruckt zu finden ist. Das Diplom wurde am 24. Februar 1724 auf

einem Landtage kundgemacht, der 125 Mitglieder zählte, worunter auch die Obergespäne der Komitate Marmaros, Zarand und Arad waren. (A. Jakab, a. a. O. S. 319). Der Landtag beschloss, dass es im Gubernial-Archive hinterlegt werde, wo es fortan verwahrt wurde, obschon die siebenb. Stände im Jahre 1744 dasselbe mit den analogen, ungar. Ges.-Artikeln in äusseren Einklang zu bringen suchten oder, wie Salamon (a. a. O., S. 123) sich ausdrückt, ihre im Jahre 1722 abgegebene Beitritts-Erklärung »widerriefen und damit eingestanden, dass sie nicht berechtiget gewesen, eine Fürstenwahl zu treffen.«

112) Als derartige Zugeständnisse stellen sich dar: dass Karl VI. zum ungarischen Landtag vom Jahre 1712 einen (nominellen) Obergespan des Severiner Komitats in der Person des Peter Macskasi einberief (Fr. Pesty, A Szörenyi bánság, I., Budapest 1877, S. 415); dass er im Arader Komitate trotz des Mangels an einheimischen Edelleuten General-Congregationen halten liess (Gabr. Fábian, Arad vármegye leirása, I. Thl. Ofen 1835, S. 17); dass er (laut Prileszky's Landtags-Diarium, Bl. 263) im Jahre 1722 den 15 Adelsfamilien des Csongrader Komitats einen eigenen Stuhlrichter gewährte, der freilich sofort mit den Cameral-Behörden in Streit gerieth; endlich dass der Kaiser den Agramer Komitatsbehörden gestattete, auf den Zriny-Frangepanischen Fiscal-Gütern Jurisdiktionsakte vorzunehmen, dass er diese Güter der Besteuerung durch die kroatischen Stände unterzog, ihretwegen sogar Vertreter jener Güter zum ungarischen und kroatischen Landtag abordnete, die Ansprüche des Zalader Komitats auf die Murinsel respektirte u. s. w. Das Archiv der Innerösterr. Hofkammer gibt hierüber folgende Aufschlüsse: 1712 (Februar 77) erhält der Administrator der Murinsel den Auftrag, nicht nur bei der Congregation des Zalader Komitats zu Egerszeg, sondern auch beim ungar. Krönungslandtage in Pressburg zu erscheinen; es werden ferner im nämlichen Jahre auf Andringen des Letzteren bald darauf (März 40) Verhandlungen über die Unterordnung der Murinsel unter die ungarische Finanzhoheit gepflogen. — 1717 (Juli 81) wird unter dem Vorsitze des Grafen Georg Erdödy eine besondere Commission zur Untersuchung der kroatischen Steuer-Prätensionen bezüglich der ehemals Zriny'schen Güter gebildet. — 1721 (Jan. 71) tritt ein im Vorjahre mit den kroatischen Ständen abgeschlossenes Uebereinkommen in Kraft, das die Theilnahme der Fiskalgüter in Kroatien an einer Extrasteuer regelt, bei deren Aufbringung die »Nobiles summalistici«, die »Martini«, sämmtliche Buccaraner und die Unterthanen der Herrschaften Ozail und Ribnik zu concurriren verpflichtet sind. — 1722 (Jan. 68) wird ein eigener Anwalt für die »kais. Buccaraner Güter« bei den kroatischen Ständen bestellt, wobei die Wahl zwischen dem

jungen Czindery, dem Nikolaus Kupinich und Ladisl. Kukuljevich, also lauter Kroaten, schwankt; um die Mitte des Jahres (Juni 36) quittieren die kroat. Stände die Abfuhr des Extrasteuer-Betreffnisses von jenen Fiskalgütern. — 1724 (Dezbr. 8) werden Vorbereitungen getroffen zur Aufstellung von 23 s. g. Dreissigstämtern auf kroatischem Boden, insbesondere zu Buccari, Brod, Novi, Zengg u. s. w. — 1732 (Mai 31) wird dem Hauptmanne zu Buccari untersagt, durch Einmischung der weltlichen Richter in kirchliche Prozesssachen die »Constitutiones Regni Hungariae« verletzen zu lassen. — 1736 (Febr. 96) wird der Banus von Kroatien benachrichtiget, dass der Hauptmann von Buccari den Auftrag erhielt, zum kroat. Landtage sich einzufinden; als die Kameralgüter Ozail und Pribich vor den kroat. Octaval-Gerichten belangt werden, unterwirft sich die Innerösterr. Hofkammer diesem Gerichtsstande (März 100) und der zu ihrem Sachwalter (Fiskal) aufgenommene Adam Neischitz in Agram erhält (August 39) auch das Mandat, die Buccaraner Güter auf dem kroat. Landtage zu vertreten. — Ein in mehrfacher Beziehung beachtenswerther Rechtsfall ereignete sich im Jahre 1738 (Novbr. 54). Die Grazer Kammer wollte die Verlassenschaft nach dem Pfarrer von Tersat (bei Fiume) an sich ziehen. Ein Fiumaner Canonicus legte hiegegen Verwahrung ein und drohte, den Streit vor die Banaltafel zu bringen. Vergebens wurde ihm bedeutet, dass auch der Fiskal zu Buccari als competenter Richter das »Tripartitum Regni Hungariae« anwende. Der Gegner verklagte denselben bei der Wiener Hofkammer wegen Verweigerung der Justiz und die Letztere trug unterm 11. Juli 1738 der Grazer Kammer auf, dafür zu sorgen, dass »dem Supplikanten die schleunigste Justiz servato Juris ordine secundum leges Regni administrirt« werde. — Der im Jahre 1720 von der Innerösterr. Hofkammer mit den kroatischen Ständen in Ansehung der Ziriny-Frangepanischen Güter geschlossene, am 28. August 1720 vom Kaiser genehmigte Vertrag ist bei Kukuljević, Jura Croatiae, P. I. Vol. II. p. 386 ff. abgedruckt. Der ungar. Landtag von 1722/3 gab sich nicht mit demselben zufrieden, sondern nahm unter die Wünsche, die er am 2. Dezember 1722 dem Könige vortrug, auch (als 136. Artikel) folgenden auf: »Ut Camera Graecensis communibus Patriae oneribus se conformet et Contractus cum Eadem initus pro invigoroso habeatur.« (Acta Diaetalia auf der Agramer Universitäts-Bibliothek, Bl. 90). Ein weiterer Wunsch, den dieser Landtag vorbrachte und dem auch, wie aus dem Vorstehenden erhellt, nachgelebt wurde, betraf den auf den Zriny-Frangepanischen Gütern ansässigen Adel. Sein 144. »Gravamen« lautete: »Ut Nobilitati trans- et cis- Colapianae contra Cameram Graecensem Justitia administretur juxta communes Patriae Leges atque Nobilitas eadem in suis praerogativis conservetur.« (Ebenda). In Ansehung der

Murinsel (des »Dominium Csáktornya«) und der übrigen Zriny-Frangepanischen Fiskalgüter hatte schon Joseph I. die ungar.-kroat. Stände durch folgende, unterm 7. Juni 1709 abgegebene Erklärung zu beruhigen gesucht: »in causis et rebus publicis, videlicet: contributionibus, quarteriis, condescensionibus, Iudicum majorum et minorum quoad Magistratualia functionibus et jurisdictione Regni Hungariae adeoque ejusdem superioritate in salvo relictis avulsum (sc. Dominium hoc) praetendi nequit. Graecensis enim Camera non qua Communitas sed ut Ducem Styriae repraesentans privatorum Jure antedictum Dominium cum ceteris ennarratis bonis possidendo eadem exemplo Ferdinandi et responsionis . . . ultro (datae) etiam ex eo idem tenere potest quod horum Dominiorum per Graecensem Cameram interventa Possessio non sit eo directa, ut apud illam necessario semper manere debeat.« (Acta Diaetal. Anni 1708/14 a. a. O., S. 261). Hieraus zogen die Stände mit dem G.-A. 44 von 1715 die Folgerung: »quod hujusmodi Bona seu eorum Possessores ac Officiales (sicut in aliis Fiscalibus Bonis) Legibus, Oneribus et Jurisdictioni Regni subesse debeant« und der G.-A. 95 von 1722/3 sprach in Berücksichtigung des oben angegebenen »Gravamen« der »Nobilitas Trans- et Cis-Colapiana« das Recht zu, Injurien halber, welche ihnen durch die Beamten der Grazer Hofkammer auf jenen Gütern zugefügt werden, diese vor den ordentlichen Gerichten zn belangen.

113) Siehe oben Anmerkung 74 zum II. Abschnitt des vorliegenden Bandes. Honor. Novotny bemerkt in seiner »Sciagraphia Hungariae« (Wien 1798), II. Thl. S. 369: »Bona Cameralia sub Carolo VI. Imp. et Rege Hungariae inchoarunt: cum enim pro impensis, quas A. Domus Austriae ad depellendos ex Regno hostes pertulit et sine ullo Regni adjumento summam 486,753.000 fl. in expeditionibus contribuit, Bona incertorum possessorum, qui vel in Turcarum captivitatem aut aliis modis decesserunt, Camerae Regiae (Imperiali?) intuitu tantorum debitorum cesserunt.« Viele Kameralgüter wurden nach und nach dem als Grenzwache verwendeten Militär eingeräumt und dienten statt baren Geldes zu dessen Unterhalt. Anschauliche Beispiele davon liefert der von Vaniček a. a. O. I. 165—167 auszugsweise mitgetheilte Bericht des Generals von Löffelholz und des Kameral-Inspektors Kalanek vom Jahre 1714 über die Dotierung der Grenzer an der Save und Donau. Wie dieselben in der Zeit von 1715 bis 1724 besteuert und zu Robotleistungen verhalten wurden, schildert Vaniček ebenda S. 185—187. Vom Chef der banater Landes-Administration, Franz Grafen Mercy, sagt C. B. v. Hietzinger in s. »Statistik der Militärgränze des österr. Kaiserthums«, I. Thl. (Wien 1817) S. 31: er habe im Jahre 1724 den Keim zu einer neuen Grenzprovinz gelegt, indem er »auf den zahlreichen Prädien des neu

eroberten temesvarer Banats meist türkische Einwanderer ansiedelte und unter diesen eine unbesoldete Landmiliz bildete.« Näheres hierüber s. bei Vaniček, a. a. O., § 20 (S. 192 ff.).

114) Mich. Bencsik meldet dies in seiner 1722 zu Tirnau gedruckten Schrift »Novissima diaeta nobilissima«, S. 39 und fügt S. 128 bei: »Post Coronationem quoque pulchrum erat visu Augustissimum Regem Nostrum vestibus Hungaricis gratiose more Patrio indutum et gladio cinctum incedere pcr totum Diaetae tempus.«

115) Im Archive des Zempliner Komitats zu S.-A.-Ujhély fand ich (Fszkl. 186 Nr. 104) ein Notifikationsschreiben des Grafen Jos. Pethö an dieses Komitat d. d. Neutra, 25. Mai 1712 des Inhalts: Karl VI. gewärtige, dass die Magnaten zu seiner Krönung in ungarischer Kleidung erscheinen, und er selber wolle dabei sich dieser bedienen.

116) Siehe die ausführliche Beschreibung der im Jahre 1712 zu Pressburg vor sich gegangenen Krönung im 130. Theile der »Europäischen Fama« (XI. Bd. S. 814 ff.). Vgl. M. G. Kovachich, Solennia Inauguralia, p. 146—152. Als eine Nachwirkung der Intervention »deutscher Staatsräthe« (Kovachich nennt sie schlechthin »Germaniae Proceres«) beim Uebertragen der ungar. Krone zum Zwecke der Krönung ist es anzusehen, dass in der Sitzung der österr. Delegation vom 20. März 1868 der Antrag des Budget-Ausschusses, die Kosten der ungar. Kronwache auf den gemeinsamen Haushalt zu übernehmen, zur Verhandlung gelangte und dabei betont wurde, dass die ungarische Delegation vollkommen damit einverstanden sei. Doch blieb dieser Antrag bei der Abstimmung in der Minorität, obschon der Kriegsminister Freih. v. Kuhn darauf aufmerksam machte, dass die ungar. Kronwache aus dem Gesammtheere hervorgehe und dem gemäss ins Budget des gemeinsamen Kriegsministeriums gehöre.

117) Das Elaborat des betreffenden Ausschusses befindet sich nebst den dessen Zusammensetzung regelnden Akten in Abschrift auf der Innsbrucker Universitäts-Bibliothek (Mspt. Nr. 119, II. 2. E. 5). Der Ausschuss vergleicht die Compilation Verböczy's und die später hinzugekommenen Civilgesetze Ungarns mit einer »sylva vepribus repleta.« Er sagt: kaum ein Menschenalter genüge, um sich das ungar. Privatrecht eigen zu machen; denn jenes Gesetzbuch sei so beschaffen »ut ob prolixitatem et Articulorum confuse insertorum densitatem illud lectu aggredi nimis difficile videatur; aut, si quis viribus Ingenii fretus solvendum assumpserit, ob Articulorum disordinem, complurium reiterationem, abrogatorum multitudinem et cum aliis Articulis vigentibus mixturam illud regulariter prosequi facile desperet.« Der Ausschuss war gemäss dem Ges.-Art. 24 vom Jahre 1715 eingesetzt, aber schon durch

ein Hofkanzleidekret vom 3. November 1716 auf eine geringe Anzahl Mitglieder reduziert worden. Auch Franz Szluha gehörte ihm an. Derselbe verfasste die Kritik des geltenden Rechts. Zur Vertretung Kroatiens wurde am 12. November 1717 der Vice-Gespan des Warasdiner Komitats Georg Czindery in den Ausschuss berufen; doch leistete dieser der Berufung keine Folge. Obschon der Ausschuss sich vornehmlich mit dem Privatrechte befasste, nahm er doch auch auf das Strafrecht Bedacht. Hierauf bezieht sich die »Observatio septima« seines Elaborats, in welcher die Nothwendigkeit betont ist, dass entweder »Unus Author de Criminalibus tractans assumetur«, worüber ein »plenior Consessus« sich zu entscheiden hätte, oder dass »vel potius Ordinationes criminales Caroli V. ac Ferdinandi III. Juri communi plurimum adaptatae assumendae forent.« Vgl. die I. Abtheilung des vorliegenden Werkes, S. 44.

118) Die wirkliche Theilnahme des Hofkammerrathes Fz. Jos. Krapf an dieser Commission wurde durch seine Schuldenlast vereitelt. Der Präsident der Wiener Hofkammer schlug demzufolge mit Vortrag vom 14. Februar 1721 (im Reichsfinanz-Archive) dem Kaiser statt desselben den Rath der ungar. Kammer, Stefan Jeszenak, vor, der aber »ex parte Camerae (Aulicae)« den Berathungen beiwohnen sollte. Karl VI. genehmigte dies. Von dem mächtigen Einflusse, den der Hofrath Managetta auf die ungarischen Geschäfte nahm, legt eine kais. Resolution über Beschwerden und Anträge des Landtags vom 29. April 1723 (Bl. 103—201 der Acta Diaetalia a. a. O.) Zeugniss ab. Sie ist blos von ihm unterfertiget, offenbar im Namen der Landtagscommissäre, welche Karl VI. in Pressburg hinterlassen hatte. Die Commission »in Politicis, Oeconomicis et Militaribus« erstattete unterm 13. Juli 1722 dem versammelten Landtage ihren Bericht. (Handschrift I. 301 des Wiener Staats-Archivs). Der V. Theil handelt »De Systemate Militari« und enthält im Punkte 2 unter der Aufschrift »De Rebus Militaribus Bellici Consilii Reflexionem secum ferentibus« folgende Bemerkungen: »Secundum publicas Regni constitutiones . . . Palatinus est quidem supremus et Generalis Regni Capitaneus eidemque (Suprema Regiae Majestatis potestate salva permanente) etiam Bellicae dispositiones adhibitis eorum, quorum interest, consiliis ex officio incumberent; sed quia per Regni Hungariae, totius Christianitatis autemuralis, defensionem validiori exercitu procurandam non modo hujus Regni verum totius Christianitatis salus subversatur, ejusmodi Bellica (Palatinali authoritate suo loco relicta) ad ulteriorem Regiae Majestatis et Regni dispositionem pro nunc in Statu quo relinquenda censentur . . . »Der § 6 des I. Theiles aber lautet: »Licet quidem sub Nomine Militarium quoad formalitatem etiam bellica trac-

tanda includenda essent . . . . nihilominus circa Consilium Bellicum sive praemisso Consilio (d. h. dem neu zu errichtenden, ungar. Statthalterei-Rathe) includendum sive seperatim instituendum aut vero pro nunc in Statu quo relinquendum aborta quaestio ulteriori Regiae Majestatis et Regni dispositioni submittitur.« Nach Prileszky's Diarium (a. a. O.) Bl. 204 eignete sich der Landtag diese Vorschläge am 7. Mai 1723 an, indem er sie einer an den König gerichteten Adresse einverleibte.

119) Die Begründung lautet: »Superioribus adhuc annis pro Confiniorum hujus Regni, Christianitatis Autemuralis, tutamine, ne per hostium feroces insultus mali serpentis rabies etiam in vicinas Provincias se effundat, ut consueta Regni Bohemiae vicinarumque Provinciarum Moraviae et Silesiae in confinia Hungariae securitatis eorundem propriae magno emolumento praestita administrataque subsidia per ejusdem Bohemiae vicinarumque Provinciarum status et ordines reassumenda et administranda eotum Regnans Majestas Regia, Divus Ferdinandus III. procuraturum se offerre dignabatur; successive demum temporibus beatae memoriae Leopoldi cum intellexissent status hujus Regni annotatum subsidium vigere, ad Principes (?) singularum Provinciarum eam fiduciam habebant Regnicolae, quod Romanum Imperium vicinaque Regna et Provinciae in alieno potius jam sibi vicinissimo solo quam suo tam potentem hostem propulsare et ad propulsandum illum subsidiis potius sufficientibus concurrere quam corporibus suis proliumque et uxorum suarum in captivationibus excipere (?) malint; quare in eo cura et sollicitudo adhibenda censeretur, ut Sacrum Romanum Imperium Vicinaque Regna (et) Provinciae pro subsidio in hujusmodi publicas Confiniorum necessitates concurrant eoque modo etiam suae permansioni ac securitati prospiciant.« Karl VI. berührte diesen Gegenstand mit seinem Reskripte an den ungar. Landtag vom 29. April 1723 (Prileszky's Diarium, a. a. O. Bl. 105) indem er die Errichtung einer neuen Militärgrenze gegeu die Türkei als nothwendig bezeichnete und beifügte: »ad quae confinia reliqua etiam Regna et Provinciae haereditariae adjacentes prout id antehac bono cum effectu usus ferebat, suo modo contribuant.« Die genannte Commission sprach übrigens auch die zuversichtliche Erwartung aus, dass der König für Zuschüsse zu dem Heeresaufwande Ungarns und insbesondere zu den Kosten der in Ungarn zu erbauenden Kasernen werde zu sorgen wissen (»ex aliis quoque mediis supplire dignaretur«, »sit opem allatura«).

120) Die betreffenden Hinweise sind im II. Theile des Commissions-Berichts, § 15 und im V. Theile, Punkt 12 enthalten.

121) Europäische Fama, 277. Theil, S. 6. Auch Mathias Bel berichtet in seiner »Notitia Hung. Novae« (P. I. T I. p. 432), dass der »summus Aulae Cancellarius«, Graf Philipp Ludwig von Sinzendorf, die »Inauguratio« des ungar. Statthaltereirathes vornahm; er gibt aber einen anderen Zeitpunkt an. Die Eröffnungsrede des Grafen Sinzendorf wurde nach ihm mit Stillschweigen aufgenommen, was er als Zustimmung deutet (tacita omnium adprobatio sequuta est).

122) Akt 2 ex 1723, Hungarica, im Archive des k. k. Ministeriums des Innern.

123) Ein Erlass der ungar. Statthalterei vom 23. September 1730 bestimmte für Ungarn »Mendicorum extraneorum intuitu«: »ut dum quis exterorum in aliqua Provincia pro Incola assumitur, si in facultatibus deficiat ut in Austria natus et per 10 Annos in uno Hungariae loco non substitisset, in Austriam, locum quippe ortus sui, recipiatur.« (J. Kassics, Enchiridion sen Extractus benignarum normalium ordinationum Regiarum, Tom. I., Pestini 1825, p. 184). Hatte ein verarmter Oesterreicher volle 10 Jahre in Ungarn zugebracht, so wurde er demnach nicht mehr als Oesterreicher angesehen. Der Grundsatz, dass der Geburtsort über die Zuständigkeit entscheide, war für die altösterr. Provinzen schon im Jahre 1724 aufgestellt worden, wie die in dieser Angelegenheit damals ergangenen Patente beweisen.

124) So z. B. der Erlass der ungar. Statthalterei vom 21. November 1724, womit das Betteln von Haus zu Haus untersagt wurde, und der Erlass dieser Landesstelle vem 9. Dezember 1726 wider Bettler, welche ohne obrigkeitliche Atteste betreten werden. (J. Kassics, a. a. O.). Analoge Anordnungen wurden gleichzeitig in den altösterr. Provinzen getroffen.

125) Die im Wesentlichen mit den österr. Vorschriften, welche Karl VI. gab, übereinstimmende Zunft-Ordnung für das röm.-deutsche Reich wurde zwar den ungar. Jurisdiktionen mit Statth.-Erlass vom 15. Mai 1733 zunächst nur »fine depromendae opinionis« übermittelt (J. Kassics, I. p. 223); allein sie trat sofort vielorts in Ungarn in Geltung und dass unter Karl VI. in Ungarn behufs einer Reform der Gewerbeverfassung die nämlichen Vorerhebungen gepflogen wurden, wie in den altösterr. Provinzen, habe ich in den Jahren 1859 und 1860 sowohl im Sároser als im Ungher Komitats-Archive wahrgenommen.

126) J. Kassics, a. a. O. p. 61. Hierauf bezügliche Notificationen finden sich schon aus den nächstfolgenden Jahren in den ungar. Komitats-Archiven zahlreich vor.

127) Ich entnehme dies einem von Regierung und Hofkammer zu Inns-

bruck am 20. August 1726 an die Stadt Kitzbühl hinausgegebenen Erlasse, den ich im Archive dieser Stadt antraf. Hierauf bezügliche Dekrete (vom 24. Juli, 25. August und 26. Oktober) stehen auch im Resolutionenbuche vom Jahre 1726 im Innsbr. Statth.-Archive, welche einzusehen ich jedoch überflüssig fand.

128) Ich besitze eine bei einer Wiener Auktion von mir erstandene Handschrift: »Instructio Cancellariae Regiae Hungarico-Transylvanico-Aulicae de Annis 1727 et 1746 una cum Supplemento Anni 1779«, welche zwar keine Spuren amtlicher Ausfertigung an sich trägt, jedoch sonstige Merkmale der Echtheit in genügendem Masse aufweist. Im Punkte 5 der Instruktion vom Jahre 1727 ist zum Schlusse gesagt: »Ubi autem Materia quaepiam praevie in Cancellaria discussa expost in Intimo Consilio aut Ministeriali Conferentia reportanda esset, volumus, ut quantumvis Consiliarii Magnates Materiam illam in Consilio Nostro Hungarico-Aulico referre possint aut etiam retulerint, nihilominus ad referendam illam in Intimo Consilio aut Conferentia res tota Consiliario, qui e statu Nobilium est, consignetur.« In den Punkten 19 und 20 sind verschiedene Gegenstände bezeichnet, von welchen es heisst: sie sollen »in mutuo Concursu inter Regiam hanc Cancellariam Nostram Hungarico-Aulicam et Cameram Nostram pariter Aulicam instituendo« berathen werden; bezüglich der im Punkte 19 dieser Behandlungsweise vorbehaltenen ist beigesetzt: »exinde cum Opinione et Voto, si fuerint communia, communibus, sin autem differentia, differentibus humillima ad Nos pro impertienda eatenus clementissima Resolutione dicta Cancellaria ex munere sibi competente fideliter expediendam habebit.« Vgl. die in der Bibliothek des ungar. Nationalmuseums (unter Fol. latin. 779) vorhandene, fälschlich dem Jahre 1722 zugeschriebene Instruktion der ungar. Hofkanzlei. Die Stellung der Wiener Hofkammer kam gleich derjenigen der Ungarischen Hofkanzlei auf dem ungar. Landtage von 1722/3 wiederholt zur Sprache. Schon in der Sitzung vom 10. Oktober 1722 wurde der Wunsch geäussert, dass die Letztere eine ihr mit Vorwissen der ungar. Stände zu ertheilende Instruktion erhalte und dass der Wiener Hofkammer nicht nur alle Confiscationen, Donationen u. dgl., sondern auch die Schlussanträge in ungarischen Angelegenheiten überhaupt entzogen werden. Karl VI. aber bedeutete unterm 18. Februar 1723 den Ständen: sie selber müssten anerkennen, dass die kgl. ungar. Hofkanzlei ein »Dicasterium pure regium est«; er werde daher zwar »adhibitis suis Hungaricis Consiliariis«, jedoch ganz nach eigenem Ermessen, dieselbe instruieren und was die Einmischung der Wiener Hofkammer in ungar. Angelegenheiten betrifft, so sei nicht nur der Ges.-Art. 18 von 1715, sondern auch der Ges.-Art. 38 von 1569 dafür massgebend (welch' letzterer

ausdrücklich die Wiener Hofkammer als zu solcher Einmischung berechtigt erklärt). Die Stände erwiederten am 21. März 1723: sie könnten sich erst dann beruhigen, wenn alle ungar. Kameral-Geschäfte ausschliesslich von Ungarn besorgt und in Ungarn selbst zum Abschluss gebracht werden („et in Hungaria determinanda veniant“). Karl VI. beharrte indessen bei seiner früheren Entscheidung. Siehe die Acta Diaetalia auf der Agramer Universitäts-Bibliothek, Bl. 1 bis 57 (Artikel 23 und 24), Bl. 150 bis 167 und Bl. 183 bis 201 (bei den gleichen Artikeln).

129) Den wesentlichen Inhalt dieser Instruktion hat G. Wolf in seiner „Geschichte der k. k. Archive in Wien“, S. 16 mitgetheilt. Sie trägt die Aufschrift: „Instruktion und Ordnung für Unsere Oesterreichische Hofkantzley, wie selbige in Corpore bey ihrer hierunten angemerkhten Verfassung zu stehen, dann bey derselben Unsere verordnete zwey Hofcantzler, Vice-Cantzler, Unsere Hofcantzleyräthe und übrige Cantzley-Verwandte hiefüro zu handeln und in ihren Verrichtungen sich zu verhalten haben.“ Artikel I. handelt „Von Besitz- und Unterhaltung der Cantzley auch Verrichtung deren Cantzlern.“ Die Vertheilung der Geschäfte wird da in folgender Weise normirt: „Primo. Wir haben Unss gnedigst entschlossen, dass dermahlen bey unserer österr. Hofcantzley zwei Hofcantzler, ein Vice-Cantzler, dann neun Räthe und solche in nachfolgender Mass abgeteillet seyn sollen, nemblichen weilen biss hieher bey erwehnter Cantzley nicht allein die Hauss- und fremdte Staatssachen sondern auch alle anderen Angelegenheiten, die in unseren österreichischen Landten vorkommen können, tractieret worden, so solle der erste Canztler mit denen ihme bereits zugegetheilten zweyen Räthen die Hauss- und Staatssachen unter sich haben, zugleich auch in dem Praesidio bey der Cantzley, so oft er will und es ihme die Staatsgeschäfte zuelassen, auf herunten beschribne Art und Weise continuiren, dem anderten Cantzler aber mit denen übrigen Räthen die Besorgung deren Provincialium et Iudicialium et ea concernentium überlassen, dergestalten Secundo, dass unter des ersten Cantzlers Obsorge und Expedition mit denen ihme angewiesenen Räthen und Offizianten privative bleiben alle Hauss- und Fremdte Staatssachen, auch alle dahinein laufende Materien als: foedera, Tractatus pacis, Heyrathssachen, Creirung deren gesandten und Potschafften, aller kais. geheimben Räthe, die Correspondenz und Handlungen mit auswärtigen Mächten und was immer dergleichen in das Publicum extrinsecum kann eingezogen werden, wie dann auch die Ceremonialia bey denen Crönungen und was sonsten deme anhängig, nicht minder die Landtags-Propositiones, wann selbe mündlich in unserer Gegenwarth geschehen, dergestalt von ihm

zu besorgen, dass jedoch diese Letzteren sowohl quoad formalia als materialia in der Cantzley vorgenommen und deliberiret, sodann die Expeditiones gleichwie in all anderen Geschäften in die Länder erlassen werden.« (Handschrift 186 in der Bibliothek des niederösterr. Landes-Archivs und Akt 25 ex 1720, III. A. 2, Niederösterreich, im Archive des k. k. Ministeriums des Innern).

130) Copeybuch »Von der r. kais. Majestät«, Jahrg. 1720, (Bl. 222) im Innsbrucker Statth.-Archive. Die betreffende Hofkanzlei-Resolution ergieng unterm 4. Mai 1720, nimmt ausdrücklich auf die neue Einrichtung der österr. Hofkanzlei Bezug und nennt als Diejenigen, welche in Zukunft die von dieser ausgehenden Dekrete statt der Hofräthe und Referendare unterzeichnen werden: die Sekretäre Joh. Ign. von May und Nikolaus Puncz. Die vorerwähnte Hofkanzlei-Instruktion war noch in dreifacher Ausfertigung ergangen. Jede der fictiven drei österr. Hofkanzleien erhielt nämlich ein Exemplar derselben. Aber wie aus dem Umstande, dass nur zwei Hofkanzlei-Sekretäre im Zeichnen der Kanzleidekrete abwechselten, deutlich erhellt, gab es nun keine solche Dreitheilung mehr. Vgl. übrigens die folgende Anmerknng.

131) Diese Ueberlieferung erhielt sich insbesondere durch die Geldbeiträge, welche von den innerösterr. Landschaften zur Besoldung der betreffenden Referenten und Manipulationsbeamten geleistet werden mussten. Aber auch der Wortlaut mancher Hofkanzleidekrete trug dazu bei, den alten Wahn aufrecht zu erhalten. So heisst es in dem Seeschiffahrts-Patente vom 2. Juni 1717 (bei Kandler, Raccolta delle leggi per Trieste, Abschnitt »L'Emporio«, p. 87): zur Ertheilung der Flaggen-Patente sei die »Innerösterr. Geheime Hof-Cantzley« berufen. Dieser Ausdruck kehrt in einem analogen Patente vom 15. März 1719 wieder (Cod. Austr. III. 933). Ja sogar die Hofkanzlei-Instruktion vom Jahre 1720 war noch von Seperat-Instruktionen für drei Innerösterr. Hofkanzleibaamte, nämlich einen Registrator, einen Taxator und einen Expeditor begleitet.

132) Erlass im Innsbr. Statth.-Archive. (Resolutionenbuch).

133) Erlass ebenda. Es sollte berichtet werden, was die »Notarii publici« in den Oberösterr. Landen zu verrichten haben und wie die ganze Einrichtung zu verbessern wäre.

134) Erlass ebenda. Vgl. die Anmkg. 49 zum II. Abschnitt des vorliegenden Bandes.

135) Erlass ebenda.

136) Erlass ebenda.

137) Erlass ebenda.

138) Erlass ebenda.

139) Erlass ebenda. Der unter dem Namen der »Aktivität« bestandene, ständige Ausschuss der Landschaft hatte zwar zu einer Revision der polizeilichen Bestimmungen die Hand geboten, jedoch gegen weiter gehende Neuerungen sich ablehnend verhalten.

140) Erlass ebenda.

141) Erlass ebenda.

142) Erlass ebenda. Damit hängt eine amtliche Correspondenz zusammen, welche im Jahre 1727 zwischen der Wiener Hofkanzlei und der Geheimen Stelle zu Innsbruck gepflogen wurde (Innsbr. Statth.-Archiv, Miscellanea, Nr. 158). Erstere hatte am 12. April der Letzteren mitgetheilt, dass ihr die Anzeige zugekommen sei: der Verwalter der Landeshauptmannschaft an der Etsch versehe sein Amt nachlässig, halte die Parteien, welche bei ihm ihr Recht suchen, hin, verursache denselben grosse Kosten u. s. w. Die Geheime Stelle liess nun durch die Innsbrucker »Regierung« den Oberamtspfleger von Franzin in Bozen darüber einvernehmen, welcher versicherte, dass es mit der Besetzung des fraglichen Gerichts nur insoferne Anstände habe, als im Sommer und zur Zeit der Weinlese der Vorsitzende allerdings insgemein abwesend ist; aber dann vertrete »ein näher gelegener Kavalier« beständig dessen Stelle und eine Unterbrechung der Gerichtssitzungen verschlage dann wenig, weil auch die Advokaten und Assessoren zur nämlichen Zeit sich von Bozen zu entfernen pflegen. Eine Gerichts-Commission komme nicht höher als auf 10 bis 11 höchstens 13 bis 14 Gulden zu stehen, je nachdem mehr oder weniger Assessoren beigezogen werden. Der Vorsitzende berechne nicht mehr als 6 Gulden für eine Tagfahrt, obschon diese Commissionsgelder die einzigen Sporteln sind, die er bezieht, und das Jahr über kaum 100 Gulden abwerfen. Wenn die Prozesse sich in die Länge ziehen, so liege das an den komplizierten Formen, zu deren Abänderung es aber einer »Sanctio pragmatica« bedüfte. — An diese Bemerkung Franzin's anknüpfend, tadelte die »Regierung« in einem Berichte an die Geheime Stelle das mündliche Verfahren (»dass die Prozess mehreren Theils durch mündlich ad protocollum dictierende Rezess nach dem hergebrachten, aber nicht allerdings nützlichen Stylo instruirt werden«), ferner dass auch die landesfürstlichen Gerichte mit keiner »speciellen Gerichtsordnung« versehen sind und dass die alte Instruktion für den Landeshauptmann »ad hodierna tempora sich nicht wohl mehr in Allem aptieren lasse«, so dass es gerathen wäre, die »von der Regierung eingestellte Kammer-Gerichts-Ordnung dem landeshauptmannschaftlichen Verfahren anzupassen und die gedachte Instruktion (danach) zu verbessern.« Die Geheime Stelle be-

richtete dies unterm 22. Juli 1727 nach Wien und hob ihrer Seits als weitere Gebrechen hervor, dass den Advokaten gestattet ist, »mündlich Mehrers zu recessiren d. h. zu Protokoll zu geben.« Es sollten auch vor jenem Gerichte nur 4 Schriften gewechselt werden dürfen und ausserdem eine »Conclusions-Tagfahrt« gestattet sein. Die langsame Exekution sei durch die von der tirolischen Landes-Ordnung vorgeschriehenen Förmlichkeiten bedingt und diese seien überdies so geartet, dass in Tirol jede Exekution »eine nicht geringe nota honoris nach sich zieht, folglich man damit zögert so lange keine Verlustgefahr droht.« Die Geheime Stelle beantragte unter diesen Umständen »eine gnädige Versicherung« für den »gleichsamb verohnglimpften« Verwalter der Landeshauptmannschaft, Grafen Karl Trapp. Die Hofkanzlei antwortete unterm 30. August 1727: der Kaiser habe »sonders gern vernommen, dass es mit Administrierung der Justiz und Beförderung deren Prozessen bei der Landeshauptmannschaft an der Etsch eine bessere Beschaffenheit habe.« Indessen liess sie sich doch, wie der im Texte erwähnte Erlass beweist, die Verbesserung des civilgerichtlichen Verfahrens in Tirol nun doppelt angelegen sein.

143) Erlass ebenda.

144) Dr. Joh. Mich. Schein, Von der Grundbuchs-Führung (3. Aufl. Graz 1830), S. 2. Die Einführung der »Landtafel« in Steiermark hatte, von den oben (Anmkg. 49 zum II. Abschnitt des vorliegenden Bandes) mitgetheilten Einwendungen der Stände abgesehen, und nicht minder auch die des »Grundbuchs« daselbst mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Ein landesfürstl. Patent vom 17. September 1730, das sich in der Patentesammlung der Statthalterei zu Graz vorfindet, weist auf die wegen des Zustandekommens einer Landtafel schon in den Jahren 1705 und 1709 gemachten Anstrengungen hin, erwähnt eine kais. Entschliessung vom 29. Juli 1725, womit die »Quaestio an« endgiltig erlediget worden war, gedenkt der noch weiterhin über die Einführungsmodalitäten gepflogenen Erhebungen, deren Resultat der Hauptsache nach am 20. Oktober 1728 vom Kaiser gut geheissen wurde, und schliesst mit der Bemerkung, dass endlich auch über die zwei, damals noch »in suspenso« gebliebenen Punkte entschieden worden sei. In Ansehung des Grundbuchs geben die landeshauptmannschaftlichen Akten im steierm. Landes-Archive einigen Aufschluss. Danach hatte der Kaiser den ihm vorgelegten »Patent-Aufsatz« über das »in statu civico« einzuführende s. g. »Gruudbuch« am 21. August 1736 genehmigt und die Indrucklegung des Patents am 27. Oktober angeordnet. Zunächst wurde dasselbe blos den Innerösterr. Städten und Märkten (also nicht blos denen der Steiermark) zugeschickt; aber schon unterm 26. Januar 1737 ward es

auch sämmtlichen Grund-Herrschaften zur Befolgung übermittelt. Diese verzögerte sich lange. Unterm 28. August 1745 berichtete der Landeshauptmannn der Innerösterr. Regierung: er habe wegen Einführung des Grundbuchs auf dem flachen Lande Vorkehrungen getroffen; vor Allem müssten die Kanzleien der Grund-Herrschaften und die dort schon geführten Grundbücher untersucht werden, bevor man bestimmte Weisungen herauszugeben vermöchte.

145) In der Patente-Sammlung des steierm. Landes-Archivs. Dieser l. f. Erlass handelt namentlich von der Fertigung der Satzschriften. Vorher schon, unterm 1. April 1727, hatte der Kaiser den steierm. Gerichten einschärfen lassen, dass sie kein Memorial annehmen dürfen, welches nicht von einem beeideten Advokaten unterzeichnet ist, was er unterm 24. Mai 1727 dahin modifizierte, dass den »geschwornen Gerichts-Sollicitatoren« nach wie vor gestattet sein soll, ohne Beihilfe eines Advokaten Eingaben an die Gerichte zu machen. Nach den Akten der Innerösterr. Regierung (im Statth.-Archive zu Graz) u. z. den s. g. »Gutachteu« vom Jahre 1735 (Jan. 29 und Febr. 30) war damals eine umfassende Reform der steierm. Gerichts-Ordnung im Zuge.

146) Gedrucktes Patent in der Patente-Sammlung des steierm. Landes-Archivs. Es heisst darin: Karl VI. und sein Vater hätten wahrgenommen, wie in Sterbefällen »ausser letztwilliger Disposition« die Ascendenten oft »ohne genugsam gegründete Ursach durch vorschützenden Landesgebrauch« von der Erbschaft nach ihren Descendenten ausgeschlossen werden. Auch andere »ungleiche« Landesgebräuche kämen vor. Daher liess er durch Räthe der Innerösterr. Stellen mit Zuziehung eines Ausschusses der steiermärkischen Landstände einen »Tractatus de Successione ab intestato« in deutscher Sprache zusammentragen, der dann noch bei Hof in reifliche Ueberlegung gezogen und ihm durch die »Oesterr. Geheime Hof-Canzlei« zur »Resolutionsschöpfung« vorgetragen wurde.

147) Regierung und Hofkammer in Graz urgirten die Berichterstattung hierüber seitens der Landeshauptmannschaft unterm 24. Februar 1712; aber noch mit Zuschrift vom 24. Dezember 1745 mussten diese Behörden die Betreibung erneuern. Der Vorschlag der Oesterr. Hofkanzlei gieng dahin, dass ein vom Erblasser nicht durchaus eigenhändig geschriebenes Testament nur dann Giltigkeit haben soll, wenn mindestens zwei von ihm dazu gebetene Zeugen in seiner Gegenwart es unterschreiben, geschähe es auch nur »auswendig.« (Landeshauptmannschaftliche Akten im steierm. Landes-Archive).

148) Krainer Landtags-Protokolle (im Landes-Archive zu Laibach), Bd. 44 Bl. 253; Bd. 45 Bl. 82, 196, 239, 247; Bd. 47 Bl. 172 und 279. — Vgl. die Innerösterr. Regierungs-Akten im Statth.-Archive zu Graz, »Gutachten« von 1735 (März 4).

149) Krainer Landtags-Protokoll (a. a. O.), Bd. 44 Bl. 309.

150) Krainer Landtags-Protokoll (a. a. O.), Bd. 42 Bl. 375; Bd. 43 Bl. 302.

151) Krainer Landtags-Protokoll (a. a. O.), Bd. 47 Bl. 126.

152) Innerösterr. Regierungs-Akten (a. a. O.), »Gutachten« von 1737 (Januar 55, November 9).

153) Codex Austriacus, III. Thl. S. 953.

154) Ebenda, IV. Thl. S. 743.

155) Ebenda, IV. Thl. S. 916.

156) Europäische Fama, 277. Thl. S. 8.

157) Erlass im Innsbr. Statth.-Archive.

158) Codex Austr. IV. Thl. S. 174; Patent vom 15. Mai 1713 im steierm. Landes-Archive; Frankfurter Herbst-Relation vom Jahre 1713, S. 6.

159) Erlass im Innsbr. Statth.-Archive.

160) Diesen Bescheid ertheilte Karl VI. der n. ö. Regierung auf eine an ihn, beziehungsweise an die Oesterr. Hofkanzlei gerichtete Anfrage. Bereits pflog damals die Letztere mit dem Vice-Ré zu Neapel Verhandlungen wegen Aufnahme derartiger Sträflinge auf die dortigen Galeeren. (Cod. Austr. III. S. 815). Vgl. auch die Belehrung vom 7. Februar 1716, welche vom Hofrathe Joh. G. Managetta unterzeichnet ist, bei Suttinger, Consuetud. Austr. Contin. p. 61. Laut A. h. Resolution vom 27. Februar 1715, waren übrigens die bezüglichen Verhandlungen damals schon so weit gediehen, dass die Innerösterr. Regierung unterm 16. März den Landeshauptmann von Steiermark benachrichtigte, die »ad Triremes condemnierten Delinquenten« wären entweder mit Rekruten-Transporten oder mittels kais. Schiffe nach Neapel zu liefern. (Landeshauptm. Akten im steierm. Landes-Archive). Das landesfürstliche Patent aber, womit die Galeerenstrafe in Steiermark allgemein eingeführt wurde, erschien erst unterm 24. Mai 1717. (Patente-Sammlung ebenda).

161) Erlass im Innsbr. Statth.-Archive.

162) Erlässe ebenda, beziehungsweise Intimation an die steierm. Landeshauptmannschaft unter den Akten derselben im steierm. Landes-Archive.

163) Erlass im Innsbr. Statth.-Archive. Zwei Wilddiebe wurden von Wien aus begnadigt (»der Landeshuld theilhaft«).

164) Regierungs-Akt im Grazer Statth.-Archive. Der neu creirte Bannrichter erhielt bald darauf die Stadt Leoben als Amtssitz zugewiesen. (J. Chr. Graff, Versuch einer Geschichte der Criminial-Gesetzgebung in der Steiermark, Graz 1817, S. 128). Die den beiden steiermärkischen Bannrichtern unterm 22. Mai 1726 ertheilte Amtsinstruktion ist in der 1884 zu Prag erschienenen Monographie: »Die Organisierung der böhm. Halsgerichte im

Jahre 1765« von Dr. M. Fr. von Maasburg, S. 40 bis 58 abgedruckt. Ebenda ist der unter Karl VI. aufgetauchte Plan, diese Institution nach Böhmen zu verpflanzen, und dessen Vereitelung besprochen.

165) Siehe vorstehende Anmkg. 160.

166) Erlass im Innsbr. Statth.-Archive.

167) Cod. Austr. IV. 436. Der Kaiser hatte schon unterm 27. Mai 1727 der n. ö. Regierung bedeuten lassen, dass er gesonnen sei »bei sich überhäuffender Anzahl deren zur Ruederbanckh condemnirten Delinquenten nach Beschaffenheit deren Verbrechen in subsidium auch die Bestraffung ad Metalla vel operas metallicas in denen hungarischen Bergstädten einzuführen.« Die Anregung dazu scheint vom Oberstkammergrafen zu Schemnitz, Jos. Andr. Wenzl Freih. von Sternbach, ausgegangen zu sein. Unterm 4. Juni zog besagte Justizstelle das Gutachten der »in Sicherheitssachen verordneten Herrn Räthe« über die von dem Vorgenannten eingereichte »Idea« ein. (F. A. Schmidt, Berggesetz-Sammlung, II. 6. Bd., S. 294). Mit Bescheid vom 13. September 1727 erledigte die Oesterr. Hofkanzlei einen Bericht der Innsbr. »Regierung« vom 23. August des näml. Jahres über die Beibehaltung der Galeerenstrafe dahin, dass diese immerhin neben der Strafe ad operas metallicas fortbestehen möge, namentlich »in crimine qualificati furti, rapinae u. dgl.«; denn in den ungarischen Bergwerken sei kein ausreichender Platz für Delinquenten aus den Oberösterr. Landen. Aus diesem Grunde wurde angeordnet, letztere in tirolischen Bergwerken unterzubringen oder sie zu Festungsarbeiten anzuhalten (Erlass im Innsbr. Statth.-Archive).

168) Gutachten vom 12. Juli und 28. November 1727 (Z. 26 und 33) unter den Regierungsakten im Grazer Statth.-Archive.

169) Erlass im Innsbr. Statth.-Archive.

170) Erlass ebenda.

171) Erlass ebenda.

172) Erlass ebenda.

173) Diese Sammlung ist offenbar ein Sonder-Abdruck des Anhangs zu der 1736 in Linz bei Joh. Mich. Feichtinger gedruckten, neuen Auflage der Leopoldinischen Landgerichts-Ordnung (S. 135 bis 174). Dieselbe trägt die Ueberschrift: »Navellae Carolinae ad Leopoldinam Poenalem« und begreift nicht weniger als 34 Verordnungen in sich, welche in den Jahren 1712 bis 1734 für das Land ob der Enns in Strafsachen ergangen sind. Darunter befinden sich mehrere, von welchen oben nachgewiesen wurde, dass sie auch in den Ober- und Innerösterr. Landen publiziert worden, so wie Erläuterungen zu solchen, mit welchen es sich ebenmässig verhalten dürfte. Insbesondere ist S. 152 bis 159 eine Anweisung zur Durchführung der Strafprozesse vom

28. Januar 1721 abgedruckt, von welcher ich nachträglich erhob, dass sie unterm 17. September 1721 nahezu gleichlautend für Innerösterreich publizirt wurde. Für Tirol und die Vorlande scheint dieselbe nicht in Gesetzeskraft getreten zu sein, weil Joh. Christ. Frölich von Frölichsburg in seinem „Commentarius“ zur „Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung“ (Frankfurt und Leipzig 1741) ihrer dort, wo er Anlass dazu gehabt hätte, keine Erwähnung thut.

174) Dieses Patent in den Grazer Archiven aufzufinden ist mir nicht gelungen. Wahrscheinlich unterblieb dessen Publikation.

175) Erlass im Innsbr. Statth.-Archive.

176) Ein fast drollig zu nennender Beleg dafür ist die 1736 erfolgte Einmischung der Oesterr. Hofkanzlei in einen Patronatsstreit, der ein Frühmessbeneficium zu Prutz im Oberinnthale zum Gegenstande hatte. Siehe die weitläufige Correspondenz, welche hierüber gepflogen wurde, in G. Tinkhauser's „Beschreibung der Diöcese Brixen“, IV. Bd. (Brixen 1888), S. 344 ff. Dass die Provinzialbehörden zu solch' kleinlichen Geschäftigkeiten die Hand boten, erklärt sich aus Mahnschreiben der genannten Hofkanzlei, deren eines vom 21. Juli 1736 (an die Geheime Stelle in Innsbruck) folgendermassen lautet: „Wir haben beobachtet, dass von einiger Zeit her wenig Bericht anhero eingeloffen seyn, dass in solcher Zeit eintweders nicht so Vieles, so anhero zu berichten nöthig, vorgefallen wäre oder sonsten daroben nichts sonders ermanglen müsse. Weilen aber dieses auch vielleicht von daher rühren könnte, dass es etwo an der erforderlichen, zeitlichen Ausarbeithung derer vorfallenden Geschäften bey denen Weesen (Behörden) erwunden, folglich eine mora bei denenselben gehafftet haben möchte: alsz werdet Ihr Euch in facto des eigentlichen erkundigen, sodann Uns anhero den Befund des nächsten gehorsamst anzuzeigen haben etc.“ Am 16. August 1738 urgierte die Hofkanzlei den zu ihrer Aufklärung abverlangten Bericht und klagte sie vom Neuen über spärliches Einlaufen von amtlichen Relationen aus den Ober- und Vorderösterr. Landen. (Erlässe im Innsbr. Statth.-Archive).

177) Dass diese Entscheidungen auch Gutes stifteten, erhellt aus folgendem Beispiele. Im Jahre 1736 war aus dem herrschaftlichen Gefängnisse zu Weissenhorn in Schwaben die „in puncto Magiae prozessirte Magdalena Aidlfiegerin“ nach Innsbruck in das unter dem Namen „Kräuterhaus“ bekannte Gefangenhaus überbracht worden. Die Innsbrucker „Regierung“ machte der Hofkanzlei gegenüber kein Hehl daraus, dass die bereits seit 7 Jahren inhaftierte, vermeintliche Hexe in Folge der langen Haft schwachsinnig und krüppelhaft geworden war; aber sie liess dieselbe trotzdem weiter im Untersuchungsgefängnisse schmachten. Die Hofkanzlei dagegen ordnete

mit Befehl vom 23. Februar 1737 an, dass dem Landrichteramts-Verwalter zu Innsbruck einzuschärfen sei, vor Allem den Prozess dieser Gefangenen zu Ende zu führen. Da dies nicht den gewünschten Erfolg hatte, drang sie mit Dekret vom 6. September 1738 neuerdings darauf, dass der Prozess der »sprach- und gehörlosen Jungfrau ex capite Magiae« ausgetragen werde. Für den Fall indessen, dass dies unthunlich wäre, verfügte sie die Uebergabe der Gefangenen an ein Spital. (Erlässe im Innsbr. Statth.-Archive). Referent für Tirol war damals bei der Oesterr. Hofkanzlei Melchior von Schluderpach. Den Justizbeamten in Krain zog ihr Unfleiss, von dem die Hofkanzlei sich aus den ihr zugekommenen Geschäftsberichten überzeugte, schon im Jahre 1727 eine scharfe, mit der Androhung der Gehaltentziehung verbundene Rüge zu. Die kais. Resolution vom 26. März, welche diese Massregel über dieselben verhängte, war namentlich auf die landschaftlichen Funktionäre berechnet und schrieb für die Folge die Einsendung von Absentlisten vor. (Landschaftl. Protokoll Bd. 44 im krainer Landes-Archive, Bl. 309).

178) Unterm 23. Oktober 1733 ergieng an die n. ö. Regierung folgendes Hofkanzlei-Dekret: der Kaiser habe zwei ihrer Räthe benannt, deren Aufgabe es sein wird, die bei dieser Justizstelle um einen Secretariats-Posten sich bewerbenden Supplicanten vorzuladen, Jedem »ein Gutachten, Relation oder andere auf die Verrichtung eines Secretarii ankommende Expedition zur Probe seiner Capacität aufzugeben und solche in aedibus von ihm allein machen zu lassen, folgends dieselben weiter, ob und wie ein Jeder in theoria Juris et praxis fundiret seye, nicht weniger in stylo curiae als in der ordinären Erledigung und der bei diesem Mittel (d. h. bei dieser Justizstelle) in den Expeditionen gewöhnlichen Schreib-Art die erforderliche Information habe, zu tentiren und hierüber mit Beylegung des von einem Jeden abgefassten Probstücks auch Anführung der in dem weitern Tentamine befundenen Fähigkeit an sie, Regierung, mit Gutachten zu berichten.« Letztere hat sodann den gutachtlichen Bericht mit der eigenen Meinung »nach Hof« vorzulegen. (Cod. Austr. IV. 814). Dass diese Einrichtung in allen der Oesterr. Hofkanzlei untergeordneten Provinzen noch unter Karl VI. Platz griff, erhielt aus nachstehendem Dekrete vom 22. Februar 1736: »Demnach Wir bereits vor einiger Zeit bey Unseren anderweithigen Regierungen als vorgesetzten Oberen Justiz- und Appellations-Stellen unter Anderem den nützlichen Gebrauch eingeführt haben, dass jeder dahin anzustellen kommende Rath sowohl auf der Ritter- und Gelehrten- als auch der oberen oder s. g. Herrn-Bank ehe und bevor selber zur Pflicht gelassen und installiret werde, eine Prob-Relation ablegen, auch auf den Fall, da nach Erkanntnuss der Regierung diese so abgelegte Relation nicht nach erforderlicher Hinlänglich-

keit befunden wurde Uns noch vor Allem die gehorsamste Anzeige beschehen solle ...: als ist Uns gemeint, dass nicht allein künftighin hierinfalls auch bey Unserer darobigen Regierung (zu Innsbruck), wie ... auch zu Freiburg ... ein Gleichmässiges beobachtet, sondern auch dermalen schon es so mit den Kompetenten Grafen Joh. Nepom. Trapp und Grafen Ludwig Bortolazzi gehalten werde.« (Erlass im Innsbr. Statth.-Archive). Ueber die Modalitäten der vorzunehmenden Prüfung erstattete die Innsbrucker Regierung einen Vorschlag, der unterm 11. August 1736 die A. h. Genehmigung erhielt. Danach sollte der Candidat »in dem Zimmer, wo man in interiori die Prozesse vorzutragen pflegt, vor einem abgetheilten Rath seine Proberelation ablegen«, über diese genau examinirt werden und Sache des gesammten Raths-Gremiums war es, in Verbindung mit dem über den betreffenden Prozess zu fällenden Endurtheile auch seine Meinung über den Prüfungserfolg abzugeben. Der Candidat erfuhr diese nicht, sondern sie wurde nur berichtweise zur Kenntniss der Hofkanzlei gebracht. (Erlass ebenda).

179) Ad. Wolf, Oesterreich unter Maria Theresia (Wien 1855). S. 244. Juridische Bildung wurde in Böhmen und Mähren sogar von den Rathsmännern der kgl. Städte gefordert. Siehe bezüglich Mährens das Hofdekret vom 12. Oktober 1734 bei Weckebrod a. a. O. Nr. 490. Zu Räthen des kgl. böhm. Appellationsgerichts in Prag durften schon nach dem Reformations-Rescripte des Kaisers Ferdinand II. vom 29. November 1628 Herrn- oder Ritterstands-Personen, ja sogar Doktoren der Rechte nur dann aufgenommen werden, wenn sie vorher einer besonderen Richteramtsprüfung sich unterzogen und dieselbe bestanden hatten. (J. C. Graf von Auersperg, Geschichte des kgl. böhm. Appellationsgerichtes, I. Thl., Prag 1805, S. 25).

180) Cod. Austr. IV. 887 und Rud. Kink, Geschichte der kais. Universität in Wien, I, Thl. (Wien 1854), S. 404. Diese Verordnung ergieng zunächst für die Wiener Universität, war aber auch auf die übrigen österr. Erblande berechnet »um ein Gleiches auch allda in den Universitäten, Akademien und Gymnasien einzuführen.« Schon im Jahre 1729 war den Professoren der Rechte an der Prager Universität im Wege der böhmischen Statthalterei bedeutet worden, künftighin beim Vortrage des 4. Buchs (Tit. 18) der Institutionen (de publicis judiciis) zugleich die »materiam criminalem cum reflexione auf die in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung enthaltene praxim aus einigen bewährten authoribus weitschichtiger zu tradiren« (Dr. M. Fr. Maasburg, a. a. O., Note 14). Unterm 17. September 1734 erhielten die betreffenden Professoren der Olmützer Universität den gleichen Auftrag. (Weckebrod Nr. 489). An der Innsbrucker Universität wurde mit Erlass vom 21. April 1734 das juridische Studium von 4 auf 5 Jahre ausgedehnt

und sowohl Criminal- als Civil-Prozess unter die Obligatfächer aufgenommen. (Dr. Jacob Probst, Gesch. der Universität in Innsbruck, Innsbr. 1869 § 59).

181) Die umfassendste Sammlung von gedruckten Aktenstücken, welche hievon Zeugniss ablegen, bietet Kink's vorzitierte »Geschichte der kais. Universität in Wien.« Ueber die Reformbedürftigkeit der damaligen österr. Universitäten s. das 1732 zu Halle gedruckte Büchlein des pseudonymen Janus Perontinus: »De Consiliis ac dicasteriis, quae in Urbe Vindobona habentur«, p. 181 sequ.

182) Als das bezeichnet sie ausdrücklich eine kais. Resolution vom 1. Juli 1732 im Cod. Austr. IV. 776. Siehe auch die nächstfolgende Anmerkung 183.

183) Schon in einem Patente der Grazer Regierung vom 1. April 1720 ist ausgesprochen, dass »innländische Bettler« (d. h. nach Steiermark zuständige) »ad locum nativitatis u. z. in diejenige Pfarr allwo sie gebohren und aus christlicher Lieb billich und leichtlichen können unterhalten werden, mit allem Ernst« verwiesen und zum »beständig daselbst zu verbleiben« angewiesen werden sollen. Die »ausländischen Bettler« wurden damals einfach ausgewiesen ohne dass gesagt worden wäre, wohin sie sich zu begeben, beziehungsweise wo sie im Bedürftigkeitsfalle ihren Unterhalt zu suchen haben. Auch die den steiermärkischen Landgerichts-Verwaltern unterm 2. September 1724 ertheilte Instruktion in Schub- und Bettler-Angelegenheiten schreibt blos vor, dass »frembde Bettler« an den Grenzort, über welchen sie ins Land gekommen sind, abgeschoben werden sollen. In einem Hofkanzlei-Dekrete vom 17. August 1726, das der Innsbrucker Regierung zugieng, fand ich zuerst die Notifikation an Letztere, dass als Niederösterreicher Diejenigen anzusehen sind, welche entweder im Lande unter oder ob der Enns geboren wurden oder von ihrer Kindheit an daselbst aufwuchsen oder durch 10 Jahre sich allda aufhielten. (Erlass im Innsbr. Statth.-Archive). Am 11. Juni 1727 eröffnete aber die Oesterr. Hofkanzlei der vorgenannten Justizstelle: der Inneröster. Geheime Rath habe ihr vorgestellt, wie nöthig es sei, für das Land Tirol die Anordnung zu treffen, dass Landeskinder, die aus Inneröstereich als Bettler fortgeschoben werden müssen, nach dem Beispiele anderer Erbkönigreiche und Länder unweigerlich dort angenommen werden. Die Hofkanzlei fügt ihrerseits bei: »Weilen nun solches die allerseits gemachte Ordnung in allweg mit sich bringet und erfordert als werdet ihr dessen Vollzug, soviel Tyrol berühret, gehöriger Orthen fördersamst anzuordnen wissen; im Uebrigen stehet erstgemeltem Land Tyrol hinwiderum bevor, die daselbst befindlichen Innerösterr. Unterthanen,

welche dem Bettlen nachgehen, gegen vorheriger Erinnerung und überschickender Specification deren Personen gleichfalls in Innerösterreich zurückzuschüben.« (Erlass ebenda). Damit hängt offenbar die unterm 6. Juni 1727 für das Erzherzogthum Oesterreich erlassene »Land-Visitations-Ordnung« (Cod. Austr. IV. 432) zusammen, in deren Punkt 5 es heisst: der Kaiser habe für gut befunden, dass »zwischen Unsern confinirenden Erb-Königreichen und Ländern eine perpetuirliche Schub-Ordnung einverständlich concertiret und eingeführet . . . werde.« Es ist jedoch richtig, dass die blosse Uebernahme der Schüblinge von Land zu Land noch keineswegs eine genaue Regelung der Zuständigkeit, wie sie aus obigen Erlässen an die Innsbr. Regierung erhellt, zur nothwendigen Voraussetzung hat. Eine solche Uebernahme hat schon zu Anfang des Jahres 1724 zwischen dem Lande unter der Enns und dem Königreiche Böhmen stattgefunden (Cod. Austr. IV. 167), wobei zwar seitens der böhm. Hofkanzlei der Wunsch geäussert wurde, dass die Geburtsorte der Bettler genau erhoben werden, jedoch von Vorne herein eine entsprechende Fürsorge in dieser Beziehung nicht obgewaltet zu haben scheint.

184) Siehe das mit der »Landes-Visitations-Ordnung« für Niederösterreich vom 6. Juni 1727 im Wesentlichen übereinstimmende Patent für Steiermark vom 27. Juni 1727 wegen Handhabung der 1724 statuirten, »nunmehro fast in allen Unsern Erbkönigreichen und Landen blühenden« Sicherheits-Verfassung und die den gleichen Zweck verfolgenden Erlässe vom 11. Juli, 23. Juli und 10. Oktober 1732 im Cod. Austr. IV. 776, 782, 783.

185) So wurde im Februar 1737 die Wiener Bettler-Ordnung von der Oesterr. Hofkanzlei nach Innsbruck geschickt zur Adaptierung auf Tirol und im April 1738 ein neues »Sicherheits-System« in der gleichen Absicht den dortigen Landesbehörden übermittelt (Erlässe im Innsbr. Statth.-Archive).

186) Ich fand in allen österr. Provinzial-Archiven, die ich besuchte, ganze Faszikel voll Akten, welche diesen Gegenstand betreffen. Ursprüngliches Vorbild war das vom Kaiser Leopold I. mit Diplom vom 13. Juli 1671 in Wien errichtete, unter Karl VI. vielfach verbesserte Zuchthaus.

187) Bereits im Jahre 1691 geschieht eines »Collegium Sanitatis« Erwähnung, über dessen von der n. ö. Regierung dem Kaiser unterbreitete Anträge dieser »von Hof aus« der ungar. Kanzlei Aufträge ertheilte. In einer von diesen Sanitätsräthen mit letzterer Kanzlei gepflogenen Conferenz wurden die auf ungarischem Gebiete auszumittelnden »Contumazorte« bestimmt. Ein an die Militär-Commandanten und Offiziere in Ungarn gerichtetes, kais. Patent vom 27. Dezember 1709 verfügte zum Schutze vor der damals dort grassierenden Pest die Aufstellung zweier Cordonslinien, anvertraute die Obhut

über die Contumazhäuser den Orts-Commandanten und ordnete an, dass in die Aufsicht über diese die Organe der Wiener Hofkammer mit den Comitatsbehörden sich zu theilen haben. Das Patent ist vom Hofkriegsraths-Präsidenten, dem Prinzen Eugen von Savoyen, gegengezeichnet. In dem Pest-Mandate vom 5. Juli 1711, das die Kaiserin-Wittwe Eleonora Magdalena im Wege der ungar. Hofkanzlei hinausgab, heisst es: dasselbe ergehe »percepta superinde praenotatae Ministerialis Conferentiae demissa Relatione ac simul etiam ponderosa Opinione.« (Linzbauer, Cod. Sanitario-Medicinalis Hungariae, I. Thl. Wien 1852, S. 371 bis 373, 396, 564). Hinwider erscheint in einem Patente vom 14. Juli, womit die Oeffnung der Pässe nach gestillter Pest verfügt wurde, neben der Ministerial-Conferenz, die den bezüglichen Sachverhalt geprüft hatte, auch ein »cum derogatione omnium instantiarum« gebildetes »Consilium Sanitatis«, das in einem über seinen Antrag wegen drohender Viehseuche erlassenem Patente vom 12. Oktober 1711 die »vom Kaiser Joseph I. hinterlassene, in Sanitäts-Sachen verordnete Hof-Commission« heisst. Aus einer Berathung, welche dieselbe nach ihrer durch Karl VI. erfolgten Bestätigung hielt, gieng die Pest-Ordnung vom 25. November 1712 hervor. (Cod. Austr. III. 628, 631, 673). Dass den Sitzungen der Sanitäts-Hofcommission auch Räthe der böhm. und siebenbürgischen Hofkanzlei beigezogen werden sollen, verfügte Karl VI. erst unterm 26. Oktober 1726 (Linzbauer, a. a. O. II. Thl. S. 6). In einer Sanitätssachen betreffenden kais. Resolution vom 25. September 1733 ist ausdrücklich gesagt, dass sie gleichzeitig »sowohl dem kais. Hofkriegsrathe und der Hofkammer als der kgl. hungar., böhm. und siebenb. Hofkanzlei zur Nachricht und der jedes Orts gehörigen Besorgung vom Hof (d. h. durch die Oesterr. Hofkanzlei) communicieret« werde. (Cod. Austr. IV. 811).

188) Dass dies nicht blos in Kriegszeiten geschah, beweist die regelmässige Einziehung von Nachrichten über die Verbreitung der Pest im Auslande durch Militär-Organe. Die von diesen beim Wiener Hofkriegsrathe eingelangten Meldungen wurden den Provinzialbehörden zur Darnachachtung mitgetheilt. Beim Ziehen eines Pest-Cordons verstand es sich von selbst, dass dem Militär der Vorzug vor Civilwachen gegeben wurde. Auch in den Local-Commissionen zur Abwehr der Pest war das Militär vertreten. So bestand die am 30. Mai 1739 zu Ofen eingesetzte Commission dieser Art aus dem Tavernicus Grafen Leopold Nadásdy als Vorsitzendem, ferner aus dem Grl.-Feld-Wachtmeister Rudovszky von Hustirzan, dem ungar. Statth.-Rathe Georg Fabiankovich und dem niederösterr. Regimentsrathe Math. Edlen von Kirchstettern. Dieselbe beantragte im Hinblicke auf die Rebellion, welche am 19. März 1739 unter den Raitzen des nach diesen benannten

Stadtviertls wegen dessen Absperrung ausgebrochen war, und weil der Ofner Magistrat die Untersuchung darüber sich wenig angelegen sein liess, wiederholt die Einsetzung eines Standgerichts unter dem Vorsitze des Vice-Stadt-Commandanten. Aber der Kaiser wies diese Anträge als mit den Gesetzen Ungarns nicht vereinbar zurück, anerkannte übrigens: die Stadt Ofen habe durch ihren in einer Angelegenheit, die »Gesambte Länder« betrifft, bezeigten Ungehorsam »die Jurisdictio pro hoc actu verwirkt.« (Linzbauer, a. a. O. II. Thl., S. 132, 136, 137).

189) Wenigstens verwendete er dazu in den ersten Regierungsjahren Karls VI. die Feldärzte. Siehe die »Historica Relatio Pestis anni hujus saeculi XII., XIII. et XIV. Austriam et conterminas partes infestantis« vom Philol. et Med. Dr. Fr. X. Bensa, Wien 1717. Der Verfasser berichtet im Vorworte über die Dienste, die er selbst in solcher Eigenschaft in Ungarn zu leisten hatte. Lagen die Contumazhäuser im Militär-Grenz-Gebiete, so war es vollends Sache des Hofkriegsrathes, dieselben mit dem nöthigen ärztlichen Personal zu versehen. Späterhin hatte dieses allerdings die »Hof-Commission in Sanitätssachen« beizustellen; aber noch in einem kais. Befehle vom 24. Dezember 1737 an den kgl. ungar. Statthalterei-Rath heisst es: die nach Siebenbürgen hinabzuschickenden »Medici und Chirurgi« sollen »theils in die Contumazhäuser theils aber in die inficirte Orth nach erheuschenden Umständen und Massgebung des commandirenden Herrn Generals eingetheilt und geeingespäret werden.« (Linzbauer, a. a. O. II. Thl. S. 71). Und in der Erledigung eines von der »Hofcommission in Sanitätssachen« erstatteten Berichts über Pestfälle in der Türkei vom Jahre 1732 (ebenda II. 31) wird ein General dafür gelobt, dass er Contumaz-Aerzte exponirt hatte.

190) In dem soeben (Anmkg. 189) bezogenen, kais. Befehle heisst es weiter: »Diese Medici und Chirurgi werden ihre Reissgelder allhier (d. h. in Wien) wie auch darunten ihre gewöhnliche Belohnung monatlich von der Hofkammer . . . zu empfangen haben.« Es hat den Anschein, dass damit eine damals allgemein geltende Norm ausgesprochen wurde. Denn in einer kais. Resolution vom 3. Februar 1734 (ebenda II. 50), ist bezüglich der an der bosnischen Grenze zu unterhaltenden Pest-Aerzte gesagt: es werde an die Hofkammer die Weisung erlassen »dass wie bey denen übrigen, also auch bey (dem) neu an(zu)legenden Contumaz-Hauss (jenseits des Capella-Gebirges) die allda anstellende Medici, Chirurgi und andere nöthigen Persohnen von daraus (da aus) bezahlet« werden. Gewiss aber ist, dass die mit den Contumaz-Anstalten verbundenen Baulichkeiten und zwar längsther die Wiener Hofkammer angiengen. Denn die kais. Entschliessung vom 24.

Dezember 1737, womit derartige Anstalten in Siebenbürgen getroffen wurden (Cod. Austr. IV. 1009), spricht deutlich aus: dass die „Zuricht- und Herstellung der benöthigten Contumatz-Häuser und Postirungs-Hütten ... der Kayserlichen Hofkammer, wie vorhin auch geschehen ist, oblieget.“

191) So weigerten sich die krainer Stände, die ihnen angesonnenen „Contagionsspesen“ zu übernehmen. Unterm 14. Februar 1732 baten sie vom Landtage aus: es mögen die von ihnen bereits bestrittenen Kosten dieser Art von der ihnen auferlegten Contribution in Abzug gebracht werden, nachdem die betreffenden Anstalten nicht blos ihnen zum Schutze gereichen, sondern auch den „darunter liegenden Ländern.“ Sie baten zugleich, dass das im Lande liegende Militär verhalten werde, über Requisition von Seite der politischen Behörden Pestwachen beizustellen und sonst Assistenz zu leisten (Landsch. Protok. Bd. 45, S. 218 im landschaftl. Archive zu Laibach). Sie bestanden auch weiterhin auf jener Entschädigung, erhielten aber mit kais. Resolution vom 24. September 1738 zur Antwort: der Kaiser beharre dabei, dass die fraglichen Kosten zur Hälfte vom landesfürstlichen Aerar, zur anderen Hälfte von den einzelnen Landschaften getragen werden. (Landschaftl. Protok. Bd. 46, Bl. 581 ebenda). Vgl. Rich. Peinlich, Geschichte der Pest in Steiermark, II. Bd. (Graz 1878) S. 288 ff.

192) Bericht des krain. Landeshauptmannes Wolf Weickhart Grafen von Gallenberg, welcher der bezüglichen Conferenz in Graz beiwohnte, an die krain. Landschaft d. d. 7. August 1723 (im Landes-Archive zu Laibach). Der Berichterstatter wollte die Scheidung des Landes unter der Enns vermieden wissen, wogegen der Delegirte der Orientalischen Handelscompagnie, Christian von Schubert, die Donaulinie in Schutz nahm, weil sie am wirksamsten dem Schmuggel zu steuern gestatte. Es scheint, dass die Ansicht des Letzteren durchdrang.

193) Weckebrod Nr. 439.

194) d'Elvert, Zur österr. Finanzgeschichte, S. 499.

195) Bald folgten andere Verkehrs-Erleichterungen im Innern, insbesondere zwischen Mähren und dem Lande unter der Enns. Mit kais. Resolution vom 17. Juni 1728 wurde der mährische Aufschlag auf österr. Weine (45 kr. per Eimer) und der Passzwang, unter dem der Handel mit österr. Wolle nach den Ländern der böhm. Krone litt, aufgehoben, zugleich aber auch die freie Einfuhr der böhm. und mährischen Weine ins Erzherzogthum Oesterreich gestattet. Dieser wichtigen Neuerung gieng eine Zusammentretung der Oesterr. mit der Böhm. Hofkanzlei voraus, die am 27. April 1728 stattfand und aus deren Verlaufe die Stände des Landes unter der Enns einige Beruhigung in Betreff einer Forderung schöpften, die ihnen der mährischen Landschaft

gegenüber zustand. (N. ö. Landtags-Akten im Arch. des Minist. des Innern 4 ex 1728, IV. H. 3). Vgl. d'Elvert, Zur österr. Finanzgeschichte, S. 499, wo auch angeführt ist, dass einer kais. Verfügung vom 21. Juni 1728 gemäss von den aus den böhm. Ländern nach Oesterreich gelangenden Fuhrwerken hier nun nicht mehr das doppelte, sondern nur das einfache Weggeld zu entrichten war.

196) Patent im steierm. Landes-Archive. Unterm 17. November 1728 wurde das Verbot auch auf die Oberösterr. Lande ausgedehnt (Erlass im Innsbr. Statth.-Archive).

197) Cod. Austr. IV. 515.

198) d'Elvert, Zur österr. Finanzgeschichte, S. 592 und Cod. Austr. IV. 678. Diese Vectigal-Ordnung wird da als Ausfluss der Absicht, »in Unseren Erbkönigreichen und Landen das Mauthwesen in einen besseren und regulären Stand zu bringen«, bezeichnet.

199) Cod. Austr. IV. 730, 949 und 1062. Das Transit-Patent für Innerösterreich schliesst mit der Bemerkung: dass alle aus Böhmen, Mähren, Schlesien und Glatz bis Triest und vice-versa durch Niederösterreich transitierenden Waaren weder in den erstgenannten vier Ländern noch in Niederösterreich einen Transitozoll zu bezahlen haben, sondern vollkommen davon befreit sein sollen.

200) Reygersfeld'sche Sammlung im krain. National-Museum zu Laibach, IV. (Commercialia) Nr. 8.

201) Ebenda, Nr. 35. »Ich weiss es ab experientia, dass Tyrol sehr favorisiret wird, welches zwar einem Mit-Erbland, wie obgedacht, wohl zu gönnen ist, wann es anderster nicht mit deren übrigen Mit-Erblanden all' zu grossem Präjudiz geschehete. Es scheinet auch hierinfahls die Sache nicht gar zu wohl überlegt zu sein, dass Se. kais. Majestät von denen Waaren, die von Triest durch Tyrol und vice-versa transitieren, ein mehrere Transitomauth abnehmen lassen, als von denen Waaren, die von Venedig durch Tyrol und vicissim, ohne Innerösterreich zu betreten, transitieren, da doch meines Erachtens Sr. kais. Majestät auss vielen erhöblichen Ursachen wenigist zu einer Gleichheit eingerathen werden könnte.« Zu Eingang der bezüglichen »Gegenbemerkungen«, welche Reygersfeld in Wien am 30. Mai 1738 niederschrieb, sagte er: eine kleine Distinction zu Gunsten Tirols wäre nicht zu widerrathen; aber der dermalen geübte Zwang gehe zu weit. Dieser schade den Innerösterr. Ländern weit mehr als er Tirol nützt. »Es scheinet auch nicht billig zu seyn, dass Innerösterreich 100 Gulden zu gewinnen unterlassen solle damit Tyrol 10 fl. nicht verliert und noch weniger, dass Innerösterreich

100 fl. verlieren solle, damit Tyrol 10 fl. gewinnen möge.« Diesen Klagen lag folgender Sachverhalt zu Grunde, welchen ich den in der Bibliotheca Tirolensis des tiroler Landes-Museums erliegenden Aktenstücken entnehme. Die Befürchtung, dass Triest den Waarenzug, der bisher über Bozen nach Venedig gieng, an sich ziehen könnte, veranlasste die tiroler Stände, im Jahre 1729 an Karl VI. eine Deputation zu senden, welche gegen die »Nachsicht«, die den über Triest ein- und austretenden Waaren zur Emporbringung dieses Hafenplatzes gewährt wurde, Vorstellungen erheben sollte. Mit A. h. Entschliessung vom 30. April 1729 machte der Kaiser dem Lande Tirol mehrere Zugeständnisse, so z. B.: dass die aus oder nach den Häfen des österr. Küstenlandes durch Innerösterreich transitierenden Seidenwaaren, Rohseide und levantinische Droguen den alten Zoll zu entrichten haben (mit dem Beisatze: »khünftighin werde man schon sehen, was derenthalben noch weiter zu thuen seyn möge«); dass das Gleiche von den aus Salzburg in jener Richtung nach italienischen Häfen verfrachteten Waaren zu gelten hat; dass die Strassen über Linz und Eisenerz in ihrem gegenwärtigen Zustande belassen (d. h. nicht verbessert) werden; dass Leinwanden, Tücher und Tischzeuge aus Böhmen, Schlesien und Mähren von der tiroler Strasse nicht abzulenken sind, sondern dieselbe, wie bisher (»ihrer Convenienz nach«) benutzen dürfen; dass die Republik Venedig zur Herabsetzung ihrer Zölle und Aufschläge im veroneser Gebiet bestimmt werden soll, u. s. w. Um den tiroler Ständen sein besonderes Wohlgefallen zu bezeigen, setzte der Kaiser der Erledigung noch »motu proprio« die Worte bei: »Und so von Tyrol noch was zu erindern wäre, dass auf diesem Fuss noch erleüchterung (ohne Hinterung und Hemmung des Universal-Commercii) gegeben werden khunte, soll es Ihnen ferners anzubringen erlaubt bleiben.« In der That verfügte der Kaiser, dass die dem Transit durch Tirol gefährlichen Strassen wieder mit höheren Abgaben belastet und so für Tirol unschädlich gemacht wurden. Am 17. Juni 1730 erliess die Innerösterr. Hofkammer an die ihr untergebenen Mauthämter einen Erlass, der zwar den Transitverkehr aus und nach Triest und Fiume im Allgemeinen für vollkommen mauthfrei erklärte, jedoch die Strassen über Kremsbruck (Salzburg-Gmünd) und über Rottenmann davon ausnahm, damit »der Transito durch Tyrol und der Bozner Markt erhalten bleibe.« Dieses Erlasses gedenkt das Haupt-Mauthamt zu Oberdrauburg in einem Berichte vom 7. März 1738 (in der Reygersfeld'schen Sammlung a. a. O.) mit dem Beisatze, dass dadurch der bezeichnete Zweck nicht vollständig erreicht wurde. Erst als auch die Filial-Aemter an den betreffenden Seitenstrassen die Weisung erhielten, von den fraglichen Kaufmannsgütern die alte Mauth, wenn schon mit Nachlass eines Drittels, einzuheben, war auch diesen

Aemtern es möglich, ohne eigene Verantwortung das Ihrige zum Schutze des tiroler Transits beizutragen.

202) Erlass im Innsbr. Statth.-Archive.

203) Corp. Jur. Hungar., Ofner Ausgabe von 1779, Tom. I. p. 647. Der § 28 (ad decimum quintum Articulum) beginnt mit den Worten: „Quinimo, quod secundum antiqua pacta et foedera bonam vicinitatem et mutuum amorem tam Ungari quam vicinae Provinciae mutuo colent et ultro citroque commercium Christianorum liberum omnibus relinquent.“

204) Die Patente-Sammlung des steierm. Landes-Archivs enthält sehr beachtenswerthe Belege hiefür. Unterm 9. Dezember 1722 verbot die steierm. Landschaft die Einfuhr des ungarischen und kroatischen Getreides; unterm 8. Mai 1723 dehnte sie dieses Verbot auf den Wein aus; unterm 15. September 1724 hemmte sie die Einfuhr ungarischer Ochsen; am 28. November des nämlichen Jahres mahnte sie neuerdings von der Einfuhr des ungar. und kroat. Getreides ab; am 28. November 1727 liess sie solches ausnahmsweise in Graz zu. — Im Lande unter der Enns bewirkte die in obiger Anmkg. 69 (auf S. 252) besprochene Erbitterung der Stände gegen Ungarn gleichfalls Handelshindernisse, welche den Hydrotechniker L. Vogemont in solches Erstaunen versetzten, dass er in seinem „Trattato intorno allo stabilimento del Commercio“, Wien (bei Christoph Lercher) 1708, S. 107 ausruft: „Non é questa una cosa esorbitante, che la Provincia di A(ustria) esiga dazi sopra li vini di U(ngaria) che passano altrove, benche ambi siano Paesi di un Principe stesso?“ Doch traten hier schon im Jahre 1725 Erleichterungen ein (s. die folgende Anmkg. 207) und im Jahre 1736 wurden sogar den Fuhrleuten, welche ungarische Weine durchs Land führten, von der hiesigen Landschaft Begünstigungen eingeräumt. (Cod. Austr. IV. 910). Vgl. die ungar. Ges.-Art. 75 vom Jahre 1715 und 119 vom Jahre 1723.

205) d'Elvert, Zur österr. Finanzgeschichte, S. 500.

206) Namentlich war es in Ungarn und in Kroatien üblich, Forderungen aus Handelsgeschäften, die ein erbländischer Schuldner zu begleichen zögerte oder sich weigerte, dadurch hereinzubringen, dass die Waaren eines beliebigen Landsmannes desselben auf ungarischem, beziehungsweise kroatischem Boden vom Gläubiger mit Beschlag belegt wurden. Zuweilen kam gar der Personalarrest zu diesem Zwecke in Anmerkung. Der ungar. Ges.-Art. 79 vom Jahre 1681 anerkannte zwar die Schädlichkeit dessen, indem er, anknüpfend an den Wunsch „ut liber quaestus quorumlibet rerum venalium inter Regnum et Provincias Suae Majestatis exerceatur“ — verordnete: „Arrestationes rerum aut personarum pro alienis debitis nullo unquam tempore fiant.“ Allein trotz der beigesetzten Strafsanction dauerte dieser Unfug fort. Man fasste ihn dort

als »Repressalie« auf, obschon es sich dabei blos um privatrechtliche Wechselbeziehungen handelte. Der Grazer Handelsstand klagte darüber bitter in seiner Aeusserung vom Jahre 1715, die in obiger Anmkg. 38 zum III. Abschnitte (S. 182) citiert ist. Aber auch wirkliche Repressalien kamen vor. Versagten einer Seits die österr. Stadtmagistrate ungarischen und kroatischen Kaufleuten den Kleinverkauf im Weichbilde der betreffenden Städte, so wiesen anderer Seits ungar. Stadtmagistrate die österr. Kaufleute, die in ihrem Machtbereiche diese Erwerbsart üben wollten, schroff zurück. Die Archive der Grenzstädte Wiener-Neustadt, Radkersburg und Pettau wissen davon zu erzählen. Vgl. auch, was den Reiseverkehr betrifft, den ungar. Ges.-Art. 16 vom Jahre 1729: De tollendis Teloniatoris Pruckensis excessibus. Als Wirkung des Vergeltungstriebes muss es aufgefasst werden, dass der ungar. Landtag von 1708/15 die Bitten des Linzer Wollzeugfabrikanten Dominik Kolb von Kolbenthurm um Zulassung seiner Erzeugnisse in Ungarn durchaus unerhört liess. Alles, was Kolb damit erreichte, war, dass der Landtag seine Eingaben einer Commission zur Prüfung zuwies, welche aber auf Gewährung seines Anliegens nur für den Fall einrieth, dass Kolb in Ungarn eine derartige Fabrik errichten würde (Handschr. der Agram. Univ.-Bibl. 94, B. 14, S. 194 bis 204). Welche Rücksichten dieser Landtag von den benachbarten österr. Provinzen für Angehörige des Königreiches Ungarn in Anspruch nahm, während er selber kein Entgegenkommen an den Tag legte, lehrt folgende Antwort auf eines seiner zuletzt vorgebrachten Anliegen, welche Karl VI. unterm 11. Juli 1712 gab: »Regnicolae, qui per mutatas pecunias, merces emtas, aedes conductas vel alios contractus forum in Austria vel vicinis Provinciis contrahunt, nec judicatum earundem recusare possunt nisi fidem publicam et proprium creditum periclitari velint exemplo ab ipsis Regni Hungariae statibus sumto, qui extraneos in medio sui degentes et contrahentes hungaricis pariter legibus et judicibus subjectos volunt.« (Handschr. der Agram. Univ.-Bibl. 94, B. 13, S. 610).

207) Sie hätte sonst in den Wirkungskreis des neucreirten, ungar. Statthaltereirathes übergegriffen und leicht dessen Ansehen geschädiget, welches vielmehr im Interesse der Gesammtstaatsidee gekräftiget werden sollte. Diese Behörde that ohnehin Manches um die Engherzigkeit, womit in Ungarn Ausländer behandelt wurden, zu mildern. Siehe z. B. deren Verordnung vom 16. Oktober 1733 bei Kassics, Enchiridion, I. p. 2 (Abusus, certam Taxam Látópénz dictam ab Opificibus extraneis exigere ac alias a divenditione rerum suarum mechanicarum a loco Caehali ad dua Milliaria inhibere, abrogatur). Anderer Seits verräth die von der Wiener Hofkammer ausge-

gangene »Mauth-Ordnung« für die Niederlagsstätten im Lande unter der Enns vom 10. Dezember 1725 (Cod. Austr. IV. 298) viel Wohlwollen für Ungarn. So lautet Artikel 36: »So haben Wir auch Unsern Hungarischen Unterthanen, Kauf- und Handelsleuten zu mehrerer Sublevirung die gnädigste Concession thun wollen, dass dieselbe von ihren in Unserer Legstatt Wien erkauften Waaren, wann sie solche nacher Hungarn abführen, bei der Ausfuhr zu Wasser nur allein nach geschehener öffentlicher Beschau und hierüber genommenem spezificirten Dreissigst-Zettl die neuaufgerichte geringe Essito-Mauth-Gebühr entrichten und alsdann mit ihren Waaren ohne Zahlung einiger Mauth-Gebühr zu Wasser aus Unserm Erzherzogthum Oesterreich in Hungarn passiret werden sollen.« Im Art. 38 wird den Ungarn ein weiterer Mauthnachlass mit dem Bemerken bewilliget: der Kaiser sei »gnädigst gesinnet, die Handelschaften von hier (Wien) aus in das Königreich Hungarn in Flor und zu mehrerer Frequenz zu bringen.«

208) Cod. Austr. IV. 249; Resolutionenbuch für das Jahr 1724 im Innsbr. Statth.-Arch., Bl. 242. In Ungarn erkundigte sich der dortige Statthaltereirath unterm 13. Dezember 1725 nach den für Handwerker geeigneten Rohstoffen, die an den einzelnen Orten vorhanden wären, und brachte damit Erhebungen der in Rede stehenden Art in Verbindung. (Akt im Ungher Komitats-Archive, Fszkl.: »Mechanici excitandi« vom Jahre 1726). In Inneröstesterreich wurden die bezüglichen Erkundigungen unterm 3. Januar 1727 eingezogen (Patent im steierm. Landes-Archive).

209) Cod. Austr. IV. 790. Diese kais. Resolution erfloss in Gestalt eines Hofkanzlei-Erlasses an die n. ö. Regierung in Folge einer von der böhm. Hofkanzlei erstatteten Anzeige, dass »in executione der neu emanirten Zunft-Patenten in dem Markgrafthum Mähren darum eine Beschwerlichkeit sich äussere, weil die von hier wandernde Gesellen die in ersagten Patenten vorgesehenen Attestate oder sogenannten Kundschaften nicht mitbrächten . . .« Dieselbe hatte daher auch den Wunsch geäussert, dass »gleichwie sie (den) Böheimischen Guberniis eine rigorose Execution bedeuteter Zunft-Ordnung mitgebe, also auch in den Oesterr. Landen darüber gehalten und (diese Ordnung) in gehörige Beobachtung gebracht werden möchte.« Hieraus schon ergibt sich, dass damals die General-Zunft-Ordnung in den Ländern der böhm. Krone Geltung hatte und gehandhabt wurde. Für Innerösterreich war deren Publication unterm 16. August 1731 erfolgt (Patent im steierm. Landes-Archive). Vgl. W. G. Kopetz, Allgem. österr. Gewerbsgesetzkunde I. (Wien 1829) § 16.

210) Erlass im Innsbr. Statth.-Archive.

211) Hofkanzlei-Dekret vom 24. Mai 1732 (Trimmel, Materialien,

S. 150). Mit Dekret vom 22. November wurde die baldige Befolgung dieser Weisung eingeschärft (Erlass im Innsbr. Statth.-Archive). Die Oberösterr. Centralstellen erachteten dieses Statut als auf den schwäbischen Reichskreis nicht anwendbar, worüber die Oesterr. Hofkanzlei Aufklärung verlangte. Dieselben liessen sich dessen Einführung überhaupt so wenig angelegen sein, dass das Erzstift Salzburg sich darüber beschwerte und demzufolge unterm 10. Juni 1733 an sie der gemessene Auftrag ergieng, binnen 14 Tagen die Kundmachung vorzunehmen »gleichwie wegen der Allgemeinen Uniformität in diesem Haubtwerk und quoad substantialia ohnedeme nichts abgeändert werden kann.« (Erlass im Innsbr. Statth.-Archive).

212) Auf dem krainer Landtage, der im Februar 1737 gehalten wurde, kam eine kais. Entschliessung zur Sprache, welche auf »gleiche Cimentierung in allen österr. Landen« drang u. z. sollte deutsches Mass und Gewicht insbesondere auch in der Grafschaft Görz-Gradiska und an den wälschen Confinen eingeführt werden. (Landtags-Protokoll Bd. 47, Bl. 120 im landschaftl. Archive zu Laibach). Dass unter diesem »deutschen« Masse und Gewichte wahrscheinlich das Wiener zu verstehen ist, ergibt sich aus dessen damaligen Verbreitung, von welcher ein Cameral-Protokoll d. d. 10. Mai 1734 (Cod. Austr. IV. 840) Zeugniss ablegt. Damals wurde das Wiener Gewicht »durchgehends« im Lande unter und ob der Enns, ferner (beim Schiesspulver- und Salpeter-Handel) in Mähren, in den niederungar. Bergstädten (wo es nach Schmidt, Berggesetz-Sammlung II. Abth. 6. Bd. S. 245 mit Beginn des Jahres 1727 eingeführt worden war), zu Kaschau, zu Grosswardein und in Siebenbürgen gebraucht. Dagegen stand in ganz Böhmen das Prager und in ganz Schlesien das Breslauer Gewicht im Gebrauche. Dass in Tirol jenes Bestreben unter Karl VI. mindestens keine Erfolge erzielte, lehrt W. Rottleuthner's auf geschichtlichen Forschungen beruhende Schrift: »Die alten Localmasse und Gewichte in T. u. V.«, Innsbruck 1883. Darin ist (S. 13) der Protest mitgetheilt, den die tiroler Stände gegen die Einführung des Wiener Masses und Gewichtes noch im Jahre 1760 erhoben.

213) Siegfried Becher, Das österr. Münzwesen vom Jahre 1524 bis 1838, II. Bd. (Wien 1838), § 99. Vgl. auch I. Bd. (Wien 1838), § 71—73.

214) Im Art. 54 der Instruktion für die Innsbrucker Hofkammer vom Jahre 1721 (Katani'sche Cameral.-Registr., Fszkl. 728 im Innsbr. Statth.-Arch.) wird eine Verordnung vom 8. Juli 1717 citiert, womit verfügt wurde, dass »fürohin alle in Unseren Erbkönigreichen und Landen ausmünzende Geldsorten vor allen anderen durch besonders ziehrende, auch wohl aussge-

arbeithete Prägung distinguirt, diessfalls eine Gleichförmigkheit bei allen Unseren Münz-Aemtern introduziert und Unsere höchste Bildnuss nur von Einem und zwar durch Unsere gnädigste Approbation erkhüsten Künstler und Maister gestochen, auch von diesem die für alle Unsere Münzmeister erforderliche Punzstempel und Walzen verfertiget und denenselben zugeschickht, jedoch dass bei jeden Landesgeldsorten das gewöhnliche Mittelschildl oder andere zu erkhen- und unterschaidung eines jeden Münzhauses übliche Zaichen fernerhin continuirt werden solle.«

215) Erlass im Innsbr. Statth.-Archive.

216) de Luca, Polit. Codex, VII. 65.

217) Ebenda.

218) Cod. Austr. IV. 91. Nur auf die Oberösterr. Postämter fand diese Vorschrift keine Anwendung, weil diese fortan unter einer besonderen Verwaltung standen, nämlich unter der der Familie Taxis. (Joh. Jak. Staffler, Tirol und Vorarlberg, Innsbr. 1848, S. 561).

219) Hofdekret vom 13. Juni 1722 im Innsbr. Statth.-Archive.

220) Benkö, Transsylvania, II. 120.

221) Dies erhellt deutlich aus einem Hofdekrete vom 13. Juni 1735 (Cod. Austr. IV. 881). Mit demselben wurde der Ofner Postamtsverwalter Joh. Krauss »von Hof aus« im Wege des Obersten Postmeisters Grafen Joh. Adam Paar ermahnt, künftig mehr Vorsicht anzuwenden und die Parteien, welche durch Unterschlagung von Briefen beim Ofner Hauptpostamte geschädiget worden waren, wurden angewiesen, ihre Ersatz-Ansprüche beim Obersten Postamte in Wien anzumelden. Der ungar. Landtag von 1722/3 anerkannte die Einflussnahme des Obersten Postmeisters auf das ungar. Postwesen als gesetzlich, indem er den Artikel 114 seiner Beschlüsse in folgende Form brachte: »De curso postae ordinando Sua Majestas Sacratissima Generalem suum Postarum Magistrum audiet et quod publica necessitas suadebit, benigne determinabit.« Auf dem Landtage von 1708/15 dagegen fochten die ungar. Stände diese Einflussnahme an, so dass Joseph I. ihnen unterm 10. Februar 1710 bedeuten liess: »de obtento Indigenatu (Gener. Postarum Magister) Jura Sua coram statibus et Ordinibus edocebit.« Später wurde ihnen der bezügliche Nachweis geliefert. Als sie sich dessen ungeachtet noch immer über die Gerechtsame des Obersten Postmeisters beschwerten, schützte diese Karl VI. durch die am 11. Juli 1712 abgegebene Erklärung: »manet prior benigna resolutio (d. h. die Stände hätten sich weiter nicht hierum zu kümmern) cum ejus officium sit Regale Principis adeoque regiae duntaxat dispositioni absque ulla statuum circumscriptione subjectum.« (Handschrift 94, B. 13 der Agramer Univ.-Bibl., S. 447, 545, 611).

222) d'Elvert, Zur österr. Finanzgeschte, S. 502. Zum Schutz der Paar'schen Postmeister in Ungarn hatte Karl VI. schon unterm 4. März 1718 ein besonderes Patent erlassen. In diesem wird Graf Karl Jos. von Paar »Generalis Regnorum et Ditionum nostrarum haereditariarum adeoque annotati quoque Regni Nostri Hungariae haereditarii Postarum Magister« genannt. (Handschrift des ungar. National-Museums, Fol. Latin. 879/II).

223) In der 1722 verfassten »Relatio Systematis in Politicis, Oeconomicis et Militaribus«, welche von der bezüglichen Landescommission dem damaligen ungar. Landtage vorgelegt wurde, sind folgende Canäle als wünschenswerth bezeichnet: einer von Tokay an den Haidukenstädten und an Debreczin vorüber nach Csongrad zur Wiedervereinigung des aus der Theiss abgeleiteten Wassers mit diesem Flusse; einer vom Theissbette aus über Jaszberény mit Benutzung der Zagyva nach Szolnok; einer aus der Donau, die bei Waitzen oder bei Pesth abgeleitet werden sollte, nach Monor und weiterhin an den vorerwähnten sich anschliessend, also bei Szolnok in die Theiss mündend; einer aus der Donau unterhalb Kalócsa gegen Zombor und Szabatka zur Verbindung mit der Theiss. Namentlich der Pesth-Szolnoker Canal wurde von der Commission befürwortet. Sie betonte, dass dadurch für Munitions- und Provianttransporte nach Siebenbürgen 57 Längenmeilen in Ersparniss kämen, indem so der Maros-Fluss direkt erreicht werden könnte; ferner dass die »inpopulatio praediorum« dadurch begünstiget, die Erbauung von Mühlen dadurch ermöglicht, der Fischreichthum der Theiss in die Donau hinübergeleitet, die Verfrachtung von Holz, Holzwaaren und Salz erleichtert werden würde. Sie empfahl auch die Anlegung von Entsumpfungskanälen zwischen dem Plattensee und der Donau so wie südwärts zur Mur. (Oekonomische Vorschläge, Punkt 34 bis 39). Von weiteren Canal-Projecten der damaligen Zeit, welche auf ungarischem Boden zur Ausführung gelangen sollten, berichtet Math. Bel in s. Notit. Hung. Novae, P. I. Tom. I. p. 16 (Waag-Oder Canal mit Benutzung der Kisucza) und p. 20 (Bewässerung von Wartberg). Wirklich in Angriff genommen wurden derartige Bauten im Temescher Banate, wo der Feldmarschall Graf Claudius Florimund von Mercy den Begafluss in einen Kanal zu leiten und dadurch die Stadt Temesvar mit billigem Holze zu versehen unternahm. Siehe hierüber Fr. Griselini, Geschichte des Temesvarer Banats, I. Thl. (Wien 1780) S. 159 und die neueren, aus Archiven geschöpften Nachrichten bei Szentkláray, Száz év Dél-Magyarország ujabb történetéböl, I. Bd. S. 275.

224) Namentlich geschah dies in Siebenbürgen, wo schon im Winter von 1716 auf 1717 der commandierende General Graf Steinville nach dem Plane des zu Jena gebildeten Ingenieur-Oberstlieutenants Friedrich Schwarz

die über den Rothenthurm- und den Vulkan-Pass führenden Wege fahrbar machen liess; ferner im ungarisch-kroatischen Küstenlande, wo die nach Karl VI. benannte Strasse das Andenken an dessen bezügliche Anordnungen bewahrt. (de Luca, Histor.-statist. Lesebuch zur Kenntniss des österr. Staates, Wien 1798, II. Thl. S. 442). Laut der Schlussrelation, welche der Erbauer dieser Strasse, der Oberstlieutenant und I.-Oe. Landes-Ober-Ingenieur Math. Ant. Weiss d. d. Graz 9. Jan. 1738 über das ganze Unternehmen erstattete (sie befindet sich in dem mit der Aufschrift »Kroatische Strassen-Akta« bezeichneten Fszkl. des landschaftl. Archivs zu Laibach) begann der Bau im Oktober 1725 und war er bis auf ein Stück, dessen Herstellung der Vice-Hauptmann zu Buccari, Pietro Felice de Denaro, pachtweise übernahm, im Jahre 1736 vollendet. Die Steigung betrug mit Ausnahme der steilen Höhe am Meeresufer blos 8 Zoll pr. geometr. Fuss und die Fahrzeit zwischen Buccari und Karlstadt war dadurch für beladene Frachtwägen von 10—12 Tagen auf längstens 5 abgekürzt. Vgl. Fr. Mart. Mayer, Die Anfänge des Handels und der Industrie in Oesterreich (Innsbruck 1882), S. 83 ff.

225) Die Cameral-Administration zu Marmaros-Szigeth begann, wie deren Akten und die im Ungher Komitate verwahrten beweisen, schon um das Jahr 1730 die Theiss von Tisza-Ujlak aufwärts schiffbar zu machen. Auf dem Gebiete der Gemeinde Salamon wurden Theissdämme durch das Zusammenwirken der Komitate Ungh und Zemplin schon in den Jahren 1697 bis 1718 hergestellt (Regnicolar-Akt von 1718, Z. 119 im Ungher Komitats-Archive). Der Altfluss in Siebenbürgen wurde im Jahre 1737 zu diesem Ende regulirt. Die Stände des Sároser Komitats stellten unterm 22. Februar 1725 den Antrag, den Popradfluss zur Handelsstrasse zu erheben. (Polit. Akt 22 von 1725 im Sároser Komitats-Archive). Von einem Projecte, die Waag grösseren Schiffen zugänglich zu machen, thut M. Bel in s. Notit. Hungar. Novae, P. I. Tom. II. p. 16 Erwähnung.

226) Dies gilt von der March und von der Save. Ersteren Fluss versetzte der kais. Transport-Unternehmer Salamon Bär durch eine mit einem Canal verbundene Schleusse, die er im Bette desselben anbrachte, in einen Zustand, welcher gestattete, am 20. April 1722 mit einem Schiffe, das bis zum Gewichte von 600 Centnern beladen war, eine Probe vorzunehmen. (Breslauer Sammlung, Juliheft vom Jahre 1722). Was die Save anbelangt, so war dieser Fluss laut einem Dekret, welches Regierung und Hofkammer in Graz am 30. April 1738 erliessen (ich fand es unter den die Saveschifffahrt betreffenden Papieren des histor. Vereins für Krain), damals bis zur Mündung der Laibach von den beschwerlichsten Hindernissen bereits befreit,

der s. g. Hufschlag am Ufer desselben schon in einer Länge von 4072 Klaftern hergestellt, die Laibach durch einen Kanal bis zur St Stefanskirche unweit der Landeshauptstadt geleitet und eine Anzahl kleinerer Kanäle, welche der Saveschiffahrt zu Gute kommen sollten, im Bau begriffen. Der für das Jahr 1736 präliminierte Geldaufwand betrug 100.000 Gulden. Um die störenden Folgen eines Bergbruchs, der im Oktober 1737 bei Pruschnigg in Krain in das Flussbett eingedrungen war, zu beheben, wurden für das Jahr 1738 weitere 30.000 Gulden aus dem Staatsärar angewiesen. Davon sollten Steiermark und Krain 12.000 Gnlden übernehmen; den Rest aber sollten theilweise Serbien und Slavonien ersetzen. Als Bauleiter erscheint in den Akten der Ingenieur-Lieutenant Ernst Wenzel Durchlasser. Die Aufsicht führte der k. k. Bergmeister in Krain, Anton Hauptmann, und als Dirigent der Schiffahrt fungirte der »Ober-Matrose« Stefan Sili. Aus einem Erlasse der Reg. u. Hofk. zu Graz vom 23. August 1735 an die steierm. Landeshauptmannschaft (unter den Akten dieser im steierm. Landes-Archive) ist ersichtlich, dass alle die Saveregulierung bezweckenden Veranstaltungen von dem der Temesvarer Landes-Administration zugetheilten Hofkammersekretär Benedikt Neffzern ausgiengen. Uebrigens hatte, wie ein Vormerk in der alten Registratur des ehemal. Triester Guberniums (Trieste, Rubr. II. Commerc. Lit. C. Nr. 45) beweist, ein Herr Dejean (wahrscheinlich identisch mit dem damals im Temescher Banate bediensteten Beamten dieses Namens) schon im Jahre 1733 hierauf abzielende Vorschläge gemacht, die unterm 26. August 1733 durch die Oesterr. Hofkanzlei der Innerösterr. Commerz-Intendanz zur Begutachtung zugestellt wurden. Im Jahre 1724 erbat sich eine holländische Gesellschaft, gegen ein ihr einzuräumendes Privilegium die Moldau von Budweis bis Aussig schiffbar zu machen. Im folgenden Jahre begannen der Prager Müllermeister Pekarek und der tirolische Ingenieur Schor das Moldaubett durch Felsensprengungen zu erweitern und Schleussen aus Steinen darin aufzuführen. 1729 waren diese Arbeiten bis Kamnik vorgeschritten. (Karl Wiesenfeld, Andenken an die dritte Versammlung der deutschen Architekten und Ingenieure zu Prag, ebenda 1844, S. 73, 74). Die Regulierung der Etsch von Bozen abwärts kam im Jahre 1737 bei der »Bozner Aktivität« d. h. bei einem ständigen Ausschusse der tiroler Landschaft, der sich in Bozen zu versammeln pflegte, zur Sprache. Anlass dazu gab das Erbieten eines Mantuaners namens Barbiere, dieses Unternehmen auf eigene Kosten durchzuführen und die Etsch mittels eines nächst Legnano auszuhebenden Durchstichs mit dem Po zu verbinden, wodurch der Handelszug über Mantua direct in den Kirchenstaat geleitet und Triest so gut wie Venedig davon ausgeschlossen worden wäre. Als Entgelt erbat sich derselbe die Erlaubniss, jährlich 6000

Baumstämme zollfrei ins Mantuanische ausführen zu dürfen. Die »Aktivität« versagte aber ihre Zustimmung, weil sie befürchtete, dass auf diese Weise der Marktverkehr von Bozen nach Mantua abgeleitet werden würde. (Gebund. Akten im landschaftl. Archive zu Innsbruck, Bd. CXLII. S. 384 ff.).

227) Die Verbindung der March mit der Oder regte im Jahre 1720 der Oberstwachtmeister Norbert Wenzel von Linck an. Karl VI. belohnte denselben für das ihm überreichte Detail-Project durch Zusendung seines mit Diamanten besetzten Bildnisses (Europäische Fama, 238. Thl. S. 936). Vgl. Math. Bel, Notit. Hung. Novae, P. I. Tom. I. p. 15. Auch der Gedanke, die Donau mittels der Moldau und mährischer Nebenflüsse mit der Elbe und durch einen ganz Kärnten durchschneidenden Kanal mit dem adriatischen Meere zu verbinden, tauchte auf (Frankfurter Relation vom Frühjahre 1728, S. 6). Ein Fürst Portia hatte sogar vor, die Drau mit dem Isonzo zu verbinden. Die Wiener Hofkammer erkundigte sich hierum untern 12. Januar 1724 bei der Innerösterr. Commerz-Commission.

228) Ueber die damaligen Strassenbauten in Innerösterreich theilt manche Einzelnheiten Joh. George Keyssler in seinem bekannten Reisewerke (Hannover 1740 ff.) II. Thl. S. 870 bis 872 mit. In allen Archiven der betreffenden Provinzen sind hierauf bezügliche Akten vorhanden. Die bezüglichen »Hauptresolutionen« ergiengen für Steiermark unterm 24. Februar 1725, für Kärnten unterm 21. August 1726. Bezüglich des Landes unter der Enns siehe den Cod. Austr. IV. 118, 175, 190. Wie nothwendig die Strassenverbesserung hier selbst in der nächsten Umgebung der Hauptstadt war, hat Schlager in s. »Wiener Skizzen«, II. Reihe, S. 376 ff. nachgewiesen. Vgl. bezüglich Mährens und Schlesiens d'Elvert's Geschichte der Verkehrs-Anstalten, Brünn 1855, S. 9 bis 13; bezüglich Böhmens K. Wiesenfeld a. a. O. S. 100. Wie ich einer handschriftl. Kommotauer Chronik entnehme, verfügte Karl VI. unterm 5. Mai 1727 die Anlage von 6 das Königreich Böhmen durchschneidenden Hauptstrassen u. z. von Prag in der Richtung auf Leipzig, Wien, Breslau, Nürnberg, Linz und Zittau. Zunächst sollten die Strecken Prag-Wien und Prag-Leipzig erbaut werden. Zur Deckung der Auslagen war ein Theil des Mauthgeldertrags bestimmt.

229) Es kann dies höchstens von den Strassen, welche zwischen Böhmen und dem Erzherzogthume Oesterreich den Verkehr vermitteln sollten, behauptet werden.

230) Eher ereignete sich das Gegentheil. Von der Beunruhigung abgesehen, in welche die Tiroler geriethen (siehe obige Anmkg. 201 auf S. 309), verfeindeten sich aus diesem Anlasse die Kärntner und Görzer mit den Krainern. Die Commerzien-Hauptcommission zu Graz hatte im Frühjahre 1723

beschlossen: der Waarenzug solle von Triest über Oberkrain (die s. g. Wurzen) nach Kärnten geleitet, die Strasse über den Predil aber sowohl als die über Ponteba davon ausgeschlossen und demgemäss auch die fernere Benutzung der s. g. »todten Häfen« (Porti morti) für Handelszwecke untersagt sein. Dawider erhoben die kärnter Stände unterm 7. Juni 1723 eine Vorstellung, mit der sie u. A. geltend machten: es sei eine Forderung der Billigkeit, dass »alle diese kais. und unter Einem glorwürdigst herrschenden Oberhaubt erfreuete Oesterr. Lands-Vasallen, die in allen Begebenheiten a proportione ihrer Vermögenheit gleiche . . . Bürde . . . beytragen, mit Gut und Blut jederzeit gewärtig stehen, auch gleiche landesfürstliche Beneficia geniessen.« Hierauf erwiederte die krainer Landschaft unterm 22. Juli 1723: Die Regelung des Strassenwesens sei eine bereits abgethane Sache. Wenn die Kärntner dabei zu kurz kamen, so haben sie es »ihrer Mora zuzuschreiben«, nachdem aus ihrer Mitte trotz der an sie ergangenen Einladung Niemand zu den betreffenden Verhandlungen erschien. Nicht einmal einen Abgeordneten der krainer Landschaft, den diese zur mündlichen Verständigung nach Klagenfurt schickte hätten die kärntner Stände zugelassen. Es müsse die Krainer befremden, dass die Kärntner da sich so unbrüderlich benahmen und lieber mit den Görzern, die sich doch von der Verbrüderung (der Innerösterreicher) losgesagt haben, gemeinsame Sache machten, also eines Landes sich annahmen, das Sr. Majestät jährlich nicht einmal so viel bewilliget, als der Gehalt des ihm vorgesetzten Hauptmannes austrägt. Die Benutzung der »Porti morti« sei des Schmuggels wegen schon durch ein Generalmandat vom 3. Juli 1700 verboten worden. Die von ihnen landeinwärts führenden Strassen sind selten fahrbar. Wozu hätten Krain und Steiermark für die Verbesserung der ihrigen in letzter Zeit so grosse Opfer gebracht, wenn sie nun vom Gewinne, auf den sie dabei rechneten, ausgeschlossen sein sollten? — Der Streit entbrannte noch heftiger als die Regierung von Krain aus eine neue Strasse nach Marburg zu erbauen sich anschickte und neben dieser auch der alte Weg über den Loibl als Handelsstrasse der Zukunft mit in die betreffenden Combinationen einbezogen wurde. (Illyr. Blätter, Jahrg. 1841, Nr. 70). Karl VI. hatte mittler Weile mit Resol. vom 23. September 1724 zu Gunsten Krains entschieden. (Landschaftl. Archiv zu Laibach alte Signatur I. 532). Welche Nachtheile hiemit für Kärnten verbunden waren, ersieht man aus einem Berichte der Innerösterr. Hofkammer nach Hof (Akt 102 ex Jan. 1726 in deren Archive), wonach in Folge der Verdoppelung der Aufschläge auf die aus Venedig über Ponteba oder Görz eintretenden Waaren beim Tarviser Ober-Zollamte im Jahre 1723: 4820 Ctr., 1724 aber nur mehr 1416 und

1725 bis Ende September gar nur 850 Ctr. Oel passirten. Auch die Mauthstätten zu Leoben und Judenburg ertrugen nun weit weniger. In jenem Berichte heisst es: »Wo ehedessen die Stadt Wien, ja fast der mehriste Theil deren nied.- u. innerösterr. Länder über Tarvis, Judenburg und Leoben mit Mandeln, Zibeben, Oehl, theils Seidewaaren, Drogherien u. A. versehen worden, beginnt nun deren Ein- und Durchfuhr wegen des erhöhten Imposto gänzlich aufzuhören.« Mit der Hauptresolution vom 21. August 1726 (im Archive der Landesregierung für Kärnten) wurden die Krainer insoferne etwas beschwichtiget, als danach wenigstens die Gefahr einer Ablenkung des Handelszuges auf Steiermark zu vermindert erschien. Doch hielt der Kaiser daran fest, dass die beiden »Commerzial-Hauptstrassen« die über Gmünd, Spital, Villach, Föderaun und die Wurzen einer Seits, die über Judenburg, Friesach, St. Veit, Klagenfurt, Hollenburg und die Höhe des Loibl anderer Seits zu sein hätten. Es ist bezeichnend, dass im Jahre 1728, als Karl VI. (vornehmlich wohl um die erregten Gemüther zu beruhigen und durch Belebung des dynastischen Gefühles ein Gegenwicht zu schaffen) seine Huldigungsreise durch Innerösterreich unternahm, der Buchhalter der krainer Stände, Sebastian von Reygersfeld, eine Denkschrift verfasste, welche den Titel trägt: »Kurze und gründliche Beschreibung des Interesse, welches zwischen denen dreyen verbrüderten Landen Steyer, Kärnten und Crain wie auch denen angränzenden fürstl. Grafschaften Görz und Gradiska dann beeden Hauptmannschaften Triest und Fiume obwaltet und was für Utilitäten ein löbl. Landt von dem andern genüsset.« (Handschrift 18/47 des histor. Vereins für Krain im Landesmuseum zu Laibach). Dr. Kandler thut jener Conflicte in seiner »Raccolta delle leggi ecc. per Trieste« (im Abschnitte »L'emporio e il portofranco«, p. 101) Erwähnung und bemerkt dazu: »Qual stravagante gelosia e mai cotesta d'una provincia all'istesso Monarca sì ben soggetta, che la Carintia e la Contea di Gorizia ed il Tirolo? Avvi forse un doppio interesse o due beni disparati nel medesimo Stato? Non sono forse tutte le provincie austriache accoppiate dal vincolo delle stesse leggi, degli stessi privilegj e dell'istesso comune vantaggio? Non siamo forse tutti noi cittadini obbligati a difenderci contra i nemici della patria, perchè dunque non deggiamo godere l'istesse commodità? Cotesto interesse privato d'una provincia in danno di molte altre sonovi altrettanti ostacoli della pubblica felicità, del commercio ed alla saggia Politica contrarj. Insino, che coteste gelosie dureriano, giammai le provincie formeranno un sol Impero, un solo Stato, una sola Società e giammai l'Austria potrà dire di avere un sol Capo.« Dr. Kandler vergisst nur, dass unter Karl VI. Oesterreich überhaupt noch weit davon entfernt war, einen einheitlichen Staat zu bilden.

231) Zahlreiche Belege hiefür enthält d'Elvert's Werk: „Zur österr. Finanzgeschichte."

232) Cod. Austr. IV. 265, 419, 840. Weckebrod Nr. 455. In der ungarischen Slovakei und unter den kroatischen Bewohnern der Comitate Oedenburg und Eisenburg lebt noch die Erinnerung an die betreffenden Beutezüge der deutschen Heidebauern (Hienzen). Im Tornaer und Abaujvarer Comitate befassten sich mit diesem raubartigen Erwerbe die sonst als Brunnengräber thätigen Deutschen aus Metzenseifen in der Zips. Hinwieder fanden sich in den deutschen Gegenden von Mähren und Schlesien Slovaken ein, um die Böden der Viehställe zu durchwühlen und vom feuchten Gemäuer die salzhaltige Kruste sammt dem Anwurfe abzuschälen. Das Patent vom 17. März 1727 (für Niederösterreich) verpflichtet zwar die „Saliter-Sieder" Gruben, die sie ausgraben, wieder anzufüllen, Schaden, den sie an Gebäuden anrichten, zu ersetzen, den Unterthanen keine „Vexas" zu verursachen, noch ihnen Geld zu erpressen; allein Excesse dieser Art liessen sich nur in den seltensten Fällen rechtzeitig feststellen und blieben deshalb schon in der Regel unbestraft.

233) Cod. Austr. IV. 126 (Errichtung ärarischer Tabak-Fabriken, Aufhebung des freien Tabakhandels, Verbot der Einfuhr fremden Tabaks u. z. in allen „Erbkönigreichen, Fürstenthümern und Ländern").

234) Ebenda, IV. 257. Eine Randglosse zu dem Patente vom 1. März 1725, womit vorstehende Beschränkungen eingeschärft wurden, spricht schon vom „Taback-Monopolium." Unterm 27. Dezember 1725 aber wurde das Tabakregal geradezu zu einem „Privativum" erklärt, was damals mit „Monopol" gleichbedeutend war. (Jos. v. Retzer, Tabakpachtung in den österr. Ländern, Wien 1784, S. 44). Damals erfolgte auch dessen prinzipielle Ausdehnung auf Ungarn. Der Art. 4 des bezüglichen Patents ordnete nur an, dass vor der Verwirklichung dieses Beschlusses die ungar. Kanzlei und der Hofkriegsrath einzuvernehmen sind.

235) Die Ausnahmen betrafen insbesondere die Länder der ungarischen Krone und Tirol. Die unterm 27. August 1732 von der Wiener Hofkammer beschlossene Einführung des Tabakmonopols in Ungarn, wozu sich Caspar Domenico als Pächter gemeldet hatte, unterblieb in Folge eines davon abrathenden Gutachtens des damaligen ungar. Hofvicekanzlers Grafen Ludwig Batthyáni (Mart. v. Schwartner, Statistik des Königreichs Ungarn, 2. Ausgabe, I. Thl. S. 335). Was Tirol anbelangt, so begnügte sich die Wiener Hofkammer, dort einen Aufschlag vom Tabake einzuheben, nachdem das 1706 dort eingeführte „Tabak-Appalto" im Jahre 1708 wieder aufgehoben worden war. Aber unterm 3. September 1718 erkundigte sie

sich bei der Innsbr. Hofkammer um die Zulässigkeit einer Steigerung dieses Aufschlags und unterm 1. April 1722 pflog sie ausgedehnte Erhebungen über die dortigen Tabakpflanzungen. Im September 1723 folgte hierauf ein Zollpatent, das die Einfuhr fremden Tabaks in Tirol erschwerte, worüber der Bozner Merkantil-Magistrat Klage führte. Die Einführung des Tabakmonopols verzögerte sich auch hier bis ins 19. Jahrhundert. (Akten im Innsbr. Statth.-Archive). Uebrigens wurde der Tabakbau auch in Schlesien mit Patent vom 29. November 1737 wieder freigegeben (d'Elvert, Zur österr. Finanzgeschichte, S. 396). In Mähren entsagte die Regierung bereits im Jahre 1736 der eigenen Regie und stellte sie es den Ständen anheim, wie sie das mit ihr vereinbarte Abfindungspauschale aufbringen wollten (Ebenda, S. 100 des Anhangs). In dem Vertrage mit den mähr. Ständen ist als Beweggrund dazu auch erwähnt, dass „die arme Unterthanen auch durch die Ueberreiter und Aufseher zum öfftern hart mitgenohmen wurden.“ Die Einführung des Tabakmonopols wurde in einzelnen Ländern um so härter empfunden, je verbreiteter in ihnen vorher der Anbau des Tabaks bereits gewesen war. Darüber belehrt uns der Akt 21 ex April 1702 im Innerösterr. Hofkammer-Archive. Zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts hatte der Pächter des Tabakaufschlags (Appaltator) in Steiermark, Joh. Christ. von Liscutin, in der Umgegend von Fürstenfeld nicht nur eigene Grundstücke mit Tabak bepflanzt, sondern auch die Bürgerschaft dieser Grenzstadt bewogen, seinem Beispiele zu folgen. Graf Georg Sigmund von Trautmannsdorf führte gegen diese Anpflanzungen mit dem Vorgeben Beschwerde, dass der Getreide- und Weinbau durch deren Ausdünstung leide, und brachte sogar ein Schreiben des ungar. Iudex Curiae Grafen Batthiány bei, welcher versicherte, in Ungarn sei auf derartige Wahrnehmungen hin der Tabakbau bei Strafe von 100 Reichsthalern verboten. Liscutin trat den Gegenbeweis an und nannte als Orte, wo im Lande unter und ob der Enns diese Cultur schon seit 50 bis 60 Jahren üblich sei: Enns, Wels, Neumarkt, Mölk, Laasdorf, St. Pölten, Neulengpach, Böheimkirchen, Tuln, Pixendorf, Krems, Stein, Mautern, Langenlois, Göttweih, Herzogenburg, Traismaur, Agspach, Wolfsteingraben, Schallaburg, Ybbs, Amstetten, Albrechtsburg, Mauer, Neuhofen, Rohr, Sierning und Unter-Hohenegg. Das angebliche Verbot des Tabakbaues in Ungarn widerlegte er durch Vorweisung eines Vertrags, den er selbst am 12. Februar 1698 mit dem Besitzer der Herrschaft St. Gotthart im Eisenburger Komitate geschlossen hatte. Dieser räumte ihm gegen jährliche Bezahlung von 400 Gulden an die herrschaftliche Casse das ausschliessliche Recht ein, auf dem genannten Dominium Tabak zu bauen, beziehungsweise die dort von Anderen erzeugten Tabakblätter anzukaufen. Hinwieder bezeugte der Grazer Stadt-

magistrat unterm 1. Juli 1701, dass dem Grazer Handelsmanne Simon de Furlani, der in seinem Weingarten zu Hart am s. g. Steinberge bei Graz Tabak gepflanzt hatte, dies über Einsprache der Nachbarn eingestellt worden war. Die Oesterr. Hofkanzlei eignete sich die Schädlichkeits-Argumente an und beschied danach den Rekurs des Liscutin abweislich; aber sie wollte denselben hievon im Voraus verständiget wissen, damit er seine Tabakpflanzen anderswohin versetzen könne. Sie erachtete also den Tabakbau nicht an sich als unzulässig, sondern nur in dem Falle, wenn von benachbarten Grundbesitzern dessen Schädlichkeit behauptet wurde. Indessen liefen derlei Einzelnverbote doch schon darauf hinaus, dass der Bevölkerung die Lust am Tabakbau benommen und so dem Monopole vorgearbeitet werden sollte. Ueber den damaligen Tabakbau in Schlesien siehe Henel's Silesiographia renovata, I. 272.

236) Cod. Austr. IV. 261, 605.

237) Da dieses Emblème auch zur Markierung der Grenzen des Gesammtstaates diente, war es etwas Selbstverständliches, dass die Organe der Wiener Hofkammer im Innern des Staates durchwegs, also auch die mit dem Tabakmonopole beschäftigten, sich seiner zur Kennzeichnung ihrer Amtssitze bedienten. Aber nur in Siebenbürgen scheint die Ausübung dieses Monopols von einiger Dauer gewesen zu sein. Dass sie übrigens auch im eigentlichen Ungarn, speziell in Niederungarn, für kurze Zeit Platz griff, ist nicht in Abrede zu stellen. Das bezeugt nicht nur der gut unterrichtete Historiker Ant. Szirmay in s. Buche »Hungaria in Parabolis«, (Ofen, 1804), wo es S. 41 heisst: »Carolus VI. Imp. . . . . culturae Tabaccae per Hungariam maximus promotor . . . publico Edicto ejus culturae modum proposuit ejusque divenditionis onus in aerarium Regium assumpsit«, sondern auch eine Notiz in A. Hornstein's Taschenbuch »Der Tabak« (Brünn 1828) S. 49, wonach das Tabakmonopol in Niederungarn in den ersten Jahrzehnten des XVIII. Jahrhunderts bis 8000 Gulden jährlich abwarf. Es war wohl ein auf Vereitelung des Tabakmonopols berechneter Schachzug, dass, wie Fr. Szluha am 12. Dezember 1722 dem ungar. Abgeordnetenhause meldete, die Magnatentafel den Antrag »ut fumigatio Tabacae prohibeatur« damals stellte. (Handschr. 94, B. 17 der Agram. Univ.-Bibliothek, Bl. 297).

238) Der Gebrauch des kais. Adels zur Kennzeichnung der Salzämter in Ungarn reichte bis ins 17. Jahrhundert zurück. Siehe die Anmkg. 45 zum III. Abschnitt der I. Abth. des vorliegenden Werkes. Von Auflehnung gegen diese Bezeichnung ist mir ein einziger Fall bekannt geworden. Im Jahre 1696 beschimpften Insassen der Küstenstadt Zengg den am dortigen Salzamte angebrachten Doppelaar. (Akt 6 vom Dezember dieses

Jahres im Innerösterr. Hofkammer-Archive). Aber das war kein Protest gegen die Centralgewalt, sondern ein Ausbruch der Entrüstung über die Verdrängung des neapolitanischen Meersalzes durch das vom österr. Aerar beigestellte. Als das dortige Salzmagazin wieder Ersteres zum Verschleiss brachte, legte sich die Aufregung der heissblütigen Küstenbewohner, die durch Verfrachtung jenes Salzes zur See einen grossen Theil ihres Lebensbedarfs gewannen, und die Bevölkerung des kroatischen Hinterlandes, welche aus ähnlicher Ursache missgestimmt war, versöhnte sich bei deren Behebung gleichfalls rasch mit dem Zwange, der dann noch in Ansehung des Salzbezugs übrig blieb. Ihr trug der ungar. Ges.-Artikel 122 vom Jahre 1715 Rechnung, welcher lautet: »Usum Salis Maritimi (pro tenore Articuli 29 Anni 1548 et Articuli 43 Anni 1635) Sacratissima Caesarea Regiaque Majestas praefatorum Regnorum Dalmatiae, Croatiae et Sclavoniae Statibus et Ordinibus clementer admisit: § 1. Extraneo tamen Sale omni adeoque Stiriaco etiam per Cameram Graecensem recenter inducto, prorsus excluso; § 2. Nihilominus tamen circa totum hoc Salis negotium in praefatis Croatiae et Sclavoniae Regnis melius ordinandum . . . Majestas Caes. et Reg. finita praesenti Diaeta protinus Commissionem deputabit, quae cum mentionatis Statibus et Ordinibus, collatis in hunc finem Consiliis, dispositiones instituet, determinabit et stabiliet.« Wollte hieraus gefolgert werden, dass die Einführung des Ausseer Salzes in Kroatien und Slavonien (welche auch in handelspolitischer Beziehung Beachtung verdient) mit Umgehung des Landeschefs oder wider dessen Willen erzwungen worden war, so wäre das ein grosser Irrthum. Vielmehr hat der Banus selber u. z. Graf Peter Zriny die Hand dazu geboten, indem er mit der Grazer Hofkammer folgendes, vom Kaiser Leopold am 6. April 1668 ratifiziertes Uebereinkommen schloss: 1. der Banus verpflichtet sich, während der nächsten 5 Jahre die 12.000 Gulden, welche er »wegen des aufhabenden Banatischen Grenzcommandos« für seine Person bezieht, und die 4000 Gulden, welche ihm zum Unterhalt seiner 100 Mann starken Leibgarde von Hof aus gebühren, in Ausseer Salz zu empfangen und zu verhindern, dass in die Murinsel so wie in den übrigen, seinem Commando und der banatischen Jurisdiction unterworfenen »Trakt« ungarisches oder türkisches Steinsalz Eingang findet. 2. Das Fuder Salz wird ihm zum Preise von 1 fl. 36 kr. angerechnet. 3. Die Uebernahme hat zu Radkersburg zu geschehen. 4. Der Verschleiss dieses Salzes auf steierm. Boden wird als Contraband behandelt . . . § 8. Die Hofkammer verpflichtet sich beim Kaiser, ein schriftliches General-Mandat im Wege der ungar. Hofexpedition und des Innerösterr. Hofkriegsrathes zu erwirken, wodurch im Banal-Jurisdictions-Bezirke und auf der Murinsel der Gebrauch des Steinsalzes ganz verboten

wird .... (Akt 112 ex Jan. 1668 im Innerösterr. Hofkammer-Archive). Dieser Vertrag war allerdings kündbar und von Vorne herein nur auf 5 Jahre berechnet. Aber wenn auch später das Meersalz wieder in jenen Gegenden zugelassen war, so unterlag doch der Handel damit den Beschränkungen, die ein Staatsmonopol mit sich bringt. Siehe das Patent Leopolds I. vom 11. Juni 1711 bei Kukuljevic, Jura Croatiae P. I. Vol. II. p. 362, in welchem die Stelle vorkommt: »... omnibus quidem licitum sit ex oris maritimis ejusmodi Sales in praedicta ambo Regna inducere hocce tamen per expressum reservato, ut ejusmodi Salium maritimorum Inductores tales Sales suos ad Emporia Caesarea seu officinas nostras Caesareo-Regias immediate deportare neminique alteri quam eatenus constitutis Officialibus Cameraticis pro condigno Pretio divendere vel vero pro frugibus cum iisdem commutare teneantur.« Vgl. das auf Antrag der Wiener Hofkammer erflossene Patent Karls VI. vom 22. Juni 1714 (ebenda, p. 384), womit das Meersalz unter den bestehenden Beschränkungen als zugelassen erklärt, die Einfuhr des türkischen (bosnischen) Salzes aber strengstens verboten wird. Wie wenig die von der Wiener Hofkammer abhängigen Beamten in den Ländern der ungarischen Krone in ihren Dienstesverrichtungen durch die dortige Verfassung sich beirren liessen, ist aus den vielen, vollberechtigten Klagen zu ersehen, welche wegen Verletzung der Verfassung durch sie auf den betreffenden Landtagen erhoben wurden. In Oberungarn zumal hatten sie beinahe ausschliesslich die Weisungen vor Augen, welche die genannte Hofkammer ihnen gab, und bildeten sie mit dem ihrem Befehle untergeordneten Theile der Bevölkerung gleichsam Pfeiler, die, über das Comitatsleben emporragend, von dessen Wogen selten berührt, aber freilich vor Erschütterungen durch diese auch nicht sicher, den gesammtstaatlichen Oberbau trugen. Die Geschichte der Soóvarer Saline liefert Illustrationen hiezu. Nach den handschriftl. Aufzeichnungen ihres Ober-Inspectors Jordan, welche im Jahre 1859 in der Verwaltungskanzlei dortselbst verwahrt wurden, stand diese Saline seit dem Jahre 1713 unmittelbar unter der Wiener Hofkammer. Als im Jahre 1722 das gesammte Ertrügniss der oberungar. Salzwerke der Universal-Bankalität überantwortet wurde, übernahm der k. Administrations-Rath Wolfg. Conrad von Neffzern deren Leitung. Sie gelangte 1736 als Pfand in den Besitz der vorgenannten Centralstelle, wurde von dieser an holländische Capitalisten weiter verpfändet und von Letzteren dem Jak. Benedikt von Neffzern zur Bewirthschaffung überlassen. Die dazu gehörige Herrschaft aber behielt die Bankalität und nutzte sie in eigener Regie aus. Der beinahe ausschliesslich deutsche Beamtenkörper der Saline war so zahlreich, dass um das Jahr 1725 dessen Besoldung jährlich den Betrag von 6599 Gulden verschlang.

Exponirte »Ueberreiter« gab es 8 zu Käsmark, 4 zu Bartfeld, 7 zu Homonna, 1 zu Palócsa, 9 zu Turdossin, 2 zu Rosenberg, 5 zu Sillein. Der Forstbetrieb der Saline reichte bis Schmegen in der Zips und bis Hradek im Neutraer Komitate. In allen ihren Revieren waren Förster, Waldheger und Sagmeister angestellt. Die in den Waldungen angebrachten Holzmarken stellten den kais. Adler dar. Das umwohnende Volk, namentlich jedoch das bei der Saline selbst beschäftigte, betrachtete sich als dem Kaiser eigen. Es kümmerte sich um die Komitatsgerichtsbarkeit so wenig, dass im Jahre 1717, als am 11. September Abgeordnete des Sároser Komitats zu Soóbánya erschienen, um im Sinne des Ges.-Art. 96 von 1715 Steuerrückstände einzutreiben, die Salzhäuer die Sturmglocke läuteten und ein allgemeiner Aufstand drohte. (Bericht in Sároser Komitats-Archive, Polit. Akt 60 von 1717). Der Salz-Inspektor Ant. Rudolph Edlbeck zu Marmaros-Szigeth wurde, indem er sein 1722 angekauftes Haus dem dortigen Vikar des gr.-unirt. Munkáscer Bischofs abtrat, zum Wohlthäter dieser Kirche und sicherte dadurch dem Kaiserhause, dessen Diener er war, die Anhänglichkeit der dortigen Ruthenen. Es darf eben nicht übersehen werden, dass die Repräsentanten der Wiener Hofkammer, wo immer sie derartigen Einfluss übten, Gotteshäuser gründeten, Patronatsrechte handhabten, Schulen errichteten u. s. w., damit der Quelle ihrer Macht Sympathien zuwendeten und so der Gesammtstaatsidee den Weg zum Herzen der Bevölkerung bahnten. Das Szolnoker Salzamt stand bis zum Jahre 1742 nicht unter der ungar. Kammer, sondern unter der Wiener Hofkammer. In Wien hatte der Ober-Inspektor für alle Salzämter an der Theiss seinen Sitz. Im Jahre 1723 versah diesen Posten Sebastian Kaiser, der häufig nach Szolnok kam und zum hiesigen Franziskaner Convente in sehr nahen Beziehungen stand. Dem genannten Amte war im Jahre 1721 Mathias Fuchs, 1737 Joh. Grieshofer als Einnehmer vorgesetzt. (L. Gorové in der Zeitschr. Tudom. Gyüjtemény von 1821, VI. Bd. S. 59). In Siebenbürgen knüpft sich eine Reihe einschlägiger Erinnerungen aus der Zeit Karls VI. an den Namen des Gruben-Inspektors Samuel Köleséri, der auch als Schriftsteller sich verdient gemacht hat. Die ungarischen Stände drangen fortwährend auf die Besetzung der einschlägigen Aemter mit Einheimischen, beziehungsweise mit ungar. Edelleuten. (Officia Regni tam majora quam minora solis Hungaris Nobilibus conferantur, — ist der 17. Punkt der »Gravamina« des Landtags von 1708/14. In der Begründung heisst es: alle Leiden des Königreiches rühren davon her »quod universa et singula Regni negotia publica nimirum et privata contra Jus gentium et consuetudinem aliorum Regnorum et Nationum« Ausländern verliehen werden. Aber Karl VI. lehnte dies indirekt dadurch ab, dass er vor Allem die

Eignung zum Amte berücksichtigen zu müssen erklärte. Insbesondere sollte dies von den Salzämtern gelten (Ad officium salis applicandorum Nationalium potior habebitur ratio aptorum tamen et idoneorum, — heisst es in Karls VI. Schlusschrift vom 11. Juli 1712). Die Stände hatten indessen nicht blos vor den Ausländern Scheu, die im Dienstverbande der Wiener Hofkammer standen, sondern aus den oben angedeuteten Gründen auch vor den einheimischen Edelleuten, die derartige Dienste bekleideten, Sie liessen solche nicht einmal als Stellvertreter sogenannter Regalisten zum Landtag zu. Als die obendrein in Ungarn begüterten Dreissigsteinnehmer altadeliger Abkunft: Ant. Baggotay und Franz Sigray, denen dies nichtsdestoweniger widerfuhr, auf jenem Landtage im eigenen Namen und in dem ihrer Schicksalsgenossen sich darüber beschwerten, glaubten die Stände mindestens zu Gunsten dieser Gattung von Cameralbeamten eine Ausnahme statuiren zu sollen. Der Ges.-Art. 50 vom Jahre 1715 bestimmt: „quod si qui Tricesimatorum amodo imposterum per illos, qui ad Diaetas per Regales vocantur, pro Ablegatis Nunciis eligerentur et Camera Ungarica sine dispendio Servitii Regii munia ejusmodi ablegationis subire (eos) posse indulserit: ut exemplo Articuli 61 Anni 1655 Ablegati seu Nuncii ad Diaetam eligi et mitti possint." Dass die Zulassung solcher Beamten zum Landtag durch die Einwilligung der ungarischen Kammer bedingt erklärt wurde, geschah offenbar nicht so sehr aus Dienstesrücksichten (die den Ständen ferne lagen) als vielmehr um die Unterordnung derselben unter die ungar. Kammer zu betonen und dort, wo sie fehlte, zu verwirklichen oder, wenn sie gleichwohl nicht zu Stande kam, die der nöthigen Erlaubniss Ermangelnden nach wie vor vom Landtage ferne zu halten. Die Conflicte zwischen den Dreissigstbeamten und den verfassungsmässigen Comitatsbehörden wollten allerdings kein Ende nehmen, besonders in Gegenden, wo früher die Wiener Hofkammer massgebenden Einfluss geübt hatte. Auf dem Landtage von 1722/3 kam eine Beschwerde des zu Szentes exponirten Dreissigstbeamten Joh. Smith an das Kameral-Präfectorat in Szegedin zur Sprache, wonach der damals im Csongrader Komitate neu eingesetzte Stuhlrichter Michael Szlovenits die dortigen Bauern wider die Kameralbehörden aufwiegelte. Der Dreissigsteinnehmer zu Szegedin Joh. Ant. von Thaun und dessen Controlor Jos. Ant. Staudacher waren in diese Angelegenheit verflochten.

239) Die Anfänge dieser Einrichtung lassen sich zwar Jahrhunderte weit zurückverfolgen, (d'Elvert thut dies in seinem Werke „Zur österr. Finanzgeschichte" S. 398 ff.; vgl. auch Buchholtz, Geschichte Ferdinands des Ersten, IV. 528 ff.); doch erst unter Karl VI. gewann sie an Consistenz. Namentlich wurde die Zulieferung des Salzes aus dem s. g. Salzkammergute

nun besser geregelt, so dass der Zwang zum Bezuge desselben viel von seiner Beschwerlichkeit verlor und die Bevölkerung der betreffenden Länder sich damit zu befreunden anfieng.

240) Trimmel's Materialien (a. a. O.) S. 696.

241) Codex Austr. III. 942. (Steckbrief vom 1. August 1719 wider eine aus Schlesien nach Oesterreich übergetretene Diebsbande, in welchem es heisst: er sei in Folge einer von der böhm. Hofkanzlei ausgegangenen Erinnerung erlassen worden).

242) Es hängt dies damit zusammen, dass auch zu Revisionen, welchen Erkenntnisse des böhm. Appellationsgerichts am Hofe des Monarchen unterzogen wurden, und zu Gesetzgebungs-Arbeiten für Böhmen Reichshofräthe verwendet zu werden pflegten. Ein Beispiel letzterer Verwendung wurde oben in der Anmkg. 50 auf S. 194 mitgetheilt. Erstere Verwendung erlosch gegen das Ende der Regierungszeit Karls VI., war jedoch bis dahin von Alters her üblich und durch das Herkommen approbirt. Siehe die dem Prager Universitäts-Professor Wenzel Xav. Neumann de Puchholtz zugeschriebene »Dissertatio Juridica de Commissionibus«, welche Karl Kaspar Debra im August 1739 anlässlich seiner Promovierung zum Doktor der Rechte dem obersten böhm. Kanzler widmete und die damals in der Altstadt Prag bei W. Urb. Suchy gedruckt wurde. Dort heisst es S. 41: »De Jure Bohemico, olim quidem, si ab Augustissimo Legislatore revisioni dilatum, novem Commissarii ex praecipuis juratis Consiliariis ad Cancellariam Regio-Bohemicam vocati ad revisorium nuncupabantur, etiam subinde ex inclyto Consilio Imperiali Aulico aut Regiminis Austriaci collegio deprompti, quibus a die delatae Commissionis intra sex septimanas acta revidere, sententiam ad ratificationem usque Caesaream concipere, relationem ex actis Suae Majestati facere incumbebat, quae suo dein nomine sententiam pronunciari praecipiebat. Nunc autem postquam inclyta Cancellaria Bohemico-Aulica sufficienti domesticorum Consiliariorum numero est aucta, ut plus quam novenorum votantium numerum efficiat, Consiliarii extranei amplius ad discernendas causas Boëmicarum revisionum non evocantur.« Vgl. Jani Perontini, De consiliis etc. Liber singularis, p. 45 ff.

243) Als das sind die in vorstehender Anmerkung 242 und in der nächstfolgenden erwähnten Räthe der n. ö. »Regierung« zu betrachten.

244) Die in den Druck gelegte und als Flugschrift verbreitete »Schwalbenfeldische Sentenz« d. d. Wien, 26. April 1718 (Strafurtheil wider den pflichtvergessnen Referendar der k. böhm. Hofkanzlei: Georg Wenzel von Schwalbenfeld) trägt folgende Unterschriften: G. Chr. Graf von Stürgk, Franz

Jos. Graf von Waldstein, Wilh. Krakowsky Graf von Kollowrath, Joh. Jos. Graf Breuner, Georg Joseph Freih. von Keller, Herman Jodoc von Blümegen, Joh. Joachim von Aichen. Ausserdem ist als „Actuarius“ Ferd. Benedict Lachemayr mit unterzeichnet. Graf Stürgk war Geheimer Rath und Mitglied der Finanz-Conferenz; Freih. von Keller und von Blümegen waren Reichshofräthe, Graf Breuner und von Aichen Räthe der n. ö. Regierung.

245) Dieses Kommerz-Kollegium war damals erst in der Constituierung begriffen. Es sollte in Prag seinen Sitz haben und sich mit den Handels- und Manufactur-Angelegenheiten Böhmens befassen. Kaum errichtet war es bestimmt, in Wien an Conferenzen theilzunehmen, die ihm seine Ziele vorzuzeichnen hatten. Der Vortrag an den Kaiser, welcher diesen veranlasste, auf Einsetzung des Kollegiums zu dringen, wurde demselben vom Obersten böhm. Hofkanzler Grafen Frz. Ferd. Kinsky (dem Anscheine nach am 2. November 1723) erstattet. Darin ist von den Uebergriffen der Geistlichkeit, von der Lässigkeit mancher Kreishauptleute und von der drohenden Vermehrung der Juden die Rede. Während der Kaiser die ersten beiden Punkte unerledigt liess, resolvierte er über den dritten eigenhändig: „Mit den Juden wirdt billig eine rechte Deliberation müssen genommen werden dann sie nur alles Gutes in Commerzien und sonsten hemmen.“ Ein kais. Reskript vom 10. November 1723 ordnete zunächst eine Zusammentretung in Prag an, zu welcher das Kommerz-Kollegium, die Obersten Landes-Offiziere und Mitglieder der böhm. Hofkanzlei sich versammeln sollten. Als deren Ergebnisse berichtete der Oberstburggraf dem Kaiser unterm 20. Dezember 1723 folgende Anträge: die Juden sind im ganzen Lande sorgfältig zu zählen und auf die Normalzahl vom Jahre 1650 zu beschränken, auch am Betreten der Badeorte Teplitz und Karlsbad zu Gunsten der dortigen Bürgerschaft, so wie am Hausieren überhaupt zu hindern, da ohnehin der Handel vollständig in ihren Händen sei; den Elbestrom und die Ausfuhr in die benachbarten Länder entlaste man von den hohen Zöllen; zu Prag errichte man eine mit der Leipziger concurrierende Handelsmesse; wegen des Universal-Commerzes veranstalte man eine Berathung mit den kais. Hofstellen, wie sie die böhm. Statthalterei schon unterm 5. November 1715 beantragt hat. Das ist der wesentliche Inhalt der ersten Beschlüsse, die das dem Wiener Hauptcommerz-Kollegium untergeordnete Kollegium in Prag herbeiführte. (Archiv des k. k. Minist. des Innern, II. A. 1 Böhmen, Akt 161 ex 1723).

246) Erlass im Innsbr. Statth.-Archive.

247) d'Elvert, „Zur österr. Finanzgeschichte“, S. 499.

248) Cod. Austr. V. 3—4. Das betreffende Schreiben richtete unterm 25. Oktober 1740 die k. böhm. Hofkanzlei an die Oesterreichische. Es hat die Zurücksetzung der böhm. Schmalzhändler am Wiener Platze und Bedrückung der aus den böhm. Erblanden dahin kommenden Fuhrleute zum Gegenstand.

249) Des kroatischen Antheils an dieser Bewegung geschah bereits oben in der Anmkg. 64 auf S. 243 Erwähnung. Unter den Slovenen der Alpenländer war sie kaum anderswo, als höchstens beim Regularklerus wahrzunehmen, der freilich, was den Franziskaner-Orden anbelangt, um so mehr derselben ausgesetzt war, je leichter sie sich aus den mit den krainer und küstenländischen Klöstern zu Einer Ordensprovinz verbundenen kroatischer Konventen in jene verpflanzte. Denn erst Kaiser Joseph II. trennte im Jahre 1783 die 7 slovenischen Konvente, welche die „Provincia L. Crucis Croatiae-Carnioliae“ von Alters her in sich begriff, von den 8 kroatischen. (Stand der kr.-krain. Franziskaner-Ordensprovinz des h. Kreuzes, Laibach 1839, S. 9). Zwar sagt der ungenannte „Linguae Slavicae Amator“, der im Jahre 1715 zu Laibach beim landschaftl. Buchdrucker J. G. Mayr eine „Grammatica latino-germanico-slavonica“ herausgab, in der Widmung an die Stände von Steiermark, Kärnten und Krain, dass diese zum grossen Theils slavisch sprechen (quibus magna ex parte est Linguae Slavicae usus) und glaubt er mit seinem Buche einem Wunsche der adeligen Jugend zu willfahren; allein es handelte sich dabei offenbar mehr um einen Wunsch, den er selber hegte, und was er an Ausblicken in die slavische Welt damit in Verbindung bringt [„ad meridiem Slavica lingua totum sinum Adriaticum, qui etiam ob id (!) sinus Venetus appellatur, occupat“; — „in Austria (sc. inferiori) magna pars a sedibus suis a Tyranno Turca pulsi ultra citroque Danubium sparsim terras agrosque colunt“; — „tota quoque Carniolia nostra et magna pars Inferioris Carinthiae: Vipacum, Histria, Goritia, Carstia usque ad Ripam Lizhontii et urbem, quae Pola dicitur, Venetis parens (d. h. sind Wohnsitze der Wenden)“; — „Metropolis quoque Urbs Stiriae Graz corrupte rectius Gradéz i. e. Arx vocatur“; — „Marchiones Brandenburgenses Slavorum seu Vandalorum sunt Duces et Saxoniae Elector plures alit Ecclesias Slavico idiomate utentes“], das sind nur Belege für des Verfassers persönliche Anschauung. Immerhin verdienen diese Aeusserungen der Vergessenheit entrissen zu werden, weil sie bestimmt waren, auf Andere zu wirken, und dieser Zweck auch wahrscheinlich erreicht wurde. Von den protestantischen Slovenen Ungarns ist positiv bekannt, dass sie zu jener Zeit auf Wahrung und Pflege ihrer Sprache bedacht waren. Sie (die „Vandalo-Slavi“) wendeten sich im Jahre 1732 an die ungarische Hofkanzlei mit der Bitte, es möge ihnen gestattet werden, der Sprachverschiedenheit wegen ausserhalb der s. g. Arti-

kularorte Prediger zu halten. Ein Dekret vom 14. Oktober 1732 schlug ihnen zwar dies ab, stellte es ihnen jedoch anheim, in den Artikularorten Prädikanten, die ihrer Sprache mächtig wären, zu unterhalten. (Katona, Histor. crit. Regum Hungariae, T. XXXVIII. p. 710). Unter den Czechen und Slovaken regte sich damals bereits das Vorgefühl des nationalen Aufschwungs, der bald darauf wirklich eintrat. Sind gleich die Anzeichen dessen, was die Czechen betrifft, sehr spärlich, so wirft es doch auf die Bedeutsamkeit derselben in Böhmen ein grelles Streiflicht, dass der Doktorand, welcher die in obiger Anmkg. 242 auf S. 329 erwähnte Dissertation dem obersten böhm. Hofkanzler, Grafen Philipp Jos. Kinsky widmete, bei diesem Anlasse den Kaiser Karl VI. den „Magnus Ingeniorum Censor inter Czechici Regni cancellos“ nennt und dass ein Mann von Ansehen, wie es der Hofrath der böhm. Hofkanzlei: Joh. Christoph von Jordan war, damals sein gelehrtes Werk „De originibus Slavicis“ vorbereitete, in welchem er sich allerdings S. 247 gegen den Verdacht verwahrt, als wollte er damit die öffentlichen Rechtszustände Böhmens seinen Erörterungen einbeziehen (Haec sunt, quae ad Origines Slavicas praesertim vero Slavo-Bohemicas et Moravicas, pro instituto meo, quod neutiquam Jus publicum Bohemicum conscribendum profitetur, facere visa mihi fuere). Bezüglich der Slovaken wissen wir aus der Vorrede, welche Mathias Bel zu der 1746 in Pressburg erschienenen „Grammatica slavo-bohemica“ der Paul Doleschal schrieb, dass in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts nicht blos der Adel der Komitate „in quibus lingua slavica vernacula est“ sich mit dieser Sprache befasste, sondern dass dort auch Männer der Wissenschaft und einzelne Magnaten ihre Gönner waren. Bel nennt die Szunyógh, Illésházy, Zay, Szerdahély, Szulyovsky, Révay, Justh, Otlik, Beniczki u. A. Der katholische Regularklerus huldigte damals in Oberungarn so gut wie an der Grenze zwischen Ungarn und Kroatien gewissen Nationalitätsbestrebungen, welche dahin führten, dass im Jahre 1723 für die Franziskaner-Provinz des a. h. Erlösers in Ungarn, wozu die Klöster in Kremniz, Szakolcsa, Galgócz, Leutschau, Eperies, Sztropko, Bartfeld u. s. w. gehörten, vom Ordensgenerale zur Vermeidung ärgerlicher Reibungen die Errichtung eines besonderen General-Studiums für die slavischen Ordenscandidaten und das Alternieren der Provinzialswürde zwischen Magyaren und Slaven angeordnet wurde. (Vormerk in der „Historia Domus P. P. Franciscanorum“ zu Eperies beim Jahre 1771). Urb. Fridrich stellt zwar in seiner „Historia Prov. Hung. Smmi. Salvatoris“ (Kaschau 1759), P. I. 63 diese Abwechslung als in einem Herkommen, das seit 1653 befolgt wurde, begründet hin (nach ihm erstreckte sich die „alternativa electio“ auch auf die Custoden

und Deffinitoren) und er erwähnt nichts von den Reibungen, die es zu verhüten galt; aber er deutet mindestens an, dass gegenseitige Uebergriffe vorkamen (p. 64: „quae praxis, ut firmius robur habeat nec cuiquam pro sua voluntate eam alterare liceat, fuit desuper petita et obtenta Confirmatio in Capitulo Generali Anno 1723 Romae celebrato«), und er meldet da ausserdem, dass das am 15. Mai 1728 zu Galgócz abgehaltene Provinzial-Kapitel jene Regel auch in Substitutionsfällen befolgt wissen wollte („subrogetur vel substituatur Dignior ex Natione illa, ex qua fuit is, loco cujus iste subrogandus vel substituendus manet«). Die Errichtung eines besonderen Generalstudiums für die Slaven setzt er (p. 62) ins Jahr 1724 und erzählt er (ohne die Ursache oder den Zweck zu berühren) mit folgenden Worten: „Erectum item authoritate ejusdem Rev. P. Ministri Generalis alterum Generale Studium Hradistii (d. i. zu Ungarisch-Hradisch in Mähren) cum hactenus unicum tantum fuerit in Conventu Cassoviensi.« Den oberungar. Protestanten A. C. war Aehnliches beschieden. Um das Jahr 1732 vollzog sich in ihrer Mitte eine neue Gruppierung der Kirchengemeinden nach der Nationalität, so dass in der Zips ein eigener slavischer und ein eigener deutscher Superintendential-Verband gebildet wurde. Von dieser Zeit an mehrte sich auch in Oberungarn die Bestellung besonderer slavischer Prediger an Orten, wo bis dahin der nämliche protestantische Seelsorger beide Nationalitäten besorgt hatte. (Ich habe in den Jahren 1858 bis 1860 Belege hiefür an Ort und Stelle gesammelt, deren Mittheilung ich mir hier versagen muss). Sogar die Jesuiten, welche bei geringer Aussicht auf lukrative Entlohnung nationalen Ansprüchen gegenüber sich ziemlich spröde zu verhalten pflegten, begannen damals slavische Kanzelredner an Orten zu verwenden, wo früher auf die slavischen Katholiken kein spezieller Bedacht genommen wurde. So hielten sie von 1720 bis 1740 (nach der Chronik ihres Sárospataker Collegiums) zu Tolcsva im Zempliner Komitate regelmässig slavische Predigten; zu Rosenau im Gömörer Komitate schmeichelten sie dem begüterten magyarischen Adel, indem sie die ungarische Sprache bevorzugten. Aber beim Jahre 1727 heisst es in der Chronik ihres dortigen Collegiums: „Catecheses hoc anno juxta ordinem habitae sunt hungarice, ast vix cum aliquo fructu; nam cum et parvuli scholares potissimum nationis et idiomatis Sclavonici sint servilesque pueri et puellae potissimum Slavi, ignari linguae Hungaricae, vix capaces catachesis hungarica habuit. Hinc, quia semper sic currunt inutiliter catecheses, praestaret tolli Hungaricas et solas substitui Slavonicas. Valebit hoc ad tempus Visitationis R. P. Provincialis differendum et tunc proponendum pro decisione.« Vorläufig fuhren sie aus Wohldienerei gegen die magyarischen Grundherrn fort, in Rosenau, ja theilweise selbst zu Nadabula und Csucsom, also auf

dem flachen Lande, bei der Christenlehre die ungarische Sprache zu gebrauchen, die der Katechet P. Stephan Kecskeméty vollkommen in seiner Macht hatte. Da jene Befürchtung sich bewährte, wurde im Jahre 1735 endlich der fragliche Unterricht nur mehr in slovakischer Sprache ertheilt. Als im nächsten Jahre die Rücksicht auf den magyarischen Komitatsadel wieder obsiegte, blieb das Landvolk vom Unterrichte weg und fanden sich nur Kinder aus Rosenau dazu ein. Nun wurde der magyarische Katechet mit einem slavischen vertauscht. („Unde judicatus est“ heisst es in der Chronik, „pro majori doctrinae christiane disseminatione deinceps substituendus Catechistae Ungarico Slavus“). Vom Jahre 1734 an wurde auch an allen Festtagen in Rosenau slavisch gepredigt, während das magyarische Idiom an Sonntagen und bei ausserordentlichen Anlässen daselbst von der Kanzel der Jesuitenkirche erklang. Dass die angeführten Erscheinungen unter sich in Verbindung standen, ist in hohem Grade wahrscheinlich. Separierten sich ja doch laut einem Hofdekrete vom 30. Juli 1729 (im Innsbr. Statth.-Archive) damals die Karmeliter-Mönche in Ungarn, Böhmen und Oesterreich! Und ein Hofdekret vom 18. März 1737 (ebenda) gab bekannt, dass mit Genehmigung des Ordens-General-Vikars d. d. 23. Januar 1737 die österr., ungar. und tirolischen Serviten, welche zusammen die „Provincia Austriaca“ bildeten, durch ein Uebereinkommen die Gleichberechtigung der drei Nationen hergestellt hatten „cum (alias) propter varium Nationum ingenium, ingentem Conventuum ab invicem distantiam aliasque plurimas causas tam spiritualis quam temporalis Oeconomia nec non fraterna Charitas et Disciplina regularis ac justitia denique distributiva sancte servari vix possit.“ Die in Rede stehende Bewegung griff also selbst über die slavischen Kreise hinaus und war innerhalb derselben sicher desto intensiver. Sollte es da ein blosser Zufall gewesen sein, dass der 1739 von Joh. van der Bruggen in Wien verlegte „Parvus Atlas“ auf der 1737 gestochenen Karte, welche das „Regnum Slavoniae“ darstellt, ein Europa zwischen dem baltischen und schwarzen Meere, dann zwischen der Adria und dem Eismeere versinnlichendes Nebenkärtchen brachte, dessen Sinn durch die einem posaunenden Engel in den Mund gelegten Worte: „Imperium Matricis et Sacrae Linguae Slavonicae“ ausgedrückt ist? Man findet auf diesem panslavistischen Kärtchen gegen Osten: „Prussia“, „Vindia (Wenden)“, „Cassubia“, „Pommerania“, „Lusatia“, — nordwärts aber: „Lapponia russia“, „Tartari Russi“, Moscovia seu Russia“ eingetragen. Im Süden schliesst es mit „Epirus“, „Macedonia“, „Romania“, „Bulgaria“ ab. An das nördliche Ufer der Donau ist ein „Rascia“ genanntes Gebiet verlegt, womit offenbar die Wohnstätte der Serben gemeint ist. Zum Schlusse

erinnere ich an mehrere, während der Jahre 1727 bis 1736 in Berlin erschienene Druckschriften des Rektors am dortigen Gymnasium Joh. Leonh. Frisch, welche beweisen, dass die Slaven damals die Blicke weiterer literarischer Kreise auf sich zogen und dass namentlich die in Oesterreich-Ungarn lebenden ein Gegenstand dieser Aufmerksamkeit waren. Frisch war allerdings zu Ende des XVII. Jahrhunderts in Neusohl, wo er bei der deutschen protestant. Gemeinde ein Kirchenamt bekleidete, mit den ungar. Slovaken in persönliche Berührung gekommen, hätte aber schwerlich nach 30 Jahren ein solches Interesse für die Slaven, die er noch dazu in verkommenem Zustande angetroffen, an den Tag gelegt, wenn sie nicht späterhin von sich reden gemacht haben würden. Ueber auswärtige Einflüsse, die im Wohngebiete dieser Slaven damals schon Unruhe stifteten, siehe meine Schrift: »Russische Umtriebe.«

250) Das 1723 zu Frankfurt erschienene Buch: »Das königl. böhmische Crönungs-Ceremoniel« war ganz danach angethan, Gegendemonstrationen der Czechen hervorzurufen. Aber nicht einmal bei diesem Anlasse sind solche erfolgt. Wenn Karl VI. bei seiner Krönung znm König von Böhmen Zeuge des Gebrauchs der böhmischen Sprache war, rührte dies von einer uralten Tradition her. Mit dem »Regnum czechicum«, an das der in vorstehender Anmkg. 249 erwähnte Doctorand wahrscheinlich dachte, als er diese Stylübung zum Besten gab, hat es nichts zu schaffen.

251) Vielmehr errichtete die Stadt Trient dem Kaiser Karl VI. bei seiner Durchreise im Jahre 1711 ein Denkmal (F. V. Barbacovi, Memorie storiche, P. I. p. 159) und bewarb sie sich im Jahre 1718 um die Zulassung zum s. g. Ausschuss-Kongress der tiroler Landschaft (Siehe meine Schrift: »Die Italiäner im tirolischen Provinzial-Verbande, S. 160). Wie wenig Misstrauen in den Jahren 1703 und 1735 in die Milizen selbst Judicariens gesetzt wurde, als Franzosen und Sarden in feindseliger Absicht die Grenzen Südtirols überschritten, beweist die damals erfolgte Heranziehung derselben zur Landesvertheidigung unter einheimischen Offizieren (Gnesotti, Memorie delle Giudicarie, gedr. ohne Ortsangabe 1786, p. 225, 235).

252) Mit Hofdekret vom 18. August 1714 (im Innsbr. Statth.-Arch.) wurde aus Anlass eines Gesuches, womit die Pfarrgemeinde zu Montan um Zuweisung eines deutschen Seelsorgers bat, nicht nur dieser Bitte willfahrt, sondern angeordnet, dass dem Ueberhandnehmen italienischer Priester in den deutschen Gegenden Tirols überhaupt entgegenzuwirken sei. — In den Grafschaften Görz und Gradiska und im Triester Gebiete that die Regierung damals so gut wie nichts um das dort hinwelkende Deutschthum am Leben zu erhalten, beziehungsweise um in der Stadt Triest, wo es von jeher schwach vertreten war, demselben

emporzuhelfen. Während im Jahre 1470 hier Niclas Harrer als Schulmeister im Dienste der Regierung stand, Hanns Wassermann damals hier Vicedom, Veit Perl Mauthner war (Chmel, Regesten zur Geschichte Kaiser Friedrichs IV., Z. 5996 und 6062) und noch im Jahre 1529 Leonhard, Sohn des Markus, aus Heidelberg eine Lehrerstelle in Triest bekleidete (L'Istria, Jahrg. 1846, S. 93), — gab es hier in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts keine deutsche Schule. Die Magistratspersonen der Stadt waren der deutschen Sprache so wenig kundig, dass ein besonderer Uebersetzer deutscher Schriftstücke, die bei ihr einlangten, von ihr besoldet wurde (Carniolia, II. Jahrg. Nr. 23). In der Reygersfeld'schen Sammlung (a. a. O. Tergestina, Fszkl. 35 und Commercialia Fszkl. 2) finden sich vom Begründer dieser Sammlung, der unter Karl VI. und späterhin Vorsteher der Commerzial-Intendanz zu Triest war, herrührende Schilderungen dortiger Zustände vor, welche Beachtung verdienen. Es heisst in einer derselben: »Das Publicum sambt denen Rectoren und Richtern ist der teutschen Nation auf das höchste gehässig, dannenhero die teutschen Kaufleuth und Forestieri einer starken Protection benöthiget seyn (sind)«; . . . »die P. P. Minoriten leben in Armuth, werden, weillen sie Teutsche und redliche Geistliche seind, von dem Publico verächtlich tractirt.« Im Gegensatze zu ihnen werden die P. P. Jesuiten als zu Intriguen geneigt geschildert und es wird ihnen nachgesagt, dass sie »die (italien.) Nationalluft einathmen.« Namentlich wird vor einem P. Terzi gewarnt, der die Gemahlin des Gouverneurs Freih. von Brigido, eine Dame böhmischer Abkunft, stark beeinflusse. Die städtischen Aerzte Suario, Guerra und Gobbi werden als Spione, deren die Republik Venedig sich bedient, bezeichnet; dagegen wird der »Medicus Adam Rizzi«, ein Tiroler, den die Orientalische Handels-Compagnie nach Triest gebracht hatte, ein »ehrlicher und geschickter Mann« genannt. Von Deutschen, die sich in Triest sesshaft gemacht hatten, werden der Präses des Wechselgerichts I. Instanz, Kaufmann Wolfg. Friedrich Oesterreicher, und dessen Buchhalter Jacob Müller, Beide Protestanten, die seit dem Jahre 1721 daselbst lebten, dann der Strumpfwirker Ezel aus Frankfurt a. M., der in Triest Baugründe erwarb und eine Gastwirthschaft hielt, speziell erwähnt. Reygersfeld zieht Vergleiche zwischen Triest und Fiume und bemerkt u. A.: »wann ein Commercium in einer von obbenannten zwei Seestädten introduciert werden wollte, so ist es gewiss, dass in Fiume bey Menschengedenken die Inwohner allemahl industrioser waren und noch dato sein, als in Triest.« Kommt nach Triest ein Schiff, was ohnehin selten geschieht, so ist »Niemand alda etablirt, der eine Schiffsladung erkaufen wollte oder könnte.« Karl VI. erachtete die »Haltung einer Opera« zur Hebung der Stadt und ihres Handels für nöthiger,

als die Wiederherstellung einer deutschen Schule und hat sich hierin, so wie Triest nun einmal veranlagt war, auch nicht geirrt. Dasselbe Patent (vom 2. Februar 1732), womit er (im Punkte 14) der »Opera« eine jährliche Unterstützung aus Staatsmitteln gewährte, zählt übrigens diese Stadt den »teutschen Städten« bei, indem darin (Punkt 24) angeordnet ist, dass in Zukunft die landesfürstl. Befehle daselbst nicht mehr »durch die Sbiraglia publiciret, sondern derley Executiones ad exemplum anderer teutschen Städten durch ehrliche Leuthe vollzogen« werden sollen.

253) Die Rákóczy'schen Unruhen waren kaum durch den s. g. Szathmarer Frieden beigelegt, als schon Deutsche wieder in Ungarn einzuwandern begannen. In Böhmen waren Agenten dafür thätig. Aber Karl VI. missbilligte dieses Vorgehen mit Resolution vom 30. August 1712 (Cod. Ferd.-Leop.-Jos.-Carolinus p. 704). Auch in Schwaben ergiengen Aufforderungen dazu u. z. im Namen des Kaisers. Doch dieser brandmarkte die Werber als Betrüger und liess auf sie fahnden. Aus Wien wurde damals (1712) der Innsbrucker »Regierung« (laut den Auszügen aus deren Resolutionsbüchern in der Bibl. Tirol. des Ferdinandeums zu Innsbruck) mitgetheilt, dass dort »ein böswicht attrapirt worden, welcher khays. Freiheitsbriefe und Patenta erschlichen, mit welchen er die armen, leichtgläubigen Schwaben, besonders aus dem Allgäu und aus Vorarlberg, abscheulich betrogen, dass so grausamb vill sich in das Königreich Hungarn sesshaft niederzulassen aus dem Landt begeben.« Schon seien, heisst es da weiter, über 50.000 solche Auswanderer die Donau hinabgefahren, von ihnen aber freilich inzwischen wieder Viele zurückgewandert, weil sie »auf ein so bosshaftes, vnbegründtes, falsches Angeben hin« unmöglich Alle Unterkommen finden konnten. In Uebereinstimmung hiermit berichtet die Frankfurter Herbst-Relation von 1712 (S. 28): um Ungarn zu bevölkern »hat man die in einigen teutschen Provinzen, sonderlich in Schwaben, fast allzuhäufig befindliche Leute animiren lassen, sich nach Ungarn zu begeben und alda ihren Unterhalt durch den Feldbau zu suchen. Dahero diesen Frühling und Sommer verschiedene Schiffe mit dergleichen Leuten dahin gangen und hat man den 26. Juni aus Wien geschrieben, es seien bereits über 40.000 Seelen aus Schwaben nach Ungarn vorbey gefahren.« Und in der Frankfurter Frühlings-Relation von 1713 heisst es (S. 31): »Die Leut, so aus dem Schwaben-Land in grosser Menge nach Ungarn kommen waren, haben ihre Rechnung auch daselbst nicht gefunden; viele sind in grossem Elend gestorben, die anderen haben im September und Oktober (1712) ihren Weg wieder nach ihrer Heymath genommen.« Eine grosse Menge hat die Pest hingerafft. Eine damals aus Totis zurückkehrende Schwäbin brachte diese Seuche nach Wien (Kirchl. Topographie von Niederösterreich,

5. Bd. S. 222). Einzelne deutsche Ansiedlungen kamen indessen damals doch auf ungarischem Boden zu Stande. Ihretwegen vermittelte der Einnehmer des Tokayer Salzamts, Christ. Fug von Winterbach, die Gründung eines Kapuzinerklosters in Tokay, das im Jahre 1712 von Ankömmlingen aus Oesterreich bezogen wurde und im ersten Jahrzehnt seines Bestehens 2 Tiroler (den P. Albert aus Innsbruck und den P. Cyprian aus Hall) zu Vorstehern hatte (A. Szirmay, Notit. topogr. Comit. Zemplin., p. 141. Angeblich sind im nämlichen Jahre zu Tevel im Tolnaer Komitate Franken sesshaft geworden, welche dort den Tabakbau einführten und die ersten Kartoffel in Ungarn pflanzten. (Pest-Ofner Zeitung von 1856, Nr. 52). Vgl. Czörnig's Ethnographie, wo (III. S. 257) die Dörfer Ober- und Unter-Schönborn im Beregher Komitate und Csépel auf der bekannten Donauinsel bei Pest als um diese Zeit gegründete, deutsche Colonieen verzeichnet sind, was jedoch von den erstgenannten beiden Dörfern in Wahrheit nicht gilt. Die gräfl. Familie nach der sie benannt sind, gelangte erst 16 Jahre später in den Besitz des bezüglichen Terrains. Nach Säuberung des Temescher Banats von den Türken (1717) wendete sich die deutsche Einwanderung dieser überaus fruchtbaren Gegend zu. Siehe Leonh. Böhm, Monographie der Communität Weisskirchen (gedr. daselbst 1871) S. 6, der im Jahre 1717 der Ueberlieferung nach 20 Schwarzwälder Familien dahin kommen lässt; Felix Milleker, Gesch. der kgl. Freistadt Werschetz (Budapest 1886), in welchem vorzüglichen Werke (I. Bd. S. 87) die Besiedelung dieser Stadt mit Deutschen bis ins Jahr 1717 zurückverfolgt und (S. 93) die Neubegründung der benachbarten Ortschaft Kudritz ins Jahr 1719 verlegt wird, was seither der nämliche Verfasser in seiner „Geschichte der Grossgemeinde Kudritz" (die der dortige Lese-Verein 1888 in Werschetz drucken liess) wiederholt und so bekräftiget hat. Von der Stadt Temesvár ist bekannt, dass sich in ihr schon am 1. Januar 1718 ein deutscher Magistrat constituirte, dessen Vorsteher der Wundarzt Tob. Balthasar Hold aus Frankenhausen in Bayern war und zu dessen Mitgliedern noch zwei andere Bayern, ein Braunschweiger und ein Deutsch-Ungar aus dem Oedenburger Komitate zählten (J. N. Preyer, Monographie der kgl. Freistadt Temesvár, gedr. daselbst 1853, S. 55). Vgl. auch Szentkláray, Száz év Dél-Magyarország ujabb Történetéböl, I 252, wo die Ankunft von Deutschen zu Gross-Becskerek, Buziaž, Csakova in die Jahre 1716 und 1717 zurückdatiert ist. Der stärkste Zuzug fällt in die Jahre 1723 bis 1725. Ihn hat die Wiener Hofkammer veranlasst, indem sie den Ansiedlern folgende Begünstigungen versprach: Zoll- und Mauthfreiheit während der Reise; unentgeltliche Zuweisung von Grundstücken und Wohnplätzen nebst Bau- und Brennholz an der Marosch zu Gyarmatha, Neu-Arad

und Lippova, ferner an der Donau zu Neu-Moldava, Rudina, Bossniak und Posesena; gänzliche Steuerfreiheit für die ersten drei Jahre und theilweise während der folgenden drei; Beistellung von Baumaterial durchs Aerar zum Selbstkostenpreise; Handelsfreiheit und Fernhaltung der Juden aus dem Bereiche ihrer Ansiedlungen; Befugniss, die Seelsorger mitzubringen, für deren anständigen Unterhalt sodann von Regierungswegen gesorgt werden soll; Erbauung der Pfarrhöfe auf Rechnung des Cameralärars (Frankfurter Herbstrelation von 1723, S. 23). Demzufolge trafen während des Jahres 1723 und im Frühjahre 1724 im Temescher Banate so viele Deutsche ein, dass im Monate Juni des letztgenannten Jahres die dazu bestimmten Commissäre, nämlich der Platzcommandant von Uj-Palanka, Oberstlieutenant von Sahlhausen, und der Cameral-Ober-Einnehmer im Banate, Herr Dejean, zu »Poschenau« (Posesena) den Bewohnern von 20 neu angelegten Dörfern den Huldigungseid abnahmen (Frankf. Herbstrelat. von 1724, S. 13). Namentlich in der Umgegend von Weisskirchen entstanden damals durch Deutsche die Ortschaften Lagerdorf, Rothkirchen, Gruglitz (oberhalb dem heutigen Szakalovacz), Langenfeld, Rebenberg, Sahlhausen (L. Böhm, Weisskirchen, S. 9). In Czörnig's Ethnographie (III. 258 bis 262) sind ausserdem als deutsche Colonieen, die um diese Zeit im Temescher Banate angelegt wurden, genannt: St. Peter, Saderlak, Neu-Bessenova, Detta, Giroda. Ueber Detta's Besiedelung gibt das 1. Heft der »Fliegenden Blätter« von Jul. Fackler (gedr. daselbst 1886) näheren Aufschluss. Daneben erscheinen bei Czörnig Izmény, Kalaznó und Kis-Tormas im Tolnaer Komitate, Pancsova und Karansebes in der späteren Militärgrenze, Hajos in der Bacska. Hieher zogen Breisgauer. Im Tolnaer Komitate soll auch der jetzige Marktflecken Högyess schon im Jahre 1722 durch Deutsche begründet worden sein (Pest-Ofner Zeitung von 1856, Nr. 52). Im Békeser Komitate versuchte es der deutsche Grundherr Georg Joh. Freih. von Harrucker (nach B. Pillwein's Gesch., Geogr. und Statistik des Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, I. 385 der Sohn eines Bürgers von Schenkenfelden, der sich zum Oberst-Proviant-Commissär der kais. Armee in Ungarn emporschwang) im Jahre 1721 zu Gyula und 1725 zu Mezö-Berény Deutsche anzusiedeln; aber das ungewohnte Klima tödtete die Meisten und der Rest magyarisirte sich rasch (L. Haas, Bekés Vármegge, Pest 1870, S. 135 und M. Bel's handschriftl. »Minuta« im ungar. National-Museum, Fol. Lat. Nr. 277, p. 13, 38). Das Veszprimer Komitat erhielt (nach der soeben angeführten Handschrift, S. 99 ff.) deutsche Bewohner theils aus dem Wieselburger Komitate, theils aus den Reichslanden (namentlich aus der Gegend von Mainz und Würzburg und aus Schwaben). Zu Valoslöd (?) liessen sich solche im Jahre 1720, zu Nagy-Tevel, Nána und Oszlap um 1723, zu Romänd, Péterd,

Koppán und Zircz 1724 nieder. Zu Marczaltò wies der Grundherr Simon Baussnern (ein Siebenbürger Sachse) deutschen Bauern aus dem Oedenburger Komitate neue Wohnsitze an. Zu Gyarmat im Raaber Komitate traf solche u. z. aus Zweibrücken in der Pfalz und aus Westphalen Gabr. Kolinovics, als er um das Jahr 1720 an diesem Orte vorüberreiste (Rer. Hungar. Libri XIII, Handschr. 277 im Wiener Staats-Archive, Bl. 215). Nach Madarász im Szathmárer Komitate berief Graf Alex. Károlyi im Jahre 1722 Colonisten aus dem Schwarzwalde. Es kamen zunächst 83 Familien und bald darauf Protestanten aus der Umgegend von Ulm, die in ihrer neuen Heimat zum Katholizismus übertraten (Schematism. Cleri alm. dioec. Szathmárinensis ad Ann. 1864, redigirt vom damaligen Bischofe Michael Haas, p. 185). Nirgends aber wurde die deutsche Colonisation so nachdrücklich betrieben als im Temescher Banate, wo sie auch auf Gruben- und Hütten-Arbeiter sich erstreckte. Nachdem im Jahre 1718 Ant. Mayrhofer Edler von Grünbichl zum Bergwerks-Inspektor für das Banat ernannt worden war, wurden zunächst Hüttenarbeiter aus Oberungarn nach Csiklova und Karaszova berufen, die ein Bergbeamter namens Freyberg dahin geleitete (Schmidt, Berg-Ges.-Samml. II. Abth. 6. Bd. S. 114 und 115). Bald stellte sich das Bedürfniss heraus, Tiroler für den dortigen Bergbau sowohl als für die Köhlerei und Bringung der Forstprodukte zu gewinnen. Denn die aus Ober- und Niederungarn dahin versetzten, deutschen Bergleute litten dergestalt durch das Klima, dass der Temesvárer Administrationsrath von Rebentisch im Jahre 1720 ihnen auf seine Rechnung für 182 fl. Medikamente verabfolgen liess und das Montanärar sich herbeilassen musste, einen eigenen „Feldscherer“ für sie zu bestellen (Schmidt, a. a. O. S. 147). Unterm 11. April 1722 erhielt daher das Faktor-Amt zu Schwaz in Tirol von der Wiener Hofkammer den Auftrag: 120 Häuer, die sich auf die Glas-, Blei- und Kies-Erz-Arbeit verstehen, dann 70 Haspler, Hundstosser und Säuberer-Buben, ferner 25 Schmelzer, endlich 20 Köhler und Holzknechte nebst einigen im Klausenwerke und in den Riesgefährten erfahrenen Leuten fürs Banat anzuwerben. Laut Bericht der Innsbr. Hofkammer vom 9. Juni hatte auch die erforderliche Anzahl sich gemeldet und war der Schwazer Berggerichtsschreiber Georg Angerer dazu ausersehen, am 15. Juni mit dem ganzen Transporte (der auch beiläufig 100 Weiber und Kinder in sich begriff) auf mehreren Schiffen sich nach Wien zu begeben. Ein Befehl der Wiener Hofkammer vom 6. Juni 1722 hatte inzwischen den Zuzug tirolischer Knappen nach Ungarn und nach dem Banate sistirt; aber es versteht sich dies wohl nur von weiteren Transporten, gegen welche das Schwazer Faktorei-Amt sich aussprach, weil sonst unter den dortigen Bergleuten „ein gänzlicher Auflauf zu besorgen.“ (Akten im Innsbr. Statth.-Archive). Vgl.

bezüglich des gegenwärtigen Kraszoer Komitats: Fr. Pesty, Kraszó vármegye története, II. Bd. Budapest 1884, wo (S. 253) von Karlsdorf gesagt ist, dass bereits im Jahre 1717 Deutsche dahin kamen, die sich aber von dort nach Alibeg, Sikovicza und Lupkova begaben; wo es ferner (S. 85) beim Bergorte Oravicza heisst, dass er schon im Jahre 1703 (?) durch Tiroler begründet wurde und dass im Jahre 1717, deren 105 hieher nachrückten; wo (S. 59) die deutsche Colonie zu Bossnjak, dem heutigen Uj-Moldava, als 1717, die zu Lugos (S. 364) als 1718, die zu Ó-Moldava (S. 334) und die zu Bogsan (S. 62) als von 1720 an, die zu Szakalovacz (S. 180) als 1722, die zu Freudenthal und Heuerdorf als 1723 entstanden oder schon vorhanden bezeichnet sind. Der Verfasser der in obiger Anmkg. 48 auf S. 186 besprochenen Denkschrift vom Jahre 1720 rügt es (Bl. 361) als einen groben Fehler, dass die neoacquistischen Staatsgüter in Südungarn zerstückt, und an Privatpersonen überlassen wurden, statt dass die Hofkammer selbst sie im ausgedehntesten Masse mit Deutschen besetzte und so »durch Untermischung teutscher Colonieen die Revolten des Pövels leichter zu verhindern trachtete.« In einer anderen Stelle (im »Caput X«) befürwortet er Veteranen-Colonieen nach altrömischem Muster.

254) Die Rumänen, welche das Temescher Banat stets als ihre alte Heimat betrachteten, rückten während jeder Friedenspause, die in den Türkenkriegen eintrat, aus Siebenbürgen und der Wallachei, wohin sie während des Waffengetümmels sich zurückzuziehen pflegten, wieder in jenes Gebiet vor oder stiegen dann von dessen Höhen, wo sie sich vor den kämpfenden Armeen sicher wussten, in die Ebenen nieder. Gerne hätten sie das ganze Banat besetzt und so ihrer Auffassung nach revindiziert. Von diesem Streben legt Tinku-Velea's »Istoria bisericésca politico-nationala« (Politisch-nationale Kirchengeschichte), Hermannstadt 1865, Zeugniss ab. Namentlich sind in dieser Beziehung die darin mitgetheilten Ueberlieferungen wichtig, als deren Hauptträger der ehemalige Erzpriester Peter Sut (Sutu) von Varadja (geb. c. 1704, gest. 1801) und der ehemalige Pfarrer von Montan-Bogsan, Paul Jurgovics, genannt werden. Danach waren die Rumänen bis gegen das Ende des XVII. Jahrhunderts nahezu Alleinbesitzer des fraglichen Gebiets; hatten sie daselbst 12 Klöster, die unter Kaiser Karl VI. restaurirt worden sein sollen; erfreuten sie sich einer nationalen Organisation und Verwaltung; gab es dort besonders privilegirte Bezirke, von welchen dies gilt; respektierte auch noch Karl VI. die bezüglichen Rechte, indem er den Johann Racz von Mehadia, der angeblich ein Rumäne war (sein Name erscheint demgemäss auch bei Tinku-Velea S. 268 in der Form »Ratiu«), als solchen zum Ober-Knez der Distrikte Karansebes, Lugos und Lippa machte; waltete

bis 1726 in der altrumänischen Diözese Lippova ein von der serbischen Hierarchie unabhängiger gr.-or. Bischof; erlangte im Jahre 1737 der Temesvárer gr.-or. Bischof als dessen Nachfolger die Würde eines Metropoliten u. s. w. (S. 113—115, 125—127, p. 197—199, 226—266). Die vorgebrachten Argumente, grössten Theils sehr gewagte Behauptungen, richten ihre Spitze gegen das Eindringen der Serben ins Temescher Banat und gegen deren Uebergewicht in der dortigen Verwaltung, in der kirchlichen sowohl als in der weltlichen. Mittelbar wird aber der österr. Regierung, vornehmlich unter Kaiser Karl VI., zur Last gelegt, dass sie die Serbeneinwanderung ins Banat und die Uebergriffe der serbischen (gr.-or.) Hierarchie begünstigte oder wenigstens nicht hintanhielt. So sollen die Serben es bei ihr durchgesetzt haben, dass im Jahre 1726 für alle rumän. Bezirke, die von Alters her Privilegien und eigene, nationale Oberhäupter hatten, nur Ein rumänischer Oberbeamter bestellt war (S. 272). So liess es ferner Karl VI. geschehen, dass die Lippovaer Diözese der Temesvárer einverleibt wurde (S. 127) und gewannen unter ihm die serbischen Ansiedlungen an Ausdehnung (S. 275, Note 156). Aber Tinku-Velea selbst gibt, auf nationale Ueberlieferungen gestützt, zu, dass es den Rumänen unter Karl VI. keineswegs verwehrt war, im Temescher Banate Niederlassungen zu gründen. Er erzählt (ebenda), wie damals die Nachkommenschaft eines Rumänen namens Marko, der zur Türkenzeit im Bersava-Thale ansässig geworden war, sich ausbreitete, so dass die Ortschaften Valea-Diani, Valea-Paiej, Valea-Bolui, Valea-Jepei sich abzweigten. Er lässt ferner (S. 202) im Jahre 1736 durch den Diakon des wallachischen Klosters Tiszmana, Basil Loga, 50 Familien rumänischer Nationalität nach dem Dorfe Gross-Szvedistie bei Werschetz verpflanzen. Wahr ist indessen, dass die Zerrüttung, in welche das Kirchenwesen der griechischgläubigen Rumänen gerathen war, seit im Jahre 1698 die Mehrzahl der gr.-or. Geistlichen Siebenbürgens einschliesslich des Karlsburger Bischofs die Union mit dem pästlichen Stuhle eingegangen hatte (Jos. Fiedler, Die Union der Walachen in Siebenbürgen im XXVII. Bde. der Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der Wiener Akad. d. Wissensch., S. 350 ff. und Joh. Crisian, Beitr. z. Gesch. d. kirchl. Union d. Romänen in Siebenb. unt. Leopold I., Hermannstadt 1882), auch die im Temescher Banate und nördlich von der Marosch lebenden Rumänen jenes Bekenntnisses des angestammten Rückhalts in religiösen Dingen beraubte, so dass sie froh waren, an die serbische Hierarchie sich lehnen zu können und diese daher in den bezeichneten Gegenden bald übermächtig geworden ist. Allerdings trug Karl VI. viel hiezu bei, indem er dem »Diploma confirmatorium« für den Karlowitzer Metropoliten vom 12. April 1727 die Worte einschalten liess: »universam in ditionibus

nostris existentem Nationem Illyricam Rascianorum et Vallachicam orrentali Eccl. Gr. Ritus addictam in spiritualibus respiciendam . . . (ei) confidimus.« (Siehe die »Chorographia Banatus Temesiensis« im Reichsfinanz.-Archive, H. Nr. 51. 1. Bd.). Ebensowenig unterliegt es einem Zweifel, dass die Wiener Hofkammer in ihrem Eifer, deutsche Colonisten dort unterzubringen, häufig die Rumänen depossedierte, ja geradezu vertrieb. So schied sie im Jahre 1717 das Terrain von Banya-Bogsan für Bergbauzwecke aus dem der altrumänischen Ansiedlung Vasiova aus (J. Szentkláray, Száz év, S. 252), machte sie um das Jahr 1720 die Rumänen aus dem Dorfe Székla weichen um das deutsche Neu-Arad zu gründen (Ebenda, S. 253), und Uj-Moldova hatte so lange es Bosznyák hiess, aus der Wallachei zugewanderte Rumänen zu Bewohnern (Fr. Pesty, Krassó, II. 39). Die blutigen Beutezüge der Rumänen zur Zeit, wo die Türken zum letzten Male besagte Gegenden vorübergehend innehatten (1738), deren Zielpunkte zumeist deutsche Colonieen waren (J. Szentkláray, Száz év, Note zu S. 267), bezweckten nicht blos die Befriedigung der Raubgier, sondern auch die Vergeltung erlittener Unbill. Was schliesslich die nationale Autonomie anbelangt, von der dieselben träumten, so hat den bezüglichen Sachverhalt Al. Wlad in seiner Schrift »A roman nép es ügye« (Das roman. Volk und dessen Anliegen, Lugos 1863), S. 126 ff. weit objectiver dargelegt, als Tinku-Velea, auf diesen sich berufend, es in seiner »Kirchengeschichte« thut, und die einschlägigen Urkunden sind bei Fr. Pesty, Krassó, III. Bd. (Urkundenbuch) unter Nr. 312 und 520 abgedruckt zu finden. Vgl. auch des letztgenannten Autors »A Szörényi bánság« (Budapest 1877), I. Bd. S. 8. Ebenda wird (S. 418—417) Manches beigebracht, was zum Beleg dafür dient, dass der altrumänische Adel im südöstlichen Ungarn mit dem magyarischen wider die Deutschen und Serben dort gemeinsame Sache machte. Dieses Bündniss reichte, wenn nicht in noch ältere Zeit, bis ins Jahr 1688 zurück, wo die vor der Türkenherrschaft im s. g. Severiner Banate begütert gewesenen Edelleute, um diese ihre Stammgüter zurückzuerhalten, aus ihrer Mitte den Peter Macskásy, Michael Ivuly und Franz Fiáth nach Wien geschickt hatten. Die Frucht dieser Bemühungen war jedoch trotz der Inanspruchnahme des Jesuiten P. Sigmund Vizkéleti, der den Vermittler bei Hof machen sollte, keine andere, als dass die Edelleute am 24. Juli 1689 ihre fraglichen Güter durch den Hofcommissär Grafen Sigmund Christof Breuner blos pachtweise eingeantwortet erhielten und Kaiser Leopold sich ausdrücklich das Recht vorbehielt, neue Donationsurkunden darüber auszustellen. Das war ein natürlicher Ausfluss des neoacquistischen Prinzips. Aber die davon Betroffenen empfanden diese Kränkung ihrer Eigenthumsrechte um so härter, je weniger der Kaiser

geneigt war, die alte Komitats-Verfassung dort wieder einzuführen und die von den Türken den Bauern serbischer und rumänischer Nationalität abgenommenen Lasten gegenüber den Grundherrn vom Neuen ihnen aufzuladen. Vielmehr liess er den wahrscheinlich mit der Einrichtung des Finanzwesens im neueroberten Gebiete betrauten, kais. Proviantoffizier Michael Száva, einen Serben, ungestraft gewähren, als dieser die Adelsprivilegien verletzte. Hierüber beklagten sich die Edelleute bei einer am 12. September 1689 zu Karansebes unter dem Vorsitze des Generals Grafen Herbeville abgehaltenen Berathschlagung. Sie erneuerten ihre bezüglichen Bitten und Beschwerden unterm 9. Januar 1695. Denn inzwischen war M. Száva vom Kaiser zum Obergespan des Severiner Komitats ernannt worden. Erst im Oktober 1698, während der ärgsten Kriegsnoth, gab der Kaiser dem Wunsche der Edelleute nach, welche den P. Macskásy zum Obergespan erhoben sehen wollten. Der am 26. Januar 1699 abgeschlossene Frieden von Karlowitz bestimmten den Adel, sich ins Hunyader Komitat zurückzuziehen, zumal er durch Abtretung des Severiner Gebiets an die Pforte auch der Pachtgüter verlustig gieng. Er wollte für diese in der Umgegend von Borosjenö und Halmagy entschädiget werden, wo, wie er im Jahre 1702 der dortigen Einrichtungscommission bedeutete, jetzt »doch nur Fremde wohnhaft wären« und die Hand eines Unbekannten, der übrigens die grollenden Intentionen des Adel sicher genau kannte, schrieb auf das betreffende Gesuch die Worte: »Non dimittitur peccatum nisi restituatur ablatum.« Die Commission antwortete indessen: es sei des Kaisers Wille, dass daselbst zur Vertheidigung der Grenze Serben angesiedelt werden. Der Rákóczy'sche Aufstand, durch derartige Vorkommnisse gefördert, unterbrach die Action des Adels. Karl VI. zögerte nicht, den Peter Macskásy als Obergespan des Severiner Comitats anzuerkennen, in welcher Eigenschaft er ihn unterm 2. Febr. 1712 zum ungar. Landtag einberief. Aber die einschlägigen Anträge der Stände, die damals und zehn Jahre später ihm vorgelegt wurden, fanden nicht seine Billigung. Vielmehr wurden das ehemalige Temescher und Severiner Banat unter ihm auf deutschen Fusse eingerichtet (worüber nunmehr in J. Szenkkláray's Werke »Száz év«, S. 141 ff. Aktenmässiges in grosser Ausführlichkeit vorliegt). Die Reklamationen der Bethlen, Csáky u. a. Adelsfamilien, die ihre dortigen Stammgüter wieder zu gewinnen hofften, liess Karl VI. so gut unberücksichtiget, als es seine Vorgänger gethan hatten. So entbehrte denn auch das magyarische Element in jenen Gegenden zunächst einer Stütze, an der es sich dort wieder hätte emporrichten können. Anderswo dagegen, wie speziell im Bekéser Comitate, war es rasch zur Hand, als die ersten deutschen Colonieen seinen angestammten Grundbesitz sich aneig-

neten. Siehe L. Haan, Bekés Vármegye hajdana (Pest 1870), S. 56, S. 135. Nach Mezö-Berény kamen im Jahre 1727 die über die Hotter von Doboz und Sarkad zerstreuten Magyaren zurück, hoben die beim Abzuge (in der Rákóczy'schen Zeit) von ihnen versteckte Kirchenglocke aus dem Brunnen, der sie barg, und begannen sich vom Neuen als protestantische Kirchengemeinde zu constituieren. — Der Fall, dass Rumänen vor rückkehrenden Magyaren zurückwichen, ereignete sich um diese Zeit zu Gyula-Vári im Bekéser Comitate (E. Palugyay, Magyarország IV. 179) An manchen Orten, wie z. B. zu Gyula, setzten sich die deutschen Ankömmlinge mit den magyarischen Vorbewohnern dergestalt auseinander, dass sie abgesonderte Gemeinden bildeten (Ebenda IV. 164). Je mehr gegen Süd-Osten ein Comitat liegt, desto länger dauerte es, bis das magyarische Element nach Beendigung den türkischen Herrschaft dort vom Neuen festen Fuss fasste. So mussten um das Jahr 1730 das Zarander und das Arader Comitat sich wechselseitig mit Beamten aushelfen, und gab es in letzterem ausser der Hofkammer nur 3 adelige Grossgrundbesitzer, worunter blos Ein Magyare (Frh. von Jósika) war. (G. Fábián, Arad vármegye leirása, I. Bd., Ofen 1835. S. 17). — Von dem Verhalten der Regierung gegen die Serben handelt die nächstfolgende Anmerkung.

255) Durch die Vertröstungen, womit der Wiener Hof die Serben auf ungarischem Boden hinhielt, misstrauisch geworden, gaben die Serben reichlichen Anlass zu Besorgnissen, indem sie sowohl vom russischen Czar als von Rákóczy eine Aenderung ihrer prekären Lage erwarteten und Beziehungen zu Beiden unterhielten. Prof. Schwicker hat im Feuilleton des «Pester Lloyd» (Nr. 261 ff. vom Jahre 1881) unter dem Titel «Russische Umtriebe in Ungarn» mehrere Aufsätze veröffentlicht, welche das bezügliche Sinnen und Trachten beleuchten und wo namentlich hervorgehoben ist, dass der Belgrader Metropolit Moses Petrovich, den der 1722 zu Neusatz versammelte, serbische Kirchenkongress zum Erzbischof von Karlowitz erwählte, kurz zuvor persönlich in Moskau erschienen war, um »den Czar, den er einen neuen Ptolomäus nannte, zu beglückwünschen und zu bitten, Peter möge durch Absendung von Lehrern und Büchern in die slavischen Gebiete ein Apostel dieser Völker werden.« Am Erfolge dieses Schrittes partizipierten auch die ungarischen Serben, da der Wiener Hof die im Jahre 1726 wiederholte Wahl des Petrovich anerkannte. Die mit Russland angeknüpften Verbindungen dauerten fort. Der Nachfolger des Erzbischofs Petrovich, Vikentie Jovanovich, schickte den griechischgläubigen Ofner Serben auf ihre Bitte im Jahre 1734 den Lehrer Maxim Suwarav zu, welchen Czar Peter I. aus Moskau abgeordnet hatte, damit er das serbische Volk in

Ungarn unterrichte. Dieser vertheilte bei seiner Ankunft 400 »Bukvare« (Elementarbücher) und 100 slavische Grammatiken und liess sich, wie der Historiker Raić in seiner handschriftlichen Geschichte meldet, die Unterweisung der serbischen Jugend (kaum im Katechismus allein, wie es dort S. 116 heisst) sehr angelegen sein. Siehe Gabr. Vitković, Spomenici iz budimskog i peštanskog archiva (Urkunden a. d. Ofner und Pester Archive), II. Bd., Belgrad 1873, Urk. 73. Ebenda (Urk. 113) ist eine Zuschrift des Erzbischofs Jovanovich und zweier ihm untergeordneter Bischöfe so wie mehrerer Offiziere der serbischen Miliz im kais. Dienste an die Erzbischöfe von Gross-Novgorod und Grossrussland vom 1. August 1736 mitgetheilt, welche die Verwendung dieser bei der Czarin Anna zu dem Zwecke in Anspruch nimmt, dass serbische Candidaten des geistlichen Standes in russischen Klosterschulen, Laien aber in den russischen Militär-Akademieen Aufnahme finden, dass sie (die Kaiserin) Schul- und Kirchenbücher und Paramente sende u. s. w. Anderer Seits meldete Rákóczy am 24. Mai 1722 dem französischen Hofe: die »Rascier«, vormals seine geschwornen Feinde, hätten ihm nun wiederholt ihre Dienste angetragen und würden eine moskowitische Armee als ihren Messias begrüssen. Krones, der in s. »Handbuch der Geschichte Oesterreichs« (IV. Bd. S. 156) diese auch das Obige ergänzende Notiz bringt, fügt bei: »Rákóczy überschätzte jedoch diese Symptome; sie erlauben keinen Schluss auf die politische Gesinnung des Serbenvolks im Ganzen, und jedenfalls war die vorhandene Unzufriedenheit entschieden mehr gegen die ungarische Staatsraison als gegen den Wiener Hof gerichtet. Erst im Todesjahre Rákóczys haben wir greifbare Belege von einem Aufruhr. Der Name »Serbenaufstand« (ráczok forradalma) vom Jahre 1735 ist jedoch eine willkürliche und deshalb auch nicht zutreffende Bezeichnung eines tollkühnen Unternehmens serbischer, magyarischer und rumänischer Malcontenten, dessen Motive weit weniger in der Opposition gegen die Einverleibung der Theiss-Maroscher Grenze und die kirchlichen Unionsbestrebungen der Regierung, als in der Agitation der rákóczy'schen Emigranten und im örtlichen Drucke der adeligen Grundherrschaft wurzelten. Es war ein Kuruzzenkrieg in neuer Auflage und die Hauptzahl der Führer bildeten magyarische Rákóczyaner.« So richtig diese Bemerkungen sind (ich fand sie durch den Wortlaut des über Pero Szegedinec und dessen Genossen gefällten Strafurtheils, das auf der Münchner Staatsbibliothek unter der Signatur »Crim. 102« als Flugblatt sich vorfindet, vollauf bestätiget), so haben doch die Serbenfeinde die in Rede stehende Rebellion zu Verdächtigungen benutzt, welche die Ausführung des Vorhabens der Regierung, unter den beargwohnten Serben eine stramme militärische Ordnung einzuführen, beschleunigten. Die betreffenden Massregeln

siehe bei Vaniček, Specialgeschichte der Militärgrenze, I. Bd. S. 435 bis 478. In den ungarischen Städten ist es den Serben unter Karl VI. übel ergangen. Sie wurden mehr und mehr zurückgesetzt, trotz der Schutzdekrete, die sie erwirkten. Und es waren da vornehmlich Deutsche, welche sie aus den Magistratsstellen verdrängten. Belege hiefür enthält das vorangeführte Werk des Belgrader Professors Gabr. Vitković, I. Bd. Urk. 176, II. Bd. Urk. 88 und 116. Die Unterdrückung der gr.-or. Kirche, ohne Zweifel damals schon die beste Förderung der russischen Pläne, wurde bei den ungarischen Serben minder drastisch betrieben, als in Ober- und Unter-Slavonien und in Altkroatien, wo die Grazer Kriegsstelle mit Dekret vom 25. November 1739 die Wiederbesetzung des Bischofssitzes zu Plaški verbot (M. Sladović, Povĕsti biskupijah Senjske, Triest 1856, S. 310), nachdem zu Marcsa und Lepavina in der s. g. Militärgrenze (wie schon J. v. Csaplovics in seinem Werke »Slavonien und zum Theil Croatien«, II. Thl. Pest 1819, S. 23 nach den von gr.-or. Seite empfangenen Informationen erzählt hat) einige Jahre früher die Griechischgläubigen durch »alle ersinnlichen Misshandlungen« zur Annahme der Union gezwungen worden waren und das bewaffnete Volk sich darob wiederholt empört hatte (ebenda, S. 24 und 25). Vgl. auch Vaniček a. a. O. I. 381 ff. und (was namentlich die von den wiederstrebenden Griechischgläubigen verübten Gräuel anbelangt) das gediegene Werk des Innsbrucker Professors Dr. Nikol. Nilles »Symbolae ad illustrandam historiam Ecclesiae orientalis in terris Coronae S. Stephani«, Innsbr. 1885, Vol. II. p. 755—57.

256) Wie sehr es für ein Gebot der österr. Staatsraison galt, die Rumänen der morgenländischen Kirche abwendig zu machen und mit dem päpstlichen Stuhle in Verbindung zu bringen, lehrt die etwa 15 Jahre nach dem Tode Karls VI. verfasste »Informatio generalis de praetensione Jurisdictionis Episcopi Romano-Catholici Magno-Varadiensis et Episcopi non uniti Aradiensis«, welche das Wiener Staats-Archiv (unter der Handschriften-Signatur 292) verwahrt. Darin heisst es S. 11: »Transilvania fere ex integro Valachica est; iidem Valachi cum Ruthenis Hungariae partem bonam incolunt. Utraque Natio majori ex parte jam unita est i. e. vere Austriaca.« Und S. 12 wird die Anpreisung der Union als eines Mittels, den russischen Einfluss hintanzuhalten, mit folgenden Worten begründet: »Ob eam tamen, quam cum Moscovitis jam habent notitiam aut amicitiam semper cum iis aut hostes erunt aut amici. Gravi haec res non levis probatur Argumento et Bellum cum Turcis a Petro Tzaro sub initimu hujus seculi gestum veritatem hujus dicti ostendit clarius, quo tempone quotquot Schismatici in haereditariis Regnis, praecipue vero Rasciani, fuerunt ab ipso Petro

Tzaro animati et in societatem Armorum vocati jam parati erant et juncturi pro certo fuissent Arma Tzaro si idem in Moldavia feliciores progressus belli habuisset.« Dass namentlich bei diesem Anlasse auch die Rumänen der Beeinflussung durch den Czar unterlagen, wurde, wie die »Informatio« weiter erwähnt, durch die Rundschreiben desselben an die Popen der dem Kriegsschauplatze nahen Gegenden dargethan, die unter den Papieren des in Wien gefangenen Truppenführers Catakuzen sich vorfanden. Die Erörterungen, welche diese Denkschrift enthält, drehen sich im Wesentlichen um das Recht des gr.-or. Arader Bischofs, im Bereiche der röm.-kathol. Grosswardeiner Diözese (also bei Rumänen) Kirchenvisitationen vorzunehmen. Karl VI. verwehrte solche dem Bischofe Vikentie Jovanovich, welcher aber nach seiner Erhebung zum Metropoliten dies zum Gegenstand wiederholter Beschwerden machte und verlangte, dass die »Natio Valachica« und die »Natio Ruthenica« der dem »illyrischen« Volke verliehenen Privilegien theilhaft werden sollen. (Erlass der ungar. Hofkanzlei vom 8. Juni 1735 an das Biharer Komitat im Archive desselben). Inzwischen hatte der röm.-kathol. Clerus das Fernebleiben des gr.-or. Bischofs benutzt, um für die Union zu wirken und er behauptete sogar im vorgenannten Jahre, dass es gar keine nichtunirten Rumänen in der Grosswardeines Diözese mehr gebe. Da der Metropolit Jovanovich das Gegentheil behauptete, so ordnete der Kaiser mit Erlass an die ungar. Statthalterei vom 1. März 1735 eine commissionelle Erhebung über die Zahl der Angehörigen der beiden Kirchen im Biharer Komitate an. Die Erhebungen begannen jedoch erst zu Ende Februar 1737 und der neuernannte Arader Bischof, Isaias Antonovich, der sich zu seiner Sicherheit von einer Militär-Eskorte begleiten liess, trat schon am 11. März des nämlichen Jahres aus der Commission, weil, wie er in Protestform erklärte, Beamte des röm.-kathol. Grosswardeiner Bischofs das Volk durch Schläge von dem Geständnisse abhielten, dass es in kirchlicher Beziehung nicht unter Letzterem, sondern unter dem Arader »Vladika« stehen wolle. Dem widersprach zwar der bischöfl. Provisor von Belényes, gegen welchen diese Anklage zunächst erhoben worden war; aber dieselbe ist glaubwürdig da weder in den höchsten noch in niedrigen Regierungskreisen die mindeste Geneigtheit bestand, dem Unionsgeschäfte Hindernisse zu bereiten. Nach einem bei Nilles a. a. O. S. 525 abgedruckten Schreiben einer grossen Anzahl von rumänischen Priestern des Biharer Komitats an den Primas von Ungarn d. d. 17. April 1736 zu urtheilen, hat freilich der genannte gr.-or. Bischof gegen Diejenigen. welche ihm den Gehorsam kündigten, noch weit ärger gewüthet. Nur fällt in diesem Schreiben auf, dass die Unterzeichner desselben die serbische Nationalität des Bischofs in verächtlicher Weise betonen (nec unquam habuimus animum

acceptandi Rascianum hunc Vladicam), also bei den wider ihn erhobenen Anklagen Nationalhass mit im Spiele gewesen zu sein scheint. Auch in der Marmaros griff zur Zeit, wo im Biharer Komitate die vorerwähnte Vorsichtsmassregel getroffen wurde, der Abfall von der Union immer mehr um sich. Die handschriftliche „Historia Collegii Piarum Scholarum Szigethensis“ berichtet darüber p. 13: „Anno 1735 mense Octobri quod moliebantur et attentaverunt Rutheni et Vallachi Presbyteri Marmatiae dignum est traditu (sic!) memoriae posterorum. Nimirum inter alios duo ambitiosi: Joannes Sztojka Kövesligetiensis Proto-Popa et Jonas Ircholczensis Proto-Popa de Eadem ex consilio et instigatione Calvinistarum Principalium coram Comitatensibus multis (praetensionem movebant) de eligendo sibi Episcopo ex gremio suo ut quondam (talem) habebant (vgl. obige Anmkg. 82 auf S. 154) allegantes Sua Privilegia iisque alios in illud stimulantes ne dependerent ab Illustr. Dom. Episc. Munkacssiensi recenter electo, viro alias docto et Theologo Tirnaviae absoluto, neve se unitos Catholicis demonstrent.“ Dazu bemerkt der Piarist Simoncics in seiner handschriftl. Beschreibung der Marmaros: am 24. Mai 1737 sei der unirte Priester Gabriel Blasovsky zu Szigeth durch den Vice-Gespan (also kaum ohne Assistenz der bewaffneten Macht) „contra quosdam renitentes“ zum Bischof von Munkács und der Marmaros proklamirt worden. Karl VI. liess diesem Bischof eine jährliche Subvention von 1000 Gulden ausbezahlen (Joan. Basilovits, Brev. notit. fundat. Theodori Koriathovits, T. III. p. 187). Weit grössere Opfer war er zu bringen bereit, damit auch im Temescher Banate und in den angrenzenden Gebieten die Union sich ausbreite. Unterm 10. Mai 1738 richtete er an die Administration jenes Banats ein Befehlschreiben, welches folgende Aufträge enthält: 1. im Sprengel der röm.-kath. Csanáder Diözese ist ein vom Vorstande dieser unabhängiger Bischof „graeci ritus, cum Eccles. Romana Catholica unitus“ zu bestellen; ihm sind 8 Mönche beizugeben, die gleichsam sein Domcapitel bilden und die Jugend unterrichten. 2. Derselbe soll seinen Sitz entweder zu Moldava oder zu Uj-Palanka nehmen und ein auf 12 Studierende berechnetes Alumnat zur Seite haben. 3. Als Fond zur Bestreitung der bezüglichen Auslagen sind circa 40.000 Gulden bestimmt. 4. Ausserdem wird dem Bischofe sowohl als den Mönchen und den Alumnen ein jährliches Einkommen von 3500 Gulden durch Verschreibung mehrerer an der Theiss gelegener Dörfer gesichert. 5. Jeder der Union beitretende Pfarrer erhält solange er dabei bleibt aus der „Cassa Parochorum“ eine Congrua von 100 Gulden im Jahre (Fr. Pesty, Krassó vármegye története, IV. Bd. Urk. 584). Als Vorbild diente da gewissermassen was für Förderung der Union in Siebenbürgen bereits geschehen war. Er

wies schon dem 1715 ernannten, aber erst im Jahre 1721 vom Papste bestätigten und präconisirten Bischofe Johann Pataki, dem er »Valachorum, Ruthenorum et Rascianorum in . . . Principatu (Transilvaniae) partibusque Regni Hungariae eidem annexis graeci ritus Sanctae Romano-Catholicae Ecclesiae unitorum Episcopatum« verlieh (Nilles, a. a. O. S. 409), die fürstl. Burg zu Fogaras als Residenz, ferner ein Jahreseinkommen von 3000 Gulden und die Cameral-Herrschaft Szamos-Ujvár nebst einer Besitzung zu Ober-Szombatfalva nächst Fogaras als Dotation zu. (Graf Dominik Teleki in der Zeitschrift »Budapesti Szemle« von 1863, 17. Bd. S. 55 nach Urkunden im Archive seiner Familie zu Maros-Vasarhely). Nachdem Johann Klein (Micu) im Jahre 1729 dessen Nachfolger geworden war, erhielt das Bisthum statt obiger Güter die Domäne Blasendorf, welche um 3000 Gulden mehr ertrug, und dieses Plus wurde zum Unterhalt von 11 Mönchen und 20 Seminarzöglingen so wie zu Stipendien für 3 in Rom auszubildende Priester bestimmt. Den formellen Abschluss fand die erweiterte Stiftung allerdings erst durch ein kais. Diplom vom 21. August 1738, also einige Wochen nach dem an die Temesvarer Administration erlassenen A. h. Befehlschreiben; aber der Wesenheit nach war Alles bereits früher geordnet. Dafür, dass Bischof Klein 600 Popen in der wankenden Anhänglichkeit an den päpstl. Stuhl bestärkte, belohnte ihn der Kaiser mit der Erhebung in den Freiherrnstand. Siehe Tim. Cipariu, Acte si Fragmente istor.-beserecesci (Kirchengeschichtliche A. u. Fr.), Blasendorf 1855, S. 93 und 94. Vgl. auch das mehrcitierte Werk von Nilles, wo aber die Dotations-Verhältnisse nur oberflächlich berührt sind. Da es nicht gelang, das Schisma in Siebenbürgen gänzlich auszurotten, wurde durch den der kirchlichen Union geleisteten Vorschub in politischer Beziehung nur das Gegentheil von dem Erstrebten erreicht, nämlich eine fortwährende Beunruhigung der Bevölkerung, die den Gegnern einer Consolidierung des Habsburger-Reiches erwünschte Gelegenheit bot, diese zu hemmen und hintanzuhalten. Es hat den Anschein, dass man selbst in den Kreisen der Wiener Regierung sich keiner Täuschung über die Gefährlichkeit jener Einmischung in die religiösen Verhältnisse hingab. Denn sie erreichte unter Karl VI. ihren Höhepunkt gerade zur Zeit, wo Russland Oesterreichs Bundesgenosse im Kriege gegen die Türkei war und demzufolge die Rolle des Protektors der Griechischgläubigen seinem Verbündeten gegenüber weniger eifrig spielte als sonst.

257) Unterm 16. Mai 1737 wendeten sich die in Warasdin zum Landtag versammelten kr.-slav. Stände an die Landschaften Innerösterreichs um nachbarliche Hilfe beim soeben ausgebrochenen Türkenkriege. Die krainer Landschaft verhandelte darüber in einer am 22. Juli abgehaltenen Conferenz und be-

schloss, „in Erwägung, dass, wie den Ante-Actis zu entnehmen, man dergleichen Succurs obgedachten Königreichen in vil wegen oftmals geleistet“ — den Ständen derselben 15 Ctr. Pulver, 30 Ctr. Blei, 6 Ctr. Lunten und 2000 Flintensteine zu verabfolgen. Diese Munition sollte bis Siszek auf Kosten der krainer Landschaft verfrachtet werden. (Krainer Landtags-Protok. Bd. 46 Bl. 273 im landschaftl. Arch. zu Laibach). Vgl. obiger Anmkg. 62 auf S. 98.

258) Hiezu muss namentlich der Nutzen gerechnet werden, welchen Kroatien und mehr noch Slavonien sich von der Regulierung des Save-Flusses versprechen durfte, deren Kosten nicht sowohl diese Länder bestritten, als vielmehr die krainer Landschaft und die der Steiermark im Anschlusse an die Grazer Hofkammer. Laut einem Rescripte der Geheimen Stelle in Graz vom 4. Febr. 1738 (Krainer Landtags-Protok. Bd. 46. Bl. 270 a. a. O.) trug dazu die genannte Hofkammer 60.000, die steierm. Landschaft 10.000 Gulden bei und war damals die krainer Landschaft mit 7500 Gulden im Ausstande. Der ihr angesonnene Betrag belief sich gleichfalls auf 10.000 Gulden. Sie bewilligte ihn zwar, klagte aber, dass ausser dem Militär-Aerar (bezüglich der Proviantfuhren) nur jene beiden Länder Vortheil daraus ziehen werden, Krain dagegen Schaden davon haben werde, weil die Zufuhr verschiedener Bodenerzeugnisse dadurch erleichtert, also der Preis der inländischen dadurch gedrückt wird (Krainer Landtags-Protok. Bd. 45, Bl. 238 a. a. O.). Hiebei übersah sie, dass die Begünstigung der Ausfuhr dem Herzogthume Krain, freilich auch jenen anderen Ländern, manchen Gewinn eintragen musste. Als das Flussbett der Save noch weniger verwildert war, befuhren Handelsschiffe von Krain aus den Fluss. Jos. Georg v. Thalberg meldet in seinem „Epitome chronologica“ (Laibach 1714), S. 86 zum Jahre 1689: „Belgrado intercepto primus omnium Balthasar Blasnig mercator mercibus suis navi impositis ea non procul Labaco in Caschlo oppido conscensa secundo fluvio Savo iter tentans felicitur eo (d. h. in Belgrad) appulit ac aliis eo negotium instituendi exemplo praeivit.“ Ausserdem musste der Umstand, dass die Hafenplätze Fiume, Buccari, Porto-Ré, Novi u. s. w. damals von Innerösterreich aus verwaltet wurden, die Kroaten bestimmen, mehr hieher als nach dem Hinterlande Ungarn zu inclinieren. Waren es ja doch ausschliesslich die österr. Behörden, welche Fiume's Handelsthätigkeit belebten, Porto-Ré zu einem Kriegshafen machten, dem Orte Buccari durch die dahin verlegten Administrations-Aemter sowie durch sonstige Vorkehrungen aufhalfen u. s. w.! Der Befehl zur Erweiterung des Hafens von Buccari ergieng im Jahre 1719 nachdem die griechischen Kaufleute in Wien kais. Patente und Geleitscheine erhalten hatten, damit sie sowohl dort als in Fiume orientalische Waaren ausschiffen (Frankfurter Relation von 1719, Früjahrsbericht, S. 8). Damals lief auch schon ein auf Rechnung des Kaufmannes Niklas Vivien

zu Smyrna befrachtetes Schiff im Fiumaner Hafen wiederholt ein und aus. (Ebenda, Herbstbericht, S. 12.) Um Fiume machten sich bald darauf die Troyer und Miller aus Tirol, die Stemberger aus Krain u. a. Deutsche hoch verdient. Und hat nicht Ursula von Holenegg (Wittwe Thanhauser) im Jahre 1726 die von ihrem Ehegatten dem Jesuiten-Collegium zu Judenburg zugedachten Stiftungsgüter Kastua, Veprinac und Mošcenice dem Fiumaner Gymnasium zugewendet! (Almanacco Fiumano für 1856, S. 76). Unter solchen Verhältnissen wird es die alteinheimische Bevölkerung von Fiume und die gewiss zahlreich anwesenden Kroaten kaum unangenehm berührt haben, dass Karl VI., als er im September 1728 dort die Huldigung entgegennahm, die dazu Versammelten durch seinen Vice-Hofkanzler in deutscher Sprache begrüssen liess. (Ebenda, S. 37 ff.) Joh. George Keyssler, der im Jahre 1730 die Fiumaner Bucht besuchte, berichtet in seinem Reisewerke, II. 835—844 über seine dortigen Wahrnehmungen Folgendes: »Die Stadt (Fiume) ist sehr volkreich und wohnen mehr begüterte Leute darin als zu Triest . . .« »Die Levantische Handlungs-Gesellschaft hat jetzt ein Comptoir in Fiume und handelt von hier stark nach Portugal mit Honig, Wachs, Oel, Metallen, Mineralien, Leinwand und anderen Sachen, die sie aus Ungarn, Schlesien, Mähren und Oesterreich bekommt . . .« »Buccari ist ein guter Handel-Platz, der dem Kayser an Zoll, Licent und Accise über 70.000 Gulden jährlich einbringt, da (während) Fiume an solchen Einkünften nur auf 34.000 und die ganze Grafschaft Görz nur auf 14.000 Gulden steigt . . .« »Seit einem Jahre hat man bei Porto-Ré einen Hafen und Schiffstappel angefangen, der unvergleichlich sein würde, wenn er völlig zu Stande käme. Der Vice-Admiral Deichmann, ein Däne von Geburt, dessen Wissenschaft in solchen Dingen sehr gerühmt wird, hat die Aufsicht darüber und verhoffet in drei Jahren damit fertig zu seyn . . . An diesem Werke arbeiten anjetzt jährlich 400 bis 500 Croatier, die wegen des armseligen Zustandes, worin sie zu leben gewohnt sind, mit einer geringen Bezahlung vorlieb nehmen. Deichmann giebt ihnen das Zeugniss, dass es eine stille und arbeitsame Nation sei. Der Hafen ist breiter, als er beim ersten Anblick scheint, und werden 36 Kriegsschiffe in einer Linie darin liegen können. Von den Strassenbauten, durch welche Karl VI. die Fiumaner Bucht mit dem Innern von Kroatien verbinden liess, war schon oben S. 317 die Rede. Vgl. Fr. M. Mayer, Anf. d. Handels etc. S. 79 ff.

259) Wer sich hievon überzeugen will, braucht, von dem in obiger Anmkg. 64 auf S. 233—243 Mitgetheilten ganz abgesehen, nur das im Jahre 1752 (zu Wiener-Neustadt) gedruckte, jedoch mit seinem geistigen Ursprunge sicher in die Zeit Karls VI. zurückreichende Werk des Paulaner-Eremiten Joseph Bedekovich: »Natale Solum Sancti Hieronymi (unter

welchem Titel der Hauptsache nach eine Geschichte und Beschreibung der Murinsel sich birgt) zur Hand zu nehmen. Darin wird S. 143 ein italienischer Schriftsteller, der den h. Hieronymus zu einem Italiener machte, übel angelassen, weil er nicht bedacht habe „quod idioma sit principale nationum distinctivum“ und dass, so wenig die Gallier und Hispanier, indem sie die Rechte der Römer erlangten, dadurch zu Römern wurden (pro Romana natione habiti fuerint), so wenig auch dermalen „Regna Dalmatiae Croatiae et Slavoniae ex eo, quod Sacr. Coronae Hungaricae adnexa sint, pro ipsa Hungaria censentur, siquidem et idiomate et juribus municipalibus ab Hungaria discernantur.“ Noch auffälliger ist folgende Aeusserung auf S. 233: „Idioma Regionis vulgare aut ut dici solet, quod cum lacte materno hauritur, juxta usitatum adagium nationis distinctivum; atqui in Insula Muro-Dravana idioma non est aliud, quam Slavonicum, quod, quia distinctum est ab Hungarico, ergo distinctivum etiam erit ipsius nationis“. Wenn der eine und andere Edelmann sich selbst für einen Ungar ausgebe, dann, meint der Verfasser, geschieht es, weil diese selber sich unwürdig fühlen, Kroaten zu sein. — Dass Bedekovich solche Aeusserungen nicht gethan hätte, wenn sie nicht der Ausdruck einer unter seinen Zeit- und Nations-Genossen sehr verbreiteten Anschauung gewesen wären, unterliegt kaum einem Zweifel.

260) Der Aufsatz über das Militär-Erforderniss für die Zeit vom 1. November 1721 bis Ende October 1722 beziffert den bezüglichen Aufwand für Tirol und Vorderösterreich mit 681.477 Gulden. Zur Bedeckung lieferte Tirol 65.000, Vorderösterreich 70.000, Böhmen aber 546,477 Gulden. Aus jener Summe wurden bestritten: die Kosten dreier Regimenter, die des tirolischen Land-Bataillons, die der Rheinfelder Garnison mit Einschluss der dortigen „Militia stabilis“, die Gagen der Generalität, der Schweizer und Burgunder Offiziere, der gesammte vorderösterr. „Grenzstaat“, der Gehalt des oberösterr. Obersthauszeugmeisters und seiner Untergebenen: des Stuckhauptmannes zu Innsbruck, eines Stuckgiessers, eines Büchsenmeisters, mehrerer Zeugsarbeiter, endlich der des Zeugwarts zu Kufstein. (Copeybuch „Von der r. k. Majstt.“ für 1722, Bl. 226 im Innsbr. Statth.-Arch.) Aber laut einem Erlasse der Geheimen Stelle zu Innsbruck vom 14. November 1722 sollten die in Vorderösterreich garnisonirenden Regimenter weiterhin nicht mehr aus der „kgl. böhm. Assignation“ erhalten werden. (Copeybuch „Geschäft von Hof“ für 1722, Bl. 846 ebenda.) Während der ersten Hälfte jenes Militärjahres trug auch noch (zur Erleichterung des Uebergangs) der tirolische Cameral-Fond die Auslagen für die auf den tiroler Pässen verwendeten Truppen, dann die für die Zeughaus-Arbeiter und für den Büchsen-

meister zu Innsbruck, obschon, wie gesagt, diese Ausgabsposten auf die landschaftlichen Bewilligungen verwiesen waren. (Ebenda S. 327.) Indessen schlug die Erwartung, dass es gelingen werde, das einheimische Militär-Erforderniss mit den landschaftlichen Bewilligungen Tirols und Vorderösterreich zu decken, auch weiterhin fehl, und um nicht Böhmen allzusehr in Mitleidenschaft zu ziehen, wurden auch andere Länder mit Ausgaben beschwert, welche die beiden vorgenannten Provinzen betrafen, d. h. zu deren Gunsten zu machen waren. Die Repartition, welche unterm 10. Febr. 1734 den Innsbrucker Stellen als für das erste Quartal des laufenden Militärjahres massgebend bekannt gegeben wurde, gewährt uns klaren Einblick in die Solidarität der Interessen, welche damals bereits bei einer solchen Auftheilung zur Richtschnur diente. Böhmen trug 33.789 fl. 20 kr. und zwar zum Unterhalt des tirolischen Land-Bataillons, Kärnten hiezu 11,210 fl. 40 kr. bei und war überdiess mit Beiträgen für verschiedene tirolische Festungsplätze (die Scharnitz, Roveredo, Riva, Torbole u. s. w.) belastet, so dass seine gesammte (vierteljährige) Leistung an Tirol und Vorderösterreich 15.599 fl. betrug. Steiermark bezahlte die Gage des Militär-Direktors zu Innsbruck (damals F.-M.-L. Frhr. von Rost), die Bezüge des dortigen Kriegscommissariats, die meisten Ausgabsposten für die Festung Kufstein und die Löhnung des auf der Schanze zu Windhausen unter Kufstein exponierten Feldwebels, — im Ganzen 20.692 fl. (Erlass im Innsbr. Statth.-Archive.)

261) Als der Ausschusscongress gelegentlich des am 20. März 1723 ihm bekannt gegebenen Postulats „pro militari et re fortificatoria“ pr. 120.000 Gulden von der Geheimen Stelle zu Innsbruck daran erinnert wurde, dass alle Erblande zum Unterhalt des kaiserlichen Miliz beizutragen hätten, weil deren Existenz auch ihnen Allen zu Statten komme, war derselbe weit mehr über diese Motivierung als über die Höhe der Summe erbosst. Er schickte, ohne vorher irgend einen Beschluss über dieselbe zu fassen, zwei Abgeordnete aus seiner Mitte an den Kaiser, welche diesem „des Landes Betroffenheit“ vorzustellen und das Postulat schlechthin „abzubitten“ hatten. In der That sah der Kaiser 50.000 Gulden nach. Aber das genügte dem Ausschusscongresse nicht. Als nun die Innsbrucker Landesstellen dem Congresse eröffneten, dass den Ausschussmitgliedern erst dann werde gestattet sein, sich nach Hause zu begeben, sobald sie das herabgeminderte Postulat werden bewilligt haben, und dass in Zukunft ohne besondere kais. Erlaubniss keine Deputation mehr sich nach Wien begeben darf: da erreichte der Trotz der Stände einen Grad, der den Schriftenwechsel mit der Regierung bis zur „Oktuplik“ anwachsen liess. Schliesslich bewilligten sie eine „Extrasteuer“ im Betrage von 70.000 Gulden für die Jahre 1725 und 1726. Wiederholt

hatten sie eingewendet: Tirol habe vertragsmässig nur sich selbst zu vertheidigen und steure ohnehin zum Unterhalt der vier Landmiliz-Regimenter die Hälfte der Kosten bei; zu einer »weitheren Militärnotturft zu contribuiren und solche Postulata perpetuirlich werden zu lassen, sei durchaus nicht der Stände Gesinnung.« (Cazzan, a. a. O. S. 147—150.) Der Kaiser jedoch resolvierte über deren mit Bericht vom 8. Juli 1723 ihm vorgelegte »Gravamina« unterm 7. August 1723 von Prag aus: Diese seien um so weniger begründet, nachdem Tirol, was den Militäraufwand betrifft, »an diesem allgemeinen Mitleiden der proportion nach am allerwenigsten zu tragen hat, auch mit denen Natural-Einquartirungen der Miliz und Einlegung zahlreicher Garnisonen schon so lange verschont bleibet wo doch andere an sich respective bei kheinen besseren Kräften stehende, auch wo nicht mit mehreren doch aufs mindest nicht mit wenigeren Privilegiis versehene Erbländer mit Gelegenheit der Naturalquartier durch den der Miliz über ihre Verpflegung zu reichen habende Douceur u. dergl. . . . fast eben so viel, als das jetzt verwilligte tyrolische Quantum austraget, bloss für eine Extraausgaab prästieren, ohne solches an ersagten deren Verwilligungen in Abzug zu bringen oder auch dafür einige geringe Vergietung zu haben.« (»Geschäft von Hof« vom J. 1723 a. a. O., Bl. 429). Im Monate Juli 1725 kam es zu neuen Auseinandersetzungen hierüber und wurden statt der verlangten 120.000 Gulden blos 65.000 Gulden und diese nur gegen Verdoppelung des landschaftl. Salz-Akzises bewilliget; denn die Stände Tirols, sagten sie, seien durchaus nicht schuldig, zur Erhaltung einer gerüsteten Armee in Friedenszeiten etwas beizutragen. Karl VI. begehrte auch in den Jahren 1726 und 1727 den Betrag von je 120.000 Gulden »pro militari«, stiess aber damit auf den alten Widerstand und erntete im zweitgenannten Jahre obendrein harte Vorwürfe, weil er angeordnet hatte, dass die tiroler Lehen fortan in Wien angesucht werden mussten. (Gebundene Landtags-Akten im landschaftl. Archive zu Innsbr., Bd. CI, Bl. 1 bis 150.)

262) Besonders ereiferte sich über diesen Punkt der Engere Ausschuss-Congress im Jahre 1730 als die Regierung auf Einführung einer Landes-Conkurrenz für die Kosten der Truppen-Durchzüge drang (Geb. Landtags-Akten a. a. O., Bd. CXV., S. 157 bis 319).

263) Die Akten der alten Hofkriegsraths-Registratur in Wien lassen keinen Zweifel hieran aufkommen.

264) Bei Beginn der Erbfolgekriege unter Maria Theresia wirkten die tiroler Schützen nicht einmal mehr, wie sie es doch unter Leopold I. gethan hatten, an den Vorstössen auf bayrischem Boden mit, welche von den kais. Truppen damals mit gutem Erfolge unternommen wurden. Einzelne Regimenter

und Schwärme kroatischer Grenzer vollführten solche ohne dabei von Jenen anders unterstüzt zu werden als durch Patrouillieren längs der Landesgrenze und durch Besetzung der Grenzgebirge, womit sie zur Noth deren Rücken deckten (Fr. C. Zoller, Gesch. d. Stadt Innsbruck, II. 137).

265) Nur in den Jahren 1732 und 1733 liessen sich die krainer Stände herbei, aus Krain nach Triest und nach der Lika detachirte Truppen mit Verpflegsgebühren zu versehen. Als dies am 8. Januar 1737 in einer landschaftl. Conferenz zur Sprache kam, erklärten die Anwesenden: es sei nur „aus Versehen und irriger Vormeinung“ geschehen. Jeder Beitrag für eine nach Fiume commandirte Abtheilung des Franz-Lothringen'schen Regiments wurde nunmehr abgelehnt u. z. mit folgender Motivierung: „Primo so werde der Beytrag (im Lande) nur von darumben gegeben weilen der Miliz von altershero im Lanndt die Verpflegung gebühret, der Quartiersmann hingegen vmb die landesfürstl. Paga nicht angehalten werden kann (d. h. gegen die vom Landesfürsten gewährte Vergütung braucht der einzelne Quartiersmann keinen Soldaten aufnehmen), also der Beytrag nur dem Quartiersmann, nicht aber der Miliz gebühret, wie alle bisher ausgegangenen Generalien ausweisen und beschieht es nur ex pacto particulari, dass man ihnen (den Soldaten das Gelt gibt, damit die Miliz besser und nützlicher wirthschaften möge, nämlich der Soldat erspart durch machende Cameradschaften und andere Würtschaften ....“ Die Conferenz wirft weiterhin die Frage auf: ob nicht der Landesfürst sich durch die Militär-Contribution, die der Landtag bewilliget, schon reichlich für den ihm obliegenden Landesschutz bezahlen lasse und welchen Sinn dann noch weitere Opfer für das Militär hätten? (Landtags-Protokoll Bd. 46, Bl. 395 im landschaftl. Archive zu Laibach).

266) Unter den Briefschaften, welche die kärntner und krainer Stände mit einander wechselten (im landschaftl. Archive zu Laibach, I. 34) befinden sich hierauf bezügliche Mittheilungen Ersterer vom 19. Febr. 1727, 7. Febr. 1738 und 9. April 1739.

267) Die von mir durchgesehenen, gedruckten Landtags-Abschiede von Böhmen und Mähren enthalten nur wenige Andeutungen über Differenzen, welche unter Karl VI. gelegentlich der Steuerpostulate in diesen Ländern sich ergaben. Ein solcher Punkt war die vom Kaiser dem böhm. Landtage, der vom 4. Sept. 1723 bis 15. Mai 1724 beisammen war, angesonnene Uebernahme der Gehalte der „Statthalterischen Kriegs-Cantzley“ auf das s. g. Domestikum der Landschaft. Diese Ausgabe lehnten die Stände mit der Begründung ab: sie sei „a primo instituto“ aus dem „Quanto Militari“ als „dessen Accessorium“ bestritten worden, — und der Kaiser verschonte darauf hin auch das Königreich mit dem ungewohnten Anspruche.

Vgl. die Anmerkungen 63 und 64 zum II. Abschnitt des vorliegendes Bandes. In Schlesien waren die Stände allerdings machtlos oder, wie H. Wuttke in s. Schrift »Die schlesischen Stände« (Leipzig 1847), S. 34 sagt, — sie »waren um ihre Wirksamkeit gekommen und nur mehr ein Schatten von ehemals.«

268) Wie aus einer vom ungar. Landes-Archive mir abschriftlich mitgetheilten Zuschrift des ungar. Landtags an die Hofcommissäre vom 6. Febr. 1723 erhellt, bewilligte dieser für die nächsten 3 Jahre ein »Subsidium contributionale« von 2,138.000 Gulden mit gewissen Vorbehalten, welche die Verpflegung der Truppen, beziehungsweise die Abrechnung darüber mit dem Militärärar betrafen.

269) Der Kasernenbau wurde von den Ständen der genannten Länder rasch in Angriff genommen, in Ungarn freilich nur von den komitatsweise zu diesem Zwecke concurrierenden. Doch wurde diese Angelegenheit auch in der Landtagssitzung vom 11. Juli 1722 vorgebracht, nämlich in Gestalt des von der betreffenden Systemal-Commission gestellten Antrags: »De equestri militia ad Casarmas collocanda.« (Acta diaetalia a. a. O. Bl. 51). In Honther und Barscher Komitate gab es noch vor Kurzem Kasernen, deren Erbauung in die Zeit Karls VI. fiel.

270) Es geschah dies vornehmlich in der Zeit von 1726 bis 1730, wie die in den verschiedenen Provinzial-Archiven aufbewahrten Verhandlungs-Akten bezeugen.

271) Unterm 13. November 1728 verlautbarte die Oesterr. Hofkanzlei (mit einem Erlasse, den ich im Innsbr. Statth.-Archive einsah): Bis zur Herstellung von Soldaten-Spitälern haben bezüglich der Versorgung der entlassenen Soldaten folgende Grundsätze zu gelten. Alle bis zum 1. Mai 1728 Verabschiedeten sind von den (Erb-)Ländern, woher sie gebürtig sind, in Verpflegung zu nehmen. In Wien sind alle »Oesterr. Landeskinder« d. h. die nicht nach den böhm. Ländern Zuständigen, unterzubringen, ebenso »alle andere Nationes.« Zur Erleichterung der Kostenlast, welche das betreffende Land zu tragen hat, werden diesem die bezüglichen Stiftungserträgnisse verabfolgt. Von den nach dem 1. Mai 1728 Auszumusternden sind die nach den böhm. Ländern Zuständigen sämmtlich nach Wien zur Verpflegung anzuweisen; die »übrigen fremden Nationes« aber hat das General-Kriegs-Commissariat im Königreiche Ungarn zu versorgen, indem es sie etwa zu Neuhäusel kasernirt. Als Fond hiezu sollen die bisher für die gesammten Invaliden aufgewendeten Gelder dienen. So soll es bis zum 1. Novbr. 1729 gehalten werden. Späterhin sollen drei Soldaten-Spitäler die Militär-Invaliden aufnehmen u. z. Eines in Prag die Angehörigen der drei böhm. Erblande,

Eines in Wien die der österr. Erblande, Eines in Pest die »Reichs-ungar., ital. und übrigen fremden Invaliden.« Erst für eine ferne Zukunft ist in Aussicht genommen, dass im Pester Soldaten-Spitale auch »Böhmen« d. h. nach den böhm. Ländern Zuständige werden unterzubringen sein »habita proportione des von diesen Ländern in contribuendo tragenden grösseren Lasts und respectu anderer stellenden mehreren Rekrouten.« Vgl. Herm. Meynert, Das Kriegswesen der Ungarn (Wien, 1876), S. 225.

272) Auch Joh. Wilh. Fürst Trautson, welcher am 31. März 1734 sich zum ständischen »Concurs« nach Pressburg begab, verkehrte noch in den Angelegenheiten, die da verhandelt wurden, mit dem Obersten Hofkanzler Grafen Sinzendorf. Sein »Credentiale« hatte allerdings die ungar. Hofkanzlei ausgefertiget. Erst im folgenden Jahre wurde dieser Hofcommissär angewiesen, die Final-Relation im Wege der eben genannten Kanzlei zu erstatten. Dass jedoch durch seinen Mund nicht sie, sondern die Oesterr. Hofkanzlei zu den versammelten Ständegliedern sprach, ergiebt sich aus der Mittheilung, die er am 1. April 1735 dem »Concurse« machte. Es heisst darin: der Kaiser erwarte von den ungar. Ständen die Erfüllung seiner auf Geld und Getreidelieferungen für die Armee gerichteten Wünsche »praecipue cum merendae gloriae et naturalis et politica accedat ratio, nimirum quod universae haereditariae Provinciae unum in clementissimo Monarcha vereentur caput uniusque universi Corporis constituant membra, quae seposita tantisper necessitate privata communi Patriae Patri assistere obligantur.« Eine solche Sprache hätte die ungar. Kanzlei sicher nicht geführt . . . (Diarium Conventus Posoniensis . . . de Anno 1734 in der Handschrift 8646 der k. k. Hofbibliothek zu Wien).

273) Dies geschah anlässlich des »Concursus«, der am 29. Mai 1736 in Pressburg zusammentrat. (Siehe die Sitzungs-Protokolle ebenda, Bl. 78 ff.).

274) Arneth, Prinz Eugen von Savoyen, III. 547 (Note 13 zum 7. Capitel).

275) Zum »Concursus« vom Jahre 1737 entsendete Karl VI. mit Rescript vom 22. Febr. den Vice-Statthalter bei der n. ö. Regierung, Joh. Christoph Grafen von Oedt, der den Regierungs-Sekretär Kessler mitbrachte und durch diesen sein »Credentional« dem »Index Curiae« überreichen liess (Siehe das Diarium concursus Anni 1737 in der vorbezogenen Handschrift der Wiener Hofbibliothek, Bl. 138 ff.

276) Der Entwurf der Landtags-Artikel, welcher in der Sitzung der Abgeordnetentafel vom 10. Oktober 1722 verlesen wurde, enthält unter Zahl 16 und mit der Aufschrift: »De regiminum Hungaricorum erectione eorumdemque accomodatione« Folgendes: »Conduceret etiam ad feli-

citatem, decorem, imo futuram Patriae securitatem si Mjtas. Vra. ex paterna in haereditarium hoc Regnum suum inclinatione et erga Status et Ordines clementissima propensione plura equitum et peditum Regimina Nationalia praerogativa, gradu, solutione et compagniarum ac capitum numero Germanicae Militiae aequalia erigere, praeterea inter Germanicam regulatam Militiam indiscriminatim Officiales et Gregarios nativos assumi facere et ita gentem hanc Msti. Vrae fidelem et Augustae Domni. Suae in perpetuum subjectam applicare et consolare dignetur. Ejusmodique Pedites Praesidiis una cum Germanica Militia illocarentur, equites vero inter Germanica Regimina stativa sua haberent, ut eo modo sub uno Rege unaque Militum lege constituti ex mutuo convictu animorum quoque unione futuris expost temporibus (multum publico profuturam foventes?) quasi in gentem Unam coalescerent et per hoc plures quoque accomodari et habilitari neque semet a Militiae terraeque beneficiis . . . . . . in ipsa patria ita prompti et fideles excludi quaerulare valerent.« (Handschrift 94. B. 18 der Agram. Univ.-Bibl., Bl. 1—57). Darauf erwiderte Karl VI. unterm 18. Febr. 1723: »Si Status et Ordines statum Militiae Caesareo-Regiae acurate perpenderint, feliciorem omnino Nationem Hungaricam in statu militari cum nationibus Imperio Suae Mjtis. Smae subjectis esse (?), cognoscent praeterquam enim quod nulla ex iisdem Nationibus separata et Nationalia Regimina praeter Hungariam habeat; Nationalitas quoque Hungarica in compluribus Germanicis Regiminibus officialium charactere fungit ad eademque munera in posterum quoque ut reliqui etiam Nationales linguae germanicae gnari pro gregariis ad quaevis Regimina Caes.-Regia indiscriminatim applicabuntur.« (Der die Gemeinen (gregarii) betreffende Zusatz war in einer Staats-Conferenz beschlossen worden, deren »Observationes circa submissos Regni Articulos« im Fszkl. 79/2 der ungar. Akten des Wiener Staats-Archivs vom Jahre 1722 verwahrt werden. Wenn schon der gemeine Soldat durchaus der deutschen Sprache mächtig sein musste, so verstand es sich freilich von selbst, dass die Kenntniss dieser Sprache auch von den Offizieren gefordert wurde). Die ungar. Stände erstatteten unterm 21. März 1723 dem Monarchen ihren Dank dafür, dass er »Nationales Militiam sequi volentes hactenus exclusos ad quaevis Regimina Caes.-Regia acceptandos et bene meritos et idoneos promovendos resolvere dignata fuisset.« Aber sie sprachen zugleich die Erwartung aus, dass ihr vorerwähntes Begehren in Erfüllung gehen werde, weil das zum Nutzen des Königs und des Königreichs gereichen würde, auch den Landesgesetzen gemäss sei, wogegen dermalen »aliae Nationes velut Una gens uni-

versa regimina constituunt.« (Handschrift 94. B. 17 der Agram. Univ.-Bibl., Bl. 150—167 und 173—181). Mit dem Ausdrucke »velut Una gens« ist wohl die Einheit des Heeres gemeint, die den Ungarn selber damals wünschenswerth erschien und in welche sie die zu errichtenden, ungarischen Regimenter einbezogen sehen wollten.

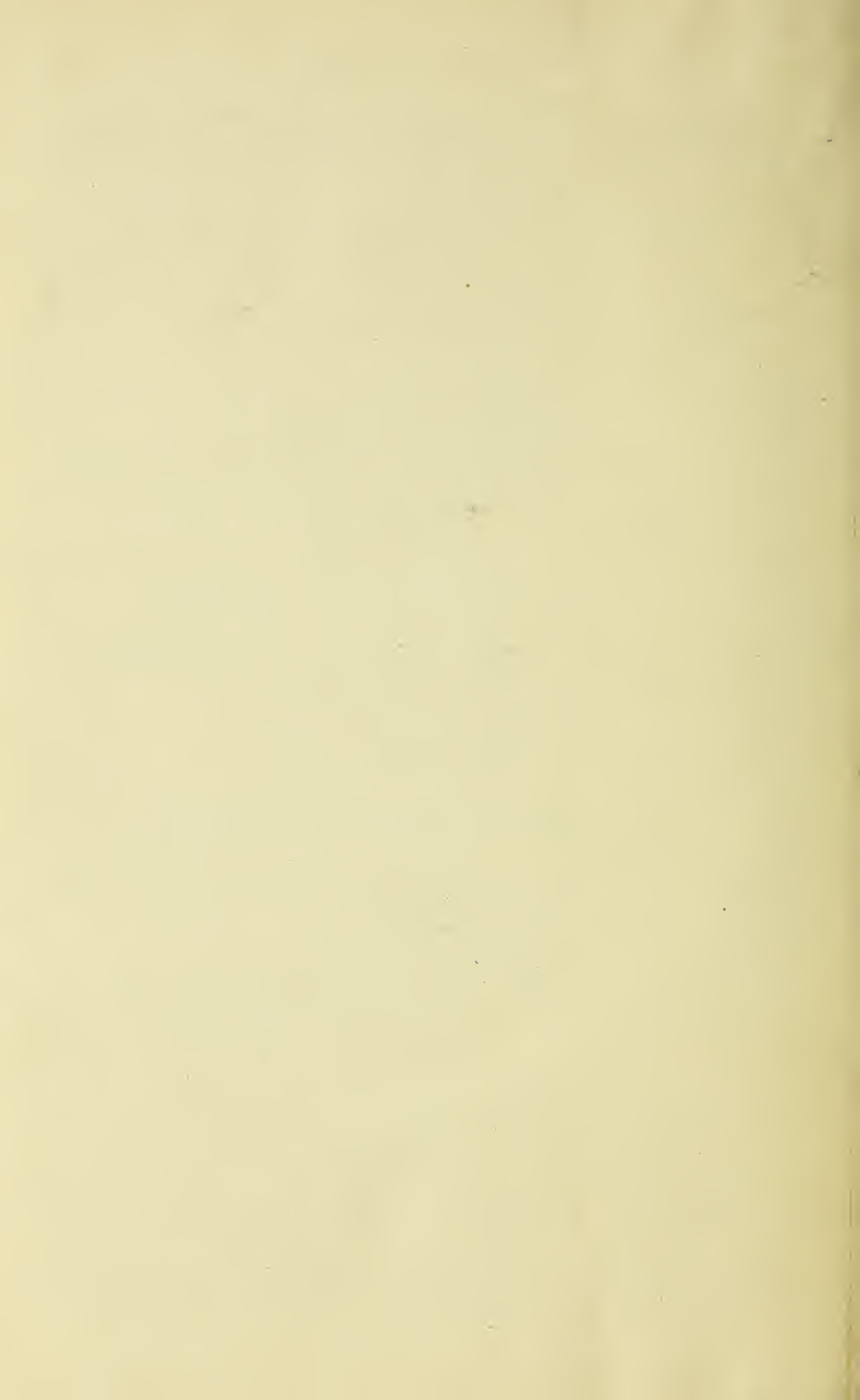
277) Das feierliche Gelöbniss, auf welches der Bau der Karlskirche zurückzuführen ist (Votum Carolinum de aedificando Templo), vom 22. Oktober 1713 steht im Cod. Austr. III. 726. Zu Anfang des folgenden Jahres scheinen die präliminirten Kosten vom Kaiser auf die einzelnen Erbkönigreiche und Länder vertheilt worden zu sein. Nur in Ansehung Ober- und Vorder-Oesterreichs wurde zunächst eine bestimmte Summe nicht genannt, sondern es »Dero Pietät« anheimgestellt, wie viel diese »drobigen Provinzen« beitragen wollten (Hofdekret vom 19. Mai 1714, erwähnt im LXXX. Bande, S. 240 der gebundenen Landtagsakten im landschaftl. Archive zu Innsbruck). Weil jedoch die Bewilligungen dieser Länder dem Geldbedarfe, der von Monat zu Monat stieg, nicht entsprachen, verlangte der Kaiser unterm 9. Oktober 1715 von ihnen 10.000 Gulden (6000 von Tirol, 2000 von Schwäbisch-Oesterreich, 1000 von Breisgau, 1000 von den vorarlbergischen Herrschaften). Inzwischen hatte die Sammlung freiwilliger Beiträge in Tirol begonnen und sie war so ergiebig, dass bis zum 5. August 1716 von dort der Betrag von 3759 Gulden an den Kassier des Bauunternehmens abgeführt wurde. (Das Dekanat Innsbruck lieferte 228 fl. 59 kr., das Dekanat Flaurling im Oberinnthal 90 fl. 57 kr., das Dekanat Imst 112 fl., Fügen im Zillerthale 63 fl. 14 kr., Matrei 72 fl. 40 kr. u. s. w.). Aus dem Brixner Bisthume giengen 868 fl. 4 kr., aus dem Bisthume Konstanz 1033 fl. 16 kr ein (Kattan'sche Politische Registratur, Fszkl. 10 im Innsbr. Statth.-Archive). Die tiroler Landschaft aber machte sich anheischig, für sich allein 10.000 Gulden beizutragen, also um 4000 Gulden mehr, als der Kaiser von ihr erwartete. (Gebundene Landtags-Akten, Band LXXXI.) Die krainer Stände bewilligten unterm 14. Juni 1714 für jenen Zweck 2000 Gulden (Landtags-Protokoll Bd. 41, Bl. 373); die des Landes ob der Enns unterm 18. April 1714 vorerst 6000 und im folgenden Jahre über weiteres Anlangen 2000 Gulden (F. H. Stauber, Histor. Ephemeriden, Linz 1884, S. 318), u. s. w. Die Beiträge der verschiedenen Landstände erreichten die Höhe von 196.000 Gulden. Siehe die den Bau schildernde, mit Abbildungen versehene Abhandlung des Dr. Karl Lind »Die Karlskirche in Wien« in der »Allgem. Bauzeitung«, Jahrg. 1880, Heft 1, 2. Dass auch Ungarn sich betheiligte, unterliegt keinem Zweifel. In der Landtags-Sitzung vom 30. Juli 1722 meldete der Vice-Palatin: »urgeri Dominum Comitem

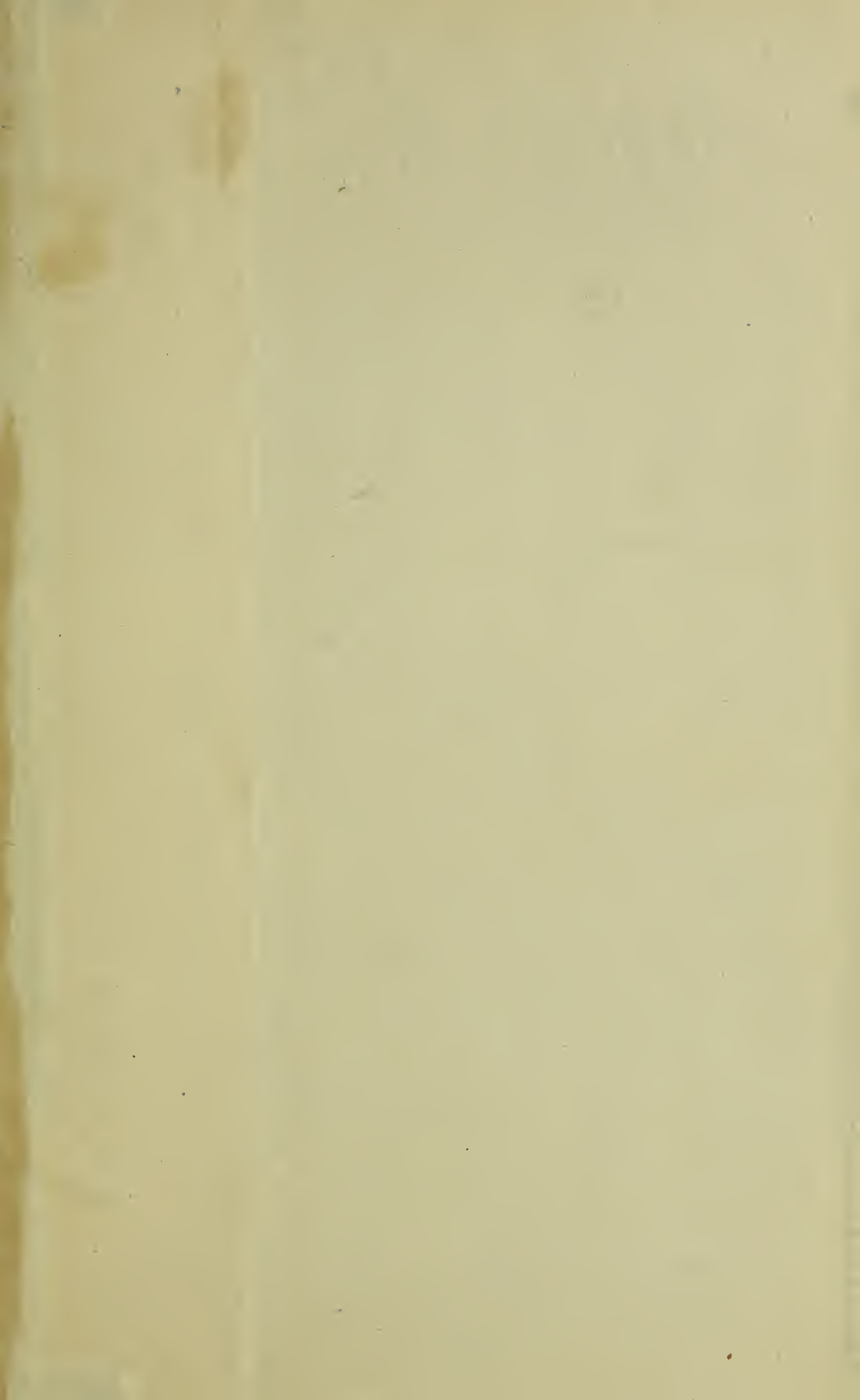
Palatinum Vienna, S. Caroli Boromaei in praesens restantias non solutas exsolvendas esse«. Diese Mahnung war an die Abgeordneten der Comitate und kgl. Freistädte gerichtet (Acta diaetalia, a. a. O. Bl. 86). Es mussten daher Bewilligungen vorangegangen sein. Aber noch am 22. Februar 1725 sicherten die Stände des Sároser Komitats zum Bau der Karlskirche die ansehnliche Summe von 2000 Gulden zu (Akt im Komitats-Archive zu Eperies). Der Grundstein wurde am 4. Februar 1716 gelegt. Bei diesem Anlasse sprach ein ungarischer Bischof, Ladislaus Graf Erdödy, den üblichen Segen. Im Jahre 1736 erfolgte die Uebergabe des Gotteshauses und der zugehörigen Gebäude an den Kreuzherrn-Orden vom rothen Stern, dessen General-Abt in der Prager Altstadt seinen Sitz hatte. (Hormayr, Wiens Geschichte, II. Thl. 2. Bd., Wien 1825, S. 95, 96.) Anlässlich der ersten Secularfeier der Einweihung dieser Kirche erschien (1837) in Wien bei Anton Mausberger eine »Kurze Geschichte und Beschreibung der k. k. Pfarrkirche zum h. Karl Borromäus«, welche jedoch nur dürftige Nachrichten enthält. Nach ihr (S. 6) beliefen sich die gesammten Baukosten auf 304.045 Gulden.












UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 112500308